QUELLENSAMMLUNG
ZUR GESCHICHTE
DER DEUTSCHEN SOZIALPOLITIK
1867 BIS 1914

QUELLENSAMMLUNG ZUR GESCHICHTE DER DEUTSCHEN SOZIALPOLITIK 1867 BIS 1914

begründet von

PETER RASSOW und KARL ERICH BORN

im Auftrag der Historischen Kommission der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, herausgegeben von

HANSJOACHIM HENNING und FLORIAN TENNSTEDT

III. ABTEILUNG

AUSBAU UND DIFFERENZIERUNG DER SOZIALPOLITIK SEIT BEGINN DES NEUEN KURSES (1890–1904)

4. BAND

ARBEITERRECHT

bearbeitet von

WILFRIED RUDLOFF

WBG
Wissen *verbindet*

Das Vorhaben
Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867–1914
der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur
wird im Rahmen des Akademienprogramms
von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Hessen gefördert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-534-13452-6

© 2011 by Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz.

Alle Rechte einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, zur Einspeisung in elektronische Systeme sowie der Übersetzung vorbehalten. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Akademie und des Verlages unzulässig und strafbar.

Druck: Hubert & Co., Göttingen

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Einleitung			XIII
Nr. 1	1890 Februar 27	Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsrats	1
Nr. 2	1890 Februar 28	Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsrats	9
Nr. 3	1890 April 1	Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums	15
Nr. 4	1890 April 3	Schreiben des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Ministerpräsidenten Leo von Caprivi und die Staatsminister	17
Nr. 5	1890 April 8	Erlaß des bayerischen Innenministers Maximilian Alexander Freiherr von Feilitzsch an den Regierungspräsidenten von Oberbayern Sigmund Heinrich Freiherr von Pfeufer	19
Nr. 6	1890 April 12	Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung der Gewerbeordnung	21
Nr. 7	1890 April 17	Votum des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch für das Staatsministerium	28
Nr. 8	1890 April 25	Antrag Preußens im Bundesrat	32
Nr. 9	1890 Mai 6	Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung	33
Nr. 10	1890 Mai 21	Protokoll der Ausschußsitzung des Zentralverbands Deutscher Industrieller	37
Nr. 11	1890 Mai 22	Protokoll der Delegiertenversammlung des Zentralverbands Deutscher Industrieller	42
Nr. 12	1890 Mai 27	Kieler Zeitung Nr. 13692, Abendausgabe. Die Gewerbegerichte in der Kommission des Reichstages	52
Nr. 13	1890 Juli 11	Immediatbericht des Reichskanzlers Leo von Caprivi an Wilhelm II.	55
Nr. 14	1890 Juli 29	Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte	60
Nr. 15	1890 Oktober 6	Entscheidung des Reichsgerichts	84
Nr. 16	1890 November 13	Protokoll der 25. Sitzung der VIII. Kommission des Reichstags	89

Nr. 17	1890 November 15	Berliner Volksblatt Nr. 267. Arbeiterschutz-Kommission	93
Nr. 18	1890 November 19	Protokoll der 30. Sitzung der VIII. Kommission des Reichstags	100
Nr. 19	1890 November 21	Berliner Volksblatt Nr. 272. Arbeiterschutz-Kommission	103
Nr. 20	1890 November 22	Bericht des Saarbrücker Oberbergrats Rudolph Nasse an den preußischen Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch	109
Nr. 21	1890 November 24	Immediatbericht des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an Wilhelm II.	111
Nr. 22	1890 Dezember 24	Schreiben des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Reichskanzler Leo von Caprivi	113
Nr. 23	1891 Februar 9	Zusammenstellung des Staatssekretärs des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher für den preußischen Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch	115
Nr. 24	1891 April 3	Kölnische Zeitung Nr. 271, Zweite Morgenausgabe. § 134 d der Gewerbeordnungsnovelle im Lichte der gegenwärtigen Bergarbeiterbewegung	120
Nr. 25	1891 Mai 23	Immediatbericht des Reichskanzlers Leo von Caprivi an Wilhelm II.	124
Nr. 26	1891 Juni 1	Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung	128
Nr. 27	1891 Juli 2	Entscheidung des Gewerbegerichts Mainz	138
Nr. 28	1891 Juli 16	Entscheidung des Gewerbegerichts Mainz	140
Nr. 29	1891 August 13	Erlaß des preußischen Innenministers Ernst Ludwig Herrfurth und des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover Dr. Rudolf von Bennigsen, den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien Dr. Otto Theodor von Seydewitz und den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen Albert Reinhold von Pommer-Esche mit Anlage	142
Nr. 30	1891 November 26	Entscheidung des Gewerbegerichts Mainz	144
Nr. 31	1892 Januar 10	Votum des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch für das Staatsministerium	146
Nr. 32	1892 Januar 26	Protokoll der zweiten Sitzung der XVIII. Kommission des Reichstags	149
Nr. 33	1892 Juni 24	Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes, vom 24. Juni 1865	154
Nr. 34	1893 Februar 18	Bericht des Oberstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Hamm Hermann Irgahn an den preußischen Justizminister Dr. Hermann von Schelling	161
Nr. 35	1893 Februar 24	Eingabe des Zentralverbands Deutscher Industrieller an den Reichskanzler Leo Graf von Caprivi	163

Nr. 36	1893 Oktober 27	Erlaß des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Trierer Regierungspräsidenten Adolf von Heppe	167
Nr. 37	1893 November 21	Schreiben des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Innenminister Botho Graf zu Eulenburg	168
Nr. 38	1894 Juni 15	Hamburgischer Correspondent Nr. 415, Abendausgabe. Die Gewerbegerichtswahlen und die Socialdemokratie	169
Nr. 39	1894 Oktober 3	Bericht über Beratungen von Regierungskommissaren im Reichsamt des Innern	170
Nr. 40	1894 November 13	Protokoll einer Besprechung von Regierungskommissaren im Reichsjustizamt	180
Nr. 41	1894 November 20	Protokoll einer Besprechung von Regierungskommissaren im Reichsjustizamt [Fortsetzung]	184
Nr. 42	1894 November 27	Protokoll einer Besprechung von Regierungskommissaren im Reichsjustizamt [Schluß]	187
Nr. 43	1894 November	Grundzüge des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch für ein Reichsgesetz über gewerbliche Berufsvereine	188
Nr. 44	1894 Dezember 18	Denkschrift des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch für Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst	192
Nr. 45	1895 Februar 2	Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums	199
Nr. 46	1895 August 22	Erlaß des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Aachener Regierungspräsidenten Julian von Hartmann	208
Nr. 47	1895 September 18	Arbeitsordnung der Tuchfabrik Arnold & Schüll in Aachen	211
Nr. 48	1895 Oktober 7	Schreiben des Vorsitzenden des Tuchfabrikantenvereins Aachen-Burtscheid Gustav Ritter an den Aachener Landrat Dr. Franz Freiherr von Coels von der Brügghen	218
Nr. 49	1895 Oktober 15	Allgemeine Arbeitsordnung für das Neunkircher Eisenwerk der Gebrüder Stumm KG	220
Nr. 50	1896 Februar 25	Bericht des Geheimen Bergrats Konrad Heusler an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz Berthold Nasse	227
Nr. 51	1896 März 12	Vorwärts. Berliner Volksblatt Nr. 61. Aus der Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch	229
Nr. 52	1896 März 18	Vorwärts. Berliner Volksblatt Nr. 66. Aus der Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch	233
Nr. 53	1896 Mai 3	Hamburger Nachrichten Nr. 104, Morgenausgabe. Inkonsequenzen	237
Nr. 54	1896 Juni 10	Jahresbericht des Gewerbegerichts Köln für das Geschäftsjahr vom 1. April 1895 bis Ende März 1896	239

Nr. 55	1896 August 18	Bürgerliches Gesetzbuch	243
Nr. 56	1897 Juni 11	Eingabe des Gewerbegerichts Berlin an den Reichstag	255
Nr. 57	1897 August 30	Entscheidung des Oberlandesgerichts Breslau	263
Nr. 58	1897 Oktober 13	Eingabe des Innungsverbands Deutscher Baugewerksmeister an den Bundesrat	265
Nr. 59	1897 Oktober 16	Schreiben des preußischen Innenministers Eberhard Freiherr von der Recke von der Horst an den Justizminister Karl Heinrich Schönstedt und den Handelsminister Ludwig Brefeld	270
Nr. 60	1897 Dezember 11	Rundschreiben des Reichskanzlers Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst an die Bundesregierungen	273
Nr. 61	1898 Januar 17	Frankfurter Zeitung Nr. 16	275
Nr. 62	1898 Januar 18	Schlesische Zeitung Nr. 40, Morgenblatt. Streikterrorismus	279
Nr. 63	1898 Mai 17	Schreiben des württembergischen Außenministers Hermann Freiherr von Mittnacht an den Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner	282
Nr. 64	1898 August 7	Schreiben des bayerischen Außenministers Krafft Freiherr von Crailsheim an den Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner	287
Nr. 65	1898 Oktober 7	Sitzungsprotokoll des preußischen Kronrats	288
Nr. 66	1898 Oktober 24	Schreiben des preußischen Handelsministers Ludwig Brefeld, des Justizministers Karl Heinrich Schönstedt und des Innenministers Eberhard Freiherr von der Recke von der Horst an den Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst	293
Nr. 67	1898 November 10	Immediatbericht des Reichskanzlers Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst an Wilhelm II.	298
Nr. 68	1898 November 10	Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses	303
Nr. 69	1899 Februar 9	Entscheidung des Reichsgerichts	306
Nr. 70	1899 April 7	Sitzungsprotokoll des Vertrauensmännerausschusses der fiskalischen Steinkohlengruben bei Ibbenbüren	308
Nr. 71	1899 Mai 26	Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses mit Begründung	310
Nr. 72	1899 Juni 2	Frankfurter Zeitung Nr. 151, Erstes Morgenblatt. Die Zuchthausvorlage	315
Nr. 73	1899 Juni 4	Vorwärts. Berliner Volksblatt Nr. 128. Vom Attentat auf das Koalitionsrecht	317

Nr. 74	1899 Juni 8	Germania Nr. 128, Erstes Blatt. Der Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses	320
Nr. 75	1899 Juni 25	Vorwärts. Berliner Volksblatt Nr. 146. Die Berliner Maurer vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt	326
Nr. 76	1899 Juli 8	Der Grundstein Nr. 27. Der Friedensschluß im Berliner Baugewerbe, seine Bedeutung und der Bund der Unternehmer	333
Nr. 77	1899 Oktober 3	Rede des Professors Dr. Lujo Brentano auf dem 4. Delegiertentag des Nationalsozialen Vereins in Göttingen	336
Nr. 78	1899 November 14	Aufzeichnung des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner	343
Nr. 79	1899 November 28	Bericht des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner an den Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst	347
Nr. 80	1900 Mai 1	Das Gewerbegericht Nr. 8. Aus der Praxis der Einigungsämter	353
Nr. 81	1900 Juni 18	Bericht des Magistrats von Straubing an den bayerischen Innenminister Maximilian Alexander Freiherr von Feilitzsch	357
Nr. 82	1900 November 9	Entscheidung des Reichsgerichts	359
Nr. 83	1900 November 19	Antrag des Abgeordneten Karl Trimborn an den Reichstag	363
Nr. 84	1901 Januar 5	Rundschreiben des Reichskanzlers Bernhard Graf von Bülow an die Bundesregierungen	364
Nr. 85	1901 Januar 10	Rundschreiben des Reichskanzlers Bernhard Graf von Bülow an die Bundesregierungen	369
Nr. 86	1901 Februar 22	Protokoll einer Besprechung von Mitgliedern der Firmenleitung der Siemens & Halske AG	374
Nr. 87	1901 März 13	Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Direktoriums der Siemens & Halske AG	377
Nr. 88	1901 März 19	Votum des preußischen Landwirtschaftsministers Ernst Freiherr von Hammerstein-Loxten, des Justizministers Dr. Karl Heinrich Schönstedt und des Innenministers Georg Freiherr von Rheinbaben für das Staatsministerium	378
Nr. 89	1901 März 21	Entscheidung des Gewerbegerichts Mainz	387
Nr. 90	1901 März 21	Entscheidung des Gewerbegerichts Mainz	388
Nr. 91	1901 März 22	Bericht des Vorsitzenden des Gewerbegerichts Frankfurt am Main Dr. Karl Flesch an den Wiesbadener Regierungspräsidenten Dr. Richard Wentzel	390
Nr. 92	1901 März 26	Bericht des Vorsitzenden des Gewerbegerichts Stettin Paul Laubünger an den Stettiner Regierungspräsidenten Heinrich Guenther	392

Nr. 93	1901 März 28	Entscheidung des Gewerbegerichts Mainz	395
Nr. 94	1901 April 4	Protokoll der Verhandlung des Gewerbegerichts Mainz	397
Nr. 95	1901 Mai 22	Eingabe des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen und der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller an den Bundesrat	398
Nr. 96	1901 Juni 18	Schreiben des stellvertretenden Geschäftsführers des Zentralverbands Deutscher Industrieller Dr. Alexander Tille an den Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner	403
Nr. 97	1901 Juni 20	Bericht des Geheimen Oberregierungsrats im Reichsamts des Innern Dr. Leopold Wilhelmi an den Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner	406
Nr. 98	1901 Juni 22	Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums	408
Nr. 99	1901 Juni 27	Bericht des Gesandten Hugo Graf von und zu Lerchenfeld-Koefering an den bayerischen Außenminister Dr. Krafft Freiherr von Crailsheim	414
Nr.100	1901 Juni 29	Immediatbericht des Reichskanzlers Dr. Bernhard Graf von Bülow an Wilhelm II.	416
Nr.101	1901 Juli 25	Entscheidung des Gewerbegerichts Mainz	420
Nr.102	1901 September 29	Gewerbegerichtsgesetz	422
Nr.103	1902 Februar 20	Entscheidung des Gewerbegerichts Mainz	431
Nr.104	1902 März 22	Denkschrift des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner	433
Nr.105	1902 April 28	Entscheidung des Gewerbegerichts Mainz	444
Nr.106	1902 Juli 31	Bericht des Schleswiger Regierungspräsidenten Oskar von Dolega-Kozierowski an den preußischen Handelsminister Theodor Möller	445
Nr.107	1902 August 21	Entscheidung des Gewerbegerichts Mainz	448
Nr.108	1902 November 6	Protokoll der Verhandlung des Gewerbegerichts Mainz	450
Nr.109	1903 Januar 7	Votum des preußischen Landwirtschaftsministers Viktor von Podbielski, des Justizministers Dr. Karl Heinrich Schönstedt und des Innenministers Hans Freiherr von Hammerstein-Loxten für das Staatsministerium	451
Nr.110	1903 Februar 27	Entscheidung des Landgerichts I Berlin	453
Nr.111	1903 März 19	Immediatbericht des preußischen Innenministers Hans Freiherr von Hammerstein-Loxten und des Handelsministers Theodor Möller an Wilhelm II.	455
Nr.112	1903 März 26	Entscheidung des Reichsgerichts	459
Nr.113	1903 April 30	Entscheidung des Reichsgerichts	465

Nr.114	1903 Juli 14	Tarifvertrag für das Kölner Baugewerbe	469
Nr.115	1903 August 13	Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Vorstands der Siemens & Halske AG	473
Nr.116	1903 August 21	Entscheidung des Gewerbegerichts Berlin	475
Nr.117	1903 August 24	Schreiben des Industriellen Wilhelm von Siemens an den Bankdirektor Karl Mommsen	478
Nr.118	1903 August	Schreiben des Industriellen Karl Lueg an den Industriellen Wilhelm von Siemens	480
Nr.119	1903 September 8	Tarifvertrag für die deutschen Chemigraphen und Kupferdrucker	481
Nr.120	1903 September 26	Statut des Arbeiterausschusses der Siemens & Halske AG	486
Nr.121	1903 September 28	Entscheidung des Berliner Kammergerichts	489
Nr.122	1903 November 6	Entscheidung des Gewerbegerichts Berlin	491
Nr.123	1904 Januar 19	Bericht des Vorsitzenden des Gewerbegerichts Hagen Hermann Westermann an den Arnsberger Regierungspräsidenten Dr. Franz Freiherr von Coels von der Brügghen	493
Nr.124	1904 Januar 26	Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums	495
Nr.125	1904 Februar 25	Schreiben des preußischen Landwirtschaftsministers Viktor von Podbielski an den Justizminister Dr. Karl Heinrich Schönstedt	503
Nr.126	1904 April 12	Satzungen der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände	505
Nr.127	1904 Mai 6	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes	511
Nr.128	1904 Mai 17	Immediatbericht des Reichskanzlers Dr. Bernhard Graf von Bülow an Wilhelm II.	517
Nr.129	1904 Juni 24	Bericht des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner an den Reichskanzler Dr. Bernhard Graf von Bülow	520
Nr.130	1904 Juli 6	Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte	527
Nr.131	1904 November 4	Protokoll einer Besprechung von Regierungskommissaren im Reichsamt des Innern	533
Nr.132	1904 November	Resolution des Vorstands des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands	539

Abkürzungsverzeichnis 552

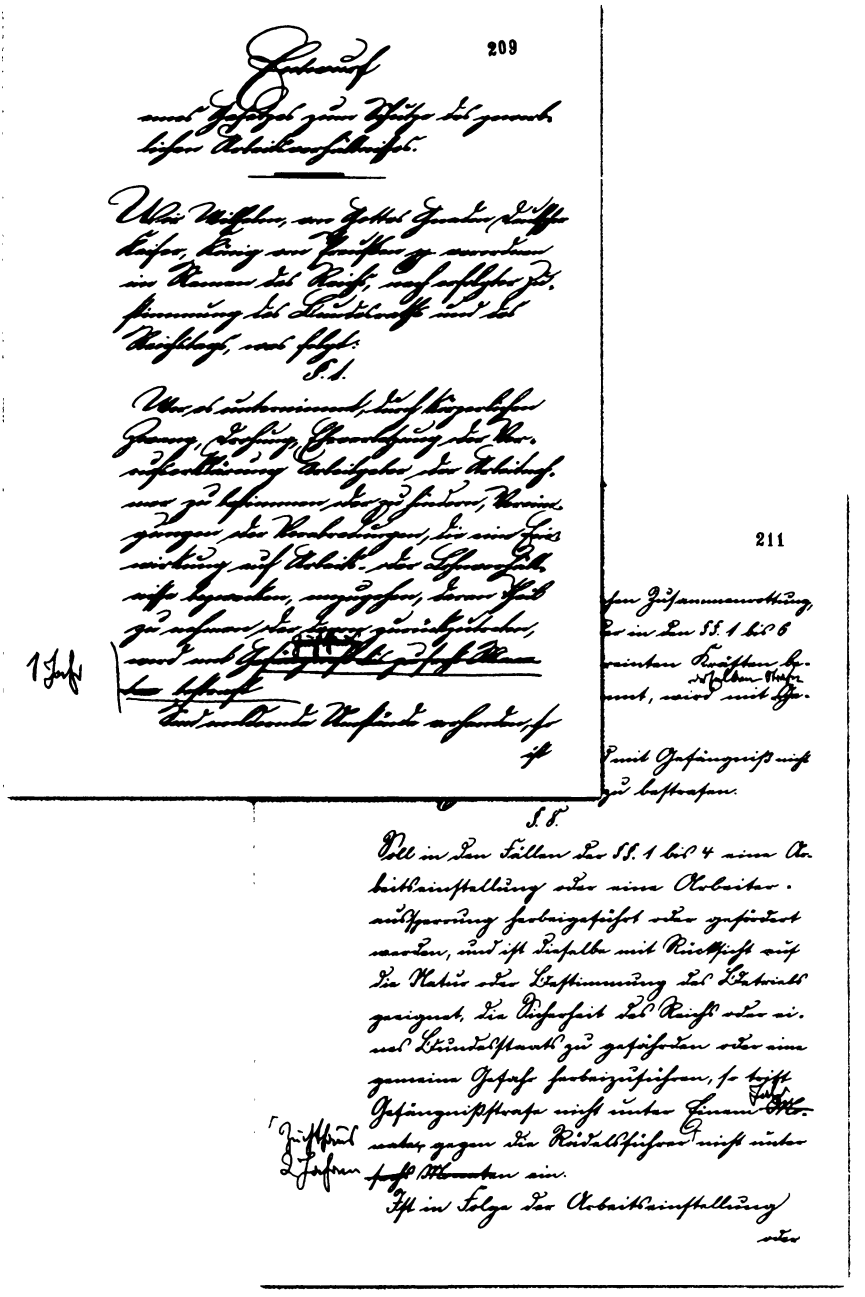
I. Regionalregister 554

II. Ortsregister 554

III. Personenregister 555

IV. Firmenregister 573

V. Sachregister 574



Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses vom 10.11.1898 – die „Zuchthausvorlage", so genannt nach der dort im § 8 vorgesehenen Zuchthausstrafe. Ausfertigung mit das Strafmaß verschärfenden Randbemerkungen Wilhelms II., der auch auf der Drohung mit Zuchthausstrafe bestand (BArch R 1501 Nr. 106836, fol. 209-212, hier fol. 209 und fol. 211); vgl. Nr. 68.

Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz haben die materielle Lage der Arbeiter schon erheblich gebessert, sie werden sie noch weiter bessern, den sozialen Frieden aber können sie nicht bringen, wenn nicht gleichzeitig die Gleichberechtigung der Arbeiter anerkannt, festgesetzt und gesichert wird.

Hans Freiherr von Berlepsch 1901[1]

Einleitung

I.

Die Regulierung der Arbeitsverhältnisse, Arbeitsbeziehungen und Arbeitskämpfe rückte seit den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts zunehmend in den Vordergrund der deutschen Sozialpolitik – als individuelles Arbeitsvertragsrecht wie auch, und ganz besonders, als kollektives, d. h. die kollektive Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffendes Arbeitsrecht. Die Gründerjahre der Sozialgesetzgebung als Sozial*versicherungs*gesetzgebung waren weitgehend abgeschlossen, mit den großen Gesetzgebungsakten der achtziger Jahre waren die wesentlichen Grundsteine gelegt. Demgegenüber traten nach dem Auslaufen des Sozialistengesetzes 1890 und mit dem Aufleben der wirtschaftlichen Konjunktur Mitte der neunziger Jahre nicht nur die Arbeitskämpfe in eine neue Phase ein – auch die politischen Auseinandersetzungen um die rechtliche Gestaltung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse und um die Grenzen des Koalitionsrechts gewannen an Stellenwert.

Zwei neue Rechtsinstitute waren es, aus denen heraus sich die beiden Stränge des Arbeitsrechts[2] in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelt hatten: der freie Arbeitsvertrag und die Koalitionsfreiheit.[3] Der Arbeitsvertrag als freies Vertragsverhältnis, wie es dem § 105 der 1869 verabschiedeten Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zugrunde lag, beruhte auf der Fiktion eines gleichgewichtigen Gegenübertretens autonom und frei handelnder Vertragssubjekte. Das erwies sich von Anfang an als wenig realitätsgerecht. Von einer Symmetrie des Aushandelns konnte bei isoliert-individuellem Gegenübertreten kaum die Rede sein. Der Arbeiter, den die schiere Notwendigkeit zwang, „die Nutzung seiner Arbeitskraft fortwährend zu Markte zu tragen", war als einzelner völlig einflußlos auf das Angebot und mußte sich, wie Lujo Brentano schrieb, „jeden Preis und jedwede Verkaufsbedingung seiner Arbeit gefallen lassen".[4] Das durch den Arbeitsvertrag begründete Arbeitsver-

---

[1] Soziale Entwicklungen im ersten Jahrzehnt nach Aufhebung des Sozialistengesetzes, in: Die Verhandlungen des Zwölften Evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten in Braunschweig vom 28. bis 30. Mai 1901, Göttingen 1901, S. 92-116, hier S. 115.

[2] Der zeitgenössische Begriff des „Arbeiterrechts" entspricht in sachlicher Abgrenzung dem Begriff des heutigen „Arbeitsrechts", steckt aber, indem er sich lediglich auf die abhängig Beschäftigten in Gewerbe und Industrie bezieht, den Kreis der Betroffenen enger ab als dieser. Auch der vorliegende Band folgt einer solchen Schwerpunktsetzung.

[3] Vgl. eingehender auch die Einleitung zum Band 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[4] Lujo Brentano, Die gewerbliche Arbeiterfrage, in: Gustav Schönberg (Hg.), Handbuch der Politischen Ökonomie, Bd. 1, Tübingen 1882, S. 905-994, hier S. 921.

hältnis stellte ein betriebliches Abhängigkeitsverhältnis dar, dem sich der Arbeiter mehr aus Notwendigkeit, denn aus Freiheit unterwarf.

Gleichwohl war der Arbeitsvertrag als Übereinkunft über die Bedingungen, unter denen eine Arbeitsleistung gegen ein vereinbartes Entgelt getauscht wurde, der zentrale Bezugspunkt der materiellen Interessenkämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Dieser Konflikt nahm während des Kaiserreichs mehr und mehr die Form eines Konfliktes kollektiver Akteure an. Aus der individuellen Dimension des Arbeitsrechts heraus entwickelte sich dessen kollektive Dimension. In dem Maße aber, wie dies geschah, war es dann nicht mehr das marktindividualistische Konzept der privaten Autonomie, das die Arbeitsbeziehungen beherrschte, sondern der Umstand eines kollektiv-korporativen Aushandelns der Arbeitsbedingungen.

Vor diesem Hintergrund gewann der andere rechtliche Pfeiler, auf dem die Arbeitsbeziehungen – und damit das Arbeitsrecht – beruhten, seine grundlegende Bedeutung: die Koalitionsfreiheit, das notwendige Korrelat zum freien Arbeitsvertrag. Nur indem sich die Arbeiter vereinten, um durch Organisation und gemeinsames Handeln eine Gegenmacht zur überlegenen Arbeitsmarktposition der Arbeitgeber zu erlangen, konnte der Gedanke der „freien Übereinkunft" nach § 105 der Gewerbeordnung soziale Plausibilität erlangen. Der „Vorwärts", das sozialdemokratische Zentralorgan, sah deshalb 1899 die Koalitionsfreiheit als das nächst dem Wahlrecht wichtigste Grundrecht der Arbeiterschaft an.[5]

Mit der Gewerbeordnung von 1869 waren Verabredungen gewerblicher Arbeiter zu dem Zweck, günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen, von den Strafandrohungen befreit worden, denen sie bis dahin unterworfen gewesen waren (§ 152 Absatz 1 Gewerbeordnung). Als Mittel zu dem Zweck, höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen zu erreichen, war fortan nicht nur das „Koalieren", sondern auch das Streiken erlaubt. Allerdings wurde zugleich auch die „negative Koalitionsfreiheit" geschützt. Das geschah einmal, indem es einem jedem jederzeit freistehen sollte, von den nunmehr erlaubten „Koalitionen" zurückzutreten (§ 152 Absatz 2 Gewerbeordnung). Koalitionsvereinbarungen blieb damit der staatliche Schutz verwehrt, geschützt wurde vielmehr derjenige, der solche Vereinbarungen nicht mehr einhalten wollte. Zivilrechtlich gegen den Bruch von Koalitionsabsprachen zu klagen war damit nicht möglich. Um auszuschließen, daß Arbeiter – wie auch Arbeitgeber – genötigt wurden, an Koalitionen teilzunehmen, und um zu vereiteln, daß sie gehindert wurden, von Koalitionen zurückzutreten, machte es der § 153 überdies strafbar, solches mit Hilfe körperlichen Zwangs, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung zu versuchen. Der gegen den „Koalitionszwang" gerichtete § 153 stellte dabei Handlungen unter Strafe, die vom Standpunkt des allgemeinen Strafrechts aus straflos blieben, und dies obwohl diese Handlungen auf einen Zweck gerichtet waren – das Koalieren –, den das Recht zuvor ausdrücklich anerkannt hatte.[6] Erwies sich so die Grundnorm der Koalitionsfreiheit, betrachtete man sie in den Kategorien eines positiven Koalitionsrechts, für die gewerblichen Arbeiter als eher lückenhafte Zusicherung, war sie Gesinde und Landarbeitern gänzlich vorenthalten geblieben: Beide Sozialgruppen waren weiterhin dem jeweiligen Landesrecht unter-

---

[5] Nr. 73.

[6] Theodor Löwenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht, in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 14 (1899), S. 471-602, hier S. 489-492; ausführlich: Rudolf Roeckner, Die strafrechtliche Bedeutung des Streiks nach Reichs- und preußischem Landesrecht, jur. Diss. Breslau 1911.

worfen, in Preußen etwa der Gesindeordnung von 1810 und dem Gesetz, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24. April 1854, das die Verabredung oder Aufforderung zur Arbeitseinstellung unter Strafe stellte.[7] Auf ähnliche Weise blieb die Arbeitsverfassung des Kaiserreichs insgesamt in verschiedene Teilbereiche aufgespaltet – für gewerbliche Arbeiter, Beamten, Handlungsgehilfen, Gesinde und Landarbeiter, Bergarbeiter, Seefahrer –, die jeweils nach unterschiedlichen Ordnungskonzeptionen, Rechtsvorstellungen und Gesetzesnormen organisiert waren und vielfach stark voneinander abweichende Regelungen des Arbeitsverhältnisses hervorbrachten.

Der vorliegende Band umfaßt einen Zeitraum, in dem sich die sozialen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse merklich von der vorangegangenen Periode unterschieden.

1. Die anderthalb Jahrzehnte seit 1890 waren geprägt von einer konjunkturellen Aufschwungphase. Nur zu Beginn des neuen Jahrhunderts wurden die Mitte der neunziger Jahre einsetzenden Boomjahre durch eine kurze Rezession unterbrochen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt nahm insgesamt eine günstige Entwicklung, die Voraussetzungen für die Lohnkämpfe der Arbeiterschaft verbesserten sich insofern.[8]

2. Die Arbeitsmarktbeziehungen wurden in hohem Maße durch die Entwicklung überregionaler Interessenorganisationen von Arbeitern und Arbeitgebern beeinflußt. Die sozialdemokratischen „freien" Gewerkschaften erlebten seit 1890, von den Fesseln des Sozialistengesetzes befreit, den Durchbruch zur Massenbewegung.[9] Ihre Mitgliederzahlen überschritten 1904 die Millionengrenze. Sie übertrafen damit die liberalen Hirsch-Dunckerschen wie auch die christlichen Gewerkschaften um ein Vielfaches. Allerdings war die Organisations- und Durchschlagskraft zwischen Branchen und Regionen sehr unterschiedlich entwickelt. Unter den mitgliederstärksten Verbänden der freien Gewerkschaften erreichten die Maurer 1903 einen Organisationsgrad von 43 Prozent aller Berufsangehörigen, die Metallarbeiter von 31 Prozent, die Bergarbeiter von 16 Prozent und die Textilarbeiter von 9 Prozent. Von 1895 bis 1903 war der freigewerkschaftliche Organisationsgrad insgesamt von 5 auf 18 Pro-

---

[7] Vgl. Jens Flemming, Obrigkeitsstaat, Koalitionsrecht und Landarbeiterschaft. Zur Entwicklung des ländlichen Arbeitsrechts in Preußen zwischen Vormärz und Reichsgründung, in: Hans-Jürgen Puhle/Hans-Ulrich Wehler (Hg.), Preußen im Rückblick, Göttingen 1980, S. 246-272, hier S. 256 f.; Thomas Vormbaum, Politik und Gesinderecht im 19. Jahrhundert (vornehmlich in Preußen 1810-1918), Berlin 1980, S. 72-74, S. 102-106 und S. 190-207.

[8] Vgl. Gerhard A. Ritter/Klaus Tenfelde, Arbeiter im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1914, Bonn 1992, S. 65-67; Hartmut Kaelble/Heinrich Volkmann, Konjunktur und Streik während des Übergangs zum Organisierten Kapitalismus in Deutschland, in: Dieter Langewiesche/Klaus Schönhoven (Hg.), Arbeiter in Deutschland. Studien zur Lebensweise der Arbeiterschaft im Zeitalter der Industrialisierung, Paderborn 1981, S. 269-295.

[9] Gerhard A. Ritter/Klaus Tenfelde, Der Durchbruch der Freien Gewerkschaften Deutschlands zur Massenbewegung im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, in: Heinz O. Vetter (Hg.), Vom Sozialistengesetz zur Mitbestimmung. Zum 100. Geburtstag von Hans Böckler, Köln 1975, S. 61-120; Klaus Schönhoven, Expansion und Konzentration. Studien zur Entwicklung der Freien Gewerkschaften im Wilhelminischen Deutschland 1890 bis 1914, Stuttgart 1980; ders., Die Gewerkschaften als Massenbewegung im Wilhelminischen Kaiserreich 1890 bis 1918, in: Klaus Tenfelde/Klaus Schönhoven/Michael Schneider/Detlev J. K. Peukert, Geschichte der deutschen Gewerkschaften von den Anfängen bis 1945, Köln 1987, S. 167-278.

zent gestiegen.[10] Mit der gleichzeitig zunehmenden Zentralisation der Gewerkschaften änderte sich das Arbeitskampfverhalten der Arbeiter. In ihrer Tendenz waren die Lohnbewegungen nun besser organisiert, stärker konzentriert und rationaler geplant.

Als Antwort auf die gestiegene Organisationsmacht der Arbeiter schlossen sich die Industriellen seit den neunziger Jahren über die schon länger bestehenden Unternehmerverbände hinaus in expliziten Arbeitgeberverbänden zusammen.[11] Eine neue Stufe wurde hierbei erreicht, als 1904 die reichsweite und branchenübergreifende „Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände" ins Leben gerufen wurde. In die Wege geleitet hatte die Gründung der Zentralverband Deutscher Industrieller, mit dem die Hauptstelle personell und organisatorisch eng verflochten war. Auslöser war im Sommer 1903 ein mit großer Erbitterung geführter Arbeitskampf in der Crimmitschauer Textilindustrie gewesen. Die Hauptstelle sollte als Schutz- und Kampfverband gegen Arbeitseinstellungen fungieren.[12] Als Kampfmittel dienten den Arbeitgeberverbänden die Einrichtung von Arbeitsnachweisen, die Schaffung von Streikkassen, die Verbreitung von „schwarzen Listen" und die Organisation von Aussperrungen. Die Kräfteverhältnisse begannen sich wieder zugunsten der Arbeitgeber zu verschieben. Im Reichsamt des Innern erwartete man eine verschärfte Konfrontation zwischen Kapital und Arbeiter und stand der Hauptstelle, jedenfalls anfangs, nicht ohne Skepsis gegenüber.[13] Allerdings war es nicht gelungen, alle Branchenverbände der Arbeitgeber unter einem Dach zu vereinen. Unter Führung der Metallindustrie trat als Konkurrenzgründung noch im selben Jahre der Verein Deutscher Arbeitgeberverbände ins Leben, dem sich vor allem die Fertigwarenindustrie anschloß.

3. Nach einem Rückgang in den frühen neunziger Jahre stieg die Zahl der Streiks seit 1895, begünstigt durch Konjunktur und gewerkschaftliche Organisationsarbeit, bis zur Mitte des neuen Jahrzehnts nahezu kontinuierlich an, unterbrochen nur während der kurzen Krise zu Beginn des Jahrhunderts.[14] Parallel dazu erhöhte sich, unterstützt durch den Ausbau der Arbeitgeberorganisationen, die Zahl der Aussperrungen; im Schnitt kamen während der Jahre 1899–1903 auf 100 Streikende 15 Ausgesperrte.[15] Allerdings mußten die Arbeitgeber wiederholt die Erfahrung machen, daß die öffentliche Meinung bei großen Arbeitskämpfen eher zur Seite der Arbeiter hin neigte. Ein wachsender Anteil der Lohnbewegungen – im Gesamtbild gleichwohl noch immer ein sehr begrenzter Ausschnitt – wurde durch den Abschluß von Tarifverträgen beendet. Zwischen konfrontativer Massenaussperrung und paritätischem

---

[10] Schönhoven, Expansion, S. 112 und S. 114.

[11] Hans-Peter Ullmann, Unternehmerschaft, Arbeitgeberverbände und Streikbewegung 1890-1914, in: Klaus Tenfelde/Heinrich Volkmann, Streik. Zur Geschichte des Arbeitskampfes in Deutschland während der Industrialisierung, München 1981, S. 194-208; Achim Knips, Deutsche Arbeitgeberverbände der Eisen- und Metallindustrie, 1888-1914, Stuttgart 1996, S. 119-195, bes. S. 160-170; Klaus Saul, Staat, Industrie, Arbeiterbewegung im Kaiserreich. Zur Innen- und Sozialpolitik des Wilhelminischen Deutschlands 1903-1914, Düsseldorf 1974, S. 98-115; Stefan Przigoda, Unternehmensverbände im Ruhrbergbau. Zur Geschichte von Bergbau-Verein und Zechenverband 1858-1933, Bochum 2002, S. 85-104; Michael Kittner, Arbeitskampf. Geschichte – Recht – Gegenwart, München 2005, S. 318-344.

[12] Nr. 126.

[13] Nr. 128.

[14] Anhang: Quantitatives Material zur Geschichte der Arbeitskämpfe in Deutschland, in: Tenfelde/Volkmann, Streik, S. 287-313, hier S. 295 f. und S. 298.

[15] Ullmann, Unternehmerschaft, S. 201.

Interessenausgleich bestand unverändert eine ganze Bandbreite von Formen der Auseinandersetzung, wobei sich jeweils charakteristische Konfliktmuster und -strategien in den einzelnen Gewerbegruppen und Industriebranchen ergaben. Die Entwicklung der Verurteilungszahlen nach § 153 der Gewerbeordnung zeigt, setzte man sie ins Verhältnis zur Zahl der an Streiks und Aussperrungen Beteiligten, daß die Militanz der Arbeitskämpfe seit der zweiten Hälfte der neunziger Jahre eher abnahm.[16] Das steht in auffallendem Kontrast zu den lauten Klagen über einen vermeintlich zunehmenden „Streikterrorismus" der Arbeiter, wie sie gleichzeitig in der politischen Debatte zu vernehmen waren.[17]

4. Von der Warte der Politik aus betrachtet setzte mit Bismarcks Abgang im Frühjahr 1890 eine Neuformierung des Regierungssystems und eine Neuorientierung der Regierungspolitik ein. Der „Neue Kurs", der an die Februarerlasse Wilhelms II.[18] anknüpfte, kam alten sozialpolitischen Forderungen des Reichstags und der Arbeiterschaft entgegen. Arbeiterschutz und Arbeitsrecht traten stärker in den Vordergrund als in der Ära Bismarck. Der neue preußische Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch setzte auf eine Politik, welche die Mitspracherechte der Arbeiter stärken und die Organisationen der Arbeiterschaft auf gleichen Fuß mit denjenigen der Arbeitgeber stellen wollte.[19] Auf diese Weise hoffte er, den Einfluß der radikalen Strömungen in der Arbeiterbewegung zurückdrängen zu können. Das schloß ein gleichzeitig schärferes Vorgehen gegen den vermeintlichen „Mißbrauch der Koalitionsfreiheit" keineswegs aus. Gegen Ende von Berlepschs Amtszeit setzte allerdings eine neue Periode verstärkter Konfrontation mit der Sozialdemokratie ein. Sie gipfelte 1899 in der „Zuchthausvorlage" (dem „Gesetz zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses"), das die Strafandrohungen gegen den Koalitionszwang empfindlich verschärfen wollte. Aus dem Scheitern des Gesetzes im Reichstag zog der Staatssekretär des Innern Arthur Graf von Posadowsky-Wehner die Konsequenz, wieder mehr auf einen sozialpolitischen Kurs einzuschwenken, der an die Versprechungen der Februarerlasse anknüpfte.[20] Vielfach im Einklang mit den Forderungen des Zentrums im Reichstag setzte das Reichsamt des Innern – auf das sich inzwischen der Schwerpunkt der sozialpolitischen Planung verlagert hatte – auf eine Stärkung vor allem der „staatserhaltenden" Gewerkschaften. Posadowsky-Wehners sozialpolitischer Kurs näherte sich damit der vormals von Berlepsch verfochtenen Politik an. Reichweite wie Erfolge dieser Bemühungen blieben indes eng begrenzt. Mit dem Ausscheiden des Staatsekretärs des Innern 1907, nach dem Ende unseres Betrachtungszeitraums, war dann erneut eine Abkehr von dieser sozialpolitischen Linie verbunden.

5. Das Bild der Wissenschaften als politische Akteure wurde vornehmlich durch die Haltung der Nationalökonomen unter den Sozialreformern bestimmt. Als Dis-

---

[16] Heinrich Volkmann, Modernisierung des Arbeitskampfs? Zum Formwandel von Streik und Aussperrung in Deutschland 1864-1975, in: Hartmut Kaelble u. a., Probleme der Modernisierung in Deutschland. Sozialhistorische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert, 2. Aufl., Opladen 1979, S. 110-170, hier S. 150-153.

[17] Vgl. die Begründung unter Nr. 71; vgl. hingegen: Carl Legien, Gewerkschaften, Strikes, Strikevergehen und Zuchthausgesetz, in: Die Neue Zeit 17 (1898-99), S. 769-775.

[18] Nr. 137-138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[19] Hans-Jörg von Berlepsch, „Neuer Kurs" im Kaiserreich? Die Arbeiterpolitik des Freiherrn von Berlepsch 1890 bis 1896, Bonn-Bad Godesberg 1987.

[20] Karl Erich Born, Staat und Sozialpolitik seit Bismarcks Sturz. Ein Beitrag zur Geschichte der innenpolitischen Entwicklung des Deutschen Reiches 1890-1914, Wiesbaden 1957.

kussionsforum bürgerlicher Sozialreformer befaßte sich der Verein für Sozialpolitik auf seinen Generalversammlungen 1890, 1897 und 1905 mit Fragen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts.[21] Die Versammlung von 1890 stand ganz unter dem Eindruck des großen Bergarbeiterstreiks von 1889, der in Kreisen der Sozialreformer auf einige Sympathien gestoßen war. Gleichwohl gingen die Meinungen über die zur Debatte stehende „Fortbildung des Arbeitsvertrags" weit auseinander. Während der linksliberale Nationalökonom Lujo Brentano die Beseitigung des § 152 Absatz 2 forderte sowie eine freie Entwicklung und bessere gesetzliche Absicherung der gewerkschaftlichen Selbstorganisation propagierte, trat sein stärker etatistisch gesinnter Kollege Gustav Schmoller für Arbeiterausschüsse als betriebliche Vermittlungsinstanzen sowie für eine stärkere Ordnungsfunktion des Staates bei der Kontrolle der Arbeitsmarktparteien und Regulierung der Arbeitsverhältnisse ein.[22] Als sieben Jahre später, diesmal unter dem Eindruck des Hamburger Hafenarbeiterstreiks, auf der Generalversammlung des Vereins die Frage nach der „Handhabung des Vereins- und Koalitionsrechts" gestellt wurde, neigte die Mehrheit der Teilnehmer einer Haltung zu, welche die Stärkung der Koalitions- und Organisationsfreiheit der Arbeiter als dringlichste Aufgabe begriff und das bestehende Koalitionsrecht eher als zu schwach ausgeprägt, denn als einschränkungsbedürftig ansah. Der Jurist Edgar Loening, Hauptreferent und Vertreter einer konservativen Sichtweise, war sich vollauf bewußt, mit seiner Forderung, den § 153 zu verschärfen, in ein „Wespennest" zu stechen.[23] Abermals unter dem Eindruck schwerer Arbeitskämpfe, dem Crimmitschauer Textilarbeiterstreik von 1903 und dem Streik im Ruhrbergbau zwei Jahre später, wurde 1905 im Verein für Sozialpolitik schließlich über „Das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben" diskutiert. Nun war es Lujo Brentano, der ein stärkeres Eingreifen des Staates verlangte. Dieser müsse notfalls die Arbeitgeber auch zwingen können, mit den Arbeiterorganisationen zu verhandeln. Was Brentano, wie immer in beißender Kritik an der Haltung der Großindustrie, inzwischen vorschwebte, war ein institutionalisiertes Zwangsschlichtungsverfahren mit dem Ziel, zu einem dichten Netz kollektiver Arbeitsverträge zu gelangen. Wie er eingestehen mußte, hatte er sich damit der staatsnahen Haltung Gustav Schmollers erheblich angenähert.[24] Alles in allem: Als Faktor der öffentlichen Meinungsbildung

---

[21] Rüdiger vom Bruch, Streiks und Konfliktregelung im Urteil bürgerlicher Sozialreformer 1872-1914, in: Tenfelde/Volkmann, Streik, S. 253-270; Hans-Jürgen Teuteberg, Die Doktrin des ökonomischen Liberalismus und ihre Gegner, dargestellt an der prinzipiellen Erörterung des Arbeitsvertrages im „Verein für Socialpolitik" (1872-1905), in: Helmut Coing/Walter Wilhelm (Hg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Bd. II: Die rechtliche Verselbständigung der Austauschverhältnisse vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung und Doktrin, Frankfurt am Main 1977, S. 47-73; Dieter Lindenlaub, Richtungskämpfe im Verein für Sozialpolitik. Wissenschaft und Sozialpolitik im Kaiserreich vornehmlich von Beginn des „Neuen Kurses" bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges (1890-1914), 2 Bde., Wiesbaden 1967, S. 196-237 und S. 385-392.

[22] Verhandlungen der am 26. und 27. September 1890 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1890, S. 119-130, S. 201-208 und S. 254-271.

[23] Verhandlungen der am 23., 24. und 25. September 1897 in Köln a. Rh. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1898, das Zitat Loenings: S. 419.

[24] Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik über die finanzielle Behandlung der Binnenwasserstraßen, das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben und das Verhältnis der Kartelle zum Staate, Leipzig 1906, bes. S. 135-149 und S. 228-232, hier S. 230 f.

verliehen die „Kathedersozialisten" in der Wilhelminischen Epoche mehrheitlich solchen Positionen Gewicht, die gegen eine Einschränkung des Koalitionsrechts und für die rechtliche Stärkung der Gewerkschaften, für den Ausbau korporativer Schlichtungs- und Einigungsverfahren und für den Abschluß kollektiver Arbeitsverträge eintraten.[25]

Fünf Themenkomplexe waren es, die zusammen den Gegenstandsbereich des Arbeitsrechts und der Arbeitsverfassung ausmachten. Sie werden in den nachfolgenden Kapiteln jeweils einzeln erörtert. 1. Auf der betrieblichen Ebene der Arbeitsbeziehungen und Arbeitsverfassung standen die Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse im Mittelpunkt des Interesses. Die rechtlichen Grundlagen beider Institutionen wurden durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1891 neu bestimmt (Abschnitt II). 2. Auf der Ebene der individuellen Arbeitskonflikte entwickelten sich die frühen Arbeitsgerichte zu Streitregelungsinstanzen von wachsender Bedeutung, zunächst in Gestalt der Gewerbe-, dann ebenso der Kaufmannsgerichte, beide gesetzlich überdies mit dem Auftrag versehen, als „Einigungsämter" auch in das kollektive Arbeitsrecht hinein zu wirken (Abschnitt III). 3. Auf der Ebene des kollektiven Arbeitsrechts drehte sich der Streit, modern gesprochen, vor allem um das Arbeitskampfrecht, um die Anstrengungen von Exekutive und Judikative, den „Mißbrauch des Koalitionsrechts" einzuschränken und die Grenzen der Koalitionsfreiheit enger zu ziehen. Die Versuche, gegen den „Kontraktbruch" in seiner individuellen wie kollektiven Erscheinungsform vorzugehen – im ersteren Fall in der Landwirtschaft, im zweiten bei gewerblichen Arbeitsniederlegungen –, blieben demgegenüber nachrangig (Abschnitt IV). 4. Ein Dauerthema im gesetzlichen Randbereich des kollektiven Arbeitsrechts war die Frage, ob und wie die vereinsgesetzlichen Rahmenbedingungen gewerkschaftlicher Selbstorganisation neu geordnet werden sollten, einerseits um den Arbeitern tatsächlich zu gleichberechtigten Chancen der Interessenvertretung zu verhelfen, andererseits aber auch, um die Haftbarkeit der „Berufsvereine" neu zu bestimmen (Abschnitt V). 5. Mit der zunächst noch punktuellen Ausbreitung der Tarifverträge betraten die Arbeitsmarktparteien in der kollektiven Regelung des Arbeitsvertrags weitgehend Neuland. Die rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen dieses Rechtsinstituts waren vielfach noch ungeklärt (Abschnitt VI).

---

[25] Für eine eingehende Darlegung der Positionen führender Nationalökonomen und Juristen vgl. v. a. Martin Becker, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis in Deutschland. Vom Beginn der Industrialisierung bis zum Ende des Kaiserreichs, Frankfurt am Main 1995. Im Nachfolgezeitraum zum vorliegenden Band war es dann besonders die 1901 gegründete „Gesellschaft für Soziale Reform", die sich als Promotor praktischer Sozialreform arbeitsrechtlicher Fragen, vor allem des Ausbaus des Einigungswesens und der Probleme eines Tarifvertragsrechts, annahm und den Verein für Sozialpolitik in der Aufgabe der „Agitation" für konkrete Reformen weitgehend ablöste; vgl. Ursula Ratz, Sozialreform und Arbeiterschaft. Die „Gesellschaft für Soziale Reform" und die sozialdemokratische Arbeiterbewegung von der Jahrhundertwende bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, Berlin 1980, S. 94-130; Rüdiger vom Bruch, Bürgerliche Sozialreform im deutschen Kaiserreich, in: ders. (Hg.), „Weder Kommunismus noch Kapitalismus". Bürgerliche Sozialreform in Deutschland vom Vormärz bis zur Ära Adenauer, München 1985, S. 61-179, hier S. 130-145; ders., Bürgerliche Sozialreform und Gewerkschaften im späten deutschen Kaiserreich. Die Gesellschaft für Soziale Reform (GSR) 1901-1914, in: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 15 (1979), S. 581-610.

II.

Anders als im Jahrzehnt zuvor bildete das Arbeits- und Koalitionsrecht einen wesentlichen Gegenstand der sozialpolitischen Debatten und legislativen Tätigkeit des Reichstags. Der vorliegende Band dokumentiert die gesetzgeberischen Aktivitäten sowohl für diejenigen Vorhaben, die zur Verabschiedung eines Gesetzes führten, wie auch für die gescheiterten Versuche. Dabei ergeben sich zwei zeitliche Schwerpunkte, die zu Beginn der neunziger Jahre und in den Jahren um die Jahrhundertwende liegen.

Von den sozialpolitischen Reformmaßnahmen zu Beginn der neunziger Jahre fand die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891[26] in der Öffentlichkeit die stärkste Beachtung – sie galt als Aushängeschild des „Neuen Kurses" in der Sozialpolitik. Der im preußischen Handelsministerium in großer Eile erstellte Gesetzentwurf wurde vom 17. April bis 3. Mai 1890 im Bundesrat und von 17. Mai 1890 bis 8. Mai 1891 – ein Jahr lang – im Reichstag beraten. Im Zentrum der Novellierung stand der Ausbau des Arbeiterschutzes. Die Entstehung der deshalb auch als „Arbeiterschutzgesetz" bezeichneten Vorlage und die Beratung der Fragen des Arbeiterschutzes in der Legislative sind im Band 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung ausführlich dokumentiert worden. Die Novelle enthielt aber auch im Hinblick auf das Arbeitsrecht einige Neuerungen. Ihre Genese wird im vorliegenden Band nachgezeichnet. Die Diskussion bestimmten hier drei Fragen (von denen nur die ersten beiden in diesem Abschnitt behandelt werden): 1. die obligatorische Einführung von Arbeitsordnungen, 2. die fakultative Einrichtung von Arbeiterausschüssen und deren Mitwirkung am Erlaß von Arbeitsordnungen sowie 3. die Bekämpfung des Koalitionszwangs (zu diesem Punkt Näheres in Abschnitt IV).

Mit der obligatorischen Einführung von Arbeitsordnungen, deren notwendige Bestandteile gesetzlich vorgegeben wurden (z. B. Aussagen über die Arbeitszeit, die Art der Lohnzahlung, besondere Kündigungsfristen, das Strafreglement), sollte für eine klare und eindeutige Grundlage der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben gesorgt werden. Damit verbunden war die Hoffnung, den Grund für zahlreiche Streitigkeiten beseitigen zu können, die sich daraus ergeben hatten, daß der Abschluß des Arbeitsvertrags meist nur mündlich und auf informelle Weise erfolgte und deshalb von zahlreichen Unklarheiten begleitet wurde. Vorbilder gab es in der Schweizer und österreichischen Fabrikgesetzgebung.[27] Die obligatorischen Arbeitsordnungen waren einer der Gegenstände gewesen, die der vom 14. bis 28. Februar 1890 in Berlin tagende preußische Staatsrat beraten hatte – das für einen kurzen Moment wiederbelebte, ad personam vom Monarchen berufene Konsultationsorgan führender Repräsentanten aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft. Gegen eine gesetzliche Verpflichtung zum Erlaß von Arbeitsordnungen bei größeren Betrieben waren bei dieser

---

[26] Nr. 26. Vgl. als Gesetzeskommentar: Robert von Landmann/Gustav Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 4. Aufl., 2 Bde., München 1903.

[27] Bundesgesetz, betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23.3.1877, in: Schweizer Industriedepartement (Hg.), Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, Bern 1900, S. 299-308; Gesetz vom 8.3.1885, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 1885, S. 35-51; zur Fabrikordnung in der Schweiz vgl. die Schrift des Geheimen Regierungsrats im preußischen Handelsministeriums Gustav Koenigs aus dem Jahr der Gewerbeordnungsnovelle: Gustav Koenigs, Die Durchführung der Schweizerischen Fabrikgesetzes, Berlin 1891, S. 74-83.

Gelegenheit auch von seiten der anwesenden Großindustriellen kaum grundsätzliche Einwände erhoben worden.[28] Der Zentralverband Deutscher Industrieller erklärte, mit obligatorischen Arbeitsordnungen einverstanden zu sein, gesetzliche Festlegungen inhaltlicher Natur wegen des privatrechtlichen Charakters des Arbeitsverhältnisses aber abzulehnen.[29] Auch im Reichstag regte sich kaum nennenswerter Widerspruch dagegen, daß fortan alle Fabriken – mit mindestens 20 Arbeitern, wie das Parlament präzisierte – zum Erlaß von Arbeitsordnungen verpflichtet sein sollten. Nur im Detail, etwa was die Maximalhöhe der in den Arbeitsordnungen vorgesehenen Konventionalstrafen anging, kam es zu längeren Debatten und in der Folge auch zu Änderungen der Vorlage.[30]

Stärker umstritten als der Inhalt der Arbeitsordnungen war die Frage, ob die Arbeiter vor dem Erlaß der Arbeitsordnung gehört werden sollten, ob dies durch Arbeiterausschüsse als Vertretungsorgane zu geschehen hatte, ob diese Ausschüsse fakultativ oder obligatorisch einzurichten waren und ob sie eventuell auch noch andere Aufgaben übernehmen sollten. Der Gedanke, betriebliche Arbeitervertretungen zu schaffen, um so eine stärkere „Fühlung" zwischen Betriebsleitung und Arbeitnehmerschaft herzustellen, hatte durch den großen Bergarbeiterstreik von 1889 neuen Auftrieb erhalten. Oberregierungsrat Karl Gamp griff den Vorschlag in zwei Denkschriften für den preußischen Handelsminister Otto Fürst von Bismarck auf.[31] Bismarcks künftiger Nachfolger als Handelsminister, Hans Freiherr von Berlepsch, machte sich zum Fürsprecher fakultativer Arbeiterausschüsse, als er über mögliche Wege Bericht erstattete, Großkonflikten von der Art des Bergarbeiterstreiks zu verhindern,[32] und auch Wilhelm II. trat Anfang 1890 dafür ein, in allen Betrieben mit mindestens 50 Arbeitern Arbeiterausschüsse einzurichten.[33] Aufgrund eines Erlasses vom 21. Februar 1890 wurde in den in staatlichen Steinkohlengruben des Saarreviers Vertrauensmännerausschüsse gewählt. Allerdings verstärkte sich zugleich auch der Widerstand gegen die Errichtung von Arbeiterausschüssen in Kreisen der Industrie.[34] Im Staatsrat lehnte Johann Friedrich Jencke, Generaldirektor bei Krupp, Vertretungsorgane dieser Art entschieden ab.[35] Selbst gegen ein Recht der Arbeiter, vor Erlaß der Arbeitsordnungen gehört zu werden, wurden von industrieller und industrienaher Seite schwere Einwände erhoben. Die Regierungsvorlage zur Gewerbe-

---

[28] Nr. 1.

[29] Vgl. Nr. 11; vgl. ferner: die Denkschriften des Zentralverbands Deutscher Industrieller vom 27.5.1890 und vom 25.11.1890, in: Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller, Nr. 50, Berlin 1890, dass. Nr. 54, Berlin 1890, S. 71-76.

[30] 98. Sitzung des Reichstags vom 14.4.1891, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2270-2296.

[31] Nr. 104 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung; Nr. 92 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[32] Nr. 119 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung; Dokument Nr. 18 in: Akten zur staatlichen Sozialpolitik in Deutschland 1890-1914. Hrsg. von Peter Rassow und Karl Erich Born, Wiesbaden 1959, S. 34-38.

[33] Nr. 113 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung (vgl. dort auch Nr. 102).

[34] Vgl. Nr. 144 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[35] Nr. 1; vgl. auch Wolther von Kieseritzky, Paternalismus oder Gleichberechtigung? Arbeitsbeziehungen und soziale Konfliktregelung in liberaler Sicht Ende des 19. Jahrhunderts, in: ders./Klaus-Peter Sick (Hg.), Demokratie in Deutschland. Chancen und Gefährdungen im 19. und 20. Jahrhundert, München 1999, S. 125-152, hier S. 131-134.

ordnungsnovelle enthielt dann zwar ein solches Anhörungsrecht. Sie nannte die Arbeiterausschüsse aber nur als eine denkbare, keineswegs aber als verpflichtende Möglichkeit, die Arbeiter vor Erlaß der Arbeitsordnungen zu hören (§ 134d Absatz 2).[36]

Generaldirektor Jencke war es erneut, der sich bei der Diskussion der Delegiertenversammlung des Zentralverbands Deutscher Industrieller (ZDI) gegen eine solche Regelung stellte und dabei die Mehrheit auf seiner Seite hatte.[37] Die Arbeitsordnung sei „Ausfluß des souveränen Willens des Arbeitgebers", erklärte Jencke, dieser Anspruch gehe aus seinem Eigentumsrecht hervor. Ein Recht des Staates, dem Arbeitgeber den Inhalt der Arbeitsordnung vorzuschreiben, könne demgegenüber ebensowenig anerkannt werden wie ein Recht des Arbeiters, gehört zu werden. In der industrienahen Presse wurde die Befürchtung ausgesprochen, das Anhörungsrecht werde nicht der sozialen Befriedung, sondern der Schürung des Klassenkampfs dienen.[38] In der Reichstagskommission wandte sich der nationalliberale Abgeordnete Theodor Möller, als Industrieller Mitglied des ZDI (und später dann preußischer Handelsminister), gegen ein Recht der Arbeiter auf Anhörung.[39] Der als Hardliner bekannte Saarindustrielle Karl Ferdinand Freiherr von Stumm-Halberg, ein grundsätzlicher Gegner obligatorischer Arbeiterausschüsse,[40] hatte hingegen gegen freiwillige Einrichtungen dieser Art wenig einzuwenden, ja, er bezeichnete fakultative Ausschüsse in der Reichstagskommission als „in vielen Fällen von Segen".[41] Die Vertreter von Zentrum und Linksliberalen traten in der Kommission für obligatorische Arbeiterausschüsse ein, die Sozialdemokraten stimmten mit dem Argument dagegen, die Mitglieder würden entweder zu willfährigen Werkzeugen der Arbeitgeber degradiert oder aber von diesen gemaßregelt werden.[42] Im Ergebnis wurden mit der Gewerbeordnungsnovelle Arbeiterausschüsse erstmals gesetzlich als Vertretungsorgane der Arbeiter eingeführt, freilich nur sehr unverbindlich als fakultative Einrichtungen. Von einem tatsächlichen Mitsprache- oder gar Mitbestimmungsrecht war man noch weit entfernt.

Nachdem die Novelle der Gewerbeordnung verabschiedet worden war, wurde 1892 auch das preußische Allgemeine Berggesetz von 1865 novelliert.[43] Ziel der Berggesetznovelle war es, die Gesetzbestimmungen den neuen Regelungen der Gewerbeordnung anzupassen. Dabei sollten auch die Ergebnisse der kommissarischen Beratungen[44] berücksichtigt werden, die in der Folge des großen Bergarbeiterstreiks von 1889 – anknüpfend an regierungsamtliche Untersuchungen der Arbeits- und

---

[36] Nr. 6.
[37] Nr. 11.
[38] Nr. 24.
[39] Nr. 16; vgl. auch 99. Sitzung des Reichstags vom 15.4.1891, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2310f.
[40] Vgl. Nr. 144 Anm. 7 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.
[41] Nr. 16-17. Ungenau insofern die Einschätzung von Hans Jürgen Teuteberg, Geschichte der industriellen Mitbestimmung in Deutschland. Ursprung und Entwicklung ihrer Vorläufer im Denken und in der Wirklichkeit des 19. Jahrhunderts, Tübingen 1961, S. 387.
[42] 100. Sitzung des Reichstags vom 15.4.1891, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2320-2331.
[43] Nr. 33; vgl. Berlepsch, „Neuer Kurs", S. 409-422; Hans-Georg Kirchhoff, Die staatliche Sozialpolitik im Ruhrbergbau 1871-1914, Köln/Opladen 1958, S. 106-111.
[44] Nr. 130, Nr. 134, Nr. 137-139 und Nr. 141-142 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

Betriebsverhältnisse im Steinkohlenbergbau[45] – über mögliche Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitseinstellungen im Bergbau geführt worden waren.[46] Unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten bildete ähnlich wie bei der Gewerbeordnungsnovelle die Verpflichtung zum Erlaß von Arbeitsordnungen den Kern der Novelle; die entsprechenden Paragraphen lehnten sich weitgehend an die Regelungen der Gewerbeordnungsnovelle von 1891 an. Eher geringfügige Abweichungen ergaben sich daraus, daß die Arbeitsordnungen nach der Berggesetznovelle auch Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Maß von Überstunden und Nebenschichten enthalten mußten, über die Regelung der Ein- und Ausfahrt unter Tage, über einige Aspekte der Festsetzung des Gedinges sowie über die Fälle, in denen bei ungenügender Arbeit Abzüge vom Lohn vorgenommen werden durften. Und anders als im Bereich der Gewerbeordnung blieb es im Bergbau auch weiterhin bei der Verpflichtung, beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung – den „Abkehrschein" – entgegenzunehmen, ohne das ein neues Arbeitsverhältnis nicht eingegangen werden konnte. Manches, was an reformerischen Regelungen zuvor in der Diskussion gewesen war, blieb ausgespart, einiges, was noch der Regierungsentwurf an Verbesserungen zugunsten der Arbeiter enthalten hatte, wurde von der konservativ-nationalliberalen Mehrheit im Abgeordnetenhaus wieder entschärft (so z. B. in der bergbauspezifischen Streitfrage des „Nullens", also des Abzugs eines ungenügend oder mit unreinen Kohlen beladenen Förderwagens vom Lohn).[47]

Welche Wirkung haben die Institutionen, die Gegenstand der Gewerbeordnungsnovelle gewesen waren, in der Praxis entfaltet? Die Bestandteile, welche die Arbeitsordnungen – um mit diesen zu beginnen – notwendig zu enthalten hatten, waren seit 1891 gesetzlich vorgegeben: insbesondere Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeiten und Pausen, die Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung sowie das Strafreglement, des weiteren die Kündigungsregelungen, wenn nicht die gesetzliche Kündigungsfrist gelten sollte, sowie die Gründe für eine kündigungslose Entlassung oder den kündigungslosen Austritt aus der Arbeit, sofern es nicht bei den im Gesetz genannten Gründen sein Bewenden haben sollte.[48] Darüber hinaus enthielten die Arbeitsordnungen in der Regel eine ganze Reihe weiterer Bestimmungen, die insbesondere auf Fragen des Arbeiterschutzes und das Verhalten im Betrieb und am Arbeitsplatz zielten. Mit Hilfe der Arbeitsordnung definierte der Arbeitgeber zentrale Bedingungen des Arbeitsverhältnisses – wenn auch nicht alle: Die wichtigste Bedingung, die Höhe des Lohns, blieb ausgespart. Die Arbeitsordnungen waren somit Bestandteil des Arbeitsvertrags, nicht aber mit diesem identisch. Neben der Arbeitsvertragsfunktion blieb ihnen auch weiterhin eine Disziplinierungsfunktion. Anders als beim Tarifvertrag waren an der Formulierung nicht zwei sich gleichberechtigt

---

[45] Vgl. Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebs-Verhältnisse in den Steinkohlen-Bezirken. Bearbeitet im Auftrage der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, Berlin 1890; Nr. 104 Bd. 4 der II. Abteilung und Nr. 92 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[46] Vgl. Nr. 31.

[47] Vgl. als Gesetzeskommentar: Rudolf Klostermann/Max Fürst, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1965. Fünfte, umgearbeitete Auflage. Unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 24. Juni 1892 eingetretenen Änderungen, Berlin 1896.

[48] Carl Koehne, Die Arbeitsordnungen im deutschen Gewerberecht, Berlin 1901, S. 183-231.

gegenüberstehende Parteien beteiligt. Das Anhörungsrecht verschaffte den Arbeitern keine Position auf Augenhöhe, im Kern blieb es dabei, daß die Arbeitsordnung vom Fabrikherrn einseitig erlassen wurde.

Die Regelungen, welche die Arbeitsordnung aufstellte, waren mit Abschluß des Arbeitsvertrags rechtswirksam. Mit Ausnahme der Gründe für die vorzeitige Entlassung bzw. den vorzeitigen Austritt aus der Arbeit und abgesehen von den Strafbestimmungen konnte von diesen Regelungen allerdings im Rahmen von Einzelvereinbarungen abgewichen werden. In der Frage der Kündigung waren solche Vereinbarungen nicht ungewöhnlich.[49] Ihrerseits eröffneten die Arbeitsordnungen wiederum die Möglichkeit, von der gesetzlichen Kündigungsfrist abzuweichen. Auch hiervon wurde häufig Gebrauch gemacht.[50] Die Formel, daß eine Kündigung nicht stattfinden brauche, kehrte in zahllosen Arbeitsordnungen wieder. Im übrigen entwarfen die industriellen Branchenverbände vielfach Muster-Arbeitsordnungen, die nur wenig oder auch gar nicht verändert in den verbandszugehörigen Betrieben Geltung erlangten.[51]

Die Arbeitgeber wurden zwar gesetzlich verpflichtet, die Arbeitsordnungen den Behörden nach dem Erlaß vorzulegen. Deren Prüfungsbefugnis war jedoch auf die Gesetzeskonformität der Bestimmungen beschränkt, was ebenso für alle Nachträge zur Arbeitsordnung zu gelten hatte. Bei den behördlichen Prüfungen wurden Mängel vielfach auch dann noch festgestellt, als die Phase der Anpassung an die neuen Gesetzesregelungen längst abgeschlossen war. Noch 1904 mußten in diesem Regierungsbezirk 70 Prozent der neu erlassenen Arbeitsordnungen beanstandet werden.[52] Ins Visier der Behörden konnten die Arbeitsordnungen auch bei Arbeitskämpfen oder -konflikten geraten. So ließ sich der preußische Handelsminister von Berlepsch 1895, als es zu einem Streik bei den Aachener Tuchfabriken gekommen war, die dortigen Arbeitsordnungen vorlegen, um deren Bestimmungen auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Tatsächlich sah sich das Ministerium in einer Reihe von Punkten veranlaßt, die Tuchfirmen zu Korrekturen aufzufordern, etwa wenn der „blaue Montag", das eintägige Fernbleiben von der Arbeit, mit übermäßigen Strafen bedacht wurde oder wenn Änderungen der regelmäßigen Arbeitszeit nur per Anschlag bekanntgegeben werden sollten, statt, wie erforderlich, durch einen Nachtrag der Arbeitsordnung eingefügt zu werden.[53]

Notorische Bekanntheit erlangten die Arbeitsordnungen, die der Saarindustrielle Karl Ferdinand Freiherr von Stumm-Halberg für sein Neunkircher Eisenwerk erlassen hatte. Den Sozialdemokraten im Reichstag galten sie als Musterbeispiele eines patriarchalischen Regimes autoritärer Betriebsführung.[54] Wir drucken die Arbeitsordnung in der entschärften Fassung ab, welche aus ihrer Anpassung an die Bestim-

---

[49] Nr. 36.

[50] Friedrich Kleeis, Die Arbeitsordnung in den gewerblichen Betrieben Deutschlands, Stuttgart 1914, S. 95.

[51] Vgl. etwa: Verein deutscher Eisenhüttenleute, Entwurf zu einer Normal-Arbeitsordnung. II., nachgesehene Auflage, Düsseldorf 1891 (LA NRW R Reg. Düsseldorf Nr.24658, fol. 211-219).

[52] Die Jahresberichte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1904, in: Reichs-Arbeitsblatt 3 (1905), S. 592-602, hier S. 599.

[53] Nr. 46-47.

[54] Vgl. 98. Sitzung des Reichstags vom 14.4.1891, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2278-2282 (August Bebel).

mungen der novellierten Gewerbeordnung von 1891 hervorgegangen war.[55] Die „Allgemeine Arbeitsordnung" von 1895, die Regelungen zur Arbeitszeit, Lohnzahlung, Kündigung und kündigungslosen Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie ausführliche Bestimmungen zur Disziplinarordnung enthielt, unterschied sich in einigen Punkten von der stärker noch in die Privatsphäre der Arbeiter eingreifende Vorgängerordnung des Jahres 1890, die nicht nur allen Meistern und Arbeitern zu heiraten untersagt hatte, ohne vorher dem Firmenchef ihre Absicht vorgetragen zu haben,[56] sondern auch „Trägheit im Dienst" mit Geldstrafe bedroht oder allen Bediensteten der Firma samt Angehörigen verboten hatte, ohne spezielle Erlaubnis anderen Nebengeschäften als der Landwirtschaft nachzugehen.[57] Stumm-Halberg hatte im Zuge der Reichstagsverhandlungen die Berechtigung durchzusetzen versucht, mit Hilfe der Arbeitsordnungen auch das Verhalten der Arbeiter außerhalb der Betriebe regulieren zu dürfen, war damit aber nicht durchgedrungen.[58] Entsprechende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, wurde nur für minderjährige Arbeiter gestattet, vorausgesetzt, ein ständiger Arbeiterausschuß hatte dem zugestimmt.

Anders als die Arbeitsordnungen, die 1900 dann auch für den Einzelhandel ab 20 Beschäftigten vorgeschrieben wurden, war die zweite Institution, um die sich die Diskussion bei der Verabschiedung der Gewerbeordnungsnovelle gedreht hatte, die Arbeiterausschüsse, fakultativ geblieben. Da sich die Arbeitgeberkritik an ihnen besonders festgebissen hatte, konnte es nicht überraschen, wenn sich die Ausschüsse, eine Vorform betrieblicher Mitbestimmung, seit 1891 nur in mäßigem Tempo ausbreiteten. Wo Arbeiterausschüsse entstanden, fristeten sie häufig ein Schattendasein oder schliefen nach kurzer Zeit wieder ein. Wurden sie vor Erlaß der Arbeitsordnungen oder vor einem Nachtrag gehört, erhoben sie nur selten größere Einwände.[59] So schwierig es war, das Mißtrauen der Arbeitgeber zu überwinden, so schwierig war es oft auch, die Arbeiter vom Nutzen der Einrichtung zu überzeugen. Ein Vertreter der rheinisch-westfälischen Großindustrie erklärte 1903, die dortigen Unternehmen hätten sich schon deshalb nicht auf die Errichtung von Arbeiterausschüssen eingelassen, weil diese von „zweifelhaftem Nutzen" seien, in unruhigen Zeiten versagen würden, ansonsten aber ein Einfallstor für die Sozialdemokratie bildeten.[60] Für 1905 ist auf der Grundlage der Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten geschätzt worden, daß in etwa 10 Prozent der privaten Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern Arbeiterausschüsse bestanden.[61] Es gab Branchen und Regionen, wo solche Ausschüsse fast vollends fehlten. Während der preußische Staat für die fiskalischen Steinkohlengruben bereits

---

[55] Nr. 49.

[56] Vgl. auch Nr. 2 Anm. 20.

[57] Allgemeine Arbeitsordnung für das Neunkircher Eisenwerk, Neunkirchen 1890; vgl. auch Joachim Jacob, Carl Ferdinand Stumm. Hüttenbesitzer und Politiker, in: Richard von Dülmen/ders. (Hg.), Stumm in Neunkirchen. Unternehmerherrschaft und Arbeiterleben im 19. Jahrhundert. Bilder und Skizzen aus einer Industriegemeinde, St. Ingbert 1993, S. 13-38, hier S. 32 f.

[58] Vgl. 98. Sitzung des Reichstags vom 14.4.1891, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2270-2276 und S. 2291-2293; vgl. Fritz Hellwig, Carl Ferdinand Freiherr von Stumm-Halberg 1836-1901, Heidelberg/Saarbrücken 1936, S. 295-303.

[59] Teuteberg, Geschichte, S. 396.

[60] Nr. 118; vgl. auch Nr. 20 Anm. 6.

[61] Heinrich Koch, Arbeiterausschüsse, Mönchengladbach 1907, S. 29 f.; vgl. auch Teuteberg, Geschichte, S. 407 f.

1890 Vertrauensmännerausschüsse geschaffen hatte, die aus direkter Wahl hervorgingen, waren Arbeiterausschüsse auf den privaten Zechen gänzlich unbekannt; im Ruhrgebiet besaß bis 1905, als eine Änderung des preußischen Berggesetzes die Arbeiterausschüsse obligatorisch machte, nicht ein einziges privates Kohlenbergwerk einen solchen Ausschuß.

Beispielhaft dokumentiert wird in diesem Band die Entstehung der Arbeiterausschüsse bei den zur Siemens-Halske AG gehörigen Werken von 1901 bis 1903.[62] Bei Siemens & Halske waren bis dahin, keinesfalls untypisch, die Mitglieder der Verwaltungskommission der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse als Arbeitervertretung angesehen worden. 1901 kam in der Firmenleitung die Frage auf, ob eine über die Verwaltung der Kasse hinausgehende Arbeitervertretung geschaffen werden sollte. Mehr als einen Ausschuß, dessen Mitglieder die Werksleitung aus den Arbeitervertretern der betrieblichen Kassenverwaltungen auswählte, war man zu diesem Zeitpunkt nicht zuzugestehen bereit.[63] Als aber auch Siemens & Halske zwei Jahre später von Streiks erfaßt wurde, die Firmenleitung sich mit Forderungen nach einem aus direkter Wahl hervorgehenden Arbeiterausschuß konfrontiert sah und „eine gewisse Gärung in den Betrieben"[64] es nahezulegen schien, auf dieses Verlangen einzugehen, wurden bei den einzelnen Werken Arbeiterausschüsse gebildet, die aus direkter Wahl hervorgingen. Die Werksleitungen hielten sich allerdings die Rückzugsposition offen, gegebenenfalls eine Minderheit der Ausschußmitglieder selbst ernennen zu dürfen.[65]

Wo Arbeiterausschüsse bestanden, herrschte vielfach geringe Zufriedenheit mit ihrem Wirken, aus Arbeitersicht, weil die Aufgaben und Zuständigkeiten zu eng umgrenzt geblieben waren, aus Arbeitgebersicht, weil sie einen potentiellen Unruhefaktor zu bilden schienen.[66] Vom preußischen Handelsminister befragt, berichtete der Vorsitzende des Tuchfabrikantenvereins Aachen-Burscheid 1895, von 78 dortigen Firmen hätten nur 16 Arbeiterausschüsse eingerichtet, von diesen wiederum nur vier gute Erfahren mit diesen Ausschüssen gemacht. Der Polizeipräsident von Aachen, Guido Graf von Matuschka, ergänzte: „Im allgemeinen ist die Stimmung in Tuchfabriken und Lohnwebereien, d. h. überall da, wo Weber beschäftigt sind, gegen die Arbeiterausschüsse und nur vereinzelt für dieselben. Gewöhnlich sind in die Ausschüsse die radikalsten Elemente der Arbeiter gewählt worden, deren Forderungen dann stets so hochgespannt waren, daß der Fabrikant sie nicht gewähren konnte. Waren ausnahmsweise Arbeiter gemäßigter Richtung in die Arbeiterausschüsse

---

[62] Vgl. Jürgen Kocka, Unternehmensverwaltung und Angestelltenschaft am Beispiel Siemens 1847-1914. Zum Verhältnis von Kapitalismus und Bürokratie in der deutschen Industrialisierung, Stuttgart 1969, S. 347-350; vgl. auch Ilse Costas, Anfänge der Partizipation im Industriebetrieb. Die Arbeiterausschüsse 1889 bis 1920, in: Jürgen Bergmann/Klaus Megerle/Peter Steinbach (Hg.), Geschichte als politische Wissenschaft. Sozialökonomische Ansätze, Analyse politikhistorischer Phänomene, politologische Fragestellungen in der Geschichte, Stuttgart 1979, S. 335-378, hier S. 352 f., sowie dies., Arbeitskämpfe in der Berliner Elektroindustrie 1905 und 1906, in: Tenfelde/Volkmann, Streik, S. 91-107, mit der These, die Arbeiterausschüsse bei Siemens hätten sich seit 1904 „nicht primär zu einer Beschwichtigungsinstitution für die Firma als vielmehr zu einem Interessenvertretungsinstrument der Arbeiter" entwickelt (S. 92).

[63] Nr. 86-87.

[64] Nr. 117.

[65] Nr. 115, Nr. 117 und Nr. 120.

[66] Koch, Arbeiterausschüsse, S. 18-25; Teuteberg, Geschichte, S. 388-401.

gewählt, so verloren diese bald das Zutrauen der Arbeiterschaft und wurden meistens schnell verdrängt."[67]

Etwas positiver äußerte sich Bergwerksdirektion in Saarbrücken. Zwar hatten, frühen Berichten der Direktion zufolge, auch in den Vertrauensmännerausschüssen der fiskalischen Gruben vor allem „unruhige" Vertreter der Arbeiterschaft Einzug gehalten. Die Arbeiter wünschten weiter reichende Kompetenzen, als sie der neu geschaffenen Einrichtung zugestanden worden waren, insbesondere ein Recht auf Prüfung der Gedinge und Lohnsätze. Dessenungeachtet versprachen sich die Bergbeamten von den Ausschüssen, eine bessere „Fühlung" zu den Arbeitern zu erlangen, und erwarteten, daß sich mit der Zeit eine ruhigere und sachlichere Stimmung einstellen werde.[68] Diese Erwartung sollte insofern nicht ganz enttäuscht werden, als – aus Sicht der Bergwerksdirektion – bald „ruhigere und besonnene Elemente" in die Ausschüsse einzogen. Das Interesse der Belegschaft an den Vertretungsorganen war derweilen erheblich gesunken, gegenüber den ersten Wahlen von 1890 hatte sich die Wahlbeteiligung 1894 mehr als halbiert (von 84 auf 40 Prozent).[69] Ausschußprotokolle des staatlichen Steinkohlenwerks Ibbenbüren lassen erkennen, daß die Sitzungen nicht selten einen sehr einseitigen Verlauf nahmen, indem die Direktion ihren Standpunkt erläuterte und die Arbeitervertreter es, bisweilen widerwillig, hinnehmen mußten, wenn ihr zentrales Anliegen, die Frage der Löhne, einer tatsächlichen Einflußnahme entzogen blieb.[70]

Wie sich auf längere Sicht die Wahrnehmung der Arbeiterausschüsse veränderte, kann im Rahmen dieses Bandes nicht dokumentiert werden. Ohnehin dürften die Erfahrungen in den einzelnen Unternehmen von sehr unterschiedlicher Natur gewesen sein. So ist für die M.A.N. in Nürnberg gezeigt worden, wie seit der Gründung des dortigen Arbeiterausschusses 1892 die Skepsis sowohl der Unternehmensleitung wie auch der Gewerkschaften gegenüber der neuen Institution allmählich gewichen ist, vor allem seitdem sich herausgeschält hatte, daß der Ausschuß trotz einer anfänglich starken Begrenzung seines Tätigkeitsfelds nach und nach eine nicht unwichtige Vermittlungsfunktion zwischen Belegschaft und Betriebsleitung übernommen hatte.[71]

III.

Auf lange Sicht bedeutsamer als die Gewerbeordnungsnovelle war für das Arbeitsrecht das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte,[72] das als erstes sozialpolitisches Reformgesetz des „Neuen Kurses" am 29. Juli 1890 verabschiedet wurde.[73] Es

---

[67] Schreiben des Polizeipräsidenten Guido Graf von Matuschka-Greiffenclau an den Aachener Regierungspräsidenten Julian von Hartmann vom 22.10.1895 (LA NRW R Reg. Aachen Nr.13886, n. fol.); vgl. Nr. 48.

[68] Nr. 20.

[69] Nr. 50.

[70] Nr. 70.

[71] Hermann-Josef Rupieper, Kooperation und Konflikt im Industriebetrieb: Die Arbeiterausschüsse der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg (M.A.N.), 1882-1914. Eine Dokumentation, in: Internationale Wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 20 (1984), S. 347-373.

[72] Vgl. Nr. 14.

[73] Vgl. allgemein Adelheid von Saldern, Gewerbegerichte im wilhelminischen Deutschland, in: Karl-Heinz Manegold (Hg.), Wissenschaft, Wirtschaft und Technik. Studien zur Geschichte. Wilhelm Treue zum 60. Geburtstag, München 1969, S. 190-203; Ursula Zim-

markierte einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zu einer modernen Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland. Die unmittelbaren Vorarbeiten reichten noch bis vor den Bergarbeiterstreik von 1889 zurück. Das Gesetz war damit nicht eigentlich ein Produkt der „Ära Berlepsch". Der Regierungsentwurf[74], der dem Reichstag am 6. Mai 1890 vorgelegt wurde, beruhte in den Grundzügen auf einem Gesetzentwurf des Reichskanzleramts von 1878.[75] Das Gesetzesvorhaben war seinerzeit daran gescheitert, daß der Reichstag nicht bereit gewesen war, den staatlichen Behörden ein Bestätigungsrecht bei der Ernennung der Gewerbegerichtsvorsitzenden zuzugestehen.[76] Der Ruf nach einem Sondergericht zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis hervorgingen, war in der Folge nie ganz verstummt. Ende der achtziger Jahre hatte er mit dem Aufleben der Arbeitskämpfe und -konflikte in Deutschland zusätzlichen Auftrieb erhalten, meist verbunden mit der Forderung, zugleich auch eine Instanz zur Schlichtung kollektiver Arbeitskonflikte zu schaffen. Nachdem eine Reichstagsresolution vom 12. Januar 1889[77] die Bundesregierung zur Vorlage eines Gewerbegerichtsgesetzes aufgefordert hatte, war der Entwurf des Jahres 1878 – in einem für die Gesetzgebungstechnik des Kaiserreichs ungewöhnlichen Verfahren – von zwei Ausschüssen des Bundesrats gemeinsam überarbeitet[78] und anschließend vom Bundesratsplenum[79] verabschiedet worden.[80] Im Zuge der Überarbeitung waren vor allem die Verfahrensgrundsätze eingehender geregelt worden. Ziel war es, eine der Zivilprozeßordnung gegenüber vereinfachte und deshalb zügigere Erledigung der Streitangelegenheiten zu ermöglichen, als von der ordentlichen Gerichtsbarkeit gewohnt.

Mit dem neuen Gesetz waren vor allem zwei Erwartungen verbunden. Zum einen sollte es dafür sorgen, daß die an sich auch zuvor – aufgrund § 120 a der Gewerbeordnung – schon bestehende Möglichkeit, durch Errichtung von Gewerbegerichten eine Instanz zur Regelung arbeitsrechtlicher Konflikte zu schaffen, in breiterem Maße genutzt wurde als bisher. Durch die gesetzliche Regelung von Zusammensetzung, Befugnissen, Verfahren und Rechtswirkung der Gewerbegerichte sollten bislang noch bestehende Unsicherheiten über deren Ordnung und Funktion beseitigt und die Uneinheitlichkeit der bereits bestehenden gewerblichen Schiedsgerichte behoben werden. Zum anderen wurde, wie angedeutet, erwartet, kollektive Arbeitskonflikte dadurch entschärfen zu können, daß ein besonderes Verfahren zur paritätischen Konfliktschlichtung bereitgestellt wurde. Deshalb war dem Gesetzentwurf von 1878 auf Betreiben des Reichsamts des Innern ein neuer, vom dortigen Vortragenden Rat Theo-

---

mermann, Die Entwicklung der Gewerbegerichtsbarkeit in Deutschland. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern, Hamburg 2005; Günter Graf, Das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926. Weimarer Verfassungsvollzug auf justizpolitischen Irrwegen des Kaiserreichs?, Goldbach 1993; Richard Bahr, Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt. Ein Beitrag zur Rechts- und Sozialgeschichte im XIX. Jahrhundert, Leipzig 1905.

74 Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 6.5.1890, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 5.

75 Nr. 190 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

76 Nr. 192-198 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

77 19. Sitzung des Reichstags vom 12.1.1889, Sten.Ber. RT 7. LP IV. Session 1888/1889, S. 397-419 (Beschluß S. 419).

78 Nr. 118, Nr. 123 und Nr. 145 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

79 29. Sitzung des Reichstags vom 28.6.1890, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 677.

80 Vgl. als Gesetzeskommentar: Leopold Wilhelmi/Max Fürst, Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890, Berlin 1891.

dor Lohmann formulierter Abschnitt eingefügt worden, der die Rolle des Gewerbegerichts als „Einigungsamt" umschrieb.[81] Das Gewerbegericht sollte mithin nicht nur bei Streitigkeiten aus bestehenden Arbeitsverträgen angerufen werden können, sondern konnte, wenn es zwischen den Arbeitsmarktparteien zu Auseinandersetzungen über die „Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses" kam, auch die Funktion eines Schlichters im Arbeitskampf übernehmen. Auf die Erfahrungen des Jahres 1889 anspielend, hieß es in der Gesetzesbegründung, es sei bei „den in neuerer Zeit vorgekommenen Arbeiterausständen [...] mehrfach als ein schwerwiegender Übelstand empfunden worden, daß es auch bei vorhandener Geneigtheit zu Einigungsverhandlungen auf beiden Seiten zur wirklichen Einleitung solcher gar nicht oder nicht rechtzeitig gekommen ist, weil es an einem Organ fehlte, welches geeignet und berufen gewesen wäre, die Leitung solcher Verhandlungen und die Vermittlung zwischen den streitenden Parteien in die Hand zu nehmen".[82]

Die Gewerbegerichte bildeten einen höchst bemerkenswerten Kontrapunkt zur ordentlichen Gerichtsbarkeit. Zu ihren besonderen Kennzeichen zählte zunächst die Zusammensetzung: Nicht juristisch geschulte Richter sprachen hier Recht, sondern ein von den Gemeindeorganen bestellter Vorsitzender, für den eine juristische Vorbildung nicht zwingend vorgeschrieben war (auch wenn die Amtsinhaber eine solche dann faktisch doch meist besaßen), gemeinsam mit Laienbeisitzern, die jeweils von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt wurden. Wenn die innerbetrieblichen Konflikte durch das Gewerbegerichtsgesetz verrechtlicht werden sollten, hieß dies also keineswegs auch, daß die Rechtsfindung und Rechtsprechung in die Hände geschulter Juristen gelegt wurde. Daß Rechtsanwälte von den Verfahren ausgeschlossen blieben und der Berufungsweg vor den ordentlichen Gerichten erst ab einem nur selten erreichten Streitwert offenstand, bestätigte diesen Befund.[83] Ein zweites Charakteristikum der neuen Gerichte, eng mit dem ersten verbunden, lag in ihrer paritätischen Zusammensetzung, die durch die direkte und geheime Wahl der Beisitzer noch besonders unterstrichen wurde.[84] Der Gedanken der Gleichberechtigung beider Arbeitsmarktparteien fand hier einen – keineswegs selbstverständlichen – institutionellen Niederschlag. Gerade die Nichtzulassung der Rechtsanwälte wie auch der weitgehende Ausschluß des Rechtswegs sollten verhindern, daß sich die Gleichgewichtsbedingungen doch wieder zu Lasten der mittellosen und weit mehr auf schnelle Entscheidung angewiesenen Arbeitnehmer verschoben. Wie angedeutet bestand eine dritte, ebenfalls der Rücksicht auf die Interessen der Arbeitnehmer geschuldete Eigenart darin, daß das Verfahren vor dem Gewerbegericht auf eine zügige, kostengünstige und möglichst unkomplizierte Prozeßgestaltung hin angelegt war – in offenem Gegensatz zu dem, was man von seiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit her kannte. Das Kennzeichnende an der Funktion des Gewerbegerichts als Einigungsamt war schließlich viertens, daß das Gewerbegericht jedesmal dann, wenn es sich dieser Aufgabe annahm, den Boden der Rechtsprechung verließ und sich auf den noch neuen Boden einer institutionalisierten Schlichtung begab. Diese Eigenart

---

[81] Nr. 123 und Nr. 125 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[82] Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 6.5.1890, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 5, S. 38.

[83] Uwe Wilhelm, Das Deutsche Kaiserreich und seine Justiz. Justizkritik – politische Strafrechtsprechung – Justizpolitik, Berlin 2010, S. 423.

[84] Zum Widerspruch des Zentralverbands Deutscher Industrieller gegen die direkte Wahl vgl. Nr. 11.

stand jedoch keineswegs in einem grundsätzlichen Gegensatz zum Wirken der Gewerbegerichte in ihrer Kernfunktion, da auch das Verfahren bei der Regelung von Streitigkeiten aus bestehenden Arbeitsverhältnissen bewußt auf das Erzielen eines Vergleichs hin angelegt war. Als Einigungsamt mußte das Gericht allerdings, um tätig werden zu können, von beiden Seiten angerufen werden, und es verfügte auch über keinerlei Sanktionsinstrumente, um die Befolgung eines Schiedsspruchs zu erzwingen (der immer dann gefällt werden konnte, wenn bei den Verhandlungen der Konfliktparteien eine Einigung nicht zustande gekommen war).

Die Verhandlungen des Reichstags hatten erheblich dazu beigetragen, dem Gewerbegerichtsgesetz eine besondere Note zu verleihen. Zu den von seiten des Parlaments durchgesetzten Änderungen[85] gehörte nicht nur die Ausweitung des Gesetzes auf Werkmeister und technische Angestellte (bis zu einer bestimmten Verdienstgrenze), sondern auch der unmittelbare und geheime Charakter der Beisitzerwahl (im Gegensatz zu den Schiedsgerichten der Unfall- und der Rentenversicherung), die Nichtzulassung von Rechtsanwälten als Prozeßbevollmächtigte und der Ausschluß der Berufung bei Fällen von einem Streitwert von bis zu 100 Mark. Die Regelung, an der das Gesetz 1878 gescheitert war, das staatliche Bestätigungsrecht für die Wahl des Vorsitzenden, wurde vom Reichstag nunmehr hingenommen, nachdem die Bestimmung dadurch etwas entschärft worden war, daß sie bei Staats- und Gemeindebeamten, die ihr Amt ohnehin kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung innehatten, entfiel. Schließlich ergänzte der Reichstag die Vorlage noch um die Aufgabe der Gewerbegerichte, den Behörden Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten, sowie um das Recht, Anträge an Behörden und Gemeindevertretungen richten zu können.[86] Getrübt wurde der arbeiterfreundliche Eindruck des Gesetzes dadurch, daß die ganz anders – nämlich keineswegs paritätisch – verfaßten Innungsschiedsgerichte in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Vorrang gegenüber den Gewerbegerichten zugesprochen erhielten (was wesentlich dem Reichstag und dort ganz besonders dem Zentrum zu verdanken war). Die Handwerkerpolitik behielt hier die Oberhand über die Arbeiterpolitik, mit der Folge, daß das Verhältnis der Innungs- zu den Gewerbegerichten ein wiederkehrendes Streitthema blieb.[87]

Zehn Jahre nach seinem Inkrafttreten wurde das Gewerbegerichtsgesetz novelliert. Die Diskussion darüber, ob das Gesetz seinen Zweck erfüllt oder verfehlt hatte und wie es eventuell zu revidieren oder weiterzuentwickeln war, hatte bald nach der Verabschiedung im Jahr 1890 eingesetzt. Die Kritik aus Arbeitgeberkreisen und aus der industrienahen Presse sprach von einem Mißbrauch der Gewerbegerichte durch die Sozialdemokraten, die sich der Gerichte zu bemächtigen gewußt und einer parteilichen Rechtsprechung den Weg gebahnt hätten.[88] Attacken dieser Art wurde aus den

---

[85] Vgl. Nr. 12-13.

[86] Von unterschiedlicher Seite vorgetragene Vorschläge, anknüpfend an die gutachtlichen Aufgaben der Gewerbegerichte Organe zur Interessenvertretung der Arbeiter und zur Fühlungnahme zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu schaffen, gelangten über das Stadium erster Überlegungen nicht hinaus und stießen bei der Reichsleitung auf Skepsis; vgl. Nr. 2 und Nr. 85.

[87] Nr. 56.

[88] Besonders das Berliner Gewerbegericht war solchen Anfeindungen ausgesetzt; vgl. Die Gewerbegerichte und die Socialdemokratie, in: Hamburgischer Correspondent vom 15.6.1894; Zur Reform der Gewerbegerichte, in: Deutsche volkswirthschaftliche Correspondenz Nr. 55-58 vom 12., 16., 19. und 23. Juli 1895; Die Ergänzungswahl zum Berliner Gewer-

Reihen der Gewerberichter entschieden widersprochen.[89] Den Anstoß zur Novellierung gaben denn auch nicht die Stimmen, die für eine Revision des Wahlmodus – beispielsweise für eine Ernennung der Beisitzer nach dem Vorbild der Schöffen – eintraten.[90] Ebensowenig drangen Forderungen durch, die Rechtssicherheit dadurch zu erhöhen, daß der Berufungsweg auch für Fälle eines Streitwerts von unter 100 Mark eröffnet wurde (womit dann gegenüber den Gewerbegerichten die ordentliche Gerichtsbarkeit wieder stärker ins Spiel gebracht worden wäre). Die Novellierung im Jahr 1901 war vielmehr das Werk der Reichstagsmehrheit, deren Ziel und Bestreben darin lag, die Gewerbegerichte weiter auszubauen. Das Zentrum legte am 19. November 1900 einen Gesetzentwurf vor, nach dem die Gewerbegerichte für alle Orte ab 20000 Einwohnern obligatorisch gemacht und in ihrer Funktion als Einigungsämter gestärkt werden sollten.[91] Der Entwurf wurde in den Beratungen des Reichstags weiter verfeinert und ergänzt. Staatssekretär von Posadowsky-Wehner, der auf die Kooperationsbereitschaft von Zentrum und Nationalliberalen angewiesen war, machte sich unter politischen Gesichtspunkten für den Gesetzentwurf stark.[92] Die Gegenposition nahm der preußische Finanzminister Georg Freiherr von Rheinbaben ein, der eine weitere Ausdehnung der „Machtsphäre der Arbeiter und ihrer Führer" befürchtete, mit seiner ablehnenden Haltung allerdings in der Minderheit blieb.[93] Gegen Bedenken von sächsischer und hanseatischer Seite wurde die Gesetzesvorlage am 25. Juni 1901 im Bundesrat angenommen, wobei abermals taktische Rücksichten gegenüber dem Zentrum und den Nationalliberalen ins Gewicht fielen.[94] Die Einwände der Großindustrie, die sich mit Vehemenz gegen den Erscheinungszwang vor dem Einigungsamt richteten und diesen zu einem unerträglichen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit der Arbeitgeber erklärten, konnten sich demgegenüber nicht durchsetzen.[95]

Ebenso wie der Ruf nach einem weiteren Ausbau der Gewerbegerichtsbarkeit war seit Mitte der neunziger Jahre die Forderung aufgekommen, auch für die Handlungsgehilfen Schiedsgerichte zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnis zu schaffen.[96] Auch den, modern gesprochen, kaufmännischen Angestellten sollte so ein vereinfachter, nicht durch hohe Kosten belasteter und zügiger Prozeßweg eröffnet werden, ein Weg, der den technischen Angestellten bis zu einer Jahresverdienstgrenze von 2000 Mark im Zuständigkeitsrahmen der Gewerbegerichte bereits offenstand. Diese Forderung, von den Verbänden der Hand-

---

begericht, in: National-Zeitung vom 2.6.1896; vgl. auch Otto Weigert, Zeitungsangriffe auf das Gewerbegericht Berlin, in: Das Gewerbegericht 5 (1899/1900), Sp. 4-9.

89 Vgl. Ernst Lautenschlager, Die Rechtsprechung im Gewerbegericht, in: Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 17 (1893), S. 775-828, hier S. 807 f.; Zurückweisung grundloser Angriffe gegen die Gewerbegerichte, in: Das Gewerbegericht 3 (1897/98), Sp. 97 f.; Ignaz Jastrow, Die Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 69 (1897), S. 321-395, hier S. 365.

90 Die Gewerbegerichte, in: Deutsche volkswirthschaftliche Correspondenz Nr. 102 vom 29.12.1893; Zur Reform der Gewerbegerichte, in: ebenda Nr. 55-58 vom 12., 16., 19. und 23. Juli 1895.

91 Nr. 83-84.

92 Nr. 98.

93 Nr. 98.

94 Nr. 99-100 und Nr. 102; vgl. als Gesetzeskommentar: Max von Schulz, Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, Berlin 1902.

95 Nr. 95-97, vgl. auch Nr. 91-92.

96 Nr. 104.

lungsgehilfen vorgetragen, wurde vom Reichstag aufgegriffen, der mehrfach entsprechende Resolutionen verabschiedete. Einzelne Gewerbegerichte berichteten, daß kaufmännische Angestellte, die Klagen anzubringen versuchten, wiederholt abgewiesen werden mußten.[97] Das Reichsamt des Innern befaßte sich seit Mitte der neunziger Jahre mit der Frage.[98] Bei den Verhandlungen zwischen den Ressorts – wie auch in der öffentlichen Debatte – erwies sich vor allem die Beantwortung der Frage als strittig, ob die kaufmännischen Schiedsgerichte als eigenständige Gerichte organisiert oder aber den Amtsgerichten, den Handelskammern oder den Gewerbegerichten angegliedert werden sollten. Die Vorbereitung des Gesetzentwurfs nahm einen sehr schleppenden Gang.[99] Der nationalliberale Fraktionsführer Ernst Bassermann sorgte allerdings im Reichstag dafür, daß die Reichsleitung an das Anliegen wiederholt erinnert wurde. Anfang 1902 fanden kommissarische Beratungen zwischen den beteiligten Ressorts des Reiches und Preußens statt,[100] es sollte aber noch ein Jahr dauern, bis der Gesetzentwurf als Präsidialantrag zum Bundesrat gelangte,[101] ein weiteres Jahr, bis er nach beträchtlichen Schwierigkeiten der verbündeten Regierungen, sich über die Vorlage zu verständigen, dem Reichstag vorgelegt wurde.[102] All dies kann in dem vorliegenden, auf die gewerbliche Arbeiterschaft konzentrierten Band nicht im Detail dokumentiert werden. Staatssekretär von Posadowsky-Wehner hatte die Einführung eines beschleunigten und verbilligten Verfahrens für alle Streitsachen aus Dienst- und Lehrverhältnissen favorisiert, das dem gewerbegerichtlichen Prozedere nachempfunden sein sollte, aber unter dem Dach der Amtsgerichte verblieben wäre, eine Lösung, die sich auf alle abhängig Beschäftigten jenseits der gewerblichen Arbeiterschaft, also auch auf die Landarbeiterschaft und das Gesinde erstreckt hätte.[103] Das ließ sich im preußischen Staatsministerium nicht durchsetzen. Gewählt wurde schließlich ein zweiter Weg, die Errichtung besonderer Schiedsgerichte, deren Zuständigkeit auf die kaufmännischen Handlungsgehilfen beschränkt blieb. Organisatorisch und durch die Person des Vorsitzenden sollten die Schiedsgerichte mit den Gewerbegerichten verbunden sein.[104]

Auf seinem Weg durch die Gesetzgebungsinstanzen erfuhr die Vorlage eine ganzen Reihe von Korrekturen, die das schließlich verabschiedete Gesetz[105] dem Gewerbegerichtsgesetz noch ein Stück ähnlicher aussehen ließen als der vom Reichs-

---

[97] Vgl. Nr. 54.

[98] Rundschreiben des Reichskanzlers an die Bundesregierungen vom 28.3.1896, in Vertretung gezeichnet vom Staatssekretär des Innern Karl Heinrich von Boetticher (BArch R 1501 Nr.106953, fol. 15-16 Rs.).

[99] Vgl. dazu im einzelnen auf der Grundlage der ministeriellen Archivbestände: Graf, Das Arbeitsgerichtsgesetz, S. 59-73; vgl. ferner Bahr, Gewerbegericht, S. 142-159.

[100] Protokolle von Besprechungen von Regierungskommissaren im Reichsamt des Innern am 16.1., 3.2. und 21.2.1902 (BArch R 1501 Nr.106953, fol. 303-315, fol. 340-349 Rs. und fol. 378-401).

[101] Entwurf eines Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 2.1.1903, BR-Drucksache Session 1903 Nr. 3.

[102] Gesetzentwurf, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 8.1.1904, Sten.Ber. RT 11. LP I. Session 1903/1905, Drucksache Nr. 143.

[103] Votum des Staatssekretärs des Innern Arthur Graf von Posadowsky-Wehner für das preußische Staatsministerium vom 22.3.1902 (mit dem Gesetzentwurf in der Anlage) (BArch R 1501 Nr.106954, fol. 41-59).

[104] Immediatbericht des Staatssekretärs des Innern Arthur Graf von Posadowsky-Wehner an Wilhelm II. vom 18.12.1902 (BArch R 1501 Nr.106964, fol. 85-85 Rs.).

[105] Nr. 130.

amt des Innern erstellte Entwurf. Einige Änderungen, die der Bundesrat vorgenommen hatte, wurden vom Reichstag wieder getilgt.[106] Das galt etwa für die Zulassung von Rechtsanwälten oder für die Bestimmung, daß die Beisitzerwahlen korporativ auf die Vertretungen des Handelsstandes bzw. Verbände der Handlungsgehilfen übertragen werden konnten. Auch die erhöhte Einwohnerzahl, ab der die Einführung der Kaufmannsgerichte obligatorisch wurde, setzte der Reichstag wieder herab. Sie glich nun wieder derjenigen des Gewerbegerichtsgesetzes (statt ab Gemeinden mit 50000 bereits ab solchen mit 20000 Einwohnern).[107] Überdies sorgte der Reichstag dafür, daß das Kaufmannsgericht, anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, auch als Einigungsamt angerufen werden konnte. Nicht durchsetzen ließ sich, wie schon bei der Novellierung des Gewerbegerichtsgesetzes, das von der VI. Reichstagskommission zunächst eingefügte aktive Wahlrecht für Frauen, gegen das von Posadowsky-Wehner im Reichstag schärfsten Widerspruch erhob und das von den Mehrheitsparteien, um das ganze Gesetz nicht scheitern zu lassen, in der dritten Lesung wieder fallengelassen wurde. Daß die Wahl der Beisitzer auf Beschluß des Reichstags nicht nur auf der Verhältniswahl beruhen konnte, sondern im Fall des Kaufmannsgerichts sogar darauf beruhen mußte, kam hier eher den Sozialdemokraten zugute, deren Anhänger unter den Handlungsgehilfen in der Minderheit waren. Was im Ergebnis vorlag, war ein frühes Beispiel für die bald weiter ausgebaute Sonderstellung der Angestellten im Sozialrecht, wenn auch beschränkt auf die kaufmännische Angestelltenschaft. Zugleich mußte das Gesetz jedoch als Bestätigung des Wertes der Gewerbegerichte verstanden werden, deren Vorbild es bis auf wenige Sondergesichtspunkte nachgebildet worden war.

Was die Praxis der neuen Gerichte anbelangt, beschränkt sich die Dokumentation dieses Bandes auf die Judikatur der Gewerbegerichte (die Kaufmannsgerichte wurden erst seit 1905, also jenseits des Untersuchungszeitraums wirksam[108]). Ende 1904 bestanden im Deutschen Reich 391 solcher Gerichte sowie weitere 24 aufgrund von Landesgesetzen zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufene Gewerbegerichte (dazu kamen schließlich noch 419 Innungsschiedsgerichte, über deren Wirken und Wirksamkeit wenig bekannt wurde).[109] In kleinen Städten begnügte man sich vielfach mit dem vereinfachten Verfahren vor dem Gemeindevorsteher, welches das Gewerbegerichtsgesetz vorsah, und verwies auf die Möglichkeit der Streitschlichtung im Rahmen der Innungen.[110] Auch wenn die Gewerbegerichte vielerorts eine rege Tätigkeit entfalteten und die Zahl der anhängigen Klagen von 68798 im Jahr

---

[106] Immediatbericht des Staatssekretärs des Innern Arthur Graf von Posadowsky-Wehner an Wilhelm II. vom 30.6.1904 (BArch R 1501 Nr.106965, fol. 230-233); vgl. Graf, Das Arbeitsgerichtsgesetz, S. 74-80; Bahr, Gewerbegericht, S. 159-179.

[107] Vgl. als Gesetzeskommentar: Max von Schulz, Das Reichsgesetz betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904, Jena 1905.

[108] Vgl. dazu Peter Schöttler, Arbeitskämpfe im „Handelsstand"? Die Einführung des Kaufmannsgerichtes und die Konfliktaustragung im Bremer Kleinhandel vor 1914, in: Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens, Heft 8: „Strikes" und Staat: Zur öffentlichen Regelung von Arbeitsverhältnissen, 1873-1914, Bremen 1985, S. 45-118.

[109] Die statistischen Angaben im folgenden nach: Gewerbegerichts-Statistik 1900, in: Das Gewerbegericht 6 (1900/01), Sp. 230-292, hier Sp. 235-237; Die Tätigkeit der Gewerbegerichte 1904, in: Soziale Praxis 14 (1904/05), Sp. 1325 f.; Die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahr 1905, in: Soziale Praxis 16 (1906/07), Sp. 53; Die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, in: Reichsarbeitsblatt 3 (1905), S. 620-627, hier S. 620 f.

[110] Nr. 81.

1896 auf 100769 acht Jahre später stieg, blieben der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung doch auch Grenzen gesetzt. Das Gros der verhandelten Streitfälle bezog sich auf das Bauhandwerk, sonstige Handwerksbetriebe oder das Gast- und Schankgewerbe.[111] In Berlin standen 1903 die Schneider und Näher sowie das Nahrungs- und Beherbergungsgewerbe an der Spitze der Klagen, mit einigem Abstand gefolgt vom Handels- und Verkehrs-, dem Bau- und dem Metallgewerbe.[112] Bei Konflikten in Großunternehmen hingegen wurden die Gewerbegerichte nur selten in Anspruch genommen. In Köln entstammen 1896/97 nur 8 Prozent der Fälle Fabriken, was freilich auch damit zu tun hatte, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnungen dort klarere Verhältnisse hinsichtlich Lohn, Kündigung und Entlassungsgründen schufen als in den Handwerksbetrieben.[113] Der Großteil der anhängigen Streitsachen beruhte auf Klagen der Arbeiter (93 Prozent), ein ungleich geringerer Teil auf Klagen der Arbeitgeber (7 Prozent). Ebenfalls ein Großteil der in diesem Jahr abgeschlossenen Streitsachen, 44617 Fälle, wurde durch Vergleich erledigt, 10308 durch Versäumnisurteile, 16230 durch andere Endurteile. Die Dauer des Verfahrens lag zumeist bei unter zwei Wochen (oft auch unter einer Woche) – neben der hohen Zahl der Vergleiche wurde die Schnelligkeit der Konfliktregelung als einer der größten Vorzüge der Gewerbegerichte angesehen. Bei nicht ganz der Hälfte aller Fälle lag – das war ebenfalls kennzeichnend – der Streitwert unter 20 Mark. Die Geringfügigkeit des Streitwerts dürfte ein Stück weit auch die ungleiche Inanspruchnahme seitens der beiden Parteien erklären, denn während die fraglichen Summen für die Arbeiter meist sehr wohl ins Gewicht fielen, dürften sie für die Arbeitgeber oft der Mühe eines Rechtsstreits nicht wert gewesen sein.

Wie angedeutet war bei der Diskussion um die Gewerbegerichte nicht zuletzt das Verfahren der Beisitzerwahl umstritten gewesen.[114] Da die Sozialdemokraten hier überaus erfolgreich waren und ihre Vertreter in den Reihen der Arbeiterbeisitzer vielfach dominierten,[115] erklärte die Gewerbegesetznovelle von 1901 das in Deutschland bis dahin nirgends gebräuchliche Verfahren der Verhältniswahl für zulässig, bei dem die einzelnen Wahllisten so viele Beisitzer erhielten, wie es ihrem prozentualen Anteil an den abgegebenen Stimmen entsprach.[116] In der Folge hielten unter den Arbeiterbeisitzern vielerorts nun auch Vertreter der anderen gewerkschaftlichen Richtungen Einzug.[117] Sozialdemokratische Kandidaten wurden aber auch auf Arbeitgeberseite gewählt[118] – ein auf den ersten Blick überraschender Sachverhalt, der

---

[111] Vgl. auch Naoko Matsumoto, Justiznutzung durch Frauen vor dem Gewerbegericht um 1900. Das Beispiel Worms, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 31 (2009), S. 30-51, hier S. 40 f.

[112] Schalhorn, Aus dem Verwaltungsbericht des Gewerbe-Gerichts zu Berlin über das 10. Geschäftsjahr (1. April 1902 bis 31. März 1903), in: Soziale Praxis 13 (1903/04), Sp. 310-316.

[113] Nr. 54; auch für zahlreiche andere Städte gab es ähnliche Hinweise auf diesen Sachverhalt; vgl. Regelung des Arbeitsvertrags durch die Arbeitsordnungen, in: Kölnische Zeitung Nr. 1007 vom 25.11.1895; Großindustrie und Gewerbegericht, in: Das Gewerbegericht 2 (1896/97), Sp. 118 f.

[114] Vgl. bereits Nr. 10.

[115] Vgl. Nr. 38; vgl. auch: Die Gewerbegerichtswahlen in der Rheinprovinz, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 109 (1892), S. 742-749.

[116] Nr. 102.

[117] Nr. 123; vgl. auch: Die bisherigen Erfahrungen mit dem Verhältniswahlrecht, in: Das Gewerbegericht 9 (1903/04), Sp. 226-229.

[118] Vgl. Neue Erfolge der Sozialdemokratie, in: Neueste Mittheilungen vom 2.10.1894.

dem Umstand zu verdanken war, daß in diesen Fällen eine größere Zahl mit den Sozialdemokraten sympathisierender Kleingewerbetreibender ihre Stimme den sozialdemokratischen Kandidaten gegeben hatten. In Passau beispielsweise führte die Mehrheitswahl dazu, daß bei den Unternehmern die Sozialdemokraten die Beisitzerwahlen gewannen, während sie bei den Arbeitern den katholischen Arbeitern unterlagen.[119]

Als Rechtsgrundlage für die Urteile und Vergleiche der Gewerbegerichte diente in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Gewerbeordnung. Seit 1900 kam das Bürgerliche Gesetzbuch hinzu, als ungeschriebenes Recht wurde überdies der Ortsgebrauch[120] (die „Usance") herangezogen. Die Gewerbegerichte legten nicht nur Recht aus – um die zahlreichen Lücken des Arbeitsrechts zu schließen, schufen sie vielfach auch Recht. Die Richter mußten hinreichend mit den lokalen Anschauungen, Lebensverhältnissen und Gepflogenheiten der Gewerbe vertraut sein; hier war die Mitwirkung der Beisitzer vielfach unverzichtbar.[121] Der Großteil der Arbeitnehmerklagen betraf Lohnansprüche aufgrund von Entlassungen oder auch Konflikte wegen rückständiger Lohnanteile. Klagen von Arbeitgeberseite zielten meist auf die Wiederaufnahme der Arbeit bzw. auf Entschädigungen wegen widerrechtlichen Verlassens der Arbeit.[122] Die in diesem Band abgedruckten Entscheidungen des Gewerbegerichts Mainz dokumentieren die zahlreichen, in immer neuen Varianten auftretenden Streitfälle wegen kündigungsloser Entlassung bzw. kündigungslosem Verlassen der Arbeit,[123] dazu weitere Fälle, in denen ausstehender Lohn eingeklagt wurde.[124] Das Mainzer Gericht hatte aber auch über Fälle wie den eines Schriftsetzers zu entscheiden, der 1892 wegen seiner Zugehörigkeit zur Buchdruckergewerkschaft von seinem Arbeitgeber kündigungslos entlassen worden war und erfolgreich auf Zahlung einer Entschädigung klagte.[125] Zwei ergänzende Entscheidungen des Gewerbegerichts Berlin verweisen auf die seit der Jahrhundertwende wachsende Bedeutung von Streitfragen zur Rechtswirkung von Tarifverträgen.[126] Nicht gelöst werden konnte bis zum Ende des Kaiserreichs das Problem einer Vereinheitlichung der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung, zu dessen Ursachen neben den zahlreichen Lücken des materiellen

---

[119] Ignaz Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Bd. 1: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis. Gewerbegericht und Einigungsamt, Berlin 1902, S. 442. Das Gewerbegerichtsgesetz von 1890 hatte ganz auf eine Definition des Begriffs Arbeitgeber verzichtet und es damit den Ortsstatuten überlassen, entsprechende Bestimmungen zu treffen. Das hatte solche Entwicklungen begünstigt. Auch die 1901 in das Gesetz neu eingefügte Bestimmung, daß als Arbeitgeber nur anzusehen war, wer mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigte (§ 14), führte hier zu keinen tiefgreifenden Änderungen.

[120] Vgl. Nr. 28.

[121] Vgl. Ernst Lautenschlager, Die Rechtsprechung im Gewerbegericht, in: Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 17 (1893), S. 775-828, hier S. 807 f.

[122] Vgl. Nr. 54; vgl. auch Bericht über die Tätigkeit des Gewerbegerichts Stuttgart im Jahre 1904 (Universitätsbibliothek Tübingen); Geschäftsbericht des Gewerbegerichts Mainz für das dreizehnte Geschäftsjahr, die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 umfassend, S. 2 f. (Stadtbibliothek Mainz); Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1904, Leipzig 1904, S. 766.

[123] Nr. 27-28, Nr. 30, Nr. 89-90, Nr. 94 und Nr. 105.

[124] Nr. 101, Nr. 103, Nr. 107-108 (Vergleich).

[125] Zum Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland, in: Sozialpolitisches Centralblatt 1 (1892), S. 326 f.; vgl. im übrigen den anders gelagerten Fall unter Nr. 93.

[126] Nr. 116 und Nr. 122.

Rechts und der hohen Auslegungsbedürftigkeit der Rechtsgrundlagen auch der Umstand gehörte, daß das Gewerbegerichtsgesetz die Möglichkeit, Urteile in höherer Instanz überprüfen zu lassen, stark eingeschränkt hatte.[127] So hielt beispielsweise das Gewerbegericht Berlin 1894 die Arbeitsordnung nur dann für verbindlich, wenn sie an die Arbeiter ausgehändigt wurde, während es dem Gewerbegericht Frankfurt am Main genügte, daß der Arbeiter von der Arbeitsordnung Kenntnis erlangt hatte. Das Gewerbegericht Bremen wiederum nahm an, die Arbeitsordnung werde schon mit dem Aushang für das Arbeitsverhältnis rechtswirksam.[128] Auch die einschlägigen Urteilssammlungen, die seit der Jahrhundertwende erschienen, vermochten das Problem sich widersprechender Entscheidungen nicht ganz aus der Welt zu schaffen.[129] Die Entscheidungen der Gewerbegerichte waren somit Bausteine eines im Entstehen begriffenen Arbeitsrechts, verwiesen aber zugleich auch auf die Probleme, die aus der nur gering entwickelten Ausprägung eines kodifizierten Arbeitsrechts resultierten.

Anders als bei der Beilegung von Streitigkeiten aus bestehenden Arbeitsverhältnissen, welche die Gewerbegerichte in beträchtlichem Umfang beschäftigten, verhielt es sich bei deren Inanspruchnahme als Einigungsamt, dessen Vermittlungstätigkeit zunächst hinter den Erwartungen zurückblieb. In Stettin zum Beispiel wurde das Einigungsamt in den ersten zehn Jahren nur „minimal" in Anspruch genommen, und nur in einem einzigen Fall kam es zu einem Schiedsspruch.[130] Was die Konflikte über neu zu verabredende Arbeitsbedingungen anbelangte, bestanden auf beiden Seiten der Arbeitskampfparteien erhebliche Reserven und Widerstände, dem Gewerbegericht die Rolle des Schlichters und Schiedsrichters zu übertragen. Nach dem Urteil erfahrener Gewerbegerichtsvorsitzender lag hierfür ein wesentlicher Grund darin, daß beide Seiten fürchteten, der Schritt vor das Einigungsamt werde ihnen als Schwäche ausgelegt.[131] Das galt für die Arbeitnehmer, die sich zur Anrufung des Einigungsamtes oft erst entschieden, wenn der Streik einen ungünstigen Verlauf nahm,[132] galt mehr aber noch für die Arbeitgeber, deren Bestreben es vielfach war, mit den organisierten Arbeitern nicht auf gleichem Fuße verhandeln zu müssen. Im Hamburger Hafenarbeiterstreik von 1896/97 beispielsweise, einem der schwersten Arbeitskonflikte des Kaiserreichs, weigerten sich die Arbeitgeber, ein paritätisch besetztes Schiedsgericht zur Beilegung des Konflikts einzusetzen,[133] während es dem Gewerbegericht in Bremen

---

[127] Vgl. als Kritik: Die Zerfahrenheit in der sozialen Rechtsprechung, in: Volks-Zeitung vom 5.5.1905, sowie die Stellungnahme des preußischen Handelsministers Theodor Möller zu der dortigen Kritik vom 21.6.1905, die zugestand, daß es in manchen Rechtsfragen bei den Gewerbegerichten an der wünschenswerten Einheitlichkeit fehle (BArch R 1501 Nr.106893, fol. 22).

[128] Die Entscheidungen finden sich auszugsweise abgedruckt bei Georg Baum, Handbuch für Gewerbegerichte, Berlin 1904, S. 343-348 (Entscheidungen 375 a-d).

[129] Außer den Bänden von Baum, Handbuch, und Max von Schulz/Reinhold Schalhorn (Hg.), Das Gewerbegericht Berlin. Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamtsverhandlungen, Gutachten und Anträge, Berlin 1903, war hier einschlägig Emil Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin unter Berücksichtigung der Praxis anderer deutscher Gerichte, Berlin 1898. Auch die „Soziale Praxis", das „Reichs-Arbeitsblatt" und „Das Gewerbegericht" veröffentlichten regelmäßig Entscheidungen der Gewerbegerichte.

[130] Nr. 92.

[131] Nr. 91.

[132] Vgl. Nr. 92.

[133] Ignaz Jastrow, Die Lehren des Hamburger Hafen-Strikes, in: Soziale Praxis 6 (1896/97), Sp. 473-480.

zur gleichen Zeit gelang, in seiner Funktion als Einigungsamt eine Verständigung im Streik der dortigen Hafenarbeiter herbeizuführen.[134] Immerhin nahm die Inanspruchnahme allmählich zu. An der Beilegung des langen und mit schweren Bandagen ausgefochtenen Streiks, den die Maurer 1899 in Berlin führten, war das Einigungsamt maßgeblich beteiligt.[135] Im Jahr 1904 fungierten die Gewerbegerichte 399mal als Einigungsamt, vier Jahre zuvor war es lediglich in 80 Fällen zu solchen Anrufungen gekommen. In 80 Fällen kam 1904 eine Vereinbarung zustande; 21mal fällte das Einigungsamt einen Schiedsspruch, dem sich die Parteien anschließend in zehn Fällen auch tatsächlich unterwarfen.[136] Zum Vergleich: 1904 waren nach der offiziellen Statistik 1 625 Streiks und Aussperrungen gezählt worden, wozu aber noch eine höhere Zahl an kampflosen Lohnbewegungen gerechnet werden muß.[137]

Auch mit der Einführung der Erscheinungspflicht im Rahmen der Gewerbegerichtsnovelle von 1901, von industrieller Seite entschieden bekämpft, änderte sich zunächst nur wenig an der geringen Bereitschaft weiter Kreise der Arbeitgeberschaft, das Einigungsamt in Anspruch zu nehmen. Fürs erste blieben dem Wirkungskreis der Einigungsämter so deutliche Grenzen gezogen.[138] Freilich darf die kurz nach der Jahrhundertwende erreichte Akzeptanz nicht den Blick auf die Entwicklungspotentiale der Einigungsämter verstellen, deren Anerkennung in dem Maße wuchs, wie sich im Zuge der weiteren Entwicklung die Zahl der Vermittlungserfolge mehrte.[139] Karl Flesch, der Vorsitzende des Gewerbegerichts in Frankfurt am Main, gewann gegen Ende des Untersuchungszeitraum jedenfalls „den Eindruck, daß der Widerstand der Arbeitgeber gegen das Einigungsamt in kleineren Städten stärker ist als in größeren; daß man in größeren aber (Berlin, Magdeburg, München, Mannheim etc.) sich allmählich gewöhnt, die Tätigkeit des GG als Einigungsamt ganz ähnlich aufzufassen wie die als Gericht."[140]

---

[134] Blendermann, Das Einigungsamt im Bremer Hafen-Streit, in: Soziale Praxis 6 (1896/97), Sp. 277-283.

[135] Nr. 75-76. Als 1896 der Ausbruch eines Buchdruckerstreiks drohte, war das Leipziger Gewerbegericht daran beteiligt, eine nicht nur lokal, sondern für ganz Deutschland gültige Einigung herbeizuführen, vgl. Fanny Imle, Gewerbliche Friedensdokumente. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Tarifgemeinschaften in Deutschland, Jena 1905, S. 29.

[136] Gewerbegerichts-Statistik 1900, in: Das Gewerbegericht 6 (1900/01), Sp. 230-292, hier Sp. 235-237; Die Tätigkeit der Gewerbegerichte 1904, in: Soziale Praxis 14 (1904/05), Sp. 1325 f.; Die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahr 1905, in: Soziale Praxis 16 (1906/07), Sp. 53.

[137] Anhang, in: Tenfelde/Volkmann, Streik, hier S. 296 und S. 298. Von 1904 bis 1913 wurden dann 7 Prozent aller Aussperrungen und Streiks durch Einigungsämter geschlichtet. Einer stärkeren Wirksamkeit stand auch der nach und nach sich über den lokalen Rahmen dieser Einrichtungen hinausweitende Radius der Arbeitskämpfe im Wege; vgl. Jutta Rabenschlag-Kräußlich, Parität statt Klassenkampf? Zur Organisation des Arbeitsmarktes und Domestizierung des Arbeitskampfes in Deutschland und England 1900-1918, Frankfurt am Main/Bern 1983, S. 117.

[138] Vgl. Zimmermann, Die Entwicklung, S. 316-323.

[139] Nr. 80.

[140] Karl Flesch, Aus den Jahresberichten der Gewerbegerichte, in: Das Gewerbegericht 9 (1903/04), Sp. 289-293, hier Sp. 293; für die vermittelnde Rolle des Münchner Einigungsamts und seine Rolle bei der vergleichsweise weit vorangeschrittenen Durchsetzung des Tarifvertragswesens in der bayerischen Metropole vgl. Karl-Heinrich Pohl, Die Münchener Arbeiterbewegung. Sozialdemokratische Partei, Freie Gewerkschaften, Staat und Gesellschaft in München 1890-1914, München u. a. 1992, S. 302 f.

IV.

Keine zweite Frage des Arbeitsrechts war politisch so umstritten, keine wurde so heftig diskutiert wie die Frage einer Verschärfung des Koalitionsrechts – die Frage also, ob und wie das durch die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung bestimmte Aktionsfeld der Arbeiter im Arbeitskampf beschränkt und die Handlungsspielräume bei Streiks eingeschränkt werden sollten. Von seiten der Großindustrie[141], aber auch seitens des Handwerks[142] wiederholt gefordert, griff die Reichsleitung in der Wilhelminischen Ära das Thema mehrfach auf und unternahm im Untersuchungszeitraum zwei Anläufe, das Koalitionsrecht gesetzlich zu verschärfen. Beide Versuche scheiterten im Reichstag.

Der erste Versuch einer Verschärfung wurde mit der Gewerbeordnungsnovelle von 1891[143] unternommen. Neben einem Bündel sozialpolitischer Reformmaßnahmen hatte der Regierungsentwurf auch Bestimmungen enthalten, die auf eine einschneidende Beschränkung jener Spielräume und Aktionsmöglichkeiten hinausliefen, welche die Koalitionsfreiheit den Arbeitern im Arbeitskampf eröffnet hatte. Zu diesen Bestimmungen zählte zunächst der Versuch, dem Kontraktbruch, dem Verlassen der Arbeit ohne rechtmäßige Kündigung, dadurch einen Riegel vorzuschieben, daß für den Arbeitgeber an die Stelle der oft nur schwer zu realisierenden zivilrechtlichen Entschädigungsleistungen die Möglichkeit einer Geldbuße treten konnte (§ 125).[144] Der Kontraktbruch trat zwar keineswegs nur in Verbindung mit kollektiven Arbeitseinstellungen in Erscheinung, von Arbeitgebern und Regierung wurde er aber insbesondere im Zusammenhang mit seinem vermeintlich massenhaften Auftreten bei Streiks zur „öffentlichen Kalamität“[145] erklärt. Ein früherer Versuch der Reichsleitung, den Kontraktbruch nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich ahndbar zu machen, war Mitte der siebziger Jahre im Reichstag gescheitert.[146] Der Bergarbeiterstreik hatte die Kontraktbruchdebatte neu aufleben lassen.[147] Der preußische Handelsminister von Berlepsch sah sich zu einem neuerlichen Versuch ermuntert, gesetzliche Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wählte aber einen etwas anderen Weg, als er seinerzeit eingeschlagen worden war. Der Vertragsbruch sollte durch eine Buße geahndet werden, deren Obergrenze bei dem Betrag des ortsüblichen Tagelohns für sechs Wochen lag.[148] Ein linksliberaler Antrag entschärfte die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung ein Stück weit und machte sie damit im Reichstag erst mehrheitsfähig. Der endgültige Gesetzestext sah im § 124 b einen festen Entschädigungsanspruch für Betriebe bis zu 20 Arbeitern vor – bei deutlich reduzierter Obergrenze, ohne den Strafcharakter der Buße und ohne im einzelnen an

---

[141] Nr. 35.
[142] Nr. 132.
[143] Nr. 26.
[144] Nr. 7. Vgl. Berlepsch, „Neuer Kurs“, S. 327-337.
[145] Bericht der VIII. Kommission vom 17.1.1891, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 190, S. 1456.
[146] Vgl. Nr. 132, Nr. 140, Nr. 144 und Nr. 153 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.
[147] Vgl. Nr. 107, Nr. 111 und Nr. 124 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.
[148] Zur zeitgenössischen Kritik aus sehr unterschiedlicher Perspektive vgl. Ernst Neukamp, Der Entwurf der Neuesten Gewerbeordnungs-Novelle. Kritisch beleuchtet, Tübingen 1891, S. 20-27; Theodor Loewenfeld, Kontraktbruch und Koalitionsrecht im Hinblick auf die Reform der deutschen Gewerbegesetzgebung, in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 3 (1890), S. 383-488, hier S. 424-462.

den Nachweis des Schadens gebunden zu sein.[149] Überdies gewährte er den Arbeitgebern die Möglichkeit, bis zu einem bestimmten Betrag einen Teil des Lohnes einzubehalten. Im Fall des Kontraktbruchs sollte dieser Lohnanteil als Sicherung für Schadensersatzleistungen verwendet werden können (§ 119 a).[150]

Größere Brisanz besaß freilich der Versuch des Regierungsentwurfs, mit Hilfe einer Verschärfung des § 153 die Bedingungen des Arbeitskampfs zu erschweren.[151] Der Beschluß, nicht nur das Strafmaß für den Zwang zur Teilnahme an Koalitionen deutlich zu erhöhen, sondern über die bisherige Regelung hinaus auch den Versuch, andere zur Niederlegung der Arbeit zu nötigen, unter Strafe zu stellen, war im preußischen Staatsministerium gefaßt worden, als dort am 1. April 1890 der Referentenentwurf des Handelsministeriums beraten wurde. Die Initiative ging vom Minister der öffentlichen Arbeiten Albert von Maybach aus. Der ursprüngliche Entwurf hatte diese Bestimmungen noch nicht enthalten.[152] Daß der Entwurf schließlich auch noch die öffentliche Aufforderung, die Arbeit unter Kontraktbruch einzustellen, strafbar machte, war hingegen eine Ergänzung, die auf Handelsminister von Berlepsch selbst zurückging.[153] Im Reichstag war der neue § 153, wie sich schon in der ersten Lesung der Plenarverhandlungen zeigte, einer der am heftigsten umstrittenen Punkte der Regierungsvorlage.[154] In der VIII. Reichstagskommission, an die der Entwurf zunächst überwiesen wurde, wurde er von einer Mehrheit aus Sozialdemokraten, Zentrum und Linksliberalen zu Fall gebracht.[155] Erst die im Reichstag laut gewordenen Zweifel an der Notwendigkeit, den § 153 zu verschärfen, bewogen den preußischen Handelsminister, die Regierungspräsidenten zu befragen, und ebenso den Staatssekretär des Innern, die Bundesregierungen zu konsultieren, ob nach den dortigen Erfahrungen ein solcher Bedarf bestand. Die Frage wurde mehrheitlich bejaht, auch wenn die mitgeteilten Erfahrungen dieses Meinungsbild nicht immer eindeutig zu untermauern vermochten.[156] Die Verschärfung des § 153 konnte aber auch im Reichstagsplenum nicht wieder hergestellt werden.[157] Für die Reichsleitung war dies freilich kein hinreichender Grund, die Vorlage in toto scheitern zu lassen. Reichskanzler Leo von Caprivi ging davon aus, daß „sich voraussichtlich mit der Zeit andere Wege zum Ziel werden finden lassen"[158], Handelsminister von Berlepsch sagte dem Reichstag voraus, er werde nicht das letzte Mal mit der Frage einer Verschär-

[149] Vgl. Nr. 21-22; als Beispiel für eine Gewerbegerichtsentscheidung auf der Grundlage des neuen Paragraphen der Gewerbeordnung (§ 124 b) vgl. Nr. 105; als Klage über die Unwirksamkeit des Paragraphen vgl. hingegen Nr. 132.

[150] Vgl. zu Anstößen zu einer solchen Regelung auch schon Nr. 111 und Nr. 114 im Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[151] Von Berlepsch, „Neuer Kurs", S. 347-355; Renate Köhne, Nationalliberale und Koalitionsrecht. Struktur und Verhalten der nationalliberalen Reichstagsfraktion 1890-1914, Frankfurt am Main/Bern 1977, S. 230-237.

[152] Nr. 3-4.

[153] Vgl. Nr. 4 Anm. 8, Nr. 8-9.

[154] 8. bis 10. Sitzung des Reichstags vom 17., 19. und 20.5.1890, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/92, S. 121-193.

[155] Nr. 18-22; vgl. auch Holger J. Tobler, Deutscher Liberalismus und Sozialpolitik in der Ära des Wilhelminismus. Anschauungen der liberalen Parteien im parlamentarischen Entscheidungsprozeß und in der öffentlichen Diskussion, Husum 1999, S. 75 und S. 83-85.

[156] Vgl. Nr. 23.

[157] 105. und 106. Sitzung des Reichstags vom 21. und 23.4.1891, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2469-2540.

[158] Nr. 25.

fung des § 153 konfrontiert gewesen sein.[159] Der erste im Untersuchungszeitraum unternommene Versuch, die negative Koalitionsfreiheit gesetzlich zu stärken, war indes gescheitert.

Die Frage einer Verschärfung des Koalitionsrechts kam damit aber keineswegs zur Ruhe. Das Problem, welche Grenze den Streikaktivitäten gezogen sein sollten und welche gesetzlichen Spielregeln bei den Arbeitskämpfen zu gelten hatten, gewann mit dem Anstieg der Streikaktivitäten seit Mitte der neunziger Jahre neue Virulenz. Von Arbeitgeberseite wurde zunehmend darauf gedrängt, gesetzlich gegen den „Streikterrorismus" einzuschreiten. 1893 sprach sich der Zentralverband Deutscher Industrieller in einer Eingabe an Reichskanzler von Caprivi dafür aus, dem Reichstag die zwei Jahre zuvor gescheiterte Verschärfung des § 153 neu aufzutischen.[160] Handelsminister von Berlepsch, an den von Caprivi die Eingabe weitergeleitet hatte, sah angesichts der rigorosen Entscheidungspraxis der Gerichte hierzu freilich keine Veranlassung mehr – und sah auch keine Aussicht, im Reichstag eine entsprechende Mehrheit zu finden.[161] In Teilen der Presse wurde er unterdessen an seine Erklärung im Reichstag von 1891 erinnert, die Frage einer Verschärfung des § 153 werde sich auf Dauer nicht umgehen lassen.[162]

Tatsächlich wurde die Diskussion auch hinter den Kulissen der Exekutive bald neu aufgenommen. Im Oktober 1894 wurde im Rahmen kommissarischer Beratungen zwischen den Ressorts nach Mitteln und Wegen gesucht, das Arbeitskampfinstrument des Boykottierens – in heutiger Begrifflichkeit: des „Konsumentenstreiks" – gesetzlich zu unterbinden.[163] Das geschah unter dem Eindruck des sich seit Monaten hinziehenden – und bis Dezember 1894 fortdauernden – „Berliner Bierboykotts"[164]. Mit dem Druckmittel der solidarischen Konsumverweigerung wollten die Berliner Brauereiarbeiter die Brauereiunternehmen dazu zwingen, auf ihre Forderungen einzugehen. Eine Mehrheit der von den Ressorts entsandten Kommissare befürwortete bei den Beratungen nicht nur einen Gesetzesvorschlag, der den Boykott mit einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr bedrohte (auf Verlangen des Geschädigten zuzüglich einer Buße von bis zu 10000 Mark). Sie zeigten auch keine Bedenken, Aussperrungen seitens der Arbeitgeber und „Platzsperren"[165] der Arbeiter durch eine solche gesetzliche Regelung mitzuerfassen. Nachdem im Dezember der Bierboykott beendet worden war, verlief sich die Angelegenheit indes schnell im Sande und wurde auch später nicht mehr aufgegriffen.

Den politisch bedeutsamsten Angriff, der im Kaiserreich auf das seit 1869 bestehende Koalitionsrecht unternommen wurde, stellte der Entwurf zu einem „Gesetz zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" von 1899 dar, der in der Öffentlichkeit bald den nicht sehr einnehmenden Namen „Zuchthausvorlage" trug. Die Gesetzesvorlage repräsentiert einen Höhepunkt der Bestrebungen Wilhelms II., ein

---

[159] 116. Sitzung des Reichstags vom 6.5.1891, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2789; vgl. auch Nr. 53.

[160] Nr. 35.

[161] Nr. 35 Anm. 13; vgl. auch Nr. 37.

[162] Nr. 53.

[163] Nr. 39.

[164] Vgl. Werner K. Blessing, Konsumentenprotest und Arbeitskampf. Vom Bierkrawall zum Bierboykott, in: Tenfelde/Volkmann, Streik, S. 109-123.

[165] An Betrieben, über die von Streikenden eine „Platz-" bzw. „Arbeitssperre" verhängt worden war, sollte keine Arbeit angenommen werden.

„persönliches Regiment" zu etablieren. Nicht nur ging die Initiative zu dem Gesetz unmittelbar von Wilhelm II. aus, auch auf die konkrete Gestalt des Entwurfs nahm der Kaiser, zum Mißvergnügen seines Reichskanzlers, maßgeblichen Einfluß. Das Scheitern des Gesetzesvorhabens steht deshalb auch für das Scheitern der in den späten neunziger Jahren kulminierenden Bestrebungen Wilhelms II., der Politik der Reichsleitung und des preußischen Staatsministeriums in neoabsolutistischer Manier den Stempel seines kaiserlichen Willens aufzudrücken.

Für Aufhorchen hatte bereits gesorgt, als Wilhelm II. am 17. Juni 1897 bei einer Ansprache in den von Bodelschwinghschen Anstalten in Bethel schwerste Strafen für diejenigen forderte, die Arbeitswillige am Arbeiten hinderten. Im Reichsamt des Innern wurde wenig später, nicht zuletzt aufgrund der wiederholten Klagen von Arbeitgeberseite,[166] erwogen, die Regierungspräsidenten in einem Erlaß dazu zu ermahnen, Arbeitswillige auch gegen solche Einwirkungen von seiten der Streikenden schützen zu lassen, die zwar nicht gegen den § 153 der Gewerbeordnung verstießen, „aber die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit" gefährdeten.[167] Von einer solchen Neuauflage des bekannten „Puttkamer-Erlasses" von 1886[168] wurde dann jedoch abgesehen, um erst einmal die Ergebnisse der Gesetzesberatung zur „Zuchthausvorlage" abzuwarten.

Der Staatssekretär des Innern, Arthur Graf von Posadowsky-Wehner, ersuchte die Regierungen der Bundesstaaten statt dessen im Dezember 1897 erneut, ihm mitzuteilen, welche Erfahrungen hinsichtlich des Mißbrauchs des Koalitionsrechts gemacht worden waren.[169] Das vertrauliche Rundschreiben gelangte in die Hände des „Vorwärts"[170] und damit an die Öffentlichkeit, wo es, wenig überraschend, bei der sozialdemokratischen und linksliberalen Presse eine überaus kritische, bei der konservativen eine zustimmende Aufnahme fand.[171] Auch die erbetenen Stellungnahmen der Bundesregierungen fielen sehr unterschiedlich aus. Die Regierung in Württemberg vermochte ein Bedürfnis, den § 153 zu verschärfen, nicht zu erkennen.[172] Die bayerische Regierung hielt es aufgrund der jüngeren Erfahrungen ebenfalls nicht für notwendig, die Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch des Koalitionsrechts zu verändern, erkannte das Bedürfnis, den Arbeitswilligen einen besseren Schutz angedeihen zu lassen, aber durchaus an.[173] Besonders nachdrücklich befürwortet wurde der Gedanke, den § 153 sowohl zu erweitern wie auch zu verschärfen, von der sächsischen Regierung, die sich überdies dafür aussprach, die Belästigung von Arbeitswilligen und das Aufstellen von Streikposten mit Freiheitsstrafe zu ahnden.[174] Die badische Regierung erklärte, einer Gesetzesinitiative im Sinne des 1891 gescheiterten Versuchs, den § 153 zu verschärfen, in jeder Hinsicht zustimmen zu können, hielt

---

[166] Nr. 58.
[167] Nr. 59.
[168] Vgl. Nr. 39 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.
[169] Nr. 60. Ein zweites Rundschreiben Posadowsky-Wehners an die Bundesregierungen, der diese Fragen um weitere ähnlicher Art ergänzte, folgte kurze Zeit später; vgl. Nr. 60 Anm. 5.
[170] Arbeitertrutz, kein Arbeiterschutz!, in: Vorwärts Nr. 12 vom 15.1.1898.
[171] Nr. 61-62.
[172] Nr. 63.
[173] Nr. 64.
[174] Scheiben des sächsischen Außenministers Georg von Metzsch-Reichenbach an das Reichsamt des Innern vom 27.6.1898 mit einem Bericht des sächsischen Innenministeriums vom 14.6.1898 (BArch R 1501 Nr.106847, fol. 133-147).

aber weiter gehende Maßnahmen nicht für geboten.[175] Die Berichte der preußischen Regierungspräsidenten, die erst vorlagen, als die Arbeiten an der Gesetzesvorlage schon vorangeschritten waren, sprachen sich mehrheitlich für eine Erweiterung der strafbaren Tatbestände und eine Verschärfung des Strafmaßes des § 153 aus, enthielten aber auch eine ganze Reihe von Gegenstimmen.[176]

Am 4. August 1898 erteilte Wilhelm II. dem preußischen Staatsministerium den Auftrag,[177] einen Gesetzentwurf zum Schutz der Arbeitswilligen vorzubereiten, bereits einen Monat später, am 6. September 1898, überraschte er die Öffentlichkeit – wie auch die Reichsleitung und preußischen Minister – mit der Ankündigung der baldigen Vorlage.[178] Wie Wilhelm II. erklärte, würde das Gesetz demjenigen mit Zuchthausstrafe bedrohen, der Arbeitswillige an der Arbeit hindern oder zu einem Streik anreizen würde. Im Reichsamt des Innern – auf das die Vorbereitungen inzwischen übergegangen waren, ohne daß dort bis dahin auch nur ein erster Entwurf erarbeitet worden war – wurde nun in aller Eile ein Gesetzentwurf zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs[179] erstellt und am 6. Oktober im preußischen Staatsministerium[180] sowie am 7. Oktober 1898 im Kronrat[181] erörtert. Statt einer Änderung des Strafgesetzbuchs, wie von Posadowsky-Wehner und von Reichskanzler Hohenlohe-Schillingsfürst befürwortet, wurde auf Drängen des Staatssekretärs im Reichsjustizamt Arnold Nieberding und des preußischen Justizministers Karl Heinrich Schönstedt im Zuge kommissarischer Beratungen der Weg eines Sondergesetzes eingeschlagen. Damit waren die Schwierigkeiten bei der Gesetzesvorbereitung jedoch keineswegs aus dem Weg geräumt. Der Kaiser, inzwischen auf Orientreise, ordnete per Telegramm eine ganze Reihe weitreichender Änderungen an dem ihm zugesandten Entwurf an.[182] Die kaiserlichen Anweisungen stürzten die Reichsleitung und das preußische Kabinett in beträchtliche Verlegenheiten. Wo der Entwurf des Reichsamts des Innern für den Koalitionszwang eine Gefängnisstrafe von bis zu sechs Monaten vorsah, forderte Wilhelm II. eine solche von bis zu einem Jahr, wo der Entwurf für Personen, die Arbeitswillige bedrohten oder in Verruf erklärten, eine Gefängnisstrafe von bis zu drei Monaten enthielt, forderte Wilhelm II. eine solche von bis zu einem Jahr, wo der Entwurf bei Streiks oder Aussperrungen, durch die aufgrund der Natur der Betriebe eine Gefährdung der Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats drohte, Gefängnis nicht unter drei Monaten vorsah, forderte Wilhelm II. eine Zuchthausstrafe von bis zu drei Jahren. Die Folge waren komplizierte Verhandlungen unter den maßgeblichen Staatssekretären und preußischen Ministern über die Frage, wo dem Kaiser nachzugeben war und wo man ihn eines anderen zu belehren

---

[175] Schreiben des badischen Außenministers Arthur von Brauer an das Reichsamt des Innern vom 21.10.1898 (BArch R 1501 Nr.106847, fol. 239-241 Rs.).

[176] Nr. 66.

[177] Vgl. die Schilderung von Staatssekretär Arthur Graf von Posadowsky-Wehner unter Nr. 79.

[178] Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 212 vom 7.9.1898, Abendausgabe.

[179] Grundzüge zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz des freien Arbeitsverhältnisses (BArch R 1501 Nr.106836, fol. 39-41 Rs.).

[180] Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums vom 6.10.1898 (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.136, fol. 62-80, hier fol. 62-74).

[181] Nr. 65.

[182] Abschrift eines Telegramms des Staatssekretärs des Äußeren Bernhard Graf von Bülow an das Auswärtige Amt vom 22.11.1898 (BArch R 43 Nr.530, fol. 88-89; vgl. Nr. 67-68).

versuchen sollte,[183] und anschließend der nur teilweise von Erfolg gekrönte Versuch, Wilhelm II. von der Undurchführbarkeit einiger seiner Anweisungen zu überzeugen.

Als das Ergebnis dieser Verhandlungen, der fertiggestellte Gesetzentwurf, im April und Mai 1899 im Bundesrat beraten und ohne wesentliche Änderungen verabschiedet, am 26. Mai schließlich dem Reichstag unterbreitet wurde, setzte sofort eine heftige öffentliche Diskussion ein.[184] Da der Reichstag zwischenzeitig vertagt wurde, zog sich diese bis zum November des gleichen Jahres hin; nur noch die erste Lesung war im Juni über die Bühne gegangen, ehe der Reichstag vorläufig auseinandertrat.[185] Das Parlament lehnte es ab, die Vorlage den üblichen Gepflogenheiten entsprechend an eine Kommission zu überweisen, was einer Beerdigung erster Klasse gleichkam. Die Kommentare in der regierungskritischen Öffentlichkeit schlugen von Anfang an scharfe Töne an. Die linksliberale „Frankfurter Zeitung" erkannte in der Zuchthausvorlage eine „schwere Gefährdung des bißchen Koalitionsrechtes, das die deutschen Arbeiter noch haben",[186] die Sozialdemokraten sahen nicht mehr nur wie zu Zeiten des Sozialistengesetzes eine Partei, sondern die gesamte Arbeiterklasse unter Ausnahmerecht gestellt.[187] Die Gegner der Vorlage nutzten die Zwischenzeit bis zur zweiten und dritten Beratung, um ihre Kritik an dem Gesetzentwurf an die Öffentlichkeit zu tragen. Am stärksten in Erscheinung trat dabei der linksliberale Nationalökonom Lujo Brentano, der in einer ganzen Reihe von Vorträgen und Zeitungsartikeln gegen die Zuchthausvorlage zu Felde zog. Im Oktober 1899 erklärte er in einem mehrfach publizierten Vortrag, schon bisher habe gegolten, daß die Arbeiter zwar das Koalitionsrecht besäßen, aber bestraft würden, wenn sie davon Gebrauch machten; die Zuchthausvorlage drohe die Rechtsungleichheit der Arbeiter jetzt aber noch zusätzlich zu verstärken. Brentano forderte, den § 153 der Gewerbeordnung nicht zu verschärfen, sondern abzuschaffen.[188]

Die Vorzeichen standen nicht günstig für das Gesetzesvorhaben. Die Drohung mit einer Auflösung des Reichstags mußte als Waffe stumpf bleiben, solange das Parlament noch für die Verabschiedung der Flottenvorlage gebraucht wurde. Die Situation schien inzwischen so verfahren, daß Großherzog Friedrich I. von Baden Wilhelm II., seinem Neffen, in einer Denkschrift dazu riet, den Gesetzentwurf einstweilen ruhen zu lassen; er drohe im Reichstag zum Tauschobjekt für die Zustimmung bei anderen Vorhaben zu werden, dies könne der Autorität der Regierung nur schaden.[189] Der Kaiser ließ sich davon nicht beeindrucken.[190] Am 20. November 1899

---

[183] Vgl. Sitzungsprotokolle des preußischen Staatsministeriums vom 25.11.1898 und 5.12.1898 (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.136, fol. 172-194, hier fol. 172-187 Rs. und fol. 196-208 Rs., hier fol. 196-201 Rs.).

[184] Vgl. Eleanor Turk, Thwarting the Imperial Will: A Perspective on the Labor Regulation Bill and the Press of Wilhelmian Germany, in: Jack R. Dukes/Joachim Remark (Hg.), Another Germany: A Reconsideration of the Imperial Era, Boulder/London 1988, S. 115-138.

[185] 96. und 97. Sitzung des Reichstags vom 19. und 20.6.1899, Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, S. 2637-2692.

[186] Nr. 72.

[187] Nr. 73.

[188] Nr. 77.

[189] Denkschrift des Großherzogs von Baden Friedrich I. für Wilhelm II. vom 23.10.1899 (BArch N 1007 [NL Hohenlohe-Schillingsfürst] Nr.1614 fol. 3-9 Rs.; Abdruck: Großherzog Friedrich I. von Baden und die Reichspolitik 1871-1907, Bd. 4: 1898-1907. Hrsg. von Walther Peter Fuchs, Stuttgart 1890, S. 184-187).

kam es zur zweiten – und letzten – Beratung der Zuchthausvorlage im Reichstag.[191] Die Regierung erlitt eine empfindliche Niederlage, da sowohl das Zentrum wie auch der Großteil der Nationalliberalen, deren Stimmen für das Zustandekommen einer Mehrheit benötigt worden wären, dem Gesetz ihre Zustimmung versagten.

Damit war der letzte Versuch der Reichsleitung vor dem Ersten Weltkrieg gescheitert, das Koalitionsrecht auf gesetzlichem Weg zu verschärfen. Es war dies ein Lehrstück über die Idiosynkrasien des politischen Systems im Wilhelminischen Kaiserreich: Die Vorlage war der Regierung vom Kaiser mehr aufgrund spontaner Eingebung, denn durchdachter Kalkulation aufgedrückt worden, und sie besaß in ihrer Überspitzung und inhaltlichen Inkohärenz auch wenig Aussicht, im Reichstag eine Mehrheit zu finden. Am Ende kläglich gescheitert, war sie ein Beispiel mehr für die Hilflosigkeit der Exekutive als für die Allmacht des Kaisers. Es war jedoch nicht nur eine Niederlage für den Kaiser und die Reichsleitung, sondern auch für jene politischen Kräfte und Interessenkreise, die seit längerem für eine solche Gesetzesänderung die Trommel gerührt hatten. Zwar wurden aus Arbeitgeberkreisen schon bald wieder Stimmen laut, die auf gesetzliche Maßnahmen im Sinne der Vorlage von 1899 drängten.[192] Die Konservativen legten vor 1914 noch mehrfach Anträge vor, die zumindest auf ein gesetzliches Verbot des Streikpostenstehens zielten. Solche Bemühungen waren jedoch ebensowenig von Erfolg gekrönt wie die schwerindustrielle Agitation für einen gesetzlichen Arbeitswilligenschutz im letzten Jahrzehnt vor dem Weltkrieg.[193]

Die Zuchthausvorlage war der spektakulärste, nicht aber der letzte Versuch, die Restriktionen im Bereich des Arbeitsrechts zu verschärfen. Während für die gewerblichen Arbeiter, wie gesehen, mehrfach zur Diskussion gestanden hatte, das seit 1869 bestehende Koalitionsrecht zwar nicht aufzuheben, sehr wohl aber einzuschränken, war Landarbeitern und Gesinde ein solches Recht erst gar nicht zugestanden worden. Die preußische Regierung hielt an dem Koalitionsverbot für Landarbeiter und Gesinde allein deshalb schon fest, weil es als Damm „gegen das Vordringen der Sozialdemokratie auf das platte Land" verstanden wurde.[194] Wiederholt erörtert wurde statt dessen – ähnlich wie für die gewerbliche Arbeiterschaft –, mit schärferen gesetzlichen Maßnahmen gegen den „Kontraktbruch" auf dem Land vorzugehen.[195] Von landwirtschaftlichen Interessenorganisationen und konservativen Landtagsabgeordneten immer wieder gefordert, hatte sich die preußische Regierung, ehe sie im Mai 1904 den Entwurf eines „Gesetzes, betreffend die Erschwerung des Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes"[196] vorlegte, schon mehrfach mit der Kontraktbruchfrage befaßt gehabt.[197] Den Hintergrund bildeten anhaltende Klagen aus den ländlichen Ost-

---

[190] Bericht Karl Freiherr von Wilmowskis an Reichskanzler von Hohenlohe-Schillingsfürst vom 23.10.1899 (BArch N 1007 Nr.1614, fol. 81-84).

[191] 105. Sitzung des Reichstags vom 20.11.1899, Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, S. 2901-2920.

[192] Vgl. zu deren politischer Aussichtslosigkeit aus Sicht der Reichsleitung Nr. 111.

[193] Vgl. Saul, Staat, S. 314-394.

[194] Protokoll einer Besprechung von Regierungskommissaren im preußischen Landwirtschaftsministerium am 18.3.1910 (GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11398, fol. 168-174, hier fol. 170 Rs.).

[195] Vgl. Nr. 105, Nr. 108 und Nr. 120 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung; zum folgenden auch Vormbaum, Politik, S. 359-372.

[196] Nr. 125 und Nr. 127.

[197] Vgl. Nr. 88; vgl. die Sitzungsprotokolle des preußischen Staatsministeriums vom 26.4.1890, 10.12.1890 und 26.1.1895 (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.102, fol. 296-323,

provinzen über „Landflucht" und „Leutenot", die Schwierigkeiten, Arbeitskräfte für die landwirtschaftlichen Betriebe nicht nur zu finden, sondern auch bei der Stange zu halten.[198] Anders als bei der gewerblichen Arbeiterschaft ging es hier nicht um den kollektiven, sondern um den individuellen Kontraktbruch. Die in der Gesetzesvorlage von 1904 enthaltene Strafandrohung zielte allerdings nicht unmittelbar auf die kontraktbrüchigen Landarbeiter oder auf das kontraktbrüchige Gesinde selbst, sondern auf solche Arbeitgeber, die Landarbeiter oder Gesinde in dem Wissen beschäftigten, daß sie noch bei einem anderen Arbeitgeber verpflichtet waren oder im Dienst standen.[199] Landarbeiter und Gesinde neuen Strafbestimmungen zu unterwerfen, so wie es die landwirtschaftlichen Interessenorganisationen gefordert hatten, hielt man schon deshalb für unklug, weil sich damit die Befürchtung verband, die oppositionellen Parteien würden die Gelegenheit dazu nutzen, die ländlichen Arbeitsverhältnisse insgesamt, das überholte Gesinderecht und das Koalitionsverbot für landwirtschaftliche Arbeiter, in die Erörterung mit hineinzuziehen. Überdies wurde angenommen, daß der Versuch, mittels neuer Restriktionen die Landflucht von Arbeitern und Gesinde zu unterbinden, diese eher beschleunigen als behindern, mithin genau das Gegenteil des Beabsichtigten bewirken würde.[200] Als 1903 das Thema unter den Staatsministerien beraten wurde, konnte man sich aufgrund der unsicheren Haltung des Abgeordnetenhauses nicht entschließen, die Vorlage einzubringen.[201] Daß diese Einschätzung nicht unbegründet war, sollte sich im Jahr darauf erweisen, als in der Landtagskommission weder das Zentrum noch die liberalen Parteien bereit waren, den Gesetzentwurf mitzutragen. Unter dem Vorwand, zusätzliche Erhebung vornehmen zu müssen, sah sich die preußische Regierung deshalb genötigt, die weitere Beratung auszusetzen.[202] Zu einem entsprechenden Gesetz sollte es auch in den folgenden Jahren nicht mehr kommen.

Da die von der Reichsleitung mehrfach unternommenen Versuche, die durch das Koalitionsrecht gewährten Spielräume einzuschränken, nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hatten (sieht man einmal von dem Kontraktbruchparagraphen in der Gewerbeordnungsnovelle ab), kam es, was die Bestimmung des tatsächlichen Gehalts der Koalitionsfreiheit anging, vor allem auf die Auslegung und Anwendung der bestehenden Gesetze an: Die Grenzen des kollektiven Arbeitsrechts wurden, wie die Arbeiter immer wieder empfindlich zu spüren bekamen, maßgeblich durch den Gang der Rechtsprechung bestimmt. Arbeitsrecht war in hohem Maße Richterrecht. Das

---

hier fol. 313-315, Bd.104, fol. 171-184, hier fol. 172, und Bd.116, fol. 94-118 Rs., hier fol. 118-118 Rs.).

[198] Vgl. Nr. 108 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[199] Vgl. auch schon Nr. 120 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[200] Nr. 88.

[201] Nr. 109, dort bes. auch Anm. 13; vgl. auch schon die Sitzungsprotokolle des preußischen Staatsministeriums vom 27.4.1901, 8.2.1902, 23.12.1902 und 31.12.1903 (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.142, fol. 164-204 Rs., hier fol. 189 Rs.-200 Rs., Bd.144, fol. 108-152, hier fol. 144 Rs.-148 Rs., Bd.145, fol. 254-272, hier fol. 265 Rs.-266, und Bd.147, fol. 186-214, hier fol. 193 Rs.).

[202] Schreiben des preußischen Landwirtschaftsministers Viktor von Podbielski, des Justizministers Karl Heinrich Schönstedt und des Innenministers Hans Freiherr von Hammerstein-Loxten an das Staatsministerium vom 9.1.1905 (GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.267, fol. 239-240); Schreiben des preußischen Landwirtschaftsministers von Podbielski an den Vorsitzenden der 30. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses Hermann Dippe vom 29.1.1905 (GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.267, fol. 247-247 Rs.); Aktenvermerk Regierungsrat Hans Fechner, o. D. (GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.267, fol. 248-249 Rs.).

galt nicht nur für das kollektive, sondern auch für das individuelle Arbeitsrecht, das, wie bereits erörtert, nicht unwesentlich durch die Entscheidungen der Gewerbegerichte mitgeformt wurde. Während sich aber die Gewerbegerichte aufgrund von Verfassung, Verfahren und Spruchpraxis wachsender Beliebtheit in der Arbeiterschaft erfreuten, war die Judikatur in Fragen des Koalitions- und Arbeitskampfrechts aus deren Sicht kaum anders denn als „Klassenjustiz" zu begreifen. Was die Entscheidungspraxis in Fragen des kollektiven Arbeitsrechts anging, hat die Rechtsprechung seit Auslaufen der „Sozialistengesetze" keineswegs zu einer milderen Haltung gefunden – sie hatte sich eher noch weiter verschärft. Die Rechtsprechung in Angelegenheiten des kollektiven Arbeitsrechts besaß sachlich drei Schwerpunkte: die Einleitung des Streiks, das Geschehen während des Streiks und die Verantwortlichkeit für die Folgen des Streiks. Das Gros der vor Gericht ausgetragenen Konflikte war strafrechtlicher Natur, zivilrechtliche Auseinandersetzungen spielten demgegenüber eine geringere Rolle.

Eine große Zahl an Prozessen wurde aufgrund der Tatbestände des § 153 der Gewerbeordnung geführt.[203] Der § 153 bedrohte denjenigen mit Strafe, der andere Personen durch körperlichen Zwang, Drohungen, Ehrverletzungen oder Verrufserklärung zur Teilnahme an einer Verabredung nach § 152 zu bestimmen oder ihn am Rücktritt von einer solchen Verabredung zu hindern suchte.[204] Die Beispiele dragonischer Strafgerichtsurteile gegen Arbeiter, die in der emotional aufgeladenen Situation des Arbeitskampfes oft vergleichsweise harmlose Drohungen aussprachen, sind Legion.[205] Als 1903 ein Arbeiter während eines Streiks bei Borsig in Berlin weiterarbeitenden Drehern zurief „Wartet nur, einmal kriegen wir euch doch, es kommt noch eine andere Zeit", trug ihm dies vierzehn Tage Gefängnis ein.[206] Nicht selten genügten den Gerichten weit geringere Drohungen, bisweilen nur der Ausruf „Streikbrecher", um die Angeklagten zu Gefängnisstrafen zu verurteilen. Hier öffnete sich das weite Feld dessen, was auf politischer Ebene unter dem Titel „Schutz der Arbeitswilligen" verhandelt, von Arbeitgeberseite gerne als „Streikterrorismus" tituliert, unter den Arbeitern hingegen als Kampf gegen die Streikbrecher bezeichnet wurde.[207]

In denselben Zusammenhang gehörte auch das Vorgehen von Polizei und Justiz gegen das Aufstellen von Streikposten. Das Aufstellen von Streikposten war ein wirksames Mittel, um auf Arbeiter einzuwirken, die an Streiks nicht teilnehmen wollten. Auch ohne daß solche Praktiken gesetzlich untersagt waren, suchten Polizei und Behörden nach Gegenmitteln, um das Streikpostenstehen zu unterbinden. Einen

---

[203] Kittner, Arbeitskampf, S. 294-297; Saul, Staat, S. 213-226.

[204] Zum Gebrauch des § 153 gegenüber Streikenden vgl. aus Sicht der bayerischen Regierung auch Nr. 5.

[205] Die einschlägigen Akten des Reichsamts des Innern, der preußischen Ministerien und anderer Behörden sind voll mit Entscheidungen der Strafjustiz, die streikende Arbeiter aufgrund von Vergehen gegen den § 153 zu Geld- bzw. Gefängnisstrafen verurteilten; vgl. z. B. für den Untersuchungszeitraum allein elf Akten mit zahlreichen solcher Fälle eines Verstoßes gegen § 153 der Gewerbeordnung im Landesarchiv Berlin A Pr. Br. Rep.030 Nr.10244-10254.

[206] Nr. 110.

[207] Zahlreiche Beispiele auch bei Carl Legien, Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis, Hamburg 1890, S. 198-218; für einen späteren Zeitpunkt: Siegfried Nestriepke, Das Koalitionsrecht in Deutschland. Gesetz und Praxis, Berlin 1913 (bei beiden Arbeiten handelt es sich um Gutachten für die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands); ferner: Saul, Staat; Schröder, Die Entwicklung.

Weg, wie dies geschehen konnte, zeigte 1891 der Oberpräsident der Provinz Westfalen Konrad Studt auf, der den unbefugten Aufenthalt in der Nähe von Bergwerken mittels einer Polizeiverordnung unter Strafe stellte, ein Vorgehen, das der preußische Innenminister Ernst Ludwig Herrfurth und Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch auch den anderen Oberpräsidenten ans Herz legte.[208] Einen anderen Weg, das Streikpostenstehen zu unterbinden, eröffnete die Entscheidung des Oberlandesgerichts Breslau vom 30. August 1897, der zufolge das Streikpostenstehen als Belästigung des allgemeinen Publikums und damit als „groben Unfug" (§ 360 Ziffer 11 StGB) angesehen werden konnte.[209] Mochten Entscheidungen und Auslegungen dieser Art vor den obersten Gerichten des Reichs und Preußens auch nicht allzulange Bestand haben,[210] fanden sich doch bald schon neue Möglichkeiten, das Streikpostenstehen zu unterbinden. Der preußische Innenminister Georg Freiherr von Rheinbaben machte die Regierungspräsidenten am 21. Januar 1900 unter Verweis auf eine Entscheidung des Kammergerichts vom 23. November 1899 darauf aufmerksam, daß mit Hilfe von Straßenpolizeiverordnungen „der Polizei eine Handhabe gegeben" sei, „dem Streikpostenwesen mit Erfolg auch dann entgegenzutreten, wenn die Streikposten sonstige strafgesetzliche Bestimmungen nicht verletzen".[211] Tatsächlich kam es bald vielerorts vor, daß Streikposten, die der Aufforderung von Schutzleuten, sich aus der Nähe einer bestreikten Fabrik zu entfernen, nicht nachgekommen waren, gerichtlich verurteilt wurden, weil sie gegen die Straßenpolizeiordnung verstoßen hatten.[212]

Die Normen des § 153 wurden nicht nur von seiten der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch vom Reichsgericht in extensiver Weise gegen die Arbeiter ausgelegt. Aufsehen erregte insbesondere eine Entscheidung des 3. Strafsenats des Reichsgerichts vom 30. April 1903, der zufolge in dem Verhängen einer Arbeitssperre seitens der Arbeiter ein strafbares Vergehen nach § 153 der Gewerbeordnung liegen konnte, da der Schutz gegen den Koalitionszwang sich auch auf Fälle erstrecke, bei denen Arbeitnehmer einen Zwang auf Arbeitgeber auszuüben suchten.[213] Das Urteil war gleich in mehrfacher Hinsicht brisant. Zum einen drohte damit das, was im § 152 gewährt worden war, aufgrund des § 153 wieder entzogen zu werden. Zum anderen wurden in der Entscheidung des 3. Senats Tarifverträge als Verabredung im Sinne des § 152 Absatz 1 interpretiert, was nach Absatz 2 desselben Paragraphen bedeuten mußte, daß ein jederzeitiger Rücktritt möglich war und der Tarifvertrag keine Rechtsverbindlichkeit besaß.[214] Die Gerichte sind den strittigen Auslegungen des Urteils vom April 1903 nicht durchgängig gefolgt, ja selbst die Zivilsenate des

---

[208] Nr. 29.

[209] Nr. 57; vgl. auch Legien, Das Koalitionsrecht, S. 82-104.

[210] Vgl. Saul, Staat, S. 227 f.

[211] GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beih. 36, n. fol.

[212] Vgl. Nr. 121; vgl. zur entsprechenden Rechtsprechung und zu den Schwankungen der gerichtlichen Entscheidungen im Detail: Saul, Staat, S. 230-237; Nr. 111 Anm. 2.

[213] Nr. 113.

[214] Max von Schulz, Das Reichsgericht wider die Tarifverträge, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 20 (1905), S. 361-372; Waldemar Zimmermann, Das Reichsgericht als Gefahr für die gewerblichen Tarifverträge, in: Soziale Praxis 13 (1904), Sp. 966-968; Georg Baum, Der kollektive Arbeitsvertrag vor dem Reichsgericht, in: Das Gewerbegericht 9 (1903/04), Sp. 233-237. Die zeitgenössische und neuere Literatur haben gelegentlich die irrtümliche Datierung sowohl von Schulz wie auch von Zimmermann übernommen, die beide die Entscheidung auf den 30. April 1904 statt auf den 30. April 1903 angesetzt hatten.

Reichsgerichts haben zu beiden Gesichtspunkten eine dezidiert andere Auffassung vertreten als der Strafsenat.[215] Was die Auffassung des Strafsenats anging, das Verbot des Koalitionszwang umschließe auch die Drohung mit Streik und Boykott gegenüber der anderen Seite des Arbeitskampfes, waren selbst das Reichsjustizamt und die Reichsanwaltschaft bemüht, einer anderen Rechtsprechung den Weg zu ebnen.[216]

Neben den strafrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung wurden auch die Normen des Strafgesetzbuches herangezogen, um die Streikenden in die Schranken zu weisen. Bereits im Dezember 1889 hatte der 4. Senat des Reichsgerichts in der öffentlichen Aufforderung, die Arbeit unter Kontraktbruch einzustellen, den Tatbestand des Aufrufs zum Ungehorsam gegen die Gesetz (§ 110 StGB) erfüllt gesehen.[217] Um Anklage erheben zu lassen, genügte es etwa dem Oberstaatsanwalt in Hamm, wenn ein Versammlungsredner ausrief „Ich will nicht sagen, was ihr tun müßt, ihr müßt es selbst wissen" und dem Redner aus der Versammlung dann „Streiken" entgegnet wurde. Das Landgericht Dortmund verurteilte 1893 einen „Agitator" wegen dieser „indirekten Aufforderung" zu nicht weniger als sechs Monaten Gefängnis.[218]

Damit nicht genug, brachte eine folgenreiche Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1890 auch noch den Erpressungsparagraphen des Strafgesetzbuchs gegen die Streikenden in Stellung. Der 3. Strafsenats erklärte darin, daß bei dem Bestreben, mittels Arbeitseinstellung oder Platzsperre günstige Arbeitsbedingungen zu erlangen, der Tatbestand der Erpressung nach § 253 des Strafgesetzbuchs vorliegen könne, wenn es sich um das Erzielen eines rechtswidrigen Vermögensvorteils mit Hilfe des Zwangsmittels der Drohung handele.[219] Der Strafsenat des Reichsgerichts hielt an dieser Auslegung fest. Neun Jahre später gelangte er erneut zu dem Schluß, eine in der Absicht, bessere Löhne zu erzielen, ausgesprochene Drohung der Arbeiter, über einen Arbeitsplatz eine „Sperre" zu verhängen, könne als Erpressungsversuch angesehen werden, da das gesetzliche Tatbestandsmerkmal des Erzielens eines rechtswidrigen Vermögensvorteils vorliege.[220] Nach der Jahrhundertwende mußte der sozialdemokratische Rechtsexperte Wolfgang Heine feststellen, „daß keine Woche vergeht, in der nicht die Arbeiterblätter neue Erpressungsprozesse aus Anlaß der Ausübung des Koalitionsrechts zu melden hätten".[221] Auch im „Organisa-

---

[215] Rainer Schröder, Die Entwicklung des Kartellrechts und des kollektiven Arbeitsrechts durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts vor 1914, Ebelsbach 1988, S. 365-370; Rolf Neuhaus, Arbeitskämpfe, Ärztestreiks, Sozialreformer. Sozialpolitische Konfliktregelung 1900 bis 1914, Berlin 1986, S. 91; Gerd Bender, Richtungskämpfe? Das Reichsgericht und die Tarifverträge, in: Ulrich Falk/Heinz Mohnhaupt (Hg.), Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter. Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896-1914), Frankfurt am Main 2000, S. 561-583, hier S. 572-575.

[216] Saul, Staat, S. 240-245; Schröder, Die Entwicklung, S. 340-349. Die weiteren Entwicklungen im Anschluß an die Entscheidung vom 30. April 1903 liegen allerdings außerhalb des Zeitrahmens dieses Bandes und können hier nicht weiter vertieft werden.

[217] Nr. 127 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[218] Nr. 34.

[219] Nr. 15; vgl. Saul, Staat, S. 237-239.

[220] Nr. 69.

[221] Wolfgang Heine, Koalitionsrecht und Erpressung, in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 17 (1902), S. 589-618, hier S. 590; vgl. auch Theodor Loewenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht, in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 14 (1899), S. 471-602; aus der neueren Literatur v. a. Schröder, Die Entwicklung, S. 297-313.

tionszwang", der Drohung gewerkschaftlich organisierter Arbeiter mit einem Streik, sollte ein Arbeitgeber unorganisierte Arbeiter nicht entlassen, erkannte das Reichsgericht ein Delikt, gegen das mit Hilfe des Erpressungsparagraphen des StGB vorgegangen werden konnte, oft in Idealkonkurrenz mit § 153 der Gewerbeordnung.[222]

Deutlich weniger ins Gewicht fielen demgegenüber die zivilrechtlichen Auseinandersetzungen. Obwohl die Zivilsenate unter wesentlichen Gesichtspunkten eine weitaus aufgeschlossenere Haltung gegenüber den Arbeitskampfmethoden der Arbeiter an den Tag legten als die Strafsenate,[223] konnten auch die zivilrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts empfindliche Konsequenzen für die Arbeiter haben. So gelangte der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts in einer Entscheidung vom 9. November 1900 zu der Überzeugung, daß Arbeiter, die die Arbeit kündigungslos verließen, um die Fertigstellung des Auftrags eines anderen, bestreikten Betriebs zu verhindern, für den Schaden zu haften hatten, die dem Arbeitgeber dadurch entstanden.[224] Bei gemeinschaftlichem Vorgehen, befand das Gericht, liege, sofern die Akteure in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken handelten, der Tatbestand arglistiger Vermögensschädigung vor, was zivilrechtlich die Solidarhaftung begründe. Als hingegen eine Reihe von Arbeitern, die von Aussperrungen bei der Aktiengesellschaft Hamburg-Amerika-Linie und der Reederei Blohm & Voss betroffen waren, auf Schadensersatz klagten, entschied der 3. Zivilsenat zugunsten der Unternehmen, mit der Begründung, daß es Bestandteil des Koalitionsrechts sei, wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in einem Arbeitskampf aus nur mittelbar eigenem Interesse eine der streitenden Parteien unterstützen.[225]

V.

Das Vereinsrecht als ein dem kollektiven Arbeitsrecht benachbartes Rechtsgebiet, das die rechtlichen Voraussetzungen einer kollektiven Organisation der Arbeiter absteckte, kann in diesem Band nur am Rande berücksichtigt werden.[226] Es war offenkundig, daß die faktische Reichweite des Koalitionsrechts nicht allein durch die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung bestimmt wurde. Die Arbeiter konnten ihre gemeinsamen Interessen nur wirksam vertreten, wenn sie die Möglichkeit besaßen, sich in schlagkräftigen Gewerkschaften, mithin als Vereine mit hinreichend gesicherten Rechten und Handlungsmöglichkeiten zu organisieren. Im Vergleich zu England, wo der Trade Unions Act von 1871 die Gewerkschaften nicht nur legali-

---

[222] Saul, Staat, S. 255; wichtig war hier die Entscheidung des 2. Strafsenats des Reichsgerichts vom 25.4.1902, in welcher das Gericht gegen die bis dahin vom Kammergericht Berlin vertretene Auffassung klargestellt hatte, daß die Schutzbestimmungen des § 153, welche die negative Koalitionsfreiheit sichern sollten, sich nicht lediglich auf die in beiden Paragraphen genannten „Verabredungen", sondern auch auf die allein im § 152, nicht aber im § 153 genannten „Vereinigungen" bezogen. Damit galt die Strafandrohung des § 153 auch dann, wenn mit den dort angegebenen Mitteln versucht wurde, einen Arbeiter zur Mitgliedschaft in einer gewerkschaftlichen Vereinigung zu bestimmen oder ihn vom Austritt aus einer solchen abzuhalten (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 35, Leipzig 1902, S. 205-209).

[223] Vgl. Schröder, Die Entwicklung; ders., Die strafrechtliche Bewältigung der Streiks durch Obergerichtliche Rechtsprechung zwischen 1870 und 1914, in: Archiv für Sozialgeschichte 31 (1991), S. 85-102, hier S. 96-99.

[224] Nr. 82.

[225] Nr. 112.

[226] Vgl. Kittner, Arbeitskampf, S. 271-288.

siert, sondern registrierten Trade Unions auch Korporationsrechte verliehen hatte,[227] und im Vergleich zu Frankreich, wo ein Gesetz über die Berufsvereine von 1884 deren Gründung erleichtert, sie von staatlicher Konzessionierung befreit und die Erlangung der Rechtsfähigkeit ermöglicht hatte, blieben die Rechtsverhältnisse der deutschen Gewerkschaften unsicher.[228] Wie im Band 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung ausführlich dokumentiert, enthielten die landesrechtlichen Vereins- und Versammlungsgesetze schwerwiegende Restriktionen, die einer freien Entfaltung der Gewerkschaften vielfach im Wege standen.[229] Insbesondere das in den meisten Ländergesetzen enthaltene Verbindungsverbot für politische Vereine und die damit verbundene Drohung, bei Zuwiderhandeln durch Polizei bzw. Gerichte geschlossen zu werden, hatte die Schlagkraft der gewerkschaftlichen Fachvereine einschränkt. Besonders in den achtziger Jahren war eine ganze Anzahl von Fachvereinen sozialdemokratischer Couleur auf dieser Grundlage geschlossen worden.[230]

Aus der Mitte des Reichstags wurden seit den achtziger Jahren wiederholt Gesetzesentwürfe vorgelegt, welche die Rechte und Pflichten der „Berufsvereine" näher umreißen sollten.[231] Es waren zunächst linksliberale Sozialpolitiker, dann vor allem Vertreter des Zentrums, die sich des Themas annahmen. Ihnen ging es um die gesetzliche Anerkennung der Gewerkschaften, ihre gleichberechtigte Stellung gegenüber den Organisationen der Arbeitgeber, ihre Stärkung gegenüber den Behörden. Der Führer der liberalen Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, Max Hirsch, brachte mehrfach Gesetzentwürfe ein. Eine Petition mit Gesetzentwurf, 1885 und 1887 dem Reichstag in der Absicht vorgelegt, den Berufsvereinen mehr Rechte zu geben, ihnen besseren Schutz zu sichern und sie gegen die Restriktionen der landesrechtlichen Vereinsgesetze abzuschirmen, war im Reichstag nicht beraten worden.[232] Ein neuerlicher, nur geringfügig veränderter Gesetzentwurf Hirschs[233] wurde zwar in der ersten Lesung des Reichstagsplenums im Dezember 1891 zur Kommissionsberatung überwiesen. Hier drehte sich die Debatte dann vor allem darum, ob der Versuch, für das Wirken der Gewerkschaften eine gesicherte Rechtsgrundlage zu schaffen, nicht vornehmlich den sozialdemokratischen Organisationen zugute kommen werde.[234] Der Sessionsschluß verhinderte eine weitere Beratung. Künftigen Anläufen mit glei-

---

[227] Der britische Fall zeigte an der Jahrhundertwende allerdings auch, daß mit der Rechtsfähigkeit das Risiko der Haftung für Schäden, die den Arbeitgebern bei Arbeitskämpfen entstanden waren, verbunden sein konnte. In Deutschland wurde die entsprechende britische Rechtsprechung aufmerksam registriert; vgl. Wilhelm Rütten, Der Taff Vale Case und das deutsche Gewerkschaftsrecht, in: Archiv für Sozialgeschichte 31 (1991), S. 102-121. Der Trade Disputes Act von 1906 befreite die britischen Gewerkschaften von dieser Gefahr. Zu den ebenfalls nicht unbedeutenden Einschränkungen des französischen Gesetzes vgl. Peter Schöttler, Die Entstehung der „Bourses du Travail". Sozialpolitik und französischer Syndikalismus am Ende des 19. Jahrhunderts, Frankfurt am Main/New York 1982, S. 54-56.

[228] Vgl. die Debatte in der XVIII. Reichstagskommission unter Nr. 32.

[229] Ferdinand Tönnies, Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitions-Freiheit, Jena 1902.

[230] Vgl. dazu die Einleitung zu Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung, S. XXIX-XXXI.

[231] Vgl. als Überblick Andrew Thorndike, Die Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine, Tübingen 1908, S. 137-162; Köhne, Nationalliberale, S. 172-181 und S. 190-199.

[232] Nr. 29 und Nr. 34 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[233] Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 32.

[234] Nr. 32; vgl. auch den Bericht der XVIII. Kommission vom 21.3.1892, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 770.

cher Zielsetzung, mal von linksliberaler, mal von Zentrums-Seite, war im Reichstag kein größerer Erfolg beschieden.

Unterdessen unternahm auch Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch einen Versuch, die Rechtsstellung der Berufsvereine gesetzlich zu regeln.[235] Als im Zusammenhang mit den Arbeiten am Bürgerlichen Gesetzbuch 1894 die Frage aufkam, ob das Vereinsrecht, eventuell in Verbindung mit dem Recht der gewerblichen Berufsvereine, statt im BGB nicht besser in einem besonderen Reichsgesetz geregelt werden sollte, legte das Handelsministerium, zunächst im Zuge kommissarischer Beratungen[236], „Grundzüge" für ein entsprechendes Reichsgesetz vor.[237] Der Verfasser der „Grundzüge" und engste Mitarbeiter Berlepschs im Handelsministerium, Gustav Koenigs, erklärte, es sei „eine Forderung der Gerechtigkeit, auch den gewerblichen Arbeitern die rechtlich gesicherte Möglichkeit der Vereinigung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu gewähren".[238] Das Handelsministerium hatte vor allem die Restriktionen der landesrechtlichen Vereinsgesetze im Auge, deren Aufhebung durch erweiterte staatliche Aufsichtsrechte ausgeglichen werden sollte. Zu den vorgeschlagenen Regelungen gehörte die Bestimmung, daß ein Recht auf Auszahlung von Streikunterstützung nur dann bestehen sollte, wenn die Vereine vor Ausbruch des Streiks ein Schlichtungs- und Einigungsverfahren versucht hatten (soweit vorhanden vor einem Gewerbegericht).[239] Berlepsch hoffte, als Gegengewicht zu einem neuen Repressionsgesetz gegen den „Umsturz", wie es zur gleichen Zeit dem Reichstag vorgelegt wurde, sozialpolitische Konzessionen durchsetzen zu können; sein Ziel war es, die Arbeiterorganisationen rechtlich auf gleichen Fuß mit den Arbeitergeberorganisationen zu stellen. In einer Denkschrift sprach er die Erwartung aus, eine bessere rechtliche Absicherung werde die Interessenorganisationen der Arbeiter mehr auf praktische Aufgaben lenken. Indem damit zugleich die innersozialdemokratischen Gegensätze vertieft würden, ließen sich die radikalen Strömungen in der Sozialdemokratie schwächen.[240] Im preußischen Staatsministerium waren die Widerstände gegen ein solches Gesetzesvorhaben jedoch beträchtlich. Innenminister Ernst von Köller hielt es für falsch, die gewerblichen Arbeiter mehr noch als ohnehin in die Lage zu versetzen, ihre Interessen gegenüber den Arbeitgebern vertreten zu können. Sekundiert wurde er von Finanzminister Johannes Miquel, der befand, daß das Gesetzesvorhaben „nicht in einen Zeitpunkt passe, wo die Forderungen einer positiven Sozialpolitik einigermaßen zurücktreten müßten gegen das Interesse der Sicherheit des Staats".[241] Eine Einigung war nicht zu erzielen. Ungeachtet wiederholter Initiativen im Reichstag verschwand die Frage der Rechtsstellung der Berufsvereine für einige Zeit wieder von der Agenda der Reichsleitung und der preußischen Regierung.

Immerhin, an der Jahrhundertwende kam es, was die Rechtsverhältnisse der Vereine anging, zu zwei grundlegenden Veränderungen. Zum einen wurden durch ein Reichsgesetz die landesgesetzlichen Verbindungsverbote für politische Vereine

---

[235] Berlepsch, „Neuer Kurs", S. 361-380.
[236] Nr. 40-42.
[237] Nr. 44.
[238] Nr. 40.
[239] Nr. 44. Der erste Gesetzentwurf Hirschs hatte solch eine Bestimmung enthalten, der Entwurf von 1890 hingegen fallengelassen.
[240] Nr. 43.
[241] Nr. 45.

aufgehoben. Frühere Versuche, auf landesgesetzlicher Grundlage zu dem gleichen Ergebnis zu gelangen, waren in Preußen gescheitert. Der Reichstag hatte Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst schon 1896 eine entsprechende Zusage abgerungen.[242] Auch in Regierungskreisen mußte inzwischen anerkannt werden, daß der Versuch, politische Vereine daran zu hindern, miteinander in Verbindung zu treten, längst unhaltbar geworden war. „Das Verbot [...] trage vielfach geradezu den Charakter politischer Schikane", erklärte Staatssekretär von Posadowsky-Wehner, als er im November 1899 Wilhelm II. vortrug.[243] Dem Kaiser wurde die Zustimmung mit dem Argument entlockt, daß im Gegenzug eine wohlwollendere Haltung des Reichstags zur „Zuchthausvorlage" erwartet werden könne. Auch wenn diese Hoffnung trog und die Vorlage scheiterte: Am 7. Dezember 1899 fiel durch die Verabschiedung eines Reichsgesetzes das lange schon anachronistisch gewordene Verbindungsverbot[244] (nunmehr in der Absicht, eine günstige Stimmung des Reichstags im Hinblick auf die zweite Flottenvorlage zu bewirken).[245]

Die zweite Neuerung lag im Inkraftreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900. Das große Vorhaben einer reichseinheitlichen Zivilrechtskodifikation, das 1896 im Reichstag verabschiedet worden war, regelte in seinem Allgemeinen Teil auch die privatrechtliche Stellung der Vereine.[246] Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, auf welche Weise Vereine Rechtsfähigkeit erlangen sollten.[247] Rechtsfähige Vereine unterschieden sich von nichtrechtsfähigen dadurch, daß sie Grund und Boden erwerben konnten, als Vereine mit ihrem Vereinsvermögen hafteten (und nicht etwa Vorstände oder Mitglieder persönlich) und im Prozeß nicht nur angeklagt werden, sondern auch selbst klagen konnten (aktive Parteifähigkeit). Was die Gewerkschaften betraf, war entscheidend, daß sich die Väter des BGB – nach mehrfachen Kurskorrekturen während des Kodifizierungsprozesses – für nicht-wirtschaftliche Vereine auf einen Mittelweg zwischen den beiden Alternativen eines Normativ- und eines Konzessionssystems geeinigt hatten. Der ausgehandelte Kompromiß nahm die Vorteile des ersteren durch Anleihen bei dem zweiten wieder ein ganzes Stück zurück. Für Vereine, die nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet waren, wurde das Konzessionsprinzip aufgehoben. Vereine dieser Art erlangten Rechtsfähigkeit nicht mehr durch staatliche Verleihung, sondern indem sie bestimmten formalen Anforderungen – für die Gewerkschaften besonders problematisch: die

---

[242] 116. Sitzung des Reichstags vom 27.6.1896, Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, S. 3018 f.

[243] Nr. 78.

[244] Die Verabschiedung des knappen Gesetzes erfolgte ohne längere Beratungen in der 117. und 118. Sitzung des Reichstags vom 6.12. und 7.12.1899, Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, S. 3245-3255 und S. 3274.

[245] Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums vom 4.12.1899 (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.139, fol. 87-108 Rs., hier: fol. 97 Rs.-101 Rs.); vgl. auch den Bericht des Reichskanzlers über einen Immediatvortrag beim Kaiser vom 1.12.1899 in einem Schreiben vom selben Tag (Entwurf: BArch R 43 Nr.2240, fol. 40 b-40 b Rs.). Vgl. im einzelnen Olav Zachau, Die Kanzlerschaft des Fürsten Hohenlohe 1894-1900. Politik unter dem „Stempel der Beruhigung" im Zeitalter der Nervosität, Hamburg 2007, S. 89-98 und S. 396-398.

[246] Nr. 55.

[247] Vgl. dazu auch schon die mehrfachen Gesetzesinitiativen des linksliberalen MdR Hermann Schulze-Delitzsch von 1869 bis 1872 unter Nr. 10, Nr. 12, Nr. 38, Nr. 82, Nr. 84-88, Nr. 90, Nr. 93-94 und Nr. 98 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

Einreichung des Mitgliederverzeichnisses, das auch von Dritten eingesehen werden konnte – genügten und sich ins Vereinsregister eintragen ließen. Den Verwaltungsbehörden sollten allerdings bei politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereinen erhebliche Einspruchsrechte zustehen.[248] Das Vereinsrecht des BGB enthielt damit zugleich auch einen Schuß vereinspolizeilicher Regelungen. Für die Gewerkschaften erwies sich dies als wenig attraktiv; sie haben von der Möglichkeit, durch die Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit zu erlangen, keinen Gebrauch gemacht.[249] Weil sie infolge der vermögensrechtlichen Haftung Schadensersatzklagen bei Arbeitskämpfen befürchteten, legten die sozialdemokratischen Gewerkschaften, anders als die nichtsozialistischen Arbeiterorganisationen, auf die Rechtsfähigkeit auch kaum noch Wert.[250] Daß diese Sorge nicht ganz aus der Luft gegriffen war, zeigte schon eine Bemerkung des Staatssekretärs des Innern Karl Heinrich von Boetticher im preußischen Kabinett, der es als „nicht zu unterschätzenden Vorteil" einer den Gewerkschaften ermöglichten Vermögensbildung ansah, wenn die Verbände „künftig auch für durch unberechtigte Strikes verursachte Schäden würden haftbar gemacht werden können".[251]

Bei den bürgerlichen Parteien jedoch ließen weder die Aufhebung des Verbindungsverbots noch das BGB die Forderung nach einem Gesetz, das die Rechtsstellung der Berufsvereine regelte, verstummen. Zu den Kompensationsangeboten, welche der Reichskanzler dem Kaiser abrang, um die Chancen der „Zuchthausvorlage" zu erhöhen,[252] zählte deshalb auch ein solches Gewerkschaftsgesetz.[253] Das Scheitern der Vorlage verhinderte zwar fürs erste, daß die Reichsleitung das Thema weiterverfolgte. 1904 kehrte es jedoch auf die Agenda zurück. Den Anstoß gab eine Interpellation des Zentrums, das in Erfahrung bringen wollte, ob seitens der Regierung nunmehr ein Berufsvereinegesetz zu erwarten sei. Staatssekretär von Posadowsky-Wehner plädierte im preußischen Staatsministerium – aus Überzeugung wie auch aus taktischen Gründen – dafür, auf die Frage in entgegenkommender Weise zu antworten.[254] Andernfalls würde man die Opposition des Zentrums wie auch der Liberalen auf anderen Gebieten zu befürchten haben und die Arbeiter doch nur noch weiter in das Lager der Sozialdemokratie treiben. Posadowsky-Wehner war es insbesondere darum zu tun, den Forderungen der christlichen Arbeiterorganisationen entgegenzukommen, die im Oktober 1903 ihren „Ersten Deutschen Arbeiterkongreß" abgehalten hatten. Damit verband sich die Hoffnung, die „staatserhaltenden" gegenüber den

---

[248] Vgl. Thomas Vormbaum, Die Rechtsfähigkeit der Vereine im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des BGB, Berlin/New York 1976; Peter Kögler, Arbeiterbewegung und Vereinsrecht. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des BGB, Berlin 1974; Hans Schulte-Nölke, Das Reichsjustizamt und die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Frankfurt am Main 1995, S. 237 f., S. 243 und S. 270-272.

[249] Vgl. Nr. 131.

[250] Rassow/Born, Akten, S. 149 f.

[251] Nr. 45; vgl. auch Nr. 78, Nr. 124 und Nr. 131; vgl. auch Köhne, Nationalliberale, S. 200-202.

[252] Diese Absicht zielte besonders auf das Zentrum, aus dessen Umfeld entsprechende Forderungen im Zusammenhang mit der „Zuchthausvorlage" erhoben worden waren, vgl. Nr. 74.

[253] Posadowsky-Wehner befand dem Kaiser gegenüber, es würde „im äußerste Grade gehässig sein und zu dem schärfsten Klassengegensatz führen", wenn die Behörden von dem Einspruchsrecht, welches das BGB ihnen zusprach, Gebrauch machen und Arbeitervereinen aufgrund § 61 BGB die Rechtsfähigkeit versagen würden, nur weil sie sozialpolitische Zwecke verfolgten; vgl. Nr. 78.

[254] Nr. 124; vgl. zum folgenden auch Saul, Staat, S. 36-50.

sozialdemokratischen Gewerkschaften stärken zu können.[255] Was letztere anging, machte Posadowsky-Wehner in einer Denkschrift darauf aufmerksam, daß in der sozialdemokratischen Presse „das Drängen auf Rechtsfähigkeit der Berufsvereine nachgelassen hat, seitdem in dem bekannten Taff-Vale-Railway Prozeß[256] eine weitreichende Schadensersatzpflicht der englischen Trade Unions festgestellt und damit die Besorgnis vor einer ähnlichen Haftbarmachung der deutschen Berufsvereine erweckt worden ist".[257] Das Argument, daß mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine deren vermögensrechtliche Haftung bei ungesetzlichem Vorgehen – etwa bei Streiks – verbunden sein würde, war denn auch ein Gesichtspunkt, auf den Posadowsky-Wehner mehrfach zurückkam.

Nach wie vor meldeten einige Ministerkollegen erhebliche Bedenken an, und unverändert stand bei den Skeptikern die Sorge im Mittelpunkt, doch nur wieder den sozialdemokratischen Organisationen Vorschub zu leisten. Nachdem er im Reichstag ein verhalten positives Signal gegeben hatte, trieb der Staatssekretär des Innern die Sache weiter voran, indem er, verbunden mit einer ausführlichen Denkschrift, Grundzüge für einen Gesetzentwurf[258] vorlegte, die sodann zum Gegenstand kommissarischer Beratungen gemacht wurden. Wir können in diesen Band nur noch den Auftakt der interministeriellen Verhandlungen dokumentieren,[259] da das weitere Geschehen jenseits des vorgegebenen Zeitrahmens liegt. In den kommissarischen Beratungen wurden die in den Grundzügen vorgesehenen Regelungen, so viel sei hinzugefügt, über die bereits vorgesehenen Kautelen hinaus mit einer Reihe weiterer Absicherungen versehen. Diese Einschränkungen trugen maßgeblich dazu bei, daß die Stellungnahmen der Reichstagsparteien zu dem Gesetzentwurf[260] einen kritischen Ton anschlugen. Nicht nur den Freien Gewerkschaften erschien er aufgrund seiner zahlreichen Restriktionen als ein Danaergeschenk.[261] Zwar sollte, um nur zwei besonders gewichtige Beispiele zu nennen, das allgemeine Einspruchsrecht der Behörden gegen eine Eintragung politischer und sozialpolitischer Vereine in das Vereinsregister (§ 61 BGB) für die Berufsvereine aufgehoben werden. Es kehrte aber in Gestalt eines Einspruchsrechts gegen Vereine zurück, die sich nicht auf die Förderung der unmittelbaren Berufsinteressen beschränkten. Zwar sollte den Behörden ein Mitgliederverzeichnis nicht mehr grundsätzlich „eingereicht" (§ 72 BGB), sehr wohl aber auf Verlangen „vorgelegt" werden müssen. Der Gesetzentwurf wurde wegen der Auflösung des Parlaments im Dezember 1906 nicht zu Ende beraten und fand in den Vorkriegsjahren von seiten der Reichsleitung auch keinen Nachfolger mehr.[262] Die weitere Entwicklung der Gewerkschaften ist dadurch freilich nicht entscheidend gehemmt worden.

---

[255] Vgl. Born, Staat, S. 195, S. 199 f. und S. 203.

[256] Vgl. Nr. 124 Anm. 3.

[257] Votum des Staatssekretärs des Innern Arthur Graf von Posadowsky-Wehner für das preußische Staatsministerium vom 5.7.1904 (GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.5547, fol. 35-40 Rs.); Schreiben des Reichskanzlers Bernhard Graf von Bülow an die Bundesregierungen, in: Rassow/Born, Akten, S. 179-221, hier S. 199; vgl. hierzu auch Rütten, Der Taff Vale Case.

[258] Nr. 129.

[259] Nr. 131.

[260] Entwurf eines Gesetzes, betreffend gewerbliche Berufsvereine, vom 12.11.1906, Sten. Ber. RT 11. LP II. Session 1905/1906, Drucksache Nr. 533.

[261] Vgl. Nr. 123 Bd. 2 der IV. Abteilung dieser Quellensammlung.

[262] Köhne, Nationalliberale, S. 204-214; Born, Sozialpolitik, S. 193-203; Christoph Kuhl, Carl Trimborn 1854-1921. Eine politische Biographie, Paderborn u. a. 2011, S. 61-67.

VI.

Das Gewicht, das in diesem Band auf die Dokumentation von Gesetzgebungsvorgängen gelegt wird, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Institution des Arbeitsvertrags, der Dreh- und Angelpunkt der gewerblichen Arbeitsbeziehungen, in der Wilhelminischen Periode weniger durch rechtliche Normierungen weiterentwickelt wurde, als vielmehr durch soziale Praktiken, die rechtlich noch kaum abgesichert waren. Beide Aspekte werden in diesem Band dokumentiert. Ein Beispiel dafür, wie wenig die Kodifizierung des Arbeitsrechts der sozialen Realität des gewerblichen Arbeitslebens angepaßt war, bildete erneut dessen Behandlung im Rahmen des 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuchs.[263] Dem BGB war der Begriff des Arbeitsvertrags an sich unbekannt. Das Arbeitsrecht wurde im Rahmen des Schuldrechts mit Hilfe der dem römischen Recht entlehnten Unterscheidung zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag behandelt. Das Arbeitsrecht vereinheitlicht zu haben, gehörte dabei nicht zu den Verdiensten des BGB. Für das gewerbliche Arbeitsverhältnis behielten die Bestimmungen der Gewerbeordnung ebenso Vorrang wie die des Handelsgesetzbuchs für die kaufmännischen Gehilfen.[264] Die Vorschriften des BGB besaßen hier nur ergänzenden Charakter. Bestrebungen der Sozialdemokraten, in Anlehnung an die Regelungen, welche die Gewerbeordnung für die gewerblichen Arbeiter getroffen hatte, ein gemeinsames Recht für alle Arbeitnehmer zu schaffen, waren politisch kaum weniger aussichtslos als ihre Absicht, dem einzelstaatlichen Gesinderecht ein Ende zu bereiten.[265] Auch nur die Kündigungsvorschriften der Gewerbeordnung zu verallgemeinern, erwies sich im Reichstag als nicht durchsetzbar,[266] das Gesinde blieb weiterhin – ebenso wie Bergarbeiter und Landarbeiter – dem Landesrecht unterworfen. Wenn das Züchtigungsrecht, etwas versteckt, durch das Einführungsgesetz zum BGB beseitigt wurde, änderte das nichts daran, daß das Gesinderecht der bei weitem rückständigste Bereich arbeitsrechtlicher Normierung war.[267] Insgesamt fanden sich für die Bedürfnisse und sozialen Realitäten eines Großteils der abhängig Beschäftigten in den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des BGB nur wenige Anknüpfungspunkte.[268] Eine Resolution des Reichstags, die anläßlich der Verabschiedung des BGB die Erwartung aussprach, daß das Arbeitsrecht baldmöglichst einheitlich kodifiziert werde, blieb ohne jede Wirkung.[269]

---

[263] Nr. 51-52 und Nr. 55. Zum folgenden wenig brauchbar: Thomas Weiß, Die Entwicklung des Arbeitsvertragsrechts und das BGB, Baden-Baden 1991; vgl. hingegen Schulte-Nölke, Das Reichsjustizamt, S. 318-321.

[264] Zu den Rechtsquellen des Arbeitsvertrags im einzelnen vgl. Philipp Lotmar, Der Arbeitsvertrag, 2. Aufl. Berlin 2001 [1. Aufl.: Leipzig 1902/1908], S. 48-55. Während bei der Sozialversicherung die Ausdifferenzierung aus dem Gewerberecht glückte, gelang dies beim gewerblichen Arbeitsrecht nicht; hier blieb die Gewerbeordnung der wesentliche Bezugspunkt.

[265] Nr. 51-52; vgl. Thomas Vormbaum (Hg.), Sozialdemokratie und Zivilrechtskodifikation. Berichterstattung und Kritik der sozialdemokratischen Partei und Presse während der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin/New York 1977; Martin Martiny, Integration oder Konfrontation? Studien zur Geschichte der sozialdemokratischen Rechts- und Verfassungspolitik, Bonn-Bad Godesberg 1976, S. 62 f. und S. 65 f.

[266] Vgl. Nr. 52.

[267] Vgl. Nr. 11 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung; ferner Vormbaum, Politik, S. 270-311 und S. 356-359.

[268] Vgl. Becker, Arbeitsvertrag, S. 231-239.

[269] 144. Sitzung des Reichstags vom 11.12.1896, Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, S. 3846.

Immerhin, da die Bestimmungen zum Arbeitsvertrag im VII. Titel der Gewerbeordnung das gewerbliche Arbeitsverhältnis bei weitem nicht erschöpfend regelten, erlangten einzelne Paragraphen auch für die gewerblichen Arbeiter Bedeutung.[270] Ein Beispiel hierfür war der dem Handelsgesetzbuch entlehnte § 616, der bestimmte, daß ein Dienstverpflichteter den Anspruch auf Vergütung auch dann nicht verlor, wenn er „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert" wurde.[271] Da dies auch Anlässe wie kürzere Krankheiten oder militärische Übungen umschloß, für die die Unternehmer nur ungern einzustehen bereit waren, empfahlen die Arbeitgeberorganisationen, einen solchen Anspruch auf Lohnfortzahlung mit Hilfe der Arbeitsordnung auszuschließen. Dem Ratschlag wurde in vielen Fällen gefolgt.[272]

Unterm Strich hatte der gewerbliche Arbeitsvertrag bis 1905 unter zwei Gesichtspunkten im Zentrum der Aufmerksamkeit gestanden: einmal indem wesentliche Grundlagen und Bedingungen des Arbeitsverhältnisses mit Hilfe einer vom Arbeitgeber verfügten Generalnorm, der Arbeitsordnung, als Teil des Arbeitsvertrags fixiert werden sollten, ein andermal durch die den Gewerbegerichten aufgetragene Klärung der zwischen den Arbeitsmarktparteien getroffenen Vereinbarungen im individuellen Konfliktfall. Einmal wurde dabei das Arbeitsverhältnis ex ante, ein andermal ex post näher bestimmt. Der Umstand, daß der letztere Regelungstypus vor allem im kleingewerblichen Bereich Bedeutung erlangte, hing auch damit zusammen, daß für kleinere Betriebe keine gesetzliche Pflicht zum Erlaß von Arbeitsordnungen geschaffen worden war. Beide Regelungsformen griffen auf das kollektive Arbeitsrecht aus, die Arbeitsordnungen etwa dadurch, daß den Arbeitern ein kollektives Anhörungsrecht beim Erlaß der Ordnungen gewährt wurde, die Gewerbegerichte, indem sie nicht allein für individuelle Streitigkeiten zuständig sein sollten, sondern in Gestalt des Einigungsamtes fakultativ in die kollektiven Auseinandersetzungen um das Arbeitsverhältnis einbezogen wurden.

In einer langfristigen Perspektive betrachtet, lag die bedeutsamste Neuerung auf dem Feld des Arbeitsvertragsrechts jedoch in der allmählichen Ausbreitung kollekti-

---

[270] R. Schalhorn, Bürgerliches Gesetzbuch und gewerblicher Arbeitsvertrag, in: Schulz/ders., Das Gewerbegericht, S. 154-160, sowie ebenda zahlreiche Entscheidungen (vgl. auch die Hinweise in der Einleitung, S. XVIII); ebenso Baum, Handbuch, S. 360-422.

[271] Nr. 55; vgl. Hans-Peter Benöhr, Fast vier Tropfen sozialen Öls. Zum Arbeitsrecht im BGB, in: Gerhard Köbler/Hermann Nehlsen (Hg.), Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, München 1997, S. 17-38, hier S. 18-20 (auch zu weiteren sozialen Schutzelementen, die dem Arbeitsrecht des BGB im Entstehungsprozeß beigefügt wurden).

[272] Vgl. den Vortrag des Essener Rechtsanwalts Konrad Wandel auf der Delegiertenversammlung des Zentralverbands Deutscher Industrieller am 6.2.1901, in: Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller Nr. 89, Februar 1901, S. 176-189; vgl. auch die vom Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund als Nachtrag zur Normalarbeitsordnung entworfene Bekanntmachung, die im Dezember 1899 von den dem Verein angehörigen Bergwerken ausgehängt wurde (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen Oberbergamt Dortmund Nr.1827, fol. 9 Rs.); vgl. Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1900, Berlin 1901, S. 4 (Provinz Ostpreußen), S. 18 (Provinz Westpreußen), S. 73 (Berlin-Charlottenburg), S. 102 (Provinz Pommern), S. 137 (Regierungsbezirk Oppeln), S. 156 (Regierungsbezirk Magdeburg), S. 218 (Regierungsbezirk Hannover), S. 246 (Regierungsbezirk Minden), S. 336 (Regierungsbezirk Köln); vgl. ferner Kleeis, Die Arbeitsordnung, S. 67 f.

ver Tarifverträge. Tarifverträge galten, ähnlich wie auch die Arbeitsordnungen, als eine Form arbeitsvertraglicher Regelung, bei der die Figur des „freien", individuell ausgehandelten Kontrakts durch die des „gebundenen" Arbeitsvertrags überlagert wurde.[273] In ihrem politischen Gehalt waren Arbeitsordnungen und Tarifverträge jedoch von diametral entgegengesetzter Natur. „Stellt die A[rbeits]o[rdnung] ein Gesetz dar, das unter absolutistischen Formen vom Unternehmer erlassen ist, so ist der Tarifvertrag ein Produkt konstitutioneller Einrichtungen", schrieb Friedrich Kleeis, Arbeitersekretär in Halle (Saale): „Bei seiner Aufstellung stehen Arbeitgeber und Arbeiter als gleichberechtigte Faktoren einander gegenüber."[274] Allerdings konnte bei der Arbeitsordnung von einem Vertrag keineswegs die Rede sein, eher schon von einer einseitigen Willenserklärung.[275] Anders verhielt es sich beim Tarifvertrag. Mit Hilfe der „korporativen Arbeitsverträge" – so eine andere zeitgenössische Bezeichnung – einigten sich beide Arbeitsmarktparteien auf jene Lohn- und Arbeitsbedingungen, die dann den einzelnen Arbeitsverträgen zugrunde gelegt werden sollten. Die Entwicklung des neuen Vertragstyps vollzog sich dabei in einem rechtlich noch kaum gesicherten Rahmen. Weder war der Tarifvertrag bislang Gegenstand gesetzlicher Regelungen gewesen, noch hatte sich die Rechtswissenschaft seiner vor 1905 eingehender angenommen.[276] Die Rechtsprechung blieb in vielen Fragen kontrovers und schwankend.[277]

Der erste Tarifvertrag auf Reichsebene, 1873 von den Buchdruckern geschlossen, war nicht nur in seiner Eigenschaft als reichsweiter Vertrag lange Zeit ein Solitär geblieben.[278] Er hatte auch auf lokaler Ebene zunächst nur wenige Nachahmer gefunden. Insbesondere die Schwächung der Arbeiterorganisation zu Zeiten des Sozialistengesetzes hatte wesentlich dazu beigetragen, das Entstehen weiterer „Tarifgemeinschaften" zu hemmen. Nur äußerst selten waren die Arbeitgeber bereit gewesen, mit den Organisationen der Arbeiterschaft in Verhandlung zu treten. Im Verlauf der neunziger Jahre, mit dem Erstarken der Gewerkschaftsorganisationen und dem Anschwellen der Streikaktivitäten, setzte dann allerdings eine Entwicklung ein, die je nach Betriebsstruktur und Branche zu einer wachsenden Zahl von Tarifabschlüssen führte. Im Zuge dieser Entwicklung sahen sich die Interessenverbände der Arbeiter wie der Arbeitgeber veranlaßt, ihre Position zu klären und Stellung zu beziehen. Auf dem Kongreß der sozialdemokratischen Freien Gewerkschaften 1899 gewann die tariffreundliche Richtung gegenüber den Skeptikern, die von Tarifverträgen nur eine Schwächung des Klassenbewußtseins erwarteten, mit überwältigender Mehrheit die Oberhand.[279] Weitaus schwerer taten sich die Arbeitgeber mit kollektiven Vereinbarungen dieser Art. Der Zentralverband Deutscher Industrieller warnte 1905 vor dem

---

[273] Baum, Handbuch, S. VI.

[274] Kleeis, Arbeitsordnungen, S. 120; ebenso: Hugo Sinzheimer, Brauchen wir ein Arbeitstarifgesetz?, Jena 1913, S. 25.

[275] Vgl. Walther Sigel, Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Stuttgart 1903, S. 17.

[276] Einen Anfang machte hier insbesondere Philipp Lotmar, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 15 (1900), S. 1-122.

[277] Vgl. Nr. 113.

[278] Nr. 130 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

[279] Protokoll der Verhandlungen des dritten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands. Abgehalten zu Frankfurt am Main-Bockenheim vom 8. bis 13. Mai 1899, Hamburg 1899, S. 150-161.

Abschluß von Tarifverträgen, die er als gefährliche Einschränkung der unternehmerischen Dispositionsfreiheit ansah,[280] eine ähnlich ablehnende Haltung nahm auch die neue Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände ein.[281] Daß einzelne Arbeitgeber und Branchenverbände, meist durch die Umstände gezwungen, zu einer aufgeschlosseneren Haltung fanden, war jedoch keineswegs ausgeschlossen. Auf der Generalversammlung des Deutschen Arbeitgeberbunds für das Baugewerbe 1901 kam man überein, es den einzelnen Lokalverbänden zu überlassen, wie sie sich zu den „Tarifgemeinschaften" stellen wollten. Man konnte dort aus dem Munde eines Berliner Verbandsvertreters, ohne daß Widerspruch laut wurde, ein Loblied auf die segenstiftende Wirkung des Tarifvertrags vernehmen: Dank der 1899 abgeschlossenen „Tarifgemeinschaft"[282] sei überall auf den Baustellen Ruhe und Frieden eingekehrt, die partiellen Streiks seien beseitigt, die neu entstandene Kalkulationssicherheit habe die „Unternehmungslust" belebt, die leidigen Klagen vor dem Gewerbegericht hätten nachgelassen, der Sinn für Disziplin und Ordnung sei gehoben, das Faustrecht beseitigt worden; als besonders nützlich habe sich bei all dem die wechselseitige Anerkennung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen erwiesen.[283]

Noch um 1900 allerdings hatte die „Tarifgemeinschaft", wie der Mitherausgeber der „Sozialen Praxis" Waldemar Zimmermann befand, „als eine eigenartige Schöpfung des Buchdruckgewerbes" gegolten, deren seltenes Übergreifen auf Branchen wie das Brau- oder das Baugewerbe „bloß einem engen Kreis von Fachleuten bekannt" war.[284] Eine Sammlung des kaiserlichen Statistischen Amts zählte dann Mitte des Jahrs 1905 bereits 1 577 Tarife, die tatsächliche Zahl der bestehenden Verträge wurde als mindestens doppelt so hoch veranschlagt.[285] 1907 bestanden für 10 Prozent, 1913 für 13 Prozent aller Arbeiter Tarifverträge.[286] Allerdings blieben auf nationaler Ebene abgeschlossene Verträge die absolute Ausnahme. Zu diesen Ausnahmen gehörte der 1903 ausgehandelte Tarifvertrag der Chemigraphen und Kupferdrucker.[287] Er folgte dem Modell des Buchdruckertarifs, nannte im Unterschied zu diesem jedoch die beidseitigen Verbände als Vertragschließende. Nicht minder bemerkenswert war der an britische „closed-shop"-Praktiken erinnernde Beschluß beider Seiten, daß die Prinzipale nur gewerkschaftliche Verbandsmitglieder beschäftigen, diese wiederum nur bei

---

[280] Nr. 174 Bd. 1 der IV. Abteilung dieser Quellensammlung.

[281] Peter Ullmann, Tarifverträge und Tarifpolitik in Deutschland bis 1914. Entstehung und Entwicklung, interessenpolitischer Bedingungen und Bedeutung des Tarifvertragswesens für die sozialistischen Gewerkschaften, Frankfurt am Main/Bern/Las Vegas 1977, S. 139-148 und S. 178-191.

[282] Vgl. Nr. 75-76.

[283] Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe: Protokoll über die Verhandlungen der dritten ordentlichen General-Versammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe abgehalten zu Frankfurt am Main am 31. Oktober 1901, o. O. o. J, S. 10-19.

[284] Waldemar Zimmermann, Der Arbeitsvertrag im Deutschen Reich, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 31 (1907), S. 1792-1815, hier S. 1795.

[285] Der Tarifvertrag im Deutschen Reich. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt (Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 3-5), 3 Bde., Berlin 1903, Bd. 1, S. 1, und Bd. 2, S. 3. Im Band 3 dieser Sammlung der Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes finden sich 120 ausgewählte Tarifverträge aus unterschiedlichen Branchen abgedruckt; Band 2 wertet die Inhalte der gesammelten Tarifverträge systematisch aus, Band 1 enthält eine vor allem historische und juristische Einführung in international vergleichender Perspektive.

[286] Ullmann, Tarifverträge, S. 98.

[287] Nr. 119.

einem Mitglied des Prinzipalsverbands Anstellung suchen durften. Die Regelung diente hier der Bekämpfung von „Schmutzkonkurrenz".[288]

In aller Regel wurden Tarifverträge jedoch auf lokaler Ebene abgeschlossen; unter den 1 577 Tarifen des Jahres 1905, die dem kaiserlichen Statistischen Amt vorlagen, war dies bei 80 Prozent der Fall.[289] Der Rest bestand, abgesehen von der verschwindend geringen Zahl nationaler Tarifverträge, aus Firmentarifen. Bei zwei Drittel der Tarifverträge fungierten Verbände als Vertragspartner. Ein wesentlicher Schrittmacher für die Verbreitung und Weiterentwicklung des Tarifvertrags war das Baugewerbe. Im Berliner Maurergewerbe gelang es 1899 nach einem langen Arbeitskampf, die Konfliktparteien vor dem Einigungsamt zusammenzuführen, wo sich Arbeitgeber und gewerkschaftliche Arbeitervertreter auf einen zweijährigen Tarifvertrag einigten. Die Arbeitgeber mußten die gewerkschaftlichen Organisationen der Bauarbeiter als Gesprächs- und Vertragspartner anerkennen. Der Vertrag, der weit über das Baugewerbe hinaus Beachtung fand, enthielt nicht nur Bestimmungen zur Arbeitszeit, zur Lohnhöhe und zur Kündigung, sondern schrieb auch die Einsetzung einer paritätisch besetzten Kommission vor, welche Fragen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses klären und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beilegen sollte. Weil sich die paritätische Kommission nicht hatte einigen können, wurde der Tarifvertrag 1901 auf der Basis eines Schiedsspruchs des Einigungsamtes erneuert.[290] Streiks und Aussperrungen sollten während der Vertragsdauer nur dann erlaubt sein, wenn ein Vertragspartner einer nach dem vorgesehenen Schlichtungsverfahren getroffenen Entscheidung nicht Folge leistete – ein frühes Beispiel für die tarifvertragliche Festschreibung einer Friedenspflicht. Ähnliche Regelungen zur Einrichtung von paritätischen Schlichtungskommissionen[291], bisweilen verbunden mit der Einsetzung des gewerbegerichtlichen Einigungsamts als Berufungsinstanz, fanden sich bald auch in Tarifverträgen anderer Branchen[292]. Hier wie andernorts zeigte sich, daß die Einigungsämter für die Entwicklung des Tarifvertragswesens eine bedeutsame Rolle spielten – sie erwiesen sich, wie der Stettiner Gewerbegerichtsvorsitzende Paul Laubünger 1903 pointiert formulierte, als „im Grunde überhaupt nichts anderes als eine Anstalt zum Zustandekommen eines Tarifvertrages".[293] Von den 64 im Jahr 1904 in Berlin wirksamen Tarifverträgen war etwa die Hälfte vor dem Einigungsamt ausgehandelt worden, und zwar mehrheitlich, ohne daß zuvor ein Streik stattgefunden hatte.[294] Außer im Baugewerbe, also vor allem bei den Maurern und Zimmerern, waren Tarifverträge zum Ende des Untersuchungszeitraums am stärksten in handwerklichen Gewerbezweigen wie dem Schneider-, Brauer-, Töpfer-

---

[288] Imle, Gewerbliche Friedensdokumente, S. 64-67.

[289] Der Tarifvertrag, Bd. 2, S. 5.

[290] Vgl. Der Arbeitsvertrag der Berliner Maurer, in: Vorwärts Nr. 105 vom 7.5.1901.

[291] Vgl. auch Nr. 114; Max von Schulz, Die Berliner Schlichtungskommissionen, in: Das Gewerbegericht 10 (1904/05), Sp. 337-346.

[292] Vgl. Nr. 58 Bd. 1 der IV. Abteilung dieser Quellensammlung (Berliner Holzgewerbe 1905); Der Tarifvertrag, Bd. 2, S. 255-258.

[293] Paul Laubünger, Der Tarifvertrag in Stettin, in: Das Gewerbegericht 8 (1903/04), Sp. 257-260; vgl. auch Sabine Rudischhauser, Tarifvertrag und bürgerliche Öffentlichkeit. Überlegungen zu einer vergleichenden Geschichte der Anfänge des Tarifrechts in Deutschland und Frankreich 1890-1918/19, in: forum historiae juris 21.11.2005 (http://www.forhistiur.de/zitat/0511rudischhauser.htm).

[294] Verzeichnis kollektiver Arbeitsverträge in Berlin, in: Das Gewerbegericht 10 (1904/05), Sp. 98-100.

und Holzarbeitergewerbe verbreitet. In den Großbetrieben der Schwer- und Textilindustrie hingegen stand die strikt ablehnende Haltung der Arbeitgeber einem Vordringen auch weiterhin grundsätzlich im Wege.

Wer von einem Tarifvertrag am meisten profitierte, hing von den konkreten Voraussetzungen und Bedingungen des Vertragsabschlusses ab. In aller Regel lag ihm ein Vergleich der Kontrahenten zugrunde. In Einzelfällen konnten Tarifverträge aber auch eine sehr einseitige Veranstaltung sein. Im Kieler Baugewerbe wurde 1902 auf Betreiben der Arbeitgeber ein Tarifvertrag vereinbart, um die Niederlage der Arbeiter nach einem fast viermonatigen Streik zu besiegeln und festzuschreiben. Der Vertrag wurde nicht zwischen den beidseitigen Verbänden geschlossen, sondern zwischen dem Innungsvorstand und dem Gesellenausschuß.[295] Tarifverträge, das zeigt dieser Fall, konnten sich also je nach Kräfteverhältnis auch dazu eignen, der Arbeiterschaft unliebsame Bedingungen aufzuzwingen, und sie mußten nicht zwangsläufig mit der Anerkennung der gewerkschaftlichen Verbände als gleichberechtigten Vertragspartnern verbunden sein.

In dem Maße, wie sich die Tarifverträge weiter ausbreiteten, nahmen die Zweifelsfragen über ihren Rechtscharakter zu. Die kontroversen Positionen und Stellungnahmen, die dazu in den rechts*wissenschaftlichen* Fachdebatten formuliert wurden, gewannen erst ab 1905 stärkeres Profil.[296] Im Vordergrund dieses Bandes steht demgegenüber eine Auswahl exemplarischer Fälle aus der Recht*sprechung*. Es waren dabei insbesondere die Gewerbegerichte, die über das neue Vertragsinstitut zu entscheiden hatten, ganz gleich, wie unsicher und schwankend dessen rechtliche Grundlagen und Auslegungen noch waren.

Unter den zahlreichen offenen Rechtsfragen gehörten zu den wichtigsten die nach der sachlichen Rechtswirksamkeit der Tarifverträge und nach dem persönlichen Geltungsbereich. Bei der ersten Frage stand zur Debatte, ob Tarifverträge, wie Philipp Lotmar befand,[297] als unabdingbar angesehen werden mußten, ob ihre Regelungen also zwingend den einzelnen Arbeitsverträgen tarifverpflichteter Personen zugrunde zu legen waren, oder aber, ob sie – dies war die Gegenposition – „derogierbar" sein sollten, d. h. zwar als eine regelmäßige, nicht aber als eine ausschließliche Norm für den individuellen Kontrakt zu verstehen waren. Die Gewerbegerichte haben in aller Regel im zweiten Sinne entschieden – Einzelverträge gingen demnach den Tarifverträgen vor, abweichende Separatabsprachen galten als erlaubt, die Vertragsfreiheit des einzelnen war durch die kollektiven Absprachen nicht suspendiert.[298] In einer Entscheidung des Berliner Gewerbegerichts aus dem Jahr 1902 wurde zur Begründung angeführt, es könne „ein derartiger Tarifvertrag, welchen Inhalt er immer haben mag, nicht von so weittragender Bedeutung sein, daß dadurch die Vertragsfreiheit, d. h. die Geschäftsfähigkeit der Mitglieder dieser Organisation beschränkt" werde.[299] Mit dieser Rechtsauffassung verbunden war allerdings die Gefahr, daß Tarifverträge auf dem Umweg über die Individualverträge ausgehöhlt und so ihrer Wirkung beraubt wurden.

---

[295] Nr. 106.

[296] Ullmann, Tarifverträge, S. 105-120; vgl. Szymon Rundstein, Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft. Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Leipzig 1906.

[297] Lotmar, Die Tarifverträge, S. 106-110.

[298] Vgl. Nr. 116.

[299] Entscheidung des Gewerbegerichts Berlin vom 21.8.1902, abgedruckt in: Reichs-Arbeitsblatt 2 (1904), S. 63 f.; vgl. auch Ullmann, Tarifverträge, S. 117.

Die zweite Frage, die Reichweite des persönlichen Geltungsbereichs, betraf besonders jene Arbeiter und Arbeitgeber, die am Abschluß des Tarifvertrags nicht beteiligt gewesen waren – also Nicht-Organisierte, später in das Gewerbe Eingetretene oder auch erklärte Gegner der tarifvertraglichen Einigung. Wiewohl in der Rechtswissenschaft nicht unumstritten, vermochte sich in der Judikatur der Gewerbegerichte meist eine Ansicht durchzusetzen, die den lokalen Tarifvertrag im Sinne des § 157 BGB als örtliche „Verkehrssitte" interpretierte. Die im Tarifvertrag formulierten Bedingungen mußten nach dieser Auffassung, je nach dem Grad seiner örtlichen Verbreitung und Durchsetzung, beim Abschluß eines individuellen Arbeitsvertrags stillschweigend als gültig vorausgesetzt werden – so lange jedenfalls, wie der beteiligte Arbeiter oder Arbeitgeber seinen Widerspruch zuvor nicht ausdrücklich bekundet hatte.[300] Für eine Reihe von Gewerbegerichten hatte dies auch unabhängig davon zu gelten, ob der einzelne beim Abschluß des Tarifvertrags als Beteiligter angesehen werden konnte oder nicht, und ganz gleich, ob er sich als Befürworter oder Gegner des Vertragswerks verstand. Die Auffassungen gingen in dieser Frage allerdings weit auseinander.[301]

Bald stark diskutierte Rechtsfragen wie die nach der Haftung für Schäden aufgrund von Tarifvertragsbruch oder nach der Reichweite der Friedenspflicht wurden im Untersuchungszeitraum zwar bereits aufgeworfen, traten aber noch nicht in ähnlicher Weise in den Vordergrund wie nur kurze Zeit später. Das Reichsgericht hatte, wie angedeutet, mit seiner Entscheidung vom 30. April 1903[302] im Vorbeigehen auch die Frage nach der Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge aufgerollt. Das höchste deutsche Gericht interpretierte Tarifverträge dort als Koalition im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eröffnete den Vertragsschließenden damit die Rücktrittsoption nach § 152 Absatz 2 und stellte Tarifverweigerer obendrein unter den besonderen Schutz des § 153. Unter Arbeitsrechtsexperten und in Kreisen der Sozialreformer erregte das Urteil lebhaften Widerspruch.[303] Das letzte Wort freilich war auch in dieser Rechtsprechungsfrage noch nicht gesprochen. Das sollte sich spätestens im Jahre 1910 zeigen, als die Zivilrichter des Reichsgerichts einer Entscheidung die Auffassung zugrunde legten, daß Tarifverträge keineswegs unter den § 152 fielen, die in diesen Verträgen eingegangenen Verpflichtungen vielmehr bindend seien und bei ihrer Verletzung ein Anspruch auf Schadensersatz entstehe.[304] Wie bei zahlreichen Aspekten der arbeitsrechtlichen Judikatur blieben die Dinge also auch hier weiterhin im Fluß.

---

[300] Vgl. etwa die Entscheidungen des Gewerbegerichts Frankfurt am Main vom 2.5.1901 und des Gewerbegerichts Breslau vom 3.10.1901 (Baum, Handbuch, S. 159-161); anders hingegen die Entscheidung des Gewerbegerichts Stuttgart vom 25.11.1901 (Baum, Handbuch, S. 158 f.); vgl. Reinhold Schalhorn, Rechtliche Bedeutung allgemein üblicher oder vor dem Einigungsamt vereinbarter Bedingungen für den einzelnen Arbeitsvertrag, in Schulz/ders., Das Gewerbegericht, S. 21-25; Georg Baum, Die rechtliche Natur des kollektiven Arbeitsvertrags, in: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 49 (1905), S. 261-275.

[301] Vgl. Nr. 122, vgl. auch die Entscheidung des Gewerbegerichts Berlin vom 5.6.1901 (Schulz/Schalhorn, Das Gewerbegericht, S. 178-180); anders hingegen die Entscheidung des Gewerbegerichts Weimar vom 26.6.1902 (Baum, Handbuch, S. 161 f.)

[302] Nr. 113.

[303] Vgl. Anm. 214.

[304] Entscheidung des 6. Zivilsenats vom 20.1.1910, in: Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 73, Berlin 1910, S. 92-106.

VII.

Der vorliegende Band weist wie andere Bänden dieser Quellensammlung erhebliche Abgrenzungsprobleme auf. Der vorgegebene zeitliche Rahmen bringt es mit sich, daß einige Entwicklungen, die im Betrachtungszeitraum einsetzen, nicht in ihrem weiteren Verlauf dokumentiert werden können. Das gilt etwa für die Diskussion über das Berufsvereinegesetz, für wichtige Bereiche der Judikatur, für die weitere Entwicklung der Tarifverträge und Tarifvertragsdebatte wie auch für die Vorformen betrieblicher Mitbestimmung, die mit der Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse durch die Novelle zum preußischen Allgemeinen Bergrecht 1905 einen neuen Anstoß erhielten. Für eine Dokumentation dieser Entwicklungen sei auf die vorliegenden Bände der IV. Abteilung dieser Quellensammlung verwiesen. Sie decken den Nachfolgezeitraum bis 1914 ab. Zum Verständnis der verschiedenen Entwicklungsstränge, die Gegenstand des vorliegenden Bandes sind, bedarf es darüber hinaus eines Blickes in die dem Arbeitsrecht gewidmeten Vorgängerbände der I. und II. Abteilung dieser Quellensammlung. Nur so lassen sich die weiter zurückreichenden Wurzeln vieler Entwicklungen erkennen und kann deren Vorgeschichte genauer erfaßt werden. Das gilt etwa für die unmittelbaren Vorarbeiten zum Gewerbegerichtsgesetz von 1890, die in das Jahr 1889 zurückreichten, während Vorläufer des Gesetzentwurfs auch schon im Band 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung dokumentiert wurden. Dasselbe gilt für die Gewerbeordnungsnovelle von 1891, zu deren Vorgeschichte die lebhaften Diskussionen zählten, die anläßlich des Bergarbeiterstreiks von 1889 über mögliche Maßnahmen geführt wurden, Arbeitskonflikte zu entschärfen und Streiks zu verhindern, und gilt auch für den hohen Stellenwert der vereinsgesetzlichen Restriktionen im Konflikt zwischen organisierter Arbeiterschaft und Staat um die Grenzen des Koalitionsrechts (ein Schwerpunkt des Bands 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung). Die sachliche und gesetzliche Verschränkung von Arbeiterschutz und Arbeitsrecht bringt es überdies mit sich, daß zwischen dem 3. Band der III. Abteilung und dem vorliegenden Band Überschneidungen bestehen. Insbesondere was die Genese der Gewerbeordnungsnovelle (des „Arbeiterschutzgesetzes") angeht, sei auf die parallele Dokumentation in dem genannten Band zum Arbeiterschutz hingewiesen. Um den vorliegenden Band, der sehr verschiedene Themenstränge zusammenbinden muß, nicht weiter zu überfrachten, wurde im übrigen darauf verzichtet, sozialpolitische Diskussionsfelder zu dokumentieren, die – wie insbesondere das Thema der Einrichtung paritätischer Arbeitskammern – in der Nachfolgeperiode eine gesteigerte Bedeutung erlangten,[305] im Betrachtungszeitraum jedoch noch kaum oder allenfalls in ersten Ansätzen aufgegriffen worden sind.

Der Auswahl der Stücke lag zum einen die Absicht zugrunde, die im Vergleich zum Vorgängerband weitaus intensivere Gesetzgebungstätigkeit in arbeitsrechtlich bedeutsamen Fragen vor Augen zu führen. Die Dokumentation der erfolgreichen wie auch – kaum weniger zahlreich! – der gescheiterten Gesetzesvorhaben bildete damit ein Hauptkriterium der Quellenauswahl: die Vorbereitung der Gesetzentwürfe, die Verhandlungen im Rahmen von Ministerien, preußischer Staatsregierung und Reichstag, die Stellungnahmen in der Presse und von seiten der organisierten Interessen stellen wesentliche Knotenpunkte in der Abfolge der Stücke dar. Zugleich war mit

[305] Vgl. insbes. Nr. 40a-40q Bd. 3, 1. Teil, und Nr. 16a-16p Bd. 3, 2. Teil, der IV. Abteilung dieser Quellensammlung.

dem vorliegenden Band jedoch auch beabsichtigt, einen Eindruck von der Wirkung und Wirksamkeit der gesetzgeberischen Neuerungen in der sozialen Realität der Arbeitsbeziehungen zu vermitteln – auch wenn dies jeweils nur beispielhaft geschehen kann. Deshalb wird über die gesetzlichen Neuerungen hinaus versucht, durch einzelne Stücke einen Blick auf die Umsetzung der Gesetzesbestimmungen zu Arbeitsordnungen, Arbeiterausschüssen, Gewerbegerichten und Einigungsämtern zu werfen. Mit den Tarifverträgen gerät darüber hinaus ein Rechtsinstitut in den Blick, das von einer rechtlichen Normsetzung noch so gut wie gar nicht erfaßt war. Insgesamt gruppieren sich die abgedruckten Stücke damit um drei wesentliche Stränge der Quellenauswahl – Gesetzgebung, Gesetzesumsetzung und Judikatur. Wenn dabei die Rechtsprechung durch den Abdruck einer Auswahl wichtiger oder beispielhafter Entscheidungen besondere Aufmerksamkeit erfährt, so deshalb, weil das Arbeitsrecht gerade aufgrund seiner in vielem lückenhaften und hochgradig auslegungsbedürftigen Rechtsgrundlagen maßgeblich durch die Entscheidungen der Gerichte mitgeformt wurde. Das gilt für das kollektive Arbeitsrecht, wo die höchstrichterliche Rechtsprechung für ständigen Diskussionsstoff sorgte, gilt aber ebenso auch für das individuelle Arbeitsrecht, für dessen Konkretisierung die Entscheidungspraxis der Gewerbegerichte große Bedeutung erlangte. Was letztere angeht, wurde als Beispielfall das Gewerbegericht in Mainz ausgewählt. Dafür war weniger der Umstand ausschlaggebend, daß dessen Vorsitzender, Oberbürgermeister Heinrich Gaßner, unter den Vertretern des neu entstehenden Typus gewerbegerichtlicher Arbeitsrechtsexperten zu den bekannteren Persönlichkeiten – und auch zu den Gründern des Verbands Deutscher Gewerbegerichte – zählte,[306] als vielmehr, daß für die Judikatur das Gewerbegericht Mainz eine durchgängige Überlieferungsserie vorliegt, wohl mit die beste ihrer Art für den Betrachtungszeitraum.[307]

Auch der vorliegende Band macht ein weiteres Mal deutlich, wie sich spätestens mit dem Ende der Ära Berlepsch und dem Beginn der Ära Posadowsky der Schwerpunkt der sozial- und arbeitsrechtlichen Gesetzesvorbereitung von Preußen auf das Reich verlagerte. Ein Hauptgewicht der Dokumentation liegt deshalb auf den Beständen des Reichsamts des Innern, während die unter von Berlepsch anfangs noch dominante Überlieferung des preußischen Handelsministeriums nach dessen Ausscheiden zurücktritt. Die abgedruckten Sitzungsprotokolle des preußischen Staatsministeriums,[308] eine unverzichtbare Quelle für die vorliegende Edition, lassen gleichwohl erkennen, daß die Debatten des preußischen Kabinetts nach wie vor eine Ersatzfunktion für das fehlende Reichskabinett besaßen; grundsätzliche Themen der Sozialpolitik des Reiches wurden auch weiterhin in diesem Kreis durchberaten und mitentschieden. Insgesamt liegt damit der räumliche Schwerpunkt der Dokumentation auf Preußen. Der vereinzelte Abdruck von Stellungnahmen und Berichten aus den süddeutschen Mittelstaaten kann dazu nur ein ungefähres Gegengewicht bilden.

Soweit wie möglich verzichtet wurde auf die Wiedergabe von gedruckten Reichstagsquellen, auch wenn die Plenardebatten und Kommissionsberichte des Reichstags

---

[306] Zum Mainzer Gewerbegericht vgl. Hedwig Brüchert-Schunk, Städtische Sozialpolitik vom wilhelminischen Reich bis zur Weltwirtschaftskrise. Eine sozial- und kommunalhistorische Untersuchung am Beispiel der Stadt Mainz 1890-1930, Stuttgart 1994, S. 102-111.

[307] Außer für das Gewerbegericht Mainz ist die Überlieferung auch für das Gewerbegericht Worms besonders günstig; vgl. Matsumoto, Justiznutzung, hier S. 33.

[308] Nr. 3, Nr. 45, Nr. 98 und Nr. 124, vgl. auch Nr. 65 (Kronrat).

unentbehrlich sind, um die parteipolitischen Standpunkte und Antagonismen zu ergründen. Der Reichstag – das wird in diesem Band ein weiteres Mal deutlich – hat als Verhinderer von Gesetzesvorhaben (z. B. bei der Verschärfung des § 153 im Rahmen der Gewerbeordnungsnovelle 1891 oder bei der „Zuchthausvorlage"), als Veränderer von Gesetzesvorlagen (in unterschiedlicher Intensität bei allen dokumentierten Gesetzgebungsvorgängen) wie auch als Anstoßgeber zu Gesetzen (etwa bei der Novelle des Gewerbegerichtsgesetzes oder bei den Plänen für ein Berufsvereinegesetz) eine aktive und oft wirkungsvolle Rolle gespielt. Da aber die gedruckten Reichstagsprotokolle und -drucksachen nicht nur in Bibliotheken, sondern inzwischen auch im Internet leicht zugänglich sind, können sie bei der Wahl der Stücke zurückstehen. Um die parlamentsinternen Debatten darzustellen, wurden an ihrer Stelle die bislang in der Forschung noch kaum genutzten handschriftlichen Protokolle der Reichstagskommissionen herangezogen (wofür deren mitunter etwas holpriger Protokollstil in Kauf genommen werden muß). Der leichteren Lesbarkeit halber werden diese Mitschriften durch Presseberichte ergänzt, die in der Regel aus der Feder von Kommissionsmitgliedern stammten. Als Pendant zu den Kommissionenprotokollen wurden für die Regierungsseite die Protokolle und Berichte über die interministeriellen kommissarischen Beratungen herangezogen, deren Anberaumung im Zuge der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben oft eine wichtige Etappe bildeten; sie hatten die regierungsinterne Koordination, Abstimmung und Meinungsbildung zu gewährleisten, verdeutlichen so aber auch die interministeriellen Konfliktlinien. Der Quellentypus verdient auch deshalb besondere Beachtung, weil er einen Blick auf die Regierungsvertreter der „zweiten Reihe" zu werfen erlaubt – die mit den Einzelheiten der Materie am stärksten vertrauten, einflußreichen Experten aus der Riege der Ministerial- und Regierungsräte. Dem Stellenwert der öffentlichen Meinung in den geschilderten Debatten soll durch gelegentlich eingestreute Presseartikel Rechnung getragen werden, der Interessenartikulation und -vertretung der industriellen und kleingewerblichen Verbände durch den Abdruck von Eingaben und Resolutionen, die an Regierung, Reichstag und Bundesrat adressiert waren. Weitgehend verzichtet wurde darauf, der Vielzahl der berücksichtigten Themen und Aspekte auch noch Ausschnitte aus den Debatten hinzuzufügen, die in den Reihen der Wissenschaften, namentlich der Jurisprudenz und der Nationalökonomie, geführt wurden. Dieser Verzicht liegt auch darin begründet, daß der Einfluß der Gelehrten auf das sozialpolitische Geschehen noch immer häufig überschätzt wird. Gerade die Mitwirkung der juristischen Fachwissenschaft an der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches war in ihrem Ergebnis eher ein Zeugnis für die Hilflosigkeit mancher ihrer Vertreter vor der Aufgabe, die neue Wirklichkeit der gewerblichen Arbeitswelt, der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbeziehungen angemessen zu erfassen und abzubilden.

Für den Themenbereich des Arbeitsrechts liegen, abgesehen von den chronologisch und sachlich angrenzenden Bänden dieser Quellensammlung, nur wenige Editionen vor, die starke Berührungspunkte mit dem vorliegenden Band besitzen. Hingewiesen werden muß allerdings auf die Aktenedition von Rassow und Born zur staatlichen Sozialpolitik in Deutschland im Wilhelminischen Kaiserreich, die eine Reihe von wichtigen Stücken zur Gewerbeordnungsnovelle, zur preußischen Berggesetznovelle, zur „Zuchthausvorlage" und zum Berufsvereinegesetz enthält. Es dominieren hier Archivalien aus bayerischen, badischen, württembergischen, rheinischen und westfälischen Archivbeständen. Die eigentlichen Kernbestände der Aktenüberlieferung, die Akten der preußischen Regierung und der Reichsleitung, konn-

ten, da sie sich in DDR-Archiven befanden und für die Editoren nicht zugänglich waren, von Rassow und Born nicht genutzt werden. Die Autoren waren sich denn auch „bewußt, daß das hier vorgelegte Material einmal aus jenen Archiven wird ergänzt werden müssen".[309] Daneben ist an flankierenden Akteneditionen allenfalls noch die Quellensammlung von Gerhard Adelmann zur sozialen Betriebsverfassung der Ruhrindustrie zu nennen, deren Schnittmenge mit den in diesem Band gesetzten Themenschwerpunkten jedoch begrenzt ist.[310] Aufschlüsse zu den politischen Hintergründen der „Zuchthausvorlage" können aus den „Denkwürdigkeiten" des Reichskanzlers Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst gewonnen werden, bei denen es sich nicht um eine Autobiographie, sondern um eine Sammlung von Stücken aus dem Nachlaß des Reichskanzlers handelt.[311]

VIII.

Für Hilfe und Unterstützung beim Zustandekommen dieses Bandes habe ich einer Vielzahl von Personen zu danken.

Die Arbeit an dem Band wurde von der Kasseler Arbeitsstelle der Mainzer Akademie der Wissenschaften getragen. Margit Peterle und Gisela Rust haben mit großer Sorgfalt die Arbeit der Transkription, des Gegenlesens der Quellen und der Personenrecherche geleistet; Gisela Rust hat das Manuskript überdies mit Engagement und Präzision Korrektur gelesen. Heidi Winter hat gemeinsam mit Gisela Rust das Layout besorgt. Prof. Dr. Florian Tennstedt und Prof. Dr. Wolfgang Ayaß haben das Manuskript während seines Entstehens einer kritischen Lektüre unterzogen und wesentliche Anregungen zu seiner Verbesserung gegeben. Wolfgang Ayaß verdanke ich überdies mannigfache Ratschläge bei zahlreichen Gesprächen während der Arbeit an diesem Band. Daniel Weisheit hat als Hilfskraft unermüdlich Material aus den Kasseler Bibliotheken herbeigeschafft. Ihnen allen sei für die Unterstützung herzlich Dank gesagt. Besonderen Dank schulde ich auch Sabine Rudischhauser, die als vorzügliche Kennerin der Materie wichtige Hinweise und Ratschläge gegeben hat, von denen der Band sehr profitiert hat.

Der Band beruht auf der Recherche in 17 Archiven, in denen ich vielfältige Unterstützung erfahren habe. Am stärksten in die Auswahl der Stücke eingeflossen sind die Bestände des Reichsamts des Innern im Bundesarchiv Berlin und des preußischen Handelsministeriums im Geheimen Staatsarchiv Berlin. Abgedruckt finden sich daneben Stücke aus dem Bundesarchiv Koblenz, dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv München, dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden, dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland, dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen, dem Landeshauptarchiv Koblenz, dem Staatsarchiv München, dem Archiv des Bundesgerichtshofs, dem Stadtarchiv Mainz und den Siemens Corporate Archives. Für die bereitwillige Hilfe der Mitarbeiter, die mir in den Archiven zuteil wurde, habe ich sehr zu danken. Ebenso zu Dank verpflichtet bin ich den Mitarbeitern einer großen Zahl weiterer Archive und Ämter, die schriftlich Anfragen beantwortet und Auskunft in Einzelfragen erteilt haben.

---

[309] Rassow/Born, Akten.

[310] Quellensammlung zur Geschichte der sozialen Betriebsverfassung. Ruhrindustrie unter besonderer Berücksichtigung des Industrie- und Handelskammerbezirks Essen. Bearbeitet von Gerhard Adelmann, 2 Bde. und Registerband, Bonn 1960/1965/1968.

[311] Hohenlohe-Schillingsfürst, Chlodwig Fürst zu, Denkwürdigkeiten der Reichskanzlerzeit. Hg. von Karl Alexander von Müller, Stuttgart 1931 (Neudruck Osnabrück 1967).

Die Universität Kassel hat im Rahmen des bestehenden Kooperationsverhältnisses Infrastrukturen bereitgestellt, ohne die der Band nicht hätte entstehen können. Besonderer Dank gilt auch den stets hilfsbereiten Mitarbeitern der Universitätsbibliothek Kassel.

Kassel, im Dezember 2011

Nr. 1

1890 Februar 27

Sitzungsprotokoll[1] des preußischen Staatsrats[2]

Druck, Teildruck

[Befürwortung einer obligatorischen Einführung von Arbeitsordnungen; die Frage, ob vor deren Erlaß ein Arbeiterausschuß gehört werden soll, bleibt strittig; die Mehrheit spricht sich gegen die Stimmen einiger Schwerindustrieller für die freiwillige Errichtung von Arbeiterausschüssen aus]

[...] *Fragen des Arbeiterschutzes.*

In der Unterfrage 5[3] führt der Referent[4] aus: Er sehe kein Hindernis, den Unternehmern nicht nur der größeren Betriebe, sondern auch den Werkstätten die Verpflichtung zum Erlaß von Arbeitsordnungen aufzuerlegen, ähnliche Bestimmungen bestünden sowohl in Österreich[5] wie in der Schweiz[6]. Nachteilige Folgen derselben seien nicht bekanntgeworden. Es liege im Interesse auch der Arbeitgeber, die Bestimmungen des Arbeitsvertrages in zweifelsfreier und in einer für den Arbeiter möglichst klaren Form festzustellen. Bereits jetzt seien in zahlreichen Fabriken Arbeitsordnungen eingeführt.

In denjenigen Fabriken, in welchen man auch bereits Arbeiterausschüsse eingerichtet habe, bestehe vielfach die Bestimmung, daß diese Organe vor dem Erlaß von Arbeitsordnungen oder vor der Abänderung derselben gehört werden. Soweit bekannt, habe sich auch dieses Verfahren bewährt und dazu geführt, ungeeignete Vor-

---

1 GStA Berlin I. HA Rep.80 II Spez. Nr.9, fol. 150-162, hier: fol. 153-156.

2 Der preußische Staatsrat war 1817 als Beratungsorgan für den König errichtet worden, hatte seit 1848 im konstitutionellen System Preußens aber seine Bedeutung verloren und war nur noch sehr selten aktiviert worden. Im Februar 1890 wurde er zur Beratung der neuen sozialpolitischen Vorhaben Wilhelms II. einberufen. Er wurde am 14.2. mit einer Sitzung des Plenums eröffnet und tagte vom 26.2. bis 28.2.1890, wobei nur die beiden Staatsratsabteilungen V und VII, die Abeilung für Handel, Gewerbe, öffentliche Bauten, Eisenbahnen und Bergbau und die Abteilung für Angelegenheiten der inneren Verwaltung, an den Beratungen beteiligt waren. Den Verhandlungen des Staatsrats lag ein von Theodor Lohmann entworfener Fragebogen zugrunde.

3 Unterfrage 5 stellte zur Erörterung, ob in größeren Betrieben der Erlaß einer Fabrik- oder Arbeitsordnung zur Pflicht gemacht werden sollte, ferner, ob vor deren Erlaß den Arbeitern Gelegenheit zu geben war, sich über deren Inhalt zu äußern.

4 Dr. Johannes Miquel (1828-1901), seit 1880 Oberbürgermeister in Frankfurt a. M., seit 1887 (wieder) MdR (nationalliberal).

5 Nach § 88 a der österreichischen Gewerbeordnung in der Fassung vom 8.3.1885 mußte in den Fabriken und gewerblichen Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitern eine Arbeitsordnung angeschlagen werden, die Regelungen über eine Reihe gesetzlich festgelegter Angelegenheiten zu enthalten hatte (Gesetz vom 8.3.1885, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, S. 35-51).

6 Nach §§ 7 und 8 des eidgenössischen Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23.3.1877 waren die Fabrikbesitzer zur Aufstellung von Fabrikordnungen verpflichtet (Bundesgesetz, betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23.3.1877, in: Schweizer Industriedepartment [Hg.], Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, Bern 1900, S. 299-308).

schriften von der Arbeitsordnung fernzuhalten oder passende Vorschriften in dieselbe aufzunehmen. Daß hierbei der Arbeitgeber das letzte und entscheidende Wort habe, erachte er für selbstverständlich. Aber auch dort, wo Arbeiterausschüsse nicht beständen, erscheine es empfehlenswert, vor dem Erlaß so wichtiger Vorschriften, wie sie eine Arbeitsordnung enthalte, auch den anderen Teil zu hören. Er beantrage daher, zu beschließen:

Für alle Fabriken und Werkstätten ist eine Fabrik- oder Arbeitsordnung festzusetzen. Dieselbe tritt mit erfolgtem Anschlag derselben in Kraft. Sie ist der kompetenten Behörde zur Prüfung der Gesetzlichkeit des Inhalts vorher vorzulegen.

Korreferent, Geheimer Finanzrat Jencke[7]: Der Antrag des Referenten geht zu weit. Sein Einverständnis beschränke sich auf den Vorschlag der obligatorischen Einführung von Arbeitsordnungen. Eine große Bedeutung sei denselben indessen nicht beizulegen, weil sie von den Arbeitern nicht gelesen würden. Im übrigen stehe er auf dem Standpunkt, daß der Arbeitsvertrag ein privatrechtliches Verhältnis und aus diesem Grunde von dem Eingreifen der Gesetzgebung fernzuhalten sei. Der Arbeiter sei an sich in keiner Weise zum Abschluß des Arbeitsvertrages genötigt, wenn auch tatsächlich die Verhältnisse mitunter anders liegen mögen. Solange der Arbeitsvertrag nicht abgeschlossen sei, ständen Arbeitgeber und Arbeiter rechtlich einander gleich gegenüber; dagegen ändere sich dieses Verhältnis nach erfolgtem Abschluß des Arbeitsvertrages. Die Wirkung des Vertragsschlusses sei nicht und könne nicht die sein, daß der Arbeiter nunmehr als Teilhaber an die Seite des Arbeitgebers trete, sondern bestehe vielmehr naturgemäß darin, daß der Arbeiter Untergebener und der Arbeitgeber Vorgesetzter des Arbeiters werde. Hieraus leite sich das Recht ab, daß der Arbeitgeber jeder Einmischung entgegenzutreten habe. Mit diesem Standpunkt sei eine Vereinbarung über die Arbeitsordnung vor deren Erlaß mit Arbeiterausschüssen und Vertrauensmännern nicht wohl verträglich.

Fabrikbesitzer Freese[8] faßt das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anders auf. Die Anschauung des Vorredners passe wohl auf militärische Subordinationsverhältnisse, entspreche aber nicht der modernen, auch von zahlreichen Arbeitgebern geteilten Auffassung, wonach die gleichberechtigte Stellung im wesentlichen auch nach dem Abschluß des Vertrages von dem Arbeitgeber anzuerkennen sei. Auch die Erlasse[9] Seiner Majestät des Kaisers und Königs[10] gingen von anderer Anschauung des Arbeitsverhältnisses aus. Redner habe vor fünf Jahren eine Fabrikordnung gemeinsam mit den Arbeitern überlegt und sich dadurch zugleich das Interesse der Arbeiter für dieselbe gesichert. In erster Linie halte er die ausdrückliche Zustimmung der Arbeiter zu der Arbeitsordnung für erforderlich, erkenne aber an, daß schon mit dem Vorschlag des Referenten ein erfreulicher Fortschritt erzielt werde. In der Arbeitsordnung würden nach der Meinung des Redners die in der Anlage Nr. 6[11] aufgeführten Punkte zu regeln sein und im übrigen die in demselben Schriftstück niedergelegten Bestimmungen enthalten sein müssen.

---

[7] Johann Friedrich (Hanns) Jencke (1843-1910), sächsischer Geheimer Finanzrat a. D., seit 1888 Vorsitzender des Direktoriums der Firma Fried. Krupp in Essen.

[8] Heinrich Freese (1853-1944), Inhaber der Hamburg-Berliner Jalousiefabrik, linksliberaler Sozialreformer, führte 1884 als erster Berliner Arbeitgeber eine Arbeitervertretung ein.

[9] Nr. 137 und Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[10] Kaiser Wilhelm II. (1859-1941), seit 1888 Deutscher Kaiser und König von Preußen.

[11] Anlage 6 beinhaltete einen Antrag Freeses, der Staatsrat wolle für Betriebe von mehr als zehn Arbeitern die Einführung einer Fabrik- oder Arbeitsordnung zur Pflicht machen. Die

Generalsekretär Hitze[12] vermag die Auffassung des Korreferenten gleichfalls nicht zu teilen. Sowohl hinsichtlich der Versicherung als rücksichtlich des § 135 ff. der Gewerbeordnung[13] habe die Gesetzgebung längst grundsätzlich anerkannt, daß ein Eingreifen des Staats in den Arbeitsvertrag im öffentlichen Interesse zulässig und geboten sei.

Schlossermeister Deppe[14]: In ruhiger Zeit könne die Werkstattordnung unter Zuziehung der Gesellen unbedenklich gemeinsam beraten werden. Zur Zeit sei es indessen im Handwerk außerordentlich schwierig, Gesellenausschüsse[15] zu bilden.[16]

Freiherr von Huene[17]: Die Berechtigung des Staats, den Erlaß von Arbeitsordnungen vorzuschreiben und überhaupt in den Arbeitsvertrag einzugreifen, könne nicht bestritten werden. Was daraus entstehe, wenn das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter nicht das wünschenswerte sei, könne man aus den Ausständen des vergangenen Jahres entnehmen.

Professor Dr. Schmoller[18]: Die Vorschläge des Referenten enthielten im wesentlichen das, über was man z. Z. nicht hinausgehen könnte. Die von dem Korreferenten vertretene Anschauung entspreche etwa der Zeit von Adam Smith[19], zu welcher es nur kleine Betriebe gegeben habe, sei dagegen unverträglich mit der durch den Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse herbeigeführten modernen Anschauung. Ihren privaten Charakter habe die Großindustrie verloren.[20] Es seien in derselben allmählich Bildungen aufgetreten, welche man nahezu als öffentliche Korporationen bezeichnen dürfe. Die ganze Arbeiterschutzgesetzgebung würde als ungerechtfertigt zu bezeichnen sein, wenn die Auffassung des Korreferenten zutreffe.

Arbeitsordnung habe Bestimmungen zu enthalten über 1. die Arbeitszeiten und Pausen, 2. die Kündigungsfristen, welche für Unternehmer und Arbeiter dieselben zu sein hatten, 3. die Lohnzahlung, 4. den Schutz jugendlicher Arbeiter und Frauen, 5. die Dauer der etwa verhandelten Akkordtarife und 6. die Verwendung der verhängten Strafen, die zum Nutzen der Arbeiter zu erfolgen hatte. Die Arbeitsordnung war mit der Arbeiterschaft oder einem Ausschuß derselben zu vereinbaren und von der gewerblichen Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

12 Franz Hitze (1851-1921), Priester, seit 1880 Generalsekretär des katholischen Unternehmerverbandes „Arbeiterwohl" in Mönchengladbach, seit 1884 MdR (Zentrum).

13 Die §§ 135 ff. der Gewerbeordnung enthielten Arbeiterschutzregelungen (Kinderarbeit, Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter, Wöchnerinnenschutz).

14 Otto Deppe (1836-1903), Schlossermeister in Magdeburg.

15 Nach dem am 20.2.1882 vom Bundesrat beschlossenen „Reichsnormalstatut" für Innungen war für die bei den Mitgliedern der Innung beschäftigten Gesellen ein von denselben zu wählender Gesellenausschuß zu errichten, der die „Gesellenschaft" gegenüber der Innung zu vertreten hatte (Entwurf eines Innungsstatuts auf Grund des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1881, nebst Erläuterungen, in: Centralblatt für das Deutsche Reich 10 [1882], S. 247-267).

16 Vgl. Nr. 84-86 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

17 Karl Freiherr von Hoiningen-Huene (1837-1900), Major a. D., Rittergutsbesitzer in Groß-Mahlendorf bei Grüben (Kreis Falkenberg), seit 1884 MdR (Zentrum).

18 Dr. Gustav Schmoller (1838-1917), seit 1882 Professor für Staatswissenschaften in Berlin.

19 Adam Smith (1723-1790), britischer Sozialphilosoph und Nationalökonom.

20 Vgl. Gustav Schmoller, Über Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen (1889), in: ders., Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart, Leipzig 1890, S. 372-440.

Generaldirektor Schlittgen[21]: Er teile den Standpunkt des Referenten, während der Vorschlag des Herrn Freese zu weit gehe. Nach seinen Erfahrungen[22] sei die Anhörung der Arbeiter unbedenklich.

Geheimer Kommerzienrat Baare[23]: Er wolle ebenso wie der Korreferent gegen die Vorschrift des Erlasses von Arbeitsordnungen nichts einwenden und würde sogar bereit sein, eine solche Arbeitsordnung, die er übrigens längst eingeführt habe, mit einem Arbeiterausschuß zu bereden, wenn es überhaupt möglich wäre, Einrichtungen dieser Art für große Werke zu schaffen. Diese Möglichkeit vermöge er z. Z. noch nicht abzusehen.

Geheimer Kommerzienrat Schwartzkopff[24]: In der von ihm gegründeten Fabrik bestehe eine Arbeitsordnung, welche vielleicht vor etwa 40 Jahren erlassen worden sei. Auch ein Arbeiterausschuß bestehe in seiner Fabrik; mit dieser Einrichtung habe er bisher keine ungünstigen Erfahrungen gemacht.

Geheimer Kommerzienrat Freiherr von Stumm[25]: Es liege im öffentlichen Interesse, daß über das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeiter völlige Klarheit herrsche, ebenso entspreche aber auch die Aufrechthaltung der Autorität des Arbeitgebers dem öffentlichen Interesse. Dieser Autorität werde durch die Verpflichtung zum Erlaß von Arbeitsordnungen nicht zu nahe getreten. Auch in der Anhörung eines Arbeiterausschusses oder einer ad hoc gewählten Arbeiterkommission über den Inhalt der Arbeitsordnungen sei eine Verletzung der Autorität des Arbeitgebers nicht zu erblikken.

Referent begründet seinen Antrag nochmals. Die Frage, welche Arbeiterzahl in einem Betrieb beschäftigt sein müsse, um für denselben den Erlaß der Arbeitsordnung obligatorisch zu machen, lasse er in Rücksicht auf die Interessen des Kleingewerbes offen.

Bei der Abstimmung über die Unterfrage 5 wird der Antrag des Referenten mit großer Mehrheit angenommen.

Die Unterfrage 6 wird bei der Hauptfrage III zur Erörterung gelangen.

[...] *Unterfrage 7: Fragen des Arbeiterschutzes.*

Seine Majestät der Kaiser und König geruhten zu befehlen, daß die Unterfragen 1 und 2[26] zur Hauptfrage II[27] gemeinsam zur Diskussion gestellt würden.

---

[21] Johann Friedrich Schlittgen (1842-1908), Direktor der Marienhütte in Kotzenau und als Generaldirektor Leiter der Hüttenwerke in Mallmitz.

[22] An der Marienhütte in Kotzenau bestand bereits seit 1875 ein Ältestenkollegium als Vertretung der Arbeiter des Betriebs; vgl. Nr. 13, Nr. 87, Nr. 93 und Nr. 95 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[23] Louis Baare (1821-1897), Generaldirektor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation.

[24] Louis Schwartzkopff (1825-1892), Maschinenbaufabrikbesitzer in Berlin, seit 1885 Vorsitzender des Zentralverbands Deutscher Industrieller.

[25] Karl Ferdinand Freiherr von Stumm (1836-1901), Eisenhüttenwerkbesitzer in Neunkirchen/Saar (Kreis Ottweiler), seit 1889 (wieder) MdR (Deutsche Reichspartei).

[26] Unterfrage 1 lautete, ob eine allgemeine Einführung von Arbeiterausschüssen wünschenswert sei, Unterfrage 2, ob es ratsam und ausführbar sei, solche Ausschüsse für Betriebe ab einer bestimmten Arbeiterzahl gesetzlich vorzuschreiben.

[27] Hauptfrage II stellte zur Debatte, ob ein Bedürfnis bestehe, eine gesetzlich geregelte Vertretung für die Arbeiter zu schaffen, welche ihnen ermögliche, sich durch Männer ihres Vertrauens an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten zu beteiligen und in Verhandlungen mit den Arbeitgebern und den Regierungsbehörden ihr Interesse wahrzunehmen. Weiter wurde gefragt, in welchen Formen dies gegebenenfalls geschehen könne.

Referent gab zunächst einen kurzen Überblick über die Bestrebungen zugunsten der Arbeiterausschüsse. Im wesentlichen seien diese Organe begutachtender und beratender Natur, in einzelnen Fällen, wo die Arbeiter wohlgesinnt seien und man sie als zuverlässig und verständig erprobt habe, sei man weitergegangen und habe den Ausschüssen auch eine gewisse Verfügungsgewalt eingeräumt. Diese Einrichtung bringe eine Aussprache des Arbeitgebers mit seinen Arbeitern zuwege und sei schon von diesem Gesichtspunkt aus überaus wertvoll. Wie der Landrat im Kreisausschuß, könne der Arbeitgeber unter Umständen im Ältestenkollegium einen sicheren und wertvollen Anhalt finden. Auch bei der Einführung unserer Selbstverwaltungskörper habe man vielfach ähnliche Befürchtungen gehegt, wie sie jetzt von vielen Seiten gegen die Arbeiterausschüsse vorgebracht würden. Dort seien diese Besorgnisse längst überwunden, und man habe erkannt, daß die Autorität durch jene Einrichtungen nicht geschwächt, sondern gestärkt worden sei. So werde es auch bei den Arbeiterausschüssen gehen. Auch sie würden, recht gehandhabt, die Position des Arbeitgebers nur verbessern. Auch die Sozialdemokraten müsse man mit Hilfe der Arbeiterausschüsse zur Aussprache mit dem Arbeitgeber und in die Verwaltung hineinbringen. Es komme in der gegenwärtigen Zeit wesentlich darauf an, die Tätigkeit der Arbeiter aus den politischen Versammlungen heraus in die praktische Verwaltung zu leiten. In dieser Beziehung könne der Arbeiterausschuß wesentliche Dienste leisten. Dessenungeachtet erscheine es nicht empfehlenswert, die Einrichtung von Arbeiterausschüssen zur gesetzlichen Pflicht zu machen, da es sich hier um eine Institution handele, deren Wirkung von dem beiderseitigen guten Willen abhängig sei. Ob man nicht für einzelne Industriezweige werde weitergehen können, lasse er dahingestellt sein.

Der Korreferent führt zunächst aus, daß die sozialpolitische Gesetzgebung den Eisenarbeitern im wesentlichen nichts neues gebracht habe, da in dieser Industrie Wohlfahrtseinrichtungen dieser Art seit langem bestanden hätten. Wie groß die freiwilligen Leistungen der Eisenindustrie zum Besten ihrer Arbeiter seien, erhelle daraus, daß 1888 für 160 Werke die gesetzlichen Leistungen 2,7 Millionen, die freiwilligen hingegen 3,2 Millionen Mark betragen hätten. Bei diesem in der Eisenindustrie vielfach noch bestehenden patriarchalischen System befinde sich der Arbeiter besser als wie in den Ausschüssen. Redner vermisse vor allem noch den Nachweis, daß der Arbeiter auch ohne Ausschuß nicht zu Wort komme und daß es ihm besser ergehe, wenn er sein Recht durch Vermittlung des Ausschusses anstatt unmittelbar vom Arbeitgeber nehme. Eine allgemeine Einführung dieser Institution werde die Herbeiführung unhaltbarer Zustände beschleunigen. Die Forderung der Bergleute auf Beschaffung solcher Organe sei denselben erst in Berlin nahegelegt worden,[28] wie denn überhaupt bei den Arbeiterausständen des vorigen Jahres manches geschehen sei,

[28] Im Mai 1889 hatte in den großen deutschen Bergbauregionen an der Ruhr, an der Saar, in Sachsen und in Schlesien ein Streik der Bergarbeiter stattgefunden, der für großes öffentliches Aufsehen gesorgt hatte. Allein im Ruhrrevier hatten auf dem Höhepunkt 97 000 Bergarbeiter an dem Ausstand teilgenommen. Während des Streiks war es in Berlin zu Verhandlungen zwischen Delegierten der streikenden Bergarbeiter und dem Vorsitzenden des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund Dr. Friedrich Hammacher gekommen. Ergebnis war das „Berliner Protokoll" vom 15.5.1889, in dem die Bergleute den Wunsch aussprachen, daß nur dann in Überschichten gearbeitet werden dürfe, wenn darüber mit einem Vertrauensmännerausschuß der Belegschaft eine Verständigung erzielt worden war. Vgl. Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

auch von höherer Stelle aus, was vielleicht die Gefahr mehr erhöht als vermindert habe. Unter der Leitung gewandter Agitatoren bilde das Bestehen zahlreicher Arbeiterausschüsse eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Redner könne sich daher nur gegen den Antrag aussprechen, gebe indessen zur Erwägung, ob man nicht wirtschaftliche Konferenzen[29] ins Leben rufen solle, auf welchen unter Beteiligung der Arbeiter gewisse Fragen gemeinsam zu besprechen seien. Eines Gesetzes bedürfe es für eine solche Einrichtung nicht. Er in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber werde weder seine Rechte noch seine Pflichten an einen Arbeiterausschuß abtreten. Man möge nicht vergessen, daß die Größe der Industrie unter dem gegenwärtigen System entstanden sei.

Seine Majestät der Kaiser und König geruhten sodann an die Versammlung folgende Ansprache zu richten:

Im Laufe der Beratungen sei das Wort gefallen, daß es vielleicht günstiger gewesen sei, wenn den Ausständen des verflossenen Jahres in ihrer Entwicklung freier Lauf gelassen worden wäre. Seiner Majestät Eingreifen in die bezeichneten Verhältnisse sei einer gewissen Kritik unterzogen worden, bei der sich herausgestellt habe, daß man davon ausgehe, es habe sich bei jenen Ausständen lediglich um privatrechtliche Verhältnisse gehandelt, also um Fragen, deren Lösung man den zunächst Beteiligten unter sich habe überlassen müssen. Seine Majestät seien dagegen nach näherer Prüfung der Verhältnisse zu der Auffassung gelangt, daß es im Interesse des gesamten Staatswohles nicht angängig gewesen sei, den Ausständen lediglich freien Lauf zu lassen, und er habe diesen Standpunkt auch im Staatsministerium sehr energisch vertreten.[30] Zu der Zeit habe der Ausstand seinen Höhepunkt erreicht gehabt und seine Wirkung auf alle Betriebs- und Verkehrsverhältnisse ausgeübt. Teile seiner Armee seien es gewesen, nahezu zwei Armeekorps, welche zur Sicherung und zum Schutz der Industrie die Aufgabe übernommen hätten, für die öffentliche Sicherheit Sorge zu tragen. Unter diesen Umständen habe er sich gesagt, hier müsse das alte Wort Anwendung finden: „caveant consules", und er habe sich überzeugt, daß ein Eingreifen der Staatsgewalt notwendig sei.

Die Industrie sei nicht berechtigt, willkürliche Versuche und Experimente auf dem wirtschaftlichen Gebiet vorzunehmen, welche weite Kreise des Staatslebens in empfindliche Mitleidenschaft zögen. Aus diesem Grunde sei dem weiteren Umsichgreifen des Ausstandes vorgebeugt worden, und Seine Majestät glaube, daß die Industrie sowohl wie die Arbeiter und die sonst beteiligten Kreise allen Grund hätten, hierfür dankbar zu sein.

Generaldirektor Schlittgen: Die Arbeiterausschüsse seien etwas ganz anderes, als der Korreferent anzunehmen scheine. Für den Ausschuß nicht geeignete Arbeiter

---

[29] In den Regierungsbezirken der Rheinprovinz waren seit 1887 „Wirtschaftliche Konferenzen" eingerichtet worden, die in gleicher Weise wie die Gewerbekammern aus Repräsentanten von Landwirtschaft, Handwerk, Industrie und Handel zusammengesetzt waren und gutachtliche und beratende Funktionen im Themenkreis der von ihnen vertretenen Interessen übernehmen sollten. 1889 hatte der damalige Regierungspräsident in Düsseldorf Hans Freiherr von Berlepsch in den „Wirtschaftlichen Konferenzen" eine Möglichkeit gesehen, den Arbeitern ein Forum zur Interessenvertretung zu bieten; vgl. Nr. 119 – bes. Anm. 13 und Anm. 14 – und Nr. 141 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[30] Vgl. das Protokoll der Sitzung des preußischen Staatsministeriums vom 12.5.1889 (Nr. 102 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

habe er einfach nicht bestätigt.[31] Die Wahl sei eine geheime und werde in der Werkstatt vorgenommen. Die Autorität des Arbeitgebers sei nach seinen Erfahrungen durch den Ausschuß in keiner Weise beeinträchtigt worden. Gerade die kleinen Beschwerden der Arbeiter, welche so oft die Quelle eines unliebsamen Verhältnisses seien, würden durch den Ausschuß glatt und einfach erledigt.[32]

Regierungspräsident von Tiedemann[33] tritt den Anschauungen des Referenten bei. Bei der Firma Peters[34] in Neviges bestehe schon seit 1861 ein Ältestenkollegium, welches auch über die Änderungen des Stücklohnes, der Arbeitszeit und der Arbeitsordnung Rat zu pflegen und sich vortrefflich bewährt habe. Niemals habe diese Einrichtung bisher zu einem unerwünschten Konflikt geführt, obgleich die den Arbeitern eingeräumten Befugnisse immerhin recht weitgehende seien. Die Hereinziehung der Arbeiter in die Verwaltung wirke versöhnend und ausgleichend, und wenn sich die Arbeiterausschüsse vielleicht auch für große Betriebe nicht recht eigneten, so seien sie für mittlere Betriebe doch sehr wünschenswert. Auf dem Wege der Gesetzgebung könnte ihnen eine erhebliche Förderung insofern zuteil werden, als man sie bei der Einführung von Unfallverhütungsvorschriften, bei Anträgen auf Dispensationen von den gesetzlichen Beschränkungen der gewerblichen Arbeit und bei ähnlichen Anlässen heranziehen könne.

Freiherr von Huene teilt die Anschauung des Vorredners und weist auf die in Waldenburg errichteten Arbeiterausschüsse hin.[35] Die exorbitanten Forderungen der Arbeiter zeigten, daß es notwendig sei, denselben Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

Fabrikbesitzer Freese hat mit dem Arbeiterausschuß[36] die besten Erfahrungen gemacht und hält die allgemeine Einführung dieser Einrichtung für dringend erforderlich. Wie er sich dieselbe denke, ergebe sich aus dem überreichten Schriftstück.[37]

---

[31] Eine Regelung, nach der die gewählten Mitglieder des Ältestenkollegiums der Marienhütte der Bestätigung durch den Hüttendirektor bedurften, ist in den weiterhin gültigen Statuten vom 20.4.1875 nicht zu finden (vgl. Erläuterungen zu den Wohlfahrts-Einrichtungen für das Arbeiter-Personal des Eisenhüttenwerk Marienhütte bei Kotzenau Actien-Gesellschaft, Kotzenau 1889, hier S. 4-7).

[32] Für das Ältestenkollegium der Marienhütte galt allerdings, daß seine primäre Funktion darin lag, Disziplin und Ordnung herzustellen. Das reichte bis hin zur geforderten Einholung eines Heiratskonsenses durch junge Arbeiter; vgl. Nr. 13, Nr. 87, Nr. 93 und Nr. 95 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[33] Christoph von Tiedemann (1836-1907), seit 1881 Regierungspräsident in Bromberg, seit 1879 (wieder) MdPrAbgH (Freikonservative Partei).

[34] Das Textilunternehmen David Peters in Neviges bei Elberfeld befand sich seit 1833 im Besitz der Kaufmannsfamilie Peters in Elberfeld. Seit 1853 wurde es geführt von David Peters, seit 1874 von seinem Sohn gleichen Namens.

[35] Hans Heinrich XI. Fürst von Pleß hatte als Eigentümer großer Kohlengruben in Schlesien im Zuge des Bergarbeiterstreiks von 1889 für seine Zechen die Bildung von „Vertrauensmänner-Konferenzen" angeordnet.

[36] Das Ältestenkollegium des Berliner Hauptgeschäfts der Hamburg-Berliner Jalousiefabrik von Heinrich Freese bestand seit 1884, die Mitglieder waren zum Teil von dem Fabrikbesitzer selbst ernannt, zum Teil jährlich von einer Generalversammlung aller Fabrikmitarbeiter gewählt worden.

[37] Vgl. Anm. 11.

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat Dr. von Gneist[38]: An der Hand der jetzigen Erfahrungen sei die Frage noch nicht zu lösen, was geschehen soll, wenn der Ausschuß in entschiedenen Gegensatz zum Fabrikherrn trete. Als ein den Arbeitgeber unterstützendes Element sei der Arbeiterausschuß unersetzlich, als ein dominierendes Element dagegen bedrohlich.

Geheimer Kommerzienrat Freiherr von Stumm steht auf dem Standpunkt der kaiserlichen Erlasse und stimmt den Vorschlägen des Korreferenten bei, wenn er sich auch die Begründung derselben nicht in allen Punkten aneignen könne.[39]

Geheimer Kommerzienrat Krupp teilt den Standpunkt des Korreferenten, steht aber besserer Erkenntnis keineswegs ablehnend gegenüber, jedenfalls sei die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen nicht zu empfehlen.[40]

General Freiherr von Loë[41] weist auf die Bedeutung hin, welche die Achtung vor der Autorität für die Armee habe. Mit Gottesliebe und Königstreue vorbereitet, müsse der Soldat in die Armee eintreten. Alles, was die Achtung vor der Autorität fördere, sei vom Standpunkt der Militärverwaltung aus freudig zu begrüßen.

Nach kurzem Schlußwort der Referenten wurde der Antrag des Referenten mit großer Majorität angenommen.

Seine Majestät geruhten mitzuteilen, daß im Bereich der Bergwerksverwaltung zu Saarbrücken die Einführung von Arbeiterausschüssen erfolgt sei,[42] und befahlen die nächste Sitzung zur Fortsetzung der Beratung auf den 28. d. M., vormittags 10 Uhr.

---

[38] Dr. Rudolf von Gneist (1816-1895), seit 1845 außerordentlicher Professor, seit 1858 ordentlicher Professor für Zivilrecht und Pandekten in Berlin, seit 1875 (zusätzlich) Oberverwaltungsgerichtsrat, seit 1867 MdPrAbgH (nationalliberal).

[39] Zu von Stumms ablehnender Haltung gegenüber Arbeiterausschüssen vgl. Nr. 144 Anm. 7 Band 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[40] Friedrich Alfred Krupp (1854-1902), Stahlindustrieller in Essen. Der Korreferent, Johann Friedrich Jencke, war Vorsitzender des Direktoriums in dessen Unternehmen. Zu Krupps energischer Ablehnung von Arbeiterausschüssen Anfang des Jahres 1890, auch hinsichtlich eines Anhörungsrechts vor dem Erlaß von Arbeitsordnungen vgl. Nr. 144 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[41] Walther Freiherr von Loë (1828-1908), seit 1884 kommandierender General in Koblenz.

[42] Der Minister der öffentlichen Arbeiten Albert von Maybach hatte die für den Saarbergbau zuständigen Bergbehörden am 30.11.1889 und 14.1.1890 gedrängt, an den preußischen Staatsgruben Arbeitervertretungen zu schaffen. Am 21.2.1890 hatte das Oberbergamt Bonn entsprechende „Bestimmungen über die Wahl und Tätigkeit von Vertrauensmännern" genehmigt.

Nr. 2

1890 Februar 28

Sitzungsprotokoll[1] des preußischen Staatsrats

Druck, Teildruck

[Es wird mehrheitlich befürwortet, im Anschluß an die Gewerbegerichte paritätische Organe zur Interessenwahrnehmung und gemeinsamen Interessenvertretung von Arbeitgebern und Arbeitern zu schaffen]

[...]

Fortsetzung der Beratung der vereinigten Abteilung des Staatsrats für Handel und Gewerbe, öffentliche Bauten, Eisenbahnen und Bergbau und für Angelegenheiten der inneren Verwaltung.

Das Protokoll der vorigen Sitzung lag zur Einsicht aus.

Seine Majestät der Kaiser und König geruhten die Sitzung um 10 Uhr vormittags zu eröffnen und dem Referenten, Oberbürgermeister Dr. Miquel, zu den Unterfragen 3 und 4 der Hauptfrage II der Vorlage Nr. 1 das Wort zu erteilen.

Oberbürgermeister Dr. Miquel: Nach den gestrigen Beschlüssen sei die Unterfrage 2[2] zu der Hauptfrage II[3] verneint worden. Hierdurch erledige sich die Unterfrage 3[4], da eine Beantwortung derselben nur für den Fall der Bejahung der Unterfrage 2 vorgesehen sei. Hinsichtlich der Unterfrage 4[5] sei darauf hinzuweisen, daß der Bundesrat einen Gesetzentwurf[6] über die Errichtung von Gewerbegerichten vor kurzem festgestellt[7] habe. Diese Gerichte würden da einzusetzen sein, wo nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse ein Bedürfnis für dieselben hervortrete. Der Entwurf lasse in der Einrichtung dieser Gerichte eine erhebliche Freiheit und habe insbesondere auch eine Bestimmung ins Auge gefaßt, wonach solche Gerichte für einzelne Industriezweige besonders würden errichtet werden können.[8] An Einrichtungen dieser Art werde sich anknüpfen lassen und es erscheine die Möglichkeit gegeben, mit ihrer Hilfe Organe der in der Unterfrage 4 gedachten Art ins Leben zu rufen. Für solche Organe bestehe in der Tat, wenigstens in den industriellen Bezirken, ein Bedürfnis, und es mache sich der Mangel an solchen Organen zur Zeit, namentlich in großen Gemeinden, bemerkbar, da die Arbeiter anerkannte Organisationen, wie sie

---

1 GStA Berlin I. HA Rep.80 II Spez. Nr.9, fol. 163-173, hier: fol. 163-165 Rs.

2 Unterfrage 2 stellte zur Erörterung, ob Arbeiterausschüsse ab einer bestimmten Betriebsgröße gesetzlich vorzuschreiben waren.

3 Vgl. Nr. 1 Anm. 27.

4 Unterfrage 3 stellte zur Erörterung, ob für örtliche Bezirke oder für Industriezweige Gesamtarbeiterausschüsse aus Delegierten der Arbeiterausschüsse gebildet werden sollten und diese mit Vertretern der Arbeitgeber zu einer gemeinsamen Vertretung zu vereinen waren.

5 Unterfrage 4 stellt zur Erörterung, in welcher Weise für örtliche Bezirke Organe der Arbeitgeber und Arbeiter zur Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten, zur Interessenvertretung und zu Verhandlungen mit den Regierungsbehörden gebildet werden sollten, ferner, ob sich dies in Anschluß an die Gewerbegerichte einrichten lasse.

6 Vgl. Nr. 145 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

7 Sitzung des Bundesrats vom 20.2.1890 (§ 105 der Protokolle).

8 § 4 Absatz 1 (Nr. 145 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung); vgl. auch Nr. 14 (dort § 6 Absatz 1).

die Arbeitgeber zur Vertretung ihrer Interessen für sich geschaffen hätten, nicht besäßen.

Ein solches Bedürfnis sei auch in der von ihm geleiteten Gemeindeverwaltung hervorgetreten, man habe in Frankfurt a. M. ein amtliches Organ vermißt, welches der Kommunalverwaltung über Fragen, welche die Interessen der Arbeiter wesentlich berührten, als eine Vertretung der Arbeiter selbst die erforderlichen Gutachten abstatten könne. Man habe sich daher entschlossen, für die Erstattung solcher Gutachten die durch Ortsstatut[9] in Frankfurt a. M. eingeführte gewerbeschiedsgerichtliche Organisation zu benutzen, und habe von derselben seither in schwierigen Fragen recht wertvolle Gutachten erhalten.[10] Dieser Vorgang biete einen Anhalt für die Beantwortung der gestellten Frage. In den Gewerbegerichten, sowohl in derjenigen Zusammensetzung, wie sie bei einem Teil der bestehenden Gewerbegerichte getroffen, als auch in dem Entwurf des Bundesrats in Aussicht genommen sei, seien sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeiter vertreten; es empfehle sich daher, aus den Mitgliedern, insbesondere der für bestimmte Berufszweige eingerichteten Gewerbegerichte, Delegierte zur Begutachtung von Fragen, welche den ganzen Berufszweig berühren, sowie zur Vermittelung hervorgetretener Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zur Abgabe von Äußerungen über laut gewordene Wünsche des einen oder anderen Teiles zusammentreten zu lassen. Die Berufung werde durch den Vorstand derjenigen Gemeinde beziehungsweise desjenigen weiteren Kommunalverbandes oder derjenigen sonstigen Stelle, welche das Gewerbegericht eingerichtet habe, oder auch seitens der höheren Verwaltungsbehörde zu erfolgen haben. An sich sei Referent auch nicht abgeneigt, eine ständige Einrichtung für die Vertretung der hier in Frage kommenden Interessen in Aussicht zu nehmen; vor der Hand empfehle es sich indessen, vorläufig nicht so weit zu gehen und sich mit der von ihm vorgeschlagenen Einrichtung zu begnügen. Dagegen werde man allmählich danach streben müssen, für die einzelnen Berufszweige nach und nach fachliche Organisationen ins Leben zu rufen, und zwar insbesondere auch für die Arbeiter; es biete sich dadurch die Möglichkeit, die großen politischen, die Massen aufregenden Fragen aus den Vereinigungen der Arbeiter mehr und mehr zu entfernen und dieselben mehr mit den fachlichen Fragen ihres Berufs zu befassen. In England habe die Organisation der Arbeiter mit diesen rein fachmäßigen und wirtschaftlichen Assoziationen angefangen, ehe die Arbeiter noch ein politisches Wahlrecht gehabt hätten. Bei uns sei die Entwicklung umgekehrt gewesen. Die Arbeiter seien durch das allgemeine Wahlrecht zuerst zu einer politischen Bedeutung gelangt und mit politischen Fragen befaßt worden, die ihrem Verständnis fernlägen. Gelänge es, sie jetzt nach und nach mit ihren eigenen wirtschaftlichen Fragen zu befassen, so werde das nicht bloß wirtschaftlich und fachlich, sondern auch politisch eine gute Wirkung auf die Arbeiter ausüben. Die von dem Referenten vorgeschlagenen Vertretungen seien hierzu insbesondere um deswillen besonders geeignet, weil die Delegierten infolge ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Gewerbegerichts bereits mit einem vorgebildeten Interesse für die Fragen des eigenen Berufs an die Lösung der ihnen gestellten Aufgabe herantreten würden. Die Besorgnis, daß diese Vertretungen der politischen Agitation anheimfallen würden, trete aus diesem Grund zurück. Auch der Umstand diene zur Empfehlung der vorge-

[9] Vgl. Nr. 58 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[10] Das erste Mal um ein Gutachten gebeten hatte der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main das gewerbliche Schiedsgericht im Jahr 1889.

schlagenen Einrichtung, daß die gewählten Vertreter infolge ihrer gewerbegerichtlichen Tätigkeit voraussichtlich sich im besonderen Maße des Vertrauens der von ihnen Vertretenen zu erfreuen haben dürften.

Außer der Vermittlung von Meinungsverschiedenheiten, der Entscheidung von Streitigkeiten und der Abgabe von Gutachten werde man auch die Aufstellung von Arbeitsordnungen für die Betriebe eines bestimmten Berufszweigs oder Bezirks derartigen Vertretungen unbedenklich übertragen können. Hierdurch werde eine Gleichmäßigkeit in den Bestimmungen dieser Arbeitsordnungen ermöglicht, die als sehr erwünscht erscheine.

Im übrigen verfolge der Vorschlag des Referenten lediglich den natürlichen Entwicklungsgang unserer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, welcher mehr und mehr auf die fachgewerblichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeiter hinweise.

Korreferent, Geheimer Finanzrat Jencke: Wie der Referent zutreffend bemerkt habe, erledige sich die Unterfrage 3 durch den zu der Unterfrage 2 gefaßten Beschluß.

Der von dem Referenten vorgeschlagenen Organisation stehe der Umstand entgegen, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, obligatorische Einrichtungen dieser Art nicht vorgesehen habe, vielmehr die Schaffung von Gewerbegerichten fakultativ in die Hand der Gemeindeverbände lege, sie also bis zu einem gewissen Grad von zufälligen Umständen abhängig mache. Von diesem Gesichtspunkt aus sei die Frage, ob sich die in der Frage 4 gedachten Organe etwa im Anschluß an die Gewerbegerichte würden herstellen lassen, zu verneinen. Auf alle Fälle müsse er seine Zustimmung zu der von dem Referenten vorgeschlagenen Organisation davon abhängig machen, daß die Wahl der Beisitzer zu den Gewerbegerichten nicht auf dem Weg des allgemeinen und geheimen Wahlrechts erfolge, welcher die Gefahr in sich schließe, zu aufregenden politischen Agitationen mißbraucht zu werden.[11] Wenn in der Begründung zu dem von dem Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurf die Eximierung der fiskalischen Betriebe, Münzanstalten und Eisenbahnwerkstätten damit motiviert werde, daß anderenfalls Untergebene in die Lage kommen könnten, über ihre Vorgesetzten Recht zu sprechen,[12] so werde dies im Hinblick auf die Bestimmungen des Entwurfs in analoger Weise auch für gewerbliche Betriebe zu gelten haben. Die im Gesetzentwurf vorgesehene freiwillige Anrufung und Einrichtung von Einigungsämtern[13] sei dagegen unter Umständen eine sehr nützliche Einrichtung, für deren Bedeutung indessen die Persönlichkeit des Vorsitzenden ausschlaggebend erscheine.

Die im Absatz 1 der Unterfrage 4 gestellte Frage nach der Herstellung von Organen zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten, zur Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern und zur Verhandlung mit den Regierungsbehörden könne er nur unter Hinweis auf seine in der vorigen Sitzung[14] abgegebenen Äußerungen beantworten. In den in dieser Beziehung von ihm angeregten wirtschaftlichen Konferenzen werde jedoch der Regierung nicht nur der Vorsitz, sondern auch das Berufungsrecht vorbehalten bleiben müssen, die Vertrauensmänner

---

[11] Vgl. Nr. 145 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung (§ 12 Absatz 4); vgl. aber auch unter Nr. 14 dieses Bandes das dann verabschiedete Gesetz (§ 12 Absatz 2).

[12] Vgl. die Begründung zum § 69 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 28.1.1890 (BR-Drucksache Nr. 17).

[13] Vgl. Nr. 145 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung (§§ 55-63).

[14] Vgl. Nr. 1.

würden daher nicht, wie dies die Absicht bei der Fragestellung gewesen zu sein scheine, zu wählen, sondern vielmehr zur Vermeidung jeglicher politischen Agitation von der zuständigen Regierungsbehörde zu bestellen sein. Auch würden, wenigstens in großen Industriebezirken, die vorgeschlagenen Konferenzen für kleinere Bezirke zu berufen sein, da man Vertretungen dieser Art aus politischen und wirtschaftlichen Gründen möglichst lokalisieren müsse.

Fürst von Pleß[15]: Die in der Unterfrage 4 gedachten Vertretungen seien parlamentarischer Art und würden aus diesem Grund mehr Nachteile als Vorteile haben. Wolle man Einrichtungen dieser Art schaffen, so werde als Vorbedingung für dieselben, um ihnen das nötige Vertrauen zu sichern, eine möglichst freie Wahl der Vertreter nicht vermieden werden können; gerade hierin liege aber eine große Gefahr; in die mit der Absicht der Förderung des Friedens geschaffene Einrichtung werde der Streit der politischen Agitation hineingetragen und der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter mit besonderer Schärfe hervorgerufen. Man möge sich daher zunächst mit dem begnügen, was man auf dem Gebiet der Arbeiterausschüsse in Aussicht genommen habe, und sich auf den Ausbau und die Kräftigung dieser Institution, welcher er freundlich gegenüberstehe,[16] beschränken.

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat Dr. von Gneist: Die Erfahrung, welche man bisher mit sogenannten Arbeiterkammern[17] gemacht habe, lasse zwar erkennen, daß diese Einrichtung zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gegeben habe, es frage sich indessen, ob die in Einrichtungen dieser Art liegenden Bedenken nicht durch den großen Vorteil der Lokalisierung der Arbeiter auf engere und berufliche Interessen und durch die Entziehung derselben aus den politischen Versammlungen aufgewogen würden. Diese Lokalisierung entspreche einem tiefen partikularistischen Zuge des deutschen Volks, auch des deutschen Arbeiters.

Gerade in einer solchen Zurückführung der Arbeiterinteressen auf Fragen kleinerer örtlicher Bezirke und auf Angelegenheiten des engeren Berufs liege das beste Mittel zur Bekämpfung der internationalen sozialdemokratischen Agitation. Von der Herstellung solcher Vertretungen möge man sich selbst auf die Gefahr hin nicht abschrecken lassen, daß vielleicht in der ersten Zeit von den Arbeitern weitgehende und einseitige Forderungen erhoben werden würden. Bei dem Austausch der Meinungen und im engeren Kreis werde hierin allmählich eine Wandlung zu erwarten sein, zumal die Vertretungen es sehr bald als ein Bedürfnis empfinden würden, mit anderen wirtschaftlichen Organisationen, wie beispielsweise mit den Handels- und Gewerbekammern, in ein freundliches Verhältnis zu treten. Auch für die wünschenswerte Lokalisierung von Ausständen seien die vorgeschlagenen Vertretungen von großer Bedeutung. Er könne daher die gestellte Frage nur bejahen und verspreche sich von der vorgeschlagenen Vertretung dauerhafte Erfolge.

Generalsekretär Hitze: Der geeignetste Weg für die Bekämpfung der Sozialdemokratie liege in der Herbeiführung beiderseitiger ruhiger und entgegenkommender Aussprache sowie in der gemeinsamen Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten. Die gewerbegerichtliche Organisation erscheine für den in Frage stehenden Zweck nicht ungeeignet, dagegen sei vielleicht auch zu erwägen, ob man nicht die in

---

[15] Hans Heinrich XI. Fürst von Pleß (1833-1907), Reichsgraf von Hochberg, Freiherr zu Fürstenstein (Kreis Waldenburg), freier Standesherr, größter Grundbesitzer Schlesiens, konservativer Politiker.

[16] Vgl. Nr. 1 Anm. 35.

[17] Insbesondere in Belgien bestanden gesetzlich organisierte Industrie- und Arbeitsräte.

den Berufsgenossenschaften gegebene Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitern[18] für diese Aufgabe nützlich verwenden könne.

Tischlermeister Vorderbrügge[19]: Gelange man dazu, den Beisitzern der zu bildenden Gewerbegerichte die in dem Antrag des Referenten bezeichneten Rechte einzuräumen, so werde das Handwerk billigerweise erwarten dürfen, daß man die gleiche Berücksichtigung auch den Beisitzern der aufgrund des § 97 a Ziffer 6 der Gewerbeordnung errichteten und im allgemeinen gedeihlich wirkenden Innungsschiedsgerichte zuteil werden lasse.

Freiherr von Huene: Ein Bedürfnis für Einrichtungen der in der Unterfrage III.4 bezeichneten Art sei nicht so ohne weiteres anzuerkennen, auch könne es immerhin fraglich erscheinen, ob von dem Vorschlag des Referenten, falls er zur Ausführung gelange, eine versöhnliche Wirkung zu erhoffen sei. Er sei indessen damit einverstanden, daß man den Gedanken ausspreche, daß für die in Rede stehenden Organe die gewerbegerichtliche Organisation als eine geeignete Grundlage in Aussicht zu nehmen sei.

Geheimer Kommerzienrat Freiherr von Stumm: Mit dem Vorschlag des Referenten, dem er einen erheblich größeren Wert beimesse als der Vorredner, könne er sich einverstanden erklären, wenn er auch nur bis zu einem gewissen Grad auf dem Standpunkt der von dem ersteren gemachten Ausführungen stehe. Ein Bedürfnis für Vertretungen der gedachten Art bestehe jedenfalls für große Bezirke nicht, er müsse jedoch zugeben, daß es dem Staat unter Umständen erwünscht sein könne, derartige Organe zu besitzen. Um sie zu schaffen, bedürfe es indessen keines besonderen Gesetzes, die Vertreter könnten nach Anordnung der zuständigen Stelle auf dem Wege der Berufung von Vertrauensmännern oder von Gewerbegerichtsbeisitzern bestellt werden. Da indessen der Referent als Aufgabe der von ihm vorgeschlagenen Organe im wesentlichen nur gutachtliche und beratende Funktionen bezeichnet habe, so erblicke er in diesem Vorschlag gewissermaßen das Angebot eines Kompromisses, dem beizutreten er bereit sei. Nur müsse er sich entschieden dagegen aussprechen, daß als eine der Aufgaben der herzustellenden Organe auch die Herbeiführung übereinstimmender Arbeitsordnungen für größere Bezirke oder Industriezweige in Aussicht genommen werde, da Fragen dieser Art nicht anders als unter sorgfältiger Berücksichtigung der Verhältnisse und Interessen des einzelnen Betriebes entschieden werden könnten. So habe Redner für seine Werke noch die Bestimmung, daß Arbeiter unter 24 Jahren nicht heiraten dürften.[20]

Die Gefahr, welche mit der Herstellung von Einrichtungen nach Art der Arbeiterkammern leicht erwachsen könne, sei die, daß damit öffentlich ein Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit anerkannt werde, während es für die Erhaltung und Herstellung des sozialen Friedens von ausschlaggebender Bedeutung sei, daß der Arbeiter sich nicht als in einem Gegensatz zum Arbeitgeber stehend, sondern vielmehr als

---

[18] Gemeint sind hier wohl die berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte, vgl. § 62 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6.7.1884 (RGBl, S. 69; vgl. Nr. 186 Bd. 2, 1. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

[19] August Vorderbrügge (1835-1909), Bautischlermeister in Bielefeld.

[20] Nach § 36 der Fabrikordnung des Neunkircher Eisenwerks des Freiherrn von Stumm war es Meistern wie Arbeitern versagt zu heiraten, ohne vorher die Absicht ihrem Chef vorgetragen zu haben (Allgemeine Arbeitsordnung für das Neunkircher Eisenwerk 1890, Neunkirchen 1890, S. 12).

ein Staatsbürger fühle, welcher mit dem Arbeitgeber der öffentlichen Ordnung gegenüber gleiche Rechte, dafür aber auch gleiche Pflichten habe.

Referent, Oberbürgermeister Dr. Miquel: Die Frage, ob die von ihm vorgeschlagenen Vertretungen auf dem gesetzlichen oder dem Verwaltungswege herzustellen seien, werde die königliche Staatsregierung zu entscheiden haben, jedenfalls werde man für die Einrichtung derselben keinen vorsichtigeren Weg einschlagen können, als es der Anschluß an die Gewerbegerichte sei. Dagegen müsse man unter allen Umständen für die in Aussicht zu nehmenden Vertreter die Wahl durch ihre Berufsgenossen sichern, und es sei in dieser Beziehung mit vollem Recht darauf hingewiesen worden, daß eine derartige Wahl für die Erzielung des erforderlichen Vertrauens der Berufsgenossen unerläßlich erscheine. Gegenüber der Fassung, welche er inzwischen seinem formulierten Antrag gegeben habe, werde auch Freiherr von Huene in der Lage sein, für denselben zu stimmen.

Seine Majestät der Kaiser und König geruhten die Diskussion zu schließen.

Der von dem Staatssekretär[21] verlesene Antrag Miquel[22] wurde bei der Abstimmung angenommen.

[...]

---

[21] Dr. Robert Bosse (1832-1901), seit 1881 Abteilungsdirektor, seit 1889 Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern, seit Februar 1890 auch Staatssekretär des preußischen Staatsrats.

[22] Der Antrag Miquel empfahl, aus den Mitgliedern der Gewerbegerichte Delegierte zu berufen, die mit gutachtlichen Aufgaben bedacht werden konnten, Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vermitteln sollten und die Interessen beider Seiten wahrnehmen würden (Anlage 1 zum Protokoll der Sitzung des Staatsrats vom 28.2.1890: GStA Berlin I. HA Rep.80 II Spez. Nr. 9, fol. 171 Rs.). Bei den Beratungen der VI. Reichstagskommission über den Entwurf eines Gewerbegerichtsgesetzes wurde dann am 20.5.1890 ein Antrag Miquels einstimmig angenommen, der die Gewerbegerichte verpflichtete, auf Ersuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für den die Gerichte errichtet worden waren, Gutachten in gewerblichen Fragen abzugeben; zu diesem Zweck konnten paritätische Ausschüsse gebildet werden (Bericht des stellvertretenden bayerischen Bundesratsbevollmächtigten Wilhelm Heller an den bayerischen Justizminister Dr. Leopold Freiherr von Leonrod vom 23.5.1890: BayHStA MArb Nr.64, n. fol.) (vgl. Nr. 12 und Nr. 14).

Nr. 3

1890 April 1

Sitzungsprotokoll[1] des preußischen Staatsministeriums[2]

Niederschrift, Teildruck

[Der Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung soll durch eine Verschärfung der Strafbestimmungen gegen den Koalitionszwang ergänzt werden]

In der heutigen Sitzung des Staatsministeriums wurde folgendes beraten und beschlossen:

1. Der Herr Minister für Handel[3] hielt Vortrag über den von ihm durch Schreiben vom 28. März d. J.[4] dem Staatsministerium vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

Er bemerkte, bei Aufstellung desselben hätten sich der Herr Staatssekretär des Innern[5] und Kommissarien[6] desselben beteiligt. Es seien die Punkte, deren Prüfung durch den allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar d. J. vorgeschrieben sei, sowie die bezüglichen Beratungen des Staatsrats berücksichtigt, den Beschlüssen des letzteren sei allerdings nicht durchweg beigetreten, auch einige Gegenstände in den Kreis des Entwurfs hineingezogen, mit welchen der Staatsrat nicht befaßt gewesen sei, so namentlich die Bekämpfung der Zuchtlosigkeit unter den jüngeren Arbeitern, die Regelung der Verhältnisse der Werkmeister, der Zwang zum Besuch der Fortbildungsschulen.

Es wurden darauf die sämtlichen durch den Entwurf vorgeschlagenen Abänderungen der Tit[el] VII und X der Gewerbeordnung durchgegangen, und fand sich nur bei folgenden Punkten etwas zu vermerken.

[...]

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten[7] beantragte, dem Gesetzentwurf eine verschärfte Fassung des jetzt geltenden § 153[8] der Reichsgewerbeordnung einzufü-

---

1 GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.102, fol. 222-239, hier fol. 222-223 und fol. 230 Rs.-231 Rs.

2 Teilnehmer: Leo von Caprivi, Dr. Karl Heinrich von Boetticher, Albert von Maybach, Dr. Robert Freiherr Lucius von Ballhausen, Dr. Gustav von Goßler, Ernst Ludwig Herrfurth, Dr. Hermann von Schelling, Justus von Verdy du Vernois, Hans Freiherr von Berlepsch, in Vertretung des Finanzministers Dr. Johannes Miquel: Rudolf Meinecke, Protokoll: Gustav Homeyer.

3 Hans Freiherr von Berlepsch (1843-1926), seit 31.1.1890 preußischer Handelsminister.

4 Vgl. Nr. 3 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

5 Dr. Karl Heinrich von Boetticher.

6 Seitens des Reichsamts des Innern waren Theodor Lohmann und Dr. Leopold Wilhelmi an der Ausarbeitung des Entwurfs beteiligt gewesen.

7 Albert von Maybach (1822-1904), seit 1879 preußischer Minister der öffentlichen Arbeiten.

8 Der § 153 der Gewerbeordnung lautete in seiner bis dahin geltenden Fassung vom 21.6.1869: *Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152)* (also zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen) *teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis*

gen, da bei den letzten Arbeitseinstellungen erfahrungsmäßig der gegen arbeitswillige Arbeiter geübte Zwang zur Arbeitseinstellung sehr nachteilig gewirkt habe und die Strafe des § 153 zu gelinde, die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Erpressung in den meisten Fällen nicht verwendbar seien. Er schlug für den § 153 etwa die Fassung vor:

„Wer usw. bis ‚zurückzutreten' [a]wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft[a], sofern usw.[9]

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der durch Anwendung eines der vorbezeichneten Mittel einen Arbeiter zum Vertragsbruch oder zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen versucht oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit hindert oder zu hindern versucht.

In allen diesen Fällen kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden."

Der Herr Justizminister[10] erklärte sich mit einer Verschärfung dieses Paragraphen einverstanden, doch wurde die Fassung, namentlich die Frage, ob nicht 3 Monate Gefängnis als Minimalstrafe zu hoch gegriffen seien, näherer Erwägung bedürfen.

Auch der Herr Minister für Handel und das Staatsministerium stimmten dem Antrag zu.

Es wurde den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten, der Justiz und für Handel überlassen, die Fassung des neuen § 153 festzustellen.[11]

Unter den vorstehenden Maßgaben erklärte das Staatsministerium sich damit einverstanden, daß die allerhöchste Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfs als preußischer Antrag beim Bundesrat erbeten werde.

Der Herr Minister für Handel wird den bezüglichen Immediatbericht entwerfen lassen und ihn dem Staatsministerium vorlegen.

2. [...]

---

bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt (vgl. Nr. 14 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung).

[9] Gemeint ist hier, daß in der bisherigen Fassung des § 153 – vgl. Anm. 8 – der nach *zurückzutreten* beginnende Nebensatz durch die mit [a]-[a] gekennzeichnete Formulierung ersetzt werden sollte.

[10] Dr. Hermann von Schelling (1824-1908), seit 1889 preußischer Justizminister.

[11] Vgl. Nr. 4.

Nr. 4

1890 April 3

Schreiben[1] des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Ministerpräsidenten Leo von Caprivi[2] und die Staatsminister

Metallographie, Teildruck

[Aufgrund Beschlusses des preußischen Staatsministeriums wird der vom Handelsministerium vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung durch eine verschärfte Fassung des § 153 ergänzt]

Eurer Exzellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzuteilen, daß der Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung[3], in der Sitzung des königlichen Staatsministeriums[4] insofern abgeändert ist, als die Absätze 1 und 4 des § 135 und der § 153 der Gewerbeordnung folgende Fassung erhalten haben:

[...] *Abänderungen des § 135 (Kinderarbeit).*

3. § 153:[5]

„Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der durch Anwendung eines der vorbezeichneten Mittel einen Arbeiter zum Vertragsbruch oder zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen versucht oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit hindert oder zu hindern versucht.

In allen diesen Fällen kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden."

Ich habe diese Änderungen berücksichtigt in dem Entwurf des Immediatberichts[6], welcher die allerhöchste Ermächtigung erbittet, den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, als preußischen Antrag beim Bundesrat einzubringen.

---

1 Ausfertigung für von Caprivi: BArch R 43 Nr.433, fol. 39-40; Entwurf von der Hand Dr. Gustav Koenigs: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB I 1 Nr.12 Bd.15, fol. 26-27.

2 Leo von Caprivi (1831-1899), seit 20.3.1890 Reichskanzler, preußischer Ministerpräsident und Außenminister.

3 Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, mit Schreiben des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch vom 28.3.1890 an alle Staatsminister übersandt (Metallographie und Druck: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB I 1 Nr.12 Bd.15, fol. 13-25 Rs.).

4 Nr. 3.

5 Die Veränderungen gegenüber der geltenden Fassung des § 153 sind im Original unterstrichen. Die Formulierung entspricht wörtlich der vom Minister der öffentlichen Arbeiten Albert von Maybach in der Sitzung des Staatsministeriums vom 1.4.1890 vorgeschlagenen Fassung (Nr. 3).

6 Entwurf eines Immediatberichts des preußischen Staatsministeriums für Wilhelm II. (Abschrift: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.29, fol. 35-44 Rs.).

Ich glaubte die vorläufig angenommene Fassung des § 153 akzeptieren und das Ergebnis der von dem Herrn Justizminister[7] in Aussicht genommenen Verhandlungen[8] über die endgültige Fassung des § 153 nicht abwarten zu sollen, damit die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Bundesrat nicht verzögert werde. Bei den späteren Beratungen im Bundesrat wird die endgültige Fassung des § 153 zu verwerten und zur Geltung zu bringen sein.

---

[7] Dr. Hermann von Schelling.

[8] Vgl. die Sitzung des Staatsministeriums vom 1.4.1890 (Nr. 3). Aufgrund von kommissarischen Verhandlungen wurde 1. die Mindeststrafe, die den Kommissaren *allseitig zu hoch* erschien, auf einen Monat herabgesetzt, 2. der zweite Absatz neu formuliert und auf Wunsch von Handelsminister von Berlepsch mit dem Zusatz *oder wer öffentlich zur Niederlegung der Arbeit unter Vertragsbruch auffordert* versehen, 3. der letzte Absatz, der *allseitig für unstatthaft und unwirksam erachtet* wurde, gestrichen sowie 4. das gewohnheitsmäßige Begehen der im zweiten Absatz aufgeführten Handlungen mit einer Gefängnisstrafe von nicht unter einem Jahr bedroht (undatierter Vermerk des Geheimen Justizrats Dr. Hermann Lucas für Justizminister Dr. Hermann von Schelling mit Randbemerkungen: GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11408, fol. 40; Schreiben Dr. von Schellings an Handelsminister von Berlepsch vom 9.4.1890, Entwurf: ebenda, fol. 41-42; vgl. den Antrag Preußens im Bundesrat vom 20.4.1890: SächsHStA Dresden Bestand 10736 Ministerium des Innern Nr.6468, fol. 156-157). Der Antrag Preußens zum § 153 erhielt während der Beratungen im Bundesrat noch einmal eine andere – nunmehr vom Reichsjustizamt erarbeitete – Fassung; vgl. Nr. 8.

Nr. 5

1890 April 8

Erlaß[1] des bayerischen Innenministers Maximilian Alexander Freiherr von Feilitzsch[2] an den Regierungspräsidenten von Oberbayern Sigmund Heinrich Freiherr von Pfeufer[3]

Abschrift

[Die Behörden haben bei Streiks dafür zu sorgen, daß Ruhe und Ordnung aufrechterhalten werden und die Sicherheit der Arbeitgeber sowie der Schutz der Arbeitswilligen gewährleistet sind]

Die in neuester Zeit sich mehrenden Strikes in verschiedenen Branchen des Gewerbes und der Industrie, welche im Laufe des Frühjahrs noch größere Dimensionen anzunehmen drohen, legen der k[öniglichen] Staatsregierung die Pflicht auf, dieser Bewegung ein sorgfältiges Augenmerk zuzuwenden. Wenn auch die Behörden sich ex officio in die Bestrebungen der Arbeiter nach verminderter Arbeitszeit und höheren Löhnen nicht einzumischen haben, so liegt doch denselben andrerseits ob, bei diesen Anlässen für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, für die Sicherheit der Arbeitgeber und für den Schutz derjenigen Arbeiter, welche sich an den Strikes nicht beteiligen wollen oder welche in solchen Betrieben Beschäftigung suchen, energisch einzutreten.

Diese Obliegenheit ist um so mehr zu betonen, als Klagen darüber laut werden, daß einzelnen Arbeitgebern nicht der genügende Schutz gewährt wird und daß solche Arbeiter, welche die Arbeit gerne fortsetzen möchten, von den Strikenden durch fortwährende Überwachung, durch Spötteleien, Beschimpfungen oder gar Drohungen genötigt werden, sich ebenfalls dem Ausstand anzuschließen.

Eine gesetzliche Handhabe, um derartigen Ausschreitungen entgegenzutreten, bietet vornehmlich der § 153 der Gewerbeordnung, wonach mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft wird, wer andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Strikes und ähnlichen Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten.

Da diese Bestimmungen, wie es scheint, nicht allenthalben genügend beachtet werden, sieht sich das k[öni]gl[iche] Staatsministerium veranlaßt, hiemit auf dieselben mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Polizeibehörden verpflichtet sind, bei allen Strikes darüber zu wachen, daß Ausschreitungen solcher Art, wie sie der § 153 der Gewerbeordnung im Auge hat, nicht vorkommen und daß in Fällen der Übertretung des § 153 jedesmal sofort Strafeinschreitung herbeizuführen ist.

Gleichzeitig glaubt das k. Staatsministerium des Innern bei diesem Anlaß daran erinnern zu sollen, daß nach einem neuerlichen Urteil des Reichsgerichtes vom 3.

---

[1] Staatsarchiv München LRA Nr.149190, n. fol.

[2] Maximilian Alexander Freiherr von Feilitzsch (1834-1913), seit 1881 bayerischer Innenminister.

[3] Sigmund Heinrich Freiherr von Pfeufer (1824-1894), seit 1881 Regierungspräsident von Oberbayern.

Dezember 1889[4] (Entsch[eidungen] in Strafs[achen], Bd. 20, Seite 63) die öffentliche Aufforderung zum Kontraktbruch unter Umständen nach § 110 des Strafgesetzbuches[5] zu ahnden ist und daß nach einem anderen Urteil desselben Gerichtes vom 10. November 1887[6] (Entsch. in Strafs., Bd. 16, S. 383) durch das in § 152 der Gewerbeordnung[7] ausgesprochene Prinzip der Koalitionsfreiheit die landesgesetzlichen Bestimmungen bezüglich der politischen Vereine[8] nicht berührt worden sind.

Im übrigen wird auf die in der Ministerialentschließung vom 2. April 1886[9] Nr. 4751 erteilten Weisungen bezüglich der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über Vereinswesen, Hilfskassen, unerlaubte Sammlungen, Fremdenpolizei etc. Bezug genommen.

Hienach ist das weitere zu verfügen.

---

4 Vgl. Nr. 127 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

5 Der § 110 des Reichsstrafgesetzbuchs in der Fassung vom 26.2.1876 lautete: *Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft* (RGBl, S. 39).

6 Vgl. Nr. 78 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

7 Der § 152 der Gewerbeordnung bestimmte, daß alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter wegen Verabredung und Vereinigung zum Zweck der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben waren, und zwar auch dann, wenn diese sich des Mittels der Arbeitseinstellung oder Entlassung der Arbeiter bedienten. Dabei stand jedoch jedem Teilnehmer an einer solchen Vereinigung oder Verabredung der Rücktritt frei.

8 Der Artikel 13 des bayerischen Vereinsgesetzes bestimmte, daß Vereine, die politische Zwecke verfolgten oder solche in den Bereich ihrer Verhandlungen zu ziehen begannen, besonderen Anordnungen und Strafbestimmungen unterlagen (Gesetz, die Versammlungen und Vereine betreffend, vom 26.2.1850, BayGBl, S. 53).

9 Nr. 37 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung. Der Erlaß des bayerischen Innenministers Maximilian Alexander Freiherr von Feilitzsch hatte zur Instruktion der Behörden auf die bestehenden Möglichkeiten hingewiesen, gegen die Agitation unter den Arbeitern vorzugehen.

Nr. 6

1890 April 12

Entwurf[1] eines Gesetzes betreffend Abänderung der Gewerbeordnung

Druck, Teildruck

[Gesetzentwurf in der Fassung des preußischen Antrags im Bundesrat: Abänderungen zum Arbeitsbuch, zur Arbeitsordnung und zum Koalitionszwang]

Artikel 1

Der Titel VII der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Titel VII

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse

[...] *§§ 105–106. Arbeitsvertrag. Bestimmungen zum Arbeiterschutz.*[2]

§ 107 [Obligatorisches Arbeitsbuch für Minderjährige]

[1] Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen.

[2] **Die Aushändigung erfolgt, wenn der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an den Vater oder Vormund, anderenfalls an den Arbeiter selbst, sofern nicht der Vater oder Vormund ausdrücklich verlangt hat, daß das Arbeitsbuch an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.**

[...] *§§ 108–112. Detailbestimmungen über die Arbeitsbücher.*[3]

---

[1] Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrats des Deutschen Reichs, Session 1890, Drucksache Nr. 50.
Der Entwurf war im preußischen Handelsministerium angefertigt und dem Staatssekretär im Reichsamt des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher ab dem 8.3.1890 in Etappen zugeleitet worden (Nr. 2 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung). Verfaßt hatten ihn der Geheime Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium und im Reichsamt des Innern Theodor Lohmann, der Geheime Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium Dr. Gustav Koenigs und der Regierungsrat im Reichsamt des Innern Dr. Leopold Wilhelmi. Der Entwurf war am 1.4.1890 im preußischen Staatsministerium erörtert und ergänzt (Nr. 3) und am 3.4.1890 vom preußischen Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch noch mit weiteren Ergänzungen versehen worden (Nr. 4).
Änderungen gegenüber der geltenden Gewerbeordnung (vgl. Nr. 199 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung) sind **fett** gedruckt.

[2] Vgl. Nr. 6 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

[3] Vgl. Nr. 6 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

§ 113 [Beschäftigungszeugnis]

[1] Beim Abgang können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

[2] Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung **und ihre Leistungen** auszudehnen.

[3] **Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Diese können verlangen, daß das Zeugnis nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.**

§ 114 [Beglaubigung der Einträge und Zeugnisse]

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 115 [Bare Auszahlung der Löhne, Verbot des Warenkreditierens]

[1] Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszuzahlen.

[2] Sie dürfen denselben keine Waren kreditieren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preis erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§ 116 [Folgen des Verbots: Ausschluß von Einreden]

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungs Statt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Ort bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§ 117 [Folgen des Verbots: Nichtigkeit entgegenstehender Verträge]

[1] Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

[2] Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§ 118 [Klaglosstellung, Forderungsübergang an die Hilfskassen]

Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar

entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119 [Ausdehnung des Verbots auf Familienmitglieder]

[1] Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleichzuachten deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

[2] Unter den in §§ 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, **und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.**

[...] *§§ 120–120e. Bestimmungen zum Fortbildungsschulunterricht und zum Arbeiterschutz.*[4]

II. Verhältnisse von Gesellen und Gehilfen

§ 121 [Gehorsamspflicht]

Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 122 [Kündigungsfristen]

Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teil freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§ 123 [Entlassung ohne Kündigung]

[1] Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

---

[4] Vgl. Nr. 6 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

[2] In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

[3] Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 124 [Austritt ohne Kündigung]

[1] Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

[2] In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 125 [Verleitung zum Kontraktbruch]

[1] Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

[2] **Den Gesellen und Gehilfen stehen im Sinne des vorstehenden Absatzes die im § 119 Absatz 2 bezeichneten Personen gleich.**

[...] *§ 125 a – 125 d. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.*

III. Lehrlingsverhältnisse

[...] *§ 126 – § 133.*

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter

§ 134 [Anwendbarkeit vorheriger Paragraphen]

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 Anwendung.

§ 134 a [Obligatorische Arbeitsordnung, Erlaß]

[1] **Für jede Fabrik ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen.**

[2] **Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.**

[3] **Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß anstelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird. Neue Arbeitsordnungen und Nachträge treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.**

§ 134 b [Inhalt der Arbeitsordnungen]

[1] **Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:**

1. **über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;**
2. **über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;**
3. **sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der für jeden Teil zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;**
4. **sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen.**

[2] **Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen den doppelten Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl[att], S. 73) nicht übersteigen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, für mangelhafte Arbeit Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.**

[3] **Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den unter 1 bis 4 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betrieb betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Letztere darf auch das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes regeln.**

[4] **Durch die Arbeitsordnung kann bestimmt werden, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen ausgezahlt wird und daß der minderjährige Arbeiter nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Vaters oder Vormundes kündigen darf.**

§ 134 c [Rechtsverbindlichkeit der Arbeitsordnungen]

[1] **Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.**

[2] **Entlassung und Austritt aus der Arbeit dürfen aus anderen als den in der Arbeitsordnung bezeichneten oder den gesetzlichen Gründen nicht erfolgen. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden.**

§ 134 d [Arbeitsordnung: Anhörung der Arbeiter]

[1] **Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.**

[2] **Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.**

§ 134 e [Einreichung und Aushang der Arbeitsordnung]

[1] **Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Versicherung, daß der Vorschrift des § 134 d genügt ist, der Ortspolizeibehörde einzureichen.**

[2] **Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustand erhalten werden.**

§ 134 f [Abänderung gesetzwidriger Arbeitsordnungen]

[1] **Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der Ortspolizeibehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.**

[2] **Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.**

§ 134 g [Ältere Arbeitsordnungen]

Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134 a bis 134 c, 134 e Absatz 2, 134 f und sind binnen vier Wochen der Ortspolizeibehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen.

[...] *§ 135 – 139 b. Bestimmungen zum Arbeiterschutz.*[5]

Artikel 2

Die Strafbestimmungen des Titels X der Gewerbeordnung werden wie folgt abgeändert:

[...] *Nr. 1 – Nr. 10.*

---

[5] Vgl. Nr. 6 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

11. Der § 153 erhält folgende Fassung:

[1] Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis **nicht unter drei Monaten** bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

[2] **Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der durch Anwendung eines der vorbezeichneten Mittel einen Arbeiter zum Vertragsbruch oder zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen versucht oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit hindert oder zu hindern versucht.**

[3] **In allen diesen Fällen kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.**

Artikel 3

Anstelle des § 154 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 154 [Gleichstellung mit Fabriken]

[1] Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, **die Bestimmungen der §§ 106 bis 119, 120 a bis 133 auf Gehilfen und Lehrlinge** in Handelsgeschäften keine Anwendung.

[2] Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften **sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden,** entsprechende Anwendung. **Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.**

[3] **Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b finden entsprechende Anwendung auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, heiße Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. Auf andere Werkstätten können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b ganz oder teilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmung nicht.**

[4] Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119, 135 bis 139 b, 152 und 153 **finden** auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben **entsprechende Anwendung.**

[5] Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der im Absatz 4 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Artikel 4

[...] *Inkrafttreten. Übergangsbestimmungen.*

Nr. 7

1890 April 17

Votum[1] des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch für das Staatsministerium

Metallographie, Teildruck

[Neben einer Verschärfung des § 153 ist bei der Abänderung der Gewerbeordnung für Fälle von Kontraktbruch die Möglichkeit zu eröffnen, daß der Beschädigte anstelle des zivilrechtlichen Entschädigungsanspruchs eine Geldbuße fordert]

Die Notwendigkeit, den immer häufiger werdenden Fällen des Vertragsbruchs bei gewerblichen Arbeitseinstellungen entgegenzutreten und denjenigen Arbeitern, welche die Arbeit fortsetzen wollen, einen verstärkten Schutz vor Bedrohungen zu gewähren, wurde bei der Beratung des königlichen Staatsministeriums[2] über den Entwurf, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung[3], lebhaft empfunden und führte zur Annahme eines Antrags auf Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung[4], welcher nach der mit dem Herrn Justizminister[5] vereinbarten Fassung[6] nicht nur für die bisher bereits bedrohten Handlungen eine Minimalgefängnisstrafe von einem Monat festsetzt, sondern auch denjenigen mit Gefängnisstrafe bedroht, „wer es unternimmt, durch Anwendung eines der vorbezeichneten Mittel einen Arbeiter zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern oder wer öffentlich zur Niederlegung der Arbeit unter Vertragsbruch auffordert. Wird festgestellt, daß die Handlungen gewohnheitsmäßig begangen sind, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahr ein."[7]

Eine Erschwernis wird der Vertragsbruch namentlich dadurch erfahren, daß die öffentliche Aufforderung zur Niederlegung der Arbeit unter Vertragsbruch bestraft wird. Daneben bleibt aber der erhebliche Mißstand bestehen, daß der Rechtsschutz, welchen der Arbeitgeber dem vertragsbrüchigen Arbeiter gegenüber genießt, tatsächlich ungenügend ist. Will er zivilrechtlich einen Entschädigungsanspruch geltend machen, so muß er das Vorhandensein eines Schadens und dessen Höhe nachweisen. Wenn auch der Richter, sofern nur das Vorhandensein eines zu ersetzenden Schadens im allgemeinen nachgewiesen ist, nach § 260 der Zivilprozeßordnung[8] über die

---

1 Metallographie: BArch R 43 Nr.433, fol. 58-62; Entwurf von der Hand Dr. Gustav Koenigs: GStA Berlin I. HA Rep. 120 BB VI Nr.164 Bd.1, fol. 25-29.

2 Nr. 3.

3 Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, mit Schreiben des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch vom 28.3.1890 an alle Staatsminister übersandt (Metallographie und Druck: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB I 1 Nr.12 Bd.15, fol. 13-25 Rs.).

4 Vgl. Nr. 4.

5 Dr. Hermann von Schelling.

6 Vgl. das Schreiben des Justizministers Dr. von Schelling an Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch vom 9.4.1890 (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.1, fol. 17-18); zu den Veränderungen der vereinbarten Fassung vgl. Nr. 4 Anm. 8.

7 Antrag Preußens im Bundesrat vom 20.4.1890 (SächsHStA Dresden Bestand 10736 Ministerium des Innern Nr.6468, fol. 156-157); vgl. aber dann Nr. 8.

8 Nach § 260 der Zivilprozeßordnung vom 30.1.1877 entschied das Gericht über das Vorliegen und die Höhe eines Schadens nach freiem Ermessen, wenn dies zwischen den Parteien

Höhe desselben unter Würdigung aller Umstände nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, nach freier Überzeugung zu entscheiden hat, so ist es doch für den Arbeitgeber meist schwierig und langwierig, dem Richter eine genügende Grundlage für eine sachgemäße Beurteilung des Schadensbetrags zu gewähren. Unter Umständen wird es für den Arbeitgeber selbst mißlich, ja unausführbar sein, in öffentlicher Verhandlung seine durch den Vertragsbruch herbeigeführte Lage aufzudecken. Ja, oft wird ein Entschädigungsanspruch deshalb scheitern, weil parate Mittel fehlen, um selbst nur die Existenz eines Schadens im allgemeinen überzeugend darzulegen.

Die langwierige, genaue, gerichtliche Feststellung des Schadens ist aber auch der Regel nach zwecklos, weil in den seltensten Fällen der geschädigte Arbeitgeber vollen Schadensersatz vom kontraktbrüchigen Arbeiter tatsächlich erlangen kann, selbst wenn er vom Gericht ihm zuerkannt wird. Das weitläufige Schadensersatzverfahren wird deshalb von dem geschädigten Arbeitgeber fast nie eingeschlagen, weil es für ihn keinen praktischen Wert hat. Für ihn wäre es weit wichtiger, eine kleinere Geldbuße anstelle des größeren Schadens rasch einklagen zu können. Die geringere Geldbuße, die wirklich verhängt wird, schreckt mehr vom Vertragsbruch ab als die Gefahr eines großen Schadensersatzes, der selten eingeklagt wird.

Das Strafgesetzbuch hat bei Beleidigungen und Körperverletzungen einen alternativen Anspruch auf Geldbuße eingeräumt. In ähnlicher Weise geben die Urheberrechtsgesetze[9], das Patentgesetz[10], das Gesetz über den Markenschutz[11] und das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (§[§] 69–76) dem Beschädigten das Recht, statt jeder Entschädigung eine an ihn zu entrichtende Buße oder ein Ersatzgeld zu verlangen. Die Schwierigkeit des Nachweises eines bestimmten Schadensbetrags hat in diesen Gesetzen dahin geführt, neben der dem Staat verwirkten Strafe dem Beschädigten einen Sühnebetrag als Buße zuzusprechen. Es erscheint rechtlich unbedenklich, auch beim Bruch des Arbeitsvertrags dem Beschädigten die Wahl zu lassen, statt des Entschädigungsanspruches eine an ihn zu entrichtende Geldbuße zu fordern. Der innere Grund der Einräumung eines Rechts auf Buße liegt nicht sowohl darin, daß die Rechtsverletzung zugleich eine zivil- und kriminalrechtliche ist, als darin, daß die Ermittlung des konkreten Schadens zu schwierig ist und daß das öffentliche Rechtsgefühl eine leichte und rasche Sühne verlangt. Hier wie dort soll die Buße dem Beschädigten mehr eine Rechtsgenugtuung als einen Ersatz seines Schadens gewähren.

In der Anlage beehre ich mich eine andere Fassung des § 125 der Gewerbeordnung ergebenst vorzulegen, welche beim Bruch des Arbeitsvertrages dem Beschädigten ein Recht auf Buße einräumt, die in ihrem Maximalbetrag durch den ortsüblichen Tagelohn des Krankenversicherungsgesetzes[12] begrenzt und für jeden Tag des eigenmächtig gelösten Arbeitsverhältnisses festgesetzt wird.

Da es wünschenswert ist, daß das Gewerbegericht und der Gemeindevorsteher auch über die Ansprüche auf Buße entscheiden und daß diese Festsetzung nach den §§ 50 Absatz 2 und 65 Absatz 2 des vom Bundesrat angenommenen Gesetzentwur-

---

strittig geblieben war. Ob eine Begutachtung durch Sachverständige erfolgte, blieb dem Gericht überlassen (RGBl, S. 83).

9 Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11.6.1870, hier § 18 (BGBl, S. 339).

10 Patentgesetz vom 25.5.1877, hier § 14 (RGBl, S. 501).

11 Gesetz über Markenschutz vom 30.11.1874, hier § 15 (RGBl, S. 143).

12 Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15.6.1883 (RGBl, S. 73), vgl. Nr. 32 Bd. 5 der II. Abteilung dieser Quellensammlung; vgl. hierzu auch Anm. 20.

fes, betreffend die Gewerbegerichte,[13] sofort vollstreckbar sind, da aber nach der Auffassung des Herrn Justizministers die Zuständigkeit des Gewerbegerichts und des Gemeindevorstehers bei der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs zweifelhaft ist, so wird bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Reichstag dahin zu wirken sein, daß die Zuständigkeit des Gewerbegerichts und des Gemeindevorstehers auch zur Feststellung der Buße außer Zweifel gestellt werde.

Gegenüber dem Einwand, daß derselbe Zweck, welchen die gesetzliche Einräumung eines Rechts auf Buße verfolgt, einfacher und ohne Gesetzesänderung durch Strafandrohung in der Arbeitsordnung erreicht werden könne, ist zu erwidern, daß die Strafbestimmungen der Arbeitsordnungen nach § 134b des Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung,[14] den doppelten Betrag des ortsüblichen Tagelohns nicht übersteigen dürfen. Bei längerem vertragswidrigen Verlassen des Arbeitsverhältnisses würde also die Buße nach dem vorgeschlagenen § 125 weit höher sein als der Maximalbetrag der Strafe nach der Arbeitsordnung. Wichtiger ist ferner der Umstand, daß eine aufgrund gesetzlicher Bestimmung vom Gewerbegericht verhängte Buße eine weit größere Genugtuung für das verletzte öffentliche Rechtsbewußtsein gewährt und auch auf den kontraktbrüchigen Arbeiter einen tieferen und reineren, von Gefühlen der Gehässigkeit und Empfindlichkeit freieren Eindruck machen wird als eine vom Arbeitgeber aufgrund seiner eigenen Arbeitsordnung ausgesprochene Strafe.

Eure Exzellenz bitte ich ganz ergebenst, damit ein gesondertes gesetzgeberisches Vorgehen vermieden wird, in der bevorstehenden Sitzung des Kronrats[15] die von mir beantragte andere Fassung des § 125 der Gewerbeordnung zur Beratung zu stellen und im Falle des Einverständnisses die sofortige allerhöchste Ermächtigung dazu zu erbitten,[16] daß diese Abänderung als Nachtrag zu dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, behandelt wird, welcher gemäß dem Allerhöchsten Erlaß vom 8. d. M.[17] als Antrag Preußens beim Bundesrat eingebracht worden ist. Die Herren Minister des Innern[18] und der Justiz haben bereits mir gegenüber ihre Zustimmung zu der neuen Fassung des § 125 der Gewerbeordnung ausgesprochen.[19]

---

[13] Vgl. Nr. 145 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[14] Nr. 9.

[15] Der Antrag Preußens zum § 125 der Gewerbeordnung wurde in der Sitzung des Staatsministeriums vom 19.4.1890 beraten (jedoch nicht in der Kronratssitzung, also unter Teilnahme Wilhelms II., am gleichen Tag) (Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums vom 19.4. 1890: GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.102, fol. 285-294, hier fol. 285-286).

[16] Ministerpräsident Leo von Caprivi legte in der Sitzung des Staatsministeriums vom 19.4.1890 dar, daß er dem Kaiser in einem Immediatvortrag berichtet hatte (Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums vom 19.4.1890: GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.102, fol. 285-294, hier fol. 285-285 Rs.).

[17] Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[18] Ernst Ludwig Herrfurth (1830-1900), seit 1888 preußischer Innenminister.

[19] Schreiben des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Justizminister Dr. Hermann von Schelling vom 2.4.1890 (Ausfertigung: GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11396, fol. 102-105 Rs.); Scheiben von Schellings an von Berlepsch vom 11.4.1890 (Ausfertigung: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.1, fol. 21-24 Rs.); Scheiben des preußischen Innenministers Ernst Ludwig Herrfurth an von Berlepsch vom 10.4.1890 (Ausfertigung: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.1, fol. 19-20); Herrfurth hatte sich im Sommer 1889 für den Vorschlag des Industriellen und nationalliberalen Reichstagsabgeordneten Dr. Friedrich Hammacher ausgesprochen, eine Regelung zu schaffen, nach der rückständige Löhne im Fall kontraktbrüchiger Arbeitseinstellung nicht aus-

[...]

[Anlage:]

Neuer § 125 der Gewerbeordnung

Hat ein Geselle oder Gehilfe vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber anstelle der Entschädigung eine an ihn zu erlegende Buße fordern, welche für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Wochen bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883. R[eichs]g[esetzblatt], S. 73[20]) sich belaufen darf. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen zu, welcher vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden oder die verwirkte Buße als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

Den Gesellen und Gehilfen stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die im § 119 Absatz 2 bezeichneten Personen gleich.[21]

---

gezahlt werden sollten (Nr. 111 und Nr. 114 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung). Er gab nun aber der von Berlepsch vorgeschlagenen Regelung den Vorzug.

[20] Der § 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bestimmte, daß der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter von den höheren Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt wurde. Nach einer reichsweiten Zusammenstellung von 1892 schwankte er bspw. für einen männlichen Tagelöhner über 16 Jahren zwischen 3 Mark im Stadtkreis Altona und 0,85 Mark im Kreis Militsch (Regierungsbezirk Breslau) (Anhang zu Nr. 53 des Central-Blatts für das Deutsche Reich vom 30.12.1892, S. 717-783).

[21] Das preußische Staatsministerium stimmte in seiner Sitzung vom 19.4.1890 dem Vorschlag von Berlepschs zu, dem Gesetzentwurf zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 12.4. 1890 mit Hilfe eines preußischen Antrags bei den Ausschußberatungen im Bundesrat eine solche Bestimmung einzufügen (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.102, fol. 285-294, fol. 285-286). Der neue § 125 wurde am 20.4.1890 gemeinsam mit der gegenüber dem Gesetzentwurf ebenfalls neu formulierten Fassung des § 153 als Antrag Preußens im Bundesrat eingebracht (SächsHStA Dresden Bestand 10736 Ministerium des Innern Nr.6468, fol. 156-157). Der württembergische Ministerpräsident Hermann Freiherr von Mittnacht bemerkte in seiner Instruktion für den württembergischen Gesandten in Berlin und Bundesratsbevollmächtigten Rudolf Moser von Filseck vom 23.4.1890, es bestünden vom *zivilrechtlichen Standpunkt aus* (...) *zwar manche Bedenken gegen die vorgeschlagene Bestimmung über die privatrechtliche Geldbuße wegen Bruch des Arbeitsvertrags,* und zwar sowohl in bezug auf die juristische Konstruktion wie auch auf die Formulierung. Jedoch lasse es die Eile in der Behandlung des Gegenstandes nicht zu, einen anderen Vorschlag zu formulieren, zumal *in der vorgeschlagenen Bestimmung ein entwicklungsfähiger Keim erkannt wird* (Entwurf: Hauptstaatsarchiv Stuttgart Bestand E 150 Bü 626, n. fol.). Die von Preußen beantragte Fassung des § 125 wurde in der Sitzung der Bundesratsausschüsse für Handel und Verkehr sowie für Justizwesen vom 25.4.1890 angenommen (Bericht des württembergischen Bundesratsbevollmächtigten Dr. Wilhelm von Stieglitz an das Staatsministerium vom 25.4.1890: Hauptstaatsarchiv Stuttgart Bestand E 150 Bü 626, n. fol.).

Nr. 8

1890 April 25

Antrag[1] Preußens im Bundesrat

Metallographie

[Abänderungsvorschlag zu § 153: Bestrafung des Koalitionszwangs und Schutz der Arbeitswilligen]

§ 153

Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung

1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Teilnahme an Verabredungen der im § 152 bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern,
2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern,
3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahr ein.

Die gleichen Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert.[2]

---

[1] SächsHStA Dresden Bestand 10736 Ministerium des Innern Nr.6468, fol. 160.
Für den § 153 war dem Bundesrat bereits durch einen Antrag Preußens vom 20.4.1890 eine gegenüber dem Gesetzentwurf zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 12.4.1890 (Nr. 6) veränderte Fassung vorgelegt worden (SächsHStA Dresden Bestand 10736 Ministerium des Innern Nr.6468, fol. 156-157). Die gegenüber dem Antrag vom 20.4.1890 dann nochmals neu formulierte Fassung stammte aus dem Reichsjustizamt. Gegenüber dem Gesetzentwurf vom 12.4.1890 unterschied sich diese Fassung formell durch die klarere Gliederung, materiell einerseits dadurch, daß sowohl der unter Ziffer 3 angeführte Straftatbestand neu eingefügt wie nunmehr auch die öffentliche Aufforderung zu Streik oder Entlassung als Straftatbestand genannt wurden, andererseits dadurch, daß das allgemeine Strafmaß gemildert, auf die Androhung des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte verzichtet, zugleich aber strafverschärfend das „gewohnheitsmäßige" Begehen eingefügt wurde (vgl. Nr. 4 Anm. 8). Der stellvertretende sächsische Bundesratsbevollmächtigte Gustav Adolf Vodel berichtet über die Ausschußsitzung des Bundesrats vom 26.4.1890 an den Geheimen Regierungsrat im sächsischen Innenministerium Eduard Theodor Böttcher am 26.4.1890: *Zu § 153 hatte das Reichsjustizamt eine neue Fassung ausgearbeitet, welche von der k*(öni)*g*(lich) *preuß*(ischen) *Regierung zu ihrem Antrag erhoben ward. Diese Fassung verdient den Vorzug vor der früheren. Drei Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge dazu wurden abgelehnt: z.B. der sächsische, wonach auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sollte erkannt werden können* (Nr. 11 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung). In den Akten des Reichsjustizministeriums finden sich allerdings keine Nachweise für den hier beschriebenen Vorgang (vgl. insbes. BArch R 3001 Nr.2108).

[2] Der Antrag wurde in der Sitzung der Bundesratsausschüsse für Handel und Verkehr sowie für Justizwesen vom 26.4.1890 angenommen (Bericht des württembergischen Bundesratsbevollmächtigten Dr. Wilhelm von Stieglitz an das Staatsministerium vom 26.4.1890: Hauptstaatsarchiv Stuttgart Bestand E 150 Bü 626, n. fol.)

Nr. 9

1890 Mai 6

Entwurf[1] eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung

Druck, Teildruck

[Gesetzentwurf in der vom Bundesrat beschlossenen Fassung: Abänderungen zum Arbeitsbuch, zum Truckverbot, zum Kontraktbruch, zu den Arbeitsordnungen und zum Koalitionszwang]

Artikel I

Der Titel VII der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Titel VII

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse

[...] *§§ 105–106. Arbeitsvertrag. Bestimmungen zum Arbeiterschutz.*[2]

§ 107 [Obligatorisches Arbeitsbuch für Minderjährige]

[1] **Minderjährige Personen** dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt, wenn der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an den Vater oder Vormund, andernfalls an den Arbeiter selbst, sofern nicht der Vater oder Vormund ausdrücklich verlangt hat, daß das Arbeitsbuch an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

[2] **Auf Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.**

---

[1] Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 4.
Der Bundesrat hatte den durch Antrag Preußens vorgelegten Gesetzentwurf (Nr. 6) am 17.4.1890 zur Beratung an die Bundesratsausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen überwiesen (§ 192 der Protokolle). Die Ausschüsse hatten den preußischen Antrag in drei Sitzungen vom 25.4. bis 29.4.1890 beraten und eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen (Bundesrat Session 1890 Drucksache Nr. 54). Das Bundesratsplenum hatte diesen Änderungen in der Sitzung vom 3.5.1890 zugestimmt und dem Gesetzentwurf, ergänzt um einige wenige Änderungen geringen Gewichts, die Zustimmung erteilt (§ 227 der Protokolle). Die im Bundesrat vorgenommenen Abänderungen am ursprünglichen Entwurf sind durch **Fettdruck** kenntlich gemacht.

[2] Vgl. Nr. 17 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

[...] *§§ 108–112. Detailbestimmungen über die Arbeitsbücher. §§ 113–114. Unverändert gegenüber dem Antrag Preußens im Bundesrat vom 12.4.1890 (Nr. 6).*

§ 115 [Bare Auszahlung der Löhne, Verbot des Warenkreditierens]

[1] Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung **zu berechnen** und bar auszuzahlen.

[2] Sie dürfen denselben keine Ware kreditieren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preis erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden, **soweit die dafür angerechneten Beträge die Selbstkosten nicht übersteigen.**

[...] *§§ 116–120. Unverändert gegenüber dem Antrag Preußens im Bundesrat vom 12.4.1890 (Nr. 6). §§ 120a–120e. Bestimmungen zum Arbeiterschutz*[3].

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen

[...] *§§ 121–124. Unverändert gegenüber dem Antrag Preußens im Bundesrat vom 12.4.1890 (Nr. 6).*

§ 125 [Buße für Kontraktbruch, Verleitung zum Kontraktbruch]

[1] **Hat ein Geselle oder Gehilfe vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber anstelle der Entschädigung eine an ihn zu erlegende Buße fordern, welche für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Wochen bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl[att], S. 73) sich belaufen darf. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.**

[2] Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden **oder die verwirkte Buße** als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

[3] Den Gesellen und Gehilfen stehen im Sinne des vorstehenden Absatzes die im § 119 Absatz 2 bezeichneten Personen gleich.

III. Lehrlingsverhältnisse

[...] *§§ 126–133.*

III a. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker

[...] *§§ 133a–133e.*

---

[3] Vgl. Nr. 17 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter

[...] *§ 134. Unverändert gegenüber dem Antrag Preußens im Bundesrat vom 12.4.1890 (Nr. 6).*

§ 134 a [Obligatorische Arbeitsordnung, Erlaß]

[1] Für jede Fabrik ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. **Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134 e Absatz 2).**

[2] Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

[3] Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß anstelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

[4] **Die** Arbeitsordnungen und Nachträge **zu denselben** treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

§ 134 b [Inhalt der Arbeitsordnungen]

[1] Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der für jeden Teil zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, **über deren Einziehung und** über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen.

[2] Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen den doppelten Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl., S. 73) nicht übersteigen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

[3] Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den unter 1 bis 4 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betrieb betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Letztere darf auch das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes regeln.

[4] Durch die Arbeitsordnung kann bestimmt werden, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen ausgezahlt wird und daß der minderjährige Arbeiter nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Vaters oder Vormundes kündigen darf.

[...] *§§ 134 c–d. Unverändert gegenüber dem Antrag Preußens im Bundesrat vom 12.4.1890 (Nr. 6).*

§ 134 e [Einreichung und Aushang der Arbeitsordnung]

[1] Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Versicherung, daß der Vorschrift des § 134 d genügt ist, der **unteren Verwaltungsbehörde** einzureichen.

[2] Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustand erhalten werden.

§ 134 f [Abänderung gesetzwidriger Arbeitsordnungen]

[1] Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der **unteren Verwaltungsbehörde** durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

[2] Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

§ 134 g [Ältere Arbeitsordnungen]

Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134 a bis 134 c, 134 e Absatz 2, 134 f und sind binnen vier Wochen der **unteren Verwaltungsbehörde** in zwei Ausfertigungen einzureichen. **Auf Abänderungen dieser Arbeitsordnungen findet der § 134 d Anwendung.**

[...] *§§ 135–139 a. Bestimmungen zum Arbeiterschutz.*[4]

V. Aufsicht

[...] *§ 139 b. Gewerbeaufsicht.*[5] *Artikel 2 und 3.*

Artikel 4

[...]

12. Der § 153 erhält folgende Fassung:

[1] **Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung**

1. **Arbeiter oder Arbeitgeber zur Teilnahme an Verabredungen der im § 152 bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern,**
2. **Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern,**
3. **Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern,**

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

[2] **Die gleichen Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert.**

[...] *Artikel 5–7.*

---

[4] Vgl. Nr. 17 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

[5] Vgl. Nr. 17 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

Nr. 10

1890 Mai 21

Protokoll[1] der Ausschußsitzung[2] des Zentralverbands Deutscher Industrieller

Druck, Teildruck

[Stellungnahme zum Entwurf eines Gewerbegerichtsgesetzes: statt der fakultativen obligatorische Errichtung von Gewerbegerichten; die direkte Wahl der Beisitzer wird abgelehnt; Beisitzer sollen zu allen Terminen hinzugezogen werden; die Vertreter beider Parteien vor dem Einigungsamt müssen gegenseitig anerkannt sein; keine Ausnahme für die Staatsbetriebe]

Herr Bueck[3]: [...] *Einleitende Bemerkungen zum Vorgehen.*

Bezüglich des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte,[4] befinden sich die Anträge wohl in Ihren Händen, es sind in bezug auf denselben 5 Resolutionen gestellt, da dieselben eben erst in Ihre Hände gelangt sind, so werden Sie mir die Verlesung gestatten.

I. Absatz 1 des ersten Antrags lautet: „Der Gesetzentwurf macht im allgemeinen die Errichtung von Gewerbegerichten von der Initiative der Gemeindebehörden bzw. von dem Antrag der beteiligten Arbeitgeber oder Arbeiter abhängig. Dies wird für unrichtig erachtet, vielmehr wird die Errichtung von Gewerbegerichten als obligatorisch empfohlen."

Meine Herren, das Direktorium ist von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn mit diesen Gewerbegerichten, wie es doch tatsächlich der Fall ist, den gewerblichen Arbeitern eine Wohltat erwiesen werden soll, der Umstand, daß gewerbliche Arbeiter an dem einen oder anderen Ort in geringerer Zahl vorhanden sind als gerade in industriellen Bezirken und Zentren, nicht den Grund dafür abgeben kann, daß diesen wenigen Arbeitern in einem Bezirk die Wohltaten dieses Gesetzes vorenthalten werden. Es ist ja vielfach die Ansicht vertreten, daß in solchen Bezirken, wie z. B. in unseren östlichen Provinzen, wo die Industrie nur eine sehr geringe Verbreitung gefunden hat, die Errichtung von Gewerbegerichten nicht nötig wäre und daher nicht obligatorisch zu machen sei, daß vielmehr die Gemeindebehörden am allerbesten in der Lage sein würden zu entscheiden, ob ein Gewerbegericht nötig ist oder nicht. Diese Ansicht wird von dem Direktorium für unrichtig gehalten. Wenn auch größere Industrien in einzelnen Bezirken unseres Vaterlands nicht vorhanden sein mögen, so ist doch überall wenigstens das Handwerk vorhanden, und die mit der Landwirtschaft verbundenen Industrien sind in dieser Beziehung auch zu berücksichtigen.

---

[1] Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller Nr. 50, Berlin 1890, S. 6-16.

[2] Der Zentralverband Deutscher Industrieller war 1876 als Spitzenverband der deutschen Industrie gegründet worden; in dem Verband dominierten die schwerindustriellen Interessen. In der Verbandsstruktur war der Ausschuß das mittlere Organ zwischen Delegiertenversammlung und Direktorium. Seine Mitglieder wurden von der Delegiertenversammlung gewählt, sie konnten allerdings weitere Mitglieder in den Ausschuß kooptieren.

[3] Henry Axel Bueck (1830-1916), seit 1887 Geschäftsführer des Zentralverbands Deutscher Industrieller.

[4] Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 6.5.1890 (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 5).

Das Direktorium hält es daher für richtiger, wenn überall diese Gewerbegerichte eingerichtet werden.

In Absatz 2 des ersten Antrags heißt es sodann: „Für den Bergwerksbetrieb wird im Gesetzentwurf die Errichtung von Gewerbegerichten in das freie Ermessen der Landeszentralbehörden gestellt. Ein Bedürfnis zu solcher Ausnahmestellung der Bergwerks- etc. Betriebe kann nicht anerkannt werden, da Fälle prozessualer Streitigkeiten der in § 3[5] bezeichneten Art bisher zu den Seltenheiten gehörten. Außerdem erscheint es aus Gründen allgemeiner sozialpolitischer Natur nicht angezeigt, die Verhältnisse der Bergleute in der in Rede stehenden Beziehung anders zu regeln als die der übrigen Arbeiterkreise."

Bekanntlich, meine Herren, ist diese Ausnahmestellung für die Bergwerke in der Bestimmung im Gesetzentwurf vorgesehen, daß in Anknüpfung an die Bergverwaltungsbehörden die Gewerbegerichte auf Anordnung der Landeszentralbehörde errichtet werden, die dann auch die Befugnis hat, den Vorsitzenden direkt zu ernennen. Da kann es sich denn, wenn die Gewerbegerichte nicht obligatorisch gemacht werden, wohl ereignen, daß in gewissen Bezirken für die Arbeiter der Bergwerksbetriebe Gewerbegerichte vorhanden sind, während solche für die übrigen Arbeiter fehlen, dadurch würden die Bergwerksarbeiter zu einer Sonderstellung gelangen, die in der Natur der Sache nicht begründet zu sein scheint.

Vorsitzender[6]: Ich darf zur Erläuterung dieses Passus 2 der Resolution I noch hinzufügen, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte, den Gegenstand sehr eingehender Prüfung und Verhandlung im Verein für die bergbaulichen Interessen des Oberbergamtsbezirks Dortmund[7] gebildet hat, einem Verein, dem die gesamte rheinisch-westfälische Steinkohlenindustrie mit ca. 120000 Arbeitern angehört. Dieser Verein ist ja auch Mitglied des Zentralverbands, und deshalb sind auch die Wünsche dieses Vereins in dieser Resolution mit zum Ausdruck gekommen. Im Vorstand dieses Vereins haben sich sämtliche Herren ganz ausdrücklich gegen die ausnahmsweise Behandlung der Bergarbeiter ausgesprochen. Die Herrn im Vorstand des bergbaulichen Vereins wünschen nicht, daß die Bergarbeiter in bezug auf gesetzliche Maßregeln anders behandelt werden als alle anderen Arbeiter überhaupt.

Die Resolution I wird hierauf angenommen.

II. „Die im Entwurf vorgesehene Zusammensetzung der Gewerbegerichte unterliegt keinem Bedenken. Wenn jedoch, was die Wahl der Beisitzer betrifft, nach 12, letztes Alinea, auch der Fall direkter Wahlen ins Auge zu fassen ist, so wird solchem Wahlmodus mit Rücksicht auf die mit der direkten Wahl unvermeidlich verbundenen Unzuträglichkeiten entschieden widersprochen. Die Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts hat, sofern nicht der Weg der Berufung durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts vorgezogen wird, durch die Vorstände der Kranken- und Knapp-

---

[5] Der § 3 des Gesetzentwurfs nannte als Gegenstände, für die das Gewerbegericht zuständig sein sollte, Streitigkeiten 1. über Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, 2. über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und 3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge.

[6] Johann Friedrich Jencke.

[7] Der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund war 1858 gegründet worden und diente als Interessenverband der dortigen Bergbaugesellschaften. Vorsitzender des Vereins war seit 1889 Johann Friedrich Jencke, der Vorsitzende des Direktoriums bei Krupp in Essen.

schaftskassen in der durch das Statut oder die Anordnung der Landeszentralbehörden näher zu bestimmenden Weise zu erfolgen."

Herr Bueck: Meine Herren, es ist in dem betreffenden Paragraphen festgestellt, daß die Beisitzer aus der Wahl der Arbeitgeber einerseits und der Arbeiter andererseits hervorgehen sollen. Bestimmte Vorschriften, in welcher Weise diese Wahl vorzunehmen ist, sind nicht erlassen worden, sondern es wird dem Ortsstatut, durch welches diese Gerichte ja überhaupt ins Leben gerufen werden sollen, überlassen, hierüber Bestimmung zu treffen. Das ist ja auch schon in der bisherigen Gewerbeordnung so gewesen, und es ist ja auch bekannt, meine Herren, daß bezügliche einiger Gewerbegerichte das allgemeine direkte und geheime Wahlrecht auch für die Beisitzer eingeführt ist, wie es auch in Berlin bei dem beantragten Ortsstatut[8] eingeführt werden sollte. Das Direktorium ist der Ansicht, daß im allgemeinen schon genug gewählt wird, daß durch die Wahlen zu den parlamentarischen Körperschaften und die sonst wohl auch noch stattfindenden Wahlen schon genug Beunruhigung in die Bevölkerung hineingebracht wird und daß gerade auch bei diesen Wahlen sich die agitatorischen Elemente wieder der Situation bemächtigen und – nach den Erfahrungen, die bei den Beunruhigungen der Arbeiter in den letzten Jahren gemacht worden sind – wahrscheinlich auf diese Wahlen einen äußerst ungünstigen Einfluß ausüben würden. Deswegen erklärt sich das Direktorium mit Entschiedenheit dagegen, daß auch bei den Wahlen der Beisitzer zu den Gewerbegerichten das allgemeine direkte und geheime Wahlverfahren angewandt wird. Es glaubt, daß, wenn nicht, was vielleicht ein ganz guter, jetzt schon bei einzelnen Gewerbegerichten zur Anwendung gebrachter Modus wäre, die Beisitzer durch den Vorsitzenden berufen werden sollten, dann die Vorstände der Knappschafts- und Krankenkassen geeignet sein würden, für beide Kategorien, Arbeiter und Arbeitgeber, die Beisitzer zu ernennen,[9] und ich bitte Sie, sich dieser Ansicht auch anzuschließen.

[...] *Diskussion um die Sonderstellung der rheinischen Gewerbegerichte.*

III. „Die Bestimmungen des Entwurfs über das Verfahren geben zu Bemerkungen insofern Anlaß, als nach § 48 Absatz 1 im ersten auf die Klage angesetzten Termin die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben kann. Die letztere ist vielmehr ausnahmslos in jedem Termin zu fordern."

Herr Bueck: Meine Herren, nach dem betreffenden Paragraphen erscheinen die Parteien, wenn sie zum ersten Mal vorgeladen werden, nur vor dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, der, wenn eine Partei ausbleibt, gleich das Versäumnisurteil zu sprechen hat. Im allgemeinen bezieht sich ja dieses ganze Vorgehen auf einen Sühneversuch, der in erster Reihe vorzunehmen ist, und der Gesetzgeber hat geglaubt, daß zur Vornahme desselben die Person des Vorsitzenden vollständig ausreichend sei. Das Direktorium ist jedoch anderer Ansicht, und auch in öffentlichen Stimmen, die sich darüber geäußert haben, ist in sehr weitem Umfang die Ansicht laut geworden, daß auch diese erste Tätigkeit, die ja nicht bloß in einem Sühneversuch, sondern

---

[8] Der Magistrat der Stadt Berlin hatte bereits im April 1888 dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg Dr. Heinrich von Achenbach ein Ortsstatut für das Gewerbegericht Berlin vorgelegt, dessen Genehmigung im Jahr darauf jedoch versagt worden war. Aufgrund der bevorstehenden Vorlage des Entwurfs eines Gewerbegerichtsgesetzes war die Frage daraufhin vertagt worden. Für die näheren Zusammenhänge vgl. Nr. 70 Anm. 9 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[9] Dieses Verfahren galt bereits bei der Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer der Unfall- bzw. der Invaliditäts- und Altersversicherung.

auch in einem Urteil bestehen kann, gleich unter Zuziehung von Beisitzern vorgenommen werden möge, weil dadurch das ganze Dekorum des Gewerbegerichts gleich von Anfang an besser gewahrt wird; vor allen Dingen, weil sonst, da ein großer Teil der anhängig gemachten Sachen durch den Sühneversuch beseitigt wird, den Beisitzern, wenn sie so selten in Funktion treten, wie es nach dieser Bestimmung des § 48 wahrscheinlich der Fall sein würde, die Gelegenheit fehlt, sich gewissermaßen in ihrer Pflicht einzugewöhnen, eine gewisse Routine zu erlangen, die für sie nötig ist. Das Direktorium glaubt also, daß auch schon bei dem ersten Erscheinen der Parteien vor Gericht die Beisitzer mit in Tätigkeit gezogen werden sollen.

Die Resolution III wird angenommen.

IV. „Es soll nicht verkannt werden, daß die Gewerbegerichte als Einigungsämter unter besonders günstigen Umständen in einzelnen Industrien in der Lage sein werden, auf der Grundlage des durch den Entwurf vorgeschriebenen Verfahrens Interessenstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Wege der Vereinbarung oder des Schiedsspruches beizulegen. Für die meisten Industrien, wie insbesondere auch für den Bergbau, ist jedoch im Falle eines Massenstrikes eine gedeihliche Wirksamkeit des Einigungsamts mangels einer geschlossenen, die Mitglieder in rechtsverbindlicher Weise verpflichtenden Organisation beider Teile kaum zu gewärtigen.

Wenn demungeachtet der Einrichtung selbst, da sie nur auf Anrufen beider Teile ins Leben tritt, nicht widersprochen wird, so ist doch aufgrund der während der vergangenen Strikebewegungen mit den Wahlen der sogenannten Delegierten[10] gemachten Erfahrungen nachdrücklich diejenige Bestimmung des Entwurfs zu verwerfen, welche die Frage, ob die Vertreter der Arbeiter vor dem Einigungsamt genügend legitimiert zu erachten seien, dem freien Ermessen des letzteren überläßt. Anstelle des freien Ermessens des Einigungsamts hat das Anerkenntnis durch die andere Partei zu treten und steht der Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz des Inhalts, daß die Legitimation der Vertreter beider Parteien durch das gegenseitige Anerkenntnis bewirkt werde, ein Bedenken nicht entgegen."

Herr Bueck: Meine Herren, die Motive zu dieser Forderung sind in den Resolutionen schon zum Ausdruck gebracht. In den Motiven zum Gesetzentwurf ist besonders darauf hingewiesen, daß es keinen anderen Weg gibt, die Legitimation der erschienenen Vertrauensmänner der beiden Parteien zu prüfen, als indem man dies dem freien Ermessen des Gewerbegerichts überläßt. Es ist noch darauf hingewiesen, daß, wenn diese Vertrauensmänner in größeren Versammlungen gewählt sind, man in den Berichten, die über diese Versammlungen in den Zeitungen erscheinen, eine genügende Handhabe besitze, um zu beurteilen, ob die von diesen Versammlungen gewählten Vertrauensmänner in der Tat als legitimiert zu betrachten sind. Nun ist mit voller Berechtigung in dieser Resolution auf die vielfachen Arbeiterversammlungen im Verlauf des vergangenen Jahres hingewiesen, in denen, wie sich herausgestellt hat, eben nur die turbulenten Elemente vereinigt waren, welche Delegierte oder Vertreter gewählt haben würden, die durchaus nicht die gesamte Arbeiterschaft hinter sich hatten. Ich erinnere Sie z. B. jetzt an den Vorgang in Berlin, wo sich herausgestellt hat, daß bei der ganzen gewaltigen Bewegung der Brauereigehilfen, die

[10] Während des Bergarbeiterstreiks im Mai 1889 war es auf verschiedenen Ebenen zu Versammlungen von Delegierten der streikenden Bergleute gekommen, um über das weitere Vorgehen zu beraten, so insbesondere am 19.5.1889 und am 24.5.1889 in Bochum in zwei großen Versammlungen von Delegierten der streikenden Zechen.

zu so exorbitanten Forderungen führte, zu Forderungen, wie sie eigentlich in erniedrigenderer Weise für Arbeitgeber noch kaum je gestellt sind – die Schuhmacher haben die nötige Assistenz dabei geleistet –, daß da schließlich die übergroße Zahl der Brauereigehilfen gar nicht hinter diesen Agitatoren gestanden hat. Also für diese Fälle genügt das Ermessen des Einigungsamts selbst nicht. Es handelt sich nun darum, ein anderes Verfahren in Vorschlag zu bringen. Ich für meine Person muß es als einen glücklichen Gedanken erachten, wenn den Parteien gegenseitig die Berechtigung zuerteilt wird, das Mandat der anderen Partei anzuerkennen. Meine Herren, das klingt auf den ersten Anschein etwas paradox. Aber der wirkliche Verlauf wird doch der sein, daß wenn die eine Partei in der Tat davon überzeugt ist, daß die Vertrauensmänner der anderen Partei nicht als wirklich von ihren Genossen legitimiert zu betrachten sind, sie sich dann überhaupt auf das ganze Verfahren nicht einlassen wird. Sie wird dann einfach der ganzen Sache den Rücken kehren, und in solchem Fall ist das ganze Verfahren doch hinfällig. Es wird aber zu einer Bedeutung gelangen, wenn von beiden Parteien gegenseitig die Vertrauensmänner als legitimiert anerkannt werden. Dann wird eine Grundlage für Verhandlungen gewonnen sein, die auch Früchte versprechen kann. Also das Direktorium bittet Sie, mit diesem Vorschlag sich einverstanden zu erklären.

Die Resolution IV wird angenommen.

V. „Die für eine Reihe von Staatsbetrieben vorgesehene Exemtion von den Bestimmungen des Gesetzes erscheint ungerechtfertigt."

Herr Bueck: Es sollen nämlich die Staatsbetriebe, Druckereien, Münzen, die militärisch organisierten Werkstätten, auch die Eisenbahnwerkstätten von diesem Gesetz ausgeschlossen sein. Das wird mit dem Hinweis begründet, daß es mit Rücksicht auf die militärische Disziplin nicht zweckmäßig erscheint, die Vorgesetzten derartiger Betriebe vor ein Gericht zu stellen, in welchem eventuell ihre eigenen Arbeiter über sie zu Gericht zu sitzen haben. Diese Begründung trifft nun vielleicht für die militärischen Werkstätten zu, aber nicht, meines Erachtens, für Druckereien, für Münzstätten und für die Betriebe der Eisenbahnen. Andererseits, wenn dieses Argument auch für diese Betriebe zutreffend wäre, so würde es in demselben Maße auch für sämtliche Privatbetriebe zutreffen. (Zustimmung) Wenn dieser Grund überhaupt richtig ist, dann wird auch die Autorität und die Disziplin in diesen Werken dadurch untergraben werden. Das Direktorium erachtet aber diese Gründe überhaupt nicht für zutreffend und erachtet es vor allem nicht für angebracht, daß die große Anzahl von Arbeitern, welche in den Staatsbetrieben beschäftigt sind, von diesem Benefizium – ein solches liegt doch nach Ansicht des Gesetzgebers in der Sache – ausgeschlossen werden.

Die Resolution V wird angenommen.

Nr. 11

1890 Mai 22

Protokoll[1] der Delegiertenversammlung[2] des Zentralverbands Deutscher Industrieller

Druck, Teildruck

[Erörterung des Gesetzentwurfs zur Abänderung der Gewerbeordnung: Kontroverse Debatte darüber, wie sich der Zentralverband dazu stellen soll, daß Bestimmungen über den Inhalt der Arbeitsordnungen in die Gewerbeordnung aufgenommen und die Arbeiter vor dem Erlaß der Arbeitsordnung gehört werden sollen]

Vorsitzender[3]: [...] Wir kommen zu Nr. V.

V. Die auf den Erlaß der Arbeitsordnung bezüglichen Bestimmungen

§§ 134 a bis 134 g

„Mit der Bestimmung in § 134 a[4] des Gesetzentwurfs[5] erklärt sich der Zentralverband einverstanden. Was dagegen den Inhalt der Arbeitsordnung betrifft, so ist der Zentralverband der Ansicht, daß solcher nicht Gegenstand der gesetzlichen Feststellung bilde, vielmehr in folgerichtiger Auffassung der privatrechtlichen Natur des Arbeitsvertrags Sache der Festsetzung durch den Arbeitgeber sei. Solcher Ansicht widerspricht auch die Bestimmung des § 134 d des Entwurfs, daß vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben den Arbeitern Gelegenheit zu geben sei, sich über den Inhalt derselben zu äußern, und wird die Bestimmung des § 134 d des Gesetzentwurfs daher für nicht annehmbar erklärt."

Es liegen 3 Anträge vor.

---

1 Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller Nr. 50, Berlin 1890, S. 120-132.
Bei der Versammlung hatte zuvor der Geschäftsführer des Zentralverbands Henry Axel Bueck ein ausführliches Einführungs- und Überblicksreferat über den Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle und der Augsburger Textilindustrielle Albert Frommel ein Ergänzungsreferat gehalten. Anschließend wurden fünf vom Direktorium ausgearbeitete und vom Ausschuß des Zentralverbands vorberatene Resolutionen 1. zur Ruhe an Sonn- und Feiertagen, 2. zu Maßregeln für die Besserung der Zucht und Sitte unter den minderjährigen Arbeitern, 3. zu Maßregeln zum Schutz gegen die Gefahren für Leben, Sicherheit und Sittlichkeit, 4. zum Kontraktbruch und 5. zum Erlaß von Arbeitsordnungen diskutiert und verabschiedet. Bei der Erörterung der fünften Resolution kam es zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung, die wir hier wiedergeben.

2 Die Delegiertenversammlung war das unterste Organ des Zentralverbands Deutscher Industrieller, das 1890 aus 55 Mitgliedern bestand, die von 29 Verbänden und Firmen delegiert wurden. Es wurde in der Regel einmal im Jahr einberufen.

3 Johann Friedrich Jencke.

4 Der § 134 a des Entwurfs einer Gewerbeordnungsnovelle verpflichtete alle Fabriken zum Erlaß einer Arbeitsordnung.

5 Nr. 9 (Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 6.5.1890).

Herr Brauns[6] schlägt vor, anstelle der auf §§ 134 a bis 134 g bezüglichen Resolution zu setzen: „Mit den auf den Erlaß der Arbeitsordnungen bezüglichen Bestimmungen erklärt sich der Zentralverband einverstanden."

Herr Geheimer Kommerzienrat Langen[7] beantragt, zu V am Schluß hinzuzusetzen: „Die Interessen der Arbeiter gegenüber dem Inhalt neu zu erlassender Arbeitsordnungen finden sich durch die Bestimmungen des § 134 a gewahrt"; und Herr Vopelius[8] beantragt, nach den beiden ersten Sätzen zu sagen: „Sollten sich die gesetzgebenden Faktoren dieser Ansicht nicht anschließen können, so hält der Zentralverband folgende Änderungen für notwendig:

Ad § 134 b Absatz 2. Hier ist als Geldstrafe der doppelte Betrag des ortsüblichen Tagelohns als zu niedrig gegriffen anzusehen, ‚doppelter Tagesverdienst' muß an dessen Stelle treten.

Ad § 134 c. Die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen beziehen sich nicht auf Hausordnungen der Wohlfahrtseinrichtungen etc.; es muß dem Arbeitgeber freistehen, hierfür besondere Strafbestimmungen festzustellen.

Ad § 134 d Absatz 1. Die Bestimmung, daß vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben den Arbeitern Gelegenheit zu geben sei, sich über den Inhalt derselben zu äußern, ist nicht annehmbar, da die Festsetzung des Arbeitsvertrags lediglich dem Arbeitgeber zustehen muß." (Der 3. Satz der Resolution V ist dementsprechend zu streichen.)

Herr Brauns: Meine Herren, die Resolution V bezieht sich auf die §§ 134 a bis 134 g. Der erste Satz der Resolution lautet:

„Mit der Bestimmung in § 134 a des Gesetzentwurfs erklärt sich der Zentralverband einverstanden."

Dieser Teil der Resolution deckt sich also mit meinem Antrag. Es bezieht sich der § 134 a auf die allgemeine Einführung von Arbeitsordnungen überhaupt, über deren Notwendigkeit wir wohl kaum im Zweifel sein können und auch nicht sind. Dagegen heißt es in der Resolution V im zweiten Satz:

„Was dagegen den Inhalt der Arbeitsordnung betrifft, so ist der Zentralverband der Ansicht, daß solcher nicht Gegenstand der gesetzlichen Feststellung bilde, vielmehr in folgerichtiger Auffassung der privatrechtlichen Natur des Arbeitsvertrags Sache der Festsetzung durch den Arbeitgeber sei."

Ich habe mir nun heute erst genauer angesehen, was in § 134 b, der sich auf den Inhalt dieser Arbeitsordnungen bezieht, enthalten ist, und finde da, daß das lediglich und ausschließlich Bestimmungen sind, die schon jetzt in unsere Arbeitsordnungen, wo überhaupt solche vorhanden sind, Aufnahme gefunden haben. Es heißt im § 134 b:

„Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen."

Das ist eine Bestimmung, wie sie in jeder Arbeitsordnung enthalten ist und auch enthalten sein muß. Es kann also meiner Ansicht nach gar kein Bedenken haben, wenn das Gesetz vorschreibt, daß eine solche Bestimmung demnächst allgemein in den Arbeitsordnungen enthalten sein soll.

---

[6] Hermann Brauns (1838-1911), Generaldirektor der Dortmunder Union.

[7] Eugen Langen (1833-1895), Zuckerfabrikbesitzer in Köln, Mitglied des Direktoriums des Zentralverbands Deutscher Industrieller.

[8] Richard Vopelius (1843-1911), Glasfabrikbesitzer in Sulzbach (Kreis Saarbrücken).

2. heißt es: „Über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;

3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der für jeden Teil zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;

4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung, und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen."

Meine Herren, ich kann nur wiederholen, das sind alles Bestimmungen, die in jeder guten Arbeitsordnung schon jetzt enthalten sind, und ich gehe von der Voraussetzung aus, daß der Gesetzgeber diese Bestimmungen solchen guten Arbeitsordnungen entnommen hat, um denjenigen Fabrikleitern oder Gewerbetreibenden, die bisher keine Arbeitsordnung gehabt haben und die nicht ausreichend über die Zwecke und Ziele der Arbeitsordnungen informiert sind, eine gewisse Anleitung für die Einrichtung derselben zu geben. Die obligatorische Einführung von Arbeitsordnungen selbst haben wir für nötig erachtet, und ich kann konsequenterweise nichts darin finden, wenn gesetzlich das absolut Notwendige festgestellt wird, was in den Arbeitsordnungen enthalten sein soll. Wenn es nun weiter heißt: „Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden", so gebe ich zu, daß es unnötig ist, so etwas hier noch gesetzlich zu verbieten. Das versteht sich wohl von selbst, und ich glaube, in den allgemein gültigen Gesetzen würden Bestimmungen zu finden sein, welche ausreichen, um die Möglichkeit der Aufnahme derartiger Bestimmungen in den Arbeitsordnungen vorzubeugen. Es folgt dann:

„Geldstrafen dürfen den doppelten Betrag des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden."

Das sind Bestimmungen, die sich lediglich auf die zulässige Höhe der Strafe beziehen, gegen die man doch prinzipiell nichts einwenden kann.

Später folgt: „Durch die Arbeitsordnung kann bestimmt werden, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder, und nur mit deren schriftlicher Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen ausgezahlt wird, und daß der minderjährige Arbeiter nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Vaters oder Vormundes kündigen darf."

Über diese Frage haben wir uns unter II ausgesprochen,[9] und bedarf es darüber also hier keiner Erörterung mehr.

Im übrigen ist in dem Entwurf gar nichts zu finden, was nicht in einer guten Arbeitsordnung enthalten sein soll, und ich meine, wenn wir in der hier vorgeschlagenen ablehnenden Weise Stellung nehmen zu Dingen, die wir seit Jahren in unseren Fabriken eingeführt haben und die sich dort bewährt haben, so kann dadurch die Einwirkung unserer Erörterungen und Beschlüsse auf die maßgebenden Kreise nur in bedenklichster Weise abgeschwächt werden.

---

[9] Die Diskussion um die Resolution II hatte sich mit den im Regierungsentwurf vorgesehenen Maßregeln *zur Besserung der Zucht und Sitte unter den minderjährigen Arbeitern* (§§ 107, 110, 113 und 134 b) befaßt. Die Resolution wandte sich dagegen, daß die Beschränkung der freien Verfügbarkeit über den verdienten Lohn für minderjährige Arbeiter, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, jeweils betrieblich durch die Arbeitsordnungen erfolgen sollte, und wünschte statt dessen eine gesetzliche Beschränkung, von der auf Betriebsebene Ausnahmen möglich sein sollten.

Ich komme nun auf den letzten Satz der Resolution V. Es heißt da weiter:

„Solcher Ansicht widerspricht auch die Bestimmung des § 134 d des Entwurfs, daß vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben den Arbeitern Gelegenheit zu geben sei, sich über den Inhalt derselben zu äußern, und wird die Bestimmung des § 134 d des Gesetzentwurfs daher für nicht annehmbar erklärt."

Ja, meine Herren, ich kann auch den Wortlaut dieses Satzes nicht gutheißen. Es ist hier meiner Ansicht nach offenbar von dem Gesetzgeber vorausgesetzt, daß man es mit einer Arbeiterschaft zu tun hat, die schon seit kürzerer oder längerer Zeit unter den Bestimmungen irgendeiner bestehenden Arbeitsordnung gearbeitet hat.

In dieser zur Zeit bestehenden Arbeitsordnung sind Änderungen nötig, entweder infolge neuer gesetzlicher Bestimmungen oder weil die gemachten Erfahrungen das sonst nötig erscheinen lassen. Man muß dann doch mit seinen Arbeitern anstelle des alten einen neuen Vertrag abschließen, denn etwas anderes ist eine Arbeitsordnung nicht, und da, meine ich, ist man ganz selbstverständlich verpflichtet, den Leuten Gelegenheit zu geben, zu diesem neuen Vertrag Stellung zu nehmen. Man kann der gesetzlichen Vorschrift in der verschiedensten Form genügen, am einfachsten, wenn man sagt, wem die neue Arbeitsordnung nicht paßt, der kann von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Das einzige, was das Gesetz vorschreibt, ist, daß dem Arbeiter Gelegenheit gegeben werden soll, sich über die Bestimmungen zu äußern, aber auch nur zu äußern. Es wird ihm in keiner Weise das Recht zuerkannt, etwa durch Abstimmung oder durch irgendeine andere Handlung bestimmend auf die Gestaltung der Arbeitsordnung einzuwirken. Der Arbeitgeber bleibt meiner Ansicht nach auch nach Einführung dieses neuen Gesetzes Herr in seinem Hause, wie er es bisher gewesen ist. Er kann in die Arbeitsordnung hineinbringen, was er für seinen Betrieb für zweckmäßig und richtig hält, soweit er sich in den gesetzlichen Grenzen bewegt. Das Gute und Zweckmäßige der hier bemängelten Bestimmung, daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden soll, sich über den Inhalt neuer Arbeitsordnungen zu äußern, liegt meiner Ansicht nach darin, daß immerhin Winke für die Bestimmungen der Arbeitsordnung auch aus Arbeiterkreisen gegeben werden können, die zu beachten sind und denen ein wohlwollender Arbeitgeber gern nachkommen wird. Ich sehe deshalb in dieser Bestimmung absolut keine Gefahr für die auch meiner Ansicht nach vollständig notwendige Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin auf den Werken. Ganz besonders ist außerdem zu beachten, daß wir es ja nicht fortlaufend mit der Einführung von neuen Arbeitsordnungen zu tun haben werden, sondern daß es mit den Änderungen, die wir nach Einführung dieses neuen Gesetzes zu machen haben, für lange Zeit sein Bewenden haben wird. Sollten also wirklich – was ich bei geschickter Durchführung der Sache nicht annehmen kann – unsere Arbeiter durch die vorschriftsmäßige Einführung einer neuen Arbeitsordnung irgendwo beunruhigt werden, so wird doch eine solche Beunruhigung bald überwunden sein, und die Veranlassung dazu wird in langer Zeit nicht wiederkehren. Ich sehe deshalb keine Gefahr in der Beibehaltung dieser Bestimmung und wiederhole, es ist sehr bedenklich, gegen Sachen anzugehen, die bei näherer Betrachtung sich zum Teil als durchaus nötig, zum Teil als ganz unbedenklich herausstellen. Ich bin auch hier der Meinung, daß das Parlament ganz unzweifelhaft die hier im Entwurf vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen aufrechterhalten wird, und ich befürchte, wie gesagt, daß unsere Wünsche bezüglich anderer Punkte nicht die notwendige Beachtung finden, wenn wir in unserem Einspruch weiter gehen, wie durchaus nötig ist, und auch vor allem dem Zeitgeist nicht genügend Rechnung tragen.

Herr Vopelius: Meine Herren, die Ausführungen meines Herrn Vorredners haben ja zweifellos etwas Bestechendes. Er führt da verschiedene Bestimmungen an, indem er hinzufügt: Alle diese Bestimmungen existieren ja in Wirklichkeit schon in der Gegenwart, deshalb ist es ja wohl ein leichtes, die Sache auch in gesetzlicher Form zu regeln. Demgegenüber, muß ich allerdings bekennen, stehe ich auf dem prinzipiell anderen Standpunkt, daß ich mir nicht gesetzlich etwas oktroyieren lassen will, was ich freiwillig gebe. Ich stehe auf dem prinzipiellen Standpunkt, daß der Arbeitgeber der Herr in seinem Haus ist und den Vertrag mit den Arbeitern macht, ergo auch die Bestimmungen, die er in die Arbeitsordnung aufnehmen will, selbst festsetzt und sich nicht durch Gesetz oktroyieren läßt. Das ist der prinzipielle Standpunkt. Aber man muß von dem prinzipiellen Standpunkt manchmal abgehen, wenn man etwas erreichen will. Deshalb stelle ich mich prinzipiell auch auf die beiden ersten Sätze der Resolution, füge aber sofort hinzu, in der Annahme, daß der Reichstag sich unseren Anschauungen nicht akkommodieren wird, daß ich die und die Bestimmungen abgeändert wissen möchte, und diese Bestimmungen sind meiner Meinung nach so klar, daß darüber eigentlich kaum eine große Diskussion nötig sein wird. Also die eine Bestimmung bedeutet, daß statt des doppelten ortsüblichen Tagelohns gesetzt werden möchte: der doppelte Schichtlohn. Der doppelte ortsübliche Tagelohn ist zweifellos viel zu niedrig gegriffen. Z. B. in Baden, wo 1,60 Mark der ortsübliche Tagelohn ist, würde danach die höchste Strafe 3,20 Mark sein, während manchmal der Arbeitsverdienst in der Glashütte sich auf 10 bis 12 Mark pro Tag stellt; während in der Eisenindustrie beim Schweißer der Verdienst sich ungefähr auf 8 Mark stellt, würde der Mann nur 3,20 Mark zu zahlen haben, und gibt der Arbeiter bei der Glashüttenindustrie vielleicht 15 Mark drauf, so wird er die 3 Mark auch noch leicht hingeben, während er, wenn er die Gefahr sieht, daß er mit dem doppelten Schichtlohn, also mit 30 Mark, zu bestrafen sein wird, sich wohl hüten wird, eine Schicht zu versäumen. Das zweite habe ich gestrichen, und der dritte Antrag geht dahin: Die in der Arbeitsordnung vorzusehenden Strafen beziehen sich nicht auf Hausordnung, Wohlfahrtseinrichtungen usw., sondern es muß dem Arbeitgeber freistehen, hierfür besondere Strafbestimmungen festzustellen. Meine Herren, es heißt ausdrücklich, daß andere als in der Arbeitsordnung vorgesehene Strafen vom Arbeitgeber nicht auferlegt werden dürfen. Nun beziehen sich meiner Meinung nach diese Strafen nur auf das, was in der Fabrik geschieht, und nicht auf das, was außerhalb der Fabrik, also in der Menage, in der Kaserne und wo sonst Wohlfahrtseinrichtungen sind, geschieht. Kommt beispielsweise in der Menage ein grober Unfug vor, so würde ich nach den Bestimmungen nur in der Lage sein, den Mann mit dem doppelten ortsüblichen Tagelohn zu bestrafen, während nach meiner Ansicht die Hausordnung eine Strafe festsetzen muß, die für einen solchen groben Unfug eintritt. Ich bin auch der Meinung, daß das mehr ein Versehen ist als eine beabsichtigte Unterlassung.

Die dritte Bestimmung meines Antrags ist vollständig kongruent mit den Bestimmungen der Resolution, nur daß ich die Worte umgestellt und den Eingang verändert habe. Meine Herren, ich glaube, Sie sollten diese Resolution annehmen, indem dadurch die Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen uns und der Vorlage der Staatsregierungen bestehen, zum Ausdruck kommen, während im Fall der puren Annahme der Resolution V, wie sie vorliegt, diese Meinungsverschiedenheiten nicht zutage treten.

Herr Frommel[10]: Meine Herren, ich kann mich den Gründen, die Herr Generaldirektor Brauns angeführt hat, nicht verschließen. Ich glaube, daß das Risiko viel weniger bedeutend ist, als es aussieht. Daß die Arbeitsordnung ein freier Vertrag ist, wird durch § 134 d nicht alteriert, denn es heißt hier nur: Es ist den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, über den Inhalt derselben sich zu äußern. Es ist also in keiner Weise gesagt, daß sie Anträge anders als gutachtlich zu stellen haben, Beschlüsse können sie darüber nicht fassen, und daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben wird, das kann in der einfachsten Form geschehen. Ich glaube, dem Gesetz würde, so wie es jetzt steht, sogar genügt, wenn der Entwurf der Fabrikordnung an das Tor angeschlagen wird mit der Einladung, daß die Arbeiter etwaige Anträge, die sie darauf zu stellen haben, mündlich oder schriftlich auf dem Fabrikcomptoir vorbringen möchten. Ich glaube, damit könnte dieser Bestimmung vollständig genügt werden. Wo ein Arbeiterausschuß ist, erledigt sich ja die Sache in einer einfachen Weise, wo keiner besteht, glaube ich sogar, daß der von mir eben erwähnte Weg genügt, und ich möchte nicht gerade der Anschauung Raum geben, als ob wir glaubten, daß mit der Annahme des § 134 d dem Arbeiter die Gelegenheit eingeräumt werden soll, über die Arbeitsordnung zu beschließen, sondern es soll ihm nur eine gutachtliche Äußerung verstattet werden, und das, glaube ich, geschieht auf diese Weise. Ich muß überhaupt gestehen, daß mich diese Frage der Arbeiterausschüsse nicht so bedenklich berührt. Wir haben bei uns mit unseren Krankenkassenausschüssen, die ja auch über eine Menge von Fragen zu entscheiden haben, durchaus keine schlechten Erfahrungen gemacht, wir haben mit den Schiedsgerichten[11], wo auch Arbeiter darin sitzen, keine schlechten Erfahrungen gemacht, und ich glaube, wir werden mit den Arbeiterausschüssen, wenn sie in ruhigen Zeiten eingerichtet werden, auch keine schlechten Erfahrungen machen.

Vorsitzender (den Redner unterbrechend): Wir wollten die Ausschüsse aus der Diskussion ausschließen.

Herr Frommel (fortfahrend): Ich will von den Arbeiterausschüssen auch nicht reden, aber auch, wo keine existieren, glaube ich, daß die Frage eine so bedenkliche nicht ist und wir einfach zustimmen können.

Vorsitzender: Meine Herren, ich habe mich zum Wort notiert und gestatte mir, einige Gesichtspunkte des gehörten Referats weiterzuentwickeln.

Ich bin diametral entgegengesetzter Ansicht wie Herr Generaldirektor Brauns und Herr Frommel. Ich betrachte die Bestimmungen, die über Arbeitsordnungen in dem Gesetzentwurf gegeben sind, und namentlich die Bestimmung, daß die Arbeitsordnung vor dem Erlaß den Arbeitern zur Äußerung vorzulegen sei, für eine der wichtigsten Bestimmungen des ganzen Gesetzes. Ich kann mich zu der Anschauung des Herrn Generaldirektor Brauns, diese Bestimmungen so en bagatelle anzusehen und zu behandeln, absolut nicht bekennen. Alle Bestimmungen über Arbeiterschutz, welche in dem Gesetzentwurf enthalten sind, über Sonntagsruhe, Frauenarbeit, Kinderarbeit und Arbeit der Minderjährigen haben für mich auch nicht entfernt die Bedeutung wie diejenigen Bestimmungen, welche über Arbeitsordnungen in dem Gesetzentwurf niedergelegt sind, und zwar aus dem einfachen Grund, weil ich die Bestimmungen, die namentlich der § 134 d enthält, für einen positiven Eingriff in diejenigen Rechte erachte, die sich kein Arbeitgeber überhaupt nehmen lassen sollte.

---

[10] Albert Frommel (1836-1892), Spinnereidirektor in Augsburg.

[11] Vgl. Nr. 2 Anm. 18.

Meine Herren, ich finde in der Bestimmung des § 134 d und zwischen den Zeilen der Motive den Ausdruck eines Gedankens, der jetzt vielfach in die Diskussion geworfen wird, obgleich über dessen Bedeutung viel Unklarheit herrscht – des Gedankens einer vorhandenen Gleichberechtigung der Arbeiter mit den Arbeitgebern. Meine Herren, gleichberechtigt ist der Arbeiter dem Arbeitgeber, bevor er bei ihm in Arbeit getreten ist; bis dahin steht er dem Arbeitgeber als vollständig freier Mann gegenüber, der tun und lassen kann, was er will, der bei ihm in Arbeit treten kann oder nicht. Ist er aber einmal bei ihm in Arbeit getreten, hat er den Arbeitsvertrag durch Anerkenntnis der Arbeitsordnung oder auf sonst eine Art abgeschlossen, so ist er nicht mehr Gleichberechtigter des Arbeitgebers. Ebensowenig wie z. B. ich in dienstlicher Beziehung der Gleichberechtigte meines Chefs bin, ist der Arbeiter der Gleichberechtigte des Arbeitgebers; er ist dessen Untergebener, ist den Anordnungen und der Strafgewalt desselben unterworfen, und zwar kraft des Arbeitsvertrags. Der Arbeitsvertrag unterstellt ihn dem Arbeitgeber, und deshalb ist es vollständig unzulässig, von einer Gleichberechtigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu sprechen; solche Gleichberechtigung fehlt ja auch jedem Beamten im privaten oder öffentlichen Dienst im Verhältnis zu seinem Vorgesetzten.

Mit dieser Auffassung bricht der Gesetzgeber vollständig, wenn bestimmt wird, daß Arbeitgeber und Arbeiter, also Vorgesetzter und Untergebener, über das, was in der Fabrik Recht und Ordnung sein soll, miteinander paktieren sollen. Man braucht sich ja nur klarzumachen, wie der Arbeitsvertrag an sich überhaupt entsteht. Der Arbeitgeber, welcher Arbeiter annehmen will, erklärt z. B.: Ich brauche Arbeiter, ich bin geneigt, Arbeiter anzunehmen, meine Bedingungen sind folgende: In der Fabrik beginnt die Arbeit früh um 6 Uhr und hört abends um 6 auf; die und die Arbeitspausen sind festgesetzt, ich gebe den und den Lohn, im übrigen setze ich auf freiwilliges Feiern und dergleichen die und die Strafen usw. Sache des Arbeiters ist es, zu erklären, ob er sich dem fügt oder nicht, ob er die ihm bekanntgegebenen Bedingungen akzeptiert oder nicht. Akzeptiert er dieselben, so tritt er bei dem betreffenden Arbeitgeber in Arbeit und ist von der Zeit an sein Untergebener. An dieser rechtlichen Natur des Arbeitsvertrags als durchaus privatrechtlichem Abkommen wird dadurch nichts geändert, wenn der Arbeitgeber die Bedingungen, unter denen er Arbeiter annimmt, ein für alle Male durch eine Arbeitsordnung festsetzt, anstatt mit jedem einzeln zu verhandeln. Die Arbeitsordnung ist der Ausfluß des souveränen Willens des Arbeitgebers, und dieser souveräne Wille des Arbeitgebers beruht auf seinem Eigentumsrecht, ist ein natürlicher Ausfluß seines Rechts als Arbeitgeber, als Eigentümer.

Meine Herren, in diesem Recht wird der Arbeitgeber ganz unbedingt verkürzt, wenn auf die Gestaltung des Inhalts der Arbeitsordnung anderen, Dritten, mag es der Staat oder mögen es die Arbeiter sein, irgendein Einfluß eingeräumt wird. Ich erkenne kein Recht des Staates an, dem Arbeitgeber den Inhalt der Arbeitsordnung vorzuschreiben, und kein Recht des Arbeiters, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung dergestalt zu äußern, daß er vor Erlaß gehört werden muß. Nun sagt Herr Generaldirektor Brauns und Herr Frommel: Es ist ja ungefährlich, mag man die Arbeiter sich darüber äußern lassen. Meine Herren, erstens soll man von wohlbegründeten Rechten nichts aufgeben. Ich erachte es aber weiter nicht für ungefährlich, nicht für klug, die Arbeiter zu Äußerung über die Arbeitsordnung aufzufordern. Meine Herren, wer zur Äußerung aufgefordert wird, setzt voraus, daß, wenn er sich äußert, das, was er äußert, Beachtung findet, oder wenigstens für würdig erachtet wird, in Behandlung

genommen zu werden. Es ist vielen von uns gewiß passiert, daß man im Leben um seine Ansicht gefragt worden ist; oft ist vielleicht auf die Äußerung dieser Ansicht nicht Wert gelegt worden, und dann hat man sich gesagt: Da brauchte man mich doch gar nicht zu fragen, wenn man mich nachher vollständig ignorieren wollte. (Sehr richtig!) Also diejenigen befinden sich in einem großen Irrtum, welche glauben, daß, wenn den Arbeitern das Recht der Äußerung gegeben wird, damit die Sache abgemacht ist. Meine Herren, stellen Sie sich ein Bergwerk oder eine Fabrik mit einigen Tausend Arbeitern vor. Ich will einmal den Weg für gangbar erachten, den Herr Frommel vorgeschlagen hat: Der Entwurf der Arbeitsordnung wird ausgehängt und eine Frist bestimmt, in der jeder Arbeiter sich über dieselbe zu äußern hat. Nun kommen die Wünsche. Dem einen passen die Strafen nicht, dem anderen ist die Mittagspause zu kurz, ein dritter möchte die Vesperpause ausfallen lassen und abends früher schließen, ein anderer will mitternachts eine Pause haben, ein anderer die Nacht durcharbeiten, der eine die Nachtschicht ausfallen lassen, der andere nicht sonntags abends, sondern erst Montag früh die Arbeit beginnen usw. So haben Sie eine ganze Sammlung von Wünschen, und die von mir zitierten Beispiele sind der Praxis entlehnt. Nun ist der Arbeitgeber entweder in der Lage zu sagen: Ist mir gleichgültig, was die Leute wollen. Hier ist meine Arbeitsordnung, die tritt in Kraft. Dann sind natürlich sämtliche Arbeiter, deren Wünsche nicht beachtet worden sind, unzufrieden und verstimmt, und damit hat der Arbeitgeber fortan zu rechnen. Oder der Arbeitgeber wählt den anderen Weg und versucht über die geäußerten Wünsche und Bedenken mit seinen Arbeitern zu verhandeln, sich zu verständigen. Gut, der Weg der Verständigung gelingt vielleicht, die Sache geht vielleicht ganz glatt. Damit ist aber der kleine Finger gegeben, dem die Hand folgt. Wenn der Anfang gemacht ist, dann findet sich sobald nicht das Ende derjenigen Punkte, über welche man sich verständigen muß, und schließlich muß über alles paktiert werden, was Ordnung, Recht usw. im Werk betrifft. Also, meine Herren, das bloße „Äußern" klingt recht ungefährlich; damit ist es aber nicht getan.

Nun ist es ganz richtig, daß es dem Arbeitgeber ja nur ganz erwünscht sein kann, zu hören, wie die Leute denken, wenn er Maßregeln treffen will, die in die Arbeitsordnung Aufnahme finden sollen. Gut, dann kann er sich ja gewissenhafte Leute heraussuchen und dieselben vertraulich fragen, geradesogut wie mancher Arbeitgeber bei neuen betrieblichen Einrichtungen usw. mit Arbeitern, mit Meistern verhandelt, die ja praktische Erfahrung, guten Blick manchmal vor anderen voraus haben. Das kann ja geschehen, aber etwas anderes ist es, wenn er sich bei Gelegenheit Informationen holt und dieselben berücksichtigt oder nicht, als wenn das Gesetz seinen sämtlichen Arbeitern die Berechtigung gibt, sich über Bestimmungen äußern zu können, deren Erlaß ihm von Rechts wegen allein zukommt. Die Verantwortung bleibt ja doch dem Arbeitgeber unter allen Umständen allein. Es würde, wie ich glaube dargetan zu haben, sehr unklug sein, die Gefahr, welche in der Einräumung eines Rechts auf Äußerung an die Arbeiter liegt, zu unterschätzen, und ich warne daher dringend davor, sich der Ansicht des Herrn Generaldirektor Brauns anzuschließen. Ich kann nur dringend bitten, sich der Resolution anzuschließen, wie sie Ihnen hier im Entwurf vorliegt.

Von Herrn Brauns wurde hervorgehoben, daß, falls die Einführung einer neuen Arbeitsordnung beabsichtigt sei, diese den Arbeitern vorzulegen sei mit dem Anheimgeben, falls sie ihnen nicht passe, zu kündigen. Ganz gewiß ist dies richtig. Es ist selbstverständlich, daß kein Arbeitgeber verlangen wird, daß seine Arbeiter mor-

gen unter ganz anderen Bedingungen arbeiten, als es diejenigen sind, unter denen der Arbeitsantrag abgeschlossen wurde. Erst nach Ablauf derjenigen Frist, welche für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses festgesetzt ist, kann die Einführung einer neuen Arbeitsordnung erfolgen. Das steht auch im Gesetz.

Im übrigen sollte der Resolution ein Nachsatz angefügt werden des Inhalts, wie ich ihn vorhin vorgeschlagen habe.

Herr Generalsekretär Dr. Beumer[12] (Düsseldorf): Meine Herren, in den wirtschaftlichen Vereinen Rheinlands und Westfalens, namentlich in dem wirtschaftlichen Verein zu Düsseldorf[13] und im Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln[14], ist diese Bestimmung des Entwurfs der Gewerbenovelle ganz in dem Sinne bekämpft worden, wie Sie es eben von Herrn Geheimrat Jencke gehört haben, und zwar mit Einstimmigkeit der in der betreffenden Sitzung anwesenden Ausschußmitglieder. Wir haben uns alle gesagt, daß die Gefahr der Durchbrechung des Prinzips des freien Arbeitsvertrags eine außerordentlich große sei, namentlich in jetziger Zeit, daß die Bestimmung des § 134 d nicht so ungefährlich sein würde, wie sie auf den ersten Augenblick zu sein scheint, und zwar lediglich deshalb, weil sie eben die Anhörung der Arbeiter gesetzlich fixiert.

Im Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln wurde uns eine kleine Geschichte erzählt, die ich hier doch wiederholen möchte, weil sie zeigt, was die Arbeiter alles von dieser Bestimmung der Gewerbeordnung erwarten. In dem sonst so friedlichen Aggerthal, in Gummersbach, war in einem Werk die Verwaltung dazu übergegangen, Arbeiterausschüsse zu bilden. Das Werk hat 180 Arbeiter. Die Arbeiter wurden aufgefordert, die Wahlen für die Arbeiterausschüsse zu tätigen in direkter geheimer Wahl durch Stimmzettel. Was trat ein? Es gaben 3 Arbeiter ihre Stimme ab, 177 Stimmzettel waren unbeschrieben, und als die Arbeitgeber ihre Arbeiter fragten, wie kommt es, daß die 177 unbeschriebene Stimmzettel abgegeben haben, da hieß es: „Wir wollen erst sehen, was aus dem neuen Reichstag herauskommt; die geben uns vielleicht noch mehr als Arbeiterausschüsse!" (Heiterkeit.)

Ich stehe auch auf dem Standpunkt, meine Herren, daß, wenn dem Arbeiter Gelegenheit gegeben wird, sich zu äußern, hundert gegen eins zu wetten ist, daß wenigstens in unserer aufgeregten rheinisch-westfälischen Gegend, die ich in den Arbeiterverhältnissen einigermaßen zu kennen glaube, die Arbeiter sich nicht damit begnügen werden, ein paar unschuldige Wünsche zu äußern, sondern daß die Agitatoren hinter den Arbeitern sitzen und sagen werden: „Sagt einmal, hat die Union[15] oder hat der Bochumer Verein[16] Euch schon aufgefordert, Eure Wünsche zu der neuen Arbeitsordnung zu äußern?" – „Jawohl." – „Na dann wollen wir einmal eine Ver-

---

[12] Dr. Wilhelm Beumer (1848-1926), seit 1887 Generalsekretär des Vereins zur Wahrung der gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen in Düsseldorf sowie der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.

[13] Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen („Langnam-Verein") war 1871 als Interessenvertretung der rheinisch-westfälischen Eisen-, Textil- und Kohleindustrie gegründet worden, Vorsitzender war Dr. Eduard Jansen.

[14] Der Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln war 1881 gegründet worden und Mitglied des Zentralverbands Deutscher Industrieller, Vorsitzender war Eugen Langen.

[15] Union Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie (Dortmunder Union), 1872 gegründet, damals das größte gemischte Unternehmen seiner Art im Reich.

[16] Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation, 1854 gegründeter Montankonzern, Generaldirektor war seit 1855 Louis Baare.

sammlung zur Kritik dieser Arbeitsordnung anberaumen." So sind ja alle die bekannten Massenmeetings, wie wir sie bei dem Bergarbeiterausstand gehabt haben, zusammenberufen. Nun wird, nachdem der betreffende Agitator seine Rede gehalten hat, jeder einzelne aufgefordert, seine Wünsche auszusprechen. Die Querköpfigkeit des Menschen zeigt sich aber, wie Sie alle aus dem Vereinsleben wissen, am meisten bei Statutenberatungen. (Sehr richtig.) Jeder will bei Statutenberatungen seine eigene Meinung durchsetzen. Geht nun der Arbeitgeber, wie Herr Geheimrat Jencke bereits mit vollem Recht bemerkt hat, auf die Wünsche, die durch die Agitatoren in die Köpfe der Arbeiter gesetzt oder die in den Köpfen der Arbeiter entstanden sind, nicht ein, dann ist die Unzufriedenheit da. Es scheint mir, daß die Novelle auf dem Umweg der Bestimmung des § 134 d die Arbeiterausschüsse einführen will. Über letztere will ich hier nicht sprechen, meine aber, daß der in Rede stehende Paragraph ganz sicher geeignet ist, das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vergiften, und kann Sie darum nur dringend bitten, der Resolution des Direktoriums zuzustimmen. Herr Generaldirektor Brauns und, wenn ich nicht irre, auch Herr Vopelius haben gemeint, daß, wenn man sich hier pure ablehnend verhielte, man auch in bezug auf andere Punkte nichts erreichen würde. Da stehe ich auf ganz anderem Standpunkt. Ich glaube zwar, wir werden überhaupt nicht viel erreichen; aber weshalb sollen wir selbst den Strick drehen, an dem die Arbeiter schließlich die Industrie aufhängen werden? „Nur die allergrößten Kälber wählen ihren Metzger selber." (Große Heiterkeit.) Wir wollen doch wenigstens protestieren, um so mehr, als der Oberbürgermeister Miquel jüngst im Reichstag gesagt hat, die Industrie befürchte immer mehr, als in Wirklichkeit eintrete.[17] Meine Herren, wenn auf sozialpolitischem Gebiet ein Werk von 20000 Arbeitern im Jahr 1935 an Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsgefällen jährlich 1095700 Mark zu zahlen haben wird, ich glaube, da hat die Industrie nicht mehr gefürchtet, als eingetreten ist, sondern es ist schon viel mehr eingetreten, als wir befürchtet haben, wie denn auch auf dem Gebiet der Unfallberufsgenossenschaften die Voranschläge der Regierung, wie ich in einer früheren Versammlung auszuführen die Ehre hatte, vielfach bereits um das Doppelte überschritten worden sind. Deshalb sage ich in betreff dieser Bestimmungen: principiis obsta![18] Erklären Sie den § 134 d für unannehmbar. (Lebhafte Zustimmung.)

Der Antrag Brauns wird hierauf abgelehnt.[19]

[...]

---

[17] Der Frankfurter Oberbürgermeister und nationalliberale Reichstagsabgeordnete Dr. Johannes Miquel hatte am 17.5.1890 bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, die Auffassung vertreten, die Beunruhigung der Arbeitgeber wegen des beabsichtigten Ausbaus des Arbeiterschutzes sei zwar verständlich, aber unbegründet, die Beunruhigung bestehe auch *nicht wesentlich wegen des Inhalts der Reformen, als weil man vor einer dunklen Sache steht und viel mehr befürchtet, als in Wahrheit zu befürchten ist* (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 135).

[18] Wehret den Anfängen!

[19] Angenommen wurden hingegen die Anträge Langen und – mit einer redaktionellen Änderung – Vopelius.

Nr. 12

1890 Mai 27

Kieler Zeitung[1] Nr. 13692, Abendausgabe
Die Gewerbegerichte in der Kommission des Reichstages

Druck

[Die erste Lesung des Entwurfs eines Gewerbegerichtsgesetzes in der VI. Kommission des Reichstags ist abgeschlossen; die Kommission hat einige Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen]

Die sechste Kommission des Reichstages[2] hat in einer Reihe mehrstündiger Sitzungen die Regierungsvorlage über die Gewerbegerichte in erster Lesung bis zu dem Abschnitt (§ 55 ff.) durchberaten, welcher die Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt behandelt. Offengeblieben ist dabei aber die schon in § 12[3] berührte Frage, ob die Schiedsgerichte der Innungen[4] in ihrer bisherigen Wirksamkeit erhalten werden sollen, weil diese Frage grundsätzlich erst in § 72[5] behandelt ist. Die

---

1 Die „Kieler Zeitung" war 1864 von dem linksliberalen Bankier Dr. Wilhelm Ahlmann gegründet worden und erschien zwölfmal wöchentlich; sie nahm eine liberale Haltung ein. Chefredakteur war seit 1870 Alexander Niepa.

2 Die VI. Kommission war vom Reichstag am 9.5.1890 am Ende der ersten Lesung eingesetzt worden. Mitglieder der Kommission waren: Karl Gustav Ackermann, Dr. Ernst Giese, Karl Bruno Kurtz, Dr. Karl Heinrich Schier (sämtlich konservativ), Dr. Ludwig von Cuny, Dr. Johannes Miquel (beide nationalliberal), August Dreesbach, Franz Tutzauer (beide Sozialdemokraten), Dr. Sigismund Dziembowski-Pomian (Pole), Gustav Eberty, Dr. Alexander Meyer, Philipp Samhammer, Dr. Fritz Schneider, Feodor Wilisch (sämtlich Deutsche Freisinnige Partei), Dr. Karl Bachem, Konrad Fischer, Adolf Greiß, Dr. Franz Graf von Matuschka-Toppolczan, Karl Conrad Max Metzner, Dr. Felix Porsch (sämtlich Zentrum), Wilhelm Balthasar Freiherr von Gültlingen (Deutsche Reichspartei).
Als Regierungsvertreter nahmen teil: der Staatssekretär des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher, der geheime Oberregierungsrat im Reichsamt des Innern Theodor Lohmann, der Ministerialrat im bayerischen Staatsministerium des Justiz Wilhelm Heller, der Oberregierungsrat im bayerischen Innenministerium Robert Landmann, der Geheime Regierungsrat im Reichsjustizministerium Dr. Eduard Hoffmann, der Regierungsrat im Reichsamt des Innern Dr. Leopold Wilhelmi, der Regierungsrat im Reichsjustizamt Hermann Dungs, der Wirkliche Admiralitätsrat und Vortragende Rat im Reichsmarineamt Dr. Hermann Holtz, der Geheime Regierungsrat im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten Oskar Gerlach und der Major im preußischen Kriegsministerium Karl Bahn.
Die Kommission trat am 12.5.1890 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen und legte nach neun Sitzungen am 9.6.1890 einen Bericht über ihre Beratungen vor, Berichterstatter war Dr. Karl Bachem (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 51).

3 Der § 12 betraf das aktive und passive Wahlrecht für das Amt des Beisitzers. Unter Ziffer 3 des Entwurfs wurde bestimmt, daß Mitglieder einer Innung, für die ein Schiedsgericht errichtet war, ebenso wie ihre Arbeiter weder aktives noch passives Wahlrecht besaßen.

4 Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 18.7.1881 (RGBl, S. 233) hatte den Innungen fakultativ ermöglicht, Schiedsgerichte zur Regelung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen zu errichten (§ 97 a Ziffer 6).

5 Bei der Beratung über den § 72 in erster Lesung in der 7. Sitzung der VI. Kommission am 3.6.1890 verteidigte der Zentrumsabgeordnete Dr. Karl Bachem die Innungsschiedsgerichte, die er als ein Mittel zur Stärkung der Innungen ansah und deshalb nicht fallenlassen

freisinnige Partei hat vorläufig ihren Widerspruch gegen diese Schiedsgerichte markiert, weil dieselben erfahrungsmäßig es zu keiner ersprießlichen Wirksamkeit gebracht haben und sich auch nicht des Vertrauens der Arbeiter erfreuen. Eine voraussichtlich heilsame Erweiterung des Wirkungskreises der Gewerbegerichte ist durch Annahme eines Antrages Miquel[6] herbeigeführt, dahin gehend, daß das Gewerbegericht verpflichtet sein soll, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welches dasselbe errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben und zu diesem Behuf Ausschüsse aus seiner Mitte zur Vorprüfung derselben bilden kann. Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein. Das Nähere bestimmt das Ortsstatut. In Frankfurt a. M. hat sich diese Tätigkeit des Gewerbegerichts bisher schon bewährt, indem die Stadt wiederholt sein Gutachten in gewerblichen Fragen eingeholt hat, für die ein anderes sachverständiges Kollegium, an welchem auch Arbeiter beteiligt wären, nicht vorhanden war. Die Vertreter der verbündeten Regierungen hatten erst mancherlei Bedenken gegen den Vorschlag, erklärten sich aber schließlich in der vorerwähnten Fassung mit ihm einverstanden.

Die Haupttätigkeit der Gewerbegerichte besteht nach der Regierungsvorlage bekanntlich darin, Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu entscheiden 1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses; 2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis; 3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge. Auf einen sozialdemokratischen Antrag, der einstimmig Annahme fand, ist hier als [§] 2 a eingeschaltet: „über Streitigkeiten der Arbeiter untereinander, soweit diese Streitigkeiten zwischen bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Arbeitern entstanden sind und in einer gemeinsam übernommenen Arbeit ihren Grund haben".

Eine schwierige Frage ist, welche Stellung den Hausindustriellen anzuweisen ist. Dieselben befinden sich in sehr verschiedenen Verhältnissen und sind teils Arbeiter und Arbeitgeber in einer Person; teils machen sie so große Geschäfte mit den Unternehmern, für welche sie arbeiten, daß man sie nicht mehr als deren „Arbeiter" bezeichnen kann. Die Vorlage bestimmt deshalb (§ 2), daß die Hausindustriellen als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes nur insoweit gelten, als dies durch das Statut oder die Anordnung der Landeszentralbehörde bestimmt ist. Zur Ergänzung hat nun die Kommission (in § 13) hinzugefügt, daß das Ortsstatut zu bestimmen habe, ob und inwieweit die Hausindustriellen als Arbeitgeber oder als Arbeiter ihr Wahlrecht auszuüben haben. Es war nötig, dies vorzuschreiben, da die Beisitzer des Gewerbegerichts, die zu gleichen Teilen Arbeiter und Arbeitgeber sein müssen, in getrennten Wahlkollegien von den Arbeitern bzw. Arbeitgebern zu wählen sind.

---

wollte. Ebenso trat der konservative Abgeordnete Gustav Ackermann für den Erhalt der Schiedsgerichte ein. Entschieden gegen die Innungsschiedsgerichte sprach sich hingegen der freisinnige Abgeordnete Gustav Eberty aus, da sie lediglich dem Vorteil der Arbeitgeber dienten und es klarer Zuständigkeiten bedürfe. Für Ebertys Auffassung fand sich jedoch keine Mehrheit (Bericht des stellvertretenden bayerischen Bundesratsbevollmächtigten Wilhelm Heller an den bayerischen Justizminister Dr. Leopold Freiherr von Leonrod vom 4.6.1890: BayHStA MArb Nr.64, n. fol.).

[6] Vgl. Nr. 2 Anm. 22.

In betreff der Wahl der Beisitzer hat die Kommission ausdrücklich festgestellt, daß dieselbe direkt und geheim zu erfolgen habe. Daß für die Wahl nicht ein Zensus vorgeschrieben werden dürfe, wurde allgemein, auch von den Vertretern der verbündeten Regierungen, als selbstverständlich angesehen und deshalb von einem besonderen Vermerk im Gesetz abgesehen. Übrigens aber wurde dem Ortsstatut bezüglich der näheren Bestimmungen über die Wahl und des Verfahrens bei derselben ein großer Spielraum gelassen. Die Wahlperiode soll mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre dauern, indem bei der sechsjährigen Dauer die Kommission eine Drittelerneuerung alle zwei Jahre ins Auge faßte. Je nach den örtlichen Verhältnissen läßt sich die Sache in diesen Grenzen aber sehr verschieden ordnen.

Zu bedauern ist, daß ein Antrag der freisinnigen Abgeordneten, auch den Arbeiterinnen das aktive Wahlrecht zu sichern, in der Minderheit blieb. Dafür stimmten außer den Antragstellern die Sozialdemokraten, die den Arbeiterinnen auch das passive Wahlrecht einräumen wollten, und die Nationalliberalen, die aus Erfahrungen in Frankfurt a[m] M[ain] und a[n der] O[der] die Zweckmäßigkeit des Vorschlags erfahren hatten. Auch der freisinnige Antrag, schon nach einjährigem Wohnsitz im Gerichtsbezirk die Wählbarkeit zum Beisitzer eintreten zu lassen, anstatt nach zweijährigem, wie die Vorlage will, erhielt nicht die Mehrheit, dagegen wurde das Alter für die Wählbarkeit von 30 auf 25 Jahre herabgesetzt.

Eine sehr wichtige Frage ist die der Berufung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts. Es verblieb bei der Regierungsvorlage, wonach der Vorsitzende und sein Stellvertreter weder Arbeiter noch Arbeitgeber sein dürfen. Von freisinniger Seite war hierzu weniger um seiner selbst willen, als um mit mehr Aussicht auf Erfolg das Erfordernis der Bestätigung des Vorsitzenden durch die höhere Verwaltungsbehörde bekämpfen zu können, der Antrag gestellt, daß der Vorsitzende und der Stellvertreter die Befähigung zum Richteramt oder die landesgesetzlich vorgeschriebene Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben muß. Dieser Antrag fand aber nicht die Mehrheit. Bei der Frage der Bestätigung des Vorsitzenden, an welcher schon 1876 [recte: 1878] eine Regierungsvorlage über Gewerbegerichte gescheitert war,[7] weil der Reichstag darauf nicht eingehen wollte, zeigte sich das Zentrum der Regierung sehr willfährig, so daß die freisinnigen Abgeordneten noch froh sein mußten, wenigstens folgenden Eventualantrag durchzubringen: „Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Hauptamt kraft landesherrlicher Ernennung, landesherrlicher oder staatlicher Bestätigung verwalten, sind, solange sie im Hauptamt verbleiben, von dieser Bestimmung (d. h. der Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde) ausgenommen." Wenn man sieht, wie noch täglich in Preußen das Bestätigungsrecht der Regierung bei kommunalen Wahlen gehandhabt wird, so kann man, wenn überhaupt, doch nur mit äußerster Überwindung und unter der Voraussetzung, daß das Gesetz sonst eine zufriedenstellende Fassung erhält, diesen Eventualantrag für genügend anerkennen. Die Vertreter der verbündeten Regierungen schienen freilich das Eingehen auf denselben schon für ein großes Zugeständnis ihrerseits zu halten.

---

[7] Sten.Ber. RT 3. LP II. Session 1878, Drucksache Nr. 41, S. 513-521; vgl. Nr. 190 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung. Das Bestätigungsrecht für den Vorsitzenden durch die höheren Verwaltungsbehörden, das die Regierungsvorlage vorgesehen hatte, war vom Reichstag aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden, die Regierung hatte daraufhin das Gesetz in dieser Form für unannehmbar erklärt (vgl. Nr. 192-198 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung).

Im einzelnen hat dann die Kommission noch manche Verbesserungen an der Vorlage vorgenommen, die sich namentlich auf das „Verfahren" beziehen. Von allgemeinem Interesse sind darunter die Vorschriften über die Berufung und über die Gebühren. Die Vorlage will gegen die Erkenntnisse der Gewerbegerichte die Rechtsmittel zulassen, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Damit aber wäre ein Hauptwerk der Gewerbegerichte, eine schnelle und endgültige Entscheidung in den in Rede stehenden Streitigkeiten herbeizuführen, oft vereitelt worden. Die Kommission hat hier einen Riegel vorgeschoben, indem sie im § 49 den Satz aufgenommen hat: „Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 M. übersteigt." Nach den Erfahrungen am Rhein wird dadurch bei 95 Proz[ent] aller Fälle die Berufung ausgeschlossen. Allerdings zeigten sich die Kommissionen [recte: Kommissare] des Bundesrats gegen diesen Vorschlag noch schwierig und wünschten es bei der Berufung nach der Vorlage zu belassen.

Die für die Verhandlung des Rechtsstreits angesetzten Gebühren sind zwar niedrig bemessen, so daß sie den Arbeiter nicht sehr drücken würden. Andererseits aber erschien es unbillig, Gemeinden, welche noch geringere Gebühren oder gar keine Gebühren erheben wollen, durch das Gesetz an solcher Liberalität zu verhindern. Auf einen Antrag von freisinniger Seite wurde daher einstimmig beschlossen, hierin dem Ortsstatut freie Hand zu lassen; nur dürfen die Gebühren die im Gesetz vorgesehenen natürlich nicht übersteigen.

Nach den bisherigen Beratungen ist das Zustandekommen des Gesetzes zu erwarten, ob es nach allen Seiten befriedigen wird, läßt sich aber noch nicht absehen.

Nr. 13

1890 Juli 11

Immediatbericht[1] des Reichskanzlers Leo von Caprivi an Wilhelm II.

Entwurf

[Das Gewerbegerichtsgesetz unterscheidet sich in der vom Reichstag verabschiedeten und vom Bundesrat angenommenen Fassung vom Regierungsentwurf besonders durch die direkte und geheime Wahl der Beisitzer, den Ausschluß von Rechtsanwälten, die Beschränkung der Berufung hinsichtlich des Streitwerts sowie die gutachtlichen Aufgaben der Gewerbegerichte]

Der im Jahr 1878 dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte[2], scheiterte in dritter Beratung[3] daran, daß die Majorität des damaligen Reichstags die Bestimmung des Entwurfs, wonach die Wahl des Vorsitzenden für die zu bildenden Gewerbegerichte der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde unterliegen sollte, ablehnte.[4] Nachdem die Frage mit Rücksicht auf die

---

1 Entwurf von der Hand Dr. Leopold Wilhelmis: BArch R 1501 Nr.106887, fol. 175-185.

2 Sten.Ber. RT 3. LP II. Session 1878, Drucksache Nr. 41; vgl. Nr. 190 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

3 52. und 53. Sitzung vom 20. und 21.5.1878, Sten.Ber. RT 3. LP II. Session 1878, S. 1441-1448 und S. 1487-1491.

4 Vgl. Nr. 192-198 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

dringlicheren Aufgaben der sozialpolitischen Gesetzgebung mehrere Jahre geruht hatte, wurde sie dadurch wieder angeregt, daß der Reichstag in zwei Resolutionen die verbündeten Regierungen um Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte, ersuchte.[5] Aus Anlaß der letzten dieser Resolutionen – vom 12. Januar v. J. – wurde nunmehr der Gesetzentwurf vom Jahr 1878 im Schoß des Bundesrats einer Revision unterzogen.[6] Hierbei erfuhr derselbe, abgesehen von einigen Änderungen in der Fassung und weniger erheblichen Einzelheiten, eine sachliche Umgestaltung in der Hauptsache nur insofern, als

1. das Verfahren vor den zu bildenden Gewerbegerichten, für welches der Entwurf von 1878 im wesentlichen auf die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung[7] Bezug nahm, im Interesse der wünschenswerten Vereinfachung und Beschleunigung einfacher gestaltet und aus diesem Grund eingehender geregelt und

2. Bestimmungen vorgesehen wurden, welche die in dem früheren Entwurf für die Gewerbegerichte in Aussicht genommenen Aufgaben über diejenigen der eigentlichen Rechtspflege hinaus dahin erweitern, daß das Gewerbegericht in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt soll angerufen werden können.[8] Bei den neuerdings vorgekommenen Arbeitseinstellungen, bei welchen es sich in der Regel nicht um Streitigkeiten aus bestehenden Arbeitsverträgen, sondern um Streitigkeiten über die künftigen Bedingungen des Arbeitsvertrages handelte, fehlte es auch bei vorhandener Geneigtheit der Parteien zu Einigungsverhandlungen an einem Organ, welches geeignet und berufen gewesen wäre, die Leitung solcher Verhandlungen und die ausgleichende Vermittlung zwischen den streitenden Teilen in die Hand zu nehmen. Für eine erfolgreiche Tätigkeit solcher Organe ist es aber von wesentlicher Bedeutung, daß dieselben einerseits das Vertrauen der Beteiligten besitzen und andererseits auch mit der erforderlichen Sachkunde für die Beurteilung der in Frage stehenden gewerblichen Verhältnisse ausgestattet sind. Beiden Voraussetzungen entsprechen die Gewerbegerichte des Entwurfs, insofern sie unter einem unparteiischen Vorsitzenden aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehen sollen. Bei dieser Zusammensetzung ist zu erwarten, daß die Gewerbegerichte sich durch eine auf Sachkunde beruhende Rechtsprechung in den Kreisen der Arbeitgeber wie der Arbeiter Vertrauen erwerben werden. Wenn nun auch aus der Errichtung von Einigungsämtern nicht eine völlige Beseitigung der Arbeitsausstände wird erhofft werden dürfen, so wird doch durch die vermittelnde Tätigkeit dieser Organe die Möglichkeit geschaffen, der Entstehung von Ausständen in manchen Fällen vorzubeugen und ausgebrochene Ausstände in friedlicher Weise beizulegen.

Für diejenigen Fälle, in denen das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen wird, ist sowohl eine stärkere Besetzung desselben – neben dem Vorsitzenden vier Beisitzer, 2 Arbeitgeber und 2 Arbeiter – als auch die Zuziehung von Vertrauensmännern der streitenden Teile vorgesehen. Bei dieser Zusammensetzung des als Einigungsamt tätigen Gewerbegerichts wird das moralische Gewicht des von ihm

---

[5] 73. Sitzung vom 24.3.1886, Sten.Ber. RT 6. LP II. Session 1885/1886, S. 1633; 19. Sitzung vom 12.1.1889, Sten.Ber. RT 7. LP IV. Session 1888/1889, S. 419.

[6] Vgl. Nr. 118, Nr. 123, Nr. 143 und Nr. 145 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

[7] Zivilprozeßordnung vom 30.1.1877 (RGBl, S. 83).

[8] Vgl. Nr. 123 und Nr. 125 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

abzugebenden Schiedsspruchs vielleicht einen Ersatz dafür bieten, daß die Befolgung dieses Spruches schon wegen der besonderen Natur der hier in Frage stehenden gewerblichen Streitigkeiten nicht erzwungen werden kann.

Der nach den vorstehenden Gesichtspunkten einer Umarbeitung unterzogene Gesetzentwurf[9] ist vom Reichstag in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung in seiner Sitzung vom 28. v. M.[10] angenommen worden.

Zu den vom Reichstag beschlossenen Abänderungen des Entwurfs gestatte ich mir, das folgende alleruntertänigst zu bemerken:

1. Während nach dem Entwurf in Übereinstimmung mit der Vorlage vom Jahr 1878 nur diejenigen gewerblichen Streitigkeiten zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören sollten, welche zwischen gewerblichen Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge), auf welche der Titel VII der Gewerbeordnung Anwendung findet, und ihren Arbeitgebern entstehen, sollen nach den Beschlüssen des Reichstages (§ 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs) als Arbeiter im Sinne des Gesetzes auch Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren Dienstleistungen betraute Angestellte gelten, sofern deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.[11] Diese Ausdehnung entspricht den Grundsätzen der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung und empfiehlt sich auch in Rücksicht darauf, daß in dem gegenwärtig dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung,[12] gleichfalls die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes auf jene Personen vorgesehen ist.[13]

2. Die Bestimmung des Entwurfs, wonach die Festsetzung über die Art der Wahl der Beisitzer für die Gewerbegerichte dem zu errichtenden Statut überlassen bleiben sollte, hat der Reichstag dahin abgeändert, daß die Wahl in allen Fällen eine unmittelbare und geheime sein soll.[14] Bei dieser Bestimmung erscheint es zwar nicht ausgeschlossen, daß die politische Agitation auch auf die Wahlen für das Gewerbegericht übertragen wird, indessen dürfte andererseits anzuerkennen sein, daß durch die unmittelbare und geheime Wahl das Vertrauen der Beteiligten zu den Gewerbegerichten gestärkt werden wird. Auch entspricht diese Abänderung sowohl den aus Arbeiterkreisen geäußerten Wünschen wie der Resolution des Reichstags vom 12. Januar v. J. Hierzu kommt, daß sich bei denjenigen der bestehenden gewerblichen

---

[9] Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 6.5.1890 (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 5).

[10] Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 677.

[11] Antrag des nationalliberalen Abgeordneten Dr. Ludwig von Cuny (Kommissionsdrucksache Nr. 19: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 215).

[12] Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 4.

[13] Der Gesetzentwurf sah unter den §§ 133a-133e die Einfügung eines besonderen Abschnitts „Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker" in den Titel VII „Gewerbliche Arbeiter" der Gewerbeordnung vor. Für diese Gruppen von Beschäftigten, die ihrer Stellung nach als oberhalb der gewöhnlichen Arbeiter und Gehilfen angesiedelt angesehen wurden, sollten außer den Paragraphen des neu einzufügenden Abschnitts (längere, nämlich sechswöchige Kündigungsfrist, besondere Gründe für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses) die Bestimmungen des Abschnitts I „Allgemeine Verhältnisse" gelten, mit Ausnahme des § 125 aber nicht die diesem Abschnitt nachfolgenden Bestimmungen.

[14] Antrag der Zentrumsabgeordneten Dr. Karl Bachem, Adolf Greiß, Dr. Franz Graf von Matuschka-Toppolczan, Karl Conrad Max Metzner und Dr. Felix Porsch (Kommissionsdrucksache Nr. 1: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 187).

Schiedsgerichte, welche das unmittelbare und geheime Wahlverfahren bereits seit längerer Zeit eingeführt haben, insbesondere bei dem gewerblichen Schiedsgericht zu Frankfurt a. M.[15], Übelstände aus diesem Verfahren nicht herausgestellt haben.

3. Die im Eingang erwähnte Bestimmung über die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden, welche aus der Vorlage von 1878 unverändert in den neuen Entwurf übernommen worden war, hat insofern eine Einschränkung erfahren, als sie nach den Beschlüssen des Reichstags auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung finden soll, solange sie dieses Amt bekleiden (§ 15 Absatz 2).[16] Diese auf einem Vermittlungsantrag beruhende Abänderung des Entwurfs, welche ungeachtet des Widerspruches der Regierungsvertreter angenommen wurde, beseitigt immerhin die gewichtigsten Bedenken, welche gegen den Beschluß des Reichstags vom Jahr 1878 vorlagen, zumal die Staatsgewalt in der Lage sein wird, künftighin bei der Bestätigung oder der Ernennung von Gemeindebeamten auch die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, daß der betreffende Beamte für die Stelle eines Vorsitzenden beim Gewerbegericht in Frage kommen kann.

4. Während der Entwurf die Parteien in der Annahme von Prozeßbevollmächtigten und Beiständen vor den Gewerbegerichten nicht beschränkte, hat der Reichstag Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor den Gewerbegerichten ausgeschlossen (§ 29).[17] Eine gleiche Vorschrift bereits ist bei einem Teil der bestehenden gewerblichen Schiedsgerichte rechtens und erscheint mit Rücksicht auf die Einfachheit der zur Verhandlung gelangenden Streitsachen unbedenklich und wegen der wünschenswerten Verbilligung und möglichst schleunigen Erledigung des Verfahrens sogar empfehlenswert.

5. Eine wesentliche Abänderung des Entwurfs besteht darin, daß der Reichstag das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Gewerbegerichte, welches nach dem Entwurf unbedingt zulässig sein sollte, in denjenigen Fällen ausgeschlossen hat, in denen der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark nicht übersteigt (§ 55).[18] Ausschlaggebend für diese Änderung war die Erwägung, daß die unbedingte Zulassung der Berufung die endgültige Erledigung der Streitigkeiten verzögere und namentlich den Arbeiter unter Umständen verhindere, leicht, schnell und ohne größere Kosten zu seinem Recht zu gelangen, daß ferner für die Gewerbegerichte, welche in besonderem Maße das Vertrauen der Parteien genießen würden, das Bedürfnis für ein solches Rechtsmittel in geringerem Umfang vorliege als bei den ordentlichen Gerichten und daß endlich auch der Gegenstand der gewerbegerichtlichen Streitigkeiten in den meisten Fällen zu geringwertig sei. Die Erfahrung wird lehren müssen, ob diese Beschränkung der Berufung, für welche sich eine große Majorität im Reichstag ausgesprochen hat, zweckmäßig ist.

6. Nach den Beschlüssen des Reichstags sollen die Gewerbegerichte verpflichtet sein, auf behördliches Ersuchen Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben,

---

[15] Vgl. Nr. 30 und Nr. 58 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[16] Antrag des freisinnigen Abgeordneten Gustav Eberty (Kommissionsdrucksache Nr. 12: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 195).

[17] Antrag der nationalliberalen Abgeordneten Dr. Ludwig von Cuny und Dr. Johannes Miquel (Kommissionsdrucksache Nr. 5: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 190).

[18] Antrag der Abgeordneten Dr. von Cuny und Dr. Miquel (Kommissionsdrucksache Nr. 5: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 190).

daneben aber auch berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Behörden und Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten (§ 70).[19] Wie insbesondere die Verhandlungen des preußischen Staatsrats erkennen lassen, wird diese Erweiterung der Aufgaben der Gewerbegerichte in neuerer Zeit als Bedürfnis anerkannt.[20] Es fehlt in manchen Fällen gegenwärtig an einem geeigneten Organ, durch welches nicht nur die Arbeitgeber sondern auch die Arbeiter über die sie berührenden Fragen ihre Wünsche und Ansichten zum Ausdruck bringen können. Die Gewerbegerichte des Entwurfs sind wegen ihrer Zusammensetzung aus Arbeitgebern und Arbeitern hierzu wohl geeignet.

7. Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen (§§ 97 Nr. 4 und 100e Nr. 1 der Gewerbeordnung) hat nach den Beschlüssen des Reichstages insoweit eine Erweiterung erfahren, als jene Zuständigkeit auch dann gewahrt bleiben soll, wenn für den Bezirk der Innung ein Gewerbegericht besteht oder errichtet wird (§ 79).[21] Diese Bestimmung entspricht einem aus Innungskreisen lebhaft geäußerten Wunsch und ist für die Autorität der letzteren in der Tat von Wert.

8. Die Zuständigkeit der in verschiedenen Teilen des Reichs aufgrund besonderer landesgesetzlicher Vorschriften bestehenden Schieds- und Gewerbegerichte sollte nach dem Entwurf nur insoweit unberührt bleiben, als nicht ein nach Maßgabe desselben errichtetes Gewerbegericht vorhanden wäre. Der Reichstag beschloß, jenen Gerichten, welche wie die rheinischen Gewerbegerichte zum Teil seit mehreren Jahrzehnten in Wirksamkeit sind und sich im allgemeinen gut bewährt haben, das fernere Bestehen zu gewährleisten, daß sie binnen bestimmter Frist in ihrer Verfassung den in dem Entwurf für die Zusammensetzung und die Wahl der Beisitzer aufgestellten Erfordernissen genügen (§ 80).[22] Auch durch diese Änderung wird den während der Verhandlungen in den beteiligten Kreisen laut gewordenen Wünschen Rechnung getragen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. d. M. den Beschlüssen des Reichstages über den in Rede stehenden Gesetzentwurf zugestimmt.[23]

Euerer pp. gestatte ich mir daher, die anliegende Ausfertigung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, mit der Bitte um huldreiche Vollziehung alleruntertänigst zu unterbreiten.

---

[19] Antrag des Abgeordneten Dr. Miquel (Kommissionsdrucksache Nr. 15: BArch R 1501 Nr. 106886, fol. 199).

[20] Vgl. Nr. 2.

[21] Antrag des Abgeordneten Dr. Bachem (Kommissionsdrucksache Nr. 17: BArch R 1501 Nr. 106886, fol. 213).

[22] Antrag des Abgeordneten Dr. Porsch (3. Lesung, RT-Drucksache Nr. 117 sub II).

[23] Bundesrat Session 1890, § 386 der Protokolle.

Nr. 14

1890 Juli 29

Gesetz[1], betreffend die Gewerbegerichte

Druck

[Bestimmungen über die Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte, das dortige Verfahren, die Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt, das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher bei nicht vorhandenem Gewerbegericht]

Erster Abschnitt

Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte

§ 1 [Errichtung]

[1] Für die Entscheidung von **gewerblichen** Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits **sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers** können Gewerbegerichte errichtet werden.

[2] Die Errichtung erfolgt **für den Bezirk einer Gemeinde** durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung.[2] **Die Entscheidung der höheren Verwal-**

---

[1] Reichs-Gesetzblatt 1890, S. 141-162.
Die Abänderungen gegenüber dem am 6.5.1890 dem Reichstag vorgelegten Regierungsentwurf (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 5) durch die VI. Kommission des Reichstags sind durch **Fettdruck** hervorgehoben (Bericht der VI. Kommission vom 9.6.1890: Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 51). Die Angaben darüber, auf wessen Antrag die Abänderungen in der Reichstagskommission erfolgten, beruhen auf den Kommissionsdrucksachen und auf der Berichterstattung des stellvertretenden bayerischen Bundesratsbevollmächtigten Wilhelm Heller an Justizminister Leopold Freiherr von Leonrod (BayHStA MArb 64). Im letzteren Fall wurde auf Einzelnachweise verzichtet. Die auf die Beratungen im Reichstagsplenum zurückgehenden Änderungen sind durch geänderte **Schrifttype** gekennzeichnet. Die Hinweise auf die zugrundeliegenden Anträge beziehen sich auf die veröffentlichten Reichstagsdrucksachen. Auf die ab § 4 des verabschiedeten Gesetzes geänderte Paragraphenzählung gegenüber der Regierungsvorlage und den Kommissionsbeschlüssen wird jeweils am Ende des Paragraphen in [ ] hingewiesen. Vgl. auch die Gegenüberstellung von Regierungsvorlage, Kommissionsfassung und vom Reichstag in zweiter und dritter Beratung verabschiedeter Fassungen in: Sten.Ber. RT, Übersicht der Geschäftsthätigkeit des Reichstags in der I. Session der 8. Legislatur-Periode vom 6. Mai 1890 bis zum März 1892, S. 532-593.
In der ersten Reichstagslesung war am 9.5.1890 die Überweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern beschlossen worden (3. Sitzung, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 10-28). Die VI. Kommission des Reichstags konstituierte sich am 12.5.1890 und beriet in der Folge unter dem Vorsitz des konservativen Abgeordneten Karl Gustav Ackermann in zweimaliger Lesung die Gesetzesvorlage (Bericht der VI. Kommission: Sten.Ber.RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 51; vgl. auch den in diesem Band unter Nr. 12 abgedruckten Pressebericht). Am 14.6.1890 begann die zweite Reichstagslesung, die bis zum 23.6.1890 sieben Sitzungen in Anspruch nahm. Die dritte Lesung im Reichstagsplenum erfolgte am 27.6. und 28.6.1890 (28. und 29. Sitzung, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 618-651 und S. 677). Der Bundesrat stimmte am 3.7.1890 (§ 386 der Protokolle) dem verabschiedeten Gesetz zu, das am 29.7.1890 von Wilhelm II. vollzogen wurde.

[2] Nach § 142 der Gewerbeordnung konnten Gemeinden zur Ordnung der ihnen gesetzlich überwiesenen gewerblichen Gegenstände Ortsstatuten beschließen.

tungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen.[3] **Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muß mit Gründen versehen sein.**[4]

[3] **Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz haben soll.**[5]

[4] **Ingleichen kann ein Gewerbegericht für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet werden.** Die Errichtung erfolgt **in diesem Fall** nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. **Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts begründet ist.**[6]

[5] Die Errichtung kann auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Landeszentralbehörde erfolgen, wenn ungeachtet einer **von ihr** an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem im Abs. 2 **bis 4** vorgesehenen Weg nicht erfolgt ist. **Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statut vorbehält, erfolgen in diesem Fall durch die Anordnung der Landeszentralbehörde.**[7]

[6] Vor der Errichtung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichen Gewerbezweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2 [Arbeiter im Sinne des Gesetzes]

[1] Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen[8] Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

[2] **Ingleichen gelten** als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes **Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.**[9]

§ 3 [Sachliche Zuständigkeit]

[1] Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,

---

[3] Antrag des freisinnigen Abgeordneten Gustav Eberty (Kommissionsdrucksache Nr. 22: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 218).

[4] Antrag des konservativen Abgeordneten Oskar Hahn (3. Lesung, RT-Drucksache Nr. 115 sub I).

[5] Antrag des Zentrumsabgeordneten Dr. Felix Porsch (3. Lesung, RT-Drucksache Nr. 115 sub II).

[6] Antrag der nationalliberalen Abgeordneten Dr. Johannes Miquel und Dr. Ludwig von Cuny (Kommissionsdrucksache Nr. 4 sub III: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 189).

[7] Antrag des Zentrumsabgeordneten Dr. Karl Bachem (Kommissionsdrucksache Nr. 20: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 216).

[8] In der Regierungsvorlage (vgl. Anm. 1) im folgenden: *gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge).*

[9] Antrag des Abgeordneten Dr. von Cuny (Kommissionsdrucksache Nr. 19: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 215).

2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis **sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,**
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72, 73 des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R[eichs]g[esetz]bl[att], S. 73),
4. **über die Ansprüche, welche aufgrund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.**[10]

[2] **Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.**[11]

§ 4 [Zuständigkeit für Hausgewerbetreibende]

[1] **Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der im § 3 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das gleiche gilt von Streitigkeiten der im § 3 Nr. 4 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden untereinander.**

[2] **Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, soweit dies durch das Statut bestimmt ist.**[12]

[§ 3 a der Kommissionsbeschlüsse]

§ 5 [Ausschluß der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte]

Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

[§ 3 Absatz 2 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 6 [Grenzen der Zuständigkeit]

[1] Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben, die örtliche auf bestimmte Teile des Gemeindebezirks beschränkt werden.

---

[10] Umformuliert nach dem Antrag der sozialdemokratischen Abgeordneten August Dreesbach und Franz Tutzauer (Kommissionsdrucksache Nr. 8: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 192).

[11] Antrag des Abgeordneten Dr. von Cuny und des freisinnigen Abgeordneten Dr. Alexander Meyer (2. Lesung, RT-Drucksache Nr. 60 sub 1).

[12] Der Beschluß, die Hausgewerbetreibenden den Gewerbegerichten zu unterstellen, war in der 1. Lesung der Reichstagskommission beschlossen worden. In seiner schließlichen Fassung ging der § 4 dann auf einen Antrag des Zentrumsabgeordneten Dr. Karl Bachem in der 2. Lesung der Reichstagskommission zurück (Kommissionsdrucksache Nr. 20: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 216). Bachem führte zur Begründung aus, *daß man obligatorisch nur denjenigen* (sic!) *Hausgewerbetreibenden unter die Gewerbegerichte stellen könne, welche nach der Art ihres gewerblichen Betriebs wie nach ihrer sozialen Stellung unzweifelhaft zur Klasse der Arbeiter gehören* (Bericht des stellvertretenden bayerischen Bundesratsbevollmächtigten Wilhelm Heller an Justizminister Leopold Freiherr von Leonrod vom 5.6.1890: BayHStA MArb 64, n. fol.).

[2] Die Landeszentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines von ihr errichteten Gewerbegerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden **sind** zuvor zu **hören**.

[§ 4 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 7 [Regelung der Zuständigkeitsgrenzen durch Statut]

Die Grenze der Zuständigkeit (§ 6) sowie die **Zusammensetzung** des Gerichts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

[§ 5 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 8 [Aufbringung der Mittel, Einnahmen]

[1] Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem weiteren Kommunalverband zu tragen. Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weitern Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

[2] Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

[§ 6 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 9 [Besetzung]

[1] Für jedes Gewerbegericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen.

[2] Bei Gewerbegerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

[§ 7 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 10 [Voraussetzung der Berufung zum Beisitzeramt]

[1] Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in **dem der Wahl vorangegangenen Jahr**[13] für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen **oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat**[14] und in dem Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren **wohnt oder beschäftigt ist**.

[2] Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (G[erichts]v[erfassungs]g[esetz][15] §§ 31, 32) können nicht berufen werden.

[§ 8 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

---

[13] Im Regierungsentwurf: *den letzten drei Jahren*. Die Abänderung erfolgte auf Antrag des Abgeordneten Eberty.

[14] Die einschränkende Formulierung fehlt im Regierungsentwurf. Die Abänderung erfolgte auf Antrag der freisinnigen Abgeordneten Eberty, Dr. Meyer, Dr. Fritz Schneider und Feodor Wilisch (Kommissionsdrucksache Nr. 2: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 187 Rs.)

[15] Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.1.1877 (RGBl, S. 41). Gemeint waren danach 1. strafgesetzlich zu Zuchthausstrafen verurteilte Personen, 2. Personen, gegen die ein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden war, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben konnte, sowie 3. Personen, die aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt waren (§ 32). Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz konnten nur männliche Deutsche das Amt des Schöffen ausüben (§ 31).

§ 11 [Vorsitzender und Stellvertreter, deren Wahl]

[1] Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

[2] Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes **auf mindestens ein Jahr**[16] gewählt.

[§ 10 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 12 [Paritätische Zusammensetzung und Wahl der Beisitzer]

[1] Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

[2] Die ersteren werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittelst Wahl der Arbeiter bestellt. **Die Wahl ist unmittelbar und geheim.**[17]

[3] Die **Wahl** erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens **sechs** Jahre. Eine **Wiederwahl ist zulässig**.

[§ 9 der Regierungsvorlage und § 11 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 13 [Aktives und passives Wahlrecht, Bestimmung des Wahlverfahrens]

[1] Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 12) ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens **einem Jahr**[18] in dem Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

[2] Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt (§ 6 Abs. 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

[3] Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97 a, 100 d der Gewerbeordnung errichtet ist,[19] sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

---

[16] Antrag des Abgeordneten Eberty (Kommissionsdrucksache Nr. 22: BArch R 1501 Nr. 106886, fol. 218).

[17] Die Abänderung erfolgte auf Antrag der Zentrumsabgeordneten Dr. Bachem, Adolf Greiß, Dr. Franz Graf von Matuschka-Toppolczan, Karl Conrad Max Metzner und Dr. Porsch (Kommissionsdrucksache Nr. 1: BArch R 1501 Nr. 106886, fol. 187). In der 2. Lesung der VI. Kommission am 4.6.1890 hatte, wie der stellvertretende bayerische Bundesratsbevollmächtigte Wilhelm Heller berichtete, der konservative Abgeordnete Karl Gustav Ackermann die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragt, *indem er in weitläufiger Ausführung die Bedenken und Gefahren obligatorischer Anwendung unmittelbarer und geheimer Wahl, namentlich im Hinblick auf die Stellung des Gewerbegerichts als Einigungsamt, darlegte. Auch Staatsminister von Boetticher empfahl – aus praktischen Gründen – das gleiche.* Der freisinnige Abgeordnete Gustav Eberty erklärte hingegen, seine Fraktion mache ihre Mitwirkung am Zustandekommen des Gesetzes von der Aufrechterhaltung des Beschlusses in 1. Lesung abhängig, und auch für das Zentrum beteuerte der Abgeordnete Dr. Felix Porsch, man werde an den Beschlüssen 1. Lesung festhalten (Bericht Wilhelm Hellers vom 5.6.1890: BayHStA MArb 64, n. fol.).

[18] Antrag des Abgeordneten Dr. Porsch (2. Lesung, RT-Drucksache Nr. 79).

[19] Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 18.7.1881 (RGBl. S. 233) hatte es den Innungen fakultativ ermöglicht, Schiedsgerichte zur Regelung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen zu errichten (§ 97 a Ziffer 6). Weiter enthielt das Gesetz Bestimmungen zur Zusammensetzung der Schiedsgerich-

[4] Die **näheren Bestimmungen über die** Wahl und das Verfahren bei derselben **werden** durch das Statut **getroffen.**[20] **Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben.**[21]

[§ 12 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 14 [Gleichstellung der Leiter eines Betriebs mit den Arbeitgebern]

[1] Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 11 bis 13 die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, **sofern sie nicht nach § 2 Abs. 2 als Arbeiter gelten.**[22]

[2] **Inwieweit die nach § 4 der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterstellten Hausgewerbetreibenden als Arbeitgeber oder als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar sind, wird durch das Statut bestimmt.**[23]

[§ 13 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 15 [Wahlbeschwerden, Bestätigung der Vorsitzenden und Stellvertreter]

[1] **Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die höhere Verwaltungsbehörde entschieden.**[24] Dieselbe hat **auf erhobene Beschwerde** Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die aufgrund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

[2] Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf **der** Bestätigung **der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat**[25]. **Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.**[26]

[§ 14 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 16 [Ersatzweise Wahl oder Ernennung]

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt,

a) **die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder wo das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren**

---

te und Wahl der Beisitzer, zum Rechtsweg und zur Vollstreckung seiner Entscheidungen (§ 100d).

[20] Antrag des Abgeordneten Dr. Porsch.

[21] Antrag des Abgeordneten Dr. Bachem (Kommissionsdrucksache Nr. 18: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 214).

[22] Antrag des Abgeordneten Dr. von Cuny (Kommissionsdrucksache Nr. 19: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 215).

[23] Antrag des Abgeordneten Dr. Bachem (Kommissionsdrucksache Nr. 15 sub II: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 199).

[24] Antrag des Abgeordneten Dr. Miquel (Kommissionsdrucksache Nr. 15 sub IV: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 199).

[25] Antrag des Abgeordneten Dr. Porsch (3. Lesung, RT-Drucksache Nr. 117 sub I).

[26] Antrag des Abgeordneten Eberty (Kommissionsdrucksache Nr. 12: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 195).

Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes vornehmen zu lassen;[27]

b) **soweit die Wahlen vom Magistrat oder der Gemeindevertretung oder der Vertretung eines weiteren Kommunalverbandes vorzunehmen waren,** die Mitglieder **selbst** zu ernennen.[28]

[§ 14 a der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 17 [Bekanntgabe der Mitglieder]

Namen und Wohnort der Mitglieder des Gewerbegerichts werden nach näherer Bestimmung des Statuts öffentlich bekanntgemacht.

[§ 14 b der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 18 [Ehrenamt, Ablehnung, Vergütung]

[1] Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Übernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen. Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründen nicht bestehen, darf die Übernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. **Wer das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, kann während der nächsten sechs Jahre die Übernahme des Amts ablehnen.**[29] **Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der beteiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet die im § 11 Abs. 2 bezeichnete Stelle.**[30]

[2] Die Beisitzer erhalten **für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben,** Vergütung **etwaiger** Reisekosten **und eine Entschädigung** für Zeitversäumnis. **Die Höhe der letzteren ist** durch das Statut **festzusetzen; eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft.**[31]

[§ 15 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 19 [Amtsenthebung]

[1] Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekanntwerden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amt nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, ist des Amts zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Beteiligten.[32]

[2] Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung

---

[27] Antrag des Abgeordneten Dr. Porsch (Kommissionsdrucksache Nr. 11: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 196).

[28] Antrag des Abgeordneten Dr. Porsch (Kommissionsdrucksache Nr. 11: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 195).

[29] Antrag des Zentrumsabgeordneten Josef von Strombeck (2. Lesung, RT-Drucksache Nr. 70 sub 2).

[30] Antrag des Abgeordneten Eberty (2. Lesung, 21. Sitzung vom 19.6.1890, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 428 f.)

[31] Antrag der Abgeordneten Dreesbach und Tutzauer (Kommissionsdrucksache Nr. 4 sub I: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 189).

[32] Auf Antrag des Abgeordneten Dr. Miquel gestrichen wurde der an dieser Stelle des Regierungsentwurfs eingefügte Satz: *Beschwerde findet nicht statt.* (2. Lesung, 21. Sitzung vom 19.6.1890, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 428 f.).

erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erhoben.

[§ 16 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 20 [Vereidigung]

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritt durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

[§ 17 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 21 [Ordnungsstrafe für Beisitzer]

[1] Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

[2] Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde an **das Landgericht** statt, **in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat.**[33] **Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.**[34]

[§ 18 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 22 [Heranziehung der Beisitzer]

[1] Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

[2] Durch das Ortsstatut kann bestimmt werden, daß **allgemein oder**[35] für gewisse Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen ist.

[3] In gleicher Weise ist zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer zuzuziehen hat.

[4] Arbeitgeber und Arbeiter müssen stets in gleicher Zahl zugezogen werden.

[§ 19 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 23 [Geschäftsstelle, Vornahme der Zustellung]

[1] Bei jedem Gewerbegericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

[2] Für die Bewirkung der Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten können anstelle der Gerichtsvollzieher Gemeindebeamte verwendet werden.

[§ 20 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

---

[33] Antrag der Abgeordneten Dr. Bachem, Greiß, Dr. Graf von Matuschka-Toppolczan, Metzner und Dr. Porsch (Kommissionsdrucksache Nr. 1: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 187).

[34] Antrag des Abgeordneten Dr. Bachem.

[35] Antrag des Abgeordneten Dr. Miquel (Kommissionsdrucksache Nr. 15 sub IV: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 199).

Zweiter Abschnitt

Verfahren

§ 24 [Verfahren nach Zivilprozeßordnung]

Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung[36] entsprechende Anwendung.

[§ 21 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 25 [Örtliche Zuständigkeit]

Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

[§ 22 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 26 [Unzuständigkeitserklärung]

Die Vorschrift in § 11 der Zivilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet in dem Verhältnis der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Gewerbegerichts beruht, für das letztere bindend.

[§ 23 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 27 [Ablehnung von Gerichtspersonen]

Über Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht.

[§ 24 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 28 [Prozeßvertreter]

[1] Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden.

[2] Das gleiche gilt im Falle erheblicher Entfernung des Aufenthaltsortes des gesetzlichen Vertreters.

[3] **Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.**[37]

[§ 25 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 29 [Nichtzulassung von Rechtsanwälten als Prozeßbevollmächtigte]

Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen.[38]

[§ 25 a der Kommissionsbeschlüsse]

---

[36] Zivilprozeßordnung vom 30.1.1877 (RGBl, S. 83).

[37] Antrag der Abgeordneten Dr. Bachem, Greiß, Dr. Graf von Matuschka-Toppolczan, Metzner und Dr. Porsch (Kommissionsdrucksache Nr. 3: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 188).

[38] Antrag der Abgeordneten Dr. von Cuny und Dr. Miquel (Kommissionsdrucksache Nr. 5: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 190).

§ 30 [Zustellung von Amts wegen]

[1] Die Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten erfolgen von Amts wegen.

[2] Urteile und Beschlüsse, **gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet,** sind den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichten. **Sonstige Urteile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in Anwesenheit derselben verkündet sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verkündeten Urteils oder Beschlusses zu erteilen.**

[3] Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht einzureichen oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

[4] Sofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein.

[§ 26 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 31 [Vorgehensweise bei Zustellung]

[1] Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

[2] Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlag dem Zustellungsbeamten und im Fall der Zustellung durch die Post dieser zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung."

[3] Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

[4] Erfolgt die Zustellung durch die Post, so ist eine Bescheinigung der Übergabe an die Post (Z[ivil]p[rozeß]o[rdnung] §§ 177, 179) nicht erforderlich.

[§ 27 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 32 [Zustellungsurkunde]

[1] Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Übergabe sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen und, wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

[2] Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlag zu vermerken.

[§ 28 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 33 [Ansetzung des Termins und Ladung]

[1] Die zur Erledigung des Rechtsstreits erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amts wegen angesetzt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

[2] Die Zustellung der Ladung muß spätestens am Tag vor dem Termin erfolgen.

[3] Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, aufgrund dessen die Terminbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist. Die erfolgte Mitteilung ist zu den Akten zu vermerken.

[§ 29 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 34 [Klageerhebung]

[1] Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

[2] Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im § 30 Abs. 4, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

[§ 30 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 35 [Verhandlung an ordentlichen Gerichtstagen]

[1] An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminbestimmung und Ladung vor dem Gericht erscheinen.

[2] Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Fall durch den mündlichen Vortrag derselben. **Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.**[39]

[§ 31 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 36 [Öffentlichkeit der Verhandlungen, Aufrechterhaltung der Ordnung]

[1] Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündigung der Urteile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich.

[2] Durch das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.[40]

[3] Die Vorschriften der §§ 176 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache finden Anwendung.

[§ 32 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 37 [Versäumnisurteil, Nichterscheinen der Parteien]

[1] Erscheint der Kläger im Verhandlungstermin nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

[2] Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Versäumnisurteil, so werden die in der Klage behaupteten Tatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

[3] Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

[§ 33 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

---

[39] Antrag der Abgeordneten Dr. Bachem, Greiß, Dr. Graf von Matuschka-Toppolczan, Metzner und Dr. Porsch (Kommissionsdrucksache Nr. 3: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 188).

[40] Nach § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes konnte dies geschehen, wenn *eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit* zu befürchten war. Die Urteilsverkündung hatte nach § 174 in jedem Fall öffentlich zu erfolgen.

§ 38 [Einspruch gegen Versäumnisurteil]

[1] Die Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, kann binnen der Notfrist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urteils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Einlegung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokoll des Gerichtsschreibers als bewirkt.

[2] **In dem Versäumnisurteil ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zusteht.**[41]

[3] Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.

[4] Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termin nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Anderenfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

[§ 34 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 39 [Versuch der gütlichen Beilegung]

[1] **Erscheinen die Parteien in dem Termin, so hat** das Gewerbegericht **tunlichst auf eine** gütliche **Erledigung** des Rechtsstreits **hinzuwirken**. Es **kann** den Sühneversuch in jeder Lage **des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am** Schluß der Verhandlung zu wiederholen.

[2] Der Inhalt eines vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

[§ 41 der Regierungsvorlage und § 34 a der Kommissionsbeschlüsse]

§ 40 [Leitung der Verhandlung, Fortsetzungstermin]

[1] **Kommt ein Vergleich nicht zustande**, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen **und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt**.

[2] Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termin notwendig, insbesondere weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gericht anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

[§ 35 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 41 [Nichterscheinen der Parteien bei Fortsetzungstermin]

[1] Erscheinen in **einem** zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termin die Parteien oder eine derselben nicht, so **ist das Urteil unter Berücksichtigung der**

---

[41] Antrag des polnischen Abgeordneten Dr. Sigismund von Dziembowski-Pomian (Kommissionsdrucksache Nr. 7: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 191).

bisherigen Verhandlungen, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme, zu erlassen.

[2] **Das Gericht kann jedoch, sofern wegen eines neuen Vorbringens der erschienenen Partei oder aus einem anderen Grund eine weitere Verhandlung angezeigt erscheint, zunächst die Anberaumung eines neuen Termins sowie eine etwa erforderliche Beweisaufnahme beschließen.**

[3] **Erscheinen beide Parteien nicht, so kann das Gericht die Sache für ruhend erklären.**

[4] **Erscheint in dem neuen Termin eine Partei nicht, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme zu bewirken oder ein neues tatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei für zugestanden zu erachten und inwieweit eine von der Gegenpartei abzugebende Erklärung als verweigert oder ein früheres Vorbringen derselben als zurückgenommen anzusehen ist.**

[§ 35 der Regierungsvorlage und § 35 a der Kommissionsbeschlüsse]

§ 42 [Einspruch gegen das Urteil aufgrund § 41]

[1] **Gegen ein aufgrund des § 41 ergangenes Urteil steht der nicht erschienenen Partei der Einspruch (§ 38) zu, sofern sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert war. Dies ist der Partei in dem Urteil zu eröffnen. Die Ansetzung des neuen Verhandlungstermins erfolgt nur, wenn ein Verhinderungsgrund der bezeichneten Art binnen der Einspruchsfrist glaubhaft gemacht ist.**

[2] **Im übrigen gilt ein aufgrund des § 41 ergangenes Urteil nicht als Versäumnisurteil.**[42]

§ 43 [Beweisaufnahme]

[1] Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegericht. Sie kann nur in den Fällen der §§ 337, 340, **347,**[43] 399, 441 der Zivilprozeßordnung[44] dem Vorsitzenden des Gerichts oder mittelst Ersuchen einem Amtsgericht übertragen werden.

[2] Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termin nicht erscheinen.

[§ 36 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 44 [Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen]

[1] Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

[2] Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet oder wenn eine Partei dieselbe beantragt; die Bestimmungen, nach

---

[42] Antrag des Zentrumsabgeordneten Dr. Felix Porsch und Genossen (2. Lesung, RT-Drucksache Nr. 57 sub I).

[43] Antrag des freisinnigen Abgeordneten Eduard Gustav Eberty (2. Lesung, 23. Sitzung vom 21.6.1890, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 481).

[44] Der § 337 der Zivilprozeßordnung betraf den Beweis durch Augenschein, § 340 den Zeugenbeweis, § 347 die Vernehmung bestimmter hoher Reichsbehörden und Beamtem, § 399 die Vorlage einer Urkunde, § 441 die Eidesabnahme.

welchen die Beeidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (ZPO § 358), bleiben unberührt.

[§ 37 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 45 [Anordnung eines Eids]

Ob die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides durch bedingtes Urteil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

[§ 38 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 46 [Verweigerung eines Eids, nachträgliche Leistung]

[1] Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termin nicht, so ist der Eid **ohne weiteres** als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben.

[2] Der Schwurpflichtige kann binnen einer Notfrist von drei Tagen nach dem Termin sich zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten. Auf ein inzwischen ergangenes Urteil finden die Bestimmungen des § 647 der Zivilprozeßordnung[45] entsprechende Anwendung. Ein solches Urteil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf der Annahme der Eidesverweigerung beruht.

[3] Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termin nicht, so findet ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung nicht statt.

[§ 39 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 47 [Protokoll]

Über die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

[§ 40 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 48 [Urteilsverkündung]

[1] **Das Urteil ist**[46] in dem Termin, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündung in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll.

[2] Die Wirksamkeit der Verkündung des Urteils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht abhängig.

[§ 42 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 49 [Bestandteile des Urteils]

[1] Aus dem Urteil müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Parteien,
3. das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,

---

[45] Der § 647 der Zivilprozeßordnung regelte die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

[46] Antrag des Zentrumsabgeordneten Dr. Karl Bachem (3. Lesung, RT-Drucksache Nr. 116 sub 5).

4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in betreff der Kosten. **Der Betrag der letzteren soll, soweit er sofort zu ermitteln ist, im Urteil festgesetzt werden.**[47]

[2] Das Urteil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

[§ 43 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 50 [Zwischenurteil]

Ein über den Grund des Anspruches vorab entscheidendes Zwischenurteil ist in betreff der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen.

[§ 44 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 51 [Verurteilung zu einer Handlung, Versäumen dieser Handlung]

[1] Erfolgt die Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen.

[2] In diesem Fall ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§ 773, 774 der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen.

[§ 45 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 52 [Kostenerstattung durch unterliegende Partei, Entschädigung]

[1] Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet.

[2] Auf Antrag kann der obsiegenden Partei für die ihr durch das Erscheinen bei dem Gericht entstandenen Versäumnisse in dem Urteil eine Entschädigung zugebilligt werden.

[§ 46 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 53 [Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer]

[1] Die nicht aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen.

[2] Im übrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend.

[3] In bezug auf die Beratung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§ 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

[§ 47 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 54 [Verhandlung vor dem Vorsitzenden, Versuch der gütlichen Beilegung]

[1] In dem ersten auf die Klage angesetzten Termin kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

[2] Erscheint in dem Termin nur eine der Parteien, so erläßt auf Antrag derselben der Vorsitzende das Versäumnisurteil.

---

[47] Antrag der Abgeordneten Dr. Bachem, Greiß, Dr. Graf von Matuschka-Toppolczan, Metzner und Dr. Porsch (Kommissionsdrucksache Nr. 6: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 190).

[3] Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe in Gemäßheit des § 39 Abs. 2 im Protokoll festzustellen. Das gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder wenn auf den Klageanspruch verzichtet oder wenn derselbe anerkannt wird; in diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch Urteil auszusprechen, der Vorsitzende das Urteil zu erlassen.

[4] Bleibt die Sache in dem Termin streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Anderenfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termin zu laden.

[§ 48 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 55 [Rechtsmittel]

[1] In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. **Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt.**[48] **Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten, einschließlich der gemäß § 52 ergangenen, sind nicht anfechtbar.**[49]

[2] Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig.

[3] Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts eine Notfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, sofern auf die Zustellung verzichtet war (§ 30 Abs. 2), mit der Verkündung der Entscheidung. Im übrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. **Die Bestimmung im § 532 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung**[50] **über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgericht anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen findet entsprechende Anwendung.**[51]

[§ 49 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 56 [Vollstreckung]

[1] Aus den Endurteilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

[2] Die **der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden** Urteile sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in Nr. 1 des § 3

---

[48] Antrag der Abgeordneten Dr. von Cuny und Dr. Miquel (Kommissionsdrucksache Nr. 5: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 190).

[49] Antrag der Abgeordneten Dr. Bachem, Greiß, Dr. Graf von Matuschka-Toppolczan, Metzner und Dr. Porsch (Kommissionsdrucksache Nr. 6: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 190).

[50] § 532 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung regelte das Verfahren bei der Einlegung des Rechtsmittels einer Beschwerde.

[51] In Anlehnung an den Antrag des Abgeordneten Eberty (Kommissionsdrucksache Nr. 22: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 218).

bezeichneten Streitigkeiten betreffen oder der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

[3] Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

[4] Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im achten Buch der Zivilprozeßordnung[52] Anwendung. **Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 671, 672 der ZPO[53]) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.**[54]

[§ 50 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 57 [Gebühren für die Verhandlung]

[1] Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Wert des Streitgegenstandes erhoben.

[2] Dieselbe beträgt bei einem Gegenstand im Wert bis 20 Mark einschließlich 1,00 M., von mehr als 20 M. bis 50 M. einschließlich 1,50 M., von mehr als 50 M. bis 100 M. einschließlich 3,00 M.

[3] Die ferneren Wertklassen steigen um je einhundert Mark, die Gebühren um je drei Mark. Die höchste Gebühr beträgt dreißig Mark.

[4] Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder durch eine aufgrund eines Anerkenntnisses oder eine Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

[5] Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

[6] Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes[55] statt. **Der § 2 desselben findet Anwendung.**

[7] **Durch das Statut (§ 1 Abs. 2 bis 4) kann vorgeschrieben werden, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrag oder gar nicht erhoben werden.**[56]

[§ 51 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 58 [Schuldner der Gebühren, Einziehung der Gerichtskosten]

[1] Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind oder welcher diesel-

---

[52] Das Achte Buch der Zivilprozeßordnung (§§ 644-822) behandelte die Zwangsvollstrekkung.

[53] Die §§ 671 und 672 der Zivilprozeßordnung nannten Voraussetzungen für den Beginn der Zwangsvollstreckung.

[54] Antrag des Abgeordneten Eberty und Genossen (2. Lesung, RT-Drucksache Nr. 71).

[55] Der § 79 des Gerichtskostengesetzes vom 18.6.1878 zählte die verschiedenen baren Auslagen auf, die im Zivilprozeß erhoben wurden (RGBl, S. 141).

[56] Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer (Kommissionsdrucksache Nr. 16: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 200).

ben durch eine vor dem Gewerbegericht abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Übernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

[2] Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

[§ 52 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 59 [Weitere Kosten und Gebühren]

[1] Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. **Das Gesuch um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgericht anzubringen.**

[2] Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung.

[§ 53 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 60 [Rechtshilfe durch ordentliche Gerichte]

Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbegerichten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten.

[§ 54 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

Dritter Abschnitt

Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt

§ 61 [Zuständigkeit]

Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

[§ 55 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 62 [Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer]

[1] Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber – letztere sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt – Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden.

[2] Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

[3] **Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.**[57]

[4] Die Zahl der Vertreter jedes Teiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

[5] Ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

[§ 56 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

---

[57] Antrag des Zentrumsabgeordneten Dr. Karl Bachem.

§ 63 [Beisitzer und Vertrauensmänner]

[1] Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt tätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl besetzt sein. Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt, sofern durch das Statut nicht anderes bestimmt ist, durch den Vorsitzenden.

[2] Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Teile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

[3] Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbeteiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber bzw. der Arbeiter zu wählen sind.

[§ 57 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 64 [Verfahren]

[1] Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

[2] Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

[§ 58 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 65 [Einigungsversuch]

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teil Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt.

[§ 59 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 66 [Veröffentlichung]

Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

[§ 60 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 67 [Schiedsspruch]

[1] Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

[2] Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

[§ 61 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 68 [Erklärung der Parteien zum Schiedsspruch]

[1] Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

[2] Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

[§ 62 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 69 [Ergebnislosigkeit der Verhandlungen]

Ist weder eine Vereinbarung (§ 66) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekanntzumachen.

[§ 63 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

Vierter Abschnitt

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte

§ 70 [Gutachten und Anträge]

[1] **Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen dasselbe errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.**[58] **Zur Vorbereitung oder Abgabe derartiger Gutachten können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.**[59]

[2] **Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.**[60]

[3] **In gleicher Weise ist das Gewerbegericht berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Behörden und an Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten.**

[4] **Das Nähere bestimmt das Statut.**

[§ 63 a der Kommissionsbeschlüsse]

Fünfter Abschnitt

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher

§ 71 [Nachrangigkeit, Zuständigkeit, Verfahren]

[1] Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der in Nr. 1 und 3 des § 3 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher usw.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis zu erfüllen ist.

---

[58] Antrag des Abgeordneten Dr. Miquel (Kommissionsdrucksache Nr. 15: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 199).

[59] Antrag des Abgeordneten Eberty (3. Lesung, RT-Drucksache Nr. 118).

[60] Antrag des Abgeordneten Dr. Miquel (Kommissionsdrucksache Nr. 15: BArch R 1501 Nr.106886, fol. 199).

[2] Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termin vorzubringen. Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt; Vereidigungen sind nicht zulässig.

[3] Kommt ein Vergleich zustande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Gemeindevorsteher zu unterschreiben.

[§ 64 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 72 [Entscheidung und vorläufige Vollstreckbarkeit]

[1] Die Entscheidung des Gemeindevorstehers ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von zehn Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird. Die Frist beginnt mit der Verkündung, gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

[2] Die Entscheidungen des Gemeindevorstehers sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

[3] Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

[4] Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der § 647 der Zivilprozeßordnung[61] entsprechende Anwendung.

[§ 65 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 73 [Vollstreckung]

Die vor dem Gemeindevorsteher geschlossenen Vergleiche sowie die rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen desselben sind, sofern die Partei es beantragt, auf Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die Ortspolizeibehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Fall des § 130 der Gewerbeordnung[62] zulässig. Wo ein Verwaltungszwangsverfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

[§ 66 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 74 [Übertragung der Geschäfte auf Stellvertreter]

Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm nach den §§ 71 bis 73 obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist öffentlich bekanntzumachen.

[§ 67 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 75 [Bestellung eines anderen Organs]

Durch Anordnung der Landeszentralbehörde kann anstelle des Gemeindevorstehers ein zur Vornahme von Sühneverhandlungen über streitige Rechtsangelegenhei-

---

[61] Vgl. Anm. 45.

[62] Der § 130 der Gewerbeordnung betraf die zwangsweise Rückführung eines Lehrlings in die Lehre bei Vorliegen eines schriftlichen Lehrvertrags.

ten staatlich bestelltes Organ mit Wahrnehmung der in den §§ 71 bis 73 aufgeführten Geschäfte beauftragt werden. Die Anordnung ist öffentlich bekanntzumachen.

[§ 68 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 76 [Ausnahmen von dem Gesetz]

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung **auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften** sowie **auf** Arbeiter, **welche in den** unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen **beschäftigt sind**.

[§ 69 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 77 [Anwendung auf Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdische Brüche und Gruben]

[1] Auf Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Errichtung von Gewerbegerichten, deren Zuständigkeit auf die vorbezeichneten Betriebe beschränkt wird, unabhängig von den Voraussetzungen des § 1 Abs. 5[63] durch Anordnung der Landeszentralbehörde erfolgen kann.

[2] Für die aufgrund der letzteren Bestimmung errichteten Gewerbegerichte gelten nachstehende besondere Vorschriften:

1. Die Bestimmung des letzten Satzes im Abs. 2 des § 6 findet keine Anwendung.
2. **Durch die Zuständigkeit eines solchen Gerichts wird die Zuständigkeit anderer innerhalb seines Bezirks bestehender oder später errichteter Gewerbegerichte ausgeschlossen.**[64]
3. Die Kosten der Gewerbegerichte werden, soweit sie in deren Einnahme nicht Deckung finden, vom Staat getragen.
4. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Landeszentralbehörde ernannt. Zur Bewirkung der Zustellungen können anstelle der Gerichtsvollzieher oder Gemeindebeamten (§ 23 Abs. 2) andere Beamte verwendet werden.
5. Inwieweit den Arbeitgebern im Sinne der §§ 11 bis 13 die mit der Leitung eines Betriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleichstehen, wird durch Anordnung der Landeszentralbehörde bestimmt.
6. Die Bestimmung des § 63 Abs. 3 findet, soweit sie sich auf Beisitzer bezieht, keine Anwendung.

[§ 70 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

---

[63] Antrag des Abgeordneten Dr. Hammacher (2. Lesung, 24. Sitzung vom 23.6.1890, Sten. Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 525).

[64] Antrag des Abgeordneten Dr. von Cuny (Kommissionsdrucksache Nr. 19: BArch R 1501 Nr. 106886, fol. 215).

§ 78 [Aufhebung und Ersetzung bestehender Gesetzesbestimmungen]

[1] Der § 120 a der Gewerbeordnung wird aufgehoben.

[2] Soweit auf denselben zur Bezeichnung der im Abs. 1 daselbst erwähnten Streitigkeiten in anderen Gesetzesstellen Bezug genommen wird, tritt der § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes an seine Stelle.

[3] Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeiter die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen in Gemäßheit der Bestimmungen des § 120 a der Gewerbeordnung zu erfolgen hatte, finden die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer als der im § 2 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wird in diesem Fall nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist.

[§ 71 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 79 [Innungen und Innungsschiedsgerichte]

[1] **Die** Zuständigkeit der Innungen **zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen** (Gew[erbe]o[rdnung] § 97 Nr. 4, § 100 e Nr. 1) sowie die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte (GO § 97 a Nr. 6, § 100 i Abs. 2) erleiden **durch dieses Gesetz keine Einschränkung.**[65]

[2] **Durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichts wird die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen.**[66]

[3] Gegen die Entscheidungen der Innungen und der Innungsschiedsgerichte steht binnen zehn Tagen die Berufung auf den Rechtsweg durch Erhebung der Klage bei dem ordentlichen Gericht offen.

[§ 72 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 80 [Landesgesetzliche Gewerbegerichte]

[1] **Die nach § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes**[67] **zugelassenen, aufgrund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte werden mit dem 1. April 1892 aufgehoben, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt ihre Zusammensetzung den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 2 entspricht. Auf die Vertretung der Parteien vor den bezeichneten Gerichten finden die Bestimmungen des § 29 Anwendung.**[68]

[2] **Sofern diese Gerichte den vorbezeichneten Erfordernissen entsprechen, erleidet ihre Zuständigkeit durch dieses Gesetz keine Einschränkung.**[69]

[§ 72 a der Kommissionsbeschlüsse]

---

[65] Antrag des Abgeordneten Dr. Bachem (Kommissionsdrucksache Nr. 17: BArch R 1501 Nr. 106886, fol. 213).

[66] In Anlehnung an den Antrag des Abgeordneten Dr. Bachem (Kommissionsdrucksache Nr. 17: BArch R 1501 Nr. 106886, fol. 213).

[67] Der § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27.1.1877 bestimmte, daß die Gewerbegerichte als besondere Gerichte zugelassen waren (RGBl, S. 41). Gemeint waren damit die auf landesgesetzlicher Grundlage bestehenden Gewerbegerichte in der preußischen Rheinprovinz.

[68] Antrag des Abgeordneten Dr. Porsch (3. Lesung, RT-Drucksache Nr. 117 sub II).

[69] Antrag des Abgeordneten Dr. von Cuny und Genossen (3. Lesung, RT-Drucksache Nr. 119).

§ 81 [Umwandlung der gewerblichen Schiedsgerichte in Gewerbegerichte]

[1] Die aufgrund des § 120a Abs. 3 der Gewerbeordnung errichteten Schiedsgerichte gelten als Gewerbegerichte im Sinne dieses Gesetzes.

[2] Die mit Rücksicht auf die Vorschriften desselben über die Zusammensetzung der Gewerbegerichte und das Verfahren erforderlichen Änderungen der geltenden Ortsstatuten sind ohne Verzug vorzunehmen. Ist eine erforderliche Änderung binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfolgt, so ist sie durch die Landeszentralbehörde zu verfügen.

[3] Nachdem die erforderlichen Änderungen getroffen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die vorher anhängig gewordenen Streitigkeiten Anwendung.

[§ 73 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 82 [Erledigung bereits anhängiger Streitigkeiten]

Streitigkeiten, welche, bevor ein für dieselben zuständiges Gewerbegericht bestand, anhängig geworden sind, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

[§ 74 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 83 [Bezeichnung zuständiger Organe und Behörden durch die Zentralbehörden]

[1] Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, von welchen Organen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten zu beschließen und von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetz den Staats- oder Gemeindebehörden sowie den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

[2] **Mit den von der höheren Verwaltungsbehörde wahrzunehmenden Geschäften können jedoch nur diejenigen höheren Verwaltungsbehörden betraut werden, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben; auf die in Gemäßheit des § 77 errichteten Gewerbegerichte findet diese Bestimmung keine Anwendung.**[70]

[§ 75 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

§ 84 [Inkrafttreten]

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung desselben erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes, die übrigen Bestimmungen desselben am 1. April 1891 in Kraft.

[§ 76 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse]

---

[70] Antrag des Abgeordneten Eberty (Kommissionsdrucksache Nr. 21: BArch R 1501 Nr. 106886, fol. 217).

Nr. 15

1890 Oktober 6

Entscheidung[1] des Reichsgerichts

Abschrift, Teildruck

[Bei dem Bestreben, mittels Arbeitseinstellung oder Platzsperre günstige Arbeitsbedingungen zu erlangen, ist zu unterscheiden zwischen dem Paktieren unter Wahrung der Vertragsfreiheit und der Ausübung eines Zwangs durch Drohung; im letzteren Fall handelt es sich um Erpressung nach § 253 des Strafgesetzbuchs]

In der Strafsache[2] gegen die Holzarbeiter Johann Bull aus Bareneck, Karl Heinrich Block aus Lübeck, Christian Mengel aus Lübeck, Heinrich Lüthgens aus Fackenburg

---

[1] Archiv der Bibliothek des Bundesgerichtshofs Karlsruhe, Urteilssammlung. Teilabdruck der Urteilsbegründung: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 21, Leipzig 1891, S. 114-120.

[2] Der hier abgedruckten Entscheidung lagen, wie in der Entscheidungssammlung des Reichsgerichts unter Verweis auf die Feststellungen des Landgerichts Lübeck erläutert wurde, folgende Sachverhalte zugrunde: In den Lübecker Holzhandlungen und Sägemühlen war es üblich, daß sämtliche Arbeiter jederzeit ohne vorherige Kündigung die Arbeit verlassen und von seiten der Arbeitgeber entlassen werden konnten. In der Versammlung des Vereins der Holzarbeiter in Lübeck vom 9.2.1890 war beschlossen worden, am Tag der Reichstagswahl, dem 20. Februar, nicht zu arbeiten. Von diesem Beschluß wurden die Arbeitgeber unterrichtet. Die Firmenleitung der Firma Sager & Klüssmann teilte ihren Arbeitern mit, daß sie am 21.2. und 22.2. nicht arbeiten lassen werde, wenn die Arbeiter am Wahltag nicht bis 4 Uhr arbeiten würden. Der Verein der Holzarbeiter erklärte, daß das Verhalten des Arbeitgebers als Maßregelung der Arbeiter anzusehen sei, und beschloß, *daß die Firma entweder die beiden Tage bezahlen sollte oder die Arbeiter noch acht Tage weiterfeiern* würden. Die drei Angeklagten Johann Bull, Karl Heinrich Block und Christian Mengel teilten dem Arbeitgeber als „Lohnkommission" den Vereinsbeschluß mit, wobei Bull als Sprecher forderte, daß der geforderte Arbeitslohn für die zwei Tage noch an demselben Tag bis zum Nachmittag an die Lohnkommission auszuzahlen sei, widrigenfalls von den Arbeitern gestreikt würde. Der Arbeitgeber zahlte am 24.2.1890 den zweitägigen Lohn für seine Arbeiter aus, um den durch die Arbeitseinstellung drohenden Verlusten zu entgehen. In einem zweiten Fall hatte die Lübecker Holzhandlung Paul & Wensien am 24.2.1890 vier Arbeiter entlassen, welche sich geweigert hatten, den Anordnungen des Arbeitgebers Folge zu leisten. Der Verein der Holzarbeiter beschloß darauf, *daß sämtliche Arbeiter von P*(aul) *& W*(ensien) *am Dienstag morgen die Arbeit nicht wiederaufnehmen, ehe die vier Arbeiter wieder eingestellt seien. Die Lohnkommission wurde beauftragt, diese Geschichte in Ordnung zu bringen.* Am 25.2.1890 hielten Streikposten die Arbeiter vom Betreten des Arbeitsplatzes zurück. An demselben Morgen erschien Johann Bull als Vorsitzender der Lohnkommission mit den Mitangeklagten Heinrich Lüthgens und Johann Dührkoop im Kontor von Paul & Wensien und forderte im Auftrag des Vereins, daß die entlassenen vier Arbeiter sofort wiedereingestellt werden sollten, daß der Lohnkommission ein voller Tageslohn für diese Arbeiter ausgezahlt werde und daß der Arbeitgeber sich verpflichtete, die vier Arbeiter nicht am nächsten Samstag gleich wieder zu entlassen. Im Weigerungsfall werde die Sperre über den Arbeitsplatz aufrechterhalten. Mit Rücksicht auf die drohenden geschäftlichen Verluste beschlossen die Firmeninhaber, die geforderte Zahlung zu leisten und die verlangten Verpflichtungen zu übernehmen. Die Schilderung in der Entscheidungssammlung betont, es sei für beide Fälle somit *festgestellt, daß die durch die Angeklagten bedrohten Arbeitgeber gegen ihren Willen, lediglich veranlaßt durch die Drohung der Arbeitseinstellung, zu denjenigen Handlungen genötigt worden sind, welche die*

und Johann Dührkoop aus Lübeck, wegen Erpressung, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 6. Oktober 1890, an welcher teilgenommen haben:

als Richter: der Präsident von Wolff[3] und die Reichsgerichtsräte Schwarz[4], Petsch[5], Dr. Freiesleben[6], Dr. Mittelstaedt[7], Neiße[8], Müller[9]; als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Dr. Lippmann[10]; als Gerichtsschreiber der Aktuar Häntschke[11],

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt: daß die Revision der Angeklagten gegen das Urteil der ersten Strafkammer des Landgerichts zu Lübeck vom 24. Mai 1890 zu verwerfen und den Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen [ist].

Von Rechts wegen.

Gründe

I. [...] *Zurückweisung der Revision unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten.*

Der Einwand, das Urteil enthalte keine Entscheidungsgründe und die festgestellten Tatsachen reichten nicht aus, um den Tatbestand des § 253 Strafgesetzbuch zu erfüllen, fällt im wesentlichen mit der erhobenen materiellen Beschwerde zusammen.

II. Diese materielle Beschwerde ist gleichfalls unbegründet. Dem Reichsgericht hat bereits ein im wesentlichen gleichgestalteter Fall zur Entscheidung vorgelegen wie der gegenwärtige. Die Gründe des jetzt angefochtenen Urteils stehen auf dem nämlichen Rechtsstandpunkt wie das in jenem Fall unter dem 20. Januar 1890 ergangene reichsgerichtliche Urteil[12] (Rep. 3130/89 in Sachen gegen Hauer und Genossen); es hat bei nochmaliger Prüfung der einschlagenden Rechtsfragen kein Anlaß vorgelegen, von den dort als richtig anerkannten Grundsätzen abzugehen.

Die Revision der Angeklagten richtet sich zunächst gegen die Annahme, daß der Vermögensvorteil, den die Angeklagten den beteiligten Arbeitern zu verschaffen bestrebt gewesen sind, ein rechtswidriger gewesen sei. Der Begriff der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils auf dem Gebiet der Erpressung wie des Betrugs erfordert nach der vom Revisionsgericht festgehaltenen Ansicht weiteres nicht als das Nichtbestehen eines Rechts oder eines begründeten Anspruchs auf den erstrebten

---

Angeklagten von ihnen verlangt haben (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 21, Leipzig 1891, S. 114-120).

3 Dr. Harald Arthur von Wolff (1824-1900), seit 1886 Senatspräsident.

4 Hugo Schwarz (1817-1897), seit 1879 Reichsgerichtsrat.

5 Walter Petsch (1825-1903), seit 1879 Reichsgerichtsrat.

6 Dr. Georg Otto Freiesleben (1839-1919), seit 1881 Reichsgerichtsrat.

7 Dr. Otto Samuel Mittelstaedt (1834-1899), seit 1881 Reichsgerichtsrat.

8 Max Gustav Neiße (1839-1906), seit 1886 Reichsgerichtsrat.

9 Heinrich Friedrich Christoph Müller (1834-1906), seit 1889 Reichsgerichtsrat.

10 Dr. Karl Georg Lippmann (1839-1915), seit 1892 Reichsgerichtsrat.

11 Häntschke, Aktuar, Gerichtsschreiber.

12 Die Entscheidung des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 20.1.1890 hatte die Revision einer Entscheidung der Vorinstanz gegen Zimmergesellen verworfen, die durch die Androhung einer Platzsperre einen Arbeitgeber zu einer Lohnerhöhung veranlaßt hatten, die auch rückwirkend geltend sollte. Letzteres sei, wie die Reichsrichter befanden, durch den § 152 der Gewerbeordnung nicht gedeckt, mithin rechtswidrig. Die angedrohte Platzsperre habe ein Übel dargestellt, daß den Arbeitgeber in seiner freien Willensbestimmung beschränkt habe. Aufgrund des damit ausgeübten psychischen Zwangs handele es sich um eine Nötigung. Der Straftatbestand der Erpressung sei damit erfüllt (Archiv der Bibliothek des Bundesgerichtshofs Karlsruhe, Urteilssammlung).

Vermögensvorteil in Verbindung mit dem Umstand, daß zu dessen Erreichung beim Betrug das Mittel der Täuschung, bei der Erpressung das Mittel des Zwangs durch Gewalt oder Drohung angewendet wird. In diesem Sinne ist von den Angeklagten zweifellos ein rechtswidriger Vermögensvorteil erstrebt worden, wenn sie für die bei der Firma Sager & Klüßmann bis zum 19. Februar 1890 beschäftigt gewesenen Arbeiter die Zahlung eines Arbeitslohns auf die Zeit vom 20. Februar ab, also auf eine Zeit, in der ein Arbeitsvertrag zwischen jener und diesen überhaupt nicht bestanden hatte und von den Arbeitern nicht gearbeitet worden war, sowie für die von der Firma Paul & Wensien rechtmäßig entlassenen Arbeiter in gleicher Weise die Zahlung eines Arbeitslohns für die Zeit nach der Entlassung und deren sofortige Wiederannahme und die Eingehung der Verpflichtung forderten, denselben innerhalb bestimmter Frist nicht zu kündigen. Ein Rechtsanspruch jener Arbeiter auf Wiederannahme und auf Verzicht auf das Kündigungsrecht hat ebensowenig bestanden wie ein Recht auf Zahlung eines Arbeitslohns für einen vergangenen Zeitraum, währenddessen ein Arbeitsvertrag nicht bestanden hat und Arbeit tatsächlich nicht geleistet worden ist. Ebensowenig ist von dem Vorderrichter der Rechtsbegriff der Drohung verkannt oder auf die festgestellten Tatsachen unrichtig angewendet worden. Die Ankündigung, daß die Wiederaufnahme der Arbeit von sämtlichen Arbeitern unterbleiben bzw. die Platzsperre[13] über den Arbeitsplatz von Paul & Wensien aufrechterhalten werden würde, konnte mit Rücksicht auf die festgestellten schweren pekuniären Nachteile, welche die Verwirklichung der Ankündigung für die genannten Firmen zur Folge haben mußte, ohne Rechtsirrtum als die Ankündigung eines Übels und daher als Drohung angesehen werden. Daß der Eintritt dieses Übels bzw., soweit die Arbeiter von dem Werkplatz bereits weggeblieben waren und eine Platzsperre schon stattfand, die Fortdauer desselben von der positiven Einwirkung der Angeklagten abhängig war, ist festgestellt. Mit Rücksicht hierauf durfte auch in der Ankündigung dieser Fortdauer eine Drohung gefunden werden. Endlich ist festgestellt, daß die Firmen lediglich unter dem Eindruck dieser Drohung auf ihren Willen sich entschlossen haben, dem Verlangen der Arbeiter nachzugeben und das von ihnen Geforderte zu tun bzw. zu unterlassen; es liegt daher auch die Feststellung der durch die Drohung herbeigeführten Nötigung rechtlich einwandfrei vor.

Was die Revision hiergegen sonst noch auszuführen versucht, entbehrt jeder Begründung. Unbedenklich ist ihr zuzugeben, daß die Unverhältnismäßigkeit der Gegenleistung zum Wert der Leistung an sich die erstere nicht zu einer rechtswidrigen macht; ebenso daß § 105 Gewerbeordnung den Vertragschließenden bei Eingehung des Arbeitsvertrags hinsichtlich Maß und Höhe von Leistung und Gegenleistung volle Vertragsfreiheit gewährt und daß deshalb der Arbeiter rechtlich nicht behindert ist, das Angebot seiner Arbeitsleistung an willkürliche Bedingungen zu knüpfen. Das hat aber mit der Frage, ob Erpressung vorliege, nichts zu tun. Sofern ein rechtsbegründeter Anspruch auf Gewährung einer bestimmten Vergütung nicht bereits bestand, gelangt die Strafbestimmung des § 253 Strafgesetzbuch[14] zur Anwendung, wenn zur Erlangung der bezeichneten Vergütung das Mittel der Nötigung im Sinne des § 253

---

[13] An Betrieben, über die von Streikenden eine Platzsperre verhängt worden war, sollte keine Arbeit angenommen werden.

[14] Der § 253 des Strafgesetzbuchs behandelte den Tatbestand der Erpressung, als dessen Voraussetzung der Versuch genannt wurde, andere durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, um so einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erzielen.

gebraucht wird. – Ebenso ist der Revision vollständig zuzugeben, daß von dem Tatbestand der Erpressung der Fall fernzuhalten ist, wenn lediglich ein Paktieren, ein gegenseitiges Fordern und Verwilligen unter Wahrung beiderseitiger Vertragsfreiheit vorliegt. Zur Drohung gehört der Wille, durch Ankündigung eines Übels und durch die hierdurch in dem anderen erregte Furcht vor ihrer Verwirklichung einen Zwang auf dessen Willen auszuüben. Wesentlich verschieden davon ist die Aufstellung einer Vertragsproposition, die dem anderen unter Wahrung der Freiheit seiner Entschließung gemachte Mitteilung über die Bedingungen, unter denen der Proponent seinerseits eine Vertragsleistung zu übernehmen oder sonst eine Rechtshandlung auszuführen gewillt ist. Im einzelnen Fall kann eine konkrete Äußerung ihrer Form nach es zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie der einen oder der anderen Art angehöre; es kann insbesondere auch eine reine Vertragsproposition, um den anderen zur Annahme geneigt zu machen, mit der Vorstellung der dem anderen nachteiligen Folgen der Ablehnung verbunden werden, ohne daß sie dadurch schon zu einer Drohung wird, durch die ein Willenszwang geübt werden soll. Die Feststellung der Willensrichtung, welche im einzelnen Falle vorliegt, ist dann Sache rein tatsächlicher Würdigung und Entscheidung. Daß aber der Vorderrichter hier dies verkannt und rechtsirrtümlich das Vorliegen einer Drohung angenommen habe, das erscheint gegenüber den getroffenen Feststellungen ausgeschlossen. Danach hat es sich nicht um Verhandlungen über zu vereinbarende Vertragsbedingungen gehandelt. Vielmehr sind die Angeklagten Bull, Block und Mengel dem p. Sager „in höhnischer und dreister Weise" mit der einseitigen Aufforderung und Ankündigung gegenübergetreten, daß der geforderte Arbeitslohn „noch an demselben Tag bis Nachmittag an die Lohnkommission auszuzahlen sei, widrigenfalls von den Arbeitern gestrikt würde" (oder „widrigenfalls die Arbeit von den Arbeitern am nächsten Morgen nicht wiederaufgenommen würde"). Ähnlich liegen die Feststellungen hinsichtlich der gegen Paul & Wensien verübten Erpressung. In Äußerungen dieser Art unter Berücksichtigung der begleitenden Umstände Drohungen im Sinne von § 253 Strafgesetzbuch zu finden, war der Vorderrichter rechtlich nicht behindert. Daß derselbe das, was angedroht worden, als Arbeitseinstellung bezeichnet, während es sich tatsächlich um Verweigerung der Wiederaufnahme der Arbeit bzw. um Verhängung einer Platzsperre handelte, erscheint für die Sache selbst einflußlos. Unberührt davon bleibt die festgestellte Tatsache, daß den Arbeitgebern damit etwas angedroht wurde, was von ihnen als Übel empfunden werden sollte und empfunden wurde und daß dessen Androhung nach dem Willen der Angeklagten bezweckte und bewirkte, einen Zwang auf den Willen der Arbeitgeber auszuüben. Was die Revision in letzterer Beziehung Gegenteiliges auszuführen versucht, enthält nur ein rechtlich unstatthaftes Bestreiten der tatsächlichen Feststellungen.

Völlig müßig erscheinen die Bemerkungen der Revision darüber, ob das Wesen der Nötigung in der Übung eines Zwangs auf die Freiheit des Willens an sich oder auf die Betätigung des Willens durch Vornahme oder Unterlassung einer Handlung bestehe. Eines Eingehens auf die hierüber in der Literatur bestehende Kontroverse selbst bedarf es hier nicht. Denn daß es sich bei den durch die Drohung erzwungenen Handlungen der Arbeitgeber – Zahlung von Lohn, Wiederannahme von Arbeitern, Verzicht auf Kündigung – um eine Willensbetätigung derselben gehandelt, Zweck und Erfolg der Drohung daher die Übung von Zwang in Betätigung des Willens gewesen ist, das unterliegt keinem Zweifel.

Auch die Mittäterschaft der Angeklagten Bull, Block und Mengel einerseits, Bull Lütgens und Dührkoop andererseits ist ohne Rechtsirrtum angenommen. Nach den

Feststellungen lag ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken derselben zur Ausführung der Tat als einer von ihnen gemeinschaftlich zu begehenden vor. Daß Bull den Arbeitgebern gegenüber allein als Sprecher auftrat, entsprach der vorher erfolgten Verteilung der Rollen bei der Ausführung der geplanten Erpressung. Die Mitwirkung der übrigen Angeklagten bei der Ausführung der Tat selbst konnte ohne Rechtsirrtum schon in deren, die Worte des Bull in ihrer Wirkung unterstützenden Mitanwe[se]nheit und dem dabei von ihnen bezeigten Gebahren gefunden werden.

Endlich versucht die Revision vergeblich die Straflosigkeit der Angeklagten aus der Vorschrift in § 152 Gewerbeordnung abzuleiten. Zunächst könnte, wie bereits in dem Reichsgerichtsurteil vom 20. Januar 1890 gegen Hauer und Genossen des näheren dargelegt ist, diese Vorschrift überhaupt nur auf Verabredungen und Vereinigungen bezogen werden, welche für die Zukunft die Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen erstreben. Um eine solche Verabredung hat es sich bei den von dem Verein der Holzarbeiter gefaßten Beschlüssen jedenfalls insoweit nicht gehandelt, als das Verlangen dahin ging, für die Vergangenheit die Zahlung eines Lohnes für Arbeiten zu erreichen, welche von den Arbeitern der Firmen Sager & Klüßmann und Paul & Wensien tatsächlich nicht geleistet worden waren. Aber hiervon ganz abgesehen, verkennt die Revision völlig Sinn und Bedeutung der Vorschrift in § 152 Gewerbeordnung. Nach Inhalt und Entstehungsgeschichte derselben geht ihre Tragweite nicht weiter, als diejenigen bei Erlaß der Gewerbeordnung partikularrechtlich bestehenden Verbote und Strafbestimmungen zu beseitigen und solche für die Zukunft auszuschließen, welche gegen die in § 152 bezeichneten Verabredungen und Vereinigungen als solche bestanden. Völlig unberührt von der in § 152 enthaltenen Anerkennung der Koalitionsfreiheit bleibt aber die Frage, welche Mittel, von der Eingehung der Koalition selbst abgesehen, sonst die vereinigten Arbeiter oder Arbeitgeber zu Erreichung des in § 152 bezeichneten Zwecks anwenden können und anwenden dürfen, ohne sich strafbar zu machen. Sind diese Mittel nach anderweiten Gesetzen verboten und ihre Anwendung strafbar, so trifft Verbot und Strafdrohung auch die Koalition und die für diese Handelnden, soweit sie sich solcher Mittel bedienen. Insoweit ist die rechtliche Stellung der Koalition und ihrer Vertreter ganz dieselbe wie die der einzelnen Arbeiter oder Arbeitgeber. Die in § 105 Gewerbeordnung gewährleistete Vertragsfreiheit kommt beiden zu. Wird aber zum Zweck der Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen das Mittel der Nötigung angewendet, so gelangen beim Vorhandensein der sonstigen Tatbestandsmerkmale die Strafbestimmungen in § 240[15] oder § 253 Strafgesetzbuch zur Anwendung, gleichviel ob diese Nötigung von den einzelnen oder von der Koalition und ihren Vertretern ausgeht. Entscheidend ist daher auch hier, ob es sich bei dem von seiten der vereinigten Arbeiter behufs Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen den Arbeitgebern gegenüber in das Werk gesetzten Vorgehen um ein Paktieren unter Wahrung der Vertragsfreiheit oder um die Übung eines Zwangs durch Drohung handelte. Ist letzteres der Fall und steht dabei die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils in dem obenbezeichneten Sinne in Frage – und beides ist hier gegen die Angeklagten festgestellt –, so hat auch die Strafbestimmung in § 253 Strafgesetzbuch in Anwendung zu kommen.

Nach alledem war die Revision als unbegründet zu verwerfen.

---

[15] Nach § 240 des Strafgesetzbuchs machte sich strafbar, wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigte.

Nr. 16

1890 November 13

Protokoll[1] der 25. Sitzung der VIII. Kommission des Reichstags

Niederschrift, Teildruck

[Debatte und Beschluß über die Bestimmung des Entwurfs der Gewerbeordnungsnovelle, nach der vor dem Erlaß einer Fabrikordnung die Arbeiter angehört werden mußten, gegebenenfalls durch einen ständigen Arbeiterausschuß]

[...]

Zu § 134 d[2] zieht Abg[eordneter] Hitze die Anträge unter Nr. 66[3] u. 67[4] für jetzt zurück. Weiter liegt vor Antrag v. Stumm Nr. 11[5] u[nd] Möller[6] Nr. 74[7].

---

1 BArch R 101 Nr.490, fol. 265-273 Rs., hier fol. 270-273 Rs. Protokollant war Kurt Merbach. Die VIII. Kommission war vom Reichstag am 20.5.1890 am Ende der ersten Beratung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 4) eingesetzt worden. Kommissionsmitglieder waren: Franz Graf von Ballestrem (Vorsitzender), Dr. Ferdinand Graf von Galen, Franz Hitze, Paul Letocha, Dr. Franz Graf Matuschka von Toppolczan, Sigmund Freiherr von Pfetten-Arnbach, Dr. Franz Xaver Schädler, Gerhard Stötzel (sämtlich Zentrum); Dr. Friedrich Böttcher (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Karl Gotthold Krause, Theodor Möller, Wilhelm Tröltsch (sämtlich nationalliberal); Dr. Egidi Gutfleisch, Dr. Max Hirsch, Reinhart Schmidt, Ferdinand Wöllmer (sämtlich Deutsche Freisinnige Partei); Dr. Karl Alwin Hartmann, Hermann von Jagow, Hans von Kleist-Retzow, Heinrich Hermann Klemm, Robert von Puttkamer (sämtlich konservativ); Kurt Merbach, Karl Ferdinand Freiherr von Stumm (Deutsche Reichspartei); August Bebel, Hermann Molkenbuhr, Paul Singer (sämtlich Sozialdemokraten); Hans Hähnle (Deutsche Volkspartei), Stephan Cäsar Cegielski (Pole). Von den Kommissionsmitgliedern fehlte in der Sitzung vom 13.11.1890 der Abgeordnete Klemm.
Als Regierungsvertreter nahmen an der Sitzung teil: der preußische Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch, der Geheime Oberregierungsrat im Reichsamt des Innern Theodor Lohmann, der Oberregierungsrat im bayerischen Innenministerium Robert Landmann, der Geheime Rat im sächsischen Außenministerium Georg von Metzsch-Reichenbach, der Geheime Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium Dr. Gustav Koenigs, der Regierungsrat im Reichsamt des Innern Dr. Leopold Wilhelmi.
Die Kommission hatte sich am 21.5.1890 konstituiert und legte nach 40 Sitzungen am 17.1. 1891 einen Bericht vor (RT-Drucksache Nr. 190), Berichterstatter war Franz Hitze (Überlieferung der Sitzungsprotokolle und Kommissionsdrucksachen: BArch R 101 Nr.490).

2 Nach § 134 d des Regierungsentwurfs war vor Erlaß der Arbeitsordnung den beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über deren Inhalt zu äußern. Wo ein ständiger Arbeiterausschuß bestand, wurde dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses genügt (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 4).

3 Hitze hatte beantragt, daß dem § 134 d ein Absatz anzufügen war, nach dem in Fabriken, die mehr als 30 Arbeiter beschäftigten, Arbeiterausschüsse gebildet werden und diese über den Inhalt der Arbeitsordnung gehört werden mußten (Abänderungsanträge Hitze vom 10.11.1890, Kommissionsdrucksache Nr. 66: BArch R 101 Nr.490, fol. 238).

4 Hitze hatte beantragt, daß es im § 134 d Absatz 2 statt *ständiger* Arbeiterausschuß vielmehr *ständiger, in geheimer Wahl gewählter* Arbeiterausschuß heißen sollte (Kommissionsdrucksache Nr. 67: BArch R 101 Nr.490, fol. 238).

5 Karl Ferdinand Freiherr von Stumm hatte beantragt, daß es im § 134 d Absatz 1 statt *in der Fabrik beschäftigten Arbeitern* vielmehr – zum einen – *in der Fabrik oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes* – zum anderen – *großjährigen Arbeitern* heißen sollte (Kommissionsdrucksache Nr. 11: BArch R 101 Nr.490, fol. 20).

Der Herr Referent[8] wendet sich gegen die Bedenken, die von vielen Seiten und den Kreisen der Industriellen gegen diesen § geltend gemacht worden sind.[9] Er halte eine Meinungsäußerung der Arbeiter über die Fabrikordnung für sehr erwünscht, sei dies nun durch Ausschüsse oder sonstwie.

Fakultative Arbeiterausschüsse seien in vielen Fällen von Segen.[10]

Der Antrag Möller (74), den § zu streichen u. auf Übertrag[ung] der Befugnisse des Arbeiterausschusses an die Krankenkassenausschüsse gehe zu weit (in dem Krankenkassenvorstand säßen auch die Arbeitgeber). Sein Antrag (Nr. 11)[11] unter 1 sei die Konsequenz früherer Beschlüsse, u. unter 2 beantrage er das Gehör nur großjähriger Arbeiter, minderjährige müßten ausgeschlossen sein.

Der Herr Korreferent[12] gegen den Antrag Möller.

Abg. Schmidt[13] berichtet über die Petitionen. Über 30 Handelskammern beantragen Streichung des § 134 d, er sei ein Eingriff in die Rechte des Arbeitgebers.[14] Er bitte, den Antrag Möller abzulehnen, den v. Stumm anzunehmen.

Abg. Möller: Er habe für seine eigenen Betriebe stets nach dem § 134 d gehandelt, aber beachtlich seien dann doch die allgemeinen Bedenken der Arbeitgeber, wie sie in den Petitionen niedergelegt seien.

Politisch organisierten Arbeitern gegenüber wären die Befürchtungen gegen den § gewiß begründet, dort würde das Anhören derselben über die Fabrikordnung nicht Frieden, sondern Krieg bringen.

Abg. Dr. Hirsch[15] erklärt sein Einverständnis zu dem §, er enthalte ein unerläßliches Recht für die Arbeiter. Besondere Befürchtungen wegen der organisierten Arbeiter teile er nicht, mit denselben würde man sich leichter verständigen als mit unorganisierten.

Der Antrag Möller habe den Nachteil, daß wenn anstelle der Ausschüsse die Krankenkassenvorstände treten, viele Arbeiter unvertreten sein würden, z. B. die Mitglieder freier Hilfskassen. Den Antrag Hitze, daß die Ausschüsse aus freier Wahl hervorgehen sollen, nähme er wieder auf.

---

[6] Theodor Möller (1840-1925), Maschinenfabrikbesitzer in Brackwede (Landkreis Bielefeld), seit 1890 MdR (nationalliberal), Verbindungsmann zum Zentralverband Deutscher Industrieller.

[7] Möller hatte beantragt, den § 134 d zu streichen, eventuell aber dem Absatz 2 eine Fassung zu geben, nach der bei Fabriken, für die eine Betriebs- bzw. Fabrikkrankenkasse bestand, die Anhörung auch durch den Kassenvorstand erfolgen konnte (Kommissionsdrucksache Nr. 74: BArch R 101 Nr.490, fol. 261).

[8] Freiherr von Stumm.

[9] Vgl. Nr. 11.

[10] Zu den massiven Bedenken, die von Stumm zuvor gegenüber Arbeiterausschüssen gehegt hatte, vgl. Nr. 144 Anm. 7 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[11] Vgl. Anm. 5.

[12] Hermann Molkenbuhr (1851-1927), Zigarrenmacher in Altona, seit 1890 MdR (Sozialdemokrat).

[13] Reinhart Schmidt (1838-1909), Briefkuvertfabrikbesitzer in Elberfeld, seit 1887 (wieder) MdR (Deutsche Freisinnige Partei).

[14] Vgl. die Auflistung in: Sechstes Verzeichnis der beim Reichstag eingegangenen Petitionen vom 3.12.1890 (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 160).

[15] Dr. Max Hirsch (1832-1905), Schriftsteller in Berlin, Anwalt der Gewerkvereine, seit 1890 (wieder) MdR (Deutsche Freisinnige Partei).

Herr von Puttkamer[16]: Er werde für den § mit dem Antrag v. Stumm stimmen, obgleich ihm die Bedenken in den Petitionen doch sehr beachtlich wären. Der Zwang, die Arbeiter zu hören, greife tief in die Unternehmerrechte ein.

Er befürchte, daß oft aus diesen Bestimmungen Unfrieden entstehen würde, so in den Fällen, wo der Arbeitgeber sich genötigt sieht, wider den Willen der Arbeiter Bestimmungen einzuführen, die den Arbeitern nicht genehm sind. Für seine Abstimmung, die ihm schwer werde, seien die Ausführungen des H[e]r[rn] Referenten bestimmend gewesen.

Abg. Bebel[17] gegen den Antrag Möller, für den 1. Satz der Regierungsvorlage stimme er in der Erwartung, daß das „Anhören" der Arbeiter eine weitere Bedeutung erhalten würde als ein bloßes Anhören. Er gäbe zu, wenn man die Arbeiter nur höre, dann Zwistigkeiten entstehen würden. Sein späterer Antrag Nr. 76[18] bezwecke, dem „Anhören" eine weitere Bedeutung zu geben.

Gegen den Antrag v. Stumm, „großjährig" einzuschalten, müsse er sich aussprechen, die Vorlage spreche von Arbeitern, selbstverständlich werde man nicht Kinder fragen, aber warum nicht Leute von 17 Jahren ihre Meinung äußern sollten, sehe er nicht ein.

Für den 2. Satz werde er stimmen, man wisse nicht, wie die Ausschüsse sich gestalten.[19]

Geh[eimer] [Ober]r[egierungsrat] Lohmann[20]: Der 1. Satz bestimmt, daß die Arbeiter Gelegenheit haben sollen, über die Arbeitsordnung sich zu äußern, u. zwar jeder für sich, der 2. Absatz spricht aus, daß der Forderung im Satz 1 genügt wird, wenn ein Ausschuß gehört wird.

Er gäbe zu, daß durch das „Anhören" Zwist entstehen könnte, dies würden aber nur Ausnahmen sein. Gegen den Antrag Möller müsse er sich aussprechen, er halte den Ersatz des Ausschusses durch den Krankenkassenvorstand nicht [für] angängig, in letzterem seien nicht alle Arbeiter vertreten.

Der 1. Antrag v. Stumm sei die Folge früherer Beschlüsse, der 2. sei unbedenklich, wenn er auch entbehrt werden könne.

Abg. Schmidt rechtfertigt seinen Bericht über die Petitionen gegenüber einer Bemerk[un]g des H[er]r[n] v. Puttkamer.

---

[16] Robert von Puttkamer (1828-1900), ehemaliger preußischer Innenminister, seit 1890 (wieder) MdR (konservativ).

[17] August Bebel (1840-1913), Drechslermeister in Plauen bei Dresden, sozialdemokratischer Parteiführer, 1867-1881 und seit 1883 MdR.

[18] Die sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder August Bebel, Hermann Molkenbuhr und Paul Singer hatten beantragt, dem – in der nachfolgenden Sitzung behandelten (Nr. 17) – § 134e Absatz 1 eine Fassung zu geben, nach der die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben unter Mitteilung der von seiten der Arbeiter vorgetragenen Bedenken dem Gewerbegericht oder, wo ein solches nicht bestand, dem von der Landesregierung ernannten Aufsichtsorganen vorzulegen war (Kommissionsdrucksache Nr. 76: BArch R 101 Nr. 490, fol. 263).

[19] Dem „Berliner Volksblatt" Nr. 266 vom 14.11.1890 zufolge hielt Bebel den zweiten Absatz des Paragraphen vielmehr für schädlich, *weil bei einer so wichtigen Angelegenheit sämtliche Arbeiter und nicht nur die Arbeiterausschüsse gehört werden* müßten.

[20] Theodor Lohmann (1831-1905), seit 1871 im preußischen Handelsministerium tätig, seit 1877 als Geheimer Oberregierungsrat, 1881 Versetzung ins Reichsamt des Innern, nebenamtlich weiterhin im Handelsministerium tätig.

Abg. Dr. Hirsch: Er habe nicht gewünscht, anstatt des Anhörens der Arbeiter eine Genehmigung durch dieselben zu haben. Gegen den Antrag v. Stumm (großjährig) müsse er sich erklären.

Abg. Dr. Böttcher[21]: Er stimme gegen Streichung des §. Die Bedenken der Industriellen seien ihm wohl bekannt, aber wolle man wied[er] Vertrauen zwischen Arbeitern u. Arbeitgebern aufwachsen sehen, so müsse man entgegen dieser Bedenken den § annehmen, es sei ein prinzipiell richtiger Schritt, den der § 134 d tue, er hoffe von ihm gute Folgen.

Die Bedenken gegen Ersatz der Ausschüsse durch die Krankenkassenvorstände teile er nicht.

Abg. Möller hält seine Bedenken aufrecht gegen die politisch organisierten Arbeitervertretungen.

Abg. Singer[22]: Die Petitionen sprächen für die Notwendigkeit der Regierungsvorlage u. des von ihnen gestellten Antrags (76). Solche Anschauungen, wie in den Petitionen ausgesprochen, müßten mit allen Mitteln bekämpft werden.

Er halte es übrigens für ganz notwendig, die Arbeiter in ihrer Gesamtheit zu hören, nicht die Ausschüsse. Die Meinungsäußer[un]g werde dann von um so größerem Wert sein.

Die Diskussion wird geschlossen. Der Referent Frhr. v. Stumm wendet sich nochmals gegen den Antrag Möller.

Abstimmung. Nach Zurückziehung des Event[ual-]Antrags von Möller wird abgestimmt:

1. Antrag v. Stumm ad 1[23] angenommen,
2. ebenso der Antrag [Stumm] ad 2[24],
3. der 1. Absatz des § 134 d wird mit diesen Anträgen angenommen,
4. der 2. Absatz wird nach der Regierungsvorlage angenommen u. sonach
5. der ganze § 134 d.

---

[21] Dr. Friedrich Böttcher (1842-1922), Schriftsteller in Berlin, seit 1878 MdR (nationalliberal).

[22] Paul Singer (1844-1911), Privatier in Berlin, seit 1884 Stadtverordneter, seit 1884 MdR (Sozialdemokrat).

[23] Vgl. Anm. 5.

[24] Vgl. Anm. 5.

Nr. 17

1890 November 15

Berliner Volksblatt[1] Nr. 267
Arbeiterschutz-Kommission[2]

Druck, Teildruck

[Debatte in der VIII. Reichstagskommission über die Frage, ob die Prüfung und Genehmigung der Arbeitsordnungen durch die Gewerbegerichte erfolgen soll; ablehnender Beschluß; des weiteren Debatte darüber, ob die Arbeiterausschüsse obligatorisch sein und aus geheimer Wahl hervorgehen sollen; beides findet keine Mehrheit]

[...]

Die Beratung beginnt bei § 134 e: Derselbe bestimmt, daß die Arbeitsordnung der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen und an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen ist.

Hierzu haben die Sozialdemokraten den gestern bereits mitgeteilten Antrag[3] gestellt; Abg[eordneter] Hirsch beantragt, jedem Arbeiter ein Exemplar der Arbeitsordnung auszuhändigen,[4] Abg. v. Stumm beantragt die Arbeitsordnung an einer den „beteiligten" Arbeitern zugänglichen Stelle aushängen zu lassen.

Der Referent Abg. v. Stumm beantragt Annahme der Regierungsvorlage mit Einfügung des von ihm gestellten Amendements; den Antrag Bebel und Gen[ossen] bittet der Referent[5] abzulehnen, weil die Gewerbegerichte ihm nicht die geeigneten Instanzen zu sein scheinen und deren Unabhängigkeit durch die Übertragung einer solchen Funktion in Gefahr kommt; dieselben Bedenken hat der Redner gegen die evtl. Genehmigung der Fabrikordnung durch die Fabrikinspektoren; auch gegen die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde hat der Referent praktische Bedenken, namentlich weil der Antrag es nach seiner Form zuläßt, daß eine einzelne Person Beschwerde führen kann; der Antrag Hirsch bietet nach Ansicht des Referenten ebenfalls bedeutende Schwierigkeiten, denen keine besonderen Vorteile gegenüberstehen, weil die Aushängung der Arbeitsordnung an zugänglicher Stelle genüge.

---

1 Das „Berliner Volksblatt. Organ für die Interessen der Arbeiter" war 1884 von dem Berliner Sozialdemokraten Paul Singer gegründet worden und erschien sechsmal wöchentlich.

2 Es handelte sich um die 26. Sitzung der Reichstagskommission vom 14.11.1890. Protokoll: BArch R 101 Nr.490, fol. 278-287 Rs. Zu den Kommissionsmitgliedern vgl. Nr. 16 Anm. 1. Es fehlten in der Sitzung vom 14.11.1890 die Abgeordneten Dr. Karl Gotthold Krause, Sigmund Freiherr von Pfetten-Arnbach und Dr. Franz Graf Matuschka von Toppolczan. Als Mitglieder bzw. Kommissare des Bundesrats waren vertreten der preußische Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch, der Geheime Oberregierungsrat im Reichsamt des Innern Theodor Lohmann, der Geheime Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium Dr. Gustav Koenigs und der Regierungsrat im Reichsamt des Innern Dr. Leopold Wilhelmi.

3 Vgl. Nr. 16 Anm. 18. Die sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder hatten beantragt, daß die Arbeitsordnungen sowie jeder Nachtrag zu denselben dem Gewerbegericht oder, wo ein solches nicht bestand, dem in der Gewerbeordnung vorgesehenen Aufsichtsbeamten zur Genehmigung vorgelegt werden mußten, wobei die seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken mitzuteilen waren (Kommissionsdrucksache Nr. 76: BArch R 101 Nr.490, fol. 263).

4 Kommissionsdrucksache Nr. 73: BArch R 101 Nr.490, fol. 258.

5 Karl Ferdinand Freiherr von Stumm.

Der Korreferent Abg. Molkenbuhr beantragt Annahme des sozialdemokratischen Antrages, der nur eine Konsequenz des Beschlusses sei, wonach die Arbeiter über die Arbeitsordnung gehört werden sollen,[6] wenn das Anhören der Arbeiter einen Zweck haben soll, dann muß auch dafür gesorgt sein, daß etwaige Bedenken zur Kenntnis derjenigen Stelle kommen, welche die schließliche Entscheidung hat; ebenso ist es notwendig, die Arbeitsordnung an die Genehmigung eines unparteiisch zusammengesetzten Kollegiums zu binden.

Abg. Bebel begründet den sozialdemokratischen Antrag, indem er sich den Ausführungen des Abg. Molkenbuhr anschließt und nachweist, daß die Gewerbegerichte die allergeeignetste Stelle sind, um die Prüfung und Genehmigung der Arbeitsordnung vorzunehmen; der Antrag sei eine Konsequenz der modernen Arbeiterbewegung, welche die Regierung durch ihre Vorlage anerkannt habe, und wenn man wirklich Frieden wolle, dann müsse man den Arbeitern die Möglichkeit geben, die Fabriksordnung, welcher sie unterstellt werden sollen, von einer Behörde feststellen zu lassen, welche das Vertrauen der Arbeiterklasse besitzt; der Redner verbreitet sich ausführlich über die Vorteile, welche aus der Annahme des Antrags für beide Teile entstehen würden, und kommt zu dem Schluß, daß es nur die Erfüllung der durch den kaiserlichen Erlaß[7] in Aussicht gestellten Gleichberechtigung der Arbeiter sein würde, wenn der Antrag Annahme fände; das Amendement Dr. Hirsch sowohl wie das Amendement v. Stumm bittet der Redner anzunehmen; die Regierungsvorlage sei durchaus ungenügend und mangelhaft.

Abg. Dr. Hirsch findet, daß der Vorredner sich in Widersprüchen bewegt habe – soweit er sich auf englische Verhältnisse bezogen hat – und nach der Polizei rufe, wenn er die Arbeitsordnung an die Genehmigung der Behörde binde. Die Gewerbegerichte seien bereits genügend belastet und man könne diesen daher die Arbeit der Prüfung und Genehmigung der Arbeitsordnung nicht zumuten. Nach Ansicht des Redners könne nur in freier Verhandlung der Zweck, friedliche Verhältnisse herbeizuführen, erfüllt werden und die Rechte der Arbeiter seien genügend berücksichtigt, wenn dieselben über die Arbeitsordnung gehört werden. Redner bittet um Annahme seines Antrags, der jeden Arbeiter in die Lage bringe, die Arbeitsordnung genauer kennenzulernen, als wie geschehe, wenn nur Anschlag der Ordnung bestimmt würde.

Abg. Klemm[8] führt aus, daß die Judikatur der Gewerbegerichte leiden könnte, wenn man denselben die Genehmigung der Arbeitsordnung übertragen würde. Redner ist ebenfalls dafür, die Arbeitsordnung an die Genehmigung einer Behörde zu binden, und will später diesbezügliche Anträge stellen. Das Gericht, welches bei Verletzungen der Arbeitsordnung angerufen wird und entscheidet, darf nicht in die Lage gebracht werden, die Arbeitsordnung selbst festzusetzen; den Antrag Hirsch bittet Redner anzunehmen, dagegen den Antrag Bebel abzulehnen.

Abg. Dr. Hartmann[9] polemisiert gegen den sozialdemokratischen Antrag; die Bezugnahme Bebels auf sächsische Verhältnisse treffe nicht zu, weil dort ganz andere Voraussetzungen für die Genehmigung der Fabriksordnung durch die Behörde vorhanden waren.

---

6 Vgl. Nr. 16.

7 Vgl. Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

8 Heinrich Hermann Klemm (1816-1899), Oberlandesgerichtsrat a. D. in Dresden, seit 1884 MdR (konservativ).

9 Dr. Karl Alwin Hartmann (1840-1921), Oberstaatsanwalt in Plauen, seit 1881 MdR (konservativ).

Abg. Hitze kann nicht für zulässig erachten, daß man der höheren Verwaltungsbehörde oder auch den Gewerbegerichten einen Einfluß auf die materiellen Bestimmungen der Arbeitsordnung einräumt, das muß dem Gesetz überlassen bleiben, und deshalb sei er gegen den sozialdemokratischen Antrag, während er dem Antrag Hirsch zustimme und es für vorteilhaft halte, dem Fabrikinspektor eine Abschrift der Arbeitsordnung zuzustellen, was er beantrage.

Abg. Möller macht längere, durch Äußerungen Bebels angeregte Ausführungen über englische Verhältnisse und glaubt, daß die weitere Entwicklung in Deutschland ähnliche Zustände herbeiführen werde. Was die vorliegende Frage anlangt, so erklärt sich Redner gegen den Antrag Bebel, empfiehlt jedoch den Antrag Hirsch zur Annahme.

Regierungskommissar Geheimrat Lohmann verwahrte die Regierung zunächst gegen die Unterstellung, als ob dieselbe durch ihre gestrige Stellungnahme bezüglich der Bestimmung, daß Arbeitsordnungen auch das Verhalten der Arbeiter außerhalb des Betriebs unter Strafe stellen können,[10] etwa bestimmten, zur Besprechung gelangten Arbeitsordnungen das Wort habe reden wollen.

Der Redner spricht in ausführlichem Vortrag gegen den Antrag Bebel u. Gen., den er sachlich für unberechtigt und praktisch für mit großen Schwierigkeiten verknüpft hält. Den Antrag Hitze hält der Redner deshalb für unnötig, weil nach Ansicht des Regierungsentwurfs den Fabrikinspektoren Abschriften der Arbeitsordnung gegeben werden sollen. Gegen den Antrag Hirsch sei nichts einzuwenden, obgleich derselbe in ganz kleinen Betrieben überflüssig sein möchte.

Abg. Bebel erwidert dem Abg. Möller und betont wiederholt, daß die englischen Verhältnisse für Deutschland nicht angezogen werden können; dort herrscht eine ganz andere, viel freiere und nachdrücklichere Ausübung des Koalitionsrechts; die Angriffe des Abg. Dr. Hirsch weist Redner sehr energisch zurück, derselbe hätte Konsequenzen aus dem sozialdemokratischen Antrag gezogen, welche nicht darin lägen, ebenso seien die Ausführungen des Abg. Klemm und des Geh[eimen] [Oberregierungs]rat[s] Lohmann nicht zutreffend, die Gewerbegerichte seien eine sehr passende Instanz für die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Arbeitsordnung; es scheine dem Redner, als ob man nach Gründen für Ablehnung des Antrags suche, wenn man allerlei ganz unbedeutende Einwendungen mache. Nach Überzeugung des Redners gibt es gar keinen anderen Weg, die vorliegende Materie in gerechtem Sinne zu regeln, als den Antrag anzunehmen.

Abg. Möller nimmt Veranlassung, noch einmal bezüglich der englischen Verhältnisse gegen Bebel zu polemisieren, und glaubt, daß das von ihm Gesagte nicht gegen ihn verwendet werden kann.

Geh. Rat Lohmann verteidigt nochmals die Regierungsvorlage, der [recte: da] durch den Antrag Bebel und Genossen den Verwaltungsbehörden Aufgaben zuerteilt werden, welche dieselben nicht erfüllen können.

Der Referent Abg. v. Stumm will auf die Debatte nicht ausführlich zurückgreifen und bittet nach einigen Ausführungen gegen Bebel um Annahme der Regierungsvorlage mit den von ihm gestellten Amendements; den Antrag Bebel und Genossen bitte er aus den in der Debatte hervorgetretenen Gründen abzulehnen.

Der Korreferent Abg. Molkenbuhr faßt noch einmal die Gründe zusammen, welche die Annahme des sozialdemokratischen Antrags notwendig machen. Die von

[10] Protokoll der 25. Sitzung der VIII. Kommission des Reichstags (BArch R 101 Nr.490, fol. 270-271 Rs.).

unparteiischer Seite erfolgte Prüfung und Genehmigung der Arbeitsordnung werden von vornherein eine Unmenge von Streit und Verbitterung beseitigen; der Redner bittet den Antrag anzunehmen.

Bei der Abstimmung wird § 134 e unter Einfügung der Amendements v. Stumm und Dr. Hirsch und Ablehnung des Antrags Bebel und Genossen nach der Regierungsvorlage angenommen.

Die Diskussion über § 134 f wird eröffnet; derselbe bestimmt, daß Arbeitsordnungen, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind oder deren Gehalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzgemäße Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern sind; gegen diese Anordnung soll binnen zwei Wochen Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde stattfinden.

Der Referent empfiehlt trotz einiger Bedenken, die er von seinem Standpunkt aus gegen die Regierungsvorlage hat, Annahme derselben; der Korreferent verzichtet. Einige Petitionen gegen die Vorlage sind eingegangen. Bei der Abstimmung wird § 134 f einstimmig angenommen.

§ 134 g bestimmt, daß die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen Arbeitsordnungen den Bestimmungen der §§ 134 a bis 134 c[11], 134 e Absatz 2, 134 f unterliegen und daß diese Arbeitsordnungen binnen vier Wochen der Behörde einzureichen sind.

Der Referent beantragt Annahme der Vorlage; der Korreferent beantragt, den § 134 d[12] ebenfalls in den Paragraphen einzubeziehen.

Abg. Bebel unterstützt diesen Antrag mit dem Hinweis darauf, daß kein Grund vorliegt, die unter den bestehenden Arbeitsordnungen tätigen Arbeiter schlechter zu stellen als diejenigen, die später zu erlassenden Arbeitsordnungen unterstellt werden.

Abg. Schmidt teilt diese Auffassung nicht, weil die sofortige Änderung der Arbeitsordnungen sehr viele Schwierigkeiten bei der Prüfung machen würde; es sei besser, dies nach und nach geschehen zu lassen.

Der Referent glaubt, daß eine tatsächliche Verschiedenheit der Arbeiter durch die Vorlage nicht eintreten würde, weil die Behörde sich mit den Arbeitsordnungen doch beschäftigen müsse.

Der Korreferent bittet, den Antrag Bebel anzunehmen, da es der Gerechtigkeit entspricht, die Arbeiter auch über die bestehenden Arbeitsordnungen zu hören.

Nachdem in einer Vorabstimmung der Antrag Bebel verworfen ist, wird bei der Abstimmung der § 134 g der Regierungsvorlage mit 12 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Die Diskussion wendet sich zu den Anträgen Schmidt[13] und Hitze[14], welche einen § 134 h vorschlagen, der die Einsetzung ständiger Arbeiterausschüsse verlangt. Nach dem Antrag Hitze soll dies geschehen in Fabriken, in denen mehr als 30 Arbeiter beschäftigt werden, während der Antrag Schmidt die Gewerbebetriebe, welche mehr als 50 Personen beschäftigen, hierzu verpflichten will; beide Anträge bestimmen, daß diese Ausschüsse in geheimer Wahl zu wählen sind.

---

[11] Die §§ 134 a bis 134 c der Gewerbeordnungsnovelle in der Fassung der bisherigen Kommissionsbeschlüsse betrafen den Erlaß, den Inhalt und die Strafbestimmungen der obligatorischen Arbeitsordnungen.

[12] Vgl. Nr. 16 bes. Anm. 2.

[13] Kommissionsdrucksache Nr. 68: BArch R 101 Nr.490, fol. 240.

[14] Kommissionsdrucksache Nr. 77: BArch R 101 Nr.490, fol. 276.

Der Referent erklärt sich gegen die obligatorische Bildung ständiger Arbeiterausschüsse; namentlich aber bekämpft der Redner die geheime Wahl dieser Ausschüsse, von welcher er gar keinen Vorteil, aber sehr bedeutenden Zeitverlust voraussieht; die bestehenden Arbeiterkorporationen, Knappschaftsältesten[15], Vorstände von Krankenkassen[16], Arbeitervertreter anderer Organisationen etc. seien geeigneter, die den Arbeiterausschüssen zugedachte Tätigkeit auszuüben; dem stände aber die Bestimmung bezüglich der geheimen Wahl entgegen. Der Referent hält die fakultative Errichtung von Arbeiterausschüssen für nützlich und bittet, die Anträge Hitze-Schmidt abzulehnen.

Der Korreferent führt einige Bedenken gegen die Bildung ständiger Ausschüsse an. Nach den bisherigen Erfahrungen würde es oft vorkommen, daß die Ausschußmitglieder für ihr Eintreten für die Interessen der Arbeiter gemaßregelt und event[uell] aus der Arbeit entlassen werden; dadurch können Zustände eintreten, daß sich sehr schwer jemand für das Amt eines Ausschußmitgliedes finden wird. Wenn aber Ausschüsse gebildet werden, dann muß die Wahl geheim vorgenommen werden; durch die öffentliche Wahl wird eine Quelle des Zankes eröffnet und die Zwietracht unter den Arbeitern ein und desselben Betriebes würde die unausbleibliche Folge der öffentlichen Wahl sein.

Die Abg[eordneten] Bebel, Molkenbuhr und Singer beantragen: „In Gewerbebetrieben, in welchen Arbeiterausschüsse errichtet werden, müssen die Mitglieder derselben in geheimer Wahl durch die großjährigen Arbeiter des Betriebs gewählt werden."

Abg. Schmidt findet es bezeichnend, daß die Sozialdemokraten sich gegen die ständigen Arbeiterausschüsse erklären; der Redner findet in dem Arbeiterausschuß, der allerdings gerecht zusammengesetzt sein muß, ein Mittel, um das Verhältnis zwischen Arbeitern und Unternehmern friedlich und freundlich zu gestalten; die Arbeiterausschüsse werden eine sehr segensreiche Tätigkeit entfalten; dieselben müssen jedoch obligatorisch eingerichtet werden und auf dem geheimen Wahlrecht beruhen; der Redner empfiehlt seinen Antrag.

Abg. Hitze begründet seinen Antrag, indem er sich in vielem den Ausführungen des Vorredners anschließt und noch darauf hinweist, daß die Einrichtung von Arbeiterausschüssen obligatorisch sein muß, weil sonst wahrscheinlich sehr viele Unternehmer sich nicht bereit finden lassen werden, solche Ausschüsse in ihren Betrieben einzusetzen; der Redner bittet, seinen Antrag anzunehmen.

Der Handelsminister[17] erklärt die Arbeiterausschüsse nicht nur für wünschenswert, sondern hofft von der Tätigkeit der Ausschüsse, daß sie das vielfach geschwundene gegenseitige Vertrauen wiederherstellen werden; die Regierung wünsche lebhaft, daß die Einrichtung der Arbeiterausschüsse sich immer weiter ausdehne und daß dieselben in gemeinsamer Beratung den Weg finden mögen, der gegangen werden muß, um den sozialen Frieden zu fördern und zu erhalten; der Minister glaubt aber, daß dieses Ziel durch zwangsweise Errichtung von Arbeiterausschüssen nicht zu erreichen ist; Zwang gibt kein Vertrauen; dies kann sich nur finden in frei-

---

[15] Die Knappschaftsältesten waren gewählte Vertreter der Bergleute in den Knappschaften mit Verwaltungs- und Kontrollfunktionen.

[16] Die Vorstände der Ortskrankenkassen waren aus der Mitte der Kassenmitglieder zu wählen, wobei den Arbeitgebern eine prozentual ihrem Beitragsanteil entsprechende Vertretung zu sichern war (§§ 34 und 38 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15.6.1883: vgl. Nr. 32 Bd. 5 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

[17] Hans Freiherr von Berlepsch.

willliger Zusammenarbeit, und das Beispiel würde auf diesem Gebiet heilsamer wirken als der gesetzliche Zwang; nebenher habe man auch kein Mittel, die Übernahme der Ämter usw. zu erzwingen; die Ausschüsse müssen aber unabhängig sein und deshalb empfehle sich vollkommen gerechte und unabhängige Zusammensetzung der Arbeiterausschüsse.

Abg. Bebel erklärt sich gegen die obligatorische Errichtung von Arbeiterausschüssen; dieselben haben keine Sympathie bei den Arbeitern, weil bisher in vielen Fällen die Mitglieder derselben entweder zu Werkzeugen der Unternehmer gebraucht worden sind oder, wenn sie nicht willfährig waren, gemaßregelt und entlassen worden sind; der Redner vertritt aber energisch die Auffassung, daß da, wo solche Ausschüsse errichtet werden, die Wahl geheim sein muß.

Abg. Möller erklärt sich gegen die obligatorischen Arbeiterausschüsse aus den bereits ausgeführten Gründen; der Redner wird nach dem Antrag Bebel und Genossen für die fakultative Errichtung dieser Ausschüsse stimmen.

Abg. Tröl[t]sch[18] schließt sich dem Vorredner an und weist noch besonders auf die süddeutschen Verhältnisse hin, welche die obligatorische Errichtung von Arbeiterausschüssen nicht notwendig machen.[19]

Abg. Wöllmer[20] empfiehlt den Antrag Schmidt, der eine Notwendigkeit sei, Gegensätze ausgleichen und den Frieden fördern werde.

Abg. von Kleist-Retzow[21] hält die vorliegende Frage für eine der wichtigsten der ganzen Gesetzgebung. Wenn es gelingt, eine wirklich gerechte Lösung zu finden, so könne man sich von der Tätigkeit der Ausschüsse sehr viel versprechen. Der Redner glaubt, daß es gelingen wird, dafür eine Form zu finden.[22]

Der Handelsminister bittet, den Antrag Bebel abzulehnen, da derselbe nur dann annehmbar wäre, wenn den Ausschüssen durch das Gesetz bestimmte Aufgaben zuerteilt werden.

Abg. Hitze befürwortet nochmals seinen Antrag, dessen Ausführung keine Schwierigkeiten bereiten würde.

Abg. Dr. Hirsch findet in der Gegnerschaft der Sozialdemokratie gegen die Arbeiterausschüsse einen Widerspruch mit den von ihr beantragten Arbeiterkammern.[23]

---

[18] Wilhelm Tröltsch (1840-1925), Besitzer einer Gold- und Silbertressenfabrik in Weißenburg (Regierungsbezirk Mittelfranken), seit 1890 MdR (nationalliberal).

[19] Nach dem ansonsten weitaus weniger klaren Kommissionsprotokoll heißt es an dieser Stelle: *In Bayern seien viele kleine Betriebe u. in diesen das Verhältnis so freundschaftlich, daß sie an Arbeiterausschüsse gar nicht denken* (BArch R 101 Nr.490, fol. 286).

[20] Ferdinand Wöllmer (1836-1909), Kaufmann in Charlottenburg, Stadtrat, seit 1890 (wieder) MdR (Deutsche Freisinnige Partei).

[21] Hans Hugo von Kleist-Retzow (1814-1892), Jurist, Oberpräsident a. D., Rittergutsbesitzer in Kieckow bei Groß-Tychow (Kreis Belgard), seit 1877 MdR (konservativ).

[22] Nach dem Kommissionsprotokoll schlug von Kleist-Retzow vor, *bezüglich des Wählens dürfte es sich empfehlen, die am längsten in der Fabrik* (beschäftigten Arbeiter zu bevorzugen), *dann könnte man sich mit dem geheimen Wahlrecht eher abfinden, da das nicht ein solcher Unsinn sei hier wie bei den politischen Wahlen* (BArch R 101 Nr.490, fol. 286).

[23] Ein Antrag Auer und Genossen zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 8.5.1890 hatte vorgesehen, einen Titel *Reichsarbeitsamt, Arbeitsämter, Arbeitskammern und Schiedsgerichte* in die Gewerbeordnung einzufügen. Zu dem aufwendigen Organisationsgerüst, das hier zum Zweck der Gewerbeaufsicht vorgeschlagen wurde, hatten auch paritätisch zusammengesetzte Arbeitskammern gehört, welche in den neu zu errichtenden Arbeitsamtsbezirken gewählt werden sollten, der Interessenvertretung von Arbeitgebern und Arbeitern dienen und ganz allgemein eine weite Spanne von Aufgaben erfüllen sollten (Sten.Ber. RT

Was für die Gesamtheit richtig sei, muß auch für die einzelnen Betriebe gelten; die Arbeiterausschüsse, wenn dieselben obligatorisch sind, werden ein reiches Feld der Tätigkeit finden. Der Redner empfiehlt die Annahme des Antrags Schmidt.

Abg. Schmidt befürwortet nochmals seinen Antrag und glaubt, daß das Vorurteil gegen die Arbeiterausschüsse schwinden wird, wenn dieselben aus freien Wahlen hervorgehen.

Abg. Singer: Die Ansicht der Vorredner, wir befänden uns mit dem vorliegenden Antrag gegenüber unserem Antrag auf Arbeitskammern im Widerspruch, sei irrig.[24] Es scheint, man hat dort keine besseren geistigen Waffen für den Kampf mit uns, daß man auf solche Ausflüchte verfalle. Der Arbeiterausschuß sei unter allen Umständen vom Fabrikanten abhängig und könne jederzeit von ihm wirkungslos gemacht werden. Die schlagenden Einwände gegen die obligatorische Einführung habe der Vorredner nicht widerlegt. Redner zeigt dies an einer Reihe von Beispielen. Andererseits sei der Vorteil der zwangsweisen Einführung der Ausschüsse außerordentlich gering. Die Anträge der Herren vom Freisinn seien in der Regel Halbheiten, was aus ihrem Standpunkt hervorgehe. Redner wendet sich gegen den Handelsminister, welcher gegen die geheime Wahl der Ausschüsse sich erklärte. Jede andere Art der Zusammensetzung garantiere nicht deren Unabhängigkeit, und so würden die Ausschüsse nicht nur kein Vertrauen besitzen, sondern zu einer Quelle des Streits und Zanks werden. Also entweder fakultativ durch geheime Wahl gewählte Ausschüsse oder gar keine.

Abg. Möller polemisiert gegen den Abgeordneten Schmidt, welcher die Ausschüsse als Mittel für eine Art konstitutionellen Systems einzuführen bezeichnet hat; ebenso wendet sich Redner gegen den Abg. Wöllmer, welcher einen krassen manchesterlichen Standpunkt vertritt.

Nach Schluß der Diskussion empfiehlt der Referent die Ablehnung der Anträge Schmidt und Hitze, weil er obligatorische Arbeiterausschüsse für untunlich halte;[25] den Antrag Bebel und Genossen bittet der Referent ebenfalls abzulehnen, weil eine geheime Wahl unüberwindliche Schwierigkeiten bereite; der Redner hofft, daß es bei der zweiten Lesung gelingen werde, eine Form dafür zu finden, daß, soweit Arbeiterausschüsse bestellt werden, dieselben aus freier Wahl hervorgehen sollen.

Der Korreferent glaubt, daß gegen die obligatorischen Ausschüsse genügend Gründe in der Diskussion hervorgetreten sind; aber wenn überhaupt solche Ausschüsse eingesetzt werden, dann muß die geheime Wahl garantiert sein, sonst werden die Ausschüsse zur Farce; Redner empfiehlt die Annahme des sozialdemokratischen Antrages.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Bebel und Genossen abgelehnt; ebenso werden die Anträge Hitze und Schmidt abgelehnt (15 gegen 10 Stimmen).

Damit sind die obligatorischen Arbeiterausschüsse abgelehnt.

Nächste Sitzung morgen 10 Uhr.

---

8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 25). Der Antrag griff einen älteren Antrag der Sozialdemokraten wieder auf (vgl. Nr. 31 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

[24] Nach dem Kommissionsprotokoll erklärte Singer: *Die Arbeiterkammer würde einen großen Teil der Tätigkeit der Ausschüsse übernehmen* (BArch R 101 Nr.490, fol. 286 Rs.).

[25] Nach dem Kommissionsprotokoll verwies von Stumm in der *Hauptsache* auch darauf, *der Staatsrat habe sich nur für fakultative Ausschüsse ausgesprochen* (BArch R 101 Nr.490, fol. 287). Vgl. dazu Nr. 1.

Nr. 18

1890 November 19

Protokoll[1] der 30. Sitzung der VIII. Kommission des Reichstags

Niederschrift, Teildruck

[Debatte über die vorgesehene Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung; August Bebel sieht viel eher Anlaß zu einer Milderung des Paragraphen]

[...]

Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 4 der Drucksachen).

Die Beratung beginnt mit § 153[2], wozu die Anträge Dr. Hirsch u[nd] Dr. Gutfleisch[3] in Nr. 93[4] u. Bebel u. Genossen (Nr. 91)[5] vorliegen.

Nach Berichterstattung der Referenten Dr. Hartmann u. Dr. Gutfleisch, von denen der erstere sich für die Gesetzesvorlage und vorläufig für Nr. 3 des Antrages Nr. 93[6], letzterer sich gegen die Vorlage u. für den ganzen Antrag Nr. 93 erklärt,[7] beide aber

---

1 BArch R 101 Nr.490, fol. 327-328 Rs., Protokollant war Dr. Gutfleisch.
Zu den Kommissionsmitgliedern vgl. Nr. 16 Anm. 1. Es fehlten in der Sitzung vom 19.11. 1890 die Abgeordneten Dr. Ferdinand Graf von Galen, Stephan Cäsar Cegielski, Sigmund Freiherr von Pfetten-Arnbach und zeitweise Dr. Franz Graf Matuschka von Toppolczan. Als Mitglieder bzw. Kommissare des Bundesrats nahmen teil: der preußische Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch, der Geheime Regierungsrat im Reichsjustizamt Dr. Eduard Hoffmann, der Geheime Oberregierungsrat im Reichsamt des Innern Theodor Lohmann, der Geheime Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium Dr. Gustav Koenigs, der Regierungsrat im Reichsamt des Innern Dr. Leopold Wilhelmi.

2 Vgl. Nr. 8.

3 Dr. Egidi Gutfleisch (1844-1914), Rechtsanwalt in Gießen, seit 1890 (wieder) MdR (Deutsche Freisinnige Partei).

4 Dr. Hirsch und Dr. Gutfleisch hatten gefordert, an die Stelle des § 153 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 des Regierungsentwurfs, nach denen bestraft wurde, wer es unternahm, durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohung, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung (...) 2. *Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern, 3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern,* eine Formulierung zu setzen, nach der bestraft wurde, wer unter Anwendung solcher Mittel *Arbeitgeber oder Arbeiter an der Teilnahme an solchen Verabredungen* (Koalitionen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen) *hindert oder zu hindern versucht oder zum Rücktritt von solchen Verabredungen bestimmt oder zu bestimmen versucht* (Kommissionsdrucksache Nr. 93: BArch R 101 Nr.490, fol. 317).

5 Bebel, Molkenbuhr, Singer forderten, den § 153 der Regierungsvorlage zu streichen und durch eine Fassung zu ersetzen, der demjenigen eine Strafe bis zu drei Monaten androhte, der andere durch körperlichen Zwang, Drohung und Verrufserklärung an der Teilnahme an Koalitionen zu hindern versuchte. Dasselbe sollte für denjenigen gelten, der mit anderen vereinbarte, Arbeiter deshalb zu entlassen oder nicht in Arbeit zu nehmen, weil sie an einer Koalition teilgenommen hatten (Kommissionsdrucksache Nr. 91: BArch R 101 Nr.490, fol. 315).

6 Vgl. Anm. 4.

7 *Der Referent führte aus, daß der Regierungsentwurf im wesentlichen nur eine nähere Ausführung vorhandener Bestimmungen, insbesondere eine klarere Auslegung der durch Erkenntnisse des Reichsgerichts bereits festgelegten Auslegung des § 110 des Strafgesetz-*

den Antrag Bebel als eine einseitige Beschützung der Arbeiter verwarfen, nimmt Abg. Bebel das Wort, um die Gesetzesvorlage u. den seitherigen Inhalt des § 153 zu bekämpfen.[8] Er sei gegen diese Art von Gelegenheitsgesetzgebung. Wenn man aber aus zufälliger Wahrnehmung von Mißständen den Anlaß zu Spezialgesetzen entnehme, warum geschehe das bloß den Arbeitern gegenüber? Eine Fülle von Mißständen in unserem öffentlichen Leben sei täglich zu konstatieren, ohne daß es dem Gesetzgeber einfalle, sie sofort durch Gesetze beseitigen zu wollen. Viel zu vag sei das Wort „Ehrverletzungen", ebenso wie das Wort „Verrufserklärung", welche Worte bereits seither zu ungemessener Ausdehnung der Strafbestimmungen in der Praxis der Gerichte geführt haben. Auffallend sei dabei, daß man namentlich in der sächsischen Praxis die Verrufserklärungen nur an den Arbeitern, nicht an den Arbeitgebern strafe. In Leipzig und Dresden seien Verrufserklärungen seitens der Arbeitergeber in zahlreichen Fällen öffentlich erfolgt, ohne daß die Staatsbehörde eingeschritten sei. Daraus gehe hervor, daß man die Spitze dieser Gesetzgebung bloß gegen die Arbeiter kehre. Redner tritt entgegen der verbreiteten Auffassung, als wenn die Unzufriedenheit in die Arbeitermassen von außen her durch hetzende Agitatoren getragen werde. Der große Strike der Bergarbeiter im Jahr 1889[9] u. viele andere erwüchsen spontan und für Tausende von Arbeitern, insbesondere auch für die sozialdemokratischen Führer völlig unerwartet. Nicht eine Verschärfung, sondern eine Milderung der Fassung des § 153 sei veranlaßt u. auch bereits vor einigen Jahren im Reichstag von sozialdemokratischer Seite unter Zustimmung des Abgeordneten Dr. Lieber[10] angeregt worden.[11] Am bedenklichsten sei die Anwendung des Gesetzes auf Strikes; bei ihnen herrsche stets beiderseitige Erregung, welche das Abwägen der Worte unmöglich mache u. die Gefahr der Anwendung des Gesetzes auf Unschuldige heraufbeschwöre. Diese Erregung, statt aus ihr die Straflosigkeit abzuleiten, noch, wie die Anlage dies tue, mit Straferhöhung zu ahnden, widerspreche allen Grundsätzen des Rechts. Auch die Solidarität der Arbeiter, die aus einem vorgeschrittenen Rechts- und Ehrgefühl komme, wie es die besitzenden Klassen nicht immer auszeichne, sei vielfach ein Grund für die Ausdehnung der Arbeiterausstände, ohne daß in solchen Fällen wenigstens bei der großen Mehrheit der Beteiligten irgendein gemeines oder gar strafrechtlich zu ahndendes Motiv mit unterlaufe. Die Anwendung des Be-

---

buchs sei. Er erklärt sich im wesentlichen mit der Regierungsvorlage einverstanden. Der Korreferent Dr. Gutfleisch ist bezüglich des § 110 entgegengesetzter Meinung; er hält die Auslegung durch das Reichsgericht für irrtümlich, indem der § 110 sich nach seiner Auffassung nur auf zivilrechtliche Ansprüche beziehe (Arbeiterschutz-Commission des Reichstags, in: Kölnische Zeitung Nr. 322 vom 20.11.1890, Erste Morgen-Ausgabe; der Bericht stammte von dem nationalliberalen Mitglied der Reichstagskommission Theodor Möller).

[8] Nach dem Bericht der „Kölnischen Zeitung" Nr. 332 vom 20.11.1890, Erste Morgen-Ausgabe, dauerte Bebels Rede über eine Stunde; vgl. auch Arbeiterschutz-Kommission, in: Berliner Volksblatt Nr. 271 vom 20.11.1890.

[9] Zum Bergarbeiterstreik von 1889 vgl. Nr. 1 Anm. 28.

[10] Dr. Ernst Lieber (1838-1902), Jurist in Camberg (Kreis Limburg), seit 1871 MdR (Zentrum).

[11] Vgl. den Antrag Max Kayser und Genossen auf Abänderung der Bestimmungen zum Koalitionsrecht in der Gewerbeordnung (Sten.Ber. RT 6. LP IV. Session 1886/1887, Drucksache Nr. 22) und die Stellungnahme des Zentrumsabgeordneten Dr. Ernst Lieber: 11. Sitzung des Reichstags vom 15.12.1886, Sten.Ber. RT 6. LP IV. Session 1886/1887, S. 197-220.

griffs „gewohnheitsmäßig" werde in der Praxis große Schwierigkeiten schaffen und in zahlreichen Fällen ungerechte Bestrafungen von Arbeitern veranlassen. Die Minimalstrafe von einem Jahr Gefängnis sei geradezu ungeheuerlich; zahlreiche gemeine Vergehen des Strafgesetzbuchs seien mit einem geringeren Mindestmaß der Strafe bedacht. Redner erklärt sich für den Antrag Dr. Hirsch-Dr. Gutfleisch u. rechtfertigt seinen Antrag, der zwar einseitig gegen die Unternehmer gerichtet sei, aber auf der Erwägung beruhe, daß bloß nach dieser Seite eine Schutzvorschrift nötig sei.

Geh[eimer] [Regierungs]rat Hoffmann[12]: Das Wort „unternimmt"[13] solle nicht in das Gesetz die Strafbarkeit vorbereitender Handlungen hineintragen, sondern nur dasselbe ausdrücken wie das Wort „versucht". Die Regierung werde nichts dagegen erinnern, wenn das aus redaktionellen Gründen eingefügte Wort „unternimmt" wieder beseitigt werde. Er verteidigt im übrigen die Regierungsvorlage u. bekämpft die Einwendungen des Abg. Bebel. Der Antrag Hirsch-Gutfleisch kehre sich auch gegen die Arbeiter und treffe Fälle, welche die Regierung seither mit gutem Bedacht dem freien Kampf der Parteien überlassen habe.

Dr. Hirsch rechtfertigt eingehend seinen Antrag. Abg. Hitze bringt die in Anlage D (Nr. 95) enthaltene Resolution[14] ein u. rechtfertigt dieselbe. Dem Antrag Hirsch-Gutfleisch stimme er bei, den Neuerungen der Regierungsvorlage nicht.

---

[12] Dr. Eduard Hoffmann (1848-1920), seit 1883 (wieder) im Reichsjustizamt tätig, seit 1888 als Geheimer Regierungsrat.

[13] Der Abänderungsantrag Dr. Hirsch und Dr. Gutfleisch vom 18.11.1890 hatte unter Nr. 1 und 2 gefordert, das Wort „unternimmt" im 1. Absatz des § 153 des Regierungsentwurfs zu streichen (Kommissionsdrucksache Nr. 93: BArch R 101 Nr.490, fol. 317).

[14] Nach dem Antrag Dr. Hitze und Genossen sollte der Reichstag die verbündeten Regierungen in einer Resolution ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Anerkennung der beruflichen Organisationen der Arbeiter regeln und dafür Normativbestimmungen festsetzen würde (Kommissionsdrucksache Nr. 95: BArch R 101 Nr.490, fol. 332).

Nr. 19

1890 November 21

Berliner Volksblatt[1] Nr. 272
Arbeiterschutz-Kommission

Druck, Teildruck

[Debatte in der VIII. Reichstagskommission über die beabsichtigte Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung; die Regierungsvorlage wird abgelehnt]

Die Diskussion über § 153 wird fortgesetzt.

Der Handelsminister[2] verteidigt die Regierungsvorlage, welche den bisher nicht angefochtenen Gedanken des § 153, den einzelnen Arbeiter gegen den Zwang seiner Arbeitsgenossen zu schützen, verfolge. Die Vorlage stehe auf dem Boden der bestehenden Gewerbeordnung und beantrage nur Strafverschärfungen, was notwendig sei, um dem öffentlichen Wohl den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Der Redner trägt, indem er sich gegen die gestrigen Ausführungen der Abg[eordneten] Hirsch und Bebel wendet, eine vervollständigte Nachweisung der ohne Kündigung erfolgten Arbeitseinstellungen vor,[3] aus welcher er folgert, daß ein sehr großer Teil der Arbeiter, um sich materielle Vorteile zu schaffen, vertragsbrüchig wird. Der Minister bestreitet auch, daß es sich bei der Regierungsvorlage um eine Gelegenheitsgesetzgebung[4] handelt, nach seiner Meinung sind es dauernde Mißstände, die das verschärfte Eingreifen der Gesetzgebung notwendig machen. Der Redner gibt den Vorwurf der Einseitigkeit dem Abg[eordneten] Bebel zurück; die Regierung sei nicht von dem Unternehmergesetz besessen, wie die Sozialdemokratie es ihr vorwerfe, sie wolle durch ihre Vorlage den Arbeiter, der nicht streiken wolle, Schutz gewähren gegen den Zwang, der von den Genossen ausgeübt wird.

Der Redner erklärt den Antrag Hirsch-Gutfleisch[5], den er für eine Verschlechterung hält, für völlig unannehmbar, die Regierung würde auf diesen Antrag nicht eingehen. Zum Schluß empfiehlt der Minister die Regierungsvorlage, welche Gleichberechtigung beiden Teilen gewähre, aber das Gemeinwohl vor Ausschreitun-

---

1 Es handelte sich um die 31. Sitzung der Reichstagskommission vom 20.11.1890. Protokoll: BArch R 101 Nr.490, fol. 334-342. Zu den Kommissionsmitgliedern vgl. Nr. 16 Anm. 1. Als Mitglieder bzw. Kommissare des Bundesrats nahmen teil: der preußische Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch, der Geheime Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium Dr. Gustav Koenigs, der Regierungsrat im Reichsamt des Innern Dr. Leopold Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat im Reichsjustizamt Dr. Eduard Hoffmann, der Major im preußischen Kriegsministerium Karl Bahn, der Wirkliche Geheime Admiralitätsrat im Reichsmarineamt Friedrich Krüger, der Geheime Regierungsrat im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten Nikolaus Karl Kiesel, der Geheime Regierungsrat im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten Friedrich Seydel.

2 Hans Freiherr von Berlepsch.

3 Nach dem Kommissionsprotokoll führte von Berlepsch hier an, 1 139 Arbeitseinstellungen mit Kontraktbruch seien in den letzten 15 Monaten vorgekommen. Von 394 000 streikenden Arbeitern seien 67 Prozent kontraktbrüchig gewesen. In Preußen hätten nur 11 Prozent nach vorhergegangener Kündigung gestreikt (BArch R 101 Nr.490, fol. 334-334 Rs.).

4 Vgl. dazu unter Nr. 18 die Ausführungen des Abg. Bebel in der vorausgegangenen Kommissionssitzung vom 19.11.1890.

5 Vgl. Nr. 18 Anm. 4.

gen schütze. Den Antrag Hitze[6] bittet der Minister lieber bei anderer Gelegenheit aufzunehmen, jetzt würde derselbe die Verhandlungen erschweren.

Abg. v. Kleist-Retzow glaubt, daß durch die Aufhebung des Sozialistengesetzes[7] eine Verschärfung der Strafbestimmungen des § 153 notwendig werde; auch die von Bebel[8] angeführte Vermehrung der Strafurteile aus dem § 153 ist dem Redner Beweis dafür, daß eine schärfere Gesetzgebung geboten sei; nachdem Redner resigniert gemeint, daß die Regierungsvorlage wohl abgelehnt und der bestehende Zustand aufrechterhalten bleiben würde, wendet er sich doppelt lebhaft gegen den Antrag Hirsch-Gutfleisch, den er ganz im Sinne des Ministers als unannehmbar erklärt.

Abg. Hitze zieht die von ihm eingebrachte Resolution zurück, behält sich jedoch vor, bei geeigneter Veranlassung darauf zurückzukommen.

Abg. Letocha[9] macht längere juristische Ausführungen, in denen er den Hirsch-Gutfleischschen Antrag teilweise verteidigt, andererseits auch sich geneigt erklärt, Erweiterungen des § 153 vorzunehmen; gegen die Festsetzung einer Minimalstrafe erklärt sich Redner; ebenso halte er es für untunlich, die Aufforderung zu einer an sich nicht strafbaren Handlung unter Strafe zu stellen. Der Redner kündigt einen Antrag für die zweite Beratung[10] an, welcher die von ihm gewünschte Ausdehnung und Strafverschärfung für die Fälle von Kontraktbruch formulieren werde.

Abg. v. Stumm wendet sich zunächst gegen einige Ausführungen Bebels; Redner steht der Regierungsvorlage sympathisch gegenüber; in dem Maß wie durch die Arbeiterschutzgesetzgebung die Autorität des Arbeitgebers geschwächt werde, müsse das Gesetz an die Stelle der Autorität der Arbeitgeber treten; die Vorwürfe Bebels, daß eine Klassengesetzgebung gemacht werde, müsse Redner zurückweisen, im Gegenteil, wenn man davon sprechen wolle, so könne man nur sagen, daß Klassengesetze für die Arbeiter erlassen werden; denn alle bisher beschlossenen Änderungen bedeuten Nachteile für die Unternehmerklasse. Die Festsetzung einer Minimalstrafe wünsche er ebenfalls nicht, der angekündigte Antrag Letocha erscheine ihm richtiger. Nach Ansicht des Redners müsse die von der Regierung gewünschte Ausdehnung, wobei er zunächst von der Strafhöhe absieht, eintreten; den Antrag Hirsch bekämpft der Abg. von Stumm sehr lebhaft und eingehend, derselbe schütze nicht das Koalitionsrecht, sondern er statuiere den Koalitionszwang; das Recht der Unternehmer, sich zu koalieren, werde dadurch vernichtet. Der Redner verbreitet sich nun noch über französische und englische Zustände und meint, daß auch die englischen Arbeiter einem Zustand, wie der Antrag Hirsch ihn herstellen würde, nicht zustimmen würden, weil sie die Freiheit anderer achten. Redner stimmt für die Regierungsvorlage, glaubt aber, daß auch bei Ablehnung derselben die Gewerbeordnung gangbar bleiben wird. In zweiter Beratung denke er dem Antrag Letocha seine Zustimmung zu geben. Was aber auch aus den gestellten Anträgen werden möge, auf keinen Fall könne der Antrag Hirsch-Gutfleisch Gesetz werden, denn dieser liefere die

---

[6] Vgl. Nr. 18 Anm. 14.

[7] Da im Reichstag am 25.1.1890 keine Mehrheit für eine Verlängerung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie („Sozialistengesetz") zustande gekommen war, lief das zeitlich befristete Gesetz, das seit 1878 in Kraft war und das sozialdemokratische Vereins-, Versammlungs- und Pressewesen weitgehend unterdrückt hatte, Ende 1890 aus.

[8] Vgl. Nr. 18.

[9] Paul Letocha (1834-1911), Amtsgerichtsrat in Berlin, seit 1884 MdR (Zentrum).

[10] Dies erfolgte nicht.

Arbeiter mit gebundenen Händen der Sozialdemokratie aus, weil er den Koalitionszwang einführe und die Unternehmer rechtlos mache.

Abg. Dr. Hartmann beantragt einen Zusatz, wonach bei mildernden Umständen auf Gefängnis bis zu drei Monaten erkannt werden kann.

Abg. Molkenbuhr wendet sich gegen die ausgesprochenen Ansichten, daß die Korporativbewegung ein Ausfluß der Sozialdemokratie sei. Diese Bewegung sei ein Schutz der anständigen Unternehmer gegen die unanständigen. Die jetzige Gewerkschaftsorganisation sei gerade so notwendig wie die Zunft im Mittelalter. Die Koalitionsfreiheit existiere nicht, solange man die Arbeiterorganisationen verfolge, aber die Unternehmerorganisationen schütze. Herr v. Stumm sei im Irrtum zu glauben, die Arbeiter könnten machen, was sie wollten, sie seien stets aufs strengste polizeilich überwacht. Die Verrufserklärungen der Unternehmer blieben unbehelligt, die Arbeiter würden verfolgt. Es handle sich bei dem Paragraphen nicht um Arbeiter-, sondern um Unternehmerschutz, die ganze soziale Lage der Arbeiter werde durch Annahme des Paragraphen herabgedrückt. Der Paragraph werde nur ein Schutz für Lumpengesindel. Der Paragraph erzeugt nur Haß, und die Regierung partizipiere an diesem Haß. Die Massen sähen in den Verurteilten nicht einen Verbrecher, sondern ein Opfer der Klassenjustiz.

Abg. Dr. Hirsch hält die vom Minister gegebenen Nachweisungen nicht für ausreichend, um die Überzeugung, daß es nicht notwendig sei, die Aufforderung zum Kontraktbruch unter Strafe zu stellen, abzuschwächen. Bei der enormen Zahl der Arbeiter bewiesen die von dem Minister vorgelegten Zahlen nicht die Notwendigkeit, Strafverschärfungen im § 153 vorzunehmen. Es handele sich bei der relativ hohen Zahl von Kontraktbruch um eine vorübergehende Erscheinung, für die man kein Gesetz zu machen hat. Der Redner verteidigt in sehr eingehender Weise seinen Antrag und führt Beispiele an, wonach die Unternehmer sich strafbar machen, indem sie die Arbeiter zwingen, ihren Koalitionen und Vereinen zu entsagen. Nachdem Redner noch eine Lanze für die Gewerkvereine gebrochen, empfiehlt er seinen Antrag, der den sozialen Frieden fördern werde, man solle die Arbeiter durch Versagung des Rechtsschutzes nicht zu Sozialdemokraten machen. Auch die Preßfreiheit sei durch die Regierungsvorlage gefährdet, die Presse, welche ein Bild des öffentlichen Lebens sein soll, könne ihrer Aufgabe nicht nachkommen, wenn die Vorlage angenommen wird. Der Redner warnt dringend im Interesse der bestehenden Gesellschaftsordnung davor, die Vorlage anzunehmen.

Reg[ierungs]kom[missar] Geh[eimer] [Regierungs]rat Hoffmann findet, daß die Konsequenzen des Hirsch-Gutfleischschen Antrages weit über die Intentionen der Antragsteller hinausgehen; die Annahme des Antrags müsse zu Urteilen führen, welche Dr. Hirsch gewiß nicht will; der Redner sucht an einigen Beispielen nachzuweisen, daß die Annahme des Antrags eine Beeinträchtigung des Koalitionsrechts zur Folge haben werde; auch bei verwerflichen Verabredungen biete der Antrag Hirsch Schutz und der Redner warne dringend vor der Annahme desselben.

Abg. Bebel wendet sich gegen einige Ausführungen des Abg. Hirsch bezüglich der Gewerkvereine; die Sozialdemokratie mache den Gewerkvereinen viele Mitglieder abspenstig, die Vereine aber haben kaum einen einzigen Sozialdemokraten für sich erobern können, daher käme es auch, daß die Gewerkvereine die Sozialdemokraten mit Verlust ihrer Kassenrechte aus ihren Vereinen ausgeschlossen haben; die ökonomische Entwicklung und mit ihr alle Erscheinungen des öffentlichen Lebens als auch die Gewerkvereine bereiten den Sozialdemokraten den Boden.

Der Redner geht nun auf die Ausführungen des Handelsministers ein, dem gegenüber er seine Behauptung, die Vorlage sei der Ausdruck der einseitigsten gegen die Arbeiter gerichteten Klassengesetzgebung, in vollem Umfang aufrechterhält; die Ausführungen des Handelsministers hätten nicht den geringsten Nachweis für die Notwendigkeit der Vorlage gebracht; ebensowenig die Ausführungen des Abg. Letocha, der als Richter ganz besonders verpflichtet gewesen wäre, nachzuweisen, daß der jetzige § 153 nicht ausreiche.

Selbst der Abg. v. Stumm, dem man doch gewiß auf diesem Gebiet weder Erfahrung absprechen noch Sentimentalität zutrauen könne, hat erklärt, daß die jetzigen Bestimmungen allenfalls ausreichen, wenn die Regierung eine Untersuchung über die Ursachen des Kontraktbruchs vorgenommen hätte, dann würde sie sicher gefunden haben, daß wenn nicht in allen so doch in unendlich vielen Fällen, die moralische Verantwortung für den Kontraktbruch die Unternehmer trifft. Hiernach liegt nicht der geringste Grund vor, die Strafbestimmungen zu verschärfen; der Eigentumsfanatismus komme in der Vorlage zum schärfsten Ausdruck. Das heutige Eigentum solle mit Strafbestimmungen geschützt werden, welche weit über die zum Schutz von Personen gesetzlich bestehenden Vorschriften hinausgehen.

Die Ansichten des Ministers bezüglich der englischen Verhältnisse seien nicht zutreffend; aber selbst dort besteht – wenn man sich einmal auf den Regierungsstandpunkt stellen wolle – keine Möglichkeit, auf so hohe Strafe zu erkennen; das dort geltende Strafmaß besteht in 3 Monaten Gefängnis oder Geldstrafen bis zu 20 Pfund;[11] die Regierung habe eine hochgradige Empfindung für den Schutz der Unternehmer, das bewiesen die Ausführungen des Ministers und des Geh. Rats Hoffmann, welche die Herren gegen den Antrag Hirsch-Gutfleisch gemacht haben; der Antrag Hirsch und der von Bebel u. Gen[ossen] böte, soweit das möglich ist, eine Sicherheit gegen den Mißbrauch der sozialen Übermacht der Unternehmer; der sozialdemokratische Antrag sei durchaus notwendig, denn er allein böte genügende Sicherheit gegen die übermäßige Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft; Redner fordert nachdrücklich die Ablehnung der Regierungsvorlage, zu deren Annahme nicht nur kein Grund vorliegt, sondern die den permanenten Kampf schüren müsse, und empfiehlt den Antrag Hirsch-Gutfleisch sowie den sozialdemokratischen Antrag zur Annahme.

Abg. Dr. Böttcher hält die Ausführungen des Abg. Molkenbuhr für unzutreffend; die Beispiele, welche dieser angeführt hat, fallen nicht unter den Paragraphen; auch die Erörterungen des Abg. Bebel haben den Redner nicht wankend gemacht in der Überzeugung, daß die Aufforderung zum Kontraktbruch im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt unter Strafe gestellt werden muß; Redner glaubt aber, daß es bei den jetzigen Bestimmungen belassen werden kann, und wird in Erwartung des Antrags Letocha zunächst für das Amendement Dr. Hartmann stimmen.

Dem Grundgedanken des Antrags Hirsch stimmt der Redner zu, derselbe muß aber einen Zusatz bekommen, wonach die Inaussichtstellung der Kündigung keine Drohung ist; ohne einen solchen Zusatz kann dem Antrag nicht stattgegeben werden.

Abg. Letocha verwahrt die Richter dagegen, als ob dieselben einen dem Unternehmertum günstigen Standpunkt einnehmen; das sei nicht der Fall, die Richter urteilen objektiv; der Redner halte gerade im Interesse der Arbeiter, welche nicht streiken wollen, eine Strafverschärfung für notwendig, deshalb habe er seinen An-

[11] Vgl. Artikel 7 des Conspiracy and Protection of Property Act vom 13.8.1875 (38 & 39 Victoria c. 86).

trag in Aussicht gestellt. Redner stimmt für den Antrag Hirsch-Gutfleisch, aber gegen die Regierungsvorlage, während er in zweiter Beratung natürlich für seinen Antrag – den er für erschöpfender hält – stimmen wird.

Der Handelsminister berührt nochmals die von ihm vorgelegten Erhebungen. Derselbe wünscht ebenfalls eine genaue Untersuchung über die Ursachen der Arbeitseinstellungen, die, wie er hofft, durch die Vermehrung der Fabrikinspektoren sich ermöglichen lassen wird. Redner empfiehlt die Regierungsvorlage, welche nur aus dem Bedürfnis entstanden sei.

Abg. von Stumm behauptet, daß beim Kontraktbruch der Arbeiter eine besondere Garantie notwendig sei, weil in allen anderen Fällen durch Konventionalstrafen Vorsorge getroffen werden kann; Redner sei auch nicht der Ansicht, daß die Regierungsvorlage abzulehnen ist, er glaubt nur, daß allenfalls auch der bestehende Zustand ausreichende Garantien bietet.

Abg. Hitze erklärt gegen die Regierungsvorlage stimmen zu wollen, kann auch den Antrag Hirsch nicht annehmen, nach den Bedenken, die dagegen geltend gemacht sind.

Abg. Singer: Der Antrag Letocha gehe von der irrigen Ansicht aus, daß andere Strafgesetzparagraphen in Anwendung nicht kommen könnten, das sei irrig; er erinnere nur an den Nötigungsparagraphen.[12] Auch werde der Richter, wenn das Strafmaß erhöht werde, im allgemeinen zu höheren Verurteilungen kommen. Im übrigen werde er für den abgeänderten Antrag Hirsch stimmen. Wenn Abg. Letocha drei Monate Gefängnis für eine zu niedrige Strafe hält, so läge das wohl daran, daß Herr Letocha noch nicht eine solche Strafe erlitten hat. Was es für eine Familie heißt, den Ernährer für eine an sich doch nicht unmoralische Tat auf drei Monat[e] entbehren zu müssen, darüber sollte sich der Abgeordnete Letocha einmal bei den oberschlesischen Bergarbeitern erkundigen; es sei kein Vorwurf für die Richter, wenn er sage, in dem Maße, wie das Strafmaximum erhöht wird, in demselben Maße steigen die Strafen überhaupt, und so werde der Erfolg des Antrags Letocha dahin führen, ganz allgemein aufgrund des § 153 höhere Strafen herbeizuführen.

Die Diskussion wird geschlossen.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen nimmt der Referent Abg. Dr. Hartmann das Wort, um gegen die Bebelschen Ausführungen zu polemisieren; Bebel hätte übertrieben, auch die Behauptungen bezüglich der Rechtsprechung sächsischer Gerichte müsse er zurückweisen; der Redner empfiehlt seinen Antrag[13], der dem Richter gestatte, mildernde Umstände und dementsprechende Strafermäßigung anzunehmen; mit diesem Amendement aber müsse er die Annahme der Regierungsvorlage empfehlen, da es sich um die Bekämpfung von Zuständen handele, welche weite Kreise der Bevölkerung schwer schädigen und das öffentliche Rechtsbewußtsein verwirren und entsittlichend beeinflussen; im Gegensatz zu dem Referenten für die Petitionen gibt der Abg. Dr. Hartmann Kenntnis von den aus Unternehmerkreisen eingegangenen Petitionen[14], welche allesamt die Annahme der Regierungsvorlage bezüglich des § 153 verlangen; der Referent empfiehlt die Annahme der Regie-

---

[12] Vgl. Nr. 15.

[13] Nach dem Antrag Dr. Hartmann sollte dem § 153 der Gesetzesvorlage der Satz hinzugefügt werden: *Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängnis bis zu drei Monaten erkannt werden* (Kommissionsdrucksache Nr. 97: BArch R 101 Nr.490, fol. 344).

[14] Vgl. Sechstes Verzeichnis der beim Reichstag eingegangenen Petitionen vom 3.12.1890 (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 160).

rungsvorlage mit seinem Amendement, während er den Antrag Bebel und Genossen und Dr. Hirsch in seinem zweiten Teil abzulehnen erbittet.

Der Korreferent Abg. Dr. Gutfleisch teilt mit, daß aus Arbeiterkreisen gegen die Verschärfung des § 153 Eingaben[15] an den Reichstag eingegangen sind; die Bedenken, welche er gegen die Regierungsvorlage habe, seien durch die Debatte nicht behoben; die in Frage stehenden Delikte entständen doch nicht aus gemeinen Motiven, und um deswegen empfehle es sich nicht, so hohe Strafen zu statuieren; die Bezugnahme auf § 110[16] des Strafgesetzes seitens des Referenten sei nicht zutreffend. Der Kontraktbruch kann nicht mit dem Strafrecht, sondern muß mit dem Zivilrecht verfolgt werden; der Redner bittet seinen und des Abg. Hirsch Antrag anzunehmen, dagegen die Regierungsvorlage abzulehnen; Kontraktbruch kommt bei Arbeitern nicht öfter vor als bei den anderen Bevölkerungsklassen; ein Erfolg seines Antrags werde darin liegen, daß der Begriff „Drohungen" definiert werden müsse, dies könne in zweiter Beratung geschehen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Bebel und Genossen gegen 3 Stimmen abgelehnt; der Antrag Hirsch-Gutfleisch in seinem zweiten Teil abgelehnt; unter den Gegnern desselben befindet sich der Volksparteiler Hähnle[17]; der ganze Antrag Hirsch wird gegen 9 Stimmen abgelehnt; hierauf wird die Regierungsvorlage mit 16 gegen 10 Stimmen abgelehnt und damit bleibt der jetzige § 153 in Kraft.

[...]

---

[15] Vgl. Zweites Verzeichnis der beim Reichstag eingegangenen Petitionen vom 7.6.1890, S. 253 (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 48).

[16] Nach § 110 des Strafgesetzbuches war derjenige, der öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen aufforderte, mit einer Geldstrafe oder Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

[17] Hans Hähnle (1838-1909), Filzfabrikbesitzer in Stuttgart, seit 1890 (wieder) MdR (Deutsche Volkspartei).

Nr. 20

1890 November 22

Bericht[1] des Saarbrücker Oberbergrats Rudolph Nasse[2] an den preußischen Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch

Abschrift

[Die Wahl der Vertrauensmänner auf den staatlichen Steinkohlengruben hat in die Arbeiterausschüsse der Bergleute unruhige Vertreter gebracht; eine Änderung der Bestimmungen ist dennoch nicht geraten; es besteht Hoffnung, daß die Ausschüsse künftig fruchtbringend wirken]

Euer Exzellenz beehren wir uns, im Anschluß die Äußerungen der uns unterstellten Werkdirigenten über die mit der Einrichtung der Arbeiterausschüsse[3] auf den hiesigen Gruben gemachten Erfahrungen gehorsamst zu überreichen.

Die Wahl der Vertrauensmänner hat zu einer Zeit[4] stattgefunden, als die Gemüter der Belegschaften sich in heftiger Aufregung befanden und infolgedessen überwiegend unruhige und zu sachlichen Beratungen auf den Boden und in den Schranken der Bestimmungen vom 21. Februar d. J.[5] wenig geneigte Elemente in die Ausschüsse gebracht.[6]

---

1 Landeshauptarchiv Koblenz Abt.403 Nr.8169, fol. 573-579. Der Bericht ist gezeichnet von Bergrat Karl von Hinckeldey.

2 Rudolph Nasse (1837-1899), seit 1888 Vorsitzender der Bergwerksdirektion Saarbrücken.

3 Durch Erlaß vom 21.2.1890 waren für die im Staatsbesitz befindlichen Steinkohlengruben des Saarreviers Vertrauensmännerausschüsse errichtet worden (vgl. Anm. 4). Die Kompetenzen der Ausschüsse waren darauf beschränkt, sich zu Anträgen, Wünschen und Beschwerden, welche die Belegschaften im ganzen angingen, sowie zu Angelegenheiten, welche das Arbeitsverhältnis betrafen, gutachtlich zu äußern, ferner Streitigkeiten zwischen Bergleuten zu vermitteln und an der Einhaltung der Arbeitsordnungen mitzuwirken.

4 Die Wahlen hatten am 7.3.1890 stattgefunden. Der Rechtsschutzverein als gewerkschaftliche Vertretung der Saarbergarbeiter hatte für die Reichstagswahl im Februar 1890 eigene Arbeiterkandidaten aufgestellt, was für eine Verschärfung des politischen Klimas gesorgt hatte.

5 Bekanntmachung des Oberbergamts Bonn vom 21.2.1890: Bestimmungen über die Wahl und Thätigkeit von Vertrauensmännern auf den Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken, Abdruck: Bernd Mayer, Die Vertrauensmännerausschüsse auf den preußischen Steinkohlegruben an der Saar. Entstehung und Wirken, Frankfurt am Main 1996, S. 143-145 (Anlage 1). Zum Vertrauensmann gewählt werden konnte nur, wer seit wenigstens fünf Jahren auf derselben Grube beschäftigt war.

6 Johann Friedrich Jencke, Vorsitzender des Direktoriums bei Krupp, sah sich in einem Bericht an Friedrich Alfred Krupp vom 17.1.1893, den dieser am 20.1.1893 an Wilhelm II. weiterleitete, in seiner Auffassung zur Frage der Einrichtung von Arbeiterausschüssen bestätigt: *Ich habe immer die Besorgnis gehabt, daß in die Arbeiterausschüsse nicht die verständigen, erfahrenen, soliden Arbeiter, sondern die unruhigen, aufwieglerischen Elemente würden gewählt werden und daß die Sozialdemokratie die Macht in den Arbeiterausschüssen an sich reißen werde. In Saarbrücken ist es so gekommen.* (...) *Ich betrachte es daher als ein großes Glück, daß die rheinisch-westfälischen Zechen dem Beispiel der fiskalischen Gruben in Errichtung von Arbeiterausschüssen nicht gefolgt sind* (...) (GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.27853, fol. 125-130, hier fol. 127 Rs.-128). Jenckes Stellungnahme weckte bei Wilhelm II., der sich als seinerzeitiger Befürworter der Arbeiterausschüsse kritisiert fühlen mußte, eine gewisse Verstimmtheit (Entwurf eines Schreibens des Chefs des Geheimen

Trotzdem dürfte die Einrichtung auch unter heutigen Verhältnissen insofern Gutes wirken, als sie dem Direktor Gelegenheit gibt, von der Gesinnung und den Bestrebungen der Arbeiter Kenntnis zu nehmen und auf die Weise immerhin eine bessere Fühlung zwischen den letzteren und der Verwaltung vermittelt.

Man darf die Hoffnung nicht aufgeben, daß mit der Zeit eine Beruhigung der Leute eintreten und damit die Möglichkeit sich ergeben wird, die Besprechungen mit den Vertrauensmännern fruchtbringender zu machen.

Der erziehende Einfluß, den die Teilnahme an der Beratung der die Arbeiterverhältnisse betreffenden Gegenstände auf die Vertrauensmänner notwendig ausüben muß, mag das Seinige hierzu beitragen, wenn derselbe naturgemäß auch nur langsam und erst nach längerer Zeit Erfolge aufweisen kann.

Gegenwärtig empfiehlt es sich nach unserem unvorgreiflichen Ermessen nicht, an den Bestimmungen vom 21. Februar d. J. und an der Wahlordnung[7] irgendwelche Änderungen vorzunehmen.

Das Institut der Vertrauensmänner hat den Wünschen der Agitatoren nicht in vollem Maße entsprochen. Das Bestreben geht vielmehr auf Einsetzung s[o]g[enannter] Schiedsgerichte,[8] deren Aufgabe auch nicht etwa die Entscheidung der aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden rechtlichen Differenzen, sondern die Erledigung von Beschwerden jeglicher Art und vor allem die Prüfung und Beurteilung der Angemessenheit der Gedinge und sonstigen Lohnsätze sein soll.

Stehen sie den angeführten Bestimmungen daher schon mit Mißtrauen gegenüber, so wird ihnen das Bekanntwerden irgendeiner Änderung derselben, sei dieselbe auch nur redaktioneller Art, zur Zeit erwünschten Anlaß geben, die Bekämpfung der ihnen wenig sympathischen Einrichtung in bekannter Weise möglichst rücksichtslos in Szene zu setzen.

Überdies haben sich die Bestimmungen über die Tätigkeit der Vertrauensmänner und die Wahlordnung vom Standpunkt der Verwaltung aus bewährt, insofern hervortretende Zweifel an der Hand derselben stets erledigt werden konnten.

Einige der seitens der Bergwerksdirektoren angeregten Änderungen würden sich gelegentlich der nächsten Wahl durch Instruierung derselben unsererseits bewirken lassen. Zum Teil sind dieselben sogar schon im Sinne der Berichte erledigt, wie z. B. der Vorschlag, daß nur obere Werksbeamte als Wahlvorsteher genommen werden sollen.

Die einzige Bestimmung, deren Neufassung schon jetzt notwendig erscheint und der Belegschaft bekanntzumachen wäre, betrifft den die Wählbarkeit zum Vertrauensmann festsetzenden § 2 der Bestimmungen; hier wäre statt: „Steinkohlengrube" „Berginspektion" zu setzen, da die bisherige Auslegung des Wortes „Steinkohlengrube" als gleichbedeutend mit einer selbständigen Grubenabteilung einer Berginspektion zu Schwierigkeiten geführt hat.

Zivilkabinetts Dr. Hermann von Lucanus an Friedrich Alfred Krupp vom 14.2.1893: GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.27853, fol. 131-131 Rs.).

[7] Bekanntmachung der Bergwerksdirektion Saarbrücken vom 28.2.1890: Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner auf den Königlichen Steinkohlegruben bei Saarbrücken in Gemäßheit des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamtes vom 21. Februar d. J. betreffend Wahl zur Thätigkeit von Vertrauensmänner, Abdruck: Bernd Mayer, Die Vertrauensmännerausschüsse auf den preußischen Steinkohlegruben an der Saar. Entstehung und Wirken, Frankfurt am Main 1996, S. 146-147 (Anlage 2).

[8] Eine solche Forderung hatte im März 1890 insbesondere der Rechtsschutzverein gestellt.

Indessen würde eine solche Bekanntmachung doch erst zu erfolgen haben, wenn die Neuwahl der Vertrauensmänner in nicht zu ferner Aussicht stände. Da dies erst im Februar 1892 der Fall sein wird, kann man auch hiervon noch absehen.

Das Institut der Vertrauensmänner bedarf naturgemäß einer gewissen Zeit, um sich einzuleben. Eine richtige Handhabung desselben wird allmählich doch wohl bei den Belegschaften die Überzeugung begründen, daß dasselbe einen Fortschritt gegen frühere Verhältnisse bedeutet, und dieselben veranlassen, das Gebotene tunlichst zu benutzen, anstatt lediglich auf einem ablehnenden Standpunkt demselben gegenüber zu verharren und der gar nicht zu diskutierenden Einrichtung von Schiedsgerichten in dem oben angeführten Sinne nachzustreben. Die Erreichung dieses Ziels würde aber nach dem Vorgetragenen durch eine zu frühzeitige Änderung der grundlegenden Bestimmungen, selbst wenn dieselbe wünschenswert sein sollte, nach unserem Ermessen erschwert werden.[9]

Nr. 21

1890 November 24

Immediatbericht[1] des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an Wilhelm II.

Ausfertigung, Teildruck

[Die erste Lesung der Gewerbeordnungsnovelle in der VIII. Reichstagskommission ist abgeschlossen; eine Übereinstimmung bei den Bestimmungen zum Kontraktbruch und Koalitionszwang herbeizuführen, erweist sich als schwieriger als bei den Arbeiterschutzbestimmungen]

Eurer kaiserlichen und königlichen Majestät gestatte ich mir, da es mir zur Zeit nicht vergönnt ist, Allerhöchstderselben mündlichen Vortrag zu erstatten, alleruntertänigst über den bisherigen Verlauf der Beratungen der Reichstagskommission[2] über die Novelle zur Gewerbeordnung[3], das sogenannte Arbeiterschutzgesetz, wie folgt zu berichten:

[...] *Es bestehen Aussichten für ein positives Ergebnis hinsichtlich der Arbeiterschutzbestimmungen der Vorlage.*[4]

Schwieriger gestaltet sich die Herbeiführung einer Übereinstimmung bezüglich derjenigen Bestimmungen der Vorlage, die sich gegen das unerlaubte Vorgehen eines großen Teils der Arbeiter in den Lohnkämpfen der letzten Zeit richten, gegen den Kontraktbruch und den Zwang der Arbeiter zum Strike durch ihre Genossen.

Der von der Vorlage in Vorschlag gebrachten Buße, welche die kontraktbrüchigen Arbeiter treffen soll, stimmten nur wenige Mitglieder der Kommission zu. Da-

---

9 Vgl. Nr. 50.

1 Ausfertigung: GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.27775, n. fol.; Entwurf von der Hand Hans Freiherr von Berlepschs: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB I 1 Nr.12 Bd.15, fol. 314-318 Rs.

2 Vgl. Nr. 16-19.

3 Nr. 9.

4 Vgl. Nr. 53 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

gegen erlangte ein Gegenantrag[5] eines fortschrittlichen Mitgliedes, des Abgeordneten Gutfleisch, die Mehrheit.[6] Dieser Antrag setzt anstelle der Buße eine fixierte Entschädigung, welche der Arbeitgeber von dem kontraktbrüchigen Arbeiter fordern darf, und für die zweite Lesung ist von einem Mitglied der Zentrumspartei ein Antrag in Aussicht gestellt, der dem Arbeitgeber die Befugnis zuspricht, sich in Höhe dieser Entschädigung an den rückständigen Lohn zu halten. Eine gleiche Bestimmung besteht in der Schweizer Gesetzgebung, sie erscheint geeignet, das Ziel der Vorlage zu verwirklichen.

Werden die beiden vorerwähnten Anträge angenommen, wozu Aussicht vorhanden ist, so dürfte meines alleruntertänigsten Erachtens in dieser Beziehung immer noch ein hinreichendes Resultat erreicht sein, indem der Kontraktbruch der Arbeiter die öffentliche und allgemeine Verurteilung erfährt und das Gesetz eine Bestimmung erhält, die ihm entgegenzuwirken vermag.

§ 153 der Vorlage dagegen, der sich mit sehr scharfen Strafbestimmungen gegen den Zwang der Arbeiter zur Koalition und zum Strike durch ihre Genossen wendet, wurde abgelehnt[7] gegen eine Minderheit der konservativen und nationalliberalen Stimmen. Auch diese traten für eine Milderung der Strafbestimmungen ein, und auch ihrerseits wurde die Frage angeregt, ob nicht die bisherige Fassung des § 153 der Gewerbeordnung, die gegen den Zwang zur Koalition mit sehr viel milderen Strafbestimmungen gerichtet ist, als ausreichend anzusehen sei. Eine Annahme der Vorlage in der zweiten Lesung der Kommissionsverhandlung und im Plenum des Reichstags ist nicht zu erwarten. Unter den vorliegenden Verhältnissen muß es als ein Glück anzusehen sein, daß ein Antrag[8] des fortschrittlichen Abgeordneten Hirsch, der das energische Auftreten der Arbeitgeber gegen die Strikeverbände fast unmöglich gemacht hätte, abgelehnt wurde. Letzteres wird auch im Plenum der Fall sein, da die Parteien der Konservativen, des Zentrums und der Nationalliberalen sich gegen denselben erklären.

Eurer kaiserlichen und königlichen Majestät nach Beendigung der zweiten Lesung erneuten Vortrag alleruntertänigst zu erstatten, werde ich nicht unterlassen.[9]

---

[5] Antrag des freisinnigen Abgeordneten Dr. Egidi Gutfleisch vom 15.11.1890 (Reichstagskommission, 1. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 86, BArch R 101 Nr.490, fol. 300).

[6] Reichstagskommission, 1. Lesung, 28 und 29. Sitzung vom 17. und 18.11.1890, BArch R 101 Nr.490, fol. 305-314 Rs. und fol. 318-319.

[7] Nr. 18 und Nr. 19.

[8] Vgl. Nr. 18 Anm. 4.

[9] Immediatbericht des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an Wilhelm II. vom 10.12.1890 (Ausfertigung: GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.27775, n. fol.).

Nr. 22

1890 Dezember 24

Schreiben[1] des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Reichskanzler Leo von Caprivi

Ausfertigung, Teildruck

[Bericht über die Fassung des Gesetzentwurfs zur Abänderung der Gewerbeordnung nach den Beratungen in der Reichstagskommission; Bewertung der vorgenommenen Änderungen]

Eurer Exzellenz beehre ich mich, anbei eine Zusammenstellung des Gesetzentwurfes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, mit der geltenden Gewerbeordnung und mit denjenigen Beschlüssen ganz ergebenst vorzulegen, welche in der Reichstagskommission in erster und zweiter Lesung gefaßt worden sind.[2]

Da die 2. Lesung im Plenum des Reichstags voraussichtlich Mitte oder Ende Januar nächsten Jahres beginnen wird, so erscheint es geboten, daß zunächst die königlich preußische Staatsregierung und demnächst die verbündeten Regierungen sich schlüssig darüber machen, inwieweit die von der Reichstagskommission in 2. Lesung vorgenommenen Änderungen annehmbar sind.

Eure Exzellenz ersuche ich demnach ergebenst, die Beschlußnahme des königlichen Staatsministeriums hierüber geneigtest tunlichst bald herbeiführen zu wollen.

Indem ich die geringeren und formellen Änderungen übergehe, gestatte ich mir, die erheblicheren Änderungen des Gesetzentwurfs durch die Reichstagskommission und mein Urteil über dieselben wie folgt kurz mitzuteilen.

[...] *Zu den Arbeiterschutzbestimmungen der Vorlage.*[3]

V. Lohnzahlung

1. Im § 115 Absatz 3 hat die Kommission die Auszahlung der Löhne in Wirtschaften oder Verkaufsstellen verboten und Ausnahmen von der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde abhängig gemacht. Diese Vorschrift erscheint durchaus zweckmäßig.

2. In § 119a Absatz 2 ist der statutarischen Bestimmung der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes überlassen, feste Fristen für Lohn- und Abschlagszahlungen und Vorschriften für die Löhnung der Minderjährigen festzusetzen. Demgemäß ist der Absatz 4 des § 134b der Regierungsvorlage gestrichen, welcher die Regelung der Löhnung der Minderjährigen durch die Arbeitsordnung vorsah. Letztere bleibt natürlich nach wie vor zulässig, ihre ausdrückliche Erwähnung im Gesetz erschien aber entbehrlich. Da eine einheitliche gesetzliche Fixierung der Lohnfristen

---

[1] Ausfertigung: GStA Berlin I. HA Rep.90 A Nr.1653, fol. 235-246; Entwurf von der Hand Dr. Gustav Koenigs: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB I 1 Nr.12 Bd.15, fol. 341-352.
Hans Freiherr von Berlepsch hatte Wilhelm II. bereits am 10.12.1890 in einem Immediatbericht über die Kommissionsbeschlüsse berichtet (Ausfertigung: GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.27775, n. fol.).

[2] Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung – Nr. 4 der Drucksachen – mit der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und den Beschlüssen der VIII. Kommission in zweiter Lesung (BArch R 1501 Nr.106397, fol. 32).

[3] Vgl. Nr. 62 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

und der Löhnung der Minderjährigen nicht möglich ist, so erachte ich die Zulassung der statutarischen Regelung für zweckmäßig.

VI. Fortbildungsschule

[...]

VII. Arbeitsordnung

1. Im § 134 a ist die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung beschränkt auf Fabriken, welche regelmäßig mindestens 20 Arbeiter beschäftigen. Diese Einschränkung erscheint annehmbar.

2. Dasselbe gilt von den Änderungen im § 134 c Absatz 2 und 3, welche vorschreiben, daß die Festsetzung der Geldstrafen ohne Verzug zu bewirken und den Arbeitern mitzuteilen ist, und welche dem Fabrikbesitzer die Führung eines Verzeichnisses der Geldstrafen auflegen. Von Wichtigkeit ist ferner die Vorschrift im § 134 b Absatz 3, daß die Arbeitsordnung mit Zustimmung des Arbeiterausschusses das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der Wohlfahrtseinrichtungen und das Verhalten der minderjährigen Arbeiter auch außerhalb des Betriebes regeln darf.

3. Bedenklich ist dagegen die Änderung im § 134 g, daß bei allen nach dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeitsordnungen der § 134 d Anwendung findet, den Arbeitern also Gelegenheit gegeben werden muß, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern. Hierdurch wird eine unnötige Aufregung für alle Fabriken geschaffen, da schwerlich irgendeine Fabrik vor dem 1. Januar 1891 eine Arbeitsordnung besitzt, welche allen Anforderungen der Novelle genügt. Es erscheint daher geboten, bei § 134 g auf Wiederherstellung der Vorlage mit allem Nachdruck zu dringen.

4. Im § 134 h hat die Kommission eine sehr zweckmäßige Erläuterung derjenigen Vertretungen der Arbeiter gegeben, welche als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der §§ 134 b und 134 d anzusehen sind.

VIII. Maßnahmen gegen Vertragsbruch

1. Die Kommission hat zwar im § 125 Absatz 1 die Buße gestrichen und an ihrer Stelle eine gesetzliche Fixierung der Entschädigung für Vertragsbruch eingeführt. Sie hat aber andererseits durch Zusatz zu § 115 das Recht der Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Schadensersatzes für Vertragsbruch klar ausgesprochen und endlich durch § 134 Absatz 2 für Fabriken mit wenigstens 20 Arbeitern dem Arbeitgeber das Recht gesichert, durch Vertrag eine feste Entschädigung für Vertragsbruch auszubedingen. Die durchaus zweckmäßigen Bestimmungen der Kommissionsbeschlüsse lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen:

a) Alle Arbeitgeber können zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens Lohneinbehaltungen ausbedingen, welche bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes und im Gesamtbetrag einen durchschnittlichen Wochenlohn nicht übersteigen dürfen (§ 119 a Absatz 1).

b) Alle Arbeitgeber, mit Ausnahme der Besitzer von Fabriken mit wenigstens 20 Arbeitern, können, wenn ein Arbeiter rechtswidrig die Arbeit verlassen hat, ohne voraufgegangene Verabredung als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns fordern (§ 125 Absatz 1).

c) Besitzer von Fabriken mit wenigstens 20 Arbeitern können für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter als Schadensersatz die Verwirkung des rückständigen Lohnes bis zum Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes ausbedingen. Über die Verwendung des Betrages ist in der Arbeitsordnung Bestimmung zu treffen (§ 134 Absatz 2 und § 134 b Absatz 1 Ziffer 5).

2. Die Änderung des § 153 ist von der Kommission mit großer Mehrheit abgelehnt. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Erhöhung der Strafminima und die Strafbarmachung der öffentlichen Aufforderung zum Vertragsbruch werden auch im Plenum keinesfalls Annahme finden. Das einzige, was zu erreichen sein würde, scheint die Annahme der Ziffer 2 im Absatz 1 der Regierungsvorlage und die Erhöhung des bisherigen Strafmaximums von 3 Monaten auf 6 Monate oder ein Jahr zu sein.

[...] *Zu den Straf- und Übergangsbestimmungen der Vorlage.*[4]

Nr. 23

1891 Februar 9

Zusammenstellung[1] des Staatssekretärs des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher[2] für den preußischen Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch

Entwurf

[Aufgrund einer Rundfrage bei den Bundesregierungen wird eine Zusammenstellung vorgelegt über erfolgte Bestrafungen von Vergehen bei Arbeitskämpfen, beobachtete Mißstände im gleichen Zusammenhang und erforderliche gesetzliche Gegenmaßnahmen]

Betrifft die Ergebnisse der über die Erweiterung der Strafbestimmungen des § 153 der Gewerbeordnung in Bayern, Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin,

---

[4] Das preußische Staatsministerium trat in seiner Sitzung vom 2.1.1891 den Ausführungen von Berlepschs in dem hier abgedruckten Schreiben bei und überließ demselben die weitere Behandlung dieser Angelegenheit (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.105, fol. 1-26, hier fol. 15-16 Rs.).

[1] BArch R 1501 Nr.106794, fol. 111-117 Rs.
Nachdem bei den Beratungen der Reichstagskommission über den Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle von verschiedenen Seiten bezweifelt worden war, daß ein Bedürfnis, den § 153 zu verschärfen, vorlag (Nr. 18 und Nr. 19), hatte der preußische Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch in einem Runderlaß vom 28.11.1890 die Regierungspräsidenten aufgefordert, über die sechs Punkte zu berichten, die auch in der hier abgedruckten Zusammenstellung behandelt werden (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB I 1 Nr.12 Bd.15, fol. 328-329). Die Berichte der Regierungspräsidenten sind nicht überliefert. Auf Ersuchen von Berlepschs hatte der Staatssekretär des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher in einem Rundschreiben vom 6.12.1890 die gleichen Fragen an die Regierungen der in dem hier abgedruckten Stück genannten Staaten gerichtet (BArch R 1501 Nr.106793, fol. 148-150). Die Berichte der Staatsregierungen, die der Zusammenstellung zugrunde lagen, sind überliefert: BArch R 1501 Nr.106794.

[2] Dr. Karl Heinrich von Boetticher (1833-1907), seit 1880 Staatssekretär des Innern, seit 1888 Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums.

Braunschweig, Anhalt, Reuß j. L., Lübeck, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen angestellten Ermittlungen.

Zu 1 der Fragen

Die folgende Überschrift ergibt die Zahl der Bestrafungen, welche im Lauf der beiden letzten Jahre aus Anlaß versuchter oder erfolgter Arbeitseinstellungen

a) aufgrund des § 153 der Gewerbeordnung allein und

b) aufgrund dieser Bestimmung in Verbindung mit Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs oder ausschließlich aufgrund der letzteren in den neben aufgeführten Erhebungsgebieten stattgefunden haben:

	a) § 153 G[ewerbe]o[rdnung]	b) § 153 GO u. St[raf]g[esetz]b[uch]
Bayern	34	2
Sachsen	26	18
Hessen	1	4
Meckl[enburg]-Schw[erin]	6	3
Braunschweig	1	24
Anhalt	3	2
Reuß j. L.	14	–
Lübeck	3	6
Bremen	11	–
Hamburg	9	74 (67 allein aufgrund des StGB)
Elsaß-Lothr[ingen]		25 (23 d[e]sgl[eichen])
	108	158
Bestrafungen überhaupt:	266	

Die Höhe der erkannten Strafen bewegt sich bei § 153 GO in der Regel zwischen 1 Tag bis 2 Monate Gefängnis, auf das Strafmaximum von 3 Monaten ist nur äußerst selten erkannt worden.

In den unter b aufgeführten Fällen kamen neben dem § 153 GO von den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in Betracht: § 113 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), § 116 (Auflauf), § 123 (Hausfriedensbruch), § 185 (Beleidigung), §§ 223, 223 a (Körperverletzung), § 239 (Freiheitsberaubung), §§ 240, 43 (Nötigung und Nötigungsversuch) sowie § 360 Ziffer 11 (grober Unfug), vorzugsweise aber die §§ 240 und 43 StGB. Die Strafen schwankten zwischen Geldstrafe von 10–20 Mark und Gefängnisstrafe bis zu 8 Monaten, betrugen aber in einem Fall (§§ 185, 223 a, 240, 43 StGB) 3 ½ Jahre Gefängnis.

Gegen Arbeitgeber sind Strafen nicht verhängt worden.

Zu 2 und 3 der Fragen

Fälle, in denen es ohne nachweisbare Verabredungen unternommen worden ist, Arbeiter durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder Verrufserklärung zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern, sind vorgekommen in:

Sachsen	„nicht selten"
Bayern	7
Hessen	4
Mecklenb[urg]-Schw.	„bei 16 Ausständen"
Braunschweig	19
Anhalt	7
Reuß j. L.	„sehr zahlreich"
Lübeck	„zweifellos vorgekommen, aber amtlich nicht festgestellt"
Bremen	„amtlich nicht bekanntgeworden"
Hamburg	„nicht festzustellen"
Elsaß-Lothr[ingen]	45 („alle ohne erhebliche Bedeutung")

Mehrfach wird indessen hervorgehoben, daß widerrechtliche Einwirkungen der in Rede stehenden Art, ohne daß sie amtlich zur Kenntnis gelangt seien, in zahlreichen Fällen stattgefunden haben, von seiten der betroffenen Personen aber die Anzeige bei der Behörde meist aus Furcht vor Mißhandlungen, Beleidigungen und sonstigen Belästigungen unterlassen worden ist. Soweit Bestrafungen aufgrund der allgemeinen Strafgesetze herbeigeführt wurden, sind dieselben in der Übersicht unter 1 b enthalten. Auf Hamburg entfielen nach dieser Übersicht die meisten – 67 – Bestrafungen.

Zu 4 der Fragen

Während in Bayern, Braunschweig und Bremen öffentliche Aufforderungen zum Vertragsbruch amtlich nicht zur Kenntnis gekommen sind, haben solche in Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Reuß j. L. und Lübeck mehrfach, in Hamburg und Elsaß-Lothringen in je einem Fall stattgefunden. Nach der Mitteilung der Staatsanwaltschaft zu Darmstadt sind den Arbeitseinstellungen regelmäßig Versammlungen vorausgegangen, „in welchen gewerbsmäßige Agitatoren die Arbeiter zum Kontraktbruch aufforderten". Dagegen sind nach den Mitteilungen für Sachsen[3] die Arbeiterführer seit dem Bekanntwerden des Urteils des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1889[4] (§ 110 StGB[5]) vorsichtiger geworden und „geben die Parole mehr von Mund zu Mund aus". Nach § 110 haben Bestrafungen nicht stattgefunden.

Zu 5 der Fragen

Gewohnheitsmäßig oder im Wiederholungsfall begangene Handlungen der unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Art haben nur in seltenen Fällen festgestellt werden können. Solche Handlungen sind in Braunschweig bei 2 Ausständen, in Hessen in einem Fall zutage getreten. In Mecklenburg-Schwerin sind zwar Bestrafungen wegen wiederholter Vergehen nicht erfolgt, „es mußte indessen mehrfach vermutet werden, daß die qu[ästionierten] Handlungen gewohnheitsmäßig oder im Wiederholungsfall begangen worden sind". In Hamburg wurde in einem Fall wegen wiederholten Vergehens gegen die §§ 43, 240, 223 StGB auf 4 Monate Gefängnis erkannt.

---

[3] Auszüge aus den Vorträgen und Berichten, die im Königreich Sachsen mit Bezug auf § 153 der Gewerbeordnung gemachten Erfahrungen betreffend, dem Reichsamt des Innern vom sächsischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Georg Friedrich Alfred Graf von Fabrice am 14.1.1891 übersandt (BArch R 1501 Nr.106794, fol. 8-19, hier fol. 14 Rs.-15).

[4] Vgl. Nr. 127 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Queilensammlung.

[5] Vgl. Nr. 5 Anm. 5.

Zu 6 der Fragen

Die Mehrzahl der vorliegenden Äußerungen geht dahin, daß ein zum Teil dringendes Bedürfnis gegeben sei, den arbeitswilligen Arbeitern bei Arbeitseinstellungen einen gegenüber dem bisherigen § 153 der Gewerbeordnung verstärkten Schutz gegen Bedrohungen durch die ausständigen Arbeiter zu gewähren, da die Strafvorschrift dieser Bestimmung teils wegen ihres zu engen Rahmens, teils wegen der Schwierigkeit der Beweisführung nicht genügen und auch der § 110 des Strafgesetzbuchs nicht ausreiche, um der öffentlichen Aufforderung zum Vertragsbruch erfolgreich entgegentreten zu können. In bezug auf die vorgeschlagenen Ergänzungen des § 153 wird ausgeführt:

1. Es sei kein innerer Grund ersichtlich, weshalb die Arbeit des arbeitswilligen Arbeiters nicht gegen jede mit den gesetzlich verbotenen Mitteln des § 153 unternommene Beeinträchtigung ihrer freien Verfügung geschützt werde und die Arbeiter den gesetzlichen Schutz nur dann genießen sollten, wenn es sich um die Teilnahme an oder den Rücktritt von besonderen Verabredungen handele. Aus dieser Erwägung wird empfohlen, daß das Erfordernis der Verabredung aus § 153 entfernt und diese Bestimmung so gefaßt werde, daß jede Einwirkung der in § 153 bezeichneten Art auf den freien Entschluß des Arbeiters unter Strafe gestellt werde (§ 153 Absatz 1 Ziffer 2 der Regierungsvorlage[6]).

2. Ferner wird darauf hingewiesen, daß bei Arbeitseinstellungen die öffentliche Ordnung und die Arbeit der Arbeitswilligen häufig dadurch gestört werde, daß die ausständigen Arbeiter die Bahnhöfe und Arbeitsstätten umstellen und bewachen sowie durch Wegnahme von Werkzeugen usw. und Nachgehen von Straße zu Straße die arbeitswilligen Arbeiter an der Arbeit hindern und einschüchtern. Zur Vermeidung solcher Vorkommnisse wird angeregt, in § 153 hinter dem Wort „Drohungen" einzuschalten „Belästigungen" und als „Belästigungen" im Gesetz „das Wegnehmen oder Verstecken von Kleidern oder Werkzeugen oder sonstigen Gebrauchsgegenständen, die Behinderung in dem Gebrauch von Werkzeugen, das Nachgehen von Straße zu Straße sowie das Aufstellen von Posten in der Nähe von Arbeitsstätten oder anderen Lokalen"[7] zu bezeichnen.

3. Seitens des Ersten Staatsanwalts zu Colmar i[m] E[lsaß] wird vorgeschlagen, zur Verhütung von Umgehungen des § 153 durch gewandte Arbeiterführer auch „die Anwendung betrügerischer Kunstgriffe" unter die nach jener Bestimmung strafbaren Mittel aufzunehmen.

4. Von einzelnen Behörden wird es für notwendig erachtet, für die Bestrafung nach § 153 eine höhere Minimalstrafe als 1 Tag Gefängnis festzusetzen. Die Strafandrohungen des Entwurfs werden von dem Ersten Staatsanwalt zu Colmar i[m] E[lsaß], weil über diejenigen der §§ 110 und 240 StGB hinausgehend, für zu hoch erachtet.

5. Die Bestrafung der öffentlichen Aufforderung zum Vertragsbruch wird von dem überwiegenden Teil der Äußerungen für erwünscht gehalten und damit begründet, daß in öffentlichen Versammlungen häufig zu Arbeitseinstellungen aufgefordert werde und der § 110 StGB zur Verhinderung solcher Vorkommnisse aus dem Grund

---

[6] Vgl. Nr. 8.

[7] Die vorgeschlagene Ergänzung des § 153 ist den Formulierungen des § 7 Ziffer 2-5 des englischen Conspiracy and Protection of Property Act vom 13.8.1875 nachempfunden (38 & 39 Victoria c. 86).

keine genügende Handhabe biete, weil derselbe nach der Auslegung des Reichsgerichts nur den gesetzlichen, dagegen nicht auch den vertragsmäßigen Arbeitsbedingungen Schutz gewähre, so daß dem Treiben gewisser Agitatoren nicht mit dem nötigen Nachdruck entgegengetreten werden könne, während gerade in der Beschränkung dieser Agitation das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der gegenwärtigen Übelstände liege, deren Verschlimmerung man sonst unter dem Einfluß der sozialdemokratischen Bewegung entgegengehen werde.

Einzelne Äußerungen halten dagegen dafür, daß ein dringendes Bedürfnis für die Strafvorschrift des § 153 Absatz 4[8] der Regierungsvorlage nicht vorliege (u. a. Oberstaatsanwalt zu Hamburg, Polizeiamt zu Lübeck). Für gewisse Fälle der öffentlichen Aufforderung zum Vertragsbruch reiche der § 110 auch in der Auslegung des Reichsgerichts aus; Verabredungen zum Vertragsbruch seien sehr leicht auch ohne öffentliche Aufforderung zustande zu bringen; durch das Verbot werde insbesondere der Massenkontraktbruch nicht gehindert, derselbe sei vielmehr auch nach dem Bekanntwerden des reichsgerichtlichen Urteils vorgekommen, ohne daß man auch nur ein einziges Mal eine öffentliche Aufforderung habe feststellen können. Ebenso sicher wie die letztere wirke „die Parole von Haus zu Haus". Hierzu komme, daß die Mehrzahl der Arbeitgeber durch den Arbeitsvertrag bereits die gesetzliche Kündigungsfrist beseitigt habe und das beste Mittel zur Verhütung von Ausschreitungen und widerrechtlichen Beeinflussungen bei Arbeitseinstellungen nicht sowohl in den gesetzlichen Strafbestimmungen als vielmehr in einer strengen Handhabung einer ausreichenden Polizeigewalt liege. Auch auf die verbitternde Wirkung einer solchen Strafvorschrift und ihre Wirkungslosigkeit gegenüber den geschlossenen Fachvereinen wird von einzelnen Behörden hingewiesen (Regierung von Mittelfranken). Die Bürgermeister zu Nürnberg[9] und Fürth[10] bezeichnen es als bedenklich, die Aufforderung zum Bruch des Arbeitsvertrags unter Strafe zu stellen, „nachdem der Bruch des Arbeitsvertrags selbst nicht strafbar sei".

---

[8] Vgl. Nr. 8.

[9] Karl Otto Freiherr Stromer von Reichenbach (1831-1891), Jurist, seit 1867 Erster Bürgermeister von Nürnberg.

[10] Friedrich von Langhans (1840-1891), Jurist, seit 1873 Bürgermeister von Fürth.

Nr. 24

1891 April 3

Kölnische Zeitung[1] Nr. 271, Zweite Morgenausgabe
§ 134 d der Gewerbeordnungsnovelle im Lichte der gegenwärtigen Bergarbeiterbewegung

Druck

[Die Anhörung von Arbeiterausschüssen vor Erlaß der Arbeitsordnung wird abgelehnt: Sie würde auf einer zufälligen, schon bald nicht mehr repräsentativen Auswahl der im Betrieb gerade Beschäftigten beruhen und böte der Sozialdemokratie Gelegenheit zur Agitation; die obligatorische Einrichtung von Arbeiterausschüssen wird ebenfalls abgelehnt]

Nach den Osterferien wird der Reichstag bekanntlich wiederum in die Beratung der Gewerbeordnungsnovelle eintreten, und die Erörterung wird sich in erster Linie um diejenigen Paragraphen drehen, welche von der Arbeitsordnung handeln. Hier ist es nun die Bestimmung des § 134 d, welche in allen gewerblichen Kreisen mit Recht eine heftige Gegnerschaft gefunden hat. Der Paragraph lautet wörtlich:

„Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt."

Die Fassung dieses Paragraphen ist jedenfalls schon um deswillen verfehlt, weil durch denselben der ausgesprochene Zweck des Gesetzgebers, „die Interessen der Arbeiterschaft zu wahren", keinesfalls erreicht wird; denn die vorgeschriebene bloße Anhörung der Arbeiter bietet denselben in keiner Weise eine Gewähr dafür, daß ihre Wünsche in betreff des Inhalts der Arbeitsordnung auch nur im allergeringsten seitens des Arbeitgebers Berücksichtigung finden. Denn letzterer ist nicht gehalten, von ihren Wünschen irgendwelche Notiz zu nehmen oder gar sie der untern Verwaltungsbehörde mitzuteilen, der nur die Arbeitsordnung selbst einzureichen ist. Zudem ist bereits von juristischer Seite (Neukamp, Der Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle, Tübingen, H. Laupp, S. 53 ff.)[2] mit Recht darauf hingewiesen worden, daß schon vom Standpunkt der Rechtsgleichheit aus die in Rede stehende Bestimmung verworfen werden müsse, da gar nicht abzusehen sei, weshalb grade diejenigen Arbeiter, welche bei dem Erlaß oder bei irgendeiner Abänderung der Arbeitsordnung zufällig in einer Fabrik beschäftigt seien, einen besondern Anspruch darauf haben sollten, über den Inhalt der Arbeitsordnung vor deren Inkrafttreten gehört zu werden. Der Verfasser des Entwurfs hat anscheinend übersehen, daß alle diese Arbeiter oder wenigstens ein großer Teil derselben vielleicht schon nach Ablauf eines Jahres oder nach noch kürzerer Zeit in der betreffenden Fabrik nicht mehr beschäftigt sind. Dadurch kann es geschehen, daß der Inhalt der Arbeitsord-

---

[1] Die gemäßigt liberale „Kölnische Zeitung" erschien dreimal täglich. Verleger war August Neven DuMont, Chefredakteur war August Schmits.

[2] Ernst Neukamp, Der Entwurf der Neuesten Gewerbeordnungs-Novelle. Kritisch beleuchtet, Tübingen 1891 (Sonderdruck aus: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 47 [1891], S. 1-67).

nung schon nach Ablauf eines Jahres den Wünschen der alsdann vorhandenen Mehrheit der Arbeiter nicht mehr entspricht, weil die nach Erlaß der Arbeitsordnung in die Fabrik eintretenden Arbeiter über dieselbe gar nicht gehört werden. Bei dem bekannten Wandertrieb unserer Arbeiterbevölkerung in großen Industriebezirken müßte also die Anhörung der Arbeiter mindestens alljährlich geschehen und ebensooft die Arbeitsordnung den jeweiligen Wünschen der Arbeiter gemäß umgeändert werden, eine Schlußfolgerung, welche selbst der Verfasser des Entwurfs der Gewerbeordnungsnovelle als unumgänglich, zugleich aber als undurchführbar erkennen müßte.

Muß sonach den Bestimmungen des § 134 d aus innern Gründen jeder Nutzen abgesprochen werden, so verbietet der Schaden, der voraussichtlich durch dieselben angerichtet werden würde, ganz entschieden die Einführung derselben.

Wir haben bereits früher darauf hingewiesen, daß die auf Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter hinwirkenden Elemente sich des im § 134 d liegenden Agitationsmittels in ausgiebigster Weise bedienen werden.[3] Dies ist von den Vertretern der Sozialdemokratie in der Reich[s]tagskommission unumwunden angekündigt worden.[4] Wo die sozialdemokratische Agitation der Arbeiter irgendwie Fuß gefaßt hat, da wird es an einer im Sinne der Sozialdemokratie aufgestellten, für den Arbeitgeber unannehmbaren Arbeitsordnung nicht fehlen, um sie derjenigen des Arbeitgebers gegenüberzustellen. Dann aber wird selbst da, wo die Verhältnisse sich bis jetzt noch friedlich oder wenigstens erträglich gestaltet haben, der Grund gelegt, auf welchem Unzufriedenheit und Verschlechterung der Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber von den Agitatoren kräftig entwikkelt werden können. Gewerbsmäßige Hetzer würden, falls die genannte Bestimmung in Kraft träte, sofort Versammlungen der Belegschaften jeder einzelnen Fabrik zusammentrommeln, um in denselben die zur „Anhörung" vorgelegte Arbeitsordnung durchzuhecheln und die Unannehmbarkeit der einzelnen Bestimmungen zu beweisen.

Das beste Vorbild geben die augenblicklich Sonntag für Sonntag tagenden Versammlungen der Bergarbeiter.[5] Welch eine Flut von Unsinn ist in denselben geredet, welche Masse törichten Zeugs von den umgarnten Zuhörern geglaubt worden! Ein stehendes Thema in diesen Versammlungen bildet die „Erhaltung der Knappschaftskasse als Wohlfahrtseinrichtung"[6], und natürlich beschließt der betörte Bergarbeiter,

---

3 Vgl. Die Mitwirkung der Arbeiter bei der Feststellung der Arbeitsordnung, in: Kölnische Zeitung Nr. 314 vom 12.11.1890, Erste Morgen-Ausgabe.

4 Zu den Verhandlungen der Reichstagskommission zum § 134 d am 13.11.1890 vgl. Nr. 16.

5 Im Frühjahr 1891 hatte eine Reihe von Belegschaftsversammlungen im Ruhrgebiet die Forderung nach einer neuen Lohnbewegung aufgestellt, am 15.2.1891 in Bochum eine Delegiertenversammlung von Bergarbeitern getagt. Eine Kommission, die bei dieser Gelegenheit eingesetzt worden war, hatte den Zechenbesitzern Ende Februar einen Forderungskatalog unterbreitet, der aber auf geschlossene Ablehnung gestoßen war. In der Folge setzte eine rege Versammlungstätigkeit ein. Das ganze führte am 26.4.1891 zu dem Versuch, einen allgemeinen Streik auszurufen, der sich allerdings schnell als Mißerfolg erwies.

6 Vgl. zum Beispiel den Polizeibericht vom 8.3.1891 über eine Versammlung von Bergarbeitern in Borbeck am 8.3.1891, auf der die Redner sich für den Erhalt einer selbständigen Knappschaftskasse stark machten, oder den Polizeibericht vom 23.3.1891 über eine Versammlung von Bergarbeitern in Frintrop am 22.3.1891 (LA NRW R Reg. Düsseldorf Nr.24712, fol. 117-122 Rs. und fol. 151-152). Den Hintergrund für die Beunruhigung bildete die durch das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22.6.1889

dem man vorredet, die Knappschaftskasse solle abgeschafft werden, munter darauflos, sie müsse als Wohlfahrtseinrichtung erhalten werden, obwohl eine Aufhebung der Knappschaftskassen nach dieser Richtung nie und nirgends in Frage gekommen ist und lediglich eine – den Hetzern selbstverständlich wohlbekannte – Verwechslung mit der Frage der Einrichtung der Invaliditäts- und Altersversicherung vorliegt.

Welche Rechte werden ferner in diesen Versammlungen für die einzurichtenden Arbeiterausschüsse gefordert! Die Ausschüsse sollen die Befugnis haben, die Arbeitsstellen zu befahren, das Inslebentreten von Einrichtungen, welche für die Arbeiter in Betracht kommen, von ihrer Zustimmung abhäng[ig] zu machen; die Verwaltung soll Arbeiter erst entlassen dürfen, nachdem der Ausschuß seine Zustimmung erteilt hat usw., usw. Schon der bergbauliche Verein hat mit Recht darauf hingewiesen, daß Ausschüsse mit derartigen Befugnissen einen geordneten Betrieb auf den Zechen überhaupt unmöglich machen, die so notwendige Disziplin vollständig untergraben und die Verwaltungen in ihren wichtigsten Rechten und Pflichten derart einschränken würden, daß eine verantwortliche Betriebsführung überhaupt nicht mehr statthaben könnte und anstelle der Ruhe und Ordnung demnächst die wüsteste Agitation auf sämtlichen Werken herrschen würde.[7] Es ist ohne weiteres klar, daß solche Ausschüsse lediglich dazu bestimmt sind, von vornherein eine feindselige Haltung den Zechenverwaltungen gegenüber einzunehmen; denn es wird ausdrücklich gefordert, daß die Belegschaft berechtigt sein soll, den Ausschuß abzusetzen und einen neuen zu wählen, sobald der Ausschuß, wie es in den Forderungen heißt, „von der Zechenverwaltung einseitig ausgenutzt wird". Jeder Ausschuß, welcher im gegebenen Fall vernünftig zu vermitteln und die Bestrebungen der gewerbsmäßigen Hetzer zu durchkreuzen bestrebt sein würde, würde natürlich sofort unter den Verdacht gestellt werden, daß er sich von den Zechenverwaltungen einseitig ausnutzen lasse und somit ohne weiteres von der Belegschaft abgesetzt werden.

Das sind nur einige Beispiele von dem Unverstand, der in jenen Bergarbeiterversammlungen gepredigt und zumal von den jugendlichen Elementen, Pferdejungen usw., mit johlendem Beifall aufgenommen zu werden pflegt.

Ganz dasselbe wird eintreten, wenn die wirkliche Arbeitsordnung in solchen Versammlungen durch gewerbsmäßige Hetzer „beleuchtet" wird. Und auch der einzelne Arbeiter wird zu tadeln finden; dem einen wird diese, dem andern jene Bestimmung

---

(Nr. 148 Bd. 6 der II. Abteilung dieser Quellensammlung) entstandene Notwendigkeit, die Knappschaftskassen auf eine veränderte Grundlage zu stellen. Danach standen die Knappschaftskassen vor der Entscheidung, sich den im Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz formulierten Voraussetzungen anzupassen, wenn sie fortan als „besondere Kasseneinrichtungen" gelten und als solche an die Stelle der Landesversicherungsanstalten treten wollten. Andernfalls fungierten sie nur noch als „Zuschußkassen", ihre Mitglieder waren in diesem Fall bei den zuständigen Landesversicherungsanstalten versichert und die von diesen Anstalten gezahlten Leistungen wurden von den Knappschaftsleistungen abgezogen. Der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund plädierte für die Umwandlung in Zuschußkassen, die katholische Bergarbeiterbewegung und die Knappschaftsältesten setzten sich für den Erhalt als Vollknappschaft ein. Das Bestreben, als „besondere Kasseneinrichtung" anerkannt zu werden, setzte in der Folge eine gewisse Zentralisierungstendenz bei den Knappschaftskassen in Gang.

[7] Rundschreiben des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund an die Vereinszechen vom 28.2.1891 (LA NRW R Reg. Düsseldorf Nr.24712, fol. 51-52).

der Arbeitsordnung nicht recht sein, wie man das ja bei Beratung von Satzungen unschuldigster Natur in Krieger-, Turn-, Gesellen- und andern Vereinen zur Genüge tagtäglich sehen kann.

Kurzum, die Bestimmung des § 134 d wird durchaus nicht, wie der Verfasser der Begründung der Gewerbeordnungsnovelle[8] annimmt, zur Förderung des sozialen Friedens, sondern lediglich zur Schürung und Fortentwicklung des Kampfes der Arbeiter gegen die Arbeitgeber dienen, den aufs äußerste anzufachen das Ziel der Sozialdemokratie in allen Ländern ist.

Ein verständiger Arbeitgeber bespricht schon heute mit den ältern Arbeitern – denn unerfahrene, junge Leute pflegt man ja auch in sonstigen Lebensverhältnissen nicht um Rat zu fragen – eine Menge der die Einrichtungen des Werkes und andere Dinge betreffenden Maßnahmen, und so werden durchweg auch Änderungen der Arbeitsordnungen vorher, namentlich mit den Meistern überlegt. Das tut, wie gesagt, jeder verständige Arbeitgeber, da ihm an der Gestaltung eines guten Verhältnisses zwischen ihm und dem Arbeiter ja am allermeisten gelegen sein muß. Aber es widerstrebt ihm mit Recht, zu derartigen Beratungen gesetzlich gezwungen zu sein, da er weiß, daß, sobald eine Handhabe durch einen Gesetzesparagraphen geboten ist, die gewerbsmäßigen Hetzer hinterher sind und planmäßig Unzufriedenheit säen.

Es mußte uns in dieser Beziehung als außerordentlich kennzeichnend erscheinen, daß in dem Gladbacher Bezirk, in welchem viele „Ältestenkollegien“[9] und dergl[eichen] Einrichtungen freiwillig geschaffen worden sind und welcher ja auch in Regierungskreisen als das Musterland „humanitärer“ Einrichtungen zu gelten pflegt, der § 134 d von allen Gewerbetreibenden mit ganz geringen Ausnahmen aufs heftigste bekämpft worden ist,[10] und zwar mit vollem Recht, da eine Einrichtung, solange sie freiwillig getroffen ist, außerordentlich gut wirken mag, während sie durch gesetzlichen Zwang eingeführt und in denselben eingeschnürt unendliches Unheil anrichten kann.

---

[8] Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 4, S. 21.

[9] In den Mönchengladbacher Fabriken insbesondere von Franz Brandts, Michael Molls und Max Scheibler & Co, alle zur Textilbranche gehörig, bestanden Ältestenkollegien als Mitsprachorgane der Belegschaft; der Linksrheinische Verein für Gemeinwohl, 1888 auf einer von der Handelskammer Mönchengladbach einberufenen Industriellenversammlung gegründet, war einer der entschiedensten Förderer von Ältestenkollegien (als Arbeiterausschüsse) (vgl. Nr. 95 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

[10] Vgl. den Vortrag des Textilfabrikbesitzers und Vorsitzenden des Linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl Peter Busch über die Errichtung von Arbeiterausschüssen vom 22.11. 1890, die mit der Herrschaftsform der konstitutionellen Monarchie verglichen und als Versuch verstanden wurden, die *altpatriarchalischen Verhältnisse zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber wieder in etwa anzubahnen.* Busch betonte, es entschieden zu bedauern, *wenn eine bei voller Freiwilligkeit sehr segensreich wirkende Institution zu einer zwangsweise gesetzlichen gemacht und dadurch allerdings wohl in manchen Fällen bei den Arbeitern der irrige Glaube geweckt würde, daß ihnen, anstatt einer nur mitberatenden Stimme, ein volles Mitbestimmungsrecht für bestimmte Zweige der inneren Geschäftsverwaltung eingeräumt werde.* Es sei *auch gerade in Hinsicht auf die Arbeitgeber volle Freiwilligkeit dringend wünschenswert, weil eben ein guter Wille nicht erzwungen werden kann.* Für *überflüssig*, vielleicht auch *nachteilig* erachtete Busch überdies die Errichtung von Arbeiterausschüssen in Fabriken, *in welchen der bei weitem größere Teil oder gar alle Arbeiter von den Irrlehren der Sozialdemokratie durchseucht und vergiftet sind* (Abdruck: Gladbacher Zeitung Nr. 274, 2. Blatt, vom 25.11.1890).

Dasselbe gilt von Arbeiterausschüssen, die hier und da vortreffliche Folgen haben mögen, die man aber in manchen Betrieben und in manchen Gegenden nicht einrichten kann, weil die gegebenen Verhältnisse sich nicht dazu eignen. Die Regierung selbst hat deshalb mit Recht davon abgesehen, Arbeiterausschüsse obligatorisch zu machen. Sollte man vorhaben, sie auf dem Umwege der Schlußbestimmung des § 134 d – „für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird der Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt" – [verbindlich zu machen,] so würden wir das nicht recht würdig finden. Ob und in welcher Form derartige Ausschüsse zweckmäßig erscheinen, muß dem freien Ermessen des Arbeitgebers nach Maßgabe der eigenartigen Verhältnisse seines Betriebes überlassen bleiben. Sollte also die Einführung von Arbeiterausschüssen auf dem Schleichweg des § 134 d der Zweck des letztern sein, dann sagen wir um so mehr: Fort mit ihm!

Nr. 25

1891 Mai 23

Immediatbericht[1] des Reichskanzlers Leo von Caprivi an Wilhelm II.

Ausfertigung, Teildruck

[Bericht über die Beschlüsse des Reichstags zum Gesetzentwurf, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend; Bewertung der Beschlüsse; die Ablehnung einer Verschärfung des § 153 ist bedauerlich, es werden sich aber andere Wege finden lassen, um zu diesem Ziel zu gelangen]

Der Reichstag hat den ihm vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung[2], in der Sitzung vom 8. d. M.[3] in der Fassung[4] angenommen, welche ich mir hierneben ehrfurchtsvoll zu unterbreiten erlaube.

Die Abweichungen, welche diese Fassung gegenüber der Regierungsvorlage enthält, bestehen zu einem großen Teil aus redaktionellen Änderungen oder Zusätzen, welche der Absicht des ursprünglichen Entwurfs entsprechen. Andere sind von untergeordneter sachlicher Bedeutung. Größere Tragweite haben meines alleruntertänigsten Dafürhaltens die von dem Reichstag beschlossenen Änderungen in folgenden Punkten.

[...]

2. Die Bestimmungen der Regierungsvorlage über das Trucksystem haben in § 115 a eine Erweiterung dahin erfahren, daß Lohn- und Abschlagszahlungen nicht in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen sollen erfolgen dürfen. Damit wird die Möglichkeit geboten, einem in einzelnen Gewerben mehrfach beobachteten

---

[1] GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.27775, n. fol. Entwurf von der Hand des Geheimen Oberregierungsrats im Reichsamt des Innern Dr. Leopold Wilhelmi: BArch R 1501 Nr.106399, fol. 66-76. Weiterer Teildruck unter Nr. 69 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

[2] Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 4.

[3] 117. Sitzung vom 8.5.1891, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2813.

[4] Nr. 26.

Mißstand entgegenzutreten, durch den die Arbeiter leicht zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke verführt werden.

Zu § 119a hat der Reichstag beschlossen, daß Lohneinbehaltungen, welche Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrag aber die Höhe eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen dürfen.[5] Zugunsten dieser Bestimmung möchte ich mir erlauben, ehrfurchtsvoll geltend zu machen, daß dieselbe einerseits im Interesse der Arbeitgeber die durch die Rechtsprechung einzelner Gerichte begünstigte und von Vertretern der Sozialdemokratie in gehässiger Weise verwertete irrige Auffassung berichtigt, wonach Lohneinbehaltungen der bezeichneten Art gesetzlich unzulässig seien, und andererseits den Arbeitern ein Schutz gegen die Zurückbehaltung eines unverhältnismäßig großen Teils ihres Verdienstes gewährt.

Die weiteren zu § 119a von dem Reichstag beschlossenen Bestimmungen, welche auf dem Wege des Kompromisses unter den ausschlaggebenden Parteien zustande gekommen sind, bezwecken die Verhütung allzu langer, mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeiter und ihrer Familien nicht wohl verträglichen Lohnzahlungsfristen sowie die Stärkung der elterlichen Autorität gegenüber den Minderjährigen.[6] Meines alleruntertänigsten Erachtens sind dieselben im Hinblick darauf empfehlenswert und unbedenklich, daß sie nur durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes sollen getroffen werden können und der vorherigen Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter sowie der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen, so daß die staatlichen Behörden Gelegenheit haben, vor dem Erlaß derselben die Fragen des Bedürfnisses und der Durchführbarkeit einer Prüfung zu unterziehen (§ 142).

[...]

5. Die Vorschläge des Entwurfs über die Regelung der „Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen" haben zugunsten der Arbeiter eine Erweiterung dahin erfahren, daß die Kündigungsfristen des Arbeitsvertrages für beide Teile gleich sein müssen (§ 122)[7] und die sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses bei Arbeitsverträgen von längerer Dauer nicht nur in den nach dem bisherigen Recht zugelassenen bestimmten einzelnen Fällen (§§ 123, 124), sondern allgemein aus wichtigen nach den Umständen des betreffenden Falles zu beurteilenden Gründen soll verlangt werden können

---

[5] Antrag des freisinnigen Abgeordneten Dr. Egidi Gutfleisch, des konservativen Abgeordneten Dr. Karl Alwin Hartmann, des Zentrumsabgeordneten Franz Hitze, des konservativen Abgeordneten Hans Hugo von Kleist-Retzow, des Zentrumsabgeordneten Paul Letocha, des nationalliberalen Abgeordneten Theodor Adolf Möller und des freikonservativen Abgeordneten Karl Ferdinand Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 99 sub III a, BArch R 101 Nr.490, fol. 374-375).

[6] Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Hitze, von Kleist-Retzow, Möller und Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr.99 sub II 2, BArch R 101 Nr.490, fol. 374-375).

[7] Antrag des sozialdemokratischen Abgeordneten August Bebel (Reichstagskommission, 1. Lesung, 27. Sitzung vom 15.11.1890, BArch R 101 Nr.490, fol. 296Rs. und fol. 298); umformuliert aufgrund Antrags der Redaktionskommission in der zweiten Lesung der Reichstagskommission (Anträge der Redaktionskommission, BArch R 101 Nr.490, fol. 451-452Rs.).

(§ 124 a)[8]. Gegen beide Bestimmungen sind auch aus den Kreisen der Industrie erhebliche Bedenken nicht geltend gemacht worden.

Die zum Schutz der Arbeitgeber gegen Vertragsbruch der Arbeiter vorgesehene Bestimmung des Entwurfs, wonach der Arbeitgeber, wenn ein Geselle oder Gehilfe die Arbeit rechtswidrig verlassen hat, berechtigt sein soll, für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Wochen, eine Buße in Höhe des ortsüblichen Tagelohnes zu fordern, hat mit der Beschränkung auf das eines solchen Schutzes am meisten bedürftige Kleingewerbe und auf die Zeit von einer Woche[9] Annahme gefunden (§ 124 b). Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist durch die zu § 134 Absatz 2 aufgenommene Bestimmung das Recht zugestanden, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes bis zum Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes sich auszubedingen.[10]

Den von den Groß- und Kleingewerbetreibenden lebhaft geäußerten Wünschen auf eine größere Sicherung der Vertragstreue ist hierdurch wenigstens auf dem Gebiet des Zivilrechts Rechnung getragen. Dagegen hat der Reichstag die Bestimmung des § 153 des Entwurfs, durch welche dem Umsichgreifen des Vertragsbruchs auf dem Wege schärferer Strafbestimmungen entgegengetreten werden sollte, ungeachtet des in den einzelnen Stadien der Verhandlungen von seiten der Regierungsvertreter mit aller Entschiedenheit hervorgehobenen Widerspruchs[11] – in zweiter Lesung bei namentlicher Abstimmung mit 142 gegen 78 Stimmen[12] –, abgelehnt. Wenn es auch bedauerlich ist, daß der Reichstag bei dieser Gelegenheit nicht bereit war, die vorhandenen gesetzlichen Mittel zum Schutz gegen agitatorische Beeinflussungen und im Interesse der Sicherheit der arbeitswilligen Arbeiter zu verstärken, so dürfte es doch um so weniger rätlich erscheinen, das Gesetz an der Ablehnung des § 153 scheitern zu lassen, als sich voraussichtlich mit der Zeit andere Wege zum Ziel werden finden lassen.

6. Die Bestimmungen der Vorlage über die Arbeitsordnung (§§ 134 a – 134 g) haben im Interesse der Stärkung der Autorität des Arbeitgebers und der Ordnung und Disziplin im Betrieb eine Änderung dahin erfahren, daß bei schwereren Vergehen

---

[8] Anträge der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (2. Lesung und 3. Lesung, Drucksache Nr. 386 und Nr. 468 sub 2).

[9] Antrag des Abgeordneten Dr. Gutfleisch (Reichstagskommission, 1. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 86, BArch R 101 Nr.490, fol. 300); Antrag des Abgeordneten von Kleist-Retzow (Reichstagskommission, 2. Lesung, 35. Sitzung vom 4.12.1890, BArch R 101 Nr.490, fol. 410 Rs. und 412).

[10] Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Hitze, von Kleist-Retzow, Möller und Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 99 sub V, BArch R 101 Nr.490, fol. 374-375); auf Antrag der Redaktionskommission in der zweiten Lesung der Reichstagskommission umformuliert (Anträge der Redaktionskommission, BArch R 101 Nr.490, fol. 451-452 Rs.).

[11] Vgl. insbesondere die Ausführungen von Berlepschs in der 36. Sitzung der VIII. Reichstagskommission vom 5.12.1890 anläßlich der zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung (BArch R 101 Nr.490, fol. 427-431, hier fol. 429 Rs.-430) und in der 116. Sitzung des Reichstags vom 6.5.1891 anläßlich der dritten Beratung des Gesetzentwurfs im Reichstagsplenum (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2789).

[12] 106. Sitzung vom 23.4.1891, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2539 f.

des Arbeiters Geldstrafen bis zum vollen Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes von dem Arbeitgeber sollen verhängt werden dürfen (§ 134b Absatz 2).[13] Außerdem sind der Vorlage Bestimmungen hinzugefügt worden, welche die Bildung von Arbeiterausschüssen zu befördern und die gesetzliche Anerkennung der bereits bestehenden Arbeiterausschüsse zu sichern bezwecken (§§ 134b Absatz 2 [recte: Absatz 3][14], 134h).

[...]

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. d. M.[15] den Beschlüssen des Reichstags über den Gesetzentwurf zugestimmt.

Eurer Majestät gestatte ich mir daher, die anliegende Ausfertigung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, mit der Bitte um huldreiche Vollziehung alleruntertänigst zu unterbreiten.[16]

---

[13] Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (3. Lesung, Drucksache Nr. 468 sub 3).

[14] Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Hitze, von Kleist-Retzow, Möller und Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 99 sub VIII, BArch R 101 Nr.490, fol. 374-375); Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Hartmann, Hitze, von Kleist-Retzow und Möller (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 99, Zusatzantrag zum vorgenannten Antrag, BArch R 101 Nr.490, fol. 374-375); Antrag der Redaktionskommission, in der zweiten Lesung der Reichstagskommission hinzugefügt (Anträge der Redaktionskommission, BArch R 101 Nr.490, fol. 451-452 Rs.).

[15] § 260 der Protokolle.

[16] Vgl. Nr. 26.

Nr. 26

1891 Juni 1

Gesetz[1], betr. Abänderung der Gewerbeordnung

Druck, Teildruck

[Bestimmungen über Arbeitsbücher und Beschäftigungszeugnisse, die Art der Lohnzahlung, Kündigungsfristen und Vertragsauflösung, den Kontraktbruch, den Erlaß obligatorischer Arbeitsordnungen, die Anhörung der Arbeiter vor Erlaß oder Veränderung von Arbeitsordnungen sowie über ständige Arbeiterausschüsse]

[...] *Artikel 1–2.*[2]

Artikel 3

Der Titel VII der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Titel VII

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter)

I. Allgemeine Verhältnisse

[...] *§§ 105–106.*[3]

§ 107 [Obligatorisches Arbeitsbuch für Minderjährige]

[1] Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeits-

---

[1] Reichs-Gesetzblatt 1891, S. 261-290.
Die Abänderungen gegenüber dem am 6.5.1890 dem Reichstag vorgelegten Regierungsentwurf (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 4) durch die VIII. Kommission des Reichstags sind durch **Fettdruck** hervorgehoben. Die auf Beratung im Reichstagsplenum zurückgehenden Änderungen sind durch geänderte **Schrifttype** gekennzeichnet. Vgl. auch die Gegenüberstellung von Regierungsvorlage, Kommissionsfassung und vom Reichstag in zweiter und dritter Beratung verabschiedeter Fassungen in der Übersicht der Geschäftsthätigkeit des Reichstags in der I. Session der 8. Legislatur-Periode (S. 594-698).
Der Antrag Preußens im Bundesrat vom 12.4.1890 (Nr. 6) wurde am 3.5.1890 vom Bundesrat in abgeänderter Form angenommen (§ 227 der Protokolle) und am 6.5.1890 dem Reichstag zugeleitet (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 4). Die erste Lesung fand in drei Sitzungen vom 17.5. bis 20.5.1890 statt (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 121-139, S. 142-167, S. 169-193). Die nach der ersten Lesung eingesetzte VIII. Kommission legte am 17.1.1891 einen von Franz Hitze verfaßten Bericht vor (Bericht der VIII. Kommission vom 17.1.1891: Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 190 und ad 190; vgl. auch Nr. 16-19). Die zweite Lesung beanspruchte zwischen dem 12.2. und 23.4.1891 dann 26 Sitzungen, die dritte Lesung folgte in drei Sitzungen vom 4.5. bis 6.5.1891 (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2739-2740, S. 2746-2780, S. 2782-2809). Der Bundesrat genehmigte die vom Reichstag beschlossene Fassung am 14.5.1891 (§ 260 der Protokolle). Wilhelm II. unterzeichnete das Gesetz am 1.6.1891 an Bord der Yacht Meteor.

[2] Vgl. Nr. 70 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

[3] Vgl. Nr. 70 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

buch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern **diese es verlangen oder** der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst.[4] Mit Genehmigung der Gemeindebehörde **des im § 108 bezeichneten Ortes**[5] kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

[2] Auf Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

[...] *§§ 108–112 unverändert.*[6]

§ 113 [Beschäftigungszeugnis]

[1] Beim Abgang können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

[2] Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

[3] **Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.**[7]

[4] Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Diese können verlangen, daß das Zeugnis nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

[...] *§ 114 unverändert.*[8]

§ 115 [Bare Auszahlung der Löhne, Verbot des Warenkreditierens]

[1] Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen.

---

4 Der vorstehende Satz war in der Redaktionskommission in der zweiten Lesung der Reichstagskommission gegenüber der bisherigen Fassung umformuliert, im Sinngehalt aber nicht verändert worden (Anträge der Redaktionskommission, BArch R 101 Nr.490, fol. 451-452 Rs.).

5 Antrag des freikonservativen Abgeordneten Karl Ferdinand Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 1. Lesung, 7. Sitzung vom 10.6.1890, BArch R 101 Nr.490, fol. 47 und fol. 48), auf Antrag der Redaktionskommission in der zweiten Lesung der Reichstagskommission umformuliert (Anträge der Redaktionskommission, BArch R 101 Nr.490, fol. 451-452 Rs.).

6 Vgl. Nr. 199 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

7 Antrag des freisinnigen Abgeordneten Dr. Egidi Gutfleisch, des konservativen Abgeordneten Dr. Karl Alwin Hartmann, des Zentrumsabgeordneten Franz Hitze, des konservativen Abgeordneten Hans Hugo von Kleist-Retzow, des nationalliberalen Abgeordneten Theodor Möller und des Abgeordneten Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 98, BArch R 101 Nr.490, fol. 372-373).

8 Vgl. Nr. 199 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

[2] Sie dürfen **den Arbeitern**[9] keine Waren kreditieren. **Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung,**[10] regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten **für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten** unter Anrechnung bei der Lohnzahlung **zu verabfolgen. Zu einem höheren Preis ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist.**[11]

§ 115 a [Verbot der Lohnzahlung in Gastwirtschaften]

Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen aufgrund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (B[undes]g[esetz]bl[att], S. 242) rechtlich unwirksam sind.[12]

[...] *§§ 116–119 unverändert.*[13]

§ 119 a [Lohneinbehaltungen, Lohnzahlungsfristen, Lohnzahlung an Minderjährige]

[1] **Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe**[14] **ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrag den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.**[15]

[2] **Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden,**

1. **daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;**
2. **daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren**

---

9 Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Hitze, von Kleist-Retzow, Möller, Freiherr von Stumm und des Zentrumsabgeordneten Paul Letocha, (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 99 sub III b, BArch R 101 Nr.490, fol. 374-375).

10 Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (Reichstagsplenum, 2. Lesung, Drucksache Nr. 300 sub I).

11 Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (Reichtagsplenum, 2. Lesung, Drucksache Nr. 300 sub I).

12 Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch und Hitze (Reichstagsplenum, 3. Lesung, Drucksache Nr. 457).

13 Vgl. Nr. 199 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

14 Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha und Möller (Reichtagsplenum, 2. Lesung, Drucksache Nr. 300 sub II).

15 Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Hitze, von Kleist-Retzow, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 99 sub III a, BArch R 101 Nr.490, fol. 374-375).

Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;

3. **daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.**[16]

[...] *§ 119b–120e.*[17]

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen

[...] *§ 121 unverändert.*[18]

§ 122 [Kündigungsfristen]

Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teil freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. **Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein.**[19] **Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.**[20]

§ 123 [Entlassung ohne Kündigung]

[1] Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

---

[16] Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Hitze, von Kleist-Retzow, Möller und Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 99 sub II 2, BArch R 101 Nr.490, fol. 374-375).

[17] Für den § 120a-e vgl. Nr. 70 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

[18] Vgl. Nr. 199 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

[19] Antrag des sozialdemokratischen Abgeordneten August Bebel (Reichstagskommission, 1. Lesung, 27. Sitzung vom 15.11.1890, BArch R 101 Nr.490, fol. 296Rs. und fol. 298); umformuliert aufgrund Antrags der Redaktionskommission in der zweiten Lesung der Reichstagskommission (Anträge der Redaktionskommission, BArch R 101 Nr.490, fol. 451-452Rs.).

[20] Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Hitze, von Kleist-Retzow, Möller und Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 98, BArch R 101 Nr.490, fol. 372-373).

7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten **oder zu verleiten versucht haben**[21] oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

[2] In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlastung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

[3] Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 124 [Austritt ohne Kündigung]

[1] Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten **oder zu verleiten versucht haben**[22] oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

[2] In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 124 a [Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen]

Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.[23]

---

[21] Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Hitze, von Kleist-Retzow, Möller und Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 98, BArch R 101 Nr.490, fol. 372-373).

[22] Antrag des Abgeordneten Dr. Gutfleisch (Reichstagskommission, 1. Lesung, 27. Sitzung vom 15.11.1890, BArch R 101 Nr.490, fol. 297-297 Rs.).

[23] Anträge der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (2. Lesung und 3. Lesung, Drucksache Nr. 386 und Nr. 468 sub 2).

§ 124 b [Entschädigung beim Kontraktbruch]

Hat ein Geselle oder Gehilfe **rechtswidrig** die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber **als** Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für **eine Woche, den Betrag** des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, R[eichs]g[esetz]bl[att], S. 73) fordern.[24] **Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen.**[25] Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

§ 125 [Verleitung zum Kontraktbruch]

[1] Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den **entstandenen** Schaden oder den **nach § 124 b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag**[26] als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

[2] **In dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehilfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.**[27]

[3] Den Gesellen und Gehilfen stehen im Sinne **der** vorstehenden **Bestimmungen**[28] die im § 119 b bezeichneten Personen gleich.

III. Lehrlingsverhältnisse

[...] *§§ 126–133.*

III a. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker

[...] *§§ 133 a–e.*

---

[24] Antrag des Abgeordneten Dr. Gutfleisch (Reichstagskommission, 1. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 86, BArch R 101 Nr.490, fol. 300); Antrag des Abgeordneten von Kleist-Retzow (Reichstagskommission, 2. Lesung, 35. Sitzung vom 4.12.1890, BArch R 101 Nr.490, fol. 410 Rs. und 412).

[25] Antrag des Abgeordneten Dr. Gutfleisch (Reichstagskommission, 1. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 88, BArch R 101 Nr.490, fol. 304).

[26] Antrag des Abgeordneten von Kleist-Retzow (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 85 sub 3, BArch R 101 Nr.490, fol. 300).

[27] Antrag der Abgeordneten Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (2. Lesung, Drucksache Nr. 387 sub I 3).

[28] Antrag der Abgeordneten Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (2. Lesung, Drucksache Nr. 387 sub I 4).

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter

§ 134 [Anwendbarkeit vorheriger Paragraphen, Beschränkung der Lohnverwirkung]

[1] Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 Anwendung.

[2] **Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel[29] mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des § 124 b keine Anwendung.**[30]

§ 134 a [Obligatorische Arbeitsordnung, Erlaß]

[1] Für jede Fabrik, **in welcher in der Regel[31] mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden,**[32] ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. **Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter[33] können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden.**[34] Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134 e Abs. 2).

[2] Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

[3] Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß anstelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

[4] Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

§ 134 b [Inhalt der Arbeitsordnungen]

[1] Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;

---

[29] Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (2. Lesung, Drucksache Nr. 389 sub 1).

[30] Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Hitze, von Kleist-Retzow, Möller und Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 99 sub V, BArch R 101 Nr.490, fol. 374-375); auf Antrag der Redaktionskommission in der zweiten Lesung der Reichstagskommission umformuliert (Anträge der Redaktionskommission, BArch R 101 Nr.490, fol. 451-452 Rs.).

[31] Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (2. Lesung, Drucksache Nr. 389 sub 3).

[32] Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Hitze, von Kleist-Retzow, Möller und Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 99 sub VI, BArch R 101 Nr.490, fol. 374-375).

[33] Antrag des parteilosen, liberalen Abgeordneten Richard Roesicke und der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (3. Lesung, Drucksache Nr. 472).

[34] Antrag des Abgeordneten Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 1. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 11, BArch R 101 Nr.490, fol. 20).

2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. **sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Abs. 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird[35], über die Verwendung der verwirkten Beträge.[36]**

[2] Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. **Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden.[37]** Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

[3] Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den **in Abs. 1** unter 1 bis **5** bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betrieb betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. **Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.[38]**

§ 134 c [Rechtsverbindlichkeit der Arbeitsordnungen, Strafregelungen]

[1] Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

[2] **Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrag nicht vereinbart werden.[39]** Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den

---

[35] Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (2. Lesung, Drucksache Nr. 396).

[36] Auf Antrag der Redaktionskommission in der zweiten Lesung der Reichstagskommission hinzugefügt (Anträge der Redaktionskommission, BArch R 101 Nr.490, fol. 451-452 Rs.).

[37] Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (3. Lesung, Drucksache Nr. 468 sub 3).

[38] Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Hitze, von Kleist-Retzow, Möller und Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 99 sub VIII, BArch R 101 Nr.490, fol. 374-375); Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Hartmann, Hitze, von Kleist-Retzow und Möller (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 99, Zusatzantrag zum vorgenannten Antrag, BArch R 101 Nr.490, fol. 374-375); Antrag der Redaktionskommission, in der zweiten Lesung der Reichstagskommission hinzugefügt (Anträge der Redaktionskommission, BArch R 101 Nr.490, fol. 451-452 Rs.).

[39] Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (2. Lesung, Drucksache Nr. 397).

Arbeiter nicht verhängt werden. **Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.**[40]

[3] Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.[41]

§ 134 d [Arbeitsordnung: Anhörung der Arbeiter]

[1] Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik **oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes** beschäftigten **großjährigen** Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.[42]

[2] Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ 134 e [Einreichung und Aushang der Arbeitsordnung]

[1] Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist **unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken**[43]**, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind,**[44] binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der **Erklärung, daß und in welcher Weise**[45] der Vorschrift des § 134 d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

[2] Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen **beteiligten**[46] Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustand erhalten werden. **Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.**[47]

§ 134 f [Abänderung gesetzwidriger Arbeitsordnungen]

[1] Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

[2] Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

§ 134 g [Ältere Arbeitsordnungen]

Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134 a bis 134 c, 134 e Abs. 2, 134 f und

---

[40] Auf Antrag der Redaktionskommission in der zweiten Lesung der Reichstagskommission hinzugefügt (Anträge der Redaktionskommission, BArch R 101 Nr.490, fol. 451-452 Rs.).

[41] Auf Antrag der Redaktionskommission in der zweiten Lesung der Reichstagskommission hinzugefügt (Anträge der Redaktionskommission, BArch R 101 Nr.490, fol. 451-452 Rs.).

[42] Antrag des Abgeordneten Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 1. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 11, BArch R 101 Nr.490, fol. 20).

[43] Antrag des Zentrumsabgeordneten Dr. Franz Schaedler (2. Lesung, Drucksache Nr. 399).

[44] Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (3. Lesung, Drucksache Nr. 468 sub 4).

[45] Antrag des freisinnigen Abgeordneten Ferdinand Wöllmer (2. Lesung, Drucksache Nr. 402).

[46] Antrag des Abgeordneten Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 1. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 11, BArch R 101 Nr.490, fol. 20).

[47] Antrag des freisinnigen Abgeordneten Dr. Max Hirsch (Reichstagskommission, 1. Lesung, Komissionsdrucksache Nr. 73, BArch R 101 Nr.490, fol. 258).

sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf **spätere**[48] Abänderungen dieser Arbeitsordnungen **und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig**[49] **erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134 d und 134 e Abs. 1**[50] Anwendung.[51]

§ 134 h [Arbeiterausschüsse]

[1] **Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der §§ 134 b Abs. 3 und 134 d gelten nur:**

1. **diejenigen**[52] **Vorstände der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;**
2. **die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen,**[53] **sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;**
3. **die bereits vor dem 1. Januar 1891**[54] **errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;**
4. **solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.**[55]

[...] *§§ 135–139 a.*[56]

V. Aufsicht

[...] *§ 139 b.*[57]

[...] *Artikel 4–9.*[58]

---

48 Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (3. Lesung, Drucksache Nr. 468 sub 5).

49 Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (3. Lesung, Drucksache Nr. 468 sub 5).

50 Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (2. Lesung, Drucksache Nr. 397).

51 Antrag der Redaktionskommission, in der zweiten Lesung der Reichstagskommission hinzugefügt (Anträge der Redaktionskommission, BArch R 101 Nr.490, fol. 451-452 Rs.).

52 Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (2. Lesung, Drucksache Nr. 397).

53 Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Letocha, Möller und Freiherr von Stumm (2. Lesung, Drucksache Nr. 397).

54 Antrag des freisinnigen Abgeordneten Reinhart Schmidt (2. Lesung, Drucksache Nr. 400).

55 Antrag des Abgeordneten Dr. Gutfleisch (Reichstagskommission, 2. Lesung, 35. Sitzung vom 4.12.1890, BArch R 101 Nr.490, fol. 413 und 418); Antrag der Abgeordneten Dr. Gutfleisch, Dr. Hartmann, Hitze, von Kleist-Retzow, Möller und Freiherr von Stumm (Reichstagskommission, 2. Lesung, Kommissionsdrucksache Nr. 99 sub XII, BArch R 101 Nr.490, fol. 374-375).

56 Vgl. Nr. 70 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

57 Vgl. Nr. 70 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

58 Vgl. Nr. 70 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung (Artikel 7 und 9).

Nr. 27

1891 Juli 2

Entscheidung[1] des Gewerbegerichts Mainz[2]

Ausfertigung

[Auch wenn sich ein Arbeiter langsames und schlechtes Arbeiten und verschiedentliche Nachlässigkeiten zuschulden hat kommen lassen, berechtigt dies den Arbeitgeber noch nicht zur kündigungslosen Entlassung; ein beklagter Tünchermeister wird deshalb zur Entrichtung einer Entschädigungssumme verurteilt]

In Sachen des Albert Hermann, Tüncher, in Mainz wohnhaft, Kläger, gegen den Chr[istian] Pauli, Tünchermeister, in Mainz wohnhaft, Beklagter, wegen Entlassung ohne Kündigung bzw. Forderung hat das Gewerbegericht zu Mainz unter Mitwirkung folgender Richter: 1. des Beigeordneten Dr. Gaßner[3] als Vorsitzenden, 2. des Franz Klingelschmidt, Tünchermeister, 3. des Hermann Stürer, Bildhauer, als Beisitzer, für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird verurteilt, dem Kläger den Betrag von 40 M. 50 Pf., in Worten vierzig Mark fünfzig Pf[enni]ge, zu bezahlen und die auf M. 3, 30 Pf. berechneten Kosten des Verfahrens zu tragen. Dieses Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Tatbestand und Gründe

Kläger hat zu Protokoll des Gerichtsschreibers gegen den Beklagten Klage auf Verurteilung zur Zahlung von M. 40, 50 Pf. erhoben, indem er behauptete, 1. daß er von dem Beklagten noch 4 M. 50 Pf. Restarbeitslohn zu fordern habe, 2. daß ihm dieser ohne Kündigung und plötzlich entlassen habe und ihm hierdurch ein Verlust an Arbeitsverdienst in Höhe von M. 36 erwachsen, zu dessen Ersatz Beklagter verpflichtet sei.

Es wurde Verhandlungstermin ohne Zuziehung der Beisitzer auf den 1. Juli l[aufenden] J[ahres] bestimmt, zu welchem Termin der Beklagte zwar nicht erschienen war, jedoch vorher die Erklärung abgegeben hatte, daß er sich auf eine gütliche Regelung der Sache nicht einlassen wolle.[4] Es wurde deshalb neuer Termin zur mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme bestimmt auf den 2. Juli l. J., zu welchem Termin der Beklagte neu geladen wurde, beide Parteien erschienen waren und ohne Vorbehalt in die mündliche Verhandlung der Sache eingetreten sind.[5] Beklagter anerkannte in diesem Termin, dem Kläger 4 M. 50 Pf. für Arbeitslohn schuldig zu

---

1 Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17434, n. fol.

2 Das Mainzer Gewerbegericht war auf Betreiben des stellvertretenden Bürgermeisters Dr. Heinrich Gaßner 1891 gegründet worden. Die Stadtverordneten hatten am 7.1.1891 ein Ortsstatut für das Gewerbegericht verabschiedet, das nach Genehmigung durch die Regierung des Großherzogtums Hessen-Darmstadt am 1.7.1891 in Kraft trat. Von 1891 bis 1894 war Gaßner der Vorsitzende des Gerichts. Die 52 Beisitzer wurden paritätisch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in geheimer Abstimmung nach dem Mehrheitswahlsystem gewählt und blieben zwei Jahre im Amt.

3 Dr. Heinrich Gaßner (1847-1905), Jurist, seit 1885 Beigeordneter und Stellvertreter des Bürgermeisters in Mainz.

4 Öffentliche Sitzung des Gewerbegerichts Mainz vom 1.7.1891, Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17434, n. fol.

5 Öffentliche Sitzung des Gewerbegerichts Mainz vom 2.7.1891, Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17434, n. fol.

sein, und gab auch zu, denselben ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen zu haben. Zu letzterer Maßregel behauptete er jedoch berechtigt gewesen [zu] sein, da der Kläger ein Faulenzer und schlechter Arbeiter gewesen sei, der seine Arbeiten nie richtig ausgeführt und ihn infolgedessen geschädigt habe.

Es wurden hierauf die erschienenen Zeugen ordnungsgemäß und unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten, jedoch unter Aussetzung der Beeidigung vernommen und hierüber besonderes Protokoll errichtet.[6]

Es wird zunächst hier festgestellt, daß über den Betrag von M. 4,50 der Klageforderung (Rest für Arbeitslohn) ein Streit nicht besteht, da der Beklagte diesen Betrag als richtig anerkannt hat und daher seinem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen ist.

Was den weiteren Betrag von M. 36 der Klageforderung betrifft, so gründet sich dieser Anspruch darauf, daß Kläger behauptet, daß er von dem Beklagten, bei dem er als Geselle mit einem Wochenlohn von 18 Mark beschäftigt gewesen, ohne Kündigung entlassen worden und er während 14 Tage ohne Arbeit gewesen, so daß ihm hierdurch ein Arbeitsverdienst von M. 36 entgangen sei.

Der Beklagte gibt zu, den Kläger ohne Kündigung entlassen zu haben, will jedoch, wie bereits oben ausgeführt, zu dieser Maßregel berechtigt gewesen sein. Es erübrigt nun die Prüfung der Frage, ob der Beklagte zur sofortigen Entlassung des Klägers berechtigt gewesen ist, und diese Frage war zu verneinen.

Nach der Beweisaufnahme ist zwar als feststehend anzunehmen, daß der Kläger langsam arbeitete und auch kein guter Arbeiter war, sich auch bei verschiedenen ihm übertragenen Arbeiten Nachlässigkeiten zuschulden kommen ließ. Dies berechtigte den Beklagten jedoch nicht zur sofortigen Entlassung. In § 123 der Gewerbeordnung sind unter Nr. 1 bis 8 diejenigen Fälle genau aufgezählt, in welchen eine sofortige Entlassung ohne Kündigung stattfinden kann. Keiner der dort aufgeführten Fälle kann auf die vorliegende Sache Anwendung finden. Der Beklagte will zwar durch die schlechten Arbeiten des Klägers geschädigt worden sein, daß aber die Schädigung eine vorsätzliche und rechtswidrige gewesen ist, ist von demselben niemals behauptet und auch nicht erwiesen worden. Da Kläger überdies ca. 8 Wochen bei dem Beklagten beschäftigt war, mußten demselben die Leistungen des Klägers bekannt sein, und er konnte demselben sofort kündigen, aber keineswegs sofort entlassen.

Da die Höhe der geltend gemachten Schadensforderung unwidersprochen blieb, so war dem Antrag des Klägers auf Verurteilung des Beklagten Folge zu geben und wie oben ausgeführt zu erkennen.

Als unterliegender Teil hat Beklagter gemäß § 57 des Gesetzes vom 29. Juli 1890, die Gewerbegerichte betr.[7], die Kosten zu tragen.[8]

---

[6] Anlage zum Sitzungsprotokoll vom 2.7.1891, Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17434, n. fol.

[7] Die §§ 57 und 58 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29.7.1890 regelten die Höhe und Erhebung der Gerichtsgebühren; vgl. Nr. 14.

[8] Der verurteilte Tünchermeister Pauli verklagte nun vor demselben Gewerbegericht den vormaligen Kläger auf Entrichtung einer Entschädigungssumme für den Schaden, der ihm durch Hermann aufgrund mangelhafter Arbeit, Verschüttens von Ölfarbe und ungerechtfertigter Zeitversäumnisse bei der Besorgung erteilter Aufträge entstanden sei. Das Gericht erkannte nur das Verschütten der Ölfarbe als grobe Nachlässigkeit und damit als einen Grund an, der dazu berechtigte, einen Entschädigungsanspruch geltend zu machen. Dieser wurde auf sechs Mark veranschlagt. Der Rest der Klage wurde mit der Begründung abgewiesen: *Es ist und bleibt Sache des Meisters, sich über seine Arbeiter zu verlässigen, und mußte Kläger von der Leistungsfähigkeit und Qualität des Beklagten als Arbeiter sich*

Nr. 28

1891 Juli 16

Entscheidung[1] des Gewerbegerichts Mainz

Ausfertigung

[Kläger ist gegen Stücklohn als Heimarbeiter beschäftigt; es gilt die stillschweigende Vereinbarung bzw. der örtliche Gebrauch, daß eine Kündigung nicht zu erfolgen hat; die Klage auf Entschädigung wegen kündigungsloser Entlassung wird deshalb abgewiesen]

In Sachen des Hermann Krüger, Schneider, in Mainz wohnhaft, Kläger, gegen den Henry Steuernagel, Schneidermeister, in Mainz wohnhaft, Beklagte[r], wegen Forderung, hat das Gewerbegericht zu Mainz unter Mitwirkung folgender Richter: 1. des Beigeordneten Dr. Gaßner als Vorsitzenden, 2. des Fr[an]z Klingelschmidt, Tünchermeister, 3. des Hermann Stürer, Bildhauer, als Beisitzer, für Recht erkannt:

Der Kläger wird mit seiner Klage als unbegründet abgewiesen und verurteilt, die auf M. 1, 50 Pf. berechneten Kosten des Verfahrens zu bezahlen.

Tatbestand und Gründe

Kläger hat gegen den Beklagten Klage erhoben auf Zahlung von: 1. dreizehn Mark, Forderung für Restlohn, 2. dreißig Mark Entschädigung, weil Beklagter, bei welchem er als Geselle in Arbeit gestanden, ihn, Kläger, ohne Kündigung entlassen habe. Es wurde Verhandlungstermin auf den 13. Juli l[aufenden] J[ahres] bestimmt, in welchem Termin Beklagter die Klage als unbegründet bestritt, worauf sodann Beweis durch Sachverständigen angeordnet und Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf den 16. Juli l. J. bestimmt wurde.[2] Nach stattgehabter Beweisaufnahme in diesen Terminen reduzierte Kläger seinen Anspruch für Restlohn auf den Betrag von M. 4,74, welcher Betrag sofort durch den Beklagten berichtigt wurde, so daß nur noch der Entschädigungsanspruch des Klägers streitig blieb, bezüglich dessen letzterer Verurteilung, Beklagter Abweisung begehrte.[3]

---

längst überzeugt haben, da letzterer ca. 8 Wochen bei dem Kläger beschäftigt war. War Kläger mit den geleisteten Arbeiten des Beklagten, überhaupt mit den Leistungen desselben nicht zufrieden, so stand es ihm jederzeit frei, denselben ordnungsmäßig zu entlassen, aber keineswegs kann der Kläger jetzt Schadensansprüche geltend machen (Entscheidung des Gewerbegerichts Mainz vom 16.7.1891, Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17434, n. fol.).

[1] Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17434, n. fol.

[2] Der Beklagte hatte die Auffassung vertreten, es sei das zwischen ihm und dem Kläger bestehende Arbeitsverhältnis kein derartiges gewesen, *daß eine Kündigung zu erfolgen habe. Kläger ist selbständiger Gewerbetreibender, arbeitet selbst mit Gesellen und hat nur, wenn er wenig zu tun hatte, um Arbeit bei mir nachgefragt.* Der Kläger hingegen hatte beteuert, *daß er ausschließlich für den Beklagten beschäftigt* gewesen sei (Öffentliche Sitzung des Gewerbegerichts Mainz vom 13.7.1891, Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17434, n. fol.).

[3] Öffentliche Sitzung des Gewerbegerichts Mainz vom 16.7.1891, Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17434, n. fol.

Durch die beurkundete Reduktion des ersten Klagepostens und dessen sofortige Auszahlung scheidet dieser Posten aus der Klage aus, so daß das Gericht nur über die geltend gemachte Entschädigungsforderung zu befinden hatte. In dieser Beziehung ist nun durch die neuerliche Verhandlung und durch die Beweisaufnahme als festgestellt und erwiesen zu betrachten, daß der Kläger bei dem Beklagten als sog. „Heimarbeiter" gegen Stücklohn beschäftigt war und daß bezüglich solcher Arbeiter eine Kündigung nicht zu erfolgen hat. Der Sachverständige Reiß betont ausdrücklich, daß er selbst viele derartige Arbeiter habe und daß bei diesen Stückarbeitern Kündigung ausgeschlossen sei. Nach § 122 der Gewerbeordnung kann das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch 14tägige Kündigung gelöst werden. Im vorliegenden Fall ist nun eine derartige, wenn auch stillschweigende Vereinbarung dahin gehend, daß bei Stückarbeitern die Kündigung ausgeschlossen ist, als erwiesen anzunehmen. Daß dieses stillschweigende Übereinkommen bzw. der hier in Mainz bestehende Gebrauch, Stückarbeitern nicht zu kündigen, dem Kläger bekannt war, muß aus dessen Erklärungen selbst gefolgert werden. Er gibt zu, daß er vorher in gleicher Weise bei den Schneidermeistern Müller[4] und Bachmann[5] beschäftigt gewesen war und daß in beiden Fällen das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung gelöst worden ist. Muß hiernach die Kenntnis des Klägers von dem hier bestehenden Geschäftsgebrauch als erwiesen angenommen werden, so stellt sich dessen Klage insoweit sie auf Zahlung einer Entschädigung wegen Entlassung ohne Kündigung gerichtet ist, als unbegründet dar und mußte abgewiesen werden.[6]

Was die Kostenfrage anlangt, so ist zu konstatieren, daß sich die Klage – nachdem die begehrte Lohnforderung wie erwähnt aus dem Rechtsstreit ausgeschieden war – lediglich um die geforderte Entschädigung handelte und daß bezüglich dieser Hauptforderung Kläger unterlegen ist und demgemäß auch die Kosten zu tragen hat, da durch den ausgeschiedenen Klageposten besondere Kosten, welche etwa dem Beklagten zu belasten wären, nicht entstanden sind.

---

4 Sebastian Müller.

5 Emil Robert Bachmann.

6 Die Gewerbegerichte urteilten in der Frage, ob für Heimarbeiter die 14tägige Kündigung nach § 122 der Gewerbeordnung bestand, uneinheitlich. Bisweilen machten die Gerichte die Bejahung dieser Frage von bestimmten Voraussetzungen abhängig, insbesondere davon, daß der Heimarbeiter ausschließlich für einen Gewerbetreibenden tätig war und seinerseits keinen weiteren Gehilfen beschäftigte (vgl. die Entscheidungen des Gewerbegerichts Berlin vom 18.9.1893 und vom 30.4.1894, Abdruck: Emil Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin unter Berücksichtigung der Praxis anderer deutscher Gerichte, Berlin 1898, S. 23-27, sowie die Entscheidungen der Gewerbegerichte Offenbach, Wiesbaden, Karlsruhe, Hamburg und Berlin bei Georg Baum [Hrsg.], Handbuch für Gewerbegerichte, Berlin 1904, S. 208-213).

Nr. 29

1891 August 13

Erlaß[1] des preußischen Innenministers Ernst Ludwig Herrfurth und des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover Dr. Rudolf von Bennigsen[2], den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien Dr. Otto Theodor von Seydewitz[3] und den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen Albert Reinhold von Pommer-Esche[4] mit Anlage

Abschrift, Teildruck

[Als Mittel zur Bekämpfung des Streikpostenstehens wird der Erlaß von Polizeiverordnungen nahegelegt, welche den unbefugten Aufenthalt in der Nähe von Betriebsstätten untersagen]

Bei den seit 1889 in der Provinz Westfalen stattgehabten Ausständen der Bergarbeiter hat es sich als ein Übelstand herausgestellt, daß die Zugänge zu den Arbeitsstätten und die Umgebungen derselben häufig von müßigem Volk, ausständigen Arbeitern und deren Angehörigen, belagert wurden, um die die Arbeit fortsetzenden Personen zu verhöhnen, einzuschüchtern oder wenigstens zu kontrollieren. Die Polizeibehörden waren, solange die Leute sich ruhig verhielten, nicht in der Lage, dieselben fortzuweisen oder zur Bestrafung zu ziehen. Der Oberpräsident der Provinz Westfalen[5] hat daher einem dringenden Wunsch der Zechenverwaltungen entsprechend und im vollen Einverständnis mit den Bergbehörden und den Lokalverwaltungsbeamten unter dem 27. April d. J. die in Abschrift anliegende Polizeiverordnung erlassen, welcher der Provinzialrat[6] später einstimmig seine Zustimmung erteilt hat. Da diese Polizeiverordnung sich durchaus bewährt und als der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung förderlich erwiesen hat, auch irgendwelche Klagen über den Erlaß derselben nicht laut geworden sind, so halten wir es für sehr erwünscht, daß in ähnlicher Weise auch in den übrigen Bergwerksbezirken des Staates vorgegangen werde.

Sollten begründete Bedenken dagegen vorliegen, schon jetzt eine gleichlautende Polizeiverordnung für die dortige Provinz zu erlassen, so wird es sich wenigstens

---

[1] GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.1, fol. 127-128 Rs.; das Schreiben wurde *in Vertretung* unterzeichnet von den Unterstaatssekretären Otto Braunbehrens (Innenministerium) und Eduard Magdeburg (Handelsministerium).

[2] Dr. Rudolf von Bennigsen (1824-1902), seit 1888 Oberpräsident der Provinz Hannover, nationalliberaler Parteiführer, seit 1876 MdR.

[3] Dr. Otto Theodor von Seydewitz (1818-1898), seit 1879 Oberpräsident der Provinz Schlesien.

[4] Albert Reinhold von Pommer-Esche (1837-1903), seit 1890 Oberpräsident der Provinz Sachsen.

[5] Konrad Studt (1838-1921), seit 1889 Oberpräsident der Provinz Westfalen.

[6] Der Provinzialrat der Provinz Westfalen in Münster tagte unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten. Außer diesem bestand er aus einem vom preußischen Innenminister ernannten höheren Verwaltungsbeamten und fünf vom Provinzialausschuß gewählten Mitgliedern. Zu seinen Kompetenzen gehörte es, dem Oberpräsidenten die Zustimmung zum Erlaß von Polizeiverordnungen zu erteilen, die dieser für mehrere Kreise verschiedener Regierungsbezirke, für mehrere Regierungsbezirke oder für die gesamte Provinz erlassen konnte.

empfehlen, die erforderliche Vorbereitung dazu zu treffen, so daß im Notfall die Veröffentlichung sofort erfolgen kann.[7]

Einer Ausdehnung der Polizeiverordnung auf andere gewerbliche Anlagen (Fabriken, Eisenhütten usw.) würde gegebenenfalls nichts entgegenstehen. Eine vorsichtige Handhabung der Polizeiverordnung in Zeiten der Ruhe wird eventuell den Polizeibehörden zur Pflicht zu machen sein.

[...]

[Anlage:]

Polizeiverordnung

Aufgrund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G[esetz]s[ammlung], S. 265) sowie der §§ 137, 139 und 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS, S. 195) wird unter Vorbehalt der späteren Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen verordnet, was folgt:

§ 1

Wer sich unbefugt in der Nähe einer Betriebsstätte eines Bergwerks oder auf den Zugangswegen zu einer solchen Betriebsstätte aufhält und der Aufforderung des Polizeibeamten oder Gendarmen, sich zu entfernen, keine Folge leistet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 28. April dieses Jahres in Kraft.
Münster, den 27. April 1891
Der Oberpräsident der Provinz Westfalen, gez[eichnet] Studt

---

[7] Solche Polizeiverordnungen sind dann in der Folge auch für weitere Provinzen erlassen worden; vgl. z.B. die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen Albert Reinhold von Pommer-Esche vom 26.2.1892 (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.1, fol. 139) und die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien Dr. Otto Theodor von Seydewitz vom 9.2.1892 (fol. 141).

Nr. 30

1891 November 26

Entscheidung[1] des Gewerbegerichts Mainz

Ausfertigung

[Ein Schriftsetzer wird verurteilt, seinen Arbeitgeber dafür zu entschädigen, daß er die Arbeit ohne Kündigung verlassen hat; auch wenn man annimmt, daß der Kläger nicht exakt in der Position beschäftigt wurde, für die er eingestellt worden war, liegt noch kein hinreichender Grund zum kündigungslosen Verlassen der Arbeit vor]

In Sachen des Karl Piez, Buchdruckereibesitzer, in Mainz wohnhaft, Kläger, gegen den Karl Ehebaldt, Schriftsetzer, in Mainz wohnhaft, Beklagten, wegen Entschädigungsforderungen hat das Gewerbegericht zu Mainz unter Mitwirkung folgender Richter: 1. des Beigeordneten Dr. Gaßner als Vorsitzenden, 2. des Adolf Roos, Maschinenfabrikant, 3. des Gottlieb Andreas Fahrbach, Küfer, als Beisitzer, für Recht erkannt:

Unter Abweisung der weiter gehenden Ansprüche des Klägers wird der Beklagte verurteilt, entweder sofort vierzehn Tage bei dem Kläger weiterzuarbeiten oder aber demselben eine Entschädigung von fünfzig Mark zu bezahlen und die entstandenen Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dieses Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Tatbestand

Kläger hat am 10. November l[aufenden] J[ahres] zu Protokoll des Gerichtsschreibers folgende Klage erhoben: Ich habe den Beklagten als Schriftsetzer mit einem Wochenlohn von 25 Mark engagiert. Derselbe trat am 8. November abhin bei mir in Arbeit und verließ am folgenden Mittag wieder mein Geschäft, ohne mir zu kündigen. Da es hier üblich, daß nur samstags gekündigt wird, so wäre Beklagter verpflichtet gewesen, noch drei Wochen bei mir zu bleiben. Durch dessen Wegbleiben mußte ich zur Fertigstellung meines Blattes die Hilfe anderer Druckereien in Anspruch nehmen, wodurch mir ein bedeutender Schaden entstanden ist, den ich auf 75 M. veranschlage und wofür mir Beklagter haftbar ist. Im anberaumten Verhandlungstermin[2] gab Beklagter zu, die Arbeit bei dem Kläger ohne Kündigung verlassen zu haben, behauptete aber, dazu berechtigt gewesen zu sein, da er von dem Kläger als Akzidenzsetzer[3] mit festem Wochenlohn engagiert, von dessen Faktor aber ins „Berechnen" als Zeitungssetzer gestellt[4] worden sei; weiter bestritt er die Schadensforderung als übersetzt. Kläger erwiderte hierauf, daß er den Beklagten nicht als Akzidenzsetzer, sondern nur einfach als Setzer für seine Offizin[5] eingestellt habe, und daß derselbe ohne sein Vorwissen von dem Faktor ins Berechnen gestellt wor-

---

1 Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17434, n. fol.

2 Öffentliche Sitzungen des Gewerbegerichts Mainz vom 16.11. und 19.11.1891, Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17434, n. fol.

3 Setzer für einzeln gestaltete Drucksachen, z.B. Geschäftsbögen oder Heiratsanzeigen.

4 Akzidenzsetzer wurden mit einem Fixum bezahlt, während Zeitungssetzer nach Zeilen bezahlt wurden (= „ins Berechnen stellen").

5 Druckwerkstatt. Das Hauptgeschäft des Klägers bestand im Druck der seit 1879 bestehenden, sechsmal wöchentlich erscheinenden, parteilosen „Mainzer Nachrichten".

den sei, daß dies übrigens keinen Grund abgebe, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen. Die Schadensforderung anlangend erklärte Kläger, daß es ihm weniger um Erlangung einer hohen Entschädigung als darum zu tun sei, daß Beklagter bei ihm weiterarbeite. Es wurde den Parteien der erbotene Beweis nachgelassen und nachdem im Termin vom 26. d. M. der geladene Zeuge und Sachverständige vernommen worden war,[6] erließ das Gericht das obige Urteil aus nachstehenden

Gründen.

Über das zwischen den Parteien bestandene Arbeitsverhältnis herrscht kein Streit, wie auch Beklagter zugibt, die Arbeit ohne Kündigung verlassen zu haben. Beklagter ist der Meinung, zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigt gewesen zu sein, weil er als Akzidenzsetzer engagiert, aber von dem Faktor des Klägers ins „Berechnen" gestellt, d. h. als Zeitungssetzer verwendet worden sei. Dieser Meinung des Beklagten kann nicht beigepflichtet werden. Kläger hat die diesbezügliche Behauptung des Beklagten bestritten und letzterer hat keinen Beweis dafür weder erboten noch erbracht. Nach dem bei den Akten befindlichen schriftlichen Anerkenntnis hat sich Beklagter verpflichtet, „in die Offizin der Mainzer Nachrichten mit einem Wochenlohn von 25 Mark einzutreten", und es muß hieraus sowie aus der dem Beklagten bekannten Tatsache, daß die Haupttätigkeit der Offizin des Klägers in der Herstellung einer täglich erscheinenden Zeitung besteht, mit Recht gefolgert werden können, daß die Behauptung des Beklagten der Wahrheit entbehrt. Aber selbst dann, wenn er als Akzidenzsetzer engagiert, aber als Zeitungssetzer verwendet worden wäre, war Beklagter nicht berechtigt, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen. Der § 124 der Gewerbeordnung bestimmt unter Nr. 1 bis 5 genau diejenigen Fälle, in welchen ein Arbeiter die Arbeit ohne Kündigung verlassen kann, aber keiner der dort angeführten Fälle kann auf die vorliegende Sache Anwendung erleiden. Übrigens ist auch die Verwendung des Beklagten als Zeitungssetzer, wie zeugenhaftlich feststeht, ohne Vorwissen des Klägers erfolgt, und es hätte nur einer diesbezüglichen Anfrage des Beklagten bei dem Kläger bedurft und es wäre Abhilfe geschaffen worden. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß Beklagter grundlos die Arbeit ohne Kündigung verlassen hat, und erscheint er demgemäß dem Kläger entschädigungspflichtig; denn daß dem Kläger Schaden entstanden ist durch das plötzliche Wegbleiben aus dem Geschäft zu einer Zeit, in welcher wegen des herrschenden Buchdruckerstreiks[7] gar nicht oder nur sehr schwer Ersatz beschafft werden kann, ist zweifellos. Was nun die Bemessung des Schadens selbst anbelangt, so kann hierüber auch der Sachverständige keine Angaben machen. Mit Rücksicht auf die bereits oben niedergelegte Erklärung des Klägers, daß es ihm weniger um eine hohe Entschädigung als darum zu tun sei, daß Beklagter bei ihm weiterarbeite, und um dem letzteren Gelegenheit zu geben, durch ein 14tägiges Weiterarbeiten die Zahlung einer Entschädigung abzuwenden, war das Gericht in die Lage versetzt, wie eingangs angeführt zu erkennen.

Die für den Fall des Nichtarbeitens zu zahlende Entschädigung von fünfzig Mark entspricht demjenigen Betrag, welchen der Beklagte als Lohn während der 14 Tage

---

[6] Öffentliche Sitzungen des Gewerbegerichts Mainz vom 26.11.1891, Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17434, n. fol.

[7] Vom 7.11.1891 bis 16.1.1892 kam es an 118 Orten zu einem Streik der Buchdruckergehilfen, an dem fast ein Drittel der Arbeiterschaft des Gewerbes beteiligt war. Ziele des Streiks waren der neunstündige Arbeitstag und Lohnerhöhungen.

erhalten haben würde, und darf wohl angenommen werden, daß der dem Kläger entstandene Schaden mindestens demjenigen Betrag gleichkommt, welchen der Beklagte bei unberechtigter Entlassung ohne Kündigung beansprucht haben würde. Als unterliegender Teil hat Beklagter gemäß § 87 d[er] Z[ivil]p[rozeß]o[rdnung] die Prozeßkosten zu tragen.

Nr. 31

1892 Januar 10

Votum[1] des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch für das Staatsministerium

Ausfertigung

[Nachdem die Novellierung der Gewerbeordnung erfolgt ist, kann nun auch das preußische Allgemeine Berggesetz unter dem Gesichtspunkt abgeändert werden, den Erlaß von Arbeitsordnungen und die vertraglichen Beziehungen zwischen Bergunternehmern und Bergarbeitern näher zu regeln]

Die auf das Arbeitsverhältnis der Bergarbeiter Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865[2] haben seit Eintritt der Geltungskraft dieses letzteren Gesetzes eine Abänderung nicht erfahren. Die Notwendigkeit einer solchen ist gelegentlich der großen Ausstände beim Steinkohlenbergbau im Frühjahr 1889 insbesondere nach zwei Richtungen hin erkennbar geworden. Einmal hatte die zufolge § 80 Absatz 2 a.a.O. ausschließlich in die Hände der Bergwerksbesitzer gelegte Befugnis zum Erlaß von Arbeitsordnungen, welche gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werk zur Kenntnis der Bergbehörde gebracht werden mußten, nicht dazu geführt, daß überall Arbeitsordnungen mit einem das gesamte Arbeitsverhältnis – welches gerade beim Bergbau mancherlei Eigentümlichkeiten enthält – umfassenden Inhalt erlassen wurden,[3] so daß an vielen Stellen und in vielen Punkten Zweifel und Unklarheiten über die Einzelheiten des Arbeitsvertrags obwalteten. Ferner aber hatte aufgrund der ausschließlich die sicherheitspolizeilichen Befugnisse der Bergbehörden betonenden Bestimmungen des Gesetzes die Stellung derselben zu den Arbeiterverhältnissen sich fast durchgängig derart gestaltet, daß ein wesentlicher Einfluß auf die vertraglichen Beziehungen des Bergwerksbesitzers zum Bergmann nicht bestand.

---

1 BArch R 43 Nr.435, fol. 101-103.

2 Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten (PrGS, S. 705).

3 Auf zwölf der größeren Zechen des Ruhrkohlenbergbaus sowie einer Anzahl von kleineren war 1889, wie eine amtliche Untersuchung der Arbeitsverhältnisse ergeben hatte, keine Arbeitsordnung vorhanden gewesen (Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebs-Verhältnisse in den Steinkohlen-Bezirken. Bearbeitet im Auftrage der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, Berlin 1890, S. 10). Zur behördlichen Kritik an den bestehenden Arbeitsordnungen vgl. Nr. 115 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung; als Beispiel einer Arbeitsordnung im Ruhrbergbau vgl. Nr. 53 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

Ich beehre mich dieserhalb, auf die Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken[4] ergebenst Bezug zu nehmen, von welcher ein Exemplar mit Schreiben des damaligen Herrn Ressortchefs der Bergverwaltung[5] und des Herrn Minister des Innern[6] vom 13. Januar 1890 (Min[ister] d[er] öff[entlichen] Arb[eiten] I. 25, Min. d[es] Inn[ern] II. 419) sämtlichen Herren Mitgliedern des königlichen Staatsministeriums übersendet worden ist. Kommissarische Verhandlungen[7], welche im Anschluß an die Ergebnisse dieser Untersuchung durch Vertreter der beteiligten Ressorts geführt worden sind, haben im Frühjahr 1890 zur Aufstellung des Entwurfs einer Novelle zum Allgemeinen Berggesetz[8] geführt, in welcher, abgesehen von geringfügigeren Änderungen dieses Gesetzes, den obenbezeichneten beiden Gesichtspunkten Rechnung getragen war. Im Hinblick darauf aber, daß zur gleichen Zeit dem Reichstag ein Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung,[9] vorlag, welcher unter anderen Vorschriften über die Einführung obligatorischer Arbeitsordnungen[10] enthielt, und weil sich nicht voraussehen ließ, inwieweit etwa der Kreis der auf den Bergbau Anwendung findenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 154 Abs. 3 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883[11]) Erweiterung erfahren würde, ist damals der Entwurf der Berggesetznovelle zurückgelegt worden (Beschluß des königlichen Staatsministeriums in der Sitzung vom 11. April 1890 zu 9.[12]). Die Angelegenheit hat aus dem nämlichen Grunde so lange keine weitere Förderung erfahren können, bis das Reichsgesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891[13] ergangen war.

Aufgrund der vorbezeichneten früheren Erwägungen ist nunmehr der ganz ergebenst beigefügte Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes, vom 24. Juni 1865[14] ausgearbeitet worden. Zugleich erschien es angemessen, auch in weiteren das Arbeitsverhältnis anlangenden Punkten das Allgemeine Berggesetz entsprechend der durch mehrfache Novellen

---

[4] Die Ergebnisse der amtlichen Untersuchung waren am 20.1.1890 als Anlage zum „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" veröffentlicht worden: Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebs-Verhältnisse in den Steinkohlen-Bezirken. Bearbeitet im Auftrage der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, Berlin 1890.

[5] Albert von Maybach, von 1879 bis 1891 preußischer Minister der öffentlichen Arbeiten. Die Zuständigkeit für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen war 1890 auf das Handelsministerium übergegangen.

[6] Ernst Ludwig Herrfurth.

[7] Vgl. Nr. 130, Nr. 134, Nr. 137-139 und Nr. 141-142 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[8] Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der §§ 67, 68, 77, 80, 189, 196 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, o.D., am 4.4.1890 vom preußischen Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch dem Oberbergamt Dortmund zur gutachtlichen Berichterstattung übersandt (Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen Oberbergamt Dortmund Nr.345, fol. 1 und 12-14 Rs.).

[9] Nr. 9; vgl. auch Nr. 17 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

[10] Ebenda, § 134 a-g (vgl. auch Nr. 26 § 134 a-g).

[11] Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1.7.1883. RGBl, S. 159.

[12] GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.102, fol. 264-283, hier fol. 281.

[13] RGBl, S. 261 (vgl. Nr. 26 in diesem Band und Nr. 70 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

[14] BArch R 43 Nr.435, fol. 104.

ergänzten Fassung der Gewerbeordnung überall da abzuändern, wo nicht die Eigenartigkeit des Bergbaus besondere Vorschriften erheischt. In Berücksichtigung des letzteren Umstands hat der dritte Abschnitt des dritten Titels „Von den Bergleuten" eine vollständig neue Fassung erhalten. Hinsichtlich der Tragweite der einzelnen Vorschläge des Entwurfs darf ich mir, soweit der Wortlaut derselben Erläuterungen bedarf, gestatten, im allgemeinen auf den Inhalt der „Begründung" Bezug zu nehmen, welche binnen kurzem nachfolgen wird.[15]

Hinsichtlich einer mit den Strafbestimmungen (Artikel VIII) im Zusammenhang stehenden Frage beehre ich mich, noch auf folgendes ergebenst hinzuweisen. Nach dem bisherigen Inhalt der §§ 207, 208 des Gesetzes war die Übertretung bergpolizeilicher Vorschriften mit Geldbuße bis zu fünfzig Taler bedroht. Die Aufnahme von Bestimmungen, welche entsprechend den §§ 111 Abs. 3 und 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung die Vornahme solcher Merkmale in Abkehrscheinen, Arbeitszeugnissen für Minderjährige und Arbeitsbüchern verbieten, die den Zweck haben, den Arbeiter in irgendwelcher Weise zu kennzeichnen (§§ 84 Abs. 5, 85 a Abs. 3, 85 f Abs. 3), bedingte zugleich die Androhung einer dem § 146 der Gewerbeordnung entsprechenden Strafe in § 207 (Abs. 4). Da nun aber gemäß § 146 Abs. 3[16] der Gewerbeordnung die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die §§ 111 Abs. 3 und 113 Abs. 3 daselbst § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung findet, so dürfte es, sofern der vorgeschlagene Abs. 4 des § 207 die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren findet, billig sein, auch für die Verhandlung und Entscheidung von Zuwiderhandlungen gegen letztere Vorschrift die Möglichkeit einer Überweisung an die Schöffengerichte herbeizuführen. Dies erscheint indes kaum anders als auf dem Wege der Reichsgesetzgebung tunlich, so daß eintretendenfalls dahin gehende Anträge erforderlich werden würden.

Die geneigte Erwägung über den Inhalt des Gesetzentwurfs sowie insbesondere auch darüber, ob derselbe eine mündliche Beratung und Beschlußfassung des Staatsministeriums erfordert, wird hiernach ganz ergebenst anheimgestellt.

Sämtlichen Herren Mitgliedern des königlichen Staatsministeriums habe ich Abschrift dieses Votums übersendet.

---

[15] Votum des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch für das Staatsministerium vom 26.1.1892 mit nachgereichter Begründung zum Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24.6.1865 (BArch R 43 Nr.435, fol. 112-115).

[16] Der § 146 Absatz 3 der Gewerbeordnung war bei der Abänderung der Gewerbeordnung 1891 hinzugefügt worden und sah vor, daß bei den im § 146 aufgeführten Vergehen § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung fand. Nach § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes konnte die Strafkammer der Landgerichte die Verhandlung und Entscheidung wegen bestimmter Vergehen auf Antrag der Staatsanwaltschaft dem Schöffengericht überweisen (Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.1.1877, RGBl, S. 41).

Nr. 32

1892 Januar 26

Protokoll[1] der zweiten Sitzung der XVIII. Kommission des Reichstags[2]

Niederschrift, Teildruck

[Generaldiskussion über den Nutzen eines Gesetzes betreffend die eingetragenen Berufsvereine, insbesondere darüber, ob es die Sozialdemokraten stärken werde]

[...]

Beratung des Antrags Dr. Hirsch u. Gen[ossen] (Nr. 32 der Drucksachen[3]) „Gesetz betr. die eingetr[agenen] Berufsvereine".

Die formale Behandlung des Antrags anlangend, wurde beschlossen, eine Generaldiskussion u. eine erste und zweite Lesung eintreten zu lassen.

Die Generaldiskussion wurde eröffnet.

Herr Abg[eordneter] Molkenbuhr führte aus, daß die Fachvereine Zentralisation und Organisation haben müßten. Die bestehenden Vereinsgesetze verhinderten dies, die merkwürdigsten Dinge würden als politische Fragen angesehen u. deswegen gegen die Vereine eingeschritten. Die Bestimmung der Vereinsgesetze, nach denen

---

1 BArch R 101 Nr.120, fol. 25-32. Protokollant war Dr. Ernst Giese.

2 Die XVIII. Kommission war vom Reichstag am 2.12.1891 am Ende der ersten Beratung eines von den Abgeordneten Dr. Max Hirsch und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die eingetragenen Berufsvereine, vom 14.5.1890 (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 32) eingesetzt worden. Die Kommission konstituierte sich am 4.12.1891. Kommissionsmitglieder waren: Wilhelm Graf von Douglas (für diesen ab 10.12.1891 Julius Menzer), August von Gerlach, Dr. Ernst Giese (beide konservativ), Robert von Keudell (stellvertretender Vorsitzender) (Deutsche Reichspartei), Franz Hitze, Dr. Ernst Lieber, Peter Neckermann, Peter Spahn (sämtlich Zentrum), Gottfried Schneider (nationalliberal), Dr. Max Hirsch, Dr. Fritz Schneider, Karl Schrader (Vorsitzender) (sämtlich Deutsche Freisinnige Partei), Hermann Molkenbuhr, August Heine (beide Sozialdemokraten).
Die Beratungen der Kommission erfolgten vom 4.12.1891 bis 21.3.1892 in zwei Lesungen und sieben Sitzungen (Bericht der XVIII. Kommission über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die eingetragenen Berufsvereine, vom 21.3.1892: Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 770). An der Sitzung vom 26.1.1892 nahmen als Vertreter des Bundesrats Regierungsrat Dr. Leopold Wilhelmi und Regierungsassessor Theodor Lewald teil. Von den Kommissionsmitgliedern fehlten die Abgeordneten August Heine, Franz Hitze und Peter Neckermann.

3 Der Entwurf entsprach weitgehend dem Gesetzentwurf, der in einer von Dr. Max Hirsch und Wilhelm Lippe unterzeichneten Eingabe des Zentralrats der Deutschen Gewerkvereine an den Reichtag vom 18.11.1885 enthalten gewesen war (Nr. 29 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung). Sofern die Berufsvereine den gesetzlichen Normativbestimmungen genügten, sollten sie als „eingeschriebene Vereine" anerkannt werden und Rechtsfähigkeit erlangen können. Auch die Vereinigung mehrerer Berufsvereine zu einem Verband sollte möglich sein. Neu gegenüber dem Entwurf aus dem Jahr 1885 war unter anderem, daß die Gewährung von Unterstützung seitens der Berufsvereine bei unverschuldeter Arbeits- oder Erwerbslosigkeit sowie bei Arbeitsstreitigkeiten nicht mehr von der Bedingung einer statutarischen Verpflichtung abhängig gemacht werden sollte, sich an den Schieds- und Einigungsämtern zu beteiligen und den Entscheidungen derselben zu unterwerfen.

Vereine dieser Art nicht miteinander in Verbindung treten dürfen, würde ungerechtfertigt gegen die Vereine dieser Art angewandt. Die Vereine seien gegen solche mißbräuchliche Gesetzesanwendung sicherzustellen. Diesen Beruf erfülle die Vorlage bzw. bei Zutritt seine Abänderungsvorschläge[4]. Durch eine gesetzliche Anerkennung dieser Vereine werde überhaupt die Arbeiterbewegung in ruhigere Bahnen geleitet. Jede Arbeiterschutzgesetzgebung werde illusorisch, wenn die Vereine nicht gesetzlich sichergestellt werden. Nur solche Vereine vermöchten gemaßregelte Arbeiter zu stützen. Im übrigen sei das Vermögen solcher Vereine bei der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht sichergestellt. Bei Erklärung der Auflösung dieser Vereine werde regelmäßig die Konfiskation des Vereinsvermögens ausgesprochen.

Hr. Abg. von Keudell[5] steht dem Gesetzentwurf gegenüber auf verneinendem Standpunkt; er sieht in demselben nur eine Stärkung der Sozialdemokratie. Koalitionsfreiheit bestehe zur Zeit; er weist darauf hin, daß der Stand der Gewerkvereine, welche doch Arbeitervereine seien, zeige, daß sie eine bedeutende Tätigkeit ausgeübt und staatlich nicht daran gehindert worden seien. Redner bestreitet, daß nach dem Stand der Gesetzgebung Konfiskation des Vereinsvermögens stattfinden könne. Die trade unions in England haben in den letzten beiden Jahren gezeigt, daß die Arbeiterbewegung durch sie nicht in ruhige Bahnen geleitet worden sei.

Er könne nicht sich für Organisation von Vereinen erklären, die die Stärkung einer Partei bezwecke, welche den Sturz der Staats- u. Gesellschaftsordnung auf ihre Fahnen geschrieben habe.

Herr Spahn[6] erklärt, daß seine Freunde sich Abstimmung bei den einzelnen Paragraphen frei vorbehalten.

Herr Dr. Hirsch wendet sich gegen Hr. v. Keudell u. findet in dem Gesetz keine Stärkung der Sozialdemokratie. Das Ges[etz] beziehe sich hauptsächlich auf die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, deren Mitglieder nicht Sozialdemokraten seien. Im übrigen hätten die Arbeiter doch bereits Koalitionsrecht; es sei daher doch keine Gefahr, nun die Organisationsmöglichkeit rechtlich anzuerkennen. Die Möglichkeit, Gelder anzusammeln, welche die ges[etzliche] Anerkennung solcher Vereine gewähre, leite die Bewegung in ruhigere Bahnen. Die neue franz[ösische] Gesetzgebung[7] lasse dies erkennen. Daß die trade unions in den letzten Jahren schärfer hervorgetreten seien, beruhe auf der Überstürzung vieler jugendl[icher] Arbeiter, die in dieser Zeit den unions beigetreten seien.

---

[4] Abänderungsantrag Hermann Molkenbuhr und August Heine vom 23.1.1892 (Kommissionsdrucksache Nr. 1: BArch R 101 Nr.120, fol. 34).

[5] Robert von Keudell (1824-1903), Wirklicher Geheimer Rat und Gutsbesitzer in Berlin, seit 1890 (wieder) MdR (Deutsche Reichspartei).

[6] Peter Spahn (1846-1925), seit 1888 Landgerichtsrat in Bonn, seit 1884 MdR (Zentrum).

[7] Nach dem Loi du 21 mars 1884 relative à la création des syndicats professionnels konnten Berufsvereine ohne Genehmigung der Regierung gegründet werden. Der ausschließliche Zweck der Vereine hatte im Studium oder in der Verteidigung wirtschaftlicher Interessen zu liegen. Das neue Gesetz hatte das Loi Le Chapelier vom 14.6.1791 abgelöst, das gewerkschaftliche Zusammenschlüsse aller Art verboten hatte. Vor der Verabschiedung des neuen Gesetzes waren solche Vereine zwar administrativ geduldet worden, jedoch stets von polizeilicher Auflösung bedroht gewesen.

Jetzt stünden die trade unions wieder ganz auf dem gesetzl[ichen] Boden. Das werde in England anerkannt, u. kaum jemand werde sich im engl[ischen] Parlament entschließen, den trade unions act[8] aufzuheben.

Zweifellos sei, daß die sozialdemokr[atische] Bewegung nur solche Dimensionen angenommen habe, weil gegen die Fachvereine ungerechtfertigt vorgegangen u. das Koalitionsrecht nicht anerkannt worden sei.

Hr. Abg. Menzer[9] will sich prinzipiell für seine Person nicht ablehnend verhalten.

Hr. Schrader[10] erklärt, daß die Tendenz des Ges[etzes] nicht auf öffent[lich]-rechtl[lichem], sondern auf privatem Gebiete fuße; in dieser Beziehung gehe der gestellte sozialdemokr. Antrag zu weit. Das vorgelegte Gesetz werde die Bewegung der Sozialdemokratie eindämmen. Man müsse den arbeitenden Klassen Gelegenheit geben, ihre Interessen in Vereinen zu fördern. Die Führer der Vereine genössen große Autorität den Arbeitern u. Arbeitgebern gegenüber. Sie vermöchten die Interessen der Arbeiter u. Arbeitgeber weit besser in Einklang zu setzen. Die Engländer lehren dies.

Die Vorlage aber ziele nicht nur auf Arbeiter, sondern auch auf Arbeitgeber u. alle Berufsvereine eben. Die franz. Gesetzgebung zeige das Gute eines solchen Gesetzes.

Hr. Dr. Lieber erklärt, daß, wenn man sich dem Antrag feindlich gegenüberstelle, man gerade die Interessen der Soz[ial]dem[okratie] fördere. Man habe ein solches Gesetz bereits längst erlassen müssen; das wäre besser als das Sozialistengesetz und wirksamer gewesen.

Seine Freunde würden sich in der Linie bewegen, wie sie in der Kommission für das Bürgerl[iche] G[esetz]b[uch][11] bei Beratung über die Genossenschaften eingehalten worden sei.

Hr. Dr. Giese[12] erklärt sich gegen die Anträge. Formell sei jetzt der Zeitpunkt kein gut gewählter. Die Kommission für das BGB beschäftige sich mit der Regelung solcher Vereine. Man könne ruhig dessen Inkrafttreten erwarten. Bis dahin genügten die Landesgesetze. Redner exemplifiziert auf Sachsen. Im übrigen sei es nicht richtig, daß der Entwurf lediglich diese privatrechtl[ichen] Gebiete behandle, nach §§ 9, 10[13] würden öffentliche Angelegenheiten in den Kreis der Berufsvereine gezogen.

---

[8] Der englische Trade Union Act vom 29.6.1871 (34 & 35 Vic. ch. 31) hatte jedem gewerkschaftlichen Verein, dessen Statuten nicht gegen das Strafgesetz verstießen, das Recht auf Registrierung zugestanden, womit ihm zugleich auch Korporationsrechte verliehen wurden.

[9] Julius Karl Wilhelm Philipp Menzer (1845-1917), Weingroßhändler in Neckargemünd, seit 1884 MdR (konservativ).

[10] Karl Schrader (1834-1913), Eisenbahndirektor a. D. in Berlin, seit 1881 MdR (Deutsche Freisinnige Partei).

[11] Mit den Arbeiten an einem Bürgerlichen Gesetzbuch war 1874 begonnen worden. Aufgrund der Kritik am ersten Entwurf, der von einer Kommission von Richtern, Rechtsgelehrten und Ministerialbeamten 1887 vorgelegt worden war, war 1890 eine zweite Kommission eingesetzt worden, die einen überarbeiteten zweiten Entwurf erstellte.

[12] Dr. Ernst Giese (1848-1916), Amtsrichter in Oschatz, seit 1889 MdR (konservativ).

[13] Die §§ 9 und 10 des Gesetzentwurfs regelten die Leistungen, welche die Berufsvereine für ihre Mitglieder gewähren konnten. Dazu sollten unter anderem Rechtsberatung und Rechtsschutz, Arbeitsnachweis und Reisegeld, Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsstreitigkeiten, allgemeine und berufliche Bildung, Vertretung der Rechte und Interessen gehören (§ 9). Ferner sollten die Vereine Unterstützungs- und Sparkassen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gründen können (§ 10).

Das sei unzulässig. Es möge sich der Entwurf nur auf privatem Gebiet bewegen. Um deswillen könne aber ruhig auf das Bürgerl. GB gewartet werden, da dieses ja die privaten Verhältnisse der Vereine regeln werde.

Hr. Reg[ierungs]rat Wilhelmi[14] tritt der Annahme entgegen, als ob der Entwurf sich vorwiegend auf privatem Gebiet bewege. Er wolle einwirken auf die Vereinspolizei und die Versicherungspolizei. Im übrigen widerspricht derselbe der Behauptung, daß die Erfahrungen in England u. Frankreich die günstigen gewesen seien, als [die] sie geschildert werden.

Hr. Dr. Schneider-Nordhausen[15] erklärt, daß das Gesetz nicht in versicherungspolizeiliche Bestimmungen eingreifen wolle.

Hr. Reg.Rat Wilhelmi erklärt, daß nach der dermaligen Fassung von § 10 man diese Ansicht haben müsse.

Hr. M[ax] Hirsch führt aus, daß man auf das Bürgerl. GB nicht warten könne. Ganz abgesehen davon, daß man nicht wisse, ob die Vorschläge der Kommission Gesetz würden, so würden doch durch das B[ürgerliche] G[esetz]b[uch] gerade Berufsvereine nicht geregelt. Auch könnten bis dahin Landesgesetze nicht nutzen. Landesrechtlich werden solchen Vereinen erfahrungsmäßig Schwierigkeiten entgegengebracht; auch sollten die Berufsvereine nicht bloß für einen Staat, sondern über die Grenzen des einzelnen Staates hinaus geschaffen werden.

Man sollte daher das Erwarten des BGB kein Hinderungsgrund für die Beratung dieses Entwurfs sein lassen.

Hr. Dr. Lieber spricht über die Schwierigkeit der Grenzregulierung zwischen öffentlichem u. privatem Recht und daß man den Entwurf nicht von diesem rigorosen Gesichtspunkt aus beurteilen müsse. Beiläufig könne eine Änderung des preuß[ische] Vereinsgesetzes[16] nicht schaden.

Hr. Molkenbuhr erklärt v. Keudell gegenüber, daß die Arbeiter Koalitionsfreiheit in ihrer Gesamtheit nicht genössen. Nur die unter der Gewerbeordnung, nicht die unter Gesindegesetze fallenden, also landwirtsch[aftlichen] Arbeiter genössen Koalitionsfreiheit. Daran, daß Arbeitern vielfach staatsfeindliche Gedanken sich aufdrängten, sei eben der Umstand schuld, daß der Staat sich weigere, den Arbeitern entsprechende Gesetze zu geben. Infolgedessen sage sich der Arbeiter, von diesem Staat sei nichts zu erwarten. Die Polizei mische sich zu sehr in das Verhältnis zwischen Arbeitern u. Arbeitgeber ein. Die Arbeitervereine würden nach besonderem Maß gemessen; die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine würden ganz anders angesehen. Aus dem Gesetz würden die Hirschschen Vereine vielleicht gewinnen, die übrigen, also das Hauptgros der Arbeitervereine, nicht. Würden die von ihm gestellten Anträge nicht Berücksichtigung bei dem Gesetz finden, so würden noch weit mehr Arbeiter der Soz[ial]demokratie zugeführt werden.

---

[14] Dr. Leopold Wilhelmi (1853-1904), Regierungsrat, seit 1886 im Reichsamt des Innern tätig.

[15] Dr. Fritz Schneider (1838-1921), Schriftsteller in Potsdam, seit 1890 (wieder) MdR (Deutsche Freisinnige Partei).

[16] Das preußische Vereinsgesetz unterwarf die Berufsvereine dadurch starken Einschränkungen, daß es Vereinen, die als „politisch" eingestuft wurden, die sich also – so die höchstrichterliche Rechtsprechung – nicht auf das gewerbliche Leben beschränkten, sondern die Tätigkeit des Staates berührten, untersagte, mit- und untereinander in Verbindung zu treten (Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11.3.1850, PrGS, S. 277).

Hr. v. Keudell wendet sich gegen Hrn. Molkenbuhr u. sucht dessen Behauptungen zu entkräften.

Hr. Dr. Hirsch führt aus, daß die Fachvereine vielfach ihre ungünstige Beurteilung verschuldet hätten, insofern sie vielfach ihren Zweck darin gefunden hätten, ihre Mitglieder zu guten Sozialdemokraten zu erziehen, mithin über den eigentlichen Vereinszweck hinausgegangen seien. Der Entwurf werde den Fachvereinen eine andere Richtung geben. Redner bespricht nochmals die engl. und franz. Verhältnisse bzw. die dortige Gesetzgebung in dieser Frage u. sucht die Ausführungen des Hrn. Reg.Rat Wilhelmi zu widerlegen. Im übrigen gebe es zur Vermeidung des Kontraktbruchs kein besseres Mittel, als die Arbeitervereine zu organisieren.

Hr. Schneider-Hamm[17] steht auf dem Standpunkt des Hrn. v. Keudell u. sieht in dem Entwurf eine Stärkung der sozialdem[okratischen] Bewegung.

Hr. Schrader erklärt es nicht für richtig, ein an sich nützliches Gesetz um deswillen abzulehnen, weil für die Sozialdemokraten möglicherweise dasselbe günstig ist. Nicht der Standpunkt der Bekämpfung müsse eingenommen werden.

Er schließt mit einem Appell für günstige Beurteilung des Gesetzes.[18]

[...]

[17] Gottfried Friedrich Karl Johannes Schneider (1847-1905), Landgerichtsrat in Essen, seit 1890 MdR (nationalliberal).

[18] Die Kommission legte am Ende ihrer Beratungen einen überarbeiteten Gesetzentwurf vor, der im Reichstag infolge des Schlusses der Session aber nicht zur zweiten Lesung gelangte (Anlage D zum Bericht der XVIII. Kommission über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die eingetragenen Berufsvereine, vom 21.3.1892: Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 770). In der folgenden Session der 8. Legislaturperiode wurde der Antrag Dr. Hirsch und Genossen erneut eingebracht, blieb aber ebenso wie weitere Initiativen des Zentrums und der Linksliberalen zur gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der gewerblichen Berufsvereine in den nachfolgenden Legislaturperioden wieder ohne abschließendes legislatives Ergebnis. Vgl. auch Nr. 40-45, Nr. 129 und Nr. 131.

Nr. 33

1892 Juni 24

Gesetz,[1] betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes, vom 24. Juni 1865

Druck, Teildruck

[Bestimmungen zu den obligatorischen Arbeitsordnungen, zur Kündigung, Entlassung und Abkehr, zum Abkehrschein und Zeugnis, zum obligatorischen Arbeitsbuch für Minderjährige und zur Verleitung zum Kontraktbruch]

A. Betreffend die Verhältnisse der Bergleute und der Betriebsbeamten

Artikel I

Der dritte Abschnitt des dritten Titels im Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 erhält folgende Fassung:

Dritter Abschnitt

Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten

§ 80 [Vertragsverhältnis, rechtswidrige Auflösung]

[1] Das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

[2] Den Bergwerksbesitzern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.

§ 80 a [Obligatorische Arbeitsordnungen]

[1] Für jedes Bergwerk und die mit demselben verbundenen unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes, für einzelne der vorbezeichneten Anlagen oder für die einzel-

---

[1] Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1892, S. 131-146.
Zur Vorgeschichte vgl. Nr. 31. Die Regierungsvorlage ging dem preußischen Abgeordnetenhaus am 16.3.1892 zu (Sten.Ber. PrAbgH 17. LP IV. Session 1892, Drucksache Nr. 99). Sie wurde in der Sitzung vom 24.3.1892 nach der ersten Beratung einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen (Sten.Ber. PrAbgH 17. LP IV. Session 1892, S. 1143-1159), die den Entwurf in sechs Sitzungen beriet und am 28.4.1892 einen Bericht vorlegte (Sten.Ber. PrAbgH 17. LP IV. Session 1892, Drucksache Nr. 146). Die in der Kommission vorgenommenen Änderungen wurden in der zweiten und dritten Beratung des Plenums vom 3.5. bis 5.5.1892 und am 12.5. und 13.5.1892 nur zum Teil angenommen (Sten.Ber. PrAbgH 17. LP IV. Session 1892, S. 1477-1505, S. 1507-1533, S. 1535-1551, S. 1683-1714 und S. 1715-1736). Das Herrenhaus nahm das Gesetz in seiner Sitzung vom 30.5.1892 en bloc an (Sten.Ber. PrHH 17. LP IV. Session, S. 256-261). Die Abänderungen, die das Abgeordnetenhaus an dem Regierungsentwurf vornahm, sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

nen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 80 g Absatz 2).

[2] Die Arbeitsordnung muß den Namen des Bergwerks oder die Bezeichnung der besonderen Betriebsanlage sowie den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

[3] Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß anstelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

[4] Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

[5] Die Bergbehörde kann den Bergwerksbesitzer auf Antrag von dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder von der Aufnahme einzelner der im § 80 b bezeichneten Bestimmungen entbinden, wenn der Betrieb nur von geringem Umfang oder seiner Natur nach von kurzer Dauer ist.

§ 80 b [Inhalt der Arbeitsordnungen]

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, über die Zahl und Dauer der für die erwachsenen Arbeiter etwa vorgesehenen Pausen und darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße, **abgesehen von Fällen der Beseitigung von Gefahren und der Ausführung von Notarbeiten,** die Arbeiter verpflichtet sind, die Arbeit über die ordentliche Dauer der Arbeitszeit hinaus fortzusetzen oder besondere Nebenschichten zu verfahren, bei Arbeiten unter Tage über die Regelung der Ein- und Ausfahrt und über die Überwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der Grube;
2. über die **zur Festsetzung des Schichtlohnes und** zum **Abschluß sowie zur Abnahme** des Gedinges ermächtigten Personen, über den Zeitpunkt, bis zu welchem nach Übernahme der Arbeit **gegen Gedingelohn** das Gedinge abgeschlossen sein muß, über die Beurkundung des abgeschlossenen Gedinges **und die Bekanntmachung an die Beteiligten**, über die Voraussetzungen, unter welchen der Bergwerksbesitzer oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges zu verlangen berechtigt ist, **sowie** über die Art der Bemessung des Lohnes für den Fall, daß eine Vereinbarung **über das Gedinge** nicht zustande kommt;
3. über Zeit und Art der Abrechnung **und Lohnzahlung, über die Fälle, in denen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit Abzüge gemacht werden** dürfen, über die Vertreter des Bergwerksbesitzers, welchen die Befugnis **zur Anordnung von Abzügen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit** zusteht **sowie** über den Beschwerdeweg gegen solche Anordnungen;
4. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 81, 82, 83) bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Ankündigung erfolgen darf;
5. sofern **Strafen** vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung, über die hierzu bevollmächtigten Vertreter des Bergwerksbesitzers und den Beschwerdeweg gegen diese Festsetzung sowie, wenn

die Strafen in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;

6. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 80 Absatz 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge;
7. über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge.

§ 80 c [Lohn bei nicht abgeschlossenem Gedinge, Kontrolle bei Nichtanrechnung von Fördergefäßen]

[1] Ist im Fall der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem nach § 80 b Nr. 2 in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen.

[2] Werden aufgrund der Arbeitsordnung Fördergefäße wegen ungenügender oder **vorschriftswidriger** Beladung ganz oder teilweise nicht angerechnet, so ist den beteiligten Arbeitern Gelegenheit zu geben, hiervon nach Beendigung der Schicht Kenntnis zu nehmen. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen von ihnen oder, wenn ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, von diesem aus ihrer Mitte gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung solcher Abzüge insoweit überwachen lassen, als dadurch eine Störung der Förderung nicht eintritt. Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße **zur Strafe in Abzug zu bringen, ist unzulässig**.

§ 80 d [Strafbestimmungen und Disziplinarordnung]

[1] Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen **in jedem einzelnen Fall** die Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse nicht übersteigen, zu welcher der Arbeiter gehört; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrag dieses durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Das Recht des Bergwerksbesitzers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

[2] Alle Strafgelder **sowie alle wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße den Arbeitern in Abzug gebrachten Lohnbeträge** müssen der Knappschaftskasse oder einer zugunsten der Arbeiter des Bergwerks bestehenden Unterstützungskasse überwiesen werden.

[3] Dem Bergwerksbesitzer bleibt überlassen, neben den im § 80 b bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betrieb betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, auf dem Bergwerk bestehenden Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§ 80 e [Rechtsverbindlichkeit, Strafregelungen]

[1] Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

[2] Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 82 und 83 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrag nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.

[3] Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem Revierbeamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§ 80 f [Arbeitsordnung: Anhörung der Arbeiter, Arbeiterausschüsse]

[1] Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den auf dem Bergwerk, in der betreffenden Betriebsanlage oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern. Auf Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

[2] Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der vorstehenden Bestimmung und der §§ 80 c Absatz 2 und 80 d Absatz 3 gelten nur:

1. die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Bergwerks bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerk verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.

§ 80 g [Einreichung und Aushang der Arbeitsordnung]

[1] Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 80 f Absatz 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen.

[2] Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§ 80 h [Abänderung gesetzeswidriger Arbeitsordnungen]

[1] Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der Bergbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

[2] Gegen diese Anordnungen findet der Rekurs nach näherer Bestimmung der §§ 191 bis 193 statt.

§ 80 i [Ältere Arbeitsordnungen]

Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 80 a bis e, 80 g Absatz 2, 80 h und sind binnen vier Wochen der Bergbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. April 1892 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 80 f und 80 g Absatz 1 Anwendung.

§ 80 k [Fördergefäße, nicht abziehbare Verluste der Fördermenge]

[1] Erfolgt die Lohnberechnung aufgrund abgeschlossener Gedinge, so ist der Bergwerksbesitzer zur Beobachtung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1. Wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß **dieser** am Fördergefäß selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden, **sofern nicht Fördergefäße von gleichem Rauminhalt benutzt werden und letzterer vor dem Beginn des Gebrauches bekanntgemacht wird**.
2. Wird die Leistung aus dem Gewichtsinhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß das Leergewicht jedes einzelnen derselben vor dem Beginn des Gebrauchs und später in jedem Betriebsjahr mindestens einmal von neuem festgestellt und am Fördergefäß selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden.

[2] Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, die Einrichtungen zu treffen und die Hilfskräfte zu stellen, welche die Bergbehörde zur Überwachung der Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlich erachtet.

[3] Für Waschabgänge, Halden- und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohn nicht gemacht werden. **Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Bergbehörde.**

§ 81 [Kündigung]

[1] Das Vertragsverhältnis kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teil freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst werden.

[2] Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 82 [Entlassung ohne Kündigung]

[1] Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hin-

tergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters oder der ihnen vorgesetzten Beamten schuldig machen;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten oder gegen die Familienangehörigen derselben zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie die Vertreter des Bergwerksbesitzers, die ihnen vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

[2] In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter länger als eine Woche bekannt sind.

[3] Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 83 [Abkehr ohne Kündigung]

[1] Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:
1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Bergleute oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder Beamte oder Familienangehörige derselben die Bergleute oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Bergleute Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Bergwerksbesitzer den Bergleuten den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gedingelohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht.

[2] In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 83 a [Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen]

Außer den in den §§ 82 und 83 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 84 [Abkehrschein und Zeugnis]

[1] Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden großjährigen Bergmann ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung **und auf Verlangen auch ein Zeugnis über seine Führung und seine Leistungen** auszustellen. **Die** Unterschrift **dieser Zeugnisse hat** die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

[2] Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

[3] Werden dem abkehrenden Bergmann in dem Zeugnis Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnis den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

[4] Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 85 [Verbot der Annahme ohne Abkehrschein]

Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen großjährige Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugnis des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugnis der Ortspolizeibehörde (§ 84) vorgelegt ist.

§ 85 a [Obligatorisches Arbeitsbuch für Minderjährige]

[1] Minderjährige Arbeiter können beim Abgang ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

[2] Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

[3] Auf die Ausstellung dieses Zeugnisses finden die Absätze 2, 3 und 4 des § 84 entsprechende Anwendung.

[4] Der Vater oder Vormund des Minderjährigen kann die Ausstellung des Zeugnisses fordern, auch verlangen, daß dasselbe nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des Arbeitsorts kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

[...] *§§ 85 b–85 h. Detailbestimmungen über die Arbeitsbücher.*

§ 86 [Verleitung zum Kontraktbruch]

[1] Bergwerksbesitzer, welche einen Bergmann verleiten, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, sind dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet der Bergwerksbesitzer, welcher einen Bergmann annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

[2] In dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Umfang ist auch derjenige Bergwerksbesitzer mitverhaftet, welcher einen Bergmann, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

[...] *§§ 87–93. Fortbildungsschule, Dienstverhältnis der Werkbeamten. Artikel II–VIII: Befugnisse der Bergbehörden, Straf- und Schlußbestimmungen.*

Nr. 34

1893 Februar 18

Bericht[1] des Oberstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Hamm Hermann Irgahn[2] an den preußischen Justizminister Dr. Hermann von Schelling

Abschrift

[Auf Betreiben des Oberstaatsanwalts hat das Landgericht Dortmund einen Bergarbeiter wegen indirekter öffentlicher Aufforderung zum Streik zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt]

Eurer Exzellenz verfehle ich nicht, folgendes ganz gehorsamst weiter zu berichten.

Bekanntlich hat das Reichsgericht aus Anlaß des Ausstands der Bergarbeiter im Jahr 1889 auf diesseits veranlaßte Revision angenommen,[3] daß die Strafbestimmung des § 110 Str[af]ges[etz]b[uch]s – öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze – auch dann zur Anwendung komme, wenn es sich um bürgerliche Gesetze (§ 81 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865[4]) handelt.[5]

Mit Rücksicht hierauf haben sich bei dem letzten Ausstand die Agitatoren augenscheinlich gehütet, in den Versammlungen direkt zum Ausstand unter grundsätzlicher Nichtbeachtung des zitierten § 81 aufzufordern. Dagegen haben sie vielfach indirekt dazu aufgefordert, indem sie in ihren Reden zunächst die Gemüter aufregten

---

1 GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.1, fol. 160-160Rs.

2 Hermann Irgahn (1820-1906), Geheimer Oberjustizrat, seit 1879 Oberstaatsanwalt in Hamm.

3 Vgl. Nr. 127 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

4 Nach § 81 des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten war das Vertragsverhältnis, wenn nicht ein anderes verabredet war, im Regelfall durch eine jedem Teil freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Aufkündigung zu lösen (Nr. 33).

5 Oberstaatsanwalt Irgahn hatte anläßlich des Bergarbeiterstreiks 1889 den § 110 des Strafgesetzbuches besonders rigoros zur Bekämpfung des Ausstands herangezogen (vgl. Nr. 127 Anm. 16 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

und dann erklärten: „Ich will nicht sagen, was Ihr tun müßt, Ihr müßt es selbst wissen." Die wild aufgeregten Massen pflegten dann zu rufen: „Streiken." In dieser oder ähnlicher Art der Aufreizung war Methode und Verabredung zu erkennen, da die Agitatoren in gleicher Weise zu Werke gingen.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft habe ich daher angewiesen, auch bei solchen indirekten Aufforderungen Anklage aufgrund des zitierten § 110 Strafgesetzbuchs zu erheben und gerichtliche Entscheidungen herbeizuführen. Eine solche Entscheidung ist nunmehr in zustimmendem Sinne ergangen.

Da der Ausspruch des Gerichts für den Fall des Wiederausbruchs eines Ausstandes von Wichtigkeit ist, so gestatte ich mir, Eurer Exzellenz in der Anlage eine Abschrift dieses Erkenntnisses des königlichen Landgerichts zu Dortmund vom 8. dieses Monats wider den Agitator Karl Schöttker[6], wodurch derselbe wegen solcher indirekten öffentlichen Aufforderungen zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt ist, zur hochgeneigten Kenntnisnahme ehrerbietigst zu überreichen.[7]

---

[6] Karl Schöttker (geb. 1857), invalider Bergarbeiter in Heissen bei Mülheim an der Ruhr.

[7] Schöttker hatte am 6.1.1893, im Vorfeld von Sympathiestreiks für die ausständigen Saarbergarbeiter, auf einer Dortmunder Bergarbeiterversammlung eine Rede gehalten, die, nach der vom Landgericht Dortmund ausführlich zitierten Mitschrift eines als Zeugen vernommenen Kaufmanns, von seinen Zuhörern so hatte verstanden werden können, als lege er ihnen nahe, in den Streik zu treten, auch wenn er explizit nicht dazu aufforderte. Schöttker hatte vielmehr gefragt: (...) *und welchen Besen sollen wir jetzt anwenden, um das wegzukehren? Entweder den Streik oder was sollen wir machen? Gebt mir keine Antwort auf meine Frage! (Rufe: Streik) (Pst.) Nein es soll nicht sein, seid still bis auf den letzten Augenblick.* (...) *Ich muß mich vor dem Gefängnis hüten. Nimmer gewährt man etwas, auch nicht auf dem Gesetzesboden, auch nicht auf dem Boden der Gewalt, aber wenn ich nicht arbeiten will, dann bleibe ich einfach zu Hause.* Das Gericht glaubte darin die *Absicht des Angeklagten* erkennen zu können, zum Streik, *also zur massenweisen Einstellung der Arbeit ohne Innehaltung der vertragsmäßigen bzw. gesetzlichen Kündigung, anzureizen*, erklärte Schöttker des Vergehens gegen § 110 Strafgesetzbuch für schuldig und erachtete, da er als *Agitator* ein *frivole*(s) *Aufreizen* betrieben habe, auch eine *energische Anwendung* des Gesetzes für angebracht. Immerhin sprach das Gericht ihn von der Anklage frei, nach § 130 des Strafgesetzbuchs *in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander aufgereizt zu haben* (Entscheidung der zweiten Strafkammer des Landgerichts Dortmund vom 8.2.1893, Abschrift: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.1, fol. 161-164Rs.).

Nr. 35

1893 Februar 24

Eingabe[1] des Zentralverbands Deutscher Industrieller an den Reichskanzler Leo Graf von Caprivi

Ausfertigung

[Die bestehenden gesetzlichen Regelungen reichen nicht aus, die Arbeiter von Arbeitseinstellungen unter Kontraktbruch abzuhalten, Arbeitwillige vor dem Zwang zum Mitstreiken zu schützen und die gewerbsmäßige Agitation für Streiks einzudämmen; die Delegiertenversammlung des Zentralverbands drängt auf Wiederaufnahme der 1891 im Reichstag gescheiterten Vorschläge zur Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung]

Ew. Exzellenz gestattet sich das ehrerbietigst unterzeichnete Direktorium des Zentralverbands Deutscher Industrieller das Nachstehende mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und Erwägung zu unterbreiten:

In dem seitens der verbündeten Regierungen unter dem 6. Mai 1890 dem hohen Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf,[2] betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wurde in Artikel 4 Ziffer 12 vorgeschlagen, dem § 153 der Gewerbeordnung folgende Fassung zu geben:

„Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung

1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Teilnahme an Verabredungen der im § 152 bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern;

2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern;

3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern;

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahr ein.

Die gleichen Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert."

Zur Begründung[3] wurde auf die bei den Arbeitseinstellungen der letztvergangenen Jahre gemachten Erfahrungen hingewiesen, und es wurde hervorgehoben, daß der § 153 in seiner bisherigen Fassung sich als ungenügend gezeigt habe, sowohl den Kontraktbruch zu verhindern als auch die im Strike befindlichen Arbeiter abzuhalten, durch Bedrohung der in der Beschäftigung verbliebenen Arbeiter diese gleichfalls zur Niederlegung der Arbeit zu nötigen. Die in § 153 der Novelle vorgeschlagenen Verschärfungen verfolgten hauptsächlich den Zweck, für den Fall des Aus-

---

[1] BArch R 1501 Nr.106794, fol. 220-228; das Schreiben ist unterzeichnet von dem Vorsitzenden Theodor Haßler und dem Geschäftsführer Henry Axel Bueck. Abdruck: Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller, Nr. 59, Berlin 1893, S. 118-122.

[2] Nr. 9.

[3] Das folgende nach der Begründung des genannten Gesetzentwurfs (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 4, S. 29).

bruches von Strikes den zur Niederlegung der Arbeit nicht geneigten Arbeitern einen ausreichenden Schutz gegen Vergewaltigungen seitens ihrer streikenden Kameraden zu gewähren. Zugleich wurde mit Rücksicht darauf, daß durch die seitens der Arbeiter in großer Zahl unter Bruch des Arbeitsvertrages zur Ausführung gebrachten Arbeitseinstellungen die öffentlichen Interessen vielfach schwer geschädigt werden und daß dadurch auch das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine allgemeine Verbitterung erfahren muß, welche die Beilegung entstehender Streitigkeiten immer schwieriger macht, auch die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verfahren unter Strafe gestellt.

Die von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Abänderungen und deren Begründung fanden in weiten Kreisen der Industrie lebhafte Zustimmung, welche besonders in den Denkschriften des Zentralverbands Deutscher Industrieller vom 27. Mai[4] und 25. November 1890[5] zum Ausdruck gelangte. Diese Denkschriften sind s[einer]z[ei]t dem hohen Bundesrat und dem Reichstag unterbreitet worden.

Die im Zentralverband Deutscher Industrieller vertretenen Industriellen haben daher lebhaft bedauert, daß die von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Abänderungen des § 153 im Reichstag nicht zur Annahme gelangt sind.[6] Die lebhaften Klagen der Arbeitgeber über dieses Verhalten der Mehrheit des Reichstags erscheinen besonders berechtigt im Hinblick auf die Erklärung, welche von dem Bevollmächtigten zum Bundesrat für das Königreich Preußen, Staatsminister und Minister für Handel und Gewerbe, Freiherrn von Berlepsch bei der dritten Beratung der Gewerbeordnungsnovelle abgegeben wurde. Dieselbe lautete:

„Die verbündeten Regierungen erklären, daß sie nach wie vor an der Überzeugung festhalten, daß Strafbestimmungen gegen den Zwang zur Arbeitseinstellung, gegen die öffentliche Aufreizung zur Niederlegung der Arbeit unter Kontraktbruch unerläßlich notwendig sind ..." (Vergl[eiche] Stenographischen Bericht über die Verhandlungen des Reichstags, VIII. Legislaturperiode, I. Session 1890/91, Band 4, S. 2789.)

Die im Zentralverband Deutscher Industrieller vertretenen Industriellen glaubten um so mehr Grund zu solcher Klage zu haben, als auch in den während der Beratungen der Gewerbeordnungsnovelle im Reichstag zum Ausbruch gelangten Strikebewegungen die Niederlegung der Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgte und als auch bei diesen Bewegungen gegen die zur Beteiligung an dem Ausstand nicht geneigten Arbeiter seitens ihrer Kameraden Zwang ausgeübt wurde und die öffentliche Aufforderung zur Arbeitseinstellung unter Kontraktbruch seitens gewerbsmäßiger Agitatoren ungescheut erfolgte. Unter den Mitgliedern des Zentralverbandes Deutscher Industrieller herrschte schon damals allgemein die Überzeugung, daß in Deutschland in Zukunft mit häufigeren Ausstandsbewegungen gerechnet werden müsse und daß diese Ausstandsbewegungen in kürzeren Zwischenräumen aufeinanderfolgen würden, als dies bisher der Fall gewesen ist. Aus diesem Grunde erachtete es der Zentralverband Deutscher Industrieller als den tatsächlichen Verhältnissen durchaus entsprechend, wenn sowohl bei der Kommissionsbera-

---

[4] GStA Berlin I. HA Rep.120 BB I 1 Nr.12 adh.11, fol. 1-11 Rs.; (vgl. Nr. 29 Bd.3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

[5] BArch R 43 Nr.494, fol. 217-224 Rs.; Abdruck: Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller, Nr. 54, Berlin 1890, S. 71-76 (vgl. auch Nr. 54 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

[6] Vgl. Nr. 18, Nr. 19, Nr. 21, Nr. 22 und Nr. 25.

tung[7] als auch besonders bei der dritten Beratung des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, der Bundesratsbevollmächtigte für das Königreich Preußen, Staatsminister und Minister für Handel und Gewerbe Freiherr von Berlepsch weiter erklärte,

„... daß, wenn der Reichstag bei dieser Gelegenheit die Vorschläge der verbündeten Regierungen in dieser Beziehung nicht annimmt, er in späteren Zeiten wieder vor dieselbe Frage gestellt werden wird. Wir sind der Überzeugung, daß auf die Dauer der Reichstag sich der Verpflichtung nicht wird entziehen können, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und im Interesse des allgemeinen Wohles gegen die Ausschreitungen, die der § 153 treffen wollte, auch seinerseits das Notwendige zu tun." (Vergl. ebenfalls Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, VIII. Leg[islatur]periode, I. Session 1890/91, Band 4, S. 2789.)

Die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen haben die Richtigkeit der s[einer]z[ei]t sowohl von den verbündeten Regierungen als auch seitens der Industrie vertretenen Anschauungen dargetan. Ganz besonders haben die mit Beginn dieses Jahres ausgebrochenen Ausstände der Bergarbeiter im Saar- und Ruhrgebiet[8] gezeigt, daß die geltenden Bestimmungen nicht ausreichen, die Arbeiter von Niederlegung der Arbeit unter Kontraktbruch abzuhalten, die nicht zum Strike geneigten Arbeiter vor Zwang zu schützen und den gewerbsmäßigen Agitatoren, die zwecks Verallgemeinerung entstehender Ausstandsbewegungen zur Niederlegung der Arbeit unter Kontraktbruch auffordern, das Handwerk zu legen. Wäre es möglich gewesen, an der Hand der von den verbündeten Regierungen in § 153 vorgeschlagenen Bestimmungen der gewerbsmäßigen Hetzarbeit der Agitatoren rechtzeitig entgegenzutreten und die Vergewaltigung der zur Niederlegung der Arbeit nicht geneigten Arbeiter wirksamer zu verhüten, so würde es aller Voraussicht nach gelungen sein, den Ausstand im Keime zu ersticken, zu verhindern, daß viele Tausend Arbeiter mit ihren Familien in Not und Verderben gestürzt wurden, und es würde auch ein Übergreifen des Strikes in das Ruhrgebiet nicht stattgefunden haben.

Diese Ansicht gelangte in der am 4. Februar d[ieses] J[ahres] abgehaltenen Delegiertenversammlung[9] des Zentralverbands Deutscher Industrieller einstimmig zum Ausdruck. In dieser Versammlung wurde ganz besonders von kompetentester Stelle[10] berichtet, daß die Hetzarbeit der Agitatoren im Ruhrgebiet in vollem Umfang

---

[7] Vgl. die Ausführungen des Freiherrn von Berlepschs in der 36. Sitzung der VIII. Reichstagskommission vom 5.12.1890 (BArch R 101 Nr.490, fol. 429 Rs.-430).

[8] An der Saar hatte vom 28.12.1892 bis 18.1.1893 der längste und umfangreichste Streik der dortigen Bergarbeiter im 19. Jahrhundert stattgefunden. Auf dem Höhepunkt hatten 25 000 Bergarbeiter die Arbeit niedergelegt gehabt, ehe der Streik dann unter dem Druck der Gegenmaßnahmen von Behörden und Arbeitgebern zusammenbrach. Ein Sympathiestreik im Ruhrgebiet hatte im Januar 1893 nur begrenzte Gefolgschaft gefunden, auf dem Höhepunkt etwas mehr als ein Siebtel der Ruhrbergarbeiter.

[9] Delegierten-Versammlung des Centralverbandes deutscher Industrieller abgehalten zu Berlin im Hotel Kaiserhof am 4. Februar 1893, in: Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller, Nr. 59, Berlin 1893, S. 15-117.

[10] Johann Friedrich Jencke, Vorsitzender des Direktoriums bei Krupp in Essen und Mitglied des Direktoriums des Zentralverbands Deutscher Industrieller, hatte auf der Versammlung des Zentralverbands vom 4.2.1893 bemerkt: *Meine Herren, wir stehen heute den Ausstandsbewegungen vollständig hilflos gegenüber. Das Sozialistengesetz ist aufgehoben, der § 153 ist nicht angenommen, der wüstesten Agitation ist Tür und Tor geöffnet. Wir sehen, daß die Agitation lawinenartig wächst, wir sehen, daß die Sozialdemokratie in unseren gro-*

fortgesetzt werde, daß die Gärung unter den Arbeitern fortbestehe und daß man demgemäß jeden Tag auf den Wiederausbruch eines Strikes gefaßt sein müsse. Zwar sind bei den erwähnten letzten Ausständen einige der ärgsten Schürer der Unzufriedenheit, welche durch ihre hetzerischen Reden die Arbeiter zum sofortigen Niederlegen der Arbeit unter Kontraktbruch veranlaßten, schließlich verhaftet und an der Fortsetzung ihrer unheilvollen Tätigkeit zeitweilig verhindert worden;[11] indes geschahen diese Verhaftungen teils aufgrund von Delikten, die mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung in keinem Zusammenhang standen,[12] teils erwiesen sie sich als unhaltbar; unzweifelhaft aber ist, daß es nach dem geltenden Recht unmöglich war, jene Hetzer und Agitatoren frühzeitig genug unschädlich zu machen, um dadurch der ganzen Bewegung die Spitze abzubrechen.

Diese Erfahrungen haben dazu gedient, in den Kreisen der Industrie die Überzeugung zu befestigen, daß es im Interesse der Sicherheit und der gleichmäßigen Entwicklung der gesamten nationalen Wirtschaft notwendig ist, auf die seinerzeit von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Bestimmungen des § 153 der Abänderung zur Gewerbeordnung zurückzukommen.

In Konsequenz dieser in der erwähnten Versammlung der Delegierten des Zentralverbands Deutscher Industrieller zum Ausdruck gelangten Anschauung ist das ehrerbietigst unterzeichnete Direktorium von der Versammlung beauftragt worden, an Ew. Exzellenz die gehorsamste Bitte zu richten, in hochgeneigte Erwägung zu nehmen, ob es sich nicht mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren und insbesondere anläßlich der im Saar- und Ruhrgebiet letzthin zum Ausbruch gelangten umfangreichen Arbeiterausstände gemachten Erfahrungen empfiehlt, im Interesse der Sicherheit und der Existenz unserer gesamten Industrie schon jetzt die s[einer]z[ei]t in § 153 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, gemachten Vorschläge wiederaufzunehmen und dem Reichstag eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.[13]

ßen Industrierevieren an Macht zunimmt, und wir können nichts dagegen tun, als uns gegen alle Ereignisse, die die Zukunft bringt, mit möglichster Ruhe und Kaltblütigkeit versehen (Delegierten-Versammlung des Centralverbandes deutscher Industrieller abgehalten zu Berlin im Hotel Kaiserhof am 4. Februar 1893, in: Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller, Nr. 59, Berlin 1893, S. 15-117, hier S. 55 f.).

[11] Nach dem Aufruf des Verbands Deutscher Berg- und Hüttenleute zum Generalstreik anläßlich des Ausstands der Saarbergleute waren die Vorstandsmitglieder und die bekanntesten Belegschaftsdelegierten wegen Aufforderung zum Kontraktbruch und anderen Delikten (wie Aufreizung zum Klassenhaß) verhaftet worden. Außerdem war es zu zahlreichen Verhaftungen aufgrund von Tätlichkeiten, Verrufserklärungen, Drohungen, Beleidigungen etc. gekommen.

[12] Gemeint sind hier Delikte des Strafgesetzbuchs wie Aufreizung zum Klassenhaß oder Landfriedensbruch.

[13] Reichskanzler Graf von Caprivi leitete die Eingabe am 24.4.1893 mit der Bitte um Stellungnahme an den preußischen Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch weiter (Ausfertigung: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.1, fol. 237), der in seinem Schreiben an den Reichskanzler vom 14.11.1893 erwiderte, er sehe *mit Rücksicht auf die Haltung, die von den Gerichten während der letzten größeren Arbeitseinstellungen* (...) *eingenommen worden ist*, keine genügende Veranlassung, die vom Zentralverband gewünschte Beschlußfassung herbeizuführen, *zumal eine dem Entwurf von 1890 entsprechende Abänderung des § 153 der Gewerbeordnung auch bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Reichstags kaum Aussicht auf Annahme haben würde* (Abschrift: GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Bd.4, fol. 174-174 Rs.). Vgl. auch Nr. 37.

Nr. 36

1893 Oktober 27

Erlaß[1] des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Trierer Regierungspräsidenten Adolf von Heppe[2]

Metallographie

[Durch besonderen Vertrag mit dem einzelnen Arbeiter können Abweichungen von den gesetzlichen oder den in der Arbeitsordnung festgesetzten Kündigungsfristen vereinbart werden]

Auf den gefälligen Bericht vom 9. September d. J. erwidere ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, daß der Aufnahme einer Bestimmung in die Arbeitsordnung, wonach durch besonderen Vertrag mit einzelnen Arbeitern Abweichungen von den gesetzlichen oder den in der Arbeitsordnung festgesetzten Kündigungsfristen vereinbart werden können, Bedenken nicht entgegenstehen.

Die Arbeitsordnung soll lediglich die Grundlage für den Arbeitsvertrag bilden und den Abschluß des letzteren mit jedem Arbeiter erleichtern (z[u] vergl[eichen] Begründung zum Gesetz vom 1. Juni 1891, Drucksachen des Reichstags, I. Session 1890, Nr. 4, S. 43 f.). Daß es dem Arbeitgeber jedoch im allgemeinen unbenommen bleibt, durch besondere Abmachungen Abweichungen von den Bestimmungen der Arbeitsordnung zu vereinbaren, ergibt sich namentlich aus der Vorschrift des § 134 c Abs. 2 der Gewerbeordnung[3], wonach diese Befugnis nur bezüglich der Gründe für die Entlassung und den Austritt aus der Arbeit sowie der Strafen eingeschränkt wird.[4] Wenn hiernach an dem Recht des Arbeitgebers, durch besondere Abmachungen anderweite als im Gesetz oder in der Arbeitsordnung vorgesehene Kündigungsfristen zu vereinbaren, nicht zu zweifeln ist, so ist auch der ausdrückliche Hinweis auf dieses Recht in der Arbeitsordnung gesetzlich zulässig.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die unteren Verwaltungsbehörden und die Gewerbeaufsichtsbeamten Ihres Bezirks von dem Inhalt dieses Erlasses in Kenntnis zu setzen.

---

[1] Landeshauptarchiv Koblenz Abt.403 Nr.11697 fol. 123-124.

[2] Adolf von Heppe (1836-1899), seit 1890 Regierungspräsident in Trier.

[3] Vgl. Nr. 26.

[4] Vgl. auch die gleichlautende Argumentation des Urteils des Gewerbegerichts Königsberg vom 19.8.1898 (Georg Baum [Hg.], Handbuch der Gewerbegerichte, Berlin 1904, S. 351 [Entscheidung Nr. 379]).

Nr. 37

1893 November 21

Schreiben[1] des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Innenminister Botho Graf zu Eulenburg[2]

Ausfertigung

[Ein ähnlicher Versuch zur Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung wie 1890 unternommen, hätte im Reichstag keine Aussicht auf Zustimmung; die bestehenden Strafbestimmungen reichen aus]

Beschwerden über Bedrückungen arbeitswilliger Bergleute durch ausständige Arbeiter bei Gelegenheit der letzten Arbeiterausstände im Saarbrücker und im westfälischen Bezirk[3] hatten mir Veranlassung geboten, die gutachtliche Äußerung des Vorsitzenden der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken[4], des Oberbergamts Dortmund[5] sowie der Oberpräsidenten der Rheinprovinz[6] und der Provinz Westfalen[7] über die Frage zu erfordern, ob mit Rücksicht auf die bei den fraglichen Ausständen gemachten Erfahrungen das Bedürfnis eines vermehrten gesetzlichen Schutzes der arbeitswilligen Arbeiter, insbesondere in der Richtung des Erlasses verschärfter Strafvorschriften gegen solche Personen, welche Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Arbeiten zu verhindern versuchen, anzuerkennen sei. Die hierauf erfolgten Berichte des Vorsitzenden der Saarbrücker Bergwerksdirektion vom 28. April und des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 20. Juni d. J. sowie des Oberbergamts zu Dortmund vom 30. Juni und des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 24. August d. J. gestatte ich mir Eurer Exzellenz in der Anlage zur gefälligen Kenntnisnahme unter Rückerbittung ergebenst zu übersenden. Obwohl in diesen Berichten, mit Ausnahme desjenigen des Oberbergamts zu Dortmund, gesetzgeberische Maßnahmen zu dem gedachten Zweck vorgeschlagen werden, finde ich es doch vom Standpunkt meiner Verwaltung nicht angezeigt, solche Maßnahmen in Anregung zu bringen. Abgesehen davon, daß ein Teil derselben, namentlich der in dem Bericht des Vorsitzenden der Bergwerksdirektion enthaltenen, weniger meine Verwaltung, als diejenige Eurer Exzellenz berührt, glaube ich auch nicht, daß der Vorschlag, den § 153 der Reichsgewerbeordnung in der angeregten Weise, entsprechend der Fassung in dem Regierungsentwurf der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891[8], umzugestalten, zur Zeit größere Aussicht auf Zustimmung des Reichstages haben würde als bei der früheren Beratung. Der Versuch einer Umstimmung der Ansicht des Reichstags würde jeden-

---

1 GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Bd.4, fol. 167-168 Rs.; Entwurf: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.1, fol. 246-248 Rs.

2 Botho Graf zu Eulenburg (1831-1912), seit 1892 preußischer Innenminister.

3 Vgl. Nr. 35 Anm. 8.

4 Gustav von Velsen (1897-1923), Oberbergrat, seit 1891 Vorsitzender der Bergwerksdirektion Saarbrücken.

5 Otto Taeglichsbeck (1838-1903), seit 1892 Berghauptmann und Direktor des Oberbergamts Dortmund.

6 Berthold Nasse (1831-1906), seit 1890 Oberpräsident der Rheinprovinz.

7 Konrad Studt.

8 Vgl. Nr. 9 und Nr. 26.

falls nur unter der Voraussetzung Erfolg versprechen, daß bestimmte Fälle in größerer Anzahl namhaft gemacht werden könnten, in denen sich die geltenden Strafbestimmungen als nicht ausreichend zur Ahndung vorgekommener Bedrückungen arbeitswilliger Arbeiter erwiesen hätten. Bestimmte Fälle solcher Art haben die berichtenden Behörden aber nicht anführen können, während sie zugestehen müssen, daß in zahlreichen Fällen aufgrund der geltenden Strafvorschriften von den Gerichten namhafte Strafen gegen die Verhinderung von Arbeitern an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit erkannt worden sind.

Dem Herrn Reichskanzler, der mir eine Vorschläge gleicher Art enthaltende Eingabe des Zentralverbands der Deutschen Industriellen[9] (abgedruckt in den Berichten des Zentralverbandes Deutscher Industrieller Nr. 59, S. 118 ff.) mit dem Ersuchen um eine Äußerung übermittelt hatte, habe ich die in Abschrift ergebenst beigefügte Erwiderung[10] zugehen lassen.

Nr. 38

1894 Juni 15

Hamburgischer Correspondent[1] Nr. 415, Abendausgabe
Die Gewerbegerichtswahlen und die Socialdemokratie

Druck

[Die Sozialdemokraten gewinnen bei den Wahlen für die Beisitzer der Gewerbegerichte immer mehr die Oberhand]

Immer mehr und mehr gewinnt die Sozialdemokratie in den Gewerbegerichten die Oberhand. Daß in großen Industriestädten in der Klasse der Arbeitnehmer die Sozialdemokraten siegen würden, stand ja von vornherein fest, und ernstliche Anstrengungen wurden auch seinerzeit häufig gar nicht gemacht, um den Sozialdemokraten in dieser Klasse den Sieg streitig zu machen. Sehr bedauerlich aber war es, daß auch zum Teil in der Klasse der Arbeitgeber in großen Städten die Sozialdemokraten triumphieren konnten. Heute haben wir schon eine ganze Anzahl vollständig mit Sozialdemokraten besetzter Gewerbegerichte. Bei den nichtsozialistischen Arbeitern und Arbeitgebern herrscht bezüglich der Beteiligung an den Gewerbegerichtswahlen oft eine Gleichgültigkeit, die wahrhaft erschreckend ist. Was soll man dazu sagen, daß in einer Stadt wie Koblenz, die doch alles andere, nur nicht eine Arbeiterstadt ist, die Sozialdemokraten bei den Gewerbegerichtswahlen siegen konnten. Nur die entsetzliche Lässigkeit der anderen Parteien war hieran schuld. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Ludwigshafen; in der Klasse der Arbeitnehmer war ja in dieser emporblühenden Industriestadt der sozialdemokratische Wahlsieg kaum strei-

[9] Vgl. Nr. 35.
[10] Vgl. Nr. 35 Anm. 13.

[1] Der „Hamburgische Correspondent" bestand seit 1731 und erschien zwölfmal wöchentlich und nahm eine nationalliberale Haltung ein. Die Zeitung war im Besitz der Aktiengesellschaft „Neue Börsen-Halle" in Hamburg. Leiter des Blattes war der Direktor der „Neuen Börsen-Halle", Franz Rosatzin, verantwortlicher Redakteur Dr. Ernst Francke.

tig zu machen, aber den Sieg der „Genossen" in der Klasse der Arbeitgeber zu verhindern, wäre doch ein leichtes gewesen, wenn nicht eben die nichtsozialdemokratischen Arbeitgeber zu tief und fest geschlafen hätten. Daß die sozialdemokratischen Bäume nicht in den Himmel wachsen, das haben seinerzeit die Gewerbegerichtswahlen in der Industriestadt München-Gladbach gezeigt; mit Leichtigkeit wurden „die Genossen" aus dem Felde geschlagen. Die Sozialdemokratie benutzt jede Position, um für die politischen Wahlen und die Lohnkämpfe Stimmung zu machen. Darum gilt es für die nichtsozialistischen Parteien, überall auf dem Posten zu sein, jeder sozialistische Sieg könnte sich bitter rächen.

Nr. 39

1894 Oktober 3

Bericht[1] über Beratungen von Regierungskommissaren im Reichsamt des Innern

Metallographie, Teildruck

[Die bestehenden Gesetzesregelungen reichen nicht aus, um die Schäden abzuwenden, die durch das Boykottieren von Waren, Unternehmen und Geschäften entstehen; von mehreren Vorschlägen für eine neue gesetzliche Regelung findet einer, der Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, bei Störung des öffentlichen Friedens bis zu drei Jahren androht, die Mehrheit]

Ergebnis der kommissarischen Beratungen über etwaige gesetzliche Maßnahmen gegen das Boykottunwesen

In Verfolg des Beschlusses des königlichen Staatsministeriums vom 13. Juli d. J.[2] sind die nachfolgend aufgeführten Kommissarien zur Beratung der Frage zusammengetreten, ob und inwieweit die bestehenden Gesetze zu ergänzen sind, um die Schäden abzuwenden, welche dem Gemeinwohl durch das sogenannte Boykottieren drohen, für das Reichsamt des Innern: die Geheimen Regierungsräte Dr. Wilhelmi und Gruner[3]; für das Reichsjustizamt: der Geheime Regierungsrat Dr. von Tischendorf[4]; für die königlichen Ministerien des Innern, der Justiz, für Handel und Gewerbe und der Finanzen: die Herren Geheimer Regierungsrat von Philipsborn[5], Geheimer

---

[1] Metallographie: BArch R 1501 Nr.106817, fol. 53-72, hier: fol. 53-70 Rs.; Entwurf von der Hand Dr. Leopold Wilhelmis und Ernst Gruners: BArch R 1501 Nr.106817, fol. 133-155 Rs.

[2] Der Beschluß zu den kommissarischen Beratungen war auf Anregung des Staatssekretärs des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher getroffen worden (Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums vom 13.7.1894: GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.114, fol. 227-243, hier fol. 238-238 Rs.).

[3] Ernst Gruner (1853-1925), seit 1891 Geheimer Regierungsrat, seit 1894 im Reichsamt des Innern.

[4] Dr. Johannes von Tischendorf (1850-1923), seit 1888 im Reichsjustizamt, seit 1890 Geheimer Oberregierungsrat.

[5] Ernst von Philipsborn (1853-1915), seit 1891 im preußischen Innenministerium.

Oberjustizrat Dr. Lucas[6], Geheimer Regierungsrat Dr. Neuhaus[7] und Geheimer Oberfinanzrat Heller[8].

Die Kommission hat in 6 Sitzungen[9] unter dem Vorsitz des Geheimen Regierungsrats Dr. Wilhelmi getagt.

Der Beratung wurden folgende drei Fragen zugrunde gelegt:

I. Bieten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine ausreichende Handhabe, um dem Boykottunwesen wirksam entgegenzutreten?

II. Wenn dies nicht der Fall ist, empfiehlt es sich, durch eine Gesetzesänderung eine solche Handhabe zu schaffen?

III. Welcher Inhalt würde gegebenenfalls der zu erlassenden Gesetzesvorschrift zu geben sein?

Zu I.

Die Kommission war zunächst darüber einig, daß die Vorkommnisse der neuesten Zeit, insbesondere die Boykottierung einer größeren Anzahl von Berliner Brauereien und zahlreicher Gastwirtschaften,[10] welche aus diesen Brauereien ihr Bier beziehen, sowie die damit hervorgerufene Beunruhigung weiter Kreise eine Schädigung des Gemeinwohls in sich schließen. Letztere ist vor allem darin zu erblicken, daß die Boykottbewegung sich nicht auf die beiden Parteien, die Brauereien und ihre Arbeitnehmer, beschränkt hat, sondern über die Grenzen des ursprünglichen Kampffelds hinaus eine große Zahl an den entstandenen Streitfragen gänzlich Unbeteiligter in Mitleidenschaft gezogen, insbesondere zahlreiche kleinere Gewerbetreibende wie Wirte, Flaschenbierhändler usw. in ihrem Erwerbsleben schwer geschädigt hat.

Wenn auch im Verlauf des Berliner Bierboykotts, über dessen Entstehung und Entwicklung der Kommission ein Bericht des hiesigen königlichen Polizeipräsidiums[11] – 8209 P.J. III D. – zugänglich gemacht wurde, bisher die äußere öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört worden ist, so liegt doch sowohl in dem mutwilligen Stören und Untergraben der wirtschaftlichen Existenz unbeteiligter Dritter als namentlich auch darin eine Gefährdung des friedlichen Nebeneinanderbestehens der Staatsbürger, daß der Boykott in brutaler Weise die davon Betroffenen durch Vermögensbeschädigung einzuschüchtern und zu terrorisieren bezweckt.

---

[6] Dr. Hermann Lucas (1846-1921), seit 1888 im preußischen Justizministerium, seit 1891 Geheimer Oberjustizrat.

[7] Dr. Jakob Neuhaus (1853-1921), seit 1892 Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium.

[8] August Heller (1847-1903), seit 1887 im preußischen Finanzministerium, seit 1891 Geheimer Oberfinanzrat.

[9] Die Sitzungen fanden am 19.8., 25.8., 1.9., 10.9., 13.9. und 15.9.1894 statt. Die Protokolle sind überliefert in: BArch Berlin R 1501 Nr.106817, fol. 110-116 Rs., fol. 117-122, fol. 122-130, fol. 170-174 Rs, fol. 175-183 und fol. 184-189.

[10] Ausgehend von einem Streik der Berliner Böttcher, Solidaritätsbekundungen anderer Arbeiter des Brauereigewerbes und Gegenmaßnahmen der im „Ring" zusammengeschlossenen Berliner Bierbrauereien war es im Mai 1894 von sozialdemokratischer Seite zur Ausrufung eines sich zunehmend verschärfenden Boykotts gegen die „Ringbrauereien" und die von ihnen abhängigen Wirte gekommen. Der Boykott zog sich acht Monate hin und wurde erst im Dezember 1894 beigelegt.

[11] Darstellung der Entwicklung und des Verlaufs des Berliner Bierboykotts bis zum 4. September d. J. (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.134, fol. 7-19).

Sodann wurde innerhalb der Kommission darauf hingewiesen, wie nicht bloß zur Erzwingung von Zugeständnissen im Lohnkampf, sondern unter Umständen auch aus Rache, um mißliebige Elemente die Kraft einer Partei fühlen zu lassen, und aus ähnlichen Motiven andere boykottiert werden, und daß auch solche Fälle ein Einschreiten der Gesetzgebung geboten erscheinen lassen.

Übereinstimmend war man aber der Überzeugung, daß der Staat bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nicht die genügenden Mittel besitze, um Ausschreitungen der erwähnten Art wirksam entgegenzutreten.

Von den derzeitigen Gesetzen würden §§ 130, 240, 253, 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs[12], § 153 der Gewerbeordnung, für Preußen außerdem § 6 i des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G[esetz]s[ammlung], S. 265)[13] in Betracht kommen.

Der § 130 St[raf]g[esetz]b[uch] bedroht die in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise erfolgende Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander. Die Kommission erwog, daß es sich beim Boykott in der Regel nicht um Anreizung zu Gewalttätigkeiten handele. Ebensowenig pflege die Voraussetzung des § 240 a. a. O., nämlich eine widerrechtliche Nötigung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, beim Boykott vorzuliegen.

Für die Anwendbarkeit des § 253 StGB, wonach eine strafbare Erpressung dann vorliegt, wenn jemand, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, scheinen allerdings neuere Entscheidungen des Reichsgerichts (vergl[eiche] die Urteile vom 6. Oktober 1890 – Entsch[eidungen] in Strafsachen Bd. 21, S. 114[14] – und vom 1. April 1891[15] – Beilage zum Reichsanzeiger, 1891, S. 293) zu sprechen, welche die „Rechtswidrigkeit" des angestrebten Vermögensvorteils schon dann als vorhanden erklären, wenn ein Recht auf seine Erlangung nicht besteht.

Demgegenüber wurde jedoch von mehreren Seiten geltend gemacht, daß, auch wenn man von den juristischen Bedenken, die immerhin gegen die vom Reichsgericht in jenen Entscheidungen vertretene Auffassung möglich und naheliegend seien, ganz absehen wolle, doch der Erpressungsparagraph ein geeignetes und genügendes

---

[12] Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15.5.1871 (RGBl. S. 127).

[13] Der § 6 i des preußischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11.3.1850 (PrGS S. 265) bestimmte den Gegenstandsbereich ortspolizeilicher Vorschriften allgemein als *alles (...), was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.*

[14] Nr. 15.

[15] In der Entscheidung des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 1.4.1891 war die Revision eines Urteils verworfen worden, das dem verurteilten Tischlergesellen, der Bevollmächtigter des Verbands deutscher Tischler war, zur Last gelegt hatte, durch brieflich mitgeteilte Lohnforderungen an zwei Arbeitgeber und gleichzeitige Ankündigung einer Sperre über deren Betrieb beabsichtigt zu haben, sich mittels einer schweren Drohung einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die Rechtswidrigkeit dieser Handlung habe sich daraus ergeben, daß es die Arbeitgeber bereits zuvor abgelehnt hatten, die geforderte Lohnerhöhung zu gewähren, ein Rechtsanspruch folglich nicht bestanden habe. Die angedrohte Platzsperre habe ein Übel dargestellt, daß die Arbeitgeber in ihrer freien Willensbestimmung beschränkt habe. Der Tatbestand der Erpressung sei damit erfüllt (Archiv der Bibliothek des Bundesgerichtshofs Karlsruhe, Urteilssammlung).

Mittel zur Bekämpfung des Boykottunwesens nicht biete. Wenn auch unter bestimmten Voraussetzungen beim Boykott der Tatbestand der Erpressung vorliegen könne, so brauche dies doch nicht immer der Fall sein. Der § 253 treffe daher wohl mitunter gewisse Begleiterscheinungen des Boykotts, nicht aber diesen selbst seinem Wesen nach. Wie schon erwähnt, verfolge der Boykott keineswegs immer den Zweck, einen Vermögensvorteil zu erlangen; auch würde die Einleitung und Durchführung des Boykotts sich oft in Formen vollziehen, die den mehr oder minder unmittelbaren Zwang gegen die Willensfreiheit einer Person, in den Augen des Strafrichters wenigstens, vermissen lasse.

Daß übrigens die Gerichte erster Instanz nicht allgemein geneigt seien, der weitgehenden Auslegung des § 253 sich anzuschließen, scheine daraus hervorzugehen, daß Zeitungsnachrichten[16] zufolge in letzter Zeit in Boykottfällen in Dresden und Duisburg Anklagen wegen Erpressung erhoben worden, indessen freisprechende Urteile ergangen seien.

Auch hat sich der Oberstaatsanwalt des königlichen Kammergerichts in einem unter dem 30. August d. J. an den Herrn Justizminister erstatteten Bericht gegen die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Redakteure des „Vorwärts" ausgesprochen.

Die Kommissare waren schließlich darin einig, daß selbst die weitestgehende Auslegung des § 253 den Boykott nicht in allen seinen bedenklich erscheinenden Formen würde treffen können, daß es aber überdies kaum rätlich erscheint, einer Gesetzesbestimmung künstlich eine weitgreifende Auslegung zu geben, die von der Gesetzgebung vielleicht nicht beabsichtigt worden ist und jedenfalls dem öffentlichen Rechtsgefühl nicht entspricht.

Ähnliche Gründe scheinen auch der Anwendung des § 360 Ziffer 11 StGB (grober Unfug) auf den Boykott entgegenzustehen.

Auch darüber bestand kein Zweifel, daß der § 153 der Gewerbeordnung hier versagt, der den Zwang hinsichtlich der Teilnahme an Vereinigungen zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen und hinsichtlich des Rücktritts von solchen Vereinigungen mit Strafe bedroht und der, wie neben seinem Wortlaut namentlich auch seine Entstehungsgeschichte mit hinreichender Deutlichkeit erkennen läßt, nur den Schutz von Personen gegen den von Genossen derselben Partei ausgehenden Zwang bezweckt.

Nach dem preußischen Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ist es zwar zulässig, alles dasjenige, erforderlichenfalls durch eine Polizeiverordnung, zu regeln, „was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß" (§ 6 i). Die Kommission trat indessen den Ausführungen der Vertreter der Herren Minister des Innern und der Justiz dahin bei, wie trotz der Dehnbarkeit der erwähnten Bestimmung erwartet werden müsse, daß die Gerichte, wenn nach dem Vorgang der königlich sächsischen Behörden[17] eine solche Polizeiverordnung in Preußen gegen das Boykottunwesen erlassen werden würde, derselben als den bestehenden gesetzlichen Grundlagen widersprechend die Anerkennung versagten.

---

[16] Vgl. Der Dresdner Erpressungs-Prozeß, in: Vorwärts Nr. 198 vom 26.8.1894.

[17] In Dresden hatte die Polizeidirektion Anfang Juni 1894 eine Bekanntmachung erlassen, nach der Personen, die den Gewerbebetrieb eines anderen dadurch zu stören versuchten, daß sie öffentlich dazu aufforderten, von dort keine Waren zu kaufen bzw. dort nicht zu verkehren, mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden konnten (Abdruck: Concordia Nr. 25 u. 26 vom 15.7.1894).

Hiernach würde in der Regel nur erübrigen, daß die durch einen Boykott Geschädigten ihre Ansprüche im Wege der Zivilklage gegen die Anstifter geltend zu machen versuchen. Jedoch abgesehen davon, daß es nach dem im größten Teil des Reichs geltenden Zivilrecht zweifelhaft sei, ob sich ein solcher Anspruch auf Schadensersatz rechtlich begründen lasse, so erhellt die Unzulänglichkeit dieses Vorgehens schon aus der Erwägung, daß der Schaden in seinem Umfang zumeist schwer nachweisbar, die Anstifter des Boykotts überdies in der Regel nicht zahlungsfähig sein werden.

Zu II.

Nachdem die Kommission aufgrund vorstehender Erwägungen zu der Überzeugung gelangt war, daß gewisse Arten des Boykotts eine schwere Schädigung des Gemeinwohls bedeuten, zu deren Bekämpfung die bestehenden Gesetze keine ausreichende Handhabe bieten, glaubte sie sich auch dafür aussprechen zu müssen, daß es an sich wünschenswert sei, eine solche Handhabe durch Gesetzesänderung zu schaffen, und daß dies nur auf dem Gebiet des Strafrechts geschehen könne. Dabei verhehlte man sich jedoch nicht, daß sich ein Vorgehen auf dem Wege der Gesetzgebung nur dann empfehlen würde, wenn sich damit ein in der Tat wirksames Mittel zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Boykotte gewinnen lasse, dessen praktische Anwendung überdies nicht neue überwiegende Nachteile befürchten lasse. Im Hinblick auf diese praktischen Schwierigkeiten war die Kommission der Meinung, daß zu der Frage, ob die Einbringung eines Gesetzentwurfs rätlich erscheine, abschließend nur nach Beurteilung der konkreten Gesetzesvorschläge, die es zu formulieren gelinge, Stellung genommen werden könne.

Von der Mehrheit der Kommission wurde übrigens noch betont, daß, wenn auch ein praktisch verwertbarer Gesetzesvorschlag aufgestellt werden könne, es alsdann noch besonderer Erwägung bedürfen werde, zu welcher Zeit mit einer Vorlage zweckmäßig an die Öffentlichkeit zu treten sei, und daß jedenfalls gewichtige Gründe gegen ein solches Vorgehen so lange sprechen dürften, als in dem gegenwärtigen Kampf der sozialdemokratischen Arbeiterschaft Berlins gegen die sogenannten Ringbrauereien eine Entscheidung bzw. ein Ausgang noch nicht abzusehen sei.

Zu III.

Bei der allgemeinen Erörterung der Frage, welcher Inhalt der etwa zu erlassenden Gesetzesvorschrift zu geben sei, traten namentlich die folgenden Schwierigkeiten hervor:

1. Neben der Aufgabe, durch eine Strafbestimmung die gemeinschädlichen Boykottfälle tunlichst umfassend zu treffen, ist es nach Ansicht der Kommission erforderlich, Fürsorge dagegen zu treffen, daß nicht auch solche Tatbestände unter die Strafdrohung fallen, welche zwar der äußeren Erscheinung nach dem strafwürdigen Boykott ähnlich, aber nach Motiv, Ziel und Wirkung weit harmloser und unschädlicher sind, moralisch weniger verwerflich, unter Umständen sogar zu rechtfertigen sein können und jedenfalls nicht aus dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Ordnung ein Einschreiten geboten erscheinen lassen. Als Beispiele dieser Art wurde u. a. aufgeführt die Aufforderung von Arbeitgebern an ihre Arbeiter, in bestimmten Wirtschaften, in denen Zeitungen gewisser Richtung gehalten werden, nicht zu verkehren, ferner der kürzlich in Hannover vorgekommene Fall, in dem die Brauereien versuchten, eine neu eingeführte Kommunalbiersteuer auf die Schank-

wirte abzuwälzen, diese sich aber in einer Versammlung vereinigten und öffentlich ihre Berufsgenossen aufforderten, von den betreffenden Brauereien, solange sie auf ihrer Forderung beharrten, kein Bier zu beziehen; sodann die allgemeine Aufforderung, in Lokalen mit weiblicher Bedienung oder in Theatern mit sittlich bedenklichen Aufführungen nicht zu verkehren, Zeitungen gewisser Parteirichtung nicht zu unterstützen und zu halten, Waren in sog. Schleuderbasaren (sog. Ramschwaren) oder bei Juden nicht zu kaufen, sich mit Artikeln ausländischen Fabrikats nicht zu versorgen, Vereinigungen der Brauereien, an Wirte, welche ihre Lokale zu sozialdemokratischen Boykottversammlungen hergeben, kein Bier zu liefern, Verabredungen nicht sozialdemokratischer Kreise, von denjenigen Brauereien, welche durch Bierlieferungen den Berliner Boykott unterstützten, ihrerseits kein Bier mehr zu beziehen usw.

2. Erhebliche Schwierigkeiten ergaben sich ferner aus der Rücksicht auf das den Arbeitgebern und Arbeitern in § 152 der Gewerbeordnung gewährleistete Koalitionsrecht. Wenngleich allseitig anerkannt wurde, daß durch den rein negativen Inhalt dieser Bestimmung, durch welche lediglich die Betätigung des Koalitionsrechts von Schranken befreit worden ist, auch Raum für eine mißbräuchliche und verwerfliche Ausübung desselben geschaffen sei, der unter Umständen mit Gesetzesvorschriften im öffentlichen Interesse entgegengetreten werden müsse, so traten doch bei dem Versuch einer Abgrenzung der berechtigten oder wenigstens zu duldenden Ausübung des Koalitionsrechts von der als gemeinschädlich zu hindernden wesentliche Meinungsverschiedenheiten hervor.

Übereinstimmung wurde zwar darüber erzielt, daß angesichts der Bestimmungen in den §§ 152 und 153 weder den Arbeitgebern das Recht verschränkt werden darf, in den Kämpfen um Lohn- und sonstige Arbeitsbedingungen öffentlich zur Entlassung von Arbeitern aufzufordern, noch den Arbeitern das Recht, in gleicher Weise zur Arbeitseinstellung aufzufordern, sofern nicht etwa damit eine Aufforderung zum Kontraktbruch verbunden ist. Über die weitere Frage aber, ob den Arbeitgebern auch das Recht zu wahren ist, an beliebige Arbeitgeber – auch öffentlich – die Aufforderung zu richten, mit Arbeitern bestimmter Kategorien Arbeitsverträge nicht einzugehen („Ausschließung") und auf der anderen Seite den Arbeitern das entsprechende Recht, allgemein, auch öffentlich, aufzufordern, bei gewissen Arbeitgebern bzw. unter gewissen Bedingungen Arbeit nicht aufzunehmen („Sperre"), gingen die Meinungen auseinander.

Von einigen Kommissaren wurde diese Frage bejaht und für notwendig erachtet, die vorzuschlagende Strafbestimmung so zu fassen, daß die zuletzt bezeichneten Handlungen nicht als strafbare Aufforderungen zur Ausschließung anderer vom Geschäftsverkehr behandelt werden. Hierfür wurde folgendes geltend gemacht: Zunächst erscheinen dieselben vom rechtlichen Standpunkt aus als das Minus gegenüber der auch nach Meinung der anderen Kommissare straffrei zu lassenden Aufforderungen zur Arbeiterentlassung und Arbeitseinstellung. Diese Aufforderungen sind regelmäßig gegen schon bestehende Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gerichtet, während die Verhängung der Sperre und die Ausschließung vom Abschluß neuer Arbeitsverträge abhalten wollen. Wirtschaftlich betrachtet werden freilich die letzteren Maßregeln im allgemeinen die größere Tragweite haben. Wenn nun auch sprachlich und begrifflich die im § 152 zugestandene Koalitionsfreiheit nicht notwendig auch die Berechtigung in sich schließt, in beliebig weiten Kreisen und mit beliebigen Mitteln für die Teilnahme an den an sich zugelasse-

nen Vereinigungen zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen zu werben (Propaganda zu machen), so dürfte doch die gesetzgeberische Absicht bei Einräumung des Koalitionsrechts auch auf Gestattung solcher Propaganda gerichtet gewesen sein, soweit sich letztere auf die Aufforderung, nicht Arbeit zu geben oder zu nehmen, beschränkt und sich nicht an sich strafbarer Mittel bedient. Jedenfalls würden schwerwiegende Bedenken dagegen sprechen, das seither in diesem Umfang nicht bloß von Arbeitern, sondern namentlich auch von Arbeitgebern (schwarze Listen u[nd] dergl[eichen]) tatsächlich geübte Koalitionsrecht in der bezeichneten Richtung einzuschränken. Eine Arbeitseinstellung gewinnt in der Regel erst dadurch an Bedeutung und Nachdruck, daß der Zuzug von Ersatz für die Streikenden gehindert wird, wie andererseits ähnliches von einer Arbeiterentlassung gilt; soll die letztere als wirksames Kampfmittel im Kampf um Arbeitsbedingungen dienen, so wird von den Arbeitgebern entscheidender Wert darauf gelegt werden, daß sie möglichste Unterstützung durch andere Arbeitgeber finden, die ebenfalls ohne Erfüllung der streitigen Arbeitsbedingungen Arbeit nicht geben.

Die Majorität der Kommissare konnte sich jedoch nicht davon überzeugen, daß der eben geschilderte weitgehende Gebrauch des Koalitionsrechts berechtigt oder wenigstens zur Zeit zu dulden ist und eine gegen den Boykott zu erlassende Strafbestimmung notwendig davor Halt machen muß. Im Gegenteil wird in der Sperre auf Seite der Arbeiter und der Ausschließung auf Seite der Arbeitgeber ein moralisch verwerfliches und die öffentliche Ordnung gefährdendes Mittel erblickt, dem entgegenzutreten man kein Bedenken zu tragen brauche.

Aus der zu diesem Punkt hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit ergibt sich zu einem wesentlichen Teil die verschiedene Stellungnahme einer Majorität und einer Minorität zu den unten besprochenen Vorschlägen.

3. Endlich ergaben sich aus dem Bestreben, die vorzuschlagenden Gesetzesbestimmungen gegen Umgehung möglichst sicherzustellen, nicht unerhebliche Schwierigkeiten für die Formulierung. Denn wenn man nur den durch öffentliche Aufforderung oder durch Verbreitung von Schriften veranstalteten Boykott unter Strafe stellt, so ist, wie nicht verkannt wurde, die Gefahr der Umgehung eine naheliegende. Nicht nur, daß eine öffentliche Aufforderung, z. B. in Plakatform, leicht erlassen werden kann, ohne daß der Täter gefaßt oder wenigstens der hinter dem minderschuldigen, vielleicht nicht einmal strafmündigen Täter stehende eigentlich Schuldige ermittelt und verantwortlich gemacht werden kann, so würde sowohl auf der Arbeitgeberseite als auch auf seiten der Arbeiter, zumal bei der entwickelten Organisation der letzteren, ein Boykott durch Mitteilung von Mund zu Mund oder durch Aufforderung in geschlossenen Versammlungen wirksam durchgeführt werden können. Die Form der Aufforderung zur Meidung des Geschäftsverkehrs mit anderen würde namentlich von geschickten Agitatoren vermieden und doch der Zweck der letzteren erreicht werden können; statt der Warnung vor dem Geschäftsverkehr mit den einen würde die Empfehlung desselben mit den anderen gewählt und auf mannigfache andere Art die Parole für den Boykott in einer für die Parteigenossen nicht mißzuverstehenden Weise ausgegeben werden können. Wollte man aber allen diesen Umgehungsmöglichkeiten vorbeugen, so würde man eine so weitgreifende Fassung der Strafvorschrift wählen müssen, daß dadurch neue, vielleicht größere Nachteile hervorgerufen würden.

Nach eingehender Erörterung der vorstehenden allgemeinen Gesichtspunkte hat die Kommission, nachdem verschiedene andere Anträge besprochen und zurückge-

zogen worden waren, schließlich zu den in der Anlage beigefügten Vorschlägen Stellung genommen.

Die Majorität hat sich auf den in der Anlage I[18] formulierten Gesetzesvorschlag vereinigt.

Zur Erläuterung desselben ist folgendes zu bemerken:

Nach Absicht des Vorschlags soll die nach Absatz 1 unter Strafe zu stellende Aufforderung gegen die Erwerbstätigkeit „eines andern" gerichtet sein. Es entstand die Frage, ob es sich nicht empfehle, die Strafbarkeit von der individuellen Bezeichnung „bestimmter Personen oder Firmen", gegen welche sich der Boykott richte, abhängig zu machen, weil die Strafvorschrift sonst zu allgemein gehalten sei. Gegen diese Anregung erhob sich indessen das Bedenken, daß der Begriff „Firma" dem Strafrecht fremd sei. Die Majorität nahm an, daß es für die Auslegung des Gesetzes genüge, wenn in den Motiven ausgeführt werde, daß Aufforderungen, welche den Geschäftsverkehr ganz allgemein bezeichneter Kreise betreffen, nicht mit Strafe bedroht werden sollen, daß aber auch ohne individuelle Bezeichnung der betroffenen Personen die Aufforderung dann strafbar sein solle, wenn die zu boykottierenden Personen nach Lage der Verhältnisse erkennbar gemacht seien.

Hinsichtlich des Begriffs: die Erwerbstätigkeit eines andern „lahmzulegen", wurde anerkannt, daß derselbe der Absicht des Vorschlags entsprechenden Ausdruck gebe, insofern weder eine völlige Vernichtung und Unmöglichmachung der Erwerbstätigkeit des andern noch andererseits bloß eine vereinzelte Schädigung derselben, sondern ein Treffen derselben in ihrer Totalität und in ihrem innersten Kern gemeint sei. Indes wurde von einer Seite gegen die Aufnahme des Wortes „lahmlegen" in das Gesetz das Bedenken erhoben, daß es ein Bild enthalte und deswegen zur Einführung in die Gesetzessprache nicht geeignet sei. Der Vorschlag, anstelle dieses Wortes „hindern" oder „verhindern" zu setzen, begegnete dem Bedenken, daß letzteres zu eng sei, insofern es dahin ausgelegt werden könne: die Erwerbstätigkeit überhaupt unmöglich machen, ersteres aber in der Bedeutung: ein Hindernis bereiten, beeinträchtigen, schädigen zu weit. Die Majorität einigte sich dahin, die Wortfassung in diesem Punkt zur Zeit noch offenzulassen, eventuell in den Motiven seinerzeit die erforderliche Erläuterung zu geben.

Im Absatz 2 des Entwurfs I ist eine durch die Handlung verursachte Störung des öffentlichen Friedens als Qualifikationsgrund aufgenommen, während ein weiterer Vorschlag, als Erschwerungsgrund auch die Absicht des Täters zu statuieren, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, keine Unterstützung fand.

Hinsichtlich der Höhe der anzudrohenden Strafe wurde vorgeschlagen, die im § 153 der Gewerbeordnung angedrohte Strafe auch hier vorzusehen. Man machte

---

[18] Der Vorschlag in Anlage I lautete:
Wer es unternimmt, die Erwerbstätigkeit eines anderen dadurch lahmzulegen/zu hindern (verhindern), daß er öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften dazu auffordert, ihn vom Geschäftsverkehr auszuschließen, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr (oder Geldstrafe bis zu 1 500 M.) bestraft.
Ist durch die Handlung der öffentliche Friede gestört worden, so ist auf Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.
Neben einer Freiheitsstrafe kann auf Verlangen des Geschädigten auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrag von 10 000 M. erkannt werden.
Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner (fol. 71).

demgegenüber geltend, daß es zweckmäßig sein werde, mit energischen Strafen gegen das Boykottunwesen vorzugehen, und daß deswegen dem Richter die Möglichkeit gegeben werden müsse, höhere als eine dreimonatliche Gefängnisstrafe festzusetzen. Andererseits aber wurde erwogen, daß der zur Bestrafung gelangende Boykottfall so gestaltet sein könne, daß an die Stelle der Gefängnisstrafe zweckmäßiger eine Geldstrafe zu treten habe.

Ferner entschied sich die Majorität dafür, einem etwa Geschädigten das Recht einzuräumen, anstelle einer im Zivilprozeß zu verfolgenden Entschädigung eine Buße zu fordern, weil ihm auf diese Weise schneller und sicherer zu seinem Recht verholfen werde, als wenn er auf den Zivilprozeß angewiesen sei. Von einer Seite war jedoch hiergegen geltend gemacht worden, daß die in Frage stehende Gesetzesvorlage, welche die Sicherung der öffentlichen Ordnung bezwecke, wohl nicht die Aufgabe habe, das Privat- und Geldinteresse des Geschädigten wahrzunehmen.

Die hauptsächlichen Einwendungen, welche von Seite der Minorität gegen den Vorschlag I gemacht wurden, sind folgende:

Die Fassung des Absatzes 1 sei zu weit, weil darunter auch fast sämtliche der oben unter 1 aufgeführten Tatbestände einbegriffen werden könnten, welche unter Strafe zu stellen erheblichen Bedenken unterläge. Wenn auch die Absicht der Antragsteller selbst nicht so weit gehe, so würde doch bei der vorliegenden Wortfassung eine entsprechende Verwahrung in den Motiven schwerlich genügen, die Vorschrift gegen eine weiter gehende und bedenkenerregende Auslegung in der Praxis sicherzustellen.

Aber auch alle oben unter 2 erörterten, aus § 152 der Gewerbeordnung hergeleiteten Gründe sprächen gegen den Vorschlag. Nach Absicht der Antragsteller solle zwar die öffentliche Aufforderung zur Arbeitsniederlegung wie zur Arbeiterentlassung nicht strafbar werden, indessen sei die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß die Strafgerichte auch in den eben bezeichneten Aufforderungen strafbare Aufforderungen zur Ausschließung eines andern vom Geschäftsverkehr erblicken würden, zwar nicht von jedem Geschäftsverkehr überhaupt, aber doch von dem mit bestimmten Personen oder Personenklassen. Jedenfalls würden aber die öffentlichen Aufforderungen, unter gewissen Verhältnissen Arbeit nicht zu geben oder nicht zu nehmen (Ausschließung und Sperre), unter die Strafdrohung fallen, was aus den oben entwickelten Gesichtspunkten nicht wohl angängig erscheine und voraussichtlich auch kaum Aussicht auf Annahme im Reichstag haben werde.

Da endlich die Strafdrohung nur gegen die öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften erlassenen Aufforderungen gerichtet sei, werde aus den oben unter 3 dargelegten Gründen die Wirksamkeit der Bestimmung in hohem Grad in Frage gestellt sein.

Demgegenüber wurde geltend gemacht:

Allgemeine Aufforderungen wie z. B. die, nicht bei Juden oder nicht in Schleuderbasaren zu kaufen, würden in der Regel nicht unter die Strafdrohung subsumiert werden können, weil sie der erforderlichen Bestimmtheit hinsichtlich der Personen oder Geschäfte, gegen die sie gerichtet seien, entbehrten. Dies werde übrigens, wie schon oben erwähnt, in den Motiven besonders zum Ausdruck gebracht werden können. Im übrigen seien die Begriffe des „Lahmlegens" der Erwerbstätigkeit und der „Ausschließung vom Geschäftsverkehr" geeignet und genügend, um zu weitgehenden Deutungen des Absatzes 1 vorzubeugen. Wenn auch nicht eine Ausschließung von jeglichem Geschäftsverkehr als Ziel der strafbaren Aufforderung zugrunde

liegen müsse, so doch immer eine Ausschließung vom Geschäftsverkehr mit weiteren Kreisen des Publikums, mit einer relativen Allgemeinheit; eine Hinderung des Geschäftsverkehrs nur mit einzelnen bestimmten Personen genüge nicht. Deshalb werde auch die Aufforderung zur Arbeitseinstellung wie auf der anderen Seite zur Arbeiterentlassung in der Regel von der Strafdrohung nicht getroffen werden.

Daß dagegen die öffentlichen Aufforderungen, unter gewissen Bedingungen Arbeit nicht zu geben oder nicht zu nehmen (Ausschließung und Sperre), von der Vorschrift miterfaßt werden, glaube man nach den unter 2 bereits ausgeführten Gründen nicht als einen Mangel des Vorschlags ansehen zu sollen.

Daß die Vorschrift vielfach umgangen werden könne, sei zuzugeben; immerhin werde sie den öffentlichen Boykott erschweren und das Verwerfliche desselben zum allgemeinen Bewußtsein bringen. Gerade der öffentliche Boykott, der ursprünglich an einem Streit ganz Unbeteiligte in den Kampf hereinziehe, sei es, der das Rechtsgefühl und die öffentliche Ordnung besonders schwer verletze.

[...] *Es folgt die Erörterung weiterer Formulierungsvorschläge für eine gesetzliche Handhabe gegen die Boykotte, die allesamt keine Mehrheit fanden.*

Nachdem lediglich der in Anlage I formulierte Vorschlag die Zustimmung der Mehrheit der Kommissare gefunden hatte, wurde auf die oben unter II vorläufig offengelassene Frage zurückgegriffen, ob sich ein Vorgehen im Wege der Gesetzgebung empfehle. Die Mehrheit der Kommissare sprach sich für ein solches Vorgehen auf der Grundlage des Vorschlags I aus, wenn auch immerhin manche gegen diesen Vorschlag sprechende Bedenken nicht in Abrede zu stellen seien.

Die Minderheit der Kommissare glaubte dagegen ein gesetzgeberisches Vorgehen nur dann empfehlen zu können, wenn Sicherheit dafür gegeben sei, daß nur gewisse bedenklich erscheinende Arten des Boykotts unter Strafe gestellt werden, nicht aber auch andere Tatbestände, wie z. B. die oben unter 1 bezeichneten, und wenn namentlich die Ausübung des Koalitionsrechts nicht in einer zu Bedenken Anlaß gebenden Weise eingeschränkt werde. Nach beiden Richtungen hin aber scheine der Vorschlag I die nötigen Kautelen nicht zu bieten.

Was schließlich die Form eines gesetzgeberischen Vorgehens anbelangt, so war man darüber einig, daß Bestimmungen nach Art des Vorschlags I zweckmäßig in Gestalt eines Spezialgesetzes, also sowohl außerhalb der Gewerbeordnung als auch des Strafgesetzbuchs erlassen werden möchten, daß dagegen, falls eine Bestimmung wie die in der Anlage I b formulierte gutgeheißen werden sollte, sich die Regelung der Angelegenheit in der Gewerbeordnung, etwa durch Einfügung der Bestimmungen hinter § 153, empfehlen würde; denn nur so würde zuverlässig ein Wirken einer solchen das Koalitionsrecht betreffenden Bestimmung über den Rahmen der Gewerbeordnung hinaus und namentlich ein Eingriff in die etwa neben der Gewerbeordnung gültig gebliebenen, das Koalitionsrecht einschränkenden Bestimmungen des Landesrechts, z. B. des preußischen Gesetzes vom 24. April 1854[19] (GS, S. 214), verhütet werden.

[...]

[19] Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24.4.1854 (PrGS, S. 214).

Nr. 40

1894 November 13

Protokoll[1] einer Besprechung von Regierungskommissaren im Reichsjustizamt

Metallographie

[Diskussion der Frage, ob das Recht der gewerblichen Berufsvereine in einem eigenen Reichsgesetz geregelt werden soll, eventuell in Verbindung mit den im Entwurf zum BGB vorgesehenen Bestimmungen zum Privatrecht der Vereine]

Auf Veranlassung des Reichsjustizamts[2] traten im Sitzungssaal desselben heute die nebenstehend bezeichneten Herren Kommissare zu einer Besprechung der Frage zusammen, ob es angängig sei, vor der Einbringung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs die in der II. Lesung desselben festgestellten Bestimmungen[3] über das privatrechtliche Vereinsrecht in Verbindung mit gewissen Sonderbestimmungen zugunsten der gewerblichen Berufsvereine als Entwurf eines Reichsspezialgesetzes dem Reichstag vorzulegen. Bei der Besprechung wurde von allen Herren Kommissaren betont, daß sie nicht die Auffassung ihrer Herren Chefs, sondern nur ihre persönlichen Ansichten zu vertreten in der Lage seien.

Zur Einleitung der Beratung legte der Herr Kommissar des Reichsjustizamts[4] den Inhalt und die Tragweite der einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs II. Lesung, insbesondere der §§ 23, 40, 55[5], mit Rücksicht auf die Berufsvereine der gewerblichen Arbeiter kurz dar. Bezüglich der zur Beratung stehenden Frage äußerte derselbe sich hierauf in verneinendem Sinne, indem er folgendes ausführte:

---

[1] GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.662 Nr.89 Bd.1, fol. 186-188 Rs.; anwesend waren der Geheime Oberregierungsrat Hermann Struckmann (Reichsjustizamt), Geheimer Regierungsrat Siegfried von Sydow (Reichsamt des Innern), Regierungsrat Franz Bumm (Reichsamt des Innern), Geheimer Oberjustizrat Hermann Gustav Eichholz (preußisches Justizministerium), Geheimer Oberregierungsrat Dr. Gustav Koenigs (preußisches Handelsministerium), Geheimer Oberregierungsrat Ernst von Philipsborn (preußisches Innenministerium), Amtsrichter Max Greiff (Protokoll).

[2] Schreiben des Staatssekretärs der Justiz Dr. Arnold Nieberding an den preußischen Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch vom 1.11.1894 (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.14 adhib.2 Bd.2, fol. 1).

[3] Zu den Arbeiten an einem Bürgerlichen Gesetzbuch vgl. Nr. 32 Anm. 11. 1890 war eine zweite Kommission eingesetzt worden, die einen überarbeiteten zweiten Entwurf des BGB erstellen sollte. Der Allgemeine Teil des zweiten Entwurfs mit den Bestimmungen zum Vereinsrecht war in einer vorläufigen Fassung fertiggestellt worden. Die Erörterungen der Regierungskommissare beziehen sich damit auf die vereinsrechtlichen Bestimmungen des zweiten Entwurfs in der Fassung, wie sie von der zweiten Kommission zur Vorbereitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 17.12.1891 angenommen worden waren, jedoch noch nicht auf die Fassung, in der der zweite Entwurf dann dem Bundesrat zur Beratung vorgelegt wurde.

[4] Hermann Struckmann (1839-1922), seit 1890 Geheimer Oberregierungsrat im Reichsjustizamt.

[5] Der § 23 des vorläufigen Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs regelte die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Vereine entweder durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung. Zu § 40 und § 55 vgl. Anm. 9 und Anm. 8.

Es sei schon bedenklich, den auf das Vereinsrecht bezüglichen Abschnitt des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs als Spezialgesetz dem Reichstag getrennt vorzulegen. Gelange der betreffende Abschnitt im Zusammenhang mit dem ganzen Gesetzbuch zur Beratung, so biete sich den verbündeten Regierungen die Möglichkeit, die unveränderte Beibehaltung der im öffentlichen Interesse aufgenommenen Kautelen zur Bedingung für die Annahme des ganzen Gesetzbuchs zu machen und hierdurch einen wirksamen Druck auszuüben. Einem Spezialgesetzentwurf gegenüber liege dagegen die Gefahr näher, daß die Mehrheit des Reichstags eine noch freiere Gestaltung des privatrechtlichen Vereinsrechts verlangen und dadurch den Entwurf für die Regierungen unannehmbar machen würde. Sei aber so der Versuch, das privatrechtliche Vereinsrecht auf der Grundlage des in II. Lesung festgestellten Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Spezialgesetz zu ordnen, einmal gescheitert, so würde, wenn später die gleichen Vorschriften unverändert als Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgelegt würden, keine Aussicht auf Annahme vorhanden sein und dadurch das Zustandekommen des Gesetzbuchs selbst gefährdet werden. Gegenüber einem auf die privatrechtliche Seite des Vereinsrechts beschränkten Spezialgesetzentwurf würde ferner sofort das Verlangen laut werden, auch das öffentliche Vereinsrecht in die Regelung hineinzuziehen.

Noch bedenklicher erscheine aber der Gedanke, in einem Spezialgesetz den allgemeinen Bestimmungen über das Vereinsrecht besondere Vorschriften über die Berufsvereine der gewerblichen Arbeiter anzuschließen; denn dann werde alsbald die Ausdehnung der diesen Vereinen gewährten Vergünstigungen auf alle Berufsvereine und auf religiöse Vereine gefordert werden, wie denn die dem Reichstag vorgelegten Anträge der Abgeordneten Lieber und Genossen und Langerfeldt[6] (Sten[ographische] Berichte, 9. Legislaturper[iode], II. Session 1893/94, I. Anlageband, S. 229, 236)[7] sich auf alle Berufsvereine erstreckt hätten. Dazu komme, daß, wenn den gewerblichen Berufsvereinen die erforderliche Freiheit gewährt werden solle, nicht allein das Recht der Verwaltungsbehörde, wegen der sozialpolitischen Natur des Vereinszwecks gegen die Eintragung Einspruch zu erheben, nach § 55 des Entw[urfs] eines B[ürgerlichen] G[esetz]b[uchs][8] und das Auflösungsrecht der Verwaltungsbehörde nach § 40 des Entwurfs[9] für diese Vereine beschränkt, sondern auch das öffentliche Landesvereinsrecht

---

[6] Georg Langerfeldt (1846-1903), Rechtsanwalt am Landgericht Bückeburg und Oberlandesgericht Oldenburg, MdR (Deutsche Freisinnige Volkspartei).

[7] Die Drucksachen Nr. 19 und Nr. 24 enthielten als Initiativantrag der Zentrumsfraktion und der freisinnigen Vereinigung, jeweils datiert auf den 16.11.1893, einen gleichlautenden Gesetzentwurf, betreffend die eingetragenen Berufsvereine. Der Entwurf entsprach dem Beschluß einer Reichstagskommission, wie er in einer früheren Session bei der Beratung eines ähnlichen Antrags des Abgeordneten Dr. Max Hirsch (Freisinn) gefaßt worden war (Anlage D zum Bericht der XVIII. Kommission über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die eingetragenen Berufsvereine, vom 21.3.1892: Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 770); vgl. auch Nr. 32.

[8] Der § 55 des vorläufigen II. Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährte den Verwaltungsbehörden ein Einspruchsrecht, wenn der Verein nach öffentlichem Vereinsrecht unerlaubt war oder verboten werden konnte oder wenn er politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgte.

[9] Der § 40 des vorläufigen II. Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs regelte, aufgrund welcher Bestimmungen ein Verein durch die Aufsichtsbehörden aufgelöst werden konnte; dazu zählte etwa die Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gesetzwidriges Verhalten des Vorstands (Absatz 1).

bezüglich ihrer außer Kraft gesetzt werden müßte. Dann aber bedürfte es anderweiter Kautelen gegen Gefährdung des öffentlichen Wohls durch diese Vereine oder Verbände von solchen, insbesondere erweiterter Aufsichtsbefugnisse der Regierung und strafrechtlicher Vorschriften, wie sie ähnlich bezüglich der Innungen und der Innungsverbände in der Gewerbeordnung und in dem Gesetz über eingeschriebene Hilfskassen[10] enthalten seien. Durch die Aufnahme solcher öffentlich-rechtlichen und polizeilichen Bestimmungen in den Entwurf des fraglichen Spezialvereinsgesetzes würden jedoch für dessen Annahme weitere Schwierigkeiten entstehen.

Empfehle es sich hiernach nicht, die allgemeinen Vorschriften des privatrechtlichen Vereinsrechts zum Gegenstand eines Sondergesetzes zu machen, so erscheine es dagegen unbedenklich und ratsam, die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine gewerblicher Arbeiter durch ein die Gewerbeordnung ergänzendes besonderes Reichsgesetz zu regeln. Ein solches Vorgehen sei angesichts der bereits in die Gewerbeordnung aufgenommenen Bestimmungen über die Innungen als Arbeitgeberverbände[11] durch die Gerechtigkeit geboten und werde nach den Erfahrungen, die man in Frankreich mit dem die Fachvereine anerkennenden Gesetz vom 21.3.1884[12] gemacht habe, voraussichtlich nicht ohne Nutzen für die friedlichere Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sein.

Nachdem der Herr Kommissar des preußischen Justizministeriums[13] sich diesen Ausführungen im wesentlichen angeschlossen hatte, legte der Herr Vertreter des preußischen Handelsministeriums[14] seine Auffassung wie folgt dar:

Die Anregung zum Erlaß eines die allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen des Vereinsrechts mit besonderen Vorschriften über die gewerblichen Berufsvereine verknüpfenden Reichsspezialgesetzes beruhe auf dem Gedanken, mit der beabsichtigten Verschärfung der Strafgesetze zur Bekämpfung der Umsturzbestrebungen[15] positive Maßregeln zugunsten berechtigter Bestrebungen der Arbeiter zu verbinden. Die Regelung der gewerblichen Berufsvereine diene zugleich zur weiteren Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 4.2.1890[16]. Im preußischen Handelsministerium sei

---

[10] Der § 104 (seit der Novellierung der Gewerbeordnung vom 26.7.1897, der sogenannten „Handwerkernovelle", dann § 96) der Gewerbeordnung regelte die Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtsbehörden für Innungen. Der § 33 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7.4.1876, vom 1.6.1884 (Nr. 58 Bd. 5 der II. Abteilung dieser Quellensammlung) regelte die Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtsbehörden für eingeschriebene Hilfskassen, der § 34 die Strafbestimmungen.

[11] Die Innungen als Zusammenschlüsse der selbständig Gewerbetreibenden zur Förderung der gemeinsamen Interessen wurden im Titel VI der Gewerbeordnung behandelt.

[12] Loi relative à la création des syndicats professionnels vom 21.3.1884; vgl. Nr. 32 Anm. 7.

[13] Hermann Gustav Eichholz (1837-1895), seit 1890 Geheimer Oberjustizrat im preußischen Justizministerium.

[14] Dr. Gustav Koenigs.

[15] Im Reichsjustizministerium war eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet worden, die nach intensiver Diskussion im Staatsministerium am 5.12.1894 in überarbeiteter Form als Entwurf eines *Gesetzes, betreffend Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse,* dem Reichstag vorgelegt wurde. Der Gesetzentwurf hatte zum Ziel, eine ganze Reihe von Rechtsnormen der im Gesetzestitel genannten Gesetze zu verschärfen (Sten.Ber. RT 9. LP III. Session 1894/1895, Drucksache Nr. 49).

[16] Der Erlaß Wilhelms II. hatte gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht gestellt, in denen den Arbeitern die Vertretung ihrer Interessen ermöglicht werden sollte (Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung schon seit Jahren erkannt. Über das wirtschaftliche Bedürfnis derselben bestehe auch im wesentlichen Einverständnis, abgesehen von den Arbeitgebern und den ihre Interessen vertretenden politischen Parteien. Gegenüber der völligen Freiheit, welche die Gesetzgebung für kapitalistische Vereinigungen geschaffen habe, sei es eine Forderung der Gerechtigkeit, auch den gewerblichen Arbeitern die rechtlich gesicherte Möglichkeit der Vereinigung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu gewähren. Die im § 152 der Gewerbeordnung anerkannte Koalitionsfreiheit nütze den Arbeitern nichts, da daneben die Beschränkungen der Landesvereinsgesetze in Kraft geblieben seien.

Die Selbsthilfe der Arbeiter habe sich infolge der weiter gehenden staatlichen Fürsorge bei uns weniger kräftig entwickelt als in anderen Staaten wie England, Frankreich, der Schweiz, sie sei aber neben jener Fürsorge zu ihrer Ergänzung nicht zu entbehren. Indem die deutsche Gesetzgebung auf der einen Seite die wirtschaftliche Selbsthilfe der Arbeiter fesselte, auf der anderen ihnen politisch die weitgehendste Freiheit gewährte, sei das Interesse und die Tätigkeit der Arbeiterkreise naturgemäß nach der politischen Seite hingelenkt worden. Dieser Entwicklung gegenüber sei eine Anregung der wirtschaftlichen Selbsthilfe durch Förderung der Berufsvereine nur wünschenswert. Dementsprechend seien diejenigen Führer der Sozialdemokratie, deren alleiniges Ziel der politische Umsturz sei, dem Gewerkvereinsgedanken abgeneigt. Ihnen ständen als Vertreter der Gewerkschaftsbestrebungen diejenigen Führer gegenüber, die als nächstes Ziel die Verbesserung der Lage der Arbeiter auf dem Boden der jetzigen Gesellschaftsordnung ansähen. Dieser Gegensatz werde im weiteren Verlauf möglicherweise zu einer Spaltung der Sozialdemokratie in eine radikale Reformpartei und eine revolutionäre Umsturzpartei führen.[17] Mehr noch als die mögliche Einwirkung auf die sozialdemokratische Bewegung spreche für die gesetzliche Regelung der Berufsvereine die Rücksicht auf die nichtsozialdemokratischen Arbeitervereine, wie insbesondere die auf religiöser Grundlage beruhenden; ihnen werde durch eine solche Regelung eine sehr wünschenswerte Stärkung zuteil werden. Als Aufgaben der Berufsvereine böten sich neben der Ergänzung der staatlichen Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung namentlich die Fürsorge für Witwen und Waisen und die Unterstützung der Arbeitslosen.

Mit den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs II. Lesung sei dem Bedürfnis der Berufsvereine nicht genügt; denn da ihr Zweck regelmäßig ein sozialpolitischer sei, so könnte die Verwaltungsbehörde jederzeit ihnen durch Erhebung des Einspruchs die Erlangung der Rechtsfähigkeit unmöglich machen. Ebenso gehe es nicht an, bezüglich der Berufsvereine das Landesvereinsrecht unverändert bestehen zu lassen. Nach beiden Richtungen seien daher Sonderbestimmungen zugunsten der Fachvereine notwendig, und an die Stelle der im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Kautelen müßten erweiterte Aufsichtsbefugnisse der Regierung gesetzt werden. Am erwünschtesten erscheine es an sich, diese Sondervorschriften mit den dem Bürgerlichen Gesetzbuch entnommenen allgemeinen Bestimmungen zu einem Reichsspezialgesetz zu verbinden. Falls dies aber aus den oben dargelegten

[17] Nach dem Ende des Sozialistengesetzes traten in den Reihen der Sozialdemokraten ideologische und strategische Differenzen in Erscheinung. Neben dem Konflikt zwischen den anti-zentralistischen, sich revolutionärer gebärdenden „Jungen" und der Parteileitung fanden diese insbesondere in der Entstehung einer „reformistischen" Strömung ihren Ausdruck, die stärker auf konkrete Reformen als auf einen ideologisch begründeten Systemwechsel hin orientiert und vor allem im süddeutschen Raum beheimatet war.

Gründen nicht als angängig angesehen werde, so empfehle sich der Erlaß eines besonderen Reichsgesetzes über die gewerblichen Berufsvereine.

Die übrigen Herren Kommissare sprachen sich sodann im gleichen Sinne aus wie der Herr Vertreter des Reichsjustizamts, ohne jedoch der Frage vorgreifen zu wollen, ob es nicht den Vorzug verdiene, in betreff des allgemeinen privatrechtlichen Vereinsrechts überhaupt zu dem Standpunkt des Entwurfs I. Lesung[18] zurückzukehren.

Nr. 41

1894 November 20

Protokoll[1] einer Besprechung von Regierungskommissaren im Reichsjustizamt [Fortsetzung]

Metallographie

[Fortsetzung der Diskussion über die Frage, ob das Recht der gewerblichen Berufsvereine in einem eigenen Reichsgesetz geregelt werden soll, eventuell in Verbindung mit dem privatrechtlichen Vereinsrecht; das preußische Handelsministerium legt Grundzüge für ein Gesetz über die Berufsvereine vor]

Im Anschluß an die am 13. d. M. stattgehabte Besprechung[2] traten die nebenstehend bezeichneten Herren Kommissare heute im Sitzungssaal des Reichsjustizamts zum zweiten Mal zusammen.

---

[18] Der erste Entwurf, vorgelegt von der ersten Kommission zur Vorbereitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, hatte davon abgesehen, die privatrechtliche Stellung der Vereine näher zu regeln und vielmehr vorgeschlagen, daß sich die juristische Persönlichkeit eines Personenvereins in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nach den Landesgesetzen bestimme. Mehrere preußische Minister, der Minister der öffentlichen Arbeiten Karl Thielen, der Landwirtschaftsminister Wilhelm von Heyden-Cadow, der Innenminister Botho Graf zu Eulenburg und Finanzminister Dr. Johannes Miquel, hatten sich in ihren Voten zum Vereinsrecht des zweiten Entwurfs dafür ausgesprochen, anstelle der dort vorgesehenen Regelungen zu den Bestimmungen des ersten Entwurfs zurückzukehren (die Voten finden sich abgedruckt in: Horst Heinrich Jakobs/Werner Schubert [Hg.], Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen. Allgemeiner Teil §§ 1-240, 2. Teilband, Berlin/New York 1985, S. 1327-1354). In der Sitzung des preußischen Staatsministeriums vom 30.11.1894 stellten die meisten der genannten Minister ihre Bedenken gegen die Regelungen des zweiten Entwurfs zurück, so daß sich das Staatsministerium mehrheitlich für eine Regelung des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch aussprach, wenngleich mit Modifikationen im einzelnen (Abdruck: ebenda, S. 1354-1359).

[1] GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.662 Nr.89 Bd.1, fol. 189-191; anwesend waren der Geheime Oberregierungsrat Hermann Struckmann (Reichsjustizamt), Geheimer Regierungsrat Siegfried von Sydow (Reichsamt des Innern), Regierungsrat Franz Bumm (Reichsamt des Innern), Geheimer Oberjustizrat Hermann Gustav Eichholz (preußisches Justizministerium), Geheimer Oberregierungsrat Dr. Gustav Koenigs (preußisches Handelsministerium), Geheimer Oberregierungsrat Hugo von Knebel-Döberitz (preußisches Innenministerium), Geheimer Oberregierungsrat Ernst von Philipsborn (preußisches Innenministerium), Amtsrichter Max Greiff (Protokoll).

[2] Vgl. Nr. 40.

Der Herr Vertreter des Reichsjustizamts[3] eröffnete die Sitzung mit der Mitteilung, sein Herr Chef[4] sei bereit, die in der zweiten Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs beschlossenen Bestimmungen über das private Vereinsrecht mit den aus der vorher den Herren Kommissaren bereits mitgeteilten Anlage ersichtlichen Ergänzungen der §§ 40 und 55[5] zugunsten der gewerblichen Berufsvereine, aber unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Landesvereinsrecht[s], zum Gegenstand eines besonderen, alsbald dem Reichstag vorzulegenden Gesetzentwurfs zu machen, sofern von seiten der übrigen beteiligten Herren Ressortchefs Bedenken dagegen nicht erhoben würden. Der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts hege den Wunsch, Auskunft darüber zu erhalten, welche Stellung die übrigen Herren Ressortchefs diesem Vorschlag gegenüber einnähmen.

Der Herr Kommissar des königlich preußischen Justizministeriums[6] erklärte hierauf, er sei heute noch nicht in der Lage, über die Auffassung seines neu ernannten Herrn Chefs[7] Auskunft zu geben. Bezüglich seiner persönlichen Ansicht verwies er auf die seinen Standpunkt kennzeichnenden Ausführungen im Protokoll vom 13. d. M.[8]

Der Herr Vertreter des königlich preußischen Handelsministeriums[9] äußerte sich dahin: Sein Herr Chef[10] erachte die zugunsten der gewerblichen Berufsvereine vorgeschlagenen Ergänzungen der allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vereinsrecht für nicht ausreichend, um jenen Vereinen die erforderliche gesicherte Rechtsgrundlage zu schaffen. Werde das landesgesetzliche öffentliche Vereinsrecht den Berufsvereinen gegenüber in vollem Umfang aufrechterhalten, so könne ein nach Reichsrecht als rechtsfähig anerkannter Verein nach Landesrecht aufgelöst werden. Insbesondere müßten die landesgesetzlichen Beschränkungen bezüglich der Erörterung sozialpolitischer Angelegenheiten und der Verbindung mehrerer Vereine den Berufsvereinen gegenüber aufgehoben werden; zum Ausgleich wären den staatlichen Behörden erweiterte Aufsichtsbefugnisse beizulegen. Aus den in der vorigen Sitzung näher dargelegten Gründen lege der Herr Minister für Handel und Gewerbe das Hauptgewicht darauf, daß die gewerblichen Berufsvereine in einer ihrem Zweck entsprechenden Art überhaupt geregelt würden.

Die Herren Kommissare des königlich preußischen Ministeriums des Innern[11] erklärten: Die Auffassung ihres Herrn Chefs[12] gehe dahin, daß mit Rücksicht auf die allgemeine politische Lage eine freiheitlichere Gestaltung des Vereinsrechts nicht ratsam sei, auch kein Bedürfnis bestehe, durch die Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine gewissermaßen für die beabsichtigte Verschärfung der gegen die Umsturzbestrebungen gerichteten Strafgesetze[13] eine Kompensation zu gewähren.

---

[3] Hermann Struckmann.
[4] Dr. Arnold Nieberding (1838-1912), seit 1893 Staatssekretär im Reichsjustizamt.
[5] Siehe unten.
[6] Hermann Gustav Eichholz.
[7] Karl Heinrich Schönstedt (1833-1924), seit 14.11.1894 preußischer Justizminister.
[8] Nr. 40.
[9] Dr. Gustav Koenigs.
[10] Hans Freiherr von Berlepsch.
[11] Ernst von Philipsborn, seit 1894 Geheimer Oberregierungsrat.
Hugo von Knebel-Döberitz (1849-1915), seit 1890 im preußischen Innenministerium tätig, seit 1894 Geheimer Oberregierungsrat.
[12] Ernst von Köller (1841-1928), seit 29.10.1894 preußischer Innenminister.
[13] Vgl. Nr. 40 Anm. 15.

Von diesem Standpunkt erscheine weder ein Reichsgesetz des vom Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts in Aussicht genommenen Inhalts noch ein Spezialgesetz über die gewerblichen Berufsvereine annehmbar.

Die Herren Vertreter des Reichsamts des Innern[14] gaben folgende Erklärung ab: Ihr Herr Chef[15] hege gleichfalls gegen den zur Erörterung gestellten Plan eines Reichsspezialgesetzes Bedenken. Wenn danach auch das öffentliche Landesvereinsrecht aufrechterhalten werden solle, so sei es doch zweifelhaft, ob dasselbe den durch die vorgeschlagenen Zusätze begünstigten gewerblichen Berufsvereinen gegenüber überall ausreichende Handhaben gewähren würde. Ihr Herr Chef würde es daher vorziehen, dem in der vorigen Sitzung angeregten Gedanken eines auf die gewerblichen Berufsvereine beschränkten Sondergesetzes näherzutreten.

Der Herr Kommissar des königlich preußischen Handelsministeriums teilte hierauf mit, daß in diesem bereits Grundzüge für ein Gesetz über die gewerblichen Berufsvereine[16] ausgearbeitet worden seien, brachte dieselben zur Kenntnis der Anwesenden und erklärte sich bereit, sie den übrigen Herren Kommissaren in Abschrift zugänglich zu machen. Zugleich regte er an, die mitgeteilten Grundzüge im Wege kommissarischer Beratungen festzustellen.

Die Herren Kommissare verständigten sich sodann dahin, wenn möglich, eine Meinungsäußerung ihrer Herren Chefs darüber herbeizuführen, ob dieselben mit der Beibehaltung der in der zweiten Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs beschlossenen Bestimmungen über das Vereinsrecht einverstanden und ob sie ferner bereit seien, sich durch Kommissare an der Feststellung von Grundzügen für ein die gewerblichen Berufsvereine betreffendes Reichsgesetz zu beteiligen. Eine weitere Sitzung wurde auf Dienstag, den 27. d. M., vormittags 10 Uhr verabredet.

[Anlage:]

Zusätze zu den §§ 40, 55 des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich zweiter Lesung

§ 40

Abs. 1 bis 3 wie Entw[urf] II.

Abs. 4: Ein Verein der unter die Gewerbeordnung fallenden gewerblichen Arbeiter, dessen Zweck nach dem Statut auf die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen gerichtet ist, kann aufgelöst werden, wenn er seine Wirksamkeit auf solche politische oder sozialpolitische Angelegenheiten erstreckt, die mit dem statutenmäßigen Zweck nicht in unmittelbarer Beziehung stehen.

Abs. 5 wie Abs. 4 des Entw[urfs] II.

§ 55

Abs. 1 wie Entw. II.

Abs. 2: Gegen die Eintragung eines Vereins der unter die Gewerbeordnung fallenden gewerblichen Arbeiter, dessen Zweck auf die Förderung der gemeinsamen

---

[14] Franz Bumm (1861-1942), seit 1893 im Reichsamt des Innern tätig, seit 1894 Regierungsrat. Siegfried von Sydow (1857-1916), seit 1891 im Reichsamt des Innern tätig, seit Juni 1894 als Geheimer Regierungsrat.

[15] Dr. Karl Heinrich von Boetticher.

[16] Vgl. Nr. 43.

gewerblichen Interessen gerichtet ist, kann aus dem Grund, weil der Verein einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, Einspruch nur dann erhoben werden, wenn er nach dem Statut seine Wirksamkeit auf solche politische und sozialpolitische Angelegenheiten erstreckt, die mit der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nicht unmittelbar in Beziehung stehen.

Abs. 3, 4 wie Abs. 2, 3 des Entw. II.

Nr. 42

1894 November 27

Protokoll[1] einer Besprechung von Regierungskommissaren im Reichsjustizamt [Schluß]

Metallographie

[Ende der Beratungen über die Frage, ob das Recht der gewerblichen Berufsvereine in einem eigenen Reichsgesetz geregelt werden sollt; die vom preußischen Handelsministerium vorgelegten Grundzüge für ein Gesetz über die Berufsvereine werden nicht näher besprochen]

Zu Beginn der heutigen Sitzung erklärte der Herr Vertreter des Reichsjustizamts, sein Herr Chef sei bereit, an der Beratung von Grundzügen zu einem Gesetz über die gewerblichen Berufsvereine[2] demnächst durch einen Kommissar sich zu beteiligen. Nach Lage der Sache dürfte es übrigens angezeigt sein, daß das königlich preußische Handelsministerium als leitendes Ressort das weitere in die Hand nehme.

Der Kommissar des preußischen Ministeriums des Innern Herr von Knebel-Döberitz gab hierauf die Erklärung ab, sein Herr Chef[3] müsse sowohl die Beteiligung an den ins Auge gefaßten kommissarischen Beratungen als eine endgültige Stellungnahme zu der Frage, ob die in der zweiten Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs beschlossenen Bestimmungen über das Vereinsrecht[4] in dem Entwurf zu belassen seien, zur Zeit ablehnen, weil weder in der einen noch in der anderen Richtung ein Beschluß des königlich preußischen Staatsministeriums[5] vorliege.

Der Vertreter des Reichsamts des Innern Herr von Sydow kennzeichnete sodann den Standpunkt seines Herrn Chefs[6] dahin, derselbe sei an sich bereit, an den mehr-

---

1 GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.662 Nr.89 Bd.1, fol. 192-193; anwesend waren der Geheime Oberregierungsrat Hermann Struckmann (Reichsjustizamt), Geheimer Regierungsrat Siegfried von Sydow (Reichsamt des Innern), Regierungsrat Franz Bumm (Reichsamt des Innern), Geheimer Oberjustizrat Hermann Gustav Eichholz (preußisches Justizministerium), Geheimer Oberregierungsrat Dr. Gustav Koenigs (preußisches Handelsministerium), Geheimer Oberregierungsrat Hugo von Knebel-Döberitz (preußisches Innenministerium), Geheimer Oberregierungsrat Ernst von Philipsborn (preußisches Innenministerium), Amtsrichter Max Greiff (Protokoll).

2 Vgl. Nr. 43.

3 Ernst von Köller.

4 Vgl. Nr. 40 bes. Anm. 5, 8 und 9.

5 Zu dem dann am 30.11.1894 erfolgten Beschluß des preußischen Staatsministeriums zum Vereinsrecht im zweiten Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuch vgl. Nr. 40 Anm. 18.

6 Dr. Karl Heinrich von Boetticher.

erwähnten kommissarischen Beratungen teilzunehmen, könne aber mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung des königlich preußischen Herrn Ministers des Innern sich gegenwärtig von solchen Beratungen keinen Erfolg versprechen. Über die Frage, ob die beschlossenen vereinsrechtlichen Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch verbleiben sollten, behalte sein Herr Chef sich seine Erklärung vor.

Der Herr Kommissar des königlich preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe[7] sprach sich dahin aus: Bei der Stellung, die der preußische Herr Minister des Innern bezüglich der gesetzlichen Regelung der gewerblichen Berufsvereine einnehme, werde sein Herr Chef zunächst eine Entscheidung des königlich preußischen Staatsministeriums[8] über diese Frage herbeiführen. Übrigens sei derselbe der Ansicht, daß, da es sich um den Entwurf eines Reichsgesetzes handle, in erster Linie eines der beteiligten Reichsressorts berufen sein dürfte, die Angelegenheit in die Hand zu nehmen.

Der Herr Vertreter des königlich preußischen Justizministeriums endlich erklärte, sein Herr Chef[9] müsse sowohl in betreff der in Aussicht genommenen kommissarischen Beratungen als bezüglich der vereinsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs seine Stellungnahme sich vorbehalten.

Infolge der vorstehend mitgeteilten Erklärungen sahen die Herren Kommissare die Aufgabe ihrer gegenwärtigen Besprechungen als erledigt an.

Nr. 43

1894 November

Grundzüge[1] des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch für ein Reichsgesetz über gewerbliche Berufsvereine

Abschrift

[Gewerbliche Berufsvereine sollen durch Eintragung in das Berufsvereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen können; dafür werden Vereinszwecke, Mitgliedschaftsbedingungen und Regeln innerer Vereinsführung umrissen sowie die staatlichen Einspruchs-, Zwangs- und Aufsichtsrechte benannt]

1. Allgemeiner Zweck

Vereine, welche ausschließlich aus Gewerbtreibenden oder gewerblichen Arbeitern bestehen oder sowohl Gewerbtreibende als gewerbliche Arbeiter umfassen und auf gesetzlichem Wege die Förderung der Berufsinteressen und gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Berufsvereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

---

7 Dr. Gustav Koenigs.

8 Vgl. Nr. 45.

9 Karl Heinrich Schönstedt.

1 GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.662 Nr.89 Bd.1, fol. 157-160.
Die Grundzüge waren der unter Nr. 44 abgedruckten Denkschrift des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch beigefügt; dort auch Hinweise zur Vorgeschichte 1890/1892.

2. Besondere Zwecke

Die gewerblichen Berufsvereine können ihren Mitgliedern namentlich gewähren:
a) unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsschutz,
b) Arbeitsnachweisung und Unterstützung bei Reisen,
c) Förderung der Berufsbildung durch Vorträge, Erörterungen und Beschlußfassungen über alle, das Berufsinteresse berührenden Fragen mit Ausschluß derjenigen politischen und religiösen Fragen, welche nicht mit der Förderung der Berufsinteressen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, durch Unterrichtskurse, Bibliothek und Zeitschriften, insbesondere Förderung der körperlichen, technischen, geistigen, sittlichen und religiösen Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter,
d) Vertretung der Rechte und Interessen der Mitglieder, insbesondere durch Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern,
e) Unterstützung der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen in Fällen des Todes, der Invalidität, des Alters sowie in außerordentlichen Notfällen,
f) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsausschlüssen und Ausständen mit der Beschränkung, daß Unterstützungnachsuchenden, welche das Arbeitsverhältnis rechtswidrig aufgelöst haben, Unterstützung nicht gewährt werden darf.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können nur werden Gewerbtreibende oder gewerbliche Arbeiter über 18 Jahre, welche im Deutschen Reich wohnen oder beschäftigt sind. Das Statut kann eine höhere Altersgrenze für die Mitgliedschaft festsetzen und auch früheren Gewerbtreibenden oder gewerblichen Arbeitern sowie anderen Personen, die sich um die Förderung der Berufsinteressen bemüht haben, die ordentliche Mitgliedschaft oder die außerordentliche ohne Stimmrecht einräumen.

3 a. Eintragung

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein politische oder religiöse Zwecke verfolgt, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung der Berufsinteressen stehen, wenn die Vorstandsmitglieder des Vereins nicht sämtlich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind oder wenn einer derselben wegen Hoch- oder Landesverrats, Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen Vergehens oder Verbrechens in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder wider die öffentliche Ordnung innerhalb der letzten 5 Jahre zu mindestens 6 Monaten Gefängnis rechtskräftig verurteilt ist.

Wird Einspruch erhoben, so hat ihn das Amtsgericht unter Aussetzung der Eintragung dem Vorstand mitzuteilen.

Das Verfahren über die Anfechtung des Einspruchs und die zur Entscheidung zuständigen Behörden bestimmen die Landesgesetze.

4. Für Statut, Vorstand und Mitgliederversammlung

gelten die §§ 24–32 Abs. 1, §§ 33–37, 49–54, 56–62 des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches (zweite Lesung).

5. Unterstützungswesen

a) Unterstützungen dürfen nur zu den im Statut vorgesehenen Zwecken gegeben werden.

b) Unterstützungseinrichtungen der im § 2 sub b, e und f bezeichneten Art mit Gewährung eines Rechtsanspruchs auf Unterstützung sind in besonderen Statuten zusammenzufassen und bedürfen bei Vereinen, deren Bezirk sich auf einen Bundesstaat beschränkt, der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, andernfalls der Genehmigung des Reichskanzlers oder der vom Bundesrat bestimmten Behörde. Der Bundesrat kann für die einzelnen Arten der Unterstützungskassen Normativvorschriften erlassen, welche bei Genehmigung der Statuten zu beachten sind.

c) Unterstützungskassen für Arbeitslosigkeit bei Arbeitsausschlüssen und Ausständen dürfen nur dann einen Rechtsanspruch auf Unterstützung gewähren, wenn im Statut den Unterstützung Beanspruchenden der Nachweis auferlegt ist, daß sie über die Streitigkeiten, durch welche der Ausschluß oder Ausstand veranlaßt wurde, ein Einigungsverfahren vor dem zuständigen Gewerbegericht oder in dessen Ermangelung auf einem andern im Statut zu bezeichnenden Wege beantragt haben und daß dieses Verfahren infolge der Weigerung des Gegners nicht zustande gekommen ist oder ohne ihr Verschulden nicht zur Beilegung des Ausschlusses oder Ausstandes geführt hat.

6. Kassenverwaltung und Rechnungslage

Zu andern als statutmäßigen Zwecken dürfen weder Beiträge erhoben noch Verwendungen aus dem Vereinsvermögen gemacht werden. Für die verschiedenen Zwecke des Vereins und für die einzelnen Unterstützungskassen ist getrennte Buchführung einzurichten. Die Gelder des Vereins und seiner Unterstützungskassen sind von allen den Zwecken des Vereins fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen, zu verrechnen und zu verwahren.

7. Zweigvereine

Die Bildung von Zweigvereinen ist nur zulässig, wenn sie im Statut vorgesehen und geregelt ist.

8. Verbände

Eine Vereinigung mehrerer gewerblicher Berufsvereine zu einem Verband behufs gemeinsamer Verfolgung ihrer Zwecke kann unter Zustimmung der Mitgliederversammlungen der einzelnen Vereine und aufgrund eines schriftlichen Statuts erfolgen. Sein Sitz darf nur an einem Ort sein, wo einer der beteiligten Vereine seinen Sitz hat. Der Beitritt ausländischer Berufsvereine ist ausgeschlossen. Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die §§ 25–28 und §§ 56 Abs. 2–60 des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

9. Freiwillige Auflösung, Auflösung bei Konkurs und Liquidation der gewerblichen Berufsvereine, ihrer einzelnen Zweigvereine und genehmigten Unterstützungskassen sowie Vereinsregister

richten sich nach den §§ 38–48, 64–67 und 69[2] des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Auflösung des Vereins schließt die der Zweigvereine in sich, nicht aber die der genehmigten Unterstützungskassen.

---

[2] Die genannten Paragraphen des „zweiten" Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. Nr. 32 Anm. 11 und Nr. 40 Anm. 9) enthielten Bestimmungen zur Auflösung von Vereinen.

10. Zwangsweise Auflösung

a) Sinkt die Zahl der Mitglieder eines Berufsvereins, seines Zweigvereins und der genehmigten Unterstützungskasse unter 3 herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes oder der Aufsichtsbehörde der Unterstützungskasse und wenn der Antrag nicht binnen 3 Monaten erfolgt, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung auszusprechen. Der Beschluß ist dem Verein zuzustellen. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung[3] statt. Der Verein erlischt mit der Rechtskraft des Beschlusses. Die Auflösung ist in das Vereinsregister einzutragen.

b) Der Verein, der Zweigverein oder die genehmigte Unterstützungskasse kann aufgelöst werden, wenn durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet und der Auflage der Aufsichtsbehörde, solche Beschlüsse aufzuheben beziehungsweise den Vorstand oder die in Ziffer 11 sub d bezeichneten Vorstandsmitglieder abzusetzen, innerhalb der bezeichneten Frist nicht nachgekommen wird oder wenn Zwecke verfolgt werden, die außerhalb der gesetzlichen oder statutmäßigen Zuständigkeit liegen.
Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden werden durch die Landesgesetze bestimmt.

11. Staatliche Aufsichtsrechte

a) Das Amtsgericht und die Aufsichtsbehörde der Unterstützungskassen können die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der ihnen gesetzlich auferlegten Verpflichtungen durch Ordnungsstrafen bis zu 300 M. anhalten.

b) Vorstandsmitglieder werden mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit entsprechendem Gefängnis bestraft, wenn sie Zwecke verfolgen, die außerhalb des Gesetzes oder Statuts liegen oder wenn sie in den Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen die Erörterung solcher politischer oder religiöser Fragen bewirken oder gestatten, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung der Berufsinteressen stehen.

c) Die Unterstützungskassen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit ihre Bücher, Verhandlungen und Rechnungen im Geschäftslokal der Kasse zur Einsicht vorzulegen und die Revision ihrer Kassenbestände zu gestatten. Die Aufsichtsbehörde beruft die Mitgliederversammlung, falls der Vorstand der durch Gesetz oder Statut begründeten Verpflichtung zur Berufung nicht genügt.

d) Die zum Einspruch gegen die Eintragung berechtigte Verwaltungsbehörde kann die Absetzung solcher Vorstandsmitglieder verlangen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder innerhalb der letzten 5 Jahre wegen der in Ziffer 3 a bezeichneten Verbrechen oder Vergehen zu mindestens 6 Monaten Gefängnis rechtskräftig verurteilt sind.

---

[3] Die sofortige Beschwerde nach § 540 der Zivilprozeßordnung hatte innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

12. Schlußbestimmungen

Die landesgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen finden auf die gewerblichen Berufsvereine nur insoweit Anwendung, als sie öffentliche Versammlungen, Versammlungen im Freien und öffentliche Aufzüge betreffen.

Der § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung findet auf die genehmigten Unterstützungskassen der gewerblichen Berufsvereine keine Anwendung.

Dies Gesetz erstreckt sich auf alle der Gewerbeordnung unterstehenden Gewerbtreibenden und gewerblichen Arbeiter einschließlich des Bergwesens.

Nr. 44

1894 Dezember 18

Denkschrift[1] des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch für Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst[2]

Ausfertigung, Teildruck

[Bitte, im Staatsministerium eine Beratung der Grundzüge eines Reichsgesetzes über die gewerblichen Berufsvereine herbeizuführen; eine bessere rechtliche Absicherung wird die Interessenorganisationen der Arbeiter mehr auf praktische Aufgaben lenken und möglicherweise die innersozialdemokratischen Gegensätze verstärken]

Gelegentlich der Beratung[3] des Entwurfes des sog. Gesetzes wider den Umsturz[4] äußerte der frühere Herr Reichskanzler, Graf von Caprivi, daß es angezeigt erscheine, gleichzeitig mit der Vorlage dieses Gesetzes andere Gesetzesvorschläge zu machen, welche unzweideutig die Absicht der Regierung zum Ausdruck brächten, die Unzufriedenheit und Umsturzbestrebungen in den Kreisen der arbeitenden Bevölkerung nicht nur durch Unterdrückung der gewalttätigen Ausschreitungen der Sozialdemokratie, sondern auch durch Reformmaßregeln zugunsten der Arbeiter einzudämmen.

Diese Äußerung fand bei einer formlosen Besprechung die Zustimmung einer Anzahl der Herren Staatsminister.

Der frühere Herr Reichskanzler trat hierauf mit dem Herrn Staatssekretär des Innern[5] und mit mir in eine Besprechung darüber ein, welche Reformmaßregeln zur Verwirklichung seiner Absicht in Aussicht genommen werden könnten. Als Resultat ergab sich:

1. Der Vorschlag eines Gesetzes, durch welches die Verhältnisse der Berufs- oder Fachvereine der gewerblichen Arbeiter so geregelt werden sollten, daß sie durch die

---

[1] GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.662 Nr.89 Bd.1, fol. 150-156 Rs.; Entwurf von der Hand Dr. Gustav Koenigs: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.14 adhib.2 Bd.2, fol. 31-35 Rs.

[2] Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst (1819-1901), 1874-1885 deutscher Botschafter in Paris, 1880-1881 Stellvertreter Bismarcks im Auswärtigen Amt, 1885-1894 Statthalter in Elsaß-Lothringen, seit 29.10.1994 Reichskanzler, preußischer Ministerpräsident und preußischer Außenminister.

[3] Protokoll der Sitzung des preußischen Staatsministeriums vom 19.10.1894 (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.115, fol. 91-131, hier fol. 91-128 Rs.).

[4] Vgl. Nr. 40 Anm. 15.

[5] Dr. Karl Heinrich von Boetticher.

Erfüllung gewisser Normativvorschriften juristische Persönlichkeit erhalten und daß die Bestimmungen der Landesgesetze über die öffentlichen und politischen Vereine auf sie keine Anwendung finden, wenn sie wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten in den Kreis ihrer Erörterungen und Bestrebungen ziehen, die wegen ihres Zusammenhanges mit der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung als politische Angelegenheiten gelten, vorausgesetzt, daß diese Angelegenheiten mit den Berufsinteressen der Vereinsmitglieder in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

2. der Vorschlag eines Gesetzes oder eines aufgrund des § 120e Absatz 3[6] der Gewerbeordnung zu fassenden Beschlusses des Bundesrats zur Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Ein solcher Vorschlag lag völlig ausgearbeitet vor in dem Bericht[7], welchen die Kommission für Arbeiterstatistik[8] Eurer Durchlaucht Herrn Vorgänger unterbreitet hat.

Wenn auch nach Lage der Verhältnisse auf eine gleichzeitige Einbringung dieser beiden Gesetzesvorlagen an den Reichstag mit dem sog. Gesetz wider den Umsturz hat verzichtet werden müssen, so erscheint es mir doch im höchsten Grade dringlich, daß das Staatsministerium nunmehr alsbald in die Beratung dieser Maßregeln eintritt. Nach meiner Auffassung darf der Meinung nicht Vorschub geleistet werden, daß die Grundsätze für den weiteren Fortgang der Sozialreform, die in dem kaiserlichen Erlaß vom 4. Februar 1890[9] niedergelegt sind, jetzt aufgegeben werden sollten. Dies kann aber angesichts der Einbringung von Vorschlägen zu Repressivgesetzen nur dadurch vermieden werden, daß auch auf dem Wege positiver Reformmaßregeln ein Fortschritt gemacht wird. Bei diesen setze ich ausdrücklich als notwendig voraus, daß sie für die heimische Industrie nicht mit neuer Belastung verbunden sind, welche den ohnehin schon schwierigen Wettbewerb auf dem Weltmarkt noch mehr erschweren könnte.

Eure Durchlaucht beehre ich mich daher ergebenst zu ersuchen, die Beratung und Beschlußfassung des königlichen Staatsministeriums geneigtest darüber herbeizuführen:

1. ob nach den anliegenden Grundzügen[10] der Entwurf eines Reichsgesetzes über die gewerblichen Berufsvereine ausgearbeitet und hierzu zunächst die Genehmigung Seiner Majestät erbeten werden soll,
2. ob eine Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien nach den in dem Entwurf der Kommission für Arbeiterstatistik niedergelegten Vorschlägen im Wege der Reichsgesetzgebung oder im Wege der Beschlußfassung durch den Bundesrat herbeigeführt werden soll.

Zu 1.

Im Reichstag wurde von Dr. Hirsch und Genossen am 14. Mai 1890 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die eingetragenen Berufsvereine[11], vorgelegt und am 2.

---

[6] Nach § 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1.6.1891 konnte durch Beschluß des Bundesrats für Gewerbe, in denen durch die übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet war, die tägliche Arbeitszeit vorgeschrieben werden.

[7] Die Kommission für Arbeiterstatistik hatte in einem Bericht vom 27.6.1894 Vorschläge für eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien unterbreitet; vgl. Nr. 85 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

[8] Die Kommission für Arbeiterstatistik war 1892 auf Initiative des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch geschaffen worden. Ihre Aufgabe sollte es sein, bei statistischen Erhebungen zur Vorbereitung und Durchführung der Arbeitergesetzgebung mitzuwirken.

[9] Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[10] Nr. 43.

[11] Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 32.

Dezember 1891 der XVIII. Kommission zur Vorberatung überwiesen.[12] Letztere erstattete am 21. März 1892 einen schriftlichen Bericht[13], in welchem sie die Annahme des im einzelnen abgeänderten Entwurfs beantragte. Dieser Antrag gelangte indessen nicht zur Verhandlung und Beschlußfassung im Plenum des Reichstags. In der folgenden Session wurden sowohl von Dr. Lieber und Genossen aus der Zentrumspartei als von Langerfeldt und Genossen aus der Freisinnigen Partei am 16. November 1893 zwei im wesentlichen gleichlautende Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die eingetragenen Berufsvereine[14], beantragt, welche in ihrem Wortlaut die Bestimmungen des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine berücksichtigt hatten. Zu einer Verhandlung in zweiter Lesung und zu einer Beschlußfassung sind auch diese Anträge nicht gelangt. Inzwischen haben beide Parteien, Zentrum und Freisinnige, ihre Anträge am 5. d. M.[15] in der eben eröffneten Session wieder eingebracht.

Die Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch[16] hat in ihrem Entwurf zweiter Lesung[17] allen Vereinen zu gemeinnützigen, wohltätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts ermöglicht und Normativvorschriften für diese eingetragenen Vereine[18] aufgestellt. Bis zur Beratung des Entwurfes des Einführungsgesetzes[19] ist die Beschlußfassung ausgesetzt über den Antrag, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über Zulassung, Schließung und Auflösung der Vereine unberührt bleiben. Nach § 55 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung Einspruch erheben,

---

[12] 132. Sitzung des Reichstags vom 2.12.1891, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 3187-3207. Vgl. Nr. 32.

[13] Bericht der XVIII. Kommission über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die eingetragenen Berufsvereine, vom 21.3.1892 (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 770).

[14] Antrag Dr. Lieber und Genossen: Gesetz, betreffend die eingetragenen Berufsvereine, vom 16.11.1893 (Sten.Ber. RT 9. LP II. Session 1893/1894, Drucksache Nr. 19); Antrag Langerfeldt und Genossen: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die eingetragenen Berufsvereine (Sten.Ber. RT 9. LP II. Session 1893/1894, Drucksache Nr. 24). Die Anträge wurden in der Reichstagssitzung vom 24.1.1894 an eine Kommission zur Vorberatung überwiesen (34. Sitzung vom 24.1.1894, Sten.Ber. RT 9. LP II. Session 1893/1894, S. 841-862). Die Kommission lieferte jedoch keinen Bericht.

[15] Antrag Dr. Lieber und Genossen: Gesetz, betreffend die eingetragenen Berufsvereine, vom 5.12.1894 (Sten.Ber. RT 9. LP III. Session 1894/1895, Drucksache Nr. 20) Antrag Dr. Schneider: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die eingetragenen Berufsvereine (Sten.Ber. RT 9. LP III. Session 1894/1895, Drucksache Nr. 57).

[16] Vgl. Nr. 40 Anm. 3. Bezug genommen wird hier auf den § 23 der vorläufigen Fassung des zweiten Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

[17] Vgl. Nr. 40 Anm. 3.

[18] Für die nicht-wirtschaftlichen Vereine, also auch die Gewerkschaften, sollte das vereinsrechtliche Konzessionsprinzip aufgehoben werden. Um die Rechtsfähigkeit zu erlangen, mußten solche Vereine also nur noch bestimmten formalen Anforderungen, etwa der Einreichung des Mitgliederverzeichnisses, genügen und sich ins Vereinsregister eintragen lassen. Allerdings sollten den Verwaltungsbehörden bei politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereinen die in §§ 40 und 55 aufgeführten beträchtlichen Einspruchsrechte zustehen.

[19] Neben Übergangsbestimmungen zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs sollte das Einführungsgesetz zum BGB dessen Verhältnis zu anderen Reichsgesetzen und zum Landesrecht regeln, die aufgrund des BGB erforderlich gewordenen Änderungen von Reichsgesetzen sowie Regelungen zum Internationalen Privatrecht enthalten.

wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Der § 40 gestattet die Auflösung des Vereins, wenn er durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet oder wenn er statutwidrig einen wirtschaftlichen, politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Das Staatsministerium hat kürzlich diesen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Vorbehalt des Bestehenbleibens der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze und der landesgesetzlichen Regelung des Verfahrens bei Einspruch und Auflösung seine Zustimmung gegeben.[20] Den Vereinen mit idealen Zwecken ist hierdurch für die Zukunft die erwünschte freie Entwicklung auf fester Rechtsgrundlage gesichert, nicht aber den gewerblichen Berufsvereinen, weil dieselben auch sozialpolitische Zwecke verfolgen. Zwischen den beteiligten Reichsämtern und preußischen Ministerien haben kürzlich Beratungen[21] stattgefunden über die Möglichkeit, auch eine gesetzliche Grundlage für die gewerblichen Berufsvereine dadurch zu schaffen, daß der Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine mit gewissen Ergänzungen alsbald in Kraft gesetzt würde. Diese Beratungen ergaben Einverständnis darüber, daß dieser Weg sich nicht empfehle und daß, wenn die Rechtsfähigkeit der gewerblichen Berufsvereine geregelt werden solle, dies nur durch ein besonderes Reichsspezialgesetz geschehen könne.

Die Vorlage eines solchen Spezialgesetzes würde die allerhöchste Zusage des kaiserlichen Erlasses vom 4. Februar 1890[22] erfüllen oder doch deren Erfüllung vorbereiten, welcher gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht nimmt, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden. „Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortdauernd zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten."[23]

Ad 1. Zur Zeit fehlt es den Arbeitern an der Möglichkeit, sich in einer gesetzlich anerkannten Form zur Verfolgung gemeinsamer Unterstützungs- und anderer Zwekke sowie zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber den Staatsbehörden und den Arbeitgebern zu Vereinigungen zusammenzuschließen. Allerdings können die Gewerbegerichte auch als Einigungsämter bei Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, angerufen werden;[24] auch sind sie berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Behörden und an Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten.[25] Nach beiden Seiten genügt diese Einrichtung aber weder dem Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1890 noch den berechtigten Wünschen der Arbeiter. Ab-

---

[20] Protokoll der Sitzung des preußischen Staatsministeriums vom 30.11.1894 (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.115, fol. 191-214, hier fol. 192-199 Rs.).

[21] Vgl. Nr. 40-42.

[22] Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[23] Zitat aus dem Kaiserlichen Erlaß vom 4.2.1890 (ebenda).

[24] Vgl. Nr. 14 Dritter Abschnitt.

[25] Vgl. Nr. 14 Vierter Abschnitt.

gesehen davon, daß Gewerbegerichte nicht überall bestehen und auch nicht überall errichtet werden können, daß die Tätigkeit der Einigungsämter sich auf ganz begrenzte Fälle beschränkt, können die Gewerbegerichte, deren Beisitzer nur zur Hälfte Arbeitervertreter sind und deren Vorsitzender vom Magistrat oder von der Gemeindevertretung gewählt wird, nicht als Organe zur selbständigen Vertretung der Arbeiterinteressen angesehen werden. Was der Allerhöchste Erlaß vom 4. Februar 1890 den Arbeitern in Aussicht gestellt hat und was diese bedürfen und wünschen, ist die Möglichkeit, in einer gesetzlich anerkannten Form unter sich – ohne Abhängigkeit von den Arbeitgebern – zusammenzutreten, ihre Interessen zu beraten und durch die aus ihrem Vertrauen hervorgegangenen Vertreter in Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeitgeber und mit den Behörden wahrnehmen zu lassen.

Die für Preußen geltende Verordnung vom 11. März 1850 über das Vereinswesen[26] enthält nur polizeiliche Aufsichts-, Verbots- und Strafbestimmungen, beschränkt die Vereine, welche öffentliche Angelegenheiten besprechen und verbietet den politischen Vereinen, miteinander in Verbindung zu treten. Nach den Entscheidungen der Gerichte gilt jeder Verein als politischer, wenn er staatliche Maßregeln bespricht und beantragt.[27] Die gewerblichen Berufsvereine unterliegen diesen Beschränkungen, wenn sie zur Förderung der Berufsinteressen irgendwelche staatliche Maßnahmen, sei es auch nur die Errichtung oder Unterstützung einer Fortbildungs- oder Fachschule, die Einsetzung eines Gewerbegerichts oder die Abkürzung der Arbeitszeit jugendlicher oder weiblicher Arbeiter in einem gesundheitsschädlichen Gewerbe, beantragen. Die öffentlich-rechtlichen Vereinsbeschränkungen der übrigen deutschen Staaten sind vielfach noch größer. Die Rechtsfähigkeit können die Vereine in Preußen nur erhalten, wenn ihnen durch allerhöchste Kabinettsordre die Rechte einer juristischen Person verliehen werden, und die Voraussetzungen einer solchen Verleihung treffen für Berufsvereine nur ausnahmsweise zu.

Ein weiteres Hindernis bildet der § 360 Nr. 9 des Strafgesetzbuches[28] und die landesrechtlichen Bestimmungen über das Versicherungswesen, für Preußen das Gesetz vom 17. Mai 1853[29]. Hiernach bedürfen alle Kassen zur gegenseitigen Unterstützung der staatlichen Genehmigung. Will ein Berufsverein, der sich auf das Reich oder mehrere Staaten erstreckt, eine Sterbe-, Pensions-, Aussteuerkasse oder eine Kasse zur Unterstützung bei Arbeitslosigkeit errichten, so muß er in jedem Einzelstaat die Genehmigung nachsuchen, deren Erteilung lediglich von dem Ermessen der zuständigen Behörde abhängt.

Die in diesen Bestimmungen liegenden Beschränkungen haben zur Zeit eine einschneidende praktische Bedeutung hauptsächlich für die Arbeiter. Für die übrigen Klassen der Bevölkerung, insonderheit für die Arbeitgeber aller Art, hat die Gesetzgebung in ausgiebiger Weise die Formen geschaffen, in denen sie, ohne durch jene

---

[26] Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes (PrGS, S. 277).

[27] Vgl. Nr. 78 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[28] Der § 360 Ziffer 9 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26.2.1876 (RGBl, S. 39) drohte demjenigen mit Geldstrafe oder Haft, *wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgelds oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.*

[29] Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten (PrGS, S. 293).

Bestimmungen behindert zu werden, durch organisierte Vertretungen ihre Berufs- und Standesinteressen wahrnehmen und gegenüber der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates vertreten können. Für die kleineren und mittleren Gewerbetreibenden ist eine geeignete Organisation in den Innungen von der Reichsgesetzgebung geschaffen worden.[30] In den Handels- und Gewerbekammern[31] der Einzelstaaten haben Großhandel und Gewerbe Organe zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber den Behörden. Dazu kommt, daß die zahlreichen Vereine und Verbände der Arbeitgeber, die vielfach über die Grenzen der Einzelstaaten hinausgehen, tatsächlich in reichlichem Maße sich mit sozialpolitischen und politischen Angelegenheiten beschäftigen und nichtsdestoweniger miteinander in organische Verbindung treten, ohne daß die für politische Vereine geltenden Bestimmungen der Vereinsgesetze auf sie angewandt würden. Diese tatsächliche Behandlung, welche auch gemeinnützigen, wissenschaftlichen und Kolonialvereinen zuteil wird, ist sachlich erklärlich und ein Beweis dafür, daß die Bestimmungen unserer landesrechtlichen Vereinsgesetze in dieser Beziehung veraltet sind. Wollte man sie ernstlich und vollständig gegen alle Vereine zur Durchführung bringen, so würden sie nicht nur von den Arbeitgebern, sondern von der ganzen Klasse der Besitzenden und Gebildeten als eine unerträgliche polizeiliche Bevormundung empfunden und nicht lange mehr aufrechterhalten werden können. Nichtsdestoweniger werden sie gegen die unteren Volksklassen und namentlich gegen die Arbeiter, denen es bisher, abgesehen von den nur für die Krankenunterstützung geschaffenen eingeschriebenen Hilfskassen[32], an jeder gesetzlichen Form zur Wahrnehmung ihrer Berufsinteressen fehlt, unbedenklich auch in Fällen zur Anwendung gebracht, in denen es gegenüber den Vereinen der Arbeitgeber nicht geschieht. Die Fortdauer dieses Rechtszustands widerspricht nicht nur der in dem Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1890 gegebenen Zusage. Er muß auch notwendig in der Arbeiterklasse immer von neuem das Gefühl der Rechtsungleichheit hervorrufen und damit zu ihrer Verbitterung gegen den Staat und die bestehende Rechtsordnung beitragen.

Der Einwand, daß die gewerblichen Berufsvereine nur oder doch vorwiegend der Sozialdemokratie zugute kommen würden, ist um deswillen nicht zutreffend, weil die sozialdemokratische Partei sich trotz aller Vereinsgesetze einer für die politische Agitation völlig ausreichenden Organisation erfreut, deren Zerstörung, wie die Geschichte des Sozialistengesetzes gelehrt hat, auch mit den schärfsten Unterdrükkungsgesetzen nicht gelingen wird. Dagegen hat der Umstand, daß man in Deutsch-

---

[30] Vgl. Nr. 40 Anm. 10 und 11.

[31] Nach dem preußischen Gesetz über die Handelskammern vom 24.2.1870 (PrGS, S. 134) hatten die Handelskammern die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen. Auf Betreiben Bismarcks waren 1884 überdies bezirksweise Gewerbekammern eingerichtet worden, die konsultative Funktionen besaßen und aus Vertretern der verschiedenen Wirtschaftssektoren gebildet werden sollten.

[32] „Eingeschriebene Hilfskassen" waren nach dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7.4.1876 in der novellierten Fassung vom 1.6.1884 (Nr. 164 Bd. 5 der I. Abteilung und Nr. 58 Bd. 5 der II. Abteilung dieser Quellensammlung) Hilfskassen mit freiwilliger Mitgliedschaft, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezweckten. Die Mitgliedschaft in einer eingeschriebenen Hilfskasse befreite, sofern gewisse Mindestleistungen gewährt wurden, vom Versicherungszwang in einer gesetzlichen Zwangskasse. Die größeren, zentralisierten Hilfskassen wurden vielfach von den Sozialdemokraten dominiert und hatten ihren Sitz außerhalb Preußens, in Hamburg. Die Arbeitgeber, die anders als in den gesetzlichen Zwangskassen keine Beiträge beizusteuern hatten, waren an der Selbstverwaltung nicht beteiligt.

land den Arbeitern von jeher die Mittel versagt hat, die Lösung praktischer Aufgaben und die Vertretung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen auf dem Wege einer rechtlich anerkannten Vereinsbildung in die Hand zu nehmen, dahin geführt, daß sie sich viel mehr als in anderen Ländern der politischen Agitation und der Verfolgung utopistischer Ideen hingegeben haben.

Die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die Berufsvereine gibt den Arbeitern ein Mittel an die Hand, sie praktischen Aufgaben, der Verbesserung ihrer Lebenslage, der Beseitigung vorhandener Mißstände zuzuführen und von dem Verfolgen unerreichbarer Zukunftsträume abzuwenden, Aufgaben, deren Befriedigung zudem als dringendes Bedürfnis anzusehen ist, wie die Errichtung von Unterstützungskassen, die gewerbliche Ausbildung und Erziehung, Rechtsberatung und Rechtsschutz und vor allem die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, ein Problem, das m[eines] E[rachtens] ohne eine nach Berufszweigen organisierte Arbeiterschaft nicht gelöst werden kann.

Dazu kommt, daß grade in letzter Zeit sowohl die katholischen wie die evangelischen Arbeitervereine einen kräftigeren Aufschwung genommen haben und daß diese Vereine, die den guten Willen haben, sich auf gesetzlichem Boden zu bewegen und der weiteren Verbreitung der Sozialdemokratie entgegenzutreten, einer Stärkung durch Gewährung einer festen Rechtsgrundlage am meisten bedürfen.

Die neuerdings schärfer hervorgetretenen Spaltungen innerhalb der Sozialdemokratie lassen es nicht ausgeschlossen erscheinen, daß die in ihr vorhandene gewerkschaftliche Richtung gleichfalls in der neuen Rechtsform eine Stärkung gewinnen und folgeweise ihren Gegensatz gegen die politisch-revolutionäre Richtung weiter ausbilden wird.

Daß die vorgeschlagene gesetzliche Regelung bei einem erheblichen Teil der Großindustriellen und der Mittelparteien auf Widerspruch stoßen wird, verkenne ich nicht. Wenn die Befürchtungen dieser Kreise auch übertrieben sind und nach den Erfahrungen von 1889 und 1891 in Zeiten des gewerblichen Aufschwungs Arbeitseinstellungen häufiger und gefährlicher sind, wenn sie von unorganisierten Arbeitermassen mit improvisierten Strikekassen betrieben werden, als wenn die Führung der Arbeiter in den Händen dauernder, nicht lediglich für Strikezwecke begründeter Organisationen liegt, die mit den Verhältnissen des Arbeitsmarkts und den Grenzen des Erreichbaren vertrauter und im Besitz langjährig gesammelter Unterstützungskassen sind, so räume ich doch ein, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung zur Verhütung gemeingefährlicher Arbeitseinstellungen mit Vertragsbruch und zum Schutz sowohl der arbeitswilligen Elemente als der unbeteiligten Gewerbtreibenden bei Arbeitseinstellungen ungenügend sind und einer Ergänzung bedürfen. Eine darauf abzielende Abänderung des § 153 der Gewerbeordnung war bereits 1890 von den verbündeten Regierungen beantragt, wurde aber vom Reichstag verworfen.[33]

Ich behalte mir vor, späterhin Vorschläge in dieser Richtung zu machen, welche das Ziel verfolgen, die Schädigung und Vergewaltigung von arbeitswilligen Personen und von außerhalb der Lohnstreitigkeiten Stehenden bei Strikes auszuschließen und der Gefahr, welche durch rechtswidrige Arbeitseinstellung in Gewerben entsteht, die von besonderer Bedeutung für das Gemeinwohl sind, entgegenzutreten.

[...]

[33] Vgl. Nr. 3-4, Nr. 6, Nr. 8-9 und Nr. 18-19.

Nr. 45

1895 Februar 2

Sitzungsprotokoll[1] des preußischen Staatsministeriums

Niederschrift, Teildruck

[Strittige Debatte darüber, ob ein Gesetzentwurf über die gewerblichen Berufsvereine vorgelegt werden soll; unterschiedliche Auffassungen bestehen auch in der Frage, ob für die Arbeiter bessere Formen der Interessenvertretung zu schaffen sind; im Mittelpunkt stehen dabei die Auswirkungen auf die Sozialdemokratie]

Das Staatsministerium trat heute zu einer vertraulichen Besprechung zusammen, in welcher folgendes beraten und beschlossen wurde:

1. Der Herr Ministerpräsident[2] wünschte eine Beschlußfassung des Staatsministeriums über die Stellung, welche gegenüber der Interpellation der Reichstagsabgeordneten Dr. Hitze und Dr. Lieber (Nr. 121 der Reichstagsdrucks[achen]), betr. die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und die Errichtung von Arbeiterkammern, einzunehmen sei.[3] Im Hinblick auf die in der Interpellation enthaltene Bezugnahme auf den kaiserlichen Erlaß an die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe vom 4. Februar 1890[4] bemerkte der Herr Ministerpräsident, daß diese Bezugnahme, wie er wahrgenommen, von verschiedenen Seiten aus dem Grunde für unzutreffend erachtet werde, weil die in dem Erlaß erteilten Zusicherungen nach der Interpretation, welche derselbe seinerzeit durch den Staatsrat gefunden habe,[5] als bereits durch die in der Folgezeit ins Leben getretenen gesetzgeberischen Maßregeln eingelöst zu betrachten seien.

Der Herr Minister für Handel[6] hielt diesen Einwand nicht für stichhaltig. Weder habe, soweit er sich erinnere, eine derartige Interpretation des kaiserl[ichen] Erlasses durch den Staatsrat stattgefunden, noch könne tatsächlich davon gesprochen werden,

---

[1] GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.116, fol. 120-147, hier fol. 120-145; anwesend waren: Reichskanzler und Präsident des Staatsministeriums Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Vizepräsident und Staatssekretär des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher, Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch, Finanzminister Dr. Johannes Miquel, Minister der öffentlichen Arbeiten Karl Thielen, Kultusminister Dr. Robert Bosse, Kriegsminister Walther Bronsart von Schellendorff, Innenminister Ernst von Köller, Staatssekretär des Auswärtigen Amts Adolf Freiherr Marschall von Bieberstein, Landwirtschaftsminister Ernst Freiherr von Hammerstein, Justizminister Karl Heinrich Schönstedt und der Geheime Regierungsrat Paul Freiherr von Rheinbaben (Protokoll).

[2] Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst.

[3] Sten.Ber. RT 9. LP III. Session 1894/1895, Drucksache Nr. 121. Die Anfrage des Zentrums vom 31.1.1895 wollte unter Hinweis auf entsprechende Ankündigungen in dem Erlaß von Kaiser Wilhelm II. an den preußischen Handelsminister und den Minister der öffentlichen Arbeiten vom 4.2.1890 von der Reichsleitung in Erfahrung bringen, welche gesetzlichen Bestimmungen in Aussicht genommen seien, um die Arbeiter durch Vertreter ihres Vertrauens an der Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten zu beteiligen und zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber Arbeitgebern und Regierung zu befähigen. Gefragt wurde insbesondere, ob bald Gesetzentwürfe zur gesetzlichen Anerkennung der Berufsvereine und zur Errichtung von Arbeiterkammern erwartet werden durften.

[4] Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[5] Vgl. Nr. 2.

[6] Hans Freiherr von Berlepsch.

daß durch die bisherigen Akte der Gesetzgebung die in dem Erlaß enthaltenen Versprechungen eingelöst worden seien. Wenn die Gewerbeordnung die Bestimmung enthalte, daß die Arbeiter einer Fabrik über die Arbeitsordnung gehört werden müßten und daß, wo ein ständiger Arbeiterausschuß bestände, die Anhörung dieses Ausschusses genüge, so könnten doch diese Arbeiterausschüsse ebensowenig als eine Vertretung der Arbeiter im Sinne des kaiserl. Erlasses angesehen werden, wie eine solche in den Gewerbegerichten gefunden werden könne, die schon zur Zeit der Emanation des kaiserl. Erlasses beschlossene Sache gewesen seien. Im übrigen bewege sich die Interpellation in der Richtung der in seinem Schreiben vom 18. Dezember v. J.[7] erörterten Vorschläge, und er empfehle daher, dieselben, soweit es sich um gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine handle, in entgegenkommendem Sinn zu beantworten.

Der Herr Minister des Innern[8] widersprach der Auffassung, daß so weitgehende Vorschläge wie diejenigen des Herrn Ministers für Handel in dem kaiserlichen Erlaß eine Stütze finden könnten, und erklärte es überhaupt für unrichtig, eine gesetzliche Organisation zu schaffen, die die gewerblichen Arbeiter gewissermaßen auf das parlamentarische System verwiese und in den Stand setze, ihre Interessen den Arbeitgebern gegenüber in ausgedehnterem Umfang zu vertreten, als dies nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung zulässig sei. Die jenen Vorschlägen zugrunde liegenden wohlwollenden Absichten würden nicht erreicht werden, nur zu bald würden die gesetzlich sanktionierten Berufsvereine vollständig in das sozialdemokratische Fahrwasser geraten. Man sei eben im Begriff, gegen die Sozialdemokratie wieder strenger vorzugehen,[9] da scheine es ihm nicht logisch, einer Partei, die man auf der einen Seite scharf bekämpfe, auf der andren die Wege zu bahnen, um ihre Agitation unter dem Schutz des Gesetzes noch intensiver zu betreiben. Infolge der ihm wiederholt von allerhöchster Stelle kundgegebenen Wünsche habe er in Übereinstimmung mit seiner persönlichen Überzeugung von der Notwendigkeit einer solchen Maßregel dem Staatsministerium einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Polizeibehörden mit größeren Machtbefugnissen ausstatte, um den Mißbräuchen des Vereins- und Versammlungsrechts entgegenzutreten.[10] Ein solches Gesetz könne man im preußischen Landtag nur mit den Konservativen und Nationalliberalen zustande bringen, während man im Reichstag zur Durchsetzung der Vorschläge des Herrn Handelsministers auf die Stimmen des Zentrums, der Freisinnigen und der Sozialdemokraten angewiesen sein würde. Man würde also mit verschiedenen Fronten kämpfen müssen, wobei die Gegner hier, Freunde dort seien; eine solche Doppelaktion erscheine ihm unausführbar.

Der Herr Vizepräsident des Staatsministeriums[11] wies aus der Geschichte des Krankenkassen-[12] und des Unfallversicherungsgesetzes[13] nach, daß Fürst Bismarck[14],

---

[7] Nr. 44.

[8] Ernst von Köller.

[9] Zum Zeitpunkt der hier abgedruckten Sitzung des Staatsministeriums wurde in der VI. Kommission des Reichstags die „Umsturzvorlage" beraten (vgl. Nr. 40 Anm. 15).

[10] Der preußische Innenminister hatte am 12.1.1895 den Entwurf eines Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vorgelegt, der gegenüber den bestehenden Regelungen eine Reihe von markanten Verschärfungen enthielt und die Aufsichtsrechte und Eingriffsmöglichkeiten der Polizeibehörden empfindlich ausweitete (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.14 adhib.1 Bd.1, fol. 3-10). Der Entwurf gelangte nicht an den Landtag.

[11] Dr. Karl Heinrich von Boetticher.

[12] Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15.6.1883 (RGBl, S. 73; vgl. Nr. 32 Bd. 5 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

durch den auch die Schlußredaktion[15] des kaiserlichen Erlasses vom 4. Februar 1890 bewirkt worden sei, einer organisierten Vertretung der arbeitenden Klassen nicht unsympathisch gegenübergestanden habe.[16] Man müsse sich heute grundsätzlich darüber schlüssig machen, ob man bei Beantwortung der Interpellation Hitze gleichwohl den Gedanken einer organisierten Vertretung der Arbeiterschaft a limine abweisen oder ob man eine derartige Organisation in Aussicht stellen wolle. Der ersteren Alternative zuzustimmen werde Seine Majestät angesichts des Erlasses vom 4. Februar 1890 schwerlich geneigt sein. Es liege nicht allein in der Billigkeit, den Arbeitern eine Vertretung zu gewähren, welche die übrigen Berufsstände bereits besäßen, sondern auch der Staat habe das dringende Interesse, in das Vereinswesen der Arbeiter Ordnung zu bringen und für die Schaffung einer Organisation zu sorgen, die als eine legale Vertretung der Arbeiter angesehen werden könne. Die von dem Herrn Minister des Innern betonte Unverträglichkeit des Gedankens, eine organisierte Arbeitervertretung zu schaffen, mit einem strengeren Vereinsgesetz in Preußen und mit der Umsturzvorlage könne er nicht anerkennen. Denn es sei selbstverständlich, daß, wenn man auf der einen Seite den berechtigten Wünschen der Arbeiter entgegenkommen und ihnen die gesetzliche Möglichkeit gewähren wolle, ihre wirtschaftlichen Interessen im Wege der Vereinsbildung zu verfolgen, man auf der anderen Seite diejenigen Kautelen schaffen müsse, die erforderlich seien, um einen Mißbrauch der den Arbeitern verliehenen Befugnis zu verhüten. Der von dem Herrn Minister des Innern vorgelegte Entwurf werde der Boden sein, auf dem man sich über derartige Kautelen verständigen könne. Hiernach sei er dafür, die Interpellation dahin zu beantworten, daß die preußische Regierung an den Verheißungen des kaiserlichen Erlasses vom 4. Februar 1890 festhalte, daß sie sich mit der Erörterung der Frage, wie die Organisation der arbeitenden Klassen zu gestalten sei, beschäftige und seinerzeit mit entsprechenden Vorschlägen hervortreten werde.[17]

Der Herr Kultusminister[18] trat dem Herrn Vizepräsidenten des Staatsministeriums darin bei, daß der Erlaß vom 4. Februar 1890 eine kaiserliche Verheißung enthalte, die bisher noch nicht eingelöst sei und der daher im Wege der Gesetzgebung näher-

---

[13] Unfallversicherungsgesetz vom 6.7.1884 (RGBl, S. 69; vgl. Nr. 186 Bd. 2, 1. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

[14] Otto Fürst von Bismarck (1815-1898), 1871-1890 Reichskanzler.

[15] Zu Bismarcks Überarbeitung des vom Staatssekretär im Reichsamt des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher entworfenen Erlasses vgl. Nr. 128 und Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung (unter Nr. 128 mit einem Faksimile der Korrekturanmerkungen von der Hand Bismarcks).

[16] Zu Bismarcks Vorstellungen hinsichtlich einer korporativen Organisation von Unternehmern und Arbeitern in gewerblichen Genossenschaften vgl. zum Beispiel für Anfang der siebziger Jahre Nr. 62 Bd. 1 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

[17] Der bayerische Gesandte Hugo Graf von und zu Lerchenfeld-Koefering berichtete dem Vorsitzenden des bayerischen Ministerrats und Außenminister Krafft Freiherr von Crailsheim am 5.2.1895 von seinen Gesprächen mit verschiedenen preußischen Ministern und mit dem Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern Dr. Franz Rottenburg, der *in solchen Fragen Einfluß auf Herrn von Boetticher hat. Von dieser Seite wird geltend gemacht, daß man den Arbeitern die Gelegenheit geben müsse, die ihre Interessen berührenden Fragen in legaler Form zu diskutieren, um sie hierdurch von den Utopien der Sozialdemokratie abzulenken. Diesen Effekt werde namentlich die Anerkennung und Entwicklung der Berufsvereine herbeiführen, deren Organisation wie in England der geheimen sozialistischen Organisation eine scharfe Konkurrenz machen werde* (BayHStA MArb 135, n. fol.).

[18] Dr. Robert Bosse war seit 1892 preußischer Kultusminister.

getreten werden müsse. Allein der Erlaß enthalte keine Nötigung, gerade denjenigen Weg zu beschreiten, den die von dem Herrn Minister für Handel vorgelegten „Grundzüge“[19] bezeichneten. Er lasse dahingestellt, ob nicht die Errichtung von Arbeiterkammern vor der gesetzlichen Anerkennung der Berufsvereine den Vorzug verdiene; vielleicht könne man sich auch mit einer Ausgestaltung der vom Fürsten Bismarck approbierten Arbeiterausschüsse begnügen. Eventuell akzeptiere er indessen auch die Berufsvereine, aber er sei nicht darüber im Zweifel, daß eine Regelung der Verhältnisse dieser Vereine auf der Basis der vorliegenden „Grundzüge“ der Sozialdemokratie die Wege bahnen werde; große sozialdemokratische Heeresmassen würden danach vollständig organisiert werden können, es werde ein Klagerecht auf Strikeunterstützungen eingeführt, die Bildungs- und Fachschulen dieser Vereine würden von jeder staatlichen Beaufsichtigung befreit sein. Den hierin liegenden Gefahren müsse unter allen Umständen durch wirksame Kautelen begegnet werden, und er glaube, daß man zu einer Vereinbarung über dieselben werde gelangen können.

Der Herr Minister Freiherr von Marschall[20] erinnerte daran, daß Fürst Bismarck während der Ausarbeitung des ersten Entwurfs des Unfallversicherungsgesetzes den größten Wert darauf gelegt habe, daß den in der Berufsgenossenschaft vereinigten Arbeitgebern Arbeiterausschüsse gegenübergestellt würden[21] und daß der Fürst, obwohl im allgemeinen ein Gegner des Erlasses vom 4. Februar 1890, dennoch in dem Passus desselben über die Arbeiterorganisation seinen ureigensten Gedanken ausgedrückt gesehen habe. In der Tat sei es unmöglich, im gegenwärtigen Augenblick, wo die materiellen Interessen auf Kosten der politischen in den Vordergrund träten und die Regierung für die verschiedensten Erwerbszweige Vertretungen schaffe, den Arbeitern eine solche vorzuenthalten. Wenn der Herr Minister des Innern ein hierauf gerichtetes Vorgehen mit der Vorlegung eines schärferen Vereinsgesetzes in Preußen für unvereinbar halte, so würde dies nur in dem Fall zutreffen, daß der preußische Entwurf die Absicht hätte, das Vereinswesen der Arbeiter überhaupt zu beseitigen. Diese Absicht liege indessen dem Entwurf fern; er wolle nur die gemeingefährlichen Auswüchse dieses Vereinswesens beschneiden, damit sich die gesunden Bestrebungen um so ungehinderter entwickeln könnten, und es könne kein größerer Erfolg erzielt werden, als wenn es gelänge, Berufsvereine zu schaffen, die von den

---

[19] Nr. 43.

[20] Adolf Freiherr Marschall von Bieberstein (1842-1912), seit 1890 Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, seit 1894 preußischer Minister ohne Geschäftsbereich.

[21] Die Frage der Arbeiterausschüsse war allerdings eher im Zusammenhang mit dem zweiten und dritten Regierungsentwurf des Unfallversicherungsgesetzes diskutiert worden. Der zweite und der dritte Regierungsentwurf eines Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter vom 8.5.1882 und vom 3.6.1884 enthielt im § 54 bzw. in den §§ 41-45 Bestimmungen über die Bildung von Arbeiterausschüssen (Nr. 57 und Nr. 145 Bd. 2, 1. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung; vgl. auch ebenda Nr. 14, Nr. 138, Nr. 142-144, Nr. 154, Nr. 164 und Nr. 181). Nach einem Bericht von Prof. Dr. Adolph Wagner hatte Bismarck bei einer parlamentarischen Soiree gegenüber dem Zentrumsführer Dr. Ludwig Windthorst, der die Bildung von Arbeiterausschüssen ablehnte, seine Befürwortung solcher Organe damit begründet, *die Einrichtung der Versicherung müsse mit einem Tropfen demokratischen Öls geschmiert werden, um ordentlich zu gehen* (Nr. 167 Bd. 2, 1. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung). Aufgrund der Widerstände besonders seitens des Zentrums, die durch Kritik aus dem Lager der Industrie zusätzlich unterstützt wurde, hatte die Reichstagsmehrheit die Arbeiterausschüsse als eigene Körperschaft dann aus der Regierungsvorlage gestrichen.

nicht sozialdemokratisch gesinnten Arbeitern akzeptiert würden, während die Sozialdemokraten sich von ihnen fernhielten. Es sei ja auch stets hervorgehoben worden, daß gesetzgeberische Maßregeln zugunsten der berechtigten Wünsche der Arbeiterklassen das notwendige Korrelat für das repressive Vorgehen gegen die Sozialdemokratie seien. Wenn er sich hiernach mit den Grundgedanken der Vorschläge des Herrn Handelsministers einverstanden erklärte, so stimme er andererseits mit dem Herrn Kultusminister darin überein, daß gegen die von demselben angedeuteten Gefahren Kautelen gefunden werden müßten.

Der Herr Finanzminister[22] machte auf eine bisher noch nicht berührte Schwierigkeit bei Erörterung der vorliegenden Frage aufmerksam. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch würden sich die gewerblichen Berufsvereine wie alle anderen Vereine organisieren können,[23] sie unterlägen jedoch der Auflösung, sobald sie nach dem Vereinsrecht der Einzelstaaten unter den Begriff eines politischen Vereins fielen. Infolge der Ausdehnung, welche das Reichsgericht diesem Begriff für den Geltungsbereich des preußischen Vereinsgesetzes gegeben habe,[24] indem es jede Verhandlung über wirtschaftliche Fragen schon dann für eine Erörterung politischer Gegenstände erklärte, wenn dabei eine Änderung der bestehenden sozialen Zustände durch Akte der Gesetzgebung oder Verwaltung erstrebt werde, würde kein gewerblicher Berufsverein, ohne sich der Gefahr der Auflösung auszusetzen, Fragen wie die über den Normalarbeitstag oder den Minimallohn erörtern dürfen. Ein solcher Zustand sei unhaltbar. Die Vorschläge des Herrn Ministers für Handel wollten ihn dadurch beseitigen, daß sie die gewerblichen Berufsvereine von den einschränkenden Bestimmungen der Landesgesetze befreiten. Dies sei indessen nicht angängig, denn man könne nicht die Berufsvereine eximieren, während man alle harmlosen Vereine, wie Turn- und Gesangvereine, unter die herrschende Definition des Begriffs „politischer Verein" stelle. Die Frage müsse also generell behandelt und durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen über politische Vereine in das neue preußische Vereinsgesetz geregelt werden.

Wenn er aber auch glaube, daß man die Arbeiter von einer Organisation durch Berufsvereine nicht ausschließen könne, so teile er doch die Auffassung des Herrn Kultusministers, daß die von dem Herrn Minister für Handel mitgeteilten „Grundzüge" keine genügenden Garantien gegen Mißbrauch böten. Letztere könnten heute weniger als früher entbehrt werden, weil die sozialdemokratischen Ideen tiefer in die

---

[22] Dr. Johannes Miquel war seit 1890 preußischer Finanzminister.

[23] Der Entwurf des hier einschlägigen Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der von der sog. Zweiten (Sachverständigen-)Kommission erstellt worden war, war im wesentlichen bereits 1891 erarbeitet worden (vgl. Nr. 40 Anm. 3 und Nr. 44 Anm. 18). Der Entwurf unterschied zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Vereinen und führte, was die Erlangung der Rechtsfähigkeit anging, für letztere ein Mischsystem zwischen den konkurrierenden Prinzipien des Normativ- und des Konzessionssystems ein.

[24] Vgl. die Entscheidung des Dritten Strafsenats des Reichsgerichts vom 10.11.1887 (Nr. 78 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung) und die Entscheidung des Dritten Strafsenats des Reichsgerichts vom 25.1.1892, wonach entscheidend für die Begriffsbestimmung von „politischen Gegenständen" im Sinne des § 8 der preußischen Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11.3.1850 (PrGS, S. 277) die Frage war, *ob der fragliche Gegenstand als solcher unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung berührt* und *seine Organe und Funktionen in Bewegung setzt* (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 22, Leipzig 1892, S. 337-341, hier S. 340).

Massen eingedrungen seien und die neuere sozialpolitische Gesetzgebung einen großen Teil der Aufgaben für die künftigen Arbeiterorganisationen bereits vorweggenommen habe.

Bezüglich der Frage der Opportunität stehe er auf der Seite des Herrn Ministers des Innern. Er habe das Gefühl, daß ein gesetzgeberisches Vorgehen im Sinne der „Grundzüge" nicht in einen Zeitpunkt passe, wo die Forderungen einer positiven Sozialpolitik einigermaßen zurücktreten müßten gegen das Interesse der Sicherheit des Staats und wo die Grundstimmung der besitzenden Klassen, deren man zur Durchsetzung der für notwendig erachteten Repressivbestimmungen nicht entraten könne, gegen eine gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine sei; deshalb empfehle er, von der Vorlegung eines bezüglichen Gesetzes für diese Session abzusehen.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten[25] meinte, daß eine negative Beantwortung der Interpellation Hitze eine Abkehr von dem durch die bisherige sozialpolitische Gesetzgebung verfolgten Wege bedeuten würde, und erkannte an, daß die Vorschläge des Herrn Ministers für Handel, wenn sie auch im einzelnen verbesserungsbedürftig seien, sich doch prinzipiell in der Richtung jener Gesetzgebung und des kaiserlichen Erlasses bewegten. Er hielt aber ein gesetzgeberisches Vorgehen in dem gegenwärtigen Zeitpunkt gleichfalls für inopportun. Die Vorteile des beabsichtigten Gesetzes würden unter den heutigen Verhältnissen lediglich der Sozialdemokratie zugute kommen. Die übrigen Arbeiterkreise fingen aber erst an, sich zu konsolidieren; die Arbeiterausschüsse hätten dazu geführt, ein näheres Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anzubahnen. Dieses Verhältnis werde sich voraussichtlich günstig fortentwickeln, wenn keine Störung eintrete, aber nichts würde gegenwärtig störender wirken, als das von dem Herrn Minister für Handel geplante Gesetz.

Der Herr Minister für Landwirtschaft[26] erklärte, er könne die Verantwortung für die Schaffung einer gesetzlichen Organisation der Arbeiter nicht übernehmen, bevor er nicht die Überzeugung gewonnen habe, daß der Staat völlig ausreichende Machtmittel besitze, um den Gefahren, die eine solche Organisation in sich schließe, entgegenzutreten. Von diesem Gesichtspunkt aus sehe er die Annahme des von dem Herrn Minister des Innern vorgelegten Gesetzentwurfs über das Vereins- und Versammlungsrecht als Vorbedingung für ein gesetzgeberisches Vorgehen in der erwähnten Richtung an. Was die Form und Art der Organisation anlange, so befinde er sich mit dem Grundgedanken der Vorschläge des Herrn Handelsministers in Widerspruch; eher würde er noch geneigt sein, anstelle einer gesetzlichen Anerkennung der Berufsvereine einer Organisation auf breiterer Basis durch Einrichtung von Arbeiterkammern den Vorzug zu geben.[27]

---

[25] Karl Thielen (1832-1906), seit 1891 preußischer Minister der öffentlichen Arbeiten.

[26] Ernst Freiherr von Hammerstein-Loxten (1827-1914), seit 1894 preußischer Landwirtschaftsminister.

[27] Der bayerische Gesandte Hugo Graf von und zu Lerchenfeld-Koefering charakterisierte in seinem Bericht an den Vorsitzenden des bayerischen Ministerrats und Außenminister Krafft Freiherr von Crailsheim vom 5.2.1895 die Kritik der sozialpolitisch bremsenden Kräfte im preußischen Staatsministerium: *Von der anderen Seite wird geltend gemacht, daß diese Arbeitervertretungen und Organisationen nur der Sozialdemokratie in Hände arbeiten, daß auch in England die trades union* (sic!) *mehr und mehr den praktischen Boden verlassen und sozialistische Tendenzen verfolgen. Man sei auf dem Wege der Fürsorge für die Arbeiter in Deutschland schon sehr weit gegangen, habe aber damit nur deren Begehrlichkeit gesteigert. Auf diesem Wege müsse endlich haltgemacht werden. Auch wird*

Der Herr Minister für Handel ging auf die Gründe ein, welche ihn zu seinen Vorschlägen bestimmt hätten, und bezeichnete als solche, abgesehen von den Verheißungen des kaiserlichen Erlasses, die Notwendigkeit, die in dem bisherigen Zustand liegende Rechtsungleichheit zu beseitigen sowie das Bedürfnis, den gewerblichen Berufsvereinen durch Verleihung der Rechtspersönlichkeit die Möglichkeit zu gewähren, sich praktisch nützlichen Aufgaben zu widmen. Das gewerbliche Unterstützungswesen sei bisher von den Arbeitern noch sehr wenig kultiviert und das Problem der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ohne das Vorhandensein einer nach Berufszweigen organisierten Arbeiterschaft sogar überhaupt nicht zu lösen.[28]

Die Besorgnis, daß eine gesetzliche Regelung der gewerblichen Berufsvereine vorwiegend der Sozialdemokratie zugute kommen würde, teile er nicht. Gerade der Umstand, daß man in Deutschland den Arbeitern bisher die Mittel versagt habe, die Lösung praktischer Aufgaben und die Vertretung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen auf dem Wege einer rechtlich anerkannten Vereinsbildung in die Hand zu nehmen, habe dahin geführt, daß sie sich hier mehr als in anderen Ländern der politischen Agitation hingegeben hätten. Man werde mit viel größerer Sicherheit auf eine Abnahme der Sozialdemokratie rechnen können, wenn man die Arbeitervereine in den Stand setze, Vermögen zu erwerben. Deshalb werde auch von den sozialdemokratischen Führern, wenn sie es gleich nicht offen aussprächen, die Bildung von Unterstützungskassen sowie überhaupt eine rechtliche Organisation der Arbeiter auf das lebhafteste bekämpft.

Voraussetzung für die Durchführung seiner Vorschläge sei allerdings, daß in den von dem Herrn Minister des Innern vorgelegten Gesetzentwurf über das Vereins- und Versammlungsrecht eine Bestimmung aufgenommen werde, die es ausschließe, daß Fachvereine, die sich mit den Interessen ihres Berufs beschäftigten, unter den Begriff eines politischen Vereins gebracht werden könnten. In dieser Beziehung müßte unbedingt eine Kautel getroffen und die schreiende Ungerechtigkeit beseitigt werden, die darin liege, daß die Vereine der Arbeitgeber, landwirtschaftliche Vereine, Kolonialvereine, fortgesetzt unbeanstandet politische und sozialpolitische Angelegenheiten erörtern dürften, ohne deswegen als politische Vereine angesehen zu werden, während die Arbeitervereine, wenn sie auch nur die Errichtung einer Fachschule, die Einsetzung eines Gewerbegerichts oder die Abkürzung der Arbeitszeit jugendlicher oder weiblicher Arbeiter erörterten, wegen des Zusammenhangs dieser

---

von den Gegnern der in dem Erlaß vom 4. Februar 1890 angekündigten Maßregeln noch darauf hingewiesen, daß die fraglichen Einrichtungen auf die ländlichen Arbeiter übertragen in vielen Teilen des Reiches den sozialen Frieden stören und den großen wie kleinen Grundbesitz schwer schädigen müßten. Man könne aber den ländlichen Arbeitern nicht versagen, was man den industriellen gewähre. Ich kann hinzufügen, daß die Großindustriellen, mit denen ich gesprochen, Freiherr von Stumm, Freiherr von Heyl, den letzteren Standpunkt einnehmen und von einer gesonderten Arbeitervertretung nichts wissen wollen. Sie behaupten, daß sie damit jeden Einfluß auf ihre Arbeiter verlieren würden und daß Assoziationen der Arbeitgeber kein genügendes und wirksames Gegenmittel schaffen könnten (BayHStA MArb 135, n. fol.).

[28] Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch deutete hier eine Unterstützung bei Arbeitslosigkeit auf der Basis der organisierten Berufsvereine an. Bei den Arbeitsnachweisen war dies etwa vorstellbar – in Deutschland aber kaum realistisch – über den Ausbau der Arbeitsvermittlung durch die Arbeiterorganisationen nach englischem Vorbild. Für die Arbeitslosenversicherung hatte etwa Lujo Brentano ein von den Gewerkvereinen getragenes, branchenmäßig organisiertes System der Arbeitslosenunterstützung vorgeschlagen.

Fragen mit der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung sofort den beschränkenden Bestimmungen über politische Vereine unterworfen würden.

Die von dem Herrn Kultusminister betonte Notwendigkeit, Garantien gegen Mißbrauch zu schaffen, erkenne er zwar nicht an, doch sei er bereit, in eine Prüfung der „Grundzüge" nach dieser Richtung hin einzutreten und schlage zu diesem Zweck kommissarische Beratungen vor. Auch damit sei er einverstanden, daß von der Vorlegung eines entsprechenden Gesetzentwurfs in dieser Session abgesehen werde, er setze jedoch voraus, daß die Zurückstellung für diese Session nicht eine Verschiebung auf unbestimmte Zeit bedeuten solle.

Der Herr Justizminister[29] wies darauf hin, daß es einer Kautel im preußischen Vereinsgesetz gegen die Unterstellung der Berufsvereine unter die Definition des „politischen Vereins" nach Nr. 12 Abs. 1 der „Grundzüge" nicht bedürfen würde, da Reichsrecht dem Landesrecht vorgehe. Im übrigen teile er aber die Ansicht des Herrn Finanzministers, daß für die gewerblichen Berufsvereine kein Privileg geschaffen werden könne, vielmehr die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Verein von den für politische Vereine eingeführten Beschränkungen als befreit gelten solle, generell geregelt werden müsse. Sei eine solche Regelung untunlich, so müsse man überhaupt von einer gesetzlichen Anerkennung der gewerblichen Berufsvereine einstweilen absehen. In dem kaiserlichen Erlaß, dessen Versprechungen er allerdings gleichfalls für bisher noch nicht eingelöst ansehe, könne seiner Ansicht nach eine Zusicherung künftiger gesetzlicher Anerkennung der Berufsvereine nicht gefunden werden, vielmehr werde z. B. auch durch Ausgestaltung des Instituts der Arbeiterausschüsse jenen Versprechungen Genüge geschehen.

Der Herr Vizepräsident des Staatsministeriums erwiderte hierauf, daß bei einer Beantwortung der Interpellation nach seinem Vorschlag ein Engagement für die Einführung von Berufsvereinen oder Arbeiterkammern nicht eingegangen werde; es solle nur die grundsätzliche Übereinstimmung des preußischen Staatsministeriums mit dem kaiserlichen Programm vom 4. Februar 1890 zum Ausdruck gebracht werden.

Mit dem Herrn Handelsminister sei er über die Wirkungen einverstanden, welche eine gesetzliche Organisation der Arbeiter auf die Sozialdemokratie ausüben würde, daß deren Führer eine solche Organisation nicht mit günstigen Augen ansähen, habe der Verlauf des letzten sozialdemokratischen Kongresses in Köln[30] gezeigt. Ein zweiter, nicht zu unterschätzender Vorteil liege aber in der den Berufsvereinen ermöglichten Vermögensbildung, infolge deren sie z. B. künftig auch für den durch unberechtigte Strikes verursachten Schaden würden haftbar gemacht werden können.

Im übrigen sei er im Gegensatz zu dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten der Ansicht, daß gerade durch die Schaffung gesetzlicher Formen für eine Assoziati-

---

[29] Karl Heinrich Schönstedt.

[30] Auf dem Kölner Parteitag 1893 war es bei der Diskussion zum Tagesordnungspunkt *Die Gewerkschaftsbewegung und ihre Unterstützung durch die Parteigenossen* zu einer in gereiztem Ton geführten Auseinandersetzung zwischen dem Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften Karl Legien und Vertretern der Parteiführung gekommen, nachdem sich Legien über ein teilweise mangelndes Verständnis für die Gewerkschaften in der Partei beschwert und die Gewerkschaften als eine *viel bessere Schule als die politische Organisation* bezeichnet hatte (Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Köln a. Rh. vom 22. bis 28. Oktober 1893, Berlin 1893, S. 180-223, bes. S. 181 ff., Zitat S. 183).

on der Arbeiter die Konsolidation des gutgesinnten Teils derselben befördert werden würde.

Der Herr Minister Freiherr von Marschall erklärte, daß er die reichsgesetzliche Regelung der Berufsvereine keineswegs auf unbestimmte Zeit verschoben wissen wolle; diese Frage werde, wenn in dieser Session das Umsturzgesetz und das preußischen Vereinsgesetz zustanden kämen, im nächsten Jahr ohnehin so aktuell werden, daß man sich ihrer Lösung nicht werde entziehen können.

Nachdem der Herr Finanzminister noch darauf hingewiesen hatte, daß auch gegen den Mißbrauch gewerblicher Befugnisse seitens der Berufsvereine (z. B. gemeingefährliches Boykottieren, unbefugte Arbeitsniederlegung) Kautelen getroffen werden müßten, deren Präzisierung geraume Zeit erfordern werde, erklärte der Herr Minister des Innern, daß er gegen eine dilatorische Erklärung, wie sie nach dem Vorschlag des Herrn Vizepräsidenten des Staatsministeriums abgegeben werden solle, keinen Widerspruch erhebe, indessen voraussehe, daß die Meinungsverschiedenheiten in der Sache selbst bei der Beratung des von ihm vorgelegten Gesetzentwurfs über das Vereins- und Versammlungsrecht wieder zutage treten werden. Ein hierauf von dem Herrn Vizepräsidenten des Staatsministeriums vorgelegter Entwurf zu einer Erklärung auf die Interpellation Hitze fand im allgemeinen die Billigung des Staatsministeriums, welches sich jedoch die Feststellung des Wortlauts für die nächste Sitzung[31] vorbehielt.

2. [...]

---

[31] Der Wortlaut der Erklärung wurde in der Sitzung des preußischen Staatsministeriums vom 4.2.1895 beschlossen, ist im Protokoll der Sitzung aber nicht wiedergegeben (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.116, fol. 149-169, hier fol. 169-169 Rs.). Unter dem Eindruck einer Unterredung mit dem Kaiser, die Reichskanzler zu Hohenlohe-Schillingsfürst am Tag zuvor gehabt hatte und bei der Wilhelm II. in der Arbeitergesetzgebung zur Vorsicht gemahnt sowie zu einem dilatorischen Vorgehen in der Frage der Vertretung der Arbeiter geraten hatte, war die Erklärung gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Fassung allerdings stärker ausweichend formuliert worden. Hohenlohe-Schillingsfürst ließ den Reichstag wissen, eine Beantwortung der Frage, ob *baldigst* die Vorlage eines Gesetzentwurfs im Sinne der Interpellation erwartet werden dürfe, sei zur Zeit nicht möglich, weil die Vorarbeiten noch nicht zu einem Beschluß des Staatsministeriums geführt hätten (30. Sitzung vom 6.2.1895, Sten.Ber. RT 9. LP III. Session 1894/1895, S. 695). Wie der Reichskanzler dem Staatssekretär des Innern mitteilte, hatte er sein Votum in der Staatsministeriumssitzung auch aufgrund eines Artikels der „Nationalzeitung" vom 2.2.1895 modifiziert, der ihm zu beweisen schien, *welchen üblen Eindruck eine Äußerung der Regierung, die eine baldige Vorlage eines die Arbeitervertretung regelnden Gesetzentwurfs* in Aussicht stellte, *auf die besitzenden Klassen machen würde* (Schreiben des Reichskanzlers an den Staatssekretär im Reichsamt des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher vom 3.2.1895, in: Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Denkwürdigkeiten der Reichskanzlerzeit. Hg. von Karl Alexander Müller, Stuttgart/Berlin 1931, S. 33 f.). Das zentrale Argument das „Nationalzeitung" hatte gelautet, Arbeiterkammen würden als Vertretungsorgan der Arbeiter *tatsächlich die Geschäfte der Sozialdemokratie besorgen, und dafür zu arbeiten hat die Gesetzgebung doch wohl keinen Beruf* (Die Interpellation wegen der Arbeiter-Vertretung, in: National-Zeitung Nr. 77 vom 2.2.1895, Abendausgabe).

Nr. 46

1895 August 22

Erlaß[1] des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Aachener Regierungspräsidenten Julian von Hartmann[2]

Ausfertigung

[Die überprüften Arbeitsordnungen von neun Aachener Tuchfabriken enthalten eine Reihe gesetzwidriger Bestimmungen, deren Beseitigung erforderlich ist]

Die mit dem gefälligen Bericht vom 12. Juni d. J.[3] I 10812 eingereichten Arbeitsordnungen von 9 Aachener Tuchfabriken enthalten außer den von Euer Hochwohlgeboren hervorgehobenen Mängeln noch eine Reihe von gesetzwidrigen Bestimmungen, deren Beseitigung erforderlich ist.[4]

1. In den meisten dieser Arbeitsordnungen ist vorgesehen, daß neu angestellte Arbeiter, die sich als untüchtig erweisen, binnen einer bestimmten Frist nach ihrer Annahme (3 Tage, 2 Wochen) ohne vorherige Kündigung entlassen werden können. Diese Bestimmung kann im Hinblick auf die Vorschriften des § 122 der Gewerbeordnung[5] nur dann als zulässig erachtet werden, wenn zugleich dem Arbeiter das Recht eingeräumt wird, während jener Probezeit auch seinerseits beliebig ohne vorherige Kündigung aus dem Arbeitsverhältnis auszuscheiden.[6]

2. Die Arbeitsordnungen von Jos. Kaltenbach[7] und von Arnold & Schüll[8] enthalten im § 16 die Bestimmung, daß Arbeiter, die ohne genügende Entschuldigung einen Arbeitstag ausbleiben, nicht allein das Recht auf Weiterbeschäftigung verlieren, sondern auch – im Betrieb von Arnold & Schüll „bei Wiederholung" – den rückständigen Lohn

---

1 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland Reg. Aachen Nr.13886, n. fol., das Schreiben ist *im Auftrag* unterzeichnet vom Geheimen Oberregierungsrat Dr. Emil Sieffert; Entwurf von der Hand Gottlieb von Meyerens: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 3 Nr.32, fol. 129-131.

2 Julian von Hartmann (1842-1916), seit 1892 Regierungspräsident in Aachen.

3 Regierungspräsident von Hartmann hatte Handelsminister von Berlepsch am 12.6.1895 auf einen Erlaß des Ministers vom 10.4.1895 hin (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 3 Nr.32, fol. 28-31 Rs.) die Arbeitsordnungen von neun Fabriken übersandt, in welchen im Winter zuvor die Weber die Arbeit niedergelegt hatten (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 3 Nr.32, fol. 36-37).

4 Nach § 134e Absatz 1 der Gewerbeordnung waren Arbeitsordnungen sowie jeder Nachtrag zu diesen binnen drei Tagen nach Erlaß der unteren Verwaltungsbehörde, hier den Landräten bzw. Bürgermeistern, einzureichen. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen waren oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlief, waren nach § 134f Absatz 1 auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörden durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern; vgl. Nr. 26. Der preußische Handelsminister nahm hier eine Prüfung vor, um die Hintergründe des vorangegangenen Weberstreiks zu erhellen.

5 § 122 der Gewerbeordnung bestimmte, daß das Arbeitsverhältnis zwischen Gesellen oder Gehilfen und Arbeitgebern, wenn nichts anderes verabredet war, bei Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist von beiden Seiten gelöst werden konnte.

6 Vgl. 47.

7 Arbeitsordnung der Mechanischen Weberei Jos. Kaltenbach, Aachen, vom 11.4.1892 (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 3 Nr.32, fol. 98-110 Rs.).

8 Vgl. 47.

bis zum Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns zugunsten der Arbeiterunterstützungskasse verwirken. Diese Anwendung der Vorschrift des § 134 Absatz 2 der Gewerbeordnung[9] auf alle Fälle, in denen der Arbeiter einmal von der Arbeit wegbleibt, z. B. „blauen Montag macht", ist unzulässig; der § 134 Absatz 2 soll nur im Fall der „rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses" Anwendung finden dürfen, also nicht bei vorübergehendem Wegbleiben von der Arbeit, sondern nur bei dauernder Einstellung oder beharrlicher Verweigerung der Arbeit (vgl. auch § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung[10]).

3. Im § 7 der Arbeitsordnungen von N. Scheins & Reiss[11] und von C. Lequis[12] ist unzulässigerweise nicht angegeben, an welchem Wochentag die Lohnzahlungen erfolgen.[13]

4. Die Bestimmung im § 4 Absatz 4 der Arbeitsordnungen der Firmen Schwamborn und Claßen[14], M. Meyer & Co.[15] und Jos. Kaltenbach[16] dahin gehend, daß Änderungen der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen nur durch Anschlag in den Fabrikräumen vorher bekanntgegeben werden, ist ungesetzlich.[17] Nach § 134 b Absatz 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung[18] müssen die regelmäßige Arbeitszeit und die Pausen in der Arbeitsordnung angegeben sein, Änderungen derselben also durch Nachträge zur Arbeitsordnung festgestellt werden.

5. In derselben Arbeitsordnung findet sich unter Ziffer 5 des Spezialreglements für die Weber die Bestimmung, daß ein Arbeiter, der ein gewebtes Stück abreiße, bevor er zum Spannen gewebt, eine Mark Schadensersatz zu zahlen habe. Diese Zahlung ist, da sie sich nicht nach der Höhe des wirklich entstandenen Schadens bestimmt, sondern willkürlich festgesetzt ist, nicht als Schadensersatz, sondern als Konventionalstrafe zu betrachten. Sie muß daher gemäß § 134 b Absatz 2 der Gewerbeordnung[19] und § 31 der Arbeitsordnung an die zur Unterstützung hilfsbedürfti-

---

[9] Der § 134 Absatz 2 der Gewerbeordnung untersagte Firmen, sich für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus die Verwirkung des rückständigen Lohnes vorzubehalten; vgl. Nr. 26.

[10] Nach § 123 Absatz 1 Ziffer 3 der Gewerbeordnung konnten Gesellen und Gehilfen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung entlassen werden, *wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern.*

[11] Arbeitsordnung der Tuchfabrik Scheins & Reiss, Aachen, vom 10.5.1892 (LA NRW R Reg. Aachen Nr.13886, n. fol.).

[12] Arbeitsordnung der Mechanischen Weberei Lequis, Aachen, vom 8.4.1892 (LA NRW R Reg. Aachen Nr.13886, n. fol.).

[13] Nach § 134 b Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung hatte die Arbeitsordnung Bestimmungen über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlungen zu enthalten; vgl. Nr. 26.

[14] Arbeitsordnung der Tuchfabrik Schwamborn und Claßen, Aachen, vom 6.8.1892 (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 3 Nr.32, fol. 43-53 Rs.).

[15] Arbeitsordnung der Tuchfabrik M. Meyer, Aachen, vom 15.5.1892 (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 3 Nr.32, fol. 89-97).

[16] Arbeitsordnung der Mechanischen Weberei Jos. Kaltenbach, Aachen, vom 11.4.1892 (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 3 Nr.32, fol. 98-110 Rs.).

[17] Vgl. auch Nr. 47.

[18] Vgl. Nr. 26.

[19] Nach § 134 b Absatz 2 der Gewerbeordnung mußten alle Strafgelder zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, war durch diese Bestimmung nicht berührt; vgl. Nr. 26.

ger Arbeiter bestimmte Strafgelderkasse abgeführt und darf nicht etwa vom Arbeitgeber zu eigenem Nutzen verwendet werden. Der Ausdruck „Schadensersatz" ist unzutreffend und durch „Strafe" zu ersetzen.

6. Nach § 5 der Arbeitsordnung von I. L. Bongard[20] wird Kaffeewassergeld in Höhe von 8 Pf[ennig] per Woche vom Lohn abgezogen. Dieser Abzug ist nach § 115 der Gewerbeordnung[21] nur zulässig, wenn der Firma aus der Lieferung des Kaffeewassers Kosten in der vermerkten Höhe entstehen. Jedenfalls ist der Firma zu empfehlen, von dem Abzug dieses Geldes abzusehen.

7. Die meisten Arbeitsordnungen bedrohen in den Strafvorschriften (§ 31) auch Zuwiderhandlungen gegen etwaige zur Arbeitsordnung erlassene Spezialordnungen mit Geldstrafen. Dies ist nur zulässig, wenn diese Spezialordnungen als Nachträge oder Zusätze zur Arbeitsordnung in der für letztere gesetzlich vorgeschriebenen Weise erlassen werden.

8. Nach § 6 der Arbeitsordnung von Jos. Vervier jr.[22] hat der Arbeiter keinen Anspruch auf Lohn, wenn wegen Mangels an Arbeit oder infolge von Betriebsstörungen einzelne Arbeitstage ausfallen oder die tägliche Arbeitszeit eingeschränkt wird. Er ist nur dann berechtigt, sofort Entlassung zu nehmen, wenn die Unterbrechung mehr als 2 Tage dauert. Diese Bestimmung entspricht nicht dem Sinn des § 122 der Gewerbeordnung und der gleichmäßigen Behandlung der Arbeitgeber und der Arbeiter. Aus Billigkeitsrücksichten ist die auch in den meisten übrigen Arbeitsordnungen befindliche Bestimmung zu empfehlen, daß der Arbeiter in solchen Fällen seine sofortige Entlassung nehmen kann.[23]

Euer Hochwohlgeboren wollen gefälligst dafür Sorge tragen, daß die Arbeitsordnungen in den bezeichneten Punkten den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgeändert werden.[24] Ferner ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, dem-

---

[20] Arbeitsordnung der Mechanischen Weberei I. L. Bongard, Aachen, vom 28.4.1892 (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 3 Nr.32, fol. 38-42).

[21] Der § 115 der Gewerbeordnung enthielt das sogenannte Truckverbot. Gewerbetreibende waren verpflichtet, die Löhne der Arbeiter bar auszuzahlen, sie durften den Arbeitern keine Waren kreditieren. Gestattet war jedoch, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten *unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen.*

[22] Arbeitsordnung der Tuchfabrik Jos. Vervier jun., Haaren, vom 1.5.1892 (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 3 Nr.32, fol. 110-118 Rs.).

[23] Am 4.5.1896 beschwerte sich die Phoenix-Hütte Eschweiler beim Aachener Regierungspräsident von Hartmann, diese nun auch ihr gegenüber geltend gemachte Forderung werde nur von den Verwaltungsbehörden des Bezirks Aachen erhoben, nicht aber in anderen Regionen, obwohl die Arbeitsordnung der Hütte die gleiche sei wie die anderer Eisen- und Stahlwerke in Rheinland und Westfalen. Werde auf der Forderung bestanden, könnten die Arbeiter bei guter Geschäftslage anläßlich von Betriebsstörungen die Arbeit sofort niederlegen, um sich auf diese Weise höhere Löhne zu verschaffen. Regierungspräsident von Hartmann hielt in einem Bescheid an die Phoenix-Hütte vom 31.7.1896 an seiner Auffassung fest. Nachdem aber von Hartmann in einem Schreiben an das preußische Handelsministerium vom 12.5.1900 mitgeteilt hatte, daß Firmen immer häufiger ihre Arbeitsordnungen in der Weise, wie es im unter Ziffer 8 des hier abgedruckten Schreibens des preußischen Handelsministers moniert worden war, abänderten, wies das preußische Handelsministerium ihn am 26.5.1900 an, von einem Einwirken im Sinne der Ziffer 8 des Schreibens künftig abzusehen (LA NRW R Reg. Aachen Nr.13886, n. fol.).

[24] Vgl. den Erlaß von Regierungspräsident von Hartmann an die Landräte des Regierungsbezirks, den Polizeipräsidenten von Aachen und die Bürgermeister von Burtscheid, Stolberg, Eschweiler, Düren und Eupen vom 17.9.1895 (LA NRW R Reg. Aachen Nr.13886, n. fol.).

nächst im Anschluß an den gefälligen Bericht vom 16. v. M. I 13432 darüber zu berichten, inwieweit es gelungen ist, die einzelnen Tuchfabriken zur Bildung von Arbeiterausschüssen zu bewegen.[25]

Nr. 47

1895 September 18

Arbeitsordnung[1] der Tuchfabrik Arnold & Schüll[2] in Aachen

Druck mit handschriftlichen Korrekturen, Teildruck

[Arbeitsordnung mit Bestimmungen zur Annahme der Arbeiter und zu den Kündigungsfristen, zur Arbeitszeit, zur Lohnzahlung, zum Verhältnis zu den Vorgesetzten, zur Beendigung der Beschäftigung sowie mit allgemeinen Verhaltens-, Ordnungs- und Strafvorschriften]

Nachstehende Arbeitsordnung tritt mit dem 5. Oktober 1895 anstelle der bisherigen Fabrikordnung in Kraft.

Annahme der Arbeiter und Kündigungsfristen

§ 1. Jeder Arbeiter, welcher in der Fabrik in Arbeit treten will, ist gehalten, seine Legitimationspapiere (der Minderjährige sein Arbeitsbuch), namentlich einen Entlassungsschein seines letzten Arbeitgebers und die Quittungskarte über die zur Invaliditäts- und Altersversicherung gezahlten Beträge vorzulegen.

§ 2. Bei der Annahme erhält der Arbeitnehmer ein Exemplar dieser Arbeitsordnung. Den Empfang hat der Eintretende unterschriftlich zu bescheinigen.

Wer bei der Annahme bezüglich seiner Verhältnisse (Alter, Gesundheitszustand usw.) falsche Angaben macht, kann ohne vorherige Kündigung entlassen werden.

Arbeiter, welche sich zu der Arbeit, für die sie angenommen sind, unfähig zeigen, können in den ersten 14 Tagen nach ihrer Annahme ohne vorherige Kündigung entlassen werden. Ebenso können Arbeiter in den ersten 14 Tagen nach ihrer Annahme ohne vorherige Kündigung austreten, wenn ihnen die Arbeit nicht zusagt.[3]

---

[25] Vgl. das Schreiben des darauf befragten Vorsitzenden des Tuchfabrikanten-Vereins Aachen-Burtscheid Gustav Ritter an den Aachener Landrat Dr. Franz Freiherr von Coels von der Brügghen vom 7.10.1895 (Nr. 48), das der Landrat an Regierungspräsident von Hartmann sandte, sowie den entsprechenden Bericht des Regierungspräsidenten an Handelsminister von Berlepsch vom 8.11.1895 (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 3 Nr.32, fol. 134-136).

[1] Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland Reg. Aachen Nr.13886, n. fol.

[2] Die Aachener Tuchfabrik Arnold & Schüll war 1875 gegründet worden und beschäftigte 1895 219 Arbeiter.
Die bisherige Arbeitsordnung von Arnold & Schüll war, um die vom preußischen Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch formulierten Monita (Nr. 46) auszuräumen, seitens der Firma korrigiert und den Behörden zur neuerlichen Prüfung vorgelegt worden. Die bisherige Arbeitsordnung wurde zu diesem Zweck mit handschriftlichen Korrekturen versehen.

[3] Der letzte Satz dieses Absatzes wurde handschriftlich hinzugefügt. Vgl. dazu den Punkt 1 der Monita des preußischen Handelsministers in seinem Schreiben vom 22.8.1895 (Nr. 46).

§ 3. Das Dienstverhältnis sämtlicher Arbeiter, mit Ausnahme der Weber, kann, soweit die Arbeitsordnung keine anderen Bestimmungen trifft, beiderseits nur durch Kündigung mit 14tägiger Frist gelöst werden. Hiervon ausgenommen sind nur die Meister, für welche eine beiderseits jederzeit zulässige sechswöchentliche Kündigungsfrist geltend ist, wenn nichts anderes vereinbart sein sollte. Für Akkordarbeiter hat jede Arbeitsordnung ihre besonderen Bestimmungen zu treffen (siehe Webereiverordnung[4]).

Den Webern steht es frei, bei der Ablieferung eines Stückes die Arbeit einzustellen, ebenso können dieselben alsdann entlassen werden, doch muß dieses von der einen oder andern Seite spätestens bei der Auslöhnung erklärt werden.

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann das Dienstverhältnis jederzeit gelöst werden in den in der Gewerbeordnung vorgesehenen Fällen[5] sowie in denjenigen Fällen, in welchen in der gegenwärtigen Arbeitsordnung die sofortige Entlassung ausdrücklich vorgesehen ist (§§ 6, 17, 18, 19, 20, 27).

Arbeitszeit bei regelmäßigem Betrieb und in Ausnahmefällen

§ 4. Die Arbeit beginnt an den Arbeitstagen um 7 Uhr morgens und dauert – mit einer Unterbrechung von 8 bis 8 ¼ Uhr vormittags, 12 bis 1 mittags und 4 bis 4 ¼ Uhr nachmittags – bis 8 Uhr abends, somit regelmäßig 11 ½ Stunden.

Montags und an den einem Festtag folgenden Tagen wird die Arbeit um 8 Uhr eröffnet, am Samstag und an den Vorabenden von Festtagen wird die Arbeit um 6 Uhr geschlossen.

Die in der Fabrik in Arbeit stehenden Arbeiterinnen (vgl. Anhang §§ 135, 136, 137 der G[ewerbe]o[rdnung][6]) werden von 7 bis 7 Uhr beschäftigt, mit Unterbrechungen wie in Abs. 1. An Samstagen und an den Tagen vor allen gesetzlichen Feiertagen dürfen Arbeiterinnen nur 10 Stunden und nicht nach 5 ½ Uhr abends im Betrieb verbleiben.[7]

Jugendliche Arbeiter (unter 16 Jahren) – vgl. Anh[ang] § 135 der GO) werden von 7 bis 7 Uhr beschäftigt; denselben werden Pausen von 8 bis 8 ½, von 12 bis 1 und von 4 bis 4 ½ gewährt, während welcher sie ihre Arbeitsräume zu verlassen haben, sofern nicht diejenigen Teile des Betriebes, in denen sie beschäftigt sind, stillstehen oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich ist und ein anderer Raum nicht beschafft werden kann.[8]

---

[4] Im Anhang an die Arbeitsordnung der Firma Arnold & Schüll war eine besondere Webere-Verordnung abgedruckt, die seit dem 28.7.1892 galt.

[5] § 123 der Gewerbeordnung nannte unter acht Nummern die Gründe, aus denen Gesellen und Gehilfen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne fristgerechte Kündigung entlassen werden konnten. § 124 nannte unter fünf Nummern die Gründe, aus denen Gesellen und Gehilfen ohne fristgerechte Kündigung die Arbeit verlassen konnten.

[6] Die §§ 135-137 der Gewerbeordnung enthielten Bestimmungen zur Begrenzung der Arbeitszeit von Kindern, Jugendlichen und Frauen in den Fabriken.

[7] Die Bestimmungen dieses Absatzes des § 4 entsprachen dem § 137 Absatz 1-3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1.6.1891 (vgl. Nr. 70 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

[8] Die Bestimmungen dieses Absatzes des § 4 entsprachen dem § 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1.6.1891 (vgl. Nr. 70 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

Arbeiter unter 14 Jahren werden in der Fabrik nicht verwendet, Arbeiterinnen und Arbeiter unter 16 Jahren nur in der gesetzlich zugelassenen Art und Dauer.[9]

Arbeitern unter 18 Jahren wird die zum Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule erforderliche Zeit freigegeben, dieselben haben sich jedoch, im Falle sie eine solche Schule besuchen wollen oder hierzu verpflichtet sind, bei ihrem Vorgesetzten unter Angabe der Anstalt wie unter Nachweis der zum Schulbesuch erforderlichen Zeit zu melden.

Soll an einzelnen Tagen länger bzw. kürzer gearbeitet werden, so wird dies am Tag vorher bekanntgemacht.[10]

§ 5. Die männlichen Arbeiter über 16 Jahre alt sind verpflichtet, in dringenden Fällen auf Verlangen der Vorgesetzten (vgl. § 9) auch nach Beendigung der regelmäßigen Arbeitszeit weiterzuarbeiten, wenn dies am Tag vorher mitgeteilt worden ist. Ohne Genehmigung der Vorgesetzten dürfen jedoch keine Überstunden gearbeitet werden.

Zur Arbeit an Sonn- und Festtagen sind die Arbeiter nur bezüglich derjenigen Arbeiten verpflichtet, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an Sonn- und Festtagen allgemein oder aufgrund besonderer Bewilligung vorgenommen werden dürfen.

1. Arbeiten, welche in Notfällen im öffentlichen Interesse unverzüglich angenommen werden müssen,
2. Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebs bedingt ist sowie die Bewachung der Fabrikanlagen,
3. Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist,
4. Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens an Arbeitserzeugnissen erforderlich sind.[11]

§ 6. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, zeitweise auch andere Arbeit als diejenige, für welche er angenommen ist, zu übernehmen.

Wenn wegen Mangels an Arbeit oder infolge von Betriebsstörungen einzelne Arbeitstage ausfallen bzw. die tägliche Arbeitszeit eingeschränkt wird, so hat der Arbeiter keinen Anspruch auf Lohn für die ausfallende Zeit, jedoch ist er berechtigt, in solchen Fällen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Entlassung zu nehmen.

Lohnzahlung

§ 7. Jeder Arbeiter, mit Ausnahme der Weber, erhält seinen Lohn jeden Freitag bar ausgezahlt.

---

[9] Nach § 135 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1.6.1891 durften *junge Leute* zwischen 14 und 16 Jahren in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden (vgl. Nr. 70 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

[10] Bisherige Fassung dieses Absatzes: *Änderungen in der regelmäßigen Arbeitszeit und den Arbeitspausen werden durch Anschlag in den Arbeitsräumen und spätestens am Tag vorher bekanntgegeben.* Vgl. dazu den Punkt 4 der Monita des preußischen Handelsministers in seinem Schreiben vom 22.8.1895 (Nr. 46).

[11] Die vier genannten Punkte waren dem § 105 c Ziffer 1, 3 und 4 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1.6.1891 entnommen (vgl. Nr. 70 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

Die Weber erhalten denselben nach Lieferung und Besichtigung ihres Stückes.
Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht:

1. die gesetzlichen Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung,
2. die Beiträge zu der Krankenkasse,
3. die der Fabrik geschuldeten Beträge,
4. die etwa mit Arrest belegten Beträge (Steuern, Alimente usw.),
5. die aufgrund dieser Arbeitsordnung verhängten Geldstrafen und die nach § 16 ermittelten Beträge wegen widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses,
6. die auf den Lohn geleisteten Vorschüsse,
7. die der Fabrik geschuldeten Schadenersatzbeträge sowie Überstopflöhne, soweit sie vom Arbeiter anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind. (Auf diese Beträge hat die eingerichtete Unterstützungskasse keinen Anspruch.)

§ 8. Es ist Sache jedes Arbeiters, sofort bei der Lohnzahlung sich zu überzeugen, daß er den berechneten Lohnbetrag richtig erhalten hat. Die Behauptung, zu wenig erhalten zu haben, kann nicht berücksichtigt werden, wenn nicht sofort unter den Augen der auszahlenden Beamten das Geld nachgezählt und Einspruch erhoben worden ist.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des berechneten Lohnes müssen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen worden sind, Krankheitsfälle ausgenommen, spätestens innerhalb dreier Tage nach der Auslohnung bei dem nächsten Vorgesetzten (§ 9) erhoben werden. Spätere Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

Die Vorgesetzten und das Verhältnis der Arbeiter zu denselben

§ 9. Die Vorgesetzten der Arbeiter sind: die Aufseher, Werkmeister und Obermeister; die Betriebsführer und deren Assistenten; die Direktoren bzw. der Fabrikbesitzer.

§ 10. Die Meister und Angestellten sind gehalten, den Arbeitern durch sittliches Verhalten sowie durch Pünktlichkeit und Fleiß bei der Arbeit mit gutem Beispiel voranzugehen und gegen ihre Untergebenen gerecht und unparteiisch zu verfahren.

§ 11. Alle dienstlichen Anliegen, Wünsche oder Beschwerden sind von den Arbeitern ihren nächsten Vorgesetzten vorzutragen. Wenn dem Arbeiter der Bescheid des nächsten Vorgesetzten nicht genügt, ist er berechtigt, sich weiter an die höheren Vorgesetzten bis zum Direktor bzw. Fabrikbesitzer hinauf zu wenden, welcher dann endgültig entscheidet.

Zur Vorbringung von Anliegen, Wünschen oder Beschwerden dürfen sich jedoch nie mehr als drei Personen zugleich bei den betreffenden Vorgesetzten einfinden.

Allgemeines Verhalten der Arbeiter

§ 12. Alle Arbeiter dürfen die Fabrik und die Werkstätten nur durch die ihnen angewiesenen Eingangsstellen bzw. auf den ihnen angewiesenen Wegen betreten und verlassen. Dieselben sind verpflichtet, sich beim Eintritt und Ausgang den eingeführten Kontrolleinrichtungen zu unterwerfen.

§ 13. Alle Arbeiter, sowohl die Akkordarbeiter als die im Tagelohn beschäftigten, müssen sich pünktlich zur bestimmten Arbeitszeit einfinden und dürfen vor Beendigung der Arbeitszeit die Arbeit ohne Erlaubnis nicht verlassen. Vorbereitungen zum Weggehen vor beendigter Arbeitszeit sind untersagt. Während der Arbeitszeit darf die Arbeit, abgesehen von den ordnungsmäßigen Ruhepausen, nicht unterbrochen werden.

§ 14. Wer zu spät zur Arbeit kommt oder während der Arbeitszeit die Arbeit ohne Erlaubnis verläßt, hat keinen Anspruch auf Beschäftigung bzw. Weiterbeschäftigung an dem betreffenden halben Arbeitstag. Im Wiederholungsfall kann eine Ordnungsstrafe verfügt werden, und zwar kann für jede unbegründete Verspätung eine Geldstrafe von 50 Pf[ennig], für ½ oder ganzen Tag bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes festgesetzt werden.

§ 15. Wer wegen Krankheit oder sonstiger unabwendbarer Hindernisse sich nicht zur Arbeit begeben kann, muß davon so zeitig wie möglich seinem nächsten Vorgesetzten Anzeige machen.

Wenn die Veranlassung zur Versäumnis plötzlich eintritt oder aus anderen triftigen Gründen eine vorherige Anzeige nicht möglich war, so muß die Anzeige so bald als möglich, unter allen Umständen aber sofort, wenn der Ausgebliebene wieder zur Arbeit kommt, nachgeholt werden.

§ 16. Wer 1 Tag ohne genügende Entschuldigung oder Erlaubnis ausbleibt, verliert das Recht auf Weiterbeschäftigung.[12]

§ 17. Ruhestörung, Ungehorsam, ungebührliches Benehmen gegen Vorgesetzte und Mitarbeiter, Widersetzlichkeit gegen das Wächterpersonal, Selbsthilfe, Streitigkeiten, insbesondere Tätlichkeiten, Verstöße gegen gute Sitte und grobe Fahrlässigkeit sind verboten und berechtigen zur sofortigen Entlassung des Schuldigen.

Ist bei Streitigkeiten der eine oder andere verletzt worden, so hat derjenige, welcher die Verletzung verschuldet hat, zu gewärtigen, daß er zum Ersatz für die Kur- und Arzneikosten und den im Fall der Arbeitsunfähigkeit des Verletzten ausfallenden Arbeitslohn angehalten wird.

§ 18. Wer aus Bosheit, Mutwillen oder grober Fahrlässigkeit eine Handlung vornimmt, durch welche das Leben oder die Gesundheit seiner Mitarbeiter oder Vorgesetzten gefährdet wird, hat, abgesehen von etwaiger gerichtlicher Verfolgung, sofortige Entlassung zu gewärtigen.

---

[12] Ein zweiter Halbsatz und ein weiterer Absatz der bisherigen Fassung wurden gestrichen, diese lauteten: *und gilt bei Wiederholung als widerrechtlich aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. In diesem Fall sowie überhaupt bei jeder Auflösung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeiters ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist verwirkt der Betreffende den rückständigen Lohn bis zum Betrag seines durchschnittlichen Wochenlohnes zugunsten der Arbeiterunterstützungskasse.* Vgl. dazu den Punkt 2 der Monita des preußischen Handelsministers in seinem Schreiben vom 22.8.1895 (Nr. 46).

Bestimmungen über die Behandlung der Materialien (Rohstoffe usw.) und Werkzeuge

[...]

Bestimmungen über die Behandlung der maschinellen Einrichtungen

[...]

Sonstige Ordnungsvorschriften

§ 24. Die Arbeitsstellen und Werkstätten sowie auch die Abtritte sind stets rein zu halten. Alle Arbeitsstellen müssen vor Abgang von der Arbeit gereinigt werden. Fettige Abfälle, Putzlappen, Hobelspäne usw. müssen regelmäßig aus den Arbeitsräumen entfernt werden. Kleidungsstücke der Arbeiter dürfen nicht auf den Maschinen oder Heizröhren liegen bleiben.

§ 25. Allen Arbeitern wird es strengstens zur Pflicht gemacht, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Veruntreuungen, Diebstähle und böswilligen Beschädigungen am Eigentum der Fabrik alsbald anzuzeigen. Das gleiche gilt von den innerhalb der Fabrik verübten Veruntreuungen, Diebstählen und böswilligen Beschädigungen am Eigentum der Mitarbeiter. Sofern es die Umstände gestatten, soll der Name des Anzeigers verschwiegen werden.

§ 26. Den Arbeitern wird besonders zur Pflicht gemacht, mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen und namentlich die Beleuchtungseinrichtungen sorgfältig zu behandeln.

Das Rauchen innerhalb der Fabrikräume ist nur aus Pfeifen, welche mit Deckeln versehen sind, gestattet; in Trocken- und Lagerräumen ist Rauchen überhaupt verboten.

Eine halbe Stunde vor Schluß der Arbeitszeit darf nicht mehr geraucht werden; es ist strengstens verboten, beim Verlassen der Arbeitsstätten, in den Treppen usw. Pfeifen oder Zigarren anzuzünden, und darf dies daher erst nach dem Verlassen der Fabrik geschehen. Zuwiderhandelnde können sofort entlassen werden.

§ 27. Es ist verboten, in der Fabrik Branntwein (bzw. geistige Getränke) zu trinken, Branntwein (usw.) in die Fabrik einzubringen oder durch Dritte holen zu lassen oder während der Arbeitszeit außerhalb der Fabrik Branntwein (usw.) zu trinken.

Wer betrunken zur Arbeit kommt oder betrunken bei der Arbeit betroffen wird, verliert den Anspruch auf Beschäftigung während des betreffenden Arbeitstags und kann ohne Kündigung entlassen werden.

Das Einbringen von Branntwein (usw.) in die Fabrik kann überdies mit Konfiskation des eingebrachten Branntweins bestraft werden.

§ 28. Kein Arbeiter darf ohne Erlaubnis eine Werkstätte betreten, in der er nicht beschäftigt ist oder in die er nicht von seinen Vorgesetzten geschickt ist. Auch darf sich kein Meister oder Arbeiter außerhalb der Arbeitszeit ohne Erlaubnis seiner Vorgesetzten in der Fabrik aufhalten.

Es ist allen Arbeitern streng verboten, Fremde in die Fabrik einzuführen oder mit Fremden, die in der Fabrik verkehren, sich in Unterhaltung einzulassen, desgleichen Trinkgelder von solchen anzunehmen.

§ 29. Ein Arbeiter, welcher im Betrieb einen Unfall erlitten hat, soll, wenn möglich, vor dem Verlassen der Fabrik seinem Vorgesetzten Anzeige erstatten und über den Sachverhalt Auskunft erteilen.

Austritt aus der Beschäftigung

§ 30. Bei dem Austritt aus der Arbeit hat jeder Arbeiter das bei seinem Eintritt erhaltene Exemplar dieser Arbeitsordnung zurückzugeben und erhält einen Entlassungsschein, welcher die Art und Dauer der Beschäftigung angibt und in welchem auf Verlangen des Abgehenden ein Zeugnis über die Führung und Leistung aufzunehmen ist.

Strafvorschriften

§ 31. Die erheblich Zuwiderhandelnden gegen diese Arbeitsordnung und gegen etwaige zu derselben erlassene Spezialordnungen (siehe Webereiverordnung) werden mit Geldstrafen resp. Schadenersatzbeträgen laut Webereiverordnung belegt.

Die Geldstrafen dürfen jedoch die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes des Bestraften und bei Tätlichkeiten gegen die Mitarbeiter, bei erheblichen Verstößen gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften den vollen Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht überschreiten.[13] Die Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften kann zufolge § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Unfallversicherungsgesetzes[14] eine Bestrafung bis zu sechs Mark nach sich ziehen.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe und der Schadenersatzbeträge wird durch etwaige Entlassung nicht aufgehoben.

Die Festsetzung der Strafen (mit Ausnahme derjenigen wegen Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften) erfolgt durch den Vorgesetzten. In Beschwerdefällen entscheidet der Direktor bzw. der Fabrikbesitzer endgültig.

Die Geldstrafen werden durch Lohnabzug eingezogen und fließen in die Arbeiterunterstützungskasse der Fabrik, mit Ausnahme der im § 7 Ziffer 7 erwähnten Schadenersatzbeträge.

Die Entscheidung über die Verwendung der Strafgelder überlassen wir den an Dienstjahren 3 ältesten Arbeitern der Fabrik bei vorkommenden Dringlichkeitsfällen.

---

[13] Die Bestimmung entspricht nahezu wörtlich der Regelung des § 134 b Abs. 2 der Gewerbeordnung.

[14] Unfallversicherungsgesetz vom 6.7.1884 (RGBl, S. 69; vgl. Nr. 186 Bd. 2, 1. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

Nr. 48

1895 Oktober 7

Schreiben[1] des Vorsitzenden des Tuchfabrikantenvereins Aachen-Burtscheid Gustav Ritter[2] an den Aachener Landrat Dr. Franz Freiherr von Coels von der Brügghen[3]

Ausfertigung

[Nur eine Minderheit der ansässigen Tuchfabrikanten hat Arbeiterausschüsse eingerichtet; es wurden mit diesen Ausschüssen häufig negative Erfahrungen gemacht]

In Erledigung der gefälligen Zuschrift vom 11. September 1895 – L. JN: 13691 – und in Verfolg unseres Schreibens vom 21. v. M. teilen wir Ew. Hochwohlgeboren nachstehend das Ergebnis der unserseits gehaltenen Umfrage über die Einrichtungen von Arbeiterausschüssen in den hiesigen Tuchfabriken ganz ergebenst mit:

Um Auskunft wurden angegangen in Aachen-Burtscheid	78	Tuchfabriken
es antworteten	56	Tuchfabriken
davon besitzen zur Zeit Arbeiterausschüsse	16	Tuchfabriken
Arbeiterausschüsse wurden aufgelöst in	4	Tuchfabriken
Mit dem Ausschuß haben gute Erfahrungen gemacht die Inhaber von	4	Tuchfabriken
nachteilige Erfahrungen	8	Tuchfabriken
keine Erfahrungen (Von diesen letzteren ist aber anzunehmen, daß dieselben mit dem Ausschuß zufrieden sind.)	8	Tuchfabriken
Einen Ausschuß einzurichten beabsichtigt	1	Tuchfabrik
keine Arbeiterausschüsse besitzen und beabsichtigen auch nicht solche bilden zu lassen	39	Tuchfabriken

Hierzu gestatten wir uns, noch folgendes zu bemerken.

Von denjenigen 22 Firmen, welche auf das Rundschreiben nicht geantwortet haben, ist nahezu mit Bestimmtheit anzunehmen, daß auch diese keine Arbeiterausschüsse besitzen, denn es sind dies alle Fabriken mit verhältnismäßig geringer Arbeiterzahl, bei welchen ein Ausschuß gedachter Art durchaus keinen Zweck hat. Es erklärt sich letzteres aus dem Umstand, weil der Arbeitgeber tagtäglich mit seinen Arbeitern im engeren Verkehr steht, jedem Arbeiter sonach die beste Gelegenheit geboten ist, seine etwaigen Beschwerden und Wünsche persönlich bei der Prinzipalität vorzubringen. Im übrigen

---

[1] Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland Reg. Aachen Nr. 13886, n. fol. Der preußische Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch hatte in seinem Erlaß an Regierungspräsident Julian von Hartmann vom 22.8.1895 (Nr. 46) einen Bericht darüber erbeten, wieweit es gelungen war, die Tuchfabrikbesitzer zur Bildung von Arbeiterausschüssen zu bewegen. Der Regierungspräsident hatte darauf über den Aachener Landrat Dr. Franz Freiherr von Coels von der Brügghen die entsprechenden Erkundigungen eingeholt.

[2] Gustav Ritter (1839-1928), Tuchfabrikbesitzer in Burtscheid. Der Tuchfabrikanten-Verein zu Aachen-Burtscheid war als gemeinsame Interessenvertretung 1889 gegründet worden.

[3] Dr. Franz Freiherr von Coels von der Brügghen (1858-1945), seit 1884 Landrat in Aachen.

müssen wir leider konstatieren, daß die seinerzeit vom Vereinsvorstand empfohlene Einrichtung von Arbeiterausschüssen hierselbst einen negativen Erfolg aufzuweisen hat. Dies zeigt nicht nur vorstehendes Zahlenbild, es wird noch erkennbarer durch die mitgeteilten Erfahrungen der einzelnen Fabrikanten. Zur Illustration mögen hier die Antworten einiger größerer Firmen wiedergegeben werden; man schreibt:

1. „Der Ausschuß hat bis heran keinerlei Nutzen gestiftet. Abgesehen davon, daß er niemals vermittelnd zwischen der Firma und deren Arbeiterschaft wirkte, sondern selbst bei den unwichtigsten Vorfällen Opposition machte, sind Abmachungen mit demselben, sofern diese in etwa den Wünschen der Firma entgegenkommend ausfielen, von den Arbeitern doch nie angenommen worden."

2. „Die bis jetzt bei uns bestandenen Weberausschüsse haben durchaus schädlich gewirkt, da dieselben die Arbeiter zu verhetzen und unzufrieden zu machen suchten. Befanden sich im Ausschuß friedliebende Elemente, so wurden dieselben rasch von den andern herausgedrängt. Nach den bei uns gemachten Erfahrungen müssen wir jeden Arbeiterausschuß ablehnen."

3. „Unserer Überzeugung nach besteht die Tätigkeit des Ausschusses darin, daß derselbe die Weber gegen die Firma aufhetzt und zum Strike veranlaßt. Letzte Woche noch wurde wieder eine Aufbesserung des Lohntarifs verlangt, welcher von den Arbeitern vor 6 Monaten selbst festgesetzt worden. Natürlich mußten wir teilweise nachgeben. Wir wagen nicht, den Ausschuß zu entlassen, da sonst der Strike wieder da wäre."

4. „Der Ausschuß hat s[einer]z[eit] bestanden, hat sich aber wegen Uneinigkeiten aufgelöst. Mit der Tätigkeit des Arbeiterausschusses waren wir nicht zufrieden, da fortwährend nicht erfüllbare Forderungen gestellt wurden."

Bewährt haben sich die Ausschüsse bis jetzt nur in einigen älteren Fabriken, bei denen der Ausschuß sich aus Vertretern aller Hauptarbeiterkategorien, aus Webern, Spinnern, Appreturarbeitern, Stöpferinnen[4] usw. zusammensetzt. Mit einer solchen Zusammensetzung – nebenbei bemerkt: die einzig richtige – würde sich auch in mancher andern großen Fabrik zufriedenstellende Resultate erzielen lassen, wenn nicht die Weberschaft, die Führerin in der hiesigen Arbeiterbewegung, einer solchen Verbindung in den andern Fabriken Widerstand entgegensetzte und wenn die Weber einen Beschluß des Gesamtausschusses respektieren wollten. Letzteres wird vorläufig von der weit größeren Mehrheit der hiesigen Weber nicht zu erwarten sein. Dementsprechend hat sich auch ergeben, daß in denjenigen 16 Fabriken mit Arbeiterausschüssen zehnmal ausschließlich Weber als Ausschußmitglieder in Frage kommen. Bemerkenswert dürfte aber auch der Bericht einer anderen größeren Firma sein, welcher lautet:

„Die Stöpferinnen, Spinnerei- und Appreturarbeiter haben es z. Zt. abgelehnt, einen Ausschuß zu bilden, da sie vorzogen, etwaige Wünsche und Beschwerden direkt bei mir vorzubringen." – „Die Weber haben z. Zt. einen Ausschuß für sich gebildet, bestehend aus 3 Webern."

Zu obigem Bericht, welcher die Verhältnisse von Aachen und Burtscheid zusammen betrifft, haben wir mit Bezug auf die dem Landkreis angehörende Stadt Burtscheid zu bemerken, daß die Verhältnisse daselbst etwas günstiger liegen. Es mag dies zum Teil dem Umstand zuzuschreiben sein, daß die eine ruhigere Stellung einnehmende Landbevölkerung unter den Arbeitnehmern stärker vertreten ist. Es bestehen gegenwärtig in sechs (von den 15) Burtscheider Tuchfabriken Arbeiterausschüsse.[5]

---

[4] Arbeiterinnen, die Fehlstellen an den hergestellten Tuchen ausbesserten.

[5] Der Aachener Polizeipräsident Guido Graf von Matuschka-Greiffenclau übersandte diesen Bericht am 22.10.1895 an den Aachener Regierungspräsidenten Julian von Hartmann (LA

Nr. 49

1895 Oktober 15

Allgemeine Arbeitsordnung[1] für das Neunkircher Eisenwerk der Gebrüder Stumm KG[2]

Druck, Teildruck

[Regelungen zu Arbeitszeit, Lohnzahlung, Kündigung und kündigungslosen Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie zur Disziplinarordnung]

Die Arbeiter des Werkes sind neben den gesetzlichen Bestimmungen der nachfolgenden Arbeitsordnung unterworfen.

Unter Arbeitern sind alle in dem Betrieb des Werkes beschäftigten Personen verstanden, welche nicht gegen feste Bezüge dauernd mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind.

I. Arbeitszeit

[...] *§§ 1–5.*

II. Lohnzahlung

§ 6. Jeder Arbeiter erhält in jedem Monat einmal Abschlag und einmal Lohn. Die Zahlungen erfolgen nach Ablauf der zur Aufstellung der Lohnlisten erforderlichen Zeit an den am Werkstor veröffentlichten Zahlungstagen. Änderungen der letzteren müssen den Arbeitern mindestens 14 Tage vorher bekanntgemacht werden. Arbeiter, welche den Abschlag später als am 22. des Monates erhalten, können an Lohntagen selbst eine erste Abschlagszahlung beanspruchen.

NRW R Reg. Aachen Nr.13886, n.fol.). Regierungspräsident von Hartmann leitete den Bericht am 8.11.1895 an den preußischen Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch weiter (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 3 Nr.32, fol. 134-136).

[1] Allgemeine Arbeitsordnung für das Neunkircher Eisenwerk, o. O. 1895, S. 3-20.

[2] Das Neunkircher Eisenwerk war 1806 von den Brüdern Friedrich Philipp Stumm, Christian Philipp Stumm und Johann Ferdinand Stumm übernommen worden. Seit 1858 leitete es Karl Ferdinand (Freiherr von) Stumm(-Halberg), der das Werk zu einem führenden Betrieb der Eisenindustrie in Deutschland ausbaute. Als gemischter Betrieb integrierte das Neunkircher Werk die verschiedenen Produktionsstufen von der Schmelzung des Erzes bis zur Herstellung des Endproduktes. Die Zahl der Arbeiter stieg in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts von 3 100 auf 4 200. Das Werk bildete damit den Kern der 1888 in eine Kommanditgesellschaft – mit Karl Ferdinand Stumm als persönlich haftendem Gesellschafter – umgewandelten Fa. Gebr. Stumm, die wiederum der wichtigste private Arbeitgeber der Saarregion war.
Die hier abgedruckte Arbeitsordnung entsprach weitestgehend der 1892 in Anpassung an die Bestimmungen der novellierten Gewerbeordnung erlassenen Arbeitsordnung des Neunkircher Werks (vgl. Entwurf einer allgemeinen Arbeitsordnung für das Neunkircher Eisenwerk, in: Saarbrücker Gewerbeblatt Nr. 2 vom 10.1.1892; dazu geringfügige Korrekturen: Zur Frage der Arbeitsordnung: Saarbrücker Gewerbeblatt Nr. 6 vom 7.2.1892). Hingegen unterschied sie sich in einigen Punkten von der des Jahres 1890, die noch stärker betriebspatriarchalische Züge getragen hatte (vgl. die Einleitung zu diesem Band).

Soweit Akkordarbeiten zur Zeit der Aufstellung der Lohnlisten noch nicht erledigt oder abgerechnet sind, wird der festgesetzte Schichtlohn als Abschlag verrechnet und ausbezahlt.

Bei der Lohnzahlung werden die gesetzlich zulässigen Abzüge am Lohn zurückgehalten.

§ 7. Es ist Sache jedes Arbeiters, sich sofort bei der Lohnzahlung zu überzeugen, daß er den berechneten Lohnbetrag richtig erhalten hat. Die Behauptung, zuwenig erhalten zu haben, kann nicht berücksichtigt werden, wenn nicht sofort unter den Augen der auszahlenden Beamten das Geld nachgezählt und Einspruch erhoben worden ist.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des berechneten Lohnes müssen, Krankheitsfälle ausgenommen, spätestens innerhalb 3 Tagen nach der Auslöhnung bei dem nächsten Vorgesetzten erhoben werden.

Spätere Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

Arbeiter, welche wissentlich mehr als den verdienten Lohn bei der Lohnauszahlung erhalten haben, haben dies dem auszahlenden Beamten sofort mitzuteilen.

§ 8. Die Schicht- und Akkordlöhne werden jedem Arbeiter bei seinem Eintritt mitgeteilt. Sie dürfen nicht ohne eine 14 Tage vorher erfolgte Ankündigung für dieselbe Leistung ermäßigt werden.

Kommt eine im Akkord arbeitende größere Arbeiterabteilung in einem Monat mit einem ungewöhnlich hohen Lohn heraus, so bleibt es vorbehalten, den einen mit der betreffenden Abteilung zu vereinbarenden Prozentsatz übersteigenden Betrag als Reservefonds anzusammeln, der bei schlechtem Herauskommen der Abteilung in den folgenden Monaten zurückvergütet wird.

§ 9. Wenn nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, hat kein Arbeiter einen Anspruch auf einen bestimmten Posten oder eine bestimmte Arbeit. Die Firma behält sich vielmehr vor, jedem einzelnen diejenige Arbeit zuzuweisen, welche ihr im Interesse des Betriebes als die geeignete erscheint. Es soll jedoch in der Regel kein Arbeiter durch Veränderung seiner Arbeitstätigkeit im Lohn verkürzt werden, solange er seine bisherige Arbeit zu verrichten imstande ist. Werden höhergelohnte Arbeiter infolge von Betriebsstörungen, nach überstandener Krankheit oder aus anderen Ursachen vorübergehend als gewöhnliche Taglöhner beschäftigt, so erhalten sie den höchsten Lohn dieser Arbeiterklasse.

§ 10. Infolge von Betriebsstörungen, Arbeitsmangel oder sonstigen Hindernissen im Betrieb kann die Firma jeden Arbeiter bis zu 3 Schichten ohne Entschädigung feiern lassen; dauert die Betriebsstörung länger, so erhält der Arbeiter eine Entschädigung in der Höhe des statutenmäßigen Krankenlohnes.

III. Kündigung und Austritt ohne Kündigung

§ 11. Insofern nicht ein anderes durch Gesetz, Vertrag oder die Arbeitsordnung festgestellt ist, können die Arbeiter ohne Einwilligung der Firma nur nach vorhergegangener 14tägiger Kündigung die Arbeit auf dem Werk verlassen, widrigenfalls der rückständige Lohn bis zum Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes des betreffenden Arbeiters zugunsten der Knappschaftskasse verwirkt ist. Unter derselben Voraussetzung haben Arbeiter, denen von der Firma gekündigt wird, das Recht und

die Pflicht, 14 Tage nach erfolgter Kündigung weiterzuarbeiten, wenn ihnen nicht der Lohn für diese Zeit bei der Entlassung herausbezahlt wird.

§ 12. Der Arbeiter ist außer den in der Gewerbeordnung vorgesehenen Fällen nur dann berechtigt, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen, wenn ihm eine Arbeitsunterbrechung von länger als 3 Tagen zugemutet (§ 10) oder wenn er mit einer zeitweiligen Ablegung bestraft wird; in diesem Falle muß der Arbeiter seinen Austritt binnen 24 Stunden, nachdem ihm die Veranlassung zu derselben mitgeteilt worden ist, seinem Vorgesetzten anzeigen.

§ 13. Die Arbeiter können außer in den in der Gewerbeordnung vorgesehenen Fällen nur dann ohne Kündigung entlassen werden, wenn

1. sie bei ihrer Annahme bezüglich ihrer Verhältnisse (Alter, Gesundheitszustand usw.) falsche Angaben machen.
2. Wenn sie sich Körperverletzungen gegen Mitarbeiter zuschulden kommen lassen oder an groben Exzessen und Schlägereien sich beteiligen oder Polizeibeamten tätlichen Widerstand leisten.
3. Wenn sie sich hartnäckiger Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen ihrer Vorgesetzten im Dienst schuldig machen.
4. Wenn sie ihre Vorgesetzten bestechen oder zu bestechen versuchen.
5. Wenn sie aus Bosheit, Mutwillen oder grober Fahrlässigkeit Handlungen vornehmen, durch welche das Leben oder die Gesundheit ihrer Mitarbeiter oder Vorgesetzten gefährdet wird.
6. Wenn sie einen Schrank oder Kasten eines Mitarbeiters, in welchem derselbe seine eigenen oder die ihm vom Werk anvertrauten Gegenstände aufbewahrt, erbrechen.
7. Wenn sie wiederholt betrunken auf der Arbeit betroffen werden.
8. Wenn sie ohne begründete Entschuldigung länger als 3 Tage von der Arbeit wegbleiben. Solche Arbeiter haben außerdem ihren rückständigen Lohn bis zum Betrag ihres durchschnittlichen Wochenlohnes wegen widerrechtlichen Verlassens der Arbeit ohne Kündigung an die Knappschaftskasse verwirkt.
9. Wenn sie sich wissentlich Unrichtigkeiten bei dem Verwiegen oder Notiren von Materialien und sonstigen Gegenständen zuschulden kommen lassen oder wenn sie gegen die Bestimmung im letzten Absatz des § 7 verstoßen.
10. Wenn sie die auf ihren Namen ausgestellten Eintrittskarten zum Park an Fremde (Nichtangehörige) überlassen.

IV. Disziplinarvorschriften

§ 14. Mit der Annahme als Arbeiter übernimmt der Eintretende die Verpflichtung, die ihm übertragenen Arbeiten mit Fleiß und Sorgfalt auszuführen, den Vorteil des Werkes nach besten Kräften zu wahren und zu fördern und alles zu vermeiden, was die Arbeit und Ordnung auf dem Werk stören und demselben Nachteile bringen könnte.

§ 15. Alle Arbeiter ohne Ausnahme sind ihren Vorgesetzten, zu welchen auch das polizeiliche Aufsichtspersonal einschließlich der Portiers und Wächter zu rechnen ist, in Ausübung ihres Dienstes Gehorsam schuldig.

§ 16. Reklamationen und Beschwerden gegen erhaltene Anordnungen dürfen erst nach beendeter Schicht auf dem vorgeschriebenen Wege angebracht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Wünsche und Beschwerden, welche bei dem Chef der Firma in dessen Sprechstunden vorgebracht werden sollen. In diesem Falle hat der betreffende Arbeiter seine Absicht nur seinem Vorgesetzten anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß er während seiner Abwesenheit vertreten wird. Handelt es sich dabei um Beschwerden gegen Mitarbeiter oder Meister, so hat der Beschwerdeführer zunächst seinem vorgesetzten Beamten die Beschwerde vorzutragen und erst dann den Chef der Firma anzurufen, wenn er sich bei der Entscheidung des Beamten nicht beruhigen will. Mehr als 3 Personen dürfen sich zum Anbringen von Reklamationen und Beschwerden nicht zugleich bei ihren Vorgesetzten einfinden.

§ 17. Arbeiter, welche entgegen den Bestimmungen der §§ 1–5 zur Arbeit an Sonn- und Festtagen bestellt werden sollten, haben ihren vorgesetzten Meister darauf aufmerksam zu machen.

§ 18. Kein Arbeiter darf ohne Erlaubnis willkürlich von der Arbeit zu Hause bleiben oder vor beendeter Schicht bzw. vor der Ablösung seinen Posten verlassen. Er ist verpflichtet, nach bestandener Krankheit sofort die Arbeit wiederaufzunehmen, sobald er von dem Arzt für arbeitsfähig erklärt worden ist. Ausbleiben wegen Trunkenheit oder Schwärmerei gilt als willkürliches Ausbleiben ohne Erlaubnis.

§ 19. Jeder Arbeiter ist gehalten, seine Schicht genau zu der bestimmten Zeit zu beginnen und nicht außer dem dazu bestimmten Zeitraum Ruhe zu halten. Schlafen im Dienst ist verboten.

§ 20. Das Einbringen von geistigen Getränken, insbesondere von Branntwein in das Werk, sowie der Genuß geistiger Getränke und das Rauchen innerhalb des Werkes ist untersagt. Wer das unerlaubte Einbringen veranlaßt hat, ist ebenso strafbar wie der Träger selbst.

§ 21. Trunkenheit im Dienst ist verboten. Betrunkene müssen sofort aus dem Werk entfernt werden.

§ 22. Verstöße gegen die guten Sitten, Tätlichkeiten und Ungezogenheiten gegen Mitarbeiter sind strafbar; die Strafbarkeit wird erhöht, wenn das Vergehen gegen Vorgesetzte gerichtet ist.

§ 23. Die Arbeiter haben die für sie bestimmten Abtritte zu benutzen; jede Verunreinigung der Werkstätten und Hüttenplätze sowie der Abtritte selbst wird bestraft. Die Verwendung von Putzwolle, Stroh oder Heu in den Abtritten ist verboten. Jeder Arbeiter, welcher beim Betreten oder Verlassen eines Abtrittes im Besitz von Putzwolle, Heu oder Stroh betroffen wird, ist strafbar.

§ 24. Alle Arbeitsstellen müssen vor Abgang von der Schicht gereinigt werden, und haben die Arbeiter dafür zu sorgen, daß bei jedesmaligem Schichtwechsel alles reinlich und in Ordnung übergeben wird.

§ 25. Arbeiter, welche Materialien, Fabrikate und sonstige Gegenstände zu wiegen oder zu notieren haben, dürfen sich dabei keine Ungenauigkeiten oder Unrichtigkeiten zuschulden kommen lassen.

§ 26. Es ist den Arbeitern streng verboten, Gegenstände zum eigenen Gebrauch ohne besondere Erlaubnis im Werk anzufertigen oder Akkordarbeit zu verrichten, während sie im Schichtlohn arbeiten. Liegt dabei eine betrügerische oder auf Entwendung gerichtete Handlung zugrunde, so tritt aufgrund des § 123 der Gewerbeordnung sofortige Dienstentlassung ein.

§ 27. Frauen und Angehörige, welche den Arbeitern das Essen zutragen, dürfen dies nur in der festgesetzten Zeit tun und sich nicht länger im Werk aufhalten als durchaus nötig ist. Das Essen darf den Arbeitern nur durch ihre Frauen oder sonstige Angehörige, mit Ausschluß der Kinder unter 10 Jahren und aller Fremden, in das Werk gebracht werden. Sind solche Angehörige nicht vorhanden, so muß der Arbeiter das Essen selbst am Werkstor in Empfang nehmen.

§ 28. Die Arbeiter, welche in der Werksabteilung nördlich der Saarbrücker Bahn arbeiten, sowie deren Angehörige, welche Essen tragen, haben von und zur Schicht durch die Gasstraße zu gehen und als Eingang das betreffende Portierhaus zu benutzen. Alle anderen Arbeiter betreten und verlassen das Werk an dem alten Portierhaus vor dem Magazin, falls ihnen nicht ein anderer Ein- und Austritt ausdrücklich gestattet ist.

§ 29. Jeder Arbeiter haftet für das ihm anvertraute Werkzeug. Bei der Revision fehlende oder durch seine Schuld verdorbene Geräte sollen abgeschätzt und deren Wert kann von seinem verdienten Lohn in Abzug gebracht werden. Außerdem trifft ihn unter Umständen eine Geldstrafe.

§ 30. Im Verbrauch von Materialien hat jeder die möglichste Sparsamkeit und Sorgfalt zu beobachten. Auch hat jeder Beschädigungen am Eigentum der Firma zu vermeiden.

§ 31. Alle zu transportierenden Gegenstände müssen so aufgeladen werden, daß sie beim Transport nicht herunterfallen. Fällt trotzdem ein Stück vom Wagen, so ist, falls derselbe durch Menschen- oder Pferdekraft bewegt wird, der Arbeiter verpflichtet, das Stück sofort wieder aufzuladen.

§ 32. Das Entfernen fremder Körper, welche zufällig zwischen bewegte Maschinenteile gekommen sind, darf erst erfolgen, nachdem die Maschine zu diesem Zwekke stillgestellt worden ist. Ist es nicht möglich, die Arbeitsmaschinen mit den an denselben vorhandenen Vorrichtungen in einer Weise stillzusetzen, welche das zufällige Ingangkommen derselben mit Sicherheit verhindert, so dürfen an denselben keine Hantierungen vorgenommen werden, die den Arbeiter in Gefahr bringen könnten, ohne vorher die Arbeitsmaschine entweder vollständig außer Verbindung mit der Antriebsmaschine zu bringen oder die Teile, an denen hantiert werden soll, gegen Bewegung vollständig zu sichern.

§ 33. Es ist verboten, die im Werk befindlichen Brunnen mit Selbstverschluß durch Einklemmen von Sperrhölzern oder auf andere Weise zeitweilig in Laufbrunnen zu verwandeln oder Gasflammen unbefugt aufzudrehen oder Gasflammen brennen zu lassen, deren Auslöschen vorgeschrieben ist.

§ 34. Beschädigungen, Veruntreuungen und Diebstähle zum Nachteil der Firma, welche zur Kenntnis der Arbeiter kommen, müssen von diesen ihrem Vorgesetzten angezeigt werden.

§ 35. Alle Arbeiter haben sich im Dienst strenger Wahrhaftigkeit zu befleißigen und sich namentlich davor zu hüten, dem mit der Untersuchung eines Unfalles beauftragten Beamten falsche Angaben zu machen.

§ 36. Arbeiter, welche aufgrund von Vergehen entlassen werden oder freiwillig ihren Dienst verlassen, sollen nicht wieder angenommen werden.

§ 37. Jeder Arbeiter, welcher einen im Werk ausgebrochenen Brand wahrnimmt, muß denselben sofort dem nächsten Betriebsbeamten, Werksmeister oder Aufseher melden. Der die Meldung Empfangende hat mit den ihm zu Gebote stehenden Mannschaften und Feuerlöschvorrichtungen die Bekämpfung des Feuers zu beginnen, den Ort des Brandes Herrn Dahmen oder Meister Steinmetz oder Meister Bregel (event[uell] deren Nachfolgern) anzuzeigen und bei dringender Gefahr 3 kurz aufeinanderfolgende Signale mit der Dampfpfeife im Walzwerk D geben zu lassen. Im letzteren Falle ist der Ort des Brandes auch dem Portier am Haupt-Werkstor mitzuteilen.

Wenn das erwähnte Feuersignal des Werkes ertönt oder wenn infolge eines im Ort Neunkirchen ausgebrochenen Brandes alarmiert wird, hat sich jedes Mitglied der Werksfeuerwehr so rasch als möglich nach dem Spritzenhaus an der unteren Schmelze zu begeben und weitere Anordnungen eines der 3 Erstgenannten, welche speziell mit der Leitung der Werksfeuerwehr beauftragt sind, zu befolgen.

§ 38. Die zum Besten der Arbeiter getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen des Werkes, insbesondere der Park, das Krankenhaus, die Schlafhäuser, die Wasch- und Badeeinrichtungen, die Speiseanstalt und die Fortbildungsschule, stehen unter dem Schutz derselben Disziplinarvorschriften wie der eigentliche Werksbetrieb. Es finden deshalb die §§ 13, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 33, 34, 35 und 37 auf diese Veranstaltungen sinnentsprechende Anwendung.

Die Arbeiter sind verpflichtet, sich nach den für das Krankenhaus und die Schlafhäuser bestehenden und daselbst angeschlagenen Hausordnungen zu richten.

§ 39. Den minderjährigen Arbeitern ist bei Strafe verboten:

1. das Schießen auf öffentlichen Straßen, namentlich in der Neujahrsnacht;
2. gerichtliche Klagen gegen Mitarbeiter, ohne dem Chef der Firma ihre dahin gerichtete Absicht vorher mitgeteilt zu haben;
3. Geschenke an Vorgesetzte sowie jedes Nebengeschäft mit Ausnahme des Akkerbaues ohne spezielle Erlaubnis des Chefs der Firma;
4. das Annehmen von Geschenken für Handlungen, welche den Dienst berühren, von seiten fremder Personen;

5. Verstöße gegen die Sittlichkeit sowie Tätlichkeiten und Ungezogenheiten gegen Mitarbeiter und Vorgesetzte sowie Ruhestörungen und Raufhändel auch außerhalb des Betriebes.

§ 40. Zuwiderhandlungen gegen diese Arbeitsordnung werden mit Geldstrafen von 50 Pf. bis M. 3, welche aber in jedem einzelnen Falle die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen dürfen, bestraft. Bei Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, bei erheblichen Verstößen gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften können die Strafen bis zu M. 6 erhöht werden, dürfen aber den vollen Tagesarbeitsverdienst nicht übersteigen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafen wird durch etwaige Entlassung nicht aufgehoben, jedoch kann anstelle von Geldstrafen eine zeitweilige Ablegung von der Arbeit bis zu 4 Wochen treten. Arbeiter, welche wiederholt gegen die Arbeitsordnung verstoßen, haben außerdem die Kündigung zu gewärtigen.

Bei leichteren Vergehen kann anstelle der Geldstrafe ein in die Strafliste einzutragender Verweis treten, falls der betreffende Arbeiter im Laufe des Jahres noch keine Bestrafung erlitten hat.

§ 41. Wer einen Mitarbeiter zu Handlungen verleitet, welche in der Arbeitsordnung unter Strafe gestellt sind, wird ebenso bestraft wie derjenige, welcher die strafbare Handlung verübt hat.

§ 42. Die Bestrafung aufgrund gegenwärtiger Arbeitsordnung geschieht unbeschadet der gerichtlichen Ahndung, welche in allen schweren Fällen herbeigeführt werden wird. Ebenso behält sich die Firma das Recht vor, Schadenersatz zu fordern.

§ 43. Die Disziplinarstrafen der Arbeiter werden durch ihre Vorgesetzten ohne Verzug vorläufig festgestellt. Ihre endgültige Festsetzung geschieht durch den Chef der Firma selbst, an welchen in jedem einzelnen Falle montags, mittwochs und samstags von 12½–1¼ Uhr mündlich Rekurs ergriffen werden kann. In Abwesenheit des Chefs entscheidet vorläufig sein Stellvertreter, gegen dessen Entscheidung den Arbeitern gleichfalls der Rekurs an den Chef der Firma bei dessen Wiederanwesenheit freisteht.

§ 44. Sämtliche aufgrund dieser Arbeitsordnung eingehenden Strafgelder werden bei der Lohnzahlung eingezogen und fließen in die Knappschaftskasse. Die Strafen müssen den Arbeitern sofort, spätestens aber 3 Tage nach ihrer vorläufigen Feststellung (§ 41) oder, falls der zu Bestrafende sich nicht auf Arbeit befindet, bei Wiederaufnahme derselben angesagt werden. Erfährt der Arbeiter die Bestrafung erst bei der Lohnzahlung, an welcher ihm das Strafgeld von seinem verdienten Lohn in Abzug gebracht wird, so geht er straflos aus und der Betrag des Strafgeldes wird ihm zurückbezahlt.

§ 45. Die publizierten Unfallverhütungsvorschriften der Südwestdeutschen Eisenberufsgenossenschaft sowie die Vorschriften des Knappschaftsstatuts werden durch gegenwärtige Arbeitsordnung nicht berührt.

V. Schlußbestimmung

Gegenwärtige Arbeitsordnung tritt am 1. November 1895 in Kraft, sie findet auch Anwendung auf die Arbeiter der Hochofenanlage in Ueckingen und der Kalkofenanlage in Herbitzheim, auf letztere jedoch mit der Maßgabe, daß dort bis auf weiteres die Arbeitszeiten und die Pausen sämtlich um eine halbe Stunde früher beginnen und bzw. endigen, als in dieser Arbeitsordnung angegeben.

Die Arbeitsordnung vom 1. März 1892 nebst den zu derselben erlassenen Nachträgen vom 21. September 1892, 12. April 1893 und 22. August 1894 ist aufgehoben.

Nr. 50

1896 Februar 25

Bericht[1] des Geheimen Bergrats Konrad Heusler[2] an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz Berthold Nasse

Ausfertigung

[In die Arbeiterausschüsse der fiskalischen Gruben des Saarreviers sind besonnene Vertrauensmänner gewählt worden; die dort gestellten Anträge betreffen hauptsächlich Lohnfragen]

In Erledigung des hochgeehrten Schreibens vom 23. Januar d. J.[3], Nr. 18333, beehren wir uns Euer Exzellenz gehorsamst zu berichten, daß in die auf den fiskalischen Gruben des Saargebiets bestehenden Arbeiterausschüsse[4] seit unserer letzten Berichterstattung[5] nach und nach ruhigere und besonnene Elemente als Vertrauensmänner gewählt worden sind, so daß die augenblicklich im Bezirk vorhandenen 215 Vertrauensmänner durchweg das Vertrauen der Grubenverwaltungen genießen. Nur 87 derselben gehörten dem früheren sogen[annten] Rechtsschutzverein[6] an. Dagegen hat das Interesse der Belegschaft an der Einrichtung der Grubenausschüsse wieder

---

1 Landeshauptarchiv Koblenz Abt.403 Nr.8170, fol. 377-381.

2 Konrad Heusler (1826-1907), seit 1873 Geheimer Bergrat beim Oberbergamt in Bonn.

3 Der Oberpräsident der Rheinprovinz hatte das Oberbergamt in Bonn am 23.1.1896 um einen Bericht ersucht, in welcher Weise sich die Arbeiterausschüsse auf den in Staatsbesitz befindlichen Gruben des Saargebiets weiterentwickelt hatten (LHA Koblenz Abt.403 Nr.8170, fol. 376).

4 Zu den Arbeiterausschüssen auf den staatlichen Zechen des Saarreviers vgl. Nr. 20 Anm. 3.

5 Vgl. auch Nr. 20.

6 Der Rechtsschutzverein für die bergmännische Bevölkerung des Oberbergamtsbezirks Bonn war als gewerkschaftliche Interessenvertretung der Bergleute im Juli 1889 gegründet worden. Er wurde anfänglich von arbeiternahen katholischen Geistlichen beeinflußt, bald jedoch entfremdeten sich der Verein und die Vertreter des politischen Katholizismus. Zeitweilig gehörten bis zu vier Fünftel der Bergarbeiter des Reviers dem Rechtsschutzverein an, der nach dem Scheitern des Bergarbeiterstreiks an der Saar 1893 jedoch einen rapiden Niedergang erlebte.

merklich abgenommen. Bei den letzten Neuwahlen, welche nach Ablauf der 2. Wahlperiode im März 1894 vorgenommen wurden, beteiligten sich an der Wahl durchschnittlich nur 40 vom Hundert der Belegschaft.[7] Die Beteiligung der Bergleute schwankte auf den einzelnen Berginspektionen zwischen 12 und 62 vom Hundert. Auch die Fühlung der Vertrauensmänner zu der Belegschaft ist anscheinend vielfach nur eine sehr lose, wenn auch die Vertrauensmänner selbst ein reges Interesse an den Vorgängen in den Sitzungen bekunden. So mußte bei den Versammlungen wiederholt festgestellt werden, daß die dort vorgebrachten Anschauungen mit den aus der Belegschaft heraus zur Kenntnis der Grubenverwaltung gekommenen Wünschen nicht im Einklang standen.

Die in den Sitzungen gestellten Anträge drehten sich in der Hauptsache um Lohnfragen, und zwar namentlich um die Erhöhung des Verdienstes der Lehrhauer[8] und Schlepper durch Abkürzung der vorgeschriebenen Lehrhauer- bzw. Schlepperzeit. Sodann bildeten des öfteren Arbeiterzüge, daneben Holztransport, Hausbauprämien, die Erste-Hilfe-Leistung bei Unfällen u[nd] a[nderes] m[ehr] Gegenstand der Verhandlungen.

Seit Beginn des vorigen Jahres hat die Tätigkeit der Arbeiterausschüsse eine Erweiterung erfahren, indem dieselben bei Aufrücken der Lehrhauer zum Vollhauer, welches im Januar 1893 zuerst geschehen konnte, nach den Bestimmungen der Arbeitsordnung angehört werden müssen.

Zu bemerkenswerten Erörterungen hat indes diese dem Ausschuß zugebilligte Mitwirkung bisher nicht geführt.

Ein, wie es scheint, ersprießliches Feld der Tätigkeit hat sich den Vertrauensmännern eröffnet durch ihre Zuziehung zur Verwaltung und Leitung der auf einzelnen Gruben eingerichteten Kaffeeküchen und der aus den Überschüssen derselben geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen verschiedener Art.

Bestimmte Bestrebungen in den Sitzungen, Beschlüsse zu fassen und die Bewilligung einer angemessenen Entschädigung für ihre Tätigkeit zu erzielen, sind bei den Vertrauensmännern in den letzten Jahren nicht hervorgetreten.

---

[7] Bei den ersten Wahlen für die Arbeiterausschüsse im Saarrevier waren im März 1890 von 212 Ausschußmitgliedern 186 gewählt worden, die dem Rechtsschutzverein angehörten; die Wahlbeteiligung hatte bei 84 Prozent gelegen.

[8] Als Lehrhauer wurde ein Bergmann bezeichnet, der sich in der Hauerausbildung befand.

Nr. 51

1896 März 12

Vorwärts. Berliner Volksblatt[1] Nr. 61
Aus der Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch

Druck

[Statt die arbeitsrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie vorgesehen auf die römisch-rechtliche Rechtsfigur des „Dienstvertrags" zu gründen, sollte versucht werden, von den Eigenheiten des modernen „Arbeitsvertrags" auszugehen; die sozialdemokratischen Änderungsvorschläge werden in der Kommission abgelehnt]

In der Sitzung am Mittwoch[2] standen die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag zur Verhandlung. Der Entwurf[3] kennt den Namen Arbeitsvertrag sowie die Begriffe Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeiter überhaupt nicht. Er spricht vielmehr von

---

[1] Der „Vorwärts", der erstmals von 1876 bis 1878 erschienen war, war 1891 durch Umbenennung des „Berliner Volksblatts" als offizielles Parteiorgan der Sozialdemokraten neu gegründet worden. Er erschien sechsmal wöchentlich in Berlin. Die redaktionelle Leitung lag bei Wilhelm Liebknecht, verantwortlicher Redakteur war August Jacobey.
Die Arbeiten am Bürgerlichen Gesetzbuch hatten 1874 eingesetzt. Aufgrund der Kritik an einem ersten Entwurf, der von einer Kommission von Richtern, Rechtsgelehrten und Ministerialbeamten 1887 vorgelegt worden war, war 1890 eine zweite Kommission eingesetzt worden, die einen überarbeiteten zweiten Entwurf erstellte. Der Reichstag hatte am 6.2.1896 am Ende der ersten Lesung des Gesetzentwurfs seinerseits beschlossen, zur Vorberatung des Entwurfs eine Reichstagskommission von 21 Mitgliedern einzusetzen. Die XII. Kommission hatte sich am 7.2.1896 konstituiert. Kommissionsmitglieder waren: Dr. Gerhard von Buchka, Dr. Ernst Himburg, Wilhelm Freiherr von Maltzan-Wartenberg (sämtlich konservativ); Dr. Sigismund von Dziembowski-Pomeran (Polen); Andreas Graf von Bernstorff, Wilhelm Balthasar Freiherr von Gültlingen (sämtlich Deutsche Reichspartei); Dr. Karl Bachem, Lambert Bumiller, Adolf Gröber, Franz Xaver Lerno, Paul Letocha, Peter Spahn (Vorsitzender) (sämtlich Zentrum); Dr. Rudolf von Bennigsen, Dr. Ludwig von Cuny, Prof. Dr. Ludwig Enneccerus (sämtlich nationalliberal); Hugo Schröder (Freisinnige Vereinigung); Julius Oscar Galler (Deutsche Volkspartei); Gustav Kauffmann (Deutsch-Freisinnige Volkspartei); Arthur Stadthagen, Karl Frohme (beide Sozialdemokraten); Dr. Georg Wilhelm Vielhaben (Deutschsoziale Reformpartei)..
In der Zeit vom 10.3. bis 18.3.1896 beriet die Kommission in sechs Sitzungen die Paragraphen zum „Dienstrecht" (vgl. den Bericht der XII. Kommission des Reichstags vom 12.6.1896, S. 1972-1980: Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, Drucksache Nr. 440). Die Berichterstattung des „Vorwärts" über die Beratungen der Reichstagskommission für das Bürgerliche Gesetzbuch fiel, was die hier interessierenden Gesetzesbestandteile betrifft, weit eingehender aus als diejenige der bürgerlichen und konservativen Presse (für die linksliberale bürgerliche Presse vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, Arbeitsvertrag und Gewerbe-Ordnung, in: Frankfurter Zeitung Nr. 72 vom 12.3.1896, Erstes Morgenblatt, mit dem Gedanken, den Arbeitsvertrag statt im BGB besser im Rahmen eines Spezialgesetzes zu regeln; für die konservative Presse vgl. Aus der Reichstags-Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch, in: Neue Preußische Zeitung [„Kreuzzeitung"] Nr. 121 vom 12.3.1896, Morgen-Ausgabe). Ein Abdruck des hier wiedergegebenen Artikels vom 12.3.1896 findet sich auch in: Sozialdemokratie und Zivilrechtskodifikation. Hg. v. Thomas Vormbaum, Berlin u. a. 1977, S. 180-185.

[2] 11.3.1896.

[3] Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst einer zugehörigen Denkschrift, 17.1.1896, Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, Drucksache Nr. 87.

einem „Dienstvertrag", von „Dienstberechtigten" (d. h. Arbeitgebern) und „Dienstverpflichteten" (d. h. Arbeitern). Der Entwurf macht nun lediglich die aus dem auf der Sklavenwirtschaft beruhenden römischen Recht herstammenden Unterschiede, ob der Erfolg einer Arbeitsleistung (z. B. Herstellung, Bau eines Hauses u[nd] dergl[eichen]) – „Werkvertrag"[4] – oder ob lediglich „Dienste" – „Dienstvertrag" – durch den Vertrag vereinbart werden.[5] Eine Auslegung darüber, was ein „Dienst" oder was „Dienstvertrag" sei, findet sich im Gesetz nicht. Es sollen in den §§ 604–620[6] alle Verhältnisse, in denen „Dienste" geleistet werden, geregelt werden, mögen diese Dienste für ein gewerbliches und wirtschaftliches Unternehmen, für eine häusliche Gemeinschaft oder für einzelne außerhalb einer häuslichen, wirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmung geleistet sein, gleichgültig, ob gewerbliche Gehilfen, Aufwartefrauen, Rechtsbeflissene, Ärzte, Lehrer, Dienstmänner, Prediger oder wer sonst Dienste ihres Gewerbes oder Berufes leisten. Der Entwurf bewahrheitet dadurch in gewissem Sinne unbewußt die Behauptung des kommunistischen Manifestes: „Die Bourgeoisie hat alle bisher ehrwürdigen und mit frommer Scheu betrachteten Tätigkeiten ihres Heiligenscheins entkleidet. Sie hat den Arzt, den Juristen, den Pfaffen, den Poeten, den Mann der Wissenschaft in ihre bezahlten Lohnarbeiter verwandelt."[7] Hingegen übersieht der Entwurf vollkommen, daß das Charakteristische der heutigen kapitalistischen Produktionsweise ist, daß der Arbeiter seine eigene Arbeitskraft als Ware für das Gewerbe, für den Nutzen eines anderen verwendet und daß infolge dieses, unsere Epoche von der auf Sklavenherrschaft beruhenden römischen Wirtschaftsweise unterscheidenden Merkmals es erste Aufgabe des Gesetzgebers sein muß, diese Reihe Arbeitsverträge zu regeln. Frohme[8] und Stadthagen[9] beantragten nun, die römisch-rechtliche, für die jetzigen Verhältnisse absolut unzureichende Schematisierung aufzugeben. Es müsse die unlogische, lediglich verwirrende, die Rechtsunsicherheit fördernde Unterscheidung zwischen „Werkvertrag" und „Dienstvertrag" fallengelassen werden. Es sei erforderlich, wenn man nicht absichtlich die feudalen Verhältnisse konservieren und erweitern wolle, den Arbeitsvertrag in der Weise zu behandeln, daß man zunächst den „eigentlichen Arbeitsvertrag", wie er von dem Professor Sohm[10] und in der Literatur[11] genannt werde,

---

[4] Der „Werkvertrag" wurde vergleichsweise kurz in der Sitzung der Reichstagskommission vom 18.3.1896 behandelt; die §§ 621-641 der Regierungsvorlage, die sich auf ihn bezogen (in der Gesetz gewordenen Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 631-651), blieben unverändert.

[5] Die „Motive" zum Recht der Schuldverhältnisse im Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs – der Dienstvertrag war im BGB Teil des Schuldrechts – unterschieden 1888: *Bei dem Dienstvertrag wird für die Arbeit als solche, bei dem Werkvertrag für das Arbeitsprodukt die Vergütung versprochen* (Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe, Bd. 2: Recht der Schuldverhältnisse, Berlin und Leipzig 1988 [ND Goldbach 1997], S. 471).

[6] In der vom Reichstag 1896 schließlich verabschiedeten Fassung des BGB §§ 611-630.

[7] Karl Marx/Friedrich Engels: Manifest der Kommunistischen Partei, in: dies., Werke, Bd. 4, Berlin 1977, S. 459-493, hier S. 465.

[8] Karl Franz Egon Frohme (1850-1933), Schriftsteller und Redakteur in Hamburg, seit 1881 MdR (Sozialdemokrat).

[9] Arthur Stadthagen (1857-1917), Rechtsanwalt in Berlin, seit 1890 MdR (Sozialdemokrat).

[10] Dr. Rudolf Sohm (1841-1917), seit 1887 Professor für Kirchenrecht und deutsches Recht in Leipzig.

[11] Vgl. Rudolf Sohm, Über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich in zweiter Lesung, Berlin 1895, S. 13, der davon spricht, daß *das besondere Recht*

definiere, die Regeln für seine Verhältnisse festsetze und dann die anderen Fälle der Leistung an Arbeit oder Diensten regele, soweit je nach Ausfall der Regelung des eigentlichen Arbeitsvertrages dann noch eine abweichende Regelung erforderlich sein würde. Sie schlagen deshalb vor: als Überschrift nicht Dienst- sondern Arbeitsvertrag zu sagen und dann mit folgendem § 604 zu beginnen: „Arbeitsvertrag (Lehrvertrag, Dienstvertrag oder dgl.) ist ein Vertrag, durch welchen der Arbeitnehmer sich verpflichtet, einen Teil seiner geistigen oder körperlichen Arbeitskraft für die häusliche Gemeinschaft, ein wirtschaftliches oder ein gewerbliches Unternehmen des Arbeitgebers gegen einen vereinbarten Lohn (Gehalt, Salär, Honorar, Gage, Stolgebühr oder dgl.) zu verwenden. Unter Arbeitnehmern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen."[12] Durch den letzten Satz würden endlich klar die Hausindustriellen als Arbeiter zu erachten sein. In 32 folgenden Anträgen verlangen Frohme und Stadthagen dann spezialisiert eine Regelung im Anschluß an die Gewerbeordnungsvorschriften. Die Debatte wurde recht lebhaft. Die Regierungsvertreter betonten insbesondere, das Material zur Regelung dieser allerdings den hauptsächlichsten Teil der Arbeitsverträge umfassenden Arbeitsverträge fehle, die Beratung über die Gestaltung, wie sie sozialdemokratischerseits beantragt ist, gefährde das Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mindestens würde eine erhebliche Verzögerung eintreten. Dr. v. Buchka[13] (k[onservativ]) warnt vor dem sozialdemokratischen Zukunftsstaat. Dr. v. Cuny[14] und Enneccerus[15] geben dem Grauen einiger Arbeitgeber vor Regelung im Sinne der gestellten Anträge Ausdruck. Frohme und Stadthagen betonen: Wenn in der Kommission eine Einigung nicht erfolge, so würde ja lediglich die Beratung im Plenum verzögert werden. Wenn 22 Jahre nicht hingereicht haben, um den Hauptvertrag einheitlich regeln zu können, so sei dies bedauerlich und zeige klar, daß der Teil der Gesetze, der das arbeitende Volk betreffe, einheitlich nicht geregelt werden solle. Es sei geradezu beschämend, wenn in einer Wirtschaftsepoche, die auf „freier Arbeitskraft" beruhe, das Bürgerliche Gesetzbuch nicht einmal imstande sei, die allgemeinsten Regeln für diese Verträge einheitlich zu schaffen, die für 96 Prozent der Bevölkerung von der allererheblichsten Bedeutung seien. Dann liege aber in Wahrheit kein einheitliches Gesetzbuch, sondern das Geständnis zur Unfähigkeit zu einem solchen vor. Der Antrag der Genossen wurde darauf abgelehnt und § 604 des Entwurfs angenommen. [...][16]

---

des Dienstvertrags der eigentlichen Arbeiterbevölkerung nicht hinreichend zur Ausgestaltung kommt.

[12] Bericht der XII. Kommission des Reichstags vom 12.6.1896, S. 1973 (Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, Drucksache Nr. 440).

[13] Dr. Gerhard von Buchka (1851-1935), Oberlandesgerichtsrat in Rostock, seit 1893 MdR (konservativ).

[14] Dr. Ludwig von Cuny (1833-1898), Professor der Rechte in Berlin, seit 1873 MdPrAbgH, seit 1884 (wieder) MdR (nationalliberal).

[15] Dr. Ludwig Enneccerus (1843-1928), Professor der Rechte in Marburg, seit 1883 MdPrAbgH, seit 1893 (wieder) MdR (nationalliberal).

[16] An dieser Stelle zitiert der Berichterstatter des „Vorwärts" irrtümlich einen falschen Paragraphen. Der unverändert angenommene § 604 lautete: *Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Gegenstand des Dienstvertrags*

Als § 604 a beantragen Frohme und Stadthagen einzuschalten: „Vereinbarungen, durch welche Arbeitern die Verpflichtung auferlegt wird, bestimmten politischen, gewerkschaftlichen oder religiösen Vereinigungen nicht anzugehören oder aus denselben auszutreten, sind ungültig. Desgleichen sind Vereinbarungen ungültig, durch die für den Fall der Zugehörigkeit zu einer derartigen Vereinigung Konventionalstrafen festgesetzt werden."[17] Der Antrag wird von allen mit Ausnahme der sozialdemokratischen Stimmen abgelehnt. Auch die Freisinnigen stimmen gegen diesen Vorschlag, wiewohl selbst regierungsseitig zugegeben wird, daß meist solche Vereinbarungen als gegen die guten Sitten verstoßend ungültig sind. § 605 des Entwurfs lautet: [...][18]. Unsere Genossen schlagen vor, daß die Redaktionskommission darauf Bedacht nehme, daß im ersten Satz klarer ausgedrückt werde, daß in erster Reihe die Verkehrssitte bestimmend sein soll und daß ferner zum Ausdruck gelange, daß die §§ 309 und 310 des Entwurfs[19] (Bestimmung nach billigem Ermessen des Arbeiters) auch auf den Arbeitsvertrag Anwendung finden sollen. Mit diesen Maßgaben wird § 605 angenommen. Als § 605 a schlagen Frohme und Stadthagen mit Rücksicht auf die bekannten Entscheidungen des Reichsgerichts[20] zu § 253 Str[af]g[esetz]b[uch] (Erpressung) vor: „Das Ersuchen um Arbeitsanstellung unter bestimmten Arbeitsbedingungen darf nicht als widerrechtlicher Vermögensvorteil erachtet werden." Es wird anerkannt, daß die Judikatur des Reichsgerichts, die als Erpresser Arbeiter bestraft hat, die in Streikfällen den „widerrechtlichen Vermögensvorteil" einer Beschäftigung unter bestimmten Bedingungen durch Drohung zu erreichen suchten, höchst bedenklich sei. Dieser Rechtsprechung entgegenzutreten, sei jedoch hier nicht der Ort. Der Antrag wird abgelehnt. § 606 bestimmt: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar." Er wird unter Ablehnung eines Antrags Frohme-Stadthagen angenommen. Als § 606 a beantragen Frohme und Stadthagen einzuschalten: „Für die Entrichtung des Lohns haftet außer den unmittelbaren Vertragschließenden derjenige, in dessen Nutzen die Arbeitskraft vom Arbeitgeber verwendet ist." Stadthagen legt dar, daß durch Annahme dieses Antrags insbesondere Bauschwindlern, schwindelhaften Zwischenunternehmern, besonders ausbeutelustigen Kapitalisten das Handwerk gelegt und dem Grundsatz etwas Rechnung getragen werden würde: Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert; fremde ungezahlte Arbeit dürfe

---

können Dienste jeder Art sein (Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, Drucksache Nr. 87, S. 485).

[17] Bericht der XII. Kommission des Reichstags vom 12.6.1896, S. 1973 (Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1896, Drucksache Nr. 440).

[18] An dieser Stelle zitiert der Berichterstatter des „Vorwärts" erneut einen falschen Paragraphen. Der tatsächliche Wortlaut des § 605 lautete: *Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.*

[19] Der § 309 Absatz 1 des Entwurfs legt fest, daß die Bestimmung einer Leistung, sollte sie durch einen der Vertragschließenden erfolgen, nach billigem Ermessen zu erfolgen hatte. Nach § 310 stand die Bestimmung des Umfangs der für eine Leistung versprochenen Gegenleistung, wenn diese nicht bestimmt war, im Zweifel demjenigen Teil zu, der die Gegenleistung zu fordern hatte (Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, Drucksache Nr. 87).

[20] Vgl. Nr. 15.

niemand für sich in Anspruch nehmen. Der Antrag bezwecke Erweiterung der Verhinderung ungerechtfertigter Bereicherung. Die Abg[eordneten] Gröber[21] und Bachem[22] (Z[entrum]), v. Dziembowski[23] (Pole), v. Bennigsen[24] (nat[ional]l[iberal]) anerkannten, daß in dem Antrag ein berechtigter Kern stecke, er gehe aber zu weit und sei besser bei Erledigung des Abschnittes über „unberechtigte Bereicherung“[25] zu erledigen, zumal er plötzlich eine weittragende Frage anschneide. Frohme und Stadthagen stellten hierauf den Antrag bis zur Beratung des betreffenden Abschnitts zurück. Es wird dann über einen Antrag Gröber, der einen neuen § 606a will, zu beraten begonnen. Die Beratung muß wegen bereits eingetretenen Beginns der Plenarsitzung um 1 ¼ Uhr vertagt werden. Die nächste Sitzung findet am Freitag um 10 Uhr vormittags statt.

Nr. 52

1896 März 18

Vorwärts. Berliner Volksblatt Nr. 66
Aus der Kommission[1] für das Bürgerliche Gesetzbuch

Druck

[Beratung der Kündigungsregelungen beim Dienstvertrag]

In der Sitzung am Dienstag[2] wurde die Beratung über die den „Dienstvertrag“ betreffenden Bestimmungen fortgesetzt. § 611 des Entwurfs[3] bestimmt: „Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist das Dienstverhältnis nicht für bestimmte Zeit eingegangen und ergibt sich die Dauer auch nicht aus dem Zwecke der Dienste, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 612 bis 614 kündigen.“ Durch die Diskussion wurde klargestellt, daß auch Akkordarbeit zu den in § 611 gedachten Diensten gehören soll. Frohme und Stadthagen beantragten als neue Bestimmung folgende einzuschalten: „Ist der Lohn nach der tatsächlich erfolgten Leistung bemessen, so kann das Arbeitsverhältnis auch dann erst mit Fertigstellung des Stücks oder der Stücke, deren Herstellung vereinbart ist, aufgehoben werden, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Ausschluß jeglicher Kündigungsfrist vereinbart ist.“ Der Antrag würde viele Differenzen

---

21 Adolf Gröber (1854-1919), Landgerichtsrat in Heilbronn, seit 1887 MdR (Zentrum).
22 Dr. Karl Bachem (1858-1945), Rechtsanwalt in Köln, seit 1889 MdR (Zentrum).
23 Dr. Sigismund von Dziembowski-Pomian (1858-1918), Rechtsanwalt in Posen, seit 1889 MdR (Pole).
24 Dr. Rudolf von Bennigsen.
25 Die „unberechtigte Bereicherung“ wurde im BGB im 24. Titel des Schuldrechts (§§ 796-806 des Entwurfs vom 17.1.1896, §§ 812-822 im schließlich verabschiedeten Gesetz) behandelt.

1 Vgl. Nr. 51 Anm. 1.
2 17.3.1896.
3 Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst einer zugehörigen Denkschrift, 17.1.1896, Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, Drucksache Nr. 87.

bei Akkordarbeiten beseitigen. Er fiel jedoch nach einer längeren Debatte, aus der hervorzuheben ist, daß die Frage, was Akkordarbeit ist, noch immer von einigen Fachjuristen der Kommission, insbesondere von nationalliberaler Seite, in selten mangelhafter Weise verstanden wird. Aus den Darlegungen der Regierungsvertreter, der Zentrumsvertreter und der sozialdemokratischen Redner ergibt sich indes, daß Akkordarbeitsvertrag nicht als Werkvertrag, sondern wie jeder andere Lohnvertrag aufzufassen ist, und daß auch bei der Akkordarbeit in Wahrheit die Zeit den Gradmesser für die Lohnhöhe bildet. Der Antrag wird abgelehnt, der Redaktionskommission jedoch eine klarere Fassung anheimgestellt. Frohme und Stadthagen beantragen ferner im Anschluß an § 122 Gewerbeordnung[4] für alle Arbeitsverträge folgende Bestimmung, die die Gleichheit der Kündigungsfristen für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer einführen soll: „Das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teil freistehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig." Der gesperrt gedruckte Teil[5] wird von mehreren ultramontanen Rednern unterstützt, fällt aber gegen 7 Stimmen, weil die Freisinnigen, die Antisemiten, die Nationalliberalen und Konservativen vor dieser Einengung der Vertragsfreiheit zugunsten des wirtschaftlich Schwachen zurückschauern. Die Kündigungsfristen werden dann entsprechend dem Entwurf wie folgt gestaltet: § 612: „Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig." § 613: „Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten[6] Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist." § 614: „Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten." Zu erwähnen ist, daß einem Wunsch von Schriftstellern entsprechend der Abg. Bachem beantragte, die Schriftleiter und Schriftsteller (Redakteure) den „Gesellschafterinnen" in § 613 anzugliedern. Dieser Antrag fiel, nachdem ein Teil Redakteure usw. als Betriebsbeamte im Sinne der Gewerbeordnung, der andere Teil sie als Handlungsgehilfen eines Ver-

---

[4] Der § 122 der Gewerbeordnung bestimmte, daß das Arbeitsverhältnis zwischen Gesellen oder Gehilfen und Arbeitgebern, wenn nichts anderes verabredet war, bei Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist von beiden Seiten gelöst werden konnte.

[5] Hier: unterstrichen.

[6] Im dem Reichstag zur Beratung vorgelegten Entwurf: *Diensten höherer Art.*

lagsgeschäftes schon jetzt der im § 613 ausgesprochenen Kündigungsfrist unterworfen sehen wollte, alle Mitglieder aber dahin sich aussprachen, daß – mag des Redakteurs Tätigkeit juristisch wie immer zu konstruieren sein – die im § 613 bestimmte Frist auf ihn auch ohne besondere Hervorhebung zutreffe. § 615 lautet: „Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem zur Dienstleistung Verpflichteten nach dem Ablauf von einem Jahre gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung ist nicht zulässig, wenn der Verpflichtete die Dienste durch einen anderen leisten lassen darf." Der letzte, gesperrt gedruckte Satz[7] würde die Möglichkeit lebenslänglicher Hörigkeitsverhältnisse schaffen. Er ist von Stadthagen bereits im Plenum lebhaft angegriffen.[8] Er wurde in der Kommission einstimmig abgelehnt.[9] Hingegen vermochten Frohme und Stadthagen ihren ferneren Antrag, die Zeitdauer von 5 Jahren in eine solche von einem Jahr zu verwandeln, nicht durchzusetzen. § 616 des Entwurfs wird unverändert angenommen. Er lautet: „Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablauf der Dienstzeit von dem zur Dienstleistung Verpflichteten mit Wissen des anderen Teils fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht." Als Kündigungsgründe führt der Entwurf keine bestimmten auf, setzt vielmehr im § 617 nur allgemein fest: „Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt." Was „wichtiger Grund" sei, hat hernach das Ermessen des Richters zu entscheiden. Frohme und Stadthagen schlagen statt dessen im Interesse einer größeren Rechtssicherheit vor, die Entlassungs- und Austrittsgründe der §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung[10] auf alle Arbeitsverhältnisse durch neue §§ 617a, 617b, 617c zu übertragen und durch folgenden § 617d festzusetzen, wann Entlassungs- oder Austrittsgründe eingeengt oder erweitert werden dürfen: „Die im § 617a (= § 123 G[ewerbe]o[rdnung]) aufgeführten Entlassungsgründe dürfen durch Vertrag nicht vermehrt werden. Die im § 617b (= § 124 GO) aufgeführten Austrittsgründe dürfen durch Vertrag nicht aufgehoben werden. Eine Vermehrung der Austrittsgründe ist nur zulässig, soweit dadurch das in § 612b ausgesprochene Verbot (der Gleichheit der Kündigungsfristen) nicht verletzt wird. Die Aufhebung des im § 617c (= § 124a GO[11]) zum Ausdruck gebrachten Auflösungsgrundes für nur einen Teil ist unzulässig, für beide Teile soweit unzulässig, als eine dahin gehende Vereinbarung wider die guten Sitten verstoßen würde." Das Prinzip des Entwurfs gelangt nach längerer Debatte durch Annahme des § 617 und Ablehnung der Vorschläge

---

[7] Hier: unterstrichen.

[8] Vgl. die Ausführungen Arthur Stadthagens in der 33. Sitzung vom 6.2.1896 (Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, S. 792).

[9] Dabei blieb es auch in zweiter und dritter Lesung.

[10] Der § 123 der Gewerbeordnung nannte unter acht Nummern die Gründe, aus denen Gesellen und Gehilfen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne fristgerechte Kündigung entlassen werden konnten. Der § 124 nannte unter fünf Nummern die Gründe, aus denen Gesellen und Gehilfen ohne fristgerechte Kündigung die Arbeit verlassen konnten.

[11] Nach § 124a der Gewerbeordnung konnte jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne die Kündigungsfrist einzuhalten die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dieses mindestens auf vier Wochen ausgehandelt oder wenn eine länger als vierzehntägige Kündigungsfrist ausgehandelt war.

unserer Genossen zur Annahme. Die Regierung erklärt jedoch ausdrücklich zuvor, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Entlassungs- und Austrittsgründe durch § 617 des Entwurfs nicht betroffen werden. Ein Antrag des Abg. Gröber, als § 617 a einzufügen: „Ist für Dienstleistungen im Haushalt oder in der Wirtschaft die Vergütung nach Halbjahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so kann der Dienstberechtigte ein Dritteil der Vergütung bis zum Schluß der Dienstzeit einbehalten", fällt gegen die Stimmen der Konservativen und einiger Zentrumsabgeordneten. Letztere stimmten, wie Abg. Gröber, nicht deshalb dafür, weil sie seinen Inhalt billigten, sondern weil sie hofften, für den Fall der Annahme des § 617 a die Bestimmungen des Gesinderechts über Rückführung und Bestrafung aus dem Dienst gegangener Dienstboten[12] eher zu Fall zu bringen. Unsere Genossen vermochten sich dieser Hoffnung nicht anzuschließen und haben deshalb direkt auf Beseitigung aller feudalen partikularrechtlichen Bestimmungen der Gesindeordnungen gerichtete Anträge gestellt. In der nächsten Sitzung (Mittwoch) werden voraussichtlich die Bestimmungen über den „Dienstvertrag" zu Ende geführt werden.

[12] In Preußen waren Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzlich vorgesehenen Grund ihren Dienst verließen, nach § 167 der Gesindeordnung vom 8.11.1810 auf Antrag der Herrschaft von der Polizeibehörde zur Fortsetzung des Dienstes anzuhalten (Gesindeordnung für sämtliche Provinzen der Preußischen Monarchie: PrGS, S.110). Nach § 68 des preußischen Gesetzes über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltung vom 26.7.1880 konnte von den Dienstboten ein Geldbetrag einbezogen werden, um die Fortsetzung des Gesindedienstes durch einen Stellvertreter zu gewährleisten. Gegebenenfalls konnte der Dienstbote auch zwangsweise in seinen Dienst zurückgeführt werden (PrGS, S. 291). Dienstboten, die gegen Lohn und Gewährung einer Wohnung auf einem Gut beschäftigt waren, waren nach dem Gesetz, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24.4.1854 mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark oder Gefängnis bis zu drei Tagen bedroht, wenn sie ihren Dienst ohne gesetzmäßigen Grund verließen (PrGS, S. 214). Vgl. auch Nr. 10 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

Nr. 53

1896 Mai 3

Hamburger Nachrichten[1] Nr. 104, Morgenausgabe
Inkonsequenzen

Druck, Teildruck

[Trotz der anarchischen Zustände im Streikwesen ist der preußische Handelsminister von Berlepsch auf seine 1890 im Reichstag gemachte Ankündigung, den § 153 der Gewerbeordnung zu verschärfen, nicht zurückgekommen, dafür sei er aber unermüdlich um den oft zweifelhaften Ausbau des Arbeiterschutzes bemüht]

Der preußische Handelsminister Fr[ei]h[e]r[r] von Berlepsch hat in der Reichstagssitzung vom 23. April[2] den Parteien, welche die Bäckereiverordnung[3] des Bundesrats tadeln, den Vorwurf des Widerspruchs mit sich selbst gemacht. Die Berechtigung dieses Vorwurfs wird man bestreiten dürfen. [...]

Wenn der Minister aber einen so großen Wert auf die Konsequenz legt, so wird man erwarten dürfen, daß er von derselben einen allseitigen Gebrauch zu machen für seine Pflicht hält. Unter diesem Gesichtspunkt möchten wir ihn an den Standpunkt erinnern, welchen er vor fünf Jahren bezüglich der Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung behufs wirksamer Bestrafung des Zwangs zum Striken und der Aufreizung zum Kontraktbruch eingenommen hat. Der Reichstag hat damals den entsprechenden Vorschlag der Regierungsvorlage mit 142 gegen 78 Stimmen abgelehnt. Darauf hat Herr v. Berlepsch in der Sitzung vom 6. Mai 1891 geäußert:

„Die verbündeten Regierungen erklären, daß sie nach wie vor an der Überzeugung festhalten, daß Strafbestimmungen gegen den Zwang zur Arbeitseinstellung, gegen die öffentliche Aufforderung zur Niederlegung der Arbeit unter Kontraktbruch unerläßlich notwendig sind und daß, wenn der Reichstag bei dieser Gelegenheit die Vorschläge der verbündeten Regierungen in dieser Beziehung nicht annimmt, er in späteren Zeiten wieder vor dieselbe Frage gestellt werden wird. Wir sind der Überzeugung, daß auf die Dauer der Reichstag sich der Verpflichtung nicht wird entziehen können, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und im Interesse des allgemeinen Wohls gegen die Ausschreitungen, die der § 153 treffen wollte, auch seinerseits das Notwendige zu tun."[4]

Die Ausschreitungen, von denen der Minister damals sprach, sind inzwischen nicht geringer geworden; im Gegenteil, die gegenwärtig wieder in Blüte stehende

---

[1] Die „Hamburger Nachrichten" waren 1792 gegründet worden, erschienen zwölfmal wöchentlich und standen den Nationalliberalen nahe. Seit seiner Entlassung als Reichskanzler bediente sich Otto Fürst von Bismarck der Zeitung als Sprachrohr. Verantwortlicher Redakteur war Dr. Emil Hartmeyer.

[2] Von Berlepsch hatte den konservativen Parteien vorgehalten, 1891 für den sanitären Maximalarbeitstag eingetreten zu sein, inzwischen aber von dieser Position Abstand genommen zu haben; 75. Sitzung vom 23.4.1896, Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, S. 1879-1881.

[3] Eine Bundesratsverordnung vom 4.3.1896 hatte die tägliche Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien auf zwölf Stunden beschränkt; vgl. Nr. 117 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

[4] 116. Sitzung vom 6.5.1891, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2789.

Ära der Strikes zeitigt in gesteigerter Fülle von neuem die Erscheinung, welche Herr v. Berlepsch 1891 bei Beratung des § 153 so treffend geschildert hat.[5] Der Fall, daß Arbeiter auf der Arbeitsstätte, auf dem Gang von und zur Arbeit tätlich angegriffen werden, daß sie genötigt sind, Sonntagskleider anzulegen und durch die Hintertür der Fabriken zu gehen, um zu ihrer Arbeit zu gelangen, daß sie bis in ihre Wohnungen hinein verfolgt und nicht sie allein, sondern auch ihre Frauen und Kinder bedroht werden, ist mindestens ebenso häufig wie früher, ja es ist uns zweifelhaft, ob man nicht gar das Wort des Herrn v. Berlepsch von 1891 wiederholen könnte, der Zwang zum Strike habe „in unerhörtem Maße“[6] zugenommen. Herr v. Berlepsch sprach damals von einem „anarchischen Zustand“[7], der nach der Ansicht der verbündeten Regierungen unserer staatlichen und rechtlichen Ordnung widerspreche und dem ein Ende gemacht werden müsse. Seitdem aber hat man nicht vernommen, daß er, sei es bei der preußischen Regierung, sei es beim Bundesrat, auf eine Wiederholung des verschärften § 153 gedrungen hätte. Fünf Jahre lang einem mit unserer staatlichen und rechtlichen Ordnung im Widerspruch stehenden anarchischen Zustand gegenüber die Hände in den Schoß zu legen und auch dann noch nicht Miene zu einem energischen Vorgehen zu machen, heißt für einen aktiven Staatsmann in der Tat ein ungewöhnliches Maß von Verantwortung auf sich nehmen.

Aber es handelt sich ja nicht um die staatliche Ordnung allein. Herr v. Berlepsch ist, gestützt auf die Kommission für Arbeiterstatistik[8], unerschöpflich in immer neuen, man kann sagen ungeahnten Arbeiterschutzprojekten, bei deren näheren Prüfung die Tatsache der Schutzbedürftigkeit nicht selten sehr zweifelhaft erscheint. Auf dem Gebiet der Strikes aber ist die Schutzbedürftigkeit der ruhigen, ordentlichen Arbeiter absolut unbestritten, und es ist ein geradezu schreiender Übelstand, daß dieser Schutz entweder gar nicht oder nur sehr ungenügend gewährt wird. Es ist unmöglich, daß Herr v. Berlepsch dieser Tatsache gegenüber die Augen verschließt. Wie aber kommt es dann, daß er bei seiner Vorliebe für Konsequenz seine Verheißung von 1891 noch nicht wahr gemacht und den Reichstag von neuem vor den § 153 gestellt hat? In der Sozialdemokratie kann dadurch doch nur die Überzeugung hervorgerufen werden, daß die Regierungen auf einen wirksameren Schutz gegen den Mißbrauch des Koalitionsrechts verzichtet hätten. Und daß durch eine solche Überzeugung die Lust zum Terrorisieren nur gefördert werden kann, liegt auf der Hand. Wir dächten, es wäre hohe Zeit, daß jene Überzeugung einmal durch eine unzweideutige Tat widerlegt würde.

---

5 105. Sitzung vom 21.4.1891, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2477.

6 Ebenda.

7 Ebenda.

8 Die Kommission für Arbeiterstatistik war 1892 auf Initiative des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch geschaffen worden. Ihre Aufgabe sollte es sein, bei statistischen Erhebungen zur Vorbereitung und Durchführung der Arbeitergesetzgebung mitzuwirken. So war die Kommission maßgeblich an der Vorbereitung der Bäckereiverordnung beteiligt gewesen.

Nr. 54

1896 Juni 10

Jahresbericht[1] des Gewerbegerichts Köln für das Geschäftsjahr vom 1. April 1895 bis Ende März 1896

Metallographie

[Das Gewerbegericht findet wachsenden Anklang in Arbeiterkreisen; der Großteil der Klagen kann ohne Urteil erledigt werden; Fabrikbetriebe sind nur zu einem kleinen Anteil betroffen, eine große Zahl von Fällen betrifft Entlassungen ohne fristgerechte Kündigung]

Wie aus der beigefügten Übersicht[2] hervorgeht, ist die Zahl der anhängig gewordenen Klagen seit 1892 jährlich um etwa 300 gestiegen. Ein Grund für diese Steigerung ist gewiß in der steten Zunahme der Bevölkerung und der damit in Verbindung stehenden Errichtung neuer Gewerbebetriebe zu suchen, die Hauptursache aber wohl darauf zurückzuführen, daß die rasche, fast kostenlose Art, in welcher die sich ergebenden Klagen zum Austrag kommen, immer mehr Anklang in den Arbeiterkreisen findet. Groß ist die Zahl von Dienstboten und kaufmännischen Angestellten, die, unkundig der gesetzlichen Bestimmungen, ihre Klagen ebenfalls bei dem Gewerbegericht anbringen wollen und betrübt von dannen ziehen, wenn ihnen nicht geholfen werden kann. Von den im Berichtsjahr anhängig gemachten 1900 Sachen wurden 972 im bzw. vor dem Vergleichstermin erledigt; letztere finden gewöhnlich 1–4 Tage nach Anbringung der Klagen statt, so daß 51 % sämtlicher Klagen in diesem kurzen Zeitraum erledigt wurden. Der größte Teil der Klagen – ¾ – wurde ohne Urteil erledigt, nämlich 283 durch Zurücknahme oder Verzicht = 14,90 %, 1 142 durch gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Vergleich = 60,10 %, zus[ammen][3] 75 %.

Die Klagen verteilen sich auf folgende Berufsgruppen:

---

[1] Stadtbibliothek Köln.
Der Bericht wurde unterschrieben vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts Köln, dem Fabrikbesitzer Clemens August Decker.
Die rheinischen Gewerbegerichte gingen in ihren Ursprüngen auf die unter Napoleon im linksrheinischen Raum eingeführten conseils de prud'hommes zurück, die auch unter preußischer Herrschaft fortbestanden. In Köln war das conseil am 26.11.1811 errichtet worden. Durch die preußische Verordnung vom 7.8.1846, die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend (PrGS, S. 403), hatte das conseil den Namen „königliches Gewerbegericht" erhalten. Die Rechtsgrundlage für die rheinischen Gewerbegerichte wurde aufgrund des Gesetzes, betreffend die Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, vom 11.7.1891 (PrGS, S. 311) dem Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29.7.1890 (Nr. 14) angepaßt. Dennoch blieben Unterschiede bestehen, etwa wenn der Vorsitzende und dessen Stellvertreter durch den Regierungspräsidenten statt durch den Magistrat bzw. die Gemeindevertretung ernannt wurden. Das Gewerbegericht bestand neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus zwanzig Arbeitgeber- und zwanzig Arbeitnehmerbeisitzern, die verschiedenen Berufsgruppen angehörten.

[2] Abdruck am Ende dieses Stücks.

[3] Dieser Anteil entsprach auch der weiteren Entwicklung; von 1892 bis 1910 wurden 77 Prozent der Klagen durch Zurücknahme, Vergleich oder außergerichtlichen Vergleich erledigt (Zum 100jährigen Bestehen des Königlichen Gewerbegerichts Cöln 1811-1911, Köln o. J., S. 38).

Bauhandwerk	412	=	21,70 %
Sonstige Handwerke	816	=	42,90 %
Gast- und Schankgewerbe	301	=	15,85 %
Handel- und Verkehrsgewerbe sowie freie ungelernte Arbeiter	219	=	11,55 %
Fabriken	152	=	8,00 %

Hiernach entfallen auf die Fabrikbetriebe mit ihren tausenden Arbeitern verhältnismäßig wenig Klagen, wobei noch zu erwähnen ist, daß an diesen 152 Klagen 2 Fabrikbetriebe allein mit 54 Klagen beteiligt sind und daß unter Berücksichtigung dieses Umstands der Prozentsatz ein weit geringerer sein würde.

Die Ursache für diese Tatsache, die übrigens in den Jahresberichten fast sämtlicher Gewerbegerichte hervorgehoben wird, ist darin zu suchen, daß die Fabrikbesitzer durch die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnungen bezüglich des Lohnes, der Kündigungsfristen und der Entlassungsgründe mit ihren Arbeitern klare Vereinbarungen treffen, während dies bei dem größten Teil der Handwerker nicht, bei Gast- und Schenkwirten sowie im Handels- und Verkehrsgewerbe nur ausnahmsweise geschieht.

Auffällig erscheint die große Zahl der Klagen, die auch heute noch wegen Entlassung ohne Kündigung angestrengt werden. Die Erfahrung lehrt täglich, daß die Gründe, aus welchen das Dienstverhältnis vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit gelöst werden kann,[4] noch immer nicht genügend bekannt sind, viele Gewerbetreibende wissen nicht, daß das Arbeitsverhältnis, wenn nicht ein anderes verabredet ist, nur durch 14tägige Kündigung[5] gelöst werden kann. So hört man vielfach die Einrede, wir haben nichts ausgemacht, also haben wir auch keine Kündigung; bei den Bäkkern, die neben den Bauhandwerkern und Kellnern den größten Prozentsatz der Kündigungsklagen stellen, wiederholt sich ständig die Einrede: „In unserm Gewerbe ist es nicht Sitte, in den ersten 14 Tagen oder ehe Lohn gemacht ist, zu kündigen."

Der Hauptgrund für die vielen Kündigungsklagen ist aber darin zu suchen, daß die Arbeitgeber vielfach versäumen, schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen; es kann daher den Arbeitgebern nur angeraten werden, wenn die 14tägige Kündigungsfrist ausgeschlossen werden soll, dies bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses durch schriftliche oder gedruckte Bescheinigung festzustellen, um so die Streitfälle möglichst zu vermeiden.

Von den Gewerbegerichten zu Düsseldorf, Elberfeld, Stuttgart und Trier ist eine Einrichtung getroffen worden, die nach den bisherigen Beobachtungen wohl geeignet ist, der bedauerlichen Zunahme der Streitfälle zwischen Arbeitgebern und Arbeitern kleinerer Betriebe in wirksamer Weise zu begegnen. Die genannten Gerichte haben nämlich den Versuch gemacht, den hervorgetretenen Übelständen dadurch entgegenzuwirken, daß sie Arbeitszettel, d. h. Vertragsformulare herstellen ließen, auf deren Vorderseite sich eine Zusammenstellung der bei Abschluß eines Arbeitsvertrages wesentlichen Punkte befindet, während auf der Rückseite die hauptsächlichsten für das Arbeitsverhältnis maßgebenden Vorschriften der Gewerbeordnung usw. abgedruckt sind. Diese Formulare haben sie den Arbeitgebern ihres Bezirkes kostenfrei mit dem Ersuchen zugänglich gemacht, sich ihrer bei der Annahme von Arbeitern in möglichst weitem Umfang zu bedienen.

---

[4] § 123 der Gewerbeordnung.
[5] § 122 der Gewerbeordnung.

Der Herr Regierungspräsident[6] hat auf das Verfahren der gen[annten] Gewerbegerichte hingewiesen und empfohlen, für den hiesigen Gewerbegerichtsbezirk in gleicher Weise zu verfahren. Der Kommission für Gutachten über gewerbliche Fragen,[7] die in nächster Zeit zusammentritt, soll die Einführung des gleichen Verfahrens auch für das hiesige Gewerbegericht vorgeschlagen werden.

Von den 13 Berufungen sind bisher 6 erledigt, davon 1 durch Zurückziehung, 5 durch Verwerfung der eingelegten Berufung.

Der geringe Prozentsatz der von den Arbeitgebern erhobenen Klagen 79 = 4,15 % könnte auffallen, es wäre jedoch verfehlt, hieraus zu folgern, die Arbeiter erfüllten gegen die Arbeitgeber ihre Pflichten in weit höherem Maße; es darf nicht übersehen werde, daß der Arbeitgeber, wenn der Arbeiter – wie dies häufig geschieht – ohne Kündigung die Arbeit verläßt, leicht Ersatz findet und selten den ihm lästigen Klageweg beschreitet, zudem sagt er sich, „dem Arbeiter ist doch nichts abzunehmen, was soll ich da klagen".[8] Anders verhält es sich mit dem Arbeiter, der in allen Fällen, in welchen es auch nur einigermaßen zweifelhaft ist, ob er mit Recht ohne Kündigung entlassen worden ist, die Hilfe des Gerichts in Anspruch nimmt, er verliert, wenn er mit der Klage nicht durchdringt, höchstens den geringfügigen Kostenvorschuß.

Es mag noch erwähnt werden, daß die geringen Kosten mitunter zu aussichtslosen Klagen verleiten, wie aus der verhältnismäßig großen Zahl der zurückgenommenen und abgewiesenen Klagen hervorgeht:

1894/95 413 = 25,49 %
1895/96 412 = 21,68 %

Es trifft indessen die Anklage der Frivolität, die von seiten der Unternehmer so häufig gegen die Klagen der Arbeiter beim Gewerbegericht erhoben wird, für die Mehrzahl der Sachen nicht zu.

Als Einigungsamt ist das Gewerbegericht nicht in Tätigkeit getreten,[9] auch sind Gutachten über gewerbliche Fragen nicht erfordert worden.

Von der Kommission für gewerbliche Gutachten wurde über 2 Anträge der Arbeitnehmerbeisitzer beraten, deren erster dahin ging, beim Herrn Regierungspräsidenten vorstellig zu werden, den ortsüblichen Tagelohn für Köln zu erhöhen. Auf diesen Antrag, der zur Annahme gelangte, erteilte der Herr Regierungspräsident den Bescheid, daß demselben zur Zeit nicht entsprochen werden könne, weil die gegen-

---

[6] Hugo Freiherr von Richthofen (1842-1904), seit 1894 Regierungspräsident in Köln.

[7] Nach § 70 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29.7.1890 (Nr. 14) war das Gewerbegericht verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. Zur Vorbereitung konnten Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

[8] In den folgenden Jahren nahmen die Arbeitgeberklagen beim Gewerbegericht Köln deutlich zu (1898/99 knapp 10 Prozent aller Klagen), was als ein Zeichen für die wachsende Einsicht auf Arbeitgeberseite gedeutet wurde, daß die Gewerbegerichte nicht einseitig im Interesse der Arbeiter bestanden. Im übrigen waren in Köln wie andernorts die Fälle weit zahlreicher, in denen die Arbeitgeber ihre Ansprüche auf dem Wege der Widerklage geltend machten. Da sie sich vor dem Vertragsbruch der Arbeiter vielfach durch Lohneinbehaltungen gesichert hatten, überließen sie es den Arbeitern, Klage zu erheben, um dann bei der Verhandlung ihre Gegenansprüche geltend zu machen (Zunahme der Arbeitgeber-Klagen beim GG Köln, in: Das Gewerbegericht 5 [1899/1900], Sp. 17).

[9] Von 1896 bis 1910 war das Gewerbegericht dann 26mal als Einigungsamt tätig, wobei in 16 Fällen eine Vereinbarung zustande kam (Zum 100jährigen Bestehen des Königlichen Gewerbegerichts Cöln 1811-1911, Köln o. J., S. 38 f.).

wärtige Festsetzung dem tatsächlichen Bedürfnis entspreche. Der zweite Antrag, welcher die Einführung von wöchentlichen Lohnperioden, Feststellung von Minimallöhnen und Maximalarbeitszeit für alle in städtischen Betrieben beschäftigte Arbeiter bezweckte und weiter dahin ging, bei zu vergebenden Submissionsarbeiten den mit den Arbeiten betrauten Unternehmern dieselben Bedingungen aufzuerlegen, wurde nicht zur Beratung gestellt. Der Vorsitzende war nämlich der Ansicht, der Antrag sei unzulässig, weil er an die Stadt Köln als Arbeitgeberin und nicht als Verwaltung gerichtet sei. Als Arbeitgeberin sei die Stadt Köln in der Lage, den Antrag zurückzuweisen, weil derselbe gegen die Natur des Arbeitsvertrags verstoße, da nach § 105 der Gew[erbe]ord[nun]g die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft sei.

Übersicht über die Tätigkeit des königlichen Gewerbegerichts zu Köln für die Zeit vom 1. April 1894 bis Ende März 1895

Im ganzen wurden 1 620 Streitsachen anhängig gemacht, gegen 1 319 im Vorjahr. Hiervon wurden erledigt:

	vor der Vergleichskammer	vor dem Gewerbegericht
a) durch Zurücknahme der Klage	155	105
b) durch außergerichtlichen Vergleich	116	104
c) durch gerichtlichen Vergleich	467	185
d) durch Urteil	–	452
e) auf andere Art	7	20
f) unerledigt blieben	–	9
		1 620

Durch die ergangenen Urteile ist
a) dem Kläger die ganze Forderung zugesprochen in 215 Fällen
b) dem Kläger ein Teil der Forderung zugesprochen in 111 Fällen
c) die Klage abgewiesen in 126 Fällen

In 9 Fällen wurde Berufung gegen Endurteile eingelegt.
Sachlich bezogen sich die Klagen:
a) auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bzw. Entschädigung wegen einseitiger Lösung desselben in 794 Fällen
b) auf Zahlung rückständigen Lohnes in 752 Fällen
c) Ausstellung bzw. Herausgabe von Zeugnissen und Entschädigung wegen nicht zeitiger Aushändigung derselben in 50 Fällen
d) Fortsetzung bzw. Auflösung des Lehrverhältnisses und Entschädigungsansprüche aus Lehrverträgen in 24 Fällen
wie oben 1 620

Arbeitgeber erhoben Klagen in 46 Fällen.

Unter den Klagen befanden sich:

a)	510	mit einem Streitgegenstand von	1	bis	20 M.
b)	791	mit einem Streitgegenstand von	20	bis	50 M.
c)	205	mit einem Streitgegenstand von	50	bis	100 M.

d)	71	mit einem Streitgegenstand von	100	bis	200 M.
e)	24	mit einem Streitgegenstand von	200	bis	300 M.
f)	9	mit einem Streitgegenstand von	300	bis	500 M.
g)	10	mit einem Streitgegenstand von	500	bis	3200 M.

103 Vergleichskammersitzungen und 54 Hauptsitzungen wurden abgehalten. Als Einigungsamt ist das Gewerbegericht nicht in Tätigkeit getreten, auch sind Gutachten über gewerbliche Fragen nicht erfordert worden.

Nr. 55

1896 August 18

Bürgerliches Gesetzbuch[1]

Druck, Teildruck

[Bestimmungen zum Vereinsrecht, zum Dienst- und zum Werkvertrag]

[...]

Zweiter Titel

Juristische Personen

I. Vereine

Allgemeine Vorschriften

§ 21 [Rechtsfähigkeit nicht-wirtschaftlicher Vereine]

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 [Rechtsfähigkeit wirtschaftlicher Vereine]

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaat zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

§ 23 [Rechtsfähigkeit von Vereinen ohne Sitz in einem Bundesstaat]

Einem Verein, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaat hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats verliehen werden.

---

[1] Reichs-Gesetzblatt 1896, S. 195-603, hier S. 199-208 und S. 298-306.
Zur Vorgeschichte vgl. Nr. 21 Anm. 11 und Nr. 51 Anm. 1. Die 2. Lesung des BGB im Reichstagsplenum hatte über acht Sitzungen vom 19.6.1896 bis 27.6.1896 stattgefunden. Nach der zweitägigen 3. Lesung war das Bürgerliche Gesetzbuch am 1.7.1896 im Reichstag angenommen worden. Am 14.7.1896 hatte der Bundesrat seine Zustimmung erteilt. Das BGB trat am 1.1.1900 in Kraft.

§ 24 [Sitz]

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25 [Verfassung]

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26 [Vorstand]

[1] Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

[2] Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 27 [Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands]

[1] Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

[2] Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

[3] Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670[2] entsprechende Anwendung.

§ 28 [Beschlußfassung des Vorstands]

[1] Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

[2] Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§ 29 [Notbestellung durch das Amtsgericht]

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 30 [Besondere Vertreter]

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 [Haftung des Vereins für Organe]

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in

---

[2] §§ 664 bis 670 BGB enthielten Bestimmungen zum schuldrechtlichen Rechtsgeschäft des „Auftrags".

Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 32 [Mitgliederversammlung; Beschlußfassung]

[1] Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

[2] Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.

§ 33 [Satzungsänderung]

[1] Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

[2] Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrats erforderlich.

§ 34 [Ausschluss vom Stimmrecht]

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 35 [Sonderrechte]

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 36 [Berufung der Mitgliederversammlung]

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 [Berufung auf Verlangen von Mitgliedern]

[1] Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

[2] Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38 [Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 39 [Austritt]

[1] Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

[2] Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schluß eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40 [Nachgiebige Vorschriften]

Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 41 [Auflösung]

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 42 [Konkurs]

[1] Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses,

[2] Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 43 [Entziehung der Rechtsfähigkeit]

[1] Dem Verein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

[2] Einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

[3] Einem Verein, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

[4] Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44 [Zuständigkeit und Verfahren bei Entziehung der Rechtsfähigkeit]

[1] Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung[3] Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

[2] Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrats.

---

[3] Die §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung betrafen den Rekurs gegen Bescheide über Anlagen stehender Gewerbe, die einer besonderen Genehmigung bedurften, und die Grundsätze, die hinsichtlich der landesrechtlich zu bestimmenden Zuständigkeiten und Verfahren für die Entscheidungen und Rekurse zu gelten hatten.

§ 45 [Anfall des Vereinsvermögens]

[1] Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

[2] Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

[3] Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46 [Anfall an den Fiskus]

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47 [Liquidation]

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden.

[...] *§§ 48-53: Bestimmungen zur Liquidation.*

§ 54 [Nicht rechtsfähige Vereine]

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

2. Eingetragene Vereine

§ 55 [Zuständigkeit für die Registereintragung]

Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 56 [Mindestmitgliederzahl]

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57 [Mindesterfordernisse an die Vereinssatzung]

[1] Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

[2] Der Name soll sich von den Namen der an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58 [Sollinhalt der Vereinssatzung]

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;

2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59 [Anmeldung zur Eintragung]

[1] Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

[2] Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

[3] Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60 [Zurückweisung der Anmeldung]

[1] Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

[2] Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 61 [Einspruch durch die zuständige Verwaltungsbehörde]

[1] Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

[2] Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

§ 62 [Mitteilung und Anfechtung des Einspruchs]

[1] Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstand mitzuteilen.

[2] Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 63 [Einspruchsfrist]

Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgericht mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

§ 64 [Inhalt der Vereinsregistereintragung]

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

§ 65 [Namenszusatz]

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein".

§ 66 [Bekanntmachung der Eintragung]

[1] Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

[2] Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

§ 67 [Änderung des Vorstands und erneute Bestellung von Vorstandsmitgliedern]

[1] Jede Änderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

[2] Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 68 [Vertrauensschutz durch Vereinsregister]

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69 [Nachweis des Vereinsvorstands]

Der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70 [Vertrauensschutz bei Eintragungen zur Vertretungsmacht]

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

§ 71 [Änderungen der Satzung]

[1] Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen.

[2] Die Vorschriften der §§ 60 bis 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 72 [Mitgliederverzeichnis]

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73 [Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl]

[1] Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Beschluß ist dem Verein zuzustellen. Gegen den Beschluß

findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

[2] Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtskraft des Beschlusses.

§ 74 [Auflösung]

[1] Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung.

[2] Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

[3] Wird dem Verein aufgrund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

§ 75 [Eintragung bei Konkurs]

Die Eröffnung des Konkurses ist von Amts wegen einzutragen. Das gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses.

§ 76 [Eintragung der Liquidatoren]

[1] Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

[2] Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

[3] Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 77 [Anmeldepflichtige]

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

§ 78 [Verhängung von Ordnungsstrafen]

[1] Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76 durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

[2] In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

§ 79 [Einsicht in das Vereinsregister]

Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

[...]

Sechster Titel

Dienstvertrag

§ 611 [Vertragstypische Pflichten beim Dienstvetrag]

[1] Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

[2] Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

§ 612 [Vergütung]

[1] Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

[2] Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 613 [Unübertragbarkeit]

Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

§ 614 [Fälligkeit der Vergütung]

Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§ 615 [Vergütung bei Annahmeverzug]

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§ 616 [Vorübergehende Verhinderung]

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

§ 617 [Pflicht zur Krankenfürsorge]

[1] Ist bei einem dauernden Dienstverhältnis, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpfle-

gung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

[2] Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

§ 618 [Pflicht zu Schutzmaßnahmen]

[1] Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

[2] Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

[3] Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846[4] entsprechende Anwendung.

§ 619 [Unabdingbarkeit der Fürsorgepflichten]

Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 620 [Beendigung des Dienstverhältnisses]

[1] Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist.

[2] Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621 bis 623 kündigen.

§ 621 [Kündigungsfristen]

[1] Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tag für den folgenden Tag zulässig.

[2] Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.

[3] Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

[4] Ist die Vergütung nach Vierteljahren ober längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

---

[4] §§ 842 bis 846 BGB enthielten Bestimmungen zum Schadensersatz.

§ 622 [Kündigung bei Diensten höherer Art]

Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

§ 623 [Kündigung bei nicht durch Zeitlohn vergüteten Dienstverhältnissen]

Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

§ 624 [Kündigungsfrist bei Verträgen über mehr als fünf Jahre]

Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 625 [Stillschweigende Verlängerung]

Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablauf der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.

§ 626 [Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund]

Das Dienstverhältnis kann von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 627 [Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung]

[1] Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

[2] Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 628 [Teilvergütung und Schadensersatz bei fristloser Kündigung]

[1] Wird nach dem Beginn der Dienstleistung das Dienstverhältnis aufgrund des § 626 oder des § 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach

Maßgabe des § 347[5] oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

[2] Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 629 [Freizeit zur Stellungssuche]

Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

§ 630 [Pflicht zur Zeugniserteilung]

Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teil ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienst zu erstrecken.

Siebenter Titel

Werkvertrag

§ 631 [Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag]

[1] Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

[2] Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

§ 632 [Vergütung]

[1] Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

[2] Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 633 [Sachmängel]

[1] Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

[2] Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen. Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

[3] Ist der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

[...] *§§ 635-651 weitere Bestimmungen zum Werkvertrag.*

---

[5] § 347 BGB regelt im Abschnitt zu den Schuldverhältnissen aus Verträgen die Schadensersatzansprüche aufgrund Unmöglichkeit der Herausgabe von Sachen im Rücktrittsfall.

Nr. 56

1897 Juni 11

Eingabe[1] des Gewerbegerichts Berlin an den Reichstag

Druck

[Gegenüber Innungsschiedsgerichten zeichnen sich Gewerbegerichte durch ihre Unparteilichkeit und durch die Schnelligkeit des Verfahrens aus; wo Gewerbegerichte bestehen, soll es keine Innungsschiedsgerichte geben dürfen]

Der aufgrund des § 70 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890[2] und des § 80 des Ortsstatuts, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Stadt Berlin[3], bestehende Ausschuß des Gewerbegerichts für Gutachten und Anträge, gebildet aus gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern des Gewerbegerichts unter dem Vorsitz des Vorsitzenden[4] des Gewerbegerichts zu Berlin, hat in seiner Sitzung am 28. Mai 1897 den Beschluß gefaßt, bei den zuständigen Behörden den Antrag zu stellen, dahin zu wirken, die Bestimmungen der Novelle zur Gewerbeordnung[5] dahin abzuändern, daß Innungsschiedsgerichte[6] an denjenigen Orten nicht neu errichtet werden dürfen, an denen Gewerbegerichte bereits beste-

---

[1] GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.307, Nr.84 Bd.2, fol. 239-242 Rs. Die Eingabe ist unterzeichnet von: 1. den Arbeitgeberbeisitzern Fabrikbesitzer Otto Weigert, Fabrikbesitzer Dr. Hugo Gerschel, Tiefbauunternehmer Eduard Bernhard, Fabrikbesitzer Robert Freyer, Steppanstaltbesitzer Hermann Lenz, Hutmachermeister Paul Lucht, Gastwirt Theodor Müller, Tischlermeister Rudolph Schilowsky, Fabrikbesitzer F. A. Spielhagen (vermutlich: Ernst Adolf Spielhagen); 2. den Arbeitnehmerbeisitzern Tischler Rudolf Millarg, Putzer Julius Dietrich, Töpfer Richard Hagen, Tischler Karl Koblenzer, Former Alwin Körsten, Hutmacher Henry Lund, Xylograph Heinrich Rühl, Schneider Johann Timm, Kellner F. Wegener, Schneider Albert Zander.

[2] Nr. 14.

[3] Ortsstatut für die Stadt Berlin, betreffend das Gewerbegericht zu Berlin, vom 26.10.1892 (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB II b 1 Nr.10, n. fol.). Das Ortsstatut des Gewerbegerichts Berlin war von der Gewerbedeputation des Magistrats entworfen, von den städtischen Gremien beschlossen und vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg am 2.11.1893 genehmigt worden. Das Gewerbegericht hatte seine Tätigkeit am 10.4.1893 aufgenommen und bestand aus acht beruflich gegliederten Kammern, auf die 420 Beisitzer verteilt waren. Seit 1897 amtierten sieben Richter hauptamtlich als Vorsitzende. Die Zahl der beim Berliner Gewerbegericht eingegangenen und verhandelten Prozesse belief sich 1897 auf 12827.

[4] Max von Schulz (1854-1920), Magistratsassessor, Erster Vorsitzender des Berliner Gewerbegerichts.

[5] Dem Reichstag lag seit dem 15.3.1897 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vor. Die sogenannte Handwerkernovelle, die einer Reihe von Wünschen der Handwerkerbewegung entgegenkam, enthielt Bestimmungen zum Innungswesen, zu den Handwerkskammern, den Lehrlingsverhältnissen und zum Meistertitel (Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, Drucksache Nr. 713).

[6] Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 18.7.1881 (RGBl, S. 233) hatte den Innungen fakultativ ermöglicht, Schiedsgerichte zur Regelung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen zu errichten (§ 97 a Ziffer 6). Darüber hinaus hatten die Innungen Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen zu regeln (§ 97 Absatz 2 Ziffer 4). Mitte der neunziger Jahre hatten bei ca. 11000 Innungen im Reich 612 Innungsschiedsgerichte bestanden.

hen, und daß nach dem Inkrafttreten der Novelle errichtete Innungsschiedsgerichte aufzulösen sind, sofern für den betreffenden Bezirk Gewerbegerichte errichtet werden.

Im einzelnen ist von dem oben bezeichneten Ausschuß der Antrag beschlossen worden, in den vorliegenden Gesetzentwurf einzuschalten:

in „§ 81 a[7] Aufgabe der Innungen ist:

(...)

4. an Orten, für welche kein Gewerbegericht im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1890 errichtet ist oder wird, die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890[8] und in § 53 b [recte: § 53 a] des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

§ 81 b[9]. Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 81 a[10] bezeichneten auszudehnen.

Insbesondere steht ihnen zu:

(...)

4. an Orten, für welche kein Gewerbegericht im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1890 errichtet ist oder wird, Schiedsgerichte zu errichten.

§ 91 b. Die Entscheidungen der Innungen (§ 81 a Ziffer 4) und der Innungsschiedsgerichte (81 b Ziffer 4) sind schriftlich abzufassen. Sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von 10 Tagen eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht beziehungsweise an Orten, für welche Gewerbegerichte im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1890 errichtet sind oder werden, bei dem Gewerbegericht erhebt."

Die gehorsamst unterzeichneten Mitglieder des bezeichneten Ausschusses, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer des Gewerbegerichts zu Berlin, gestatten sich, diese Beschlüsse zur Kenntnis des hohen Reichstags zu bringen mit der ehrerbietigen Bitte, geneigtest diesen Vorschlägen entsprechend bei Beratung der Novelle zur Gewerbeordnung beschließen zu wollen.[11]

---

[7] Der § 81 a des Gesetzentwurfs entsprach dem § 97 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der bis dahin geltenden Fassung.

[8] Nr. 14.

[9] Der § 81 b des Gesetzentwurfs entsprach dem § 97 a der Gewerbeordnung in der bis dahin geltenden Fassung.

[10] Der § 81 a des Gesetzentwurfs nannte wie der § 97 Absatz 2 der bis dahin geltenden Fassung der Gewerbeordnung als Aufgaben der Innungen außer der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen die Pflege von Gemeingeist und Standesehre, die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen sowie die Regelung des Lehrlingswesens und Fürsorge für die Ausbildung.

[11] Bereits ein Verbandstag des Verbands Deutscher Gewerbegerichte vom 23.9.1896 hatte einstimmig eine Resolution verabschiedet, in der festgestellt wurde, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, in seinen Vorschriften über die Errichtung von Innungsschiedsgerichten Bestimmungen enthielt, welche die Rechtsprechung in den gewerblichen Streitigkeiten, die Ausbildung des Arbeitsvertragsrechts und die Entwicklung der Einigungsämter in erheblicher Weise gefährdeten (Innungsnovelle und Gewerbegerichte, in: Das Gewerbegericht 2 [1896/97], Sp. 1-6, Abdruck der Resolution: Sp. 1).

Aus den Verhandlungen des Ausschusses erlauben wir uns zur Begründung dieser Petition nachstehendes anzuführen:

Aufgrund des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 sind bis zum Schluß des Jahres 1896 im Deutschen Reich 284 Gewerbegerichte errichtet worden, bei denen im Laufe des letzten Jahres 68798 gewerbliche Streitigkeiten anhängig gemacht worden sind, wovon allein 12805 oder 18,7 Prozent auf das Gewerbegericht in Berlin entfallen.[12] Diese Gewerbegerichte haben sich sowohl in den Kreisen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer einer stets wachsenden Anerkennung zu erfreuen gehabt. Die anfangs bestehenden Vorurteile gegen dieselben, welche im wesentlichen in der scharfen Scheidung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihren Grund hatten, haben in dem Maße aufgehört, als die Beisitzer in richtiger Erkenntnis der segensreichen Institution sich an ein vertrauensvolles, objektives Zusammenarbeiten gewöhnt haben. Die Vorwürfe, welche gegen die Gewerbegerichte zur Zeit noch erhoben werden, haben im wesentlichen nicht in dem Gesetz, sondern in der Ausführung desselben durch die berufenen Gemeindebehörden ihren Grund. Es bleibt zu hoffen, daß auch die letzteren die Wichtigkeit der Gewerbegerichte erkennen und bestrebt sein werden, auch ihrerseits nach Kräften für die entsprechende Ausgestaltung der Gewerbegerichte, insbesondere durch Bestellung geeigneter Vorsitzender zu sorgen.

Wie allgemein anerkannt wird, bestehen die hauptsächlichen Vorzüge der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung in der schnellen, fast kostenlosen, unparteiischen und streng sachlichen Erledigung der gewerblichen Streitigkeiten.

Alle diese Vorzüge, welche die Grundlage des in die Gewerbegerichte gesetzten Vertrauens bilden, kommen nach den bisherigen Erfahrungen den Innungsschiedsgerichten nicht zu.

Was zunächst die Schnelligkeit des Verfahrens, an welchem der Arbeitnehmer ein besonderes Interesse hat, anlangt, so ist dieselbe bei den Gewerbegerichten nur dadurch zu erreichen, daß eine große Anzahl gleichartiger Streitigkeiten vor dieselben gebracht werden. Hierdurch sind die Gewerbegerichte dauernd in ausreichendem Maße beschäftigt, so daß dieselben stets den rechtsuchenden Parteien sofort zur Verfügung stehen können. In dem Maße, wie die Gewerbegerichte durch Entziehung einer großen Anzahl von Streitigkeiten zugunsten von Innungsschiedsgerichten geschwächt werden, muß die Schnelligkeit des Verfahrens vor denselben leiden, da stets eine gewisse Anzahl von Streitigkeiten vorhanden sein muß, um dieselben den einberufenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Entscheidung zu unterbreiten. Bei Errichtung von Innungsschiedsgerichten für jede der Zwangsinnungen, welche nach der Novelle zur Gewerbeordnung errichtet werden können und wenn, wie in Aussicht genommen, nicht nur die Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen, sondern auch mit ihren ungelernten Arbeitern diesen Innungsschiedsgerichten unterstellt werden, würde aber den Gewerbegerichten der größte Teil ihres Arbeitsmaterials entzogen werden, so daß tatsächlich nur die Entscheidung der Streitigkeiten der Großindustriellen mit ihren Arbeitern, welche erfahrungsmäßig infolge der in diesen Betrieben bestehenden strafferen Regelung der Arbeitsbedingungen einen sehr geringen Prozentsatz der gewerblichen Streitigkeiten ausmachen, sowie der Streitigkeiten der keiner Innung angehörenden kleineren Ge-

[12] Die Rechtsprechung der deutschen Gewerbegerichte 1896. Statistische Ergebnisse, in: Das Gewerbegericht 2 (1896/97), Sp. 81-96, hier Sp. 86 und Sp. 96.

werbetreibenden mit ihren Arbeitern der Rechtsprechung der Gewerbegerichte verbleiben würde.

Die notwendige Folge der Entziehung des größten Teils des Arbeitsmaterials der Gewerbegerichte zugunsten der Innungsschiedsgerichte würde demnach eine Verlangsamung des Verfahrens vor den Gewerbegerichten sein, welche nicht mehr regelmäßig, wie bisher, zusammentreten könnten. Die Innungsschiedsgerichte würden aber eine noch bei weitem längere Zeit brauchen, um die vor sie gebrachten Streitigkeiten zu erledigen, denn da der vorhandene Arbeitsstoff auf eine große Anzahl von Schiedsgerichten der verschiedenen Innungen sich verteilen würde und da stets abgewartet werden muß, bis sich eine genügende Anzahl von Streitsachen angesammelt hat, welche das Ansetzen einer Spruchsitzung lohnen, so dürfte jedes der vielen Innungsschiedsgerichte nur sehr selten zur Erledigung der vor dasselbe gebrachten Streitigkeiten zusammentreten. Es dürften mithin die Erfahrungen, welche bereits mit den bestehenden Innungsschiedsgerichten gemacht worden sind, sich im größten Maßstab wiederholen, von denen nur der eine verbürgte Fall zur Illustration angeführt werden mag, daß eine Klage auf Zurückführung eines Lehrlings in das Lehrverhältnis nach einem halben Jahr durch eine verurteilende Entscheidung erledigt worden ist, nachdem der Lehrling längst zu einer anderen Beschäftigung übergegangen war.

Die Verzögerung der Entscheidungen der vor die Innungsschiedsgerichte gebrachten Streitsachen ergibt sich aber auch aus dem Verfahren vor diesen Gerichten selbst, da denselben die Berechtigung zur Abnahme von Parteieiden und Zeugeneiden[13] fehlen wird, so daß eine endgültige Erledigung des Prozesses von ihnen überhaupt nicht zu erwarten ist.

Das Verfahren vor den Innungsschiedsgerichten wird also stets eine Vorinstanz, gewissermaßen ein Vergleichsversuch sein, dem das ordentliche Verfahren vor den Gerichten erst folgen muß, wodurch eine augenfällige Verzögerung der Entscheidung verursacht werden muß.

Nicht außer acht ist auch zu lassen, daß den Recht suchenden Arbeitnehmern, welche an einer schnellen Rechtsprechung das größte Interesse haben, in vielen Fällen die Zugehörigkeit ihres Arbeitgebers zu einer Innung nicht bekannt sein wird.

Besonders die ungelernten, handwerksmäßig nicht ausgebildeten Arbeiter, welche heute bei diesem, morgen bei jenem Arbeitgeber Beschäftigung finden, sind über die persönlichen Verhältnisse des letzteren in den seltensten Fällen orientiert, am allerwenigsten aber über das von ihnen anzugehende Schiedsgericht, über den Sitz desselben und über die Formen, in welchen sie ihre Klagen anzustrengen haben. Nach der Vorlage würden dieselben aber vor den Innungsschiedsgerichten Recht zu nehmen haben und in den meisten Fällen erst das Gewerbegericht angehen, um von diesem auf den Einwand des Arbeitgebers wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen zu werden und nach Verlust von Zeit und Kosten den richtigen, für sie von vornherein nicht erkennbaren Weg beschreiten zu können. Diese Verzögerung bedeutet aber für den Arbeiter nicht nur eine Verzögerung der Rechtsprechung, sondern der Aufwand an Zeit, welchen er während seiner regelmäßigen Arbeitsstunden durch die wiederholte Wahrnehmung überflüssiger Termine zu opfern hat, ist oft größer als der durch die Entscheidung zu erwartende Gewinn.

---

[13] Vgl. § 44 des Gewerbegerichtsgesetzes.

Alle die Gründe, welche eine Verschleppung der Prozesse vor den Innungsschiedsgerichten mit Notwendigkeit nach sich ziehen müssen, werden aber auch zu einer Erhöhung der Kosten des Verfahrens vor denselben führen müssen. Je mehr Streitigkeiten ein Gericht wie das Gewerbegericht zu erledigen hat, desto billiger kann es arbeiten, da es eine große Anzahl in regelmäßiger Weise erledigen kann. Und für die Kosten, welche durch die Parteien nicht aufgebracht werden, hat gesetzlich die Allgemeinheit, die Gemeinde, einzutreten. Die vielen Innungsschiedsgerichte, welche nach der Vorlage errichtet werden würden und welche ein jedes für seinen beschränkten Wirkungskreis eine eigene, besondere Verwaltung haben müßte, würden eine bei weitem größere Kostenlast mit sich bringen und, da dem kleinen Kreis der Interessenten diese Opfer nicht aufgebürdet werden können, würde die Kostenlast den Recht suchenden Parteien in der einen oder anderen Form aufgebürdet werden müssen.

Am schwersten fällt aber gegen die durch die Vorlage angestrebte Ausdehnung der Innungsschiedsgerichte ins Gewicht, daß dieselben sich niemals der Anerkennung einer unparteiischen, streng sachlichen und objektiven Erledigung der vor sie gebrachten Streitsachen zu erfreuen haben werden. Der Grundpfeiler eines Rechtsstaats ist eine zuverlässige, unparteiische Rechtspflege, geübt durch an dem Ausgang des Rechtsstreits nicht interessierte Richter. Je größer der Wirkungskreis des Gerichtes ist, je mehr der Richter dem persönlichen Interesse des einzelnen Rechtsuchenden entrückt ist, je mehr Garantie ist für eine objektive, unparteiische Rechtsprechung geboten.

Bei den Gewerbegerichten ist diese Voraussetzung gegeben durch die Bestellung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für den großen Kreis aller Gewerbetreibenden eines weiteren Bezirks, so daß ein persönliches Interesse des einzelnen Richters an dem einzelnen Rechtsuchenden ausgeschlossen erscheint, ferner in dem beamteten Vorsitzenden, welcher, falls von einer Seite eine einseitige Wahrnehmung des Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerstandpunktes stattfinden sollte, für ein unparteiisches Urteil den Ausschlag gibt. Anders bei den Innungsschiedsgerichten, welche stets für einen engeren, durch gemeinsame persönliche Interessen verbundenen Kreis von Arbeitgebern errichtet werden und mit Arbeitgebern besetzt werden müssen, welche sich gerade zur einseitigen Wahrnehmung ihrer Arbeitgeberinteressen zusammengeschlossen haben. In den Kreisen der Arbeitnehmer werden diese Gerichte niemals als unparteiische anerkannt werden können, auch wenn dieselben gleichzeitig mit Beisitzern aus der Reihe der Arbeitnehmer besetzt sind, zumal die letzteren stets sich in Abhängigkeit von der verhältnismäßig kleinen Zahl zu einer Innung vereinigter Arbeitgeber fühlen werden. Dazu kommt, daß auch das Korrektiv, welches in der Bestellung unparteiischer Vorsitzender, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind, liegt, für die Innungsschiedsgerichte nicht gegeben ist, da hier sogar ein Arbeitgeber den Vorsitz führen kann und in den meisten Fällen wird führen müssen, weil die Kosten eines außerhalb der Innung stehenden Vorsitzenden von dem kleinen Kreis der Innung nicht getragen werden können.

Wenn man zugunsten der Innungsschiedsgerichte darauf Wert legt, daß die sämtlichen Beisitzer desselben einem besonderen Gewerbe angehören und deshalb zur sachgemäßen Entscheidung von dieses Gewerbe betreffenden Streitigkeiten besonders geeignet sind, so ist darauf zu verweisen, daß nach der Erfahrung aller Gewerbegerichte die Mehrzahl aller Streitfälle allgemeine gewerbliche Fragen betrifft und ein besonderes Sachverständnis des einzelnen Gewerbes nicht erfordert. Obwohl in

dem Berliner Gewerbegericht unter den Beisitzern alle verschiedenen Gewerbezweige nicht vertreten sein können und obwohl dies sicher in der einzelnen Spruchsitzung, in welcher Prozesse aus den verschiedensten Gewerbszweigen vereinigt sind, niemals der Fall ist, hat sich nur in den allerseltensten Fällen die Notwendigkeit herausgestellt, Sachverständige zur Begutachtung von Fragen eines speziellen Gewerbszweiges heranzuziehen. Und soweit dies erforderlich geworden, ist noch kein einziger Fall bekanntgeworden, in dem das von dem betreffenden Sachverständigen vor dem Gewerbegericht erstattete Gutachten sich nicht als ausreichende Grundlage für einen Rechtsspruch erwiesen hat.

Dieser Grund kann also für eine Ausdehnung der Innungsschiedsgerichte nicht maßgebend sein. Gegen dieselben sprechen aber vielfältige Erfahrungen, durch welche die bereits bestehenden Innungsschiedsgerichte – besonders in den Kreisen der Arbeitnehmer – als eine Interessenvertretung der Arbeitgeber diskreditiert worden sind.

Statistisch ist erwiesen, daß von den im Deutschen Reich vor den Gewerbegerichten im Jahr 1896 angestellten 68798 Prozessen 30798, also 45,6 Prozent, durch Vergleich erledigt werden konnten, während, soweit statistische Angaben für die Innungsschiedsgerichte vorliegen, der Prozentsatz der Vergleiche nur 20 % betrug – ein sehr zuungunsten der letzteren Institution sprechendes Verhältnis.[14]

In gleicher Weise spricht zuungunsten der Innungsschiedsgerichte, daß ca. 48 % aller Streitsachen durch Urteil erledigt werden mußten, während vor den Gewerbegerichten nur 21,2 % in dieser Weise ihre Erledigung gefunden haben.[15] Es beweist dies, daß den Innungsschiedsgerichten die Autorität und das Vertrauen, welches Voraussetzung einer wirksamen Vergleichsvermittlung ist, seitens des Rechtsuchenden nicht zugebilligt wird.

Wenn nun mehrfach berichtet wird, daß Innungsschiedsgerichte nicht in der ordnungsmäßigen Besetzung entschieden haben, indem die Zuziehung von Arbeitnehmern „vergessen" wurde, daß bei einer Berliner Innung (der Gelbgießerinnung) der als Vertreter der Arbeitnehmer zugezogene „Altgeselle" (Plumeyer[16]) als solcher sein fünfundzwanzigjähriges Meisterjubiläum unter Teilnahme der Innungsmeister feierte, daß in wiederholten Fällen die Zulassung mißliebiger Arbeiter als Beistände ihrer Kollegen verweigert und, um denselben die Teilnahme an der Verhandlung selbst als Zuhörer unmöglich zu machen, die Öffentlichkeit ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen wurde, daß endlich in den Schreibstuben der Schiedsgerichte vielfache Belästigungen der Arbeitnehmer, welche die Aushändigung der Urteile verlangten, um die Berufungsfrist zu wahren, stattgefunden haben, so wird man mit Fug behaupten können, daß die Institution der Innungsschiedsgerichte sich nicht derart bewährt hat, um denselben das Vertrauen einer zuverlässigen, objektiven und unparteiischen Rechtspflege entgegenbringen zu können.

Aus diesen Gründen kann vor einer Ausdehnung der Innungsschiedsgerichte nur dringend gewarnt werden, und ist es notwendig, dieselben unter keinen Umständen über den jetzt schon bestehenden Wirkungskreis hinaus auszudehnen.

Unter keinen Umständen sollte aber die Ausdehnung der Innungsschiedsgerichte zum Nachteil der bestehenden oder noch zu errichtenden Gewerbegerichte zugelas-

---

[14] Die Rechtssprechung der deutschen Gewerbegerichte 1896. Statistische Ergebnisse, in: Das Gewerbegericht Nr. 8 vom 6.5.1897, Außerordentliche Beilage, Sp. 81-96, hier Sp. 96.

[15] Ebenda.

[16] August Plumeyer (gest. 1910), Gelbgießermeister in Berlin.

sen werden. Diese Institution, welche sich in den wenigen Jahren ihres Bestehens stets wachsender Anerkennung ihrer Rechtsprechung zu erfreuen hatte und durch ihre Rechtsprechung wesentlich zur Sicherung des Verhältnisses des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer und damit zur Herstellung des sozialen Friedens beigetragen hat, würde durch die weitere Ausdehnung der Innungsschiedsgerichte, durch welche ihr der größte Teil ihres Arbeitsfeldes und des geeigneten Beisitzermaterials entzogen werden würde, in ihrem Lebensnerv unterbunden werden.

Ihre Autorität, welche auf der Anerkennung der weitesten Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruht, würde untergraben werden, wenn ihnen der größte Teil ihrer Wirksamkeit (schätzungsweise etwa 90 %) durch die Innungsschiedsgerichte entzogen werden würde.

Mit dieser Untergrabung der Autorität der Gewerbegerichte würde aber auch der vielleicht segensreichste Zweig der gewerbegerichtlichen Tätigkeit, die Wirksamkeit als Einigungsämter, zu Grabe getragen werden. Daß gerade in dieser Richtung die Gewerbegerichte sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens voll und ganz bewährt haben, daß ihre Wirksamkeit von allen Seiten rückhaltlos anerkannt wird, dürfte allgemein bekannt sein. Es dürfte aus den vielen Fällen des Eingreifens des Gewerbegerichts nur an den Strike der Vergolder in Berlin[17], der nach siebenwöchentlicher Dauer durch das Einigungsamt beigelegt wurde, an den Strike der Hutmacher in Berlin[18], bei dem durch Vermittlung des Einigungsamts 2500 ausgesperrte Arbeiter nach 24 Stunden ihre Tätigkeit wiederaufnehmen konnten, und an den jüngsten Strike der Schuhmacher in Berlin[19] zu erinnern sein, bei dem durch das rechtzeitige Eingreifen des Einigungsamts die drohende Aussperrung mehrerer tausender Arbeiter verhindert wurde. Alle diese teils vor, teils nach dem Ausbruch beigelegten Ausstände wären bei dem Bestehen von Innungsschiedsgerichten der Zuständigkeit des über den Parteien stehenden Gewerbegerichts entzogen gewesen und hätten, da sich in den Innungen nur interessierte Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenübergestanden hätten, durch Vermittlung nicht zu Ende geführt werden können.

Endlich sollte aber die mit den 284 bestehenden Gewerbegerichten verbundene Einrichtung von aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildeten Ausschüssen von Gewerbegerichtsbeisitzern zur Abgabe von Gutachten in gewerblichen Fragen nicht unterschätzt werden. Wenn dieselben auch seitens der Behörden bisher wenig in Anspruch genommen worden sind, so wenig, daß die Regierungen selbst ihre gut-

---

[17] Im September 1895 waren 431 Berliner Leistenvergolder in 30 Betrieben in den Streik getreten, um ihre Forderung auf Abschaffung des Akkordlohns und Festlegung eines Mindestlohns durchzusetzen. Das angerufene Einigungsamt fällte einen Schiedsspruch, der die Forderung der Arbeiter für unbegründet erklärte.

[18] Aufgrund der Entlassung einer Arbeiterin hatten die Arbeiter der Firma Bambus & Co. in Berlin am 5.2.1896 die Arbeit niedergelegt. Der Verein der Berliner Wollhutfabrikanten sperrte darauf in den angeschlossenen Firmen über 2000 Arbeiter aus. Der Arbeitskampf wurde nach drei Tagen durch eine Vereinbarung vor dem von beiden Seiten angerufenen Einigungsamt beigelegt.

[19] Im März 1897 hatte die Arbeitgebervereinigung der Berliner Schuhfabriken zwei Streiks, die gleichzeitig an Berliner Schuhwarenfabriken ausgebrochen waren, zum Anlaß genommen, allen Arbeitern, die bei den Verbandsmitgliedern beschäftigt waren (ca. 1200), mit Aussperrung bzw. Kündigung zu drohen, sollten die Streikenden die Arbeit in den beiden Fabriken nicht unverzüglich wiederaufnehmen. Das Gewerbegericht hatte sich umgehend der Sache angenommen; im weiteren Fortgang riefen beide Parteien dann das Einigungsamt an, vor dem ein Vergleich geschlossen werden konnte.

achtliche Äußerung in der jetzt vorliegenden Frage der Organisation des Handwerks entbehren zu können meinten, so ist es doch außer Frage, daß dieser Institution eine größere Wirksamkeit beschieden sein wird. Die Behörden werden erkennen, daß es für die richtige, zutreffende Beurteilung gewerblicher Fragen von großem Wert ist, Gutachten aus einem durch das Vertrauen ihrer Wähler getragenen Kreis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu erhalten, welche sich daran gewöhnt haben, in gemeinsamer Arbeit die sozialen und gewerblichen Verhältnisse objektiv zu beurteilen und im Interesse des sozialen Friedens unter Hintansetzung der Gegensätze des Arbeitgebers und Arbeitnehmers höhere Ziele zu verfolgen. Auch diese Institution der Gewerbeausschüsse sollte durch die Schwächung der Gewerbegerichte nicht in Frage gestellt werden.

Wenn die Unterzeichneten sonach dringend befürworten müssen, daß von der in Aussicht genommenen Ausdehnung der Innungsschiedsgerichte Abstand genommen werden muß, so mag schließlich auch auf die sich aus der Konkurrenz dieser Gerichte mit den Gewerbegerichten entstehenden praktischen Schwierigkeiten hingewiesen werden. Ein erst kürzlich vor der dritten Kammer des Berliner Gewerbegerichts verhandelter Fall mag in dieser Beziehung als Illustration angeführt werden, der jeder weiteren Ausführung überhebt. Hier wurde auf Aufhebung eines Lehrvertrags bezüglich eines Lehrlings geklagt, der von zwei zu gemeinschaftlichem Gewerbebetrieb vereinigten Töpfermeistern angenommen war. Während gegen den einen Meister, der Innungsmitglied war, vor dem Innungsschiedsgericht geklagt werden mußte, welches auf Fortsetzung des Lehrverhältnisses erkannte, mußte der Rechtsstreit gegen den zweiten, nicht der Innung angehörenden Meister vor dem Gewerbegericht geführt werden, welches der entgegengesetzten Entscheidung zuneigte. Nur durch einen Vergleich wurde dem Resultat vorgebeugt, daß bezüglich desselben Lehrlings zwei divergierende Entscheidungen von den verschiedenen Gerichten erlassen wurden.

Schließlich gestatten wir uns, darauf hinzuweisen, daß es unter allen Umständen geboten ist, die Berufung gegen die von den Innungsschiedsgerichten erlassenen Entscheidungen, welche ja ohnehin mangels einer genügenden Vorbereitung des Spruches (da Zeugen nicht geladen und nicht vereidet, auch Parteieide nicht abgenommen werden können) nur den Charakter eines provisorischen Schiedsspruchs tragen, an die Gewerbegerichte geleitet werden [recte: zu leiten]. Alle die Gründe, welche für die Errichtung der Gewerbegerichte überhaupt maßgebend gewesen sind, sprechen für diese Ordnung der Berufungsinstanz, durch welche die ohnehin verschleppten, nicht einwandfreien Rechtssprüche der Innungsschiedsgerichte zu einer schnellen, billigen, sachgemäßen und unparteiischen Entscheidung geführt werden.

Diese Regelung ist aber unbedingt erforderlich im Interesse der einheitlichen Rechtsprechung in dem Bezirk des Gewerbegerichts, damit verhütet werde, daß durch die verschiedene Rechtsprechung der mannigfaltigen Gerichtsbehörden der ungelernte Arbeiter, welcher häufig wechselnd in den verschiedensten Industriezweigen seinen Erwerb zu suchen gezwungen ist, den Boden der Rechtssicherheit vollständig verliert.

Die unterzeichneten Beisitzer des Berliner Gewerbegerichts, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bitten den hohen Reichstag, die vorstehende Darlegung bei Beschlußfassung über die vorliegende Novelle zur Gewerbeordnung hochgeneigtest in wohlwollende Erwägung ziehen zu wollen, und verharren in größter Ehrerbietung.

Nr. 57

1897 August 30

Entscheidung[1] des Oberlandesgerichts Breslau

Abschrift

[Das Aufstellen von Streikposten erfüllt den Tatbestand des „groben Unfugs"]

In der Strafsache gegen die Maurer: 1. Julius Schwarz, 2. Wilhelm Thomas, 3. Julius Lehmann, 4. Johann Günther, 5. Hermann Hellmich, 6. August Titze, 7. Johann Köhlert, 8. Julius Hoppe, sämtlich aus Liegnitz, und die Maurergesellen 9. Hermann Ludwig aus Hühnern und 10. Paul Arlt aus Klemmerwitz wegen groben Unfugs hat auf die von den Angeklagten gegen das Urteil der II. Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Liegnitz vom 10. Juli 1897[2] eingelegte Revision der Feriensenat des königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau in der Sitzung vom 30. August 1897, an welcher teilgenommen haben: 1. Knauff[3], Senatspräsident, Vorsitzender, 2. Möller[4], Oberlandesgerichtsrat, 3. Manigk[5], Oberlandesgerichtsrat, 4. Gambke[6], Oberlandesgerichtsrat, 5. Kruska[7], Oberlandesgerichtsrat, als Richter, Schreiber[8], Assessor, als Beamter der Staatsanwaltschaft, Rissmann, Referendar, als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

Die Revision wird auf Kosten der Angeklagten verworfen.

Von Rechts wegen.

Gründe

Das angegriffene Urteil hat die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Schöffengerichts zu Liegnitz vom 11. Juni d. J.[9] verworfen, indem es in Übereinstimmung mit demselben annimmt, daß bei sämtlichen Angeklagten der Tatbestand des groben Unfugs schon dadurch gegeben sei, daß sie Streikposten gestanden hätten. Es stellt fest, daß bei dem Ende April ausgebrochenen und von einem Komitee geleiteten Streik der Maurer und Zimmerleute in Liegnitz es darauf angekommen sei, auswärtige zuzie-

---

1 GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beiheft 20, fol. 67 Rs.-69.

2 Urteil der II. Strafkammer des Landgerichts Liegnitz vom 10.7.1897 (Abschrift: GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beiheft 20, fol. 65-67).

3 Albert Knauff (geb. 1837), seit 1897 Senatspräsident in Breslau.

4 Robert Möller, seit 1888 Oberlandesgerichtsrat in Breslau.

5 Otto Manigk (1841-1911), seit 1895 Oberlandesgerichtsrat in Breslau.

6 Paul Gambke (1847-1933), seit 1895 Oberlandesgerichtsrat in Breslau.

7 Ernst Kruska, seit 1896 Oberlandesgerichtsrat in Breslau.

8 Eugen Schreiber (gest. 1934), seit 1895 Gerichtsassessor in Breslau.

9 Die Mauer und Zimmerleute in Liegnitz waren am 26.4.1897 in einen Streik getreten. Das eingesetzte Streikkomitee hatte an allen Baustellen, an allen Stadtzugängen und am Bahnhof Streikposten aufgestellt, um Streikbrecher abzuhalten und von auswärts Zuziehende eventuell durch Zahlung eines Reisegeldes zur Umkehr zu bewegen. Die öffentliche Bekanntmachung der Polizeiverwaltung Liegnitz vom 6.5.1897 hatte die Bauhandwerker ermahnt, das Stellen von Streikposten als Übertretung des § 360 Ziffer 11 des Strafgesetzbuchs („grober Unfug") aufzugeben. Als die streikenden Maurer gleichwohl Posten aufgestellt hatten, hatte die Polizeiverwaltung entsprechende Strafen verhängt. Die Betroffenen hatten darauf die richterliche Entscheidung angerufen, worauf das Schöffengericht Liegnitz am 11.6.1897 zehn Streikposten wegen Verstoß gegen § 360 Ziffer 11 verurteilt hatte (Entscheidung des Schöffengerichts zu Liegnitz vom 11.6.1897, Abschrift: GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beiheft 20, fol. 63-65).

hende Arbeiter davon abzuhalten, daß sie anstelle der Ausständigen in Arbeit träten, daß zu diesem Zweck die Angeklagten an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten sich aufgestellt hätten und daß diese Tatsache und der Zweck allgemein bekannt gewesen seien. Wenn dann weiter ausgeführt wird, diese Handlung sei geeignet gewesen, nicht bloß den Kreis der Arbeitgeber, sondern über diese hinaus auch weitere Kreise des Publikums zu belästigen und in ihrem Sicherheitsgefühl zu stören, so folgert es dies – wie sich aus den vorangehenden Ausführungen des Urteils ergibt – daraus, daß alle Passanten daran denken mußten, einer Kontrolle und evtl. Einwirkung auf sie unterworfen zu sein. Damit stellt er zweifellos eine Belästigung des Publikums im allgemeinen fest, und es ist richtig, daß es darüber hinaus nicht noch einer besonderen Feststellung bedarf, daß tatsächlich einzelne Personen angehalten und belästigt worden sind. Daß das Berufungsgericht zu der Überzeugung einer Beunruhigung des Publikums als solchen nicht etwa aufgrund einzelner Zeugenaussagen gelangt, sondern diese aus der Sachlage an sich folgert, ändert nichts an der Unabänderlichkeit dieser Feststellung für die Revisionsinstanz.

Die Behauptung der Revision, es sei der § 152 der Gewerbeordnung verletzt, ist verfehlt, denn diese Gesetzesbestimmung schützt zwar die Koalitionsfreiheit der Arbeiter im allgemeinen, gibt ihnen aber kein Privileg gegenüber dem allgemeinen Strafgesetz. Wenn dann ferner ausgeführt wird, es müsse in Konsequenz dieser Verurteilung auch jedes Bekanntgeben eines Streiks – also auch jede Zeitungsnachricht in der Absicht, den Zuzug von Arbeitern zu verhindern – als grober Unfug bestraft werden, so ist hierauf einmal zu entgegnen, daß es sich im vorliegenden Fall um Mitteilungen durch die Presse gar nicht handelt, sondern aber, daß derartige Aufforderungen ebenfalls den Tatbestand des groben Unfugs bilden können (vgl. Urteil des R[eichs]g[erichts] vom 14. Juni 1895, Bd. XXVII, S. 292[10]). Es handelt sich aber nicht um jede beliebige Mitteilung, sondern um ein Verhalten, das nach seiner Tendenz und Art eine Belästigung des Publikums enthält (vgl. auch Urteil des RG vom 7. Juli 1892[11], wo die Beteiligung an einer sozialdemokratischen Kundgebung als grober Unfug angesehen ist[)].

Die Erfolglosigkeit des Rechtsmittels hat nach § 505 Strafprozeßordnung für die Angeklagten die Pflicht zur Folge, dessen Kosten zu tragen.[12]

---

[10] In seiner Entscheidung vom 14.6.1895 hatte der IV. Strafsenat des Reichsgerichts die Revision der Staatsanwaltschaft gegen eine vorinstanzliche Entscheidung für begründet erachtet, bei der ein Angeklagter vom Straftatbestand des „groben Unfugs" freigesprochen worden war. Nach Ansicht des IV. Strafsenats konnte die öffentliche, durch Verbreitung von Flugblättern bewirkte Aufforderung zum Boykott eines Lokals sehr wohl als „grober Unfug" angesehen werden, da sie *eine Ungebühr* darstellte sowie das Publikum beunruhigte und belästigte (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 27, Leipzig 1895, S. 292-296).

[11] In seiner Entscheidung vom 7.7.1892 hatte der I. Strafsenat des Reichsgerichts befunden, daß *das demonstrative Tragen einer roten Fahne als eines sozialdemokratischen Abzeichens an sich schon eine Störung der öffentlichen Ordnung herbeizuführen und den Tatbestand des § 360 Ziff. 11 St*(raf)*g*(esetz)*b*(uch)*s durch Verübung groben Unfugs zu erfüllen geeignet ist* (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 23, Leipzig 1893, S. 207-209).

[12] Der preußische Innenminister Eberhard Freiherr von der Recke von der Horst übersandte eine Abschrift der Entscheidung des Oberlandesgerichts Breslau sowie der vorangegangenen erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungen am 18.1.1898 an alle Regierungspräsidenten und den Berliner Polizeipräsidenten (GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beiheft 20, fol. 62). Im Gegensatz zu der hier abgedruckten Entscheidung befand das Oberlandesgericht Hamburg in einer Entscheidung vom 30.9.1897, daß Streikpostenstehen je nach den Umständen des Falls zwar den Tatbestand „groben Unfugs" erfüllen könne, nicht

Nr. 58

1897 Oktober 13

Eingabe[1] des Innungsverbands Deutscher Baugewerksmeister[2] an den Bundesrat

Druck

[Die mit dem wirtschaftlich überaus schädlichen Streikwesen verbundenen Übel, insbesondere das Streikpostenstehen, müssen mit Hilfe strengerer gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der Arbeitswilligen bekämpft werden; die Behörden müssen die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten schärfer gegen Streikagitatoren nutzen]

Die Arbeitseinstellungen zum Behufe günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sind in steter Zunahme begriffen und haben bereits einen solchen Umfang genommen, daß sie das Gemeinwesen ernstlich bedrohen, indem sie die gesunde Fortentwicklung des Handels und der Industrie gefährden sowie das gute Einvernehmen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern stören. Es wird fast zur Unmöglichkeit für die Betriebsunternehmer, insonderheit dem Baugewerbe, nach einem richtigen Voranschlag Arbeiten zu übernehmen und Verpflichtungen auf fristgerechte Fertigstellung einzugehen, weil ihre sämtlichen Berechnungen durch die Strikegelüste der Arbeiter durchkreuzt werden. Denn diese halten sich nicht an früher getroffene Vereinbarungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen gebunden, erklären vielmehr in demjenigen Augenblick, wo sie glauben, nach dem Stand der fortgeschrittenen Arbeit ihren Arbeitgeber am ehesten in Verlegenheit bringen und dadurch zum Eingehen auf ihre Forderungen bestimmen zu können, plötzlich und unerwartet eine Arbeitseinstellung. Damit nicht genug, daß sie selbst die Arbeit niederlegen, hindern sie auch diejenigen Mitarbeiter, welche zu den bisherigen Bedingungen das Arbeitsverhältnis fortsetzen oder welche bei einem gesperrten Arbeitgeber die Arbeit aufnehmen wollen, daran, solches zu tun, indem sie die Arbeitsstätten unter steter Aufsicht halten, die Arbeitenden durch Reden und Tätlichkeiten belästigen, auf ihrem

---

jedoch jegliches Streikpostenstehen an sich schon unter den § 360 Ziffer 11 falle. Es komme vielmehr immer auf die Feststellung einer tatsächlichen Belästigung oder Beunruhigung des Publikums an (GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beiheft 20, fol. 83-85 Rs.).

[1] BArch R 1501 Nr.106795, fol. 110-112; unterzeichnet wurde die Eingabe vom geschäftsführenden Ausschuß: Bernhard Felisch, Friedrich Schwager, Robert Otto, Georg Böhme, Otto Metzing, August Esmann.
Der Bundesrat beschloß in seiner Sitzung vom 4.11.1897, die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen (§ 626 der Protokolle).

[2] Nachdem eine Novelle zur Gewerbeordnung vom 18.7.1881 die Innungen gestärkt hatte, war aus dem seit 1872 bestehenden Verband deutscher Baugewerksmeister 1886 der Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister hervorgegangen. Er diente als Zentralstelle der nun zahlreich gegründeten Bauinnungen und als Interessenvertreter gegenüber den Behörden und Gesetzgebungsinstanzen. Der zwölfte Delegiertentag des Innungsverbands hatte im September 1897 beschlossen, für eine Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung im Hinblick auf die öffentliche Streikagitation einzutreten. Die hier abgedruckte Eingabe war Folge dieses Beschlusses. Zugleich waren die Mitglieder des Innungsverbands aufgefordert worden, sich zu verpflichten, keine Gesellen aus Orten zu beschäftigen, an denen Arbeitseinstellungen stattfanden.

Weg von und nach der Arbeitsstätte zur Arbeitseinstellung zu bestimmen und den Zuzug neuer Arbeiter durch ausgestellte Posten zu hintertreiben suchen, die Bahnhöfe nicht nur am Sitz der Arbeitsstätte, vielmehr auch außerhalb derselben förmlich belagernd. Gegen eine derartige Vergewaltigung gibt es keinen wirksamen Schutz seitens der Behörden, weil die bestehenden Gesetze hier meist versagen.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat den Beweis dafür erbracht, daß die überwiegende Mehrzahl der ausgebrochenen Strikes für die Arbeitnehmer ungünstig verliefen, indem sie nicht dasjenige erreichten, was sie begehrten, vielmehr unter den alten, bisweilen sogar unter noch ungünstigeren Bedingungen die Arbeit wiederaufnahmen. Der wirtschaftliche Erfolg war mithin für sie ein unvorteilhafter. Und dennoch wurden auch die davon betroffenen Arbeitgeber dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen, daß sie ihre eingegangenen Verpflichtungen auf Einhalten der Lieferungs- bzw. Fertigstellungsfristen nicht einhalten konnten, woraus ihnen vielfach Zahlungsverbindlichkeiten infolge fällig gewordener Vertragsstrafen entstanden, aber stets ein Vermögensverlust durch Festlegung ihres Betriebskapitals bereitet wurde. Unterzieht man die Ursachen und Ziele der einzelnen Arbeitseinstellungen einer sorgsamen, unbefangenen, vorurteilsfreien Prüfung, so wird man zu dem Endergebnis gelangen müssen, daß die Mehrzahl der Fälle völlig ungerechtfertigt waren, indem die derzeitigen Lohn- und Arbeitsbedingungen der augenblicklichen Lage der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und dem herrschenden Verkehrsgesetz entsprachen, so daß die neu aufgestellten Forderungen lediglich als agitatorische Pläne der Strikeführer zu dem Zweck sich kennzeichnen, den Unfrieden zwischen den Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu nähren und die Kluft zwischen beiden zu erweitern. Dies gilt namentlich von der Forderung, in der Strikebewegung stehende, den Arbeitgebern wegen ihrer agitatorischen Tätigkeiten unbequeme, unliebsame Arbeiterführer in Beschäftigung zu nehmen oder Betriebsleiter bzw. Arbeiteraufseher, welche den Strikeführern unliebsam sind, aus derselben zu entlassen. Alljährlich werden auf diese Weise erhebliche Kapitalien dem Nationalvermögen entzogen, zahlreiche erwerbstätige Familien in Vermögensverfall gebracht und auf die öffentliche Armenpflege angewiesen, endlich aber das deutsche Handwerk der Gefahr ausgesetzt, auf dem Weltmarkt mit seinen Erzeugnissen nicht mehr bestehen zu können und damit ein Absatzgebiet zu verlieren, was weiter den Verfall des Handwerks und folgeweise die Vernichtung der produzierenden Kraft nach sich ziehen muß.

Die Reichs- und Staatsbehörden werden für die Dauer sich der Erkenntnis dieser Tatsachen nicht verschließen dürfen, vielmehr im Interesse des Allgemeinwohls die Ursachen dieser Erscheinung, die Gelegenheit ihrer Verbreitungsmöglichkeit und die Mittel ihrer Abstellung zu ergründen, ernstlich Bedacht nehmen müssen, um rechtzeitig den geeigneten Weg einzuschlagen, diesem überhandnehmenden Übel wirksam zu steuern. Es wird deren Aufgabe sein, durch Schaffen neuer Gesetze eine rechtliche Unterlage hierfür zu erlangen, insoweit die bestehenden dazu nicht ausreichen sollten.

Die Gewerbeordnung begründet im § 152 das unbeschränkte Vereinigungsrecht zum Behufe des Erlangens günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen mittels Arbeitseinstellung bzw. Arbeiterentlassungen, jedoch mit der Beschränkung, daß niemand zur Teilnahme an solchen oder zum Rücktritt von demselben zwangsweise bestimmt werden darf. Die freie Entschließung des einzelnen ist mithin Voraussetzung dessen. Und zwar beruht dies auf der Absicht des Gesetzgebers, dem Recht

jedes Staatsbürgers auf Arbeit voll und ganz Rechnung zu tragen. Deshalb strafbedroht § 153 die unbefugte Einwirkung anderer auf die freie Willensentschließung des einzelnen, indem derselbe gegen Vergewaltigungen geschützt werden soll. Allein die Fassung dieser Strafvorschrift erweist sich nicht als ausreichend und zweckdienlich. Wenigstens hat sie innerhalb der Kreise der ausführenden Verwaltungsbehörden und der Urteilsgerichte nicht in dem Sinne eine Auslegung gefunden, daß einer tatsächlichen Vergewaltigung der arbeitswilligen Mitarbeiter bzw. der Arbeitgeber daraufhin wirksam vorgebeugt werden kann. Und deshalb wird es erforderlich, sie dadurch zu erweitern, daß auch die Belästigung vertragstreuer Arbeiter mittels Tätlichkeiten oder Redensarten seitens der Strikenden, ferner die tatsächliche Hinderung der Arbeitsfortsetzung durch Aufstellen von Posten zur Sperrung der Arbeitsstätten, endlich die Verhinderung des Zuzuges der Arbeiter durch Besetzen der Bahnhöfe und Verkehrsstraßen in den Kreis der strafwürdigen Handlungen hineingezogen werden. Geschieht dies, so wird damit nicht das freie Vereinigungsrecht gefährdet, vielmehr nur das Recht des einzelnen auf Arbeit in weiterem Maße geschützt, mithin nicht ein Eingriff in die gewährleisteten Rechte der arbeitenden Bevölkerung, vielmehr eine Erweiterung derselben geschaffen.

Aber auch innerhalb der Grenzen der geltenden Rechtsregeln läßt sich ein wirksamer Schutz gegen Vergewaltigungen friedliebender durch strikelustige Arbeiter erreichen, sobald die Verwaltungsbehörden nur zu den richtigen Mitteln greifen. Dies hat das Verhalten der Polizei in Liegnitz gelegentlich des diesjährigen Bauarbeiterstrikes gezeigt, welche durch eine Polizeiverordnung das Aufstellen von Platzposten, das Besetzen der Zugangsstraßen und der Bahnhöfe, das Absperren des Arbeiterzuzuges unter Strafandrohung untersagte.[3] Die Strikeführer haben selbst anerkannt, daß dieses energische Vorgehen sie zum Aufgeben der Arbeitseinstellung bestimmt habe. Dasselbe hält sich aber auch innerhalb der Grenzen der Polizeigewalt. Denn Aufgabe dieser ist es, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung einer der Gesamtheit der Staatsbürger oder einzelnen ihrer Mitglieder drohenden Gefahr zu treffen. Die gewalttätige Beteiligung an der Arbeitseinstellung stört die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, ist aber auch geeignet, die arbeitswilligen Arbeiter in ihrem Recht auf Arbeit, in ihrer Pflicht auf redlichen Erwerb der Mittel zu ihrem eigenen und ihrer Familie Unterhalt zu kränken und deren Arbeitgebern die Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verbindlichkeiten zu erschweren, auch denselben die Beteiligung auf dem Weltmarkt abzuschneiden. Sie birgt mithin eine nachhaltige Gefahr für das Gemeinwesen und für die einzelnen in sich, so daß jede auf Vorbeugung dieser abzielenden Maßnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen liegt.

Die von der Lohnkommission gelegte Abrechnung über den letzten diesjährigen Maurerstrike in Berlin, welcher 86209 Mark 48 Pf. beanspruchte, enthält Zahlenangaben, welche insofern eine behördliche Beachtung verdienen, als aus ihnen sich ergibt, daß in der Zeit vom 2. Januar bis 2. August d. J. insgesamt 63591 Mark 65 Pf. durch Listensammlungen aufgebracht wurden und in der Weise Verwendung fanden, daß 2122 der in dem Ausstand gestandenen 7635 Maurer zusammen 28918 Mark an Strikeunterstützung erhielten, während die 77 verhängten Bausperren einen Aufwand von 25663 Mark erforderten, für Gemaßregelte 4062 Mark, für Baukontrolle 628 Mark 15 Pf., für Gerichtskosten und Polizeistrafen 1408 Mark 65 Pf. verausgabt wurden,

[3] Vgl. Nr. 57 Anm. 9.

endlich die Strikeverwaltung 6440 Mark 58 Pf. beanspruchte. Denn hieraus erhellt, daß nur ein Dritteil der Aufwendungen zu Unterstützungszwecken, aber zwei Drittteile zur agitatorischen Verwendung fanden, indem wohl nicht zu Unrecht angenommen werden darf, daß die nicht belegten 19090 Mark eben solchen dienten. Nun wird gerade aus den Kreisen der friedliebenden Arbeiter darüber geklagt, daß sie von den strikelustigen verhetzt, beschimpft, tätlich angegriffen werden, ohne hiergegen durch die Träger der Polizeigewalt und die Hüter der öffentlichen Ordnung den benötigten Schutz zu finden. Und die Rücksichtnahme auf diese Gruppe der Staatsbürger gebietet ernstliche Maßnahmen gegen die Friedenstörer, welche in erster Linie den Verwaltungsbehörden zufallen. Nach dieser Richtung hin dürfte es sich empfehlen, von seiten der Zentralbehörden in Prüfung der Frage einzutreten, ob und inwieweit das Vorgehen der Polizei zu Liegnitz auf gesetzlicher Grundlage beruht und falls solches anerkannt werden muß, dann durch einen Runderlaß den höheren Verwaltungsbehörden ein gleiches Vorgehen als im öffentlichen Interesse liegend zur Nachachtung zu empfehlen.[4]

Die Sperre der Arbeitsstätten geschah nicht aus freier Entschließung, vielmehr auf Anweisung und nach Anleitung der Strikeverwaltung durch dafür gelohnte Personen. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegeneinander öffentlich anreizt, erfüllt die Begriffsmerkmale einer strafbaren Handlung aus Strafgesetzbuch § 130. In der erteilten Anweisung an dafür gelohnte Personen, auf friedfertige und arbeitswillige Arbeiter, sei es durch Überredung, sei es durch Gewalthandlungen oder Beschimpfungen einzuwirken, ihr Arbeitsverhältnis zu lösen und sich dem Arbeiterausstand anzuschließen, dürften die Begriffsmerkmale dieser Straftat zu finden sein, während aus dem Betreten der umfriedeten Bauplätze zum Zweck der Aufreizung der daselbst Arbeitenden die Begriffsmerkmale des Hausfriedensbruchs wider Strafgesetzbuch § 123 und bei hinzutretender Zusammenrottung mehrerer dieser gelohnten Ruhestörer zu gemeinsamem Vorgehen sogar diese des Landfriedensbruchs wider Strafgesetzbuch § 125[5] sich feststellen lassen. Als Anstifter hierzu im Sinne des Strafgesetzbuchs §§ 48, 50, 111[6] können die Führer der Strikebewegung angesehen und in dem Fall zur Verantwortung gezogen werden, wenn die eigentlichen Täter sich durch die Flucht entziehen und deren Personenermittlung nicht gelingt. Weil die verhängten Geldstrafen, wie die vorangeschickte Rechnungslegung ergibt, aus dem Strikefonds gezahlt werden, also der eigentliche Straftäter kein Strafübel als Sühne der begangenen Schuld erleidet, sobald hierauf erkannt wird, dürfte es sich empfehlen, der Gefängnisstrafe vor dieser den Vorzug zu geben, auch deren Verbüßung möglichst bald eintreten, also die Sühne schnell der Schuld folgen zu lassen, während mit Rücksicht auf den erkannten Rechtsgrundsatz des Reichsgerichts, daß die Bezahlung von Geldstrafen für

---

[4] Vgl. Nr. 57 Anm. 11.

[5] Der § 125 des Strafgesetzbuchs kennzeichnete den Landfriedensbruch als öffentliche Zusammenrottung, bei der mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen begangen wurden, bestimmte das Strafmaß und bedrohte die Rädelsführer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

[6] Der § 48 des Strafgesetzbuchs definierte, wer als Anstifter zu einer Straftat anzusehen war, der § 50 bestimmte, daß die erhöhte oder verminderte Strafbarkeit einer Handlung aufgrund besonderer Tatumstände sowohl dem Haupttäter wie auch Mittätern, Anstiftern und Gehilfen anzurechnen war. Der § 111 des Strafgesetzbuchs bedrohte denjenigen, der öffentlich zum Begehen einer strafbaren Handlung aufforderte, mit einer Geld- oder Gefängnisstrafe.

andere sich als strafbare Begünstigung darstellt, gleichzeitig eine Strafverfolgung der Mitglieder des Strikekomitees wegen dieser Strafhandlung geboten wäre.

Wenn in dieser Weise verfahren wird, so läßt sich erwarten, daß innerhalb der Grenzen der heutigen Gesetzgebung die so zahlreichen, frivol hervorgerufenen, meist ergebnislos verlaufenden Arbeitseinstellungen allmählich in Abnahme kommen und wieder der Friede zwischen gewerblichen Arbeitern und deren Arbeitgebern eintreten, damit aber eine geregelte ordnungsgemäße Gewerbstätigkeit sich entwickeln werde. Denn nur solange sie die Strikebewegungen leiten, haben die Strikeführer die Mittel zu einem Lebensunterhalt, welcher sie wirtschaftlich über den Kreis der durch sie verführten Arbeiter erhebt und davor bewahrt, selbst die mühevolle Arbeit anstelle der leichten Agitation aufzunehmen. Deshalb sind in erster Linie die behördlichen Maßnahmen gegen die Strikeführer zu treffen und diese zur gesetzlichen Verantwortung zu ziehen. Wenn es gelingt, einzelne derselben auf diese Weise ihrer gemeingefährlichen Tätigkeit zu entziehen, dann werden sich wieder ordnungsgemäße Arbeitsverhältnisse einstellen. Mit ihnen hebt sich die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Bevölkerung, vermindert sich aber in gleicher Weise die Zahl der mit ihrem Lebensgeschick unzufriedenen Staatsbürger. Und weil die Unzufriedenen leicht geneigt sind, den staatsfeindlichen Parteien sich anzuschließen, die Zufriedenen jedoch den staatsfreundlichen anzugehören pflegen, so haben die Reichs- und Staatsregierungen vollen Grund, die vorangestellten Ausführungen auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen und aus diesen Erwägungsgründen wird der ehrerbietige Antrag gerechtfertigt, hochgeneigtest im Aufsichtsweg Anordnungen zu treffen, durch welche die Verwaltungs- und Polizeibehörden angewiesen werden, innerhalb der gesetzlichen Grenzen den arbeitswilligen und friedliebenden Arbeitern nachhaltigen Schutz gegen Vergewaltigungen durch ruhestörende arbeitsscheue Personen zu verschaffen und den Anklagebehörden das Erheben der öffentlichen Anklage gegen solche, insonderheit gegen die Leiter der Strikebewegung als Anstifter dazu anempfohlen wird.[7]

[7] Der preußische Innenminister Eberhard Freiherr von der Recke von der Horst bemerkte in einem Schreiben vom 20.11.1897 an Justizminister Karl Heinrich Schönstedt und Handelsminister Ludwig Brefeld zu der Eingabe, was sein Ressort angehe, werde dem Gesuch im großen und ganzen Rechnung getragen sein, sobald der beabsichtigte Erlaß über den nachdrücklichen Gebrauch der bestehenden gesetzlichen Befugnisse gegen Streikausschreitungen (vgl. Nr. 59) an die Regierungspräsidenten ergangen sein werde (Abschrift: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.1, fol.288-288Rs.). Der Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner nahm die Eingabe zum Anlaß für eine Rundfrage bei den Bundesregierungen, ob ein Bedürfnis nach Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung bestand (Nr. 60).

Nr. 59

1897 Oktober 16

Schreiben[1] des preußischen Innenministers Eberhard Freiherr von der Recke von der Horst[2] an den Justizminister Karl Heinrich Schönstedt und den Handelsminister Ludwig Brefeld[3]

Ausfertigung

[Ein im Entwurf beigefügter Erlaß an die Regierungspräsidenten soll den Behörden den nachdrücklichen Gebrauch der bestehenden gesetzlichen Befugnisse gegen Streikausschreitungen einschärfen, insbesondere auch zum Schutz der Arbeitswilligen]

Die gegenwärtigen Verhältnisse machen es ratsam, den Polizeibehörden die Grundsätze einzuschärfen, nach denen sie gegen Ausschreitungen im Ausstand befindlicher Arbeiter vorzugehen haben. Ich beabsichtige, zu dem Behufe eine Verfügung an die Regierungspräsidenten zu erlassen, und beehre mich, dieselbe anbei im Entwurf mit dem Ersuchen zu übersenden, mir geneigtest mitteilen zu wollen, ob Ew. Exzellenzen vom Standpunkt Ihrer Ressorts Bedenken dagegen geltend zu machen haben oder Ergänzungen für wünschenswert erachten. Hierbei möchte ich ergebenst bemerken, daß der nachdrückliche Gebrauch der den diesseitigen Behörden gegen Streikausschreitungen zustehenden gesetzlichen Befugnisse um so mehr angezeigt erscheint, als diesen im Vergleich mit anderen Ländern enge Grenzen gezogen sind. In England z. B. sind durch das Gesetz vom Jahr 1875 viele Akte der Beeinflussung von Gewerbsgenossen unter Strafe gestellt, welche nach unseren Gesetzen nicht beanstandet werden können.[4]

[Anlage:]

Entwurf

Bei Arbeitseinstellungen pflegen die Streikenden mit allerlei Mitteln auf arbeitswillige Berufsgenossen einzuwirken, um dieselben von der Fortsetzung der Arbeit oder dem Eintritt in die durch den Streik entstandenen Lücken abzuhalten. Dies führt, wie die Erfahrung lehrt, vielfach zu bedenklichen Ausschreitungen. Den Staatsbehörden, insbesondere den Polizeibehörden erwächst die dringendste Pflicht, solchen Ausschreitungen mit Nachdruck entgegenzutreten. Um diese Aufgabe zu erfüllen, werden die Polizeibehörden mit ihren Maßnahmen nicht nur dann einzugreifen haben, wenn es gilt, Handlungen zu verhindern oder zur strafgerichtlichen

---

[1] GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.1, fol. 283-285 Rs. Entwurf von der Hand Karl Gustav Eckhardts: GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beih.33, fol. 5-12 Rs.

[2] Eberhard Freiherr von der Recke von der Horst (1847-1911), seit 1895 preußischer Innenminister.

[3] Ludwig Brefeld (1837-1907), seit 1896 preußischer Handelsminister.

[4] Conspiracy and Protection of Property Act vom 13.8.1875 (38 & 39 Vict. c. 86). Danach war aufgrund Artikel 7 zu bestrafen, wer in der Absicht einen anderen zu einer Handlung zu zwingen oder ihn durch Zwang von einer Haltung abzuhalten *persistently follows such other person about from place to place; or* (...) *watches or besets the house or other place where such other person resides, or works, or carries on business, or happens to be, or the approach to such house or place* (...).

Ahndung zu bringen, welche als Verletzungen des § 153 d[er] R[eichs]gew[erbe]-ordn[un]g oder der allgemeinen Strafgesetze anzusehen sind, sondern sie werden auch in den Fällen einschreiten müssen, wo arbeitswillige Elemente gegen Einwirkungen zu schützen sind, welche gegen strafandrohende Bestimmungen zwar nicht verstoßen, aber die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit gefährden.[5] Damit wird das den Arbeitern durch § 152 d[er] R[eichs]g[ewerbe]o[rdnung] gewährleistete Koalitionsrecht nicht beeinträchtigt, wohl aber wird die Grenze gesichert, welche zur Wahrung anderer Interessen innegehalten werden muß.

Ich erwarte von den Polizeibehörden, denen es obliegt, den durch Überschreitung dieser Grenze benachteiligten Personen Schutz zu gewähren und die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten, daß sie mit Entschiedenheit, Umsicht und Ausdauer vorgehen werden. Wenn jener Zweck erreicht werden soll, werden die Polizeibehörden nicht abzuwarten haben, bis sich bedroht fühlende Personen den Schutz der Polizei nachsuchen, sondern sie werden schon vorher von Amts wegen alle Maßregeln zu ergreifen haben, durch welche nach ihrem Ermessen Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung verhütet und dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben drohende Gefahren abgewendet werden.

Sofern es sich um ein Einschreiten wegen eines bereits verübten Vergehens gegen den § 153 d[er] RGO handelt, bei welchem zugleich das allgemeine Strafgesetz verletzt ist, werden die Polizeibehörden es sich angelegen sein lassen, mit besonderer Sorgfalt die Umstände zu ermitteln, welche zur Feststellung des Tatbestands und zur gerichtsseitigen Anwendung der härteren Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes erforderlich sind. Bei Antragsdelikten ist den Geschädigten geeignetenfalls rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich wegen Stellung eines Strafantrags zu äußern.

Für die Verletzungen der allgemeinen Strafgesetze, welche auf dem Boden der Streikbewegung vorfallen, kommen namentlich die Abschnitte

VI Widerstand gegen die Staatsgewalt,
VII Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung,
XIV Beleidigung,
XVII Körperverletzung,
XVIII Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit,
XXVI Sachbeschädigung

im zweiten Teil des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in Betracht.

Ein fast bei jedem Ausstand von den Streikenden zur Anwendung gebrachtes Mittel ist das Aufstellen sogen. Streikposten, welche die Aufgabe haben, weiterarbeitende oder neu zuziehende Berufsgenossen zum Anschluß an die Streikbewegung zu bestimmen. Die Tätigkeit dieser Streikposten hat schon vielfach zu Ausschreitungen geführt, und die Polizeibehörden werden diesem Gegenstand daher besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Verschiedenen Ortes ist zur Herbeiführung der Bestrafung der Streikposten – die nur unter besonderen, im Einzelfall zu prüfenden Umständen aufgrund des § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuches[6] möglich sein wird –

---

[5] Der preußische Handelsminister Ludwig Brefeld erachtete den letzten Teil dieses Satzes in seinem gemeinsam mit Justizminister Karl Heinrich Schönstedt verfaßten Votum für Innenminister von der Recke von der Horst vom 23.11.1897 *insofern nicht für einwandfrei (...), als es sich in den dort erwähnten Fällen nach Lage der Gesetzgebung nur um den Schutz der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, nicht aber um den der Arbeitswilligen handeln kann* (GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beih.33, fol. 78-78 Rs.).

[6] Der § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuches bedrohte *groben Unfug* mit Strafe; vgl. Nr. 57.

eine Handhabe durch Provinzialpolizeiverordnungen gegeben, welche es unter Strafe stellen, wenn eine in der Nähe eines Bergwerkes, einer Hütte, einer Fabrik pp. unbefugt sich aufhaltende Person der Aufforderung eines Polizeibeamten, sich zu entfernen, keine Folge leistet.[7] An anderen Orten bestehen lokale, den Straßenverkehr regelnde Polizeiverordnungen, welche ebenfalls ein polizeiliches Einschreiten gegen Streikposten ermöglichen.

Ew. pp. ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehenden Gesichtspunkte fortgesetzt Beachtung finden und dementsprechend die Polizeibehörden mit Weisung zu versehen.[8]

---

[7] Vgl. Nr. 29.

[8] Nachdem 1898 die Vorarbeiten für ein „Gesetz zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" in Gang gekommen waren, sah das preußische Innenministerium einstweilen von dem Erlaß ab. Man wollte erst den Ausgang der Gesetzesberatungen abwarten (Entwurf eines Schreibens des preußischen Innenministeriums an das Justizministerium und das Handelsministerium: GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beih. 33, fol. 106 Rs.-107 Rs.). Mehrfach wurde zwischenzeitig an neuen Entwürfen für einen Erlaß gearbeitet (vgl. etwa GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beih. 33, fol. 82-84, fol. 85-88 und fol. 92-94 Rs.). Nachdem das Gesetz nicht zustande gekommen war, wurde im Februar 1900 schließlich ein neuer Erlaß vorbereitet, der den Polizeibehörden gegenüber die Erwartung aussprach, daß sie energisch gegen das Streikpostenstehen vorgehen und für den Schutz der Arbeitswilligen eintreten würden (Entwurf: GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beih. 33, fol. 104-106). Auch dieser Erlaß erging jedoch nicht, nachdem am 21.1.1900 bereits ein solcher von Innenminister Georg Freiherr von Rheinbaben ergangen war, der die Regierungspräsidenten mit Verweis auf eine Entscheidung des Kammergerichts vom 23.11.1899 (Abschrift: GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beih. 36, n. fol.) auf die Notwendigkeit hingewiesen hatte, mit Hilfe von Straßenpolizeiverordnungen gegen das Streikpostenstehen vorzugehen; auf diesem Weg sei *der Polizei eine Handhabe gegeben, dem Streikpostenwesen mit Erfolg auch dann entgegenzutreten, wenn die Streikposten sonstige strafgesetzliche Bestimmungen nicht verletzen* (GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beih. 36, n. fol.).

Nr. 60

1897 Dezember 11

Rundschreiben[1] des Reichskanzlers Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst an die Bundesregierungen

Metallographie

[Besteht das Bedürfnis, den § 153 der Gewerbeordnung zu verschärfen und den Schutz der Arbeitswilligen zu verstärken?]

In letzter Zeit ist in der Tagespresse und Fachliteratur wie in Vereinsversammlungen die Frage lebhaft erörtert worden, ob nicht angesichts der durch die Arbeiterbewegung der letzten Jahre gelieferten Erfahrungen von der Gesetzgebung ein erhöhter Schutz gegen Mißbrauch der durch § 152 der Gewerbeordnung gewährleisteten Koalitionsfreiheit zu verlangen sei. Dabei sind mehrfach Bestimmungen für erforderlich erklärt worden, wie sie seitens der verbündeten Regierungen im Jahr 1890 in dem Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle (Reichstagsdrucksache 1890 Nr. 4)[2] zur Erweiterung und Verschärfung der Strafbestimmungen des § 153 a. a. O. vorgeschlagen, damals aber vom Reichstag mit erheblicher Mehrheit, zum Teil aus Bedenken grundsätzlicher Art, abgelehnt worden sind.[3] Bei der Wichtigkeit der Sache scheint es geboten, an der Hand der bisherigen Erfahrungen diese Frage einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen und dabei insbesondere zu prüfen, ob sich nicht das Bedürfnis herausgestellt hat, bei Arbeiterausständen den arbeitswilligen Personen gegen Vergewaltigung und Einschüchterung seitens der Ausständigen oder anderer für diese eintretenden Personen einen kräftigeren Schutz als bisher zu leihen.

Erhebungen hierüber gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt dürften ein wertvolles Material um deswillen erwarten lassen, weil die letzten Jahre, namentlich 1896 und 1897, an Ausständen und Aussperrungen in verschiedenen Gewerbezweigen besonders reich waren.

Eure Exzellenzen beehre ich mich hiernach um eine gefällige vertrauliche Äußerung über die nachstehenden Fragen zu ersuchen.

I. Ist gegenwärtig eine Wiederaufnahme der in der Gewerbeordnungsnovelle vom Jahr 1890 zu § 153 gemachten Abänderungsvorschläge geboten, und zwar sowohl zur Erweiterung der strafbaren Tatbestände als auch zur Verschärfung des in Anwendung zu bringenden Strafmaßes? Welche inzwischen hervorgetretenen Erscheinungen sprechen besonders für ein solches Vorgehen?

1. Ist es häufiger unternommen worden, Arbeiter durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, Ehrverletzungen oder Verrufserklärungen zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit zu hindern, ohne daß es sich dabei nachweisbar um Verabredungen und Vereinigungen

---

[1] GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.2, fol. 1-3; Entwurf von der Hand Ernst Gruners: BArch R 1501 Nr.106795, fol. 121-126.
Das Schreiben ist „in Vertretung" gezeichnet vom Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner.

[2] Vgl. Nr. 9.

[3] Vgl. Nr. 18 und Nr. 19.

der im § 152 bezeichneten Art handelte? Sind gleiche Wahrnehmungen gemacht worden hinsichtlich widerrechtlicher Einwirkungen auf Arbeitgeber, sei es um sie zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder um sie an der Annahme solcher zu hindern? Konnte in derartigen Fällen eine Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen stattfinden, oder mußte eine Bestrafung unterbleiben, weil der ausgeübte Zwang nicht eine Verabredung zum Zweck hatte und aus diesem Grund § 153 der Gewerbeordnung unanwendbar war?

2. Hat sich das im § 153 vorgesehene Strafmaß als ausreichend erwiesen, um auch schwerere Fälle der dort bezeichneten widerrechtlichen Einwirkung auf andere zur Durchführung von Arbeitseinstellungen, Aussperrungen usw. ausreichend zu sühnen?

3. Waren in den letzten Jahren häufig Arbeitseinstellungen mit Kontraktbruch der Arbeiter verbunden, und war in solchen Fällen vorher zur Einstellung der Arbeit öffentlich aufgefordert worden? War eine Bestrafung nach § 110[4] des Strafgesetzbuchs unmöglich? Ist von einer Strafvorschrift gegen die öffentliche Aufforderung zur Arbeitseinstellung, insbesondere wenn diese widerrechtlich ist, eine Einschränkung der Streiks und des Kontraktbruchs zu erwarten?

Sind, abgesehen von den in der Novelle von 1890 zu § 153 enthaltenen Vorschlägen, weitere gesetzliche Maßnahmen in Aussicht zu nehmen, um bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Koalitionsfreiheit der Anwendung unerlaubter Mittel zur Durchführung der Kämpfe um Lohn- und Arbeitsbedingungen entgegenzutreten? Welche Vorschläge können in dieser Beziehung gemacht werden?

Besteht insbesondere nach den dortigen Erfahrungen ein Bedürfnis, bei Ausständen arbeitswillige Personen gegen den Terrorismus der Ausständigen und der Agitatoren besser zu schützen und diejenigen zu strafen, welche, um andere von der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit abzuhalten, Posten ausstellen, Arbeitsstätten, Zugänge zu denselben, öffentliche Straßen und Plätze (Bahnhöfe, Hafenplätze) überwachen, Arbeitswillige durch Reden oder Tätlichkeiten belästigen, ihnen das Arbeitsgerät rechtswidrig vorenthalten oder beiseite schaffen?

Einer gefälligen Äußerung darf ich so rechtzeitig entgegensehen, daß nötigenfalls die weiteren Verhandlungen früh genug abgeschlossen werden können, um dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentreten eine neue Vorlage machen zu können.[5]

---

[4] Der § 110 des Strafgesetzbuchs bedrohte die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und Verordnungen oder gegen obrigkeitliche Anordnungen mit Geld- oder Gefängnisstrafe.

[5] Das Rundschreiben von Staatssekretär Graf von Posadowky erging an sämtliche Bundesregierungen. Am 29.1.1898 ließ von Posadowsky ein weiteres Rundschreiben an sämtliche Bundesregierungen folgen, in dem er nochmals um möglichst eingehende Mitteilung darüber ersuchte, ob von den an Streiks und Aussperrungen Beteiligten häufiger versucht worden sei, andere durch Drohungen, Ehrverletzungen und sonstige verwerfliche Mittel in die Arbeitskämpfe hineinzuziehen. Ferner erbat er nähere Aufschlüsse über Zahl und Art der aufgrund solcher Ausschreitungen erfolgten Bestrafungen nach dem Strafgesetzbuch oder nach § 153 der Gewerbeordnung bzw. darüber, ob sich in diesem Zusammenhang ein Mangel an Strafbestimmungen bemerkbar gemacht habe. Schließlich wünschte er, darüber unterrichtet zu werden, in welchem Maße an den bezeichneten Formen des Mißbrauchs des Koalitionsrechts einerseits unorganisierte Arbeiter, andererseits Mitglieder von Arbeiterorganisationen beteiligt gewesen seien (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.2, fol. 10-11 Rs.). Die darauf eingegangenen Berichte der Bundesregierungen und das preußi-

Nr. 61

1898 Januar 17

Frankfurter Zeitung[1] Nr. 16

Druck

[Einflußreiche Unternehmerkreise wirken auf eine Beschränkung des Koalitionsrechts hin; das vom „Vorwärts" veröffentlichte vertrauliche Rundschreiben kommt deshalb nicht unerwartet, mit einem entsprechenden Gesetzentwurf muß gerechnet werden]

Es war im Juni vorigen Jahres, als kein Geringerer denn Freiherr von Stumm im preußischen Herrenhaus den § 153 der Gewerbeordnung zur Sprache brachte und sagte, seine Revision müsse unter die schwebenden Fragen der Gesetzgebung gezählt werden.[2] Wir erklärten diese Äußerung sogleich als eine sehr beachtenswerte,[3] denn es ist ja leider so im Deutschen Reich bestellt, daß Kundgebungen eines Stumm weit größere Bedeutung zukommt als denjenigen anderer Privatpersonen. Schon damals hielten wir es für wahrscheinlich, daß die großen Unternehmer hinter den Kulissen für eine Beschneidung des Koalitionsrechts der Arbeiter tätig seien. Mehrere Äußerungen einer gewissen Presse, die darauf folgten, bestärkten uns in unserer Ansicht, und als der Verein für Sozialpolitik auf seiner letzten Generalversammlung in Köln in imposanter Weise für einen weiteren Ausbau der Koalitionsfreiheit Stellung nahm,[4] konnten wir doch in einem Rückblick darauf nicht die trübselige Vermutung unterdrücken,

---

sche Material aufgrund eines Runderlasses vom 14.2.1898 (GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beih. 33, fol. 15-18) finden sich in BArch R 1501 Nr.106847 und GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.2. Vgl. auch die unter Nr. 63, Nr. 64 und Nr. 66 abgedruckten Berichte. Der „Vorwärts" gelangte zur Kenntnis des vertraulichen Rundschreibens vom 11.12.1897 und veröffentlichte es einen Monat später (Arbeitertrutz, kein Arbeiterschutz!, in: Vorwärts Nr. 12 vom 15.1.1898), worauf sich in der Presse eine Polemik über die Bedeutung und Bewertung des Schreibens entspannte (vgl. Nr. 61 und Nr. 62). Als der sozialdemokratische Abgeordnete Emanuel Wurm in einer Reichstagsdebatte vom 17.1.1898 das hier abgedruckte Rundschreiben zum Gegenstand einer scharfen Kritik machte, erklärte von Posadowsky-Wehner, daß der von Wurm vorzugsweise angegriffene Passus *nichts ist als eine wörtliche Übernahme aus einer Eingabe, welche seitens des geschäftsführenden Ausschusses des Innungsverbands der deutschen Baugewerksmeister an den Bundesrat gerichtet ist* (Nr. 58). Es sei deshalb seine Pflicht gewesen zu prüfen, *ob in der Tat bei Streiks ein solcher Terrorismus geübt wird gegen die Arbeiter, welche arbeitswillig sind* (Sten.Ber. RT 9. LP V. Session 1897/1898, S. 459-464, hier S. 463).

[1] Die linksliberale „Frankfurter Zeitung und Handelsblatt", 1856 gegründet, erschien seit 1866 unter diesem Namen. Sie erschien 19mal wöchentlich. Eigentümer und Herausgeber war Leopold Sonnemann, der führende Repräsentant der demokratisch-linksliberalen Deutschen Volkspartei. Verantwortlicher Redakteur war Alexander Giesen.

[2] 23. Sitzung vom 24.6.1897, Sten.Ber. PrHH, S. 495. Stumm bezog sich hier allerdings auf das Scheitern der Revision des § 153 bei den Beratungen über die Gewerbeordnungsnovelle im Reichstag 1890 und bedauerte, daß die Regierung nicht entschiedener für die im Regierungsentwurf vorgesehene Verschärfung des Paragraphen eingetreten war.

[3] Die Vereinsgesetzvorlage im Herrenhause, in: Frankfurter Zeitung Nr. 174 vom 25.6.1897, Abendblatt.

[4] Verhandlungen der am 23., 24. und 25. September 1897 in Köln a. Rh. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1898 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 76, ND Vaduz, Liechtenstein 1989).

daß dies vorläufig kaum einen Erfolg haben dürfte, vielmehr das Gegenteil zu befürchten sei.[5] Als Ende November Freiherr von Berlepsch einen Artikel[6] über das Koalitionsrecht der Arbeiter veröffentlichte, der unseren Beifall nicht finden konnte, sahen wir uns abermals veranlaßt, unseren Befürchtungen Ausdruck zu geben.[7]

Ob ein Gesetzentwurf zur Verschärfung der Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch des Koalitionsrechts nächstens dem Reichstag vorgelegt werden wird, so schrieben wir damals,[8] steht noch dahin, sicher ist aber, daß einflußreiche Kreise der rheinisch-westfälischen Großindustrie die Regierung zu einer solchen Vorlage drängen und in der Stummschen Presse diese Strafverschärfungen im Mittelpunkt der Bestrebungen gegen die Koalitionen der Arbeiter stehen. Jedenfalls ist für das freie Koalitionsrecht der Arbeiter eine solche Vorlage die einzige ernst zu nehmende Gefahr. So töricht ist heutzutage kaum noch ein Politiker, daß er sich rundweg gegen das freie Koalitionsrecht erklärt, er ist höchstens Anhänger strengerer Bestimmungen gegen einen „Mißbrauch" dieses Rechts. Unter dem Anschein, die Arbeitswilligen zu schützen, hat man schon den heutigen § 153 der Gewerbeordnung mit so viel Fußangeln versehen, daß die Arbeiter Mühe haben, bei Begründung oder Durchführung einer Lohnbewegung sich da hindurchzuwinden, ohne hängenzubleiben. Diese Fußangeln noch vermehren, die ohnedies höchst bedenklichen Strafbestimmungen für die Leiter und Teilnehmer von Lohnbewegungen noch verschärfen, das heißt in Wahrheit, die Koalitionen der Arbeiter mit dem Untergang bedrohen oder wenigstens sie unwirksam machen.

Dabei haben die Verteidiger dieser neuen Strafbestimmungen ein verhältnismäßig leichtes Spiel. Können sie sich doch darauf berufen, daß die verlangten Strafverschärfungen schon in der Vorlage der heute als allzu arbeiterfreundlich verschrieenen Regierung von 1890 enthalten waren und sie nur durch den Reichstag hinausgebracht wurden.[9] Dem damaligen Handelsminister v. Berlepsch schwebte der vermittelnde Gedanke vor, auf der einen Seite den Arbeitern mit einem Arbeiterschutzgesetz entgegenzukommen, auf der anderen Seite aber den Unternehmern das Zugeständnis zu machen, daß der Arbeiter, der in einer Lohnbewegung andere Arbeiter zum Anschluß an Verabredungen zu bestimmen sucht, durch neue Strafandrohungen daran möglichst gehindert werde. Von ihm rührt auch die Charakterisierung dieses Vorschlages her, daß es sich nicht um eine prinzipielle Neuerung handele, sondern „lediglich um eine Erweiterung des Begriffs der strafbaren Handlung"[10]. Im Reichstag tat sich alles, was irgendwie auf den Ruf der Arbeiterfreundlichkeit Anspruch machte, zusammen. Sozialdemokraten, Demokraten, Freisinnige und Zentrumsmänner protestierten dagegen, den Arbeiterschutz mit diesem „Arbeitertrutz" zu belasten und brachten diesen Teil der Vorlage zu Fall. Die Regierung gab in der Kommission eine Erklärung ab, in der sie mit Bestimmtheit betonte, „nach wie vor" auf demselben Standpunkt zu stehen.[11] Und noch in den Plenarverhandlungen, als schon ziemlich durchsichtig war,

---

[5] Tages-Rundschau, in: Frankfurter Zeitung Nr. 271 vom 30.9.1897, Abendblatt.

[6] Hans Freiherr von Berlepsch, Paragraph acht des preußischen Vereinsgesetzes und die Arbeiterberufsvereine, in: Soziale Praxis 7 (1897/98), Sp. 185-191.

[7] Das Koalitionsrecht der Arbeiter, in: Frankfurter Zeitung Nr. 329 vom 27.11.1897, Zweites Morgenblatt.

[8] Die beiden folgenden Absätze stellen ein wörtliches Zitat dar aus: Das Koalitionsrecht der Arbeiter, in: Frankfurter Zeitung Nr. 329 vom 27.11.1897, Zweites Morgenblatt.

[9] Vgl. Nr. 8, Nr. 9, Nr. 18 und Nr. 19.

[10] 105. Sitzung des Reichstags vom 21.4.1891, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2478.

[11] 36. Sitzung der VIII. Reichstagskommission (Protokoll: BArch R 101 Nr.490, fol. 427-431, hier fol. 429 Rs.-430); Bericht der VIII. Kommission über den derselben zur Berathung ü-

daß die Regierung für diesmal sich fügen wolle, erklärte Herr v. Berlepsch jene Strafverschärfungen für „gerecht, billig und notwendig".[12]

Es ist charakteristisch für den tiefen Stand der sozialen Bildung in Deutschland, daß ein Mann, welcher solchen Ansichten huldigt, auch heute noch von einzelnen Gruppen gewissermaßen als das Muster eines Ministers für Sozialpolitik hingestellt wird. Nun, was diesem Muster recht war, kann freilich einem Posadowsky[13], dem Mann mit dem durch keinerlei sozialpolitische Kenntnis getrübten Geist, nur mehr als billig sein, und so wird es denn wohl niemanden überraschen, wenn jetzt durch den „Vorwärts" bekannt wird[14], daß Posadowsky bereits den ersten amtlichen Schritt getan hat, den „Schutz der Arbeitswilligen" zu betreiben. Er hat, wie bereits mitgeteilt wurde, zunächst eine Enquete bei den verschiedenen Ministerien veranstaltet, die geheim bleiben sollte, was aber erfreulicherweise nicht gelang. Das vertrauliche Rundschreiben[15], das der „Vorwärts" veröffentlichte, geht von der Frage aus, „ob nicht von der Gesetzgebung ein erhöhter Schutz gegen Mißbrauch der durch § 152 der Gewerbeordnung gewährleisteten Koalitionsfreiheit zu verlangen sei". Wenn es sich hier um eine Untersuchung handeln würde, von der man annehmen könnte, daß sie auch nur leidlich objektiv durchgeführt werde, ließe sich nur das eine dagegen einwenden, daß es übel angebracht ist, in solchen Fällen das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen. Wie kann man aber heute erwarten, daß eine solche Enquete unbeeinflußt sein werde von jenen vorgefaßten Meinungen, bewußten und halbbewußten Wünschen, die das erzeugen, was wir schon so oft als „Klassengeist" gegeißelt haben?

Wie sollen Verwaltungsbeamte objektiv sein, wenn nicht einmal die einschlägigen Gerichtsurteile einwandfrei sind? Es dürfte angezeigt sein, einiges davon in Erinnerung zu bringen. In Liegnitz hatten ausständige Maurer sogenannte Streikposten zur Abhaltung von Zuzug ausgestellt. Die dortige Polizeiverwaltung verhängte infolgedessen über 20 Arbeiter, die Posten gestanden hatten, Polizeistrafen. Die Betroffenen riefen die richterliche Entscheidung an und das Schöffengericht sprach darauf Geld- und Haftstrafen aus.[16] Die hiergegen eingelegte Berufung wurde vom Landgericht verworfen.[17] Der Erste Staatsanwalt begründete seine Auffassung u. a. wie folgt: „Schon in der Tatsache der Aufstellung von Streikposten lägen die Merkmale des beunruhigenden Gefühls: 1. der Arbeitgeber; diese müssen sich sagen, daß dadurch ihre Interessen gefährdet werden, wenn sie beispielsweise Kontrakte abgeschlossen hätten, dieselben nicht erfüllen könnten und Strafe zahlen müssen; ihre Existenz stehe dadurch auf dem Spiel; 2. der Arbeiter, die arbeiten wollen; bei ihnen werde das beunruhigende Gefühl erregt, daß, wenn sie den Streikposten in die Hände fallen, sie

---

berwiesenen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, S. 1482 (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 190).

[12] 105. Sitzung des Reichstags vom 21.4.1891, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2478.

[13] Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner (1845-1932), seit 1.7.1897 Staatssekretär des Innern.

[14] Arbeitertrutz, kein Arbeiterschutz!, in: Vorwärts Nr. 12 vom 15.1.1898.

[15] Vgl. Nr. 60.

[16] Entscheidung des Schöffengerichts Liegnitz vom 11.6.1897 in der Strafsache gegen den Maurer Julius Schwarz u. a. (Abschrift: GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beiheft 20, fol. 63-65).

[17] Entscheidung des Landgerichts Liegnitz vom 10.7.1897 in der Strafsache gegen den Maurer Julius Schwarz u. a. (Abschrift: GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beiheft 20, fol. 65-67 Rs.).

körperlich oder moralisch ab[ge]halten werden können, weiterzuarbeiten." Das Gericht schloß sich diesen Ausführungen an. Derselbe Versuch, durch Einsperren der Streikposten eine Lohnbewegung lahmzulegen, wurde auch in Berlin anläßlich des Zimmererstreiks gemacht, nur machte man da noch kürzeren Prozeß und erklärte das Postenstehen der Streikenden einfach für groben Unfug. Ebenso in Bielefeld, wo einem der streikenden Maurer folgendes Strafmandat zuging: „Sie haben am 28. Juni 1897 zu Bielefeld dadurch groben Unfug verübt, daß sie einen Zugereisten in der Nähe des Bahnhofs auf öffentlicher Straße anhielten und ihn durch Fragen nach Namen und Stand belästigten, wodurch Sie bei dem durchreisenden Publikum Ärgernis erregten. Die Übertretung wird bewiesen durch amtliche Ermittelungen. Es wird deshalb gegen Sie aufgrund des § 460,11 [recte: § 360,11] des Strafgesetzbuches eine Haft von drei Tagen hierdurch festgesetzt." Sehr schön ist auch ein aus Leipzig gemeldeter Fall. Hier wurden zwei von der Streikleitung beauftragte Maurer, welche den zugereisten italienischen „Arbeitswilligen" auf deren Wunsch das Reisegeld zur Rückfahrt am Bahnhof auszahlen wollten, von Polizisten einfach zur nächstgelegenen Polizeiwache sistiert und dort mit richterlicher Anzeige und Bestrafung bedroht, falls sie noch einmal am Bahnhof bei gleicher Beschäftigung betroffen würden!

Nun bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß bei der Anwendung des Koalitionsrechts nur Bedrohung, Ehrverletzung, Verrufserklärung und Anwendung von Gewalt verboten sind. Die Bestrafung des Postenstehens, gütlichen Zuredens etc. ist zweifellos rechtlich gar nicht zulässig, weshalb alle oben angeführten Urteile vor einer objektiven Kritik nicht standhalten können. Andererseits ist es nicht minder zweifellos, daß die grundsätzliche Anerkennung des Koalitionsrechts für die Arbeiter gar keinen Wert hat, wenn ihnen die Mittel benommen werden, dieses Recht praktisch zu gestalten. Diese Mittel sind aber gerade das gütliche Zureden, Postenstehen usw., wie jedermann weiß, der einigermaßen in diese Verhältnisse Einblick genommen hat. Und eben das ist es aber, worauf sich das vertrauliche Rundschreiben zuspitzt, denn seine Hauptstelle sind die Fragen: „Besteht insbesondere nach den dortigen Erfahrungen ein Bedürfnis, bei Ausständen arbeitswillige Personen gegen den Terrorismus der Ausständigen und Agitatoren besser zu schützen und diejenigen zu strafen, welche, um andere von der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit abzuhalten, Posten ausstellen, Arbeitsstätten, Zugänge zu denselben, öffentliche Straßen und Plätze (Bahnhöfe, Hafenplätze) überwachen; Arbeitswillige durch Reden oder Tätlichkeiten belästigen, ihnen das Arbeitsgerät rechtswidrig vorenthalten oder beiseite schaffen?"

Wir haben oben gezeigt, wie Richter über diese Materien urteilten. Sie fanden ein Recht, das uns mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar scheint, und sie taten es, obzwar nirgends in Deutschland nachgewiesen werden konnte, daß schärfere Strafbestimmungen oder eine „weitherzige" Auslegung des Gesetzes gegen den „Terrorismus" der Ausständigen nötig seien. Warum sollten jetzt Verwaltungsbeamte anderer Ansicht sein? Man wird sich daher wohl darauf gefaßt machen müssen, aus den Händen der Reichsregierung einen Gesetzentwurf zu empfangen, der das Koalitionsrecht der Arbeiter – natürlich bei prinzipieller Anerkennung dieses Rechtes – vernichten würde. Ein größeres Unglück als dies könnte aber zur Zeit Deutschland kaum treffen. Darum müssen alle Fortschrittsfreunde fest zusammenstehen und Posadowsky in die Ohren gellen: Bei Philippi, d. h. bei den Wahlen sehen wir uns wieder![18]

[18] Nach der Erzählung von Plutarch, die Shakespeare in seinem Drama „Julius Caesar" aufgegriffen hat, erscheint Cäsar seinem Mörder Brutus und prophezeit ihm die Niederlage bei Philippi.

Nr. 62

1898 Januar 18

Schlesische Zeitung[1] Nr. 40, Morgenblatt
Striketerrorismus

Druck

[Der Erlaß des Grafen von Posadowsky greift mit dem Schutz gegen den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit ein dringendes Problem auf; er ist deshalb sehr zu begrüßen]

Nicht zum ersten Mal passiert es der Sozialdemokratie, daß sie, während sie die Regierung schwer zu schädigen trachtet, derselben einen wertvollen Dienst leistet. Durch die Veröffentlichung[2] des geheimen Erlasses[3] über etwa gegen den Striketerrorismus zu ergreifende gesetzgeberische Maßregeln hat der „Vorwärts" so etwas wie einen vernichtenden Schlag gegen den Grafen Posadowsky und die Reichsregierung zu führen geglaubt; statt dessen kann im Grunde niemand zufriedener mit dieser Veröffentlichung sein als eben der Staatssekretär des Innern. Die programmatischen Ausführungen, mit welchen der letztere in den Reichstagsverhandlungen[4] vor den Weihnachtsferien seinen sozialpolitischen Standpunkt kennzeichnete, sind von der großen Mehrheit der werktätigen Bevölkerung, soweit diese sich nicht zur Sozialdemokratie bekennt, mit rückhaltloser Genugtuung aufgenommen worden. Um so mehr aber war man nun gespannt auf konkrete Taten, und eines der Gebiete, auf welchen man solche zuerst erwartete, war unbestreitbar dasjenige des Striketerrorismus. Diese Erwartung hat sich nun erfüllt.

Der Posadowskysche Erlaß beginnt mit der Konstatierung der Tatsache, daß in letzter Zeit in der Tagespresse und der Fachliteratur wie in Vereinsversammlungen die Frage eines erhöhten Schutzes gegen den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit lebhaft erörtert worden sei. Es hätte hinzugefügt werden können, daß diese Erörterung ihren Impuls zum großen Teil durch die Bielefelder Rede des Kaisers im Juni vorigen Jahres erhalten hat.[5] Damals forderte und verhieß der Monarch strengste Bestrafung derjenigen, welche Arbeitswillige an der Ausübung ihrer Tätigkeit hindern

---

[1] Die christlich-konservative „Schlesische Zeitung" erschien 18mal wöchentlich in Breslau. Sie war 1742 von Johann Jakob Korn gegründet worden und befand sich im Besitz der Nachfahren. Verleger war Heinrich von Korn, verantwortlicher Chefredakteur seit 1891 Dr. Georg von Falck.

[2] Arbeitertrutz, kein Arbeiterschutz!, in: Vorwärts Nr. 12 vom 15.1.1898.

[3] Vgl. Nr. 60.

[4] Der Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner hatte sich einerseits dafür ausgesprochen, nicht fortgesetzt neue sozialpolitische Gesetze zu planen, sondern zunächst einmal die vorhandenen weiter auszubauen und in ihrem Wirkungskreis auszudehnen; andererseits hatte er gegenüber entsprechender Kritik betont, daß ein Stillstand in der Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen nicht intendiert sei (9. und 13. Sitzung vom 13. und 16.12.1897, Sten.Ber. RT 9. LP V. Session 1897/1898, S. 171-176 und S. 287 f.)

[5] Anläßlich eines Besuchs der Anstalten des Pastors Friedrich von Bodelschwingh in Bethel bei Bielefeld hatte Wilhelm II. am 17.6.1897 in einer Ansprache *die schwerste Strafe* gefordert für denjenigen, *der sich untersteht, einen Nebenmenschen, der arbeiten will, an freiwilligem Arbeiten zu hindern* (Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 142 vom 19.6.1897, Abendausgabe).

oder zu hindern suchen; und da die bestehende Gesetzgebung von der Regierung schon im Jahr 1890 für zu diesem Zweck nicht ausreichend erklärt worden war, so mußte man annehmen, daß nunmehr die seinerzeit von der Regierung vorgeschlagene, vom Reichstag aber abgelehnte Erweiterung und Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung[6] wiederaufgenommen werden würde. Vielfach ist in den letzten Monaten eine gewisse Enttäuschung zum Ausdruck gekommen, als von einer derartigen Absicht aus Regierungskreisen nicht das geringste verlautete. Jetzt besteht kein Zweifel mehr, daß die Sache in Fluß gebracht ist. Daß Graf Posadowsky seinen Erlaß an die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten als „vertraulich" bezeichnete, wäre nicht einmal nötig gewesen. Wenn Herr von Berlepsch die Verschärfung des § 153 in den Jahren 1890/91 mit Entschiedenheit vertreten und angesichts ihrer Ablehnung durch den Reichstag die Wiederholung des Vorschlags seitens der verbündeten Regierungen vorhergesagt hatte,[7] so lag für eine Regierung, welche jegliches Zurückweichen vor der Sozialdemokratie weit von sich weist und neben dem Schutz der Arbeiter auch den den Arbeitgebern geschuldeten Schutz zu leisten entschlossen ist, kein rechter Grund vor, die Absicht der Erfüllung dieser Vorhersagung geheimzuhalten. Graf Posadowsky hat es demgemäß nicht zu bedauern, daß der „Vorwärts" den Schleier gelüftet hat; der Staatssekretär des Innern wird dadurch bei der großen Masse der besonnenen Bürger an Vertrauen nur gewinnen.

Daß der betreffende Teil der Regierungsvorlage von 1890 nicht ohne weiteres wieder in Vorschlag gebracht, sondern zunächst die Ansicht erforscht werden soll, welche sich die einzelnen Bundesregierungen aufgrund der inzwischen gemachten Erfahrungen gebildet haben, kann man nur billigen. Die Tatsache, daß sich die bestehende Gesetzgebung für den Schutz der Arbeitswilligen sowohl wie der Arbeitgeber als unzulänglich erwiesen hat, ist indes so allgemein anerkannt, daß sich das Urteil zum mindesten der erheblichen Mehrheit der Regierungen im wesentlichen vorhersehen läßt. Das Mißliche des bestehenden § 153 der Gewerbeordnung liegt vor allem darin, daß er nur die Nötigung zur Teilnahme an „Verabredungen" zum Zweck der Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen unter Strafe stellt, während in Wirklichkeit der Terrorismus gegen Arbeitswillige in den meisten Fällen gar nicht die Teilnahme derselben an der „Verabredung", sondern nur ihre Verhinderung an der Arbeit bezweckt. Deshalb dehnte die Vorlage von 1890 den § 153 auf die Nötigung zur Einstellung der Arbeit bzw. auf die Verhinderung an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit aus.[8] Zugleich verschärfte sie das Strafmaß und bedrohte mit der gleichen Strafe denjenigen, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit, also zum Kontraktbruch, öffentlich auffordert.

Was den „Vorwärts" an dem Posadowskyschen Erlaß ganz besonders aufgebracht zu haben scheint, ist der Umstand, daß in ihm die Frage einer noch ausgedehnteren

---

[6] Vgl. Nr. 8, Nr. 9, Nr. 18 und Nr. 19.

[7] Der preußische Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch hatte am 6.5.1891 bei der dritten Lesung des Gesetzentwurfs zur Abänderung der Gewerbeordnung erklärt, daß die verbündeten Regierungen die verschärften Strafbestimmungen gegen den Zwang zur Arbeitseinstellung und gegen die öffentliche Aufreizung zur Arbeitsniederlegung unter Kontraktbruch für unerläßlich erachteten und im Falle einer Ablehnung durch den Reichstag zu einem späteren Zeitpunkt wieder darauf zurückkommen würden (116. Sitzung vom 6.5.1891, Sten.Ber. RT VIII. LP I. Session 1890/1892, S. 2789).

[8] Vgl. 9.

Erweiterung der Tatbestände zur Erwägung gestellt wird. Dabei handelt es sich insbesondere darum, ob diejenigen zu bestrafen seien, welche, um andere von der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit abzuhalten, Posten ausstellen, Arbeitsstätten, Zugänge zu denselben, öffentliche Straßen und Plätze (Bahnhöfe, Hafenplätze) überwachen, Arbeitswillige durch Reden oder Tätlichkeiten belästigen, ihnen das Arbeitsgerät rechtswidrig vorenthalten oder beiseite schaffen. Wir unsererseits sind der Meinung, daß, wenn man einmal an eine Reform des § 153 herantritt, dieselbe so eingerichtet werden muß, daß sie alle Formen des Striketerrorismus trifft, und können deshalb diese Anregungen des Posadowskyschen Erlasses nur als durchaus angemessen bezeichnen.

Zugleich wird sich aber empfehlen, auch die Praktiken des Boykotts mit unter die Lupe zu nehmen. Der „Vorwärts" meint, durch den Posadowskyschen Erlaß eine Wahlparole erhalten zu haben, die bei den nächsten Wahlen die ganze Arbeiterklasse um das Banner der Sozialdemokratie scharen müsse.[9] Wir sind umgekehrt der Ansicht, daß grade die Untätigkeit der Regierung in bezug auf einen wirksameren Schutz der Arbeitswilligen der Sozialdemokratie immer mehr Arbeiter in die Arme treiben würde. Jedenfalls aber wird die Regierung ihre Position in der ganzen weiten Klasse der gewerblichen Unternehmer erheblich verbessern, wenn sie denselben die Überzeugung gewährt, daß sie dem sozialdemokratischen Terrorismus energisch zu Leibe zu gehen entschlossen ist. Man kann nur wünschen, daß die sozialdemokratischen Redner des Reichstags in der unmittelbar bevorstehenden Debatte über den Etat des Reichsamts des Innern den Posadowskyschen Erlaß recht gründlich „verarbeiten"; der Staatssekretär wird alsdann gezwungen sein, öffentlich in einer Weise Stellung zu nehmen, die für die Klärung der Wahlsituation nur sehr förderlich sein kann.

[9] So die Schlußfolgerung, die der in Anm. 2 genannte Artikel des „Vorwärts" aus der Veröffentlichung des Erlasses zog.

Nr. 63

1898 Mai 17

Schreiben[1] des württembergischen Außenministers Hermann Freiherr von Mittnacht[2] an den Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner

Ausfertigung

[Ein Bedürfnis, die Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit zu erweitern und zu verschärfen, besteht nicht; Streiks in Württemberg sind selten mit Kontraktbruch verbunden]

Auf das gefällige Schreiben vom 29. Januar d. J.[3], Nr. II 287, beehrt sich der Unterzeichnete, dem Reichsamt des Innern nachfolgendes ergebenst zu erwidern.

I. Die in Württemberg in den letzten Jahren vorgekommenen Ausstände von Arbeitern waren nicht sehr zahlreich und – von einem Fall abgesehen – von wenig bedeutender Ausdehnung. Zum weit überwiegenden Teil beschränkten sie sich auf die Arbeiter einzelner Etablissements. Dies gilt insbesondere von allen Ausständen außerhalb Stuttgarts mit Ausnahme des nachher zu erwähnenden Streiks der Zimmerleute in Göppingen. Von größerer Bedeutung war allein der Ausstand der Bauarbeiter in Stuttgart und Cannstatt im Jahr 1896,[4] dem sich etwa 1 800 Arbeiter anschlossen. Einer allgemeinen Bewegung unter den Metallarbeitern Württembergs im Jahr 1897, welche auf Verkürzung der zehnstündigen Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne abzielte, begegneten die Arbeitgeber durch Gründung eines „Verbands Metallindustrieller Württembergs“[5], welcher den Zweck hat, gegen das Bestre-

---

[1] BArch R 1501 Nr.106847, fol. 225-232; das Schreiben ist *in Vertretung* unterzeichnet von Staatsrat August Freiherr von König-Warthausen.
Ein Kopfvermerk des Geheimen Regierungsrats im Reichsamt des Innern Ernst Gruner faßte zusammen: *Zieml*(ich) *zahlreiche Ausschreit*(un)*gen u*(nd) *Bestraf*(un)*gen. Einfluß der Organisationen auf Einleitung u. Durchführ*(un)*g der Strikes erwiesen, andererseits aber auch gesetzmäß*(iges) *Verhalten der Arbeiter. Kontraktbruch nur sehr selten. Gegen Erweiter*(un)*g der Tatbestände; obgleich an sich rechtl*(ich) *u. sittl*(ich) *berechtigt, doch kein prakt*(isches) *Bedürfnis hierfür. Gegen Verschärf*(un)*g des Strafmaßes. Gegen Strafandroh*(un)*g gegen Postenstehen etc. kein Bedürfnis, Strafandroh*(un)*g nicht unbedenklich wegen Gefahr häufiger Mißgriffe u. namentlich auch gehässiger Denunziationen, dad*(urch) *Verschärf*(un)*g der Kämpfe. Die Anlage enthält wertvolle Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen über die Zulässigkeit des Verbots von Streikposten.*

[2] Hermann Freiherr von Mittnacht (1825-1909), seit 1873 württembergischer Außenminister.

[3] Rundschreiben des Reichskanzlers Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst an die Bundesregierungen vom 29.1.1898, in Vertretung gezeichnet vom Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.2, fol. 10-11 Rs.). Vgl. auch Nr. 60.

[4] In Stuttgart waren im April 1896 die Zimmerleute in den Streik getreten, um eine Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhungen durchzusetzen. Die Arbeitgeber antworteten mit einer Aussperung sämtlicher Bauarbeiter. Der Arbeitskampf dauerte einen Monat. Die Arbeitgeber lehnten einen Schiedsspruch ab, den das von den Arbeitern angerufene Gewerbegericht als Einigungsamt gefällt hatte. Der Arbeitskampf endete Anfang Mai nach Vermittlung durch die Gemeindeverwaltung mit einer Kompromißlösung.

[5] Das „Provisorische Statut“ des 1897 gegründeten Verbands hatte den 98 Verbandsmitgliedern untersagt, bei Streiks, die vom Verbandsvorstand für unberechtigt erklärt worden wa-

ben der Arbeiter, die Bedingungen des Arbeitsvertrags einseitig vorzuschreiben, Stellung zu nehmen, zugleich aber auch die Ursachen berechtigter Beschwerden der Arbeiterschaft abzustellen. Infolge dieser Gegenbewegung kam es nicht zum Ausstand.

Eine Zunahme der Ausstände, eine Folge der günstigen Konjunktur der letzten Jahre, ist nicht zu verkennen. Dies ergibt sich aus den für Stuttgart ermittelten Zahlen. Hier fanden Ausstände statt

im Jahr 1890 1,
im Jahr 1891 1,
im Jahr 1892 1,
im Jahr 1893 0,
im Jahr 1894 2,
im Jahr 1895 1,
im Jahr 1896 8,
im Jahr 1897 4.

Die Zahl der Streikenden belief sich bei diesen 18 Ausständen in

6 Fällen auf weniger als 50,
4 Fällen auf weniger als 100,
1 Fall auf weniger als 200,
3 Fällen auf circa 300,
1 Fall auf circa 400,
1 Fall auf circa 600,
1 Fall auf circa 700,
1 Fall auf circa 1 800.

Diese Streiks waren meist von langer Hand her vorbereitet und in öffentlichen Versammlungen und Tagesblättern angekündigt. Arbeitseinstellungen mit Kontraktbruch der Arbeiter kamen dabei nur selten und vereinzelt vor, was zum Teil damit zusammenhängt, daß vielfach keine Kündigungsfristen mehr bestehen.

Daß die Forderungen, welche die Arbeiter durch die Streiks durchzusetzen suchten, größtenteils berechtigte waren, läßt sich nicht bestreiten und ergibt sich schon aus der Art und Weise, wie die Streiks beigelegt wurden. Von den in Stuttgart ausgebrochenen Streiks endigten nämlich 7 mit je 300–700 Streikenden mit vollständiger Bewilligung der Arbeiterforderungen, 8, unter welchen der Bauhandwerkerstreik, mit Vergleich, 2 kleinere stillschweigend, 1 kleiner durch erfolgreiche Ablehnung der Arbeiterforderungen.

Für die sämtlichen in Stuttgart und Cannstatt stattgehabten Streiks ist nachgewiesen, daß das Bestreben der Streikenden dahin ging, die Arbeitswilligen vom Weiterarbeiten abzuhalten oder zur Arbeitseinstellung zu bewegen. Dies geschah dadurch, daß die Werkstätten unter Beobachtung gestellt wurden, die Weiterarbeitenden auf ihren Gängen von und zu der Arbeit, in den Wirtschaften, Speisehäusern und Wohnungen aufgesucht und zur Arbeitseinstellung zu bestimmen versucht wurden. In derselben Weise wurde auf solche eingewirkt, welche von auswärts angeworben oder arbeitssuchend zugezogen waren. Das Aufstellen von Posten und Abpatrouillieren von Werkstätten ist eine bei jedem Streik wiederkehrende Erscheinung, nicht minder das Besetzthalten der Bahnhöfe durch Streikende.

---

ren, streikende Arbeiter zu beschäftigen. Zu diesem Zweck sollten „Schwarze Listen" erstellt werden.

Bei dem Buchdruckerstreik im Winter 1891/92[6] kam es auf dem Stuttgarter Bahnhof nicht selten zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Streikenden und Arbeitgebern, welche die von auswärts zugereisten Arbeiter abholen wollten. In diesem Streik waren längere Zeit hindurch sämtliche größeren Eisenbahnstationen bis zur Landesgrenze von Beauftragten der Streikleiter besetzt. Gröbere Ordnungsstörungen, Zusammenläufe, Bedrohungen etc. wurden bei den Stuttgarter Ausständen von den Streikleitern mit Bedacht vermieden, um den Schein des Gesetzlichen tunlichst zu wahren. An strafbaren Ausschreitungen fehlte es indes nicht. Seit dem Jahr 1890 wurden im ganzen gegen 24 bei Streiks in Stuttgart und Cannstatt beteiligte Personen Strafen aufgrund des § 153 der Gewerbeordnung erkannt, und von diesen 24 Strafen entfallen 19 auf bei dem Streik der Zimmerleute von 1896 beteiligte Arbeiter. Die strafrechtliche Verfolgung der vorgekommenen Ausschreitungen scheiterte nirgends deshalb, weil die Feststellung Schwierigkeit gemacht hätte, es habe der Beschuldigte einen anderen zur Teilnahme an Verabredungen der in § 152 G[ewerbe]o[rdnung] bezeichneten Art zu bestimmen versucht, als vielmehr öfters daran, daß die belästigten und bedrohten Arbeiter mit ihren Angaben zurückhielten.

Gegen das Aufstellen von Patrouillen und Posten auf öffentlichen Straßen und Plätzen schreitet die Polizeibehörde mit Verboten, Sistierungen und Strafen ein, womit sich die äußere Ordnung mit Erfolg aufrechterhalten, ein Schutz für Arbeitgeber und Arbeitswillige sich aber nur in bescheidenem Maß erzielen ließ. Das Vorgehen der Polizeibehörde in dieser Richtung ist durch die in einem Beschwerdefall ergangene, in dem anliegenden Aktenauszug[7] enthaltene Entscheidung des k[öni]gl[ichen] Ministeriums des Innern vom 17. Februar d. J. als im Gesetz begründet anerkannt worden.

Von den außerhalb Stuttgart-Cannstatt vorgekommenen Ausständen verdienen zwei der Erwähnung, welche sich unter planmäßiger Fernhaltung fremder Arbeitskräfte und unter strafbaren Ausschreitungen vollzogen haben. Der eine ist der Streik der Zimmerleute in Göppingen vom Frühjahr 1897, bei dem sich ca. 120, fast durchweg junge und unverheiratete Zimmerleute beteiligten.

Die Forderungen der Streikenden waren in der Hauptsache nicht unbillig und wurden nach zweimonatiger Dauer des Ausstands von den Arbeitgebern großenteils bewilligt. Der Ausstand aber wurde mit Erbitterung durchgeführt und war mit Kontraktbruch verbunden.

Auf den Bauplätzen wurden die Arbeitenden in der mannigfaltigsten Weise belästigt, zum Teil mit Steinen und Kot beworfen. Die Ortspolizeibehörde belegte die Täter mit leichten Polizeistrafen aufgrund des § 360 Ziffer 11 des Strafgesetzbuchs, versäumte es aber, Anzeigen an die Staatsanwaltschaft zu machen, die zweifellos zu Verurteilungen aufgrund des § 153 GO geführt haben würden. Gegen mehrere Exzedenten wurden empfindliche Strafen wegen Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Nötigung und Beleidigung verhängt.

Der zweite Ausstand, der hier zu erwähnen ist, ist der im Februar 1897 in der mechanischen Schuhfabrik Wolf & Cie. zu Sontheim bei Heilbronn[8] ausgebrochene, bei

---

[6] Vgl. Nr. 30 Anm. 7.

[7] Das polizeiliche Verbot des Wachens und Postenstehens auf öffentlichen Straßen und Plätzen (BArch R 1501 Nr.106847, fol. 233-238 Rs.).

[8] Die Mechanische Schuhfabrik Wolf und Comp. (Wolko) war 1889 gegründet worden und 1891 nach Sontheim übergesiedelt, zur Jahrhundertwende waren 200 Arbeiter beschäftigt.

welchem 40 Zwicker die Arbeit ohne Kündigung niederlegten und 4 Wochen im Ausstand verblieben. Gegen drei bei diesem Ausstand beteiligte Arbeiter wurden Strafen gemäß § 153 der GO aufgrund der Feststellung erkannt, daß sie gegenüber fortarbeitenden Arbeitern ihre Verachtung durch Ausspucken betätigt haben. Bei einem andern Streik in Heilbronn wurde ein Arbeiter aufgrund des § 153 der GO mit einer Strafe belegt, weil er einem Kleinmeister, der dem ihm befreundeten, mit Streik belegten Bauunternehmer ausgeholfen hatte, zugerufen hatte, er sollte sich schämen.

Der Einfluß der Arbeiterorganisationen, insbesondere der Gewerkschaften auf die Einleitung und Durchführung der Ausstände, ist für die Ausstände, die in Stuttgart stattfanden, und für mehrere der übrigen Ausstände nachgewiesen. Demselben Einfluß ist aber auch das im großen und ganzen sich in gesetzlichen Schranken bewegende Verhalten der Streikenden zuzuschreiben.

II. Aus den im obigen dargelegten Erfahrungen ist ein Bedürfnis nach Erweiterung und Verschärfung der Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit nicht abzuleiten.

Für prinzipiell völlig gerechtfertigt würde zwar das k[önigliche] Ministerium des Innern die Erweiterung der strafbaren Tatbestände halten, wie sie die Gewerbenovelle von 1890 in § 153 Abs. 1 unter Ziffer 2 und 3 vorgeschlagen hatte;[9] denn die Handlungen, welche nach diesem Vorschlag mit Strafe bedroht werden sollten, stehen sittlich und nach ihrer Bedeutung für die öffentlichen Interessen auf gleicher Linie mit den nach dem bestehenden § 153 GO unter Strafe gestellten Tatbeständen. Nach den oben angeführten gerichtlichen Entscheidungen hat es jedoch den Anschein, als ob die Feststellung, es habe die rechtswidrige Einwirkung den Zweck gehabt, den andern zur Teilnahme an einer Verabredung im Sinne des § 152 a. a. O. zu bewegen oder vom Rücktritt von einer solchen Verabredung abzuhalten, keine Schwierigkeiten macht, vielmehr immer da erfolgt, wo ein Arbeiter durch Streikende von der Arbeit abgehalten oder abzuhalten versucht wird. Sollte diese Wahrnehmung allgemeiner zutreffen, so würde eine Erweiterung des Tatbestands des § 153 GO in dem Sinne, wie sie der Absatz 1 der Novelle von 1890 vorgeschlagen hatte, nur den Wert einer redaktionellen Verbesserung des bestehenden Gesetzestexts haben. Diese Verbesserung für sich allein aber würde nach Ansicht des k. Ministeriums des Innern keinen genügenden Anlaß geben, auf den Vorschlag des früheren Entwurfs zurückzukommen und dadurch eine gesetzgeberische Aktion einzuleiten, welche jedenfalls viel Aufregung hervorrufen und – nach der Aufnahme, welche das Rundschreiben des Herrn Reichskanzlers vom 11. Dezember vorigen Jahres[10] in der Presse der politischen Parteien gefunden hat[11] – von mindestens sehr zweifelhaftem Erfolg sein würde.

Eine Verschärfung des auf die Tatbestände des § 153 GO in Anwendung zu bringenden Strafmaßes hält das k. Ministerium des Innern nicht für geboten. Die nicht sehr zahlreichen von württembergischen Gerichten aufgrund dieses Paragraphen erkannten Strafen halten sich fast sämtlich nahe an der unteren Grenze des Strafrahmens. Die sämtlichen Staatsanwaltschaften erklären diesen Strafrahmen für ausreichend. Die Bedrohung von Handlungen, welche aus dem Motiv der Verbesserung der Lebenshaltung des Täters und seiner Genossen hervorgehen, mit Strafen, welche

[9] Vgl. Nr. 9.
[10] Vgl. Nr. 60.
[11] Vgl. Nr. 61 und Nr. 62.

diese Handlungen auf gleiche Linie mit gemeinen Vergehen stellen, würde dem öffentlichen Rechtsbewußtsein nicht entsprechen und zu bedenklichen praktischen Konsequenzen führen. Auch darf daran erinnert werden, daß gerade die Höhe der Strafen, welche der Entwurf der Gewerbenovelle von 1890 angedroht hatte, wesentlich mit Veranlassung war für die ungünstige Aufnahme des ganzen Paragraphen durch den Reichstag. Weniger bedenklich würde es erscheinen, wenn für die Fälle gewohnheitsmäßiger Begehung der in § 153 bedrohten Handlungen ein besonderer Strafrahmen gewählt würde, dessen obere Grenze jedoch diejenige des § 153 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs von 1890 nicht erreichen würde.

Daß die in Württemberg in den letzten Jahren vorgekommenen Arbeitseinstellungen fast ausnahmslos nicht mit Kontraktbruch verbunden waren, ist schon oben erwähnt worden. Die Arbeiterschaft sucht es offensichtlich zu vermeiden, ohne vorherige Kündigung in den Ausstand einzutreten und sich dadurch ins Unrecht zu setzen. Mit Rücksicht hierauf wäre die praktische Wirkung einer Strafvorschrift gegen die öffentliche Aufforderung zu widerrechtlicher Einstellung der Arbeit voraussichtlich eine recht unbedeutende. Die Anwendung einer solchen Strafvorschrift würde sodann von der schwierigen Feststellung abhängig sein, daß der Täter die Absicht hatte, nicht bloß zum Ausstand, sondern zum Ausstand mit Kontraktbruch aufzufordern. Häufigere Strafen dieser Art würden die Ausstandsbewegung bedeutend verschärfen und ihre gütliche Beilegung erschweren.

Aus diesen Gründen dürfte es sich nicht empfehlen, eine dem Absatz 2 des § 153 des Entwurfs der Gewerbenovelle von 1890 entsprechende Strafvorschrift in die Gesetzgebung einzuführen.

Auch sonstige gesetzliche Maßnahmen zu dem Zweck, der Anwendung anstößiger Mittel zur Durchführung der Kämpfe um Lohn- und Arbeitsbedingungen entgegenzustreben, sind diesseits nicht vorzuschlagen. Strafvorschriften gegen diejenigen, welche, um andere von der Aufnahme und Fortsetzung der Arbeit abzuhalten, Posten ausstellen, Arbeitsstätten, Zugänge zu denselben, öffentliche Straßen und Plätze überwachen, Arbeitswillige durch Reden oder Tätlichkeiten belästigen, ihnen das Arbeitsgerät rechtswidrig vorenthalten oder beiseite schaffen, schließen nach der Ansicht des k. Ministeriums des Innern die Gefahr zahlreicher Mißgriffe der Polizei- und Strafverfolgungsorgane sowie von Denunziationen in so hohem Grade in sich, daß ihre Erlassung nicht unbedenklich ist. Die bei derartigen Veranstaltungen vorkommenden schwereren Ausschreitungen sind überdies nicht selten derart, daß gegen sie aufgrund der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen (vgl. insbesondere die § 360 Ziff[er] 11, §§ 123, 185, 240 St[raf]g[esetz]b[uch][12]) eingeschritten oder daß sie, wie das oben erwähnte Verfahren der Stuttgarter Polizeibehörde zeigt, durch polizeiliche Mittel und eventuell durch Ungehorsamstrafen unterdrückt werden können.

[12] § 360 Ziff. 11 des Strafgesetzbuchs enthielt Strafbestimmungen wegen „groben Unfugs", § 123 wegen Hausfriedensbruchs, § 185 wegen Beleidigung, § 240 wegen Nötigung.

Nr. 64

1898 August 7

Schreiben[1] des bayerischen Außenministers Krafft Freiherr von Crailsheim an den Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner

Ausfertigung

[Die Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit zu erweitern und zu verschärfen, erscheint nicht notwendig; wohl aber besteht ein Bedürfnis nach besserem Schutz der Arbeitswilligen]

Das unterzeichnete königliche Staatsministerium beehrt sich dem Reichsamt des Innern in Erwiderung der schätzbarsten Schreiben vom 11. Dezember v[origen] J[ahres][2], Nr. II 2916, und 29. Januar l[au]f[en]d[en] J.[3], Nr. II 287, betreffend den Mißbrauch des Koalitionsrechts der Arbeiter, anruhend Abdruck einer Note des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Juni lfd. J. nebst den darin bezeichneten staatsanwaltschaftlichen Berichten – letztere unter Rückerbittung – zur geneigten Kenntnisnahme zu übersenden und hiezu nachstehendes ergebenst beizufügen.

1. Den Darlegungen der Staatsanwaltschaft, welche auch in den anderweitigen Berichten der Polizeibehörden ihre volle Bestätigung finden, ist zu entnehmen, daß die Versuche ausständiger Arbeiter bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen das Eintreten von Ersatzkräften mit allen, auch verwerflichen Mitteln zu verhindern, namentlich in den letzten Jahren eine ganz bedenkliche Ausdehnung gewonnen haben.

Nichtsdestoweniger sind die beteiligten königlichen Staatsministerien der Anschauung, daß zur Wiederaufnahme der in dem Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung vom Jahr 1890 (Reichstagsdrucksache 1890 Nr. 4) zu § 153 gemachten Abänderungsvorschläge zur Erweiterung der strafbaren Tatbestände und zur Verschärfung des in Anwendung zu bringenden Strafmaßes ein dringendes Bedürfnis nicht vorliegen dürfte. Auch möchte der Erfolg dieser Maßnahmen ein zweifelhafter sein und die mit denselben verbundenen politischen Nachteile kaum aufwiegen.

Es möchte demnach die unter Ziffer I des schätzbarsten Schreibens vom 11. Dezember v. J. aufgeworfene Frage mit Rücksicht auf die in Bayern beobachteten Verhältnisse verneint werden.

2. Dagegen werden die Erfahrungen der letzten Jahre es nicht von der Hand weisen lassen, arbeitswillige Personen mehr als bisher gegen den Terrorismus der ausständigen Arbeiter und der Agitatoren zu schützen.

---

[1] BArch R 1501 Nr.106847, fol. 123-125. Das Schreiben ist *in Vertretung* unterzeichnet von Staatsrat Dr. Karl von Mayer.
Ein Kopfvermerk des Geheimen Regierungsrats im Reichsamt des Innern Ernst Gruner faßte zusammen: *1. Wiederaufnahme der Novelle von 1890 wird nicht befürwortet. 2. Dagegen besserer Schutz Arbeitswilliger gegen Terrorismus Ausständiger, welch letzterer zugenommen, geboten. F*(ür) *Strafbarmachung des Arbeitspostenstehens etc. 3. Leitung u*(nd) *Veranlassung von Ausständen ging überwiegend von organisierten Arbeitern aus; dies*(elben) *auch* vorzugsweise *an Ausschreitungen beteiligt. Wertvolle Ausführungen in der Note des Justizministeriums.*

[2] Nr. 60.

[3] Rundschreiben des Reichskanzlers Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst an die Bundesregierungen vom 29.1.1898, in Vertretung gezeichnet vom Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.2, fol. 10-11 Rs.).

Eine Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter dürfte hierin nicht zu finden sein, da wohl mit dieser das Recht des Arbeiters, Verabredungen und Vereinigungen der in § 152 der Gewerbeordnung bezeichneten Art aus freier Wahl und nach seiner Überzeugung beizutreten, gewährleistet werden soll, die Unterdrückung des freieigenen Entschlusses des Arbeiters aber gerade eine Gefährdung dieses Rechtes mit sich bringen würde.

Wenn einerseits das Recht der Arbeiter, ihre Genossen im Wege der ehrlichen Überredung unter Benützung redlicher Mittel von dem Nutzen und Wert einer Koalition zu überzeugen und zu derselben heranzuziehen, in vollem Umfang aufrechterhalten und gewahrt werden soll, so muß andrerseits jenen Arbeitern, welche, ihren Vorteil in der Fortsetzung der Arbeit erkennend, der Koalition nicht beizutreten gewillt sind, der Schutz ihrer Überzeugung gesichert und jede unberechtigte Störung ihrer Tätigkeit ferngehalten werden.

Hienach muß es als Bedürfnis bezeichnet werden, gegen alle jene Störungen auch strafrechtlich vorgehen zu können, welche die Abhaltung arbeitswilliger Personen von der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit bezwecken und wie solche unter Ziffer II Absatz 2 des schätzbarsten Schreibens vom 11. Dezember v. J. sich aufgeführt finden.

Da die dahin zielende Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit eine Beeinträchtigung der letzteren nicht enthält und in erster Reihe den Schutz der Arbeiter vor Vergewaltigung bezweckt, so dürften die innerpolitischen Verhältnisse ein Hindernis für ein solches Vorgehen nicht bilden.

Immerhin wird die Erwägung, ob die fragliche Gesetzesänderung Aussicht auf Annahme durch den neugebildeten Reichstag hat, für das Vorgehen mitbestimmend zu wirken haben.

Hinsichtlich der im schätzbarsten Schreiben vom 29. Januar d. J. weiter erwähnten Fragen gibt die Note des königlichen Staatsministeriums der Justiz unter A VI erschöpfenden Aufschluß, weshalb hierauf ergebenst Bezug genommen werden darf.

Nr. 65

1898 Oktober 7

Sitzungsprotokoll[1] des preußischen Kronrats

Niederschrift, Teildruck

[Von Posadowky schildert den Stand der Überlegungen im Staatsministerium zu dem geplanten Gesetz zum Schutz der Arbeitswilligen und warnt aus politischen Gründen vor zu strengen Regelungen; der Kaiser betont, daß den Sozialdemokraten energisch entgegengetreten werden müsse, andernfalls verliere die Regierung ihre Autorität; notfalls werde er sich auf die Bajonetten stützen]

In dem auf allerhöchsten Befehl heute vormittags 10 Uhr unter dem Vorsitz S[eine]r Majestät des Kaisers und Königs zusammengetretenen Kronrat, an welchem sämtliche Herren Staatsminister sowie der unterzeichnete Protokollführer[2] teilnahmen, wurde folgendes beraten und beschlossen:

---

[1] GStA Berlin I. HA Rep.90 a B III 2 c Nr.3 Bd.5, fol. 223-248, hier: fol. 223-231 Rs.

[2] Friedrich von Kurowsky (1844-1909), Wirklicher Geheimer Regierungsrat im preußischen Staatsministerium.

1. S[ein]e Majestät fragten an, in welchem Stadium sich der Gesetzentwurf, betr. den Schutz des freien Arbeitsvertrags, befinde.[3]

Der Herr Staatsminister Graf von Posadowsky teilte mit, daß der Entwurf im Reichsamt des Innern ausgearbeitet und den beteiligten Ressorts zugestellt sei;[4] auch sei der Entwurf gestern im Staatsministerium vorberaten.[5] Er persönlich gehe von der Ansicht aus, daß die Koalitionsfreiheit den Arbeitern unverkürzt zu erhalten sei. Der Entwurf habe nur den Zweck, die persönliche Freiheit derjenigen Arbeiter, die sich Koalitionen nicht anschließen wollten, mehr als bisher zu schützen und dadurch zu verhindern, daß die Sozialdemokratie auf Kosten der bürgerlichen Freiheit eine Solidarität erzwinge, welche tatsächlich nicht vorhanden sei. Der § 153 der Gewerbeordnung sei ungenügend, weil er nicht auf den Fall passe, daß Arbeiter gezwungen werden, an einer Strikeverabredung teilzunehmen oder die Arbeit außerhalb eines Strikes niederzulegen. Es gebe ferner Arbeiten, die so wichtig und für das Gemeinwohl so nützlich seien, daß sie besonders geschützt werden müßten. Die italienische Regierung habe einen Gesetzentwurf[6] ausgearbeitet, welcher ebenfalls diesen Arbei-

---

[3] Wilhelm II. hatte am 6.9.1898 bei einer Rede im Kurhaus von Oeynhausen verkündet, ein *Gesetz zum Schutz der Arbeitswilligen* nähere sich seiner Vollendung und werde dem Parlament noch 1898 zugehen. Dem Gesetz zufolge solle jeder, der einen zur Arbeit willigen Arbeiter *daran zu hindern versucht oder gar zu einem Strike anreizt, mit Zuchthaus bestraft werden* (Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 212 vom 7.9.1898, Abendausgabe). Bis dahin waren allerdings vom Reichsamt des Innern lediglich Ermittlungen angestellt worden, wie sich die bestehenden Regelungen bewährt hatten; vgl. Nr. 60 (dort auch Anm. 5). Wie der Unterstaatssekretär im preußischen Handelsministerium Theodor Lohmann berichtete, war für *das „Zuchthausgesetz", von dem vor der Kaiserrede, soviel ich habe ermitteln können, höchstens Posadowsky etwas Näheres gewußt hat, (...) noch nicht einmal ein erster Entwurf da; ein solcher ist erst am Tage vor der Kronratssitzung in aller Eile und in den rohesten Zügen im R*(eichs)*a*(mt) *des Innern angefertigt und im Kronrat vorbehaltlich der Durcharbeitung im einzelnen angenommen* worden (Schreiben Theodor Lohmanns an Ernst Wyneken vom 16.10.1898: BArch N 2179 [Lohmann] Nr.2, fol. 307-308 Rs., hier fol. 307 Rs.).

[4] Grundzüge zum Entwurf eines Gesetzes betreffend den Schutz des freien Arbeitsverhältnisses mit Leitsätzen zur Begründung, undatiert, am 8.10.1898 mit dem Vermerk *im Staatsministerium übergeben* versehen, also in der Sitzung des preußischen Staatsministeriums vom 6.10.1898 verteilt (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.169 Beiheft 2, fol. 1-13 Rs.). Der Entwurf stammte vom Direktor der II. Abteilung im Reichsamt des Innern, Dr. Erich von Woedtke (Rohentwürfe und Reinschrift der Erstfassung des Gesetzentwurfs: BArch R 1501 Nr.106836, fol. 2-11 und fol. 39-50 Rs.).

[5] Bei der Sitzung des preußischen Staatsministeriums am 6.10.1898 war strittig geblieben, ob der Weg einer Ergänzung des Strafgesetzbuchs, wie es der vom Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner vorgelegte Gesetzentwurf vorsah und wie es auch Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst befürwortete, beschritten werden sollte oder ob nicht der Weg eines Spezialgesetzes, wie es der Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. Arnold Nieberding und der preußische Justizminister Karl Heinrich Schönstedt empfahlen, der angemessene war. Einig war man sich darin, daß der Reichstag im Fall einer Ablehnung des Gesetzes aufgelöst werden sollte (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.136, fol. 62-80, hier fol. 62-74).

[6] Der Gesetzentwurf lag dem Reichsamt des Innern in deutscher Übersetzung vor (Gesetzentwurf betreffend Maßregeln zum Schutze der Arbeit an öffentlichen Einrichtungen: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.2, fol. 46-46 Rs.). Nach einem Bericht des Legationsrats bei der bayerischen Gesandtschaft in Berlin Georg Freiherr von und zu Guttenberg vom 18.8.1898 hatte Graf von Posadowsky vorgeschwebt, wie in Italien *die eigenmächtige Arbeitsniederlegung von Angestellten gemeinnütziger Betriebe, wie Eisen-*

ten einen erhöhten Schutz gewähre und die Arbeiter in diesen Betrieben geradezu militarisiere. Man werde auch bei uns Bestimmungen schaffen müssen, nach welchen diejenigen strenger bestraft würden, welche Arbeiter verhindern wollten, gemeinnützige Arbeiten zu verrichten. Ferner habe die bayerische Regierung vorgeschlagen, bei Zusammenrottungen zur Einschüchterung Arbeitswilliger alle Beteiligten zu bestrafen,[7] mögen sie sich selbst an den vorgefallenen Bedrohungen beteiligte haben oder nicht; es werde dann nicht nötig sein zu beweisen, wer in der Menge die Drohrufe ausgestoßen habe. Ferner müsse die Einschüchterung an sich bestraft werden, welche durch Verstecken des Arbeitszeugs, durch Bedrohung der Familie, durch Abraten gegenüber den zureisenden Arbeitern usw. ausgeübt werde. Das Staatsministerium sei damit einverstanden, die jetzt bestehenden Strafbestimmungen zu verschärfen, sei aber zweifelhaft, ob es gelingen werde, derartige schärfere Bestimmungen im Reichstag durchzubringen. Schon jetzt agitiere die liberale Presse[8] gegen den Entwurf, obwohl sie ihn noch nicht kenne; auch die sozialkonservativen Blätter führten eine recht laue Sprache. Solle dem Reichstag der jetzt ausgearbeitete Entwurf vorgelegt werden, so müßten nicht nur alle preußischen Herren Ressortchefs, sondern auch alle Regierungen ihn gemeinschaftlich vertreten; sie müßten sich dazu entschließen, ein energisches und einmütiges Gesicht zu zeigen. Wenn das Gesetz vorgelegt werde und nicht durchgehe, so werde dies nur eine weitere Stärkung der Sozialdemokratie zur Folge haben. Um die Chancen des Entwurfs günstig zu gestalten, werde nur das Notwendigste Aufnahme zu finden haben und würden insbesondere die Strafbestimmungen nicht zu sehr auszudehnen sein. Werde ein solcher Entwurf einmal eingebracht und nicht angenommen, so müsse die Regierung entschlossen sein, den Reichstag aufzulösen und diese Maßregel evtl. zu wiederholen. Nachdem ein Umsturzgesetz[9] und ein Vereinsgesetz[10] gescheitert seien, könnte die Regierung eine neue Ablehnung kaum ruhig hinnehmen. Welche politischen Folgen sich hieran knüpfen würden, sei allerdings gar nicht zu übersehen. Es komme

---

bahn, Post, Telegraf und Trambahn, insbesondere unter Strafe zu stellen (Abdruck: Peter Rassow/Karl Erich Born [Hg.], Akten zur staatlichen Sozialpolitik in Deutschland 1890-1918, Wiesbaden 1957, S. 112 f.). Das italienische Gesetzesvorhaben wurde im Juni 1899 von dem konservativen Ministerpräsidenten Luigi Pelloux zusammen mit einem Bündel weiterer Gesetzesmaßnahmen repressiven Charakters umzusetzen versucht, und zwar unter Zuhilfenahme einer königlichen Gesetzesverordnung, d. h. unter Umgehung des Parlaments. Das Dekret wurde jedoch vom Obersten Gerichtshof in Rom wegen des Sessionsschlusses des Parlaments für ungültig erklärt; das Vorhaben war damit gescheitert.

[7] Nr. 64.

[8] Vgl. Das Koalitionsrecht der Arbeiter, in: Freisinnige Zeitung Nr. 210 vom 8.9.1898; Koalition und Strafrecht, in: Vossische Zeitung Nr. 427 vom 13.9.1898, Morgenausgabe.

[9] Der Versuch einer Verschärfung des Straf-, Militärstraf- und Presserechts, die am 5.12. 1894 dem Reichstag unterbreitete *Umsturzvorlage*, war im Mai 1895 gescheitert, nachdem die Vorlage, die zunächst hauptsächlich auf die Bestrafung einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Beschimpfung der Religion, der Monarchie, der Ehe, der Familie und des Eigentums gerichtet gewesen war, durch Einwirken des Zentrums in der Reichstagskommission eine Stoßrichtung erhalten hatte, die nun besonders auf einen Schutz der kirchlichen Lehrmeinungen zielte. Der Reichstag hatte die Vorlage daraufhin abgelehnt. Vgl. auch Nr. 40 Anm. 15.

[10] Die preußische Regierung hatte dem Abgeordnetenhaus am 12.5.1897 eine Vereins- und Versammlungsgesetznovelle vorgelegt, die einerseits das Verbindungsverbot für politische Vereine aufhob, andererseits jedoch eine Reihe von Verschärfungen der Gesetzesbestimmungen enthielt. Das Gesetz war am 24.7.1897 im Abgeordnetenhaus gescheitert.

ferner in Frage, ob die neuen Bestimmungen in die Gewerbeordnung, in das Strafgesetzbuch oder in ein neues Spezialgesetz aufzunehmen seien. Das Staatsministerium sei darin einig, daß die Gewerbeordnung nicht der geeignete Platz sei; denn es solle ja nicht die Koalitionsfreiheit beschränkt, sondern vielmehr die persönliche Freiheit besser geschützt werden. Von einer Seite sei als geeigneter Platz das Strafgesetzbuch bezeichnet, während von anderer Seite ein besonderes Gesetz gewünscht sei, weil ein Teil der Arbeiter die Koalitionsfreiheit nicht besitze und es bedenklich scheine, diese Arbeiter unter das neue Gesetz zu subsumieren. Das Staatsministerium habe den Wunsch, diese Frage noch offenzulassen und dieselbe ebenso wie einige Einzelbestimmungen kommissarischen Beratungen zu überlassen. Jedenfalls müsse man aber, ehe man feste Entschlüsse fasse, sorgfältig abwägen, wo die größere Gefahr sei, bei Belassung des gegenwärtigen Zustandes oder bei dem Vorschlag und der Anwendung gesetzlicher Maßregeln, deren politische Folgen völlig unübersehbar wären, aber jedenfalls sehr ernste sein könnten.

Seine Majestät der Kaiser waren dankbar für die vorstehenden Ausführungen und meinten, daß, soweit Sie es beurteilen könnten, der richtige Weg eingeschlagen sei. Die Industrie habe sich anfänglich um die große Arbeitermasse nicht genug gekümmert, wodurch der Einfluß der Sozialdemokratie auf die Arbeiter entstanden sei. Es sei versucht worden, dem Fürsten Bismarck klarzumachen, daß die Arbeitgeber auch Verpflichtungen gegen ihre Arbeiter hätten, die doch Untertanen des Königs von Preußen seien. Der Geheimrat Hinzpeter[11] habe sich schon vor Jahren mit dieser Frage eingehend beschäftigt und dem Fürsten Bismarck öfters Mitteilungen über seine Beobachtungen gemacht. Derselbe habe dem Fürsten Bismarck vorausgesagt, wie die Dinge sich entwickeln würden; Bismarck habe aber damals wegen des Kulturkampfs[12] keine Zeit für sozialreformatorische Bestrebungen gehabt. Es wäre zu jener Zeit leichter gewesen als jetzt, Einfluß auf die Arbeiter zu gewinnen. Die Gesetzgebung, welche zum Schutz der Arbeiter eingeleitet sei, müsse vom Staat durchgeführt werden, weil die Bourgeoisie, mit einzelnen Ausnahmen, ihren Pflichten nicht nachgekommen sei. Der von dem Grafen Posadowsky richtig gekennzeichnete Terrorismus sei sehr viel stärker geworden; dies habe Sie veranlaßt, den vorliegenden Entwurf ausarbeiten zu lassen. Die Koalitionsfreiheit sei mit Auswüchsen behaftet, die abgestellt werden müßten; wenn wir nicht wollten, daß die ganze Arbeiterschaft der Sozialdemokratie verfalle, dann müßten wir energisch einschreiten. Sie ständen direkt mit Arbeitern in Verbindung und wollten einiges über den Verlauf des letzten Strike der Bauhandwerker in Potsdam[13] mitteilen. Infolge falscher Maßnahmen eines Meisters sei Zank und Streit unter dessen Arbeitern entstanden; ein Arbeiter habe dies den Sozialdemokraten gemeldet, welche die Zentralstelle der Sozialdemokratie in Berlin benachrichtigt hätten. Von dieser sei dann der Befehl zum Strike gekommen. Viele Arbeiter hätten sich geweigert zu striken, worauf aus Berlin

---

[11] Dr. Georg Hinzpeter (1827-1907), Philologe, Geheimer Oberregierungsrat und Professor in Bielefeld, ehemaliger Erzieher Wilhelms II.

[12] Als Kulturkampf wurde der Konflikt Bismarcks mit der katholischen Kirche bezeichnet, der von 1871 bis 1876 mit Hilfe einer Reihe von antikatholischen Gesetzen und Maßnahmen auf Reichs- wie auf preußischer Ebene ausgetragen wurde, aber auch in einigen Mittelstaaten ein Gegenstück fand.

[13] In Potsdam war wegen verweigerter Lohnforderungen der Arbeiter am 30.6.1898 ein allgemeiner Streik der Maurer ausgerufen worden, der 45 Tage dauerte. Über 500 Maurergesellen hatten sich an dem Streik beteiligt.

Agitatoren geschickt worden seien, um den Strike zu organisieren. Als trotzdem viele Arbeiter nicht striken wollten, habe man Hamburger und Lübecker Agitatoren verschrieben, die auch hergekommen seien und den Strike organisiert hätten. Der Freiherr von Mirbach[14] habe sich hierauf mit Meistern in Berlin in Verbindung gesetzt, die sich auch zur Arbeit bereit erklärt hätten und nach Potsdam gekommen seien, hier seien sie aber von den Agitatoren aufgehalten und verhauen worden; sie hätten umkehren und nach Hause reisen müssen, und es sei in Potsdam nicht weiter gebaut worden. Dies seien doch gänzlich unhaltbare Zustände. Es hätten sich Familienväter an Herrn von Mirbach gewandt und gefragt, ob denn der Kaiser nichts für sie tun könne, sie fühlten sich recht- und schutzlos. Ganze Gewerbe seien durch den Strike lahmgelegt, und infolge der mangelnden Arbeit habe sich der Hunger eingestellt. Wenn nicht bald etwas gegen die Sozialdemokratie geschehe, so werde überhaupt nichts mehr zu machen sein. Die Regierung werde alle Autorität verlieren. Die Konsequenzen, auf welche Graf Posadowsky aufmerksam gemacht habe, seien richtig; Sie hätten sie ebenfalls gezogen und hätten den Herren in Oeynhausen[15] gesagt, daß, wenn sie ihrem König die Gefolgschaft verweigerten, der Reichstag aufgelöst werden müsse. Sie würden sich im Notfall auf die Bajonette stützen, da es scheine, daß in Deutschland ohne Blut und Eisen[16] auch im Innern gesunde Zustände nicht herbeizuführen seien. Die politische Bildung sei in Deutschland noch zu sehr im Rückstand, wie man dies bei den Wahlreden gesehen habe. Die staatliche Autorität werde untergraben. Man habe auch bei der Marinevorlage[17] gesagt, sie werde nicht durchgehen, und dennoch sei es der Fall gewesen. Sie hofften, daß es mit dieser Vorlage ebenso gehen würde. Man müsse den Abgeordneten sagen, daß, wer nicht für dieselbe stimme, die Verantwortung für die Folgen, vielleicht für Blutvergießen, übernehme. Die offiziöse Presse müsse einheitlich arbeiten wie bei der Marinevorlage; dann werde die Stimmung im Volk anders werden. Das allgemeine Wahlrecht gefährde unsere politische Entwicklung, da es von den Sozialdemokraten mißbraucht werde. Es müßten den letzteren ordentlich die Zähne gezeigt werden und seien Sie sich über die Konsequenzen der Vorlage durchaus klar. Sie bäten, bei der Beratung der Einzelheiten sich nach vorstehenden Ausführungen zu richten. Sie hofften, wenn die Vorlage angenommen werde, nicht in die Verlegenheit zu kommen, auf die Bajonette zu rekurrieren.

2. [...]

---

[14] Ernst Freiherr von Mirbach (1844-1925), Kammerherr und Oberhofmeister von Kaiserin Auguste Viktoria.

[15] Vgl. Anm. 3.

[16] D. h. ohne die militärische Macht. Anspielung auf das Diktum des preußischen Ministerpräsidenten Otto von Bismarck vom 30.9.1862 gegenüber dem preußischen Abgeordnetenhaus, nicht durch Reden oder Majoritätsbeschlüsse würden die großen Fragen der Zeit entschieden, sondern durch Eisen und Blut.

[17] Am 28.3.1898 hatte der Reichstag einem Flottengesetz zugestimmt, das einen beträchtlichen Ausbau der Kriegsmarine zum Inhalt hatte. Es handelte sich dabei um ein besonderes Anliegen Wilhelms II.

Nr. 66

1898 Oktober 24

Schreiben[1] des preußischen Handelsministers Ludwig Brefeld, des Justizministers Karl Heinrich Schönstedt und des Innenministers Eberhard Freiherr von der Recke von der Horst an den Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst

Ausfertigung

[Die preußischen Regierungspräsidenten, die zur Berichterstattung über die Frage eines verstärkten gesetzlichen Schutzes gegen den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit aufgefordert worden sind, haben in der Mehrheit die Auffassung vertreten, daß die Notwendigkeit hierzu gegeben sei; im einzelnen bestehen unterschiedliche Auffassungen]

Über die Frage, ob angesichts der durch die Arbeiterbewegung der letzten Jahre gelieferten Erfahrungen ein erhöhter gesetzlicher Schutz gegen Mißbrauch der durch § 152 G[ewerbe]o[rdnung] gewährleisteten Koalitionsfreiheit notwendig erscheine, haben wir neben dem hiesigen Polizeipräsidenten[2] 24 Regierungspräsidenten, deren Bezirke ein entwickelteres gewerbliches Leben aufweisen, die Ersten Staatsanwälte der Landgerichte in diesen Bezirken und in Berlin, die Oberstaatsanwälte und die sämtlichen Oberbergämter sowie die königliche Bergwerksdirektion zu Saarbrücken gehört und sie angewiesen, unter Vermeidung theoretischer Erörterungen gemäß dem in dem gefälligen Schreiben vom 29. Januar d. J.[3] geäußerten Wunsch möglichst eingehend und vollständig das einschlägige tatsächliche Material mitzuteilen, das für die Beurteilung der in den Schreiben vom 11. Dezember v. J.[4] und 29. Januar d. J. genauer bezeichneten einzelnen Fragen von Bedeutung ist.

Indem wir die eingegangenen Berichte mit Ausnahme des von dem Regierungspräsidenten zu Schleswig[5] erstatteten Berichts, der zur Umarbeitung hat zurückgegeben werden müssen und erst in einigen Tagen nachgesandt werden kann, sowie

1. einen Auszug aus den vorliegenden Berichten der Regierungspräsidenten und des hiesigen Polizeipräsidenten,[6]
2. eine kurze tabellarische Zusammenstellung dieser Äußerungen und der Äußerungen der Oberbergämter[7] und
3. eine gleiche Zusammenstellung der Äußerungen der Ersten Staatsanwälte,[8]

---

1 Ausfertigung: BArch R 1501 Nr.106847, fol. 2-7 Rs.; Reinschrift des Entwurfs mit Korrekturen von der Hand Wilhelm Neumanns: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.2, fol. 56-68.

2 Ludwig von Windheim (1857-1935), seit 1895 Polizeipräsident in Berlin.

3 Rundschreiben des Reichskanzlers Chlodwig Fürst zu Hohenlohe Schillingsfürst an die Bundesregierungen vom 29.1.1898, in Vertretung gezeichnet vom Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.2, fol. 10-11 Rs.).

4 Nr. 60.

5 Gustav Zimmermann (1829-1903), seit 1889 Regierungspräsident in Schleswig.

6 Vgl. Anlage 1: Auszug aus den Berichten der Regierungspräsidenten zum Erlaß vom 14.2.1898 (BArch R 1501 Nr.106847, fol. 8-29).

7 Anlage 2: Kurze Zusammenstellung der von den Regierungspräsidenten und Oberbergämtern zu den Fragen des Erlasses vom 14.2.1898 gegebenen Beantwortungen (BArch R 1501 Nr.106847, fol. 30-49).

letztere beiden Zusammenstellungen in je 3 Exemplaren, hierneben anschließen, gestatten wir uns über das Ergebnis der Umfrage folgendes zu bemerken.

In einer Reihe von Regierungsbezirken, so in Königsberg, Danzig, Posen, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf und Trier, sind in den letzten Jahren Ausstände in größerer Zahl und von erheblicherer Bedeutung nicht vorgekommen. Die Berichterstatter haben daher entweder die gestellten Fragen zum Teil unbeantwortet gelassen, so die Regierungspräsidenten in Danzig[9] und Posen[10], oder, wie der Regierungspräsident zu Kassel[11], für ihre Ansicht konkrete Fälle als Begründung nicht anzuführen vermocht oder sich, wie die Regierungspräsidenten zu Trier[12] und Münster[13], bei Beantwortung der gestellten Fragen auf die Erfahrungen einer weiter zurückliegenden Zeit gestützt. Der Regierungspräsident zu Oppeln[14] endlich berücksichtigt für seine Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen nicht so sehr die Erfahrungen der Vergangenheit als vielmehr die Aussichten der Zukunft, die nach seiner Auffassung verschärfte Kämpfe um die Lohn- und Arbeitsbedingungen bringen wird.

Im einzelnen weichen die Ansichten der Berichterstatter nicht unerheblich voneinander ab, und zwar zum Teil auch dann, wenn die allgemeinen gewerblichen und Arbeiterverhältnisse der Bezirke im großen und ganzen als gleichartig angesehen werden müssen. So haben sich beispielsweise die Regierungspräsidenten in Frankfurt a. O.[15] und Stettin[16] für eine Erweiterung der strafbaren Tatbestände des § 153 GO im Sinne der Novelle vom Jahr 1890 ausgesprochen, während der Regierungspräsident zu Potsdam[17] das Bedürfnis hierzu verneint. Derselbe Gegensatz besteht zwischen der Auffassung der Regierungspräsidenten zu Aachen[18] und Köln[19]. Auch hinsichtlich der übrigen zur Beantwortung gestellten Fragen finden sich ähnliche Widersprüche. Gleichwohl hat sich eine erhebliche Mehrheit der Regierungspräsidenten für die Notwendigkeit eines verschärften gesetzlichen Schutzes gegen den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit ausgesprochen.

I. Die Frage, ob gegenwärtig eine Wiederaufnahme der in der Novelle von 1890 zu § 153 GO gemachten Abänderungsvorschläge in der Richtung einer Erweiterung der strafbaren Tatbestände erforderlich sei, haben bejaht: 16 Regierungspräsidenten, nämlich diejenigen zu Frankfurt a. O., Stettin, Liegnitz,[20] Oppeln, Merseburg,[21] Magdeburg,[22] Erfurt,[23] Hannover,[24] Lüneburg,[25] Münster, Arnsberg,[26] Kassel, Wiesba-

---

[8] Anlage 3: Kurze Zusammenstellung der von den Ersten Staatsanwälten zu den Fragen des Erlasses vom 14.2.1898 gegebenen Beantwortungen (BArch R 1501 Nr.106847, fol. 82-93). Die Berichte sind überliefert: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Slg. 2.

[9] Hans von Holwede (1841-1921), seit 1890 Regierungspräsident in Danzig.

[10] Ernst von Jagow (1853-1930), seit 1895 Regierungspräsident in Posen.

[11] Maximilian Graf Clairon d'Haussonville (1836-1899), seit 1893 Regierungspräsident in Kassel.

[12] Adolf von Heppe (1836-1899), seit 1890 Regierungspräsident in Trier.

[13] Alfred Gescher (1844-1932), seit 1897 Regierungspräsident in Münster.

[14] Friedrich von Moltke (1852-1927), seit 1898 Regierungspräsident in Oppeln.

[15] Jesko von Puttkamer (1841-1918), seit 1890 Regierungspräsident in Frankfurt (Oder).

[16] Hugo von Sommerfeld (1833-1912), seit 1887 Regierungspräsident in Stettin.

[17] Robert Graf Hue de Grais (1835-1922), seit 1889 Regierungspräsident in Potsdam.

[18] Julian von Hartmann, seit 1892 Regierungspräsident in Aachen.

[19] Hugo Freiherr von Richthofen, seit 1894 Regierungspräsident in Köln.

[20] Dr. Gustav Bernhard von Heyer (1839-1923), seit 1895 Regierungspräsident in Liegnitz.

[21] Eberhard Freiherr von der Recke (1847-1920), seit 1898 Regierungspräsident in Merseburg.

[22] Oskar von Arnstedt (1840-1914), seit 1897 Regierungspräsident in Magdeburg.

[23] Heinrich von Brauchitsch (1831-1916), seit 1884 Regierungspräsident in Erfurt.

den,[27] Trier, Aachen[28], Düsseldorf[29] und die beiden Oberpräsidenten zu Stettin[30] und Breslau[31]; verneint: 6 Regierungspräsidenten, nämlich diejenigen zu Königsberg[32], Danzig, Potsdam, Posen, Minden,[33] Köln und der hiesige Polizeipräsident. Unbestimmt geäußert hat sich zu dieser Frage der Regierungspräsident zu Breslau.[34]

1. Vornehmlich wird eine Erweiterung der strafbaren Tatbestände in der Richtung der Ziffer 2 der Novelle vom Jahr 1890 als erwünscht bezeichnet. Fälle, in denen versucht worden ist, Arbeiter durch Zwang, Drohungen, Ehrverletzung oder Verrufserklärungen zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit zu hindern, ohne daß es sich dabei nachweisbar um Verabredungen und Vereinigungen der im § 152 GO bezeichneten Art gehandelt hätte, sind, wie Spalte 4 der Zusammenstellung II ergibt, von 13 Regierungspräsidenten und dem hiesigen Polizeipräsidenten berichtet. Allerdings ist die Zahl dieser Fälle nicht übermäßig groß, und bei einem Teil hat auch Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen erfolgen können. Allein von verschiedenen Berichterstattern wird ausdrücklich hervorgehoben, daß nur der kleinste Teil dieser Fälle bei der jetzigen Lage der gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis der Behörden gelangt, weil sich die Arbeiter, gegen die widerrechtliche Einwirkungen der erwähnten Art ausgeübt worden sind, nicht nutzlos der Rache der Täter aussetzen wollen.

Fälle, wo gleiche widerrechtliche Einwirkungen auf Arbeitgeber ausgeübt worden wären, um sie zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder um sie an der Annahme solcher zu hindern, haben 9 Regierungspräsidenten berichtet. Eine Bestrafung aufgrund des allgemeinen Strafgesetzes hat auch hier nur in einem Teil der Fälle herbeigeführt werden können.

2. Für eine Verschärfung des in Anwendung zu bringenden Strafmaßes haben sich neben den Oberpräsidenten zu Stettin, Breslau und Münster[35], von denen der letztere eine besondere Strafandrohung gegen berufsmäßige oder rückfällige Hetzer empfiehlt, 14 Regierungspräsidenten ausgesprochen, nämlich diejenigen zu Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Liegnitz, Merseburg, Magdeburg, Hannover, Lüneburg, Münster, Arnsberg, Wiesbaden, Trier und Düsseldorf. Von diesen bemerken 5, die Regierungspräsidenten zu Potsdam, Breslau, Lüneburg, Arnsberg und Düsseldorf, allerdings ausdrücklich, daß das schon gegenwärtig zulässige Höchstmaß der Strafe von 3 Monaten Gefängnis von den Gerichten bisher in keinem Fall erkannt worden sei. Die Verschärfung des Strafmaßes wird vornehmlich deshalb für wünschenswert erachtet, um

---

[24] Hans von Brandenstein (1849-1938), seit 1895 Regierungspräsident in Hannover.
[25] Axel von Colmar-Meyenburg (1840-1911), seit 1890 Regierungspräsident in Lüneburg.
[26] Wilhelm Julius Reinhold Winzer (1834-1919), seit 1889 Regierungspräsident in Arnsberg.
[27] Dr. Richard Wentzel (1850-1916), seit 1898 Regierungspräsident in Wiesbaden.
[28] Julian von Hartmann.
[29] Georg Freiherr von Rheinbaben (1855-1921), seit 1896 Regierungspräsident in Düsseldorf.
[30] Oberpräsident der Provinz Pommern war seit 1891 der ehemalige preußische Innenminister Robert von Puttkamer.
[31] Hermann Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg (1848-1933), seit 1894 Oberpräsident der Provinz Schlesien.
[32] Theodor Bernhard Tieschowitz von Tieschowa (1841-1909), seit 1894 Regierungspräsident in Königsberg.
[33] Alexander von Bischoffshausen (1846-1928), seit 1897 Regierungspräsident in Minden.
[34] Dr. Wilhelm von Heydebrand und der Lasa (1849-1908), seit 1894 Regierungspräsident in Breslau.
[35] Konrad Studt.

die ausschließliche Zuständigkeit der Schöffengerichte für diese Vergehen zu beseitigen und weil angenommen wird, daß sich die Gerichte bei Heraufsetzung des Strafmaßes leichter als bisher zur Anwendung schärferer Strafen entschließen würden. Daneben hebt der Regierungspräsident zu Liegnitz hervor, daß sich das gegenwärtige Strafmaß namentlich nicht gegenüber den bezahlten Agitatoren als ausreichend erwiesen habe. Eine allgemeine Heraufsetzung des Strafminimums empfehlen neben dem Oberpräsidenten zu Münster nur die Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., zu Stettin – der dortige Oberpräsident hält diese nur für die Fälle des Zwangs, der Drohung und der Verrufserklärung für angezeigt – und der Regierungspräsident zu Breslau. Eine erhebliche Heraufsetzung des Strafminimums für die gewohnheitsmäßige Begehung befürworten die Regierungspräsidenten zu Stettin, Hannover und Lüneburg.

Gegen eine Verschärfung des Strafmaßes haben sich neben dem hiesigen Polizeipräsidenten die 8 Regierungspräsidenten zu Königsberg, Danzig, Posen, Oppeln, Erfurt, Minden, Köln und Aachen ausgesprochen. Der Regierungspräsident zu Oppeln hebt dabei hervor, daß für die Fälle unschuldiger Drohung das gegenwärtige Mindestmaß von 1 Tag Gefängnis zu hart erscheine.

Der Regierungspräsident zu Kassel hat sich zu der Frage beim Mangel einschlägiger Erfahrungen nicht geäußert.

3. Über die Häufigkeit des Kontraktbruchs bei Arbeitseinstellungen in der Zeit seit dem Jahr 1890 bis einschließlich des Winterhalbjahrs 1897/98 gibt die anliegende Übersicht[36] Auskunft, die aufgrund der hier geführten Streikstatistik aufgestellt worden ist.

Nach den Berichten der Regierungspräsidenten sind Fälle, daß bei den mit Kontraktbruch verbundenen Arbeitseinstellungen der letzten Jahre vorher zur Einstellung der Arbeit öffentlich aufgefordert worden ist, nur in den Regierungsbezirken Stettin, Breslau, Oppeln, Kassel, Köln und Trier (und zwar hier beim Bergarbeiterausstand des Jahres 1892/93[37]) beobachtet worden. Eine Bestrafung aufgrund des § 110 des Strafgesetzbuchs[38] hat sich dabei in den Regierungsbezirken Köln und Trier nicht erzielen lassen. In den übrigen Regierungsbezirken hat entweder eine Veranlassung zum strafgerichtlichen Einschreiten nicht vorgelegen, so im Regierungsbezirk Stettin, oder ein Strafverfahren ist nicht eingeleitet worden, da die Täter nicht ermittelt worden sind. Ferner berichten die Ersten Staatsanwälte zu Görlitz[39], Essen[40], Dortmund[41] und Bochum[42], daß in ihren Bezirken gleichfalls Fälle der angegebenen Art vorgekommen seien. Im Bezirk Görlitz hat sich eine Verurteilung aus § 110 Str[af]g[esetz]b[uch] nicht herbeiführen lassen, während sie in den übrigen Bezirken in der Mehrzahl der Fälle möglich war.

Von einer Strafvorschrift gegen die öffentliche Aufforderung zur Arbeitseinstellung, insbesondere wenn diese widerrechtlich ist, erwarten nur die 6 Regierungspräs-

---

[36] Übersicht über die Arbeitseinstellungen mit Kontraktbruch und über die Zahl der kontraktbrüchigen Arbeiter in der Zeit vom 1.4.1890 bis 30.9.1897 (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.2, fol. 123).

[37] Vgl. Nr. 35 Anm. 8.

[38] Der § 110 StGB bedrohte mit einer Geldstrafe oder Gefängnis, wer öffentlich zum Ungehorsam gegen Gesetze, rechtsgültige Verordnungen oder obrigkeitliche Anordnungen aufforderte.

[39] Franz Friedrich Konrad Frege (1843-1920), seit 1897 Erster Staatsanwalt in Görlitz.

[40] Erich Peterson (1847-1911), seit 1893 Erster Staatsanwalt in Essen.

[41] Wilhelm Haarmann (1845-1924), seit 1891 Erster Staatsanwalt in Dortmund.

[42] Richard Eckertz, seit 1895 Erster Staatsanwalt in Bochum.

sidenten zu Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Arnsberg, Wiesbaden und Trier einen Einfluß auf eine Verminderung der Streiks und des Kontraktbruchs, während sich die übrigen Regierungspräsidenten, mit Ausnahme desjenigen zu Münster, von dem eine Äußerung in dieser Beziehung nicht vorliegt, von einer solchen Maßregel keinen Erfolg in der angegebenen Richtung versprechen. Gleichwohl befürworten zwei von ihnen, die Regierungspräsidenten zu Hannover und Lüneburg, den Erlaß einer solchen Strafvorschrift.

II. Die Frage, ob, abgesehen von den in der Novelle vom Jahr 1890 zu § 153 Gew[erbe]ordnung enthaltenen Vorschlägen,[43] noch weitere gesetzliche Maßnahmen gegen einen Mißbrauch des Koalitionsrechts in Aussicht zu nehmen seien, haben 14 Regierungspräsidenten, diejenigen zu Frankfurt a. Oder, Stettin, Posen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Merseburg, Hannover, Lüneburg, Minden, Arnsberg, Kassel, Köln und Düsseldorf, bejaht. Vornehmlich werden besondere Strafbestimmungen gegen das Streikpostenstehen und das Aufstellen von Streikposten für notwendig erachtet, so insbesondere von den Regierungspräsidenten zu Stettin, Posen, Liegnitz, Oppeln, Merseburg und Minden und dem Oberpräsidenten zu Stettin.

Für die in dem gefälligen Schreiben vom 11. Dezember v. J.[44] unter Ziffer II Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen haben sich die Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., Liegnitz, Oppeln, Lüneburg, Arnsberg und Düsseldorf ausgesprochen. Der Regierungspräsident zu Kassel bezeichnet allgemein einen erhöhten Schutz der Arbeitswilligen für wünschenswert. Die Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. und Merseburg verlangen schärfere Strafbestimmungen gegen das unbefugte Kollektieren, der Regierungspräsident zu Köln eine Strafvorschrift gegen die Ansammlung von Ausständigen vor den Arbeitsstellen und in deren Umgebung. Der Regierungspräsident zu Frankfurt a. O. befürwortet eine besondere Strafvorschrift gegen das Anschlagen von Plakaten und derjenige zu Stettin eine solche gegen die Vornahme öffentlicher Abstimmungen in Versammlungen, die Verabredungen der im § 152 Gew. Ordnung bezeichneten Art zum Gegenstand haben. Endlich halten die Regierungspräsidenten zu Oppeln und Hannover auch die Bestrafung des Kontraktbruchs und der Regierungspräsident zu Breslau eine Strafbestimmung gegen die Verbreitung unwahrer und übertriebener Angaben über die Ursachen und Aussichten der Streiks durch die Presse für wünschenswert.

Acht Regierungspräsidenten, diejenigen zu Königsberg, Danzig, Potsdam, Magdeburg, Erfurt, Münster, Trier und Aachen und der hiesige Polizeipräsident haben die Notwendigkeit weiterer gesetzlicher Maßnahmen verneint.

Nicht geäußert zu der Frage hat sich der Regierungspräsident zu Wiesbaden.

III. Wie die Spalte 12 der Zusammenstellung II ergibt, sind an den bei den Arbeitskämpfen der letzten Jahre vorgekommenen Ausschreitungen in der Ausübung des Koalitionsrechts in den 12 Regierungsbezirken: Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Lüneburg, Minden, Kassel, Wiesbaden und Köln überwiegend organisierte Arbeiter beteiligt gewesen. Im Regierungsbezirk Danzig hat sich nur in einem von 4 Fällen eine Beteiligung organisierter Arbeiter nachweisen lassen. Im Regierungsbezirk Oppeln waren dagegen an keiner der festgestellten Ausschreitungen organisierte Arbeiter in erkennbarer Weise beteiligt. Für die Regierungsbezirke Posen, Merseburg, Erfurt, Hannover, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Trier und Aachen liegen genauere Angaben in dieser Beziehung nicht

[43] Nr. 9.
[44] Nr. 60.

vor. Der hiesige Polizeipräsident hält die Behauptung der gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Presse, daß an den Ausschreitungen nicht organisierte Arbeiter in höherem Maße als organisierte beteiligt seien, für innerlich wahrscheinlich, vermag aber sichere Angaben in dieser Richtung mangels einer entsprechenden Statistik nicht zu machen.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit glauben wir von einem weiteren Eingehen auf die in den gefälligen Schreiben vom 11. Dezember v. J. und vom 29. Januar d. J. näher bezeichneten Fragen zur Zeit absehen zu sollen.

Nr. 67

1898 November 10

Immediatbericht[1] des Reichskanzlers Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst an Wilhelm II.

Ausfertigung

[Die Ausschreitungen bei den Lohn- und Arbeitskämpfen haben ein Maß angenommen, das den Gesetzgeber verpflichtet, die Freiheit der Arbeitswilligen gegen den Terrorismus der Streikenden zu sichern; der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses wird erläutert; es wird gebeten, die Einbringung im Reichstag zu gestatten]

Schon im Jahr 1890 war in dem dem Reichstag vorgelegten Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung eine wesentliche Erweiterung und Verschärfung der Bestimmungen des § 153 vorgesehen worden,[2] welche dem Mißbrauch des gewerblichen Koalitionsrechts entgegenzuwirken bestimmt sind. Der Reichstag hat aber damals seine Zustimmung hierzu abgelehnt.

Inzwischen haben die Erfahrungen der letzten Jahre die Unzulänglichkeit der bestehenden Vorschriften immer fühlbarer hervortreten lassen. Die aus Anlaß von

---

[1] Ausfertigung: BArch R 43 Nr.530, fol. 19-29; Entwurf von der Hand Ernst Gruners: BArch R 1501 Nr.106836, fol. 134-147.
Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst übersandte den Immediatbericht und den Gesetzentwurf per Kurier an den Staatssekretär im Auswärtigen Amt Bernhard von Bülow, der Wilhelm II. auf einer Orientreise u. a. nach Konstantinopel und Jerusalem (11.10.-26.11.1898) begleitete. In einem Schreiben an von Bülow vom 10.11.1898 bemerkte er: *Ich habe den Bericht zwar gezeichnet, kann aber nicht sagen, daß ich mir den Inhalt des Entwurfes in allen Teilen zu eigen mache. Auch zweifle ich, ob er S*(eine)*r M*(ajestät) *vollkommen genügen wird. Ich würde vorgezogen haben, die Sache mit Vertrauensmännern des Reichstags zu besprechen, um mich zu vergewissern, ob wir auf Annahme rechnen können. Denn käme es dieses Gesetzes wegen zum Konflikt mit dem R*(eichs)*t*(ag) *und müßten wir die Auflösung des R*(eichs)*tags beschließen, so schiene mir die Auflösung nicht im Verhältnis zu der Bedeutung des Gesetzes zu stehen.* (...) *Le jeu n'en vaut pas la chandelle* (Entwurf: BArch N 1007 [Nachlaß Hohenlohe-Schillingsfürst] Nr.1610, fol. 141-142 Rs.). Der Immediatbericht gelangte gemeinsam mit der am 15.11.1898 an Bord der „Hohenzollern" erteilten Ermächtigung Wilhelms II., den Gesetzentwurf *mit den von Mir befohlenen Änderungen* dem Bundesrat vorzulegen, zum Reichskanzler zurück (BArch Berlin R 43 Nr.530, fol. 32).

[2] Nr. 9.

Lohn- und Arbeitskämpfen vorgekommenen Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten haben an Zahl und Heftigkeit derart zugenommen, daß es als Pflicht der Gesetzgebung erscheint, die Freiheit des Arbeitsvertrags und das Selbstbestimmungsrecht der daran Beteiligten gegen Terrorismus wirksamer als bisher zu schützen und im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und des öffentlichen Friedens der Anwendung physischen und psychischen Zwangs in den sozialen Kämpfen mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

Namentlich ist es in zahlreichen Arbeiterausständen von Streikenden und Agitatoren unternommen worden, diejenigen, welche zum Weiterarbeiten bereit waren, durch die verschiedenartigsten Belästigungen und Verfolgungen, durch Ehrverletzungen, Bedrohungen und Gewalttätigkeiten gröbster Art zur Teilnahme am Ausstand zu nötigen. In größeren Städten und industriereichen Gegenden hat sich auf diese Weise ein Terrorismus der Streikenden und Streikführer gegen die Arbeitswilligen herausgebildet, der die letzteren tatsächlich vielfach der Freiheit des Willens und damit der Möglichkeit beraubt, nach eigener Entschließung ihre Arbeitskraft zu verwerten.

Zwar wird den Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitern die ihnen durch den § 152 der Gewerbeordnung gewährleistete Koalitionsfreiheit ungeschmälert erhalten bleiben müssen. Es muß daher den Arbeitgebern nicht bloß erlaubt sein, nach freier Wahl Arbeiter anzunehmen und abzuweisen, und den Arbeitnehmern die freie Entscheidung darüber zustehen, ob, wo und unter welchen Bedingungen sie Beschäftigung aufnehmen und fortsetzen wollen, sondern beiden Teilen muß es auch unverwehrt sein, sich mit ihren Genossen zusammenzuschließen, im Wege der Aufklärung und Überredung in privater wie in öffentlicher Weise Anhänger für ihre Bestrebungen zu werben und sich durch gemeinschaftliches planmäßiges Handeln, auch im Wege von Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen, möglichst günstige Arbeitsbedingungen zu erringen. In diesem wirtschaftlichen Ringen aber muß jeder bei seinem Genossen sowohl wie bei seinem Gegner die persönliche Willensfreiheit unangetastet lassen und sich gewissenhaft jedes Kampfmittels enthalten, das mit Gewalt oder Zwang in die Rechtssphäre des anderen eingreift. Hier liegt die Grenze zwischen erlaubter und verwerflicher Betätigung des Koalitionsrechts, die im Bewußtsein vieler Arbeiter durch die aufreizende Tätigkeit von Agitatoren im Verein mit der gemeingefährlichen Verletzung durch die sozialdemokratische Presse nur zu sehr verwischt worden ist. Aufgabe der Gesetzgebung ist es, dahin zu wirken, daß das Koalitionsrecht nicht zu einem Koalitionszwang ausartet und daß den an den sozialen Kämpfen Beteiligten zum klaren Bewußtsein gebracht wird, wie sie für ihre Koalitionen und Kämpfe nur den auf Freiwilligkeit beruhenden Anschluß von Anhängern in Anspruch nehmen dürfen, bei einem Eingriff in die Freiheit anderer aber strenge Bestrafung zu gewärtigen haben. Die Arbeiter andererseits, die mit ihrer Lage zufrieden, der Arbeit und dem Verdienst nachgehen und so ihre Arbeitskraft der Versorgung ihrer Familien widmen wollen, müssen die Gewißheit haben, daß sie hierbei auf kräftigen Schutz der Gesetze und der Behörden rechnen können.

Zu den einzelnen Bestimmungen des unter vorstehenden Gesichtspunkten ausgearbeiteten, nebst einer Begründung ehrfurchtsvoll beigefügten Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, welchem Eurer Majestät Staatsministerium zugestimmt hat, erlaube ich mir noch folgendes alleruntertänigst hervorzuheben.

Der § 1, der den jetzigen § 153 der Gewerbeordnung zu ersetzen bestimmt ist, geht über den Rahmen des letzteren wesentlich hinaus.

Nach der seitherigen Vorschrift ist ein Zwang zur Teilnahme an einer Koalition nur dann strafbar, wenn durch letztere die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezweckt werden. Bei dieser engen Fassung konnte eine Strafverfolgung nicht eintreten, wenn nicht die Löhne oder die individuellen Arbeitsbedingungen der Beteiligten beeinflußt, sondern andere Ziele erzwungen werden sollten, z. B. die Entlassung nicht organisierter Arbeiter oder mißliebiger Beamten, die Wiedereinstellung gemaßregelter Arbeiter usw. Gerade in derartigen Fällen, in denen es sich oft um die unbilligsten Forderungen der Ausständigen, um eine mutwillige Kraftprobe handelt, ist die Möglichkeit eines Einschreitens gegen Gewalt oder Einschüchterung dringend notwendig. Die Fassung des § 1 des Entwurfs ist bestimmt, diese Lücke auszufüllen.

Sodann richtet sich der § 153 der Gewerbeordnung nur gegen denjenigen Zwang, den Arbeitnehmer oder in deren Interesse Dritte gegen andere Arbeitnehmer oder die Arbeitgeber oder in deren Interesse Dritte gegen andere Arbeitgeber ausüben, um sie zur Teilnahme an einer Koalition, z. B. einer Streik- oder Aussperrungsverabredung zu nötigen. Er läßt dagegen straffrei die mit unerlaubten Mitteln unternommene Einwirkung der beiden Parteien aufeinander, wenn Arbeitnehmer die Arbeitgeber von der Teilnahme an Koalitionen und von dem Ausharren bei solchen abzuhalten suchen oder wenn umgekehrt Arbeitgeber die Arbeitnehmer an der Betätigung ihres Koalitionsrechts zu hindern suchen. Wie aber das Recht des einzelnen, nicht wider seinen Willen zu Koalitionen genötigt zu werden, gesetzlichen Schutz verdient, so verdient einen gleichen Schutz auch sein Anspruch an der aktiven Ausübung des ihm gesetzlich zugesicherten Koalitionsrechts durch Zwang oder Einschüchterung nicht gehindert zu werden. Wenn Arbeitgeber gegen eine derartige Beeinträchtigung ihres freien Koalitionsrechts von seiten der Arbeiternehmer durch Strafvorschriften geschützt werden müssen, so ist es eine unausweichliche Konsequenz und eine Forderung der Gerechtigkeit, auch die Arbeitgeber mit Strafe zu bedrohen, wenn sie mit den unrechtmäßigen Mitteln der Gewalt, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung den Arbeitnehmern die Betätigung des Koalitionsrechts zu verkümmern suchen. Von den Arbeitgebern, die auf einer höheren sozialen Stufe zu stehen und einen höheren Bildungsgrad zu besitzen pflegen als die Arbeitnehmer, wird man verlangen müssen, daß sie sich ebenso gewissenhaft wie letztere eines rechtswidrigen Eingriffs in die Freiheitsrechte des Gegners enthalten. Dafür, daß sie dabei in ihrer eigenen Bewegungsfreiheit den Arbeitern gegenüber nicht unbillig eingeengt werden, sorgt die Vorschrift des § 4 Abs. 3, wonach es nicht als eine strafbare Drohung im Sinne des Gesetzes gelten soll, wenn jemand eine Handlung vornimmt, zu der er an sich berechtigt ist, z. B. wenn ein Arbeitgeber seine Arbeiter entläßt, ihnen kündigt, beliebige Arbeiter abweist oder diese Maßregeln im voraus ankündigt. Der Arbeitgeber wird auf diesem Gebiet, um den Vorwurf einer einseitigen Klassengesetzgebung zu vermeiden, Licht und Schatten gleichmäßig verteilen müssen.

Der § 2 soll eine Reihe seither nicht unter Strafe gestellter Fälle treffen, in denen zugunsten eines Ausstands oder einer Aussperrung ebenfalls mit den widerrechtlichen Mitteln des § 1 auf Arbeitgeber oder Arbeitnehmer eingewirkt wird, ohne daß sich das Vorhandensein einer förmlichen Vereinigung oder Verabredung nachweisen läßt. In solchen häufig vorkommenden Fällen erscheint der Terrorismus nicht weniger gemeingefährlich und strafwürdig als in den Fällen des § 1.

Die in den §§ 1, 2 gleichmäßig angedrohte Strafe hat gegenüber dem § 153 der Gewerbeordnung eine wesentliche Verschärfung erfahren, indem das in der Praxis als unzureichend erkannte Höchstmaß von drei Monaten Gefängnis auf sechs Monate

hinaufgesetzt worden ist. Andererseits ist mit Rücksicht auf die erhebliche Vermehrung der unter die Strafdrohung fallenden Tatbestände und die dadurch bedingte größere Abstufung in der Verschuldung der einzelnen Täter für besondere Fälle, in denen mildernde Umstände anzuerkennen sind, Geldstrafe zugelassen. Hierzu kommt, daß von den Strafvorschriften in erweitertem Maße auch Unternehmer getroffen werden, für welche Gefängnisstrafe in den leichteren Fällen offenbar zu hart sein würde.

Eine besonders verschärfte Strafe, und zwar Gefängnis nicht unter einem Monat, ist im § 3 für diejenigen Personen vorgesehen, welche es sich zum Geschäft machen, Akte der Gewalt oder der Einschüchterung der in den §§ 1, 2 bezeichneten Art zu begehen. Es wird hiermit das in hohem Grad gefährliche Treiben von Agitatoren getroffen, die oft, ohne an einem Arbeitskampf selbst unmittelbar beteiligt zu sein, die Unzufriedenheit erst künstlich in die Arbeiter hineintragen und letztere in gewissenlosester Weise zu Ausschreitungen anreizen.

Eine neue Strafbestimmung von erheblicher Wichtigkeit enthält der § 4 Abs. 2, durch den die Überwachung von Arbeitsstätten und Verkehrsanlagen unter Strafe gestellt wird, sofern solche Überwachungstätigkeit ein Mittel des Zwanges oder der Einschüchterung darstellt. Die Anwendung dieses Mittels, insbesondere ein planmäßig organisiertes Streikpostenstehen, ist in letzter Zeit zu einer regelmäßig wiederkehrenden Erscheinung bei größeren Ausständen geworden und hat vielfach zu förmlicher Belagerung von Bahnhöfen, Hafenplätzen usw. geführt. Es wirkt dieses Mittel erfahrungsmäßig besonders einschüchternd auf die Arbeitswilligen. Die Gerichte haben vielfach auf diesen Mißbrauch die Bestimmung des Strafgesetzbuchs über die Verübung groben Unfugs (§ 360 Nr. 11) anzuwenden versucht.[3] Doch kann hierin offenbar nur ein sehr mangelhafter Notbehelf erblickt werden.

Die §§ 5, 6 richten sich gegen diejenigen Ausschreitungen, durch welche häufig noch nach Beendigung eines Arbeiterausstandes oder einer Aussperrung Personen, die sich dem Kampf nicht angeschlossen hatten, wegen dieser Nichtbeteiligung den verschiedenartigsten Verfolgungen und Schädigungen ausgesetzt sind. Solche Rachehandlungen mußten seither straflos bleiben, falls nicht zugleich ein Delikt des Strafgesetzbuchs vorlag; aber auch im letzteren Fall konnte vielfach eine Verfolgung nicht eintreten, weil diese von einem Strafantrag abhängig war, die Verletzten aber aus Furcht vor Verfolgung nur selten zu dessen Stellung geneigt waren.

Eine wertvolle Waffe für die Bekämpfung der Streikausschreitungen dürfte im § 7 zu erblicken sein, der die Teilnehmer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei der mit vereinten Kräften Akte der Gewalt oder Einschüchterung begangen werden, unter selbständige und der Gemeingefährlichkeit des Vergehens entsprechend schwere Strafe stellt.

Für die Rädelsführer wird hier eine weiter verschärfte Strafe von einem Monat bis zu fünf Jahren Gefängnis vorgesehen.

Einer besonderen Behandlung scheinen im öffentlichen Interesse Ausschreitungen zu bedürfen, wenn sie mit Bezug auf solche Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen begangen werden, durch welche die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats gefährdet oder eine gemeine Gefahr herbeigeführt werden kann. Hier kommen z. B. die im höchsten Grade bedenklichen Fälle in Betracht, in denen durch Unterbrechungen oder Störungen militärfiskalischer Betriebe die Schlagfertigkeit des Heeres oder der Flotte beeinträchtigt, durch Hemmung des Eisenbahnbetriebs die ungestörte Aus-

[3] Vgl. Nr. 57.

führung einer Mobilmachung in Frage gestellt, eine Lahmlegung des Kohlenbergbaus, eine Unterbrechung der Gas- und Wasserversorgung eines größeren Gemeinwesens oder sonst ein öffentlicher Notstand herbeigeführt werden könnte. Mit Rücksicht auf die hierbei auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen von unberechenbarer Tragweite rechtfertigt es sich, eine schwere Ahndung, und zwar Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren, gegen Rädelsführer eine solche nicht unter drei Monaten vorzusehen. Ist vollends tatsächlich eine Gefährdung der Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats eingetreten oder eine gemeine Gefahr herbeigeführt worden, so ist, entsprechend ähnlichen Strafandrohungen bei gemeingefährlichen Verbrechen des Strafgesetzbuchs, gegen Rädelsführer Zuchthaus[4] bis zu fünf Jahren vorgesehen.

Die hiernach in Vorschlag zu bringenden Bestimmungen sollen sich auf die Arbeits- oder Dienstverhältnisse in allen unter die Gewerbeordnung fallenden Betrieben, ferner aber auch auf die den gewerblichen gleichartigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse in Reichs-, Staats- oder Kommunalbetrieben sowie in Eisenbahnunternehmungen erstrecken. Dagegen soll das Gesetz nicht auch auf die Gesindeverhältnisse und namentlich nicht auf land- und forstwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse Anwendung finden. Den land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern ist bisher das Koalitionsrecht durch die Reichsgesetzgebung nicht eingeräumt worden; es haben auf diesem Gebiet die Landesgesetze ihre Gültigkeit behalten. In Preußen insbesondere ist durch das Gesetz vom 24. April 1854[5] (Gesetzsammlung, S. 214) dem Gesinde und wichtigen Kategorien ländlicher Arbeiter jede Verabredung zu Arbeitseinstellungen und schon jede Aufforderung zu solcher Verabredung bei Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr verboten. An diesen Rechtszustand zu rühren, würde zur Zeit nicht unbedenklich sein.

Mit Rücksicht darauf, daß die Vorschriften des Gesetzentwurfs einerseits über den Rahmen der Gewerbeordnung wesentlich hinausgreifen, andererseits aber doch nur auf Arbeits- oder Dienstverhältnisse bestimmter Art Anwendung finden sollen, empfiehlt es sich, die vorgeschlagenen Bestimmungen weder in die Gewerbeordnung noch in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, vielmehr in Gestalt eines besonderen selbständigen Gesetzes zu erlassen.[6]

Das Gesetz dürfte, falls es vom Reichstag verabschiedet wird, eine sehr empfindliche Einschränkung des Streikterrorismus herbeiführen.

Eure Majestät bitte ich demnach ehrfurchtsvoll, durch huldreiche Vollziehung des im Entwurf angeschlossenen Erlasses mich ermächtigen zu wollen, den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Bei der Dringlichkeit der Angelegenheit darf ich gleichzeitig telegraphische Mitteilung darüber alleruntertänigst erbitten, ob Eure Majestät die Einbringung des Gesetzentwurfs gestatten.[7]

---

[4] Die Zuchthausstrafe war mit strafverschärfenden Haftbedingungen verbunden, der Sträfling unterlag der Arbeitspflicht.

[5] Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter.

[6] Die Entscheidung, nicht, wie ursprünglich vorgesehen, den Weg einer Abänderung des Strafgesetzbuchs zu wählen, sondern ein Spezialgesetz ergehen zu lassen, war im Zuge kommissarischer Beratungen zwischen den beteiligten Ressorts gefallen; vgl. den undatierten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des freien Arbeitsverhältnisses (BArch R 1501 Nr. 106836, fol. 55-57 Rs.).

[7] Zu den befohlenen Änderungen, an die Wilhelm II. die Ermächtigung knüpfte, vgl. Nr. 68.

Nr. 68

1898 November 10

Entwurf[1] eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses

Ausfertigung mit Randbemerkungen Wilhelms II.

[Gesetzentwurf mit das Strafmaß vielfach verschärfenden Randbemerkungen Wilhelms II.]

§ 1 [Strafbarkeit des Koalitionszwangs]

[1] Wer es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu bestimmen oder zu hindern, Vereinigungen oder Verabredungen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, einzugehen, daran teilzunehmen oder davon zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten[2] bestraft.

[2] Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu[3] eintausend Mark zu erkennen.

§ 2 [Weitere Anwendbarkeit der Strafvorschrift]

Die Strafvorschriften des § 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung

1. zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeiteraussperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern zu bestimmen oder an der Annahme oder Heranziehung solcher zu hindern,
2. zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeitseinstellung Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder an der Annahme oder Aufsuchung von Arbeit zu hindern,
3. während einer Arbeiteraussperrung oder Arbeitseinstellung Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen.

§ 3 [Gewohnheitsmäßiges Begehen der Straftaten]

Wer es sich zum Geschäft macht, Handlungen der in den §§ 1, 2 bezeichneten Art zu begehen, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat[4] bestraft.

---

[1] BArch R 1501 Nr.106836, fol. 209-212 Rs.
Der Gesetzentwurf erreichte Wilhelm II. zusammen mit dem Immediatbericht des Reichskanzlers (Nr. 67) auf der Orientreise, die der Kaiser im Oktober und November 1898 unternahm (vgl. Nr. 67 Anm. 1). Der mit seinen Anordnungen versehene Entwurf gelangte nach der Reise wieder ins Reichsamt des Innern. Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt Bernhard von Bülow hatte die Korrekturen Wilhelms II. bereits am 22.11.1898 von Brindisi aus in einem Telegramm an den Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner übermittelt (BArch R 43 Nr.530, fol. 88-89).
Nach einer Neuformulierung des Gesetzentwurfs im Zuge kommissarischer Beratungen (vgl. Nr. 67 Anm. 6) war eine im Anschluß daran im Reichsamt des Innern erstellte Fassung des Gesetzentwurfs auf der Sitzung des preußischen Staatsministeriums vom 9.11.1898 beraten und in der abgedruckten Fassung beschlossen worden (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.136, fol. 123-133 Rs.).

[2] Korrektur Wilhelms II.: *1 Jahr*

[3] Korrektur Wilhelms II.: *nicht unter*

§ 4 [Gleichgeachtete Handlungen]

[1] Dem körperlichen Zwang im Sinne der §§ 1 bis 3 wird die Beschädigung oder Vorenthaltung von Arbeitsgerät, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken gleichgeachtet.

[2] Der Drohung im Sinne der §§ 1 bis 3 wird die planmäßige, äußerlich wahrnehmbare[5] Überwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Wegen, Straßen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstraßen, Hafen- oder sonstigen Verkehrsanlagen gleichgeachtet.

[3] Eine Drohung im Sinne der §§ 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere wenn er befugterweise ein Arbeits- oder Dienstverhältnis beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt.

§ 5 [Strafverfolgung von Amts wegen]

Wird gegen Personen, die sich an einer Arbeitseinstellung oder einer Arbeiteraussperrung nicht oder nicht dauernd beteiligt haben, aus Anlaß dieser Nichtbeteiligung eine vorsätzliche Körperverletzung oder eine vorsätzliche Sachbeschädigung begangen, so bedarf es zur Verfolgung keines Antrags.

§ 6 [Bedrohung und Verrufserklärung von Arbeitswilligen]

Wer Personen, die sich an einer Arbeitseinstellung oder einer Arbeiteraussperrung nicht oder nicht dauernd beteiligt haben, aus Anlaß dieser Nichtbeteiligung bedroht oder in Verruf erklärt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten[6] oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert[7] Mark bestraft.

§ 7 [Öffentliche Zusammenrottung]

[1] Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei der eine Handlung der in den §§ 1 bis 6 bezeichneten Art mit vereinten Kräften begangen wird, teilnimmt, wird mit Gefängnis[8] bestraft.

[2] Die Rädelsführer sind mit Gefängnis nicht unter einem Monat[9] zu bestrafen.

§ 8 [Gefährdung der staatlichen Sicherheit, von Menschenleben oder Eigentum]

[1] Soll in den Fällen der §§ 1 bis 4 eine Arbeitseinstellung oder eine Arbeiteraussperrung herbeigeführt oder gefördert werden und ist dieselbe mit Rücksicht auf die Natur oder Bestimmung des Betriebs geeignet, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden oder eine gemeine Gefahr herbeizuführen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat[10], gegen die Rädelsführer[11] nicht unter sechs Monaten[12] ein.

---

[4] Korrektur Wilhelms II.: *1 Jahr*
[5] *äußerlich wahrnehmbare* von Wilhelm II. durchgestrichen
[6] Korrektur Wilhelms II.: *1 Jahr*
[7] Korrektur Wilhelms II.: *nicht unter tausend*
[8] Korrektur Wilhelms II.: *derselben Strafe*
[9] Korrektur Wilhelms II.: *1 Jahr*
[10] Korrektur Wilhelms II.: *Jahr*
[11] Einfügung Wilhelms II.: *Zuchthaus*
[12] Korrektur Wilhelms II.: *2 Jahren*

[2] Ist infolge der Arbeitseinstellung oder Arbeiteraussperrung eine Gefährdung der Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats eingetreten oder eine gemeine Gefahr herbeigeführt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten[13], gegen die Rädelsführer auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

[3] Sind in den Fällen des Absatz 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat[14], für die Rädelsführer Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahr[15] ein.

§ 9 [Handlungen gegen Vertreter des Arbeitgebers]

Soweit nach diesem Gesetz eine gegen einen Arbeitgeber gerichtete Handlung mit Strafe bedroht ist, findet die letztere auch dann Anwendung, wenn die Handlung gegen einen Vertreter des Arbeitgebers gerichtet ist.

§ 10 [Betroffene Arbeits- und Dienstverhältnisse]

[1] Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung

1. auf Arbeits- oder Dienstverhältnisse, die unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen,
2. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in solchen Reichs-, Staats- oder Kommunalbetrieben, die der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Gesundheitspflege dienen,
3. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in Eisenbahnunternehmungen.

[2] Der § 153 der Gewerbeordnung wird aufgehoben.[16]

---

[13] Korrektur Wilhelms II.: *Zuchthaus bis zu 3 Jahren*

[14] Korrektur Wilhelms II.: *Jahr*

[15] Korrektur Wilhelms II.: *Zuchthaus bis zu drei Jahren*

[16] Im preußischen Staatsministerium, das die von Wilhelm II. geforderten Verschärfungen des Gesetzentwurfs in seiner Sitzung vom 25.11.1898 beriet, bestanden zahlreiche Bedenken. So wurde zwar beschlossen, der von Wilhelm II. angeordneten Erhöhung des Strafmaßes im § 1 Abs. 1 zu folgen. Bei der Strafhöhe des § 3 kam man dem Kaiser ein kleines Stück entgegen (drei Monate statt einem Monat), beim § 6 fügte man sich hinsichtlich der von Wilhelm II. geforderten Dauer der Gefängnisstrafe. Hinsichtlich des § 7 Abs. 2 kam man indes überein, es bei der bisher vorgesehenen Strafe von mindestens einem Monat zu belassen, statt das Strafmaß, wie vom Kaiser angeordnet, auf mindestens ein Jahr anzuheben. Ferner wurde beschlossen, daß die bisherige Fassung des § 8 aufrechterhalten bleiben sollte, sich das Staatsministerium jedoch für den Fall, daß Wilhelm II. sich nicht überzeugen ließ, zur Erhöhung der angedrohten Gefängnisstrafen bereit erklären werde (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.136, fol. 172-194, hier fol. 172-187 Rs.). Nachdem sich der Kaiser mit der Fassung, die der Gesetzentwurf durch die Beschlüsse des Staatsministeriums vom 25.11.1898 erhalten hatte – und damit auch mit einer Reihe von Abschwächungen seiner Forderungen –, weitgehend einverstanden erklärt, allerdings auf Verschärfungen der §§ 7 und 8 bestanden hatte, beriet das Staatsministerium am 5.12.1898 den Gesetzentwurf ein weiteres Mal (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.136, fol. 196-208 Rs., hier fol. 196-201 Rs.). Der zwischen Wilhelm II. und dem Staatsministerium schließlich gefundene Kompromiß, bei dem man dem Kaiser insbesondere hinsichtlich des § 8 Abs. 2 nochmals entgegenkommen mußte, wurde am 6.4.1899 dem Bundesrat als Gesetzentwurf vorgelegt (geheime BR-Drucksache Nr. 63: BArch R 1501 Nr.106837, fol. 82-85; Abdruck: Peter Rassow/Karl Erich Born [Hg.], Akten zur staatlichen Sozialpolitik in Deutschland 1890-1918, Wiesbaden 1957, S. 113-118). Der Bundesrat nahm eine Reihe redaktioneller Änderungen vor, ohne jedoch die Höhe der vorgesehenen Strafen zu verändern (Geheimes Sonderprotokoll zu dem Hauptprotokoll der 18. Sitzung des Bundesrats vom 18.5.1899: BArch R 1501 Nr.106837, fol. 133-135 Rs.). Zum weiteren Fortgang vgl. Nr. 71.

Nr. 69

1899 Februar 9

Entscheidung[1] des Reichsgerichts

Abschrift

[Die Drohung von seiten der Arbeiter, über den Arbeitsplatz eine „Sperre" zu verhängen, um bessere Löhne zu erzielen, kann als Erpressungsversuch angesehen werden; aufgrund der angewandten Mittel ist das gesetzliche Tatbestandsmerkmal eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gegeben]

In der Strafsache gegen 1. den Schneidergesellen Karl Ziemke[2], 2. den Schneider Jürgen Kaht[3], 3. den Schneider Karl Krüger[4], sämtlich in Bremerhaven, wegen Erpressungsversuchs hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 1899, an welcher teilgenommen haben: als Richter: der Präsident Treplin[5] und die Reichsgerichtsräte Neiße, Schulte[6], Freiherr von Dincklage[7], Foerster II[8], Hesse[9], Kolb[10], als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Schumann[11], als Gerichtsschreiber: der Obersekretär Gläsemer[12], nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des königlich preußischen Landgerichts zu Verden vom 22. Oktober 1898 wird verworfen, die Kosten des Rechtsmittels werden den Beschwerdeführern auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils haben die Angeklagten als Mitglieder einer von den Schneidergehilfen der Unterweserorte gewählten Lohnkommission im März 1898 an verschiedene Schneidermeister dieses Bezirks ein gleichlautendes Schreiben gerichtet, in welchem deren Beitritt zu einem von anderen Arbeitgebern bereits bewilligten Lohntarif gefordert wurde, der in verschiedenen Punkten die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Gehilfen, insbesondere eine Lohnerhöhung, bezweckte. Das Schreiben schloß mit dem Satz: „Sollten Sie keinem dieser Gesuche nachkommen, alsdann sieht sich die unterzeichnete Kommission gezwungen, anderweitige Maßregeln zu ergreifen." Dieser Satz wird von der Strafkammer dahin ausgelegt und hat deshalb auch für das Revisionsgericht die Bedeu-

---

[1] Archiv der Bibliothek des Bundesgerichtshofs Karlsruhe, Urteilssammlung. Abschrift: BArch R 1501 Nr.106845 b, n. fol.

[2] Karl Ziemke (1869-1939), Schneider in Bremerhaven.

[3] Jürgen Heinrich Willy Kaht (geb. 1877), Schneider in Bremerhaven.

[4] Karl Krüger (1873-1949), Schneider in Bremerhaven.

[5] Ludwig Treplin (1834-1924), seit 1897 Senatspräsident am Reichsgericht.

[6] Franz Friedrich Schulte (1837-1911), seit 1892 Reichsgerichtsrat.

[7] Ferdinand Freiherr von Dincklage (1839-1906), seit 1894 Reichsgerichtsrat.

[8] Georg Foerster (1844-1916), seit 1896 Reichsgerichtsrat.

[9] Ernst Friedrich Arnold Hesse (1838-1908), seit 1897 Reichsgerichtsrat.

[10] Karl Christian Kolb (1848-1924), seit 1898 Reichsgerichtsrat.

[11] Franz Schumann (1844-1905), seit 1892 Reichsanwalt am Reichsgericht.

[12] August Hermann Gläsemer.

tung, daß für den Fall der Ablehnung der Forderungen der Gehilfen „die in solchen Fällen gebräuchlichen Maßregeln, d. h. der Strike und die Sperre" angedroht werden sollten.

Auf diesen Sachverhalt konnte ohne Rechtsirrtum die Verurteilung der Angeklagten wegen versuchter Erpressung gegründet werden. Es mag dahingestellt bleiben, ob dem ersten Richter auch insoweit beizutreten sein würde, als er die zum Tatbestand der Erpressung gehörige, auf Nötigung abzielende „Drohung" in der Ankündigung des Strikes, der Arbeitsniederlegung, findet, denn jedenfalls konnte in der Drohung mit Sperre das erwähnte Tatbestandsmerkmal gefunden werden. Unter Sperre ist in den Lohnkämpfen der Arbeiter die Abhaltung anderer Arbeiter vom Eintritt in das gesperrte Geschäft anstelle der ausgetretenen zu verstehen, die Fernhaltung von Zuzug, nicht bloß aus den Reihen der an der betreffenden Lohnbewegung unmittelbar teilnehmenden, sondern auch aus den Reihen anderer arbeitswilliger Arbeiter, wenn auch nicht mit ungesetzlichen Mitteln, so doch mittels Aufforderung, Vorstellungen, Überredung. Daß durch die Verhängung solcher Sperre einem Arbeitgeber die Gewinnung anderweitiger Arbeitskräfte äußerst erschwert, ja unter Umständen geradezu unmöglich gemacht werden, demnach die Sperre für ihn ein empfindliches, vielleicht mit schweren geschäftlichen Nachteilen verbundenes Übel sein kann, ist ebensowenig zu bezweifeln, als daß die Androhung dieses Übels geeignet sein kann, den Willen des Bedrohten durch die Furcht vor Verwirklichung des Übels zu beeinflussen. Ob im einzelnen Fall die Umstände so liegen, daß die Sperre als Übel, die Ankündigung derselben als Nötigung empfunden wird und nach dem Willen der Drohenden empfunden werden soll, ist Sache tatsächlicher Erwägung, ein rechtlicher Verstoß kann in der Bejahung der Frage nicht gefunden werden.

Auch die übrigen gesetzlichen Merkmale eines versuchten Vergehens der Erpressung sind rechtlich einwandfrei festgestellt. Insbesondere gilt dies von der Absicht der Angeklagten, sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Daß und inwiefern die Angeklagten sich selbst einen Vermögensvorteil verschaffen wollten, ist im angefochtenen Urteil allerdings nicht näher dargelegt, wohl aber ihre Absicht, einen solchen, insbesondere höheren Lohn den Schneidergesellen zu verschaffen, deren Vertretung ihnen als der gewählten Lohnkommission anvertraut war, speziell den bei den Meistern, denen der Drohbrief zugesandt wurde, beschäftigten Gesellen. Die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils hat die Strafkammer ohne ersichtlichen Rechtsirrtum angenommen. Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts ist als rechtswidriger Vermögensvorteil im Sinne der §§ 253, 263 des Strafgesetzbuchs[13] auch ein an sich erlaubter, im Wege eines erst abzuschließenden Vertrages erstrebter Vorteil anzusehen, wenn eben der Abschluß des Vertrages durch Zwang (Gewalt oder Drohung) oder Täuschung erreicht wird oder erreicht werden soll; der dem erzwungenen oder erschlichenen vertragsmäßigen Versprechen anhaftende Fehler der Rechtswidrigkeit macht auch den aus der Erfül-

[13] Der § 253 des Strafgesetzbuchs lautete: *Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.* Der § 263 des Strafgesetzbuchs bedrohte denjenigen mit Gefängnis- und Geldstrafe, der *in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält.*

lung des Versprechens erzielten Vorteil zu einem rechtswidrigen. Hievon abgesehen, konnte bereits in dem von den Angeklagten erstrebten Abschluß günstigerer Lohnverträge ein zufolge der angewandten Mittel rechtswidriger Vermögensvorteil gefunden werden und ist auch hierin nach richtiger Auffassung des angefochtenen Urteils vom ersten Richter gefunden worden.

Aus diesen Gründen war das Rechtsmittel, wie geschehen, zu verwerfen.

Nr. 70

1899 April 7

Sitzungsprotokoll[1] des Vertrauensmännerausschusses[2] der fiskalischen Steinkohlengruben bei Ibbenbüren[3]

Abschrift

[Die Anträge der Bergleute werden vom Bergwerksdirektor abgewiesen; die Vertrauensmänner der Arbeiterschaft weigern sich zunächst, das Protokoll zu unterzeichnen]

Zu der heutigen Versammlung waren die nebengenannten Vertrauensmänner[4] besonders eingeladen worden.

Auf der Tagesordnung standen die von den Vertrauensmännern durch Schreiben vom 23. März d. J. gestellten Anträge:

1. die Bergleute der Bentingsbank[5] beantragen ein anderes Gedinge[6];

2. die jüngeren Bergleute, welche seit vorigem Herbst angefahren sind, bitten um eine Schichtlohnserhöhung von 2,25 M. auf 2,60 M.

3. die Kesselschmiedearbeiter bitten ihre Schicht um eine Stunde zu verkürzen, wie früher, oder dafür eine Schichtlohnserhöhung.

---

[1] Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen Oberbergamt Dortmund Nr.1813, fol. 282-285.

[2] Zu den Vertrauensmännerausschüssen des staatlichen Kohlenbergbaus in Preußen vgl. Nr. 20 Anm. 3 und Nr. 50. Der Vertrauensmännerausschuß in Ibbenbüren, der nach dem Vorbild der Arbeitervertretungen an den fiskalischen Steinkohlengruben bei Saarbrücken errichtet worden war, bestand seit dem 16.12.1890. Hingegen waren auf keinem der anderen – privaten – Bergwerke des Ruhrreviers Arbeitsausschüsse eingerichtet worden. Der Ausschuß beriet, wie das Oberbergamt Dortmund dem preußischen Handelsministerium am 19.1.1892 berichtete, über Fragen, *die zwar nicht von besonderer Wichtigkeit waren, aber im Einvernehmen zwischen den Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeiter erledigt worden sind* (LA NRW W Oberbergamt Dortmund Nr. 1813, fol. 136-137).

[3] Das Steinkohlenbergwerk Ibbenbüren befand sich als einziges in Westfalen in preußischem Staatsbesitz. 1892 war die Belegschaft der fiskalischen Grube 584 Mann stark gewesen.

[4] Der Bergwerksdirektor Bergrat Richard Salomon, der Bergassessor Eduard von Sobbe als Protokollführer, die Vertrauensmänner Bergmann Clemens Hagedorn, Bergmann Andreas Stüper, Bergmann Friedrich Dresselhaus und Bergmann August Lindmeyer.

[5] Flöz auf dem Westfeld des Ibbenbürer Steinkohlenreviers, benannt nach der Familie Benting, die das Flöz gegen Ende des 17. Jahrhunderts abbaute.

[6] Begriff für die besondere Form der leistungsbezogenen Entlohnung im Bergbau. Das Gedinge wurde gemeinhin für einen Monat zwischen den unter Tage arbeitenden Kameradschaften und dem Steiger ausgehandelt. Es hatte in der Regel die Zahl der gefüllten Förderwagen zum Bezugspunkt.

Zu diesen Anträgen äußerte sich der Bergwerksdirektor folgendermaßen.

Nach den Bestimmungen über die Tätigkeit der Vertrauensmänner haben diese nur die Aufgabe, Anträge vorzubringen, welche die Belegschaft im ganzen angehen. Die gestellten Anträge betreffen aber immer nur Teile der Belegschaft. Sodann liegen den Anträgen bei 1. und 2. und teilweise bei 3. auch Lohnfragen zugrunde, deren Erledigung nicht zu den Befugnissen der Vertrauensmänner gehören, sondern bei den Gedingelöhnen Gegenstand des Abkommens zwischen der Einzelort-Belegschaft und dem Werksobersteiger ist, bei den Schichtlöhnen der Berginspektion zufalle. Dennoch wolle er, der Direktor, sich zu den Anträgen äußern.

Was zunächst Antrag 2 angehe, so könne den Vertrauensmännern mitgeteilt werden, daß eine Erhöhung des Schichtlohns für die betreffenden Leute später stattfinden werde. Über den Zeitpunkt der Erhöhung könne aber hier jetzt keine Mitteilung gemacht werden. Übrigens sei der geringere Schichtlohnsatz seit dem Eintritt des vermehrten Absatzes durchaus nicht besonders fühlbar, in dem von den insgesamt 147 jüngeren Bergleuten tatsächlich nur 59 Mann im März d. J. und 55 im laufenden Monat Schichtlohn, die übrigen lohnendere Gedingearbeiter etwa 2,75 M. durchschnittlich für die Schicht hätten.

Mit der Einführung des regelgerechten Betriebes soll die Gedingearbeit noch vermehrt werden, so z. B. für das Abschleppen der Förderwagen am Bahnhof und Bergeversetzen im Flottwell-Flöz[7].

Zum Antrag 1 sodann übergehend, gab der Direktor zwar zu, daß in den Betrieben des Flözes Bentingsbank zum Teil weniger gute Löhne verdient würden. Jedoch könne dies, so meinte er, nicht an dem gestellten Gedinge liegen, da in Anerkennung des vorhandene festen Schrams[8] und des Umstandes, daß die Kohle angebrannt sei, überall ein entsprechendes Hilfsgedinge gezahlt werden. Wenn dennoch nicht so gute Löhne verdiente würden wie in anderen Betrieben, so liege das wohl in der Hauptsache daran, daß die Zahl der jungen und ungeübten Hauer groß sei, und dieser Umstand sich besonders bei schwierigen Arbeiten wie in der Bentingsbank fühlbar mache. Von nachteiligem Einfluß auf die Leistung der Belegschaft der Bentingsbank sie vielleicht auch der überaus große Anfahrweg, indem die Belegschaft höchstens 6 Stunden vor Ort einschließlich Pause verweile, während 2 Stunden wenigstens für Weg und Verlesen verbraucht würden. In dieser Beziehung werde aber in allernächster Zeit eine wesentliche Änderung eintreten, indem nicht mehr die lange einfallende Strecke des v[on] d[er] Heydtschachtes zur Fahrung benutzt, sondern der Belegschaft die Fördereinrichtung des Hilfsschachtes und des Oeynhausenschachtes zur Fahrung am Seil und Korb überlassen werden solle. Die dazu erforderliche Nachsuchung der bergpolizeilichen Genehmigung sie bereits eingeleitet. Dieses Ziel werde sich in einigen Wochen erreichen lassen. Der Zeitgewinn solle der Belegschaft ganz zugute kommen, ein Abzug am Gedinge nicht gemacht werden.

Ob das Hilfsgedinge an jedem Ort den Schwierigkeiten entsprechend gestellt sei, lasse sich von hier aus nicht beurteilen und müsse der Vereinbarung mit dem Obersteiger überlassen werden.

Bezüglich des 3. Antrages erklärte der Direktor schließlich, allerdings sei es früher Gebrauch gewesen, daß die Kesselschmiedearbeiter nur 11 Stunden tägliche

---

[7] Flöz auf dem Ostfeld des Ibbenbürer Steinkohlenreviers, benannt nach Eduard von Flottwell (1786-1865), Oberpräsident der Provinzen Posen, Sachsen, Westfalen und Brandenburg sowie preußischer Finanzminister und Innenminister.

[8] Schlitz im zu gewinnenden Material.

Arbeitszeit gehabt hätten. Dies sei aber durch die Arbeitsordnung in Wegfall gekommen. Zu einer Änderung der Arbeitsordnung, die notwendig wäre, wenn dem Antrag stattgegeben werden sollte, sei er nicht kompetent und auch nicht willens. Übrigens handele es sich bei dem Kesselschmiedearbeitern auch nur um 2 Personen, die außerdem noch recht gute Löhne von 3,75 M. bzw. 3,45 M. für ihre Arbeit bezögen.

Die Vertrauensmänner weigerten zunächst alle vier die Leistung ihre Unterschrift. Nach dem Grunde hierüber befragt, erklärten sie, die von dem Direktor geäußerte Ansicht, daß ein Teil der Ursache für den geringeren Lohn in Bentingsbank darin liege, daß die erst jüngst an die Hacke gekommenen Hauer an Geschicklichkeit und Leistungsfähigkeit den älteren Hauern nachstehen, finde nicht ihre Zustimmung.

Der Vertrauensmann Dresselhaus, der im Flöz Bentingsbank als Hauer arbeitet, beantragte schließlich, daß für die Betriebe des Flözes Bentingsbank, in welchen das Flöz nicht normal sei, die Hilfsgedinge derartig bemessen würden, daß die Hauer den Durchschnittshauerlohn auf den andere Flözen verdienten, worauf der Direktor nur nochmals darauf hinwies, daß die Gedingevereinbarung zwischen der Belegschaft und dem Obersteiger erfolgen müsse.

Nr. 71

1899 Mai 26

Entwurf[1] eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses mit Begründung

Druck, Teildruck

[Der Koalitionszwang wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft; die Strafdrohung umschließt auch Aussperrungen oder Streikpostenstehen; unter das gleiche Strafmaß wird die Bedrohung und Verrufserklärung von Arbeitswilligen gestellt; bei Gefährdung der staatlichen Sicherheit kann gegen Rädelsführer eine Zuchthausstrafe von bis zu fünf Jahren verhängt werden]

§ 1 [Strafbarkeit des Koalitionszwangs]

[1] Wer es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Teilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, zu bestimmen oder von der Teilnahme an solchen Vereinigungen oder Verabredungen abzuhalten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

[2] Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark zu erkennen.

§ 2 [Weitere Anwendbarkeit der Strafvorschriften]

Die Strafvorschriften des § 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung

---

[1] Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 10. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 347.

1. zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeiteraussperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern zu Bestimmung oder an der Annahme oder Heranziehung solcher zu hindern,
2. zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeiterausstandes Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder an der Annahme oder Aufsuchung von Arbeit zu hindern,
3. bei einer Arbeiteraussperrung oder einem Arbeiterausstand die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen.

§ 3 [Bestrafung geschäftsmäßiger Streikagitation]

Wer es sich zum Geschäft macht, Handlungen der in den §§ 1, 2 bezeichneten Art zu begehen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 4 [Gleichgeachtete Handlungen]

[1] Dem körperlichen Zwang im Sinne der §§ 1 bis 3 wird die Beschädigung oder Vorenthaltung von Arbeitsgerät, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken gleichgeachtet.

[2] Der Drohung im Sinne der §§ 1 bis 3 wird die planmäßige Überwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Wegen, Straßen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstraßen, Hafen- oder sonstigen Verkehrsanlagen gleichgeachtet.

[3] Eine Verrufserklärung oder Drohung im Sinne der §§ 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere wenn er befugterweise ein Arbeits- oder Dienstverhältnis ablehnt, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt.

§ 5 [Strafverfolgung von Amts wegen]

Wird gegen Personen, die an einem Arbeiterausstand oder einer Arbeiteraussperrung nicht oder nicht dauernd teilnehmen oder teilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbeteiligung eine Beleidigung mittelst Tätlichkeit, eine vorsätzliche Körperverletzung oder eine vorsätzliche Sachbeschädigung begangen, so bedarf es zur Verfolgung keines Antrags.

§ 6 [Bedrohung und Verrufserklärung von Arbeitswilligen]

[1] Wer Personen, die an einem Arbeiterausstand oder einer Arbeiteraussperrung nicht oder nicht dauernd teilnehmen oder teilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbeteiligung bedroht oder in Verruf erklärt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

[2] Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark zu erkennen.

§ 7 [Öffentliche Zusammenrottung]

[1] Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei der eine Handlung der in den §§ 1 bis 6 bezeichneten Art mit vereinten Kräften begangen wird, teilnimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

[2] Die Rädelsführer sind mit Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

§ 8 [Gefährdung der staatlichen Sicherheit, von Menschenleben oder Eigentum]

[1] Soll in den Fällen der §§ 1, 2, 4 ein Arbeiterausstand oder eine Arbeiteraussperrung herbeigeführt oder gefördert werden und ist der Ausstand oder die Aussperrung mit Rücksicht auf die Natur oder Bestimmung des Betriebs geeignet, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder für das Eigentum herbeizuführen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat, gegen die Rädelsführer Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

[2] Ist infolge des Arbeiterausstandes oder der Arbeiteraussperrung eine Gefährdung der Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats eingetreten oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigentum herbeigeführt worden, so ist auf Zuchthaus bis zu drei Jahren, gegen die Rädelsführer auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

[3] Sind in den Fällen des Abs. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten, für die Rädelsführer Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahr ein.

§ 9 [Handlungen gegen Vertreter des Arbeitgebers]

Soweit nach diesem Gesetz eine gegen einen Arbeitgeber gerichtete Handlung mit Strafe bedroht ist, findet die Strafvorschrift auch dann Anwendung, wenn die Handlung gegen einen Vertreter des Arbeitgebers gerichtet ist.

§ 10 [Betroffene Arbeits- und Dienstverhältnisse]

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung

1. auf Arbeits- oder Dienstverhältnisse, die unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen,
2. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in solchen Reichs-, Staats- oder Kommunalbetrieben, die der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Gesundheitspflege dienen,
3. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in Eisenbahnunternehmungen.

§ 11 [Aufhebung § 153 Gewerbeordnung]

Der § 153 der Gewerbeordnung wird aufgehoben.

Begründung[2]

Der dem Reichstag im Jahr 1890 vorgelegte Gesetzentwurf[3], betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, hatte durch wesentliche Erweiterungen und Verschärfungen des § 153 der G[ewerbe]o[rdnung] einen verstärkten Schutz gegen den Mißbrauch des gewerblichen Koalitionsrechts vorgesehen (Anlage 1). Als diese Abänderungsvorschläge nicht die Zustimmung des Reichstags fanden,[4] stellten die verbündeten Regierungen zwar, um nicht die ganze Novelle, die für die Arbeiter sehr wertvolle Schutzvorschriften enthielt, zu gefährden, ihre Wünsche hinsichtlich des

---

[2] Entwurf von der Hand Ernst Gruners mit Korrekturen Dr. Erich von Woedtkes: BArch R 1501 Nr.106836, fol. 70-102.

[3] Nr. 9.

[4] Vgl. Nr. 18 und 19.

§ 153 zunächst zurück; noch bei der dritten Beratung im Reichstag aber wurde am 6. Mai 1891 (Sten[ographische] Ber[ichte], S. 2789) von dem Bevollmächtigten zum Bundesrat, königlich preußischen Handelsminister Freiherrn von Berlepsch die Erklärung abgegeben, daß die verbündeten Regierungen nach wie vor an der Überzeugung von der Notwendigkeit der vorgeschlagenen Strafvorschriften festhalten und in späterer Zeit auf die Frage zurückgreifen würden.

Inzwischen hat sich die Unzulänglichkeit der bestehenden Vorschriften immer fühlbarer herausgestellt. Die fortgesetzten Ausschreitungen bei gewerblichen Lohn- und Arbeitskämpfen, die dabei in bedenklichem Umfang vorkommende Anwendung von Gewalt und Zwang machen es zu einer unabweisbaren Pflicht der Gesetzgebung, die Freiheit des Arbeitsvertrags und das Selbstbestimmungsrecht der daran Beteiligten gegen Terrorismus wirksamer als bisher zu schützen und im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und des öffentlichen Friedens das Übel mit ausreichenden Mitteln einzudämmen.

Die durch den § 152 der GO reichsgesetzlich gewährleistete Koalitionsfreiheit soll den Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ungeschmälert erhalten bleiben. Wie ihnen die freie Entschließung darüber zusteht, unter welchen Bedingungen sie Arbeit geben oder nehmen wollen, so sollen sie auch durch vorliegenden Gesetzentwurf nicht daran gehindert werden, sich zur Einwirkung auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu Vereinigungen zusammenzuschließen und nach gemeinschaftlicher Verabredung Arbeitskräfte zu beschäftigen oder nicht zu beschäftigen, ihre Arbeitskraft anderen zur Verfügung zu stellen oder vorzuenthalten. Auch soll ihnen unverwehrt bleiben, zum Zweck gemeinschaftlichen Vorgehens für Arbeiterausstände oder Aussperrungen in engeren oder weiteren Kreisen, in privater oder öffentlicher Form, durch Belehrung oder Überredung Anhänger zu werben. In dieses wirtschaftliche Ringen gewerblicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer um Arbeitsbedingungen, wie sie ihnen erwünscht oder doch annehmbar erscheinen, wird die öffentliche Gewalt, solange hierbei der Rechtsboden nicht verlassen und das Gemeinwohl nicht gefährdet wird, nicht eingreifen dürfen. Unmöglich aber kann in einem geordneten Staatswesen gestattet werden, daß sich die Kämpfenden, um den Gegner zur Nachgiebigkeit zu nötigen oder den Berufsgenossen zur Heeresfolge zu zwingen, jedes beliebigen, auch des an sich verwerflichsten Kampfmittels bedienen. Verwerflich sind aber alle Mittel, welche darauf berechnet sind, die Willensfreiheit anderer zu beeinträchtigen. Werden solche Mittel angewendet, so ist dringende Veranlassung gegeben, diesem Mißbrauch mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

Bei den Arbeitskämpfen der letzten Jahre ist nun, wie die in sämtlichen Bundesstaaten vorgenommenen Ermittlungen ergeben haben,[5] in steigendem Umfang zur Anwendung physischen oder psychischen Zwangs gegriffen worden.

Die Zahl derjenigen Personen, welche aufgrund des § 153 der GO verurteilt worden sind, ohne daß ein mit schwererer Strafe bedrohtes Delikt des Strafgesetzbuchs konkurrierte, belief sich in den Jahren

	1892	1893	1894	1895	1896	1897
auf	74	38	47	93	252	254.

Die aus Anlaß von Streikausschreitungen aufgrund des Strafgesetzbuchs erfolgten zahlreichen Bestrafungen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Person, wie Beleidigungen, Körperverletzungen, Nötigungen und Bedrohungen, lassen sich aus

[5] Vgl. die Materialien in BArch R 1501 Nr.106847.

der Gesamtzahl der wegen dieser Delikte überhaupt erfolgten Verurteilungen nicht ausscheiden. Es haben aber die Bestrafungen wegen der bezeichneten Delikte erheblich stärker zugenommen, als es der Zunahme der strafmündigen Zivilbevölkerung entspricht.

Es sind verurteilt worden:

im Jahr wegen	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Beleidigung §§ 185 bis 187, 189 StGB	46458	50424	52721	53192	53968	54143
einfacher Körperverletzung § 223 StGB	22821	24315	25656	26927	27229	26600
gefährlicher Körperverletzung § 223a StGB	65666	72919	77401	80096	85032	86624
Nötigung § 240 StGB	970	923	973	1046	1056	1184
Bedrohung § 241 StGB	7832	9648	9333	10046	10289	10266
Summe	143747	157229	166084	171307	177574	178817

Hiernach hat die Summe der wegen vorbezeichneter Delikte Verurteilten in den 5 Jahren von 1892 bis 1897 um 35070, d. h. um 24,4 Prozent zugenommen, während die strafmündige Zivilbevölkerung nach den beiden letzten Volkszählungen von 1890 und 1895 in dem Zeitraum von 5 Jahren sich um 1940951, also nur um 5,6 Prozent vermehrt hat.

Sodann sind in diesem Zusammenhang namentlich noch bemerkenswert die Bestrafungen nach §§ 123 bis 125, 127 des St[raf]g[esetz]b[uchs]. Es sind verurteilt worden:

im Jahr wegen	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Hausfriedensbruch § 123 StGB	17725	18229	19391	20095	20595	21535
öffentlicher Gewalttätigkeit, Bildung bewaffneter Haufen §§ 124, 125, 127 StGB	171	224	162	175	188	665
darunter wegen Landfriedensbruchs, § 125 StGB	–	–	–	–	–	591

In den größeren Städten und in Gegenden mit zahlreicher Industriebevölkerung wird die Einleitung und Durchführung von Arbeiterausständen durch einzelne gewalttätige Personen vielfach in einer Weise beeinflußt, daß Ausschreitungen dabei zu einer regelmäßig wiederkehrenden Erscheinung geworden sind. In zahlreichen Fällen ist es unternommen worden, diejenigen, die zum Weiterarbeiten bereit waren, durch Belästigungen und Drangsalierungen der verschiedensten Art, durch Beschimpfungen, Bedrohungen, Mißhandlungen und schwerste Körperverletzungen, durch Steinwürfe, durch Überfälle von Banden, die mit Knütteln, Messern oder Revolvern bewaffnet waren, und durch ähnliche Gewalttaten zur Teilnahme an einem Ausstand zu nötigen.

[...]

Nr. 72

1899 Juni 2

Frankfurter Zeitung[1] Nr. 151, Erstes Morgenblatt
Die Zuchthausvorlage

Druck

[Der Gesetzentwurf zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses bedeutet eine schwere Gefährdung des Koalitionsrechts; die ganze Arbeiterbewegung droht durch das Gesetz lahmgelegt zu werden]

Wir schätzen, ein Band von fünfhundert Seiten würde nicht ausreichen, um auch nur das wesentliche von dem aufzunehmen, das zu dem im Abendblatt[2] mitgeteilten „Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“[3] zu sagen wäre. Welche Fülle von Gedanken, Befürchtungen, Hoffnungen drängen sich dem Kundigen auf, wenn er die berühmte und berüchtigte „Zuchthausvorlage“ ansieht! Es wird ein gutes Stück Arbeit zu leisten sein, bis man nachgewiesen hat, zu welchen letzten Konsequenzen die neue Vorlage führen würde, wenn sie zum Gesetz erhoben werden sollte. Glücklicherweise fehlt es dazu nicht an Zeit. Wie wir schon im Abendblatt bemerkten, kann die Vorlage wohl nicht mehr in dieser Session des Reichstags zur Beratung gelangen. Bis es aber dazu kommt, wird die Vorlage zerzupft und zerfasert sein, so daß der Reichstag dann leichte Arbeit hat.

Der vorliegende Entwurf ist allerdings nicht das, was der Kaiser in Oeynhausen[4] ankündigte. Damals – es war im August[5] vorigen Jahres – hieß es, ein Gesetzentwurf nähere sich seiner Vollendung, nach welchem derjenige mit Zuchthaus bestraft werden solle, der andere an freiwilliger Arbeit hindert oder zum Streik anreizt. Die Vollendung des Entwurfs, obzwar sie schon zu jener Zeit so nahe gewesen sein soll, hat nun doch noch etwa zehn Monate erfordert, und die Zuchthausstrafe ist darin nicht in dem Zusammenhang angedroht, wie man es nach den kaiserlichen Worten erwarten mußte.

Doch das ist Nebensache. Der Entwurf ist nun da, und so, wie er vorliegt, bedeutet er eine schwere Gefährdung des bißchen Koalitionsrechts, das die deutschen Arbeiter noch haben, und damit eine Gefahr für unsere gesamte soziale Entwicklung, die nicht hoch genug veranschlagt werden kann. In der Tat, kein Gesetzentwurf ist seit langer Zeit vorgelegt worden, der für das ganze Land, direkt und indirekt für alle Bevölkerungsklassen eine solche Bedeutung hat wie die „Zuchthausvorlage“. Die allgemeinen Gesichtspunkte, die zu diesem Urteil nötigen, werden wir noch wiederholt genauer darlegen.[6] Für heute begnügen wir uns mit einer kurzen Paraphrase des Entwurfs.

---

1 Verantwortlicher Redakteur war Alexander Giesen.

2 Die Zuchthausvorlage, in: Frankfurter Zeitung Nr. 150 vom 1.6.1899, Abendblatt.

3 Nr. 71.

4 Vgl. Nr. 65 Anm. 3.

5 Richtig vielmehr: am 6.9.1898.

6 Vgl. Frankfurter Zeitung Nr. 151 vom 2.6.1899, Abendblatt: *Das wichtigste Mittel zur materiellen und geistigen Hebung der Arbeiterschaft ist aber das Gewerkschaftswesen und seine Vorbedingung – die Koalitionsfreiheit. (...) Ist es nun schon ein politischer Fehler ohnegleichen, daß eine solche Vorlage überhaupt eingebracht wurde, so wäre es geradezu ein nationales Unglück, wenn sie Gesetz würde, denn dann müssen ja alle Arbeiter, die nicht stumpfsinnig sind, den Glauben verlieren, daß die heutige Gesellschaft etwas für sie tun*

Der bisherige § 153 der Gewerbeordnung, an dessen Stelle die Vorlage treten soll, lautet: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (d. h. zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt."

Der erste Paragraph des Entwurfes nun ist im wesentlichen nur eine Umschreibung des heutigen § 153 G[ewerbe]o[rdnung], mit dem Unterschied, daß Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und bei mildernden Umständen Geldstrafe bis zu 1 000 M. vorgesehen ist. Hier zu betonen, daß das allgemeine Strafgesetz subsidiär eintritt, war nicht nötig, da die Strafbestimmungen des Entwurfs im allgemeinen über das Maß des allgemeinen Strafgesetzes erheblich hinausgehen. Also Gefängnis bis zu einem Jahr, wobei man aber wissen muß, was alles bei Arbeiterbewegungen von den Gerichten als körperlicher Zwang, Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung angesehen wird! Davon ein andermal.

Die fortwährend ausweitende Rechtsprechung, die oft ganz harmlose Redensarten als Drohung, Ehrverletzung usw. ansieht – worauf wir, wie gesagt, noch ausführlich zurückkommen[7] –, würde es mit sich bringen, daß nach § 2 des Entwurfs die Arbeiter bei Ausständen u. dgl. an Händen und Füßen gebunden wären beziehungsweise bei jeder Agitation für ihre Sache unfehlbar wiederholt mit dem Gesetz in Konflikt kämen. Ein ganz besonderer Haken ist hier die Verrufserklärung! Daß die Arbeitgeber den Mißlichkeiten dieses Paragraphen leicht sich entziehen würden, leuchtet ein.

Besonders wichtig ist § 4. Durch diesen wird das Streikpostenstehen einfach ganz verboten. Über das Streikpostenstehen wird noch ein besonderes Kapitel zu schreiben sein.[8] Heute schon wird es vielfach als grober Unfug bestraft; nun soll es vollständig unmöglich gemacht werden. Damit wäre aber das Koalitionsrecht einfach eine Farce, ein Messer ohne Stiel, denn das weiß doch jeder Sachverständige, daß das Streikpostenstehen zur Nutzung des Koalitionsrechts ganz unentbehrlich ist. Und da sagt die Begründung: Das Koalitionsrecht soll nicht angetastet werden! Es ist zum Lachen, freilich ist es kein fröhliches Lachen.

Der § 6 ist der eigentliche, der spezifische „Schutz der Arbeitswilligen". Für ihn gilt, was wir zunächst über die beiden ersten Paragraphen sagten.

Höchst merkwürdig ist der § 8. Wie ist ein Streik beschaffen, der die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates gefährdet? Und welche Dehnbarkeit hat der Begriff: „gemeine Gefahr für Menschenleben oder für das Eigentum"? Es ist vorderhand noch nicht genau abzusehen, was man mit diesem Paragraphen eigentlich beabsichtigt. Da aber lediglich in ihm die Zuchthausstrafe vorkommt und doch eine Zuchthausvorlage angekündigt wurde, liegt der Gedanke nahe, daß man den Paragraphen eigens zu dem Zweck konstruiert hat, um die in Aussicht gestellte Zuchthausstrafe irgendwo unterzubringen, denn eine Zuchthausvorlage ohne Zuchthaus wäre doch höchst komisch gewesen.

---

will. (...) Geradeso, wie der § 153 der G(ewerbe)*o*(rdnung) *tatsächlich, wenn auch nicht formell, eine Ausnahmebestimmung gegen die Arbeiter darstellt, geradeso würde auch das Zuchthausgesetz praktisch nichts anderes sein als ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter.*

[7] Vgl. Frankfurter Zeitung Nr. 155 vom 6.6.1899, Abendblatt.

[8] Vgl. Frankfurter Zeitung Nr. 157 vom 8.6.1899, Abendblatt.

Die ganze Sache ist aber ernst, sehr ernst. Die schlimmen Befürchtungen, die man hegte, haben sich durch die Vorlage erfüllt. Vielleicht nicht bis auf das letzte Tüpfelchen, aber wahrlich in einem Maße, das erschreckend ist. Gibt man die Strafmöglichkeiten, die der Entwurf enthält, dann braucht nicht erst ausdrücklich statuiert werden, daß der, der zum Streik „anreizt", ein Zuchthäusler ist, denn auch ohnedies ist dann die ganze deutsche Arbeiterbewegung, wenn sie auf legalem Boden bleiben will, lahmgelegt. Darum kann man heute schon sagen: Wenn der deutsche Reichstag es ehrlich meint mit der Koalitionsfreiheit, dann darf er nicht „erwägen" und „verhandeln", sondern er muß den ganzen Entwurf sofort ablehnen. Denn nicht eine Verschlechterung, eine Verbesserung des Koalitionsrechts brauchen wir!

Nr. 73

1899 Juni 4

Vorwärts. Berliner Volksblatt Nr. 128
Vom Attentat auf das Koalitionsrecht

Druck

[Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses zielt auf die Vernichtung des Koalitionsrechts, das Gesetz stellt die gesamte Arbeiterklasse unter Ausnahmerecht]

Mitten in der tiefsten politischen Ruhe, in demjenigen Land, wo die politisch-soziale Klassenbewegung der kapitalistischen Ära sich ruhiger, gesetzlicher und geregelter vollzogen hat und vollzieht als in irgendeinem anderen Land der Welt, England, das Land der Gesetzlichkeit par excellence nicht ausgenommen – mitten in der tiefsten politischen Ruhe dieses Landes der Ruhe –, ohne jeglichen sichtbaren Anlaß, der die Tat rechtfertigen könnte, verkündet die Regierung ihren Entschluß, das arbeitende Volk, die größere Hälfte der Nation, des – nächst dem Wahlrecht wichtigsten Grundrechts zu berauben, das heißt: in dem wirtschaftlichen Kampf um das Dasein es wehrlos zu machen und, an Händen und Füßen gebunden, dem Kapitalismus auf Gnade und Ungnade zu überliefern. Und das – wir wiederholen es – ohne jeglichen ersichtlichen Anlaß. Wir haben schon manches Ausnahmegesetz erlebt. In Frankreich[1], in Spanien[2], in Italien[3] – stets sind dem Ausnahmegesetz blutige Parteikämpfe vorausgegangen, und die siegende Partei war es, die nach dem Kampf der besiegten

---

[1] In Frankreich war auf eine Reihe von Attentaten 1894 die Verabschiedung der gegen die Anarchisten gerichteten *lois scélérates* gefolgt.

[2] In Spanien waren die neunziger Jahre eine Phase gewaltsamer Unruhen, gekennzeichnet durch Landarbeiteraufstände und anarchistische Attentate. 1894 und 1896 wurden zwei Gesetze zur Unterdrückung des Terrorismus verabschiedet.

[3] Im Frühjahr 1898 waren in Italien der parlamentarischen Bewilligung einer Reihe von auf ein Jahr befristeten *provvedimenti eccezionali*, die Eingriffe in das Streik-, Vereinigungs- und Presserecht vornahmen, schwere Hungerunruhen und teilweise blutige Auseinandersetzungen vorausgegangen. Zahlreiche Sozialistenführer waren in der Folge verhaftet und die meisten sozialistischen Vereinigungen aufgelöst worden.

unbarmherzig das Joch der Gewalt aufzwängte, nach dem Grundsatz: vae victis! Wehe den Besiegten.

Sogar das Bismarcksche Sozialistengesetz des Jahres 1878 suchte sich den Schein der politischen Notwendigkeit und der Abwehr drohender Staatsgefahr anzulügen.

Hödel[4] hatte doch geschossen, wenn auch mit einem Kinderspielzeug – und die Massen waren durch das rote Gespenst doch wirklich erschreckt worden. Daß man den Stöckerling[5] in einen Sozialdemokraten umwandeln mußte, war nur ein kleines Späßchen staatsmännischer Taschenspielerei. Kurz, das Sozialistengesetz tat wenigstens so, als begegne es einer fürchterlichen Gefahr.

Nichts derart jetzt. Kein Bürgerkrieg hat stattgefunden. Kein Attentat. Nicht einmal ein größerer Streik in Deutschland, obgleich ringsum in Frankreich[6], Österreich[7], Belgien[8], Dänemark[9] Riesenstreiks und Aussperrungen die Heftigkeit des modernen Klassenkampfes bezeugen.

In Deutschland nichts! Gar nichts! Politisch und gewerkschaftlich vollständigste Ruhe.

Und dennoch dieses ungeheuerliche Ausnahmegesetz![10] Das ist noch nicht dagewesen. Und etwas anderes ist noch nicht dagewesen: eine solche Formulierung und Begründung. Oder richtiger: ein solches Fehlen der Durcharbeitung und Begründung. Von einem Gesetzentwurf, der so einschneidende, unser ganzes politisches Leben verändernde, die Grundlagen der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung umwälzende Bestimmungen enthält, verlangt man doch unter allen Umständen, daß die Urheber dessen raison d'être – dessen Berechtigung zu sein – nachweisen oder zum mindesten nachzuweisen ernsthaft bemüht seien. Das erheischt schon der einfachste politische Anstand.

Dieser Gesetzentwurf, der die größere Hälfte des deutschen Volkes ächtet, kann, wie er uns vorliegt, mitsamt seinen Motiven von irgendeinem Durchschnittsreporter bequem in vier Stunden fertiggestellt worden sein. Stil, Logik und Rechtsform glänzen durch Abwesenheit. Ein Jurist, der diese Gesetzesparagraphen liest, greift sich

---

[4] Emil Max Hödel (1857-1878), Klempnergeselle in Berlin, verübte am 11.5.1878 ein Attentat auf Wilhelm I.

[5] Hödel hatte eine Zeitlang in Leipzig der sozialdemokratischen Partei angehört, war aber wegen Unterschlagungen aus der Partei ausgeschlossen worden; später war er der Christlich-Sozialen Arbeiterpartei des Hofpredigers Adolf Stoecker beigetreten, dem bald gescheiterten Versuch einer christlich-monarchistischen Gegenbewegung zur Sozialdemokratie.

[6] In Frankreich kam es seit Mai 1899 für über ein Jahr zu einem starken Anstieg der Streikaktivitäten, beginnend mit den Ausständen der Maurer in Marseille und der Hüttenarbeiter in Le Creusot im Mai sowie dem Streik der Bergarbeiter in Montceau-les-Mines im Juni.

[7] Die anschwellenden Streiks des Jahres 1899 in Österreich hatten sich vornehmlich auf die Textilindustrie in Böhmen und Mähren konzentriert. Im Mai 1899 hatten rund 12 000 Textilarbeiter in Brünn die Arbeit mit dem Ziel niedergelegt, den Zehnstundentag durchzusetzen.

[8] In Belgien kam es 1899 zu einem großen Bergarbeiterstreik mit 43 000 beteiligten Arbeitern, der 43 Tage dauerte.

[9] 1899 war es in Dänemark zu einer 19 Wochen dauernden Aussperrung von 40 000 Arbeitern gekommen. Der Konflikt zwischen den Dachorganisationen der Arbeitgeber und Gewerkschaften mündete im September 1899 in den langfristig bedeutsamen „September-Kompromiß", durch den sich die beiden Seiten wechselseitig anerkannten und in dem sie sich auf Regeln zur Austragung von Arbeitskonflikten und zur Schlichtung einigten.

[10] Vgl. Das Ausnahmegesetz, in: Vorwärts Nr. 129 vom 6.6.1899.

an den Kopf und fragt verblüfft: Ist das Ernst oder Scherz? Will sich jemand einen Jux machen?

Jeder Paragraph ist schon der Form nach eine juristische Unmöglichkeit. Alle Juristen sind einig hierin, und auch die konservativsten und reaktionärsten Blätter verhehlen nicht ihr Staunen über die – Flüchtigkeit des Entwurfs.

Wenn der Verfasser sich nicht einen schlechten Witz leisten wollte, was hat er gewollt? Daß jemand die Gesetzesparagraphen und diese Begründung ernst nehmen könne, ist unbedingt ausgeschlossen. Nicht minder als für die Gesetzesparagraphen trifft das zu für die Motive. Es wird da beteuert, daß das Koalitionsrecht nicht angetastet, nein, im Gegenteil, daß es befestigt, geschützt werden solle – und während dies mechanisch heruntergeleiert wird, schlingt sich der Strick um den Hals des Koalitionsrechts. Und jedesmal, wenn gesagt worden ist: Tut der Arbeiter in Ausübung seines Koalitionsrechts dies, das, jenes, so wird er ins Gefängnis oder Zuchthaus gesteckt – dann folgt maschinenmäßig die Litanei: „Alles, was für den Arbeiter gilt, gilt auch für den Arbeitgeber" – gleiches Recht für alle!

Und nun ein anderer Punkt. Obgleich der Gesetzentwurf zum Schutz des Koalitionsrechts das Gegenteil dessen will, was er sagt, so ist er doch in seiner Art eine denkwürdige Offenherzigkeit – eine wahre Offenbarung.

Seit Jahrzehnten versichern uns die Stumm und ihre Handlanger: „Wenn die Behörden gegen die Arbeiterbewegung vorgehen, so tun sie dies, weil sie durch die ‚Ausschreitungen' der Sozialdemokratie dazu gezwungen sind. Den Sozialdemokraten haben die Arbeiter es zu verdanken, daß die Behörden ihnen manchmal Ungemach zufügen müssen!"

Die Maske ist jetzt gefallen.

Dieser Gesetzentwurf straft jenes Gerede Lügen. Er richtet sich nicht gegen die Sozialdemokratie, er richtet sich gegen die deutsche Arbeiterklasse als ganzes. Er soll ein Stoß ins Herz sein der gesamten klassenbewußten Arbeiterbewegung Deutschlands. Er soll die Gewerkschaften vernichten.

Wir haben es lange gewußt: Das rote Gespenst war den Stumm und Konsorten von jeher nur ein handlicher Wauwau für die Dummen. Die Herren wissen sehr wohl, daß die Sozialdemokraten an keinen Putsch denken – und sie wissen sehr wohl, daß heute überhaupt an keinen Putsch mehr zu denken ist.

Aber die Gewerkschaften sind ihnen ein Dorn im Auge – die Arbeiterorganisationen, die den vereinzelt ohnmächtigen Arbeitern sieghafte Kraft geben und der Ausbeutung des Kapitals einen Damm setzen. Das Berlepsche Kontraktbruchgesetz[11], der Posadowskysche Erlaß[12], das „kleine Sozialistengesetz"[13], das vor zwei Jahren

---

[11] Anspielung auf den – im Reichstag gescheiterten – Versuch, im Zuge der Novellierung der Gewerbeordnung von 1891 auch den § 153 zu verschärfen. Vgl. Nr. 8, Nr. 9, Nr. 18 und Nr. 19.

[12] Vgl. Nr. 60.

[13] Der Entwurf einer Novelle zum Vereinsgesetz, den die preußische Regierung dem Abgeordnetenhaus im Mai 1897 vorgelegt hatte, hatte zwar das Verbindungsverbot für politische Vereine aufheben, in anderer Hinsicht aber das Vereins- und Versammlungsrecht deutlich verschärfen wollen. Versammlungen und Vereine, die *den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder welche die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates, oder den öffentlichen Frieden gefährden*, hatten demnach polizeilich aufgelöst werden sollen (Sten.Ber. PrAbgH 18. LP IV. Session 1896/1897, Drucksache Nr. 232). Der Gesetzentwurf fand, nachdem er im preußischen Herrenhaus eine dann auch explizit gegen die Sozialdemokratie gerichtete Verschärfung erfahren hatte – und deshalb *kleines Sozialistengesetz* genannt wurde –, im Abgeordnetenhaus keine Mehrheit.

dem preußischen Landtag unterbreitet war – alles zielte auf das Koalitionsrecht: das Fundament und den Lebensnerv jeder Arbeiterorganisation.

Was bei den ersten Anläufen nicht gelang, das soll bei diesem neuen Anlauf erreicht werden: die Vernichtung des Koalitionsrechts.

Die Vernichtung des Koalitionsrechts, das ist die Entziehung von Luft und Licht für die Arbeiterbewegung. Der Entwurf ist ein Ausnahmegesetz ungeheuerlichster Art – ungeheuerlicher als je eins in der Neuzeit verhängt worden ist: ein Ausnahmegesetz nicht gegen eine Partei, sondern gegen eine Bevölkerungsklasse, gegen die Arbeiterklasse.

Es ist eine Kriegserklärung an die deutschen Arbeiter, an die Mehrheit des deutschen Volks.

Wohlan – die deutschen Arbeiter nehmen den Kampf auf.

Nr. 74

1899 Juni 8

Germania[1] Nr. 128, Erstes Blatt
Der Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses

Druck

[Ein Fortschreiten der Sozialreform kann nur in einer Weiterentwicklung, nicht einer Schmälerung der Koalitionsfreiheit bestehen; Streiks zu verhindern, ist wichtiger, als Streiks zu bestrafen; dafür bedarf es der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und der Errichtung von Arbeitskammern und Einigungsämtern; erst nach Schaffung dieser positiven Hilfsmittel kann an neue Repressivmaßregeln gedacht werden]

I.

Dem Reichstag ist nun auch zur weiteren Begründung des Gesetzentwurfs zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses die schon erwähnte Denkschrift über die Ausschreitungen bei den Arbeitskämpfen der letzten Jahre[2] zugegangen, und damit ist das Material erschöpft, welches die Regierung zur Beurteilung ihres Gesetzentwurfs, vorbehaltlich der Ergänzungen bei der parlamentarischen Beratung, dem Reichstag und der Öffentlichkeit unterbreitet hat. Aufgrund dieses gesamten Materials wird man nunmehr den Gesetzentwurf der Reichsregierung – wir halten es für illoyal, wenn der Vorwärts dafür einen einzelnen Beamten verantwortlich machen will – einer objektiven und ruhigen Würdigung unterziehen können. Wir tun dies im Anschluß an die Erklärung des Abg[eordneten] Dr. Lieber bei der Debatte im Reichstag über den Erlaß[3] des Grafen v. Posadowsky: „Wir werden das Koalitionsrecht mit aller Energie verteidigen; wir werden gleiche Behandlung der

---

[1] Die 1871 gegründete „Germania. Zeitung für das deutsche Volk und Handelsblatt" erschien zwölfmal wöchentlich in Berlin und war Zentralorgan des Zentrums; verantwortlicher Redakteur war Hans Contzen.

[2] Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Zu Nr. 347.

[3] Vgl. Nr. 60.

beiden auf wirtschaftlichem Gebiet streitenden Truppen zur conditio sine qua non machen; wir werden dabei auch gewissenhaft prüfen, ob und inwieweit etwa der Mißbrauch der Koalitionsfreiheit gegen arbeitswillige Arbeiter einzudämmen ist."[4]

Der Gesetzentwurf zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses will nun auch nach der Begründung den § 152 der Gewerbeordnung, welcher die Koalitionsfreiheit reichsgesetzlich gewährleistet, „den Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ungeschmälert erhalten"[5] und nur den § 153 der Gewerbeordnung, welcher den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit unter Strafe stellt, in einem Spezialgesetz anderweitig regeln. Es kommt aber für uns nicht allein darauf an, daß das im § 152 der Gewerbeordnung gewährleistete Koalitionsrecht im Prinzip und formell, sondern auch tatsächlich ungeschmälert erhalten bleibt, und daß bei einer Abänderung des § 153 keine neuen Bestimmungen getroffen werden, welche so geartet sind, daß sie auch eine rechtmäßige Ausübung des Koalitionsrechts treffen, oder auch nur die Gefahr in sich schließen, gegen eine rechtmäßige Ausübung des Koalitionsrechts in Anwendung gebracht werden zu können.

Das Recht der freien Vereinigung der Arbeiter zur Besserung ihrer Lage und zur gemeinsamen Regelung der Arbeitsbedingungen – das Koalitionsrecht – ist ein natürliches Recht des Arbeiters, dessen Geltendmachung im Rahmen des allgemeinen Rechts der Staat nicht verbieten oder verhindern kann, wenn er nicht rechtswidrige Gesetze erlassen will. Ein jeder Mensch besitzt von Natur aus das Recht, sein Leben zu erhalten, die Bedingungen seiner Existenz zu sichern und zu vervollkommnen. Ist nun aber für den Arbeiterstand unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Koalition wirklich das unentbehrliche Mittel, um günstigere Existenzbedingungen zu erlangen, ja ist es auch nur ein geeignetes und wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zwecks, so wird das natürliche Recht des Arbeiters, sich dieses Mittels zu bedienen, überall als unzweifelhaft erscheinen müssen, wo durch seine Anwendung fremde und höhere Rechte nicht verletzt werden. Das moderne Arbeitsverhältnis ist nicht mehr das Dienstverhältnis einer früheren Zeit, wo der Arbeiter sich ganz und gar und in allem dem Willen seines Herrn zu unterwerfen hatte. Unter den veränderten Produktionsbedingungen sind auch Natur und Inhalt des Arbeitsverhältnisses verändert worden. Die Fabrik ist keine Werkstätte, der industrielle Unternehmer der Neuzeit kein Meister früherer Tage und der heutige Fabrikarbeiter weder Gesell noch Dienstbote. Freilich wird auch heute noch ein „patriarchalisches", auf gegenseitiges Wohlwollen in christlicher Gesinnung gegründetes Wechselverhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht ausgeschlossen sein, aber tatsächlich sind solche Fälle selten. Wenn aber andererseits die Arbeiterschaft in dem „Emanzipationskampf des vierten Standes" die Koalition benutzte, um für sich soziale Freiheit zu erringen und dem Unternehmer gegenüber ein gleichberechtigter Kontrahent zu werden – der Erlaß des Kaisers vom 4. Februar 1890 erkennt den „Anspruch der Arbeiter auf gesetzliche Gleichberechtigung" ausdrücklich an[6] –, so ist damit ein richtig begrenztes Autoritätsverhältnis des Unternehmers gegenüber seinen Arbeitern keineswegs ausgeschlossen, und vernünftige Arbeiter werden es nur billigen, wenn dasselbe

---

[4] 19. Sitzung vom 18.1.1898, Sten.Ber. RT 9. LP V. Session 1897/1898, S. 481.

[5] Vgl. die Begründung zum unter Nr. 71 abgedruckten Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses vom 26.5.1899.

[6] Vgl. Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

gegenüber der Unbotmäßigkeit oder Roheit einzelner Arbeitsgenossen wirklich zur Geltung gebracht wird.

Die früheren Koalitionsverbote haben sich nicht nur als praktisch undurchführbar, sondern auch als nutzlos erwiesen, sie haben weder die Koalition selbst noch auch die Arbeitseinstellungen verhindern können, und heimliche Abmachungen wurden für die gesellschaftliche Ordnung viel gefährlicher als offene Koalitionen, zumal, wo eine kriminalrechtliche Bestrafung erst recht den Geist der Widersetzlichkeit weckte und wo eine geschickte Umgehung der Vorschriften erst recht einen großen Reiz ausübte. So verstand die Gesetzgebung zuerst in England sich dazu, die Koalitionsverbote zu beseitigen, im Jahr 1869 folgte auch Deutschland mit dem § 152 der Gewerbeordnung, welcher bestimmt:

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.[7]

Der § 152 der Gewerbeordnung gewährt also keine Koalitionsfreiheit für alle Arbeiter, indem er dieselbe auf die gewerblichen Arbeiter beschränkt, auch keine volle Koalitionsfreiheit, indem er das Ziel derselben auf die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen beschränkt, nicht aber auch die Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen im allgemeinen berücksichtigt, und der Gesetzgeber zeigt hier ferner, wie Lujo Brentano[8] treffend bemerkt, „die unliebenswürdige Miene des durch die Tatsachen zwar überwundenen, aber innerlich nicht bekehrten Doktrinärs, indem er Preis- und Lohnverabredungen zwar gestattete, aber gleichzeitig für unverbindlich erklärte." Dazu kommt noch, daß den Koalitionen, wenn sie zu dauernd organisierten Vereinigungen der Arbeiter in Berufsvereinen sich entwickeln, die Rechtsfähigkeit fehlt, die vom Zentrum bisher leider vergeblich gefordert worden ist,[9] nun aber mit um so größerem Nachdruck gefordert werden muß, und daß endlich die Koalitionen als Gewerkvereine noch den Beschränkungen der Vereinsgesetzgebung, besonders des Verbots des § 8 des Vereinsgesetzes (Inverbindungtreten verschiedener Vereine) unterliegen.

Ein allgemeines und volles Koalitionsrecht ist also im § 152 der Gewerbeordnung den Arbeitern nicht einmal im Prinzip gewährt, und ein Fortschreiten der Sozialreform im Sinne der Gerechtigkeit und Billigkeit kann nur darauf gerichtet sein, die Koalitionsfreiheit weiterzuentwickeln, wie es vom Zentrum mit seinem Antrag, den Berufsvereinen der Arbeiter die Rechtsfähigkeit zu verleihen, angestrebt wird.[10] Eine Schmälerung der Koalitionsfreiheit dagegen müssen wir nach unseren sozialpolitischen Grundsätzen ebenso energisch von der Hand weisen wie eine Erschwerung derselben. Wir wollen weder eine offene noch eine versteckte Schmälerung und Erschwerung.

Der Umstand, daß die Koalition der Arbeiter gewöhnlich beim Streik in die Erscheinung tritt und praktisch wirksam wird, der Zusammenhang zwischen Koalition

---

[7] Vgl. Nr. 14 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[8] Dr. Ludwig Josef (Lujo) Brentano (1844-1931), seit 1891 Professor für Nationalökonomie in München.

[9] Vgl. Nr. 45 Anm. 3 und Nr. 78 Anm. 4.

[10] Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 52.

und Streik, kann diesen Standpunkt nicht erschüttern. Die Koalition ist mit dem Streik keineswegs identisch, der Streik ist vielmehr nur das äußerste Mittel der Koalition, welches erst dann angewendet wird und angewendet werden soll, wenn friedliche Unterhandlungen nicht zum Ziel geführt haben. Aber auch für diese friedlichen Unterhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist, wenn solche auf geordnetem Wege geführt und praktisch wirksam und verbindlich werden sollen, eine Koalition der Arbeiter unumgänglich notwendig. In dieser Richtung bewegt sich der Zentrumsantrag Lieber-Hitze auf Errichtung von Arbeitskammern,[11] der den Reichstag in den ersten Tagen des verflossenen Monats zum wiederholten Male beschäftigt hat, und zwar in Verfolg der kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890, in denen es heißt:

Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.[12]

Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, das muß in der Tat die erste und wichtigste Aufgabe, die Grundlage und das Ziel der Gesetzgebung und insbesondere jeden „Gesetzentwurfs zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" sein. In demselben Sinne wie die Februarerlasse des Kaisers fordert auch die päpstliche Enzyklika Rerum novarum Präventivmaßregeln gegen die Arbeitseinstellungen, indem sie sagt: „Diejenige Abwehr (von Streiks) ist am meisten zu empfehlen, welche durch entsprechende Anordnungen und Gesetze dem Übel zuvorzukommen trachtet und sein Entstehen hindert durch Beseitigung jeder Ursachen, die den Konflikt zwischen den Anforderungen der Brotherren und der Arbeiter herbeizuführen pflegen."[13] Der Papst[14] empfiehlt zur Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Präventivmaßregeln gegen die Arbeitseinstellung, aber weder die direkte Unterdrückung derselben noch die Erschwerung der Koalition, und das mit vollem Recht.

Für den wirklichen Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses ist es unzweifelhaft richtiger und wichtiger, Streiks zu verhindern, als Streiks oder Streikausschreitungen zu bekämpfen und zu bestrafen. Je schärfer die sozialen Gegensätze

---

[11] Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 46.

[12] Vgl. Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[13] Rundschreiben, erlassen von Unserem Heiligsten Vater Leo XIII., durch göttliche Vorsehung Papst, über die Arbeiterfrage, Freiburg i. Br. 1891, S. 54. Der zitierten Stelle vorausgegangen waren die Sätze: *Nicht selten greifen die Arbeiter zu gemeinsamer Arbeitseinstellung, wenn ihnen die Anforderungen zu schwer, die Arbeitsdauer zu lang, der Lohnsatz zu gering erscheint. Dieses Vorgehen, das in der Gegenwart immer häufiger wird und immer weiteren Umfang annimmt, fordert die öffentliche Gewalt auf, Gegenwehr zu ergreifen; denn die Ausstände gereichen nicht bloß den Arbeitgebern mitsamt den Arbeitern insgesamt zum Schaden, sie benachteiligen auch empfindlich Handel und Industrie, überhaupt den ganzen öffentlichen Wohlstand. Außerdem geben sie erfahrungsmäßig häufig Anlaß zu Gewalttätigkeiten und Unruhen und stören so den Frieden im Staate.*

[14] Leo XIII. (1810-1903), seit 1879 Papst.

sich gestalten, desto mehr liegt eine schnelle, billige, sachkundige, vertrauenswürdige und gerechte Begleichung resp. Erledigung der an den Arbeitsvertrag sich anschließenden Streitigkeiten auch im öffentlichen Interesse. Will man die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, so muß man Bedacht darauf nehmen, daß drohende Konflikte nicht durch den Urteilsspruch des Strafrichters verschärft, sondern durch die friedliche Vermittlung von Arbeitsämtern als Einigungsämtern beglichen werden. Die vermittelnde Tätigkeit der Einigungsämter wird um so leichter und um so wirksamer sein, je besser die Arbeiter, da doch deren Koalitionsfreiheit und auch das Recht der Arbeitseinstellung gesetzlich feststehen, organisiert sind und je mehr sie in ruhigen Zeiten organisiert sind, in denen die Einsicht und Besonnenheit nicht durch Erregung und den Haß infolge eines Streikes verdrängt werden. Wir müssen uns in Deutschland mehr daran gewöhnen, die Berufsverbände der Arbeiter nicht einseitig als Kampforganisationen zu fürchten, sondern auch als Mittel und Weg zum sozialen Frieden zu schätzen. Wären es aber selbst nur Kampforganisationen, so würde das Wort des Abgeordneten Dr. Hitze doch seine Geltung behalten: „Es ist besser, wir haben es mit Kampforganisationen zu tun als mit unorganisierten Massen, die wohl den Krieg proklamieren, aber nicht – Frieden schließen können." In England sind ja auch die organisierten Arbeitseinstellungen immer seltener geworden.

Wenn also die Gesetzgebung zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommen werden soll und wenn es deren Ziel ist und sein soll, zur Förderung des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wirken, so bieten sich derselben an erster Stelle die positiven Reformen dar, die wir vorgehend besprochen haben. Man möge wie die gesetzliche Gleichberechtigung so auch die Koalitionsfreiheit der Arbeiter „voll und ganz", wie der beliebte parlamentarische Ausdruck heißt, respektieren und auch vor jedem Verdacht sich hüten, als ob man dieselben offen oder versteckt beseitigen, beschränken oder erschweren wolle; man gebe den in Berufsvereinen organisierten Arbeitern die Rechtsfähigkeit und Vereinsfreiheit, und man schaffe Arbeitskammern für eine gesetzliche Vertretung der gemeinsamen Interessen von Arbeitern und Arbeitgebern und Einigungsämter für eine Schlichtung von Streitigkeiten unter denselben.

Erst nachdem die Gesetzgebung diese positiven Hilfsmittel zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses und zur Förderung des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die zugleich Präventivmaßregeln gegen Streiks sind, zur Geltung gebracht haben wird, erst dann können zu den Präventivmaßregeln auch die Repressivmaßregeln in ein richtiges Verhältnis gebracht werden. Für die öffentliche Wohlfahrt wird am besten dadurch gesorgt, daß man der freien Organisierung des Arbeiterstandes möglichst weitherzig entgegenkommt und damit der zwangsweisen Organisation, welche die Sozialdemokratie tatsächlich anstrebt, entgegenarbeitet, zugleich aber auch durch die Berufsvereine und durch die gesetzliche Anerkennung derselben die Arbeiterbewegung in ruhigere Bahnen lenkt. Man soll die Wege zum sozialen Frieden ebnen, nicht aber dieselben verlegen, und wenn man auch die Streiks damit nicht völlig verschwinden machen kann, so wird man doch damit so viel erreichen, daß sie seltener werden und geordneter verlaufen, daß sie weniger zu Ausschreitungen, zu „Mißbräuchen der Koalitionsfreiheit" führen, gegen welche die Strafbestimmungen zu richten sind. Daß die Rechtsschutzpflicht des Staats auch gegenüber dem Streik zur vollen Geltung kommen muß, daß der Staat darüber zu wachen hat, daß im Streik keine ungerechten Mittel gegen Arbeiter oder Unterneh-

mer angewendet werden, kann ja einem Zweifel nicht unterliegen, aber der positive Rechtsschutz des Staates muß hier zuvor alle seine Mittel aufgewendet haben, bevor der Staat zu repressiven kriminalrechtlichen Mitteln greift. Wir schließen uns vollständig den Worten des nationalliberalen Abgeordneten Bassermann[15] an, wenn derselbe in der letzten sozialpolitischen Debatte im Reichstag erklärte, daß man „mit Reformvorschlägen etwas Besseres tut, als wenn man fortgesetzt nach neuen Strafvorschriften, nach neuen Strafgesetzen ruft und damit die Schäden der Welt zu kurieren sucht".[16]

Diese allgemeinen Bemerkungen und Betrachtungen über ein wirkliches Gesetz zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, wie wir es uns denken, glauben wir voranschicken zu müssen, weil damit der prinzipielle Standpunkt bezeichnet wird, von dem aus wir an die Prüfung und Würdigung des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs herantreten. Zu diesem Gesetzentwurf selbst werden wir in einem weiteren Artikel Stellung nehmen.[17]

---

[15] Ernst Bassermann (1854-1917), Rechtsanwalt in Mannheim, seit 1893 MdR (nationalliberal).

[16] 72. Sitzung vom 26.4.1899, Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, S. 1963.

[17] Der hier abgedruckte Artikel war Bestandteil einer dreiteiligen Artikelfolge, deren nachfolgende Teile als Nr. 129, Drittes Blatt, und Nr. 133, Drittes Blatt, am 9.6. und 14.6.1899 in der „Germania" erschienen. Der Artikel vom 9.6.1899 schilderte die Restriktionen, denen die Koalitionsfreiheit aufgrund der Bestimmungen gegen den Koalitionszwang im § 153 der Gewerbeordnung unterlag, und erläuterte die darüber hinaus bei „Streikvergehen" Platz greifenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs. Der Artikel vom 14.6.1899 wandte sich zunächst gegen den *sozialdemokratischen Terrorismus*, der darauf ziele, die nicht-organisierten oder nicht sozialdemokratisch organisierten Arbeiter durch allerlei Schikanen zum Beitritt in die sozialdemokratischen Gewerkschaften zu nötigen, sah im übrigen aber den Nachweis, daß die bestehenden Strafbestimmungen gegen „Streikvergehen" nicht genügten, von seiten der Regierung noch nicht als erbracht an. Als Schlußfolgerung kehrte die „Germania" zu ihrer Forderung zurück, erst müßten positive Maßnahmen wie die Sicherung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und die Errichtung von Arbeitskammern erfolgen, ehe man die Strafbestimmungen über den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit einer Revision unterziehen könne.

Nr. 75

1899 Juni 25

Vorwärts. Berliner Volksblatt[1] Nr. 146
Die Berliner Maurer vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt[2]

Druck

[Vertreter der Berliner Bauarbeiterorganisationen und der Arbeitgeber verständigen sich vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt auf einen Tarifvertrag; die Löhne werden stufenweise erhöht, eine paritätische Kommission beider Seiten soll die Arbeitsverhältnisse regeln und Streitigkeiten schlichten]

Im Bürgersaal des Rathauses versammelten sich Sonnabendvormittag um 10 Uhr zahlreiche Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Berliner Baugewerbes, um den Verhandlungen vor dem Gewerbegericht beizuwohnen.

Die eine Seite der Sitzreihen war für die Arbeiter, die andere für die Arbeitgeber reserviert. Am Gerichtstisch saßen die Richter: der Vorsitzende Magistratsassessor von Schulz, Fabrikant Weigert[3] und Fabrikant Dr. Gerschel[4] als Arbeitgeberbeisitzer; Former Körsten[5] und Steinsetzer Knoll[6] als Arbeitnehmerbeisitzer. In den vorderen Reihen hatten die Vertreter der streitenden Parteien Platz genommen, zu ihnen zählten unter den Arbeitern auch Bömelburg[7], der Vorsitzende des Zentralverbandes der deutschen Maurer, und Millarg[8], der Vertreter der Berliner Gewerkschaften.

Assessor v. Schulz fragte zunächst die Versammelten, ob sie öffentlich verhandeln wollten, was bejaht wurde, und stellte dann fest, daß die Initiative zu den Einigungsverhandlungen weder von den Arbeitnehmern noch von den Arbeitgebern ergriffen worden sei, sondern von dem Arbeitgeberbeisitzer-Verein des Gewerbegerichts. Es sei erfreulich, daß beide Teile schließlich dem Ersuchen des Gewerbege-

---

1 Vgl. auch die übereinstimmende Schilderung in der freikonservativen „Post" Nr. 172 vom 25.6.1899.

2 Anfang Juni 1899 hatten Mitglieder des Zentralverbands der Maurer auf verschiedenen Berliner Baustellen eine Lohnerhöhung gefordert. Auf den Baustellen, für die die Forderung nicht erfüllt worden war, waren die Bauarbeiter in Streik getreten. Der Arbeitgeberbund für das Maurer- und Zimmergewerbe von Berlin und den Vororten hatte darauf am 13.6.1899 mit einer allgemeinen Aussperrung der Maurer geantwortet. Über 6000 Maurer und 2500 weitere Bauarbeiter waren von Streik und Aussperrung unmittelbar betroffen. In Kreisen der Bauunternehmer war, nachdem der Zentralverband den Streik fortgesetzt hatte, damit gedroht worden, die Aussperrung auf das ganze Reich auszudehnen. Ein Kongreß des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe sollte darüber beraten. Auf Initiative der Arbeitgebervertreter des Gewerbegerichts Berlin kam es jedoch am 24.6.1899 zu Vergleichsverhandlungen vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt.

3 Otto Weigert, Werkzeug- und Maschinenfabrikbesitzer in Berlin.

4 Dr. Hugo Gerschel (1854-1911), Papierfabrikbesitzer in Berlin.

5 Alwin Körsten (1856-1924), Former in Berlin, seit 1.6.1899 Vorsitzender und Geschäftsführer der Gewerkschaftskommission für Berlin und Umgebung.

6 Alexander Knoll (1864-1955), Steinsetzer in Berlin, seit 1895 erster Vorsitzender des Steinsetzerverbandes, Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften.

7 Theodor Bömelburg (1862-1912), Maurer in Hamburg, Vorsitzender des Zentralverbands der Maurer Deutschlands.

8 Rudolf Millarg (geb. 1856), Tischler in Berlin, sozialdemokratischer Gewerkschaftssekretär.

richts Folge geleistet haben und die Versammlung so schnell zusammengetreten sei. Er hoffe, daß die Verhandlungen für beide Teile zu einem gleich ehrenvollen Frieden führen werden.

Als Sprecher traten für die Arbeitgeber Baumeister Döbler[9], Baumeister Westphal[10] und Baumeister Lachmann[11], für die Arbeiter Maurer Silberschmidt[12], Maurer Kater[13]-Berlin und der Verbandsvorsitzende Bömelburg-Hamburg auf.

Zunächst wurde Silberschmidt zum Wort verstattet. Er führte etwa aus: Die Aussperrung der Maurer hat den Anlaß zu dieser Versammlung gegeben. Ich will mir erlauben, eine Darlegung der Maurerbewegung in den letzten Jahren zu geben. Schon im Jahre 1889 verlangten die Maurer einen Stundenlohn von 60 Pf. bei neunstündiger Arbeitszeit, und diese Forderung wurde auch von zwei Dritteln der Maurer errungen. Bis zum Jahre 1895 ging dann der Lohn auf 50 Pf. pro Stunde bei zehnstündiger Arbeitszeit zurück. 1896 forderten die Maurer neunstündige Arbeitszeit und 55 Pf. Lohn. Sie wurden damit abgewiesen und mußten in den Streik eintreten. Im Jahre 1897 wurde die Forderung auf 60 Pf. pro Stunde erhöht. Die Forderung wurde schriftlich stipuliert und sowohl dem Bund wie den einzelnen Unternehmern mit der Bitte um mündliche Verhandlungen mitgeteilt. Letztere wurde abgelehnt, die Arbeiter mußten wieder zum Streik schreiten, der denn auch teilweise mit sehr großem Erfolg durchgeführt wurde. 1898 wurden keine neuen Lohnforderungen erhoben. Man begnügte sich damit, die Forderung vom Vorjahr möglichst allgemein durchzuführen. Auch im Herbst 1898 dachte man an keine Erhöhung des Lohnes, wohl aber suchte man den 60-Pf.-Stundenlohn durch Vereinbarung mit den Unternehmern festzulegen. In diesem Wunsch begegneten sich auch eine Anzahl Arbeitgeber mit uns. Anfang Januar 1899 richteten wir an die Leitung des Arbeitgeberbundes die Bitte, mit uns über die Tarifgemeinschaft zu verhandeln. Am 16. Januar bekamen wir den Bescheid, daß sich die Arbeitgeber nur auf schriftliche Verhandlungen mit uns einlassen wollten, und obwohl es uns klar war, daß die Arbeitgeber nur deshalb auf mündliche Verhandlungen nicht eingehen wollten, weil dies als Anerkennung unserer Organisation hätte ausgelegt werden können, fügten wir uns diesem Verlangen und reichten unsere Forderungen schriftlich ein. Die Forderungen betrafen die Regelung der winterlichen Arbeitszeit nach der Tageslänge, einen Stundenlohn von 60 Pf. bei neunstündiger Arbeitszeit, erhöhte Bezahlung der Überstunden, wo diese sich bei Gefährdung von Leben und Gesundheit notwendig zeigten, bessere Instandhaltung der Baubuden und Aborte und schließlich – die Hauptsache – die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission, der die Entscheidung über alle Differenzen obliegen sollte. Von den Arbeitgebern wurden diese Forderungen strikt abgelehnt. Der Lohn, hieß es in dem Schreiben, müsse stets nach der jeweiligen Arbeitsleistung des betreffenden Arbeiters bemessen werden, die Arbeiter sollten sich einem nur aus Arbeitgebern bestehenden Schiedsgericht unterwerfen, einem solchen einseitigen Schiedsgericht werden die Arbeiter niemals ihre

---

[9] Ferdinand Döbler (gest. nach 1921), Baumeister in Berlin.

[10] Wohl August Westphal (gest. 1901), Architekt und Zimmermeister in Berlin.

[11] Louis Lachmann (1860-1910), Baumeister in Berlin.

[12] Hermann Silberschmidt (1866-1927), Maurer in Berlin, seit 1898 Sekretär im Hauptvorstand des Bauarbeiterverbands.

[13] Friedrich Kater (1861-1945), Maurer in Berlin, seit 1897 ehrenamtlicher Vorsitzender der Geschäftskommission der „lokalistischen" „Freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften".

Zustimmung geben. Ebenso mußten wir diese Art der Lohnfestsetzung bekämpfen und wurden wieder auf den Weg der Selbsthilfe gedrängt. Wir beklagen nicht das, was geschehen ist, aber die Verantwortung für alle Streiks seit dem Jahre 1890 tragen allein die Arbeitgeber. Wir haben jetzt einen Stundenlohn von 65 Pf. verlangt. Wie berechtigt und notwendig diese Forderung war, geht aus dem Umstand hervor, daß eine Anzahl von Firmen, die bisher weniger als 60 Pf. bezahlten, sofort nach Aufstellung unserer Forderung 60 Pf. bewilligt haben. Die Bauarbeiter Deutschlands haben mit der jetzigen Lohnforderung nichts zu tun, sie ist durchaus lokaler Natur. Auch die Behauptung der Arbeitgeber, daß der Bauarbeiterkongreß[14] im März diesen Streik schon vorbereitet habe, ist unrichtig. Dieser Kongreß behandelte nicht mit einem Wort die Lohnfrage, sondern nur den Arbeiterschutz. Die Unternehmer behaupten, wir wollten jetzt 75 Pf. Stundenlohn und achtstündige Arbeitszeit durchsetzen. Davon ist ebenfalls keine Rede. Der Achtstundentag ist zwar unser aller Ideal, aber an seine Erringung in den nächsten Jahren kann nur jemand denken, dem nicht ganz richtig im Oberstübchen ist. Die Forderung eines Stundenlohnes von 65 Pfennig ist völlig berechtigt, wenn man bedenkt, daß fleißige Maurer durchschnittlich nur 230 Arbeitstage haben. (Widerspruch bei den Arbeitgebern.) Wenn heute ein Maurer M. 1 200 jährlich verdient, kann er den in Berlin gestellten Anforderungen kaum genügen, denn 20 % davon verschlingt allein die Wohnungsmiete. Wir halten unsere Forderungen also für berechtigt und müssen besonders auf die Einsetzung einer gleichgliedrigen, aus beiden Teilen zusammengesetzten Kommission bestehen.

Baumeister Döbler findet, daß Silberschmidt in gereiztem Ton gesprochen habe, daß ein solcher aber die Einigung nicht fördern könne. In Berlin würden die höchsten Löhne gezahlt. Neun Stunden Arbeitszeit und 60 Pf. Stundenlohn werde in dem viel teureren Hamburg nicht bewilligt. Dem Arbeitgeber müsse die freie Disposition über sein Geschäft bleiben. Die Abschlachtungen einzelner durch die Aufwühler müßten endlich einmal aufhören. Die Macht der Zentralorganisation treffe auch manchmal Arbeiter, die sich nur widerwillig fügten. Gegen Vereinbarungen hätten die Arbeitgeber nichts, sie seien freilich der Ansicht gewesen, daß der 60-Pf.-Stundenlohn konsolidierte Verhältnisse schaffen würde. Den Arbeitgebern liege aber nichts daran, Macht gegen Macht zu stellen, sie wollten Vereinbarungen treffen; die Arbeitgeber müßten ja die Vereinbarungen halten, denn jeder Arbeiter könne sofort gerichtlich klagbar werden. Für die Einigungsverhandlungen hätten die Arbeitgeber gebundenes Mandat, würden andere Vereinbarungen getroffen, so könnten sie nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen.

Baumeister Westphal: Die Bewegung der Maurer hat endlich die Arbeitgeber aus ihrer Lethargie aufgerüttelt. Daß die Arbeitnehmer so schnell vorwärtsgezogen sind, ist von ihrem Standpunkt aus nicht praktisch gewesen. Denn bei langsamerem Vorgehen wären die Unternehmer gewiß indolent geblieben. So aber ist 1897 der Bund der Arbeitgeber[15] gegründet worden, der nun den Arbeiterorganisationen gegenübersteht und in stetigem Wachsen begriffen ist. Von den 200 000 Maurern gehören dem

---

[14] Protokoll über die Verhandlungen des 5. ordentlichen Verbandstages des Zentralverbandes der Maurer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, Hamburg 1899.

[15] Als Gesamtverband für ganz Deutschland war der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe am 15.3.1899 gegründet worden, Vorsitzender war der Berliner Baumeister und Vorsitzende des Bundes Deutscher Baugewerksmeister Bernhard Felisch.

Zentralverband[16] nur 70000 an, und von diesen sind wohl 75 % nur gezwungen beigetreten. (Widerspruch) Eine Vertretung der deutschen Maurer kann sich jedenfalls der Zentralverband nicht nennen. Herr Silberschmidt hat Ihnen mitgeteilt, daß die Arbeitgeber sich auf das Schreiben der Zentralorganisation in keine Verhandlungen einlassen wollten. In Berlin bestehen vier Organisationen[17], davon ist die Zentralorganisation nicht einmal die größte. Wie kommt diese nun dazu, im Namen der Maurer von Berlin und Umgegend zu sprechen? Als Lohnforderung wurde ein Mindestlohn von 60 Pf. pro Stunde verlangt. Nun und nimmer kann es dahin kommen, daß der untüchtigste Mensch soviel Lohn bekommt wie der tüchtige; das ist überall so. Sie verlangen ja auch für den schlechtesten Arbeiter 60 Pf., für die besseren 70, 80, 90 Pf. (Widerspruch bei den Arbeitern.) Nachdem sich die Lokalorganisation mit der Zentralorganisation vereinigt hat,[18] ist ein Faktor vorhanden, mit dem man Vereinbarungen treffen kann. Was nun die Forderungen anlangt, so wird sich gegen eine Regelung der Winterarbeit nichts einwenden lassen. Dagegen können wir nie und nimmer in die Beseitigung der Akkordarbeit willigen. Auch unter Ihnen sind gewiß viele, die gern einmal durch Akkordarbeit etwas mehr verdienen wollen. Das Arbeitsquantum ist jetzt entschieden geringer geworden. Während früher 500 Steine verarbeitet wurden, werden jetzt kaum 3[00]–400 Steine verarbeitet. Die 230 Arbeitstage sind nur eine Ausnahme, die meisten haben mehr Arbeitstage, vielleicht sind bei den 230 aber die vielen Streiktage mit abgerechnet. (Heiterkeit) Gegen Vorrichtungen im Interesse der Unfallverhütung und Hygiene wird sich kein vernünftiger Arbeitgeber sträuben. Ich hoffe, wir werden uns hier einigen; dazu ist aber notwendig, daß wir uns beide mäßigen.

Baumeister Lachmann: Wir, die wir noch nicht dem „Bund" angehören,[19] stehen auf demselben Boden wie der Bund. Wir sind noch nicht in den „Bund" eingetreten, und wir hoffen, daß heute hier eine Einigung erzielt wird. Fällt diese ins Wasser, müssen wir uns mit dem „Bund" solidarisch erklären.

Maurer Kater erklärt kurz, daß beide Organisationen, Lokal- und Zentralorganisation, in Lohnkämpfen fest zusammenstehen. Die Arbeitgeber hätten den Arbeitneh-

---

[16] Der Zentralverband der Maurer Deutschlands und verwandter Berufsgenossen war auf einem Kongreß der Maurer Deutschlands vom 8.5. bis 15.5.1891 in Gotha gegründet worden.

[17] Gemeint sind die örtlichen Vereinigungen des sozialistischen Zentralverbands der Maurer, der ebenfalls sozialdemokratischen, aber „lokalistisch" durch Vertrauensmänner organisierten Maurer, der im Verein Arbeiterschutz organisierten christlichen Maurer (die sich dem Streik zwar angeschlossen hatten, bei den Verhandlungen aber eigene Wege gehen wollten) und des nicht weiter in Erscheinung tretenden liberalen Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins.

[18] Die sozialistische Berliner Maurerbewegung war gespalten in einen größeren, „zentralistischen" und einen kleineren, „lokalistischen" Zweig, der erstere auf einen starken Zentralverband, der letztere auf lokale Organisationsformen und dezentrale Versammlungsdemokratie ausgerichtet. Die ersteren befürworteten Tarifgemeinschaften, die letzteren lehnten diese ab. „Zentralisten" und „Lokalisten" waren beim Berliner Arbeitskampf der Maurer zunächst getrennte Wege gegangen, die Lokalisten hatten sich dem Streik nicht angeschlossen. Da jedoch alle Maurer von der Aussperrung betroffen gewesen waren, sah man sich zu einem gemeinsamen Vorgehen veranlaßt und bildete einen gemeinsamen Ausschuß.

[19] Die Arbeitgebervertreter des Gewerbegerichts hatten bei ihren Vermittlungsbemühungen zuerst bei den außerhalb des Arbeitgeberbunds stehenden Baufirmen Entgegenkommen gefunden. Die „bundfreien" Arbeitgeber waren auch eher zu einem Eingehen auf die Forderungen der Arbeiter bereit gewesen.

merorganisationen Terrorismus vorgeworfen, derselbe Terrorismus herrsche doch aber im „Bund", wenn z. B. die Mörtelwerke mit Boykott bedroht würden.[20] Die Verkürzung der Arbeitszeit, die Beseitigung der Akkord- und Überstundenarbeit werde von den Lokalorganisierten ebenso angestrebt wie von den Zentralisten.

Bömelburg: Die Ruhe kann nicht eintreten, wenn nicht feste Vereinbarungen getroffen werden. Es ist erfreulich, daß heute die Arbeitgeber dazu die Hand bieten wollen. Es ist hier viel über unsere Organisationen gesprochen worden. Ich kann dem Herrn Westphal nur sagen, daß seine Behauptung irrig ist, daß 75 % der organisierten Maurer nur aus Zwang der Organisation angehören. Der Prozentsatz der organisierten Arbeiter ist viel größer als der Prozentsatz unter den organisierten Unternehmern. So wird es auch immer sein. Es ist nach meinen Erfahrungen viel leichter, die Maurer zu organisieren als die Baumeister. (Große Heiterkeit und sehr richtig auch bei den Arbeitgebern.) Aber selbst wenn die Arbeitgeberorganisation kräftiger würde und die Macht zur Niederwerfung der Arbeiter hätte, Ruhe würde dadurch nicht eintreten, diese kann nur erreicht werden durch Schaffung eines Gegenseitigkeitsverhältnisses. Dieses kann natürlich nur durch Konzessionen auf beiden Seiten geschehen. Was nun den Lohn anlangt, so wird wohl niemand behaupten wollen, daß M. 1 5[00] – 1 600 Einkommen zuviel ist. Gegen die Lohnerhöhung sind die bereits erfolgten Abschlüsse geltend gemacht worden. Teilweise geben wir die Berechtigung dieses Einwandes zu. Bei einzelnen Arbeitgebern mag die Lohndifferenz ins Gewicht fallen. Trotzdem meinen wir, daß die Einigung nur auf der Basis dieser Lohnforderung erfolgen kann. Der Lohn von 65 Pf. muß grundsätzlich eingeführt werden, in Ausnahmefällen kann er stufenweise abgeändert werden. Die Hauptsache bleibt die Hebung des gegenseitigen Vertrauens, das bisher beiderseitig nur sehr gering bleibt. Es ist hier so viel von der Macht der Zentralorganisation gesprochen worden. Ist diese Macht so groß, so wird Ihnen wohl die Garantie genügen, die ich im Namen des Zentralverbandes übernehme, daß dieser für die Durchführung eines von ihm geschlossenen Vertrages eintritt.

Millarg erklärt im Namen der Gewerkschaften, daß auch diese für die Durchführung eventueller Vereinbarungen eintreten werden.

Baumeister Döbler verliest hierauf folgende Erklärung der Arbeitgeber mit der Bitte an die Arbeiter, ihre Gegenforderungen geltend zu machen:

Bedingungen,

unter denen bei den Mitgliedern des Arbeitgeberbundes am 28. Juni 1899 die Arbeit wiederaufgenommen werden kann.

1. Arbeitszeit 9 Stunden pro Tag (wirkliche Arbeitszeit). Sonnabend ist um 5 Uhr Feierabend (ohne Vesper).

2. Die Tage vor den großen Festen (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) ist um 4 Uhr Feierabend und werden für voll bezahlt.

3. Die Lohnauszahlung findet Sonnabend nach Schluß der Arbeit möglichst auf dem Bau statt. Die Abrechnung erfolgt von Freitag zu Freitag.

4. Der Maximallohn für tüchtige Gesellen beträgt pro Stunde 60 Pf., ältere und invalide Gesellen erhalten einen Lohn von 50 Pf. pro Stunde. Junggesellen, welche noch nicht ein Jahr Geselle sind, erhalten einen Lohn von 45 Pf.

---

[20] Um die Arbeitgeber, die sich nicht an der Aussperrung beteiligten, unter Druck zu setzen, war der Bund der Arbeitgeber darum bemüht gewesen, die Zulieferfirmen des Baugewerbes zu veranlassen, ihre Lieferungen für jene Baufirmen einzustellen.

5. Überstunden werden berechnet in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und werden mit einem Zuschlag von 20 % bezahlt.

6. Die Vergebung der Arbeiten im Akkord bleibt jedem Arbeitgeber vorbehalten.

7. Jedem Arbeitnehmer und Arbeitgeber steht es frei, die Arbeit zu jeder Zeit aufzukündigen (also Kündigungsausschluß) ohne Angabe der Gründe.

8. Bei eintretenden Zwistigkeiten unter den Arbeitnehmern sowie zwischen Arbeitgebern oder deren Angestellten und den Arbeitnehmern ist zur Beilegung der Zwistigkeiten die auf jedem Bau sofort zu wählende und aus drei Arbeitnehmern bestehende Schlichtungskommission anzurufen, welche sich an den betreffenden Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter als Obmann zu wenden hat. Sollte diese Kommission einen Frieden nicht herbeiführen können, so ist der aus zehn Arbeitnehmern und zehn Arbeitgebern bestehenden Zehnerkommission die Angelegenheit zu unterbreiten; den Vorsitz führt der Vorsitzende des Arbeitgeberbundes. Der Entscheidung dieser Kommission haben sich beide Parteien zu fügen.

9. Bausperren sind für die Folge ausgeschlossen; Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entscheidet die Zehnerkommission.

10. Dieser Vertrag gilt auf die Zeit vom 28. Juni 1899 bis 1. April 1902.

11. Um auch für die Zukunft ein gedeihliches Zusammenwirken zu erzielen, verpflichten sich beide Parteien, alle Fragen, welche sich auf Lohn, Arbeitszeit etc. beziehen, bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres der Zehnerkommission zu unterbreiten, mit der Maßgabe, daß beide Parteien die Entscheidung dieser Kommission anerkennen müssen.

Eine gemischte Deputation, bestehend aus zwei Vertretern der Arbeitgeber und zwei solchen der Arbeitnehmer zieht sich mit dem Gewerbegericht zur Beratung zurück.

Nach wiederholten Beratungen, die im ganzen zirka sechs Stunden währen, macht das Gewerbegericht die folgenden Vorschläge:

1. Die Arbeit wird am 27. Juni 1899, morgens, wiederaufgenommen.

Die von den Arbeitgebern verhängte Aussperrung wird zum gleichen Tage aufgehoben.

2. Der Lohn beträgt bis zum 31. Dezember 1899 einschließlich 60 Pf. pro Stunde, vom 1. Januar 1900 bis 30. September 1900 einschließlich 62 ½ Pf., vom 1. Oktober 1900 bis 31. März 1901 einschließlich 65 Pf.

Der Lohnsatz für durch Unfall, Alter, Invalidität minder leistungsfähige Gesellen sowie für Junggesellen im ersten Gesellenjahre, soweit dieselben bei ihrem Lehrmeister tätig sind, unterliegt der freien Vereinbarung.

Die Arbeitszeit beträgt neun Arbeitsstunden.

Den Arbeitgebern und Arbeitnehmern steht es frei, das Arbeitsverhältnis jederzeit ohne Kündigung und ohne Angabe von Gründen aufzuheben.

3. Es wird eine Kommission gebildet, welche aus neun Arbeitgebern und neun Arbeitnehmern besteht. Die Wahl der Mitglieder dieser Kommission erfolgt durch die Arbeitgeber beziehungsweise die Organisationen der Arbeitnehmer. Unter den Arbeitnehmermitgliedern sollen mindestens je ein Mitglied der Zentralorganisation, der Lokalorganisation und der Gewerkschaftskommission angehören.[21]

Die Geschäftsordnung der Kommission wird von dieser festgestellt.

---

[21] Den Vorsitz der Kommission sollte der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts führen.

4. Der unter Nr. 3 bezeichneten Kommission liegt die Regelung der Arbeitszeit, Pausen, Lohnverhältnisse, Einrichtung der Arbeitsstätten und ähnlicher Punkte sowie die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ob.

5. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann gegen Entscheidung der Kommission nur binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung die Entscheidung des Einigungsamts des Gewerbegerichts angerufen werden.

6. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Kommission oder das Einigungsamt dürfen Bausperren unter keiner Bedingung verhängt werden. Nach der endgültigen Entscheidung sind Bausperren nur zulässig, wenn der Entscheidung nicht Folge geleistet wird.

7. Alljährlich im Herbst hat die unter Nr. 3 bezeichnete Kommission zusammenzutreten und die Arbeits- und Lohnverhältnisse für die Bauperiode des nächsten Jahres festzusetzen. Der Entscheidung der Kommission haben sich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterwerfen.

Zum ersten Male tritt die Kommission zu diesem Zweck im Herbst 1899 zusammen, um über eine anderweite Festsetzung des Lohnes für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 31. März 1901 zu beschließen.

8. Sowohl die zentrale wie die lokale Organisation der Maurer sowie die Gewerkschaftskommission verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Aufrechterhaltung dieser Bedingungen einzusetzen und im Widerspruch mit denselben ausbrechende Streiks nicht zu unterstützen.

9. Maßregelungen infolge des hierdurch beigelegten Ausstandes finden nicht statt.

Hinzugefügt wird, daß auch der Vorsitzende des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands in der Achtzehnerkommission Sitz und Stimme haben soll.

Bömelburg erklärt im Namen der Arbeitervertreter, daß sie alle für Annahme des Vergleichsvorschlages mit ganzer Kraft eintreten werden. Er setze mit Bestimmtheit voraus, daß seine Mandatgeber den Vergleichsvorschlag akzeptieren.

Baumeister Westphal erklärt, daß die Majorität der Arbeitgebervertreter dem Vergleichsvorschlag zugestimmt hat.

Baumeister Lachmann schließt sich namens der außerhalb des „Bundes" stehenden Arbeitgeber dieser Zustimmungserklärung an.

Hierauf unterschrieben die Vertreter der Arbeitgeber- und -nehmer den schriftlich formulierten Vergleichsvorschlag, ebenso die Mitglieder des Gerichts.

Assessor v. Schulz schließt die Sitzung mit dem aufrichtigen Wunsch, daß morgen nun definitiv die Vergleichsvorschläge von seiten der Herren Arbeitnehmer angenommen werden.[22]

Um ½7 Uhr abends fanden die Verhandlungen ihr Ende.[23]

---

[22] Vgl. Nr. 76.

[23] Der „Vorwärts" kommentierte den *Friedensschluß im Baugewerbe* in seinen einleitenden Bemerkungen zu dem hier abgedruckten Bericht: *Es wird ein stabileres Verhältnis Platz greifen, die Unternehmer haben feste Unterlagen für ihre Voranschläge, sie haben auch nicht zu befürchten, daß sie, um mit Herrn Westphal zu reden, „einzeln abgeschlachtet werden", die Arbeiter haben nicht mehr jahraus, jahrein bei jedem Bau fast täglich um ihre Forderungen von neuem zu kämpfen, die Kleinkämpfe, die aufreibend, kraftvergeudend wirken, können eingestellt werden. Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit wird darum nicht aufhören, aber er nimmt andere Formen an, wird auf einer höheren Stufe geführt.*

Nr. 76

1899 Juli 8

Der Grundstein[1] Nr. 27
Der Friedensschluß im Berliner Baugewerbe, seine Bedeutung und der Bund der Unternehmer

Druck, Teildruck

[Der im Zuge des aktuellen Arbeitskampfs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffene Vergleich ist ein großer Fortschritt; eine paritätische Kommission zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und zur Schlichtung von Streitigkeiten wird eingesetzt]

Als ein hochbedeutsames Ereignis in der Geschichte des gewerkschaftlichen Kampfes der deutschen Bauarbeiterschaft verdient der Friedensschluß im Baugewerbe Berlins[2], über dessen durch das Eingreifen des Gewerbegerichts bewirktes Zustandekommen wir in voriger Nummer unseres Blattes eingehend berichtet haben,[3] gemarkt zu werden. Es erübrigt, daß wir der Pflicht genügen, dieses Ereignis nach Gebühr zu würdigen.

Da müssen wir denn vorweg Bezug nehmen auf einige Berliner Mitteilungen, welche die Runde durch die ganze bürgerliche Presse[4] gemacht haben, wonach eine erhebliche Minderheit der am Kampf beteiligt gewesenen Arbeiter, besonders der Maurer, den vor dem Einigungsamt getroffenen Abmachungen entschieden widerstrebt und auf Fortsetzung des Kampfes bestanden hat. In einer dieser Mittheilungen heißt es: „Es ist den Leitern der Arbeiterbewegung nur unter Einsetzung ihrer ganzen Autorität möglich gewesen, die Annahme des Ausgleichs in der Versammlung der Maurer durchzusetzen."[5]

Leider müssen mir zugeben, daß allerdings in der Maurerversammlung[6], welche Stellung zu dem Ausgleich zu nehmen hatte, sich eine lebhafte Opposition gegen denselben geltend machte.[7] Wir sagen leider, und zwar nicht nur in Rücksicht auf

---

1 Der „Grundstein" war das Mitgliedsorgan des 1891 gegründeten Zentralverbands der Maurer und verwandter Berufsgenossen. Er bestand seit 1888 und erschien wöchentlich in Hamburg. Herausgeber war Johann Staningk, verantwortlicher Redakteur Fritz Paeplow.

2 Eine Versammlung der Maurer hatte am 25.6.1899 beschlossen, die Vorschläge des Gewerbegerichts als Einigungsamt anzunehmen. Zuvor hatten auch schon die Arbeitgeber zugestimmt; vgl. Nr. 75. Am 26.6.1899 war der Streik für beendet erklärt und am 27.6.1899 die Arbeit wiederaufgenommen worden.

3 Aussperrung und Streik der Berliner Maurer sind beendet, in: Der Grundstein Nr. 26 vom 1.7.1899.

4 Vgl. Endgültig beigelegt ist der Lohnkampf der Maurer, in: Berliner Tageblatt Nr. 319 vom 26.6.1899.

5 Zu dem nun beendeten Ausstand im Baugewerbe, in: Vorwärts Nr. 148 vom 28.6.1899.

6 Vgl. Bericht des Polizeileutnants Hugo Klooß über die Versammlung der Maurer Berlins und Umgegend vom 25.6.1899 (LA Berlin A Pr.Br.Rep.030 Nr.15301, fol. 375-376).

7 Im Hintergrund standen hier vor allem die Spaltung und der Konflikt zwischen den „Zentralisten" und den „Lokalisten" in der Berliner Maurerbewegung (vgl. Nr. 75 Anm. 18). Die Proteste gegen die Abmachung und der Vorwurf des Verrats wurden insbesondere aus den Reihen der „Lokalisten" laut, auch wenn führende Vertreter dieser Richtung die Einigung mit den Arbeitgebern verteidigten. Der Protest richtete sich u. a. dagegen, daß die Löhne für minder leistungsfähige Arbeiter (aufgrund Unfall, Alter oder Invalidität eingeschränkte Gesellen sowie Gesellen im ersten Gesellenjahr) nicht tariflich geregelt waren,

den Mangel an ruhiger Erwägung, der dabei zutage trat, sondern mehr noch in Ansehung des Charakters dieser Opposition. Von einzelnen Rednern derselben wurde gegen den Zentralausschuß, der die Einigungsbedingungen gutgeheißen hatte, der Vorwurf erhoben, daß er „Verrat geübt" und den Maurern „eine Niederlage bereitet" habe. Die einzige Entschuldigung, welche wir diesen Rednern zubilligen können, ist, daß momentane Erregung ihnen die Fähigkeit raubte, gerechter und vernünftiger zu urteilen. Wer unbeeinflußt von Gefühlswallungen den Ausgleich und die Umstände, unter denen er erfolgte, ruhig und objektiv betrachtet, der muß, wenn er überhaupt urteilsfähig ist, zu der Überzeugung kommen, daß die Arbeiter des Berliner Baugewerbes und darüber hinaus die Arbeiterschaft ganz Deutschlands alle Ursache haben, mit den erzielten Resultaten zufrieden zu sein, sowie daß die Arbeitervertreter vor dem Einigungsamt ihrer Aufgabe in gewissenhaftester Weise und so gut, als es unter den vorliegenden Verhältnissen nur irgend möglich war, gerecht geworden sind. Ihr Wirken verdient Anerkennung und nicht Tadel, geschweige denn die blöde Verdächtigung als „Verrat". Wir hoffen, daß auch die Ausgleichsopposition das hinterher eingesehen hat oder noch einsehen wird.

Vergegenwärtigen wir uns folgende Tatsachen: Vor der Einigungsamtsverhandlung schien es, als sollten die Differenzen zwischen der baugewerblichen Unternehmer- und Arbeiterschaft Berlins sich auswachsen zu einem der erbittertsten wirtschaftlich-sozialen Kämpfe, die wir in Deutschland erlebt haben. Die Arbeiter hatten bekanntlich zu Anfang dieses Jahres einen Stundenlohn von 60 Pf. bei neunstündiger Arbeitszeit, bessere Schutzvorrichtungen auf den Bauten und Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission zur Entscheidung von Streitigkeiten verlangt. Die Unternehmer weigerten sich, auf diese Forderungen einzugehen. Sie wollten den Lohn nach der jeweiligen Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters bemessen und ein nur aus Unternehmern bestehendes Schiedsgericht gelten lassen. Dann erhöhten die Arbeiter ihre Lohnforderung auf 65 Pf. für die Stunde, was, wie beabsichtigt war, wenigstens die Wirkung hatte, daß ein Teil der Unternehmer, die bisher unter 60 Pf. bezahlt hatten, nunmehr 60 Pf. zahlten. Das spornte die leitenden Elemente der Zünftler an, auf „Repressalien" zu sinnen. Die Scharfmacher wirkten auf eine allgemeine Aussperrung der Maurer hin, und im Bunde der Unternehmer wurde auch die Sperre über sämtliche Bauten beschlossen. Aber viele dem Bunde nicht angehörende Unternehmer kümmerten sich nicht um diesen Beschluß; sie wollten die schwere Schädigung, die solch eine Maßnahme ihnen selbst zugefügt haben würde, verständigerweise zugunsten der Zünftler nicht in den Kauf nehmen. Da versuchte der Bund es mit dem Terrorismus; um seinem Beschluß mehr Nachdruck zu geben, bedrohte er die Mörtelwerke mit dem Boykott, wenn sie Mörtel an Unternehmer liefern würden, die sich von der Sperre ausgeschlossen hatten. Es waren denn auch alsbald z[irk]a 4000 Maurer ohne Beschäftigung. Hierzu kam das Projekt der Bündler, ein „großes Exempel zu statuieren", nämlich zwecks Vernichtung der Arbeiterorganisation die Bautätigkeit im ganzen Deutschen Reich während der diesjährigen Bausaison lahmzulegen.

---

sondern freier Vereinbarung unterliegen sollten, ferner gegen die Bestimmung, daß die Arbeitgeber jederzeit und ohne Angabe von Gründen Entlassungen vornehmen konnten, weshalb erwartet wurde, daß fortan mißliebige Arbeiter ohne Gegenwehr von den Bauten entfernt würden, ohne daß Bausperren verhängt werden konnten (vgl. Die Maurer über den Friedensschluß, in: Vorwärts Nr. 147 vom 27.6.1899; Die Vereinbarungen der Maurer mit den Unternehmern, in: Vorwärts Nr. 151 vom 1.7.1899).

In dieser kritischen Situation griff das Gewerbegericht als Einigungsamt ein.

Sehen wir uns die von demselben getroffenen und von der Mehrheit der beteiligten Arbeiter sowie von den Unternehmern anerkannten Abmachungen im einzelnen an.

Abgesehen von der selbstverständlichen Aufhebung der Aussperrung kommt zunächst die Lohnfestsetzung als nicht zu unterschätzende Errungenschaft der Arbeiter in Betracht. Was sie zu Anfang dieses Jahres forderten, der einheitliche Lohnsatz von 60 Pf. pro Stunde, ist ihnen bewilligt worden, mit der Maßgabe, daß dieser Lohnsatz vom 1. Oktober 1900 auf 65 Pf. erhöht werden soll. Die neunstündige Arbeitszeit hat unbedingte Zustimmung gefunden. Der „Verrat" der Arbeitervertreter in der Einigungskommission besteht also darin, daß sie erreicht haben, was die Arbeiter ursprünglich wollten, und noch mehr, nämlich die Zusicherung der Erhöhung des Lohnes auf 65 Pf. innerhalb einer bestimmten Zeit. Man darf nicht übersehen, daß die spätere Forderung von 65 Pf. nur die Antwort war auf das ablehnende Verhalten der Unternehmer gegenüber den erstgestellten Forderungen.

Von größerer Wichtigkeit noch, ja nach unserem Ermessen von ganz ausschlaggebender Bedeutung ist, daß es gelang, den Widerstand der Unternehmer gegen die Forderung der Einsetzung einer gemischten Kommission zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und zur Schlichtung von Streitigkeiten zu brechen und diese Kommission zustande zu bringen.[8] Um den außerordentlichen Wert dieses moralischen Erfolges richtig zu würdigen, muß man sich vergegenwärtigen, in welch fanatisch-feindseliger Weise das organisierte baugewerbliche Unternehmertum gerade in Berlin 30 Jahre hindurch die Arbeiterorganisationen und deren Vertretungen die Anerkennung als gleichberechtigten Faktor versagt und alle seine Macht darangesetzt hat, seinen ungerechten Anspruch auf einseitige, willkürliche Festsetzung der Arbeitsbedingungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten. Diesem Anspruch aufs neue Nachdruck zu geben, ihn dauernd fest und sicher zu begründen, dazu hauptsächlich sollte ja der kürzlich begründete „Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe" dienen. Und nun, ehe noch dieser Bund richtig in Aktion treten konnte, wird von den Arbeitern und den Unternehmern des Berliner Baugewerbes die Abmachung getroffen:

„Es wird eine Kommission gebildet, welche aus neun Arbeitgebern und neun Arbeitnehmern besteht. Die Wahl der Mitglieder dieser Kommission erfolgt durch die Arbeitgeber beziehungsweise die Organisationen der Arbeitnehmer. Unter den Arbeitnehmermitgliedern sollen mindestens je ein Mitglied der Zentralorganisation, der Lokalorganisation und der Gewerkschaftskommission angehören."

In dieser Abmachung wird einer Forderung, für welche die organisierte Bauarbeiterschaft dreißig Jahre hindurch unablässig gekämpft hat, vollkommen Rechnung getragen. Die Arbeiterorganisation und deren Vertretung, selbst die vom Unternehmertum bisher so sehr gehaßte und so oft gröblich verleumdete Zentralorganisation erfährt Anerkennung. Gemeinsam mit Vertretern der Arbeitgeber sollen die der Arbeiter fortan über Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse beraten und beschließen und sich um die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen beiden Teilen bemühen.

---

[8] So auch der „Vorwärts" in einem Kommentar: *Was die Maurer und auch andere Gewerkschaften seit Jahren anstreben: die Anerkennung seitens der Unternehmer, ist durch die Vereinbarung durchgesetzt. Dort, wo bisher das Wort von den „Herren im eigenen Hause" oberster Grundsatz war, ist nun den Arbeitern ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt.* (Der Friedensschluß im Baugewerbe, in: Vorwärts Nr. 147 vom 27.6.1899).

Wer dieses Resultat des Kampfes als gering oder gar nebensächlich zu erachten geneigt ist, der beweist damit, daß ihm jede moralische Berechtigung, in der Arbeiterbewegung ein Wort mitzureden, vollkommen abgeht. Da kann wahrlich nicht davon die Rede sein, daß unter den organisierten Arbeitern „der Harmoniedusel eingerissen" sei, wie einer der Oppositionsredner in der Versammlung behauptete. Stets hat die organisierte Arbeiterschaft auf dem Standpunkt gestanden, daß die Anerkennung ihrer Gleichberechtigung eines der hauptsächlichsten zu erkämpfenden Ziele sei. Stets hat sie erklärt und dieser Erklärung durch ihr Handeln Rechnung getragen, daß es ihr Ernst damit sei, auf der durch Anerkennung ihrer Organisation zu schaffenden Basis die Praxis der friedlichen Vereinbarung und Verständigung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen und so die Streiks nach Möglichkeit zu vermeiden. Und immer hat sie mit Recht das dieser Anerkennung widerstrebende, diese Praxis schroff zurückweisende Unternehmertum für die Streiks verantwortlich gemacht.

[...]

Nr. 77

1899 Oktober 3

Rede des Professors Dr. Lujo Brentano auf dem 4. Delegiertentag des Nationalsozialen Vereins in Göttingen[1]

Druck, Teildruck

[Die Regeln der kollektiven Interessenorganisation und des kollektiven Interessenausgleichs müssen neu geordnet werden durch Abschaffung des Verbindungsverbots für politische Vereine, durch neue Schieds- und Einigungsverfahren nach englischem Muster, durch die Anerkennung korporativer Interessenvertretungen im Arbeitsrecht und durch die Abschaffung des § 153 Gewerbeordnung]

[...]

Die Frage aber, zu deren Erörterung wir hier versammelt sind, ist von einer überwältigenden Bedeutung. Seit einem Jahr steht sie auf der Tagesordnung, und es gibt keinen Haushalt in diesem großen Reich, in dem sie nicht lebhaft erörtert würde, keine Hütte, für welche die Entscheidung, die über sie getroffen wird, nicht verheißungs- oder verhängnisvoll wäre. Wir alle sind stolz auf unser Vaterland. Seit dreißig Jahren sehen wir den Traum unserer Väter erfüllt. Wir sehen es an jene erste Stelle unter den Nationen gerückt, die es seit der Zeit der Ottonen[2] verloren hatte. Und nicht nur, daß wir alle unsere Gegner, die uns Jahrhunderte in den Hintergrund gedrängt hatten, politisch überflügelt haben, ein wirtschaftlicher Aufschwung, wie

---

[1] Frankfurter Zeitung und Handelsblatt Nr. 275 vom 4.10.1899, Erstes Morgenblatt und Zweites Morgenblatt.
Der Nationalsoziale Verein war 1896 unter Führung von Friedrich Naumann als eine bürgerliche Partei gegründet worden, die sozialreformerische Absichten mit betont nationalen und imperialistischen Positionen verband und dabei insbesondere die Idee eines „sozialen Kaisertums" verfocht. Die Partei, die ohne nennenswerte Wahlerfolge blieb, bestand nur bis 1903.

[2] Sächsisches Herrscherhaus, das von 919-1024 im Deutschen Reich des Mittelalters regierte und seit Otto I. (962) die Kaiserwürde trug.

ihn die deutsche Nation noch nie gesehen hat, bietet uns die Gewähr, daß diese politische Stellung, die wir erreicht haben, von Dauer sein wird. Mit Riesenschritten ist unser Reichtum gewachsen, und die Nationen, welche bisher die wirtschaftlich führenden waren, fühlen mit Schrecken in ihrem Nacken den heißen Atem unseres Wettbewerbes. Und in all diesem Glück, diesem Segen, diesem bei uns noch nicht dagewesenen Reichtum hören wir nun auf einmal die Klage, daß die Millionen, deren treuer und redlicher Mithilfe wir all diese Fortschritte zu danken haben, die, mit deren Arbeit jene glänzenden Städte erbaut sind, um welche andere Nationen uns staunend beneiden, die, welche jeden Morgen dieses blühenden Landes mit ihrem Schweiß gedüngt haben, die, ohne deren Mitarbeit weder jene Waren, die den deutschen Namen in den entferntesten Weltteilen bekannt gemacht, noch auch die Schiffe, die sie dorthin getragen haben, möglich gewesen wären – die, welche so unerläßlich dazu mitgewirkt, daß dieses Land ein Gedanke von Macht und Herrlichkeit für alle Zeiten und für die ganze Welt geworden ist, daß diese Millionen eben dieser Macht und Herrlichkeit gefährlich seien, weil sie einen ihrer Mitwirkungen entsprechenden Anteil an den steigenden Ergebnissen des gemeinsamen Schaffens verlangen. Wir hören mit Schrecken, daß die Millionen, welche so wesentlich und unentbehrlich waren, daß wir diese überwältigenden Fortschritte im Frieden gemacht haben, und welche bereit sein müssen und bereit sind, ihr Gut und Blut zur Verteidigung desselben im Krieg herzugeben, unter eine Ausnahmegesetzgebung gestellt werden sollen, welche ihnen das Recht versagt, gleich allen anderen Staatsbürgern im Ringen um den bestmöglichen Preis für die Ware, von deren Verkauf sie zu leben genötigt sind, ihr Interesse zu wahren.

Sie und ich, wir finden es begreiflich, daß diese Millionen nicht bereit sind, eine solche Ungerechtigkeit über sich ergehen zu lassen, ohne voll Entrüstung ihre Stimme dagegen zu erheben. Wir verstehen es, daß sie diese Ausnahme von den Wohltaten, auf die sie nach der bestehenden Rechtsordnung Anspruch haben, nicht geduldig ertragen. Noch niemals haben wir die deutsche Arbeiterklasse in gleicher Weise einmütig gefunden wie diesmal, wo es gilt, ein Gesetz zurückzuweisen, das sich als Schutz derjenigen, „deren wichtigstes Recht die freie Betätigung ihrer Arbeitskraft" ist, einführt. Während wir alle Interessentenverbände der Arbeitgeber, den Zentralverband der Großindustriellen[3] wie die Handwerkerverbände[4], als die eifrigsten Verfechter dieses im angeblichen Arbeiterinteresse geplanten Gesetzes finden, sind es diesmal nicht bloß die Sozialdemokraten, sondern nicht weniger die katholischen[5],

---

[3] Vgl. Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, in: Deutsche Industrie-Zeitung Nr. 26 vom 29.6.1899; Generalversammlung des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, in: Berliner Neueste Nachrichten vom 10.7.1899, Abendausgabe.

[4] Vgl. Das Handwerk und der Schutz der Arbeitswilligen, in: Berliner Neueste Nachrichten vom 5.9.1899, Morgenblatt (Aufruf des Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes und des bayerischen Handwerkerbundes an die Handwerker, sich mittels Eingaben an den Reichstag für das Zuchthausgesetz auszusprechen); Allgemeiner Deutscher Handwerkerbund, in: Deutsche Handwerker-Zeitung Nr. 39 vom 30.9.1899; Gesetzentwurf zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, in: Berliner Neueste Nachrichten vom 16.8.1899, Morgenausgabe.

[5] Vgl. Ein Delegiertentag der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands, in: Soziale Praxis Nr. 49 vom 7.9.1899; vgl. auch: Proteste christlicher Arbeitervereine gegen den Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, in: Germania Nr. 137 vom 18.6.1899.

die evangelischen[6], die noch der liberalen[7] Partei anhängenden Arbeiter, welche einstimmig gegen die Gesetzesvorlage als gegen die schreiendste Verletzung ihrer Rechte protestieren und statt einer Verschärfung der gegen sie gerichteten, schon jetzt bestehenden Ausnahmegesetzgebung die endliche Herstellung ihrer Rechtsgleichheit mit den übrigen Gesellschaftsklassen fordern. Es ist nicht unsere Aufgabe, dem Ursprung dieser so gefahrdrohenden Gesetzesvorlage nachzuforschen. Allein, da es in der Natur der Dinge liegt, daß diejenigen Beteiligten, welche reich und angesehen sind, dem Ohr der Mächtigen näherstehen als diejenigen Interessenten, deren ärmliche Lage jedweden gesellschaftlichen Umgang mit diesen ausschließt, ist es unsere, der in der neutralen Mitte Stehenden Aufgabe, das, was die niedriger Stehenden bedrängt, für sie auch nach oben geltend zu machen.

[...]

Um bessere Zustände herbeizuführen, genügt es aber nicht, die schreienden Ungerechtigkeiten der Vorlage darzulegen. Es genügt dazu überhaupt nicht der Kampf gegen die Vorlage; denn schon die bestehende rechtliche Lage der Arbeiter hinsichtlich der Feststellung der Arbeitsbedingungen ist ungerecht. Es ist nötig, eine bessere Ordnung anstelle der jetzigen zu setzen.

Vor allem muß ich eines auf das nachdrücklichste betonen: Wenn ich so energisch für volle Koalitionsfreiheit eintrete, so geschieht dies nicht etwa, weil ich den Streik will. Es gibt keinen Menschen, der in Arbeitseinstellungen und Aussperrungen etwas an sich Gutes erblickte. Niemand, der in ihnen nicht ein Übel sähe, das man möglichst vermeiden müsse. Selbst die energischsten Verteidiger der Koalitionsfreiheit treten für sie ein nur, weil es die größte Ungerechtigkeit ist, wenn den Arbeitern, bis eine bessere Ordnung da ist, die Koalitionsfreiheit versagt wird, und weil jede Ordnung, die nicht anstelle von vergleichsweise harmlosen Arbeitskämpfen Revolutionsversuche setzen soll, die Koalitionsfreiheit zur notwendigen Voraussetzung hat.

Um aber zu einer besseren Ordnung zu gelangen, welche Arbeitseinstellungen und Aussperrungen unnötig machen kann, muß man sich eines vor Augen halten. Eine jedwede Ordnung im politischen Leben kann ihre Aufgabe nur dann erfüllen, wenn sie den tatsächlichsten Verhältnissen entspricht.

Welches aber sind die Tatsachen, mit denen eine befriedigende Fortbildung des Arbeitsverhältnisses in erster Linie zu rechnen hat?

1. Das Bedürfnis der Arbeiterklasse nach Gleichberechtigung bei Abschluß des Arbeitsvertrags. Die Gesetzgebung hat diese Gleichberechtigung ausgesprochen, der Kaiser hat diese Gleichberechtigung in seinen Erlassen vom 4. Februar 1890[8] aufs feierlichste nochmals anerkannt. Aber wir sind, wie gesagt worden ist, noch weit entfernt, daß sie in den Ordnungen des Lebens praktisch zur Anerkennung gelangt wäre. Es ist dies ein Übelstand, den die Arbeiter mit Bitterkeit empfinden. Das erste Erfordernis einer Ordnung, welche diese Bitterkeit beseitigen soll, ist, daß sie beim Abschluß des Arbeitsvertrags die Arbeiter in allem und jedem den Arbeitgebern gleichstelle.

---

[6] Die christlichen Arbeitervereine und das Gesetz zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, in: Tägliche Rundschau Nr. 140 vom 17.6.1899.

[7] Der Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, in: Der Gewerkverein Nr. 23 vom 9.6.1899, vgl. auch den Bericht über eine sofort nach Bekanntwerden des Gesetzentwurfs vom Zentralrat der deutschen Gewerkvereine einberufene Versammlung: Gegen die „Zuchthaus"-Vorlage, in: Der Gewerkverein Nr. 24 vom 16.6.1899.

[8] Vgl. Nr. 137-138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

2. Die zweite Tatsache ist, daß in den modernen Produktionsverhältnissen die Arbeitsbedingungen der großen Masse der mit Durchschnittseigenschaften begabten Arbeiter nicht mehr individuelle, sondern gemeinsame sind, ja, daß die meisten Arbeitsbedingungen andere als gemeinsame gar nicht mehr sein können. Die Arbeitgeber behandeln bei Bestimmung der wichtigsten Arbeitsbedingungen, und zwar notwendig, ihre Arbeiter regelmäßig als Gesamtheit.

Aus diesen beiden Tatsachen, der Gleichberechtigung der Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrags und der Gemeinsamkeit der in diesem festgestellten Arbeitsbedingungen für die große Masse der Arbeiter eines Gewerbes, ergibt sich mit Notwendigkeit die Folge, daß die gemeinsam Interessierten das Recht haben müssen, ihre Interessen gemeinsam zu beraten, als Gesamtheit mit ihren Arbeitgebern zu verhandeln und ihre identischen Interessen gemeinsam geltend zu machen. Diese gemeinsamen Arbeitsbedingungen durch Einzelvertrag zwischen dem individuellen Arbeiter und seinem Arbeitgeber festsetzen lassen, heißt nichts anderes, als die Bedingungen, welche dieser, vermöge seiner Überlegenheit, den Schwächsten unter den Arbeitern aufnötigen kann, zu den Bedingungen aller machen. Das allein Logische und allein Sachentsprechende ist die kollektive Behandlung aller Fragen zwischen Arbeitgebern und Arbeiter. Keine Neuordnung des Arbeitsverhältnisses kann Befriedigung schaffen, die nicht auf dem Prinzip der Feststellung der Arbeitsbedingungen mit der der Gesamtheit der Arbeiter, die sie angehen, beruht.

Mit einer Gesamtheit kann man aber nur verhandeln durch ihre Vertreter und das Vorhandensein von Vertretern setzt eine Organisation der Gesamtheit voraus, und so gelangen wir zu der Notwendigkeit einer Ordnung, bei der die Arbeitsbedingungen von den Arbeitgebern mit den Vertretern der Arbeiter, für welche die Arbeitsbedingungen gemeinsam sind, vereinbart werden und die Organisationen der Arbeiter die Garantie für die Beachtung der vereinbarten Bedingungen durch die Arbeiter übernehmen.

Allein, wird man einwenden, gerade das kollektive Verhandeln der Arbeiter mit ihren Arbeitgebern führe zu jenen großen Arbeitsstillständen, die alle beklagen. Wie der Geschäftsinhaber zu verkaufen sich weigere, wenn der Kunde den Preis nicht zahlen will, unter den jener nicht glaubt verkaufen zu können, so stellten die Arbeiter gemeinsam die Arbeit ein, wenn die von ihren Vertretern gestellten Forderungen nicht angenommen würden. Und kein Zweifel, es liegt dies in der Natur der Dinge! Da die Arbeitsbedingungen für die Masse der Arbeiter gemeinsam sind, ist es die notwendige Folge, daß da, wo diese Bedingungen ungenügende sind, auch die Weigerung, sie anzunehmen, gleichzeitig stattfindet. Allein, es ist eine geschichtliche Tatsache, daß Arbeitseinstellungen weit häufiger sind, wo die gemeinsamen Arbeitsbedingungen statt mit Organisationen der Arbeiter vereinbart zu werden, den Arbeitern einseitig auferlegt werden. Die Royal Commission on Labour von 1891[9] hat in ihrem Schlußbericht[10] diese altbekannte Tatsache abermals hervorgehoben.

---

[9] Nachdem sich die Arbeitskämpfe seit Ende der achtziger Jahre verschärft hatten, hatte die englische Regierung 1891 eine Royal Commission on Labour eingesetzt, um die industriellen Arbeitsbeziehungen und -bedingungen zu studieren.

[10] Royal Commission on Labour, Fifth and Final Report of the Royal Commission on Labour, Part I: The Report, London 1894, S. 35 ff., bes. S. 36: *If peaceable relations are, upon the whole, the result of strong and firmly established trade unionism, it seems no less clear from the evidence that trade unionism in a weak and struggling condition rather tends to increase the number and bitterness of industrial conflict.*

Vor allem aber hat sich aus diesen Kämpfen zwischen Organisation und Organisation eine zivilisierte Methode zur Erledigung der Interessenverschiedenheiten herausgebildet, das Schieds- und Einigungsverfahren, dessen Wirksamkeit das Bestehen von Organisationen der beiden Interessenten zur unerläßlichen Voraussetzung hat.

Bei diesem Schieds- und Einigungsverfahren handelt es sich um etwas völlig Verschiedenes von der Tätigkeit unserer Gewerbegerichte. Diese haben darüber zu befinden, ob die Bedingungen eines bereits abgeschlossenen Arbeitsvertrags in einem einzelnen Fall erfüllt worden sind oder nicht. Beim Schieds- und Einigungsverfahren gilt es, die Bedingungen eines erst abzuschließenden Arbeitsvertrags festzustellen. Der Unterschied ist auch von großer praktischer Bedeutung. Infolge desselben eignen sich nämlich Gewerbegerichte, die in ihrer Sphäre vortrefflich wirken, sehr wenig als Schieds- und Einigungskammern. Zur Beurteilung, ob ein bereits abgeschlossener Arbeitsvertrag erfüllt ist, braucht es bloß allgemeinen Verstand und Unparteilichkeit; zur Feststellung der Bedingungen eines künftigen Arbeitsvertrages bedarf es außerdem spezieller Sachkenntnis in dem betreffenden Gewerbe, insbesondere ein genaues Urteil über die Marktverhältnisse. Daher versagen hier gewöhnliche Schiedsrichter in allen Gewerben, welche dem auswärtigen Wettbewerb ausgesetzt sind. Es sind hier Angehörige des betreffenden Gewerbes als Schiedsmänner unentbehrlich, wenn ein Spruch gefällt werden soll, der Bestand haben soll.

Es würde nun zu weit gehen, hier auf die verschiedenen Arten des Schieds- und Einigungsverfahrens einzugehen. Das wäre Gegenstand einer Fachdiskussion. Es genügt hier hervorzuheben, daß die Organisation im einzelnen je nach den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Gewerbe verschieden und um so besser ist, je mehr sie diesen besonderen Verhältnissen angepaßt ist. Allen Arten aber ist gemeinsam, daß gleichviel Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitern eines und desselben Gewerbes in freier Beratung, welche auf Grundlage vollkommener Gleichberechtigung stattfindet, die Arbeitsbedingungen für einen bestimmten kommenden Zeitraum für alle Arbeiter eines Gewerbes in verschiedener lokaler Begrenzung feststellen. Hier haben wir also eine Neuordnung eines Arbeitsverhältnisses auf Grundlage der als unerläßlich befundenen Bedingungen: der Gleichberechtigung von Arbeiter und Arbeitgeber und der kollektiven Vereinbarung der den Arbeitern gemeinsamen Arbeitsbedingungen. Hier sind die Voraussetzungen, von denen unsere moderne Wirtschaftsordnung bei Proklamierung der Freiheit des Arbeitsvertrages ausging, endlich erfüllt. Der Arbeiter ist dem Verkäufer anderer Waren wirklich gleichgestellt. Die Vertragsfreiheit unter Gleichberechtigten ist zur Wahrheit geworden, und es ist Sorge getroffen, daß die Vertragsabschlüsse in friedlicher Weise vor sich gehen, ohne jedesmal Gefahr zu bringen, daß Tausende brotlos werden, die Fabriken und Eisen stillstehen, die Konsumenten die Lieferung der von ihnen benötigten Waren entbehren und Polizei und Militär aufgeboten werden, um die Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Gewalttätigkeiten und Zerstörungen von Eigentum zu verhüten.

Allein damit diese glückliche Gestaltung möglich werde, sind in Deutschland noch große Gesetzesveränderungen ganz unerläßlich.

Vor allem ist erstens notwendig, daß das Versprechen des gegenwärtigen Reichskanzlers[11] endlich erfüllt und jene Verbote, wonach in einzelnen deutschen Staaten

---

[11] Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst hatte im Juni 1896 bei der zweiten Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt, daß es die Absicht der verbündeten Regierungen sei, das Verbindungsverbot für politische Vereine in den Bundesstaaten aufzuheben; vgl. 116. Sitzung vom 27.6.1896, Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, S. 3018 f.

Arbeiterverbänden zur Besserung der Arbeitsbedingungen als „politischen Vereinen" die Verbindung untereinander untersagt ist, im ganzen Deutschen Reich beseitigt werden. Nur dann können sich die Gewerkvereine zu wahren nationalen Korporationen der Arbeiter eines und desselben Berufs entwickeln.

Zweitens erscheint ein Gesetz nötig, welches das geltende Gesetz über Gewerbegerichte, soweit sich dessen Bestimmungen auf Einigungsverfahren beziehen, beseitigt und neue Bestimmungen an deren Stelle setzt. Dabei müsse man sich aber hüten, eine bestimmte Form des Schieds- und Einigungsverfahrens vorzuschreiben. Es muß die Möglichkeit bestehen, diese Form den besonderen Verhältnissen eines Gewerbes anzupassen. Es würde vorläufig genügen, wollte man in einem Gesetz ähnlich dem englischen Conciliation Act[12] von 1896 den Behörden die Möglichkeit geben, in Arbeitsstreitigkeiten zu intervenieren.

Drittens sind Änderungen in der Gewerbeordnung unerläßlich. Sie muß zum Ausdruck bringen, daß die Gesetzgebung die Regelung der Arbeitsbedingungen durch die beiden Interessenorganisationen als zulässig und bindend ansieht. Zu dem Zweck müßte vor allem:

a) der § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung beseitigt werden. Dieser Absatz bestimmt, wie schon bemerkt, daß jedem Teilnehmer an Preis- und Lohnverabredungen der Rücktritt von solchen Verträgen ohne weiteres freisteht und aus letzterem weder Klage noch Einrede stattfindet. Solange diese Bestimmung besteht, kann jedes arbeitswillige Werk oder jeder arbeitswillige Arbeiter durch Weigerung sich dem zwischen beiden Organisationen Vereinbarten zu fügen, die Wirkung der Vereinbarung in Frage stellen und anstelle des Friedens einen neuen Kriegszustand hervorrufen. Diese Gefahr kann nur beseitigt, auch hier kann eine befriedigende Ordnung nur geschaffen werden, wenn das Recht anerkennt, was tatsächlich ist, nämlich daß es die Organisationen beider Interessenten sind, welche für ihre Mitglieder den Arbeitsvertrag abschließen. Wenn dieses der Fall ist, erscheint es auch naturgemäß, daß sie die Haftung für die Beachtung des Arbeitsvertrages durch ihre Mitglieder gegenüber dem Mitkontrahenten übernehmen.

b) Somit müßte nach Beseitigung von § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung der § 105 folgendermaßen lauten:

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.

Eine solche Übereinkunft kann nicht bloß zwischen einzelnen Gewerbetreibenden und einzelnen Arbeitern, sondern auch zwischen einzelnen Gewerbetreibenden oder Korporationen von Gewerbetreibenden und Korporationen von Arbeitern rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

„Wo immer eine Korporation von Arbeitgebern oder Arbeitern die Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder vereinbart, haftet das Korporationsvermögen für die Erfüllung dieser Arbeitsbedingungen seitens ihrer einzelnen Mitglieder."

---

[12] 59 & 60 Vict. c. 30. Der Conciliation Act von 1896 war die gesetzliche Folgerung, die aus den Empfehlungen der Royal Commission (vgl. Anm. 9) gezogen worden war. Das Gesetz beruhte auf dem Grundsatz der freiwilligen Schlichtung und sah für den Fall, daß sich beide Parteien in einem Disput zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht einigen konnten, ersatzweise ein vom Handelsministerium eingeleitetes Einigungsverfahren vor. Ohne beiderseitige Zustimmung war es dem Handelsministerium nicht möglich, einen Schlichter zu bestellen.

c) Im dringenden Interesse der Rechtsgleichheit müßte endlich der § 153 der Gewerbeordnung in seiner jetzigen Fassung beseitigt und an seine Stelle die Bestimmung gesetzt werden, daß alle Vergehen und Verbrechen, begangen, um Arbeitgeber oder Arbeiter zur Teilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, zu bestimmen oder von der Teilnahme an solchen Vereinigungen oder Verabredungen abzuhalten, nach Maßgabe der Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs bestraft werden sollen.

Träte anstelle der unseligen Vorlage zum „Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" ein Gesetz, welches diese Bestimmungen enthielte, so wäre damit die heute noch fehlende Rechtsgleichheit der Arbeiterklasse mit den übrigen Gesellschaftsklassen und insbesondere der Arbeitsverkäufer mit den Arbeitskäufern zur Wahrheit gemacht. Es wäre damit ferner eine Ordnung des Arbeitsverhältnisses geschaffen, welche unseren tatsächlichen heutigen Produktionsverhältnissen entspräche. Es wäre damit die Grundlage gelegt für eine Ära wahren sozialen Friedens und großartigster Kraft- und Machtentfaltung unseres deutschen Vaterlandes im Innern wie nach außen.

Wir stehen in einem kritischen Augenblick der Entwicklung des deutschen Volks und des Deutschen Reichs. Nehmen wir an, statt der nötigen Reformen würde die sog. Zuchthausvorlage wirklich Gesetz werden. Es wäre damit ausgesprochen, daß die arbeitenden Klassen keine Aussicht haben sollen, innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung ihre Lage selbständig zu bessern. Es wäre damit gesagt, daß ein anderes Recht gelten soll für die Armen wie für die Reichen. Der Staat, der für seine Verteidigung auf die Armee, die Hingebung, die Opferwilligkeit der großen Masse angewiesen ist, würde, wo es sich um die Verteilung der Güter des Friedens handelt, ihnen zurufen, ich kenne euch nicht als gleichberechtigte Bürger, sondern nur als Unterworfene, die zufrieden sein müssen mit dem, was ich von oben als für sie ausreichend erachte.

Handelt es sich bei dem Aufsteigen der arbeitenden Klassen um eine willkürliche, von Agitatoren mutwillig in Szene gesetzte Bewegung, so wäre es nicht unmöglich, daß mit Gewalt trotzdem Ordnung geschaffen würde. Allein, es handelt sich um eine welthistorische, gesetzmäßige Entwicklung, welche durch Anwendung von Gewaltmitteln zwar auf Abwege geleitet, niemals aber verhindert werden kann. Würde der Staat den Arbeitern das gemeine Recht, das er allen Staatsbürgern zuteil werden läßt, verweigern, so würden sie ihr Recht gegen den Staat suchen.

Schon einmal hat das deutsche Volk in seiner Entwicklung eine ähnliche Krise durchgemacht. Es war zur Zeit der Entstehung und des Aufsteigens des Bürgertums. Die Hohenstaufen hatten in ihren Kämpfen in Italien jenen Städtehaß eingesogen, der sie unähnlich den französischen und englischen Königen dann auch in Deutschland auf Seite der Grundherrschaft stellen sollte. Ich erinnere nur daran, daß, während in Frankreich die Könige die Flucht der Hörigen nach den Städten lebhaft begünstigten, wo sie als bourgeois du roi die Freiheit erhielten, die Hohenstaufen scharfe Edikte gegen die Aufnahme von Hörigen als Pfahlbürger der Städte erließen. Die Folge waren die Städtebündnisse und ihre Kriege gegen die Grundherrn. Und während in Frankreich und England aus dem Bund des Königtums mit dem aufsteigenden Bürgertum die Einheit des Reiches erwuchs, auf der die unvergleichliche Machtstellung der französischen Könige seit Ludwig XI.[13] und der Tudors[14] beruhte, war die Folge davon, daß in Deutschland die Reichsgewalt, statt die Interessen der aufsteigenden Gesellschaftsklasse zu schützen, auf Seite ihrer Gegner sich stellte,

[13] Ludwig XI. (1423-1483), König von Frankreich.
[14] Englische Dynastie, die von 1485-1603 regierte.

nicht etwa die Verhinderung des Aufsteigens des Bürgertums, sondern der Verfall der Reichsgewalt. Erst seit nach dem 30jährigen Krieg die deutschen Territorialherrn, erst seit in Brandenburg der große Kurfürst[15] die Politik der französischen und englischen Könige aufnahm und gegenüber den alten die Interessen der neuen Klassen in Schutz nahm, hat die aufsteigende Richtung in Deutschland wieder begonnen.

Unser jetziger Kaiser hat mit richtigem Gefühl für die historischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge der Arbeiterbewegung seine Regierung begonnen. Große Hoffnungen haben sich an seine hochherzigen Akte vom Jahr 1890 geknüpft. Möge er unser Volk und Reich vor der Wiederkehr jener Politik bewahren, die ihnen schon einmal so sehr geschadet hat. Möge er den arbeitenden Klassen dasselbe Recht wie allen übrigen deutschen Gesellschaftsklassen zuteil werden lassen.

Nr. 78

1899 November 14

Aufzeichnung[1] des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner

Abschrift

[Der Kaiser hat dem Vorschlag des Reichskanzlers zugestimmt, dem Reichstag die Aufhebung des Verbindungsverbots für politische Vereine und die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine in Aussicht zu stellen; damit wird beabsichtigt, die Chancen eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses zu erhöhen]

Seiner Majestät dem Kaiser trug bei der gestrigen Anwesenheit allerhöchstdesselben im Reichskanzlerpalais der Reichskanzler Fürst Hohenlohe vor, daß es sich empfehlen möchte, daß S[ein]e Majestät allergnädigst darüber Entscheidung träfe, welche Stellung der Reichskanzler im Hinblick auf die allgemeine politische Lage bei der weiteren Beratung des Arbeiterschutzgesetzes[2] einzunehmen habe, und wie er sich insbesondere den bei diesen Beratungen zu erwartenden Anträgen auf Aufhebung des Verbots, nach welchem politische Vereine nicht miteinander in Verbindung treten dürfen,[3] sowie gegenüber dem Wunsch der Parteien, den Berufsvereinen Rechtsfähigkeit zu verleihen,[4] verhalten solle. Der Staatssekretär des Innern Graf

---

[15] Friedrich Wilhelm I. (1620-1688), seit 1640 Kurfürst von Brandenburg.

[1] BArch N 1007 [Hohenlohe-Schillingsfürst] Nr.1614, fol. 10-14 Rs.

[2] Gemeint ist der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses (Nr. 71).

[3] Antrag Bassermann: Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Vereinswesen, vom 6.12. 1898: Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 32. Im Reichstag waren auch schon in den Jahren zuvor mehrfach Versuche unternommen worden, die vereinsgesetzlichen Verbindungsverbote, wie sie in vielen Einzelstaaten für politische Vereine bestanden, durch ein Reichsgesetz aufzuheben. Zur Bedeutung des Verbindungsverbots als Repressivinstrument auch gegenüber den gewerkschaftlichen Vereinigungen vgl. die Einleitung zum Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung, bes. S. XXIX ff.

[4] Vgl. den vom Zentrum eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die eingetragenen Berufsvereine vom 9.12.1898 (Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 52)

von Posadowsky durfte in Ergänzung der befürwortenden Erklärungen des Herrn Reichskanzlers folgendes zum Vortrag bringen.

Soweit sich zur Zeit übersehen läßt, würde das Arbeiterschutzgesetz vom Reichstag in der 2. Lesung mit großer Mehrheit abgelehnt werden, ohne vorher auch nur zur Beratung in einer Kommission zu gelangen, wenn nicht die Vertreter der Regierungen eine wohlwollende Erwägung gewisser Fragen des Vereinsrechts bei einer event[ue]l[len] Beratung der Vorlage in der Kommission in Aussicht stellen könnten. Die Haltung der Parteien gegenüber den einzelnen Bestimmungen der Vorlage beruhe freilich nicht auf sachlichen Gründen, sondern auf Erwägungen der Wahltaktik, müsse aber doch für das Schicksal der weiteren dem Reichstag zugehenden wichtigen Vorlagen beachtet werden. Es würde bedenklich sein, durch eine a limine abweichende Haltung des Reichstags sofort eine unfreundliche Stimmung zwischen den Regierungen und dem Reichstag entstehen zu lassen; man müsse deshalb mindestens zu erreichen suchen, daß die Vorlage zur Beratung in die Kommission gelange, in welcher man demnächst immer noch freie Hand habe. Es sei Aussicht vorhanden, daß man im Reichstag eine sichere Mehrheit dafür gewinne, daß in das Strafgesetzbuch sehr scharfe Bestimmungen gegen Terrorismus jeder Art aufgenommen würden. Letzteres würde sich aber nur erreichen lassen, wenn man gleichzeitig einer Erweiterung des Vereinsrechts in den von dem H[errn] Reichskanzler angedeuteten Richtungen zustimme. Das Verbot, wonach politische Vereine nicht miteinander in Verbindung treten dürften, sei in der gegenwärtigen Zeit des Verkehrs, der Telegrafen und Telefone tatsächlich gar nicht mehr aufrechtzuerhalten und trage vielfach geradezu den Charakter politischer Schikane. Durchaus nützliche und die gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft beobachtende Vereine würden hierdurch in ihrer Tätigkeit unnütz beschränkt, während sich anderen Vereinsbestrebungen zahlreiche Mittel böten, jenes Verbot offensichtlich zu umgehen, ohne daß die Behörden eine Handhabe zum Einschreiten hätten.

Was die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine beträfe, so könne nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeder Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei, durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen.[5] Die Verwaltungsbehörde könne indes Einspruch gegen die Eintragung erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt sei oder verboten werden könne oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolge.[6] Es würde im äußersten Grade gehässig sein und zu dem schärfsten Klassengegensatz führen, wenn man jedem Arbeiterverein, der seine Berufsinteressen vertreten wolle, vom 1. Januar ab[7] seitens der Verwaltungsbehörden die Rechtsfähigkeit und Eintragung in das Vereinsregister nur deshalb versagte, weil der Verein im Interesse seiner Mitglieder auf die Arbeitsverhältnisse und die hiermit zusammenhängenden öffentlichen Angelegenheiten einzuwir-

---

und den von der Freisinnigen Volkspartei eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die eingetragenen Berufsvereine, vom 7.1.1899 (Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 80).

5 § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18.8.1896 (RGBl, S. 195).

6 § 61 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches; vgl. auch § 43 Absatz 3, nach dem Vereine, die nach ihrer Satzung keinen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck besaßen, die Rechtsfähigkeit entzogen werden konnte, wenn sie einen solchen Zweck gleichwohl verfolgten.

7 Das Bürgerliche Gesetzbuch trat am 1.1.1900 in Kraft

ken und somit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sozialpolitische Zwecke[8] zu verfolgen beabsichtige. Hinzu komme, daß nach dem preußischen Vereinsgesetz derartige Vereine, wenn sie allgemeine Arbeiterinteressen verfolgen, als politische Vereine angesehen würden und denselben hiernach Frauen nicht angehören und ihren Versammlungen nicht beiwohnen dürften.[9] Hierdurch würden aber die zahlreichen weiblichen Arbeiter – man brauche nur an die Konfektionsindustrie und ihre traurigen Verhältnisse zu denken – an einer wirksamen und gesetzlichen Vertretung ihrer Interessen gehindert.[10] Verleihe man den Arbeiterberufsvereinen Rechtsfähigkeit, so würde gegenüber dem bisherigen gesetzlichen Zustand, soweit der größere Teil Deutschlands in Frage komme, nur geändert werden, daß den Berufsvereinen auch weibliche Arbeiter angehören könnten und daß jene Vereine in die Lage kämen, auf ihren Namen Eigentum und Vermögen zu erwerben und zu klagen. Derartig organisierte Berufsvereine, die für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen vermögensrechtlich auch haftbar gemacht werden könnten, würden in der Vertretung ihrer Forderungen jedenfalls vorsichtiger und überlegter vorgehen wie die zum Zweck der Vertretung einzelner Forderungen sich nur zufällig zusammenfindenden Arbeitermassen. In Bayern haben derartige Berufsvereine bereits die Rechte eines anerkannten Vereins und dürfen solchem Verein auch großjährige Frauenspersonen als Mitglieder angehören und den Vereinsversammlungen beiwohnen.[11] Auch in Sachsen können Berufsvereine die Rechte einer juristischen Person erlangen.[12] Selbstverständlich würde man gegen Mißbräuche in der Tätigkeit der Berufsvereine, soweit nicht schon das Bürgerliche Gesetzbuch entsprechende Bestimmungen enthalte, strenge gesetzliche Kautelen fordern müssen, insbesondere die eventuelle Wiederentziehung der Rechtsfähigkeit; im übrigen würden etwa eingehende Anträge einer sorgfältigen Prüfung in der Kommission bedürfen. Erlange man ausreichende Bestimmungen gegen den Arbeiterterrorismus, so könne man gleichzeitig auch den Arbeitern eine erleichterte gesetzliche Vertretung ihrer Interessen gewähren und sie so auch tatsächlich den Arbeitgebern gleichstellen, welchen zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen durch die Natur der Verhältnisse viel weitere und reichere Gelegenheit geboten sei. Bei manchen Vertretern der Industrie würde freilich jeder Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung, welcher zur kulturellen Hebung des Arbeiterstandes beitrage, auf heftigen Widerstand stoßen. Die Regierung dürfe aber aus taktischen und politischen Gründen diese einseitige sozialpolitische Richtung nicht berücksichtigen.

Seine Majestät der Kaiser hatte hierauf die Gnade zu entscheiden, daß allerhöchstderselbe grundsätzlich ablehnen müsse, Konzessionen zu machen; was aber

---

[8] Vgl. Anm. 6.

[9] § 8 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11.3.1850 (PrGS, S. 277).

[10] Vgl. Nr. 62 und 65 des 4. Bandes der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[11] Gesetz, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend, vom 29.4.1869 (Nr. 9 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung).

[12] Gesetz, die juristischen Personen betreffend, vom 15.6.1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, S. 315), dort das II. Kapitel „Von Genossenschaften insbesondere". Allerdings konnten Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezog, nur dann in das Genossenschaftsregister eingetragen werden – und so die Rechte einer juristischen Person erlangen (§ 6 Absatz 1 Buchstabe b) –, wenn das Innenministerium seine ausdrückliche Genehmigung erteilte (§ 72 Absatz 2).

im sachlichen Interesse notwendig sei, müsse selbstverständlich auch gewährt werden, Vorbedingung sei jedoch die Beschlußfassung wirksamer Maßregeln gegen den Arbeiterterrorismus. Einen „Strikebruch" gebe es nicht. Der Arbeiter, welcher seinen Vertrag breche, sei ein ehrloser, gewissenloser Mensch. Der Arbeiter, welcher bei einem Streik seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen genüge, begehe nicht seinerseits einen Rechtsbruch gegenüber seinen Mitarbeitern, sondern erfülle lediglich eine gesetzliche Verpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber, und in der Erfüllung dieser moralischen Pflicht müsse er auch wirksam geschützt werden. Daß man auch den weiblichen Arbeitern die Vertretung ihrer Interessen ermöglichen müsse und daß die Arbeiter in der Vertretung ihrer Berufsinteressen auch tatsächlich den Unternehmern gleichzustellen seien, erscheine gerechtfertigt. Daß mit gewissen Vertretern der Unternehmerinteressen ein wirksamer Fortschritt der Sozialpolitik nicht zu vereinbaren sei, wäre allerhöchstdenselben wohlbekannt.

Seine Majestät erteilte demgemäß die Ermächtigung, daß bei der 2. Lesung des Arbeiterschutzgesetzes, vorbehaltlich der eingehenden Prüfung der Anträge, wohlwollende Erklärungen betreffs einer in Verbindung mit dem verstärkten Schutz der Arbeitswilligen zu bewirkenden Ausbildung des Vereinsrechts, insbesondere insoweit die rechtliche Stellung der Berufsvereine und die Verbindung der Vereine untereinander in Frage komme, von den Vertretern der Regierung abgegeben würden.[13]

[13] Aufgrund der ablehnenden Haltung der Reichstagsmehrheit gegenüber der „Zuchthausvorlage" und dem Beschluß in zweiter Lesung, die Gesetzesvorlage nicht an eine Reichstagskommission zu überweisen, ergab sich zunächst keine passende Gelegenheit mehr für die Reichsleitung, eine solche Erklärung abzugeben. Die Frage des Verbindungsverbots blieb jedoch akut, da im Reichstag die Beratung eines Gesetzentwurfs des nationalliberalen Abgeordneten Ernst Bassermann vom 6.12.1898 anstand, der die Aufhebung des Verbindungsverbots politischer Vereine zum Inhalt hatte (Anm. 3). Wie Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst den preußischen Finanzminister Dr. Johannes von Miquel, Innenminister Georg Freiherr von Rheinbaben, den Chef des Geheimen Zivilkabinetts Dr. Hermann von Lucanus und den Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner in einem Schreiben vom 1.12.1899 unterrichtete, ermächtigte Kaiser Wilhelm II. darauf die preußische Regierung, einer Beseitigung des Verbots zuzustimmen, um angesichts einer neuen Flottenvorlage die Stimmung im Reichstag zu verbessern (BArch R 43, Nr.2240, fol. 40b-40b Rs.). Dies geschah in der Reichstagssitzung vom 6.12.1899, am 7.12.1899 wurde Bassermanns Gesetzentwurf vom Reichstag angenommen (117. und 118. Sitzung vom 6.12. und 7.12.1899, Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, S. 3245-3255 und S. 3274).

Nr. 79

1899 November 28

Bericht[1] des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner an den Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst

Ausfertigung

[Der Entwurf des Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses ist nicht wegen seines ursprünglichen materiellen Gehalts, sondern wegen einer Kette widriger äußerer Umstände gescheitert: der Entscheidung für ein Spezialgesetz statt einer Ergänzung des Strafgesetzbuches, der Verschärfung durch den Kaiser, der ungünstigen zeitlichen Plazierung, der Überlagerung mit der Flottenvorlage und der Erwartung einer Auflösung des Reichstags]

Euerer Durchlaucht habe ich die Ehre im folgenden einen zusammenfassenden Bericht über diejenigen Verhandlungen zu erstatten, welche sich an die Vorbereitung des Gesetzentwurfs zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses und an seine Vorlage an die gesetzgebenden Körperschaften geknüpft haben. Zu einer solchen ehrerbietigsten Vorstellung halte ich mich für verpflichtet, um dabei urkundlich darzutun, welche verschiedenen äußeren Umstände den Verlauf dieser gesetzgeberischen Aktion auf das ungünstigste beeinflußt haben und das Scheitern der Vorlage herbeiführen mußten.

Nachdem Seine Majestät bereits am 18. Juni 1897 durch die Rede in Bielefeld[2] auf die Notwendigkeit hingewiesen hatten, den Arbeitswilligen in den Arbeitskämpfen kräftigen Schutz zu gewähren gegen jede Beeinträchtigung ihrer Freiheit zu arbeiten, habe ich durch mein unter dem 11. Dezember 1897 an die Bundesregierungen gerichtetes Rundschreiben[3], welches später mißbräuchlich im „Vorwärts" zur Veröffentlichung gelangt ist,[4] die Gewinnung von Material für ein etwaiges legislatives Vorgehen gegen Streikterrorismus und Mißbrauch des gewerblichen Koalitionsrechts eingeleitet.

Noch vor dem Eingang dieses Materials hat sodann Seine Majestät am 4. August 1898, dem Tag der hier stattgehabten kirchlichen Feier zum Andenken an den verstorbenen Fürsten von Bismarck, die preußischen Minister um sich versammelt und befohlen, daß ein Gesetzentwurf zum besseren Schutz der Arbeitswilligen vorbereitet werde. Der Auftrag war hiernach an das preußische Staatsministerium gerichtet, offenbar in der Annahme, daß es sich um eine preußische Vorlage handeln solle. Diese Aufgabe ist nach späterer Beschlußfassung dem Reichsamt des Innern zugefallen und demgemäß der Gesetzentwurf[5] als Vorlage des Reichskanzlers eingebracht.

Inzwischen hatte seine Majestät in Oeynhausen in der bekannten Rede vom 6. September v. J.[6] das baldige Erscheinen einer derartigen Vorlage angekündigt.

---

1 Ausfertigung: BArch R 43 Nr.530, fol. 115-123; Entwurf von der Hand Ernst Gruners mit Korrekturen Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehners: BArch Berlin R 1501 Nr.106837, fol. 267-278.

2 Vgl. Nr. 62 Anm. 5.

3 Nr. 60.

4 Vgl. Nr. 61 Anm. 14.

5 Nr. 71.

6 Vgl. Nr. 65 Anm. 3.

In der Staatsministerialsitzung vom 6. Oktober v. J.[7], die sich eingehend mit der Frage befaßte, welche Gestalt dem vorzubereitenden Entwurf zu geben sei, habe ich mich wiederholt mit Entschiedenheit dafür ausgesprochen, daß die in Aussicht zu nehmenden neuen Bestimmungen als eine Ergänzung des allgemeinen Strafgesetzbuchs zu erlassen seien, ein Gedanke, der bei den Parteien, wie sich namentlich aus den Erklärungen des Zentrums in der ersten Lesung der Vorlage ergibt,[8] im Reichstag wesentlich weniger Widerstand gefunden haben würde als der eingeschlagene Weg eines Spezialgesetzes. Aufgrund Beschlusses des Staatsministeriums, namentlich infolge des Widerspruchs der beiden Justizressorts,[9] wurde jedoch durch die kommissarischen Beratungen[10] der ursprünglich im Reichsamt des Innern als Ergänzung zum Strafgesetzbuch formulierte Entwurf[11] zu einem Sondergesetz umgestaltet, und dieser so umgeänderte Entwurf[12] fand unter dem 9. November v. J. die Genehmigung des preußischen Staatsministeriums[13].

Am folgenden Tag sofort wurde der Gesetzentwurf nebst Begründung mittelst Immediatberichts vom 10. November v. J.[14] an Seine Majestät, welcher sich damals auf der Reise nach Jerusalem befand,[15] abgesandt.

Nachdem hierauf Seine Majestät durch Telegramm d[e] d[ato] Brindisi den 22. November 1898[16] verschiedene Änderungen des Entwurfs befohlen hatten, welche fast durchweg sehr erhebliche Verschärfungen der in dem Entwurf angedrohten Strafen und insbesondere auch eine Erweiterung derjenigen Fälle bedeuteten, für die im § 8 schwere Zuchthausstrafe vorgesehen werden sollte, sind von Eurer Durchlaucht im Einklang mit der Stellungnahme des preußischen Staatsministeriums – es kommen hier die Protokolle vom 25. November[17] und 5. Dezember 1898[18] in Be-

---

[7] GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.136, fol. 62-80, hier fol. 62-74.

[8] Der Zentrumsführer Dr. Ernst Lieber hatte in der Reichstagssitzung vom 20.6.1899 kritisiert, *die Vorlage hätte sich nicht nur von der Gewerbeordnung ganz loslösen müssen, sie hätte sich auch dem gemeinen deutschen Strafgesetzbuch eingliedern müssen.* Allerdings hatte Lieber dafür als Voraussetzung genannt, daß erst einmal positiv und im weiten Rahmen die Koalitionsfreiheit genauer als bislang gesetzlich bestimmt werden müßte, ehe dann an die strafrechtliche Eindämmung ihres Mißbrauchs gedacht werden könne (97. Sitzung vom 20.6.1899, Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, S. 2663).

[9] Vgl. die Ausführungen des Staatssekretärs im Reichsjustizamt Dr. Arnold Nieberding und des preußischen Justizministers Karl Heinrich Schönstedt in der Sitzung des preußischen Staatsministeriums vom 6.10.1898.

[10] Vgl. die als Grundlage für die drei Sitzungen der kommissarischen Beratungen im Oktober 1898 dienenden Gesetzentwürfe sowie die dann aufgrund der kommissarischen Beratungen beschlossene Fassung des Entwurfs (BArch R 1501 Nr.106836, fol. 39-50 Rs., fol. 55-57 Rs. und 58-68).

[11] BArch R 1501 Nr.106836, fol. 39-41 Rs.

[12] BArch R 1501 Nr.106836, fol. 129-132.

[13] Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums vom 9.11.1898 (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.136, fol. 123-133 Rs.).

[14] Nr. 67.

[15] Die Orientreise Kaiser Wilhelms II. dauerte vom 11.10. bis 26.11.1898, offizieller Anlaß seines Aufenthalts in Jerusalem war die Einweihung der evangelischen Erlöserkirche.

[16] Vgl. Nr. 68 Anm. 1.

[17] Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums vom 25.11.1898 (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.136, fol. 172-194, hier fol. 172-187 Rs.).

[18] Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums vom 5.12.1898 (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.136, fol. 196-208 Rs., hier fol. 196-201 Rs.).

tracht – in wiederholten Immediatberichten[19] an Seine Majestät die ernsten Bedenken gegen jene Strafschärfungen geltend gemacht worden. Schließlich haben Seine Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 12. Dezember v. J.[20], gewissen Vermittlungsvorschlägen zustimmend, den Entwurf genehmigt – Schreiben des Chefs des Geheimen Zivilkabinetts vom 13. Dezember 1898[21] –, die Bestimmung darüber aber vorbehalten, zu welchem Zeitpunkt der Entwurf dem Bundesrat vorgelegt werden sollte.

Ich gestatte mir hier ehrerbietigst einzuschalten, daß nach Lage der Dinge die Ausarbeitung des Entwurfs und seiner Begründung erfolgen mußte, noch ehe das durch mein Rundschreiben erbetene Material von den Bundesregierungen vollständig eingegangen war;[22] insbesondere kam das aus Preußen stammende Material[23] erst spät in meine Hand. Wie das gesamte Material verhältnismäßig dürftig und unzureichend war, um die im Entwurf vorgesehenen weitgehenden Verschärfungen der Strafgesetze mit zwingender Beweiskraft zu rechtfertigen, so hielten sich namentlich auch diejenigen Berichte preußischer Behörden, welche das Bedürfnis einer Gesetzesänderung betonten, mit solchen die Waage, die den entgegengesetzten Standpunkt vertraten und die bestehenden Gesetze für ausreichend erklärten. Insbesondere hatten auch der Regierungspräsident zu Potsdam[24] und der Polizeipräsident von Berlin[25] in ihren Berichten[26] ein Bedürfnis für Verschärfung der bestehenden Strafgesetze in Abrede gestellt. Außerdem hatte der erstere in einem Bericht vom 25. Oktober v. J.[27] eine eingehende Darstellung der Vorgänge gegeben, welche sich an den Potsdamer Maurerstreik des Jahres 1898[28] angeschlossen hatten; es hatte sich dabei ergeben, daß gröbere Ausschreitungen, von denen Seine Majestät Kunde geworden war, während der ganzen Dauer dieses Streikes weder auf den Bahnhöfen noch auf den Baustellen vorgekommen waren. Eurer Durchlaucht hatte ich mir erlaubt, unter Vorlage des Entwurfs eines Immediatberichts vom 23. November v. J.[29] den Wunsch ehrerbietigst vorzutragen, daß die Berichte des Regierungspräsidenten zu Potsdam und des Polizeipräsidenten von Berlin Seiner Majestät unterbreitet werden möchten. Eure Durchlaucht haben es aber für rätlich gehalten, von diesem Schritt Abstand zu nehmen.

---

[19] Vgl. den Entwurf eines Immediatberichts vom 6.12.1898 (BArch R 1501 Nr.106836, fol. 275-277).

[20] Erlaß Wilhelms II. an Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst vom 12.12.1898 (BArch R 1501 Nr.106837, fol. 75).

[21] Schreiben des Chefs des Geheimen Zivilkabinetts Dr. Hermann von Lucanus an Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst vom 13.12.1898 (BArch R 1501 Nr.106837, fol. 74).

[22] Die Antworten der Bundesregierungen sind überliefert in: BArch R 1501 Nr.106847.

[23] Vgl. Nr. 66.

[24] Robert Graf Hue de Grais.

[25] Ludwig von Windheim.

[26] Bericht des Berliner Polizeipräsidenten Ludwig von Windheim an den preußischen Handelsminister Ludwig Brefeld vom 16.6.1898 (LA Berlin A Pr.Br.Rep.030 Nr.8556, fol. 187-196 Rs.).

[27] Bericht des Potsdamer Regierungspräsidenten Robert Graf Hue de Grais an den preußischen Handelsminister Ludwig Brefeld vom 25.10.1898 (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.3 Bd.18, fol. 235-238 Rs.).

[28] Vgl. Nr. 65 Anm. 13.

[29] Entwurf eines Immediatberichts an Wilhelm II. vom 23.11.1898 (BArch R 1501 Nr.106836, fol. 217-219).

Der unter dem 12. Dezember 1898[30] von Seiner Majestät genehmigte Gesetzentwurf blieb mehrere Monate liegen, um nicht die damals schwebenden parlamentarischen Verhandlungen über die Militärvorlage[31] zu beeinträchtigen. Der lange Zeitraum, der seit der Ankündigung der Gesetzesvorlage verstrich, ohne daß die letztere an die Öffentlichkeit gelangte, wurde im ganzen Land zu maßlosester, gehässigster Agitation gegen die in Aussicht gestellte Verschärfung der Strafgesetze und die angeblich zu befürchtende Beschränkung der Koalitionsfreiheit benutzt derart, daß zu besorgen war, es würden die erregten und irregeführten Bevölkerungsschichten auch später, wenn die maßvollen Bestimmungen des Entwurfs bekanntwerden würden, einer unbefangenen und gerechten Beurteilung nicht mehr zugänglich sein.

Nachdem sodann am 1. April d. J. aus dem Geheimen Zivilkabinett (Schreiben vom 30. März 1899)[32] die Ermächtigung Seiner Majestät zur Vorlage des Entwurfs an den Bundesrat eingetroffen war, erfolgte diese Vorlage unter dem 6. April[33]. Am 13. April[34] überwies der Bundesrat die Gesetzesvorlage den Ausschüssen und erteilte ihr unter geringfügigen Abänderungen am 18. Mai[35] seine Zustimmung. Eine schnellere Beschlußfassung des Bundesrats erwies sich als unmöglich, weil die verbündeten Regierungen bei der Wichtigkeit des Gegenstands einige Zeit zur Erwägung verlangten.

Inzwischen war die Vertagung des Reichstags in Frage gekommen; falls der Entwurf nunmehr noch im Frühjahr an den Reichstag gebracht werden sollte, war von dem letzteren vor der Vertagung höchstens noch eine erste Beratung, keinesfalls aber eine Verabschiedung zu erwarten. Eine solche Behandlung des Entwurfs und die damit gegebene Wahrscheinlichkeit, die Gegenagitation wiederum mehrere Monate im größten Umfang fortgesetzt zu sehen, schien neue Gefahren für ein Gelingen des gesetzgeberischen Vorgehens in sich zu schließen. Mittelst eines Immediatberichts vom 28. April 1899[36] haben daher Eure Durchlaucht diese Bedenken Seiner Majestät vorgestellt und empfohlen, den Entwurf erst im Herbst alsbald beim Wiederzusammentritt des Reichstags an diesen gelangen zu lassen. Seine Majestät legten aber Wert darauf, daß noch die erste Beratung des Entwurfs im Reichstag vor dessen Vertagung erfolgte (Schreiben aus dem Geheimen Zivilkabinett vom 7. Mai[37] und Telegramm Seiner Majestät vom 12. Mai 1899[38]).

---

[30] Vgl. Anm. 20.

[31] Die Reichsleitung hatte am 5.12.1898 eine Heeresvorlage im Reichstag eingebracht, die eine Vermehrung der Friedenspräsenzstärke um 23 000 Mann vorsah. Die Reichstagskommission hatte diese Ziffer auf 16 000 Mann reduziert. Dies wurde in dritter Lesung am 16.3.1899 angenommen.

[32] Schreiben des Chefs des Geheimen Zivilkabinetts Dr. Hermann von Lucanus an Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst vom 30.3.1899 (BArch R 1501 Nr.106837, fol. 76).

[33] Geheime BR-Drucksache Nr. 63: BArch R 1501 Nr.106837, fol. 82-85.

[34] Geheimes Sonder-Protokoll zu dem Haupt-Protokoll der 13. Sitzung des Bundesrats vom 13.4.1899 (GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beiheft 39, fol. 83).

[35] Geheimes Sonder-Protokoll zu dem Haupt-Protokoll der 18. Sitzung des Bundesrats vom 18.5.1899 (GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beiheft 39, fol. 85-86).

[36] Immediatbericht des Reichskanzlers Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst an Wilhelm II. vom 28.4.1899 (Entwurf: BArch R 1501 Nr.106837, fol. 77-79).

[37] Schreiben des Chefs des Geheimen Zivilkabinetts Dr. Hermann von Lucanus an Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst vom 7.5.1899 (Abschrift: BArch R 1501 Nr.106837, fol. 121).

[38] Telegramm Wilhelms II. an Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst vom 12.5.1899 (Abschrift: BArch R 1501 Nr.106837, fol. 131).

Wie zu befürchten stand, ist dann in der Tat die Pause zwischen erster[39] und zweiter Lesung[40] des Reichstags den Gegnern des Entwurfs zugute gekommen, welche während dieser Zeit ihre leidenschaftliche Agitation erfolgreich fortsetzen konnten.

Immerhin sind auch die Freunde der Vorlage in der Zwischenzeit nicht untätig gewesen, und es schien sich kurz vor dem Wiederzusammentritt des Reichstags in den Kreisen mancher Politiker und insbesondere auch der Abgeordneten eine dem Entwurf wesentlich günstigere Stimmung herausgebildet zu haben. Nach den Äußerungen der Presse[41] sowohl wie namentlich auch nach vertraulichen Mitteilungen mehrerer führender Abgeordneter[42] war zu schließen, daß ein Teil der Nationalliberalen und namentlich auch die Zentrumsfraktion zu einer Verständigung mit der Regierung geneigt sei und im Wege einer noch in zweiter Lesung zu beschließenden Kommissionsberatung suchen werde, zu einem positiven Ergebnis zu gelangen. Diese Hoffnung bestand bis zum Tag der zweiten Lesung. Am Vormittag des 20. d. M. aber, also unmittelbar vor der an demselben Tag stattfindenden zweiten Lesung, beschloß die Zentrumsfraktion unerwartet, von der Einbringung eigener Anträge, wie solche in der ersten Lesung von Dr. Lieber[43] und später immer wieder durch die Zentrumspresse[44] angekündigt worden waren, und in Konsequenz hiervon auch von einer Kommissionsberatung abzusehen.[45]

Diese plötzliche Umstimmung des Zentrums ist notorisch durch die Rücksicht auf die bevorstehende Flottenvorlage[46] herbeigeführt worden. Dies war im Reichstag am 20. d. M. die allgemeine von Nichtzentrumsabgeordneten im Privatgespräch zum Ausdruck gekommene Auffassung. Der Zentrumsabgeordnete Trimborn[47] hat dies in einer in Mönchengladbach abgehaltenen Rede noch ausdrücklich bestätigt. Das Zentrum rech-

---

[39] Die erste Lesung im Reichstag fand statt am 19. und 20.6.1899 (Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, S. 2637-2692).

[40] Die zweite Lesung im Reichstag fand statt am 20.11.1899 (Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, S. 2901-2920).

[41] Vgl. die Meldung in der National-Zeitung Nr. 375 vom 17.6.1899, Morgen-Ausgabe, nach der der Beschluß der nationalliberalen Fraktion, gegen die Verweisung des Gesetzentwurfs an eine Kommission zu stimmen, nicht bedeuten sollte, daß die gesamte Vorlage verworfen wurde; die Fraktion sei vielmehr zu dem Versuch bereit, auf der Grundlage der ersten Paragraphen des Entwurfs eine Formulierung zu finden, welche den Terrorismus gegen Arbeitswillige wirksamer als bisher einschränken würde. Vgl. auch: Die „Zuchthausvorlage" und die nationalliberale Partei, in: Hannoverscher Courier Nr. 22164 vom 23.9.1899, Abendausgabe.

[42] Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst berichtete Wilhelm II. am 20.11. 1899, noch am Tag vor der zweiten Lesung habe ihm der Zentrumsabgeordnete Graf Ballestrem versichert, daß das Zentrum zu einer Vereinbarung geneigt sei und für eine Verweisung der Vorlage an eine Kommission stimmen werde (BArch R 43 Nr. 530, fol. 112-113).

[43] Dr. Lieber hatte in der ersten Lesung die Vorlage eines eigenen Gesetzentwurfs durch das Zentrum in Aussicht gestellt, der die positive Sicherung der Koalitionsfreiheit in den Mittelpunkt rücken würde (Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, S. 2664).

[44] Vgl. Die Rede des Hrn. Abg. Lieber, in: Kölnische Volkszeitung Nr. 900 vom 26.9.1899, Abendausgabe; Centrum und Zuchthausvorlage, in: Kölnische Volkszeitung Nr. 904 vom 27.9.1899, Abendausgabe.

[45] In der Zentrumspresse wurde als Begründung für den Beschluß der Fraktion, keine eigenen Anträge zu stellen, lediglich angeführt, man habe bei der ersten Lesung die Hoffnung gehegt, Anknüpfungspunkte für eine Sicherung des Koalitionsrechts zu finden; diese Hoffnung sei aber nicht erfüllt worden (Germania Nr. 268 vom 21.11.1899, Erstes Blatt).

[46] Im Oktober 1899 waren erste Andeutungen über eine neue Gesetzesvorlage zum Ausbau der Flotte an die Öffentlichkeit gelangt (vgl. Anm. 50).

[47] Karl Trimborn (1854-1921), Rechtsanwalt in Köln, seit 1896 MdPrAbgH, seit 1896 MdR (Zentrum).

net mit der Möglichkeit einer Reichstagsauflösung wegen der Flottenvorlage und glaubt alsdann zufolge seines ablehnenden Verhaltens gegenüber der Arbeitswilligenvorlage bessere Wahlchancen bei den Massen zu haben. Sollte das Zentrum dagegen schließlich für irgendeine Verstärkung der Flotte stimmen, so hat es sich durch Ablehnung der Arbeiterschutzvorlage eine demokratische Rückversicherung bei seinen Wählern geschaffen.

Schließlich will ich nicht unterlassen zu betonen, daß sowohl in den vorbereitenden Sitzungen des Staatsministeriums[48] wie im Kronrat[49] Übereinstimmung darüber herrschte, daß im Fall der Ablehnung der Vorlage der Kampf im großen Maßstab aufzunehmen und der Reichstag aufzulösen sei. Jeder Druck, der in dieser Beziehung auf dem Reichstag zugunsten der Vorlage lastete, war selbstverständlich durch Proklamation der Flottenvorlage[50] sofort beseitigt, da sich jeder oppositionelle Abgeordnete sagen mußte, daß man unter diesen Verhältnissen selbst bei Ablehnung der Arbeitswilligenvorlage nicht auflösen werde. Als besonders charakteristischen Beleg füge ich hierfür einen Ausschnitt aus der demokratischen Börsenzeitung[51] und einen Artikel der Danziger Zeitung bei. Und wie die Flottenfreunde geradezu über den Fall der Vorlage jubelten, ergibt der beigefügte Artikel des Hamburger [recte: Hamburgischen] Correspondenten. Daß die durch die Verhandlungen der Kanalvorlage[52] und der Folgeerscheinungen[53] verstimmte Rechte der Vorlage ebenfalls mißmütig gegenüberstand, ist aus der Presse und zahlreichen mündlichen Äußerungen bekannt. Die Vorlage ist hiernach meines Erachtens nicht infolge ihrer materiellen, mit anderen Gesetzgebungen übereinstimmenden sachlichen Vorschriften, sondern infolge äußerer mit ihr nicht zusammenhängender Ereignisse gefallen. Die von Seiner Majestät im Kronrat befohlene Vertretung der Vorlage durch die übrigen Herren Ressortchefs hat nur durch den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts[54] und den preußischen Herrn Handelsminister[55] stattgefunden. Insbesondere hatte sich der preußische Herr Minister des Innern[56],

---

48 GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.136, fol. 62-80, hier fol. 62-74.

49 Nr. 65.

50 Nachdem im März 1898 zunächst noch eine eher gemäßigte Flottenvorlage vom Reichstag bewilligt worden war, hatte Wilhelm II. bereits am 18.10.1899 wieder in einer Rede in Hamburg eine starke deutsche Flotte gefordert, und am 29.10.1899 waren die Umrisse einer neuen Gesetzesvorlage zum Ausbau der Flotte durch einen Artikel in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" bekanntgeworden.

51 Wohl: Wieder eine Niederlage!, in: Berliner Börsen-Courier Nr. 547 vom 21.11.1899.

52 Im März 1899 war dem preußischen Landtag eine Gesetzesvorlage über den Bau eines „Mittellandkanals" vorgelegt worden. Durch die Verbindung von Rhein, Weser, Elbe und Oder hatte für die Binnenschiffahrt eine West-Ost-Verbindung geschaffen werden sollen. Das Vorhaben war auf massiven Widerstand bei den Konservativen gestoßen, die eine erleichterte Einfuhr ausländischen Getreides auf den deutschen Märkten fürchteten und den Gesetzentwurf am 19.8.1899 im Landtag zu Fall gebracht hatten.

53 Der Kaiser hatte, nachdem das von ihm betriebene Kanalprojekt im Landtag gescheitert war, angeordnet, daß zwei Regierungspräsidenten und 18 Landräte, die im Parlament gegen die Kanalvorlage gestimmt hatten („Kanalrebellen"), abgesetzt werden sollten. Zudem waren der konservative Fraktionsführer Friedrich Wilhelm Graf zu Limburg-Stirum und seine Parteigenossen von der Hofliste gestrichen worden.

54 Dr. Arnold Nieberding.

55 Ludwig Brefeld.

56 Zur Zeit der ersten Lesung der „Zuchthausvorlage" im Reichstag war dies Eberhard Freiherr von der Recke von der Horst gewesen, zur Zeit der zweiten Lesung Georg Freiherr von Rheinbaben, seit 2.9.1899 preußischer Innenminister.

der Polizeiminister, an der Vertretung der Vorlage, deren Material er aus seinem Ressort hauptsächlich geliefert hatte, gar nicht beteiligt und nur vorübergehend den Verhandlungen beigewohnt.

Nr. 80

1900 Mai 1

Das Gewerbegericht[1] Nr. 8
Aus der Praxis der Einigungsämter

Druck, Teildruck

[Die Gewerbegerichte verzeichnen in ihrer streikschlichtenden wie auch streikverhindernden Funktion als Einigungsämter zunehmend Erfolge, die einigungsamtliche Tätigkeit führt die Unfertigkeit der Entwicklung des Arbeitsrechts ins Bewußtsein]

Die Erfolge der deutschen Gewerbegerichte als Einigungsämter bei Streiks und Aussperrungen sind in Zunahme begriffen. Bei einzelnen Gewerbegerichten entwikkelt sich bereits eine gewisse Praxis, und alle haben ein Interesse daran, die an verschiedenen Orten gemachten Erfahrungen kennenzulernen. Heute liegen uns Berichte über Einigungsämter in Berlin, Bremen, Krefeld und Mainz vor.[2] In dem ersten und letztgenannten Ort sind es einzelne Vorgänge, während Bremen und Krefeld sich in ihren Jahresberichten zusammenfassend geäußert haben.

Das Charakteristische der einigungsamtlichen Tätigkeit, die Berlin in letzter Zeit entfaltete, liegt darin, daß das Gewerbegericht über seine einmaligen Funktionen hinaus eine Art dauernde Friedensfunktion übernimmt. So hat das Berliner Gewerbegericht schon bei dem großen Bauarbeiterstreik des vergangenen Jahres sich nicht damit begnügt, eine von den Beteiligten gebildete Kommission einzusetzen, sondern hat am Gewerbegericht selbst eine Oberinstanz geschaffen, so daß es später in der Lage war, aufgrund eines solchen Vertrages einen Schiedsspruch mit obligatorischer Wirkung, ohne Rücksicht auf die Annahme oder Ablehnung durch die Parteien, abzugeben (vgl. „Gewerbegericht" Nr. 4[3]). Jetzt ist in den Streitigkeiten im Berliner Tischlergewerbe ein weiterer Schritt geschehen, indem der dort eingesetzten Achtzehner-Kommission von vornherein ein Vorsitzender des Gewerbegerichts als Spitze gegeben wurde.

---

[1] „Das Gewerbegericht" war das Organ des 1893 gegründeten Verbands Deutscher Gewerbegerichte. Es ging 1896 aus den zuvor in zwangloser Folge erscheinenden Verbandsmitteilungen hervor und erschien zunächst sowohl als selbständige Monatsschrift wie auch als Beilage zur „Sozialen Praxis", seit 1899 dann nur noch als selbständige Zeitschrift. Herausgeber war der Geschäftsführer des Verbands Dr. Karl Flesch, Stadtrat in Frankfurt am Main, der vermutlich auch der Verfasser des ungezeichneten Artikels war.

[2] Dem Artikel angefügt waren vier Berichte: I. A. Massini, Das Einigungsamt im Berliner Tischlerstreik; II. Aus dem Jahresbericht des GG Bremen; III. Aus dem Jahresbericht des GG Krefeld; IV. Streikverhütung im Mainzer Schuhmachergewerbe, in: Das Gewerbegericht 5 (1899/1900), Sp. 185-194.

[3] Fortbildung des Verfahrens am Einigungsamt in Berlin, in: Das Gewerbegericht 5 (1899/1900), Sp. 87-92.

Allein, so wichtig auch die Tätigkeit eines Gewerbegerichts in der Beendigung von Streiks und Aussperrungen sein mag, ungleich wichtiger und segensreicher ist sie, wenn ihr die Verhütung derartiger Streitigkeiten gelingt. In dieser Beziehung sind die Berichte von den drei anderen Gewerbegerichten äußerst lesenswert. Bremen, das schon im Juni 1896, um die Zeit des Hamburger Hafenstreiks,[4] den gewaltigen Erfolg aufzuweisen hatte, daß es den dort gleichzeitig ausgebrochenen Hafenstreik in wenigen Tagen zum Abschluß brachte, hat im vergangenen Jahre an derselben Stelle in Differenzen zwischen den sogenannten Gelegenheitsarbeitern und ihren Arbeitgebern im Hafen den noch größeren Erfolg gehabt, die Arbeitseinstellung im voraus zu verhüten.[5] Der Krefelder Bericht, der einen gleichen Erfolg zwar nicht aufzuweisen hat, faßt aber in dieser Beziehung die Mahnung an Arbeitgeber und Arbeitnehmer in so beherzigenswerte Worte zusammen, daß er unter diesem Gesichtspunkt lesenswert wird. Endlich gewährt Mainz mit der Streikverhütung im Schuhmachergewerbe ein bemerkenswertes Einzelbeispiel aus einer Mittelstadt. Während die Erfolge der letzten Einigungsämter in Berlin in der Hauptsache schließlich darin gefunden werden mußten, daß es gelang, eine Anerkennung der Arbeiterorganisationen seitens der Arbeitgeber durchzusetzen, zeigt jenes Bremer Einigungsamt uns eine höhere Stufe der Entwicklung: Die beiderseitigen Organisationen sind anerkannt, ja, sie zeigen das in Deutschland wohl noch äußerst selten erreichte Stadium, daß an der Organisation jeder Partei sämtliche Mitglieder ausnahmslos teilnehmen. Der einigungsamtlichen Tätigkeit ist dieser Abschluß der Organisation in hohem Maße zugute gekommen. Wie unberechtigt es ist, einem Gewerbegericht von vornherein die Möglichkeit des Erfolges abzusprechen, wenn es nicht gerade mit Personen aus der im Streik begriffenen Branche besetzt ist, dafür liefert wiederum Bremen ein Beispiel. Die Arbeitgeber im Hafenstreik hatten aus diesem Grunde ursprünglich die Anrufung abgelehnt. Nachdem sie dennoch erfolgt war, ist die Erledigung in einer Besetzung geschehen, bei der als Arbeitgeberbeisitzer ein Faßfabrikant und ein Drechslermeister, als Arbeitnehmerbeisitzer ein Buchdrucker und ein Zigarrenarbeiter fungierten. Gleichwohl wurde in dieser Besetzung eine Einigung zustande gebracht, die auch die Arbeitgeber befriedigte und dem Gewerbe einen andauernden Frieden gewährleistete. Der intimeren Sachkenntnis bei Mitgliedern der Branche steht die größere Unbefangenheit seitens solcher Beisitzer gegenüber, die der Branche fremd sind. Die weit gehaltenen Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes und die Möglichkeit, sich durch Vertrauenspersonen zu verstärken, gewähren hier dem Taktgefühl des Gewerbegerichts und seiner Beisitzer ein weites Wirkungsfeld. Allerdings müssen die Mitglieder des Einigungsamtes die Verhältnisse der Branchen, um die es sich handelt, kennen, wie überhaupt eine gedeihliche einigungsamtliche Wirksamkeit des Gewerbegerichts nicht denkbar ist, wenn seine Mit-

---

[4] Der Hamburger Hafenarbeiterstreik von 1896/97 war einer der größten und am stärksten beachteten Streiks im Kaiserreich. Er begann am 21.11.1896 als Streik der Schauerleute und weitete sich zu einem Streik nahezu aller Hafenarbeiter aus. Die Arbeitgeber lehnten Verhandlungen vor einem Schiedsgericht ab. Auf dem Höhepunkt hatten ca. 17 000 Hafenarbeiter die Arbeit niedergelegt. Am 6.2.1897 wurde der Streik wegen Erfolglosigkeit und aufgrund der versiegenden Streikmittel abgebrochen. Es folgten Strafprozesse gegen über 500 Streikteilnehmer.

[5] Vgl. Einigungsämter im Hafenstreik in Hamburg und in Bremen, in: Das Gewerbegericht 2 (1896/97), Sp. 33; A. Blendermann, Einigungsämter am GG Bremen, in: ebenda, Sp. 74-77.

glieder nicht die Lage des Arbeitsmarktes an ihrem Ort einigermaßen verfolgen. In diesem Punkt zeigt sich besonders deutlich der enge Zusammenhang zwischen Gewerbegericht und Arbeitsnachweis. Es ist dies auch der hauptsächlichste Grund, weswegen das Organ des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise[6], die Halbmonatsschrift „Der Arbeitsmarkt"[7], mit ihren fortlaufenden Berichten über die Lage des Arbeitsmarktes in allen einzelnen Branchen im Laufe der Zeit ein notwendiges Orientierungsmittel auch für die Gewerbegerichte geworden ist. In einem Dachdeckerstreik, wo der Schiedsspruch des Gewerbegerichts Bremen von den Arbeitern nicht angenommen wurde, ist trotzdem auf dessen Grundlage nachher die Einigung zustande gekommen. Ein neuer Beweis, daß die einigungsamtliche Tätigkeit, selbst wenn sie nicht einen aktenmäßigen Erfolg erzielt, darum noch nicht ohne weiteres als vergeblich betrachtet werden darf. In der Tat genießt auch das Gewerbegericht Bremen als Einigungsamt ein solches Ansehen, daß im abgelaufenen Jahr sogar aus einem benachbarten, schon in Hannover gelegenen Ort der Vorsitzende angegangen wurde, sich für dortige Streitigkeiten wenigstens insoweit zu interessieren, daß er eine andere Behörde zur Vermittlung anregte. In mehr organischer Form ist übrigens diese Wirksamkeit über die Grenzen des eigenen Amtssprengels hinaus in solchen Fällen lebendig geworden, wo ein Streik ganz Deutschland betraf, aber doch nur von einer Stelle aus geschlichtet werden konnte. So hat schon im Jahre 1896 bei dem drohenden Ausbruch des deutschen Buchdruckerstreiks das zur Schlichtung angerufene Gewerbegericht Leipzig es verstanden, ohne Überschreitung seiner gesetzlichen Kompetenz die Einigung in ganz Deutschland herbeizuführen.[8] Und ebenso ist im Februar d. J. der Streik der deutschen Formstecher durch das Gewerbegericht Köln allein mit tatsächlicher Wirkung für ganz Deutschland beigelegt worden („Gewerbegericht" 1 Nr. 1; 5 Nr. 7[9]).

Aus Krefeld ist noch besonders anzuführen, daß in einem Einzelfall das Gewerbegericht angerufen wurde, obgleich die Parteien bereits sich selbst geeinigt hatten. Es handelte sich aber um die Ausführung der Einigung: ob die versprochene Wiedereinstellung der Ausständigen sofort oder allmählich erfolgen sollte. Bei dieser Gelegenheit spricht sich der Krefelder Bericht auch über das häufige Verlangen der Arbeiter aus, in den Vergleich die Klausel aufzunehmen, daß Maßregelungen nicht stattfinden, daß insbesondere eine Entlassung der Wiedereingestellten binnen einer bestimmten Frist nicht eintreten dürfe. In einem Einzelfall hatte das Gewerbegericht Krefeld als Prozeßgericht entscheiden müssen, daß eine solche Klausel keine rechtliche Wirkung habe, schon weil ihr das wesentlichste Erfordernis des § 122 der Gewerbeordnung[10], das der Gegenseitigkeit, mangele. Dem Bericht ist sicher darin beizutreten, daß die sogenannten Maßregelungen bisher ein juristisch völlig umfaßbarer Begriff sind; der Arbeitgeber kann nach Willkür entlassen, wenn er die Kündi-

---

[6] Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise war 1898 gegründet worden und sollte dem Erfahrungsaustausch und der Propaganda für eine Vermehrung der Arbeitsnachweise dienen. An der Gründung waren mit Dr. Karl Flesch und Dr. Ignaz Jastrow zwei wesentliche Promotoren der Gewerbegerichte entscheidend beteiligt gewesen.

[7] „Der Arbeitsmarkt" erschien seit 1897, war das Organ des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise und wurde von Dr. Ignaz Jastrow herausgegeben.

[8] Die Tätigkeit des Einigungsamtes Leipzig zur Verhütung eines deutschen Buchdruckerstreiks, in: Das Gewerbegericht 1 (1896), Sp. 17 f.

[9] Das GG Köln als Einigungsamt im deutschen Formstecherstreit, in: Das Gewerbegericht 5 (1899/1900), Sp. 169 f.

[10] Nr. 26.

gungsfrist einhält. Es kann vielleicht auf die in der „Deutschen Juristen-Zeitung" (vom 23. Nov[ember] 1899)[11] und in Conrads[12] „Jahrbüchern für National-Oekonomie" (Febr[uar] 1900)[13] enthaltenen Aufsätze des Herausgebers dieser Zeitschrift hingewiesen werden, in welchen versucht wird, diejenigen Bestimmungen des geltenden Rechts zu bezeichnen, welche etwa als Stützpunkte für eine Entwicklung dienen, die den Arbeiter mehr als das jetzt geltende Recht gegen Entlassung aus willkürlichen, mit dem Arbeitsvertrag nicht zusammenhängenden Gründen schützt. Die in Nr. 7 des „Gewerbegerichts"[14] besprochene Arbeitsordnung der Zeiss-Stiftung beweist, daß derartige Vorschriften, welche die jetzt allerdings unbeschränkte Machtbefugnis der Arbeitgeber beschränken und dadurch die persönliche Freiheit der Arbeiter sichern, auch jetzt schon nicht ohne Beispiele sind und nicht ohne weiteres als mit dem Gedeihen wirtschaftlicher Betriebe unvereinbar angesehen werden können. Im Zusammenhang hiermit möchte erwähnt werden, daß auch das bekannte Warenhaus Wertheim in Berlin die Entlassung seiner Angestellten von einer Anhörung eines Ausschusses derselben abhängig macht und daß kürzlich den Arbeitern im Dienst der Stadtgemeinde Charlottenburg wenigstens nach 10jähriger Dienstzeit ein Schutz gegen willkürliche Entlassung durch das Erfordernis eines Kollegialbeschlusses gewährt wurde. Auch darin liegt eine gewisse Bedeutung der einigungsamtlichen Tätigkeit, daß sie lehrt, derartige hie und da auftauchenden Ansätze unter einheitlichem Gesichtspunkt zu betrachten, und daß sie die Unfertigkeit der bis jetzt noch in den Anfängen liegenden Entwicklung Praktikern wie Theoretikern zum Bewußtsein bringt.

[...]

---

[11] Karl Flesch, Ueber den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, in: Deutsche Juristen-Zeitung 4 (1900), S. 453-455.

[12] Dr. Johannes Conrad (1839-1915), seit 1872 Professor für Volkswirtschaftslehre in Halle, Mitherausgeber der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik".

[13] Karl Flesch, Der Schutz der Arbeitswilligen. Zur Entwicklung des Arbeitsvertrages, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 19 (1900), S. 217-226. Flesch entwickelt hier den Gedanken eines Schutzes der Arbeiter vor willkürlicher Entlassung durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber soll zwar prinzipiell ein unbefristetes Arbeitsverhältnis jederzeit fristlos kündigen können, allerdings dann zum Schadensersatz an den Arbeiter verpflichtet sein, wenn es diesem nicht gelingt, sich eine neue Arbeit zu beschaffen.

[14] Die Arbeitsordnung der Carl-Zeiß-Stiftung, in: Das Gewerbegericht 5 (1899/1900), Sp. 149-152.

Nr. 81

1900 Juni 18

Bericht[1] des Magistrats von Straubing an den bayerischen Innenminister Maximilian Alexander Freiherr von Feilitzsch

Ausfertigung in Maschinenschrift

[Gewerbestreitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern werden durch einen dazu ermächtigten Stellvertreter des Gemeindevorstehers geregelt; Klagen gegen die Entscheidungen von seiten der Arbeiter sind nicht bekannt; ein Teil der Streitigkeiten wird durch Innungsschiedsgerichte erledigt; Gewerbegerichtswahlen würden Gelegenheit zur Agitation bieten]

Durch Bekanntmachung in den Zeitungen und durch Plakate wurden die Arbeiter der Stadt Straubing[2] zu einer allgemeinen Arbeiterversammlung im Weidemannsaal auf Sonntag, den 17. Juni, nachmittags 2 Uhr eingeladen.

Als Tagesordnung war angegeben: 1. Bedeutung und Nutzen eines Gewerbegerichtes; 2. Eingabe eines diesbezüglichen Gesuches an den Stadtmagistrat; 3. Errichtung eines Gewerkschaftskartells; 4. Freie Diskussion.

Einberufen wurde die Versammlung von dem Maurer Josef Sänger[3].

Die Versammlung wurde überwacht von dem Polizeioffizianten Fischer[4]. Eine Abschrift des Rapportes[5] des genannten Polizeikommissärs wird ehrerbietigst in Vorlage gebracht.

Über die Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Arbeiter Straubings berichten wir was folgt:

Gemäß § 71 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, die Gewerbegerichte betreffend[6], ist mit Entschließung der k[öni]gl[ichen] Kreisregierung der rechtskundige Magistratsrat Egglhuber[7] zur Verbescheidung der in §[§] 1 und 3 des genannten Gesetzes bezeichneten Streitigkeiten ermächtigt.[8] Jährlich werden ca. 12 Streitigkeiten

---

1 BayHStA München MArb 257, n. fol.; Referent war Rechtsrat Egglhuber.

2 Die Einwohnerzahl der niederbayerischen Stadt Straubing näherte sich um die Jahrhundertwende der 20 000-Einwohner-Marke. Nachdem Gewerbegerichte für Städte ab 20000 Einwohnern 1901 obligatorisch wurden, wurde ein Gewerbegericht auch in Straubing geschaffen.

3 Josef Sänger (geb. 1868), Maurer in Straubing.

4 Georg Fischer (geb. 1866), Polizeioffiziant in Straubing.

5 Nach dem Bericht des Polizeioffizianten Georg Fischer an den Stadtmagistrat vom 18.6. 1900 hatte auf der Versammlung ein Schreiner und Beisitzer des Gewerbegerichts München für die Errichtung eines solchen Gerichts auch in Straubing geworben. Ein in München beschäftigter Maurer hatte ebenfalls an die versammelten Arbeiter appelliert, sich für ein solches Gericht stark zu machen, während ein ortsansässiger Seilergehilfe die Arbeiter in Niederbayern dafür noch nicht für reif hielt. Es wurde eine Kommission eingesetzt, die mit dem Stadtmagistrat verhandeln sollte (Abschrift: BayHStA München MArb 257, n. fol.).

6 Nr. 14. Nach § 71 des Gewerbegerichtsgesetzes konnte an Orten, wo kein Gewerbegericht vorhanden war, bei Gewerbestreitigkeiten jede der beteiligten Parteien die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde nachsuchen.

7 Alois Egglhuber (1849-1905), seit 1879 Magistratsrat in Straubing.

8 Nach § 74 des Gewerbegerichtsgesetzes konnte der Gemeindevorsteher die Wahrnehmung der ihm aufgrund des Gesetzes obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen, der aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung berufen werden mußte.

anhängig bzw. 12mal die Vermittlung der Gemeindebehörde erbeten. Vorkommendenfalles werden die in Ziffer 2[9] und 4[10] des § 3 l[oco] c[itato] bezeichneten Streitigkeiten in den Bereich der Verhandlungen gezogen. Fast alle Streitigkeiten – ca. 99 % – wurden durch Vergleich erledigt. Keiner der Arbeiter hatte Veranlassung, sich über die gemeindeamtliche Vermittlung zu beklagen. Arbeiter, welche auf einer schriftlichen Verbescheidung ihrer Anträge bestanden, haben gegen die Abweisung ihrer Ansprüche Einwendungen nicht erhoben, obwohl sie dieselben einem sozialdemokratischen Arbeitersekretariat vorgelegt hatten. Bei dem kgl. Amtsgericht Straubing wurden Klagen von Arbeitern gegen Arbeitgeber unseres Wissens nicht gestellt. Wird ein Gewerbegericht errichtet, so wird das kürzere gemeindeamtliche Verfahren nicht ausgeschlossen.

In den meisten Fällen der zu vermittelnden Streitigkeiten handelt es sich um die in § 3 Ziffer 1[11] des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Fälle.

Meist will der Arbeiter abreisen, und je rascher die Sache in einer mittleren Stadt erledigt wird, desto besser für den Arbeiter.

Zur Zeit werden in Straubing für verschiedene Handwerke Innungen errichtet und für die Innungen Innungsschiedsgerichte vorgesehen.

Die älteste Innung ist die Bäckerinnung. Die meisten Streitigkeiten der Bäckermeister mit ihren Arbeitern wurden ohne Zuziehung des Innungsschiedsgerichtes erledigt. Glaubte ein Arbeiter den gemachten Vorschlag nicht annehmen zu können und bestand auf der Verbescheidung durch das Innungsschiedsgericht, so wurden die Beisitzer geladen. Nach verhandelter Sache wurde bei der Beratung zumeist der Beisitzer aus dem Arbeiterstand gefragt, ob er den Anspruch des Arbeiters für begründet erachte. Diese Frage wurde jedesmal verneint.

Die meisten Fälle wurden von Arbeitern an Montagen angemeldet; an den vorausgegangenen Samstagen war der Arbeiter bei der Lohnzahlung mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses einverstanden. Am Sonntag wurde er von einem Mitglied einer Gewerkschaft oder einem anderen Arbeiter belehrt, daß er noch für 14 Tage – die gesetzliche Kündigungsfrist – den Lohn beanspruchen könne. Wurde auf ein diesbezügliches Vorbringen der Arbeiter darauf aufmerksam gemacht, daß er nur dann Entlohnung beanspruchen könne, wenn er zur Arbeit bereit, der Arbeitgeber aber die Beschäftigung verweigert, so antwortete in den meisten Fällen der Arbeiter, daß er unter keinen Umständen die Arbeit wiederaufnehmen wolle.

Die geringe Zahl der zur Vermittlung kommenden Streitigkeiten, die Erledigung derselben durch Vergleiche läßt erkennen, daß das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Straubing ein gutes ist. Nur die Maurer und Bauarbeiter suchen für die Gewerkschaften Mitglieder zu gewinnen; die von München bestellten Redner verfolgen hiebei sozialdemokratische Zwecke.

Die Wahl zu einem Gewerbegericht bietet Gelegenheit zu Agitationen.

---

[9] Der § 3 Absatz 1 Ziffer 2 betraf Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sowie darauf bezogene Konventionalstrafen.

[10] Der § 3 Absatz 1 Ziffer 4 betraf Ansprüche, welche aufgrund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben wurden.

[11] Der § 3 Absatz 1 Ziffer 1 betraf Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs oder Zeugnisses.

Nr. 82

1900 November 9

Entscheidung[1] des Reichsgerichts

Abschrift

[Wer die Arbeit kündigungslos verläßt, um die Fertigstellung des Auftrags eines anderen, bestreikten Betriebs zu verhindern, haftet für den dem Arbeitgeber entstandenen Schaden; bei gemeinschaftlichem Vorgehen liegt, wenn die Betreffenden in bewußtem und gewollten Zusammenwirken handeln, der Tatbestand arglistiger Vermögensschädigung vor, hier ist zivilrechtlich die Solidarhaftung begründet]

In Sachen 1. des Formers Eduard Beyerle in Zuffenhausen, 2. des Formers Karl Friedrich Benz in Zazenhausen, 3. des Formers Hermann Bohl in Zuffenhausen, 4. des Formers Gustav Brehm in Cannstatt, 5. des Formers Emil Grellmann in Zuffenhausen, 6. des Formers Joh. Hohnstadt in Zuffenhausen, 7. des Formers Fr. Albert Manus in Cannstatt, 8. des Formers Ernst Fr. Pfisterer in Zazenhausen, 9. des Formers G. Heinrich Pfost in Gaisburg, 10. des Formers Friedrich Müller III. in Zuffenhausen, 11. des Formers Gottl[ieb] Chr. Reinhold in Zuffenhausen, 12. des Formers Paul Sämann in Cannstatt, 13. des Formers Karl Chr. Schäfer I. in Zuffenhausen, 14. des Formers Chr. Ludwig Schäfer II. in Cannstatt, 15. des Formers Friedr[ich] Ferd[inand] Schenk in Stuttgart, 16. des Formers Xaver Schwarz in Zuffenhausen, 17. des Formers Adolf Schweizer III. in Zuffenhausen, 18. des Formers Paul Sigloch in Zuffenhausen, 19. des Formers Wilh[elm] Göhner in Zuffenhausen, 20. des Formers Eduard Kissel in Zuffenhausen, 21. des Formers Wilhelm Hallwachs in Zuffenhausen, Beklagte, Revisionskläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Scherer[2] in Leipzig,

wider den Kommerzienrat Ernst Kuhn[3] in Berg, Kläger, Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Lewald[4] in Leipzig,

hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 1900[5] unter Mitwirkung: des Präsidenten Wirklichen Geheimen Rats Dr. Peterßen[6] und der Reichsgerichtsräte von Buchwald[7], Müller, Brückner[8], Weller[9], Veiel[10], Harms[11] für Recht erkannt:

die gegen das Urteil des Ersten Zivilsenats des königlich württembergischen Oberlandesgerichts zu Stuttgart vom 18. Mai 1900 eingelegte Revision wird zurück-

---

[1] Archiv der Bibliothek des Bundesgerichtshofs Karlsruhe, Urteilssammlung. Abschrift: BArch R 1501 Nr.106807, fol. 10-12.

[2] Dr. Martin Georg Viktor Scherer (1851-1939), seit 1887 Anwalt am Reichsgericht.

[3] Ernst Kuhn (um 1853-1903), Maschinen- und Kesselfabrikbesitzer in Berg (heute Stuttgart).

[4] Karl Lewald (1843-1924), Justizrat, seit 1879 Anwalt am Reichsgericht.

[5] Das Urteil wurde in der öffentlichen Sitzung vom 16.11.1900 verkündet.

[6] Dr. George Rudolf Peterßen (1826-1903), seit 1879 Reichsgerichtsrat, seit 1891 Senatspräsident.

[7] Adolf August Hermann von Buchwald (1845-1913), seit 1888 Reichsgerichtsrat.

[8] Hermann Brückner (1834-1920), seit 1892 Reichsgerichtsrat.

[9] Eberhard Heinrich Ludwig Wilhelm Weller (1845-1911), seit 1895 Reichsgerichtsrat.

[10] Ludwig Alfred Veiel (1845-1905), seit 1897 Reichsgerichtsrat.

[11] George Julius Christian Harms (1843-1914), seit 1899 Reichsgerichtsrat.

gewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsklägern auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand

Gegen das genannte Urteil haben die Beklagten Revision eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach den Anträgen der Beklagten in der Berufungsinstanz zu erkennen. In der heutigen mündlichen Verhandlung hat ihr Vertreter nach Verlesung dieses Antrags das Sachverhältnis vorgetragen und die Revision in Gemäßheit seines vorbereitenden Schriftsatzes begründet. Die Gegenpartei hat widersprochen und Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe

Sämtliche Beklagte waren bis zum Mai 1899 Arbeiter in des Klägers Eisengießerei[12]. Als am 2. Mai die Beklagten Benz und Bohl dem Betriebsingenieur erklärten, die zur Arbeit ausgeteilten, aus der Wolfschen Fabrik[13] in Heilbronn, in der gestreikt wurde, zur Fertigstellung vom Kläger übernommenen Modelle dürften von keinem Gießer in Arbeit genommen werden, wurde ihnen für den Fall der Weigerung, die Arbeit auszuführen, die sofortige Entlassung angedroht. Am folgenden Morgen erklärten sodann die Beklagten Benz, Bohl und Beyerle, auch namens der übrigen Beklagten mit Ausnahme des wegen Krankheit in jener Zeit nicht arbeitenden Hallwachs, in einer von ihnen am Abend vorher abgehaltenen Versammlung sei beschlossen worden, daß die Heilbronner Modelle unter keinen Umständen gearbeitet werden dürften. Als ihnen erwidert wurde, der Kläger beharre auf Ausführung dieser Arbeit und werde sie im Falle der Weigerung wegen Ungehorsams entlassen, kehrten jene drei Beklagten in die Werkstätte zurück und Benz hob dort, ohne zu sprechen, die Hand in die Höhe, worauf sämtliche Beklagte 1–20 ihre Werkzeuge zusammenpackten und die Fabrik verließen. Als sie trotz öffentlichen Anschlags, in dem sie vom Kläger zur Aufnahme der Arbeit aufgefordert wurden, bei ihrer Weigerung beharrten, wurden sie am 4. Mai aufgrund der §§ 134, 123 der Reichsgewerbeordnung[14] und des § 12 der Arbeitsordnung ohne Aufkündigung entlassen, und die Berechtigung dieser Entlassung erkennen sie selbst an. Der Mitbeklagte Hallwachs hatte sich zwar nach seiner Herstellung am 23. Mai zur Arbeit für den folgenden Tag angemeldet, erschien jedoch nicht, sondern schloß sich den übrigen Beklagten an.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat nun der Kläger auf Schadenersatz geklagt und beantragt, die Beklagten 1–20 unter Haftung als Gesamtschuldner, eventuell jeden zu 1/20, zur Zahlung von 2043,76 M. und den Beklagten Hallwachs zu 47,20 M. zu verurteilen. Das Berufungsgericht hat diese Ansprüche, auch soweit solidarische Haftung beantragt ist, dem Grunde nach für berechtigt erkannt, die Revision, mit

---

[12] G. Kuhn, Maschinen- und Kesselfabrik, Eisen- & Gelbgießerei in Berg bei Stuttgart.

[13] Julius Wolff & Co., Maschinenbaufabrik in Heilbronn, 1858 hervorgegangen aus der 1854 gegründeten Eisengießerei Friedrich August Wolff.

[14] Nach § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung konnten Gesellen und Gehilfen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit kündigungslos entlassen werden, wenn sie die Arbeit unbefugt verließen oder den ihnen gemäß Arbeitsvertrag obliegenden Verpflichtungen beharrlich nachzukommen sich weigerten; nach § 134 fanden diese Bestimmungen auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

der diese Entscheidung in vollem Umfang angegriffen ist, konnte keinen Erfolg haben.

1. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß jeder Beklagte, auch wenn er nur für sich aufgrund seines Arbeitsvertrags in Anspruch genommen werde, den durch seine Vertragsverletzung dem Kläger erwachsenen Schaden ersetzen müsse, ist unbedenklich, und daß dadurch überhaupt ein Schaden – Ermittlung des Betrags vorbehalten – entstanden sei, stellt es ohne Rechtsirrtum fest. Die Beklagten meinen zwar, der Kläger habe den erlittenen Schaden selbst verschuldet, da sie bereit gewesen seien, andere Arbeiten zu verrichten und der Kläger die von ihnen verweigerten Arbeiten durch andere Arbeiter habe ausführen lassen können. Aber das Recht kann dem Dienstherrn nicht zumuten, sich der rechtswidrigen Arbeitsweigerung seiner Arbeiter in dieser Weise zu fügen; seine Stellung und ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb würden dadurch unhaltbar werden, von einem Verschulden des Klägers kann daher keine Rede sein.

Auch durch die sofortige Entlassung der Beklagten wird der Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadensanspruch wegen Nichterfüllung ausschließenden Rücktritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern um die vorzeitige Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeiter verschuldet ist und für deren nachteilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die Reichsgewerbeordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verschuldeten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2[15].

2. Die Revision des Beklagten Hallwachs erledigt sich schon aus diesen Erwägungen. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht ferner die Haftung der Beklagten 1 – 20 als Gesamtschulder ausgesprochen; gegen sie ist auch die Deliktsklage wegen arglistiger Vermögensschädigung begründet. Denn nach der ferneren, eingehend begründeten Feststellung des Berufungsgerichts haben die Beklagten „aufgrund einer gemeinschaftlich getroffenen Verabredung in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken gehandelt"; sie wollten – was die einzelnen durch ihr Auftreten nicht erreichen konnten – mit vereinten Kräften durch rechtswidrige Weigerung der Arbeit ihren Arbeitsherrn zwingen, sich ihrem Willen zu fügen und die Anfertigung der s[o]g[enannten] Streikmodelle zu unterlassen. Die Arbeitsweigerung war nicht Selbstzweck, sondern nur das Mittel, um unter dem Druck des durch die kündigungslose gemeinsame Arbeitseinstellung dem Kläger drohenden Schadens ihren Willen durchzusetzen; jeder von ihnen war, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, sich bewußt, daß der Kläger durch ihr Vorgehen geschädigt werden würde.

Damit sind alle Voraussetzungen der actio doli[16] des hier anwendbaren gemeinen Rechts gegeben. Nun liegt zwar nicht ein einheitlicher Arbeitsvertrag vor, sondern die Einzelverträge der Beklagten sind als solche voneinander unabhängig. Aber die Verletzung dieser Verträge ist nur das Mittel, um das einheitlich gewollte arglistige

---

[15] Der § 628 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 24.8.1896 (in Kraft seit 1.1.1900) bestimmte für den Fall einer Kündigung, die durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt war, daß dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet war (RGBl, S. 195).

[16] Actio de dolo = Klage wegen arglistiger Schädigung.

Vorgehen mit Erfolg durchzusetzen; jeder dieser Beklagten wirkte durch seine vereinbarte Arbeitsweigerung tätig mit, um den gemeinsam verabredeten Plan auszuführen. Daraus folgt, daß sie gemeinschaftlich die unerlaubte Handlung der dolosen Vermögensschädigung begangen haben, und dann haftet nach gemeinem Recht auch bei zivilrechtlichen Delikten jeder Teilnehmer solidarisch für den gesamten Schaden.[17]

Das Urteil ist in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 1900 verkündet und in das am 26. November 1900 ausgehängte Verzeichnis eingetragen.

[17] Die Entscheidung des Reichsgerichts wurde in der Presse unterschiedlich kommentiert. Der „Vorwärts" fand, man sehe, *daß das Reichsgericht noch tief in der Auffassung des Arbeitsverhältnisses als eines Verhältnisses von Herren und Dienern befangen ist, über welche selbst die Gesetzgebung doch schon weit hinausgewachsen ist. Für geradezu dem Geiste des Koalitionsrechts widersprechend halten wir aber die Entscheidung, soweit sie die solidarische Haftbarkeit ausspricht. (...) Die gemeinschaftliche Verabredung zu bewußtem und gewolltem Zusammenwirken, etwas was durch § 152 der R*(eichs)g(ewerbe)o(rdnung) *als ausdrücklich erlaubt bezeichnet wird, wird hier zu einer arglistigen Handlung gestempelt. Wenn dafür eine solidarische Schadenersatzpflicht statuiert wird, so ist das eine Kontraktbruchstrafe, wie sie härter durch kein Strafgesetz geschaffen werden kann* (Ein Urteil von weittragender Bedeutung, in: Vorwärts Nr. 15 vom 19.1.1901). Die freikonservative „Post" hingegen war der Auffassung, im praktischen Betrieb sei *derjenige, der die Befehle ausgibt, der Herr und derjenige, der sie ausführen muß, der Diener, wie man auch das Verhältnis kennzeichnen mag. Da die zur Ausführung der Arbeit verpflichteten Personen durch eine ungerechtfertigte Aufkündigung des Gehorsams den Betrieb geschädigt haben, so ist das Urteil ein durchaus gerechtfertigtes* (Entschädigung für einen Streik, in: Post Nr. 40 vom 24.1.1901).

Nr. 83

1900 November 19

Antrag[1] des Abgeordneten Karl Trimborn an den Reichstag

Druck

[Gewerbegerichte sind für Gemeinden ab 20000 Einwohnern obligatorisch einzurichten; Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit; Aufstellung von Wählerlisten; Stärkung der Befugnisse als Einigungsamt]

Antrag Trimborn: Der Reichstag wolle beschließen, dem nachfolgenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte

Artikel I

Dem § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 wird als letzter Absatz die folgende Vorschrift hinzugefügt:

In Gemeinden mit mehr als zwanzigtausend Einwohnern muß die Errichtung eines Gewerbegerichts von der Landeszentralbehörde auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter angeordnet werden.

Artikel II

Dem § 3 Abs. 1 Ziffer 1 werden folgende Worte hinzugefügt:

sowie über Entschädigungsansprüche aus gesetzwidrigen Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Krankenkassenbücher und Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie wegen widerrechtlicher Vorenthaltung dieser Papiere.

---

[1] Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1902, Drucksache Nr. 45.
Schon bald nach Verabschiedung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29.7.1890 (Nr. 14) hatte eine Diskussion über die Weiterentwicklung der Gewerbegerichte eingesetzt. Eine Reihe von Anträgen, welche dem Reichstag in der ersten Session seiner zehnten Legislaturperiode vorgelegen hatten, nahm die dabei vorgetragenen Anliegen und Anregungen auf (Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 36 – der sozialdemokratische Antrag Alfred Agster –, Drucksache Nr. 55 – der nationalliberale Antrag Ernst Bassermann – und Drucksache Nr. 85 – der Zentrumsantrag Karl Trimborn und Dr. Franz Hitze). Abgesehen von der Forderung, solche Gerichte auch für die Handlungsgehilfen zu schaffen (vgl. Nr. 104), hatten drei Aspekte im Mittelpunkt gestanden: die obligatorische Einführung der Gewerbegerichte, die Erleichterung der Teilnahme an den Wahlen (durch Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung von Wahllisten) und die Stärkung der Position des Vorsitzenden bei Verhandlungen des Gewerbegerichts als Einigungsamt. Der Antrag des Zentrums war der VII. Kommission zur Vorberatung überwiesen worden. Die Antragsteller Trimborn und Dr. Hitze hatte alsdann ihren Antrag durch einen vollständigen Gesetzentwurf ersetzt (Nr. 1 der Kommissionsdrucksachen: Antrag Karl Trimborn, Dr. Franz Hitze, Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 286, S. 2018f. [Anlage III]). Der Sessionsschluß verhinderte, daß die Anträge im Reichstag zu Ende beraten wurden. Der hier abgedruckte Antrag des Zentrumsabgeordneten Karl Trimborn griff die Beschlüsse der VII. Kommission wieder auf.

Artikel III

In § 13 wird als Absatz 5 die folgende Bestimmung hinzugefügt:

Die Gemeindebehörde hat eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Polizeibehörden, Krankenkassen, welche im Bezirk des Gewerbegerichts bestehen, sind verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse beziehungsweise der Gewerbeanzeigen zu gewähren. Die Liste ist während vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tag zu jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor öffentlich bekanntzumachen. Wer bis zum Tage vor der Wahl seine Wahlberechtigung nachweist, ist in die Wählerliste einzutragen.

Artikel IV

Hinter § 62 wird die folgende neue Bestimmung eingeschoben:

§ 62 a

Erfolgt die Anrufung nur von seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Personen Kenntnis zu geben und zugleich nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet. Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

Der Vorsitzende ist befugt, an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

Nr. 84

1901 Januar 5

Rundschreiben[1] des Reichskanzlers Bernhard Graf von Bülow an die Bundesregierungen

Metallographie

[Bitte um Stellungnahme zu dem Antrag des Abgeordneten Trimborn betreffend Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes; vom Reichsamt des Innern werden keine schwerwiegenden Bedenken geäußert]

Der von der VII. Kommission des Reichstags über den Antrag der Abgeordneten Trimborn und Dr. Hitze, betreffend die Gewerbegerichte – Nr. 85 Ziffer 2 der

[1] Metallographie: BayHStA München MH 6201, n. fol.; Entwurf von der Hand Dr. Leopold Wilhelmis mit Korrekturen Dr. Erich von Woedtkes: BArch R 1501 Nr. 106889, fol. 225-234. Das Schreiben ist „in Vertretung" gezeichnet vom Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner.
Zur Vorgeschichte vgl. Nr. 83 Anm. 1.

Drucksachen, 10. Legislaturperiode I. Session 1898/99 –, erstattete Bericht – Nr. 286 der Drucksachen – ist in der vorigen Reichstagssession nicht mehr zur Verhandlung gelangt. Die Antragsteller haben nunmehr, unterstützt von zahlreichen Mitgliedern des Zentrums und der Nationalliberalen sowie von einzelnen andern Abgeordneten, die von der VII. Kommission gefaßten Beschlüsse in der Form eines Initiativantrags unter Nr. 45 der Drucksachen[2] im Reichstag eingebracht. Es steht zu erwarten, daß dieser Antrag demnächst mit großer Mehrheit zur Annahme gelangen wird.

Unter diesen Umständen wäre es mir erwünscht, möglichst bald über die Stellung des königlichen Staatsministeriums zu der Angelegenheit näher unterrichtet zu werden.

Ich bemerke hierzu ergebenst folgendes:

Zu Art. I

Der Antrag, die Errichtung von Gewerbegerichten für alle Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern obligatorisch zu machen, ist in der Reichstagskommission mit allen gegen eine Stimme angenommen worden. Bereits jetzt bestehen in den weitaus meisten Gemeinden dieser Art Gewerbegerichte. Nach einer in der Kommission angestellten Berechnung würde es sich bei dem Antrag um die Neuerrichtung von im ganzen 49 Gerichten handeln.[3] Inzwischen hat sich die Zahl der im Reich bestehenden Gewerbegerichte von 271 im Jahr 1896 – für dieses ist jene Berechnung vorgenommen worden – auf 292 im Jahr 1899 vermehrt; die Zahl der bei Annahme jenes Antrags neu zu errichtenden Gewerbegerichte dürfte daher noch etwas geringer ausfallen. Hierzu kommt, daß schon in einer großen Zahl von Gemeinden mit weniger als 20000 Einwohnern Gewerbegerichte errichtet sind. Es wird zu prüfen sein, ob unter diesen Umständen der Annahme des Antrags noch erhebliche Bedenken entgegenstehen würden.

Zu Art. II

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gewerbegerichtsgesetzes[4] sind die Gewerbegerichte u. a. zuständig für Streitigkeiten „über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs oder Zeugnisses". Angesichts des Wortlauts dieser Bestimmung sind in der Praxis[5] Zweifel darüber entstanden, ob die Gewerbegerichte hiernach auch für die Entschädigungsansprüche zuständig sind, welche aus der Verweigerung oder Verzögerung der Aushändigung des Arbeitsbuchs oder Zeugnisses oder aus dem Inhalt desselben hergeleitet werden. Aus den in dem Kommissionsbericht (S. 12) dargelegten Gründen[6] wird das Bedürfnis, diese Zweifel durch eine anderweite Fas-

---

[2] Nr. 83.

[3] Bericht der VII. Kommission über den Antrag der Abgeordneten Trimborn und Dr. Hitze, betreffend die Gewerbegerichte, vom 10.5.1899 (Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 286).

[4] Nr. 14.

[5] Der Kommissionsbericht zitiert hier ausführlich aus dem Verwaltungsbericht des Berliner Gewerbegerichts für 1896/97 (Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 286, S. 2004 f.; vgl. auch Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897. Bericht über das Gewerbegericht zu Berlin: GStA Berlin I. HA Rep. 120 BB VI Nr. 164 Bd. 3, fol. 67-75 Rs., hier fol. 75-75 Rs.).

[6] Das Berliner Gewerbegericht hatte argumentiert, nach der ratio legis sei zwar auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichts in der Entschädigungsfrage zu schließen. Da aus dem Wortlaut des Gewerbegerichtsgesetzes jedoch auf die Unzuständigkeit geschlossen werden könne, könnten Komplikationen entstehen, wenn etwa die ordentlichen Gerichte die Bestimmungen entsprechend auslegten.

sung zu beseitigen, anzuerkennen sein. Auch gegen die Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus gesetzwidrigen Eintragungen in Quittungskarten der Versicherungsanstalten sowie wegen gesetzwidriger Vorenthaltung dieser und anderer daselbst bezeichneten Papiere scheinen mir bei dem engen Zusammenhang dieser Streitigkeiten mit dem gewerblichen Arbeitsverhältnis wesentliche Bedenken nicht obzuwalten.

Zu Art. III

Der hier vorgeschlagenen Bestimmung, wonach künftig die Wahlen der Beisitzer der Gewerbegerichte aufgrund einer von der Gemeindebehörde aufzustellenden Liste der gemäß §§ 13 f. des Gewerbegerichtsgesetzes zur Teilnahme an der Wahl berechtigten Personen erfolgen soll, liegt die Annahme zugrunde, die gegenwärtig oft geringe Beteiligung an den Wahlen,[7] namentlich bei dem nichtorganisierten Teil der Arbeiter, sei wesentlich darauf mit zurückzuführen, daß die Beschaffung der für die Berechtigung zur Wahlbeteiligung erforderlichen Nachweise für den einzelnen Wahlberechtigten umständlich und zeitraubend sei.[8] Den Einwand, daß die Aufstellung solcher Listen für die Gemeindebehörde eine zu große Belastung bedeuten und in vielen Fällen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein würde sowie daß fehlerhafte Listen unter Umständen ungültige Wahlen zur Folge haben könnten, hat die Reichstagskommission aus den auf S. 24 des Berichts dargelegten Gründen[9] nicht für durchschlagend erachtet; der Antrag hat vielmehr bei der zweiten Lesung[10] einstimmige Annahme gefunden.

Hiernach wird zu prüfen sein, ob die Gemeindebehörden in der Lage sein würden, insbesondere unter Benutzung des in dem Antrag näher bezeichneten Materials zur Aufstellung einigermaßen zuverlässiger Wählerlisten zu gelangen, und ob die damit verbundene Mühewaltung für sie nicht zu groß sein würde.

Zu Art. IV Abs. 1

Wenn das Gewerbegericht in Fällen von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder der Wiederaufnahme des

---

[7] Bei den Wahlen zum Berliner Gewerbegericht 1893 hatten sich 2926 Arbeitgeber und 33968 Arbeiter in die Wahllisten eintragen lassen; bei der Volkszählung des Jahres 1890 waren aber 146312 selbständige Gewerbetreibende und 406577 Arbeiter gezählt worden (Willich, Das Gewerbegericht zu Berlin, Berlin 1894, S. 6).

[8] Der Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner hatte in einem Schreiben an den preußischen Justizminister Dr. Karl Heinrich Schönstedt vom 15.6.1901 betont: *Da sich auf diesem Wege eine Einschränkung der sozialdemokratischen Elemente bei den Gewerbegerichten erreichen lassen würde, möchte ich die Bestimmung des Entwurfs für empfehlenswert halten* (GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11446, fol. 13-16 Rs.).

[9] Der Kommissionsbericht hatte es als einen *Hauptmißstand* des bestehenden Wahlverfahrens bezeichnet, *daß jeder Wähler genötigt sei, sich durch eine besondere Bescheinigung der Polizeibehörde oder des Ortsvorstands oder des Arbeitgebers darüber auszuweisen, daß die Vorbedingungen der Wahlberechtigung bei ihm zutreffen.* (...) *Dieses Verfahren bedeutet eine ungemeine Belästigung der meist nach Tausenden zählenden Wähler* (...). *Werde die Erlangung der Wahlberechtigung überall von der Beibringung einer Bescheinigung abhängig gemacht, so bedeute dies eine Bevorzugung der organisierten Arbeiterschaft, indem die Organisation ihren Mitgliedern die Besorgung der Bescheinigung abnehme und von sich aus für die Eintragung sorge* (Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 286, S. 2009).

[10] Gemeint ist die zweite Lesung im Rahmen der Kommissionsberatungen.

Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen wird,[11] so ist das letztere nach dem Wortlaut des § 62 des Gewerbegerichtsgesetzes nur dann verpflichtet, der Anrufung Folge zu geben, wenn diese von beiden Teilen erfolgt ist. Hiermit hat zwar keineswegs ausgesprochen werden sollen, daß der Anrufung in denjenigen Fällen keine Folge gegeben werden dürfe, in denen sie nur von einem der beiden Teile erfolgt; vielmehr sollte lediglich ausgesprochen werden, daß der beiderseitigen Anrufung unter allen Umständen entsprochen werden müsse. Auch die Befugnis des Einigungsamts, in anderen Fällen aus eigener Entschließung ohne vorherige Anregung auf die friedliche Beilegung entstandener Arbeitsstreitigkeiten hinzuwirken, hat durch das Gesetz nicht ausgeschlossen werden sollen. Immerhin wird zugegeben werden müssen, daß die dem Einigungsamt in anderen als den im § 62 a.a.O. bezeichneten Fällen zustehenden Befugnisse zur Einleitung geeigneter, auf die Beilegung der Streitigkeiten gerichteter Maßnahmen im Gesetz selbst nicht ausdrücklich ausgesprochen sind. Die zwar allmählich zunehmende, indessen immer noch verhältnismäßig seltene Mitwirkung der Gewerbegerichte an der friedlichen Beilegung solcher Streitigkeiten – 1896 in 44, 1897 in 27, 1898 in 30, 1899 in 50 Fällen[12] – würde gefördert werden, wenn das Gesetz in diesen Beziehungen durch ausdrückliche Bestimmungen ergänzt und insbesondere dem Gewerbegericht die gesetzliche Verpflichtung auferlegt wird, bei allen im § 61 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Fällen von Arbeitsstreitigkeiten auf deren baldige und friedliche Erledigung im Wege des Verfahrens vor dem Einigungsamt hinzuwirken. Man kann hiervon in der Tat Vorteile für die ungestörte Erwerbstätigkeit und den sozialen Frieden erhoffen und wird erwägen müssen, ob nicht gegenüber solchen Erwartungen die Rücksicht auf die bei einem Teil der Arbeitgeber[13] noch immer bestehende Abneigung gegen die durch das Gewerbegerichtsgesetz geschaffenen Einrichtungen zurücktreten sollte.

Der Art. IV Abs. 1 des Antrags Trimborn und Genossen[14] ist von der Reichstagskommission einstimmig angenommen worden.

Zu Art. IV Abs. 2

Der weitere Antrag zu Art. IV, wonach der Vorsitzende des Einigungsamts befugt sein soll, die an den Streitigkeiten beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter vorzuladen und zu vernehmen und dabei für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 Mark anzudrohen, hat in der Reichstagskommission bei der ersten Lesung nicht ohne Widerspruch, bei der zweiten dagegen – allerdings in Anwesenheit von nur 9 unter 14 Mitgliedern – gleichfalls einstimmige Annahme gefunden.

Meines ergebensten Dafürhaltens wird zwar nicht jede unbedeutendere Arbeitsstreitigkeit – wie in der Reichstagskommission (S. 27 des Berichts[15]) ausgesprochen

---

[11] Vgl. § 61 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29.7.1890 (vgl. Nr. 14).

[12] Gesamtstatistik der deutschen Einigungsämter, in: Das Gewerbegericht 6 (1900/01), Sp. 187 f.; nach einer Tabelle, die bei den Kommissionsberatungen zur Gewerbegerichtsnovelle von einem Regierungsvertreter unterbreitet worden war. Die Zahl der Schlichtungen, die bei diesen Anrufungen der Gewerbegerichte als Einigungsämter erfolgte, betrug 1896: 20, 1897: 14, 1898: 10 und 1899: 18 (beidseitige Vereinbarungen und angenommene Schiedssprüche).

[13] Vgl. die Eingabe des Vereins der Industriellen des Regierungsbezirks Köln und des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen an den Bundesrat vom 23.4.1900 (BArch R 1501 Nr.106889, fol. 199-202 Rs.).

[14] Nr. 83.

worden ist – als eine „öffentliche Kalamität" anzusehen sein; daß aber zahlreiche in den letzten Jahren vorgekommene größere Arbeitskämpfe diese Bezeichnung verdienen, möchte auch ich annehmen, zumal durch dieselben über die zunächst Beteiligten hinaus weite Kreise der Bevölkerung und nicht selten auch die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Aus diesen Verhältnissen wird sehr wohl für die Staatsgewalt die Verpflichtung hergeleitet werden können, mit Hilfe eines weiteren Ausbaues der Gesetzgebung drohenden Arbeitskämpfen soweit als möglich vorzubeugen oder sie doch tunlichst im Keime zu ersticken. Zweifelhaft aber ist, ob hierzu die in dem Antrag vorgeschlagene Zwangsmaßregel in Verbindung mit der im Art. IV Abs. 1 enthaltenen Bestimmung ein geeignetes Mittel ist. Man erwartet von der gegenseitigen Aussprache eine günstige Wirkung auf erhitzte Gemüter und möchte daher diese Aussprache unter behördlicher Leitung mehr als bisher zu erreichen suchen. Weite Kreise der Unternehmer sind allerdings wenig geneigt, einer solchen Befugnis des Gewerbegerichts, die im einzelnen Fall indirekt auf die Einführung des Verhandlungszwanges hinauslaufen kann, zuzustimmen;[16] vielfach wird dabei sogar übersehen, daß es sich nach der Absicht der Antragsteller immer nur um eine Befugnis des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, nicht um eine obligatorische Vorschrift handelt, und daß es daher bei der Handhabung einer solchen Bestimmung im wesentlichen auf das Verständnis und den Takt des Vorsitzenden ankommen wird. Immerhin wird sich nicht in Abrede stellen lassen, daß durch eine Stärkung der Autorität und der Befugnisse des Einigungsamts und seines Vorsitzenden sehr wohl die erhoffte Wirkung erzielt werden kann, im Interesse des sozialen Friedens das Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Falle einer Störung ohne wirtschaftlichen Kampf so schnell und vollständig wie möglich wiederherzustellen. Unter diesen Umständen wird sich auch hier fragen, ob mit der vorgeschlagenen Maßregel ein Versuch gemacht werden soll – zumal die Vorladung unter Zwangsandrohung, wie sie hier für das Einigungsverfahren vorgeschlagen wird, im Streitverfahren vor dem Gewerbegericht schon jetzt geltendes Recht ist (§ 40[17]) – oder ob den nicht ohne allen Grund dagegen geltend zu machenden Bedenken, welche insbesondere eine Schwächung des Standpunkts der Arbeitgeber befürchten, eine überwiegende Bedeutung beizulegen ist.

Durch eine gefällige recht baldige Rückäußerung würde ich zu besonderem Dank verpflichtet werden; über einzelne Ausdrücke in dem Antrag und über Fassungsfragen wird bei der gegenwärtigen Lage der Sache noch nicht zu verhandeln sein.[18]

---

[15] Als Drucksache: Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 286.

[16] Vgl. die Eingabe des Vereins der Industriellen des Regierungsbezirks Köln und des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen an den Bundesrat vom 23.4.1900 (BArch R 1501 Nr.106889, fol. 199-201 Rs.).

[17] Vgl. Nr. 14.

[18] Der bayerische Ministerpräsident und Außenminister Freiherr von Crailsheim meldete in seinem Antwortschreiben vom 5.2.1901 Bedenken lediglich gegen die Aufstellung von Wählerlisten nach Artikel III an, die den Gemeinden große Opfer abverlangen würden, obwohl sich das bisherige Verfahren durchaus bewährt habe (Entwurf: BayHStA MArb 65, n. fol.). Für den weiteren Fortgang vgl. Nr. 95 Anm. 3.

Nr. 85

1901 Januar 10

Rundschreiben[1] des Reichskanzlers Bernhard Graf von Bülow an die Bundesregierungen

Metallographie

[Eine Prüfung der vom Zentrum aufgeworfenen Frage, ob die Gewerbegerichte zu Organen gemeinsamer Fühlungnahme von Arbeitern und Arbeitgebern bzw. Mitsprache und Interessenvertretung der Arbeiter in ihren Angelegenheiten auszugestalten seien, führt zu ernsten Zweifeln; Bitte um Stellungnahme]

Nach dem unter Nr. 47[2] der Drucksachen dem Reichstag vorliegenden Antrag der Abgeordneten Dr. Hitze und Genossen sollen die verbündeten Regierungen ersucht werden,

1. für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, die ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden,[3] und
2. insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung des § 9 (Bildung von Abteilungen für Fabrik, Handwerk und Hausindustrie), der §§ 61 bis 69 (Einigungsamt) und des § 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890[4] ein Weg zu dem unter 1 bezeichneten Ziel sich bietet.

Dieser Antrag entspricht dem Beschluß, der von der XVI. Kommission des Reichstags bei der Beratung des Antrags Dr. Lieber und Dr. Hitze, die Errichtung von Arbeitskammern betreffend – Nr. 46[5] der Drucksachen –, mit den Zusatzanträgen auf Nr. 144[6] und 197[7] der Drucksachen in der vorigen Session des Reichstags gefaßt worden, im Plenum aber nicht mehr zur Verhandlung gekommen ist. (Vgl. den Kommissionsbericht Nr. 835 der Drucksachen des Reichtags, 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900.) Der erste Teil des vorliegenden Antrags ist von der

---

[1] Metallographie: BayHStA München MArb 65, n. fol.; Entwurf von der Hand Dr. Leopold Wilhelmis: BArch R 1501 Nr.106765, fol. 26-34 Rs.
Das Schreiben ist „in Vertretung" gezeichnet vom Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner.

[2] Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, Drucksache Nr. 47.

[3] Die Ziffer 1 des in dem Rundschreiben unter beiden Ziffern wörtlich wiedergegebenen Antrags Dr. Hitze und Genossen bestand aus einem Zitat aus dem „Februarerlaß" Kaiser Wilhelms II. vom 4.2.1890 (Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

[4] Nr. 14.

[5] Antrag Dr. Lieber und Dr. Hitze vom 6.12.1898: Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 46.

[6] Zusatzantrag Dr. Lieber und Dr. Hitze vom 23.2.1899: Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 144.

[7] Zusatzantrag Roesicke und Dr. Pachnicke vom 18.3.1899: Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 197.

Kommission einstimmig, der zweite mit 10 gegen 5 Stimmen – nämlich gegen 1 von den abgegebenen 4 konservativen und 4 sozialdemokratische Stimmen – angenommen worden.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen im Reichstag wäre es mir erwünscht, möglichst bald darüber unterrichtet zu werden, welche Stellung das königliche Staatsministerium zu der Angelegenheit einnimmt.

Ich gestatte mir hierzu folgendes zu bemerken:

Zur Begründung des Antrags ist in der Reichstagskommission u. a. ausgeführt worden, die an Zahl und Stärke zunehmenden Organisationen von Arbeitgebern auf der einen und von Arbeitern auf der anderen Seite würden zu einer Verschärfung der mit den Strikes zusammenhängenden Gefahren und Schäden führen und ließen insbesondere besorgen, daß künftig die Ausstände hinsichtlich der Zahl der an ihnen beteiligten Arbeiter noch erheblich zunehmen und dadurch immer weitere Kreise der Bevölkerung in Mitleidenschaft ziehen. Hieraus erwachse für die Staatsgewalt die Verpflichtung, kein Mittel unversucht zu lassen, um jenen Gefahren nach Möglichkeit vorzubeugen. Als eines dieser Mittel sei neben der gesetzlichen Erweiterung der Aufgaben der Einigungsämter die Errichtung gemeinsamer Organisationen für Arbeitgeber und Arbeiter anzusehen, welche nicht nur für die friedliche Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, sondern insbesondere auch für die Abschwächung und Minderung bestehender Gegensätze und die Herbeiführung der wünschenswerten Fühlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern günstig zu wirken geeignet sein würden. Um dieses Ziel zu erreichen, sei namentlich zu erwägen, ob für derartige Organisationen – für welche etwa die in Belgien aufgrund des Gesetzes vom 16. August 1887 errichteten Conseils de l'industrie et du travail und die in den Niederlanden durch das Gesetz vom 2. Mai 1897 eingeführten Arbeitskammern ein Vorbild abgäben – die im Reich nach dem Gesetz vom 29. Juli 1890[8] errichteten Gewerbegerichte eine geeignete Grundlage bieten würden.

Bezüglich dem in dem Antrag unter 1 ausgesprochenen Wunsch und seiner Begründung wird meines ergebensten Dafürhaltens nicht außer Betracht bleiben dürfen, daß bei uns auf sozialpolitischem Gebiet bereits gegenwärtig zahlreiche und mannigfaltige gesetzliche Organisationen bestehen, welche neben anderen Zwecken vornehmlich der Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu dienen bestimmt und in denen die Arbeiter durch von ihnen gewählte Vertreter an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und auch zur Wahrnehmung ihrer Interessen den Arbeitgebern und den Behörden gegenüber befähigt sind. Hierher gehören die für die Arbeiterversicherung geschaffenen Organisationen (Spruchsenate im Reichsversicherungsamt und den Landesversicherungsämtern[9], Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung[10], die reichsgesetzlich vorgesehene Mitwirkung von

---

[8] Nr. 14.

[9] Nach § 110 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 13.7.1899 (RGBl. S. 463) entschied das Reichsversicherungsamt endgültig über bestimmte Streitigkeiten, insbesondere über Anfechtungen von Beschlüssen der Organe der Versicherungsanstalten, in der Besetzung von mindestens vier Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden mußte. Nach § 111 galt Entsprechendes auch für die Landesversicherungsanstalten in deren Zuständigkeitskreis.

[10] Der § 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 30.6.1900 (Nr. 161 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung) hatte die besonderen Schiedsgerichte der Unfallversicherung aufgehoben und ihre Befugnisse den regional gegliederten Schiedsgerichten übertragen, die aufgrund der §§ 103-107 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichtet worden

Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei den unteren Verwaltungsbehörden und den Rentenstellen in Angelegenheiten der Invalidenversicherung[11] sowie in den Vorständen und den Ausschüssen der Landesversicherungsanstalten[12], die reichsgesetzlich vorgesehene Mitwirkung von Arbeitervertretern bei der Beratung und Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften sowie über landesrechtliche Arbeiterschutzvorschriften gemäß § 120e der Gewerbeordnung[13]), ferner die Gewerbegerichte in ihrer dreifachen Tätigkeit als Spruchgerichte, Organe zur Abgabe von Gutachten über gewerbliche Fragen sowie als Einigungsämter[14], die in einer Reihe größerer Betriebe bestehenden Arbeiterausschüsse sowie endlich für das Handwerk die Handwerkskammern und die Innungen, an deren Aufgaben die Arbeiter durch die Einrichtung der Gesellenausschüsse[15] wesentlich mit beteiligt sind. Der Arbeiterschaft ist mithin schon jetzt vielfach Gelegenheit geboten, mit den Arbeitgebern in Fühlung zu treten und über gemeinsame Fragen mit ihnen zu verhandeln. Hiernach sind bei uns die Verhältnisse nach der für den Antrag in Frage kommenden Richtung

---

waren. Sie trugen fortan den Namen „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung". Es entstanden 124 solcher Schiedsgerichte, die über Berufungen gegen Leistungsbescheide aus der Unfall- und der Rentenversicherung zu entscheiden hatten. Die paritätisch aus dem Kreis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber stammenden Beisitzer des Schiedsgerichts wurden vom Ausschuß der Versicherungsanstalt gewählt (in getrennter Wahl von jeweils den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) (vgl. Anm. 12). Nach der Verschmelzung der beiden Schiedsgerichte konnte nach §§ 4 und 5 des Unfallversicherungsgesetzes die Zahl der Beisitzer erhöht und durch Beisitzer aus den Berufsgenossenschaften ergänzt werden.

[11] Die Beisitzer bei den unteren Verwaltungsbehörden und bei den fakultativen Rentenstellen der Versicherungsanstalten wurden von den Vorständen der Krankenkassen des betreffenden Bezirks gewählt, gingen also aus Wahlen der in den Krankenkassen versicherten Arbeiter und deren Arbeitgeber hervor (§§ 61-63 und § 82 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes).

[12] Die Vertreter von Arbeitgebern und Versicherten im Vorstand wurden vom Ausschuß der Versicherungsanstalt gewählt (§ 71 Absatz 1 Ziffer 1 und § 74 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes). Die paritätisch zusammengesetzten Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuß wiederum wurden von den ebenfalls paritätisch zusammengesetzten Beisitzern bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Rentenstellen der Versicherungsanstalt gewählt (vgl. 11), und zwar in getrennter Wahl der Arbeitgeber und Versicherten (§ 76 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes).

[13] Nach § 113 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes hatten die Vorstände der Berufsgenossenschaften bei der Beratung und Beschlußfassung über die Unfallverhütungsvorschriften, die zu erlassen sie berechtigt waren, sowie zur Begutachtung der aufgrund § 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden arbeiterschutzrechtlichen Vorschriften Arbeiter mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die beteiligten Vorstandsmitglieder hinzuzuziehen. Nach § 114 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes waren die Vertreter der Arbeiter von den Versichertenvertretern der Ausschüsse derjenigen Versicherungsanstalten zu wählen, auf deren Bezirk sich die Berufsgenossenschaft erstreckte.

[14] Vgl. Nr. 14 (§§ 61-69).

[15] Aufgrund des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26.7.1897 (RGBl, S. 663) waren die Innungen nach § 95 der Gewerbeordnung gehalten, einen Gesellenausschuß zu bilden. Der Gesellenausschuß war bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung zu beteiligen, aber auch bei der Gründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche Gesellen Beiträge entrichteten, *besondere Mühewaltung* übernahmen oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt waren (Unterstützungskassen, Arbeitsnachweise, Herbergen etc.). Ähnliche Ausschüsse waren nach § 103i und § 103k für die Handwerkskammern zu errichten als den übergeordneten Organen des Handwerks zur Vertretung der Gesamtinteressen nach außen und Selbstverwaltung nach innen.

hin wesentlich verschieden von denjenigen, welche in Belgien und den Niederlanden, wo die meisten jener Organisationen nicht bestehen, vor dem Erlaß der obenbezeichneten Gesetze vorgelegen haben, während für das Reich die von den Antragstellern unter Berufung auf diese Gesetze erstrebten Ziele, wenigstens bis zu einem gewissen Maße und in keineswegs geringem Umfang, als erreicht angesehen werden können.

Unter diesen Umständen verdient die Anregung der Antragsteller, von der Schaffung neuer Organisationen nach der Art der Arbeitsräte und Arbeitskammern bei uns abzusehen und den Versuch zu unternehmen, die im ersten Teil des Antrags bezeichneten Zwecke durch die Ausgestaltung einer bereits bestehenden Organisation, der Gewerbegerichte, weiterzufördern, allerdings an sich Beachtung. Es bestehen indessen ernste Zweifel darüber, ob der in dem zweiten Teil des Antrags angedeutete Weg der Ausgestaltung des Gewerbegerichtsgesetzes, insbesondere der §§ 9, 61 bis 69 und des § 70, hierzu geeignet sein würde.

Die Anführung des § 9[16] dieses Gesetzes scheint darauf hinzuweisen, daß die Antragsteller die Frage geprüft wünschen, ob etwa bei sämtlichen Gewerbegerichten besondere Abteilungen (Kammern) für Fabrik, Handwerk und Hausindustrie gebildet werden könnten. Ob etwa dabei diesen Kammern auch neue, über den Rahmen der bisherigen Tätigkeit der Gewerbegerichte hinausgehende Aufgaben zuzuweisen sein würden, kann bei dem Mangel näherer Vorschläge hierüber anheimgestellt bleiben. Dies um so mehr, als die obligatorische allgemeine Einbeziehung des Handwerks und, soweit es mit diesem im Zusammenhang steht, auch der Hausindustrie in die Zuständigkeit der Gewerbegerichte dem Bedenken begegnet, daß für diese Betriebsformen durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 (Reichsgesetzbl., S. 663) erst vor kurzer Zeit besondere Organisationen ins Leben gerufen worden sind, bei denen durch die im vorstehenden bereits angeführte Einrichtung der Gesellenausschüsse auch für eine Vertretung der Interessen der Arbeiter gesorgt ist. Ferner würde die Ausführung des Gedankens der Antragsteller zur notwendigen Folge haben, daß den Innungen die Befugnis zur Errichtung von Innungsschiedsgerichten, welche durch jene Novelle eine weitere Förderung hat erfahren sollen, wieder entzogen werden müßte. Fabrik, Handwerk und Hausindustrie würden sich hiernach nur unter Preisgabe anderer, wertvoller Einrichtungen, die überdies zum Teil noch erst in der Durchführung begriffen sind, im Anschluß an die Gewerbegerichte in eine allgemeine Organisation bringen lassen. Ich möchte nicht annehmen, daß die verbündeten Regierungen oder der Reichstag bereit sein würden, hierzu die Hand zu bieten.

Bezüglich der etwaigen weiteren Ausgestaltung der §§ 61 bis 69 des Gewerbegerichtsgesetzes – Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt – gestatte ich mir auf das diesseitige Schreiben vom 5. d. M.[17] – II.30 –, betreffend den Antrag Trimborn und Genossen auf Nr. 45[18] der Reichstagsdrucksachen, ergebenst Bezug zu nehmen.

Was endlich den vom Reichstag in das Gewerbegerichtsgesetz eingefügten § 70 – IV. Abschnitt, Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte – anlangt, so beruhen die dort aufgenommenen Bestimmungen nach den Ausführungen des Kommissions-

---

[16] Nach § 9 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes konnte das Gericht aus mehreren Kammern bestehen.

[17] Nr. 84.

[18] Nr. 83.

berichts – Nr. 51 der Drucksachen, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890[19], S. 32 – namentlich auf der Erwägung, daß es erwünscht sei, „die Möglichkeit zu haben, in gewerblichen Fragen ein Gutachten zu erhalten, das nicht einseitig von den Arbeitgebern ausgehe", und daß es „namentlich bei den heutigen vielfachen sozialen Schwierigkeiten von hohem Wert sein würde, im gegebenen Fall ein Gutachten erhalten zu können, das kontradiktorisch zwischen Arbeitgebern und Arbeitern unter der unparteiischen Leitung eines unbeteiligten Dritten festgestellt worden sei". Während der § 70 Abs. 1 die allgemeine Verpflichtung des Gewerbegerichts zur Abgabe von Gutachten über gewerbliche Fragen von dem Ansuchen der Staatsbehörden oder desjenigen Kommunalverbandes abhängig macht, für welchen dasselbe errichtet worden ist, ist die im Abs. 3 a. a. O. näher geregelte Befugnis des Gewerbegerichts zur Stellung von Anträgen durch das Gesetz insofern beschränkt, als die Anträge nur an Behörden und an Vertretungen von Kommunalverbänden gerichtet werden und nur solche gewerbliche – also nicht rein politische – Fragen betreffen dürfen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterstehenden Betriebe berühren.

Es wird zu prüfen sein, ob die mit diesen Bestimmungen gemachten Erfahrungen es etwa wünschenswert erscheinen lassen, die Tätigkeit der Gewerbegerichte auf dem in Frage kommenden Gebiet, insbesondere die Befugnis zur Stellung von Anträgen über gewerbliche Fragen, weiter auszugestalten.

Für eine gefällige Beschleunigung der Rückäußerung wäre ich dankbar.[20]

---

[19] Bericht der VI. Kommission betreffend den derselben zur Beratung überwiesenen Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte, vom 9.6.1890: Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 51.

[20] Der bayerische Ministerpräsident und Außenminister Freiherr von Crailsheim pflichtete in einem Schreiben vom 5.2.1901 der Auffassung des Reichsamts des Innern bei, daß von der Neuerrichtung von Organisationen aus Arbeitgebern und Arbeitern, um bei etwaigen Gegensätzen und Streitigkeiten zwischen diesen zu vermitteln, abzusehen sei (BArch R 1501 Nr. 106765, fol. 117-118). Ebenso ablehnend äußerte sich der sächsische Außenminister Georg von Metzsch-Reichenbach in einem Schreiben vom 25.1.1901, der insbesondere befürchtete, *daß die gewünschten Arbeitervertretungen hauptsächlich politischen Zwecken dienstbar gemacht und von seiten der Sozialdemokraten zur Verfolgung und schnelleren Erreichung ihrer Ziele benutzt werden würden* (fol. 119-120). Der württembergische Außenminister Julius Freiherr von Soden sah es als *eine utopische Hoffnung* an, daß paritätische Arbeitskammern *sich als ein Mittel zum sozialen Frieden erweisen werden*, und erachtete demgegenüber eher rein aus Arbeitern gebildete Arbeiterkammern als sinnvoll (fol. 121-125). Der preußische Handelsminister Ludwig Brefeld hielt in seinem Votum vom 2.2.1901 den Gedanken, eine Vertretung der Arbeiter auf dem Weg der weiteren gesetzlichen Ausgestaltung der Gewerbegerichte zu schaffen, immerhin für *sehr beachtenswert* (GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.307 Nr.84 Fasz.1, n. fol.) und schlug ebenso wie der preußische Innenminister Georg Freiherr von Rheinbaben in seinem Votum vom 3.3.1901 kommissarische Verhandlungen vor (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.9 Bd.4, fol. 52-55). Da die überwiegende Mehrzahl der verbündeten Regierungen auf das hier abgedruckte Rundschreiben ablehnend reagiert hatte, ließ das Reichsamt des Innern die Angelegenheit fürs erste auf sich beruhen (Vermerk des Geheimen Regierungsrats Walter Spielhagen: BArch R 1501 Nr. 106765, fol. 239-240 Rs.).

Nr. 86

1901 Februar 22

Protokoll[1] einer Besprechung von Mitgliedern der Firmenleitung der Siemens & Halske AG

Ausfertigung

[Die Werke sollen Arbeiterausschüsse bilden, die sich aus den für die Verwaltungskommission der Pensionskassen gewählten Arbeitervertretern und einigen der gewählten Arbeitervertreter für die Kommission der Krankenkasse zusammensetzen]

Am Montag, den 18. Februar 1901, fand auf Einladung des Herrn Präsidenten Dr. Bödiker[2] im Sitzungssaal Markgrafenstraße 94 eine Beratung über die Behandlung der Arbeiterausschußangelegenheit statt, an welcher teilnahmen: Herr Präsident Dr. Bödiker und Dr. Zimmer[3] von der Zentralabteilung, die Herren Dr. Franke[4] und Schücke[5] vom Berliner Werk, Herr von Eicken[6] vom Kabelwerk, Herr Stoephasius[7]

---

1 Siemens Corporate Archives SAA 14 Lm 750, n. fol., Protokollführer war Dr. Otto Zimmer. Bei der Siemens & Halske AG waren die von den einzelnen Werken zu Mitgliedern der Verwaltungskommission der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse gewählten Arbeiter zugleich auch als Vertreter der Arbeiterschaft des betreffenden Werkes angesehen worden. Nachdem das aktive und passive Wahlrecht für dieses Amt im Zuge einer Statutenänderung statt wie bisher von einer einjährigen von einer fünfjährigen Zugehörigkeit zur Firma abhängig gemacht worden war, war in einer Unterkommission der Verwaltungskommission der Kasse die Auffassung entstanden, daß fortan für eine andere Vertretung der Arbeiter gesorgt werden müsse (Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Unterkommission der Verwaltungskommission vom 9.7.1900 als Anlage I zum Rundschreiben des Direktoriumsvorsitzenden Dr. Tonio Bödiker an die einzelnen Werke vom 23.7.1900: Siemens Corporate Archives SAA 14 Lm 750, n. fol.). Der Direktoriumsvorsitzende hatte dazu in einem Rundschreiben an die einzelnen Werke vom 23.7.1900 um Stellungnahmen gebeten, auch bereits im Hinblick auf einzelne Organisationsfragen (Siemens Corporate Archives SAA 14 Lm 750, n. fol.; die Antworten entsprachen inhaltlich den jeweiligen Stellungnahmen der Werksleitungen in dem hier abgedruckten Protokoll: Siemens Corporate Archives SAA 5329, n. fol.). Die Frage war jedoch in den Sitzungen des Direktoriums aufgrund Überlastung mit anderen Beratungsgegenständen nicht weiterverhandelt worden. Unterdessen hatten die Arbeitervertreter in der Verwaltungskommission der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse in einer Eingabe vom 7.1.1901 an die Leitung des Siemens-Dynamowerks in Charlottenburg darauf gedrängt, mit der Errichtung eines solchen *Fabrikausschusses* Ernst zu machen; Auseinandersetzungen um die neu gewählte Verwaltungskommission, zu denen es bereits gekommen seien, könnten durch eine solche Wahl beseitigt werden (Siemens Corporate Archives SAA 5329). Bödiker befand daraufhin, es werde *nunmehr die Förderung der Angelegenheit und die Beschlußfassung über die ganze Frage eine dringliche* und beraumte die Besprechung an, deren Protokoll hier abgedruckt wird (Schreiben an das Charlottenburger Werk vom 13.2.1901: Siemens Corporate Archives SAA 14 Lm 750, n. fol.).

2 Dr. Tonio Bödiker (1843-1907), 1884-1897 Präsident des Reichsversicherungsamts, seit 1897 Vorsitzender des Direktoriums der Siemens & Halske AG Berlin.

3 Dr. Otto Zimmer (1862-1933), Syndikus bei der Siemens & Halske AG Berlin.

4 Dr. Adolf Franke (1865-1940), Elektrotechniker, seit 1896 bei der Siemens & Halske AG Berlin tätig, später stellvertretendes Mitglied des Vorstands.

5 Karl Schücke (1864-1922), seit 1896 Werkstattdirektor der Siemens & Halske AG Berlin.

6 August von Eicken (1855-1933), Direktor.

vom Charlottenburger Werk, Herr Heller[8] und Herr Lindemann[9] vom Glühlampenwerk, Herr Viertel[10] und Herr Püschel[11] von Gebr. Siemens & Co. und Herr Dr. Töwe[12] von der Dochtkohlenfabrik in Lichtenberg. Nach einem einleitenden ausführlichen Vortrag des Herrn Vorsitzenden[13] über die Entstehung der zur Beratung stehenden Frage, die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen[14], die seinerzeit bei Erlaß der Gewerbeordnungsnovelle[15] im Reichstag gepflogenen Verhandlungen[16] und die in der Praxis gemachten Erfahrungen, erklärten die einzelnen Werke durch ihre verschiedenen Vertreter ihre verschiedenen Wünsche und Auffassungen bezüglich der zur Erörterung stehenden Frage.

Das Berliner Werk, vertreten durch Herrn Dr. Franke, wies darauf hin, daß es zur Zeit von den bei ihm beschäftigten Arbeitern etwa ½ bis ⅔ für Anhänger der Sozialdemokratie annehme, es fürchte, daß bei Einrichtung besonderer Arbeiterausschüsse, falls nicht besondere Vorkehrungsmaßregeln getroffen würden, diese Ausschüsse ganz von der Sozialdemokratie beherrscht und eine Ablagerungsstätte für sozialdemokratische, von außen in die Arbeiterschaft hineingetragene Wünsche und ein Tummelplatz für sozialdemokratische Agitationen werden würde. Nach Ansicht des Berliner Werks bestehe, objektiv betrachtet und ohne Rücksicht auf die der Kommission für die Witwen- und Waisenkasse gewissermaßen gegebenen Versprechungen,[17] kein Bedürfnis zur Einrichtung besonderer Arbeiterausschüsse.

Demselben Standpunkt schloß sich Herr Stoephasius namens des Charlottenburger Werks an, indem er noch ein von Herrn Dihlmann[18] verfaßtes, dieselben Gesichtspunkte zum Ausdruck bringendes Schriftstück[19] verlas, und den gleichen

---

[7] Hellmuth Stoephasius (gest. nach 1929), Ingenieur.

[8] Adolf Heller (1859-1903), Ingenieur.

[9] Wohl Paul Lindemann, Ingenieur.

[10] Hermann Viertel (1840-1912), Ingenieur.

[11] Karl Püschel (gest. nach 1913), Direktor.

[12] Dr. Max Töwe (geb. 1871), Ingenieur.

[13] Dr. Tonio Bödiker.

[14] Vgl. zur gesetzlichen Grundlage – den § 134 b Absatz 3, § 134 d und § 134 h der Gewerbeordnung (vgl. Nr. 26) – auch das Rundschreiben Dr. Tonio Bödikers vom 23.7.1900 (Siemens Corporate Archives SAA 14 Lm 750, n. fol.).

[15] Vgl. Nr. 26, hier § 134 d Absatz 2 und § 134 h.

[16] 99. und 100. Sitzung des Reichstagsplenums vom 15.4.1891, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2303-2313 und S. 2321-2329.

[17] Vgl. Anm. 1.

[18] Karl Dihlmann (1857-1920), Ingenieur, Mitglied des Vorstands der Siemens & Halske AG Berlin.

[19] Vgl. die Stellungnahme Karl Dihlmanns vom 17.2.1901. Darin hieß es: *Ich bin durchaus dagegen, jedem neu eingetretenen Arbeiter das Recht zuzugestehen, Delegierte zum Arbeiterrat zu wählen, (...) es sollte nicht jeder Neueingetretene, der die Gepflogenheiten und Traditionen der Firma gar nicht kennt, in die Lage versetzt werden, an der Entwicklung der Firma bzw. der Werke mitzuarbeiten; dies um so weniger, als doch häufig zu befürchten steht, daß Neueingetretene und besonders junge unverheiratete Leute ganz andere Interessen dabei wahrnehmen werden als die, welche man gesetzten und vernünftig Denkenden wirklich einräumen kann und will. Gerade in dem Umstand, daß die Delegierten der Kasse und des Arbeiterrates dieselben sind und mit demselben Wahlakt gewählt werden, erblicke ich eine Gewähr dafür, daß ruhige und überlegte Leute im Arbeiterrat sitzen werden, denn ich kann nicht einsehen, daß diejenigen, welche die Kasse beraten, nicht auch die Interessen ihrer Kollegen in anderen Dingen wahrnehmen können. Ich bin deshalb un-*

Standpunkt vertrat für das Kabelwerk Herr von Eicken; Herr Püschel von Gebr. Siemens & Co. erklärte, daß sie mit einem Ausschuß, bestehend aus einem Vertreter für die Pensions-, Witwen- und Waisenkasse und 5 Vertretern der Neuen Maschinenbauerkrankenkasse, welche sie zusammengefaßt als Vertreter der Arbeiterschaft auch für andere Verhältnisse behandelt hätten, nur gute Erfahrungen gemacht hätten und den Wunsch hegten, daß hieran nichts geändert werden möchte.

Seitens Dr. Zimmer wurde darauf hingewiesen, daß man den Arbeiterausschuß, wenn man ihn einrichten wolle, nicht nur auf die Behandlung und den Vortrag von Wünschen aus Arbeiterkreisen beschränken dürfe, daß man ihm vielmehr möglichst viele wirtschaftliche Aufgaben stellen müsse, wie z. B. gemeinschaftlichen Bezug von Kohlen oder Lebensmitteln, Einrichtung und Beaufsichtigung des Konsumvereins usw. Dies werde ein Hindernis für die vernünftigen Arbeiter sein, lediglich hetzerische und agitatorisch tätige Elemente in den Ausschuß zu wählen, werde sie vielmehr aus eigenstem vitalen Interesse veranlassen, ruhige und tüchtige Kräfte in den Arbeiterausschuß zu entsenden.

Im weiteren Verlauf der Debatte einigte man sich dahin, daß es sich empfehlen würde, einen aus den Vertretern für die Pensions- und Hilfskasse und den Vertretern für die Krankenkasse zusammengesetzten Ausschuß auch für die sonstigen Verhältnisse der Arbeiterschaft einzurichten. Man würde damit auch dem dem Pensionskassenausschuß gegebenen Versprechen in sachgemäßer Weise gerecht. Die Zahl der für jedes einzelne Werk zu ernennenden Mitglieder soll von jedem Werk erwogen und der Zentralabteilung mitgeteilt werden, und es sollen zum Ausschuß der einzelnen Werke gehören die zur Kommission für die Pensions- und Hilfskasse gewählten Arbeiter und aus den von den Arbeitern als Vertreter zur Krankenkasse gewählten Mitgliedern eine von der Firma zu ernennende beschränkte Anzahl. Die Werke werden ihre Vorschläge alsbald der Zentralabteilung mitteilen.[20]

---

ter allen Umständen dagegen, dem Wunsch der Delegierten des Dynamowerkes zu entsprechen. Mißgriffe in dieser Beziehung lassen sich niemals wiedergutmachen, und halte ich daher äußerte Vorsicht und Zurückhaltung für am Platze (Siemens Corporate Archives SAA 14 Lm 750, n. fol.).

[20] Vgl. dann Nr. 87.

Nr. 87

1901 März 13

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll[1] des Direktoriums der Siemens & Halske AG

Ausfertigung

[Beschluß über die Zusammensetzung der zu bildenden Arbeiterausschüsse aus den Arbeitermitgliedern der Kommissionen für die Pensions- und die Krankenkasse]

Arbeiterausschüsse[2]

Im Einverständnis mit den betreffenden Werken sollen im Glühlampenwerk, in der Abteilung für Eisenbahnsicherungswesen, bei Gebr. Siemens & Co. und im Lichtenberger Werk die Arbeitermitglieder der Kommission für die Pensions-, Witwen- und Waisenkasse zusammen mit den sämtlichen Arbeitervertretern für die Neue Maschinenbauerkrankenkasse die bei den einzelnen Werken einzurichtenden Arbeiterausschüsse bilden. Für das Berliner Werk, Charlottenburger Werk und Kabelwerk wird dem Antrag dieser Werke entsprechend eine von der Direktion jedes Werkes zu wählende beschränkte Zahl von Mitgliedern der Arbeitervertretung zur Neuen Maschinenbauerkrankenkasse zusammen mit den Arbeitermitgliedern der Kommission für die Pensions-, Witwen- und Waisenkasse den Arbeiterausschuß bilden. Bei dem Berliner Werk sollen aus der Zahl der Krankenkassenvertreter fünf, beim Kabelwerk sechs und beim Charlottenburger Werk drei oder sechs Mitglieder gewählt werden. Über die beim Charlottenburger Werk zu wählende Anzahl wird sich das genannte Werk noch schlüssig machen.[3]

---

1 Siemens Corporate Archives SAA 5329, n. fol.

2 Vgl. auch Nr. 86.

3 In einem Rundschreiben des Direktoriumsvorsitzenden Dr. Tonio Bödiker, Zentralabteilung der Siemens & Halske Aktiengesellschaft, vom 20.3.1901 wurde der abgedruckte Direktoriumsbeschluß den Werken mitgeteilt, eine entsprechende Änderung der Arbeitsordnungen empfohlen, eine solche Bestimmung auch schon als Anlage vorgelegt, den Werken jedoch überlassen, geeignet erscheinende Änderungen vorzunehmen. Als Aufgabe der Arbeiterausschüsse wurde es dabei bezeichnet, *alle die Arbeiter angehenden Angelegenheiten im Wege friedlichen Zusammenwirkens mit der Firma zu fördern und hierbei allen Arbeitern mit gutem Rat zu dienen. Vor Änderung der Arbeitsordnung ist der Arbeiterausschuß zu hören. Außerdem kann ihm die Erledigung von wirtschaftlichen Angelegenheiten, welche die Arbeiterschaft betreffen, überwiesen werden.* Sitzungen sollten je nach Bedürfnis von dem Leiter des Werkes oder dessen Stellvertreter anberaumt werden, die auch den Vorsitz führten. Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse konnten die Behandlung von Angelegenheiten, *welche das Wohl der Arbeiter zu fördern* geeignet waren, beantragen (Siemens Corporate Archives SA 14 Lm 750, n. fol.). Für die Weiterentwicklung der Arbeiterausschüsse bei Siemens zwei Jahre später vgl. Nr. 115, Nr. 117, Nr. 118 und Nr. 120.

Nr. 88

1901 März 19

Votum[1] des preußischen Landwirtschaftsministers Ernst Freiherr von Hammerstein-Loxten, des Justizministers Dr. Karl Heinrich Schönstedt und des Innenministers Georg Freiherr von Rheinbaben[2] für das Staatsministerium

Metallographie

[Es scheint geboten, dem wiederholt geäußerten Wunsch des Abgeordnetenhauses und landwirtschaftlicher Interessenvertretungen nachzukommen, durch gesetzliche Maßnahmen den Kontraktbruch landwirtschaftlicher Arbeiter zu erschweren; ein entsprechender Gesetzentwurf wird vorgelegt; er richtet sich gegen die Arbeitgeber, nicht die Arbeiter]

Das Haus der Abgeordneten hat in der 63., 64., 67. seiner Sitzungen vom 1., 3. und 15. Mai 1899[3] bei der Beratung der Anträge der Abgeordneten Gamp[4] und Genossen (Nr. 39 der Drucksachen, 19. Legislaturperiode, I. Session 1899)[5] und der Abgeordneten Arendt[6] (Labiau) und Genossen (Nr. 40 der Drucksachen)[7] aufgrund des Antrags seiner XIV. Kommission (Nr. 141 der Drucksachen)[8] beschlossen, die königliche Staatsregierung zu ersuchen:

Mit Rücksicht auf die in der Landwirtschaft, insbesondere in den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben herrschende, den rationellen Betrieb der Landwirtschaft ernstlich gefährdende Arbeiternot ungesäumt die zur Milderung derselben geeigneten gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßregeln in die Wege zu leiten und zu diesem

---

1 Metallographie: GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11397, fol. 208-213; Entwurf: GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.266, fol. 216-225 Rs.
Die Frage des Kontraktbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter hatte die preußische Regierung mehrfach beschäftigt (vgl. Nr. 90, Nr. 105 und Nr. 120 Bd.4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung). Das preußische Staatsministerium hatte am 13.4.1890 an den preußischen Außenminister Leo von Caprivi berichtet (GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.307 Nr.83 Bd.4, fol. 14-22), der darauf die Einleitung kommissarischer Beratungen über etwa zu ergreifende Maßregeln vorschlug (GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.307 Nr.83 Bd.4, fol. 1). Die kommissarischen Beratungen hatten im Oktober 1890 stattgefunden (Protokoll einer Besprechung von Regierungskommissaren im Reichsamt des Innern vom 14.10. und 18.10.1890: GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11396, fol. 173-188 Rs.). Zu einer Gesetzesvorlage war es jedoch nicht gekommen.

2 Georg Freiherr von Rheinbaben, seit 1899 preußischer Innenminister.

3 63., 64. und 67. Sitzung vom 1.5., 3.5. und 15.5.1899, Sten.Ber. PrAbgH 19. LP I. Session 1899, Sp. 1999-2037, Sp. 2040-2069 und Sp. 2131-2162.

4 Karl Gamp (1846-1918), Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium, Rittergutsbesitzer auf Hebron-Damnitz (Pommern), seit 1894 MdPrAbgH, seit 1884 MdR (Deutsche Reichspartei).

5 Antrag des Abgeordneten Karl Gamp und Genossen vom 8.2.1899, Sten.Ber. PrABgH 19. LP I. Session 1899, Drucksache Nr. 39.

6 Lebrecht Arendt (1837-1910), Oberamtmann, Gutspächter in Spannegeln (Kreis Labiau), seit 1899 MdPrAbgH (konservativ).

7 Antrag des Abgeordneten Lebrecht Arendt und Genossen vom 10.2.1899, Sten.Ber. PrAbgH 19. LP I. Session 1899, Drucksache Nr. 40.

8 Bericht der XIV. Kommission zur Vorberatung der Anträge der Abgeordneten Gamp und Genossen sowie der Abgeordneten Arendt (Labiau) und Genossen, betreffend Maßregeln gegen die in der Landwirtschaft herrschenden Arbeiternot, vom 15.4.1899 (Sten.Ber. PrAbgH 19. LP I. Session 1899, Drucksache Nr. 141).

Zweck neben der Hebung der Landwirtschaft überhaupt die in dem Beschluß näher bezeichneten Maßnahmen in Aussicht zu nehmen, darunter auch insbesondere:

Die Erschwerung des Kontraktbruchs

a) durch Bestrafung der Arbeitgeber, Dienst- oder Arbeitsgenossen und Stellenvermittler wegen Verleitung dazu,
b) durch Bestrafung des Arbeitgebers, welcher wissentlich kontraktbrüchige Arbeiter beschäftigt,
c) durch Einführung einer Ersatzpflicht nach Analogie der §§ 124 b und 125 der Reichsgewerbeordnung.

Demnächst hat das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 16. Mai 1900[9] bei der Beratung des Antrages der Abgeordneten von Mendel-Steinfels[10] und Freiherr von Wangenheim[11] (Nr. 154 der Drucksachen, 19. Legislaturperiode, II. Session 1900)[12] mit großer Mehrheit beschlossen, die königliche Staatsregierung aufzufordern, noch in der laufenden Tagung, entsprechend den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vom 1. Mai 1899[13] und der Ankündigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 24. Januar 1900[14], einen Gesetzentwurf gegen den Kontraktbruch der ländlichen Arbeiter sowie gegen die Verleitung zu demselben einzubringen.

Zur Ausführung dieser Beschlüsse ist nach eingehenden kommissarischen Verhandlungen[15] zwischen Vertretern der unterzeichneten Minister der anliegende „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes“[16] aufgestellt worden, den wir dem königlichen Staatsministerium nebst Begründung zur Beschlußfassung überreichen.

Die Frage eines erhöhten Rechtsschutzes der landwirtschaftlichen Dienstverträge durch Erlaß entsprechender Strafbestimmungen ist keine neue. Sie steht schon lange auf der Tagesordnung bei allen Erörterungen über die Lösung der ländlichen Arbeiterfrage, sie hat auch, wie schon die eingangs erwähnten Beschlüsse des Abgeordne-

---

[9] 68. Sitzung vom 16.5.1900, Sten.Ber. PrAbgH 19. LP II. Session 1900, S. 4322-4359.

[10] Heinrich von Mendel-Steinfels (1849-1902), Landesökonomierat in Halle (Saale), geschäftsführender Direktor der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, seit 1894 MdPrAbgH (konservativ).

[11] Konrad Freiherr von Wangenheim (1849-1926), Rittergutsbesitzer in Klein-Spiegel bei Groß-Mellen (Kreis Saatzig), seit 1899 MdPrAbgH und MdR (konservativ).

[12] Antrag der Abgeordneten von Mendel-Steinfels (konservativ) und Freiherr von Wangenheim (konservativ) vom 1.5.1900 (Sten.Ber. PrAbgH 19. LP II. Session 1900, Drucksache Nr. 154).

[13] 63. Sitzung vom 1.5.1899, Sten.Ber. PrAbgH 19. LP I. Session 1899, Sp. 2005-2017. Eine vom preußischen Abgeordnetenhauses beschlossene Resolution hatte eine Erschwerung des Kontraktbruchs gefordert, *a) durch Bestrafung der Arbeitgeber und Stellenvermittler, Dienst- oder Arbeitsgenossen wegen Verleitung dazu, b) durch Bestrafung des Arbeitgebers, welcher wissentlich kontraktbrüchige Arbeiter beschäftigt, c) durch Einführung einer Ersatzpflicht nach Analogie der §§ 124 b und 125 der Reichsgewerbeordnung.*

[14] 9. Sitzung vom 24.1.1900, Sten.Ber. PrAbgH 19. LP II. Session 1900, Sp. 405-409, hier Sp. 407.

[15] Protokoll von Verhandlungen von Regierungskommissaren im preußischen Landwirtschaftsministerium am 15.12.1899 (GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.307 Nr.83 Bd.5, fol. 10-17 Rs.) sowie Protokoll von Verhandlungen von Regierungskommissaren im preußischen Landwirtschaftsministerium am 1.5.1900 (GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.266, fol. 130-132 Rs.).

[16] Hier noch unter dem Titel: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verletzung der Dienstverträge des Gesindes und der landwirtschaftlichen Arbeiter, vom 14.11.1900 (GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.266, fol. 134-135 Rs.).

tenhauses zeigen, wiederholt die gesetzgebenden Körperschaften, ferner in zahlreichen Tagungen die zur Vertretung der Landwirtschaft berufenen Organe und nicht minder die Staatsregierung beschäftigt, ohne daß man bisher darüber zu einem abschließenden Ergebnis gekommen wäre.

Bereits unter dem 18. Juni 1873 sind dem Reichstag zwei Vorlagen[17] gemacht worden, deren erste Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Bereich der Gewerbeordnung für widerrechtlichen Vertragsbruch und Verleitung dazu mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, eventuell Haft bedrohte und deren zweite diese Strafbestimmung auch auf die Land- und Forstwirtschaft ausdehnte. Diese Vorschläge fanden indessen nicht die Billigung des Reichstags. Sodann sind in landwirtschaftlichen Vertretungskörperschaften, insbesondere innerhalb des Deutschen Landwirtschaftsrats[18] in seinen Tagungen vom Jahr 1891, 1894, 1899 und 1900 wiederholt eingehende Erörterungen über diese Frage gepflogen worden. Im Jahr 1891 hat der Deutsche Landwirtschaftsrat beschlossen, die strafrechtliche Verfolgung des böswilligen Vertragsbruchs sowie der Verleitung zu demselben zu befürworten;[19] im Jahr 1894 hat er im Anschluß an einen von ihm ausgearbeiteten umfangreichen Gesetzentwurf Beschlüsse in demselben Sinne gefaßt und dem Reichskanzler überwiesen[20] und endlich sowohl im Jahr 1899 als auch 1900 unter Hinweis auf die früher gefaßten Beschlüsse ein gesetzgeberisches Vorgehen gegen den Vertragsbruch gefordert[21]. Schließlich hat das Landesökonomiekollegium[22], nachdem es dieserhalb von dem mitunterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu einer gutachtlichen Äußerung aufgefordert war, unter dem 13. März 1900 folgenden Beschluß gefaßt:

„Das Landesökonomiekollegium beschließt: In Erwägung, daß der Vertragsbruch der landwirtschaftlichen Arbeiter in einer derartigen Weise im Zunehmen begriffen

---

[17] Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, vom 18.6.1873 sowie Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung die Kontraktbrüchigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, vom 18.6.1873 (Sten.Ber. RT 1. LP IV. Session 1873, Drucksache Nr. 198 und Nr. 199; vgl. auch Nr. 132 Bd.4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung).

[18] Der Deutsche Landwirtschaftsrat war 1872 als Kollegium der in den Einzelstaaten bestehenden Landwirtschaftsgesellschaften entstanden. Es hatte die Aufgabe, die landwirtschaftlichen Interessen gegenüber den gesetzgebenden Faktoren wahrzunehmen. Der Rat traf sich einmal jährlich zu seiner Generalversammlung, in der Zwischenzeit wurde er durch einen ständigen Ausschuß mit Sitz in Berlin vertreten.

[19] Eingabe des Deutschen Landwirtschaftsrats, betreffend die reichsgesetzliche Regelung der Bestimmungen über Arbeitsvertragsbruch (Kontraktbruch) ländlicher Arbeiter an den Bundesrat, vom 31.5.1891 (GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.264, fol. 223-230); vgl. auch XIX. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsraths 1891. Kontraktbruch der ländlichen Arbeiter, in: Archiv des Deutschen Landwirtschaftsraths 15 (1891), Berlin 1891, S. 411-450.

[20] XXII. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsraths 1894. Gesetzliche Regelung der ländlichen Arbeitsverhältnisse, in: Archiv des Deutschen Landwirtschaftsraths 18 (1894), S. 55-200, bes. S. 117-147; Eingabe des Deutschen Landwirtschaftsrats an den Bundesrat vom 1.5.1894 (GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11396, fol. 268-270).

[21] Verhandlungen der XXVII. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsraths. Bericht der Kommission für die ländliche Arbeiterfrage, in: Archiv des Deutschen Landwirtschaftsraths 23 (1899), S. 549-566, bes. S. 549 und S. 553.

[22] Das 1842 in Preußen gebildete Landesökonomiekollegium unterstand als Beirat dem Landwirtschaftsministerium, seit 1898 fungierte es überdies als gemeinsame Geschäftsstelle der preußischen Landwirtschaftskammern. Es wurde aus Vertretern der Landwirtschaftskammern und vom Ministerium ernannten Mitgliedern gebildet.

ist, daß durch denselben die ohnehin schwierige landwirtschaftliche Lage noch drükkender belastet wird als durch die niedrigen Preise fast aller landwirtschaftlichen Produkte, in fernerer Erwägung, daß die Sicherheit des landwirtschaftlichen Betriebes durch die Überhandnahme des Vertragsbruches zur Unmöglichkeit gemacht und das Rechtsbewußtsein des Volkes durch den Vertragsbruch immer mehr vermindert wird, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung des Vertragsbruchs herbeizuführen, nach welchem bestraft wird:

1. der landwirtschaftliche Arbeiter, welcher widerrechtlich die Arbeit weigert, verläßt oder das Arbeitsverhältnis nicht antritt;
2. der Arbeitgeber, welcher widerrechtlich das Vertragsverhältnis mit dem landwirtschaftlichen Arbeiter bricht;
3. der Arbeitgeber, welcher wissentlich vertragsbrüchige Arbeiter in Arbeit nimmt, und
4. der Arbeitgeber, die Dienst- und Arbeitsgenossen sowie sonstige dritte Personen wegen Verleitung zum Vertragsbruch.

Das Landesökonomiekollegium erklärt, daß es ein den §§ 2–5 des Gesetzes vom 16. April 1899 für das Herzogtum Anhalt[23] inhaltlich entsprechendes preußisches Landesgesetz als ein zur Bekämpfung des Kontraktbruchs wirksames Mittel und daher den Erlaß eines solchen für wünschenswert hält.

Das Landesökonomiekollegium beauftragt den Vorsitzenden[24], den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten[25] zu bitten, dahin zu wirken, daß dem Landtag noch in dieser Tagung ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werde."[26]

Auch im Schoß der Staatsregierung haben wiederholt eingehende Erwägungen über die gegen den Vertragsbruch ländlicher Arbeiter zu ergreifenden Maßregeln stattgefunden. Im Jahr 1890 war in Erwägung gezogen, dieserhalb im Wege der Reichsgesetzgebung vorzugehen.[27] Eine Kommission, bestehend aus Vertretern des Reichsamts des Innern, des Reichsjustizamts und der beteiligten preußischen Ministerien ist damals bei Prüfung der Frage zu folgenden Ergebnissen gekommen:[28]

Die allgemeine Einführung der Bestrafung des Vertragsbruchs wurde von der weiteren Erörterung ausgeschlossen, weil ihre Durchführung von dem königlichen Staatsministerium als unmöglich oder doch nur als in letzter Linie erstrebenswert angesehen wurde. Die weitere Frage, ob eine strafrechtliche Haftbarkeit des Arbeitgebers einzuführen sei, der vertragsbrüchige Arbeiter annehme und beschäftige, haben die Kommissare damals einstimmig verneint, weil eine derartige Bestimmung nicht durchführbar sei, ohne die obligatorische Einführung von Arbeitsbüchern oder eines ähnlichen Ausweises, und weil man mit einer hierauf gerichteten Forderung weder

---

[23] Gesetz, betreffend den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen, vom 16.4.1899 (Gesetzes-Sammlung für das Herzogthum Anhalt, S. 43).

[24] Konrad von Roeder (1833-1900), Rittergutsbesitzer auf Ober-Ellguth (Kreis Guhrau) und Landeshauptmann in Breslau.

[25] Ernst Freiherr von Hammerstein-Loxten.

[26] Verhandlungen des Königl. Landes-Ökonomie-Kollegiums vom 12. bis 14. März 1900 (Landwirtschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft und Archiv des Königlich Preussischen Landes-Ökonomie-Kollegiums, Bd. 29, Ergänzungsband I [1900]), S. 229-258, hier S. 257 f.

[27] Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums vom 26.4.1890 (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.102, fol. 296-323, hier fol. 313-315).

[28] Protokoll der Verhandlungen von Regierungskommissaren im Reichsamt des Innern am 14.10. und 18.10.1890 (GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.307 Nr.83 Bd.4, fol. 55-70 Rs.).

im Reichstag noch im Landtag durchdringen würde. Dagegen waren die Kommissare der Ansicht, daß die Ausdehnung des § 125 der Gewerbeordnung auf das ländliche Arbeitsverhältnis ins Auge zu fassen sei, und haben deswegen vorgeschlagen, daß landwirtschaftliche Arbeiter, welche dem von ihnen eingegangenen Arbeitsverhältnis sich rechtswidrig entziehen, verpflichtet sein sollen, auf Verlangen des Arbeitgebers diesem als Entschädigung eine nach dem ortsüblichen Tagelohn sich bestimmende Buße zu zahlen. Auch solle dieselbe Verpflichtung den Arbeitgebern gegenüber den von ihnen rechtswidrig entlassenen landwirtschaftlichen Arbeitern obliegen.

Dieses Ergebnis der kommissarischen Beratungen hat der damalige Vizepräsident des Staatsministeriums[29] diesem mittelst Schreibens vom 5. November 1890[30] unterbreitet und diese Vorschläge zwar im wesentlichen für zweckentsprechend erklärt, indessen vom allgemeinen politischen Standpunkt aus und namentlich auch im Interesse der landwirtschaftlichen Arbeitgeber erhebliche Bedenken gegen die Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs geltend gemacht. Namentlich hat derselbe dabei darauf hingewiesen, daß eine solche Vorlage zweifellos im Reichstag eine Erörterung der gesamten landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse, der Arbeitsdauer, der Löhne, der Sonntagsarbeit usw. hervorrufen werde. Voraussichtlich werde dabei die Forderung erhoben werden, daß, wenn überhaupt Bestimmungen, die bisher nur für das gewerbliche Arbeitsverhältnis bestanden haben, auf das landwirtschaftliche ausgedehnt werden sollen, dann das letztere auch vollständig nach dem Vorbild des ersteren geregelt werden müsse. Damit würde aber der Fortbestand derjenigen Bestimmungen, welche aufgrund älterer Gesetze zugunsten der ländlichen Arbeitgeber noch vielfach bestehen – z. B. das den Vertragsbruch ländlicher Arbeiter mit Strafe bedrohenden Gesetzes vom 24. April 1854[31] sowie der gleichfalls noch bestehenden Verbote der Koalition landwirtschaftlicher Arbeiter –, in Frage gestellt werden. Außerdem werde mit der Einbringung eines solchen Gesetzentwurfes den Sozialdemokraten ein willkommener und bequemer Ausgangspunkt für ihre Agitationen auf dem Lande geboten werden. Diesen Bedenken hat sich das Staatsministerium in der Sitzung vom 10. Dezember 1890[32] einstimmig angeschlossen und sich dahin schlüssig gemacht, diese Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen zu lassen.

Im Jahr 1894 hat sich das Staatsministerium aus Anlaß der in demselben Jahr wegen einer reichsgesetzlichen Regelung der ländlichen Arbeiterverhältnisse gefaßten Beschlüsse des Deutschen Landwirtschaftsrats[33] nochmals mit dieser Frage beschäftigt[34], indessen auch damals keine Veranlassung gefunden, der gesetzlichen Rege-

---

[29] Dr. Karl Heinrich von Boetticher.

[30] Votum des Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums Dr. Karl Heinrich von Boetticher für das Staatsministerium vom 5.11.1890 (GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.307 Nr.83 Bd.4, fol. 50-54 Rs.).

[31] Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter (PrGS, S. 214).

[32] Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums vom 10.12.1890 (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.104, fol. 171-184, hier fol. 172).

[33] Vgl. Anm. 20.

[34] Die entsprechende Sitzung des Staatsministeriums fand Anfang 1895 statt: Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums vom 26.1.1895 (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.116, fol. 94-118 Rs., hier fol. 118-118 Rs.); vgl. auch das gemeinsame Votum des preußischen Innenministers Botho Graf zu Eulenburg, des Justizministers Dr. Hermann von Schelling und des Landwirtschaftsministers Wilhelm von Heyden für das Staatsministerium vom 27.10.1894 (Entwurf: GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.265, fol. 60-66 Rs.).

lung einer Bestrafung des Vertragsbruchs näherzutreten. Für diese Entschließung waren ähnliche Erwägungen maßgebend wie im Jahr 1891, und zwar weil einerseits für die preußische Monarchie mit Ausnahme von Hohenzollern und Hannover in dem Gesetz vom 24. April 1854 schon Bestimmungen bestehen, die das widerrechtliche Verlassen des Dienstes seitens landwirtschaftlicher Arbeiter mit Strafe bedrohen, andererseits weil der Versuch ihrer Ausdehnung auf die übrigen Teile der Monarchie schon deswegen bedenklich erscheine, da dann leicht die ländliche Arbeiterfrage in den gesetzgebenden Körperschaften zu einer in ihrem Verlauf nicht zu übersehenden Erörterung führen könne. Dieser Auffassung des Staatsministeriums ist damals der Herr Reichskanzler[35] in dem Schreiben vom 26. Februar 1895[36] – St[aats]m[inisterium] 810 – beigetreten.

Aus diesen Vorgängen ergibt sich, daß bei früherer Gelegenheit die Reichsregierung und das königliche Staatsministerium zwar den unheilvollen Einfluß des widerrechtlichen Vertragsbruchs in seiner Bedeutung für die ländlichen Arbeiterverhältnisse stets entsprechend gewürdigt, daß sie aber aus taktischen und politischen Gründen es bisher nicht für angebracht gehalten haben, durch Einbringung einer entsprechenden Vorlage eine öffentliche Besprechung dieser Frage in den gesetzgebenden Körperschaften hervorzurufen.

Inzwischen sind aber Umstände eingetreten, welche es geboten erscheinen lassen, den früher in dieser Angelegenheit eingenommenen Standpunkt einer Nachprüfung zu unterziehen. Es wird nicht mehr die reichsgesetzliche, sondern die landesgesetzliche Regelung dieser Frage verlangt. Die bereits eingangs erwähnten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses sind mit großer Mehrheit gefaßt. Die beiden konservativen Fraktionen und das Zentrum haben geschlossen dafür gestimmt, von den Nationalliberalen ein großer Teil. Eine wohlwollende Aufnahme des Entwurfes im Landtag ist unter diesen Umständen als gesichert anzusehen. In den von der Volksvertretung gefaßten Beschlüssen kommt die einmütige Auffassung der beteiligten landwirtschaftlichen Kreise zum Ausdruck, wie sie in zahlreichen Äußerungen der Landwirtschaftskammern in den Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats und des Landesökonomiekollegiums unzweideutig hervortritt. Die praktischen Schwierigkeiten und Verlegenheiten, welche der Land- und Forstwirtschaft aus dem Verhalten der Arbeiter erwachsen, machen sich fortgesetzt und in immer schärferem Maße fühlbar, sie drängen die Gesetzgebung zu einem Einschreiten der hier in Rede stehenden Art. Die Staatsregierung wird sich deshalb der Verpflichtung nicht entziehen können, den Anträgen des Abgeordnetenhauses gegenüber nunmehr bestimmte Stellung zu nehmen. Geschieht nichts von seiten der Regierung, um der Arbeiternot auf dem Lande entgegenzutreten, so steht ein großer Teil der landwirtschaftlichen Betriebe vor der Notwendigkeit, den Betrieb in unzweckmäßiger Weise einzuschränken oder gänzlich einzustellen. Würde der von dem Abgeordnetenhaus und anderweit von der korporativen Vertretung der deutschen und preußischen Landwirtschaft ganz bestimmt ausgesprochenen Erwartung nicht nachgekommen und diesen Übelständen nicht, soweit tunlich, im Wege der Gesetzgebung abgeholfen, so würde die Regierung eine schwere Verantwortung auf sich nehmen.

Bei der Aufstellung des anliegenden Gesetzentwurfs[37] sind folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen.

---

[35] Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst.
[36] GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.307 Nr.83 Bd.4, n. fol.
[37] GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11397, fol. 214-223.

Die Verleitung zum Vertragsbruch und die Annahme und Beschäftigung vertragsbrüchiger Arbeiter durch andere Arbeitgeber sind erkanntermaßen am meisten geeignet, die Neigung zur willkürlichen und einseitigen Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitnehmer zu befördern. Auf die strafrechtliche Verfolgung dieser beiden Handlungen legt daher der Entwurf (§[§] 1 und 2) das entscheidende Gewicht. Wenn die Verleitung zum Vertragsbruch durch deren strafrechtliche Verfolgung tunlichst eingeschränkt und wenn es ferner allen denjenigen, welche ihr bisheriges Arbeitsverhältnis unbefugt verlassen haben, unmöglich gemacht oder doch wenigstens erheblich erschwert wird, einen Dienst oder anderweite Arbeit zu finden, so liegt hierin in der Tat ein recht wesentliches Mittel, dem widerrechtlichen Vertragsbruch und damit auch der Zügellosigkeit und Ungebundenheit der Arbeiter wirksam zu begegnen.

Der Entwurf hält sich mithin in den Grenzen der vom Haus der Abgeordneten anläßlich der Anträge Gamp-Arendt gefaßten Beschlüsse. Diese bieten der Regierung keine Veranlassung, die Vertragsbruchsstrafe des Arbeiters, welche nach dem Gesetz vom 24. April 1854 (Gesetzsamml[ung], Seite 214) geltendes Recht bereits für den größten Teil Preußens ist, ihrerseits in den Entwurf zu übernehmen. Die Frage, ob der Vertragsbruch des Arbeitnehmers schärfer als bisher zu bestrafen sei, ist sogar seinerzeit vom Abgeordnetenhaus ausdrücklich verneint worden. Der Entwurf stellt es sich daher zur Aufgabe, den bestehenden Rechtszustand unter dessen Aufrechterhaltung nur im Sinne der Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten zu ergänzen und zu erweitern, allerdings mit einer Einschränkung. Der Weg der zivilrechtlichen Ersatzpflicht, wie sie nach Analogie der §§ 124 b und 125[38] der Reichsgewerbeordnung in der Resolution des Abgeordnetenhauses vom 1. Mai 1899[39] neben der bereits zu Recht bestehenden Vertragsbruchsstrafe des landwirtschaftlichen Arbeiters in Aussicht genommen war, erscheint aus den im allgemeinen Teil der Begründung näher entwickelten Erwägungen und insbesondere wegen der durch die Reichsgesetzgebung gezogenen Schranken nicht gangbar. Von der Ausführung dieses Teiles der Beschlüsse mußte daher Abstand genommen werden.

Überdies ist es gerade die Bestrafung des Arbeiters wegen Vertragsbruchs, gegen welche sich schwerwiegende Bedenken politischer und insbesondere sozialpolitischer Natur geltend machen lassen. Mit Erfolg wird dagegen angeführt werden können, daß dadurch ein Ausnahmerecht für den landwirtschaftlichen Arbeiter geschaffen werde, welches der Sozialdemokratie eine gefährliche Waffe für ihre Agitation auf dem platten Lande in die Hand drücke und die Neigung der ländlichen Bevölkerung zum Abzug in die Städte und Industriezentren nur verstärken werde. Durch die Beschränkung des Entwurfs auf die Strafbestimmungen wegen Annahme und Beschäftigung vertragsbrüchiger Arbeiter sowie wegen Verleitung zum Vertragsbruch werden diese Bedenken beseitigt. Denn der Entwurf richtet sich in dieser Gestalt nicht gegen die Arbeiter, sondern im wesentlichen nur gegen die Arbeitgeber. Wenn auch nicht zu erwarten ist, daß diese Gelegenheit von der sozialdemokratischen und freisinnigen Presse unbenutzt vorübergelassen wird, um in eine Erörterung der gesamten landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse einzutreten, so darf doch ange-

---

[38] Nach § 124 b der Gewerbeordnung konnte ein Arbeitgeber, dessen Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen hatte, von diesem einen bestimmten Entschädigungsbetrag fordern. Nach § 125 galt unter anderem, daß ein Arbeitgeber, der einen Gesellen oder Gehilfen verleitete, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden einstehen mußte; vgl. Nr. 26.

[39] Vgl. Anm. 13.

nommen werden, daß dieser Erörterung durch die Gestaltung des Entwurfes von vornherein die Spitze abgebrochen wird.

In verschiedenen Regierungsbezirken war versucht worden, die Bestrafung des Arbeitgebers, der Gesinde oder landwirtschaftliche Arbeiter ohne Legitimation annimmt, im Wege der Polizeiverordnung[40] herbeizuführen. In dieser Beziehung hat das Reichsgericht in einem Erkenntnis vom 7. November 1899[41] angenommen, daß die Grenzen des polizeilichen Verordnungsrechts auch in den Fällen des § 6 litt[e]r[a] i des Gesetzes vom 11. März 1850[42] durch die Bestimmungen unter littr. a bis h a. a. O.[43] in Verbindung mit § 10 II, 17 A[llgemeines] L[and]r[echt][44] gezogen werden, und daher aufgrund der littr. i nur solche Materien polizeilich geordnet werden können, welche den unter littr. a bis h aufgeführten ähnlich sind. Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 habe das Gebiet der Wohlfahrtspolizei dem polizeilichen Verordnungsrecht nicht zuweisen wollen. Da unter diesen Umständen anzunehmen ist, daß den in die Vertragsverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter eingreifenden Polizeiverordnungen nach der nunmehr übereinstimmenden Rechtsprechung des Kammergerichts und des Reichsgerichts auch fernerhin die Rechtsgültigkeit abgesprochen werden würde, so bleibt nur die gesetzliche Regelung dieser Frage übrig.

Der zwangsweisen Zuführung des Dienstverpflichteten im Falle der widerrechtlichen Verweigerung des Antritts oder der Fortsetzung des Dienstverhältnisses steht zwar rechtlich nichts im Wege. Insbesondere können aus § 888 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung[45] gegen einen solchen Zuführungszwang keine Bedenken hergeleitet werden, da es sich hier um eine öffentlich-rechtliche Befugnis der Polizeibehörde handelt, während bei § 888 Abs. 2 a. a. O. nur die Zwangsvollstreckung aus privatrechtlichen, der Feststellung im Zivilprozeßverfahren unterliegenden Rechtstiteln in Frage kommt. Auf diesen Standpunkt haben sich auch die verbündeten Regierungen anläßlich der Interpellation des Abgeordneten Albrecht[46] und Genossen (Nr. 819 der Drucksachen des Reichstags, 10. Legislaturperiode, I. Session

---

[40] Vgl. Polizeiverordnung der Regierung Königsberg, betreffend die Annahme des Gesindes und der demselben gleichgestellten Personen, vom 7.9.1865 (Abschrift: GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.272, fol. 5-5 Rs.); Polizeiverordnung der Regierung Köslin betreffend das Gesindewesen vom 10.7.1858 (fol. 74).

[41] Entscheidung des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 7.11.1899 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 32, Leipzig 1899, S. 341-346).

[42] Nach § 6 Buchstabe i des Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11.3.1850 gehörte zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften alles, *was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß* (PrGS, S. 265).

[43] Die Buchstaben a-h des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung zählten die konkreten Gegenstände auf, für die ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden konnten (Schutz der Personen und des Eigentums; Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen; Sorge für Leben und Gesundheit etc.).

[44] Der § 10 des 17. Titels des Zweiten Buchs des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten vom 5.2.1794 erklärte es zum Amt der Polizei, die nötigen Vorkehrungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung von Gefahren für die Öffentlichkeit zu treffen.

[45] Nach § 888 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 20.5.1898 durften Arbeiten, die vertragswidrig verweigert worden waren, sofern es sich um Leistungen aus einem Dienstvertrag handelte, zu denen nur der Verpflichtete imstande war, nicht erzwungen werden (RGBl, S. 410).

[46] Karl Leopold Adolf Albrecht (1855-1930), Schneidermeister in Halle (Saale), seit 1898 MdR (Sozialdemokrat).

1898/1900)[47] gestellt, wie die Ausführungen des Staatssekretärs des Reichsjustizamts[48] in der Reichstagssitzung vom 11. Juni 1900[49] ergeben.

Indessen lassen sich gegen die Zwangszuführung dieselben Bedenken politischer und insbesondere sozialpolitischer Natur geltend machen, wie sie gegen die Bestrafung des vertragsbrüchigen Arbeiters erhoben werden. Auch erscheint die Maßregel in ihrer praktischen Wirksamkeit nur von geringem Wert, weil die Arbeit von dem zwangsweise dazu Angehaltenen nur widerwillig geleistet wird und durch dessen Böswilligkeit dem Arbeitgeber häufig großer Schaden erwachsen kann. Es empfiehlt sich daher, dem Vorgang des braunschweigischen Landtags zu folgen und von der Aufnahme der Zwangszuführung in den Entwurf Abstand zu nehmen.

Eine strafrechtliche Haftbarkeit des Arbeitgebers, der vertragsbrüchige Arbeiter annimmt und beschäftigt, ist bei früherer Gelegenheit zurückgewiesen, weil eine solche Bestimmung ohne die obligatorische Einführung von Arbeitsbüchern oder ähnlichen Ausweisen nicht durchführbar sei und dahin gehende Wünsche weder im Reichstag noch im Landtag durchdringen würden. Diese Schwierigkeit hat inzwischen durch § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches[50] ihre Lösung gefunden, welcher vorschreibt, daß bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses der Verpflichtete von dem anderen Teil ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern kann. Indem § 3 Nr. 1 des Entwurfs die Erfüllung dieser Vorschrift durch eine Strafbestimmung sicherstellt, ist die Möglichkeit der Legitimation, welche für das Gesinde durch die Gesindedienstbücher[51] gesetzlich bereits bestand, auch für die übrigen landwirtschaftlichen Arbeiter, wenn sie den neuen Dienst antreten, in ausreichendem Maße geschaffen.

Da das Abgeordnetenhaus wiederholt mit großer Mehrheit die ungesäumte Vorlage des Entwurfs gefordert hat, ein baldiges gesetzgeberisches Vorgehen, wenn es überhaupt erfolgen soll, im Interesse der Sache auch dringend wünschenswert erscheint, so bitten wir ergebenst, den Entwurf baldmöglichst zur Beratung im Staatsministerium zu stellen.[52]

---

[47] Die Interpellation des Abgeordneten Albrecht und Genossen vom 18.5.1900 hatte den Reichkanzler unter anderem gefragt, was er zu unternehmen gedenke, um gegenüber verschiedenen Bundesstaaten, die im Widerspruch zum § 888 der Zivilprozeßordnung die dort verbotene zwangsweise Durchsetzung eines zivilrechtlichen Anspruchs auf Fortsetzung eines Dienstes eingeführt hätten, den Reichsgesetzen Geltung zu verschaffen (Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 819).

[48] Dr. Arnold Nieberding.

[49] 208. Sitzung vom 11.6.1900, Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, S. 5966.

[50] Nach § 630 BGB kann der Dienstverpflichtete bei der Beendigung eines Dienstverhältnisses vom Dienstherrn ein schriftliches Zeugnis fordern, das auf Verlangen auch auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken war.

[51] Aufgrund der Verordnung wegen Einführung von Gesindebüchern vom 29.9.1846 (PrGS, S. 467) und des preußischen Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Abgabe von Gesindedienstbüchern, vom 21.2.1872 (PrGS, S. 160) mußte sich in Preußen jeder Dienstbote, der in Gesinde-Dienste trat oder die Dienstherrschaft wechselte, mit einem Gesindebuch versehen.

[52] Bei der Beratung des Entwurfs in der Sitzung des preußischen Staatsministeriums am 27.4.1901 *traten im Laufe der Diskussion die politischen Bedenken gegen eine alsbaldige Vorlegung des Gesetzentwurfs an den Landtag mehr und mehr in den Vordergrund.* So wurde befürchtet, daß die Gesetzesvorlage zum Anlaß für Angriffe auf das Gesinderecht allgemein genommen werden könnte. Man einigte sich darauf, zunächst vertrauliche Besprechungen mit den Führern der konservativen Parteien und des Zentrums zu führen, um deren Haltung zu dem Gesetzentwurf zu erfahren (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b

Nr. 89

1901 März 21

Entscheidung[1] des Gewerbegerichts Mainz

Ausfertigung

[Kurzfristiges Verlassen der Arbeit, Drohworte gegen anderes Personal und Trunkenheit rechtfertigen nicht die kündigungslose Entlassung eines Hausburschen; der Beklagte wird zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt]

In Sachen des Hausburschen Fritz Daab, in Mainz wohnhaft, Klägers, gegen den Bierbrauereibesitzer Franz Schmitt, in Mainz wohnhaft, Beklagten, wegen Entschädigungsforderung, hat das Gewerbegericht für die Stadt Mainz unter Mitwirkung: 1. des Finanzrates Amend[2] als Vorsitzenden, 2. des Bäckermeisters Heinrich Winkler, 3. des Kellners Ludwig Heinemann, als Beisitzer, für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger den Betrag von fünfunddreißig Mark vier Pfennig zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Im übrigen wird die Klage als unbegründet abgewiesen.

Tatbestand

Der Kläger stand im Wirtschaftsbetrieb des Beklagten als Hausbursche gegen einen Wochenlohn von M. 8 und freier Gewährung von Kost und Wohnung in Diensten. Er wurde, wie von dem Beklagten zugegeben ist, von diesem am Abend des 8. März d. J. ohne vorausgegangene Kündigung entlassen. Der Kläger hat unter der Behauptung, diese Entlassung sei unrechtmäßig erfolgt, für die einzuhalten gewesene 14tägige Kündigungsfrist Entschädigung für Lohn mit M. 16 und für Kost und Wohnung mit M. 21 gefordert.

Beklagter hat die Klage in den beiden Verhandlungsterminen vom 19. und 21. März 1901 bestritten und deren Abweisung begehrt, weil Kläger durch Nichtversehen seines Dienstes am Nachmittag und Abend des Entlassungstags, durch Trunkenheit und Bedrohen seines Personals mit Schlägen die Entlassung verschuldet habe.

Kläger hat diese Behauptung als unrichtig bezeichnet, namentlich bestritten, betrunken gewesen zu sein und das Personal des Beklagten bedroht zu haben, dagegen zugegeben, daß er sich am Nachmittag zwischen 4 und 5 Uhr auf kurze Zeit aus dem Geschäftslokal des Beklagten entfernt gehabt, um sich in der Nachbarschaft rasieren zu lassen.

Die von dem Beklagten benannten Zeugen wurden im Termin vom 21. März unbeeidigt vernommen.

Gründe

Durch die Verhandlungen und Beweisaufnahme ist zwar festgestellt, daß sich der Kläger an dem Tage seiner Entlassung, und zwar des Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, auf kurze Zeit von der Arbeit entfernt hat, es ist aber auch in unwidersprochen gebliebener Weise dargetan, daß sich der Kläger nach seiner Rückkehr bei der Zeu-

---

Nr.6 Bd.142, fol. 164-204 Rs., hier fol. 189 Rs.-200 Rs., Zitat fol. 198). Eine Gesetzesvorlage unterblieb jedoch. Für den weiteren Fortgang vgl. Nr. 109.

[1] Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17444, n. fol.

[2] Ludwig Amend (1843-1902), Finanzrat in Mainz.

gin Schmitt zur Weiterarbeit angeboten hat, daß ihm dieselbe aber nicht gestattet und er angewiesen worden ist, die Rückkehr des Beklagten abzuwarten.

Irgendein Vorfall, welcher die sofortige Entlassung rechtfertigen könnte, ist jedoch nicht erwiesen. Es liegen weder die Voraussetzungen eines unbefugten Verlassens der Arbeit noch die einer beharrlichen Verweigerung der Erfüllung einer dem Kläger nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Verpflichtung vor.[3] Das ungebührliche Verhalten des Klägers, welches durchaus nicht gebilligt werden soll, sowie der Gebrauch von Drohworten allein, deren Art nicht einmal angegeben ist, welche aber auch nur gegen das Personal des Beklagten gerichtet waren, auch als ernstlich gemeinte nicht anzusehen sind, können die erfolgte Entlassung ebensowenig rechtfertigen wie die behauptete Trunkenheit des Klägers.

Was sich der Kläger nach der geschehenen Entlassung durch weitere Drohungen und Nichtverlassens des Besitztums des Beklagten hat zuschulden kommen lassen, kann bei Prüfung der Frage, ob die Entlassung begründet ist, nicht in Betracht kommen, da nur solche Tatsachen zu berücksichtigen sind, welche vor der Lösung des Arbeitsverhältnisses ihre Entstehung haben.

Beklagter ist sonach zur Entschädigung des Klägers verpflichtet. Daß eine kürzere als die gesetzliche 14tägige Kündigungsfrist einzuhalten gewesen sei oder daß Kläger etwa anderweitig Arbeit und Verdienst gefunden habe, ist nicht behauptet. Kläger ist sonach für die angegebene Zeit zu entschädigen. An Lohn sind dem Kläger die unbestrittenen 16 M., für Kost und Logis statt der geforderten M. 21 aber nur 19 M. 4 Pf. zuzusprechen. Die Zubilligung dieses Betrages richtet sich nach der durch gr[oßherzogliches] Kreisamt Mainz unterm 13. September 1900 erfolgten Festsetzung des Durchschnittswertes der Naturalbezüge mit M. 1, 36 Pf. für den Tag. Zu einer höheren Wertbemessung dieser Bezüge sah sich das Gericht bei dem Verhalten des Klägers nicht veranlaßt. Soweit die Klage den Betrag von M. 35, 04 Pf. übersteigt, mußte sie als unbegründet abgewiesen werden.

Die Kosten waren dem Beklagten allein zu belasten, da durch die teilweise Abweisung der Klage keine besonderen Kosten erwachsen sind.

Nr. 90

1901 März 21

Entscheidung[1] des Gewerbegerichts Mainz

Ausfertigung

[Die Weigerung eines zu spät zur Arbeit erschienenen Bäckergesellen, die Vergütung eines ersatzweise beschäftigten Aushelfers zu tragen, kann nicht als Grund für eine kündigungslose Entlassung dienen; der Arbeitgeber wird zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt; seine Widerklage auf Schadensersatz wird abgewiesen]

In Sachen des Bäckergesellen Peter Flommersfeld in Mainz, Klägers, gegen den Bäckermeister Johann Kern, Bäckermeister in Mainz, Beklagten, wegen Entschädi-

[3] Vgl. § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung.

[1] Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17444, n. fol.

gungsforderung und Lohnforderung, hat das Gewerbegericht für die Stadt Mainz unter Mitwirkung: 1. des Finanzrates Amend als Vorsitzenden, 2. des Bäckermeisters Heinrich Winkler, 3. des Kellners Ludwig Heinemann, als Beisitzer, für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger den eingeklagten Betrag von dreiundvierzig Mark fünfundzwanzig Pfennig zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, während der von dem Beklagten geltend gemachte Gegenanspruch als unbegründet abgewiesen wird.

Tatbestand

Der Kläger war am Nachmittag des 5. März 1901 ausgegangen und kam nach seiner Behauptung um 8 ¾ Uhr, nach der des Beklagten erst um 9 ¾ Uhr abends nach Haus zurück, zu einer Zeit, zu welcher sich der Beklagte bereits einen Aushelfer für den Kläger geholt hatte. Unbestritten ist, daß der Beklagte von dem Kläger bei dessen Rückkehr die Vergütung des Anspruchs des Aushelfers verlangt und daß der Kläger wiederholt abgelehnt hat, den Aushelfer zu bezahlen. Der Kläger behauptet, nur deshalb von dem Beklagten entlassen worden zu sein, eine Behauptung, welche von diesem in den Verhandlungsterminen vom 11., 14. und 21. März 1901 als unrichtig bestritten und behauptet worden ist, daß der Kläger, nachdem er demselben auf die erfolgte Verweigerung der Zahlung einer Vergütung an den Aushelfer erklärt gehabt, er werde dann den Aushelfer bis morgen behalten und ihm – dem Kläger – die Auslagen für Aushilfe abziehen, die Weiterarbeit verweigert und mit dem Aushelfer das Geschäftslokal in der Nacht verlassen habe.

Für die Behauptung, daß ihn der Beklagte entlassen habe, hat der Kläger Zeugenbeweis erboten, während der Beklagte den Gegenbeweis angetreten hat. Die beiderseits gestellten Zeugen wurden in den Sitzungen vom 14. und 21. März 1901 vernommen und die Beeidigung des Zeugen Süßenberger nachträglich zum Zweck der Herbeiführung wahrheitsgemäßer Aussage verfügt und vollzogen.

Kläger beantragte, den Beklagten zur Zahlung der Entschädigung von M. 39, wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen 14tägigen Kündigungsfrist, und zur Zahlung des geschuldeten Lohnes mit M. 3, 85 Pf. sowie einer gemachten Vorlage von 40 Pf. für Brenner zu verurteilen. Beklagter hat die beiden letzteren Forderungen anerkannt, die erstere bestritten und Gegenforderung von M. 12 geltend gemacht, welche ihm durch das Ausbleiben des Klägers und der von demselben erfolgten Verleitung des Aushelfers zum Verlassen der Arbeit und dem dadurch verschuldeten Verderben seiner Backware entstanden sei. Kläger hat jede Schuld an dem behaupteten Schaden in Abrede gestellt.

Gründe

Wenn auch der Beklagte die Entlassung des Klägers bestreitet und die von dem Beklagten gestellte Zeugin Weber davon, daß der Kläger entlassen worden sei, nichts gehört haben will, so erachtet das Gericht dennoch aufgrund der eidlichen Aussagen des Zeugen Süßenberger den Beweis dafür erbracht, daß die Entlassung des Klägers durch den Beklagten tatsächlich am Abend des 5. März erfolgt ist. Diese Entlassung ist, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, erfolgt, nachdem sich die Parteien über die Frage, wer den Aushelfer zu bezahlen habe, nicht einigen konnten; sie ist im Schlafzimmer der Bäckergehilfen des Beklagten und im Beisein des Zeugen Süßenberger erfolgt, während die Zeugin Weber nur den im Laden stattgehabten Vorfall bemerkt hat. Diese Entlassung des Klägers muß als eine unbegründete bezeichnet werden. Sie konnte, wie angenommen werden muß, nicht deshalb erfolgen, weil der Kläger es abgelehnt hat, den Aushelfer zu bezahlen. Glaubte der Beklagte,

dafür den Kläger haftbar machen zu können, so konnte er den vorgelegten Betrag nachträglich dem Kläger anfordern und insoweit dessen an ihn zustehende Forderung zurückhalten, keineswegs durfte er die Weigerung des Klägers zum Ausgangspunkt einer Entlassung nehmen. Er ist deshalb zur Schadloshaltung des Klägers verpflichtet. Da von dem Beklagten keine Rügen als die beanspruchte Kündigungsfrist geltend gemacht, die Entschädigung an sich auch nicht bestritten und nicht behauptet ist, daß Kläger etwa anderweitigen Verdienst erzielt habe, so war der geforderte Betrag von M. 39 zuzusprechen. Ebenso waren die weiteren Forderungen von M. 3, 85 Pf. und 40 Pf. dem Kenntnis gemäß zuzusprechen.

Dagegen erweist sich der Gegenanspruch des Beklagten als ein unberechtigter. Es kann ununtersucht bleiben, ob dem Beklagten ein Schaden in der angegebenen Höhe von M. 12 erwachsen ist. Denn es steht fest, daß er sich den Schaden selbst zuzuschreiben hat. Er konnte den Aushelfer bezahlen und mit diesem die erforderlichen Arbeiten verrichten, in welchem Fall der Verderb der Waren nicht möglich war. Dadurch aber, daß er sich geweigert hat, und zwar im voraus, den Aushelfer zu bezahlen, verschuldete er dessen Weggang. In gleicher Weise wäre der Schaden abgewendet worden, wenn er den Kläger nicht entlassen hätte.

Der Beklagte war deshalb mit seinem Anspruch abzuweisen und als unterliegender Teil in die Kosten des Rechtsstreits zu verurteilen.

Nr. 91

1901 März 22

Bericht[1] des Vorsitzenden des Gewerbegerichts Frankfurt am Main Dr. Karl Flesch[2] an den Wiesbadener Regierungspräsidenten Dr. Richard Wentzel[3]

Abschrift

[Eine Erscheinungspflicht vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt wäre sehr zweckmäßig, das bisherige Verfahren krankt daran, daß sich die Streitparteien, um nicht den Eindruck der Schwäche zu erzeugen, der unmittelbaren Gegenüberstellung entziehen]

Der von der Reichstagskommission vorgeschlagene Absatz 2 des künftigen § 62 a[4] scheint mir einem tatsächlich vorhandenen Bedürfnis zu entsprechen. Die

---

1 GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.28c adh., n. fol.
Der Bericht Fleschs war als Anlage einem Bericht des Wiesbadener Regierungspräsidenten Dr. Richard Wentzel an den preußischen Handelsminister Ludwig Brefeld vom 6.4.1901 beigefügt (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.28 c adh., n. fol.). Brefeld hatte im Zusammenhang mit der Reichstagsinitiative zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte – vgl. Nr. 83 und Nr. 84 – in zwei Runderlassen an die Regierungspräsidenten vom 5.3.1901 und 30.3.1901 um Berichterstattung über die bisherigen Erfahrungen bei der Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter und über ein etwaiges Bedürfnis nach einem Erscheinungszwang vor dem Einigungsamt ersucht (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.28 c Bd.1, n. fol.). Weitere Berichte der Regierungspräsidenten: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.28 c adh.

2 Dr. Karl Flesch (1853-1915), Jurist in Frankfurt a. M., seit 1884 Stadtrat, seit 1888 Vorsitzender des Gewerbegerichts.

3 Dr. Richard Wentzel (1850-1916), seit 1898 Regierungspräsident in Wiesbaden.

Erfahrungen, die hier bei der praktischen Handhabung der jetzigen Vorschriften gemacht wurden, gehen dahin, daß zur Zeit ein Erfolg des Einigungsverfahrens[5] nur ganz ausnahmsweise zu erreichen ist. Hieran trägt zum Teil die Schuld die Abneigung vieler Unternehmer, welche des Glaubens sind, es sei selbstverständlich, daß alle ihre Lieferungsfristen sich durch das Eintreten eines Streiks oder einer Arbeiteraussperrung ohne weiteres verlängerten, so daß sie also an der Erledigung einer Kollektivstreitigkeit (d. h. einer Streitigkeit, die sie mit allen ihren Arbeitern haben) keinerlei Interesse haben. Außerdem aber und vielleicht ebensooft und öfter scheitern Einigungsverhandlungen auch daran, daß jeder Teil fürchtet, es werde als Schwäche gedeutet werden, wenn er einer Einladung vor das Einigungsamt nachkomme oder auch nur mit dem Vorsitzenden über Erledigung des Streiks in Verhandlung trete. Nach beiden Richtungen scheint die Einfügung der von der Reichstagskommission vorgeschlagenen Vorschrift dringend erwünscht. Sie bedeutet prinzipiell, daß der Staat ein Interesse daran hat, Kollektivstreitigkeiten rasch und friedlich erledigt zu sehen und daß kein Privatmann das Recht hat, sich dem Versuch zu einer solchen Erledigung zu entziehen, und sie bedeutet praktisch, daß für die Zukunft keine Partei mehr fürchten wird, durch die Folgeleistung gegen die Ladung des Gewerbegerichts als hervorragend friedensbedürftig zu erscheinen. Zur Zeit eröffnen fast alle Verhandlungen damit, daß, nachdem der eine Teil das Einigungsamt angerufen hat, der andere Teil bzw. einer der beteiligten Arbeitgeber zum Vorsitzenden kommt und ihm erklärt, daß er lediglich als Privatmann komme, daß der Verein, dem er angehört, oder die Unternehmergruppe, die beteiligt ist, keinerlei Interesse an der Erledigung des Streiks habe und einer Vorladung vor das Einigungsamt nicht Folge leisten werde. Hieran schließen sich aber gewöhnlich weitere Mitteilungen zur Sache selbst, die der Vorsitzende beauftragt oder wenigstens ermächtigt wird, dem Vertreter des anrufenden Teils „vertraulich" über die Absichten seines Gegners zur Kenntnis zu bringen. Der Vorsitzende kann hierauf wählen, ob er die Verhandlungen sofort abbrechen oder ob er an den anderen Teil gewissermaßen privatim die gewünschten Mitteilungen machen will, muß aber stets gewärtigen, daß die unverbindlichen Erklärungen, die ihm unter allen diesen Vorbehalten gemacht sind, von den beteiligten Vereinsvorständen usw. nicht ratifiziert werden. Natürlich lassen sich unter diesen Umständen auch die Anrufenden zu weiteren Verhandlungen nur sehr schwer ein, da sie fürchten, daß jedes Zugeständnis gegen sie ausgebeutet werde und daß kein Zugeständnis, das etwa nach Meinung des Vorsitzenden von dem anderen Teil zu erwarten steht, wirklich erfolge. Daß, wenn die Verhandlungen unter derartigen vielfachen Verwahrungen und Verklausulierungen geführt werden, eine persönliche Besprechung der Vertreter beider Teile überhaupt nicht herbeizuführen ist, versteht sich von selbst. Gleichwohl zeigt die Erfahrung sowohl hier wie an anderen Gewerbegerichten, und namentlich in Berlin, daß im Einigungsverfahren Resultate überhaupt nur erzielt werden können, wenn die Vertreter der streitenden Teile einander gegenübergestellt werden und gezwungen sind, jeder den Standpunkt des andern vortragen zu hören. Die Abneigung mancher Unternehmerkreise gegen das Gewerbegericht beruht ja ganz direkt darauf, daß sie glauben, der Zwang, vor

---

[4] Danach sollte der Vorsitzende des Gewerbegerichts befugt sein, an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Im Fall des Nichterscheinens sollte er eine Geldstrafe bis zu 1 000 Mark androhen können (Bericht der XII. Kommission vom 2.5.1901: Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, Drucksache Nr. 299).

[5] Vgl. Nr. 14, Dritter Abschnitt.

dem Gewerbegericht direkt mit dem Arbeiter zu verhandeln, verstoße gegen ihre Stellung im Produktionsprozeß, und es ist wahrscheinlich, daß sich die Abneigung um so mehr mildern wird, je mehr das Gesetz den Standpunkt, auf dem sie beruht, als unhaltbar erklärt.

Ich könnte daher sowohl aus praktischen wie aus prinzipiellen Gründen den beantragten Zusatz nur empfehlen.

Nr. 92

1901 März 26

Bericht[1] des Vorsitzenden des Gewerbegerichts Stettin Paul Laubünger[2] an den Regierungspräsidenten Heinrich Guenther[3]

Abschrift

[Eine Erscheinungspflicht vor dem Einigungsamt wäre zweckmäßig; das Stettiner Gewerbegericht genießt das Vertrauen der Arbeitnehmer, aber auch die Arbeitgeber stehen ihm nicht feindlich gegenüber; als Einigungsamt wird es jedoch selten angerufen und ist es auch nur sehr selten erfolgreich; eine gesetzliche Regelung der Tarifverträge wäre erwünscht]

Die Erfolge des hiesigen Gewerbegerichts als Einigungsamt sind bisher minimale. Es hat nur einen Schiedsspruch zustande gebracht. Im Jahr 1898 waren die hiesigen Stellmachergesellen in Ausstand getreten. Nachdem dieser 4 Wochen gedauert hatte, erklärten sich auf Vermittlung des Unterzeichneten beide Teile bereit, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen. Es kam am 20. August 1898 ein Schiedsspruch zustande, dem sich beide Teile unterwarfen. Die Arbeit wurde sofort wiederaufgenommen.

Die geplante Bestimmung[4] halten wir für zweckmäßig. Zweifellos wird durch dieselbe das Ansehen der Gewerbegerichte erhöht und mancher Strike beendet werden. Wünschenswerter wäre es freilich, wenn die Arbeitgeber auch ohne Zwangsandrohung sich zur Anrufung bereit finden würden. Ihr Schaden würde es sicherlich nicht sein. Das hiesige Gewerbegericht hat von der Vorschrift des § 40 Abs. 1 G[ewerbe]g[erichts]g[esetz][5] nur sehr selten Gebrauch gemacht und nur, wenn eine gewisse Böswilligkeit bei dem Arbeitgeber vorauszusetzen war. Zur Zeit scheuen sich die Beteiligten, wenn der Strike erst eine Weile gedauert hat, das Gewerbege-

---

1 GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.28c adh., n. fol.
Der Bericht Laubüngers war als Anlage einem Bericht des Stettiner Regierungspräsidenten Heinrich Guenther an den preußischen Handelsminister Ludwig Brefeld vom 7.4.1901 beigefügt (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.28c adh., n. fol.). Zum Entstehungszusammenhang vgl. Nr. 91 Anm. 1.

2 Paul Laubünger, Magistratsassessor in Stettin.

3 Heinrich Guenther (1857-1910), seit 1890 Regierungspräsident in Stettin.

4 Gemeint ist der nach den Beschlüssen der XII. Kommission des Reichstags vorgesehene neue § 62 a Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes, vgl. Nr. 91 Anm. 4.

5 Nach § 40 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes konnte der Vorsitzende des Gewerbegerichts *jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen*, vgl. Nr. 14.

richt anzurufen, weil sie befürchten, die Gegenpartei werde daraus auf eine Schwäche der Position der Anrufenden schließen. Seitens der Arbeitnehmer ist das Gewerbegericht denn auch mehrfach erst angerufen worden, nachdem der Ausstand sowieso für sie verloren war. So riefen im August 1897 die hiesigen Tischlergesellen das Gewerbegericht als Einigungsamt an, nachdem der Strike bereits seit Anfang April gedauert hatte. Die Meister lehnten ihrerseits ab.

Der Strike hat übrigens beiden Teilen schweren Schaden gebracht, da die Tischlermeister der Möbelfabrikation ihre auswärtigen Arbeitgeber zum Teil verloren, die sie auch jetzt noch nicht wiedergewonnen haben. Ähnlich verhielt es sich, als im September 1894 die Steinsetzer das Gewerbegericht anriefen. Die Steinsetzer sind hier übrigens diejenigen Arbeitnehmer, die am meisten zum Strike geneigt sind.

In anderen Fällen wurde aber auch von vorneherein von seiten der Arbeitgeber ein Angehen des Gewerbegerichts abgelehnt, so im Februar 1896 im Strike der Konfektionsarbeiter[6] und im November 1897 bei dem Strike von etwa 1 000 Arbeitnehmern der Stoewerschen Nähmaschinen- und Fahrradfabrik[7]. Der Strike entstand infolge Herabsetzung der Löhne in der Fahrradabteilung, in der überproduziert war.

Die Konfektionäre erklärten in einem Schreiben vom 28. Februar 1896, daß sie „unter allen Umständen" ein Anrufen ablehnten. Auch neuerdings haben sich die Arbeitgeber in 2 Fällen auf diesen Standpunkt gestellt, nämlich die Maurermeister im Februar 1901 und die Steinmetzmeister in demselben Monat. Beide Strikes sind beendet.

Im allgemeinen ist hier bei beiden Teilen die Erkenntnis vorhanden, daß der Ausstand jeder Partei Schaden bringt. Beide Teile sind auch zu Verhandlungen nicht abgeneigt, doch erfolgen diese zur Zeit meist zwischen den Arbeitgebern und einer Kommission der Arbeitnehmer direkt; der Tarifvertrag sieht nicht selten schon eine Kommission vor. Auf diese Weise wurden 1894 und 1896 die Strikes der Hafenarbeiter beigelegt. Ist das Gewerbegericht in der Lage, gleich bei Eintritt des Strikes oder noch besser vor dem Ausbruch desselben mit beiden Parteien zu verhandeln, so möchte doch mancher Strike beseitigt werden. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn in einem Gewerbe an vielen Orten zugleich ein Strike inszeniert wird, obwohl die Verhältnisse in den einzelnen Städten ganz verschieden liegen wie z. B. 1896 im Gewerbe der Lithographen. Die damals hier wie in Berlin zum Ausstand veranlaßten, zum Teil verheirateten Lithographen verloren hier ihre Stellungen, zerstreuten sich über das ganze Reich und gingen zum Teil ins Ausland. Hätte in diesem Fall eine Verhandlung vor dem Einigungsamt sich ermöglichen lassen, so wäre wahrscheinlich ein Vergleich zustande gekommen. Ein in einem Prozeß wegen Kontraktbruchs unternommener Versuch hatte keinen Erfolg. Das Vertrauen der Arbeitnehmer besitzen die Gewerbegerichte unbedingt. Aber auch die Arbeitgeber

---

[6] Im Februar 1896 war es an mehreren Orten des Reichs zu Streiks der Konfektionsarbeiter und -arbeiterinnen gekommen, die – nicht zuletzt aufgrund der schwachen Orgamisation der Arbeiter in der vielfach noch auf Heimarbeit beruhenden Branche – nicht lange angehalten hatten. Während es in Berlin unter Vermittlung des Gewerbegerichts im Februar zu einer Einigung zwischen beiden Seiten gekommen war, der dann auch in anderen Städten gefolgt worden war, hatte der Streik in Stettin infolge der harten Haltung der Arbeitgeber bis April gedauert und war mit einer Niederlage der Streikenden geendet.

[7] Die von Bernhard Stoewer sen. gegründete Maschinenfabrik in Stettin stellte zuerst Nähmaschinen, ab 1893 auch Fahrräder her. Im Jahr 1896 wurde die Firma unter dem Namen „Nähmaschinen- und Fahrräderfabrik Bernhard Stoewer" in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, 1899 von den Söhnen Bernhard Stoewer jun. und Emil Stoewer übernommen.

zeigen wenigstens hier gegen das Gewerbegericht als Gericht keine feindliche Haltung. Vielfach haben sie in Prozessen, in denen das Gewerbegericht wegen Unzuständigkeit seine Entscheidung ablehnen mußte, erklärt, sie unterwürfen sich der Zuständigkeit. In zweifelhaften Zuständigkeitsfällen schicken die Anwälte die Kläger zuerst an das Gewerbegericht. Auch bei der Handwerksorganisation war eine Anzahl der Innungen anfänglich hier gar nicht abgeneigt, ihr besonderes Schiedsgericht aufzugeben, wie auch in Kiel sämtliche Innungen ihre Schiedsgerichte aufgehoben haben. Das Nebeneinanderbestehen beider Arten von Gerichten hat praktisch viele Mängel. Daß die Beisitzer der Gewerbegerichte auf der Arbeitnehmerseite vielfach der sozialdemokratischen Partei angehören, könnte die Abneigung der Arbeitgeber kaum rechtfertigen. Denn die Arbeitnehmer bilden doch nur einen Teil des Gerichts. Im übrigen aber sind in den großen Städten die gleichen Beisitzer der Innungsschiedsgerichte – namentlich bei den Zwangsinnungen – und die Mitglieder der Kommissionen der Arbeitnehmer, mit denen die Arbeitgeber sonst bei den Ausständen verhandeln müssen, auch Mitglieder der sozialdemokratischen Partei. Bestünden die Innungsschiedsgerichte nicht und wären die Handwerksmeister am Gewerbegericht mitinteressiert, so würde es sich jedenfalls überall bei vorhandener Regsamkeit der Arbeitgeber völlige Waffengleichheit erzielen und verhüten lassen, daß auf seiten der Arbeitgeber sozialdemokratische Beisitzer[8] gewählt würden. Die Beschwerde im § 62 a[9] dürfte jedenfalls keine aufschiebende Wirkung haben, sonst würde die Bestimmung kaum wirksam sein. Schließlich mag bemerkt werden, daß es der Praxis sehr erwünscht wäre, wenn die Tarifverträge, die in der neuesten Zeit eine so erhebliche Tragweite gewonnen haben, reichsgesetzlich geregelt würden.

Auch der Vergleich vor dem Einigungsamt enthält einen solchen Tarifvertrag. Gerade die Arbeitgeber, denen oft Tausende von Arbeitnehmern als Kontrahenten gegenüberstehen, wünschen lebhaft, daß auch die Arbeitnehmer an die Abmachung rechtlich gebunden sind. Sie sind es, da sie den Kontrakt unterschreiben. Die Gegenpartei aber besteht aus Tausenden, von denen allen eine Unterschrift nicht zu beschaffen ist. Noch jüngst haben hier die Stauer mit den Hafenarbeitern einen neuen Tarif auf 3 Jahre vereinbart.

Den Stauern lag viel daran, den Vertrag auch für die Arbeitnehmer rechtlich bindend zu machen. Beide Parteien wollten ihn deshalb vor dem Gewerbegericht verlautbaren. Es handelt sich hier um eine juristisch schwierige Frage; aber eine gesetzliche Regelung wird sich wohl schließlich irgendwie ermöglichen lassen.

---

[8] Den Sozialdemokraten war es mehrfach gelungen, durch die Mobilisierung der kleinen selbständigen Gewerbetreibenden unter ihren Anhängern, die Beisitzerwahlen auch auf Arbeitgeberseite für sich zu entscheiden, ein Umstand, der häufig durch eine gewisse Wahlträgheit auf Arbeitgeberseite zusätzlich begünstigt wurde.

[9] Gegen die Festsetzung einer Strafe, wie sie der von der Reichstagskommission vorgeschlagene § 62 a Absatz 2 des novellierten Gewerbegerichtsgesetzes vorsah, sollte Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung stattfinden können (vgl. Bericht der XII. Kommission vom 2.5.1901: Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, Drucksache Nr. 299).

Nr. 93

1901 März 28

Entscheidung[1] des Gewerbegerichts Mainz

Ausfertigung

[Ein Maschinenmeister, der sich zur Arbeit bei einer Kunstdruckanstalt verpflichtet hatte, die Stelle aber nicht antrat, wird zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt; persönliche Nachteile, die befürchtet wurden, da zwischen dem Fachverein der Lithographen und dem Arbeitgeber Differenzen bestanden, können den Nichtantritt der Arbeit nicht begründen]

In Sachen der algraphischen[2] Kunstanstalt unter der Firma Joseph Scholz in Mainz, Klägerin, gegen den Maschinenmeister Alexander Kötter in Frankfurt a. M., Beklagten, wegen Entschädigungsforderung, hat das Gewerbegericht für die Stadt Mainz unter Mitwirkung: 1. des Finanzrats Amend als Vorsitzenden, 2. des Maler- und Tünchermeister G[eor]g Klingelschmitt, 3. des Schreiners Gregor Griesbaber, als Beisitzer, für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin den Betrag von einhundertachtzig Mark zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Dieses Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Gegen dieses Urteil steht dem Beklagten der Einspruch zu, sofern er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen im Termin vom 28. März 1901 verhindert war. Dieser Einspruch ist innerhalb der von Zustellung dieses Urteils an laufenden Notfrist von drei Tagen durch schriftliche Einreichung der Erklärung bei Gericht oder durch Abgabe derselben zum Protokoll des Gerichtschreibers einzulegen.

Tatbestand und Gründe

Wie von der Klägerin behauptet und von dem Beklagten im Verhandlungstermin vom 25. März 1901 nicht bestritten worden ist, hatte sich letzterer nach vorausgegangener schriftlicher Festlegung der Bedingungen verpflichtet, am 11. März 1901 als lithographischer Maschinenmeister bei der Klägerin einzutreten. Ebenso ist unbestritten, daß der Beklagte am Vormittag des 11. März d. J. dahier eingetroffen war und sich zur Aufnahme der Arbeit in der Fabrik der Klägerin eingefunden hatte. Er verließ die Fabrik wieder, um sich nach einem Zimmer umzusehen, kehrte aber nicht mehr in die Fabrik zurück und teilte am folgenden Tag, 12. März, durch Postkarte mit, daß er die Stelle nicht antreten könne, sein Chef in Frankfurt a. M. habe ihm Aufbesserung bewilligt, er sei darauf wieder in seine alte Stelle eingetreten. Mit Brief vom 13. März forderte Klägerin den Beklagten zum Antritt der Stelle für den Vormittag des 14. März auf, worauf Beklagter an diesem Tag brieflich antwortete, er können nicht eintreten, er habe sein altes Leiden wieder.

Darauf erhob Klägerin am 20. März bei diesem Gericht Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung von M. 180, welche ihr im Laufe der gesetzlichen 14tägigen Kündigung entstanden sei bzw. noch entstehe. Sie begründete diesen Anspruch damit, daß ihr in Ermangelung der Arbeitskraft des Beklagten und durch den dadurch bedingten Stillstand einer Maschine ein täglicher

---

[1] Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr. 17444, n. fol.

[2] Die Algraphie ist ein von dem Mainzer Lithographen Joseph Scholz entwickeltes Flachdruckverfahren zur Buchillustration, bei dem Druckplatten aus Aluminium verwandt werden.

Geschäftsgewinn von M. 15 entstehe. Wie die Klägerin bei der Verhandlung der Sache am 25. März weiter angegeben hat, war es ihr nicht möglich gewesen, von diesem Tag einen Ersatz für den Beklagten zu finden. Dieser hat in dem gleichen Termin seinen für den 11. März definitiv vereinbart gewesenen Dienstantritt als richtig zugegeben und behauptet, die Stelle deshalb nicht angetreten zu haben, weil, wie er am 11. März gehört, zwischen der Klägerin und dem Fachverein der Lithographen Differenzen bestanden hätten und daß es für sein ferneres Fortkommen mit Schaden verbunden gewesen, wenn er bei der Klägerin eingetreten wäre, außerdem habe er der Klägerin zwei Tage darauf mitgeteilt, er werde wieder in seine alte Stelle eintreten.

Nachdem eine Einigung nicht möglich war und Klägerin ihren Klageantrag wiederholt hatte, wurde die weitere Verhandlung auf den 28. März 1901 vertagt und durch Gerichtsbeschluß vom 27. März als Sachverständiger zur Begutachtung der Frage über die Höhe des der Klägerin entstandenen Schadens der Buchdruckereibesitzer Philipp von Zabern[3] in Mainz ernannt.

In dem weiteren Verhandlungstermin vom 28. März ist der Beklagte nicht erschienen. Der von der Klägerin zu diesem Termin gestellte Zeuge Faktor Karl Weiland wurde unbeeidigt vernommen, ebenso gab der genannte Sachverständige sein Gutachten ab. Nach erfolgter Beweiserhebung wiederholte die Klägerin den Antrag auf Zusprechung der Klage.

Aufgrund der Verhandlungen und Beweisaufnahme, insbesondere des Zugeständnisses des Beklagten bei der Verhandlung am 25. März 1901, muß als erwiesen angenommen werden, daß der Beklagte von der Klägerin als lithographischer Maschinenmeister eingestellt worden war und daß er sich zum Antritt der Stelle für den 11. März 1901 verpflichtet hatte. Die von dem Beklagten für den Nichtantritt der Stelle am 25. März vorgebrachten Gründe, daß es für ihn mit Rücksicht auf die zwischen der Klägerin und dem Fachverein der Lithographen bestandenen Streitigkeiten mit Nachteilen verbunden gewesen wäre, wenn er die Stelle bei der Klägerin angetreten habe, und daß er der letzteren zwei Tage nach seinem Hiersein (11. März) brieflich mitgeteilt habe, er trete wieder in seine alte Stelle zu Frankfurt a. M. ein, können selbstverständlich als rechtmäßige nicht angesehen werden. Beklagter war vielmehr, ganz besonders deshalb, nachdem ihn die Klägerin brieflich zum Eintritt für den Vormittag des 14. März aufgefordert hatte, zum Antritt der Stelle verpflichtet, und da er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, erscheint er zur Schadloshaltung der Klägerin gehalten. Der von derselben angesprochene, auf M. 15 für den Tag berechnete Geschäftsverlust ist von dem Sachverständigen als ein angemessener, sogar als ein sehr minimaler bezeichnet worden. Dabei sind alle Geschäftsunkosten, Löhne, Aufwendungen für Farbe, Putzmaterial, Motorkosten, Amortisationsquoten für Maschine etc. in Berücksichtigung gezogen. Dieser Schaden ist aber auch für die Zeit von 12 Tagen – der in die gesetzliche 14tägige Kündigungsfrist fallenden 12 Arbeitstage – zuzubilligen, nachdem aufgrund der Beweisaufnahme als erwiesen anzusehen ist, daß es der Klägerin mit Rücksicht auf die Art ihrer Arbeiten und geschäftlichen Leistungen nicht möglich war, in einer kürzeren als der angegebenen Zeit einen geeigneten Ersatz für den Beklagten zu finden.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände und der Bestimmung des § 252 B[ürgerliches] G[esetz]b[uch][4] war der geforderte Schaden in vollem Umfang zuzu-

---

[3] Philipp von Zabern (1849-1902), Buchdruckereibesitzer und Verlagsinhaber in Mainz.

[4] Nach dem zum Schuldrecht gehörenden § 252 des BGB umfaßt der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn.

sprechen und das Urteil nach § 56 Abs. 2 G[ewerbe]g[erichts]g[e]s[etz][5] für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Gemäß § 42[6] a. a. O. steht dem Beklagten, unter den dort angegebenen Voraussetzungen, der Einspruch gegen dieses Urteil zu.

Nr. 94

1901 April 4

Protokoll[1] der Verhandlung des Gewerbegerichts Mainz

Ausfertigung

[Verhandlung über die Entlassung eines Grundarbeiters, der bestreitet, daß Kündigung in seinem Fall ausgeschlossen worden sei, und Entschädigungs- und Lohnforderungen geltend macht; es wird ein Vergleich erzielt]

In Sachen des Grundarbeiters Karl Dietrich in Mainz, Klägers, gegen das Baugeschäft unter der Firma Gebrüder Meyer in Köln, Beklagte, wegen Entschädigungs- und Lohnforderung, erschienen bei Aufruf 1. der Kläger, 2. für Beklagte Bauaufseher Hubert Paquet mit Vollmacht.

Aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung war folgendes festzustellen:

Der von der Beklagten gestellte Zeuge verläßt den Saal. Kläger trägt das Streitverhältnis und den Klageantrag vor. Beide Teile gehen dahin einig, daß die Forderung des Klägers für Arbeitslohn M. 5, 15 Pf. beträgt. Beklagte bestreitet die geforderte Entschädigung als unbegründet und führt des näheren aus, daß die Entlassung des Klägers erfolgt sei, weil derselbe montags nicht zur Arbeit erschienen, sich auch nicht deshalb entschuldigt habe. Demselben stehe auch keine Kündigung zu, weil dieselbe mit allen Arbeitern der beklagten Firma ausgeschlossen sei und Kläger auf die an ihn gerichtete Frage, ob er den Kündigungsausschluß schon unterzeichnet, diese Frage fälschlich bejaht habe.

Kläger behauptet, daß er an dem Montag, an welchem er nicht gearbeitet habe, krank gewesen sei, und bestreitet, gefragt worden zu sein, ob er schon unterschrieben habe, daß Kündigung ausgeschlossen sei, sowie daß er erklärt, eine dahin gehende Vereinbarung schon unterzeichnet zu haben.

Der Zeuge, auf Antrag des Vertreters des Beklagten und ohne Widerspruch des Klägers vernommen, und zwar unbeeidigt, gibt seine Personalien dahin an: Ich heiße Wilhelm Schmelges, bin 26 Jahre alt, evangel[ischer] Religion, Vorarbeiter bei der Beklagten.

Nach stattgehabter Beweisaufnahme schließen die Parteien folgenden Vergleich:

---

[5] Der § 56 des Gewerbegerichtsgesetzes regelte die Vollstreckung der gewerbegerichtlichen Urteile (vgl. Nr. 14).

[6] Nach § 42 des Gewerbegerichtsgesetzes stand einer nicht erschienenen Partei unter den Voraussetzungen, die zu Beginn des abgedruckten Urteils genannten werden, ein Einspruchsrecht zu.

[1] Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17444, n.fol.; Vorsitzender war Finanzrat Ludwig Amend, Beisitzer Maler- und Tünchermeister Georg Klingelschmitt und Dachdecker Karl Heinrich Conradi, Gerichtsschreiber war Reichelmann.

Die Beklagte bezahlt dem Kläger auf die eingeklagte Lohnforderung den Betrag von fünf Mark 15 Pf. und auf die eingeklagte Entschädigungsforderung den Betrag von siebenzehn Mark. Kläger verzichtet auf seine weiter gehenden Ansprüche.

Nr. 95

1901 Mai 22

Eingabe[1] des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen und der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller[2] an den Bundesrat

Ausfertigung

[Der Bundesrat sollte der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz seine Zustimmung versagen: Die Gewerbegerichte stärken schon jetzt den Einfluß der Sozialdemokraten, die Wahlen wirken vergiftend; die vorgesehene obligatorische Einführung der Gewerbegerichte ist überflüssig, der Erscheinungszwang vor Einigungsämtern stellt einen unerhörten Eingriff dar]

An den hohen Bundesrat – Berlin – richten die unterzeichneten Vereine hierdurch das sehr gegebene Ersuchen:

Der Bundesrat wolle dem vom Reichstag angenommenen Gesetzentwurf[3], betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 die Genehmigung versagen, und gestatten sich, zur Begründung dieses Gesuchs folgendes darzulegen.

Die vielfach verbreitete Behauptung, die Großindustrie sei eine Gegnerin der Gewerbegerichte, ist nicht zutreffend. Es wird gern anerkannt, daß namentlich das alte Gewerbegericht in den Rheinlanden[4] vielfach günstige Erfolge aufzuweisen hat;

---

1 BArch R 1501 Nr.106890, fol. 164-173; Abdruck: Deutsche Industrie-Zeitung Nr. 23 vom 6.6.1901, S. 222-224. Unterzeichnet war die Eingabe vom Vorsitzenden der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller August Servaes und vom geschäftsführenden Mitglied des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen Interessen in Rheinland und Westfalen Dr. Wilhelm Beumer.

2 Der Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (VDESI) war 1874 gegründet worden und gliederte sich in verschiedene regionale Gruppen. Präsident des VDESI war der Aufsichtsratsvorsitzende der Ilseder Hütte und Peiner Walzwerke Gerhard L. Meyer, Vorsitzender der Nordwestlichen Gruppe der Vorstandsvorsitzender der Phoenix AG für Bergbau und Hüttenbetrieb August Servaes. Der VDESI widmete sich insbesondere Fragen der Zollpolitik und Sozialpolitik.

3 Der Reichstag hatte am 13.5.1901 den Gesetzentwurf des Abgeordneten Karl Trimborn (Nr. 83), nachdem er durch die am 16.1.1901 zur Vorberatung eingesetzten XII. Reichstagskommission überarbeitet worden war, in dritter Beratung angenommen (Bericht der XII. Kommission vom 2.5.1901: Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, Drucksache Nr. 299; dritte Beratung des Reichstagsplenums: 95. Sitzung vom 13.5.1901, Sten. Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, S. 2729-2731; Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Beratung: Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, Drucksache Nr. 367).

4 Zu den rheinischen Gewerbegerichten vgl. Nr. 54 Anm. 1.

aber andererseits wird man es der Großindustrie nicht verdenken können, wenn sie angesichts der Erfahrungen der letzten Jahrzehnte jede erweiterte Einrichtung auf dem Gebiet des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter dem Gesichtspunkt betrachtet, ob derartige Einrichtungen den Arbeitern wirklich zum Segen gereichen, oder ob sie nicht in viel größerem Umfang der Sozialdemokratie zugute kommen. Alle in den letzten Jahren geschaffenen Institute, mit denen Wahlen verbunden sind, haben zur Stärkung des sozialdemokratischen Einflusses beigetragen. Dies ist entschieden auch bei den Gewerbegerichten der Fall. Wir haben uns niemals gegen die Gewerbegerichte erklärt; wohl aber haben wir statistisch nachgewiesen, daß die Zahl der Fälle, die im Bereich der Groß-, Eisen- und Stahlindustrie wirklich vor das Gewerbegericht kommen, eine ganz minimale ist, eine Tatsache, die man wohl mit Recht auf die klaren Bestimmungen des Arbeitsvertrags nicht minder als auch auf den Umstand zurückführt, daß die Handhabung der Bestimmungen des Arbeitsvertrages in durchaus humaner Weise geschieht. Von einer Furcht der Großindustrie vor den Gewerbegerichten als solchen kann also keine Rede sein, wohl aber bedauert sie die Begleiterscheinungen, welche die Gewerbegerichte im Gefolge haben.

So entwickelt sich beispielsweise bei den Wahlen zu denselben eine wahrhaft vergiftende Agitation, die das gute Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer langsam, aber sicher untergräbt, eine Agitation, die größtenteils in den Wirtshäusern vor sich geht, bei der sogar eine nicht geringe Anzahl noch nicht wahlberechtigter Arbeiter das große Wort zu führen pflegt und bei der Unmassen von Flugblättern, die eine maßlos verhetzende Sprache führen, unter die Arbeiter verteilt werden. Nimmt man die Beunruhigung hinzu, die durch politische und kommunale Wahlen in die Arbeiterschaft hineingeworfen wird, so wird man es begreiflich finden, daß sich an denjenigen Orten, an denen noch keine Gewerbegerichte vorhanden sind, die Großindustrie gegen die Einrichtung derselben, gerade im Interesse des friedlichen Verhältnisses zu ihren Arbeitern, ablehnend verhält.

Zu diesen bisherigen Bedenken sind neue und sehr schwerwiegende hinzugekommen durch den Gesetzentwurf, welchen der Reichstag in seiner Sitzung vom 13. Mai d. J. in dritter Lesung angenommen hat.

§ 1 a Obligatorische Errichtung von Gewerbegerichten

Durch den § 1 a soll die Errichtung von Gewerbegerichten für alle Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern obligatorisch gemacht werden. Ganz abgesehen davon, daß die Zahl von 20000 Einwohnern ganz mechanisch gegriffen ist, bietet sie vor allem keine Gewähr dafür, daß für die betreffende Gemeinde ein Gewerbegericht wünschenswert oder notwendig ist. Es gibt viele ländliche Gemeinden mit 20000 Einwohnern ohne nennenswerte Entwicklung der Industrie und des Gewerbes, in denen sogar die Besetzung des Gerichts Schwierigkeiten machen und die ganze Einrichtung der Gemeinde ohne irgendwelchen Zweck finanzielle Opfer auferlegen würde. Wenn die Landeszentralbehörde die Vollmacht hat, selbst gegen den Willen der Ortsbehörde, Gewerbegerichte einzuführen, so ist damit dem Bedürfnis wahrlich genügend Rechnung getragen. Hinzu kommt, daß gemäß den §§ 71 bis 75 des Gesetzes in Gemeinden, in denen ein Gewerbegericht nicht vorhanden ist, jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher usw.) nachsuchen kann, was für Gemeinden mit nicht nennenswerter industrieller Entwicklung völlig genügt.

In Anbetracht des Einflusses, den die Sozialdemokratie durch die Besetzung des Gewerbegerichts mit zielbewußten Genossen ausübt, müßte in der Annahme dieses Paragraphen eine sehr beklagenswerte Konzession an die genannte Partei erblickt werden, die dadurch zweifellos Gelegenheit erhielte, ihre Agitation auch noch in ländliche Gemeinden hineinzutragen, in die einzudringen sie bis dahin keine Gelegenheit hatte.

§ 10 und § 13 Wahlverfahren

Der neue § 10 läßt die bisherige Bestimmung, daß Mitglied eines Gewerbegerichts nur derjenige werden kann, der im Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist, fallen und führt sie nur für Beisitzer ein. Der neue § 13 läßt ferner zu den Wahlen jeden über 25 Jahre alten, zum Schöffenamt fähigen Mann zu, der im Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat, während nach der jetzt gültigen Bestimmung erforderlich ist, daß er seit mindestens einem Jahr in dem Bezirk Wohnung oder Beschäftigung haben muß. Angesichts der von uns schon berührten Vorgänge bei den Wahlen erregen diese neuen Bestimmungen schwere Bedenken und widersprechen auch den Motiven zum Gewerbegerichtsgesetz, in denen es heißt: „Was die Voraussetzungen des Wahlrechts betrifft, so sind dieselben unter dem doppelten Gesichtspunkt festzustellen, daß Beschränkungen der Wahlberechtigung zwar auf das tunlichst geringe Maß zurückzuführen sind, daß andererseits aber nicht auf diejenigen Garantien verzichtet werden darf, ohne welche von den Wahlen ein für die Rechtsprechung der Gewerbegerichte förderliches Ergebnis nicht erwartet werden kann."[5]

§ 14 Definition des Worts „Arbeitgeber"

Eine Definition des Worts „Arbeitgeber" fehlt in dem bisherigen Gesetz, und dieser Umstand hatte zur Folge, daß viele lediglich mit einem Gewerbeschein versehene Personen das aktive und passive Wahlrecht ausübten, ohne jemandem „Arbeit zu geben". Insofern ist es also als ein Fortschritt zu betrachten, wenn eine Definition des Worts „Arbeitgeber" in das Gesetz aufgenommen wird. Wir glauben aber nicht, daß die vom Reichstag angenommene Definition des Begriffs „Arbeitgeber"[6] genügt, sondern meinen vielmehr, daß als Arbeitgeber nur „diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden anzusehen sind, die regelmäßig und insbesondere auch zur Zeit der Wahl mindestens einen Gesellen, Gehilfen, Lehrling oder Fabrikarbeiter beschäftigen und ein stehendes Gewerbe gemäß § 14[7] der Gewerbeordnung angemeldet haben".

§§ 62 a, b, c bis § 69 a Einigungsamt

Die allerbedenklichste Bestimmung des neuen Gesetzentwurfs enthalten diejenigen Paragraphen, die vom Gewerbegericht als Einigungsamt handeln. Bereits im

---

5 Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 6.5.1890, nebst Begründung, S. 41 (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, Drucksache Nr. 5).

6 Nach der Definition des Reichstags galten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden als Arbeitgeber, *welche mindestens einen Arbeiter* (...) *regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigten* (Artikel VII) (Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, Drucksache Nr. 367).

7 § 14 der Gewerbeordnung statuierte eine allgemeine Anzeigepflicht für alle stehenden Gewerbebetriebe. Die Gewerbeordnung unterschied zwischen stehendem Gewerbebetrieb (Titel II), Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III) und Marktverkehr (Titel IV).

Mai 1900 haben wir gegen die damaligen auf das Einigungsamt bezüglichen ähnlichen Vorschläge gemeinsam mit dem „Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln" in einer Eingabe[8] an den hohen Bundesrat Verwahrung eingelegt und dieselben für einen durchaus unberechtigten Eingriff in die persönliche und wirtschaftliche Freiheit erklärt. Der Arbeitsvertrag bildet innerhalb der von der Gesetzgebung gezogenen Grenzen den Gegenstand vollkommen privater Abmachung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter, und demgemäß ist auch jeder Streit zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter über die Löhne und die Arbeitsbedingungen eine reine Privatsache, in die einzugreifen einem Dritten nur dann gestattet sein darf, wenn dies von den Beteiligten selbst gewünscht wird. Daß auch die in den jetzigen Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen betreffs des Erscheinungszwanges den ersten Schritt zum Verhandlungszwang bilden, kann nicht wohl einem Zweifel unterliegen, und somit stellen sie einen unerhörten Eingriff in ein Gebiet dar, auf dem es sich um Festsetzung neuer Arbeitsbedingungen handelt. Einen solchen Verhandlungszwang aber gibt es, abgesehen von den Kolonien Victoria (Factories and Shop Act of 1896)[9] und Neuseeland (New Zealand Act of 1894)[10], in keinem modernen Industriestaat. Auch der englische Conciliation Act von 1896[11] kennt ihn nicht; er ermächtigt vielmehr nur den Board of Trade[12], im Fall eines industriellen Streits den Ursachen und Umständen der Streitfrage nachzuforschen, als Freund des Friedens einzugreifen, um die Parteien zu einer Verständigung zu überreden und einen Vermittler zu ernennen, wenn es gewünscht wird; endlich kann, wenn beide Parteien übereinkommen, den Vergleich in der Gestalt eines schiedsrichterlichen Verfahrens weiterzuführen und von dem Board die Wahl eines Schiedsrichters zu verlangen, der Board diese Forderungen bewilligen, wie er das ohne ein besonderes Gesetz auch hätte tun können. Daß diese Tätigkeit des Board nicht, wie es häufig geschieht, überschätzt werden darf, hat der „Zentralverband deutscher Industrieller" in seiner Eingabe an den Reichstag vom 5. Mai 1900[13] auf das klarste nachgewiesen. Von den 2501 in England während der Jahre 1896, 1897, 1898 stattgehabten Arbeitseinstellungen und Aussperrungen scheiden bei dieser Betrachtung etwa 500 aus, da der Conciliation Act erst am 7. August 1896 in Kraft trat.[14] Von den übrigbleibenden 2000 Arbeitseinstellungen und Aussperrungen sind im ganzen nur 59 auf-

[8] Eingabe des Vereins der Industriellen des Regierungsbezirks Köln und des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen an den Bundesrat vom 23.4.1900 (BArch R 1501 Nr.106889, n. fol.).

[9] Victoria war bis zur Gründung des 1901 im Rahmen des Britischen Empire geschaffenen Bundesstaats Australien eine eigenständige Kolonie. Aufgrund des Factories and Shop Act aus dem Jahr 1896 wurden in Victoria paritätisch besetzte und von einem unabhängigen Vorsitzenden geleitete Lohnausschüsse eingerichtet, die Minimallöhne festlegen konnten.

[10] Mit dem New Zealand Industrial Conciliation and Arbitration Act von 1894 war erstmals gesetzlich ein Zwangsschlichtungsverfahren bei Arbeitskonflikten – mit paritätischen Einigungskammern, Berufungsgerichten und verbindlichem Schiedsspruch – eingerichtet worden.

[11] Vgl. Nr. 77 Anm. 12.

[12] Der Board of Trade war das britische Handelsministerium.

[13] Eingabe des Zentralverbands Deutscher Industrieller an den Reichstag vom 5. Mai 1900, in: Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller Nr. 87, Berlin 1900, S. 23-30.

[14] Die Eingabe des Zentralverbands zitierte hier aus dem amtlichen Bericht des „Chief Labour Correspondent of The Strikes and Lock-Outs" aus dem Jahre 1898.

grund des Conciliation Act vor den Board of Trade gekommen, wobei noch besonders zu beachten ist, daß diese 59 Streitfälle durchweg Arbeitseinstellungen in kleinerem Maßstab waren. Hiernach findet also die Einrichtung des Einigungsamts in den Kreisen der englischen Arbeitgeber und Arbeiter bei weitem nicht diejenige Beachtung, die ihr von deutschen Theoretikern nachgerühmt zu werden pflegt. Im übrigen haben wir die gegen den Erscheinungszwang vor dem Gewerbegericht sprechenden Gründe schon in unserer vorjährigen Eingabe[15] genügend dargelegt.

§ 70 Erweiterung des Antragsrechts der Gewerbegerichte

Im § 70 wird die Berechtigung des Gewerbegerichts, „in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Behörden und an Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten", ausgedehnt auf gewerbliche Fragen überhaupt und der Kreis der Behörden, an die sich das Gewerbegericht mit Anträgen wenden kann, um die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs vermehrt. Hierdurch werden, wie wir glauben, den Gewerbegerichten Aufgaben zugewiesen, die durchaus nicht in den Kreis ihrer Tätigkeit hineingehören, und wenn schon heute manches dieser Gerichte sich um Dinge bekümmert hat, die es nichts angehen, so müßten die neuen Bestimmungen geradewegs zur Bildung sozialpolitischer Konventikel in den Gewerbegerichten herausfordern, die de omnibus et quibusdam aliis[16] in gewerblichen Fragen ein Urteil abzugeben und Anträge zu stellen sich bemüßigt fühlen würden. Dies kann in einer ohnehin sozial so aufgeregten Zeit, wie es die unsrige ist, nicht im Interesse einer friedlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegen.

Aus allen diesen Gründen ersuchen wir den hohen Bundesrat ganz ergebenst, er möge dem vom Reichstag gutgeheißenen Gesetzentwurf seine Genehmigung versagen.[17]

---

[15] Vgl. Anm. 8.

[16] Über alle Dinge und einige andere.

[17] Die hier abgedruckte Eingabe des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen und der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller wurde in der Sitzung des Bundesrats vom 20.6.1901 gemeinsam mit weiteren Eingaben gleichen Tenors, die der Zentralverband Deutscher Industrieller am 18.5.1901 und der Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln am 20.5.1901 an den Bundesrat gerichtet hatten (BArch R 1501 Nr.106890, fol. 157-163 Rs. und fol. 174-176), den zuständigen Bundesratsausschüssen überwiesen und mit der Zustimmung des Bundesratsplenums zu dem Gesetzentwurf vom 25.6.1901 für erledigt erachtet (§ 430 und § 436 der BR-Protokolle).

Nr. 96

1901 Juni 18

Schreiben[1] des stellvertretenden Geschäftsführers des Zentralverbands Deutscher Industrieller Dr. Alexander Tille[2] an den Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner

Eigenhändige Ausfertigung

[Die Industrie bedauert die Ausdehnung der Gewerbegerichte; die Erweiterung der Zuständigkeit des Einigungsamts auf Arbeitsstreitigkeiten jeglicher Art wird das Gegenteil des Beabsichtigten bewirken und betriebsinterne Ausgleichsmöglichkeiten beseitigen]

Dem Wunsch Eurer Exzellenz entsprechend, trage ich Ihnen die Bemerkungen über das Gewerbegerichtsgesetz, welche ich ursprünglich die Absicht hatte, Ihnen bei einer persönlichen Unterredung zu unterbreiten,[3] schriftlich vor.

Eurer Exzellenz ist zweifellos bekannt, daß der Zentralverband Deutscher Industrieller unterm 18. Mai d. J. eine Eingabe[4] an den Bundesrat gerichtet hat, in welcher er ihn bittet, den Beschlüssen des Reichstags seine Genehmigung zu versagen. Diese Eingabe ist aus folgenden Erwägungen hervorgegangen:

Die deutsche Industrie bedauert es lebhaft, daß durch eine Ausdehnung der Gewerbegerichte auf Gebiete, auf denen eine unmittelbare Notwendigkeit für die Errichtung solcher Gerichte nicht besteht, die sozialdemokratische Agitation gefördert wird, indem der Sozialdemokratie durch die dazu erforderlichen Wahlen Anlaß geboten wird, sich dort zu beteiligen.

Sie empfindet es ferner schmerzlich, daß durch ein Versehen[5] bei der Redaktion des Gesetzes in der XII. Kommission des Reichstages[6] die Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter auf zahlreiche Fälle ausgedehnt wird, auf welche weder Kommission noch Reichstag sie haben ausdehnen wollen.

Drittens fühlt sich die Industrie von einem schweren Schlag dadurch betroffen, daß das Gesetz für sie eine Ausnahmestellung zu schaffen sucht, indem es die Freiheit des Vertragsschlusses aufhebt und eine im Wirtschafts- und Rechtsleben bisher unerhörte Neuerung schafft: die Anwendung staatlichen Druckes auf das Zustandekommen von Verträgen.

Diese Bedenken sind in der Eingabe des Zentralverbands an den Bundesrat, von welcher ich die Ehre habe, Eurer Exzellenz ein gedrucktes Exemplar beizulegen,

---

1 BArch R 1501 Nr. 106890, fol. 237-239 Rs.

2 Dr. Alexander Tille (1866-1912), seit 1901 stellvertretender Geschäftsführer des Zentralverbands Deutscher Industrieller.

3 Tille hatte den Staatssekretär des Innern in einem Schreiben vom 17.6.1901 um eine Unterredung ersucht, um ihm die Bedenken des Zentralverbands Deutscher Industrieller vortragen zu können. Von Posadowsky-Wehner hatte Tille jedoch gebeten, ihm die Einwände schriftlich mitzuteilen (BArch R 1501 Nr. 106890, fol. 212-213).

4 Eingabe des Zentralverbands Deutscher Industrieller an den Bundesrat vom 18.5.1901 (BArch R 1501 Nr. 106890, fol. 157-163 Rs.; Abdruck: Deutsche Industrie-Zeitung Nr. 25 vom 20.6.1901, S. 243-244.).

5 Vgl. dazu Nr. 97.

6 Vgl. Bericht der XII. Kommission über die derselben zur Vorberatung überwiesenen Anträge vom 2.5.1901: Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, Drucksache Nr. 299.

ausführlicher dargestellt. Heute aber möchte ich Eurer Exzellenz noch einen anderen Gesichtspunkt vorführen zu dürfen bitten, der sich erst durch die weitere Erörterung der Folgen des Gesetzes für die wirtschaftliche Praxis ergeben hat.

Durch das oben gekennzeichnete Versehen des Reichstags und seiner Kommission ist das Gewerbegericht als Einigungsamt nicht mehr wie bisher nur bei Ausständen und Aussperrungen zuständig, sondern bei jedem Streit zwischen Unternehmern und Arbeitern, bei dem die Arbeitsbedingungen sowie die Wiederaufnahme oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses in Frage kommen, d. h. praktisch bei jeder Meinungsverschiedenheit überhaupt, mag sie auch noch gar nicht zu einer Arbeitseinstellung geführt haben oder bereits durch Entlassung der betreffenden Arbeiter für den Unternehmer erledigt sein. Denn auch in letzterem Fall handelt es sich um die „Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses" und der Streitgegenstand sind die „Arbeitsbedingungen".

Sobald irgendwelcher Streit über die Arbeitsbedingungen oder irgendwelchen Einzelpunkt derselben entsteht, auch wenn derselbe nur einen oder ganz wenige Arbeiter betrifft, kann das Einigungsamt angerufen werden. Es entsteht also dem Unternehmertum die Aufgabe, sich gegen solche Eingriffe in das Privatreich seiner Betätigung zu schützen. Wie bei allen aus der Studierstube hervorgegangenen Gesetzen, welche ohne Rücksicht auf die Praxis und die Voraussetzungen des Lebens ausgetüftelt worden sind, ist es keineswegs schwer, sich der Wirkung dieses gesetzgeberischen Versuchs überhaupt zu entziehen. Der Unternehmer braucht nur den springenden Punkt, in diesem Fall den Streit um die Arbeitsbedingungen, zu vermeiden, und das Gesetz kann ihm nicht das mindeste anhaben. Er wird das um jeden Preis tun, denn er empfindet den Erscheinungszwang zum Zweck des Neuabschlusses eines Vertrags, den er nicht abschließen will, als einen Faustschlag in das Gesicht der Vertragsfreiheit und seiner Vertragsfreiheit insbesondere. In jeder Fabrik kommt es beharrlich vor, daß sich einzelne Arbeiter oder Gruppen solcher an die Fabrikleitung wenden mit dem Vorschlag auf Abänderung dieser oder jener Arbeitsbedingung. Es wird dann meistens freundlich hinüber und herüber verhandelt und nicht selten ein für beide Teile befriedigendes Ergebnis erzielt. Bisweilen kommt es natürlich auch darüber zum Streit, aber das ist immerhin durchaus die Ausnahme. Diesem einfachsten und natürlichsten Verständigungsmittel zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern bereitet das eine Gesetz ein jähes Ende. Der Unternehmer weiß, daß er vor das Einigungsamt geladen werden kann, sobald er sich in eine Erörterung der Arbeitsbedingungen überhaupt einläßt, und er wird das demgemäß in Zukunft rundweg ablehnen müssen, wenn ihm das Recht der Selbstbestimmung bei Vertragsabschlüssen anders lieb ist. Das Gesetz hat ohne Zweifel die Absicht, den sozialen Frieden zu fördern, aber es trägt nur zur Förderung des sozialen Unfriedens bei, indem es die eine Seite zwingt, Vorkehrungen zu treffen, daß der Zwang, den das Gesetz vorsieht, keine Anwendung finden könne. In ernsten Fällen der angegebenen Art wird der Unternehmer die betreffenden mit den Arbeitsbedingungen unzufriedenen Arbeiter einfach ohne Angabe eines Grundes entlassen und wird sich dahinter verschanzen, daß es für ihn einen Streit wie die Arbeitsbedingungen gar nicht gäbe. Der Fall liegt genau wie bei der Einschränkung der Strafbefugnis des Arbeitgebers. In den damaligen Verhandlungen hat S[ein]e Exzellenz, der heutige Herr Handelsminister[7], ganz zutreffend hervorgehoben, daß eine solche Einschränkung nicht im Interesse des Arbeiters liege. Wo bisher eine schwerere Strafe durch Lohnabzug verhängt worden und von dem Arbeiter

[7] Theodor Möller, seit 1901 preußischer Handelsminister.

getragen worden sei, werde künftig die Entlassung eintreten.[8] Die Praxis hat S[eine]r Exzellenz recht gegeben. Die Einschränkung der Strafbefugnis des Unternehmers hat die Lage des Arbeiters nicht gebessert, sondern verschlechtert. Ganz das gleiche muß bei dem Gewerbegerichtsgesetz der Fall sein. Das Gesetz fußt auf der falschen Voraussetzung, daß für den Unternehmer eine Verpflichtung bestehe, einen bestimmten Arbeiter oder eine bestimmte Gruppe von Arbeitern zu beschäftigen. Gäbe es eine solche, so hätten Erscheinungszwang, Verhandlungszwang und Geldstrafen Sinn. Wie die Sachen aber in Wirklichkeit liegen, schaffen sie nur Unfrieden, Bitternis und, was das Schlimmste ist, eine Verschlechterung der Lage der Arbeiter. In der Praxis muß das Gesetz genau das Gegenteil von dem erreichen, was es gewollt hat: statt eine fungierende Einigungsinstanz zu schaffen, beseitigt es auch noch diejenigen privaten Ausgleichsmöglichkeiten, welche bisher vorhanden waren.

Was die Stellung des Bundesrats zu dem Gewerbegerichtsgesetz betrifft, so mag es ja zweifellos politische Erwägungen geben, welche es wünschenswert erscheinen lassen, daß er sich nicht in Gegensatz zu der Reichstagsmehrheit setze.

Andrerseits aber befindet sich der Reichstag unter dem Banne einer Zeitkrankheit, des Sozialmoralismus, welcher darauf ausgeht, unser wirtschaftliches soziales Leben nach dem rein schematischen Gesichtspunkt der Gleichheit gewisser Gruppen in ein Zwangsbett zu schrauben, während es im wirklichen Leben eine solche Gleichheit gar nicht gibt. Über kurz oder lang wird doch wohl die Notwendigkeit an den Bundesrat herantreten, diesen blinden Reformeifer der Stubengelehrsamkeit in die Zügel zu fallen, wenn unser Wirtschaftsleben nicht mit Riesenschritten dem sozialistischen Zwangsstaat zutreiben soll. Eine Verwerfung der Reichstagsbeschlüsse durch den Bundesrat würde von der gesamten Werte schaffenden Bevölkerung mit Genugtuung begrüßt werden. Daß das Gesetz im Reichstag in unreifer Gestalt durchgepeitscht worden ist, ist heute in der ganzen Presse anerkannt. Sollte der Reichstag ein ähnliches Gesetz abermals dem Bundesrat einreichen, so bliebe dem Bundesrat immer noch die Möglichkeit einer abermaligen Verwerfung. In jedem Fall aber darf es als sicher gelten, daß bei einer Neuberatung des Gegenstandes im Reichstag diejenigen Bedenken praktischer und theoretischer Art zur Geltung kommen würden, welche in den letzten Wochen so umfassend in der Presse hervorgetreten sind. Daß dieselben nun zu einer Einschränkung jener Auswüchse führen könnten, welche sich in dem Gesetz finden, scheint mir zweifellos.

Selbstverständlich entzieht es sich meiner Beurteilung, welche Gesichtspunkte im Bundesrat bei der Annahme oder Verwerfung des Gesetzes maßgebend sein werden, ob politische, wirtschaftliche oder soziale. Es liegt in den Händen des Bundesrats, zwischen diesen verschiedenen Motiven den Pfad zu finden, den er zu gehen beabsichtigt. Da aber in so vorgerückter Stunde, wo schon die Entscheidung unmittelbar bevorsteht, die Erörterung der Sache unter Männern der Praxis noch einen ganz neuen praktischen Gesichtspunkt ergeben hat, so wollte ich es nicht unterlassen, dieselben zur Kenntnis Eurer Exzellenz zu bringen. Da es nicht möglich war, dies mündlich zu tun, so habe ich den Weg einer ausführlichen schriftlichen Darstellung gewählt.

---

[8] Vgl. die Ausführungen Möllers als nationalliberaler Abgeordneter, der bei der dritten Beratung der Gewerbeordnungsnovelle im Reichstag am 6.5.1891 zur maximal zulässigen Disziplinarstrafe im Rahmen der Arbeitsordnungen sprach (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 2795).

Nr. 97

1901 Juni 20

Bericht[1] des Geheimen Oberregierungsrats im Reichsamt des Innern Dr. Leopold Wilhelmi an den Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner

Eigenhändige Ausfertigung

[Die vom stellvertretenden Geschäftsführer des Zentralverbands Deutscher Industrieller gehegte Befürchtung einer Ausweitung der sachlichen Zuständigkeit des Einigungsamts beruht auf unzutreffenden Annahmen; die Gewerbegerichtsnovelle wird anders, als von jenem erwartet, eher zum Aus- statt zum Abbau außereinigungsamtlicher Verständigungswege führen]

Betr[ifft] die Eingabe des Dr. Tille über den Gewerbegerichtsgesetzentwurf[2]

Die Eingabe geht von der Annahme aus, daß durch die Reichstagsbeschlüsse infolge eines Redaktionsversehens die Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter auf zahlreiche Fälle ausgedehnt werde, auf welche weder die Kommission noch der Reichstag sie hätten ausdehnen wollen.

Diese Annahme ist durchaus unzutreffend. Nach dem bisherigen Recht (§ 61 des Gewerbegerichtsgesetzes) „kann das Gewerbegericht in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden".[3]

Diese Bestimmung soll aber nach den Reichstagsbeschlüssen genau in der bisherigen Fassung erhalten bleiben. Das Einigungsamt würde demnach nach der Annahme des Entwurfs hinsichtlich seiner sachlichen Zuständigkeit auch nicht die geringste Änderung erfahren. Mithin wäre es insbesondere auch – wie schon aus dem Wortlaut und dem Sinn des § 61 hervorgeht – nach wie vor völlig ausgeschlossen, daß etwa ein einzelner Arbeiter bei irgendeiner zwischen ihm und seinem Arbeitgeber über die Arbeitsbedingungen entstandenen Meinungsverschiedenheit zur Anrufung des Einigungsamts berechtigt sein würde.

Nach dem Entwurf soll vielmehr eine Änderung der Bestimmungen über das Einigungsamt in der Hauptsache nur insofern eintreten, als

1. die Beisitzer durch von den Parteien gewählte Vertrauensmänner ersetzt werden sollen, welche übrigens auch aus der Zahl der Gewerbegerichtsbeisitzer gewählt werden dürfen, und
2. der Vorsitzende befugt sein soll, die Beteiligten unter Strafandrohung zum Erscheinen vorzuladen. Zum Verhandeln mit der Gegenseite sollen sie dagegen nicht gezwungen werden können. Diese Befugnis soll dem Vorsitzenden auch nur im Fall der Anrufung des Einigungsamts von beiden oder von wenigstens einer Seite zustehen, also dann nicht, wenn eine Anrufung von keiner Seite stattgefunden hat.

Von dem Takt und der gesunden Einsicht der Vorsitzenden wird man erwarten dürfen, daß sie in dazu ungeeigneten Fällen von dem Erscheinungszwang keinen

---

[1] BArch R 1501 Nr.106890, fol. 241-244.
[2] Vgl. Nr. 96.
[3] Nr. 14.

Gebrauch machen. Überdies ist die etwa in dem Zwang zu erblickende Härte oder Unbequemlichkeit für den Arbeitgeber durch das Recht, sich vertreten zu lassen, wesentlich gemildert.

Eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Einigungsamts ist mithin in dem Entwurf nicht vorgesehen. Die aus einer solchen Erweiterung in der Eingabe geknüpften Folgerungen und Befürchtungen entfallen hiermit von selbst. Dagegen sieht der Entwurf allerdings eine Erweiterung der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit für die richterliche Tätigkeit vor (§ 3). Die hier vorgeschlagenen Abänderungen des Gesetzes sind indessen allseitig als zweckmäßig und notwendig anerkannt worden und werden in der Hauptsache durch die seit dem Erlaß des Gewerbegerichtsgesetzes erfolgte Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes[4] und der Gewerbeordnung bedingt.

Der weiteren Ausführung in der Eingabe, daß die Arbeitgeber im Fall des Zustandekommens des Gesetzes, um auf diese Weise dem einigungsamtlichen Verfahren zu entgehen, bei Meinungsverschiedenheiten mit den Arbeitern die letzteren einfach entlassen würden, wäre entgegenzuhalten, daß die Arbeitgeber mit dieser Maßnahme – zu der man sich übrigens nur dann entschließen würde, wenn geschäftliche Rücksichten nicht entgegenstünden – jene Absicht nicht erreichen könnten. Es läge nämlich bei einem solchen Verfahren eine Aussperrung vor. Diese würde aber die Arbeiter nach § 61 zur Anrufung des Einigungsamts berechtigen.

Unzutreffend ist es ferner auch, wenn die Eingabe aus dem Erscheinungszwang folgert, daß derselbe der – von Dr. Tille mit Recht als „das einfachste und natürlichste Verständigungsmittel" bezeichneten – „freundlichen Verhandlung" zwischen Arbeitgeber und Arbeitern „ein jähes Ende" bereiten werde. Das Gegenteil würde zutreffen, und zwar aller Voraussicht nach gerade bei denjenigen Arbeitgebern, welche der grundsätzlichen Auffassung des Dr. Tille nahestehen. Denn es liegt nahe anzunehmen, daß Arbeitgeber, welche dem Einigungsamt so wenig Sympathie entgegenbringen wie Herr Dr. Tille, bei entstehenden Meinungsverschiedenheiten mit ihren Arbeitern alles daransetzen werden, um die Anrufung des Einigungsamts seitens der Arbeiter zu vermeiden. Dieses Ziel würden diese Arbeitgeber künftighin aber nur auf dem Weg einer außereinigungsamtlichen Verständigung erreichen können. Eine solche Verständigung ist sozialgesetzlich noch wertvoller als die Vermittlungsversuche des Einigungsamts. Würde daher das Gesetz die Arbeitgeber dahin führen, bei entstandenen oder drohenden Arbeitsstreitigkeiten mehr, als sie es bisher zu tun geneigt waren, jenen Weg einzuschlagen, so würden die Reichstagsbeschlüsse einen über das vermutlich von den Antragstellern selbst erhoffte Maß hinausgehenden günstigen Erfolg haben.

---

[4] Nach § 53a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10.4.1892 waren Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und von ihnen beschäftigten Personen, die im Bereich der Krankenkassen über die Berechnung und Anrechnung des Eintrittsgelds sowie der von ihnen zu leistenden Beiträge ausgetragen wurden, nach dem Gewerbegerichtsgesetz zu entscheiden (RGBl, S. 379).

Nr. 98

1901 Juni 22

Sitzungsprotokoll[1] des preußischen Staatsministeriums

Niederschrift, Teildruck

[Gegen eine Minderheit wird beschlossen, dem Reichstagsentwurf zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes im Bundesrat die Zustimmung zu erteilen, auch wenn im einzelnen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen; die politischen und taktischen Rücksichten auf den Reichstag wiegen schwerer]

In der heutigen Sitzung des Staatsministeriums wurde folgendes beraten und beschlossen:

1. Der Herr Staatsminister Graf von Posadowsky erbat die Beschlußfassung des Staatsministeriums darüber, wie die preußischen Stimmen im Bundesrat zu dem diesem vorliegenden, aus der Initiative des Reichstags hervorgegangenen Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte (Anlage zu § 314 der Protokolle des Bundesrats von 1901), abzugeben seien. Er führte des näheren aus, daß das geltende Gesetz vom 29. Juli 1890[2], wie allseitig anerkannt, der Reform bedürftig und die Regierung vor die Frage gestellt gewesen sei, ob sie ihrerseits eine Novelle vorlegen solle. Man habe dann aber befürchten müssen, daß im Reichstag eine Menge unerwünschter Fragen aufgerollt würden, und für taktisch richtiger befunden, dem Reichstag die Vorschläge zur Gesetzesänderung zu überlassen und sich regierungsseitig darauf zu beschränken, auf Beiseitelassung aller anstößigen Punkte, wie z. B. der Dienstbotenfrage[3], hinzuwirken. Die Frage, wie man sich nun zu dem vom Reichstag angenommenen Gesetzentwurf verhalten solle, sei von erheblicher politischer Bedeutung und hänge mit dem sozialpolitischen Standpunkt zusammen, den man den Arbeitern gegenüber überhaupt einnehme. Eine

---

[1] GStA Berlin I. HA Rep.90 a B III 2b Nr.6 Bd.142, fol. 244-273 Rs., hier: fol. 244-259; anwesend waren: der Reichskanzler und Präsident des Staatsministeriums Dr. Bernhard Graf von Bülow, Justizminister Dr. Karl Heinrich Schönstedt, Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner, Kultusminister Dr. Konrad Studt, Finanzminister Georg Freiherr von Rheinbaben, Landwirtschaftsminister Viktor von Podbielski, Innenminister Hans Freiherr von Hammerstein, Handelsminister Theodor Möller, Ministerial- und Oberbaudirektor August Schröder als Vertreter des Ministers der öffentlichen Arbeiten, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Leopold Wilhelmi als Kommissar des Staatssekretärs des Innern und der Unterstaatssekretär im Staatsministerium Rudolf Freiherr von Seckendorff (Protokoll).

[2] Nr. 14.

[3] Im Rahmen der Beratungen der Reichstagskommission war ausführlich darüber diskutiert worden, ob auch das Gesinde in den Zuständigkeitskreis des Gewerbegerichts einbezogen werden sollte. Schließlich war der Vorschlag des Zentrumsabgeordneten Karl Trimborn angenommen worden, die Möglichkeit zu eröffnen, durch Ortsstatut die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Gesinde in den fraglichen Angelegenheiten dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu übertragen, also ohne Mitwirkung der Beisitzer (Bericht der XII. Kommission über die derselben zur Vorberatung überwiesenen Anträge vom 2.5.1901: Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, Drucksache Nr. 299, bes. S. 2059 f., 2064 f., 2090 f., 2109 und 2111). Der entsprechende Paragraph war jedoch in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs in der Reichstagssitzung vom 9.5.1901 wieder gestrichen worden, nachdem sich Trimborns Zentrumskollege Dr. Peter Spahn gegen ihn ausgesprochen hatte (92. Sitzung vom 9.5.1901, Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, S. 2658-2660).

Verfolgung der Richtung, die man kurz als die Stummsche bezeichnen könne, sei seines Erachtens nach den ganzen Parteiverhältnissen im Reich nicht möglich. Die Regierung sei bei jedem Versuch, mit Repressivgesetzen vorzugehen, von den bürgerlichen Parteien im Stich gelassen worden. Sie müsse sich deshalb von dem umgekehrten Gedanken leiten lassen, den Arbeitern eine mit anderen Erwerbszweigen tunlichst gleichberechtigte Stellung zuzuweisen und vor allem das im Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1900[4] aufgestellte Ziel einer besseren Vertretung der Arbeiter zur Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere bei Verhandlungen mit den Regierungsorganen und den Arbeitgebern sowie zur Pflege des Friedens mit diesen, zu erreichen suchen. Aber weder die von der Reichstagsmajorität angestrebte Einrichtung von Arbeiterkammern[5] zur gesonderten und einseitigen Vertretung der Arbeiter noch eine gemeinsame Organisation der Arbeiter und Arbeitgeber in Arbeitskammern[6] erschienen als geeignete Mittel; von den Arbeitskammern würden die Arbeiter nicht befriedigt sein, da sie eine selbständige Vertretung ihrer Interessen wünschten, und die Organisation einer solchen in Arbeiterkammern sei im Hinblick auf die Einflüsse der Sozialdemokratie ein zu bedenklicher und gefährlicher Weg. Weit annehmbarer zur Verwirklichung der Verheißung des kaiserlichen Erlasses erscheine der jetzt vom Reichstag beschrittene Weg einer weiteren Ausgestaltung der zur gemeinsamen Pflege der Interessen der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber berufenen Gewerbegerichte, denen insbesondere nach dem neuen § 70 Abs. 2 (XXII des Entwurfs) das Recht gegeben werden solle, in allen gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Kommunalverbände und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten wie des Reichs zu richten. Ein solches von einzelnen Seiten für bedenklich angesehenes Recht werde sich kaum versagen lassen, da es schon jeder Interessenvertretung zustehe. Außer diesem Punkt würden hauptsächlich noch für bedenklich im Entwurf gehalten einzelne Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt, und zwar

a) die neue Regelung der Zusammensetzung des Einigungsamts im § 63 (XVIII des Entwurfs), wonach anstelle der jetzt vom Vorsitzenden zuzuziehenden (§ 63 Abs. 1) oder von den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter zu wählenden (§ 63 Abs. 3) Beisitzer Vertrauensmänner treten sollen, die von den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern je in gleicher Zahl „bezeichnet" werden, selbst aber ebensowenig wie die bisherigen Beisitzer und Vertrauensmänner zu den „Beteiligten" gehören dürfen. Der neu vorgeschlagene Modus scheine insofern den Vorzug zu verdienen, als er mehr Aussicht eröffne, daß eine Einigung zustande komme und dem bisher häufig vorgekommenen Übelstand vorbeuge, daß den Parteien und den streitigen Verhältnissen ganz fernstehende Personen als Beisitzer fungierten. Wenn die Befürchtung geltend gemacht werde, daß zu Vertrauensmännern der Arbeiter leicht Agitatoren und Hetzer bestellt werden könnten, so sei entgegenzuhalten, daß man im öffentlichen Leben gewöhnlich am weitesten komme, wenn man mit den Führern und radikalsten Elementen verhandele;

b) die im § 62 c (XVII des Entwurfs) vorgesehene, durch Geldstrafen erzwingbare Verpflichtung, vor dem Einigungsamt zu erscheinen, auch wenn dessen Anrufung nur von einer Seite erfolgt ist. Hiergegen sträubten sich die industriellen Arbeitgeber

---

[4] Gemeint ist hier vielmehr der Erlaß Wilhelms II. vom 4.2.1890; vgl. Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[5] Vgl. Nr. 45.

[6] Vgl. Nr. 17 Anm. 23, Nr. 74 und Nr. 85 Anm. 5.

aber mit Unrecht. Denn auch bisher habe der Vorsitzende des Gewerbegerichts das Erscheinen der Parteien mittelst Geldstrafen erzwingen können (§ 40 Abs. 1 des Ges[etzes]), und wenn jetzt der Erscheinungszwang vor dem Einigungsamt eingeführt würde, ohne dabei in materieller Hinsicht an der Stellung und den Befugnissen des Einigungsamtes etwas zu ändern, so sei dies in der Tat ein Mittel, um eine Aussprache und Verständigung unter den Parteien zu erleichtern. Andererseits werde jedem Beteiligten freigestellt, sich vor dem Einigungsamt vertreten zu lassen (§ 62 c Abs. 2) und eine Nötigung zum Verhandeln trete nicht ein. Was gegen dieses System von industrieller Seite, namentlich in der Presse[7], vorgebracht werde, scheine ihm übertrieben zu sein. Auch im übrigen habe er keine wesentlichen Bedenken gegen den Entwurf. Wenn für die Wahlen der Beisitzer des Gerichts (§§ 12 ff.) ein freieres Verfahren als bisher, insbesondere die fakultative Einführung eines Proportionalwahlrechts, zugelassen werde (§ 13 a des Entwurfs), so diene dies zu einem gerade der Sozialdemokratie unbequemen Schutz der Minderheiten. Er sei sonach aus sachlichen wie politischen Gründen für die Annahme des Gesetzentwurfs. Namentlich die politischen Gründe fielen schwer ins Gewicht. Denn das Zentrum, ein Teil der Konservativen und ein großer Teil der Nationalliberalen sowie die weiter links stehenden Parteien seien entschieden für das Gesetz und würden sich durch eine Ablehnung verletzt fühlen. Auch könnten die Regierungen sich gar nicht ablehnend verhalten, ohne selbst eine Vorlage zu bringen, bei deren Beratung man vermutlich zu weit radikaleren Maßregeln gedrängt werden würde.

Der Herr Handelsminister[8] erkannte das Gewicht der taktischen und politischen Gründe für die Annahme des Gesetzentwurfs an und verzichtete deshalb darauf, ihr seinerseits zu widersprechen, wenn er auch den Entwurf selbst nicht so günstig beurteilte wie der Herr Staatssekretär des Innern. Er halte – führte er namentlich aus – mit dem Ausschuß des Deutschen Handelstags[9] die Einführung des Erscheinungszwangs vor dem Einigungsamt für ein böses Novum und überhaupt die Bepackung des Gewerbegerichts mit den Obliegenheiten eines Einigungs- und Vermittlungsamts für wenig glücklich. Deshalb sei er im Grunde mehr für eine generelle Reform des Gewerbegerichtsgesetzes, teile aber die Befürchtung, daß der Versuch einer solchen im Reichstag zu radikalen, gänzlich unannehmbaren Forderungen führen würde. An dem vorliegenden Entwurf habe er auch auszusetzen, daß es im § 63 an jeder Regelung fehle, wie die „Bezeichnung" der Vertrauensmänner durch die Parteien, insbesondere die Arbeiter zustande komme; hier werde aber vielleicht durch statutarische oder reglementarische Bestimmungen zu helfen sein. Im ganzen halte er das vom Reichstag vorgeschlagene Gesetz für ein recht unvollkommenes und verbesserungsbedürftiges, könne aber doch seine Verwerfung nicht befürworten.

Im wesentlichen übereinstimmend äußerte sich der Herr Justizminister[10], indem er ungeachtet mannigfacher Mängel des Gesetzes doch für dessen Annahme durch den Bundesrat eintrat. Von den Bedenken, die sich erheben ließen und die auch schon vielfach laut geworden seien, sei 1. dasjenige, welches sich gegen die im § 1 a vorge-

---

[7] Vgl. Berliner Neueste Nachrichten vom 21.6.1901, Abendausgabe: *Der Erscheinungszwang des Gewerbegerichtsgesetzes bleibt der gröblichste Angriff auf die Vertragsfreiheit, die* (sic!) *je unternommen worden ist.*

[8] Theodor Möller.

[9] Eingabe des Deutschen Handelstags an den Bundesrat vom 19.6.1901 (BayHStA MH 6201 n. fol.).

[10] Dr. Karl Heinrich Schönstedt.

sehene obligatorische Einführung der Gewerbegerichte für alle Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern richte, nicht von besonderer Bedeutung, wie auch der Handelstag anerkenne. Denn die Zahl solcher Gemeinden, die noch kein Gewerbegericht besitzen, sei nicht groß; es würde sich für das ganze Reichsgebiet um etwa 40 neue Gerichte handeln. Dabei habe der gesetzliche Zwang den Vorteil, die Kämpfe über die Frage der Errichtung von Gewerbegerichten innerhalb der Gemeinden zu beseitigen. Ebenso werde 2. die Bedeutung des Erscheinungszwanges (§ 62c) vielfach überschätzt. Da die Parteien Vertreter schicken könnten und ein Verhandlungszwang nicht bestehe, lasse sich kaum erkennen, wie den Arbeitgebern, insbesondere den Großindustriellen, damit zu nahe getreten werde. Für bedenklicher und nicht erwünscht betrachte er 3. die Ausdehnung des Petitionsrechts der Gewerbegerichte gemäß § 70 Abs. 2; denn danach falle jede Schranke für das Petitionsrecht in gewerblichen Fragen fort. Ferner sei 4. ein dunkler Punkt – wie schon der Herr Handelsminister hervorgehoben – der Mangel aller näheren Bestimmungen über die Wahl der Vertrauensmänner durch die Beteiligten (§ 63). Ob statutarische Vorschriften diese Lücke ausfüllen könnten, sei immerhin fraglich. Möglicherweise würden sich hieraus noch manche Schwierigkeiten ergeben. Auch der Begriff des „Beteiligten", aus denen die Vertrauensmänner nicht genommen werden dürfen (§ 63 Abs. 4), sei nicht immer klar, beispielsweise wenn nur ein Teil der Arbeiter eines Industriellen sich einem Streik anschlösse.

Endlich machte der Herr Justizminister noch auf ein ihm erst heute aufgestoßenes Bedenken aufmerksam, welches sich daraus ergebe, daß der Gesetzentwurf die königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz[11] mit Stillschweigen übergehe. Diese schon vor dem Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 begründeten Gewerbegerichte seien in Gemäßheit des § 80 daselbst durch das Landesgesetz vom 11. Juli 1891[12] (Preuß[ische] Ges[etz]samml[ung], S. 311) aufrechterhalten worden, welches im § 1 bestimme: „Auf die Zuständigkeit, Zusammensetzung und Tätigkeit der königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz und auf das Verfahren vor denselben finden, soweit im nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften des ersten bis vierten Abschnitts des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzbl[att], S. 141) Anwendung."

Es frage sich nun, ob diese Verweisung sich nach dem Inkrafttreten der Novelle ohne weiteres in eine Verweisung auf die neuen Vorschriften umwandeln würde. Diese Frage sei bei den Verhandlungen über den Reichstagsentwurf nicht berührt worden, wenn auch stillschweigend angenommen sein möge, daß die neuen Vorschriften sich auf die rheinischen Gewerbegerichte ebenso wie auf die in Elsaß-Lothringen[13] und dem Königreich Sachsen[14] vorhandenen landesgesetzlich errichte-

---

[11] Vgl. Nr. 54 Anm. 1.

[12] Gesetz, betreffend die Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, vom 11.6.1891 (PrGS, S. 311).

[13] Das elsaß-lothringische Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 23.3.1880 hatte die aus der französischen Zeit übernommenen Gewerbegerichte (Mülhausen, Straßburg, Thann, Markirch, Metz und Colmar) reformiert (Nr. 202 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung). Aufgrund des Gesetzes bestanden bei diesen Gerichten einige Besonderheiten (z. B. Ernennung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters durch den Kaiser).

[14] Im Königreich Sachsen waren durch das Gesetz, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnitts Kapitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16.6.1868 betreffend, vom 2.4.1884 fünf Bergschiedsgerichte geschaffen worden (SächsGVBl, S. 97). Durch das Gesetz, die Bergschiedsgerichte betreffend, vom 5.3.1892 (SächsGVBl, S. 11) waren diese Bestimmungen den Bedingungen angepaßt worden, die im § 80 des Gesetzes, be-

ten Gewerbegerichte mitbeziehen würden. Ob diese Annahme zutreffe, sei recht zweifelhaft. Vielleicht genüge jedoch zur Ausfüllung der Lücke die im Art. 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Bestimmung: „Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juni [recte: Juli] 1890 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des vom Reichskanzler bekanntgemachten Textes" (des neuen Gewerbegerichtsgesetzes) „an ihre Stelle".

Über die Tragweite dieses Artikels sei aus den Materialien nichts zu entnehmen, namentlich lasse sich daraus nicht entscheiden, ob bei den „anderen Gesetzen" neben den Reichsgesetzen auch an Landesgesetze gedacht worden sei. Wolle man diese Frage bejahen, so sei man nicht sicher, ob die Gerichte sich anschließen würden; verneine man sie, so gelange man zu der Konsequenz, daß für die königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz auch nach dem Inkrafttreten der Novelle die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juli 1890 gemäß § 1 des preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1891 maßgebend bleiben würden, so daß man in der Rheinprovinz in Zukunft zwei Arten von Gewerbegerichten haben würde, die in bezug auf Zuständigkeit, Zusammensetzung, Tätigkeit und Verfahren Verschiedenheiten aufweisen würden. Dies würde ein recht unerfreuliches Ergebnis sein, und zur Aufklärung des Punktes möchte sich vielleicht eine nähere Prüfung seitens der beteiligten Ressorts empfehlen. Abgesehen hiervon scheinen ihm aber die politischen Gründe die Annahme des Gesetzentwurfs trotz seiner Mängel zu rechtfertigen.

Der Herr Kommissar des Reichsamts des Innern[15] bemerkte zu der vom Herrn Justizminister zuletzt berührten Auslegungsfrage, daß sie in den Reichstagsverhandlungen von keiner Seite berührt worden sei. Persönlich neige er der Ansicht zu, daß der Artikel 3 des Reichstagsentwurfs, da er nicht zwischen Reichs- und Landesgesetzen unterscheide, auch auf die letzteren zu beziehen sei. Werde dies verneint, so würden allerdings in der Rheinprovinz zweierlei nach Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren nicht übereinstimmende Gewerbegerichte vorhanden sein; es scheine ihm dies aber ein wesentliches Bedenken nicht zu begründen.

Einen in der Hauptsache abweichenden Standpunkt vertrat nur der Herr Finanzminister[16], der es für nicht gerechtfertigt hielt, lediglich aus Rücksichten auf die parlamentarische Lage einem mangelhaften und gefährlichen Gesetz zuzustimmen, zumal er bezweifelte, ob es im Falle der Ablehnung des Entwurfs nötig sein würde, regierungsseitig einen anderen Entwurf vorzulegen. Der Herr Minister wies auf die schweren Bedenken hin, die es habe, die Machtsphäre der Arbeiter und ihrer Führer noch weiter durch Organisationen auszudehnen, die, wie schon die Gewerbegerichte in ihrer bisherigen Verfassung und die Ortskrankenkassen, von der Sozialdemokratie zur Stärkung ihrer Herrschaft und ihres Einflusses erfolgreich ausgenutzt würden. Eine gleiche Wirkung würde voraussichtlich das jetzt vom Reichstag vorgeschlagene Gesetz ausüben, das auch in manchen Einzelpunkten zu beanstanden sei. So sehe er zu der obligatorischen Errichtung von Gewerbegerichten für eine Reihe von Städten kein Bedürfnis. Ferner halte er der Erwägung wert, ob nicht grundsätzlich eine andere Art der Berufung der Beisitzer anzustreben sei als bloß durch Wahl, wenn auch zuzugeben sei, daß der Entwurf durch die Zulassung der Proportionalwahlen dem sozialdemokratischen Übergewicht etwas entgegenarbeite; vorzuziehen würde aber sein, wenn ein Teil

---

treffend die Gewerbegerichte, vom 29.7.1890 (Nr. 14) als Voraussetzungen für ein etwaiges Fortbestehen der landesgesetzlich errichteten Gewerbegerichte genannt worden waren.

[15] Dr. Leopold Wilhelmi.

[16] Georg Freiherr von Rheinbaben war seit dem 6.5.1901 preußischer Finanzminister.

der Beisitzer durch Ernennung seitens der Gemeinden oder der Verwaltungsbehörden bestellt würde. Weitere Bedenken habe er gegen die Erweiterung des Petitionsrechts der Gewerbegerichte, das jetzt beispielsweise zu Kundgebungen gegen die Zolltarifgesetzgebung mißbraucht werden würde, und vor allem gegen den Erscheinungszwang vor den Einigungsämtern. Wenn diese Ämter teilweise auch wohltätig gewirkt hätten, namentlich bei Lohnstreitigkeiten, so würde es doch nicht zur Förderung, sondern vielmehr zur Störung des sozialen Friedens beitragen, wenn in Fällen frivol oder künstlich hervorgerufener Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern letztere zum Erscheinen gezwungen und dadurch in ihrer Autorität schwer geschädigt würden. Ein sehr großer Teil der Industrie lehne sich mit Recht hiergegen auf und würde auch der Regierung ein Nachgeben in diesem Punkt als Schwäche auslegen. Für die demnächst zu lösenden Fragen der Zollpolitik könnten hieraus erhebliche Schwierigkeiten erwachsen. Diesen Bedenken bitte er jedenfalls insoweit Rechnung zu tragen, daß nicht sofort die Zustimmung zu dem Reichstagsentwurf ausgesprochen werde. Er schlage vor, die Entschließung etwa bis zum Oktober auszusetzen und zunächst noch die Provinzialbehörden über die Reformvorschläge zu hören.

Der Herr Staatsminister Graf von Posadowsky verteidigte diesen Ausführungen gegenüber, die im Reichstag bei keiner Partei Anklang finden und vom Reichskanzler dort nicht vertreten werden könnten, nochmals den Inhalt des Entwurfs, wobei er gegenüber der Bemängelung der Bestimmungen über die Bildung des Einigungsamts (§ 63) und die Wahl der Vertrauensmänner bemerkte, daß es die Absicht des Entwurfs sei, hier möglichste Freiheit für die Wahlformen zu lassen, die durch Ortsstatut geregelt werden könnten. Er legte nochmals eingehend die politischen Rücksichten dar, die zu einer Annahme des Entwurfs dringend rieten. Von den anderen Bundesregierungen – hob er hervor – hätten sich schon Bayern, Sachsen, Baden und Hessen für die Zustimmung des Bundesrats erklärt, nur Hamburg bisher dagegen.[17] Scheitere das Gesetz an dem Widerspruch Preußens, so bleibe diesem, zumal es an die kaiserliche Verheißung gebunden sei, nichts übrig, als seinerseits eine neue Gesetzesvorlage zu bringen, die voraussichtlich zu Schlimmerem führen würde als der jetzige Entwurf. Überdies würden fast alle Parteien im Reichstag durch eine Ablehnung des letzteren verstimmt werden, was bei der Schwierigkeit der ganzen politischen Lage tief zu beklagen sein würde.

Aus der weiteren Diskussion ist noch hervorzuheben, daß der Herr Handelsminister sich in Anbetracht der für ihn maßgebenden Opportunitätsrücksichten gegen die vom Herrn Finanzminister vorgeschlagene Vertagung der Entscheidung bis zum Oktober erklärte, während der Herr Finanzminister dem Herrn Grafen von Posadowsky erwiderte, daß seine grundsätzlichen Bedenken nicht gegen eine Ausgestaltung der Rechte der Arbeiter, sondern gegen eine Stärkung der Position der zur Sozialdemokratie gehörigen führenden Elemente der Arbeiter gerichtet seien.

Der Herr Ministerpräsident[18] sprach sich in dem Sinne aus, daß zwar Bedenken gegen den Entwurf des Reichstags nicht zu verkennen, die politischen Gründe für die

---

[17] Vgl. das Schreiben des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner an die preußischen Staatsminister vom 17.6.1901 mit einer Zusammenstellung der Äußerungen der außerpreußischen Bundesregierungen zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.28c Bd.1, n. fol.). Vgl. die Stellungnahmen der Bundesregierungen vom März bis Mai 1901 in: BArch R 1501 Nr.106891.

[18] Dr. Bernhard Graf von Bülow war seit dem 17.10.1900 Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident.

Annahme aber doch wohl überwiegend seien und dann auch eine Aufschiebung der Entscheidung sich nicht empfehle.

Es wurde im Wege der Abstimmung mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen, daß die preußischen Stimmen im Bundesrat für die Annahme des Gesetzentwurfs abzugeben seien.

2. [...]

Nr. 99

1901 Juni 27

Bericht[1] des Gesandten Hugo Graf von und zu Lerchenfeld-Koefering an den bayerischen Außenminister Dr. Krafft Freiherr von Crailsheim[2]

Ausfertigung

[Der Bundesrat erteilt dem vom Reichstag beschlossenen Abänderungsgesetz zum Gewerbegerichtsgesetz seine Zustimmung, Sachsen und Hamburg melden starke Bedenken an; Preußen hält mit Rücksicht auf das Zentrum eine Zustimmung für notwendig]

In der Bundesratssitzung[3] ging der Annahme des nebenbezeichneten Reichstagsbeschlusses eine längere Diskussion voraus.

Seitens des sächsischen Bevollmächtigten[4] wurde bemerkt, daß allerdings diese Regierung anfänglich der Absicht gewesen sei, der Änderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890[5] nach dem Beschluß des Reichstags[6] zuzustimmen. Die ablehnende Haltung, welche namentlich die Industrie dem Entwurf gegenüber einnehme,[7] habe aber die sächsische Regierung bedenklich gemacht. Nach seiner Instruktion hätte der Bevollmächtigte Vertagung zu beantragen, um seiner Regierung Zeit zu weiteren Erwägungen zu lassen. Angesichts der Geschäftslage wolle er sich aber damit begnügen, Sachsen das Protokoll offenzuhalten.

Eine gleiche Stellung nahm der hanseatische Bevollmächtigte[8] ein, indem er ausführte, daß sich die Bedenken seiner Regierungen vornehmlich gegen folgende Punkte richteten. Einmal gegen die Bestimmung XVI, die dem Gerichtsvorsitzenden in allen Fällen zur Pflicht mache, sich in wirtschaftlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzumischen. Ferner die Bestimmung in XX, die den Gewerbegerichten die Befugnis erteile, in dieser Eigenschaft Petitionen an die

---

1 BayHStA München MH 6201, n. fol.

2 Dr. Krafft Freiherr von Crailsheim (1841-1926), seit 1880 bayerischer Außenminister, seit 1890 bayerischer Ministerpräsident und Außenminister.

3 26. Sitzung des Bundesrats vom 25.6.1901 (§ 436 der Protokolle).

4 Dr. Wilhelm Graf von Hohenthal und Bergen (1853-1909), seit 1885 sächsischer Gesandter in Berlin und Bundesratsbevollmächtigter.

5 Nr. 14.

6 95. Sitzung vom 13.5.1901, Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, S. 2729-2731; vgl. Anlage II zum Protokoll des Bundesrats vom 17.5.1901.

7 Vgl. Nr. 95 und Nr. 96.

8 Dr. Karl Peter Klügmann (1835-1915), Rechtsanwalt und Notar, Senator in Lübeck, seit 1883 stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter Lübecks.

gesetzgebenden Körperschaften zu richten. Diese Befugnis, mit Umgehung der vorgesetzten Instanzen solche Anträge zu stellen, schiene mit der den Gewerbegerichten zukommenden Stellung einer staatlichen oder kommunalen Behörde nicht vereinbar. Die Bestimmung enthalte die Einräumung des Petitionsrechts gegen die eigene Regierung, was die Störung des staatlichen Organismus zur Folge haben werde.

Der Vorsitzende[9] erwiderte auf die Ausführungen der beiden Vorredner ungefähr folgendes.

Die preußische Regierung hätte ihre Stellung genau erwogen und sei zu dem Entschluß gekommen, ihre Zustimmung zu dem Entwurf zu geben. Die Befürchtungen in manchen Kreisen schienen sehr übertrieben. Andrerseits weise die politische Lage dringend darauf hin, den Entwurf nicht abzulehnen, der auch von einem Teil der Nationalliberalen und von dem Zentrum beschlossen worden sei. Man müsse, wie die Dinge einmal liegen, mit dem Zentrum rechnen, das durch eine Ablehnung seitens der verbündeten Regierungen sehr verstimmt werden würde. Wenn die Arbeitgeber sich beschwert fühlten, in allen Fällen vor den Gewerbegerichten erscheinen zu müssen, so sei doch zu bedenken, daß in Privatangelegenheiten das Erscheinen vor Gericht jedermann obliege. Warum also nicht in öffentlichen? Zudem könne sich der Arbeitgeber vertreten lassen. Auch in konservativen Kreisen würden Stimmen für den Entwurf laut, wie ein Artikel der Kreuzzeitung beweise.[10] Was speziell das von dem Vertreter der Hansestädte beanstandete Petitionsrecht betreffe, so habe man allerdings in Preußen an dem Grundsatz früher festgehalten, daß die Magistrate und andere kommunale Korporationen in politischen Dingen Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften nicht richten dürften. Dieser Standpunkt erschiene aber nicht länger haltbar, nachdem jeder Beamte und jeder Privatmann dieses Petitionsrecht ausüben dürfe.[11]

---

[9] Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner.

[10] Für den Kommentar der „Neuen Preußischen Zeitung" („Kreuzzeitung") vom 22.5.1901 unter dem Titel *Die Gewerbegerichts-Novelle* war allerdings *der Inhalt der vom Reichstag angenommenen Novelle ein solcher, daß schwere Bedenken gegen die Zustimmung der Regierung zu erheben sind.*

[11] Der Gesetzentwurf wurde im Bundesratsplenum *mit allen gegen die Hamburgische Stimme angenommen* (Randvermerk Dr. Leopold Wilhelmis vom 4.7.1901 zu einer Verfügung des Geheimen Oberregierungsrats im Reichsamt des Innern Theodor Lohmann und des Staatssekretärs im Reichsjustizamt Dr. Arnold Nieberding vom 4.6.1901, dem Ministerialdirektor im bayerischen Innenministerium Josef von Herrmann als Berichterstatter im Bundesrat die Eingaben der Industriellenverbände zu übersenden: BArch R 1501 Nr.106890, fol. 297).

Nr. 100

1901 Juni 29

Immediatbericht[1] des Reichskanzlers Dr. Bernhard Graf von Bülow an Wilhelm II.

Reinentwurf in Maschinenschrift

[Bei dem zu vollziehenden Gewerbegerichtsgesetz sind von grundsätzlicher Bedeutung die Änderungen hinsichtlich der obligatorischen Errichtung, der Einführung der Verhältniswahl, des Verfahrens und der Zusammensetzung der Einigungsämter sowie der gutachtlichen Tätigkeit der Gewerbegerichte]

Nachdem ein von den Abgeordneten Trimborn und Genossen eingebrachter Antrag[2] auf Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzbl[att], S. 141) bereits in der Session 1898/99 von der VII. Kommission des Reichstages angenommen worden[3], im Plenum aber nicht mehr zur Verhandlung gekommen war, sind die Beschlüsse jener Kommission bei der letzten Tagung des Reichstages von den Antragstellern, unterstützt von zahlreichen Mitgliedern des Zentrums und der Nationalliberalen sowie von einzelnen anderen Abgeordneten als Initiativantrag – Nr. 45 der Drucksachen[4] – eingebracht und in der Sitzung des Reichstags vom 13. v. M. – Sten[ographische] Ber[ichte], S. 2731[5] – in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung mit großer Mehrheit angenommen worden.

Während die Mehrzahl der Bestimmungen des Entwurfs ohne größere Bedeutung und insofern durchaus empfehlenswert ist, als dabei die Abänderungen, welche das Gewerbegerichtsgesetz seit seinem Erlaß durch die inzwischen ergangenen Novellen zum Krankenversicherungsgesetz[6], zur Zivilprozeßordnung[7] und zur Gewerbeordnung[8] erfahren hat, nach Inhalt und Fassung entsprechend berücksichtigt worden sind, haben die Bestimmungen über die obligatorische Einrichtung von Gewerbegerichten, die Einführung der Verhältniswahl, das Verfahren vor den Einigungsämtern und deren Zusammensetzung sowie über die gutachtliche Tätigkeit der Gewerbegerichte einen grundsätzlichen Inhalt.

---

1 Reinentwurf: BArch R 1501 Nr.106890, fol. 270-274 Rs.; Entwurf von der Hand Dr. Leopold Wilhelmis: BArch R 1501 Nr.106890, fol. 253-269.
Der Immediatbericht stimmte im wesentlichen mit dem Bericht des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner an Reichskanzler Dr. Bernhard Graf von Bülow vom 15.6.1901 überein (BArch R 43 Nr.476, fol. 13-20 Rs.). Zur Vorgeschichte vgl. auch Nr. 95 Anm. 3.

2 Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900 Drucksache Nr. 85 Ziffer 2.

3 Bericht der VII. Kommission über den Antrag der Abgeordneten Trimborn und Dr. Hitze, betreffend die Gewerbegerichte, vom 10.5.1899 (Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 286).

4 Nr. 83.

5 95. Sitzung vom 13.5.1901, Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, S. 2729-2731.

6 Vgl. Nr. 102 Anm. 5.

7 Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 20.5.1898 (RGBl, S. 410).

8 Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26.7.1897 (Handwerkernovelle) (RGBl, S. 663) hatte in den §§ 91 und 91 b die Bestimmungen zum Innungsschiedsgericht erweitert.

1. Die Errichtung von Gewerbegerichten ist gegenwärtig dem Ermessen der Kommunalverbände und der Landeszentralbehörden überlassen. Nach Nr. I des Entwurfs sollen dagegen fortan alle Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern gesetzlich zur Einrichtung eines Gewerbegerichts verpflichtet werden. Die Tragweite dieser Bestimmung ist jedoch insofern nicht erheblich, weil die meisten Gemeinden dieser Art bereits jetzt solche Gerichte besitzen. Da auch schon in einer großen Zahl von Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl Gewerbegerichte bestehen, so ist anzunehmen, daß die gewerblichen Verhältnisse der mit einem Gewerbegericht noch nicht ausgestatteten größeren Gemeinden die Errichtung eines Gewerbegerichts gerechtfertigt erscheinen lassen.

2. Die Gewerbegerichtswahlen sind bisher an manchen Orten ausschließlich zugunsten einer parteipolitischen Mehrheit, insbesondere der Sozialdemokraten ausgefallen. Nach Nr. VI, § 13 d Abs. 1 des Entwurfs soll künftighin durch die Zulassung der Proportionalwahl die Möglichkeit gewährt werden, auch den Vertretern anderer Parteien eine Teilnahme an der Besetzung der Beisitzerstellen zu sichern. Da sich auf diesem Wege die dringend erwünschte Einschränkung der sozialdemokratischen Elemente bei den Gewerbegerichten erreichen lassen wird, ist die neue Bestimmung durchaus empfehlenswert.

3. Gemäß § 61 des jetzigen Gesetzes kann das Gewerbegericht bei Aussperrungen und Ausständen von jedem der streitenden Teile als Einigungsamt angerufen werden. Dagegen ist keine Partei verpflichtet, der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen nachzukommen. Hierin soll nach Nr. XVII, § 62 c des Entwurfs eine Änderung dahin eintreten, daß der Vorsitzende, wenn er von dem ihm schon gegenwärtig zustehenden Recht, an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen, Gebrauch gemacht, mit der Befugnis ausgestattet wird, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark anzudrohen.

Von den Freunden des hiermit vorgeschlagenen Erscheinungs-(nicht Verhandlungs-)Zwangs ist ausgeführt worden, daß zahlreiche in den letzten Jahren vorgekommene Arbeitsstreitigkeiten geradezu als eine „öffentliche Kalamität" zu bezeichnen seien, zumal dadurch über die zunächst Beteiligten hinaus weite Kreise der Bevölkerung, nicht selten auch die öffentliche Ordnung und Sicherheit, in Mitleidenschaft gezogen worden seien. Hieraus erwachse für die Staatsgewalt die Verpflichtung, durch einen weiteren Ausbau der Gesetzgebung drohenden Arbeitskämpfen soweit als möglich vorzubeugen oder sie doch tunlichst im Keime zu ersticken. Mehr als alles andere sei aber die gegenseitige Aussprache unter einem unparteiischen und taktvollen Vorsitzenden geeignet, zu einer Einigung zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Parteien zu führen. Da aber diese Aussprache nach den bisher gemachten Erfahrungen vielfach nur durch die jederzeit mögliche Vorladung beider Teile unter Zwangsandrohung zu erzielen sei, so erscheine die letztere unerläßlich, wenn die Gewerbegerichte als Einigungsämter größere Bedeutung erlangen sollten.

Diesen Erwägungen kann ich mich im wesentlichen anschließen, zumal die Vorladung unter Zwangsandrohung, wie sie für das Einigungsverfahren vorgeschlagen wird, gemäß § 40 des Gesetzes im Streitverfahren vor den Gewerbegerichten bereits jetzt geltendes Recht ist. Den Einwand, daß der Erscheinungszwang einen unerträglichen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit bedeute,[9] halte ich schon angesichts dieses § 40 nicht für berechtigt. Ebensowenig teile ich die Besorgnis, daß der Er-

[9] Vgl. Nr. 95 und Nr. 96.

scheinungszwang eine Schwächung der Autorität der Arbeitgeber und eine Gefährdung des sozialen Friedens bedeute;[10] ich teile dies Bedenken um so weniger, als diejenigen Arbeitgeber, welche nicht gewillt sind, persönlich zu erscheinen, berechtigt sein würden, sich durch ihre allgemeinen Stellvertreter, Prokuristen oder Betriebsleiter vertreten zu lassen. Eine Reihe größerer Bundesstaaten, namentlich Bayern und Sachsen[11], erblickt in der Einführung des Erscheinungszwangs eine den sozialen Frieden fördernde zweckmäßige Bestimmung und eine willkommene Fortbildung des geltenden Rechts.

Überdies soll nach den Reichstagsbeschlüssen eine dem persönlichen Empfinden der Arbeitgeber besser entsprechende Zusammensetzung des Einigungsamts herbeigeführt werden. Gegenwärtig besteht nämlich das Einigungsamt neben dem Vorsitzenden aus je zwei Arbeitgebern und Arbeitern, die ausschließlich aus der Mitte der Gewerbegerichtsbeisitzer entnommen werden. Nach dem Vorschlag unter Nr. XVIII des Entwurfs sollen dagegen künftighin an die Stelle dieser Beisitzer Vertrauensmänner treten, welche von den streitenden Teilen zu bezeichnen, eventuell vom Vorsitzenden zu bestimmen sind und – ebenso wie bisher die Beisitzer – nicht zu den Beteiligten gehören dürfen.

Bei diesem Vorschlag wird von der Erwägung ausgegangen, es müsse bei der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten ausschlaggebender Wert darauf gelegt werden, daß das Einigungsamt aus Personen bestehe, welche sich im Besitz der erforderlichen Sachkunde und namentlich auch des besonderen Vertrauens der streitenden Teile befinden. Diesem Bedürfnis entspräche aber die jetzige Zusammensetzung des Gewerbegerichts nur unvollkommen; insbesondere habe dieselbe für den größeren Industriellen den Nachteil, daß die Arbeitgeberbeisitzer hauptsächlich den Kreisen des Kleingewerbes angehörten und infolgedessen mit den Verhältnissen der Großindustrie nicht genügend bekannt seien. In dem Ersatz der Beisitzer durch von den Parteien gewählte Vertrauensmänner sei daher eine dringend erwünschte Stärkung der Stellung und der Erfolge des Einigungsamts zu erblicken.

Der gerade von großindustrieller Seite angeregte Vorschlag geht von der gesunden Erwägung aus, daß man angesichts der geringen Zahl der Fälle, in denen die Einigungsämter bisher größere Erfolge erzielt haben, den Versuch machen müßte, auf einem etwas anderen Wege als bisher zu einer besseren Förderung der friedlichen Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu gelangen.

4. Die gemäß § 70 des Gewerbegerichtsgesetzes bei den Gewerbegerichten zu bildenden Ausschüsse sind gegenwärtig in der Stellung von Anträgen insofern beschränkt, als die Anträge nur solche gewerblichen Fragen betreffen dürfen, welche die der Gerichtsbarkeit des betreffenden Gerichts unterstehenden Betriebe berühren, und nur zulässig sind, wenn sie an Behörden oder Vertretungen von Kommunalverbänden gerichtet werden. Diese Bestimmung hat sich nicht als praktisch erwiesen; insbesondere besteht schon gegenwärtig die Möglichkeit, daß die zu freien Vereini-

---

[10] Vgl. Nr. 95 und Nr. 96.

[11] Vgl. das Schreiben des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner an die preußischen Staatsminister vom 17.6.1901 mit einer Zusammenstellung der Äußerungen der außerpreußischen Bundesregierungen zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.28c Bd.1, n.fol.; die einzelnen Berichte der verbündeten Regierungen aus den Monaten März bis Mai 1901 sind überliefert in BArch R 1501 Nr. 106891). Vgl. zu Sachsen allerdings auch Nr. 99.

gungen zusammentretenden Beisitzer eines Gewerbegerichts ihre Wünsche als Personen, ungeachtet der einschränkenden Bestimmungen des Gesetzes, auch zur Kenntnis der parlamentarischen Körperschaften gelangen lassen. Unter diesen Umständen dürfte die unter Nr. XXII des Entwurfs vorgesehene Beseitigung jener Beschränkungen nicht bedenklich sein, zumal dabei die Beschränkung des Antragsrechts auf gewerbliche Fragen aufrechterhalten werden soll.

Hiernach sind gegen den Gesetzentwurf keine so wesentliche Bedenken zu erheben, daß eine Ablehnung geraten erschiene. Andererseits dürften aber gewichtige Gründe dringend für die Annahme des Entwurfs sprechen.

Hierzu gehört zunächst die Erwägung, daß angesichts der eingangs erwähnten zahlreichen Abänderungen, welche das Gewerbegerichtsgesetz durch die neuere Reichsgesetzgebung erfahren hat, die Reformbedürftigkeit der bisherigen Bestimmungen außer Zweifel steht. Im Falle der Ablehnung des Reichstagsentwurfs wäre daher schon aus diesem Grunde die alsbaldige Einbringung einer Regierungsvorlage erforderlich. Es ist aber nicht anzunehmen, daß der Reichstag – dessen Majorität, insbesondere auch beim Zentrum und den Nationalliberalen, auf die Annahme der Vorschläge offenbar besonderen Wert legt – sich dazu verstehen wird, einer neuen Vorlage gegenüber unter das jetzt Verlangte herabzugehen. Dagegen ist zu besorgen, daß er bei einer abermaligen Verhandlung auf die nicht nur von der linken Seite des Hauses, sondern auch von angesehenen Mitgliedern des Zentrums verlangte, aber recht bedenkliche und diesmal nicht ohne Mühe verhinderte Einbeziehung der Gesindestreitigkeiten[12] in die Zuständigkeit der Gewerbegerichte sowie auf andere weitgehende Forderungen, auf welche die Antragsteller nur in der Hoffnung auf die Annahme des Entwurfs im Bundesrat verzichtet haben, zurückkommen wird. Die hiermit verbundenen langwierigen und schroffen Debatten zu vermeiden, dürfte angesichts der ohnehin stark belasteten nächsten Tagung dringend erwünscht sein.

Endlich würde auch durch die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der vom Reichstag aufgrund des Antrages D[r]. Hitze und Genossen – Nr. 47 der Drucksachen[13] – in der Sitzung vom 16. Januar d. J. mit großer Mehrheit angenommen[en], auf eine weitere Ausgestaltung der Gewerbegerichte im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 4. Februar 1890[14] – wonach für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern die gesetzliche Einführung besonderer hierzu geeigneter Organe in Aussicht genommen werden soll – gerichteten Resolution[15] eine gewisse Berücksichtigung zuteil werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. d. M.[16] dem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilt.

Eurer Majestät gestatte ich mir daher, die anliegende Ausfertigung eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, mit der Bitte um huldreiche Vollziehung alleruntertänigst zu unterbreiten.

---

[12] Vgl. Nr. 98 Anm. 3.
[13] Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, Drucksache Nr. 47; vgl. Nr. 85.
[14] Nr. 137-138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.
[15] 27. Sitzung vom 16.1.1901, Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, S. 725-743.
[16] Vgl. Nr. 99.

Nr. 101

1901 Juli 25

Entscheidung[1] des Gewerbegerichts Mainz

Ausfertigung

[Die Einbehaltung eines Lohnanteils bei einem Akkordarbeiter, dessen Arbeitsleistung sehr viel höher liegt als während seiner Beschäftigung gegen Stundenlohn, und zwar mit der Begründung des Arbeitgebers, er sei über die erforderliche Arbeitszeit getäuscht worden, ist nicht zulässig]

In Sachen des Bildhauers Karl Zivotzky in Wiesbaden, Klägers, gegen den Bildhauer Eduard Schmahl in Mainz, Beklagten, wegen Lohnforderung, hat das Gewerbegericht für die Stadt Mainz unter Mitwirkung: 1. des Finanzrats Amend, als Vorsitzenden, 2. des Maler- und Tünchermeisters G[eor]g Klingelschmitt, 3. des Kellners Ludwig Heinemann, als Beisitzer, für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger den eingeklagten Betrag von acht Mark zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, während dem Beklagten die Geltendmachung seiner Gegenforderung bei dem ordentlichen Gericht überlassen bleibt.

Tatbestand und Gründe

1. für 3 Tage	M. 24,-
2. für 8 Stück im Akkord angefertigte Gehänge	M. 64,-
	S[umm]a M. 88,-
hierauf sind ihm durch Beklagten	M. 80,-
bezahlt und die Zahlung des Restes von	M. 8,-
verweigert worden.	

Der auf Zahlung des Restes gerichteten Klage hat der Beklagte den Einwand entgegengesetzt, daß ihn der Kläger durch langsames Arbeiten und nicht richtiger Anwendung seiner Arbeitskräfte bei der Beschäftigung gegen Stundenlohn getäuscht habe, so daß er bei Vergebung der 8 Stück Gehänge im Akkord eine zu deren Ausführung erforderliche höhere Arbeitszeit angenommen habe, als solche der Kläger tatsächlich benötigt hätte. Im Akkord seien dessen Arbeitsleistungen fast dreimal so groß gewesen als wie bei der Beschäftigung im Tagelohn, welchen Umstand er bei Vergebung der Akkordarbeit nach den bisherigen Leistungen des Klägers nicht habe voraussehen können. Evtl. machte er eine Gegenforderung für den Kläger auf dessen Bestellung und gegen Verrechnung während dessen Behandlung im Spital gelieferte Lebensmittel im Betrag von M. 11, 60 Pf. geltend, welchen er mit der Forderung des Klägers wettschlagen zu wollen erklärte.

Der Kläger hat seine Forderung aufrechtgehalten und die Gegenforderung bestritten, da ihm Beklagter weder auf Bestellung noch gegen Verrechnung, sondern schenkungsweise verschiedene Lebensmittel in das Spital gebracht oder geschickt habe.

---

[1] Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17444, n. fol.

In den beiden Verhandlungsterminen vom 22. und 25. Juli beantragte Kläger Zusprechung der Klage, Beklagter deren Abweisung.

Es ist zugegeben, daß die in der Klage geltend gemachten Forderungen zwischen den Parteien vereinbart waren und an sich richtig stehen. Wenn der Beklagte trotzdem glaubt, dem Kläger an den feststehenden Beträgen deshalb einen Abzug machen zu können, weil er sich bei Vereinbarung der Akkordarbeit in der zur Ausführung der 8 Stück Gehänge erforderlichen Arbeitszeit und damit auch in der zu zahlenden Vergütung geirrt habe und daß er darin durch das sich nachträglich herausgestellte langsame Arbeiten des Klägers bei dessen Beschäftigung im Stunden- oder Tagelohn getäuscht worden sei, so kann ihm darin nicht beigepflichtet werden. Das Wesen des Akkords besteht bekanntlich darin, daß der Arbeiter durch Inanspruchnahme seiner vollen Kräfte und unter Hinzunahme seiner freien Zeit sich einen größeren Verdienst verschaffen will als bei der Beschäftigung gegen Zeitlohn. Eine Kürzung der feststehenden Beträge kann schon deshalb nicht aus der Erwägung erfolgen, daß Kläger seine Arbeitskraft bei denjenigen Arbeiten, welche den in Streit befangenen Leistungen vorausgegangen sind, nicht ganz ausgenutzt habe, weil der Beklagte den Kläger bei seinen Arbeiten zu überwachen in der Lage war und er nicht behaupten konnte, daß ihn der Kläger bei Abschluß des Akkordvertrags etwa durch falsche Angaben hintergangen habe.

Die Forderung ist sonach begründet.

Was die einredeweise, im Wege der Kompensation geltend gemachte Gegenforderung des Beklagten anlangt, so handelt es sich bei derselben um keinen Anspruch aus § 115 Gew[erbe]ord[nun]g.[2] Daß der Beklagte die fragl[ichen] Lieferungen auf Bestellung des Klägers und gegen Verrechnung geliefert habe, ist bestritten und von dem Beklagten der erforderliche Beweis nicht geliefert worden. Die Lieferung der Lebensmittel hat zudem zu einer Zeit stattgefunden, zu welcher der Kläger krank und arbeitsunfähig war. Handelt es sich sonach um einen Anspruch – ob ein solcher tatsächlich besteht oder nicht, mag dahingestellt bleiben –, der mit dem in Klage befindlichen in keinem Zusammenhang steht, so war dem Beklagten dessen Geltendmachung bei dem ordentlichen Gericht zu überlassen und in diesem Verfahren auszuscheiden.

Als unterliegender Teil hat der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

---

[2] Der § 115 der Gewerbeordnung bestimmte, daß die Gewerbetreibenden verpflichtet waren, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen, ferner daß die Abgabe von Waren auf Kredit an die Arbeiter vorbehaltlich gewisser Ausnahmen verboten war.

Nr. 102

1901 September 29

Gewerbegerichtsgesetz[1]

Druck, Teildruck

[Gewerbegerichte sind ab einer bestimmten Gemeindegröße obligatorisch einzurichten; Zulässigkeit der Verhältniswahl; Erscheinungszwang vor dem Einigungsamt; Beisitzer des Einigungsamts können durch Vertrauensmänner ersetzt werden; Gewerbegerichte können Anträge an die gesetzgebenden Körperschaften stellen]

Erster Abschnitt

Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte

[...] *§ 1 unverändert gegenüber der Fassung vom 29.7.1890.*[2]

§ 2 [Obligatorische Errichtung]

Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Gewerbegericht errichtet werden. Die Landeszentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrags beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter bedarf.[3]

[...] *§ 3 unverändert.*

§ 4 [Sachliche Zuständigkeit]

[1] Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

---

1 Reichsgesetzblatt 1901, S. 353-375.
Das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 30.6.1901 (RGBl. S. 249) hatte den Reichskanzler im Artikel 3 ermächtigt, den Text des novellierten und nunmehr den Titel Gewerbegerichtsgesetz tragenden Gesetzes unter fortlaufender Nummernfolge durch das Reichgesetzblatt bekanntzumachen. Dies erfolgte am 29.9.1901. Im folgenden werden die durch das Gesetz vom 30.6.1901 veränderten oder neu eingefügten Paragraphen in der Fassung des Gesetzes vom 29.9.1901 wiedergegeben.
Die Ergänzungen und Änderungen, welche die XII. Kommission des Reichstags an dem Gesetzentwurf des Zentrumsabgeordneten Karl Trimborn vom 19.11.1900 (Nr. 83) vorgenommen hatte, sind durch **Fettdruck** hervorgehoben (vgl. Bericht der XII. Kommission vom 2.5.1901: Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, Drucksache Nr. 299). Die Angaben darüber, auf wessen Antrag die Abänderungen in der Reichstagskommission erfolgten, beruhen auf den Kommissionsdrucksachen. Die auf die Beratungen im Reichstagsplenum zurückgehenden Änderungen sind durch geänderte **Schrifttype** gekennzeichnet. Die Hinweise auf die zugrundeliegenden Anträge beziehen sich auf die veröffentlichten Reichstagsdrucksachen.

2 Nr. 14.

3 Antrag des nationalliberalen Abgeordneten Anton Beck und des Zentrumsabgeordneten Karl Trimborn (Kommissionsdrucksache Nr. 52: BArch R 1501 Nr.106889, fol. 334).

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, **Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,**[4]
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis,
3. **über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,**
4. **über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,**
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge **und Eintrittsgelder** (§§ 53 a, 65, 72, 73 des **Krankenversicherungsgesetzes**[5]),
6. über die Ansprüche, welche aufgrund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

[2] Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

[...] *§ 5 unverändert.*

§ 6 [Ausschluß der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte]

[1] Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

[2] **Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrag bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers**[6] **noch Arbeiter ist.**[7]

[...] *§§ 7–10 unverändert.*

---

[4] Diese wie die weiteren Abänderungen des § 4 (§ 3 in der vorherigen Fassung des Gesetzes) erfolgten aufgrund des Antrags der Abgeordneten Beck und Trimborn (Kommissionsdrucksache Nr. 52: BArch R 1501 Nr.106889, fol. 334).

[5] Nach § 53 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10.4.1892 waren Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und von ihnen beschäftigten Personen, die im Bereich der Krankenkassen über die Berechnung und Anrechnung des Eintrittsgelds sowie der von ihnen zu leistenden Beiträge ausgetragen wurden, nach dem Gewerbegerichtsgesetz zu entscheiden (RGBl, S. 379).

[6] Antrag des liberalen Abgeordneten Richard Roesicke (2. Lesung, RT-Drucksache Nr. 332).

[7] Anträge des Abgeordneten Trimborn und der Abgeordneten Beck und Trimborn (Kommissionsdrucksachen Nr. 16 und Nr. 52: BArch R 1501 Nr.106889, fol. 306 und fol. 334).

§ 11 [Voraussetzung der Berufung zum Beisitzeramt]

[1] Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet **und** in dem der Wahl vorangegangenen Jahr für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. **Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer** in dem Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

[2] Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32[8]), können nicht berufen werden.

[...] *§§ 12–13 unverändert.*

§ 14 [Aktives und passives Wahlrecht]

[1] Zur Teilnahme an den Wahlen **(§ 13)** ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im **§ 11 Abs. 2** bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

[2] Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt **(§ 7 Abs. 1)**, so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

[3] Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit **des § 81 b Nr. 4[9] und der §§ 91 bis 91 b** der Gewerbeordnung[10] errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 15 [Wahlverfahren]

[1] Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben. **Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.**[11]

[2] **Ist in dem Statut bestimmt, daß die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden sowie Krankenkassen, welche im Bezirk des Gewerbegerichts bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben,**

---

[8] Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.1.1877 (RGBl, S. 41). Gemeint waren danach 1. strafgesetzlich zu Zuchthausstrafen verurteilte Personen, 2. Personen, gegen die ein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden war, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben konnte, sowie 3. Personen, die aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt waren (§ 32). Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz konnten im übrigen nur Deutsche das Amt des Schöffen ausüben (§ 31).

[9] Der § 81 b Nr. 4 der Gewerbeordnung erklärte Innungen für befugt, Schiedsgerichte zu errichten, die berufen sein sollten, Streitigkeiten von der Art, wie sie vor dem Gewerbegericht verhandelt wurden, zu entscheiden.

[10] Die §§ 91 bis 91 b der Gewerbeordnung enthielten Bestimmungen über die Zusammensetzung, Wahl der Beisitzer und Verfahren der Innungsschiedsgerichte.

[11] Antrag des Abgeordneten Trimborn (Kommissionsdrucksache Nr. 54: BArch R 1501 Nr. 106889, fol. 335).

insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse beziehungsweise der Gewerbeanzeigen zu gewähren.[12]

§ 16 [Begriffsbestimmung Arbeitgeber]

[1] **Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 12 bis 14 gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 3) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen.**[13] Den Arbeitgebern stehen im Sinne der **bezeichneten Vorschriften** die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 3 Abs. 2 als Arbeiter gelten.

[2] Inwieweit die nach § 5 der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterstellten Hausgewerbetreibenden als Arbeitgeber oder als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar sind, wird durch das Statut bestimmt.

[...] *§§ 17–20 unverändert.*

§ 21 [Amtsenthebung]

[1] Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekanntwerden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amt nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, ist des Amts zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Beteiligten.[14]

[2] **Aus den Arbeitgebern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im § 14 Abs. 3 bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitglied einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.**[15]

[3] Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erhoben.

[...] *§§ 22–25 unverändert.*

Zweiter Abschnitt

Verfahren

[...] *§ 26 unverändert.*

---

[12] In Anlehnung an den Artikel III des Gesetzentwurfs des Antrags Trimborn, vgl. Nr. 83.

[13] Antrag des Zentrumsabgeordneten Wilhelm Schwarze (Kommissionsdrucksache Nr. 29: BArch R 1501 Nr.106889, fol. 313).

[14] Auf Antrag des Abgeordneten Dr. Johannes Miquel in der 2. Lesung des Gesetzentwurfs gestrichen wurde der an dieser Stelle des Gesetzentwurfs folgende Satz: *Beschwerde findet nicht statt* (2. Lesung, 21. Sitzung vom 19.6.1890, Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 428 f.).

[15] Antrag des Abgeordneten Trimborn (Kommissionsdrucksache Nr. 28: BArch R 1501 Nr.106889, fol. 312).

§ 27 [Örtliche Zuständigkeit]

[1] Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist **oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.**[16]

[2] **Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.**[17]

[...] *§§ 28–41 unverändert.*

§ 42 [Leitung der Verhandlung, Fortsetzungstermin]

[1] Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

[2] Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termin notwendig, insbesondere weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gericht anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

[3] **Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlungen bestimmten Termin die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften der §§ 39, 40 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.**[18]

[...] *§§ 43–48 unverändert.*

§ 49 [Bestandteile des Urteils]

[1] Aus dem Urteil müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Parteien,
3. das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren **mit Einschluß einer der obsiegenden Partei etwa zu gewährenden Entschädigung für Zeitversäumnis** soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urteil **festgestellt** werden.[19]

[2] Das Urteil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

[...] *§§ 50–55 unverändert.*

---

[16] Anträge des Abgeordneten Trimborn und der Abgeordneten Beck und Trimborn (Kommissionsdrucksachen Nr. 30 und Nr. 49: BArch R 1501 Nr.106889, fol. 313 und fol. 332).

[17] Antrag des Abgeordneten Trimborn (Kommissionsdrucksache Nr. 30: BArch R 1501 Nr.106889, fol. 312).

[18] Antrag der Abgeordneten Trimborn und Clemens Fahle (Freisinnige Vereinigung) (Kommissionsdrucksache Nr. 33: BArch R 1501 Nr.106889, fol. 316).

[19] Anträge des Abgeordneten Schwarze und der Abgeordneten Beck und Trimborn (Kommissionsdrucksachen Nr. 34 und Nr. 49: BArch R 1501 Nr.106889, fol. 316 und fol. 332).

§ 56 [Anfechtung wegen der Beisitzer]

Die Anfechtung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers zu dem von ihm bekleideten Amt nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, nicht gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anfechtung darauf gestützt wird, daß ein Beisitzer zu den im § 11 Abs. 2 bezeichneten Personen gehöre.[20]

[...] *§§ 57–61 unverändert.*

Dritter Abschnitt

Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt

§ 62 [Zuständigkeit als Einigungsamt]

Das Gewerbegericht kann **bei** Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

[...] *§ 63 unverändert.*

§ 64 [Anrufung nur von einer Seite]

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Teil oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet.[21]

§ 65 [Hinwirken auf Anrufung]

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 62 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahelegen.[22]

§ 66 [Erscheinungspflicht]

[1] **Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 63 oder § 64 angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.**[23]

[2] **Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung)**[24]**, Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.**[25]

---

[20] Antrag des Abgeordneten Trimborn (Kommissionsdrucksache Nr. 35: BArch R 1501 Nr. 106889, fol. 316).

[21] Antrag der Abgeordneten Beck und Trimborn (Kommissionsdrucksache Nr. 49: BArch R 1501 Nr. 106889, fol. 332).

[22] Antrag der Abgeordneten Beck und Trimborn (Kommissionsdrucksache Nr. 49: BArch R 1501 Nr. 106889, fol. 332).

[23] Antrag der Abgeordneten Beck und Trimborn (Kommissionsdrucksache Nr. 49: BArch R 1501 Nr. 106889, fol. 332).

[24] Der § 45 der Gewerbeordnung bestimmte, daß die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb durch Stellvertreter ausgeübt werden konnten, sofern diese den vorgeschriebenen Erfordernissen genügten.

§ 67 [Vertrauensmänner]

[1] Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt tätig wird, **besteht** neben dem Vorsitzenden **aus Vertrauensmännern** der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl.

[2] **Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.**

[3] **Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen.**[26]

[4] Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören.

[5] **Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Teile zu hören.**[27]

§ 68 [Verfahren]

[1] Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

[2] **Das Einigungsamt oder, im Falle des § 64, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.**[28]

[3] Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

[...] *§§ 69–73 unverändert.*

§ 74 [Unzuständigkeit bei Innungsmitgliedern]

Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind und für die Innung zur Erfüllung der im § 81 a Nr. 2 der Gewerbeordnung[29] **bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 63 bis 73 dieses Gesetzes geregelt sind. Rufen beide Teile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.**[30]

---

[25] Antrag des Abgeordneten Timborn (3. Lesung, RT-Drucksache Nr. 364).

[26] Die Abänderungen an den Absätzen 1 bis 3 des § 67 nach dem Antrag der Abgeordneten Beck und Trimborn (Kommissionsdrucksache Nr. 51: BArch R 1501 Nr.106889, fol. 333).

[27] Antrag der Zentrumsabgeordneten Dr. Franz Hitze und Trimborn (Kommissionsdrucksache Nr. 57: BArch R 1501 Nr.106889, fol. 337).

[28] Antrag der Abgeordneten Fahle und Roesicke (2. Lesung, RT-Drucksache Nr. 341).

[29] Der § 81 a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichnete als Aufgabe der Innungen, ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen zu fördern sowie für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis zu sorgen.

[30] Antrag des Abgeordneten Trimborn (Kommissionsdrucksache Nr. 50: BArch R 1501 Nr.106889, fol. 333).

Vierter Abschnitt

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte

§ 75 [Gutachten und Anträge]

[1] Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

[2] Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden **und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs**[31] zu richten.

[3] Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten **sowie zur Vorbereitung von Anträgen** können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

[4] Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.

[5] Das Nähere bestimmt das Statut.

Fünfter Abschnitt

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher

§ 76 [Verfahren vor dem Gemeindevorsteher]

[1] Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im **§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 5** bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher usw.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis zu erfüllen ist **oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.**[32]

[2] Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termin vorzubringen. Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt; Vereidigungen sind nicht zulässig.

[3] Kommt ein Vergleich zustande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Gemeindevorsteher zu unterschreiben.

[...] *§ 77 unverändert.*

§ 78 [Vollstreckung]

Die vor dem Gemeindevorsteher geschlossenen Vergleiche sowie die rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen desselben sind, sofern die Partei es beantragt, auf Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die Ortspolizeibehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127 d der Gewerbeordnung zulässig; **die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag kann**

---

[31] Anträge des Abgeordneten Fahle und der Abgeordneten Beck und Trimbold (Kommissionsdrucksachen Nr. 36 und Nr. 55: BArch R 1501 Nr.106889, fol. 317 und fol. 336-336 Rs.).

[32] Antrag der Abgeordneten Beck und Trimborn (Kommissionsdrucksache Nr. 55: BArch R 1501 Nr.106889, fol. 336-336 Rs.).

durch Geldstrafen nicht erzwungen werden.[33] Wo ein Verwaltungszwangsverfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

[...] *§§ 79–80 unverändert.*

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

[...] *§§ 81–82 unverändert.*

§ 83 [Verfahren vor dem Gemeindevorsteher bei Streitigkeiten um Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder]

Soweit nach den Vorschriften **des Krankenversicherungsgesetzes**[34] die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen **und Eintrittsgeldern** in Gemäßheit **dieses Gesetzes** zu erfolgen **hat**, finden die Vorschriften **der §§ 76 bis 80** auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer als der im § 3 bezeichneten Arbeiter handelt.[35] Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wird in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist.

[...] *§§ 84–85 unverändert.*

§ 86 [Zuständigkeit zwischen Innungsschiedsgerichten, Gewerbegerichten und ordentlichen Gerichten]

In dem Verhältnis der Innungen, der Innungsschiedsgerichte und der im § 85 bezeichneten Gewerbegerichte zu den ordentlichen Gerichten und zu den gemäß § 1 errichteten Gewerbegerichten finden die Vorschriften des § 28 entsprechende Anwendung.[36]

[...] *§§ 87–88 unverändert.*

---

[33] Antrag der Abgeordneten Beck und Trimborn (Kommissionsdrucksache Nr. 55: BArch R 1501 Nr. 106889, fol. 336-336 Rs.).

[34] Vgl. Anm. 5.

[35] Antrag der Abgeordneten Beck und Trimborn (Kommissionsdrucksache Nr. 55: BArch R 1501 Nr. 106889, fol. 336-336 Rs.).

[36] Antrag der Abgeordneten Beck und Trimborn (Kommissionsdrucksache Nr. 55: BArch R 1501 Nr. 106889, fol. 336-336 Rs.).

Nr. 103

1902 Februar 20

Entscheidung[1] des Gewerbegerichts Mainz

Ausfertigung

[Ein in Akkordarbeit beschäftigter Schreinergeselle, der – ohne die Kündigungsfrist einzuhalten und ohne die übernommene Arbeit fertigzustellen – die Arbeit verlassen hat, klagt auf Auszahlung der Restansprüche; die Klage wird abgewiesen; der Geselle wird aufgrund einer Widerklage verurteilt, wegen mangelhafter Arbeit eine Entschädigung zu zahlen]

In Sachen des Schreinergesellen Otto Becker in Mainz wohnhaft, Klägers und Widerbeklagten, gegen die Möbelfabrik unter der Firma W. Kimbel in Mainz, Beklagte und Widerklägerin, wegen Lohn- und Entschädigungsforderung, hat das Gewerbegericht für die Stadt Mainz unter Mitwirkung: 1. des städtischen Verwaltungssekretärs Schaefer, als Vorsitzenden, 2. des Friseurs Christian Niebergall, 3. des Fabrikarbeiters Philipp Eschborn, als Beisitzer, für Recht erkannt:

1. Die Hauptklage wird als unbegründet abgewiesen. 2. In Erkenntnis auf die Widerklage, wird der Widerbeklagte Becker verurteilt, an die Widerklägerin den Betrag von sieben Mark zu bezahlen. 3. Die Kosten der Haupt- und Widerklage werden dem Kläger und Widerbeklagten Becker belastet.

Tatbestand:

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlungen vom 17. und 20. Februar 1902 ist unbestritten, daß Kläger bis zum 13. dess[elben] Monats bei der beklagten Firma als Schreinergeselle gearbeitet hat und daß er an diesem Tag ohne Fertigstellung einer übernommenen Akkordarbeit bei der Beklagten ausgetreten ist. Ebenso ist unbestritten, daß die Akkordarbeit in der Ausführung zweier kleiner Waschkommoden bestanden hat und daß dem Kläger auf den Akkordpreis von 84 M. an 2 Lohntagen je 18 M. und an weiteren 2 Lohntagen je 15 M. als Abschlag ausbezahlt worden waren, so daß von dem Akkordpreis noch 18 M. unausbezahlt sind.

Bestritten ist die Behauptung des Klägers, daß er zum Verlassen der Arbeit berechtigt gewesen sei, weil ihn, wie er behauptet, der Mitinhaber der beklagten Firma, Johann Kimbel, einen „Schuster" genannt oder, wie dieser angibt, gesagt habe, „das sei Schusterarbeit", mit Beziehung auf die vom Kläger gelieferte Arbeit.

Soweit die Klage auf Zahlung des Betrags von 6 M. als Rest an erhaltenem Abschlag und auf Erteilung eines Entlassungszeugnisses gerichtet war, ist dieselbe nach der Erklärung des Klägers bei der Verhandlung der Sache am 20. Februar erledigt, so daß es sich noch um die Ansprüche an Lohn für 12. und 13. Februar mit M. 3, 66 Pf. und um Herausgabe des Kautionsbetrags von M. 2 handelt. Weiter steht in Frage die von der Beklagten widerklagend geltend gemachte Forderung von M. 25, welche damit begründet wird, daß die von dem Kläger ausgeführte Arbeit, um verkäuflich zu sein, unbedingt der Abänderung bedürfe, wodurch Aufwendungen an Lohn und Holz im angegebenen Betrag entstehen würden.

Zum Beweis der streitigen Behauptung, daß die von dem Kläger ausgeführte Arbeit derart mangelhaft geliefert sei, daß solche, soweit überhaupt möglich, geändert und

[1] Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17439, n. fol.; Gerichtsschreiber war Reichelmann.

hierfür der widerklagend geltend gemachte Betrag aufgewendet werden müsse, hat die Beklagte zwei Zeugen mit zur Stelle gebracht, deren Vernehmung unbeeidigt erfolgt ist.

Während der Kläger den Antrag stellte, unter Verwerfung der Widerklage als unbegründet die Beklagte zur Zahlung des verbleibenden Restanspruchs von 5 M. 66 Pf. zu verurteilen, begehrte die Beklagte Zusprechung der Widerklage und Abweisung des Anspruches des Klägers als unbegründet. Letzterer Antrag wurde namentlich damit begründet, daß der Kläger aufgrund getroffener besonderer Vereinbarung nur nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeit Abschlagszahlungen beanspruchen könne und daß die ihm geleisteten Zahlungen die gelieferte Arbeit bereits überschritten hätten.

Gründe

Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlungen und der Beweisaufnahme nimmt das Gericht als erwiesen an, daß der Kläger unberechtigt und vor Vollendung des übernommenen Akkordes die Arbeit verlassen und sonach gegen § 2 der für den Fabrikbetrieb der Beklagten bestehenden Arbeitsordnung verstoßen hat. Es ist nämlich weder in dem nach seiner, des Klägers, Angabe gebrauchten Wort „Schuster" noch in der von dem Vertreter der Beklagten zugegebenen Äußerung „das ist Schusterarbeit" oder „das ist die reinste Schusterarbeit" eine grobe Beleidigung des Klägers im Sinne des § 124 Z[iffer] 2 der Gew[erbe]ord[nun]g[2] zu erblicken.

Dadurch, daß der Kläger unberechtigt die Arbeit verlassen hat, ist die einbehaltene Kaution nach § 15 der Arbeitsordnung der beklagten Firma zu deren Gunsten verfallen; Kläger hat also den Anspruch auf Herauszahlung der Kaution verwirkt.

Was den geforderten Arbeitslohn von M. 3, 60 Pf. anbelangt, so ist auch dieser Anspruch ein unbegründeter. Abgesehen von den Bedingungen in der Arbeitsordnung der beklagten Firma und denjenigen der im März 1900 zwischen den Möbelfabrikanten und dem Meisterverband einer- und den organisierten Schreinergesellen andererseits getroffenen Vereinbarung, welche, wie gerichtsbekannt ist, auch auf die beklagte Firma Anwendung findet, hat diese mittels besonderer brieflichen, von dem Kläger durch Aufnahme der Arbeit bei der Beklagten getroffenen Abmachung vereinbart, daß dieser eine seinen Leistungen entsprechende Abschlagszahlung zu beziehen habe. Unbestrittenermaßen hat Kläger an Abschlagszahlungen 2 x 18 und 2 x 15 M., zusammen also 66 M. erhalten, so daß von dem Akkordpreis noch M. 18 unbezahlt sind. Nach der Aussage des Zeugen Strub wird die Ausführung des Restes der Arbeit, einschließlich der noch vorzunehmenden Umänderungen, wie nachfolgend erwähnt, noch reichlich 1 ½ Woche Arbeitszeit beanspruchen. Unter Zugrundelegung des dem Kläger zuerst gezahlten Abschlages von M. 18 für die Woche, als Vergütung für den die Arbeit fertigstellenden Schreiner, ergibt sich eine Ausgabe an Arbeitslohn für die Beklagte von M. 27. Greift man diese Ausgabe aber selbst niedriger, so verbleibt jedenfalls ein Betrag, der zweifellos nicht unter den Rest des Akkordpreises geht. Kläger ist sonach für die geleistete Akkordarbeit bezahlt, ganz abgesehen davon, daß er am 12. und 13. Februar auch solche Arbeiten ausgeführt hat, die mit der Verbesserung seiner ausgeführten Arbeiten in Verbindung stehen, für welche er aus den nachfolgenden Gründen keinerlei Vergütung fordern kann.

Wie sich nämlich aus der Beweisaufnahme ergeben hat, ist die von dem Kläger gelieferte Arbeit derart mangelhaft ausgeführt, daß dieselbe notwendigerweise er-

---

[2] Nach § 124 Ziffer 2 der Gewerbeordnung waren Gesellen und Gehilfen berechtigt, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Arbeit zu verlassen, wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter hatten zuschulden kommen lassen.

heblicher Änderungen bedürftig ist, um die Gegenstände des Akkords, zwei Waschkommoden, verkäuflich zu machen. Diese mangelhafte Arbeit, bestehend hauptsächlich in dem Zukurzschneiden der Schubkastenböden und in der ungleichen Höhe der Schubkasten zu den Kommoden, ist zweifellos auf eine Fahrlässigkeit des Klägers zurückzuführen, die bei Beobachtung der notwendigen und im Schreinergewerbe erforderlichen und üblichen Sorgfalt leicht hätte vermieden werden können. Kläger hat deshalb nach § 276 B[ürgerliches] G[esetz]b[uch][3] den der Beklagten verursachten Schaden zu ersetzen. Dieser ist, wie sich aus der Beweisaufnahme annehmen läßt, auf den Betrag von M. 25 zu bemessen, auf welchen der Rest des Akkordpreises mit M. 18 aufzurechnen ist, so daß von dem Kläger M. 7 zu ersetzen bleiben, während jeder weiter gehende Anspruch der Beklagten und Widerklägerin unbegründet ist.

Als unterliegender Teil waren dem Kläger und Widerbeklagten die Kosten von Haupt- und Widerklage zu belasten.

Nr. 104

1902 März 22

Denkschrift[1] des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner

Ausfertigung in Maschinenschrift

[Das vielfach vorgetragene Bedürfnis, Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Handlungsgehilfen und Prinzipalen zu schaffen, ist anzuerkennen; über die Frage der Organisation und Zuständigkeit dieser Einrichtungen bestehen unterschiedliche Auffassungen; favorisiert wird eine Angliederung an die Amtsgerichte und eine Ausdehnung auf alle Arbeits- und Dienstverhältnisse]

Seit Jahren macht sich bei den Handlungsgehilfen in weitem Umfang der Wunsch geltend, zu Einrichtungen zu gelangen, welche es ermöglichen, Streitigkeiten zwischen den Gehilfen und Prinzipalen vor einem durch Beisitzer aus beiden Berufsständen verstärkten Gericht in einem schleunigen und billigen Verfahren zum Austrag zu bringen.[2] Auch fehlt es nicht an Stimmen aus den Kreisen und Vertretungen der selbständigen Kaufleute, welche sich den Wünschen der Handlungsgehilfen und

---

[3] § 276 BGB bestimmt, daß der Schuldner, sofern nichts anderes bestimmt war, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hatte. Wer die erforderliche Sorgfalt außer acht lasse, handele fahrlässig.

[1] BArch R 1501 Nr.106954, fol.44-51.
Die Denkschrift war einem Schreiben Posadowsky-Wehners vom 22.3.1902 an die Mitglieder des preußischen Staatsministeriums beigefügt, in dem er sich für ein Verfahren für Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lehrverhältnis vor den Amtsgerichten aussprach, das dem gewerbegerichtlichen Verfahren nachgebildet sein sollte. Ein entsprechender Gesetzentwurf, betreffend die Streitigkeiten aus Dienst- und Lehrverhältnissen, war beigefügt (BArch Berlin R 1501 Nr.106954, fol.41-43 und fol.52-57). Die Denkschrift wiederum war aus kommissarischen Beratungen zwischen den beteiligten Ressorts Preußens und des Reichs hervorgegangen.

[2] Frühes Beispiel: Eingabe des Generalrats des Vereins der Deutschen Kaufleute an den Bundesrat vom 1.3.1895 (BArch R 1501 Nr.106958, fol.12-18 Rs.).

ihrer Organe anschließen und für die Errichtung besonderer kaufmännischer Gerichte zum Teil mit besonderer Wärme eintreten. Der Reichstag nimmt diesen Bestrebungen gegenüber eine wohlwollende Stellung ein und legt Wert auf die baldige Befriedigung der geltend gemachten Wünsche. Bereits im Jahr 1897 (Nr. 735 der Drucksachen von 1895/97, Stenogr[aphischer] Bericht vom 7. April 1897, S. 5586 C, D) faßte er die Resolution:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen: baldtunlichst die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, wonach zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits und Handlungsgehilfen und Lehrlingen andererseits kaufmännische Schiedsgerichte errichtet werden".

Es folgten in den nächsten Jahren – wenn von den sozialdemokratischen Anträgen[3] auf Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte abgesehen wird – die Anträge Bassermann vom 12. Dezember 1898 (Nr. 55 der Drucksachen) und Trimborn, Hitze und Genossen vom 18. Januar 1899 (Nr. 85 der Drucksachen, zu vgl. Stenogr. Bericht vom 18. Januar 1899, S. 265-279), welche am 25. Januar 1899 (Stenogr. Bericht, S. 448) mit großer Mehrheit angenommen sind, sowie im Jahr 1900 ein Antrag Bassermann (Nr. 29 der Drucksachen); endlich wurde am 29. Januar 1902 (Stenogr. Bericht, S. 3725 A) ein erneuter Antrag der Abgeordneten Bassermann und Genossen auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen Einführung besonderer Gerichte für Rechtsstreitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstvertrag vom Reichstag einer Kommission überwiesen, deren Konstituierung bereits stattgefunden hat.[4]

Über die Organisation und Zusammensetzung, welche für etwaige Sondergerichte der fraglichen Art in Aussicht zu nehmen sein würden, gehen die Ansichten unter den Beteiligten auseinander. Während von einigen Seiten vorgeschlagen wird, die Zuständigkeit der bestehenden Gewerbegerichte auf Streitigkeiten zwischen Handlungsgehilfen und Prinzipalen auszudehnen oder hierfür besondere Kammern bei den Gewerbegerichten zu bilden[5], gehen andere Vorschläge dahin, bei den Handelskammern freiwillige Schiedsgerichte zu gründen[6], die Kammern für Handelssachen mit Entscheidung der fraglichen Streitigkeiten zu betrauen[7], selbständige kaufmännische Sondergerichte zu errichten[8] oder endlich solche Gerichte an die Amtsgerichte an-

---

[3] Antrag Alfred Agster und Genossen vom 8.12.1898 (Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1899, Drucksache Nr. 36).

[4] Der Antrag Bassermann blieb in der XVII. Kommission unerledigt.

[5] Vgl. Eingabe der Freien Vereinigung der Kaufleute zu Berlin an den Bundesrat vom 26.5.1897, BArch R 1501 Nr.106958, fol. 110-111; Eingabe des Ausschusses des Deutschen Handlungsgehilfentages an den Reichstag vom 2.5.1901, BArch R 1501 Nr.106959, fol. 46-49; Eingabe des Vereins selbständiger Leipziger Kaufleute und Fabrikanten an den Bundesrat vom April 1901, ebenda, fol. 93-94.

[6] Vgl. Eingabe des Vorstandes des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller und des Zentralausschusses hiesiger kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine an den Bundesrat vom 2.5.1895, BArch R 1501 Nr.106958, fol. 20-21; Eingabe des Vorstandes des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller und des Zentralausschusses hiesiger kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine an den preußischen Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch vom 2.5.1895, ebenda, fol. 22-23.

[7] Vgl. Eingabe der Handelskammer Wiesbaden an das Reichsamt des Innern vom 4.2.1896, BArch R 1501 Nr.106958, fol. 37-37 Rs.; Eingabe der Handelskammer Görlitz an den Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Arnold Nieberding vom 2.5.1901, BArch R 1501 Nr.106959, fol. 71-80 Rs.

[8] Vgl. Eingabe des Verbandes Katholischer Kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands an den Reichstag vom 22.2.1897, BArch R 1501 Nr.106958, fol. 104-105; Eingabe der

zugliedern[9]. Ferner wird hinsichtlich der Bestellung der als Gerichtsbeisitzer zuzuziehenden Mitglieder des Kaufmannsstandes von der einen Seite Wahl durch die Berufsgenossen nach Art der Wahl der Gewerbegerichtsbeisitzer[10], von der anderen Seite behördliche Ernennung aufgrund von Vorschlägen der kaufmännischen Organisationen gewünscht[11]. Im Antrag Bassermann (Nr. 29 der Reichstagsdrucksachen) sind folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Diese besonderen Gerichte sind den Amtsgerichten anzugliedern;
2. die Gerichte bestehen aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden und je einem Prinzipal und einem Handlungsgehilfen als Beisitzer;
3. die Beisitzer werden mittelst Wahl der Prinzipale und Handlungsgehilfen in getrennter Wahlhandlung bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim;
4. das Verfahren ist ein beschleunigtes, einfaches, mit geringen Kosten verknüpftes;
5. den Gerichten sind die Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstvertrag zu überweisen;
6. die Berufung gegen Urteile dieser Gerichte ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt.

Zur Förderung der Angelegenheit sind inzwischen kommissarische Beratungen[12] eingeleitet worden, an denen Vertreter des Reichsamts des Innern, des Reichsjustizamts, der königlich preußischen Ministerien der Justiz, für Handel und Gewerbe sowie der Finanzen teilgenommen haben. Von allen Seiten wurde dabei das Bedürfnis nach einem einfachen, schleunigen und billigen Verfahren für die Rechtsstreitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnis anerkannt. Dabei wurde hervorgehoben, daß die Mehrzahl der Streitigkeiten sich auf die Zeugniserteilung, auf die Frage, ob eine Entlassung ohne Wahrung der Kündigungsfrist berechtigt war, und die Forderung rückständigen Gehalts bezieht. Der Handlungsgehilfe bedürfe – anders wie der gewerbliche Arbeiter – in der Regel zur Erlangung einer neuen Stelle eines Zeugnisses. Würde ihm von seinem bisherigen Prinzipal zu Unrecht das Zeugnis verweigert oder ein ungünstiges Zeugnis erteilt, so sei es für ihn deshalb von besonderem Interesse, durch gerichtli-

---

Ortsgruppe Stuttgart des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands an das Reichsamt des Innern vom 12.11.1896, ebenda, fol. 134-134 Rs. (und ähnlich viele weitere Ortsgruppen des Verbandes); Verband reisender Kaufleute Deutschlands an den Reichstag vom Februar 1901, BArch R 1501 Nr. 106959, fol. 40-41.

[9] Vgl. Eingaben des Deutschen Verbands Kaufmännischer Vereine an das Reichsamt des Innern vom 30.10.1895, 1.11.1895, 28.8.1896, 29.9.1897, 23.6.1900 und Oktober 1900, BArch R 1501 Nr. 106958, fol. 31-36, fol. 61-62 Rs., fol. 65-67, fol. 122-124 Rs., fol. 283-284 Rs. und fol. 305-306; Eingabe des Vereins für Handlungscommis von 1858 (Kaufmännischer Verein) zu Hamburg, BArch R 1501 Nr. 106959, fol. 14-16 Rs.

[10] Vgl. Eingabe der Freien Vereinigung der Kaufleute zu Berlin an den Bundesrat vom 26.5.1897, BArch R 1501 Nr. 106958, fol. 110-111; Eingabe des Deutschen Verbands Kaufmännischer Vereine an das Reichsamt des Innern vom 29.9.1897, ebenda, fol. 122-124 Rs.; Eingabe des Hauptvorstands des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands an das Reichsamt des Innern vom 24.12.1897, ebenda, fol. 188-193, und zahlreicher Ortsgruppen des Verbandes; Eingabe des Ausschusses des Deutschen Handlungsgehilfentages an den Reichstag vom 2.5.1901, BArch R 1501 Nr. 106959, fol. 46-49.

[11] Vgl. Eingabe des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen an den Reichstag vom 26.1.1901, BArch R 1501 Nr. 106959, fol. 38-39; Eingabe der Handelskammer Görlitz an den Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Arnold Nieberding vom 2.5.1901, ebenda, fol. 71-80 Rs.

[12] Protokolle von Besprechungen von Regierungskommissaren im Reichsamt des Innern am 16.1., 3.2. und 21.2.1902, BArch R 1501 Nr. 106953, fol. 303-315, fol. 340-349 Rs. und fol. 378-401.

che Entscheidung bald in den Besitz eines richtigen Zeugnisses zu gelangen. Ferner sei es für die Handlungsgehilfen erfahrungsgemäß besonders schwer, eine neue Anstellung zu erhalten, solange sie mit ihrem bisherigen Prinzipal in einen Prozeß verwickelt wären. Endlich hätten die Handlungsgehilfen bei einem Stellenwechsel in vielen Fällen auch einen Ortswechsel vorzunehmen; gelänge es ihnen daher ausnahmsweise während der Dauer des Rechtsstreits eine neue Anstellung zu finden, so hätten sie bei einer Verzögerung in der Erledigung des Rechtsstreits immer noch unter den Schwierigkeiten und Kosten zu leiden, welche die Führung eines Prozesses aus der Ferne mit sich bringt. Dem Bedürfnis nach schleuniger Erledigung genügt aber das ordentliche Gerichtsverfahren nicht. In dieser Hinsicht wurde darauf hingewiesen, daß bei dem ordentlichen Verfahren das Zustellungsverfahren zu umständlich, die Einlassungs- und Ladungsfristen zu lang seien; insbesondere führe das Auftreten der Anwälte in dem Prozeß zu häufigen Vertagungen. Da ferner die von Anwälten vertretenen Parteien nicht persönlich zu erscheinen pflegten, komme es seltener zu Vergleichen, häufiger dagegen zu umständlichen Beweisaufnahmen, die bei unmittelbarer Information des Richters durch die Parteien zu vermeiden wären.

In dieser Beziehung hat auch der Abgeordnete Bassermann im Reichstag hervorgehoben, daß unter Umständen drei bis vier Vertagungen vorkommen, ehe die Sache verhandelt wird, und oft Monate vergehen können, bis ein vollstreckbares Urteil ergeht. Ferner wird in einer vom Dr. Jastrow[13] im „Gewerbegericht" Nr. 3 vom 1. Dezember 1900 gegebenen Zusammenstellung der Unterschied in der Schnelligkeit des Verfahrens bei den Amtsgerichten und den Gewerbegerichten folgendermaßen beleuchtet:

„Nach der Statistik von 1895 haben die deutschen Gewerbegerichte im Durchschnitt 56,9 % aller Sachen in weniger als einer Woche erledigt. Will man damit die Schleunigkeit der Amtsgerichte vergleichen, so scheitert dies daran, daß ihre Statistik eine so winzige Frist wie eine Woche überhaupt nicht anführt. In weniger als 3 Monaten wurden 63,5 % aller Sachen erledigt. In der Amtsgerichtsstatistik spielt also die Frist von 3 Monaten die gleiche Rolle wie in der Gewerbegerichtsstatistik die Frist von 1 Woche. Die Frist von 1 Woche reichte bei den Amtsgerichten noch nicht einmal aus, um auch nur einen Termin herbeizuführen; denn nur in 2,1 % aller Fälle ist es in der ersten Woche zu einer Verhandlung gekommen."

Hinsichtlich der Prozeßkosten ist darauf hingewiesen worden, daß die Ansprüche der Handlungsgehilfen, da bei ihnen die Kündigungsfristen und die Lohnzahlungsperioden länger sind, häufiger als die der gewerblichen Arbeiter einen Betrag erreichen, der die Geltendmachung vor dem Landgericht und demnach die Zuziehung von Anwälten erforderlich macht. Ein großer Teil der kaufmännischen Angestellten ist aber nicht in höherem Maße als die gewerblichen Arbeiter in der Lage, hohe Prozeßkosten zu wagen oder auch nur die erforderlichen Kostenvorschüsse zu leisten.

Gegenüber der Behauptung einzelner Handelskammern[14], daß die Zahl der zur Zeit zwischen Prinzipalen und Handlungsgehilfen vorkommenden Prozesse nur gering sei, also ein Bedürfnis zu einem gesetzgeberischen Vorgehen nicht bestehe,

---

[13] Dr. Ignaz Jastrow (1856-1937), Nationalökonom und Historiker in Berlin.

[14] Vgl. Eingabe der Handelskammer Wiesbaden an das Reichsamt des Innern vom 4.2.1896, BArch R 1501 Nr.106958, fol. 37-37 Rs., und anschließend daran zahlreiche weitere Handelskammern, z. B. Eingabe der Handelskammer Worms an das Reichsamt des Innern vom 1.3.1895, ebenda, fol. 47-49; ferner Eingabe der Handelskammer Bochum an den Reichskanzler vom 30.4.1901, BArch R 1501 Nr.106959, fol. 63-70.

wurde geltend gemacht[15], daß die größere oder geringere Häufigkeit der bisher zur gerichtlichen Verhandlung gelangten Rechtsstreitigkeiten bei der Beurteilung der Bedürfnisfrage nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen dürfe. Denn die Seltenheit der Prozesse habe z[um] Teil ihren Grund darin, daß die lange Dauer und die Kostspieligkeit des Verfahrens die Beteiligten vielfach abhalte, rechtliche Ansprüche überhaupt geltend zu machen. In dieser Beziehung wird auch von einigen Handelskammern ausgeführt, daß die Verfolgung selbst unanfechtbarer Rechtsansprüche im Zivilprozeß vielfach im Hinblick auf den verhältnismäßig geringen Wert des Streitgegenstandes namentlich dann unterlassen werde, wenn es sich um Nichteinhaltung der Kündigungsfrist und Auszahlung der letzten Gehaltsrate handele.[16] Von anderen Handelskammern wird zudem darauf hingewiesen[17], daß die Zahl der zwischen Prinzipalen und Gehilfen entstehenden Rechtsfragen zweifellos von Jahr zu Jahr wachse, und zwar nicht nur entsprechend der absoluten und relativen Vermehrung der Handlungsgehilfen, denen es immer schwerer werde, sich selbständig zu machen, sondern auch vor allem in dem Maße, in dem das patriarchalische Verhältnis zwischen Prinzipal und dem kaufmännischen Personal sich lockere und in dem das Standesgefühl der Handlungsgehilfen und ihr Bestreben wachse, die entstehenden Streitigkeiten im Rechtswege zum Austrag zu bringen.

Abgesehen von den sachlichen Gründen, die hiernach für ein Vorgehen auf dem vorliegenden Gebiet sprechen, kommen insofern auch politische Erwägungen in Betracht, als die Sozialdemokratie unter den Handlungsgehilfen trotz lebhafter Agitation bisher nicht hat Boden fassen können, so daß bei einer Gesamtzahl von etwa 500000 Handlungsgehilfen über 200000 den auf dem Boden der gewerbstätigen Staats- und Gesellschaftsordnung stehenden Organisationen als Mitglieder angehören[18], während es die sozialdemokratische Organisation nur auf etwa 700 Mitglieder[19] gebracht hat. Es wird um so mehr Wert darauf zu legen sein, daß nicht durch die Versagung der Erfüllung eines berechtigten Wunsches der Handlungsgehilfen hierin eine ungünstige Verschiebung eintrete, als der Bewahrung staatserhaltender Gesinnung in der zahlreichen Klasse der über das ganze Land verteilten Handlungsgehilfen, die vermöge ihrer Bildung und Gewandtheit auf die übrige Bevölkerung vielfach einen gewissen Einfluß ausüben, erhebliche Bedeutung beizumessen ist.

Einem Umsichgreifen der sozialdemokratischen Bewegung sollte daher durch Gewährung berechtigter Wünsche der Handlungsgehilfen vorgebeugt werden. Damit wird um so weniger gezögert werden dürfen, als der Reichstag mit aller Entschiedenheit den Wunsch zu erkennen gegeben hat, zu einer Regelung der Angelegenheit zu gelangen und es bei einer Aufstellung des Entwurfs im Schoß des Reichstags den

---

[15] Vgl. Eingabe des Deutschen Verbands Kaufmännischer Vereine an das Reichsamt des Innern vom 28.8.1896, BArch R 1501 Nr.106958, fol.65-67; Eingabe des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands an den Bundesrat vom März 1898, ebenda, fol.219-220.

[16] Das berichtete auf der Grundlage von Berichten der Handelskammern der preußische Handelsminister Ludwig Brefeld Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst am 24.6.1897 (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB IX 1 Nr.13 Bd.1, n. fol.).

[17] Eingabe der Handelskammer Görlitz an den Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Arnold Nieberding vom 2.5.1901, BArch R 1501 Nr.106959, fol.71-80Rs.

[18] Vgl. die Aufstellung in der Schrift des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes: Kaufmännische Schiedsgerichte. Mit Anhang: Entwurf eines Gesetzes betr. kaufmännische Schiedsgerichte, Hamburg 1901, S.27, BArch R 1501 Nr.106959, fol.117.

[19] Der sozialdemokratische „Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen" war 1897 gegründet worden und besaß 1902 1770 Mitglieder.

Regierungen erschwert ist, die von ihnen für richtig erkannten Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, während ihnen das Verdienst, einem sozialpolitischen Bedürfnis Rechnung getragen zu haben, verlorengeht.

Was die Organisation der kaufmännischen Gerichte betrifft, so dürften von den bei der öffentlichen Erörterung der Angelegenheit vorgeschlagenen Wegen die Errichtung freiwilliger Schiedsgerichte bei den Handelskammern, die Betrauung der Kammern für Handelssachen mit der Entscheidung der in Rede stehenden Streitigkeiten und die Einrichtung selbständiger kaufmännischer Sondergerichte auszuscheiden haben. Freiwillige Schiedsgerichte würden ohne wesentliche praktische Bedeutung bleiben, da der im Recht schwächere Teil sich ihnen nicht unterwerfen würde. Die Kammern für Handelssachen[20] erscheinen nicht geeignet, weil ihre Fachbeisitzer lediglich aus der Zahl der selbständigen Kaufleute entnommen werden, weil sie sehr ungleich über das Land verteilt und ihre Bezirke zum Teil so groß sind, daß schon infolge einer der räumlichen Ausdehnung der Bezirke entsprechenden Festsetzung der Einlassungs- und Ladungsfristen sowie durch die Reisen von Beisitzern und Parteien zu den Terminen das Verfahren langwierig und die Einrichtung kostspielig werden würde. Völlig selbständige kaufmännische Sondergerichte endlich würden nur den Handlungsgehilfen in den großen Städten zugute kommen. Da nach einer von dem Deutschen Verband kaufmännischer Vereine mitgeteilten Zusammenstellung die Handlungsgehilfen nicht einmal in allen Großstädten (mit mindestens 100000 Einwohnern) die Zahl von 2000 erreichen, so würden – abgesehen von besonderen Handelszentren – kaum in allen Großstädten die Voraussetzungen für die Existenzfähigkeit selbständiger kaufmännischer Sondergerichte gegeben, jedenfalls aber ihre Errichtung und Erhaltung unverhältnismäßig kostspielig sein. Auch die mehrfach empfohlene Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnis dürfte nur mit wesentlichen Maßgaben in Betracht kommen können. Gegen eine Unterstellung der Handlungsgehilfen unter die Gewerbegerichte haben sich in mehrfachen Kundgebungen die drei größten Organisationen[21] der Gehilfen ausgesprochen. Hiernach bleiben wesentlich diejenigen Vorschläge zu erwägen, welche die Sondergerichte durch die Person des Vorsitzenden und die für den Geschäftsverkehr erforderlichen Einrichtungen mit den Amtsgerichten – bei welchen das gewerbegerichtliche Verfahren entsprechende Anwendung zu finden hätte – oder mit den Gewerbegerichten in Verbindung bringen wollen.

Die Freunde einer Angliederung an die Amtsgerichte[22] weisen vor allem darauf hin, daß die gleichmäßige Verteilung der Amtsgerichte über das ganze Land es ermöglichen würde, die Wohltat des verbesserten Verfahrens allen Handlungsgehilfen zuteil werden zu lassen, während Gewerbegerichte nicht überall beständen; auch

---

[20] Bei den Landgerichten konnten nach §§ 100 bis 118 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27.1.1877 (RGBl, S. 41) Kammern für Handelssachen gebildet werden, die mit einem Richter als Vorsitzenden und mit zwei dem Kaufmannsstand angehörigen Handelsrichtern besetzt waren.

[21] Schreiben des Deutschen Verbands Kaufmännischer Vereine an den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Leopold Wilhelmi vom 19.9.1901, BArch R 1501 Nr.106959, fol. 113-113 Rs., unter Verweis auf die eigenen Stellungnahmen des Verbandes mit seinen 80000 Mitgliedern, die des Vereins der Handlungskommis von 1858, Hamburg, mit rund 65000 Mitgliedern und des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig, mit rund 57000 Mitgliedern (wobei zu den Mitgliedern des ersteren und des letzteren auch die Prinzipale gehörten).

[22] Vgl. Anm. 9.

würde die Gerichtsstelle bei den verhältnismäßig kleinen Amtsgerichtsbezirken leicht zu erreichen sein. Die Führung des Vorsitzes durch den Amtsrichter bürge für eine unparteiische und rechtskundige Leitung des Prozesses; andererseits sei es unbedingt zu vermeiden, dem Amtsrichter ein Gebiet der Rechtspflege nach dem anderen zu entziehen und ihn dadurch mehr und mehr dem praktischen Leben zu entfremden. Ob alle Vorteile, die man sich von einer Angliederung an die Gewerbegerichte verspräche, tatsächlich eintreten würden, sei sehr zweifelhaft. Die Lebensfrische und Raschheit der gewerbegerichtlichen Entscheidungen erkläre sich vor allem daraus, daß die Gerichte und insbesondere die Vorsitzenden sich auf eine bestimmte Kategorie von Rechtsfragen beschränken und sich so eine ungewöhnlich intensive Kenntnis der Verhältnisse und Sicherheit des Urteils erwerben konnten. Würden die in den größeren Städten ohnehin stark belasteten Vorsitzenden genötigt, sich in mehrere Spezialgebiete einzuarbeiten, und würde ihnen eine weitere Arbeitslast aufgelegt, so seien jene Vorzüge der Gewerbegerichte zum mindesten stark gefährdet.[23]

Von der anderen Seite wird dagegen behauptet, bei Benutzung der gewerbegerichtlichen Organisationen werde unter allen Umständen eine Beschleunigung des Verfahrens mehr gesichert als bei der Angliederung an die Amtsgerichte. Die Amtsrichter und das Büropersonal der Amtsgerichte seien so an einen langsamen, schleppenden Gang der Geschäfte gewöhnt, daß auch die besten Vorschriften nicht zu einer genügenden Beschleunigung des Verfahrens führen würden. Auch sei bei einer Anknüpfung an die gewerbegerichtlichen Traditionen mehr Aussicht auf Erledigung zahlreicher Streitigkeiten durch Vergleich gegeben. Einen weiteren Vorzug dieser Art der Regelung findet man in der Vermeidung vieler Streitigkeiten über die Zuständigkeit und über den Gerichtsstand. In größeren industriellen Betrieben begründe schon jetzt der Umstand, daß die den Handlungsgehilfen sozial meist gleichstehenden technischen Angestellten desselben Betriebs den Gewerbegerichten unterstellt seien[24], bei den ersteren vielfach den Irrtum, daß auch sie zur Erhebung der Klage bei den Gewerbegerichten befugt seien. Die Folge dieses Irrtums sei eine unverhältnismäßig große Zahl von Unzuständigkeitserklärungen der Gewerbegerichte. Dieser Übelstand würde beseitigt werden, wenn das kaufmännische Sondergericht mit dem Gewerbegericht durch die Person des Vorsitzenden verbunden sei.

Bei den kommissarischen Beratungen wurden von den Vertretern der Justizverwaltung ernste Bedenken gegen die Errichtung kaufmännischer Sondergerichte erhoben, möchten sie nun selbständig organisiert an die Amtsgerichte oder an die Gewerbegerichte angegliedert sein[25]. Nachdem die Reichsjustizgesetze[26] – so etwa

---

[23] Vgl. auch Eingabe des Verbands Deutscher Handlungsgehilfen an den Reichstag vom 26.1.1901, BArch R 1501 Nr.106959, fol. 38-39.

[24] Nach § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes galten als Arbeiter im Sinne des Gesetzes auch Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresverdienst an Lohn und Gehalt 2000 Mark nicht überstieg. Hingegen bestimmte der § 81, daß das Gesetz keine Anwendung auf Handlungsgehilfen fand, also auf Gehilfen, die spezifisch kaufmännische Dienste leisteten.

[25] Vgl. zum folgenden die Stellungnahme des Geheimen Oberjustizrats Dr. Felix Vierhaus vom preußischen Justizministerium (Protokoll von Besprechungen von Regierungskommissaren im Reichsamt des Innern am 16.1.1902: BArch R 1501 Nr.106953, fol. 303-315, hier fol. 304-306) sowie die Ausführungen von Vierhaus und des Geheimen Oberjustizrats Dr. Heinrich Leopold Stoeckel, ebenfalls vom preußischen Justizministerium (Protokoll einer Besprechung von Regierungskommissaren im Reichsamt des Innern am 21.1.1902: BArch R 1501 Nr.106953, fol. 378-401, hier fol. 383 Rs.-386).

wurde ausgeführt – im Staatsinteresse wie im Interesse des rechtsuchenden Publikums Sondergerichte grundsätzlich ausgeschlossen hätten, müsse der Neueinführung solcher Gerichte entschieden entgegengetreten werden. Der Grundsatz, daß jedermann sein Recht vor dem ordentlichen Richter zu suchen habe, sei allerdings in gewisser Weise durch Einführung der Gewerbegerichte durchbrochen worden. Dabei aber habe es sich lediglich um eine lebensfähigere Ausgestaltung der in der Gewerbeordnung bereits vorgesehenen und durch § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes[27] vorbehaltenen Sondergerichte gehandelt. Etwa neu einzuführende Sondergerichte für Handlungsgehilfen aber könnten nicht in gleicher Weise als eine auf besonderer Grundlage ruhende Ausnahme von dem oben bezeichneten Grundsatz betrachtet werden. Mit ihrer Einführung würde vielmehr eine Bahn beschritten werden, welche leicht mehr und mehr zu einer Zersplitterung der ordentlichen Rechtspflege und zu einer Auflösung derselben in eine Anzahl von Sondergerichten für immer weitere Berufskreise und somit zu einer Unsicherheit in der Rechtsverfolgung führen könnte. Gegenüber der gesetzlichen Freizügigkeit und dem Mangel einer unbedingten dauernden Abschließung der einzelnen Berufszweige gegeneinander würde diese Unsicherheit um so mehr hervortreten, als die Sondergerichte nicht überall gleichmäßig, sondern nur in gewissen Bezirken und auch hier nicht überall für deren ganzen Umfang neben die ordentlichen Gerichte treten würden. Zugleich aber würde die gesamte Organisation der Amtsgerichte, wie sie gegenwärtig bestehe, gefährdet werden; denn es würde eine solche Beschränkung des Geschäftskreises der Amtsgerichte eintreten, daß die Existenzfähigkeit kleinerer Amtsgerichte in Frage gestellt werden würde. Die Amtsrichter aber, denen man schon jetzt Mangel an Fühlung mit dem praktischen Leben vorwerfe, würden diese Fühlung immer mehr verlieren, wenn man ihrer Rechtsprechung ein Gebiet nach dem anderen, und zwar gerade diejenigen Aufgaben entziehe, die mit der Entwicklung und Betätigung modernen Lebens mit am engsten zusammenhängen.

Statt der Errichtung von Sondergerichten empfehle es sich daher, den Wünschen der Handlungsgehilfen auf dem Boden des ordentlichen Prozeßrechts in der Art Rechnung zu tragen, daß für Rechtsstreitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnis eine dem gewerbegerichtlichen Verfahren nachgebildete besondere schleunige Prozeßart vor dem Amtsgericht eingeführt werde. Mit der Vereinfachung des Prozeßverfahrens ließe sich eine Ermäßigung der Kosten und der Ausschluß der Anwälte verbinden. Auch beständen keine Bedenken, diese Streitigkeiten unter Zuziehung von kaufmännischen Beisitzern erledigen zu lassen. Nur dürften diese Beisitzer nicht aus Wahlen hervorgehen.[28] Bei den Gewerbegerichten lägen die Verhältnisse insofern anders, als ihnen auch die Aufgabe von Einigungsämtern übertragen sei. Hier aber würde es grundsätzlich bedenklich sein, die Rechtsprechung Richtern

---

[26] Gesamtheit der Reichsgesetze zur Regelung von Organisation und Verfahren der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit („Reichsjustizgesetze"); im einzelnen handelte es sich dabei um das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.1.1877 (RGBl, S. 41), die Zivilprozeßordnung vom 30.1.1877 (RGBl, S. 83), die Strafprozeßordnung vom 1.2.1877 (RGBl, S. 253) und die Konkursordnung vom 10.2.1877 (RGBl, S. 351) sowie um weitere Einführungs- und Nebengesetze.

[27] Der § 14 Ziffer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes zählte die Gewerbegerichte zu den Sondergerichten.

[28] Vgl. die Stellungnahme des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Eduard Hoffmann vom Reichsjustizamt (Protokoll einer Besprechung von Regierungskommissaren im Reichsamt des Innern am 16.1.1902, BArch R 1501 Nr.106953, fol. 303-315, hier fol. 307).

zu überlassen, welche durch ein Wahlverfahren berufen werden, weil ein solches Vorgehen die Garantien für die volle Unparteilichkeit der Rechtspflege vermindere, den Grundprinzipien derselben widerspreche und die gefährlichsten Konsequenzen für ihre weitere Entwicklung haben könne; dies um so mehr, in je engerem Zusammenhang das den Handlungsgehilfen zu bewilligende besondere Verfahren mit der ordentlichen Gerichtsverfassung gebracht werde. Überdies würden Beisitzerwahlen der sozialdemokratischen Partei einen Stützpunkt bieten, um ihre Agitation in die Kreise der Handlungsgehilfen hineinzutragen. Auch die bedeutenderen Verbände der Handlungsgehilfen verwerfen die Wahl der Beisitzer, weil sie befürchten, daß schon die Wahlvorbereitung den Gegensatz zwischen Prinzipalen und Gehilfen verschärfen würde.

Von anderer Seite wurde dieses Bedenken um deswillen weniger hoch angeschlagen, weil der Sozialdemokratie auch ohne die Wahlen durch ihre Tätigkeit in der Presse und durch Versammlungen hinreichende Gelegenheit zur Agitation geboten sei. Zugleich wurde hervorgehoben, daß von einem beträchtlichen Teil der Gehilfen in der freien Wahl der Beisitzer die wertvollste Garantie für eine sachgemäße und unparteiische Rechtsprechung erblickt werde.

Als ein besserer Weg zur Gewinnung von Beisitzern wurde seitens der Vertreter der Justizverwaltung[29] eine der Auswahl der Schöffen ähnlich zu gestaltende Ernennung bezeichnet, bei welcher den kaufmännischen Verbänden eine Befugnis zu Vorschlägen eingeräumt werden könne.

Weiter aber wurde in Übereinstimmung mit den Kommissaren der Justizverwaltung von verschiedenen Seiten betont, daß eine Sonderregelung ausschließlich für die kaufmännischen Streitigkeiten nicht gerechtfertigt sei. Es sei nicht angezeigt, die Wohltat eines schleunigen, billigen Verfahrens nur den Handlungsgehilfen zuzugestehen, den anderen, ebenfalls unbemittelten, in einem Dienstverhältnis stehenden Bevölkerungsklassen aber vorzuenthalten. Wolle man also den Bedenken der Justizverwaltung gegen die Errichtung von Sondergerichten Rechnung tragen, so empfehle es sich, ein neues, dem gewerbegerichtlichen nachgebildetes, vereinfachtes Verfahren vor den Amtsgerichten für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis sämtlicher in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Personen, soweit sie ihr Recht nicht vor den Gewerbegerichten suchen könnten, zu schaffen. Als Besonderheit für die Handlungsgehilfen bliebe dabei nur die Zuziehung von Beisitzern übrig.

Darüber, daß in einer solchen Regelung ein wesentlicher sozialpolitischer Fortschritt zu erblicken sei und daß sie an und für sich den Vorzug vor einem gesonderten Vorgehen zugunsten der Handlungsgehilfen verdiene, war die Mehrheit der Kommissare einig. Abgesehen davon, daß das verbesserte Verfahren einem weit größeren Teil der Lohnarbeiterschaft zugute käme, würden seine Erleichterungen auch allen Gliedern der einzelnen Lohnarbeitergruppen zugänglich und nicht auf diejenigen einzelnen Orte beschränkt, an denen die Errichtung von Sondergerichten angängig sei. Danach würden die Wohltaten dieses Verfahrens insbesondere auch allen denjenigen gewerblichen Arbeitern zugute kommen, für deren Aufenthaltsort ein Gewerbegericht nicht besteht. Ferner wurde auch hierbei darauf hingewiesen, daß das Verlangen nach Sondergerichten voraussichtlich immer weitere Bevölkerungskreise ergreifen werde und daß man diesem Verlangen, soweit gleichartige Verhältnisse der Lohnarbeit vorliegen, auf die Dauer nicht mit Erfolg werde Wider-

[29] Protokoll einer Besprechung von Regierungskommissaren im Reichsamt des Innern am 16.1.1902, S. 11 f. (BArch R 1501 Nr.106953, fol. 303-315, hier fol. 313-314).

stand leisten können. Die günstige politische Wirkung einer solchen Reform würde um so größer sein, je mehr sie sich als eine aus eigener Initiative der Regierung entsprungene Maßnahme darstellt und nicht als das erzwungene schrittweise Nachgeben gegenüber dem Drängen der nach und nach zu genügendem Einfluß gelangten Bevölkerungsgruppen. Endlich wurde die Ansicht geäußert, daß bei Gewährung einer Reform auf einer derartig breiten Grundlage am ehesten der Verzicht auf die Einführung der Beisitzerwahlen zu erreichen sein werde.

Dagegen wurden von den Vertretern der Finanzverwaltung aus finanziellen Gründen lebhafte Bedenken[30] gegen die Durchführung dieser Reform geäußert. Die Finanzen nicht nur Preußens, sondern auch der übrigen Bundesstaaten litten unter dem stetigen Wachsen der Ausgaben auf fast allen Gebieten der Verwaltung, und es sei deshalb, zumal bei der gegenwärtigen ungünstigen Finanzlage, Pflicht der Finanzverwaltung, grundsätzlich jeder durch die Verhältnisse nicht zwingend gebotenen Minderung der Einnahmen entgegenzutreten. Eine solche werde aber durch die Ausführung des soeben dargelegten Planes herbeigeführt werden, weil bei der vorgesehenen Herabsetzung der Gebühren ein bedeutender Ausfall in den Einnahmen der Justizverwaltung, die schon jetzt in Preußen einen jährlichen Zuschuß von 78 Millionen Mark erfordere, eintreten würde. Zwar müsse zugegeben werden, daß das gegenwärtige amtsgerichtliche Verfahren unzulänglich sei und daß es über kurz oder lang zu einer Vereinfachung und Beschleunigung desselben kommen müsse, eine Herabsetzung der Gerichtskosten jedoch sei nicht notwendig; und eine politische Notwendigkeit, die Reform gerade jetzt vorzunehmen, könne nur zugunsten der Handlungsgehilfen anerkannt werden. Wenn man die Verallgemeinerung des abgekürzten und verbilligten Verfahrens aus dem Grund für empfehlenswert halte, weil man dadurch dem Drängen anderer Lohnarbeiter nach Sondergerichten für Lohnstreitigkeiten die Spitze abbreche, so sei zu bedenken, daß bei dem jetzt in Vorschlag gebrachten Verfahren ebensowohl die Gefahr bestehe, daß andere Bevölkerungskreise die Gewährung der gleichen Erleichterungen für andere Streitigkeiten anstreben würden, denen gleichfalls schließlich entsprochen werden müsse.

Dem wurde entgegengehalten, daß gegenüber der von jeder Konzession an die Sondergerichtsbestrebungen zu befürchtenden Gefahr der Desorganisation der Rechtspflege finanzielle Bedenken nicht ausschlaggebend sein dürften; besonders dürfe der augenblicklich ungünstige Stand der mit den Schwankungen des wirtschaftlichen Lebens erfahrungsmäßig wechselnden Finanzverhältnisse des Staates bei der hier in Rede stehenden, für weite Zukunft berechneten Reform nicht den Ausschlag geben. Die Wirkungen dieser Reform würden sich vielleicht erst fühlbar machen, wenn der Stand der Finanzen sich wieder verändert hat. Die Befürchtung ferner, daß man später dem Verlangen der übrigen Bevölkerungskreise nach Gewährung des gleichen Verfahrens keinen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen vermöge, könne nicht geteilt werden, da der hier in Rede stehende Schritt einzig auf der sozialpolitischen Fürsorge für die lohnarbeitende Bevölkerung beruhe und mit Rücksicht hierauf Berufungen von anderer Seite ausgeschlossen seien. Wenn nach dem Wunsch der Finanzverwaltung zunächst den Handlungsgehilfen allein und nicht im Rahmen des ordentlichen Gerichtsverfahrens, sondern auf dem Boden der gewerbegerichtlichen Organisation die in Rede stehende Erleichterung gewährt wird, so

[30] Vgl. zum folgenden das Protokoll einer Besprechung von Regierungskommissaren im Reichsamt des Innern am 21.1.1902, S. 4 ff. und 39 ff. (BArch R 1501 Nr.106953, fol. 378-401, hier fol. 379 Rs.-382 Rs. und fol. 397-399).

werde es sich bei der zu erwartenden schrittweisen Ausdehnung der letzteren auf die weiteren Kreise der dienenden Berufsstände nicht vermeiden lassen, daß auch für diese Sondergerichte zum Schaden der allgemeinen Rechtspflege errichtet werden; der ganze Betrag der Gebühren für ihre Prozesse werde alsdann dem Staat entzogen werden, während die dadurch eintretende Entlastung der Amtsgerichte zu einer Ersparnis für die Staatskasse kaum führen wird.

Um der Staatskasse einen Einnahmeausfall zu ersparen, dürfte es daher nicht der richtige Weg sein, der alsbaldigen Inangriffnahme der Reform auf breiterer Grundlage zu widersprechen. Vielmehr empfehle es sich zu diesem Zweck, darauf hinzuwirken, daß die Kostenherabsetzung aus dem Reformplan ausgeschieden oder doch in geringerem Maße darin vorgesehen wird. Dies aber werde nur zu erreichen sein, wenn die Reform nicht stückweise auf Drängen der einzelnen Bevölkerungsgruppen und des Reichstags, sondern als einheitliches sozialpolitisches Vorgehen aus der freien Initiative der Regierung gewährt wird.

Durch eine Gestaltung des Reformplans dahin, daß er nicht so sehr auf eine Herabminderung der Gerichtskosten als auf die Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens unter Ausschluß der Anwälte gerichtet ist, würde man zu einer Regelung gelangen, die den hauptsächlichsten Bedürfnissen entspräche. Wenn bestimmt erklärt wird, daß eine Herabsetzung der Gerichtskosten bei einer derartigen Ausdehnung der Reform mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen ausgeschlossen sei, so werde der Reichstag voraussichtlich Bedenken tragen, einen so bedeutsamen sozialpolitischen Fortschritt, der weit über das von ihm Geforderte hinausgeht, indem das verbesserte Verfahren einem weit größeren Kreis der abhängigen Bevölkerung zugute käme, abzulehnen. Gegen eine Ablehnung der Verbesserung des Verfahrens ohne gleichzeitige Herabsetzung der Gerichtskosten werde sich besonders auch der Gesichtspunkt verwerten lassen, daß die Klagen der kaufmännischen Angestellten sich mit weit größerem Nachdruck gegen die Umständlichkeit und Langsamkeit als gegen die Kostspieligkeit des Verfahrens richten. Die finanzielle Seite spiele in den meisten Ausführungen hauptsächlich insofern eine Rolle, als darauf hingewiesen wird, daß der Handlungsgehilfe es finanziell nicht ertragen könne, durch einen langen Prozeß zu langer Stellen- und Erwerbslosigkeit gezwungen zu sein; allenfalls wird noch hervorgehoben, daß viele Handlungsgehilfen nicht in der Lage seien, Kostenvorschüsse und die hohen Anwaltskosten zu bezahlen. Dies führe zu der weiteren Erwägung, ob nicht neben der Verringerung der Dauer der Prozesse und neben dem Ausschluß der Anwälte anstelle der Herabsetzung der Gerichtskosten Abhilfe dadurch geschaffen werden könnte, daß in Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis auf Kostenvorschüsse verzichtet wird. Es würde auf diese Weise solchen Angestellten, die einen wohlbegründeten Rechtsanspruch haben, die Prozeßführung erleichtert werden. Im Interesse der in solchen Prozessen unterliegenden und deshalb kostenpflichtigen Arbeitgeber niedrige Gerichtskosten festzusetzen, liege ebensowenig ein Grund vor, wie es im Interesse ungerechtfertigt prozessierender Angestellter der Fall wäre. Vielleicht werde es möglich sein, den umfassenderen Reformplan durch Verzicht auf eine Herabminderung der Gerichtskosten für die Regierungen finanziell durchführbar und dadurch annehmbar zu gestalten, ohne doch seine Annahme im Reichstag ernstlich zu gefährden.[31]

[31] Zum weiteren Fortgang vgl. Nr. 130 Anm. 1.

Nr. 105

1902 April 28

Entscheidung[1] des Gewerbegerichts Mainz

Ausfertigung

[Ein Tagelöhner wird wegen Kontraktbruchs zur Zahlung einer Entschädigung nach § 124 b der Gewerbeordnung verurteilt]

In Sachen des Steinmetzmeisters Martin Klein in Mainz, Klägers, gegen den Tagelöhner Heinrich Müller in Bretzenheim, Sohn von Johann Müller VII daselbst, Beklagten, wegen Entschädigungsforderung, hat das Gewerbegericht für die Stadt Mainz durch den stellvertretenden Vorsitzenden, städt[ischen] Verwaltungssekretär Schaefer, aufgrund der heutigen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an Kläger fünfzehn Mark sechzig Pfennig zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand und Gründe

Unbestritten stand der Beklagte bei dem Kläger gegen einen Wochenlohn von M. 18 als Taglöhner in Arbeit und verließ dieselbe am 21. d. M. ohne vorausgegangene Kündigung und ohne jede vorhergegangene Mitteilung. Kläger begehrte in seiner Klage von dem Beklagten die Wiederaufnahme der Arbeit oder Zahlung einer Entschädigung von M. 36. Im Verhandlungstermin vom 28. April d. J. änderte Kläger die Klage dahin, daß er, und zwar gestützt auf § 124 b G[ewerbe]o[rdnung][2], die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Betrags von M. 15, 60 Pf. begehrte. Beklagter behauptete, es sei weder die Einhaltung einer Kündigung vereinbart, noch sei ihm gesagt worden, es sei eine solche einzuhalten. Andere Gründe wurden für den kündigungslos erfolgten Dienstaustritt nicht angegeben.

Nachdem beide Parteien den Erlaß der Entscheidung beantragt haben, diese auch sofort erfolgen konnte, war dem Antrag nach § 54 Abs. 4 des G[ewerbe]g[erichts]-g[esetzes][3] zu entsprechen.

Der Beklagte war zur Einhaltung vierzehntägiger Kündigung verpflichtet. Er konnte nicht behaupten, daß eine von der Vorschrift des § 122 GO[4] abweichende Vereinbarung zwischen ihm und dem Kläger getroffen war, noch daß einer der im § 124 a. a. O.[5]

---

1 Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr. 17439, n. fol.; Gerichtsschreiber war Reichelmann.

2 Der § 124 b der Gewerbeordnung sah für den Fall, daß ein Geselle oder Gehilfe im Kleingewerbe die Arbeit rechtwidrig verließ, eine Entschädigung für den Arbeitgeber vor. Der Nachweis eines Schadens war nicht erforderlich. Dasselbe Recht stand einem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassenen Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu.

3 Nach § 54 Absatz 4 des Gewerbegerichtsgesetzes hatte der Vorsitzende des Gewerbegerichts an dem ersten Verhandlungstermin, sofern die Sache strittig blieb, sofort eine Entscheidung zu fällen, wenn dieselbe sofort erfolgen konnte und beide Seiten dies beantragten (vgl. Nr. 102).

4 Nach § 122 der Gewerbeordnung galt eine 14tägige Kündigungsfrist, sofern nicht etwas anderes vereinbart war.

5 Der § 124 der Gewerbeordnung nannte unter fünf Ziffern die Gründe, aufgrund derer Gesellen und Gehilfen ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist die Arbeit verlassen konnten.

aufgeführten Gründe, der zum Verlassen der Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung berechtigt, vorliegt. Der vom Kläger auf die Vorschrift des § 124 b GO[6] gestützte Anspruch ist daher begründet, auch dem Betrag nach, da der ortsübliche Tagelohn für Mainz durch die höhere Verwaltungsbehörde, hier das gr[oßherzogliche] Kreisamt Mainz, auf M. 2, 60 Pf. festgesetzt ist, gerechtfertigt. Die Kostenbescheidung rechtfertigt sich nach § 91 Z[ivil]p[rozeß]o[rdnung].[7]

Nr. 106

1902 Juli 31

Bericht[1] des Schleswiger Regierungspräsidenten Oskar von Dolega-Kozierowski[2] an den preußischen Handelsminister Theodor Möller

Ausfertigung

[Die Kieler Maurer und Zimmerer haben sich mit der Bauinnung nach einem Arbeitskampf auf einen Tarifvertrag verständigt, dessen Abschluß die Arbeitgeber verlangt hatten]

Die organisierten Maurer und Zimmerer der Stadt Kiel und Umgebung strebten bereits im Winter 1901/[0]2 eine Erhöhung des bisherigen Stundenlohnes von 55 Pfennigen und eine weitere Herabsetzung der in den Sommermonaten 9½ Stunden betragenden Arbeitszeit an.

Auf die Forderung der Gesellen, daß vom März d. J. ab der Stundenlohn 65 Pfennig betragen und die Arbeitszeit eine neunstündige sein solle, machte die Innung „Bauhütte" zu Kiel, welcher auch die Mehrzahl der in den Vororten wohnenden Bauunternehmer angehört, das Angebot, einen auf 58 Pfennig erhöhten Stundenlohn bei Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit zu zahlen.

Da die Innungsmeister wohl befürchteten, daß die schwebenden Verhandlungen von den Gesellen absichtlich in die Länge gezogen würden, um in der günstigsten Bauzeit durch plötzliche Arbeitseinstellung um so nachhaltiger auf die Meister einwirken zu können, stellten sie ihrerseits den Betrieb auf den Bauten am Mittwoch vor Ostern 1902 (26. März) auf eine Woche ein, angeblich, um den Gesellen Gelegenheit zu geben, in Versammlungen zu dem Angebot der Innung Stellung zu nehmen.

---

[6] Im Fall des Kontraktbruchs konnte im Kleingewerbe dem Vertragsbrüchigen nach § 124 b der Gewerbeordnung als Entschädigung für jeden noch ausstehenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, maximal aber für eine Woche, eine Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Tagelohns auferlegt werden. Nach § 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15.6.1883 (RGBl, S. 73; Nr. 32 Bd. 5 der II. Abteilung dieser Quellensammlung) wurde der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter von den höheren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

[7] Der § 91 der Zivilprozeßordnung in der seit 1.1.1900 in Kraft getretenen Fassung vom 17.5.1898 (RGBl, S. 369) entsprach dem früheren § 87, nach dem die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hatte.

[1] GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.14 adh.3b Bd.1, fol. 1-7. Der Bericht wurde in Vertretung gezeichnet von Regierungs- und Gewerberat Karl Grünewald.

[2] Oskar von Dolega-Kozierowski (1850-1928), seit 1901 Regierungspräsident in Schleswig.

Eine Einigung wurde nicht erzielt, und am 3. April d. J. traten etwa 800 Maurer und 400 Zimmerer in den Ausstand. Auch die Bauhandlanger traten zunächst in den Streik ein, nahmen aber die Arbeit wieder auf, als ihnen die Innung „Bauhütte" für 5 Jahre einen Stundenlohn von 55 Pfennig bei Akkordarbeiten und 50 Pfennig bei Tagelohnarbeiten bewilligt hatte.

Die Gesellen hatten vor dem Ausbruch des Streiks ihre Forderung dahin abgeändert, daß bei neunstündiger Arbeitszeit in den ersten 2 Jahren 60 Pfennig, in den folgenden 2 Jahren 63 Pfennig und alsdann 65 Pfennig Stundenlohn gezahlt werden sollte. Die Meister boten alsdann 60 Pfennig Stundenlohn bei 9½stündiger Arbeitszeit bei Bindung dieser Sätze auf 5 Jahre. Hierauf gingen die Gesellen nicht ein.

Um die Beilegung der Lohnstreiks bemühte sich u. a. das Gewerbegericht, der Oberbürgermeister[3] und der Vorstand des Sozialwissenschaftlichen Vereins (Professor Titius[4] und Landesversicherungsrat Hansen[5]); die Innung beharrte aber darauf, die Angelegenheit ohne Vermittlung Dritter zu erledigen.

Es war den Innungsmeistern bald nach Ausbruch des Streiks gelungen, auswärtige Arbeitskräfte heranzuziehen, zunächst italienische Maurer, später auch Maurer und Zimmerer aus Sachsen und Lippe. Im ganzen sind etwa 1 100 Maurer und 300 Zimmerer von auswärts herangezogen worden, der Bedarf an ersteren war zuletzt vollständig gedeckt, an Zimmerleuten war noch Mangel.

Die Bautätigkeit war indes nicht so rege wie in normalen Zeiten, da viele Bauherren, welche in irgendeiner Weise von den Arbeitern abhängig sind, ihre Bauten ruhen ließen.

In einigen Fällen mußten Arbeitswillige polizeilich geschützt werden. Mehrere Anzeigen wegen Körperverletzung, Bedrohung und Beleidigung von Arbeitswilligen und Arbeitgebern sind der Staatsanwaltschaft übergeben worden.

Die ausständigen Gesellen wurden von sämtlichen dem Gewerkschaftskartell in Kiel angehörigen Gewerkschaften unterstützt. Im ganzen sollen etwa 12 000 Mark an Geldunterstützungen eingegangen und verteilt sein. Die zur Verfügung stehenden Summen reichten aber, trotzdem die Mehrzahl der Gesellen abreiste, auf die Dauer zur Unterstützung der Zurückbleibenden nicht aus.

Die Streikführer stellten dann den Gesellen anheim, sich einzeln Arbeit zu suchen, wollten aber die Lohnbewegung nicht für erloschen erklären. Die Innungsmeister gingen auf die Wiedereinstellung einzelner nicht ein, verlangten vielmehr den Abschluß eines alle Gesellen bindenden Vertrags.[6]

Da am 4. Juli d. J. nach dreimonatlicher Dauer des Streiks die Funktion des bisherigen Gesellenausschusses[7] der Innung statutgemäß erloschen war, trat die Innung am 21. Juli d. J. mit einer von den Gesellen erwählten Kommission in Verhandlung,

---

[3] Paul Fuß (1844-1915), seit 1888 Oberbürgermeister von Kiel.

[4] Dr. Arthur Titius (1864-1936), seit 1895 außerordentlicher, seit 1900 ordentlicher Professor für Theologie in Kiel.

[5] Peter Christian Hansen (1853-1935), seit 1890 Landesversicherungsrat in Schleswig, Vorsitzender des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Baugenossenschaften.

[6] Daß die Arbeitgeber auf einem Tarifvertrag bestanden, nachdem die Streikenden im Angesicht des weitgehenden Scheiterns ihres Arbeitskampfes zuvor den Abschluß eines *korporativen Arbeitsvertrags* abgelehnt hatten, zielte aus Sicht des Organs des Zentralverbands der Maurer Deutschlands auf *die völlige Unterwerfung der Gesellen unter den Willen der Unternehmerschaft* (Der Grundstein Nr. 30 vom 26.7.1902).

[7] Vgl. Nr. 85 Anm. 15.

welcher 5 Maurer und 5 Zimmerer, darunter ein Mitglied des Zentralvorstands des Verbands der Zimmerer, Brinkmann [recte: Bringmann[8]] aus Hamburg, angehörten. Nach dem Bericht der städtischen Polizeibehörde zu Kiel hat letzterer die Sache der Streikenden in sachlicher und maßvoller Weise vertreten, und ist es nur dessen Teilnahme an den Verhandlungen zu verdanken, daß bereits am 24. Juli d. J. eine Einigung über den Lohnvertrag erfolgte.[9] Nachdem dieser in der Anlage vorgelegte Vertrag von dem von den bisher streikenden Gesellen neu gewählten Gesellenausschuß vollzogen war, wurde am 26. Juli die Arbeit wiederaufgenommen.

[Anlage]

Vertrag, abgeschlossen zwischen dem Vorstand der Innung „Bauhütte" zu Kiel und dem Gesellenausschuß der Maurer und Zimmerer Kiels

§ 1. Nachstehender Vertrag ist gültig für diejenigen Innungsmitglieder, deren Betriebssitz Kiel, Gaarden, Ellerbek, Wellingdorf, Neumühlen-Dietrichsdorf oder Hassee-Winterbek[10] ist, und für die Zeit vom Tage des Vertragsabschlusses bis 31. Dezember 1906 mit der Maßgabe, daß die in diesem Vertrag festgesetzten Löhne auch über diese Zeit hinaus, und zwar bis zum 31. März 1907 gezahlt werden, wenn ein anderweitiger Vertrag nicht zustande kommt.

§ 2. Der Lohnsatz wird für die Arbeitszeit eines Maurer- und Zimmergesellen festgesetzt wie folgt: von dem Tage der Wiederaufnahme der Arbeit bis zum 31. Dezember 1902: 57 Pf. (siebenundfünfzig Pfennige) und von da ab: 60 Pf. (sechzig Pfennige) pro Stunde. An Junggesellen werden im ersten Jahr nach vollendeter Lehrzeit 45 Pf. (fünfundvierzig Pfennige) Stundenlohn gezahlt.

Von den vorgenannten Lohnsätzen darf abgegangen werden bei Gesellen, die durch Alter, Invalidität oder irgendwelche Gebrechen in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind.

§ 3. Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sollen nur in dringenden Fällen stattfinden. Für Überstunden wird ein Zuschlag von 10 Pf., für Nachtarbeiten ein solcher von 15 Pf. gewährt. Als Nachtzeit gilt der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

§ 4. Für Arbeiten nördlich der Linie Kanal-Schwentine werden die nötigen Fahrgelder erstattet. Bei Arbeiten, welche so weit von dem Domizil der Gesellen entfernt sind, daß dieselben abends nicht nach Hause kommen können, wird pro Stunde 5 Pf. Zuschlag gezahlt. Für Wasserarbeiten und für Rammarbeiten auf dem Wasser wird ein Zuschlag von 5 Pf. pro Stunde vergütet.

§ 5. Die Lohnzahlung für Maurer und Zimmerer ist, soweit nicht im Einzelfall durch ausdrückliches Einvernehmen zwischen einem Unternehmer und seinen Gesellen ein anderes bestimmt werden sollte, auf der Arbeitsstelle zu bewirken.

---

[8] August Bringmann (1861-1920), Zimmermann in Hamburg.

[9] Die Vertragsbedingungen lagen unter den Vorschlägen, die von seiten der Innung in der Frühphase des Arbeitskampfes vorgelegt worden waren, ohne daß man seinerzeit jedoch zu einer Einigung gefunden hatte (Der Grundstein Nr. 14 vom 5.4.1902 und Nr. 17 vom 26.4.1902).

[10] Die genannten Orte sind heute bis auf Ellerbek alle Stadtteile von Kiel.

§ 6. Die Arbeitszeit beträgt in den Sommermonaten 9½ Stunden mit der Maßgabe, daß für die Dauer der kurzen Tage die festgesetzte Arbeitszeit in der Regel nicht überschritten werden darf.

§ 7. Die Festsetzung der einzelnen Arbeitsperioden wird den beiderseitigen Ausschüssen überlassen. Der in den beiden letzten Lohnverträgen 1899 und 1900/1901 enthaltene Arbeitszeittarif hat dabei als Grundlage zu dienen.

§ 8. Die Gesellen haben nach Kräften auf ihre Kameraden einzuwirken, daß diese sämtlich die durch den vorliegenden Vertrag festgesetzten Lohnsätze innehalten. Die gleiche Verpflichtung übernehmen die Mitglieder der Innung Bauhütte den dieser nicht angehörigen Meistern gegenüber.

§ 9. Innungsmitglieder, deren Betriebssitz außerhalb der im § 1 genannten Ortschaften liegt, sind nicht an diesen Vertrag gebunden, sobald sie nicht innerhalb dieser Orte Arbeiten ausführen.

Nr. 107

1902 August 21

Entscheidung[1] des Gewerbegerichts Mainz

Ausfertigung

[Ein Bäckermeister, der einen Teil des Lohns eines seiner Gesellen als Sicherheit einbehalten hatte, wird zur Zahlung des rückständigen Lohns verurteilt; der Geselle war berechtigt, die Arbeit kündigungslos zu verlassen]

In Sachen des Bäckergesellen Rudolf Stopp zu Mainz, Klägers, gegen den Bäckermeister Georg Kimmes daselbst, Beklagten, wegen Lohnforderung, hat das Gewerbegericht für die Stadt Mainz unter Mitwirkung 1. des Finanzrats Amend, als Vorsitzenden, 2. des Schuhmachermeisters Johann Schlamp III, 3. des Schneiders Jakob Fosshag, als Beisitzer, für Recht erkannt: Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger sieben Mark zweiundvierzig Pfennig zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand und Gründe

Der Kläger hat für Lohn den Betrag von M. 7, 42 Pf. eingeklagt. Beklagter hat diese Forderung dem Betrag nach als richtig anerkannt, ihre Zahlung aber verweigert, weil Kläger widerrechtlich die Arbeit verlassen habe. Diese Behauptung hat der Kläger bestritten und behauptet, daß ihm Beklagter am 11. August bei der verlangten Zahlung des Lohnes für die verflossenen 2 Wochen nur den Lohn für eine Woche ausgezahlt habe, so daß er dieserhalb zum Verlassen der Arbeit berechtigt gewesen sei und diese auch noch am gleichen Tag verlassen habe. Beklagter begründete die Zahlungsverweigerung damit, daß der Kläger, wie er gehört, mit der Absicht umgegangen sei, die Arbeit zu verlassen und daß er erst hätte feststellen müssen, ob Klä-

[1] Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17439, n. fol.; Gerichtsschreiber war Reichelmann.

ger alle für ihm beim Verkauf von Backwaren vereinnahmten Gelder abgeliefert habe.

Kläger beantragte in den beiden Verhandlungsterminen vom 18. und 21. August Zusprechung der Klage, Beklagter deren Abweisung.

Der Beklagte war zur Zahlung der anerkannten Lohnforderung von M. 7, 42 Pf. zu verurteilen. Nachdem er dem Kläger am 11. August die Zahlung des zu dieser Zeit schuldigen Lohns für eine Woche verweigert hat, so war damit Kläger nach § 124 Z[iffer] 4 G[ewerbe]o[rdnung][2] zum Verlassen der Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung berechtigt, von welchem Recht Kläger auch sofort Gebrauch gemacht hat. Die von dem Beklagten für die Nichtzahlung des Lohnes vorgebrachten Gründe können als stichhaltige nicht angesehen werden. War Beklagter aufgrund gegenseitig getroffener Vereinbarung zur Lohneinbehaltung berechtigt – was aber nicht der Fall und nicht behauptet ist –, dann durfte er am 11. August höchstens ein Viertel des fälligen Lohns zurückhalten.[3] Vollends ungerechtfertigt erweist sich die auf den Umstand gestützte Zahlungsverweigerung des Beklagten, daß er vor der Lohnzahlung zunächst hätte feststellen müssen, ob der Kläger sämtliche für ihn beim Verkauf von Backwaren vereinnahmten Gelder abgeliefert habe. Daß er hieraus irgendeinen Anspruch an den Kläger habe, hat Beklagter nicht behauptet.

Stand sonach dem Beklagten nur unter den Voraussetzungen des § 119 a GO und unter Einhaltung der durch diesen gezogenen Grenzen das Recht auf Einbehaltung von Lohn zu und war, wie schon angegeben, der Austritt des Klägers ein berechtigter, so mußte, wie geschehen, erkannt werden. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Z[ivil]p[rozeß]o[rdnung].[4]

---

[2] Nach § 124 Ziffer 4 der Gewerbeordnung waren Gesellen und Gehilfen berechtigt, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Arbeit zu verlassen, wenn der Arbeitgeber ihnen den Lohn nicht in der verabredeten Weise auszahlte.

[3] Der § 119 a Absatz 1 der Gewerbeordnung bestimmte, daß Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens ausbedungen wurden, bei den Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohns nicht übersteigen durften.

[4] Vgl. Nr. 105 Anm. 7.

Nr. 108

1902 November 6

Protokoll[1] der Verhandlung des Gewerbegerichts Mainz

Ausfertigung

[Vergleich in einer Streitigkeit über ausstehende Lohnforderungen eines Lackierergesellen]

In Sachen des Lackierergesellen Jakob Miedreich in Mainz, Klägers, gegen den Tünchermeister Alois Schmelz in Mainz, Beklagten, wegen Lohnforderung, erschienen bei Aufruf 1. der Kläger, 2. der Beklagte.

Aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist folgendes festzustellen: Die Parteien verhandeln streitig zur Sache, Beklagter jeden Anspruch des Klägers bestreitend, weil er demselben den Lohn für die erste Woche gezahlt, [ihn] von der zweiten Woche des bestehenden Arbeitsverhältnisses ab nur gegen Gewährung freier Kost sowie Zahlung seiner Wohnung beschäftigt und nur aus freien Stücken demselben nebenbei noch kleinere Beträge gegeben habe.

Kläger behauptet dagegen und erbietet Beweis, daß er von dem Beklagten gegen eine wöchentliche Vergütung von 8 M. und Gewährung der Kost in Arbeit eingestellt worden sei, und benennt als Zeugen hierfür: 1. Witwe Johann Miedreich, Welschnonnengasse 6, 2. Wirt Georg Mumm daselbst wohnhaft.

Er gibt zu, für die erste Woche des bestandenen Arbeitsverhältnisses bezahlt zu sein, auf den Lohn für die 2. Woche M. 1, 50 Pf. und auf den für die 3. Woche M. 1 bar erhalten zu haben. Außerdem habe der Beklagte von diesen beiden Wochenlöhnen noch seine Wohnung mit je M. 1, 65 Pf. bezahlt. Weiter bringe er M. 3, 30 Pf. auf den Lohn für die 4. Woche in Anrechnung, nachdem der Beklagte nach seiner heutigen Erklärung diesen Betrag heute für Wohnung zu seiner Entlastung gezahlt habe.

Beklagter erbietet Beweis, daß sich Kläger dahin geäußert habe, er sei von ihm, dem Beklagten, gegen Gewährung von Kost und Logis eingestellt, und benennt als Zeugen hierfür: 1. einen Schutzmann, dessen Namen er noch angeben wird, 2. Frau Mayer, Fürstenbergerhof 21, 3. Wirt Mumm, Welschnonnengasse, 4. den Bruder des Pflästerers Hock, Fabrikweg 8 5/10, 5. seine Ehefrau.

Der wiederholte Sühneversuch bleibt erfolglos, und nach stattgehabter Beratung des Urteils, aber vor Verkündigung desselben, erklären die Streitteile, daß sie folgenden Vergleich geschlossen hätten und denselben förmlich dahin schließen:

Der Beklagte bezahlt dem Kläger auf die eingeklagte Forderung den Betrag von fünf Mark. Kläger verzichtet auf weiter gehende Ansprüche und bekennt, auf die Vergleichssumme soeben den Betrag von zwei Mark neunzig Pfennig erhalten zu haben, während er damit einverstanden ist, daß der Rest bis spätestens zum 22. November 1902 gezahlt wird.

---

[1] Stadtarchiv Mainz Bestand 70 Nr.17439, n.fol.; anwesend waren: städtischer Verwaltungssekretär Philipp Schäfer als Vorsitzender, Maler- und Tünchermeister Georg Klingelschmitt und Lackierer Valentin Rösch als Beisitzer, Gerichtsschreiber war Reichelmann.

Nr. 109

1903 Januar 7

Votum[1] des preußischen Landwirtschaftsministers Viktor von Podbielski[2], des Justizministers Dr. Karl Heinrich Schönstedt und des Innenministers Hans Freiherr von Hammerstein-Loxten[3] für das Staatsministerium

Ausfertigung

[Er erscheint geboten, den Gesetzentwurf gegen den Kontraktbruch landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes einzubringen; der Entwurf richtet sich lediglich gegen Arbeitgeber, die kontraktbrüchige Arbeiter annehmen; die maßgeblichen Parteien haben vor zwei Jahren vertraulich ihre Unterstützung zugesichert]

In den Kreisen der Landwirtschaft und insbesondere auch von der Mehrheit des Hauses der Abgeordneten wird, wie die Interpellation der Abgeordneten von Pappenheim-Liebenau[4] und von Mendel-Steinfels vom 2. Juni 1902 – Nr. 247 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 19. Legislaturperiode, IV. Session 1902 – und ihre Beratung in der 81. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 4. Juni 1902 ergibt, nach wie vor großer Wert darauf gelegt, daß ein Gesetz gegen den Kontraktbruch in Arbeitsverhältnissen eingebracht wird. Aus politischen Rücksichten dürfte es angezeigt erscheinen, einem solchen Verlangen nicht länger entgegenzutreten und, soweit angängig, den Wünschen nachzukommen, welche seit Jahren in dieser Richtung geltend gemacht werden.

Der mit dem Votum vom 19. März 1901[5] – I A b 754 M[inisterium] f[ür] L[andwirtschaft], I. 1532 J[ustiz]m[inisterium], II b 929 M[inisterium] d[es] I[nnern] – beziehungsweise dem Votum vom 27. Dezember 1901[6] – I. 8085 J. M., I A b 7642 M. f. L., II b 4910 M. d. I. – vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes, entspricht den Gesichtspunkten, welche ich, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, bei der Beratung der Interpellation[7] als Ziel der Regelung bezeichnet habe und zu denen, nach dem Ergebnis der Verhandlungen, sich auch die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten zustimmend verhalten dürfte.

Da der Entwurf eine verschärfte Bestrafung des kontraktbrüchigen Arbeiters über die Bestimmungen des 54er Gesetzes[8] hinaus vermeidet, im wesentlichen vielmehr

---

1 GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11398, fol. 1-2 Rs.
Zur Vorgeschichte vgl. Nr. 88.

2 Viktor von Podbielski (1844-1916), seit 1901 preußischer Landwirtschaftsminister.

3 Hans Freiherr von Hammerstein-Loxten (1843-1905), seit 1901 preußischer Innenminister.

4 Karl Rabe von Pappenheim (1847-1918), Kammerherr, Rittergutsbesitzer in Liebenau (Kreis Hofgeismar), seit 1894 MdPrAbgH (konservativ).

5 Nr. 88.

6 Votum des preußischen Landwirtschaftsministers Viktor von Podbielski, des Justizministers Dr. Karl Heinrich Schönstedt und des Innenministers Hans Freiherr von Hammerstein-Loxten für das Staatsministerium vom 27.12.1901 (GStA Berlin I. HA Rep.87B Nr.266, fol. 254-255).

7 81. Sitzung vom 4.6.1902, Sten.Ber. PrAbgH 19. LP IV. Session 1902, Sp. 5739 f.

8 Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24.4.1854 (PrGS, S. 214).

lediglich gegen den Arbeitgeber gerichtet ist, der kontraktbrüchige Arbeiter in Dienst nimmt und in der Beschäftigung behält, auch daneben nur die Verleitung zum Kontraktbruch strafrechtlich geahndet wissen will und im übrigen in den §§ 3 und 4 des Entwurfs verschiedene Bestimmungen zugunsten der Arbeitnehmer vorgesehen sind, so ist nicht zu befürchten, daß durch seine Einbringung irgendwelche nachteilige Rückwirkung auf den Reichstag und dessen Haltung hervorgebracht werden könnte.

Der Entwurf ist durchaus gemäßigt und nichts weniger als arbeiterunfreundlich. Für den Fall jedoch, daß wider Erwarten der Reichstag aus seiner Einbringung gleichwohl Veranlassung nehmen könnte, die ländliche Arbeiterfrage im allgemeinen anzuschneiden, so darf ich, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, in dieser Beziehung bemerken, daß in einer am 1. Mai 1901 noch von meinem Herrn Amtsvorgänger[9] abgehaltenen vertraulichen Besprechung die hierzu eingeladenen Führer der leitenden Parteien sowohl des Reichstages als auch des preußischen Abgeordnetenhauses und insbesondere auch Vertreter des Zentrums, welches u. a. durch die Abgeordneten Hitze und Freiherrn von Heeremann[10] vertreten war, sich mit der Einbringung des Entwurfs im Abgeordnetenhaus ausdrücklich einverstanden und ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, mit ihren Parteien die Regierung zu unterstützen, falls im Reichstag die fragliche Rückwirkung hervortreten sollte.

Andererseits besteht das Bedürfnis für die Regelung dieser Frage fort. Wenngleich die Leutenot auf dem Lande etwas nachgelassen hat, so leidet die Landwirtschaft doch noch immer, insbesondere unter dem Vertragsbruch ihrer Arbeiter, so daß die angestrebte Regelung auch jetzt noch zweckmäßig und notwendig erscheint.

Unter diesen Umständen dürfte jetzt der Zeitpunkt zur Einbringung der Vorlage gekommen sein.

Das königliche Staatsministerium ersuchen wir ergebenst, die Angelegenheit gefälligst nochmals zur Beratung zu stellen. Ich, der Justizminister, setze dabei voraus, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in der Lage sein wird, dem in der Sitzung des Staatsministeriums vom 8. Februar v. J.[11] ausgesprochenen Wunsch gemäß, über die gegenwärtige Stimmung der parlamentarischen Parteien gegenüber dem Gesetzentwurf nähere Mitteilung zu machen.

Die früher mitgeteilte Begründung[12] des Gesetzentwurfs erfordert nur noch unwesentliche Änderungen und Ergänzungen, die evtl. nach grundsätzlicher Stellungnahme des königlichen Staatsministeriums vorgenommen werden sollen.

Ein erneuter Abdruck des Entwurfs selber liegt bei.[13]

---

[9] Ernst Freiherr von Hammerstein-Loxten.

[10] Dr. Klemens Freiherr Heeremann von Zuyd(t)wy(c)k (1832-1903), Regierungsrat a. D., Rittergutsbesitzer in Münster, seit 1870 MdPrAbgH, seit 1871 MdR (Zentrum).

[11] Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums vom 8.2.1902 (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.144, fol. 108-152, hier fol. 144 Rs.-148 Rs.).

[12] GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11397, fol. 215-223.

[13] Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes (GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11398, fol. 3-3 Rs.). Am 29.1.1903 zogen die drei preußischen Minister, die den hier abgedruckten Entwurf vorgelegt hatten, in einem Votum für das Staatsministerium denselben aufgrund der unsicheren Haltung des Abgeordnetenhauses wieder zurück (GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11398, fol. 4). Vgl. dann wieder Nr. 125.

Nr. 110

1903 Februar 27

Entscheidung[1] des Landgerichts I Berlin

Abschrift

[Verurteilung eines Berliner Drehers zu zwei Wochen Gefängnis für eine drohende Äußerung gegenüber Streikbrechern anläßlich eines Streiks bei Borsig]

In der Strafsache gegen den Dreher Heinrich Fürstenberg, hier, geboren am 11. November 1871 zu Prittisch, Kreis Schwerin a[n der] W[arthe], ev[angelisch], wegen Vergehens gegen §§ 152, 153 d[er] R[eichs]g[ewerbe]o[rdnung] hat auf die von der königl[ichen] Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des königlichen Schöffengerichts I Abt. 131 in Berlin vom 28. November 1902 eingelegte Berufung, die fünfte Strafkammer des königl. Landgerichts I in Berlin in der Sitzung vom 27. Februar 1903, an welcher teilgenommen haben: Landgerichtsdirektor Vonhoff[2], als Vorsitzender, Landgerichtsrat Dr. Hesekiel[3], Landgerichtsrat Heydel[4], Landgerichtsrat Dr. Hirsch[5], Amtsrichter Prost[6] als beisitzende Richter, Staatsanwalt Ehrecke[7] als Beamter der Staatsanwaltschaft, R[e]ferendar Hoffers[8] als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

Das erste Urteil wird aufgehoben. Der Angeklagte ist des Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung schuldig u[nd] wird deshalb kostenpflichtig mit vierzehn Tagen Gefängnis bestraft.

Gründe

Das Schöffengericht hat den Angeklagten von der Anklage des Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung freigesprochen. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft rechtzeitig Berufung eingelegt.

Die Hauptverhandlung zweiter Instanz hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Im September 1902 war unter den Drehern der Borsigschen Fabrik[9] in Tegel ein Ausstand ausgebrochen, der zum Zweck hatte, günstigere Lohnbedingungen für

---

1 Landesarchiv Berlin A Pr.Br. Rep.030 Nr.10248, fol. 73-76 Rs.; das Urteil ist unterzeichnet von Vonhoff, Hesekiel, Heydel, Hirsch und Prost.

2 Ludwig Vonhoff (gest. um 1932), seit 1902 Landgerichtsdirektor in Berlin.

3 Dr. Adolf Hesekiel, (1838-nach 1912), seit 1884 Landgerichtsrat in Berlin.

4 August Heydel, seit 1885 Landgerichtsrat in Berlin.

5 Dr. Walter Hirsch (gest. 1906), seit 1901 Landgerichtsrat in Berlin.

6 Karl Prost (gest. nach 1921), seit 1899 Amtsrichter in Berlin.

7 Theodor Ehrecke (geb. 1867), seit 1901 Staatsanwalt in Berlin.

8 Walther Hoffers.

9 Die Borsigsche Fabrik war eine 1837 gegründete Eisengießerei, die seit 1841 vor allem Lokomotiven fertigte. Das Werk in Tegel war 1898 eröffnet worden. Hier wurden vor allem Dampfmaschinen und Lokomotiven gebaut. Anfang September 1902 hatten die Dreher des Werkes wegen fortgesetzter Abzüge bei den Akkordlöhnen die Arbeit niedergelegt. Die von einer Kommission der Dreher vorgetragene Forderung nach einem Mindestverdienst von 50 Pf. pro Stunde war bei der Werksleitung auf Ablehnung gestoßen. Der Verband Berliner Metall-Industrieller hatte veranlaßt, daß die Borsigarbeiter bei keinem anderen Betrieb eingestellt werden durften. Zudem war der Arbeitsnachweis des Verbandes geschlossen worden. Der Streik endete nach einem Monat, nachdem die Streikenden im Zuge von Verhandlungen vor dem Einigungsamt die Forderung nach einem Mindestverdienst von 50 Pf. pro Stunde zurückgezogen hatten. Die Firmenleitung hatte lediglich in Aussicht gestellt, die Wünsche der Dreher wohlwollend zu prüfen und die Ausständigen sukzessive wiedereinzustellen.

diese zu schaffen. Der Arbeitgeber sollte sich verbindlich machen, den Drehern höhere Lohnsätze zu zahlen. Zu den Ausständigen gehörte der Angeklagte. Als am Abend des 23. September 1902 die beiden Dreher Ja[c]ques und Schwarz, die sich am Ausstand nicht beteiligten, von der Fabrik zurückkehrten, trat in der Seestraße der Angeklagte an sie mit den Worten heran: „Na, ihr arbeitet noch in Tegel? Ihr wißt doch, daß Streik ist, wollt ihr nicht die Arbeit niederlegen?" Er erhielt zur Antwort, dies ginge ihn „den Dreck" an. Nunmehr äußerte der Angeklagte zu den beiden Drehern: „Wartet nur, ihr Burschen, einmal kriegen wir euch doch, es kommt noch eine andere Zeit." Dabei erhob er drohend den Arm.

Diesen Sachverhalt hat das Gericht aufgrund der eidlichen und glaubwürdigen Aussagen des Zeugen Ja[c]ques und des Zeugen Kriminalschutzmanns Mühlenbeck[10], der unmittelbar nach obigen Worten den Angeklagten festnahm, für erwiesen angesehen.

Durch seine an die beiden Dreher Jacques und Schwarz gerichteten Worte wollte der Angeklagte sie zur Niederlegung der Arbeit bestimmen, wie dies aus dem klaren Inhalt der Worte hervorgeht. Der Zeuge Jacques bekundet auch, daß er die obige Äußerung nur in diesem Sinne aufgefaßt hat. Demgegenüber hat das Gericht der Behauptung des Angeklagten, Zweck der Anknüpfung des Gesprächs sei gewesen, die beiden Dreher Jacques und Schwarz zu bitten, ihm seine in der Borsigschen Fabrik zurückgebliebene Drehbank und Werkzeuge bei Gelegenheit mitzubringen, keinen Glauben geschenkt. Hätte der Angeklagte wirklich nur diesen Zweck verfolgt, so hätte er ihn in irgendeiner Weise zum Ausdruck gebracht.

Die Worte, die der Angeklagte der ihm seitens der beiden Dreher Jacques u. Schwarz widerfahrenen schroffen Abweisung folgen ließ, stellen sich als Drohung dar. Angeklagter war erbittert darüber, daß seine an die beiden Dreher gestellte Zumutung, mit den Genossen, den Streikenden, gemeinschaftliche Sache zu machen, also gleichfalls die Arbeit, wie es unter den Genossen verabredet war, niederzulegen und dadurch den Arbeitgeber zur Gewährung höherer Lohnsätze zu bestimmen, von Jacques und Schwarz kurzerhand abgelehnt war. Um seiner Zumutung Nachdruck zu verschaffen und die beiden Arbeitswilligen zu bewegen, sich den Genossen anzuschließen, also gleichfalls zur Erreichung des angegebenen Zweckes die Arbeit bei Borsig niederzulegen, stellte er ihnen Unannehmlichkeiten und Widerwärtigkeiten seitens der Genossen, der Streikenden, mit den Worten in Aussicht: „Wartet nur, einmal kriegen wir euch doch, es kommt noch eine andere Zeit." Den beiden Arbeitswilligen wurden damit die Übel in Aussicht gestellt, welche, wie gerichtsnotorisch, in dergleichen Fällen gegen die sogenannten Streikbrecher in Anwendung zu kommen pflegen, Verfolgung, persönliche Kränkung, Schikanierung, Verweigerung der Arbeitsgemeinschaft, Unterbindung oder Erschwerung ihrer Erwerbstätigkeit und dergleichen mehr. Durch die versteckte Androhung dieser Übel glaubte der Angeklagte die beiden Arbeitswilligen derart in Furcht zu setzen, daß sie sich seinen Wünschen doch noch gefügig zeigen würden. Eine bloße Erwiderung auf die Art und Weise, wie Jacques und Schwarz die Zumutung des Angeklagten ablehnten, sollten die inkriminierten Worte des Angeklagten nicht sein. Jacques selbst, der die Drohung wohl vernommen hat, hat sie sehr richtig dahin verstanden und aufgefaßt, daß er und Schwarz zur Niederlegung der Arbeit bestimmt werden sollten.

Es war demnach für tatsächlich festgestellt zu erachten, daß der Angeklagte in Berlin am 23. September 1902 andere, nämlich die Dreher Jacques und Schwarz,

---

[10] Gustav Mühlenbeck (gest. 1924), Polizeibeamter in Berlin.

durch Drohungen zu bestimmen versucht hat, an einer Verabredung von Fabrikarbeitern zum Behufe der Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen mittels Einstellung der Arbeit teilzunehmen – Vergehen gegen §§ 152, 153 der Reichsgewerbeordnung.

Unter Aufhebung des ersten Urteils war daher der Angeklagte zu verurteilen. Für die Strafzumessung kam einerseits die bisherige Unbescholtenheit in Betracht, andererseits war zu berücksichtigen, daß die Arbeitswilligen einen gerechtfertigten Anspruch auf energischen Schutz haben. Danach erschien eine vierzehntägige Gefängnisstrafe angemessen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 497, 505 St[raf]p[rozeß]o[rdnung].[11]

Nr. 111

1903 März 19

Immediatbericht[1] des preußischen Innenministers Hans Freiherr von Hammerstein-Loxten und des Handelsministers Theodor Möller an Wilhelm II.

Ausfertigung

[Die Bitten einer Immediateingabe der Berliner Tischlerinnung, den § 153 zu verschärfen und Streikpostenstehen unter Strafe zu stellen, besitzen derzeit im Reichstag keine Aussicht; auch die Forderung, die Veröffentlichung von „Sperren" als Verrufserklärung zu bestrafen, findet beim Kammergericht derzeit kein Gehör]

Euerer kaiserlichen und königlichen Majestät verfehlen wir nicht, unter Rückreichung der Immediatvorstellung der hiesigen Tischlerinnung[2] folgendes alleruntertänigst zu berichten.

Seit Jahren wird hier zwischen den Arbeitgebern und den gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmern der Holzindustrie ein erbitterter Kampf geführt, in welchem beide Teile dahin streben, die Lohn- und Arbeitsbedingungen möglichst unabhängig von der anderen Seite festzusetzen. Eine Phase dieses Kampfes ist der Streit um den Arbeitsnachweis. Der Versuch der Arbeitgeber, einen paritätischen Arbeitsnachweis zu gründen, scheiterte an der Forderung der Arbeitnehmer, die Arbeitsvermittlung während eines Streiks oder einer Aussperrung für die beteiligten Betriebe ruhen zu lassen. Der darauf von den Arbeitgebern eingerichtete eigene Arbeitsnachweis konn-

---

[11] Nach § 497 der Strafprozeßordnung vom 1.2.1877 hatte der verurteilte Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen; § 505 der Strafprozeßordnung betraf die Regelung der Verfahrenskosten bei Revisionsverfahren, Wiederaufnahme eines Verfahrens und bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (RGBl, S. 253).

[1] GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.29960, fol. 93-98 Rs.; Entwurf von der Hand Karl Gustav Eckhardts: GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beih. 25, n. fol.

[2] In der Eingabe des Vorstands der Berliner Tischlerinnung an Wilhelm II. vom 30.12.1902 wurde berichtet, die Tischler befänden sich seit zehn Monaten in einem erbitterten Kampf mit den *verhetzten Arbeitern*, ihre Werkstätten würden gesperrt und mit Streikposten besetzt, während die Polizei *nach den unglücklichen Bestimmungen des § 153 der Reichsgew*(erbe)*ordn*(ung) nicht in der Lage sei, *gegen den Terrorismus der Arbeiter einzuschreiten*. Die Tischlermeister erbaten deshalb den Schutz und die Hilfe des Kaisers (GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.29960, fol. 99-99 Rs.).

te keine Bedeutung erlangen, weil die durch seine Vermittlung eingestellten Arbeiter von den sogenannten „klassenbewußten" Arbeitern auf den Arbeitsstätten nicht geduldet wurden. Ein Teil der Arbeitgeber hat sich dadurch genötigt gesehen, den in Rede stehenden Arbeitsnachweis nicht weiter in Anspruch zu nehmen. Damit hat die Arbeiterschaft vorläufig gesiegt, obschon der Kampf noch fortdauert. Ob es zu einem formellen Friedensschluß kommen wird, steht dahin.

Zu den Kampfmitteln der Arbeiterschaft gehört die zähe Überwachung des Arbeitsnachweises und der durch dessen Vermittlung mit Arbeitern besetzten Arbeitsstätten, die Sperre der letzteren und die Verminderung des Angebots an Arbeitskräften durch Abschiebung der mit einer Reiseunterstützung versehenen unverheirateten Arbeiter nach auswärts sowie die ausreichende finanzielle Unterstützung der ohne Arbeit hier zurückbleibenden verheirateten Arbeiter.

Dazu kommt die fortgesetzte Anfeuerung in Rede und Schrift zum Kampf gegen den Arbeitsnachweis.

Die von den Arbeitgebern beklagte Tätigkeit der Streikposten, welcher bis vor kurzem aufgrund des bestehenden Straßenpolizeireglements vom 7. April 1867 mit Erfolg entgegengetreten wurde, ist nach der neuerdings veränderten Rechtsauffassung der Gerichte[3] polizeilich kaum noch zu verhindern.

Alle diese Umstände sind aber, wie unter fast gleichen Verhältnissen geführte, aber wesentlich günstiger verlaufene Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anderer Gewerbezweige zeigen, für das Unterliegen der Arbeitgeber nicht ausschlaggebend gewesen. Der wesentliche Grund der Niederlage ist die Schwäche der Organisation gegenüber derjenigen der Arbeiter. Zwar gehören fast alle in Betracht kommenden Betriebe der 2370 Mitglieder zählenden Tischlerinnung an, diese Organisation stellt aber kein so festes und kapitalkräftiges Gefüge dar, daß es den fortgesetzten Angriffen der geschlossenen und zielbewußten Arbeiterschaft standhalten könnte. Die Entwicklung des Tischlerhandwerks hat den größten Teil der Innungsmitglieder zu Kleinmeistern gemacht, welche, vollständig abhängig vom Kapital, nach Art der Heimarbeiter mit einem oder mehreren Gesellen für große Möbelmagazine arbeiten. Die Mehrheit dieser Kleinmeister hat mit den etwa 600 Mittelbetrieben und den etwa 50 Großbetrieben wenig Berührungspunkte. Daher kommt es,

---

[3] Der dritte Senat des Reichsgerichts hatte am 4.2.1901 in einer stark beachteten Entscheidung eine Verordnung des Lübecker Senats, die das Streikpostenstehen verbot, für ungültig erklärt, da die Verordnung *eine reichsgesetzlich straflose und erlaubte Vorbereitung der Beeinflussung von gewerblichen Arbeitern zum Zweck der Einleitung, Aufrechterhaltung oder Förderung einer den Abschluß eines günstigen Arbeitsvertrags bezielenden Arbeitseinstellung unter Strafe* stelle (Abschrift: BArch R 1501 Nr.106810a, fol. 120-122 Rs., Zitat fol. 122). Die Rechtsprechung des Berliner Kammergerichts in der Frage des Streikpostenstehens beruhte auf dem Grundsatz, daß das Streikpostenstehen an sich keine strafbare Handlung darstelle, sich derjenige aber strafbar mache, der einer Anordnung eines Polizeibeamten, sich zu entfernen, nicht Folge leiste, wenn der Beamte die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit als gefährdet ansah (vgl. die Miszelle des Senatspräsidenten beim Kammergericht Albert Groschuff: Strafbarkeit des Streikpostenstehens, in: Deutsche Juristenzeitung 5 [1900], S. 522). Immerhin konzedierte der Strafsenat des Kammergerichts in einer Entscheidung vom 11.11.1901, daß es für die Strafbarkeit des Nichtbefolgens einer solchen Aufforderung nicht auf die subjektive Auffassung des Beamten ankomme, sondern darauf, ob die Anordnung zum Erreichen ihres Zwecks geeignet war (BArch R 1501 Nr.106810a, fol. 148-150). Später hat das Kammergericht seine Entscheidungspraxis wieder dahin gehend modifiziert, daß es nicht auf die objektive Notwendigkeit, sondern die subjektive Auffassung des Beamten ankomme.

daß 200 der Innung angehörende größere Betriebe nebenher eine freie Vereinigung der Holzindustriellen gebildet haben und daß etwa 130 weitere Innungsmitglieder dem im ganzen 165 Mitglieder zählenden Zentralverband der Bautischlermeister Berlins und Umgegend beigetreten sind.

Der durch eine solche Zersplitterung der Kräfte geschwächten Organisation der Arbeitgeber steht eine in sich fest geschlossene, einheitlich geleitete und von einem gemeinsamen Streben erfüllte opferwillige Arbeiterschaft gegenüber. Zwar gehören von den etwa 30000 Berliner Holzarbeitern nur 50 % der Organisation an, diese Hälfte versteht es aber, der Gesamtheit ihren Willen aufzuzwingen, und hinter ihr steht der sich über ganz Deutschland erstreckende, etwa 70000 Mitglieder umfassende Holzarbeiterverband[4], welcher die Berliner Filiale auf alle Weise, namentlich durch reichliche finanzielle Mittel tatkräftig unterstützt. Ein Vergleich der von den Parteien aufgewendeten Geldmittel fällt sehr zuungunsten der Arbeitgeber aus. Während die Innung im ganzen 20000 Mark ausgegeben hat, von denen 7000 Mark auf die Entschädigung der durch Sperren benachteiligten Betriebsunternehmer und der Rest auf Verwaltungskosten des Arbeitsnachweises entfallen, hat die Arbeiterschaft für den Kampf mehr als das Zehnfache, nämlich 225000 Mark aufgewendet, obschon der Verband erst im Jahr 1900 für einen Berliner Streik die große Summe von 340000 Mark ausgegeben hatte.

Zur Vervollständigung der durch den hiesigen Polizeipräsidenten[5] über die einschlägigen Verhältnisse angestellten Erhebungen[6] sind auch die Unterzeichner der vorliegenden Immediateingabe gehört worden.[7]

Nachdem sie allgemeine Klagen über die in vorstehendem näher geschilderten Verhältnisse vorgebracht hatten, haben sie ihre Wünsche dahin zusammengefaßt, daß

1. der § 153 der Reichsgewerbeordnung im Sinne einer Erweiterung und Verschärfung der Strafvorschriften gegen den von Arbeitern ausgeübten Koalitionszwang abgeändert,
2. die Veröffentlichung von Sperren in öffentlichen Blättern als Verrufserklärung angesehen und bestraft und
3. gegen das nach ihrer Ansicht die Existenz des Arbeitgebers untergrabende Streikpostenstehen ebenfalls eine Verbots- und Strafbestimmung geschaffen werden möge.[8]

Sowenig erwünscht nun auch die andauernden Arbeitsstreitigkeiten im hiesigen Holzbearbeitungsgewerbe sind, so glauben wir doch nicht, daß die gewünschten gesetzlichen Bestimmungen der zweifellos schwierigen Lage der Innungsmitglieder ein Ende machen würden, ganz abgesehen von den zur Zeit entgegenstehenden sachlichen Bedenken.

---

[4] Der Holzarbeiterverband war 1893 in Kassel gegründet worden und hatte seinen Sitz in Stuttgart. 1903 zählte er 79730 Mitglieder und war damit einer der größten deutschen Gewerkschaftsverbände. Vorsitzender war Karl Kloß.

[5] Dr. Georg von Borries (1857-1922), seit 1903 Polizeipräsident in Berlin.

[6] Bericht des Berliner Polizeipräsidenten Dr. Georg von Borries an den preußischen Innenminister Hans Freiherr von Hammerstein-Loxten vom 26.2.1903 (GStA I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beih. 25, n. fol.).

[7] Niederschrift der Verhandlungen von Vorstandsmitgliedern der Berliner Tischlerinnung mit dem Berliner Polizeipräsidium, Kriminalkommissar Wilhelm Becker, vom 4.2.1903 (GStA I. HA Rep.77 Tit.2513 Nr.1 Beih. 25, n. fol.).

[8] Ebenda.

Was zunächst die Änderung des § 153 der Gewerbeordnung im Sinne einer Erweiterung der Strafvorschriften gegen den Koalitionszwang seitens der Arbeiter betrifft, so ist bekanntlich bereits im Jahr 1899 eine Vorlage der Reichsregierung betreffend den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses gescheitert[9] und wird zur Zeit mit besserem Erfolg nicht wiederholt werden können. Die Reichstagsmehrheit wird daran festhalten, daß der § 153 nur Vorschriften gegen einen Mißbrauch des Koalitionsrechts enthalten soll und daß der Kreis der Fälle, in denen von einem solchen Mißbrauch die Rede sein könne, durch die bereits jetzt im § 153 unter Strafe gestellten Tatbestände erschöpft sei. Die Verschärfung des Strafmaßes allein erscheint ebensowenig erreichbar und auch nicht notwendig, da auch aufgrund der bestehenden Rechtslage in allen wesentlichen Fällen des Vergehens aus § 153 l[oco] c[itato] konkurrierende Vergehen oder Verbrechen wie Zusammenrottung, Land- und Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Bedrohung und so weiter die Verhängung schwerer Freiheitsstrafen herbeizuführen pflegen.

Das weitere Verlangen der Bittsteller, wonach die Veröffentlichung von Sperren als „Verrufserklärung" bestraft werden soll, ist – auch abgesehen davon, daß dieses Mittel, um auf die Gegenseite einen Druck zur Nachgiebigkeit auszuüben, keineswegs in allen Fällen als moralisch verwerflich angesehen werden kann – nach der Rechtsprechung des Kammergerichts ebenfalls nicht zu erfüllen, da hiernach eine Verrufserklärung lediglich eine Kundgebung darstellt, welche bezweckt, jemanden in den Ruf eines „des Verkehrs nicht würdigen Menschen zu bringen"[10]. Diese Voraussetzung trifft bei den hier in Rede stehenden Sperren nicht zu.

In bezug auf das in dritter Linie angestrebte Strafgesetz gegen das Streikpostenstehen ist zu bemerken, daß bereits der § 4 der erwähnten Vorlage zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses „die planmäßige Überwachung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Wegen und so weiter" mit Gefängnis bis zu einem Jahr bedrohte, soweit die Beteiligten das Mittel benutzen wollen, um auf die Arbeiter, die heranziehen, einen Zwang auszuüben und sie so ihrem Willen gefügig zu machen. Es besteht aber auch zur Zeit keine Aussicht, dieser Bestimmung die Zustimmung der Reichstagsmehrheit zu verschaffen, da diese Bestimmung – solange nicht Verstöße gegen allgemeine Gesetze konkurrieren – als eine unzulässige Beschränkung der Koalitionsfreiheit nach wie vor aufgefaßt werden wird.

Unter diesen Umständen besteht im Hinblick auf die mit der Vorlage des Jahres 1899 gemachten Erfahrungen und auf die Entschlossenheit mit der die Reichstagsmehrheit an dem Grundsatz der Koalitionsfreiheit der gewerblichen Arbeiter festhält, keine Aussicht, daß eine den Wünschen der Bittsteller entsprechende gesetzliche Vorlage im Reichstag zur Annahme gelangen könnte.

---

[9] Vgl. Nr. 71 und Nr. 79.

[10] Vgl. Entscheidung des Kammergerichts vom 2.11.1891 (Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und Strafsachen, hg. von Reinhold Johow, Bd. 12, Berlin 1893, S. 189 f.).

Nr. 112

1903 März 26

Entscheidung[1] des Reichsgerichts

Metallographie

[Zugunsten von zwei Unternehmen in Hamburg, die für die Folgen einer Aussperrung von Arbeitern auf Schadensersatz verklagt worden waren, wird erklärt, daß es Bestandteil des Koalitionsrechts sei, wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in einem Arbeitskampf aus nur mittelbar eigenem Interesse eine der streitenden Partei unterstützen]

In Sachen der Werftarbeiter 1. C. A. H. Rabe, 2. O. Stengel, 3. J. Malchow, 4. Aug[ust] Almstedt, 5. R. Weidemann, 6. Karl Beckmann, 7. J. A. W. Krohn, 8. J. A. L. Wackenroeder, 9. H. Stange, 10. G. Knoche, 11. G. R. Kühn in Hamburg, Kläger und Revisionskläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Malkwitz[2] in Leipzig, wider 1. die Aktiengesellschaft Hamburg-Amerika-Linie[3] in Hamburg, vertreten durch ihren Generaldirektor Ballin[4] daselbst, 2. die Kommanditgesellschaft auf Aktien in Firma Blohm & Voß[5] in Hamburg, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter, die Ingenieure Adolf Hermann Blohm[6] und Ernst Christian August Voß[7] daselbst, Beklagte und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Boyens[8] in Leipzig, hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 26. März 1903 unter Mitwirkung: des Präsidenten Winchenbach[9] und die Reichsgerichtsräte Dr. Schlesinger[10], Dr. Lippmann, Hoffmann I[11], Tagg[12], Goldmann[13], Schaffeld[14] für Recht erkannt: die gegen das Urteil des zweiten Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 21. Juni 1902 eingelegte Revision wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsklägern auferlegt.

Von Rechts wegen.

---

[1] Archiv der Bibliothek des Bundesgerichtshofs Karlsruhe, Urteilssammlung. Metallographie: BArch R 1501 Nr.10680, fol. 45-48.

[2] Karl Franz Heinrich Malkwitz (1859-1912), seit 1902 Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig.

[3] Die Reederei Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft (HAPAG) war 1847 gegründet worden, der gebräuchlich abgekürzte Name war Hamburg-Amerika-Linie. Die HAPAG war die größte Reederei nicht nur Deutschlands, sondern auch weltweit.

[4] Albert Ballin (1857-1918).

[5] Die Blohm & Voss AG war eine 1877 von Hermann Blohm und Ernst Voss gegründete Schiffswerft und Maschinenfabrik. Mit 1902 4 500 Mitarbeitern war sie die größte Hamburger Werft.

[6] Hermann Blohm (1848-1930), Ingenieur, Mitinhaber der Schiffswerft Blohm & Voß in Hamburg.

[7] Ernst Voß (1842-1920), Ingenieur, Mitinhaber der Schiffswerft Blohm & Voß in Hamburg.

[8] Dr. Emil Boyens (1848-1925), Justizrat, seit 1896 Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig.

[9] Heinrich Hermann Friedrich Winchenbach (1837-1929), seit 1902 Senatspräsident am Reichsgericht.

[10] Dr. Christian David Rudolf Schlesinger (1831-1912), seit 1879 Reichsgerichtsrat.

[11] Stephan Hoffmann (1845-1924), seit 1895 Reichsgerichtsrat.

[12] Wulf Tagg (1839-1914), seit 1896 Reichsgerichtsrat.

[13] Karl Emil Goldmann (1848-1917), seit 1897 Reichsgerichtsrat.

[14] Ferdinand Bernhard Schaffeld (1851-1924), seit 1902 Reichsgerichtsrat.

Tatbestand

Im Mai und Juni 1900 wurde von mehreren Hamburger Sektionen des „Deutschen Metallarbeiterverbands“[15] beschlossen, Maßregeln zur Verbesserung der Lage ihrer Mitglieder zu ergreifen, insbesondere eine Lohnerhöhung und die Abkürzung der Arbeitszeit durchzusetzen. Die von ihnen insoweit aufgestellten Forderungen wurden einzelnen Arbeitgebern und dem „Verband der Eisenindustrie Hamburgs“[16], der insbesondere alle dortigen größeren Schiffswerften umfaßt, durch Zirkulare mitgeteilt, welche die Unterschrift: „Die Lohnkommission“ trugen. Der genannte Arbeitgeberverband lehnte aber ab, mit dieser Kommission in Verhandlung zu treten, wobei er darauf hinwies, daß die Zirkulare keine Namensunterschriften trügen und in anmaßendem Ton gehalten seien.

Darauf wendeten sich die Nieter der Reiherstieg-Werft[17] in Hamburg, die eine Erhöhung des Stundenlohns beanspruchten, am 2. Juli 1900 schriftlich an die Direktion der Werft mit dem Verlangen, im Laufe dieses Tages mit den Beauftragten der Nieter in Verhandlung zu treten, und legten, als das nicht geschah, am nächsten Tag die Arbeit nieder.

Auf der genannten Werft wurde damals an einem der jetzigen Beklagten zu 1 gehörenden Schiffe gearbeitet; diese wollte, um die Vollendung des Schiffes zu ermöglichen, die erforderlichen Arbeiten durch bei ihr selbst beschäftigte Schmiede und Schlosser ausführen lassen, diese verweigerten dies aber als Streikbrecherarbeit und wurden deshalb entlassen.

Ein darauf am 11. Juli unternommener Versuch, im Wege mündlicher Besprechung zwischen den Vertretern des „Verbandes der Eisenindustrie Hamburgs“ einer- und den Vertretern der bei den Schiffswerften bestehenden Arbeiterausschüsse andererseits eine Einigung zu erzielen, blieb ohne Erfolg, insbesondere wurde die von den Arbeitgebern verlangte Beendigung des Nieterstreiks auf der Reiherstieg-Werft nicht erreicht. Infolgedessen schritten vom 14. Juli ab die zu dem genannten Verband gehörigen Werften zu umfänglichen Arbeiterentlassungen und dehnten diese schließlich so weit aus, daß der Betrieb der Werften überhaupt zum Erliegen kam.

Zu den von diesen Maßregeln betroffenen Arbeitern gehörten auch die Kläger, von denen die zu 1–7 bei der Beklagten zu 2, die zu 8–11 bei der Beklagten zu 1 in Arbeit gestanden hatten. Dieselben fordern Ersatz des ihnen in der Zeit der Arbeitslosigkeit entgangenen Verdienstes in Höhe von zusammen 3 202,40 M. von den Beklagten, indem sie angenommen wissen wollen, daß die von diesen verhängte Arbeitssperre eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schadenszufügung im Sinne von § 826[18] des Bürgerlichen Gesetzbuches darstelle. Es handele

---

[15] Der Allgemeine Deutsche Metallarbeiterverband (DMV) war 1891 in Frankfurt a. M. gegründet worden. Mit 1903 144 500 Mitgliedern war er der größte deutsche Gewerkschaftsverband. Sitz des DMV war Stuttgart.

[16] Der Verband der Eisenindustrie Hamburgs war 1888 auf Initiative von Hermann Blohm gegründet worden. Beteiligt waren die Großwerften, fast alle Maschinenfabriken, Metallbetriebe und Eisengießereien. Der Verband machte sich die Abwehr von Streiks und Sperren durch die Arbeiter zur Aufgabe. Ein Arbeitsnachweisbüro zentralisierte die Arbeitsvermittlung, zog bei Arbeitskonflikten Streikbrecher heran, stellte schwarze Listen auf und schloß Streikende vom Arbeitsmarkt aus.

[17] Die 1706 gegründete Reiherstieg Schiffswerft und Maschinenfabrik AG war 1903 das zweitgrößte Hamburger Schiffsbauunternehmen.

[18] § 826 BGB bestimmt: *Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.*

sich bei dem Vorgehen der beiden Beklagten und der mit ihnen verbundenen Schiffswerften darum, daß den ausgesperrten Arbeitern planmäßig jede Möglichkeit habe entzogen werden sollen, an ihrem Wohnort in ihrem Fach ihren Unterhalt zu gewinnen, und zwar allein zu dem Zweck, um durch die Not, in die sie und ihre Angehörigen dadurch gerieten, einen Druck auf die bei der Reiherstieg-Werft ausständig gewordenen Nieter auszuüben und sie zur Wiederaufnahme der Arbeit unter den früheren Arbeitsbedingungen zu nötigen. Der Streik dieser Nieter habe aber mit der allgemeinen Lohnbewegung, die zur fraglichen Zeit unter den Metallarbeitern Hamburgs begonnen gehabt, nicht im Zusammenhang gestanden, es habe sich dabei lediglich darum gehandelt, eine Erhöhung des Stundenlohns der Nieter auf der Reiherstieg-Werft bis zu der Höhe zu erreichen, die der Lohn auf den übrigen Werften bereits gehabt habe. Der Metallarbeiterverband, dem die Kläger angehörten, hätte jenen Streik nicht nur nicht veranlaßt, sondern sogar den Nietern der Reiherstieg-Werft dringend empfohlen, ihre Forderung auf Lohnerhöhung zurückzustellen.

Die Beklagten haben diesen Ausführungen widersprochen. Der Streik auf der erwähnten Werft sei von dem Metallarbeiterverband veranlaßt worden; man habe, da unter den Arbeitern keine Neigung zu einem allgemeinen Streik bestanden habe, zunächst einen solchen bei einer einzelnen Werft ins Werk gesetzt und die dort ausständigen Arbeiter unterstützt. Nach dem Vorgehen des Verbandsvorstands und den Auslassungen der sozialdemokratischen Presse Hamburgs habe aber für die Arbeitgeber nicht zweifelhaft sein können, daß die Arbeitseinstellung auch auf andere Werften werde erstreckt werden, um die angekündigten Forderungen zu erzwingen. Die in dem Verband der Hamburger Eisenindustrie vereinigten Werften wären zu der Aussperrung ihrer Arbeiter, nachdem der Versuch gütlicher Beseitigung des Nieterstreiks mißlungen gewesen, nur verschritten, um den ihnen drohenden Ausständen zuvorzukommen. Sie hätten damit ein anerkanntes Kampfmittel gewählt, das gerade so erlaubt und berechtigt sei wie der Arbeiterstreik.

Das Landgericht zu Hamburg hat die Klage abgewiesen, und die hiergegen von den Klägern eingelegte Berufung ist durch Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 21. Juni 1902 zurückgewiesen worden. Beide Vorinstanzen haben angenommen, die von den Beklagten angewendete Arbeiteraussperrung möge als eine harte Maßregel anzusehen sein, eine gegen die guten Sitten verstoßende, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung aber sei darin nicht zu befinden.

Gegen das Urteil des Berufungsgerichts haben die Kläger Revision eingelegt mit dem Antrag, unter dessen Aufhebung die Beklagten nach dem Klageantrag zu verurteilen. Der Gegenantrag ist auf Zurückweisung der Revision gerichtet.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im übrigen auf die Urteile der Vorinstanzen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Revision hat ausgeführt, es sei außer Streit, daß die Beklagten keine ihnen den Klägern gegenüber obliegende Vertragspflicht verletzt hätten, ebenso könne die Vorschrift in § 226[19] des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht Anwendung finden, da kein Zweifel darüber bestehen könne, daß die verbündeten Werften ihre Arbeiter keineswegs bloß zu dem Zweck entlassen hätten, diese an ihrem Vermögen zu schä-

[19] § 226 BGB lautet: *Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.*

digen, ihre Absicht vielmehr in erster Linie darauf gerichtet gewesen sei, die Beendigung des Nieterstreiks auf der Reiherstieg-Werft herbeizuführen. Dagegen müsse nach Ansicht der Kläger eine die Beklagten zum Schadenersatz verpflichtende, gegen die guten Sitten verstoßende Handlung dann angenommen werden, wenn die Beklagten zu der Aussperrung ihrer Arbeiter nicht deshalb geschritten seien, um einem von ihnen befürchteten, sie selbst betreffenden allgemeinen Ausstand zu begegnen, sondern lediglich beabsichtigt hätten, durch die Aussperrung ihrer eigenen Arbeiter die ausständigen Nieter der Reiherstieg-Werft zur Aufgabe ihres Streiks zu zwingen. Denn nach der allgemeinen Auffassung billig und gerecht denkender Menschen sei es sittlich nicht erlaubt, daß jemand durch von ihm getroffene Maßnahmen andere in bittere Not versetze, bloß um damit in einem Streit, der zwischen dritten Personen entstanden sei, zugunsten des einen der streitenden Teile einen moralischen Zwang auf den andern Teil auszuüben. Das Berufungsgericht hätte deshalb feststellen müssen, ob, wie von den Klägern behauptet sei, der Nieterstreik auf der Reiherstieg-Werft ein vereinzeltes, mit der allgemeinen Lohnbewegung der Hamburger Metallarbeiter nicht zusammenhängendes Vorkommnis gewesen sei und deshalb die Arbeiterentlassungen auf den verbündeten Werften nicht als eine durch die Befürchtung eines allgemeinen Ausstands veranlaßte Maßregel anzusehen seien. Hierüber enthalte das zweitinstanzliche Urteil keine positiven Feststellungen, das Berufungsgericht spreche vielmehr aus, die Arbeiterentlassungen der Beklagten würden auch dann nicht eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung darstellen, wenn die Werftbesitzer bei ihrem Vorgehen nicht von der Überzeugung geleitet gewesen sein sollten, daß ein allgemeiner Ausstand drohe.

Diese Angriffe konnten keinen Erfolg haben, und zwar zunächst schon deshalb nicht, weil dabei der Sinn der Ausführungen des Berufungsgerichts, auf welche die gefällte Entscheidung in erster Linie gestützt worden ist, verkannt wird. Das Berufungsgericht hat mit eingehender Begründung festgestellt, die Besitzer der Hamburger Schiffwerften hätten nach den Vorgängen, welche im Jahr 1900 dem Streik der Nieter auf der Reiherstieg-Werft vorangegangen seien, und nach den Mitteilungen in der sozialdemokratischen Presse Hamburgs über die Bewegung in den Kreisen der dortigen Metallarbeiter guten Grund zu der Annahme gehabt, daß es sich bei dem erwähnten Streik nicht um ein vereinzeltes selbständiges Vorkommnis handele, vielmehr zu erwarten sei, es werde der damit betretene Weg, durch Arbeitseinstellung die Arbeitgeber zur Nachgiebigkeit gegen die von den Arbeitern gestellten Forderungen zu zwingen, auch von den übrigen Werftarbeitern beschritten werden, auch das Ergebnis der Verhandlungen vom 11. Juli 1900 sei keineswegs geeignet gewesen, diese Befürchtung zu entkräften. Gegenüber den diese Annahme begründenden unstreitigen Tatsachen komme es nicht darauf an, ob in Wahrheit der auf der Reiherstieg-Werft ausgebrochene Streik mit den auf Änderung der Arbeitsbedingung gerichteten allgemeinen Bestrebungen der Metallarbeiter im Zusammenhang gestanden habe oder nicht und ob dieser Streik von den Leitern des Verbands deutscher Metallarbeiter geradezu gemißbilligt worden sei. Denn es liege nichts dafür vor und sei auch gar nicht behauptet, daß hiervon die Besitzer der Werften Kenntnis erlangt hätten; insbesondere sei es bei den Verhandlungen vom 11. Juli den Arbeitervertretern nicht beigefallen, sich auf den Standpunkt zu stellen, daß die übrigen Werftarbeiter mit dem Nieterstreik nichts zu tun hätten und keinen Einfluß auf die Ausständigen hätten, im Gegenteil hätten die Äußerungen der Arbeitervertreter nur darauf hingedeutet, daß man sich der streikenden Genossen annehmen werde. Für die Beur-

teilung des Verhaltens der Werftbesitzer aber sei entscheidend, wie ihnen die Sachlage habe erscheinen können und tatsächlich erschienen sei.

Nach diesen Ausführungen des angefochtenen Urteils sieht das Berufungsgericht als festgestellt an, die Werftbesitzer seien bei ihrem Vorgehen gegen ihre Arbeiter davon ausgegangen, daß der Streik der Nieter auf der Reiherstieg-Werft nur das erste Glied einer Reihe von Maßnahmen sei, die von den Leitern der Arbeiterbewegung zur Erzwingung des von ihnen angekündigten Verlangens nach Änderung der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die Werftarbeiter in Aussicht genommen worden seien. Hiermit steht der von der Revision hervorgehobene Passus der Entscheidungsgründe nicht im Widerspruch, aus ihm kann höchstens entnommen werden, daß das Oberlandesgericht nicht für erwiesen erachtet hat, die Werftbesitzer und speziell die Leiter der beklagten Gesellschaften seien der Überzeugung gewesen, daß ein allgemeiner Streik der Werftarbeiter bevorstehe und daß seine Feststellung vielmehr nur dahin geht: von den Werftbesitzern sei eine Fortsetzung der Versuche der Arbeiter, ihre angekündigten Forderungen durch sukzessive Einzelstreiks oder durch einen alle Werften gleichzeitig umfassenden Ausstand durchzusetzen, als mindestens sehr wahrscheinlich angesehen und beabsichtigt worden, dem von ihnen erwarteten Angriff durch einen Gegenangriff zuvorzukommen.

Auch durch diese Feststellung, gegen die prozessuale Angriffe nicht erhoben worden sind und auch Bedenken nicht vorliegen, wird die Behauptung der Kläger hinfällig, wonach die Beklagten bei ihren Arbeiterentlassungen lediglich den Zweck verfolgt haben sollen, die Nieter der Reiherstieg-Werft zur Wiederaufnahme der Arbeit unter den früheren Bedingungen zu nötigen.

Mit Recht hat aber auch die Vorinstanz angenommen, daß, selbst wenn diese Behauptung zutreffend wäre, die erhobene Klage nicht begründet sein würde.

Durch § 152 der Reichsgewerbeordnung sind die Verbote und Strafbestimmungen beseitigt worden, durch welche früher vielfach partikularrechtlich den Gewerbetreibenden oder den gewerblichen Gehilfen und Arbeitern untersagt war, sich behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gemeinsamem Vorgehen zu vereinigen. Das Gesetz stellt hierbei die Arbeitnehmer und Arbeitgeber vollständig gleich und hebt als Maßnahmen, die fortan unverwehrt bleiben sollten, ausdrücklich für die Arbeitnehmer die gemeinsame Arbeitseinstellung, für die Arbeitgeber die Arbeiterentlassung hervor. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften würde es ausgeschlossen erscheinen, die in Frage stehenden Arbeiterentlassungen allein deshalb als unrechtmäßig im Sinne von § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bezeichnen, weil die Beklagten dabei lediglich beabsichtigt hätten, der Reiherstieg-Werft in dem Streit mit ihren ausständigen Nietern zum Sieg zu verhelfen. Das Gesetz beschränkt das Recht der Arbeitgeber einer- und Arbeitnehmer anderseits, sich zu gemeinschaftlichem Vorgehen zu verbünden, nicht auf den Fall, wenn es sich um die Erreichung eines Erfolgs handelt, der unmittelbar allen Verbündeten zum Vorteil gereicht, ein Ausfluß des anerkannten Rechts der Koalition ist es vielmehr auch, wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ohne unmittelbares eigenes Interesse in einen Kampf, der zwischen anderen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstanden ist, zur Unterstützung der einen oder anderen streitenden Partei eingreifen.

Tatsächlich wird auch, vor allem in den Kreisen der Arbeitnehmer, häufig in dieser Weise verfahren. Es gehören hierher außer den speziell so genannten Sympathiestreiks die überaus zahlreichen Fälle, in denen, wenn der Arbeitgeber infolge ent-

standener Differenzen einzelne Arbeiter aus dem Dienstverhältnis entläßt, die übrigen Arbeiter die Wiederannahme der Entlassenen durch Arbeitseinstellungen zu erzwingen unternehmen und die nicht minder häufigen Fälle, wo bei einem auf einen einzelnen Arbeitgeber beschränkten Ausstand die Arbeiter auf anderen Werkstätten gegenüber ihrem an sich ganz unbeteiligten Arbeitgeber die Verrichtung sogenannter Streikbrecherarbeit verweigern, d. h. es ablehnen, für diesen Arbeiten auszuführen, die mittelbar die Chancen der streikenden Arbeiter, gegenüber ihrem Arbeitgeber obzusiegen, ungünstig beeinflussen könnten.

Die ganz überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer, und zweifellos auch die Kläger, sind weit davon entfernt, in solchen Fällen den Arbeitern, die andere bei ihrem Kampf in der einen oder anderen Weise unterstützen, ein gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten beizumessen, im Gegenteil wird eine solche Unterstützung als löblich angesehen, und auch in den Kreisen unbeteiligter, billig und gerecht denkender Menschen werden, sowenig man die mit solcher Ausdehnung der Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar keineswegs bloß in wirtschaftlicher Beziehung verbundenen Schäden verkennt, Maßnahmen der erwähnten Art nicht als ohne weiteres und an sich gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen angesehen.

Das gleiche Recht wie für die Arbeitnehmer gilt aber auch für den Arbeitgeber; es würde direkt gegen die Tendenz des § 152 der Gewerbeordnung verstoßen, wenn man das, was bei den Arbeitnehmern für rechtlich und sittlich erlaubt anzusehen ist, bei den Arbeitgebern gegen die guten Sitten verstoßend erachten wollte. Ob bei einem Kampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Lohn- und Arbeitsbedingungen eine Sachgestaltung denkbar ist, die den Richter berechtigen würde, von den Arbeitgebern als Kampfmittel gebrauchte Arbeiterentlassungen oder die damit verfolgten Zwecke als unsittlich im Sinne von § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu behandeln, kann dahingestellt bleiben, denn jedenfalls sind im gegebenen Fall Umstände, welche eine solche Beurteilung rechtfertigen könnten, in keiner Weise behauptet worden.

Die Revision mußte deshalb zurückgewiesen und über die Kosten der Revisionsinstanz nach § 97 [recte: § 87] Abs. 1 der Zivilprozeßordnung erkannt werden.

Das Urteil ist in der öffentlichen Sitzung vom 26. März 1903 verkündet und in das vom 16. April ausgehängte Verzeichnis eingetragen.

Nr. 113

1903 April 30

Entscheidung[1] des Reichsgerichts

Druck

[In dem Verhängen einer Arbeitssperre kann ein strafbares Vergehen nach § 153 der Gewerbeordnung liegen: Der Schutz gegen den Koalitionszwang erstreckt sich auch auf Fälle, bei denen Arbeitnehmer einen Zwang auf Arbeitgeber auszuüben suchen]

In der Strafsache gegen den Maurer Theodor Schleue[2] in Magdeburg und Genossen hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 30. April 1903, an welcher teilgenommen haben: als Richter: der Präsident Treplin[3] und die Reichsgerichtsräte Freiherr von Dincklage[4], Foerster II.[5], Schumann[6], Boele[7], Ebermayer[8], Wundsch[9]; als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Oberlandesgerichtsrat Zaeschmar[10]; als Gerichtsschreiber: der Aktuar Franzen[11], nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision der Angeklagten Theodor Schleue, Karl Busch[12] und Anton Herwig[13] gegen das Urteil des königlich preußischen Landgerichts zu Magdeburg vom 19. Januar 1903 wird verworfen; jeder der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe

Der Revision der drei Angeklagten war der Erfolg zu versagen.
Soweit die drei Angeklagten wegen Beleidigung und Busch wegen Bedrohung verurteilt ist, hat die infolge der insoweit nicht ausgeführten Revision vorgenommene Nachprüfung des Urteils nirgends auf den Verdacht eines Rechtsirrtums geführt. Zu einem Ausspruch darüber, daß die Voraussetzungen des § 193 Strafgesetzbuch nicht vorliegen, war der Vorderrichter nicht veranlaßt, da keiner der Angeklagten sich auf den Schutz des § 193 Strafgesetzbuchs berufen hatte und auch die Sachlage zu einem derartigen Ausspruch nicht zwang.

---

[1] Archiv der Bibliothek des Bundesgerichtshofs Karlsruhe, Urteilssammlung. Teilabdruck der Urteilsbegründung: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 36, Leipzig 1903, S. 236-240.
[2] Theodor Schleue, Maurer in Magdeburg.
[3] Ludwig Treplin, Senatspräsident am Reichsgericht.
[4] Ferdinand Freiherr von Dincklage.
[5] Georg Foerster.
[6] Franz Schumann, seit 1899 Reichsgerichtsrat.
[7] Wilhelm Clemens Boele (1843-1919), seit 1901 Reichsgerichtsrat.
[8] Dr. Ludwig Ebermayer (1858-1933), seit 1902 Reichsgerichtsrat.
[9] Johann Karl Wundsch (geb. 1850), seit 1902 Reichsgerichtsrat.
[10] Georg Karl Zaeschmar (1852-1932), seit 1898 Oberlandesgerichtsrat, seit 1900 Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft.
[11] Franzen, Aktuar.
[12] Karl Busch, Maurer in Magdeburg.
[13] Anton Herwig, Maurer in Magdeburg.

Auch die Beschwerde wegen Verletzung des § 153 Reichsgewerbeordnung ist unbegründet.

Nach den Feststellungen des Vorderrichters hatte die Siebenerkommission, ein aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Maurer- und Zimmergewerbes gebildeter Verband, für die Zeit vom Juni 1902 bis Ende März 1903 den tarifmäßigen Lohn für Maurergesellen auf 47 – 50 Pfennige die Stunde, für Bauarbeiter auf 35 – 39 Pfennige die Stunde festgesetzt. Ingenieur Krübel, der diesem Verband nicht angehörte, zahlte seinen Arbeitern niedrigere als die tarifmäßigen Löhne. Der Angeklagte Schleue, Vertrauensmann des Zentralverbandes der Maurer[14], beauftragt, darüber zu wachen, daß die von der Siebenerkommission festgesetzten Löhne von allen Arbeitgebern bezahlt wurden, drohte Krübel wiederholt mit Arbeitssperre, verhängte solche auch mehrfach über den Krübelschen Neubau und suchte hierdurch Krübel zu bestimmen, sich dem Lohntarif der Siebenerkommission zu unterwerfen.

Wenn der Vorderrichter in diesem Verhalten des Angeklagten ein Vergehen nach § 153 Gewerbeordnung erblickt hat, so ist das nicht zu beanstanden.

Während der § 152 Gewerbeordnung die Freiheit der Koalition sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer schützt, soll § 153 Gewerbeordnung gegenüber dieser Freiheit der Vereinigung der Freiheit der Willensentschließung des einzelnen Schutz gewähren. Dieser Schutz kommt keineswegs, wie schon in dem Urteil des II. Strafsenats vom 23. November 1897[15] (Entscheidungen, Band 30, S. 359 ff.) ausgeführt ist, nur den der Vereinigung durch die Gemeinschaft des Berufs nahestehenden Personen zu.

Der erkennende Senat trägt kein Bedenken, sich der in dem vorerwähnten Urteil vertretenen, in Theorie und Praxis allerdings nicht unbestrittenen Anschauung und deren Begründung anzuschließen. In dem damals zur Entscheidung stehenden Fall handelte es sich allerdings nicht wie hier um einen Druck seitens der Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber, sondern um Zwangsmaßregeln seitens zum Streik organisierter Arbeiter gegen einen nicht streikenden, einem anderen Beruf angehörenden Arbeiter. Es könnte daher, auch wenn mit vorerwähntem Urteil angenommen wird, daß die Anwendung des § 153 Gewerbeordnung nicht auf die einer Vereinigung im Sinne des § 152 Gewerbeordnung durch die Gemeinschaft des Berufes nahestehenden Personen beschränkt sei, die betreffende Bestimmung vielmehr auch dann Anwendung zu finden habe, wenn überhaupt durch Arbeitnehmer auf andere Arbeitnehmer ein Zwang ausgeübt wird, immerhin noch zweifelhaft bleiben, ob der Schutz des § 153 Gewerbeordnung auch in dem Fall zu gewähren sei, wenn nicht von Arbeitnehmern auf Arbeitnehmer, sondern von Arbeitnehmern auf Arbeitgeber zwangsweise eingewirkt wird. Auch diese Frage ist zu bejahen, wie dies bereits in dem Urteil des II. Strafsenats vom 23. Juni 1896[16], D. 2075/96 in Sachen gegen Ehlert[17] geschehen ist.

---

[14] Der Zentralverband der Maurer Deutschlands war 1891 auf einem Kongreß in Gotha gegründet worden. 1903 zählte er 182076 Mitglieder, Vorsitzender war Theodor Bömelburg.

[15] Dort heißt es: *Der § 153 spricht ohne jeden Unterschied von „anderen", auf welche eingewirkt wird, bedroht durch die Bezeichnung „wer" jeden, der der Vorschrift zuwiderhandelt, mit Strafe und bringt so unzweideutig zum Ausdruck, daß niemand, weder ein Berufsgenosse noch irgendeine andere Person, in seiner freien Willensentschließung, solchen Verabredungen Folge zu leisten oder nicht* (...), *beeinflußt werden darf* (S. 361).

[16] Der zweite Strafsenat des Reichsgerichts hatte in seiner Entscheidung vom 23.6.1896 die Revision einer Entscheidung des Landgerichts I Berlin verworfen, nach der der Drechsler

Wie schon in dem obenerwähnten Urteil vom 23. November 1897 ausgeführt ist, weist zunächst der Wortlaut des Gesetzes „Wer einen anderen" auf diese erweiterte Auslegung hin.

Auch Sinn und Zusammenhang der fraglichen Bestimmung sprechen für dieselbe. Aus dem Wortlaut des § 152 Gewerbeordnung ergibt sich, daß dieser Arbeitnehmer und Arbeitgeber völlig gleichstellen, in gleicher Weise den einen wie den anderen gleiche Koalitionsfreiheit geben wollte. Des weiteren ist nicht bestritten, daß der § 153 dieser Koalitionsfreiheit gegenüber die freie Willensentschließung des einzelnen schützen sollte. Ist aber dies richtig, so ist nicht abzusehen, warum der Arbeitnehmer durch § 153 Schutz gegen den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit erhalten, dem Arbeitgeber solcher versagt sein sollte. Letztere sind in gleicher Weise schutzbedürftig wie die Arbeitnehmer, und zwar nicht nur gegenüber Vereinigungen und Verabredungen der Arbeitgeber, sondern in gleicher Weise gegenüber dem Zwang von seiten der Arbeitnehmer.

Es kann nicht eingewendet werden, daß durch eine derartige Ausdehnung des § 153 Gewerbeordnung den Arbeitnehmern die ihnen in § 152 a. a. O. gewährte Koalitionsfreiheit entzogen würde. Diese bleibt ihnen ungeschmälert; verboten aber ist ihnen – und das ist der Zweck des § 153 – durch die dort bezeichneten gesetzwidrigen Mittel einen Zwang auf die Willensfreiheit anderer, seien es Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, auszuüben, ebenso wie der Arbeitgeber nicht befugt ist, durch die in § 153 aufgeführten Mittel einen Zwang auf Arbeitnehmer zu üben.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes steht obiger Auffassung nicht entgegen. Die Motive des Entwurfs der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bemerken zu §§ 168, 169, jetzt §§ 152, 153: „Durch die §§ 168, 169 werden die bestehenden Koalitionsbeschränkungen für die gewerblichen Unternehmer und Arbeiter beseitigt, dagegen bleibt den Koalitionsverabredungen der staatliche Schutz vorenthalten, und der im Interesse der Freiheit notwendige Schutz gegen den Mißbrauch, die freie Entschließung durch Drohung und Anmaßung von Gewalt zu beeinträchtigen, wird in einer Strafbestimmung gesucht." Vgl. Drucksachen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode, Sitzungsperiode 1869 Nr. 13, S. 85 [recte: S. 125], Nr. 151[18], S. 2 und 3, Nr. 226[19]. Wenn bei der zweiten Beratung des Entwurfs im Reichstag der Abgeordnete Lasker[20], indem er geltend machte, der § 169

Johann Ehlert aufgrund § 153 der Gewerbeordnung verurteilt worden war, weil er den Arbeitgeber durch Drohung zu bestimmen versucht hatte, eine schriftliche Erklärung über die zu gewährende Lohnhöhe und über sein Einverständnis mit weiteren Forderungen der streikenden Drechsler abzugeben *und in dieser Weise einer Verabredung zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen Folge zu leisten.* Das Argument der Revision, der § 153 bezwecke lediglich den Schutz der Arbeitnehmer vor dem Koalitionszwang, hatte der zweite Senat nicht gelten lassen, vielmehr erklärt, diese Auslegung scheitere *schon an dem Wortlaut des § 153, wonach die Tat ebenso von dem wie gegen den Arbeitgeber, also gegen die eine als gegen die andere Partei begangen werden kann* (Archiv der Bibliothek des Bundesgerichtshofs Karlsruhe, Urteilssammlung).

17 Johann Ehlert, Drechsler in Berlin.

18 Abänderungsantrag Eduard Lasker und Dr. Friedrich Heinrich Meyer zum Entwurf einer Gewerbeordnung (Sten.Ber. RT Norddt. Bundes 1. LP Session 1869, Drucksache Nr. 151).

19 Abänderungsvorschläge Dr. Rudolf Friedenthal u. a. zur Gewerbeordnung o. D. (Sten.Ber. RT Norddt. Bundes 1. LP Session 1869, Drucksache Nr. 226).

20 Eduard Lasker (1829-1884), Gerichtsassessor, später: Rechtsanwalt und Notar in Berlin, 1862-1879 MdPrAbgH, 1867-1884 MdR (nationalliberal/Liberale Vereinigung).

sei ein unentbehrliches Korrelat zu § 168, und ausführte, es bestehe kein Land, wo die Vereinigungen der Arbeiter freigegeben seien, in welchem nicht durch widerrechtlichen Zwang den nicht teilnehmenden Arbeitern der größte Schaden zugefügt werde, nur den Arbeiter, nicht auch den Arbeitnehmer [recte: Arbeitgeber] erwähnte, vgl. Reichstagsverhandlungen, I. Legislaturperiode, Sitzungsperiode 1869, S. 775, so kann hieraus gegen die oben vertretene Anschauung um so weniger etwas entnommen werden, als dieser Abgeordnete gleichzeitig den § 169 als „unentbehrliches Korrelat" zu § 168 bezeichnete, letzterer aber sich unzweifelhaft ebenso auf Arbeitgeber wie auf Arbeitnehmer bezieht.

Bei Beratung der Novelle von 1891 hat allerdings der damalige Handelsminister Freiherr von Berlepsch, preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrat, unter Berufung auf die Motive zur Gewerbeordnung von 1869 bemerkt, nur die freie Entschließung „der Arbeiter" solle durch § 153 geschützt werden. Vgl. Stenographische Berichte, VIII. Legislaturperiode, I. Session 1890/91, vierter Band, Seite 2476. Seine Zitierung der Motive entbehrte jedoch insofern der Richtigkeit, als diese keineswegs von einem Schutz der freien Entschließung „der Arbeiter", sondern nur vom Schutz der freien Entschließung überhaupt sprechen.

Wenn in der reichsgerichtlichen Entscheidung Band 35[21], Seite 206, bemerkt ist, es sollte durch den § 153 besonderer Schutz gegen den sogenannten Terrorismus der auf derselben Seite des Lohnkampfes Stehenden gegen ihre Genossen gewährt werden, so ist daraus nicht zu entnehmen, daß der damals erkennende Senat den Schutz des § 153 nur auf den Zwang von Seite der und gegen die Berufsgenossen beschränken wollte; dies ergibt schon die nachfolgende Bemerkung: „Der Schutz solle so weit reichen wie die Koalitionsfreiheit"; diese aber kommt Arbeitnehmern und Arbeitgebern in gleicher Weise zu.

Der § 153 Gewerbeordnung wurde deshalb im vorliegenden Fall nicht um deswillen unanwendbar, weil der Zwang seitens des Arbeitnehmers sich gegen den Arbeitgeber richtete.

Der in der Revisionsbegründung hervorgehobene Umstand, daß Verabredungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wie deren hier eine in Frage steht, vor Schaffung der völligen Koalitionsfreiheit schon straffrei waren, ist ohne Bedeutung.

Dem Inhalt des Gesetzes ist nicht zu entnehmen, daß der Versuch einer Zwangsausübung nur dann strafbar sein soll, wenn Verabredungen oder Vereinigungen in Frage kommen, welche vor dem Bestehen der allgemeinen Koalitionsfreiheit Strafbestimmungen unterworfen waren.

Die Annahme, daß die von der Siebenerkommission gebildete Vereinigung und die von ihr getroffenen Verabredungen unter §§ 152, 153 Gewerbeordnung fallen, ist nicht zu beanstanden.

Da vorliegend eine Vereinigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und die von dieser getroffenen Verabredungen in Frage standen, unterliegt die kumulative Feststellung im Urteil: Der Versuch sei dahin gegangen, Krübel zu bestimmen, an den Verabredungen teilzunehmen und ihnen Folge zu leisten, keinen Bedenken.

---

[21] Entscheidung des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 25.4.1902 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 35, Leipzig 1902, S. 205-209).

Nr. 114

1903 Juli 14

Tarifvertrag[1] für das Kölner Baugewerbe

Druck

[Kollektiver Arbeitsvertrag für das Kölner Baugewerbe mit Bestimmungen über den Arbeitslohn, die Arbeitszeit, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Schlichtung von Streitigkeiten aus den vereinbarten Arbeitsbedingungen]

Arbeitsvertrag zwischen dem Kölner Baugewerkenverein (Freie Innung), Köln, einerseits und dem Zentralverband Deutscher Maurer, Zweigverein Köln, und dem Zentralverband der Bau-, Erd- und gewerblichen Hilfsarbeiter, Zahlstelle Köln, sowie dem Zentralverband der christlichen Bauhandwerker und Bauarbeiter, Zweigverein Köln, andererseits.

§ 1. Tagelohn. Der Einheitsstundenlohn für den Bereich der Stadtgemeinde Köln einschließlich der eingemeindeten Vororte beträgt bis 1. November 1903 48 Pf. bzw. den bisher gezahlten höheren Lohnsatz, vom 1. November 1903 bis 1. Juli 1904 50 Pf., vom 1. Juli 1904 bis 1. Mai 1905 52 Pf. und vom 1. Mai 1905 bis 1. Mai 1906 55 Pf. pro Stunde mit der Maßgabe, daß die Maurer auch zur Ausführung aller Verputzer- und Fugerarbeiten zu den unten noch weiter festgesetzten Akkordsätzen ausdrücklich verpflichtet sind. Der Lohnsatz für durch Alter, Unfall und Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkte Gesellen unterliegt der freien Vereinbarung. Junggesellen erhalten im ersten Gesellenjahr einen je um 5 Pf. pro Stunde geringeren Lohnsatz.

Für Bauhilfsarbeiter gilt in den genannten Zeitabschnitten ein um je 10 Pf. geringerer Stundenlohn als der für Maurer, Fuger und Putzer festgesetzte, ebenso ist eine Lohnverminderung bei beschränkter Leistungsfähigkeit statthaft.

§ 2. Akkordlohn. Die Akkordlöhne sind für denselben Geltungsbereich wie in § 1 wie folgt festgesetzt:

1 qm Wandfläche mit Mager-Grobkalkmörtel, auch unter Zusatz von Zement oder Gips, flucht- und lotrecht anzuwerfen, mit Feinkalkmörtel zu überziehen und sauber und kunstgerecht herzustellen 25 Pf.,

1 qm Deckenfläche mit ¾ x ¾ oder ½ x 1 ½ Latten, abwechselnd gestoßen, zu verlatten, mit Gips- oder Lehmheumörtel gut einzusetzen, mit Grob-Magermörtel

---

[1] Abdruck in: Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 5. Der Tarifvertrag im Deutschen Reich III. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin 1906, S. 36-41.

Der Einigung über einen Tarifvertrag war ein langer Arbeitskampf vorausgegangen. Im März 1903 waren die Putzer und Fuger in den Streik getreten. Verhandlungen der Konfliktparteien untereinander wie auch vor dem Einigungsamt waren ergebnislos verlaufen. Die Streikenden hatten sich mit den angebotenen Lohnerhöhungen nicht einverstanden erklärt, die Arbeitgeber darauf vom 25.6.1903 an alle im Baugewerbe tätigen Arbeiter ausgesperrt. Circa 4000 Arbeiter waren davon betroffen gewesen, die Bautätigkeit war nahezu vollständig zum Erliegen gekommen. Auch die Lieferanten von Baumaterialien hatten sich mit den Arbeitgebern solidarisch erklärt und sich verpflichtet, keine Materialien an Arbeitgeber zu liefern, bis die Aussperrung beendet war. Nach vierzehntägiger Aussperrung hatten sich die Baugewerksmeister zu Verhandlungen bereit erklärt, ein Angebot des Gewerbegerichts, bei den Verhandlungen mitzuwirken, aber abgelehnt.

fluchtrecht aufzutragen, sodann mit Feinkalkmörtel zu überziehen, sauber abzufilzen und kunstgerecht zu fertigen 50 Pf.,

1 qm massive Deckenfläche, Trägeruntersichten mit Gipskalkmörtel aufzuwerfen, mit Grobkalkmörtel evtl. auch unter Zusatz von Gips oder Zement fluchtrecht aufzutragen und mit Feinkalkmörtel, sonst wie vor beschrieben, zu fertigen 40 Pf.,

1 qm Mauerfläche, aus Feld- oder Ringofensteinen gemauert, zu reinigen und kunstgerecht mit vertieften oder vollen Fugen mit Kalk, farbigem oder Zementmörtel auszufugen 35 Pf.,

1 qm Mauerfläche in Blendsteinen, sonst wie vor 45 Pf.,

Akkordarbeiten, welche in diesem §nicht angeführt sind, bedürfen der freien Vereinbarung.

Diese Preise verstehen sich einschl[ießlich] Herstellen und Abbrechen der Rüstungen sowie Herauf- und Herunterschaffen derselben, auch einschl. Materialanfertigung und Transport desselben. Die Arbeiter sind ausdrücklich verpflichtet, kein Material zu vergeuden und weiterhin angehalten, wenn von dem Meister nicht anders bestimmt, vom Mansardengeschoß abwärts die Verputzerarbeiten auszuführen.

Der Meister ist verpflichtet, wöchentlich die bis Donnerstagabend vollständig fertiggestellten Arbeiten zu vermessen und zu den oben festgesetzten Preisen, gleichviel, ob viel oder wenig verdient ist, mit Einhaltung von 5 %, auszulöhnen. Wenn Vormessung nicht erfolgt oder nicht erfolgen konnte, ist der Meister verpflichtet, die Stunde Arbeitszeit mit 50 Pf. bzw. die für später festgesetzten erhöhten Lohnsätze einstweilen anzurechnen. Spätestens bis Fertigstellung der übernommenen Arbeiten muß Abrechnung und vollständige Auszahlung erfolgen.

§ 3. Lohnzahlung. Die Lohnzahlung findet an jedem Freitag sofort nach Schluß der Arbeit mit Einbehaltung des Betrages für Freitag auf der Arbeitsstelle statt. Ausgeschlossen sind hiervon die kleineren Arbeitsstellen.

Die auf letzteren beschäftigten Arbeitnehmer, die den Lohn nicht auf der Arbeitsstelle erhalten, haben sich denselben evtl. vom Büro des Meisters zu holen. Gesellen, welche am Freitag entlassen werden, oder solche, welche am Freitag aus der Arbeit treten wollen und dies bis spätestens Freitagvormittag 10 Uhr dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter erklärt haben, erhalten den Lohn für Freitag mit ausbezahlt unter gleichzeitiger Aushändigung der Quittungskarte und der Entlassungsbescheinigung. Gesellen, welche entlassen werden, ist eine Stunde vorher davon Mitteilung zu machen oder eine Stunde mehr zu bezahlen, damit sie ihr Geschirr in Ordnung bringen können. Wird das Arbeitsverhältnis durch plötzlichen Streitfall gelöst, so fällt diese Vergünstigung weg.

§ 4. Arbeitszeit

Jahreszeit	Anfang Uhr	Frühstück Uhr	Mittag Uhr	Vesper Uhr	Feierabend Uhr	Tägliche Arbeitszeit Stunden
16. März bis 30. Sept.	6½	8–8½	12–1½	4–4½	7	10
1. Okt. bis 15. Okt.	6½	8–8½	12–1	4–4½	6½	10
16. Okt. bis 31. Okt.	7	8½–9	12–1	4–4½	6	9½
1. Nov. bis 15. Nov.	7	8–8½	12–1	4–4½	5½	9
16. Nov. bis 30. Nov.	7½	8½–9	12–1	–	5	8½
1. Dez. bis 15. Jan.	8	–	12–1	–	5	8
16. Jan. bis 15. Febr.	8	–	12–1	4–4½	5½	8

16. Febr. bis 28. Febr.	7	8½–9	12–1	4–4½	6	9
1. März bis 15. März	7	8½–9	12–1	4–4½	6½	9½

Gemäß vorstehender Aufstellung beträgt die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden mit der Maßgabe, daß die für die Dauer der kurzen Tage festgesetzte Arbeitszeit in der Regel nicht überschritten werden darf. Eine Ausdehnung bis 7 Uhr abends ist für dringende Arbeiten zulässig, wenn der Arbeitsplatz genug beleuchtet ist.

Wenn oder wo die Lichtverhältnisse ungünstig sind, ist es gestattet, in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. Februar durch Vereinbarung die vorstehende Arbeitseinteilung zu ändern unter der Voraussetzung, daß die für die jeweilige Jahreszeit festgesetzte Stundenzahl nicht überschritten werden darf. Eine Änderung der Arbeitszeit ist nur zu dem auf das betreffende Datum folgenden Wochenschluß zulässig, so daß innerhalb einer Arbeitswoche ein Wechsel in der Arbeitszeit nicht eintreten darf. An den Samstagen in der Zeit vom 15. März bis 30. September ist eine Stunde und vom 1. Oktober bis 15. Oktober sowie vom 1. März bis 16. März je eine halbe Stunde früher Feierabend, an den Tagen vor den hohen Festen wird eine Stunde früher als an einem jeden andern Samstag Feierabend gemacht.

In jedem Falle wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt, insbesondere kann der Arbeitnehmer keinen Lohn beanspruchen für die Zeit, in welcher die Arbeiten durch Frost, Regen, Mangel an Material, Störung im Betrieb des für den Materialtransport evtl. verwendeten Aufzuges oder Fahrstuhles, auf polizeiliche Anordnung oder durch partiellen Streik der auf dem Bau beschäftigten Mitarbeiter unterbrochen werden. Durch eine derartige Unterbrechung wird das Vertragsverhältnis nicht aufgehoben, unbeschadet der Rechte, die sich aus § 7 (Kündigung) ergeben; ebensowenig findet eine Lohnzahlung für solche Zeit statt, in der der Arbeiter durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert wurde, auch wenn das Versäumnis entschuldbar und von nicht erheblicher Dauer ist. Während der Arbeitszeit ist jede Agitation auf der Baustelle verboten.

§ 5. Überstunden. Überstunden und Sonntagsarbeit sind zu vermeiden. Wenn dringende Arbeiten, wie Reparatur- und Installationsarbeiten in Theatern, Fabriken etc., Überstunden bedingen, so sind dieselben von 7 Uhr abends ab bis 9 Uhr abends mit 10 Pf. Lohnzuschlag pro Stunde zu bezahlen. Im Maurergewerbe ist für Rüstungsgesellen täglich eine Überstunde zulässig ohne Lohnzuschlag. Fordert eine Arbeit voraussichtlich für eine längere Dauer die Überschreitung der jeweiligen Arbeitszeit, so ist die Arbeit in zwei Schichten einzuteilen, deren jede 10 Stunden nicht überschreiten darf. Die Stunden der Nachtschichten, d. h. von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, sowie Sonntagsarbeit werden mit 20 Pf. Zuschlag pro Stunde bezahlt.

§ 6. Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Den Arbeitgebern und Arbeitnehmern steht es frei, das Arbeitsverhältnis jederzeit ohne Kündigung und ohne Angabe von Gründen aufzuheben; es wird daher ohne Kündigung gearbeitet.

§ 7. Arbeitspapiere. Die Quittungskarte der Invaliditäts- und Altersversicherung des Arbeiters wird während der Dauer des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber oder dessen Vertreter aufbewahrt und dem Arbeiter bei seiner Entlassung zurückgegeben. Sofern letzteres nicht möglich, ist dem Arbeiter auf dessen Wunsch Entlassungsbescheinigung sowie Karte unentgeltlich durch die Post zuzusenden. Arbeitszettel, welche eine schriftliche Anerkennung dieser Arbeitsbedingungen enthalten, und deren Wortlaut von der Achtzehner-Kommission festgesetzt ist, sind zulässig.

§ 8. Entlassungsscheine. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmern bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses einen Entlassungsschein anzufertigen, in welchem Nummer der Quittungskarte der Invaliditäts- und Altersversicherung, Anzahl der Marken sowie Angehörigkeit zur Krankenkasse vermerkt ist. Diese Bescheinigung hat der Arbeitnehmer bei Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses nebst vorgenannter Quittungskarte dem neuen Arbeitgeber auszuhändigen.

§ 9. Handwerkszeug. Jeder Arbeiter muß sein normales Handwerkszeug selbst stellen, und zwar der Maurer: scharfen Hammer, Kelle, Wasserwaage, Senkel, Schläger und Meißel, der Verputzer und Fuger ebenfalls die erforderlichen Handwerkszeuge einschl[ießlich] Richt- und Abziehlatten, Pinsel und Filz (letzteren nur für Akkordarbeiten), der Bauhilfsarbeiter ordnungsmäßige Schaufel und Kalkhaue. Für Handwerkszeug, welches vom Arbeitgeber gestellt wird, haftet der betreffende Arbeiter.

§ 10. Achtzehner-Kommission und Obmann. Es wird eine Kommission gebildet, welche aus 9 Arbeitgebern und 9 Arbeitnehmern besteht. Die Wahl der Mitglieder dieser Kommission erfolgt durch den hiesigen Baugewerkverein bzw. die an diesem Vertrag beteiligten Organisationen der Arbeitnehmer, und zwar von letzteren entsprechend ihrer Mitgliederzahl. Zur Zeit sollen als Vertreter der Arbeiter gewählt werden 5 Angehörige des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands, 2 Angehörige des Zentralverbandes der Bau-, Erd- und gewerblichen Hilfsarbeiter und 2 Angehörige des Zentralverbandes der christlichen Bauarbeiter. Am Schluß des III. Quartals eines jeden Jahres soll durch Vorlegung der Listen der zahlenden Mitglieder die Stärke der einzelnen Organisationen festgestellt und danach die Anteilsziffer der beteiligten Arbeitervertreter festgestellt werden.

Der Kommission liegt die Schlichtung von Streitigkeiten aus diesen Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ob. Wenn eine Entscheidung in der Kommission nicht zustande kommt, können die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer-Beisitzer innerhalb acht Tagen die Entscheidung des Obmannes anrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Kommission bzw. den Obmann dürfen Bausperren oder Gesamtaussperrungen unter keinen Umständen verhängt werden. Nach der endgültigen Entscheidung sind Bausperren oder Gesamtaussperrungen nur zulässig, wenn der Entscheidung nicht Folge geleistet wird. Bei Verstößen gegen die Arbeitsbedingungen hat die Achtzehner-Kommission Gegenmaßregeln zu treffen. Für den Fall, daß die Achtzehner-Kommission eine Einigung nicht erzielt oder eine Partei mit der Entscheidung derselben nicht zufrieden ist, kann binnen acht Tagen nach der letzten in Betracht kommenden Sitzung der Achtzehner-Kommission die Entscheidung des Obmannes angerufen werden. Bei Verfehlungen von Arbeitnehmern gegen diese Arbeitsbedingungen verpflichten sich die Organisationen derselben, den betreffenden Arbeitnehmern keinerlei tätige oder moralische Unterstützung zuteil werden zu lassen, es sei denn, daß die in diesen Arbeitsbedingungen vorgesehenen Instanzen ein Unrecht der Arbeitnehmer nicht anerkannt haben. Ebenso verpflichten sich die Arbeitgeber, den trotz Schiedsspruch des Obmannes vertragsbrüchig bleibenden Arbeitgebern keinerlei Unterstützung angedeihen zu lassen. Um Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern schneller zu erledigen, können auf Antrag aus den Mitgliedern der Kommission je 1 bis 2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gleichsam als Unterkommission, nach vorheriger Benachrichtigung des Bau-Ausführenden und mit dessen Genehmigung auf den Bauten die Ursachen der Streitigkeiten zu ergründen und diese selbst zu schlichten suchen. Die Arbeitgeber- und

Arbeitnehmervertreter verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Aufrechterhaltung dieser Bedingungen einzusetzen und die in Widerspruch mit denselben ausbrechenden Bausperren und Gesamtaussperrungen nicht zu unterstützen. Im Januar 1906 hat die Achtzehner-Kommission zusammenzutreten und die Arbeits- und Lohnverhältnisse bis zum 1. Mai 1907 festzusetzen. Der Entscheidung der Kommission haben sich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterwerfen, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Auftraggeber. Falls keine Vereinbarung zustande kommt, läuft der Vertrag ab. Zum Obmann ernennt die Achtzehner-Kommission den königl[ichen] Baurat und Stadtbaurat, Herrn Friedrich Karl Heimann[2], hierselbst, für die Dauer dieses Vertrages.

§ 11. Sollten im Baugewerbe während der Dauer dieses Vertrages bei anderen Arbeitergruppen, wie Zimmerern, Dachdeckern, Klempnern u[nd] a[ndere] m[ehr], Streiks oder Sperren ausbrechen, so verpflichten sich die an diesem Vertrag Beteiligten hiermit ausdrücklich, sich jeder tätigen oder moralischen Unterstützung zu enthalten, vielmehr ihren ganzen Einfluß zu einer gütlichen Beilegung des Streikes oder der Sperre aufzubieten. Falls alle Bemühungen fruchtlos bleiben und eine allgemeine Aussperrung oder Streik des gesamten Baugewerbes, die aber nicht von den an diesem Vertrag Beteiligten proklamiert werden dürfen, unvermeidlich ist, dann soll nach Aufhebung der Sperre oder Streiks dieser Vertrag weitergelten, als ob überhaupt keine Unterbrechung stattgefunden hätte.

Nr. 115

1903 August 13

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll[1] des Vorstands der Siemens & Halske AG

Ausfertigung

[Es werden Grundbestimmungen für die Bildung von Arbeiterausschüssen in den einzelnen Werken beschlossen]

Arbeiterausschuß

Herr Dr. Berliner[2] berichtet über den in der Schlosserabteilung des Kabelwerks ausgebrochenen Strike und seine Verhandlungen mit einer von den Strikenden entsandten Deputation. Die Verhandlungen haben dahin geführt, daß die Ausständigen, ohne daß ihre Forderungen bewilligt worden wären, sich zur Wiederaufnahme der Arbeit entschlossen haben. Im Anschluß hieran gibt Herr Dr. Berliner Mitteilung von einem an die Direktion der Siemens & Halske AG und an die der Siemens-Schuckertwerke eingegangenen Schreiben einer Kommission von 7 Mitgliedern[3],

---

2 Friedrich Karl Heimann (1850-1921), seit 1890 Leiter des Kölner Hochbauamts.

1 Siemens Corporate Archives SAA 5182, n. fol.

2 Dr. Alfred Berliner (1861-1943), Ingenieur, Direktor der Siemens & Halske AG Berlin und Vorstandsvorsitzender der Siemens-Schuckert-Werke.

3 Die Kommissionsmitglieder waren vom Berliner Metallarbeiterverband vorgeschlagen und in einer Versammlung des Verbands vom 9.8.1903 benannt worden. Bei dieser Gelegenheit hatte der Verbandsvertreter Karl Wiesenthal über den Arbeiterausschuß der Siemens-Schuckert-Werke gesprochen und erklärt, daß *der Arbeiterausschuß lediglich aus solchen*

wonach dieselben unter gleichzeitiger Überreichung eines Statuts wegen Bildung eines Arbeiterausschusses vorstellig werden. Nachdem Herr Baumeister Pfeil[4] und Herr Dr. Franke[5] über ihre Erfahrungen über die im Blockwerk und Berliner Werk bestehenden Arbeiterausschüsse[6] mitgeteilt haben, tritt die Versammlung in eine Besprechung über die eingereichten Statuten ein und werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es soll in den einzelnen unabhängigen Werken je ein Arbeiterausschuß gebildet werden, und zwar in der Art, daß in den Werken bis zu 1 500 Arbeitern ein Arbeiterausschuß mit 7 Mitgliedern und in den Werken über 1 500 Arbeitern ein solcher von 11 Mitgliedern errichtet wird.
2. Die Zusammensetzung der Arbeiterausschüsse soll entsprechend den gesetzlichen Vorschriften derart gebildet werden, daß 4 bzw. 6 Mitglieder von den volljährigen Arbeitern der betreffenden Werke in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt, während die übrigen Mitglieder von der Firma ernannt werden.
3. Die Firma wird die von ihr zu ernenn[en]den Mitglieder zu den Arbeiterausschüssen in der Regel aus der Zahl der von den Arbeitern als Mitglieder zum Vorstand der Krankenkasse delegierten Personen wählen.
4. Der Arbeiterausschuß tagt nur offiziell, wenn die Einladung durch die Werksleitung erfolgt und die Sitzung in Anwesenheit eines Vertreters der Werksleitung stattfindet. Die Einberufung einer Sitzung hat zu erfolgen, wenn drei Mitglieder es beantragen.
   In der Regel kann innerhalb eines Monats nur eine Sitzung stattfinden. Bei Ankündigung der Berufung einer Sitzung muß der Gegenstand der Tagesordnung mindestens 24 Stunden vorher mitgeteilt werden.
5. Insoweit die offizielle Sitzung in die übliche Arbeitszeit fällt, erhalten die Vertreter für die Dauer der Sitzung den üblichen Lohn bezahlt.
6. Die Mitglieder des Ausschusses stehen in bezug auf Entlassungsgründe allen übrigen Arbeitern gleich, doch soll eine Entlassung derselben nur mit Zustimmung der Werksleitung erfolgen können.
7. Eine Liste der Mitglieder des Arbeiterausschusses wird in den betreffenden Werken durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntgegeben und bleibt dauernd daran angeschlagen.
8. Über die Beratungen und Beschlüsse des Arbeiterausschusses mit der Werksleitung bzw. Direktion sind Niederschriften in einem Protokollbuch anzufertigen und vom Leiter der Versammlung und den Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen.

Personen bestehe, die eher den Interessen des Kapitalismus denn denen der Kollegen förderlich seien, *da nur solche Personen in Frage resp. seitens der Direktion in Vorschlag kämen, die bereits eine längere Reihe von Jahren bei dieser Firma tätig gewesen sind und demzufolge sich in dieser Zeit jeglichen Wünschen der Meister bzw. auch der Direktion eher fügen* (...). Das derzeitige Hauptbestreben der Arbeiter müsse sein, *einen Arbeiterausschuß aufzustellen, der auch tatsächlich in der Lage ist, den Kollegen die bisher nicht eingeräumten Rechte zu verschaffen* (Versammlungsbericht eines Siemens-Mitarbeiters: Siemens Corporate Archives SAA 14 Lm 750, n. fol.).

4 Robert Pfeil (1864-1928), Baumeister, stellvertretendes Mitglied des Vorstands der Siemens & Halske AG Berlin.

5 Seit 1903 war Dr. Adolf Franke stellvertretendes Mitglied des Vorstands der Siemens & Halske AG Berlin.

6 Vgl. Nr. 86 und Nr. 87.

9. Ersatzwahl für ausgeschiedene Ausschußmitglieder findet nur statt, falls die betreffenden Ausschußmitglieder von der Firma entlassen oder verstorben sind.

Es wird darauf beschlossen, das obenerwähnte Schreiben der Kommission folgendermaßen zu beantworten:

„Unter Bezugnahme auf Ihr diesbezügliches Schreiben teilen wir Ihnen hierdurch mit, daß wir die alsbaldige Bildung von Arbeiterausschüssen für unsere einzelnen unabhängigen Werke in einer Direktoriumssitzung beschlossen haben. Dieselben sollen den gesetzlichen Vorschriften gemäß so gebildet werden, daß die Mehrzahl der Mitglieder von den volljährigen Arbeitern der betreffenden Werke in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt, während die übrigen Mitglieder von der Firma ernannt werden.

Alle weiteren Einzelheiten werden seitens der einzelnen Werksleitungen bekanntgegeben."

Nr. 116

1903 August 21

Entscheidung[1] des Gewerbegerichts Berlin[2]

Druck, Teildruck

[Arbeitsvertragliche Sonderabsprachen zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern sind nicht deshalb ungültig, weil sie einem Tarifvertrag widersprechen]

[...]

Der Kläger hatte durch Unterschrift anerkannt, daß die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu jeder Zeit und Stunde zulässig sei.

Als er sich am 3. August früh zur Arbeit meldete, wurde er entlassen und erhielt den Lohn für eine Stunde. Er verlangte den Lohn für den ganzen Tag, da nach dem maßgebenden Tarifvertrag die Entlassung nur mit dem Ablauf des Arbeitstages erfolgen könne und abweichende Vereinbarungen ausdrücklich als ungültig erklärt seien.

Die Klage ist abgewiesen.

Aus den Gründen

Zwischen dem Verband der Gips-, Zement- und Deckenbaugeschäfte für Berlin und Vororte und dem Zentralverband der Maurer Deutschlands (Zweigverein Berlin) ist unter dem 15. Mai 1903 vor dem Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts ein ordnungsmäßig veröffentlichter Vergleich über die Arbeitsbedingungen der Putzer usw. in Berlin und den Vororten zustande gekommen.[3] Dieser Vertrag ist für die Parteien, nämlich die angeführten Verbände, bindend.

---

[1] Reichs-Arbeitsblatt. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Abteilung für Arbeiterstatistik, 2. Jg., Nr. 1 von April 1904, Berlin 1904, S. 63-64.

[2] Zum Gewerbegericht Berlin vgl. Nr. 56 Anm. 3.

[3] Anmerkung in der Quelle: *Siehe „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 3 (Juni 1903), S. 211 unter C.* Die zur Berufsgruppe der Stukkateure gehörenden Rabitzputzer und -spanner Berlins wa-

Wieweit durch derartige vor dem Einigungsamt geschlossenen Verträge über die Bindung der vertragsschließenden Verbände eine unmittelbare Bindung der beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber zustande kommt, hängt von dem Inhalt der Verträge und dem Umfang der Vertretungsbefugnis der in dem Verfahren als Parteivertreter aufgetretenen Personen ab.

Die Legitimation dieser Vertreter ist von dem Einigungsamt von Amts wegen zu prüfen, bedarf daher keiner Nachprüfung durch das jetzt erkennende Gericht.

Nach dem Wortlaut des vorliegenden Vergleichs ist nun lediglich eine Bindung der beiderseitigen Verbände eingetreten, und zwar verpflichten sich die Verbände nach § 8 lediglich, die in dem Vertrag enthaltenen Arbeitsbedingungen für alle ins Gewerbe einschlagende Arbeiten zur Durchführung zu bringen.

Eine direkte Bindung einzelner Arbeiter und Arbeitgeber ist demnach gar nicht beabsichtigt.

Schon daraus ergibt sich die Zulässigkeit besonderer abweichender Vertragsreden zwischen einzelnen Arbeitern und Arbeitgebern.

Wollte man aber selbst die vertragsschließenden Organisationen im vorliegenden Fall als Vertreter der einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter ansehen, wobei es auf eine Prüfung der dieser Organisationen nach ihren Satzungen gegebenen Befugnisse ankäme, so kann doch ein derartiger Tarifvertrag, welchen Inhalt er immer haben mag, nicht von so weittragender Bedeutung sein, daß dadurch die Vertragsfähigkeit, d. h. die Geschäftsfähigkeit, der Mitglieder dieser Organisationen beschränkt wird. Eine derartige Beschränkung der Vertragsfähigkeit durch private Abreden widerspricht den Gesetzen, und sie kann ebensowenig durch eine Abrede der gedachten Verbände erfolgen, wie selbst der einzelne in seinen eigenen Angelegenheiten sich für die Zukunft nicht des Rechts begeben kann, Verträge zu schließen.

Wenn es daher im § 6 des gedachten Vertrages heißt: „Kündigung ist in jedem Falle ausgeschlossen, Arbeitsordnungen, welche den hier getroffenen Vereinbarungen entgegen lauten, sind ungültig", so kann diese Bestimmung nur folgende Bedeutung haben: Einmal sollen die vertragschließenden Organisationen verpflichtet sein, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, also eventuell durch Anwendung von statutenmäßig zugelassenen Strafen, dahin zu wirken, daß ihre Mitglieder abweichende Verträge nicht schließen und, sofern sie solche dennoch geschlossen haben sollten, sie wieder aufheben. (Es mußte also im vorliegenden Falle der Verband der Gips- usw. Geschäfte in diesem Sinne auf den Beklagten und der Zentralverband der Maurer auf den Kläger einwirken.) Anderseits aber sollen danach – was zwar aus dem Wortlaut des Tarifvertrages nicht hervorgeht, aber aus den Statuten der beiden Verbände sich ergeben dürfte – die einzelnen Arbeiter und Arbeitgeber ihren Ver-

---

ren im April 1903 in Streik getreten und hatten, um ihre Lohnforderungen durchzusetzen, über drei Firmen eine Sperre verhängt. Die im Verband der Gips-, Zement- und Deckenbaugeschäfte Berlins zusammengeschlossenen Arbeitgeber hatten darauf mit einer Aussperrung der Putzer, Spanner, Zementierer und einiger verwandter Berufsgruppen des Baugewerbes geantwortet, zugleich aber auch das Einigungsamt angerufen. Verhandlungspartner von seiten der Arbeiter war hier der Berliner Zweigverein des Zentralverbands der Maurer Deutschlands gewesen. Arbeitgeber und Arbeiter hatten sich alsbald auf einen neuen Tarifvertrag geeinigt, der am 15.5.1903 vor dem Einigungsamt schriftlich niedergelegt worden war. Der Tarifvertrag hatte außer für die Rabitzputzer, Zementierer und Spanner auch die Stundenlöhne für die Maurer, Einschaler, Putzträger und Hilfsarbeiter festgesetzt (für die Berliner Maurern vgl. auch schon den unter Nr. 75 behandelten Tarifvertrag, der im April 1901 neu ausgehandelt worden war).

bänden gegenüber verpflichtet sein, abweichende Arbeitsbedingungen nicht einzugehen. Dadurch wird der einzelne zwischen einem Arbeitgeber auf der einen und einem Arbeiter auf der anderen Seite abgeschlossene abweichende Vertrag (z.B. über die Kündigungsbedingungen) nicht ungültig oder nichtig. Denn einen derartigen Nichtigkeitsgrund kenne das Gesetz nicht und durch Privatabreden kann eine künftige Erklärung nicht für nichtig erklärt werden. Das wäre ein unzulässiger Eingriff in die Vertragsfreiheit und somit in die Freiheit der Persönlichkeit überhaupt.[4]

Der § 152 G[ewerbe]o[rdnung] dürfte einer Einwirkung auf die Mitglieder der Organisationen – die übrigens ja nicht in einer Klage auf Erfüllung der Mitgliederpflichten zu bestehen braucht – darum nicht entgegenstehen, weil es sich nur um Erhaltung der verabredeten und sonach bestehenden Lohnbedingungen, nicht um die Erlangung günstigerer Lohnbedingungen handelt.

Die Sonderabrede der Prozeßparteien wäre hiernach niemals deshalb ungültig, weil sie dem Tarifvertrag widerspricht, was man insofern annehmen könnte, als nach allgemeiner Auffassung die Verabredung des Kündigungsausschlusses bei Arbeiterdienstverträgen im Zweifel so zu verstehen ist, daß die Lösung des Dienstverhältnisses erst mit Ablauf des als Zeiteinheit geltenden Arbeitstages eintritt.

An sich ist eine Abrede, daß das Arbeitsverhältnis zu jeder Stunde aufgelöst werden kann, bei der durch § 122 GO zugelassenen freien Vereinbarung der Dauer der Kündigungsfrist unbedenklich.

Es muß dann allerdings die Stunde als kleinste Zeiteinheit angesehen werden, mit deren Ablauf die Lösung des Vertragsverhältnisses eintritt. Dem hat aber die Beklagte Rechnung getragen.

[...]

---

[4] Anmerkung in der Quelle: *Vergl*(eiche) *Urteil der Kammer 3* (des Berliner Gewerbegerichts) *vom 25. März 1908 („Soziale Praxis" XII, Sp. 1124): Daß besondere, von den allgemeinen Tarifbestimmungen abweichende Abmachungen der Parteien des einzelnen Arbeitsvertrags zulässig und rechtsgültig sind, unterlag keinem Bedenken. Der Tarif kommt nur insoweit in Betracht, als nichts anderes vereinbart ist.*

Nr. 117

1903 August 24

Schreiben[1] des Industriellen Wilhelm von Siemens[2] an den Bankdirektor Karl Mommsen[3]

Durchschlag in Maschinenschrift

[Angesichts der „Gärung" unter den Arbeitern der Siemens & Halske AG soll auf deren Wunsch, Arbeiterausschüsse bei den einzelnen Werken einzurichten, eingegangen werden; Bitte um Stellungnahme]

Aus verhältnismäßig unbedeutenden Veranlassungen haben in letzter Zeit wiederholt Versammlungen unserer Arbeiter stattgefunden, und sind der Direktion durch eine in einer solchen Versammlung gewählte Kommission von 7 Mitgliedern[4] Anträge auf die Errichtung von offiziellen Arbeiterausschüssen unterbreitet worden. Noch vor meiner Rückkehr hatten die Direktionen der Siemens & Halske AG und Siemens-Schuckertwerke in gemeinschaftlicher Sitzung[5] zu dieser Frage Stellung genommen. Sodann fand unter meiner Teilnahme heute eine abermalige Sitzung[6] der beiden Direktionen statt, und ist der anliegende Entwurf für die Errichtung von Arbeiterausschüssen zur Formulierung gelangt. Da die Umstände drängen und es sich ohne Zweifel um eine gewisse Gärung[7] in den Betrieben der beiden Gesellschaften handelt, erscheint es erforderlich, in einer nochmaligen Sitzung der beiden Vorstände bereits am Sonnabend, d[em] 29. August zu einer endgültigen Entschließung zu kommen. In Übereinstimmung mit den Vorständen möchte ich jedoch nicht unterlassen, in einer so wichtigen Frage die Meinung der namentlich mit den industriellen Verhältnissen näher vertrauten Mitglieder der beiden Aufsichtsräte einzuholen.

Zur Erläuterung erlaube ich mir noch zu bemerken, daß in einer Reihe unserer Werke Arbeiterausschüsse bereits existieren. Der Ausschuß des Nürnberger Werkes datiert noch aus der Zeit vor Erlaß der neuen Gewerbeordnung (Ergänzung), während die Ausschüsse einiger Abteilungen der Firma Siemens & Halske auf der Grundlage gewählt worden sind, daß die Mitglieder der Pensionskasse in Verbindung mit solchen, welche von der Direktion aus der Krankenkasse gewählt sind, gleichzeitig als Arbeiterausschuß in der betreffenden Abteilung gewirkt haben.[8] Die Mehrzahl der Mitglieder ist somit nicht in direkter geheimer Wahl durch die volljährigen Arbeiter gewählt worden.

---

1 Siemens Corporate Archives SAA 4 LK 12-13, n. fol.

2 Wilhelm von Siemens (1855-1919), Ingenieur, Mitinhaber der Siemens & Halske AG Berlin, seit 1903 Aufsichtsratsvorsitzender der Siemens-Schuckert-Werke.

3 Karl Mommsen (1861-1922), Jurist, seit 1897 Direktor der Mitteldeutschen Kreditbank Berlin und Mitglied des Aufsichtsrats der Siemens & Halske AG, seit 1903 MdR (Freisinnige Vereinigung).

4 Vgl. Nr. 115 Anm. 3.

5 Nr. 115.

6 Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstands der Siemens & Halske AG vom 24.8.1903 (Siemens Corporate Archives SAA 5182).

7 Zum Schlosserstreik im Berliner Kabelwerk vgl. auch Nr. 115.

8 Vgl. Nr. 86 und Nr. 87.

Ich schließe mich der übereinstimmenden Meinung unserer beiden Vorstände darin vollständig an, daß wir dem offenbar ganz allgemein gehegten Wunsch unserer Arbeiter nach Errichtung gesetzlicher Arbeiterausschüsse entgegenkommen sollten, und ich glaube, daß der nach eingehenden Erwägungen zustande gekommene anliegende Entwurf sich auf der richtigen Mittellinie bewegt. Ohne Zweifel empfiehlt es sich auch, nun gleichmäßig für alle selbständigen Geschäftsabteilungen Arbeiterausschüsse einzurichten, und zwar auf einigermaßen gleicher Grundlage.

Inzwischen haben übrigens die bisher funktionierenden Arbeiterausschüsse ihr Mandat niedergelegt mit der Motivierung, daß das Vertrauen ihrer Kollegen ihnen zur Zeit nicht genügend gesichert erschiene. Die beiden Vorstände sind davon überzeugt, und ich teile ihre Meinung vollständig, daß sich ein längeres Abwarten gegenüber der vorhandenen Gärung nicht empfiehlt, und ist bereits die erwähnte Siebenerkommission bei der Direktion vorstellig geworden, um zu erfahren, wie weit die Angelegenheit stünde. Es besteht nun diesseits allerdings nicht die Absicht, mit der Siebenerkommission über die Statuten der einzurichtenden Arbeiterausschüsse zu verhandeln, weil das derselben durch eine Arbeiterversammlung[9] erteilte Mandat in unseren Augen kein für uns irgendwie verbindliches ist. Es wird vielmehr beabsichtigt, nachdem in der nächsten Vorstandssitzung die endgültigen Bestimmungen festgestellt worden sind, daß die einzelnen Abteilungsdirektoren den Entwurf einigen ihnen geeignet erscheinenden Vertretern der Arbeiter (vielleicht den bisherigen Ausschüssen trotz Mandatsniederlegung derselben) zur Kenntnis bringen mit dem Bemerken, daß der Entwurf eine Zeitlang am Schwarzen Brett ausgehängt werden soll, um den Arbeitern vor definitiver Einreichung an die Behörden noch Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche zu äußern.

Es wäre mir von besonderem Wert, wenn Sie mir möglichst bis Sonnabend früh Ihre Meinung über den anliegenden Entwurf[10] zur Kenntnis bringen würden.[11]

---

[9] Vgl. Nr. 115 Anm. 3.

[10] Siemens Corporate Archives SAA 4 LK 12-13, n. fol.

[11] Karl Mommsen erklärte sich in seinem Antwortschreiben vom 28.8.1903 mit der Einrichtung von Arbeiterausschüssen einverstanden (Schreiben Karl Mommsens an Wilhelm von Siemens, 26.8.1903: Siemens Corporate Archives SAA 4 LK 12-13, n. fol.; vgl. auch Nr. 120 Anm. 6). Weitere Stellungnahmen erbat und erhielt Wilhelm von Siemens von dem Vorstandsmitglied der Deutschen Bank Ludwig Roland-Lücke, dem Bankier und Unternehmer Hugo von Maffei, dem Generaldirektor der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG Dr. Anton Rieppel, seinem Bruder Arnold von Siemens, dem Vorstandsmitglied der Gutehoffnungshütte AG Kommerzienrat Karl Lueg (vgl. Nr. 118), dem Industriellen Alexander Wacker, dem Kommerzienrat Gustav Weyland und dem Generaldirektor Paul Linke, alle Aufsichtsratsmitglieder bei den beiden Siemens-Gesellschaften (Siemens Corporate Archives SAA 4 LK 12-13, n. fol.).

Nr. 118

1903 August

Schreiben[1] des Industriellen Karl Lueg[2] an den Industriellen Wilhelm von Siemens

Eigenhändige Ausfertigung

[Stellungnahme zu der Absicht, Arbeiterausschüsse einzurichten: In der rheinisch-westfälischen Großindustrie hat man die Errichtung von Arbeiterausschüssen vermieden, die dabei maßgeblichen Gründe müssen jedoch nicht auch für die Siemens-Werke gelten]

Ich gelangte heute in den Besitz Ihrer sehr geehrten Zuschrift vom 24. d. M.[3], welche mir nach hier, woselbst ich z[ur] Z[ei]t zur Kur verweile, nachgesandt worden ist.

In der rheinisch-westfälischen Großindustrie hat man sich bisher von der Errichtung von Arbeiterausschüssen ferngehalten, einmal weil man der Ansicht ist, daß derartige Ausschüsse nur von zweifelhaftem Nutzen sind, unter Umständen sogar Anlaß zu Differenzen geben u[nd] in aufgeregten Zeiten wahrscheinlich versagen werden.[4]

Zum anderen ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß bei Errichtung von Arbeiterausschüssen die Sozialdemokraten sich dieser Organisation bemächtigen werden, um die Ausschüsse durch ihre Mitglieder zu besetzen, auch dort, wo dieselbe z. Zeit in der Arbeiterschaft noch nicht so ausschlaggebend ist wie in anderen Industriegebieten. Ich muß nun allerdings zugeben, daß die Gründe, welche im rhein[isch]-west[fälischen] Industriegebiet maßgebend, nicht ohne weiteres auf die dortigen Werke, woselbst wohl zweifellos die große Mehrheit der Arbeiterschaft der Sozialdemokratie angehört, zu übertragen sind.

Da nun in mehreren Ihrer Werke bereits Arbeiterausschüsse existieren, so bin auch ich der Meinung, daß man dem Verlangen der Arbeiterschaft auf Errichtung von gesetzlichen Arbeiterausschüssen, welche aus direkten Wahlen gebildet, nicht wohl entgegentreten kann. Der von dem Vorstand ausgearbeitete u. mir in Abschrift eingereichte Entwurf[5] für Errichtung derartiger Ausschüsse, erscheint mir durchaus zweckmäßig u. geeignet, Differenzen mit den Arbeitnehmern zu vermeiden bzw. vorzubeugen, sofern und insoweit innerhalb derselben der Sinn für Gesetz und Ordnung die Oberhand behält.

Ich will nur wünschen, daß der betreffende Entwurf ohne wesentliche Änderungen die Billigung der Arbeitnehmer finden wird, wobei ich mich insbesondere auch damit einverstanden erklären kann, daß auch die Mitglieder der kleineren Gruppe nicht von der Werksleitung ernannt, sondern ebenfalls von den älteren Arbeitern in direkter Wahl gewählt werden.[6]

---

1 Siemens Corporate Archives SAA 4 LK 12-13, n. fol.
2 Karl Lueg (1833-1905), Ingenieur, Eisenhüttenindustrieller in Düsseldorf.
3 Nr. 117.
4 Vgl. Nr. 144 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.
5 Siemens Corporate Archives SAA 4 LK 12-13, n. fol.
6 Vgl. Nr. 115, dort Ziffer 3.

Nr. 119

1903 September 8

Tarifvertrag[1] für die deutschen Chemigraphen[2] und Kupferdrucker[3]

Druck

[Kollektiver Arbeitsvertrag für das graphische Kunstgewerbe in Deutschland mit Bestimmungen über die Arbeitszeit, den Arbeitslohn, die Kündigung, das Lehrlingswesen, die Arbeitsordnung sowie gemeinsame Organe zur Festsetzung bzw. Durchführung des Tarifs und zur Schlichtung von Streitigkeiten]

Beschlossen in den Sitzungen vom 7. und 8. September 1903 in Berlin durch die Vertreter des Bundes der chemigraphischen Anstalten Deutschlands und des Verbandes der Chemigraphen und Kupferdrucker.

Der Tarif ist der vom Prinzipalen und Gehilfen anerkannte Ausdruck dafür, was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen im Deutschen Reich allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist.

I. Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit ist eine 8½stündige exkl[usive] der Pausen und hat innerhalb der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends stattzufinden, und zwar in der Weise, daß z. B. beim Arbeitsbeginn um 7 Uhr morgens die Arbeitszeit bis spätestens um 7 Uhr abends beendet sein muß. (In Zeitungsbetrieben kann die Arbeitszeit in die Stunden von 7 – 8 Uhr abends gelegt werden.)

Die Arbeitszeit kann an den einzelnen Tagen verschieden sein, doch darf die Gesamtarbeitszeit pro Woche nicht mehr als 51 Stunden betragen.

---

[1] Abdruck in: Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 5. Der Tarifvertrag im Deutschen Reich III. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin 1906, S. 241-246.
Der reichsweit gültige Tarifvertrag war ohne vorherigen Arbeitskampf zustande gekommen, nachdem die im Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands organisierten Chemigraphen und Kupferdrucker (die dort aber einen besonderen Verband der Chemigraphen und Kupferdrucker bildeten, der ca. 70 Prozent der in Deutschland beschäftigten Berufsangehörigen repräsentierte) 1903 einen Tarifentwurf ausgearbeitet hatten und mit maßgeblichen Prinzipalen des Gewerbes in Verhandlungen getreten waren. Die Arbeitgeber hatten ihrerseits eine Preiskonvention vereinbart, die gemeinsam mit dem Tarifvertrag von beiden Seiten anerkannt werden sollte; die Gehilfen wurden auf diesem Weg auch an der Preisfestsetzung in dem Gewerbe beteiligt. 1904 griffen die Gehilfen zum Mittel des Streiks, um eine Preiskonvention der Prinzipale gegen unwillige Unternehmer durchzusetzen. Neu gegenüber dem ebenfalls reichsweiten Tarifvertrag der Buchdrucker von 1896, der ansonsten als Vorbild diente, war überdies, daß der Tarifvertrag zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossen wurde. Neben dem Tarif wurde beschlossen, daß die im Verband organisierten Chemigraphen nur in solchen Anstalten eine Beschäftigung annehmen sollten, die dem Prinzipalsverband angehörten, und ebenso die im Bund der chemischen Anstalten organisierten Prinzipale nur solche Gehilfen beschäftigen durften, die dem Gehilfenverband angehörten.

[2] Handwerker, die bildliche Vorlagen auf Zinkplatten übertragen und drucken, z. B. bei Banknoten, Aktien, Briefmarken.

[3] Handwerker, die bildliche Vorlagen auf Kupferplatten übertragen und drucken, z. B. bei Buchillustrationen.

Für einzelne Unterabteilungen des Betriebes kann die Arbeitszeit verschieden sein, sie soll jedoch unbedingt in den vorbezeichneten Stunden liegen.

Der Gehilfe ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich zu beginnen und einzuhalten. Er haftet für ordnungsmäßige und regelrechte Arbeit.

Ohne begründete Entschuldigung versäumte Geschäftsstunden berechtigen den Prinzipal, ein Nachholen derselben durch Extrastunden, ohne die Entschädigung des Überstunden-Aufschlages (c[on]f[e]r III), zu verlangen, jedoch ist dies dem Gehilfen sofort mitzuteilen. Ein freiwilliges Nachholen versäumter Arbeitszeit ist dem Gehilfen nicht gestattet.

Regelmäßige Überstunden sind tunlichst zu vermeiden; wo solche nicht zu umgehen sind, hat das betreffende Personal dieselben möglichst wechselseitig zu leisten.

II. Arbeitslohn

Der Mindestlohn aller im chemigraphischen Gewerbe gelernten Arbeiter beträgt 24 M. (für Kupferdrucker 30 M.).

Dem Lehrprinzipal ist es gestattet, Ausgelernten in dem ersten Jahr nach beendeter Lehrzeit 21 M. Wochenlohn zu zahlen (Kupferdruckern 24 M.).

Aus Lehranstalten Kommende erhalten an Lohn höchstens 10 M. und werden erst dann als Gehilfen betrachtet, nachdem sie in Bundesanstalten nachweislich zwei Jahre beschäftigt waren.

Das Auszahlen des Arbeitslohnes geschieht wöchentlich, jedoch nicht Sonnabends, und zwar innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Abrechnung hat bis zu zwei Tagen vor dem Zahltag stattzufinden.

III. Überzeitarbeit

Für die Extrastunden, die zwischen 7 Uhr morgens und 7 Uhr abends fallen (in Zeitungsbetrieben zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends), werden 15 Pf., für außer diese Zeit fallende Stunden 25 Pf. Extraentschädigung gezahlt; für Stunden nach 12 Uhr nachts (in Zeitungsbetrieben 1 Uhr) 40 Pf. Sonntagsarbeit wird ebenfalls mit 40 Pf. entschädigt.

Halbe Extrastunden, wenn solche sich in einer Arbeitswoche wiederholen, sind am Schluß der Woche zusammenzulegen. Ergibt sich bei dieser Zusammenlegung eine überschießende halbe Stunde, so ist die Extraentschädigung für diese halbe Stunde voll zu gewähren. – Die Lohnentschädigung für Extrastunden unter einer halben Stunde ist als halbe Stunde, über einer halben Stunde als ganze Stunde zu bezahlen.

Bei einer zweistündigen Überzeitarbeit und einer solchen bis zu drei Stunden ist eine viertelstündige Pause und bei einer über drei Stunden währenden Überzeitarbeit eine halbstündige Pause zu gewähren. Bei ein- und anderthalbstündiger Überzeitarbeit gibt es keine Pausen. Bei Sonn- und Feiertagsarbeit von je vier Stunden vor- oder nachmittags ist keine Pause, bei über vierstündiger Arbeitszeit je vor- oder nachmittags je eine viertelstündige Pause zu gewähren. Diese Pausen gehen auf Kosten des Prinzipals.

IV. Feiertage

Ein Abzug für landesgesetzliche sowie behördlicherseits oder vom Geschäft angeordnete Feiertage darf nicht stattfinden.

Die Feststellung der in bezug auf den Tarif als Feiertage geltenden Tage bleibt im Zweifelsfalle den Prinzipalen und den Gehilfen bzw. einer von beiden Teilen niederzusetzenden Kommission eines jeden Ortes vorbehalten.

V. Aufkündigung

Die gegenseitige Kündigungsfrist ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, die gesetzliche. Die Kündigung kann nur am Zahltag erfolgen.

Bei Aushilfskonditionen tritt nach 14tägiger Beschäftigungszeit die gesetzliche Kündigungsfrist in Kraft.

VI. Lehrlingswesen

Über die Anzahl der in einer chemigraphischen Anstalt zu haltenden Lehrlinge wird folgendes bestimmt:

Es dürfen gehalten werden: auf je 2 Photographen 1 Lehrling, auf je 4 Retuscheure 1 Lehrling, auf je 4 Ätzer 1 Lehrling, auf je 4 Nachschneider 1 Lehrling, auf je 3 Kupferdrucker 1 Lehrling.

In Geschäften bis zu 4 Gehilfen dürfen höchstens 2 Lehrlinge, gleichgültig welcher Branche, gehalten werden.

Bei Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Wenn nur ein Lehrling in der betreffenden Abteilung gehalten werden kann, darf in den letzten zwei Jahren der Lehrzeit des einen Lehrlings ein zweiter Lehrling gehalten werden.

VII. Arbeitsordnung

Bestimmungen in Arbeitsordnungen, welche dem Tarif widersprechen, sind ungültig.

Mit Bezug auf § 616[4] des B[ürgerlichen] G[esetz]b[uchs] ist vereinbart: Als zu entschädigende Verhinderung an der Dienstleistung wird nur angesehen die Erfüllung der staatlichen und kommunalen Pflichten des Arbeitnehmers, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen lassen und Gebühren hierfür nicht gezahlt werden. Für solche Verhinderung wird der Arbeitnehmer dadurch entschädigt, daß ihm ein Abzug vom Lohn für die Zeit der Verhinderung nicht gemacht wird, doch darf die letztere auf keinen Fall 3 Stunden überschreiten.

Mit Bezug auf § 629[5] des BGB ist vereinbart: Jedem Gehilfen muß nach vorher erfolgter Meldung gestattet sein, während der Kündigungszeit täglich bis 1 Stunde nach anderweitiger Kondition zu gehen; bei dem im festen Lohn stehenden Gehilfen jedoch nur gegen entsprechenden Abzug. Der einstündige Urlaub für den Nachmittag ist bei Arbeitsbeginn am Morgen desselben Tages, der für den Vormittag des andern Tages am Arbeitsbeginn des Nachmittags des vorhergehenden Tages nachzusuchen.

VIII. Gültigkeitsdauer des Tarifs

Der Tarif gilt auf die Dauer von 3 Jahren, und zwar vom 1. Januar 1904 ab. Er gilt auf weitere 2 Jahre, wenn im Jahre 1906 nicht der Beweis erbracht wird, daß die

---

[4] Nach § 616 BGB verliert der zu einer Dienstleistung Verpflichtete seinen Anspruch auf Vergütung nicht dadurch, daß er für eine *verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit* durch einen in der Person liegenden Grund ohne Verschulden (z. B. kurze Krankheit, Wehrübungen, gerichtliche Termine) an der Dienstleistung gehindert war. Die Bestimmung fand auch auf das gewerbliche Arbeitsverhältnis Anwendung, konnte aber durch Arbeitsvertrag und Arbeitsordnung ausgeschlossen werden. Tatsächlich schlossen zahlreiche Unternehmen den § 616 BGB in ihren Arbeitsverträgen aus.

[5] Nach § 629 BGB hat der Dienstberechtigte nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

beiderseitigen Organisationen – Gruppe der Chemigraphen und Kupferdrucker im Gehilfenverband und der Bund der chemigraphischen Anstalten Deutschlands – nicht an Mitgliederzahl gewachsen sind.

Wird der Tarif 3 Monate vor Ablauf (also 1908) von keiner Seite gekündigt, so gilt er als auf 5 Jahre verlängert.

Etwaige Abänderungsanträge sind 6 Monate vor Ablauf des Tarifs einzubringen und müssen innerhalb zwei Monaten beraten werden.

IX. Organe zur Festsetzung und Durchführung des Tarifs

A. Tarifausschuß

Als Organ zur Festsetzung des Tarifs ist ein aus 5 Prinzipalen und 5 Gehilfen bestehender Ausschuß derart gebildet, daß für jeden der unter E näherbezeichneten Kreise ein Prinzipal- und ein Gehilfenmitglied sowie je ein Stellvertreter derselben, welche am Vorort der betreffenden Kreise ihren Wohnsitz haben müssen, und des ferneren aus der Gesamtheit der Prinzipale und Gehilfen je ein Vorsitzender sowie deren Stellvertreter, welche am Sitz der Tarifgemeinschaft ihren Wohnsitz haben müssen, mittels getrennter Urabstimmung gewählt wird. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Wahlberechtigt und wahlfähig sind nur diejenigen Prinzipale, welche dem Bund der chemigraphischen Anstalten angehören und den Tarif anerkannt haben, und diejenigen Gehilfen, welche bei solchen Prinzipalen arbeiten. Dieser Ausschuß führt den Namen: Tarifausschuß der Deutschen Chemigraphen und Kupferdrucker.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Tarifausschusses ist eine dreijährige. Alle Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Tarifamt turnusgemäß festgestellt. Wiederwahl ist statthaft.

Verzieht ein Mitglied des Tarifausschusses aus dem von ihm vertretenen Kreis, so erlischt sein Mandat, und es hat für den Rest der betreffenden Amtsperiode dessen erster bzw. zweiter Stellvertreter einzutreten; wenn auch diese nicht mehr vorhanden sind, hat eine Neuwahl stattzufinden. Das gleiche hat zu geschehen bei dauerndem Berufswechsel.

Die Tätigkeit des Tarifausschusses erstreckt sich auf die Beratung und Festsetzung des Tarifs sowie auf die Beratung und Beschlußfassung von Maßnahmen zur Durchführung des Tarifs. Die Beschlußfassung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefaßt; bei solchen Beschlüssen jedoch, die sich auf Abänderung bzw. Festsetzung des Tarifs beziehen, müssen sowohl von der einen wie von der anderen Partei mindestens zwei Stimmen zugestimmt haben.

B. Tarifamt

Die Ausführung der Beschlüsse des Tarifausschusses sowie die Vermittlung des Verkehrs der Tarifkontrahenten untereinander behufs Aufrechterhaltung und Durchführung des festgestellten Tarifs liegt dem Tarifamt der Deutschen Chemigraphen und Kupferdrucker ob, welches an dem Vorort eines Kreises seinen Sitz hat. Diesen Vorort als Sitz des Tarifamtes bestimmt der Tarifausschuß. Das Tarifamt besteht aus 3 Prinzipalen und 3 Gehilfen sowie deren Stellvertretern. Die am Sitze des Tarifamtes ansässigen Mitglieder des Tarifausschusses sind Mitglieder des Tarifamtes. Die Amtsdauer der Mitglieder ist eine dreijährige. Wiederwahl ist statthaft. Die Ernennung der Mitglieder des Tarifamtes erfolgt durch den Tarifausschuß.

Das Tarifamt hat die folgenden Obliegenheiten: 1. die Ausführung der Beschlüsse des Tarifausschusses; 2. die Aufstellung und Veröffentlichung eines Verzeichnisses der den Tarif anerkennenden Firmen; 3. die Anordnung von Maßnahmen zur Anerkennung und allgemeinen Durchführung des Tarifs; 4. die Vermittlung zwischen Prinzipalen und Gehilfen in allen Tarifangelegenheiten (soweit nicht die Kreisvertreter dies selbst übernehmen können oder die Schiedsgerichte in Betracht kommen); 5. die Errichtung von Schiedsgerichten und Arbeitsnachweisen an den verschiedenen Druckorten; 6. die Ausschreibung der Wahlen der Vertreter und Stellvertreter zum Tarifausschuß; 7. die Entgegennahme der Abänderungsanträge zum Tarif, die Einberufung des Tarifausschusses und Erledigung aller den Tarif betreffenden Angelegenheiten.

Das Tarifamt faßt seine Beschlüsse selbständig nach einer von ihm aufzustellenden Geschäftsordnung, welche ebenso wie die Anstellung etwaiger Beamter vom Tarifausschuß zu genehmigen ist.

C. Schiedsgerichte

Zur Schlichtung von Streitigkeiten in bezug auf die Auslegung des Tarifs sowie zur eventuellen Mithilfe bei dem Abschluß von Vereinbarungen auf Grundlage des Tarifs sind an allen Kreisvororten sowie auf Antrag von je 2 tariftreuen Prinzipalen oder Gehilfen auch an den größeren Druckorten innerhalb der Kreise aus mindestens je zwei Prinzipalen und Gehilfen bestehende Schiedsgerichte zu errichten.

Das Tarifamt bildet, wenn die Beschlüsse nicht mit mindestens Zweidrittelmehrheit gefaßt sind, die Berufungsinstanz für die Schiedsgerichte.

Die Mitglieder des Tarifausschusses des betreffenden Kreises, wo Schiedsgerichte bestehen, sind in diese nicht wählbar, haben aber das Recht, an den Schiedsgerichtssitzungen ihres Kreises, von denen sie in Kenntnis zu setzen sind, mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Kosten des einzelnen Streitfalles werden von der unterliegenden Partei getragen.

Das Tarifamt ist befugt, an Orten, an welchen eine Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts nicht zustande kommt, diese Mitglieder selbst zu ernennen oder die Ernennung den betreffenden Kreisvertretern zu übertragen.

Die Mitglieder der Tarifgemeinschaft sind verpflichtet, in den für die Schiedsgerichte zuständigen Fällen die tariflichen Instanzen anzurufen. Die Entscheidung dieser Instanzen ist für die betreffenden Mitglieder unbedingt verbindlich.

D. Arbeitsnachweise

An allen größeren für das Gewerbe in Betracht kommenden Orten, insbesondere da, wo Schiedsgerichte bestehen, sind nach Angabe des Tarifamtes zu verwaltende und den betr[effenden] Kreisvertretern unterstehende Arbeitsnachweise aufgrund der dem Tarif anhängenden Geschäftsordnung zu errichten. An jedem Ort darf nur ein Arbeitsnachweis bestehen. Die Kosten der Arbeitsnachweise werden durch die Kreisvertreter geregelt; jedoch soll von der Erhebung besonderer Nachweisgebühren tunlichst Abstand genommen werden.

Nr. 120

1903 September 26

Statut des Arbeiterausschusses der Siemens & Halske AG[1]

Ausfertigung in Maschinenschrift

[Regelungen zu den Rechten und Pflichten, zur Zusammensetzung und zur Wahl des Arbeiterausschusses bei der Siemens & Halske AG]

I. Rechte und Pflichten des Ausschusses

Zur Wahrung der Interessen der Arbeiterschaft in allen inneren Fabrikangelegenheiten besteht ein Arbeiterausschuß, dessen Aufgabe es ist, alle Interessen der Arbeitnehmer im Wege friedlichen Zusammenwirkens mit der **Werkleitung** zu fördern.

Als besondere Pflichten liegen dem Arbeiterausschuß ob:

1. Über alle ihm von der Firma vorgelegten Fragen des Arbeiterinteresses, insbesondere auch über die durch die Gewerbeordnung vorgesehenen Fälle sich zu äußern.
2. Allgemeine Beschwerden und Wünsche der Arbeiter **sowie allgemeine Lohnstreitigkeiten** der Firma vorzutragen.
3. Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen in Vorschlag zu bringen oder auf Übelstände und Gefahren im Betrieb aufmerksam zu machen.
4. Für Aufrechterhaltung der Fabrikordnung, der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger, das Interesse der Arbeitnehmer und das Ansehen und die Wohlfahrt des Unternehmens berührender Anordnungen zu wirken.[2]

II. Zusammenwirken mit der Werkleitung

In Ausübung der unter I genannten Rechte und Pflichten finden je nach Bedürfnis gemeinschaftliche Besprechungen mit der Werkleitung statt, zu welchen die Einladung durch die Werkleitung erfolgt. Die Anregung hierzu kann von der Werkleitung oder dem Ausschuß ausgehen. **Die Einladung zu den Besprechungen erfolgt tunlichst einige Tage vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.**[3]

Über die Ergebnisse der Besprechung werden seitens der Werkleitung Protokolle verfaßt, welche von dem Vertreter des Werkes, dem Obmann des Ausschusses und dessen Stellvertretern unterschrieben und allen Ausschußmitgliedern in Abschrift zur Verfügung gestellt werden.

---

[1] Siemens Corporate Archives SAA 4 LK 12-13, n. fol.
Die durch eine **andere Schriftart** markierten Textpassagen entsprechen den in die Endfassung des Statuts eingegangenen Korrekturwünschen, welche die Arbeiterkommission des Berliner Werkes vorgetragen hatte (vgl. den mit handschriftlichen Korrekturen versehen Statutenentwurf: Siemens Corporate Archives SAA 4 LK 12-13, n. fol.).

[2] Als einen fünften Punkt hatte die Arbeiterkommission des Berliner Werks vorgeschlagen: *Die nötigen Informationen werden dem Ausschuß jederzeit gewährt.* Die Formulierung war jedoch nicht in das Statut aufgenommen worden.

[3] Die Arbeiterkommission hatte als Formulierung vorgeschlagen: *Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt 3 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.*

III. Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuß setzt sich derart zusammen, daß bei einer Arbeiterzahl bis zu 1 000 Arbeitern bzw. Arbeiterinnen 7 Mitglieder, für jedes weitere angefangene Tausend je 4 weitere Mitglieder den Ausschuß bilden.[4]

Die Mitgliederzahl besteht aus einer größeren und einer kleineren Gruppe, wobei die größere Gruppe stets um eine Person größer ist als die kleinere.

Die größere Gruppe wird von sämtlichen großjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt, während der Werkleitung das Recht vorbehalten bleibt, die kleinere Gruppe frei zu ernennen (§ 134h der Gewerbeordnung[5]), doch sollen bis auf weiteres die Mitglieder dieser kleineren Gruppe ebenfalls in geheimer und direkter Wahl gewählt werden, und zwar von und aus der Mitte derjenigen großjährigen Arbeiter bzw. Arbeiterinnen, die am Tag der Wahl mindestens 5 Jahre bei der Gesellschaft bzw. den Stammhäusern beschäftigt waren.[6]

Für die Wahl der größeren Gruppe teilt die Werkleitung nach Anhörung des Arbeiterausschusses, falls ein solcher existiert, die gesamte wahlberechtigte Arbeiterschaft in eine entsprechende, den einzelnen Fabrikationsgruppen möglichst angepaßte Anzahl von Wahlabteilungen, deren jede ein Mitglied aus ihrer Mitte wählt.

Diejenigen, die berechtigt sind, auch in die kleinere Gruppe zu wählen, bilden für diese Wahl eine Wahlabteilung für sich.[7]

IV. Wahlakt

Die Wahl der größeren Gruppe findet im Januar oder Februar jedes Jahres[8] an einem von der Werkleitung zu bestimmenden Tag statt. Die Wahl der kleineren Gruppe findet 8–14 Tage später statt, nachdem das Resultat der ersten Wahl bekanntge-

---

[4] Die Arbeiterkommission hatte als Formulierung vorgeschlagen: *Der Ausschuß setzt sich derart zusammen, daß aus den einzelnen Abteilungen für je 50 Arbeiter oder Arbeiterinnen ein Mitglied, für jede weiteren angefangenen 50 je ein weiteres Mitglied den Ausschuß bildet.*

[5] Nach § 134h Ziffer 4 der Gewerbeordnung galten als Arbeiterausschüsse *solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden* (Nr. 26).

[6] Die Arbeiterkommission hatte als Formulierung vorgeschlagen: *Die größere Gruppe wird von sämtlichen großjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt, die Mitglieder der kleineren Gruppe werden ebenfalls in geheimer und direkter Wahl gewählt, und zwar aus der Mitte derjenigen großjährigen Arbeiter bzw. Arbeiterinnen, die am Tag der Wahl mindestens 2 Jahre bei der Gesellschaft bzw. den Stammhäusern beschäftigt waren.* Das Aufsichtsratsmitglied Karl Mommsen hatte in einer Stellungnahme zum Entwurf der Arbeitsordnung zu bedenken gegeben, das vorgesehene Wahlverfahren zweier Gruppen von Ausschußmitgliedern, die größere von allen volljährigen Arbeitern und Arbeiterinnen gewählt, die kleinere von denjenigen Arbeitern und Arbeiterinnen, die mindestens fünf Jahre bei Siemens beschäftigt waren, sei dazu angetan, Widerspruch bei den Arbeitern zu erregen. Er hatte deshalb vorgeschlagen, allgemein das Wahlrecht auf alle Arbeiter und Arbeiterinnen zu beschränken, die wenigstens ein Jahr in den Werken der Firma beschäftigt waren (Schreiben Karl Mommsens an Wilhelm von Siemens, 26.8.1903: Siemens Corporate Archives SAA 4 LK 12-13, n. fol.).

[7] Die Arbeiterkommission hatte vorgeschlagen, diesen wie auch den vorangegangenen Absatz zu streichen.

[8] Im Statutenentwurf hatte es geheißen: *jedes dritten Jahres*; die Abänderung war auf Wunsch der Arbeiterkommission erfolgt.

geben worden ist.[9] Die in der größeren Gruppe Gewählten dürfen nicht auch in die kleinere Gruppe gewählt werden.

Die Wahl des ersten Ausschusses findet innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Nachtrages zur Arbeitsordnung statt. Das Mandat dieses ersten Ausschusses läuft bis zur Neuwahl im Jahr 1905[10].

Für jede Wahlabteilung werden 2 Wahlkommissare ernannt, der eine seitens der Werkleitung aus der Beamtenschaft, der andere seitens des Arbeiterausschusses aus der Arbeiterschaft. Besteht ein Arbeiterausschuß nicht oder unterläßt derselbe die Ernennung der Wahlkommissare, so wird auch der zweite Wahlkommissar jeder Abteilung seitens der Werkleitung aus der Arbeiterschaft ernannt.

Die Werkleitung legt 8 Tage vor der Wahl für beide Gruppen die Listen der Wähler und der Kommissare in den einzelnen Wahlabteilungen aus.

Die Wahl erfolgt durch persönliche Abgabe je eines Stimmzettels, auf welchem Vor- und Zuname des oder der zu Wählenden lesbar angegeben sein muß.

Jeder in der größeren Gruppe abgegebene Stimmzettel darf bei Vermeidung der Ungültigkeit nur einen Namen enthalten.[11] Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

In der kleineren Gruppe darf jeder abgegebene Wahlzettel nur soviel Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Enthält ein Wahlzettel einen und denselben Namen öfter als einmal, so zählt dies dem Betreffenden nur als eine Stimme. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Los.

Die Werkleitung stellt für die Wahl gleichartige gestempelte Stimmzettel und Umschläge zur Verfügung, welche zur Wahl ausschließlich zu benutzen sind.

Stimmzettel, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder äußerlich kenntlich gemacht sind, sind ungültig.

Über den Wahlakt wird von den Wahlkommissaren Protokoll geführt.

Über die Frage der Gültigkeit einer Wahl entscheidet in zweifelhaften Fällen die Werkleitung **nach Anhörung von drei Arbeiterwahlkommissaren.**

Das Resultat der Wahl wird von der Werkleitung durch Anschlag bekanntgegeben.

V. Allgemeines

Der Arbeiterausschuß ernennt aus seiner Mitte einen Obmann und **2** Stellvertreter, welche der Werkleitung namhaft zu machen sind.

Ersatzwahl für ausgeschiedene Ausschußmitglieder findet **innerhalb eines Monats** statt, falls die betreffenden Ausschußmitglieder verstorben oder von der Firma entlassen sind.

Die Mitglieder des Ausschusses stehen in bezug auf Entlassungsgründe allen übrigen Arbeitern gleich, doch darf eine Entlassung nur mit Zustimmung der Werkleitung erfolgen.

Den Ausschußmitgliedern wird die für die Besprechung aufgewendete Zeit mit dem **anderthalbfachen** Stundenlohn vergütet.

---

[9] Die Arbeiterkommission hatte die gleichzeitige Wahl der größeren wie der kleineren Gruppe vorgeschlagen gehabt.

[10] Im Statutenentwurf war die Neuwahl auf 1906 festgelegt worden; die Vorverlegung auf 1905 war auf Wunsch der Arbeiterkommission erfolgt.

[11] Die Arbeiterkommission hatte als Formulierung vorgeschlagen: *Jeder in der größeren Gruppe abgegebene Stimmzettel darf bei Vermeidung der Ungültigkeit nur so viel Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.*

Nr. 121

1903 September 28

Entscheidung[1] des Berliner Kammergerichts

Abschrift

[Die Verurteilung zweier Streikposten in Berlin wegen Übertretung der Berliner Straßenordnung ist zu Recht erfolgt]

In der Strafsache gegen
1. den Mechaniker Hermann Schumann zu Berlin,
2. den Arbeiter Paul Schwarz zu Berlin wegen Übertretung

hat auf die von den beiden Angeklagten gegen das Urteil der achten Strafkammer des königlichen Landgerichts I in Berlin vom 25. Mai 1903 eingelegte Revision der Strafsenat des königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 28. September 1903, an welcher teilgenommen haben: Lindenberg[2], Senatspräsident, als Vorsitzender, Uhles[3], Geh[eimer] Justizrat, Stubenrauch[4], Flickel[5], Kammergerichtsräte, Wachtel[6], Landgerichtsrat, als beisitzende Richter, Preuß[7], Erster Staatsanwalt, als Beamter der Staatsanwaltschaft, Wende[8], Referendar, als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

die Revision der Angeklagten gegen das Urteil der achten Strafkammer des königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 25. Mai 1903 wird zurückgewiesen.

Jedem der beiden Angeklagten fallen die Kosten seines Rechtsmittels zur Last.

Gründe

Die Revision der beiden Angeklagten, welche die Verletzung materieller Rechtsnormen, des § 152 der Reichsgewerbeordnung und der § 132, 133 der Straßenordnung für den Stadtkreis Berlin vom 31. Dezember 1899 rügt, konnte keinen Erfolg haben.

Die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters ergeben folgenden Sachverhalt: In der Telegrafenbauanstalt von Kaiser & Schmidt zu Berlin, Johannisstraße, war Anfang Januar 1903 ein Streik ausgebrochen. Am 23. Januar hatte sich in einer benachbarten Straße ein Krawall ereignet, worauf dem Polizeirevier, in dessen Bereich die genannte Bauanstalt lag, gemeldet wurde, daß der Krawall von streikenden Arbeitern dieser Fabrik gegen Arbeitswillige unternommen worden sei. Infolgedessen erging an die Organe des bezeichneten Polizeireviers die Anordnung, das Streikpostenstehen in der Nähe der Fabrik ferner nicht zu dulden. Den Schutzleuten des Reviers wurde jedoch anheimgegeben, in jedem einzelnen Fall nach ihrem Ermessen zu handeln. Am 24. Januar 1903 ging der Angeklagte Schwarz und am 30. Januar 1903 der Angeklagte Schumann in der Nähe der Fabrik als Streikposten auf und ab.

---

1 BArch R 1501 Nr.106810a, fol. 201-204.
2 Georg Lindenberg (1848-1915), seit 1903 Senatspräsident am Kammergericht Berlin.
3 Emil Uhles (1841-1916), Geheimer Justizrat, seit 1893 Kammergerichtsrat in Berlin.
4 Paul Stubenrauch (1851- um 1935), seit 1897 Kammergerichtsrat in Berlin.
5 Karl Flickel (1850-1908), seit 1899 Kammergerichtsrat in Berlin.
6 Victor Wachtel (gest. 1926), seit 1899 Landgerichtsrat in Berlin.
7 Arthur Preuß, seit 1902 Erster Staatsanwalt am Kammergericht Berlin.
8 Reinhold Wende.

Sie wurden von Schutzleuten des genannten Reviers aufgefordert, sich aus der Nähe der Fabrik zu entfernen, kamen aber dieser Aufforderung nicht nach.

Aufgrund dieses Sachverhalts sind die beiden Angeklagten wegen Übertretung der Straßenordnung verurteilt. Die Behauptung der Revision, daß aus dem angegriffenen Urteil nicht zu entnehmen sei, welche Vorschriften der Straßenordnung gegen die Angeklagten angewendet worden seien, ist unzutreffend. Das Urteil spricht deutlich aus, daß es sich um Übertretung der §§ 132, 133 der Straßenordnung handele, und führt den § 132 nicht nur der Zahl, sondern auch noch dem Inhalt nach an. Derselbe bestimmt, daß den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten unbedingt Folge zu leisten sei, während § 133 die Strafvorschrift enthält.

Gegen die formelle und materielle Rechtsgültigkeit dieser Vorschriften bestehen keine Bedenken. Es fragt sich nun, ob die von den Schutzleuten an die beiden Angeklagten ergangenen, von ihnen aber nicht befolgten Anordnungen solche gewesen sind, die zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe – denn nur diese beiden Voraussetzungen des § 132 können zutreffen – erlassen waren.

Wenn die Revision ausführt, daß die an die Organe des Polizeireviers ergangene Weisung in Widerspruch mit § 152 der Gewerbeordnung stehe, weil sie das Streikpostenstehen als solches verbiete, ohne Rücksicht darauf, ob der stattgehabte Krawall auch für die folgenden Tage die Befürchtung rechtfertige, daß es wiederum zu Ruhestörungen kommen werde, so ist darauf zu erwidern, daß es sich vorliegend gar nicht um ein solches allgemeines Verbot handelte. Denn die Beamten des Reviers waren nach der Feststellung des Vorderrichters angewiesen, das Streikpostenstehen grade in der Nähe der Fabrik von Kaiser & Schmidt, wo Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe zu besorgen waren, nicht zu dulden, wobei ihnen auch noch anheimgegeben wurde, in jedem einzelnen Fall nach ihrem Ermessen zu handeln. Grade aus dieser Feststellung ergibt sich mit genügender Klarheit, daß die Anordnung in der Befürchtung erlassen wurde, es könnte, da nach der dem Polizeirevier gemachten Meldung bereits am 23. Januar 1903 aus Anlaß des Streiks ein Krawall stattgefunden haben sollte, auch an den folgenden Tagen die Ruhe und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen gestört werden, wenn das Streikpostenstehen in der Nähe der Fabrik ferner geduldet würde. Es geht dies insbesondere daraus hervor, daß den Organen des Polizeireviers anheimgegeben wurde, in jedem einzelnen Fall pflichtmäßig zu prüfen, ob eine Störung der Ruhe und Sicherheit wirklich zu befürchten war, und nur dann, wenn dies der Fall war, das Streikpostenstehen zu untersagen. Hiernach ist der von den Revidenten behauptete Widerspruch mit § 152 G[ewerbe]o[rdnung] in dem angefochtenen Urteil nicht enthalten.

Die Revision führt ferner aus, daß die an die Angeklagten erlassene Aufforderung nicht erforderlich gewesen sei und daher von den Angeklagten nicht befolgt zu werden brauchte, weil nach der Feststellung des Vorderrichters der Krawall vom 23. Januar 1903 mit dem Streik in der genannten Fabrik in keiner Verbindung gestanden habe. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Zwar steht, wie das Kammergericht schon früher wiederholt ausgesprochen hat und von dem Senat auch jetzt festgehalten wird, in Fällen der vorliegenden Art, in welchen es sich um die Auslegung des § 132 der Straßenordnung handelt, dem Richter die Prüfung der Frage zu, ob die Anordnung des Aufsichtsbeamten, welcher die Angeklagten keine Folge geleistet haben, objektiv eine solche zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen gewesen ist. Dagegen steht dem Richter eine Nachprüfung nicht auch in der

Richtung zu, ob die Anordnung im einzelnen Fall gerade so, wie sie erging, notwendig und zweckmäßig gewesen ist, so daß im Fall der Verneinung dieser Frage auch feststände, der Angeklagte habe der Anordnung keine Folge zu leisten brauchen. Kann aus bestimmten Tatumständen im Einzelfall entnommen werden, daß die Anordnung des Aufsichtsbeamten gar nicht den Zweck verfolgte, die Sicherheit und Ruhe auf der öffentlichen Straße zu wahren, dann ist sie keine Anordnung zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe auf der öffentlichen Straße. Im vorliegenden Fall ist aber ein Anhalt für eine solche Feststellung nicht vorhanden, da der Vorderrichter ausdrücklich erklärt hat, daß die beiden Schutzleute nach ihrer glaubwürdigen Versicherung von der übrigens auch den Angeklagten kundgegebenen Befürchtung ausgegangen seien, daß der Aufenthalt der Angeklagten vor der Fabrik zu Zusammenstößen mit anderen Arbeitern auf offener Straße von der Art des ihnen bekanntgegebenen Krawalls führen könnte. Der Umstand, daß dieser Krawall mit dem Streik in der genannten Fabrik in keiner Verbindung gestanden hat, ist unerheblich, da die beiden Schutzleute die Aufforderung an die Angeklagten, sich zu entfernen, lediglich zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen erlassen hatten.

Nach vorstehenden Ausführungen ist ein Rechtsirrtum in dem angegriffenen Urteil nicht erkennbar, weshalb die Revision der beiden Angeklagten zurückgewiesen werden mußte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 505 Str[af]p[rozeß]o[rdnung].[9]

Nr. 122

1903 November 6

Entscheidung[1] des Gewerbegerichts Berlin

Druck, Teildruck

[Der Tarifvertrag der Maurer gilt so lange auch für Nicht-Mitglieder der Organisationen, die ihn geschlossen haben, wie nicht bei der Arbeitsaufnahme ausdrücklich andere Arbeitsbedingungen abgesprochen worden sind]

[...]

Die Kläger waren beim Beklagten als Maurer gegen Stundenlohn von 67 ½ Pf. beschäftigt.

Da bei ihrer Entlassung die gesetzliche Kündigungsfrist nicht innegehalten ist, so sind sie der Ansicht, daß das Arbeitsverhältnis rechtlich für die Dauer dieser Frist fortbestanden habe, und begehren – in einer Klage – Weiterzahlung ihres Lohnes auf 14 Tage mit je 72,90 M. Der Beklagte hat sich auf den Tarifvertrag berufen, nach welchem jederzeitige Lösung zulässig ist. Die Kläger erachten den Tarifvertrag als für sie nicht maßgebend, da wohl Beklagter, nicht aber sie selbst zu den Tarifparteien gehören.

Ihre Klage ist abgewiesen.

---

[9] Vgl. Nr. 110 Anm. 11.

[1] Reichs-Arbeitsblatt. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Abteilung für Arbeiterstatistik, 2. Jg., Nr. 1 von April 1904, Berlin 1904, S. 65.

Aus den Gründen

Unstreitig gehören die Kläger dem sogenannten Lokalverband[2] an, während der Tarifvertrag nur vom Arbeitgeberbund und vom Zentralverband der Maurer anerkannt worden ist.

Es ist aber gerichtsbekannt, daß alle Arbeitsverträge im Berliner Maurergewerbe auf Grundlage des genannten Tarifvertrages geschlossen werden, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Parteien des einzelnen Arbeitsverhältnisses zu dieser oder jener Organisation. Es ist noch kein Fall bekanntgeworden, daß mit einem Mitglied des Lokalverbandes ein abweichender Arbeitsvertrag geschlossen worden ist. Das ist auch erklärlich, da der – zudem verhältnismäßig kleine – Lokalverband nur wegen eines einzelnen Punktes (nämlich wegen der Frage nach Bestimmung über die Tagespflichtleistung des einzelnen Maurers) dem Tarifvertrag nicht zugestimmt, im übrigen aber an dem Inhalt des Tarifes nichts auszusetzen gehabt hat.

Wenn unter diesen Umständen die Kläger unter anderen als den ortsüblichen [Bedingungen] des Tarifvertrages beim Beklagten in Arbeit treten wollten, so hätten sie nach Treu und Glauben[3] dies bei ihrer Annahme zur Arbeit besonders erklären müssen. Ihr Stillschweigen mußte vom Arbeitgeber als Einverständnis mit den sowohl ortsüblichen wie von ihm selbst ständig angewandten Bedingungen des allgemeinen Tarifvertrags – also auch mit der darin enthaltenen Bedingung jederzeitiger Lösbarkeit des Arbeitsverhältnisses – ausgelegt werden. Es kommt hinzu, daß die Kläger sich die übrigen Vorschriften des Tarifs haben wohl gefallen lassen, insbesondere die über Höhe des Lohnes, die Arbeitszeit usw. Sie scheinen sogar nicht einmal bei ihrer Entlassung Einwendungen erhoben zu haben, würden sich also auch hierdurch mit der sofortigen Lösung einverstanden gezeigt haben.

Nach alledem war die Klage als unbegründet abzuweisen.[4]

[...]

---

[2] Zur Unterscheidung zwischen den „Lokalisten" und dem Zentralverband der Maurer in Berlin vgl. Nr. 75 Anm. 18 und Nr. 76 Anm. 7.

[3] Nach § 157 BGB sind Verträge *so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitten es erfordern*; als lokale „Verkehrssitte" wurden in der hier abgedruckten Entscheidung die Regelungen des Tarifvertrags angesehen (vgl. auch die Entscheidungen der 3. Kammer des Gewerbegerichts Berlin vom 5.6.1901 und 2.7.1902, in: Max von Schulz/ Reinhold Schalhorn (Hg.), Das Gewerbegericht Berlin. Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamtsverhandlungen, Gutachten und Anträge, Berlin 1903, S. 178-180 und S. 227-229).

[4] In der Begründung einer auf ähnlicher Argumentationsgrundlage beruhenden Entscheidung des Gewerbegerichts Frankfurt am Main vom 2.5.1901 hieß es: *Wird also in einem Orte mit Kollektiv-Arbeitsvertrag ein Arbeitsvertrag ohne besondere Fixierung der Arbeitsbedingungen geschlossen, so muß nach den Grundsätzen von Treu und Glauben angenommen werden, daß sich die Parteien stillschweigend jenen ortsüblichen Arbeitsbedingungen unterwerfen wollten. Diese juristische Konsequenz, die sich aus § 157 BGB mit Notwendigkeit ergibt, nach dem alle Verträge nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen sind (...), erscheint auch völlig unbedenklich, da heutzutage jedenfalls in den Städten (wo allein ja Kollektiv-Arbeitsverträge vorkommen) sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer ganz genau über diese Vereinbarungen orientiert sind, somit der Schluß aus ihrem Stillschweigen keinerlei Fiktion ist, sondern eine durchaus begründete Vermutung für sich hat. Ja, diese Konstruktion kann auch allein den Bedürfnissen der Zeit genügen, da ja alle Tätigkeit der Einigungsämter und alle sonstigen Streikvereinbarungen ziemlich wertlos wären, wenn die G*(ewerbe)g(erichte) *nicht im Falle einheitlicher Betätigung durch die Gewerbeangehörigen ihnen die Bedeutung eines Ortsgebrauchs (Usance) beimessen wollten* (Georg Baum [Hg.], Handbuch für Gewerbegerichte, Berlin 1904, S. 160 f.).

Nr. 123

1904 Januar 19

Bericht[1] des Vorsitzenden des Gewerbegerichts in Hagen Hermann Westermann[2] an den Arnsberger Regierungspräsidenten Dr. Franz Freiherr von Coels von der Brügghen[3]

Abschrift in Maschinenschrift

[Die neuen Wahlvorschriften zum Gewerbegericht, die auf der Verhältniswahl beruhen, haben sich bewährt; wurden auf der Arbeitnehmerseite früher nur Sozialdemokraten gewählt, sind nun auch Vertreter der christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften zum Beisitzer gewählt worden]

Durch Ortsstatut vom 25. September 1903[4], von dem ich einen Abdruck gehorsamst beifüge, ist die Wahl der Beisitzer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl eingeführt.[5] Diese Grundsätze sind in den §§ 10–14 niedergelegt.

Der Annahme des Ortsstatuts ist meines Wissens in der Stadtverordnetenversammlung, der auch ein sozialdemokratischer Gewerbegerichtsbeisitzer als Mitglied angehört, von keiner Seite widersprochen.

Die erste Wahl nach dem neuen Statut fand gemäß § 9 Abs. 2 das[elbst] an einem Sonntag, und zwar am 4. Januar 1903 statt. Zu wählen waren nach § 7 a. a. O. 24 Beisitzer: 12 aus dem Fabrikbetrieb und 12 aus den sonstigen Gewerben, je zur Hälfte aus den Arbeitgebern und aus den Arbeitnehmern. Zuvor waren von folgenden Gruppen Wahlvorschlagslisten (§ 10 Abs. 2 a. a. O.)[6] eingegangen:

a) für die Arbeitgeber der Fabrikbetriebe: keine,

---

1 GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.28 adh.28 Bd.3, n. fol.
Regierungspräsident von Coels von der Brügghen leitete den Bericht am 22.2.1904 abschriftlich an den preußischen Handelsminister Theodor Möller weiter (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.28 adh.28 Bd.3, n. fol.).

2 Hermann Westermann (1859-1929), Landgerichtsrat in Hagen, seit 1896 Vorsitzender des Gewerbegerichts Hagen.

3 Dr. Franz Freiherr von Coels von der Brügghen (1858-1945), seit 1903 Regierungspräsident in Arnsberg.

4 Ortsstatut für die Stadt Hagen betreffend das Gewerbegericht daselbst vom 25.9.1902 (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.28 adh.40 Bd.20, n. fol.).

5 Die Stadt Hagen war, wie der preußische Handelsminister Theodor Möller am 27.2.1904 dem Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner auf Anfrage vom 30.1.1904 berichtete, eine von neun preußischen Städten, in denen zu diesem Zeitpunkt die Wahl der Beisitzer nach dem Verhältniswahlrecht geregelt war. Meist war dort neben einer Mehrheit sozialdemokratischer eine Minderheit nicht sozialdemokratischer Beisitzer gewählt worden, während es zuvor regelmäßig überhaupt keine Nicht-Sozialdemokraten als Beisitzer gegeben hatte (BArch R 1501 Nr.106892, fol. 315-315 Rs. und 320-321).

6 Wie der Erste Bürgermeister der Stadt Hagen Willi Cuno in einem Bericht an den Arnsberger Regierungspräsidenten Dr. Franz Freiherr von Coels von der Brügghen vom 4.2. 1904 berichtete, hatten die genannten Gruppen von der im Ortsstatut des Gewerbegerichts Hagen zugelassenen Möglichkeit, verbundene Wahllisten einzureichen, keinen Gebrauch gemacht. *Wäre dies seitens der verschiedenen Gruppen nicht sozialdemokratischer Arbeiter geschehen, so wäre bei der Wahl der Arbeiterbeisitzer sowohl für Fabrikbetriebe wie für Handwerksbetriebe je ein Kandidat des Gewerkschaftskartells weniger gewählt worden* (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.28 adh.28 Bd.3, n. fol.).

b) für die Arbeitnehmer der Fabrikbetriebe vier, nämlich eine von den christlichen Gewerkschaften, eine vom (sozialdemokratischen) Gewerkschaftskartell und eine vom Hirsch-Dun[c]kerschen Gewerkverein mit je 6 Kandidaten sowie eine von den Arbeitern der Eickenschen Stahlwerke mit vier Kandidaten,
c) für die Arbeitgeber aus den sonstigen Gewerben zwei; eine, deren Zusammenstellung sich nicht auf politische oder religiöse, sondern lediglich auf Berufsinteressen gründet und eine vom (sozialdemokratischen) Gewerkschaftskartell mit je 6 Kandidaten,
d) für die Arbeitnehmer der sonstigen Gewerbe drei: eine von den christlichen Gewerkschaften und eine vom (sozialdemokratischen) Gewerkschaftskartell mit je 6 Kandidaten, sowie eine vom Hirsch-Dun[c]kerschen Gewerkverein mit 3 Kandidaten.

Das Interesse an der Wahl war also – abgesehen von der unter a genannten Gruppe – ein recht reges.

Dem entsprach auch die Beteiligung an der Wahlhandlung selbst.

Arbeitgeber aus den Fabrikbetrieben wählten allerdings nur 2 (gegen 19 im Jahr 1894, 3 im Jahr 1897, 2 im Jahr 1898 und 9 im Jahr 1900), sie wollten sich wohl durch die Wahl in der Sonntagsruhe nicht stören lassen.

Umgekehrt bewirkte aber die Auswahl eines Sonntags und das Interesse an dem neuen Wahlmodus in den übrigen beteiligten Kreisen eine noch eifrigere Teilnahme als sonst.

Von Fabrikarbeitern stimmten 2088 (gegen 1918 im Jahr 1894, 1509 im Jahr 1897, 622 im Jahr 1898 und 1723 im Jahr 1900), von sonstigen Gewerbearbeitern 485 (gegen 45, 108, 7 und 214 in den vorgenannten Jahren) und von Arbeitgebern aus den sonstigen Gewerben 61 (gegen 62, 26, 10 und 58).

Die Wahl des Jahres 1898 umfaßte übrigens nicht den ganzen Gerichtsbezirk, sondern nur den damals der örtlichen Zuständigkeit angegliederten Teil Altenhagen, daraus erklären sich die niedrigen Zahlen dieser Wahl.

Der Erfolg der Verhältniswahl war der, daß, während früher nur Sozialdemokraten aus dem Stande der Arbeitnehmer zu Beisitzern gewählt wurden, jetzt von den 12 Arbeiterbeisitzern zwei den christlichen Gewerkschaften, einer dem Gewerkverein Hirsch-Dun[c]ker und nur der Rest von neun dem (sozialdemokratischen) Gewerkschaftskartell angehören.

Unter den Arbeitgeberbeisitzern befinden sich 2, die dem Gewerkschaftskartell angehören, von denen aber auch schon einer früher Beisitzer war.

Dieses Ergebnis wurde allseitig – auch von den sozialdemokratischen Wahlausschußmitgliedern – als ein günstiges angesehen, und es entspricht auch meines Dafürhaltens der Billigkeit, weil auf diese Weise allen Interessengruppen je nach ihrer Stärke die Beteiligung an der gewerblichen Rechtspflege gewährleistet wird.

Das Resultat wäre, wie mir von verschiedenen Seiten versichert worden ist, ein den Ordnungsparteien noch günstigeres gewesen, wenn sich nicht gerade zur Zeit der Wahl viele Mitglieder derselben infolge mangelnder Arbeitsgelegenheit in Hagen auswärts befunden hätten.

Hiernach kann ich mich nur dahin aussprechen, daß sich die neuen Wahlvorschriften gut bewährt haben und daß die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Änderung derselben bislang nicht hervorgetreten ist.

Nr. 124

1904 Januar 26

Sitzungsprotokoll[1] des preußischen Staatsministeriums

Niederschrift, Teildruck

[Beratung über die Beantwortung einer Interpellation des Zentrums durch die Reichsleitung; Vorschläge des preußischen Innenministers und des Staatssekretärs des Innern für eine entgegenkommende Haltung hinsichtlich der Rechtsstellung der Berufsvereine und der Arbeitskammern werden unterschiedlich aufgenommen; die Beantwortung der Interpellation soll in einer sehr allgemeinen Weise erfolgen]

[...]

3. Der Herr Staatsminister Graf von Posadowsky ging auf die Frage ein, wie die im Reichstag seitens des Zentrums (Abgeordnete Trimborn und Genossen) eingebrachte Interpellation vom 4. Dezember v. J.[2] (Drucks[ache] Nr. 23 Session 1903/04), betreffend die Ausführung der die Arbeiterfürsorge behandelnden Kaiserlichen Erlaß vom 4. Februar 1890, zu beantworten sein werde. Die Interpellation, die insbesondere die Frage stelle, ob baldigst erwartet werden dürfe

1. die Vorlage eines Gesetzentwurfs behufs Regelung der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine, insbesondere hinsichtlich der leichteren Erlangung der Rechtsfähigkeit und der vollen Sicherung des Koalitionsrechts,
2. die Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammern) „zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden" auch gegenüber den Staatsbehörden,

erheische seines Erachtens eine entgegenkommende Antwort der Regierung. Denn wenn jetzt, nachdem die einschlägigen Fragen seit 10 Jahren im Reichstag wieder-

---

[1] GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.142, fol. 19-42, hier: fol. 20-38; anwesend waren: der Reichskanzler und Präsident des Staatsministeriums Dr. Bernhard Graf von Bülow, Justizminister Dr. Karl Heinrich Schönstedt, Staatssekretär des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner, Staatssekretär im Reichsmarineamt Alfred von Tirpitz, Kultusminister Dr. Konrad Studt, Finanzminister Georg Freiherr von Rheinbaben, Landwirtschaftsminister Viktor von Podbielski, Innenminister Hans Freiherr von Hammerstein-Loxten, Handelsminister Theodor Möller, Minister der öffentlichen Arbeiten Hermann Budde, Kriegsminister Karl von Einem (gen. von Rothmaler), der Staatssekretär im Reichsschatzamt Hermann Freiherr von Stengel, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Alfred Conrad als Kommissar des Ministerpräsidenten, der Unterstaatssekretär im Staatsministerium Rudolf Freiherr von Seckendorff (Protokoll).

[2] Diese lautete: *Werden die verbündeten Regierungen nunmehr in Ausführung der kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 gesetzliche Bestimmungen „über die Formen" in Aussicht nehmen, „in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden"? Darf insbesondere baldigst erwartet werden: 1. die Vorlage eines Gesetzentwurfs behufs Regelung der privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine, insbesondere hinsichtlich der leichteren Erlangung der Rechtsfähigkeit und der vollen Sicherung des Koalitionsrechts, 2. die Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammern), „zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden" auch gegenüber den Staatsbehörden?*

holt erörtert seien, regierungsseitig eine ablehnende oder lediglich ausweichende Haltung eingenommen würde, habe man die Opposition des Zentrums und der Liberalen auf den verschiedensten Gebieten zu befürchten und treibe die Arbeiter geradezu in das Lager der Sozialdemokratie. Mit Repressivmaßregeln lasse sich gegen diese zur Zeit nicht vorgehen; es würde ein verhängnisvoller Fehler sein, den Arbeiterforderungen nicht insoweit nachzugeben, als es in Aussicht gestellt sei und der Billigkeit entspreche. Von diesem Gesichtspunkt aus dürfe ihnen zunächst das Recht, sich in Vereinen zu organisieren, wie es andere Stände getan, nicht vorenthalten werden. Berufsvereine beständen schon lange unter dem Schutz der Vereinsgesetze; sie seien aber mannigfachen Beschränkungen unterworfen; namentlich könnten Frauen nicht Mitglieder sein, was er, soweit es sich um Vertretung von Fachinteressen handele, nicht für gerechtfertigt halte. Ihm scheine es politisch richtig zu sein, auf den Wunsch nach gesetzlicher Regelung der rechtlichen Stellung der Berufsvereine und Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit einzugehen. Die Berufsvereine würden für die Behörden die Möglichkeit schaffen, mit den Arbeitern in Verbindung und in Verhandlung zu treten, und nur dadurch könne in erfolgversprechender Weise versucht werden, die Arbeitermassen zu teilen und Einfluß auf sie zu gewinnen, während ihnen jetzt die Regierung fremd gegenüberstehe. Die äußere Organisation der Vereine gebe aber auch das Mittel, eine gewisse Kontrolle über sie einzuführen. So werde man eine Rechnungslegung über die Verwendung der Gelder von ihnen fordern, man werde Vorlegung der Mitgliederverzeichnisse auf Antrag einer Behörde, gewisse Maßnahmen zum Schutz der Minderheit gegen die Majoritäten vorschreiben und bei Nichterfüllung solcher Kautelen die Auflösung des Vereins vorbehalten können. Auf der anderen Seite könne man dann s[eines] E[rachtens] die Mitgliedschaft von Frauen sowie das Recht, Anträge an die Regierung, z. B. auf Änderung der Gesetzgebung, zu stellen, einräumen. Überhaupt würden die Rechte wie die Pflichten einer juristischen Person zu gewähren sein, insbesondere die Fähigkeit zu klagen wie verklagt zu werden. Namentlich müsse auch eine vermögensrechtliche Haftung statuiert werden wegen ungesetzlichen Vorgehens beispielsweise bei Streiks, wie sie in England[3] rechtens sei, von sozialdemokratischer Seite aber natürlich bekämpft werden würde. Den landespolizeilichen Vereinsgesetzen würden die Berufsvereine selbstverständlich unterworfen bleiben, so daß die Versammlungen der Mitglieder auch polizeilich überwacht werden könnten. Vorbehaltlich der hier angedeuteten Kautelen, die im einzelnen noch erörtert werden müßten, seien alle Bundesregierungen mit einer gesetzlichen Regelung der Verhältnisse und insbesondere der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine einverstanden, mit Ausnahme der königlich sächsischen.[4] Wie in dieser Hinsicht seiner Meinung nach den berechtigten

---

[3] In England hatte eine Reihe von Gerichtsurteilen seit den neunziger Jahren Gewerkschaftsfunktionäre in Haftung für Schäden genommen, die den Arbeitgebern aus Arbeitskampfmaßnahmen entstanden waren. Die sogenannte Taff Vale-Entscheidung des Oberhauses als oberste Berufungsinstanz vom 22.7.1901 hatte dann erstmals eine Gewerkschaft, nicht nur einzelne Funktionäre, für Schäden haftbar gemacht, und zwar auch ohne daß die Gewerkschaft die Rechtsfähigkeit besaß. 1906 hat der Trades Disputes Act, der von der neuen liberalen Regierung durchgesetzt wurde, die Schadenshaftung der Gewerkschaften bei Streiks wieder beseitigt.

[4] In der Sitzung des Bundesrats vom 21.1.1904 hatten mit Ausnahme des sächsischen und des hamburgerischen Bevollmächtigten die Vertreter aller Regierungen der vorgesehenen Erklärung Posadowsky-Wehners zugestimmt; vgl. den Bericht des stellvertretenden württembergischen Bundesratsbevollmächtigten Karl von Schicker vom 21.1.1904 (Abdruck:

Wünschen der Arbeiterschaft entgegenzukommen sei, so müsse ihnen auch die in der Kaiserlichen Botschaft[5] zugesagte Vertretung gewährt werden. Diese dürfe aber nicht einseitig in einer Arbeiterkammer bestehen, sondern er denke an ein gemeinsames Zusammenwirken von Vertretern der Arbeiter mit Vertretern der Arbeitgeber unter dem Vorsitz eines Staatsbeamten, ähnlich wie bei den Gewerbegerichten. Vielleicht könnte aus den Beisitzern der Gewerbegerichte für gewisse Bezirke eine größere Körperschaft in längeren Zwischenräumen – etwa jährlich einmal – unter staatlicher Leitung zur gemeinsamen Beratung über Interessenfragen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammentreten. Dann würde eine neue Wahl nicht nötig und doch die verheißene Arbeitervertretung gegeben sein. Wenn die Interpellation der Abgeordneten Trimborn und Gen[ossen] die „volle Sicherung des Koalitionsrechts" der Arbeiter verlange, so müsse man demgegenüber sehr vorsichtig sein. Namentlich dürfe, wie er glaube, die Freiheit der Arbeiter, sich zu assoziieren, nicht auf die Arbeiter der fiskalischen Betriebe ausgedehnt werden. Hier liege die Sache ganz anders wie für die Privatarbeiter, und es seien so wichtige öffentliche Interessen im Spiel, daß diese durch das Privatinteresse der Arbeiter nicht gefährdet werden dürften. Deshalb würde auch die empfohlene gesetzliche Regelung für die Berufsvereine sich auf die Arbeiter der großen Reichs- und Staatsbetriebe, wie der Eisenbahnen, der Werften, der fiskalischen Bergwerke, nicht zu erstrecken haben. Ebensowenig könnten seines Erachtens die landwirtschaftlichen Arbeiter einbegriffen werden. Die Zugeständnisse würden sonach auf die der Gewerbeordnung unterstehenden Arbeiter zu beschränken sein. Insoweit bitte er aber der entgegenkommenden Beantwortung der Interpellation, wie er sie befürwortet habe, zuzustimmen.

Der Herr Minister des Innern[6] vermochte sich der Auffassung des Herrn Staatsministers Grafen von Posadowsky nicht ganz anzuschließen und hatte gegen ein zu weites Entgegenkommen gegen die Wünsche des Zentrums erhebliche Bedenken. Er erklärte, daß er zwar auch seinerseits Repressivmaßregeln zur Bekämpfung der Sozialdemokratie zur Zeit nicht in Betracht ziehe, andererseits aber neue Einrichtungen zur Verwirklichung sozialer Ideen nur dann für zulässig halte, wenn dabei ausgeschlossen wäre, den sozialdemokratischen Bestrebungen weiter Vorschub zu leisten. Von diesem Standpunkt könne er aber die von den Interpellanten gewünschten und vom Herrn Grafen von Posadowsky bis zu einem gewissen Grade befürworteten Maßnahmen nicht für ungefährlich ansehen, er befürchte vielmehr von ihnen eine Stärkung der Sozialdemokratie, die er unter allen Umständen hindern möchte. Wenn die Interpellation in ihrem 1. Teil eine Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine und die Erleichterung der Erlangung der Rechtsfähigkeit für diese wünsche, so erscheine dies ja, soweit es auf privatrechtlichem Gebiet liege, unschuldig. Er besorge aber, die Organisation der Berufsvereine werde dazu führen, den politischen Einfluß der sozialdemokratischen Agitatoren zu vergrößern und die Arbeiter noch mehr in ihr Fahrwasser zu treiben. Ob die vom Herrn Grafen von Posadowsky bezeichneten Kautelen davor schützen würden, bezweifle er; es werde schwerlich eine Regelung sich finden lassen, die nicht der Sozialdemokratie zur Stärkung gereichen

---

Peter Rassow/Karl Erich Born (Hg.), Akten zur staatlichen Sozialpolitik in Deutschland, Wiesbaden 1959, S. 177 f.).

5 Der Erlaß Wilhelms II. vom 4.2.1890 hatte gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht gestellt, in denen den Arbeitern die Vertretung ihrer Interessen ermöglicht werden sollte (Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

6 Hans Freiherr von Hammerstein-Loxten.

würde. Die „volle Sicherung des Koalitionsrechts", wie die Interpellation sie fordere, betrachte er ebenfalls als eine Neuerung, die aus politischen Gründen zu bekämpfen sei. Er glaube auch nicht, daß es hier möglich sein würde, die Arbeiter der fiskalischen Betriebe ganz anders zu behandeln als die übrigen; auch die ersteren arbeiteten doch um eigenen Verdienst und Nutzen und nicht nur für den Staat. Bezüglich der weiter verlangten Arbeitskammern stehe er den Anschauungen des Herrn Grafen von Posadowsky näher und würde mit einer gemeinsam wirkenden Vertretung von Arbeitern und Arbeitgebern einverstanden sein; aber auch hier würde man auf Fernhaltung des sozialdemokratischen Einflusses Bedacht nehmen müssen. Im ganzen möchte er hiernach eine mehr ausweichende Beantwortung der Interpellation für ratsam erachten, nicht eine zusagende, aber ebensowenig eine ablehnende; sie könnte s. E. etwa dahin lauten: Man werde versuchen, für die Verwirklichung der von den Interpellanten vertretenen Wünsche der Arbeiterschaft eine Form zu finden, die aber noch von der künftigen Entwicklung der Verhältnisse abhänge.

In der sich anschließenden längeren Besprechung wurde von seiten des Herrn Handelsministers[7] und des Herrn Finanzministers[8], die unter Zustimmung des Herrn Justizministers[9] und des Herrn Kultusministers[10] zunächst noch kommissarische Beratungen über die Formulierung der Antwort in Anregung brachten, der sachliche Standpunkt des Herrn Ministers des Innern im wesentlichen geteilt.

Der Herr Handelsminister hob hervor, daß die schon jetzt bestehenden Berufsvereine unter keinen weiteren Behinderungen und Einschränkungen litten, als sie dem B[ürgerlichen] G[esetz]b[uch], das unter Mitwirkung des Reichstags zustande gekommen sei, entsprächen. Jede staatliche Maßnahme aber, die zur Organisierung der sozialdemokratischen Bestrebungen beitragen könnte, müsse s. E. vermieden werden. Er habe deshalb Bedenken, den Berufsvereinen die Erlangung der Rechtsfähigkeit zu erleichtern, obgleich er anerkenne, daß eine ganz ablehnende Haltung der Interpellation gegenüber nicht möglich sei. Jedenfalls müsse den Berufsvereinen, soweit sie juristische Personen würden, die volle finanzielle Verantwortlichkeit aufgebürdet werden, so daß sie wegen aller unrechtmäßig herbeigeführten Schäden regreßpflichtig zu machen seien. Am meisten sei er – wie der Herr Minister des Innern – geneigt, dem Verlangen nach Arbeitskammern, etwa in der von Herrn Grafen von Posadowsky geschilderten Zusammensetzung, entgegenzukommen, obwohl er auch darin eine gewisse Gefahr sehe. Denn auch in gemeinsamen Vertretungskörpern von Arbeitern und Arbeitgebern mache sich der Terrorismus der Sozialdemokraten vielfach geltend, so bei den Knappschaftsvorständen und im Verhältnis der Gewerkvereine gegen die Vorstände. Nur bei den Gewerbegerichten scheine es bisher etwas anders zu sein, und deshalb eigne sich diese Institution allerdings am besten zum Ausgangspunkt für die Bildung von gemischten Arbeitskammern. Wesentliches Gewicht würde er aber darauf legen, daß dabei das Proportionalwahlrecht, das jetzt bei den Gewerbegerichtswahlen fakultativ sei, obligatorisch gewährleistet werde.

Der Herr Finanzminister wies darauf hin, wie durch die Vorgänge in Crimmitschau[11] sowie durch die kürzlich vom Herrn Reichskanzler im Reichstag gegen die

---

[7] Theodor Möller.
[8] Georg Freiherr von Rheinbaben.
[9] Dr. Karl Heinrich Schönstedt.
[10] Dr. Konrad Studt, seit 1899 preußischer Kultusminister.
[11] In Crimmitschau, einem Zentrum der sächsischen Textilindustrie und Hochburg der sozialdemokratischen Arbeiterschaft, war es vom 22.8.1903 bis zum 16.1.1904 zu einem der

Sozialdemokratie gehaltenen Reden[12] eine Direktive gegeben sei. Könne man auch z. Z. nicht zu positiven Maßnahmen gegen die Sozialdemokratie schreiten, die vielfach erwartet würden, so müsse seines Erachtens doch mindestens alles unterbleiben, was sie stützen und stärken könnte. Von diesem Gesichtspunkt sei er gegen die Erweiterung des Koalitionsrechts, und das um so mehr, als er eine Scheidung der staatlichen und landwirtschaftlichen Arbeiter von den anderen auf diesem Gebiet nicht für ausführbar halte; man würde aus jenen sonst Arbeiter zweiter Klasse machen, was sich nicht rechtfertigen und halten ließe. Hinsichtlich der Frage der Arbeitskammern finde er einen erfreulichen Unterschied zwischen den Vorschlägen des Herrn Staatsministers Grafen von Posadowsky und den Wünschen des Zentrums, das eine gesonderte Vertretung der Arbeiter ins Auge fasse. Gegen diese würde er sich nach den Erfahrungen, die man bei den Krankenkassen gemacht habe, entschieden aussprechen müssen. Eine gemischte Vertretung von Arbeitern und Arbeitgebern sei eher zu ertragen, wenngleich auch hiermit die Gefahr einer Machtstärkung der Sozialdemokratie verknüpft sei. Schwere Bedenken habe er gegen die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine. Früher habe man geglaubt, die Gewerkvereine fördern zu sollen, indem man ein Gegengewicht gegen die Sozialdemokratie von ihnen erhofft habe. Die Entwicklung sei aber umgekehrt gewesen, und ähnlich würde es, wie er fürchte, mit den Berufsvereinen gehen. Hiernach würde er für angezeigt halten, bei der im Reichstag abzugebenden Erklärung die Frage der Arbeitervertretung, bei der man in gewissem Maße entgegenkommen könne, in den Vordergrund zu stellen, auf die anderen Forderungen der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und der Erweiterung des Koalitionsrechts aber nicht bestimmt einzugehen, die Stellung zu diesen Fragen vielmehr einstweilen im dunkel zu lassen, da sie noch weiterer Prüfung und Vorbereitung bedürfe.

Der Herr Staatsminister Graf von Posadowsky bat von kommissarischen Beratungen abzusehen, die entbehrlich seien, weil es sich zur Zeit nur um eine allgemein gehaltene Erklärung im Reichstag handele. Er hielt auch nicht für erforderlich – wie eventuell von mehreren Seiten angeregt wurde –, daß dem Staatsministerium noch eine formulierte, zur Verlesung bestimmte Erklärung vorgelegt werde; denn zu dieser würde dann auch noch die Zustimmung der verbündeten Regierungen eingeholt werden müssen. Durch eine mündliche Erklärung, über deren wesentlichen Inhalt man sich heute einigen könne, werde die Sache viel schneller und leichter zu erledigen sein.

---

schwersten und meistbeachteten Arbeitskämpfe im Kaiserreich gekommen. Zeitweise über 9 000 Arbeiter und insbesondere Arbeiterinnen hatten für den Zehnstundentag gestreikt, einschließlich zahlreicher Heimarbeiterinnen. Die Streikenden hatten die Bemühungen der Arbeitgeber, Arbeitswillige von außerhalb einzusetzen, mit Streikposten abzuwehren versucht, die Behörden im Dezember den Belagerungszustand verhängt und das Streikpostenstehen verboten. Auf Arbeitnehmer- wie auf Arbeitgeberseite war es zu reichsweiten Solidarisierungsmaßnahmen gekommen. Der Streik verlief aus Sicht der Arbeiter und Arbeiterinnen erfolglos und wurde von der Streikleitung schließlich abgebrochen.

[12] Reichskanzler Dr. Bernhard Graf von Bülow hatte sich am 10.12. und 14.12.1903 mit den Positionen des sozialdemokratischen Parteiführers August Bebel und mit den Vorstellungen vom sozialdemokratischen „Zukunftsstaat" auseinandergesetzt; am 15.12.1903 hatte er kurz das für nötig erachtete Vorgehen gegen die Sozialdemokraten erläutert (gesetzliche Repressivmaßnahmen seien im Reichstag derzeit nicht aussichtsreich, dafür sei konsequente Anwendung der bestehenden Gesetze zum Schutz der öffentlichen Ordnung nötig); vgl. 4., 7. und 8. Sitzung vom 10.12., 14.12. und 15.12.1903, Sten.Ber. RT 11. LP I. Session 1903/1905, S. 54-61, S. 149-151 und S. 167 f.

Nachdem für diese Auffassung auch der Herr Staatsminister von Tirpitz[13], der Herr Kriegsminister[14] und der Herr Ministerpräsident[15] eingetreten waren, einigte sich das Staatsministerium dahin, daß von kommissarischen Beratungen und der Verlesung einer der Fassung nach vorher genehmigten Erklärung abgesehen werde.

In der Sache selbst ergab sich Einverständnis darüber, daß 1. – wie von dem Herrn Ministerpräsidenten eingehend dargelegt wurde – die Zeit nicht gekommen sei, in der man mit Repressivmaßregeln gegen die Sozialdemokratie vorgehen könnte, da man dazu weder bei den verbündeten Regierungen noch bei den bürgerlichen Parteien den notwendigen Halt finden würde, 2. mit Rücksicht auf die gesamte politische Situation im Reichstag eine entgegenkommende Beantwortung der Interpellation wenigstens in ihrem allgemeinen, die Organisation einer Arbeitervertretung zur Wahrnehmung ihrer Interessen fordernden Teil geboten erscheine.

Der Herr Staatsminister Graf von Posadowsky vertrat nochmals die Notwendigkeit eines weiter gehenden Entgegenkommens auch bezüglich der Anerkennung der Berufsvereine der unter die Gewerbeordnung fallenden Arbeiter und Arbeiterinnen, da die hierauf gerichtete Forderung im Sinne der Kaiserlichen Botschaft liege und nach Ansicht fast aller verbündeten Regierungen und Parteien im Reichstag eine gerechtfertigte sei.

Der Herr Ministerpräsident nahm im wesentlichen denselben Standpunkt ein und wies auch auf die mündlichen Äußerungen Seiner Majestät des Kaisers am 1. Januar 1903 hin, wonach den Arbeitern die Möglichkeit einer geordneten Vertretung ihrer Fachinteressen gewährt werden sollte. Dem würden die Vorschläge des Herrn Grafen von Posadowsky entsprechen, die auf der anderen Seite bezüglich der Anerkennung der Berufsvereine und des Koalitionsrechts der Arbeiter weitgehende Kautelen schaffen wollten, insbesondere durch Ausschluß der fiskalischen und der ländlichen Arbeiter, der sich doch wohl werde ausführen lassen. An den für unerläßlich erachteten Kautelen gegen eine gefährliche Stärkung der Sozialdemokratie werde mit Entschiedenheit auch dem Reichstag gegenüber festzuhalten sein, selbst wenn daran das Gesetz scheitern sollte. Einstweilen werde die Beantwortung der Interpellation sich in diesem Sinne ziemlich allgemein halten können, aber vermeiden müssen, sowohl sich in Widerspruch mit früheren Erklärungen der Regierungsvertreter zu setzen, als auch das Zentrum vor den Kopf zu stoßen.

Der Herr Staatsminister von Tirpitz hielt gleichfalls eine tunlichst wohlwollende Beantwortung der Interpellation für geboten aus sachlichen Gründen ebenso wie aus Rücksichten auf die parlamentarische Situation. Er erblicke die Gefahr der Sozialdemokratie – bemerkte er – in ihrer antinationalen und antimonarchischen Richtung. Diese Gefahr würde seines Erachtens nicht gesteigert werden durch eine neue Organisation der Arbeiter unter staatlicher Aufsicht; es sei sogar denkbar, daß die Tätigkeit in den Berufsvereinen und den Arbeitskammern eine günstige Wirkung auf die politische Haltung der Arbeiter und deren Selbständigkeit gegenüber den sozialdemokratischen Führern ausüben würde. Sollte aber wirklich eine weitere Entwicklung der Sozialdemokratie in ihrer antinationalen Tendenz die Folge sein, so würde er auch das nicht für ein Unglück halten, weil dann schneller die Notwendigkeit, zu Gewaltmaßregeln zu greifen, eintreten würde. In ein neues Gesetz zugunsten des Vereinigungsrechts ließen sich wohl auch gewisse Repressivbestimmungen, z. B.

---

[13] Alfred von Tirpitz.

[14] Karl von Einem (gen. von Rothmaler) (1853-1943), seit 1903 preußischer Kriegsminister.

[15] Dr. Bernhard Graf von Bülow.

zum Schutz der Arbeitswilligen, unterbringen. Daß Ausnahmen hinsichtlich der Arbeiter in den fiskalischen Betrieben und namentlich den Werften, die militärische Anstalten seien, gemacht werden müßten, nehme auch er an; hier sei unter Umständen ein unbedingter Zwang zur Arbeit nicht zu entbehren.

Der Herr Justizminister hob hervor, daß der Reichstag seit Jahren in einer beständig wachsenden Mehrheit für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine gestimmt habe. Auch die Nationalliberalen seien jetzt, wenn nicht ganz, so doch großenteils, dafür. Müsse man dem, wie er glaube, bei der abzugebenden Erklärung, die weder ablehnend noch ausweichend sein könne, Rechnung tragen, und solle den Berufsvereinen, die jetzt als nicht rechtsfähige Vereine zwar verklagt werden, aber weder klagen noch Grundbesitz erwerben könnten, eine immerhin erhebliche Erweiterung ihrer Rechte zugesagt werden, so erscheine es andererseits dringend geboten, die Kautelen und Vorbehalte, welche die Regierung für nötig halte, mit Schärfe zu betonen. Denn wenn man so weit ginge, wie die Interpellation des Zentrums oder der Antrag Bargmann[16] u[nd] Gen[ossen] (Drucks[ache] d[es] Reichstags Nr. 127[17]), würde man der Macht der Sozialdemokratie zweifellos außerordentlichen Vorschub leisten. Mit dem Herrn Ministerpräsidenten nehme er an, daß die Arbeiter der fiskalischen Betriebe besonders behandelt werden könnten und müßten; nur in der Bergverwaltung lasse es sich vielleicht nicht durchführen. Die Eisenbahnarbeiter seien aber beispielsweise auch in Italien vom Koalitionsrecht ausgeschlossen. Ausnahmen würden, abgesehen von den fiskalischen Betrieben, auch wohl noch für die Arbeiter gewisser öffentlicher Anstalten wie Gasanstalten, Wasserleitungen usw. in Frage kommen. Einer Erweiterung des Koalitionsrechts, das die Sozialdemokraten von den Beschränkungen der §§ 152, 153 der Gewerbeordnung befreien und dahin ausdehnen wollten, daß auch mit ungesetzlichen Mitteln wie Zwang und Bedrohung operiert werden könne, müsse entgegengetreten werden. Dagegen sei er mit dem Vorschlag des Herrn Grafen Posadowsky, den Arbeitern eine eigene gleichberechtigte Vertretung in gemischten Arbeitskammern einzuräumen, durchaus einverstanden. Diese Konzession würde bei Beantwortung der Interpellation wohl zweckmäßig in den Vordergrund gestellt werden.

Der Herr Kriegsminister war der Meinung, daß zwar jede Stärkung der Sozialdemokratie vermieden werden müsse, daß aber die Anerkennung der Berufsvereine mit den vom Herrn Grafen Posadowsky bezeichneten Kautelen zu ertragen sein würde. Die Arbeiter der militärischen Betriebe würden wohl zweckmäßig ausgenommen werden; für ein Unglück würde er aber nicht ansehen, wenn auch unter ihnen Berufsvereine sich bildeten, denn man werde immer Mittel haben, Mißbräuchen und Ausschreitungen derselben entgegenzutreten.

Der Herr Kultusminister bemerkte, er sei nach früheren Erfahrungen der Überzeugung, daß es nicht angängig sei, den Arbeitern der fiskalischen Bergwerksbetriebe die Freiheit der Assoziation und Koalition zu geben; insbesondere müßten die Kohlenbergwerke gegen jede Unterbrechung des Betriebs sichergestellt sein. Was die Vereinigung von Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber in gemeinsamen Arbeitskammern betreffe, so könne er nur zu einer vorsichtigen Behandlung des Ge-

---

[16] Karl Bargmann (1854-1916), Oberamtsrichter in Oldenburg, seit 1898 MdR (Deutsche Freisinnige Volkspartei).

[17] Antrag Bargmann und Genossen: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die eingetragenen Berufsvereine, vom 12.12.1903: Sten.Ber. RT 11. LP I. Session 1903/1905, Drucksache Nr. 127

genstandes raten. Die beiderseitigen Vertreter gingen von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus, der Widerstreit der Interessen würde bei den meisten Abstimmungen sich geltend machen; die Zusammensetzung der Kammern erheische deshalb eine genaue Erwägung.

Der Herr Staatsminister Graf von Posadowsky wies demgegenüber darauf hin, daß es eine ganze Zahl von Fragen gebe, für die eine gemeinsame Beratung förderlich und auch eine Einigung zu erzielen sein werde. Er erinnere nur an Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter und dergl[eichen]. Auch in anderen Kulturstaaten, wie Österreich[18], fänden sich schon ähnliche Einrichtungen.

Die Herren Minister der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe gaben nochmals dem Zweifel Ausdruck, ob der Ausschluß der fiskalischen Arbeiter von den Berufsvereinen sich auf die Dauer werde durchführen lassen, und empfahlen – auch aus taktisch gebotener Rücksicht auf die Stimmung in der konservativen Partei – nur der Forderung bezüglich der Organisation einer Arbeitervertretung zuzustimmen, sich hinsichtlich der Anerkennung der Berufsvereine aber möglichst wenig unter Betonung der verschiedenen Vorbehalte festzulegen und einen Gesetzentwurf wegen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine noch nicht in Aussicht zu stellen.

Das Staatsministerium erklärte sich schließlich damit einverstanden, daß die Abgabe einer mündlichen Erklärung auf die Interpellation im Sinne des Ergebnisses der heutigen Beratung dem Herrn Staatsminister Grafen von Posadowsky (in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Reichskanzlers) überlassen werde.[19]

4. [...]

---

[18] Paritätisch zusammengesetzte Arbeitskammern waren gesetzlich 1887 in Belgien (conseils de l'industrie et du travail) und 1897 in den Niederlanden (Kamers van arbeid) geschaffen worden, auf dem Verordnungsweg 1900 auch in Frankreich (conseils du travail). In Österreich war zwar 1886 dem Abgeordnetenhaus ein Gesetzentwurf zur Errichtung von Arbeiterkammern (die indes nur aus Vertretern der Arbeiter zusammengesetzt sein sollten) vorgelegt worden, zur Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes war es jedoch nicht gekommen. Dem 1898 eingesetzten Arbeitsstatistischen Amt wurde lediglich ein Arbeitsrat beigegeben, dessen Mitglieder die Regierung ernannte und dessen Befugnisse begrenzt blieben.

[19] Staatssekretär Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner erklärte in der Reichstagssitzung vom 30.1.1904, die verbündeten Regierungen seien grundsätzlich nicht abgeneigt, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine anzuerkennen und sie somit als juristische Personen auszugestalten. Die Arbeiter in den Reichs- und Staatsbetrieben seien davon aber ebenso auszunehmen wie die gewisser öffentlicher Anlagen von allgemeiner Wichtigkeit. Was die Schaffung von Arbeitervertretungen anbetreffe, verwies er auf § 75 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes, nach dem die Gewerbegerichte berechtigt waren, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden und gesetzgebende Körperschaften zu richten. Auf dieser Grundlage seien die verbündeten Regierungen bereit, Arbeitervertretungen weiter auszubauen (Sten.Ber. RT 11. LP I. Session 1903/1905, S. 610). Für den weiteren Fortgang vgl. Nr. 129.

Nr. 125

1904 Februar 25

Schreiben[1] des preußischen Landwirtschaftsministers Viktor von Podbielski an den Justizminister Dr. Karl Heinrich Schönstedt

Ausfertigung

[Der einzubringende Gesetzentwurf gegen den Kontraktbruch ländlicher Arbeiter und des Gesindes entspricht weitgehend den Wünschen des Abgeordnetenhauses]

Das Haus der Abgeordneten hat in der Sitzung am 10. dieses Monats[2] infolge des Antrages des Abgeordneten Arendt[3] (Labiau) und Genossen beschlossen, die königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtag noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, dahin, 1. daß auch derjenige Arbeitgeber bestraft wird, welcher Gesinde oder landwirtschaftliche Arbeiter, von denen er weiß oder annehmen muß, daß sie noch einem anderen Arbeitgeber verpflichtet sind, a) in Dienst nimmt, b) während der Dauer dieser Verpflichtung in Dienst behält, sofern nicht 4 Wochen seit der unrechtmäßigen Lösung des Dienstverhältnisses verstrichen sind, 2. ferner derjenige bestraft wird, der die Arbeitsvermittlung für solche Arbeiter oder Gesinde (Nr. 1) übernimmt, 3. endlich derjenige bestraft wird, der Gesinde oder einen landwirtschaftlichen Arbeiter verleitet, widerrechtlich einen Dienst nicht anzutreten, vorzeitig zu verlassen oder die vertragsmäßige Arbeit niederzulegen.

Der durch Kommissare der zunächst beteiligten Ressorts[4] – Justizministerium, Ministerium des Innern und Landwirtschaftsministerium – vorbereitete Entwurf eines Gesetzes[5], betreffend die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes, enthält in den §§ 1 und 2 Bestimmungen, die den Wünschen des Hauses der Abgeordneten im allgemeinen entsprechen. Es ist darin aber nicht eine besondere Bestrafung desjenigen vorgesehen, der die Arbeitsvermittlung für vertragsbrüchige Arbeiter und Gesinde übernimmt, nur insoweit Gesindevermieter und Stellenvermittler Gesinde oder einen landwirtschaftlichen Arbeiter verleiten oder zu verleiten unternehmen, den Antritt eines eingegangenen Dienstverhältnisses widerrechtlich zu verweigern oder vor rechtmäßiger Beendigung des Dienstverhältnisses die Arbeit zu verlassen, unterliegen sie, wie in der Begründung[6] zum Ausdruck gekommen ist, der Strafbestimmung des § 1 zu 3.

Ich halte es daher, um dem Gedanken der Resolution möglichst nachzukommen, für zweckmäßig, in § 1 zu Nr. 1 eine Bestimmung folgenden Inhalts hinzuzusetzen:

---

1 GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11398, fol.22-24Rs.
Zur Vorgeschichte vgl. Nr. 109.

2 15. Sitzung vom 10.2.1904, Sten.Ber. PrAbgH 20. LP I. Session 1904, Sp.837-862.

3 Antrag des Abgeordneten Lebrecht Arendt und Genossen vom 5.2.1904, Sten.Ber. PrAbgH 20. LP I. Session 1904, Drucksache Nr. 54.

4 Protokoll von Verhandlungen von Regierungskommissaren im preußischen Landwirtschaftsministerium am 15.12.1899 (GStA I. HA Rep.77 Tit.307 Nr.83 Bd.5, fol.10-17Rs.) sowie Protokoll von Verhandlungen von Regierungskommissaren im preußischen Landwirtschaftsministerium am 1.5.1900 (GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.266, fol.130-132Rs.).

5 Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes (GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.267, fol.85-94).

6 Ebenda (fol.93).

„oder ihm ein neues Dienstverhältnis vermittelt, dessen Antritt vor rechtmäßiger Beendigung des bestehenden Dienstverhältnisses erfolgen soll". Mit dieser Bestimmung wird den Wünschen des Abgeordnetenhauses voraussichtlich genügt sein.

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Entwurfs sind in der Resolution nicht enthalten. Die Bestimmung des § 3 zu 1 des Entwurfs erscheint mir notwendig, um dem landwirtschaftlichen Arbeiter die Möglichkeit zu geben, sich bei einem späteren Arbeitgeber bei Antritt des Dienstes darüber auszuweisen, daß er vertraglich nicht mehr gebunden ist. Wenn die Erfüllung der nach § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches[7] vorgesehenen Verpflichtung zur Ausstellung eines Zeugnisses nicht durch eine Strafbestimmung sichergestellt wird, so kann der Arbeiter ein Zeugnis im Fall der Weigerung des Arbeitgebers nur im Prozeßwege erlangen. Außerdem liegt die Bestimmung zugleich im Interesse des Arbeitgebers, der sich nach § 1 zu 1 und 2 des Entwurfs strafbar macht, wenn er einen vertragsbrüchigen Arbeiter in Dienst nimmt oder in der Beschäftigung behält. Die Bestimmung im § 3 zu 1 ist daher meines Erachtens beizubehalten.

Dagegen liegt für die Bestimmung im § 3 zu 2 eine zwingende Notwendigkeit nicht vor, dieselbe kann daher meines Erachtens fortfallen. Wird § 3 zu 1 im Entwurf beibehalten, so wird zweckmäßig auch § 4 des Entwurfs beizubehalten sein, um die Zeugnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter bezüglich der Stempelfreiheit den Gesindebüchern gleichzustellen.

Unter Beifügung eines, Vorstehendem entsprechend in roter Tinte abgeänderten Entwurfs[8] ersuche ich ergebenst, die Angelegenheit gleichfalls in Erwägung zu nehmen und mir Ihre Entschließung mitzuteilen.

Sollte eine kommissarische Beratung der Angelegenheit wünschenswert erscheinen, so bin ich hierzu bereit und sehe der gefälligen Bezeichnung des Kommissars entgegen.[9]

Als meinen Kommissar ernenne ich den Geheimen Regierungsrat Schilling[10], der die Beratung eventuell herbeiführen wird.

Ein gleiches Schreiben habe ich an den Herrn Minister des Innern[11] gesandt. Um die Vorlage dem Landtag bald vorlegen zu können, ersuche ich um möglichste Beschleunigung.[12]

---

[7] Nach § 630 des BGB kann der zu dem Dienst Verpflichtete bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses von dem anderen Teil ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis war auf Verlangen auch auf die Leistungen und Führung zu erstrecken.

[8] Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes, o. D. (GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11398, fol. 25-34).

[9] Die kommissarischen Beratungen fanden am 19.3. und 24.3.1904 statt (Protokolle: GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11398, fol. 39-54).

[10] Karl Schilling (1858-1931), seit 1900 Geheimer Regierungsrat im preußischen Landwirtschaftsministerium.

[11] Hans Freiherr von Hammerstein-Loxten.

[12] Vgl. dann Nr. 127.

Nr. 126

1904 April 12

Satzungen[1] der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände

Druck

[Zweck des Arbeitgeberdachverbands ist der Schutz vor ungerechtfertigten Forderungen der Arbeitnehmer, der Arbeitswilligenschutz, die Ausdehnung der Arbeiternachweise der Arbeitgeber und die Durchsetzung der Streikklausel; als Instrumente dienen die Gewährung von Geldmitteln bei Arbeitskämpfen und die Nichtannahme streikender, ausgesperrter oder widerrechtlich ausgetretener Arbeiter]

Name, Bezirk und Sitz

§ 1. Unter dem Namen: Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände[2] ist eine Vereinigung von Arbeitgeberverbänden (s[iehe] § 4) und einzelnen Industriellen begründet worden, die das Deutsche Reich als Bezirk umfaßt und ihren Sitz in Berlin hat.

Zweck

§ 2. Die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände, welche die Selbständigkeit der einzelnen Verbände völlig unangetastet läßt, hat neben dem Bestreben, ein friedliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, zum Zweck:

a) Durch Vereinigung der in Deutschland bestehenden oder sich neu bildenden Arbeitgeberverbände die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber gegenüber unberechtigten Anforderungen der Arbeitnehmer zu schützen,
b) den Schutz der Arbeitswilligen,
c) die Ausdehnung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber zu fördern,
d) die Streikklausel nach Möglichkeit durchzuführen,
e) den Rechtsschutz der Arbeitgeber in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu übernehmen.

§ 3. Zur Durchführung dieser Zwecke hat die Hauptstelle die Aufgabe:

1. Auf den Anschluß der schon bestehenden oder sich neu bildenden Arbeitgeberverbände hinzuwirken,

---

[1] GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.14 adh.3a, Bd.2, fol. 121-127.

[2] Die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände wurde am 12.4.1904 auf Initiative und unter Federführung des Zentralverbandes Deutscher Industrieller als Arbeitskampforganisation gegründet. Die Verbandsführung des ZDI zog auf diese Weise die Konsequenz aus dem schweren Textilarbeiterstreik im sächsischen Crimmitschau (vgl. Nr. 124 Anm. 11), der aufgrund reichsweiter Soldarisierungskampagnen von seiten sowohl der Arbeiterorganisationen wie auch der industriellen Interessenverbände eine grundsätzliche Bedeutung erlangt hatte. Allerdings war es dem Zentralverband nicht gelungen, die gesamte Großindustrie für den neuen Arbeitgeberverband zu gewinnen. Der Steinkohlenbergbau blieb ihm ebenso fern wie die Metall-, die Elektro- und die chemische Industrie. Ein Teil der Arbeitgeberschaft, vornehmlich aus der verarbeitenden und der Fertigwarenindustrie, sammelte sich unter Führung der Metallindustrie im Verein Deutscher Arbeitgeberverbände, der im Anschluß an die Gründung der Hauptstelle am 16.7.1904 gegründet wurde. Während die Hauptstelle vornehmlich die Großindustrie vertrat, umfaßte der Verein Deutscher Arbeitgeberverbände überwiegend kleine und mittlere Unternehmen.

2. die Gründung neuer Arbeitgeberverbände im Anschluß an die Hauptstelle anzuregen und zu fördern,
3. die Errichtung und Ausgestaltung von Arbeitsnachweisen anzuregen und zu fördern, sowie die bestehenden Arbeitsnachweise miteinander in Verbindung zu bringen und für sie eine Zentrale zu bilden,
4. die Sammlung von Materialien und die Einrichtung eines Nachrichtendienstes über alle für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und der Arbeiterbewegung bedeutungsvollen Tatsachen zu bewirken,
5. eine Verbindung zwischen den verschiedenen Verbänden zur gemeinsamen Bekämpfung von Streiks und Boykotts der Arbeiter herbeizuführen,
6. den von unberechtigten Streiks oder Boykotts betroffenen Arbeitgebern Hilfe zu gewähren, zunächst durch eine in die Wege zu leitende Unterstützungsaktion der Einzelverbände,
7. eine Verbindung zwischen denjenigen Verbänden, die Streikkassen haben, durch Einrichtung eines Garantiefonds nach Art der Rückversicherung bei der Hauptstelle herbeizuführen.

Mitgliedschaft

§ 4. Mitglied der Hauptstelle können werden:
a) Arbeitgeberverbände und wirtschaftliche Vereine, die im Deutschen Reich ihren Sitz haben,
b) einzelne industrielle Firmen, die wegen ihres Wohnsitzes oder wegen anderer Verhältnisse behindert sind, sich einem Arbeitgeberverband anzuschließen.

§ 5. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes der Hauptstelle.
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Antragsteller binnen einem Monat die Berufung an den Ausschuß zu, der endgültig entscheidet.

§ 6. Der Austritt geschieht auf vorherige mindestens sechsmonatige Kündigung zum Schluß des Geschäftsjahres. Die Austretenden verlieren mit dem Austritt jeden Anspruch an das Vermögen der Hauptstelle.

§ 7. Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden:
a) wenn es mit Zahlung der Beiträge für ein Geschäftsjahr im Rückstand geblieben ist,
b) wenn es sich beharrlich weigert, den Satzungen oder ordnungsmäßig gefaßten Beschlüssen der Verbandsversammlung der Hauptstelle Folge zu leisten,
c) wenn es durch sein Verhalten die Interessen der Hauptstelle gröblich verletzt hat.

Der Ausschluß geschieht bei Einzelmitgliedern durch Beschluß des Vorstandes, bei Verbänden durch den Ausschuß. Vor dem Beschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschließung zu äußern.
Dem Einzelmitglied steht gegen den Beschluß des Vorstandes Berufung an den Ausschuß, dem Verband steht gegen den Beschluß des Ausschusses Berufung an die Verbandsversammlung der Hauptstelle zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Die Mitglieder sind verpflichtet,
1. der Hauptstelle die von der Verbandsversammlung und dem Ausschuß beschlossenen Nachrichten, Nachweisungen und Anzeigen zu den bestimmten Terminen zu erstatten,
2. die festgesetzten Beiträge zu entrichten,

3. den gemäß den Vorschriften dieser Satzungen oder den Beschlüssen der Verbandsversammlung (§ 33 Abs. 2) vom Vorstand zur Bekämpfung von Arbeiterbewegungen getroffenen Maßnahmen Folge zu leisten.

§ 9. Die Mitglieder sind befugt,
a) den Rat der Organe der Hauptstelle in allen in deren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen,
b) die gesammelten Nachweise, Statistiken usw. gemäß der darüber vom Ausschuß zu erlassenden Ordnung bereitgestellt zu erhalten,
c) die Hilfe der Hauptstelle bei der Bekämpfung ungerechtfertigter Ansprüche der Arbeitnehmer anzurufen, über deren Gewährung gemäß §§ 32, 33 in jedem einzelnen Fall entschieden wird.

Mitgliederbeiträge

§ 10. Die der Hauptstelle angeschlossenen Einzelmitglieder und Verbände zahlen einen Beitrag, dessen Höhe jährlich auf Antrag des Ausschusses durch die Verbandsversammlung festgelegt wird. Er ist binnen einem Monat nach geschehener Aufforderung an die Kasse der Hauptstelle abzuführen.

Kartelle

§ 11. Mit solchen Verbänden (§ 4 a), die aus inneren Gründen behindert sind, Mitglieder der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände zu werden, können Kartellverträge abgeschlossen werden.

Organisation

a) Der Vorstand

§ 12. Die Hauptstelle wird von einem Vorstand von 11 Mitgliedern geleitet. Vorsitzender des Vorstandes ist der jedesmalige Vorsitzende des Zentralverbandes Deutscher Industrieller. Von den zehn Beisitzern werden vier von dem Direktorium des Zentralverbandes Deutscher Industrieller benannt, die übrigen sechs wählt die Verbandsversammlung für die zeit von drei Jahren.

Für den Vorsitzenden treten im Behinderungsfall die von dem Zentralverband Deutscher Industrieller bezeichneten Stellvertreter ein.

§ 13. Dem Vorstand steht die Vertretung der Hauptstelle in allen ihren Rechten und Verbindlichkeiten zu. Er hat die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses (§ 17) und der Verbandsversammlung zu besorgen. Er leitet die Angelegenheiten des Verbandes und beaufsichtigt den Geschäftsführer (§ 16).

§ 14. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Bare Auslagen werden erstattet.

§ 15. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Geschäftsführung

§ 16. Die Geschäfte der Hauptstelle werden von dem Geschäftsführer des Zentralverbandes Deutscher Industrieller in einer von den sonstigen Angelegenheiten des Zentralverbandes gesonderten Abteilung geführt.

Im Behinderungsfall vertritt ihn in gleicher Weise, wie im Zentralverband Deutscher Industrieller, sein Stellvertreter.

Die Abteilung muß einen besonderen Vorsteher haben. Dieser wird von dem Vorstand, die Hilfsarbeiter werden, nach Bewilligung des Vorstandes, von dem Geschäftsführer angestellt.

Der Geschäftsführer des Zentralverbandes Deutscher Industrieller sowie dessen Stellvertreter und der Vorsteher der Abteilung sind zur Vertretung der Hauptstelle nach außen, nach Maßgabe der vom Vorstand mit Genehmigung des Ausschusses aufgestellten Geschäftsordnung befugt. Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe der Hauptstelle mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Mitgliederliste der Hauptstelle Deutscher Arbeiterverbände werden, gesondert von denen des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, in der Abteilung geführt.

Ausschuß

§ 17. Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand und 22 Mitgliedern. Von den Mitgliedern werden 10 von der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, 12 von der Verbandsversammlung gewählt. Der Ausschuß ist befugt, aus der Gruppe der Einzelmitglieder sich ein bis drei Mitglieder zuzuwählen. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Vorstandes.

Der Ausschuß hat außer den ihm in den Satzungen sonst beigelegten Befugnissen

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
2. die Abnahme der Jahresrechnung,
3. die Beschlußfassung über die Besoldung aller Beamten, die mehr als 3000 M[ark] Gehalt erhalten oder die mit einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Wochen angestellt sind,
4. die Genehmigung aller außeretatsmäßigen Ausgaben und die Anordnung außerordentlicher Beiträge bis zur Höhe des dreifachen Jahresbeitrages,
5. die Genehmigung zu allen Verträgen, aus denen dem Verband Verpflichtungen entstehen, sofern die Mittel dafür nicht entweder ausdrücklich durch den Haushaltplan oder durch besondere Beschlüsse bewilligt sind oder im Einzelfall weniger als 1000 M. betragen,
6. die Genehmigung zur Gewährung von Unterstützung an Verbände und Arbeitgeber zur Durchführung ihnen aufgedrungener Kämpfe mit den Arbeitnehmern,
7. die Vorbereitung der Verbandsversammlung,
8. die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes.

§ 18. Der Ausschuß ist jedenfalls in jedem Jahr einmal zusammen zu berufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 11 Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt, bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Die Ladungen müssen außer in ganz dringlichen Fällen mindestens eine Woche vorher zur Post gegeben sein.

§ 19. In dringlichen Fällen ist der Vorstand berechtigt, anstelle des Ausschusses, vorbehaltlich dessen nachträglicher Zustimmung, in den zur Zuständigkeit des Ausschusses gehörigen Angelegenheiten selbständige Anordnungen zu treffen. Der Ausschuß ist dann binnen 14 Tagen zusammen zu berufen.

§ 20. Der Vorstand und der Ausschuß sind befugt, für bestimmte Zwecke sowie auch zur dauernden Erledigung gewisser Angelegenheiten Kommissionen einzuset-

zen, denen auch die selbständige Verfügung über ihnen überwiesene Mittel zugestanden werden kann.

Verbandsversammlung

§ 21. Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus Abgeordneten der Verbände und der Gruppe der der Hauptstelle unmittelbar angehörigen Einzelpersonen.

§ 22. Jeder Verband hat mindestens eine Stimme, soweit er nicht bereits durch einen Gesamtverband vertreten wird. Verbände, deren Mitglieder nach den bei den Berufsgenossenschaften eingereichten Lohnnachweisungen durchschnittlich mehr als 10000 Arbeiter, wobei indes ein Überschuß von weniger als 1000 Arbeitern nicht gerechnet wird, erhält der Verband eine weitere Stimme.

Jeder Verband ist berechtigt, soviel Abgeordnete zu der Verbandsversammlung zu entsenden, als er Stimmen hat; die Stimmen können jedoch von einem Abgeordneten geführt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Versammlung für ihre Person stimmberechtigt. Wegen der Abgeordneten der Gruppe der Einzelfirmen vgl. § 29.

§ 23. Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, der in der Regel 14 Tage, mindestens aber eine Woche vor dem Tag der Versammlung zur Post gegeben sein muß. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn kein Widerspruch von einem der Anwesenden erfolgt.

Beantragen Verbände mit zusammen mindestens 5 Stimmen die Aufnahme eines Gegenstandes auf die Tagesordnung, so ist dem Antrag seitens des Vorstandes Folge zu geben.

Beantragen Verbände mit mindestens 15 Stimmen die Einberufung einer Verbandsversammlung, unter Angabe der Tagesordnung für diese Versammlung, so ist die Verbandsversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen.

Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 24. Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

§ 25. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verbandsversammlung; über den Verlauf und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und drei von der Verbandsversammlung gewählten Abgeordneten unterzeichnet wird.

§ 26. Der Verbandsversammlung liegt ob:

1. die Wahl von 6 Vorstands- und 12 Ausschußmitgliedern,
2. die Entlastung des Vorstandes auf Antrag des Ausschusses,
3. die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und Ausschusses,
4. die Festsetzung des Beitrags der angeschlossenen Verbände (§ 10) sowie die Anordnung außerordentlicher Beiträge, die den dreifachen Jahresbeitrag übersteigen,
5. die Abänderung der Satzungen,
6. die Feststellung der Grundsätze, die bei einer eventuellen Hilfsaktion für das Verfahren der Mitglieder maßgebend sein sollen,
7. die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes,
8. die Erledigung aller Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung durch den Ausschuß oder durch Verbände mit zusammen fünf Stimmen (vgl. § 23) zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Zu Abänderungen der Satzungen und Auflösung des Verbandes (Nr. 5 und 7) ist Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Zur Auflösung des Verbandes und zur Abänderung der §§ 12 und 16 der Satzungen ist außerdem die Zustimmung der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes Deutscher Industrieller erforderlich.

Die Gruppe der Einzelfirmen

§ 27. Die Einzelfirmen, die sich unmittelbar an die Hauptstelle angeschlossen haben, können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

§ 28. Die Gruppe ordnet ihre Organisation und Tätigkeit durch besondere Satzungen, die aber der Bestätigung durch den Vorstand bedürfen.

§ 29. Die Gruppe gilt für die Wahl von Abgeordneten zur Verbandsversammlung als ein angeschlossener Verband. Die Vorschriften des § 22 finden entsprechende Anwendung. Solange die Gruppe weniger als drei Stimmen in der Verbandsversammlung hat, wählt sie nur ein Mitglied, bei weniger als sechs Stimmen nur zwei Mitglieder in den Ausschuß.

§ 30. Von den von dem Gesamtvorstand erhobenen Beiträgen der Gruppenmitglieder wird ein Viertel der Gruppe zur Verfügung gestellt. Die Gruppe ist befugt, Zuschläge zu den Verbandsbeiträgen zu erheben.

Streikunterstützung

§ 31. Diejenigen Verbände, die satzungsgemäß an ihre Mitglieder fest bestimmte Streikunterstützungen gewähren, können sich zu einer besonderen Gruppe zusammenschließen. Die Vorschriften des § 28 und § 30 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Die Gruppe ist insbesondere auch befugt, auf eine Vereinheitlichung der sich auf die Streikunterstützung beziehenden Vorschriften in den Satzungen der angeschlossenen Verbände hinzuwirken und ein Verbindung der einzelnen Verbände durch Errichtung eines Garantiefonds nach Art einer Rückversicherung herbeizuführen.

Schutztätigkeit der Hauptstelle

§ 32. Jeder Verband ist verpflichtet, der Hauptstelle von jedem bei seinen Mitgliedern ausgebrochenen Streik, ferner von jedem gegen eins seiner Mitglieder ausgesprochenen Boykott und ebenso von jeder von seinen Mitgliedern vorgenommenen Aussperrung nach vorgeschriebenem Formular Anzeige und über den Verlauf und Ausgang jede gewünschte Mitteilung zu machen.

Wünscht ein Verband den Schutz der Hauptstelle, so beschließt darüber der Ausschuß nach Anhörung des Vorstandes des betroffenen Verbandes.

Als Schutzmaßregel kommen in Betracht

a) Gewährung von Geldmitteln,

b) Nichtannahme der streikenden, ausgesperrten oder widerrechtlich ausgetretenen Arbeiter.

Sollen weitergehende Maßregeln ergriffen werden, so ist die Beschlußfassung der Verbandsversammlung erforderlich. Die Verbandsversammlung kann allgemein oder für den einzelnen Fall die Befugnisse des Ausschusses erweitern.

Wünscht eine Einzelfirma, die unmittelbares Mitglied der Hauptstelle ist (§§ 4, 27), den Schutz der Hauptstelle, so beschließt darüber und über die Art des Schutzes der Vorstand der Hauptstelle nach Anhörung der etwa vorhandenen Gruppe.

Als Schutz kann gewährt werden
a) Gewährung von Geldmitteln,
b) Nichtannahme der streikenden, ausgesperrten oder widerrechtlich ausgetretenen Arbeiter.

Sollen weitergehende Maßregeln ergriffen werden, so ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

§ 33. Jedes Mitglied der Hauptstelle ist verpflichtet, den Beschlüssen auf Nichtannahme streikender, ausgesperrter oder widerrechtlich ausgetretener Arbeiter und Aufbringung der Geldmittel zur Durchführung einer Hilfsaktion (§ 17 Nr. 4) Folge zu leisten.

Zur Befolgung aller übrigen Beschlüsse zum Schutz der Arbeitgeber sind die einzelnen Verbände und Mitglieder nur insoweit verpflichtet, als sie vorher erklärt haben, den weitergehenden Maßnahmen allgemein oder für den einzelnen Fall beizutreten. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so kann sie nur nach sechsmonatiger Kündigung wieder zurückgenommen werden.

Jeder Verband, der eine solche Erklärung abgibt, ist verpflichtet, von allen seinen Mitgliedern die gleiche Erklärung zu fordern und Sorge zu tragen, daß die Maßnahmen auch durchgeführt werden.

Auflösung der Hauptstelle

§ 34. Wir die Hauptstelle aufgelöst, so ist über das Vermögen und die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Hauptstelle von der Verbandsversammlung Beschluß zu fassen.

Nr. 127

1904 Mai 6

Entwurf[1] eines Gesetzes, betreffend die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes

Druck

[Strafbar macht sich, wer Dienstboten oder landwirtschaftliche Arbeiter, die einem anderen Arbeitgeber verpflichtet sind, wider besseres Wissen in Dienst nimmt, solche Arbeitskräfte in gewinnsüchtige Absicht vermittelt oder sie verleitet, widerrechtlich den Dienst nicht anzutreten oder zu verlassen]

§ 1 [Strafbarkeit der Beschäftigung anderweitig in Dienst stehender Dienstboten und Landarbeiter]

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft,
1. wer Dienstboten (Gesinde) oder landwirtschaftliche Arbeiter, von denen er weiß oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt wissen muß, daß sie ei-

[1] BArch R 101 Nr. 111, fol. 315-317.
Zur Vorgeschichte vgl. Nr. 125.

nem anderen Arbeitgeber zur landwirtschaftlichen Arbeit oder zum Gesindedienst noch verpflichtet sind, in Dienst nimmt,

2. wer in gewinnsüchtiger Absicht für die unter 1 bezeichneten Arbeitnehmer ein neues Dienstverhältnis vermittelt, obwohl er weiß oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt wissen muß, daß sie einem anderen Arbeitgeber zur landwirtschaftlichen Arbeit oder zum Gesindedienst noch verpflichtet sind,
3. wer die unter 1 bezeichneten Arbeitnehmer verleitet oder zu verleiten unternimmt, widerrechtlich den Dienst nicht anzutreten oder zu verlassen.

Im Fall der Ziffer 1 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des früheren Arbeitgebers ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 2 [Wiederholter Verstoß gegen das Gesetz]

Mit Geldstrafe von fünfzig bis sechshundert Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, nachdem er aufgrund des § 1 Ziffer 2 oder 3 rechtskräftig verurteilt ist, innerhalb der nächsten drei Jahre abermals eine nach diesen Vorschriften strafbare Handlung begeht.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln.

§ 3 [Verstoß gegen die Verpflichtung zur Ausstellung eines Zeugnisses]

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die ihm obliegende Verpflichtung zur Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Dienstboten oder landwirtschaftlichen Arbeiters in rechtswidriger Absicht nicht erfüllt.

§ 4 [Beglaubigung des Zeugnisses]

Die Ortspolizeibehörde hat das einem landwirtschaftlichen Arbeiter gemäß § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgestellte Zeugnis auf Antrag kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Begründung

Schon seit geraumer Zeit wird die Frage erörtert, ob nicht den landwirtschaftlichen Dienstverträgen durch Erlaß von Strafbestimmungen ein erhöhter Rechtsschutz zu gewähren ist.[2] Nachdem die Beschwerden über leichtfertiges und böswilliges Verletzen der Dienstverträge in den letzten Jahren immer lauter geworden sind, hat das Abgeordnetenhaus die Angelegenheit wiederholt (vgl. Nr. 39, 40 und 141 der Drucksachen, 19. Legislaturperiode, I Session 1899; Nr. 154 der Drucksachen 19. Legislaturperiode, II. Session 1900; Nr. 110 der Drucksachen 19. Legislaturperiode, III. Session 1901; 81. Sitzung vom 4. Juni 1902; Nr. 174 der Drucksachen 19. Legislaturperiode, V. Session 1903) zum Gegenstand seiner Verhandlungen gemacht. In der Sitzung vom 10. Februar 1904 ist mit großer Mehrheit eine Resolution angenommen worden, die königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtag noch in dieser Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Erschwerung des Kontraktbruches ländlicher Arbeiter, vorzulegen[3]. Die aus allen Teilen des Landes vorgebrachten Klagen weisen vornehmlich darauf hin, daß die zunehmende Neigung der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter zum Vertragsbruch gefördert und unterstützt werde

---

[2] Vgl. Nr. 88.

[3] 15. Sitzung vom 10.2.1904, Sten.Ber. PrAbgH 20. LP I. Session 1904/1905, Sp. 838-861, hier Sp. 838 f.

durch das Verhalten der Arbeitgeber.[4] Die herrschende Leutenot lasse die Scheu vor der Annahme vertragsbrüchiger Arbeiter und das Gefühl der Solidarität der Berufsgenossen verschwinden. Ebenso wird darüber geklagt, daß die Arbeiter vielfach durch Arbeitsgenossen oder Agenten zum Kontraktbruch verleitet würden. Die geltende Rechtsordnung sei nicht imstande, solche Übergriffe zu verhüten. Der sachgemäße Betrieb der Landwirtschaft, unter Umständen sogar die Möglichkeit seiner Fortsetzung werde durch diese schweren Mißstände, die nicht nur im Groß-, sondern in fast noch höherem Maße auch im Kleinbetrieb hervortreten, ernstlich in Frage gestellt.

Diesen aus landwirtschaftlichen Kreisen und von zahlreichen korporativen Vertretungen der Landwirtschaft[5] (vgl. insbesondere Beschluß des Landesökonomiekollegiums vom 13. März 1900[6]) immer aufs neue vorgebrachten Klagen, deren Berechtigung anerkannt werden muß, will der vorliegende Entwurf unter Berücksichtigung der erwähnten Resolution des Abgeordnetenhauses vom 10. Februar 1904 abhelfen.

Die schwierigen Verhältnisse, mit denen die Landwirtschaft gegenwärtig zu kämpfen hat, werden zu einem sehr erheblichen Teil durch die auf dem platten Land herrschende Arbeiternot verursacht. Der von Jahr zu Jahr sich fühlbarer machende Leutemangel läßt die Verleitung von landwirtschaftlichen Arbeitern zum Vertragsbruch immer mehr um sich greifen und führt gleichzeitig dahin, daß in zunehmendem Maß vertragsbrüchige Arbeiter von anderen Arbeitgebern in Dienst und Lohn genommen werden. Beide Erscheinungen sind vom volkswirtschaftlichen und sittlichen Standpunkte gleich bedenklich. Denn einmal werden die Beziehungen zwischen dem ländlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und das im Interesse der allgemeinen wirtschaftlichen Wohlfahrt notwendige gedeihliche Zusammenwirken beider in hohem Maß ungünstig beeinflußt. Sodann erleidet aber das Rechtsbewußtsein im Volk durch diese Vorgänge, denen die Rechtsordnung gegenwärtig fast machtlos gegenübersteht, eine schwere Schädigung. Die auf eine Sicherung des landwirtschaftlichen Dienstverhältnisses gerichteten Bestrebungen haben sich daher in neuerer Zeit immer mehr dahin verdichtet, daß sie weniger eine schärfere Bestra-

---

[4] Vgl. Nr. 88.

[5] Vgl. z. B. Eingabe des Deutschen Landwirtschaftsrats an den Bundesrat vom 1.4.1894 (GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.265, fol. 42); Eingabe des Magdeburgischen Vereins für Landwirtschaft und landwirtschaftliches Maschinenwesen an den preußischen Landwirtschaftsminister Ernst Freiherr von Hammerstein-Loxten vom 1.12.1899 (GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.265, fol. 174-177 Rs.); Eingaben der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen an den preußischen Landwirtschaftsminister vom 27.1.1900, 22.3.1900 und 8.11.1900 (GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.265, fol. 202-206 Rs., und GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.266, fol. 62-65 Rs. und fol. 119-123); Eingabe der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen an den preußischen Landwirtschaftsminister vom 9.7.1900 (GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.266, fol. 105-109); Eingabe der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen an den preußischen Landwirtschaftsminister Viktor von Podbielski vom 27.12.1901 (GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.266, fol. 269-270 Rs.); Eingabe der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein an das preußische Abgeordnetenhaus vom 2.8.1902 (GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.266, fol. 321-321 Rs.).

[6] Ist eine gesetzliche Neuregelung des Verhältnisses der ländlichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Preussen erforderlich und auf welcher Grundlage hat eine solche zu erfolgen? (Sonderdruck aus: Verhandlungen des Königl. Landes-Ökonomie-Kollegiums 1900, Berlin 1900: GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.266, fol. 110 [30 S.]).

fung des Vertragsbruchs selbst, als vielmehr die strafrechtliche Ahndung der ihn begünstigenden Handlungen verfolgen.

Es leuchtet ein, daß der auf dem platten Land wachsenden Neigung der Arbeiterschaft zur willkürlichen Lösung des Dienstverhältnisses mit Erfolg entgegengewirkt wird, einmal, wenn es dem vertragsbrüchigen Arbeiter erschwert wird, trotz der von ihm an den Tag gelegten Unzuverlässigkeit jederzeit mit Leichtigkeit an anderer Stelle lohnende Beschäftigung wiederzufinden, und ferner, wenn der von Dritten ausgehende Anreiz zum Vertragsbruch durch Strafandrohung eine Einschränkung erfährt.

Diese Auffassung liegt auch dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde, dessen Strafbestimmungen sich demgemäß auf die Annahme kontraktbrüchiger Arbeiter durch andere Arbeitgeber, auf die Vermittlung von Arbeit für vertragsbrüchige Arbeiter und auf die Verleitung zum Vertragsbruch beschränken.

Der Begriff des „landwirtschaftlichen Arbeiters" ist nach der Absicht des Entwurfes im weiteren Sinne des Wortes zu verstehen. Er umfaßt deshalb z. B. auch die in der Forstwirtschaft, in Privat- und Staatsgestüten sowie die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter, soweit diese Nebenbetriebe als Teile eines landwirtschaftlichen Hauptbetriebes zu erachten sind. Es empfiehlt sich aber nicht, den Begriff „landwirtschaftlicher Arbeiter" im Gesetz selbst näher festzustellen. Die Mannigfaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse und die Notwendigkeit der Einbeziehung der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Brennereien, Zuckersiedereien, Obstweinbereitung, Molkerei und dergleichen) weisen vielmehr darauf hin, die Feststellung des Begriffes nach Vorgängen auf anderen Rechtsgebieten, im besonderen auf dem des Gewerberechts, der richterlichen Würdigung nach Lage des Einzelfalles zu überlassen.

Das landwirtschaftliche Gesinde bildet einen beträchtlichen Teil der ländlichen Arbeiterschaft. Die Sicherung der Dienstverträge des Gesindes muß daher aus denselben Gründen erfolgen wie bei den landwirtschaftlichen Arbeitern.

Nach den für einen großen Teil der Monarchie geltenden Gesindeordnungen[7] wird schon jetzt die Herrschaft bestraft, die Dienstboten in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis ihrer anderweitigen Verpflichtung annimmt. Auch finden sich in den Gesindeordnungen[8] mehrfach Bestimmungen, nach denen Gesindemakler bestraft werden, wenn sie Gesinde, welches schon in Diensten steht, zu deren Verlassung und zur Annehmung anderer Dienste anreizen. Alle diese Vorschriften beziehen sich gleichmäßig auf ländliches und städtisches Gesinde. Es unterliegt deshalb keinem Bedenken, wenn auch der Entwurf, welcher ähnliche Bestimmungen vorsieht, sich auf das städtische Gesinde erstreckt.

Die vorgeschlagene landesgesetzliche Regelung ist zulässig, weil es sich nicht um Materien handelt, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind (§ 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870[9]).

Der Geltungsbereich des Gesetzes soll sich auf den gesamten Umfang der Monarchie erstrecken mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, die ein Rechtsgebiet für sich bilden.

---

[7] Anmerkung in der Quelle: *Vgl. z. B. §§ 11, 12 der altpreußischen Gesindeordnung vom 8. November 1810; § 296 des Hannoverschen Polizeistrafgesetzbuches vom 25. Mai 1847.*

[8] Anmerkung in der Quelle: *Vgl. z. B. §§ 16, 17 der Gesindeordnung vom 8. November 1810; §§ 16, 17 der Gesindeordnung für Neu-Vorpommern und Rügen vom 11. April 1845; § 7 der Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844.*

[9] Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (BGBl. S. 195).

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1 Nr. 1

Nach § 41 der Gewerbeordnung ist der gewerbliche Arbeitgeber in der Wahl seines Arbeits- und Hilfspersonals nur den durch die Gewerbeordnung selbst festgestellten Beschränkungen unterworfen. Die Landesgesetzgebung kann daher einem gewerblichen Unternehmer die Einstellung kontraktbrüchiger landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in seinen Gewerbebetrieb nicht verbieten. Deshalb beschränkt sich der Entwurf darauf, denjenigen unter Strafe zu stellen, der Gesinde oder einen landwirtschaftlichen Arbeiter als solche in Dienst nimmt. Um die durch den Entwurf verfolgten Ziele zu erreichen, ist es geboten, die Strafandrohung nicht bloß gegen den Arbeitgeber zu richten, der weiß, daß der angenommene Arbeiter vertragsbrüchig ist, sondern auch gegen den, der bei der Indienstnahme nicht mit der nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt verfährt und dadurch seine Unkenntnis verschuldet.

Zu § 1 Nr. 2 und 3

wird auf die allgemeine Begründung Bezug genommen.

Zu § 1 Absatz 2

Die Strafverfolgung wegen Annahme kontraktbrüchiger Arbeitnehmer (§ 1 Nr. 1) tritt nach dem Entwurf nur auf Antrag des früheren Arbeitgebers ein.

Das Privatinteresse des Geschädigten tritt hier in den Vordergrund. Dagegen sollen die in gewinnsüchtiger Absicht bewirkte Vermittlung eines neuen Dienstverhältnisses für den vertragsbrüchigen Arbeiter sowie die Verleitung zum Vertragsbruch (§ 1 Nr. 2 und 3) von Amts wegen verfolgt werden, weil hierin Handlungen zu erblicken sind, welche die Verletzung eines weiter gehenden öffentlichen Interesses darstellen.

Zu § 2

Da die wirksame Bekämpfung der strafbaren Arbeitsvermittlung und der Verleitung zum Kontraktbruch im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, rechtfertigt es sich auch, die wiederholte Begehung dieser Straftaten schärfer zu ahnden.

Zu §§ 3 und 4

Für das Gesinde wird der Ausweis, daß es vertraglich nicht mehr gebunden ist, durch die Abgangszeugnisse[10] erbracht, zu deren Ausstellung bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Dienstherrschaft nach den in Preußen geltenden Gesindeordnungen verpflichtet ist. Nach § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches[11] ist der landwirtschaftliche Arbeiter berechtigt, bei Beendigung des Dienstverhältnisses von dem

---

[10] Die Gesindeordnung für sämtliche Provinzen der Preußischen Monarchie vom 8.11.1810 bestimmte im § 171, daß die Herrschaft dem Gesinde beim Ausscheiden aus dem Dienst ein Zeugnis über die geleisteten Dienste auszustellen hatte (PrGS, S. 101); vgl. auch die Verordnung wegen Einführung von Gesindebüchern vom 29.9.1846, nach der sich jeder Dienstbote, der in Preußen in Gesindedienste trat oder die Dienstherrschaft wechselte, mit einem Gesindebuch zu versehen hatte (PrGS, S. 467).

[11] Das nach § 630 des BGB auszustellende schriftliche Zeugnis kann sich auf Verlangen des Dienstverpflichteten auch auf die Leistungen und Führung erstrecken.

Arbeitgeber ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer zu fordern.

Um die Erfüllung der dem Arbeitgeber hiernach obliegenden Verpflichtung weiterhin sicherzustellen, ist die Einführung einer einheitlichen Strafbestimmung wünschenswert, welche den Arbeitgeber, der sich seiner Verpflichtung in rechtswidriger Absicht entzieht, mit Strafe belegt. Dem Arbeitnehmer wird dadurch die Beibringung des Nachweises erleichtert, daß er vertraglich nicht mehr gebunden ist. Zugleich liegt die Bestimmung im Interesse des späteren Arbeitgebers, der in die Lage versetzt wird, sich gegen die Gefahr einer Bestrafung aus § 1 Nr. 1 wirksam zu schützen.

Die kosten- und stempelfreie Beglaubigung der gemäß § 630 a. a. O. ausgestellten Zeugnisse rechtfertigt sich aus den gleichen Gründen, die zur Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern durch das Gesetz vom 21. Februar 1872[12] (Gesetzsamml[ung,] S. 160) geführt haben.[13]

---

[12] Aufgrund des preußischen Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindedienstbüchern, vom 21.2.1872 (PrGS, S. 160) waren die Stempelabgaben für Gesindedienstbücher und Gesindeentlassungsscheine aufgehoben worden.

[13] Das preußische Abgeordnetenhaus beriet den Gesetzentwurf am 8.6.1904 und überwies ihn zur Vorberatung einer Kommission von 14 Mitgliedern (Sten.Ber. PrAbgH 20. LP I. Session 1904, Sp. 5718-5762). Nachdem in der Kommission die Ziffer 1 zu § 1 bei Gegenstimmen von den Vertretern des Zentrums und der liberalen Parteien abgelehnt worden war und *außerdem auch in den konservativen Parteien die Ansichten über das Gesetz neuerdings sehr geteilt waren*, ließ die preußische Staatsregierung unter dem Vorwand, zusätzliche Erhebungen anstellen zu müssen, die Beratung aussetzen, womit ohne ausdrückliche Zurücknahme des Gesetzentwurfs die weitere Behandlung gestoppt war (Schreiben des preußischen Landwirtschaftsministers Viktor von Podbielski, des Justizministers Dr. Karl Heinrich Schönstedt und des Innenministers Hans Freiherr von Hammerstein-Loxten an das Staatsministerium vom 9.1.1905: GStA Berlin I. HA Rep.87 B Nr.267, fol. 239-240; Schreiben des preußischen Landwirtschaftsministers von Podbielski an den Vorsitzenden der XXX. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses Hermann Dippe vom 29.1.1905, fol. 247-247 Rs.). Zur Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes ist es auch später nicht gekommen.

Nr. 128

1904 Mai 17

Immediatbericht[1] des Reichskanzlers Dr. Bernhard Graf von Bülow an Wilhelm II.

Ausfertigung

[Die Schaffung der „Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände" ist nicht unbedenklich; sie kann sich negativ auf den sozialen Frieden auswirken]

Eurer Majestät verfehle ich nicht, die mir unter dem 28. v. M. zur Äußerung zugegangene Eingabe[2] der „Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände"[3] nebst ihrer Anlage mit nachstehendem Vortrag alleruntertänigst zurückzureichen.

Die heftigen Streitigkeiten, welche in den letzten Monaten des Vorjahrs zwischen den Arbeitgebern der Textilindustrie in Crimmitschau[4] und deren Arbeitern wegen der Lohn- und Arbeitsbedingungen entbrannt waren und im Januar dieses Jahres mit dem Sieg der Arbeitgeber endigten, haben die auf einen festeren Zusammenschluß der bestehenden deutschen Arbeitgeberverbände gerichteten Bestrebungen in sehr wirksamer Weise gefördert. Die Führung in der Frage übernahm der rührige „Zentralverband Deutscher Industrieller". Allerdings ist es diesem nicht gelungen, die Arbeitgeberverbände der gesamten deutschen Industrie für den Beitritt zu einer einzigen, einheitlichen Organisation zu gewinnen, indem viele Unternehmerorganisationen dabei zuviel von ihrer Selbständigkeit in sozialpolitischer und wirtschaftlicher Beziehung gegenüber dem Zentralverband einzubüßen fürchteten. Immerhin sind große Verbände der neubegründeten „Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände" beigetreten, und voraussichtlich werden viele andere Verbände von der durch die Satzung der „Hauptstelle"[5] geschaffenen Möglichkeit der Anlehnung durch Abschluß von Kartellverträgen Gebrauch machen.

In jedem Fall ist auf diese Weise eine neue Organisation ins Leben gerufen worden, die bei künftigen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine große Rolle zu spielen bestimmt ist und leicht auf die ganze Entwicklung dieser Verhältnisse einen bedeutsamen Einfluß ausüben kann. Ein sicheres Urteil darüber, ob vom Standpunkt des gemeinen Wohls aus betrachtet dieser Einfluß überwiegend günstig oder nachteilig wirken wird, läßt sich im voraus nicht abgeben. Immerhin darf dieserhalb schon jetzt folgendes bemerkt werden.

Unzweifelhaft steht den Unternehmern in der gleichen Weise wie den Arbeitern das Recht zu, sich zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen bei den Kämpfen um die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbinden. Ein Bedürfnis hierfür mußte sich um so mehr geltend machen, je lebenskräftiger sich im Laufe der Jahre die Organisation der Arbeiter gestaltet und je wirksamer sie sich in den bezeichneten Kämpfen betätigt haben. Starke Organisationen der Arbeitgeber können daher schon

---

[1] GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.29960, fol. 102-105; unterzeichnet wurde der Immediatbericht *in Vertretung* von Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner.

[2] Liegt in der Akte nicht vor.

[3] Zur Gründung der Hauptstelle vgl. Nr. 126 Anm. 2.

[4] Vgl. Nr. 124 Anm. 11.

[5] Vgl. Nr. 126.

zur Schaffung des notwendigen Ausgleichs geboten sein und sich auch für die Gesamtinteressen der Industrie und des Staatswesens insofern nützlich erweisen, als sie ein festes Bollwerk zur Abwehr maßloser Forderungen der sozialdemokratisch oder gewerkschaftlich verhetzten Arbeiterschaft bilden. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß unter Umständen das Bestehen und Wirken solcher großen Arbeitgeberorganisationen auch das Gegenteil einer Förderung des sozialen Friedens hervorrufen kann. Diese Gefahr besteht schon dann, wenn die Organisation durch ihren Umfang, die Zahl und die Kapitalkraft ihrer Mitglieder ein übermäßiges Schwergewicht besitzt, demgegenüber die Bestrebungen der Arbeiterschaft, durch eigene Kraft eine Besserung ihrer Verhältnisse zu erringen, von vornherein aussichtslos erscheinen müssen. Bedenklich würde es besonders sein, wenn die Unternehmerorganisation ihre Macht zu Maßregeln mißbrauchte, die den Arbeitnehmern die Ausübung der Koalitionsfreiheit innerhalb berechtigter Grenzen unterbinden.

Nach beiden Richtungen hin kann ich die neugeschaffene „Hauptstelle" nicht ohne weiteres als unbedenklich bezeichnen.

Bisher haben sich die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter fast durchweg innerhalb des Rahmens fachlicher Verbände gehalten, und im großen und ganzen ist das gleiche auch beim Zusammenschluß von Unternehmern der Fall gewesen. Demgegenüber wollen hier die Arbeitgeber zum ersten Mal einen festgefügten Bund ins Leben rufen, der ohne Rücksicht auf die fachliche Berufsgemeinschaft die ganze deutsche industrielle Arbeitgeberschaft umfassen soll. Eine derartige Organisation, selbst wenn sie in der Praxis nicht zur allseitigen Durchführung gelangt, bedeutet eine ungeheure Macht auf dem wirtschaftlichen Arbeits- und Kampffeld, und es ist vorauszusehen, daß die fachlichen Organisationen der Arbeitnehmer sich dadurch bedroht fühlen und zur Abwehr bestrebt sein werden, ebenfalls einen engeren Zusammenschluß untereinander zu erzielen. Dabei ist dann die Besorgnis nicht von der Hand zu weisen, einmal, daß die Unterschiede zwischen den nicht sozialdemokratischen (christlichen, Hirsch-Dunckerschen usw.) und den sozialdemokratischen Organisationen stark verwischt und die ersteren immer mehr zu einem Zusammenwirken mit den letzteren und damit in deren Bahnen gedrängt werden, sodann, daß mit dem Fortfall der beruflichen Sonderung der verschiedenen Arbeitergruppen deren Bewegung einen immer stärker ausgeprägten antikapitalistischen Charakter erhält. Entsprechend dem erweiterten Kreis, den die beiderseitigen Organisationsverbände umfassen, werden auch die zwischen ihnen ausbrechenden Kämpfe eine Ausdehnung und Bedeutung gewinnen, die unter Umständen ernstliche Erschütterungen des ganzen nationalen Wirtschaftslebens befürchten lassen.

Die dargelegte Besorgnis einer Beeinträchtigung des sozialen Friedens zu entkräften, dürfte im vorliegenden Fall aber weder die Zusammensetzung der „Hauptstelle" noch der Inhalt der von ihr vorgelegten Satzung geeignet erscheinen. In allen Organen der „Hauptstelle" hat sich der „Zentralverband Deutscher Industrieller" schon durch die Zahl der von ihm zu wählenden Mitglieder einen durchaus maßgebenden Einfluß zu sichern gewußt, und es ist bekannt, daß dieser Verband im Kampf gegen die Arbeiterbewegung stets ein Vertreter der scharfen Tonart gewesen ist. Ferner bezeichnet zwar die Satzung ebenso wie die Eurer Majestät unterbreitete Eingabe das „Bestreben, ein friedliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern", als einen der Verbandszwecke, und es soll durchaus nicht unter-

stellt werden, daß dies nicht in der Tat der wahren Meinung der Leiter und Mitglieder der „Hauptstelle" entspricht. Wohl aber ist der Zweifel berechtigt, ob die von der „Hauptstelle" satzungsgemäß in Aussicht genommenen Mittel geeignet sind, diesen Zweck zu erreichen. Ohne weiteres glaube ich dies verneinen zu sollen für die im § 2 der Satzung unter d aufgeführte Bestrebung, „die Streikklausel nach Möglichkeit durchzuführen", namentlich insoweit, damit auch den eine Arbeit vergebenden Behörden eine Verlängerung der Lieferungsfrist im Streikfall ohne Rücksicht auf die etwaige Berechtigung des Streiks, mithin eine unmittelbare Parteinahme gegen die für eine Besserung ihrer Lage kämpfenden Arbeiter angesonnen wird.

Das ferner in der Satzung vorgesehene Bestreben, den Schutz der Arbeitswilligen zu fördern, ist zwar, soweit es sich gegen Ausschreitungen der Streikenden richtet, voll berechtigt. Wenn indessen – unter Zuhilfenahme der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber – als Schutzmaßregel die Nichtannahme der streikenden oder ausgesperrten Arbeiter (§ 32 der Satzung) in Betracht gezogen werden soll, so kann dieses innerhalb gewisser Grenzen berechtigte Kampfmittel bei der umfassenden Ausdehnung der Organisation leicht dazu führen, daß die betroffenen Arbeiter auf unabsehbare Zeit vollständig von jeder Beschäftigung auf dem ihnen sonst offenstehenden Arbeitsgebiet ausgeschlossen werden. Das Reichsgericht hat aber schon wiederholt in Maßregeln solcher Art einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[6] erblickt.[7]

Diese Sachlage dürfte es rechtfertigen, gegenüber der neuen Arbeitgeberkoalition zunächst eine abwartende Stellung einzunehmen und jedenfalls von einer Kundgebung abzusehen, die als Stellungnahme Eurer Majestät zugunsten jener Organisation ausgelegt werden könnte.

Mein alleruntertänigster Vorschlag geht dahin, daß Eure Majestät allerhöchst geruhen mögen, von einer Bescheidung der „Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände" auf deren Immediatvorstellung vom 18. April d. J. überhaupt abzusehen.

---

[6] Vgl. Nr. 112 Anm. 18.

[7] Vgl. Entscheidung des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 17.3.1904, in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 57, Leipzig 1904, S. 418-432.

Nr. 129

1904 Juni 24

Bericht[1] des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner an den Reichskanzler Dr. Bernhard Graf von Bülow

Ausfertigung, Teildruck

[Grundzüge für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Berufsvereine, werden vorgelegt]

Bei Besprechung der von den Abgeordneten Trimborn und Genossen im Reichstag eingebrachten Interpellation[2] wegen Ausführung der kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890[3] hat das königlich preußische Staatsministerium in seiner Sitzung vom 26. Januar d. J.[4] sich damit einverstanden erklärt, daß ich in meiner Eigenschaft als allgemeiner Stellvertreter Eurer Exzellenz eine mündliche Erklärung auf die Interpellation abgebe. Diese von mir abzugebende Erklärung wurde im königlichen Staatsministerium demnächst wörtlich formuliert. Nachdem ich in der Bundesratssitzung vom 21. Januar d. J.[5] mich auch über die Zustimmung der übrigen Bundesregierungen zu dieser Erklärung vergewissert hatte, habe ich dieselbe in der Reichstagssitzung vom 30. Januar 1904[6] abgegeben. Ihr Wortlaut nach dem stenographischen Bericht (S. 610[7]) ist beigefügt.

Als Unterlage für die in Verfolg dieser Erklärung erforderlichen weiteren Beratungen im Schoß des Staatsministeriums und des Bundesrats sollen zunächst die in den Anlagen beigefügten Grundzüge für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend gewerbliche Berufsvereine, nebst einer begründenden Denkschrift[8] und einem Votum für das königliche Staatsministerium[9] dienen. Das Votum kann durch einige unwesentliche formale Änderungen zugleich die Form eines Rundschreibens erhalten, mittelst dessen Grundzüge und Denkschrift den übrigen Bundesregierungen mit dem Ersuchen um Äußerung mitzuteilen wären.[10]

Im Hinblick auf die große politische Bedeutsamkeit der Frage darf ich Eurer Exzellenz Erwägung anheimstellen, ob Sie das Schreiben an die verbündeten Regierun-

---

[1] BArch R 43 Nr.532, fol. 89-163, hier fol. 89-99.

[2] Vgl. Nr. 124 Anm. 2.

[3] Vgl. Nr. 137 und Nr. 138 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[4] Nr. 124.

[5] Vgl. Nr. 124 Anm. 4.

[6] Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner hatte erklärt, die verbündeten Regierungen seien nicht abgeneigt, die Rechtsfähigkeit der Arbeiterberufsvereine anzuerkennen; vgl. Nr. 124 Anm. 19.

[7] Sten.Ber. RT 11. LP I. Session 1903/1905, S. 610.

[8] Die unbetitelte Denkschrift besaß einen Umfang von 105 Seiten und erörterte eingehend das Problem der Rechtsfähigkeit der Vereine – die Beschwerden über die bestehenden rechtlichen Regelungen, die Bedeutung der Rechtsfähigkeit für die Vereine, deren Vor- und Nachteile, die als nötig erachteten Beschränkungen und Kautelen und die öffentlichrechtliche Seite der Frage (GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.5547, fol. 46-99).

[9] Votum des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf Posadowsky-Wehner für das preußische Staatsministerium vom 5.7.1904 (GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.5547, fol. 35-40 Rs.)

[10] Vgl. das Schreiben des Reichskanzlers Dr. Bernhard Graf von Bülow an die Bundesregierungen vom 5.7.1904 (Abdruck: Peter Rassow/Karl Erich Born [Hg.], Akten zur staatlichen Sozialpolitik in Deutschland, Wiesbaden 1959, S. 179-184).

gen selbst zu zeichnen wünschen. Ich glaube in der Annahme nicht fehlzugehen, daß Eure Exzellenz sachliche Bedenken nicht haben werden, da der Entwurf sich durchaus auf der Linie derjenigen Auffassung hält, der Eure Exzellenz beim Empfang der Deputation des Frankfurter Arbeiterkongresses[11] und demnächst in der vorgenannten Sitzung des königlichen Staatsministeriums Ausdruck gegeben haben. Überdies ist der durchaus vorläufige und unverbindliche Charakter der Grundzüge ausdrücklich betont worden.

Im Falle der Mitteilung des Einverständnisses Eurer Exzellenz werde ich mir gestatten, alsbald den Entwurf des Rundschreibens an die verbündeten Regierungen zu überreichen, gleichzeitig aber meinerseits das Votum dem königlichen Staatsministerium vorzulegen. Es erscheint mir unbedenklich, dieses Rundschreiben schon jetzt abzusenden. Sollte dafür die Beschlußfassung des königlichen Staatsministeriums[12] abgewartet werden, so dürfte die Angelegenheit eine Verzögerung erfahren, die die Vorlegung eines Gesetzentwurfs an den Reichstag im Laufe des nächsten Winters unmöglich machen würde, während ich diese aus politischen Gründen für höchst wünschenswert erachte.

Anlage A

Grundzüge für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend gewerbliche Berufsvereine[13]

I. Abschnitt

Eingetragene Berufsvereine

§ 1

Für einen Verein, dessen Mitglieder aus Gewerbetreibenden oder aus gewerblichen Arbeitern (Titel VII der Gewerbeordnung) oder aus Gewerbetreibenden und solchen Arbeitern bestehen, und dessen Zweck auf die Förderung der mit dem Beruf seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist, gelten, sofern der Verein nicht zugleich einen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck verfolgt, die besonderen Vorschriften der §§ 2 bis 14.

---

[11] Am 25. und 26.10.1903 hatte in Frankfurt am Main unter Beteiligung der konfessionellen und nationalen Arbeitervereine bzw. Gewerkschaften der „Erste Deutsche Arbeiterkongreß" getagt. Der Kongreß hatte eine Resolution verabschiedet, die unter anderem auch die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine gefordert hatte. Reichskanzler von Bülow hatte am 13.12.1903 eine Deputation des Kongresses empfangen und bei dieser Gelegenheit die Resolution entgegengenommen.

[12] Die dem Schreiben beigefügten „Grundzüge" und die Denkschrift wurden am 5.7.1904 in einem Votum des Staatssekretärs des Innern für das Staatsministerium an die preußischen Staatsminister versandt und kommissarische Beratungen über die weiteren Maßnahmen vorgeschlagen (GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.5547, fol. 35-40 Rs.). Der Reichskanzler Dr. Bernhard Graf von Bülow versandte am 5.7.1904 ein weitgehend gleichlautendes Schreiben mit den beigefügten „Grundzügen" sowie der Denkschrift an die Bundesregierungen und bat um Stellungnahme (Abdruck: Peter Rassow/Karl Erich Born [Hg.], Akten zur staatlichen Sozialpolitik in Deutschland, Wiesbaden 1959, S. 179-221). Für die kommissarischen Beratungen vgl. Nr. 131.

[13] Verfasser der Grundzüge war der Geheime Regierungsrat im Reichsamt des Innern Walter Spielhagen.

§ 2

[1] Gegen die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister (§ 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) kann die Verwaltungsbehörde nicht deshalb Einspruch erheben, weil die im § 1 bezeichneten Zwecke als politische oder sozialpolitische anzusehen sind.

[2] Die Eintragung erfolgt in einer besonderen Abteilung des Vereinsregisters.

[3] Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Berufsverein".

§ 3

[1] Die Vorschrift des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Vorstand eines eingetragenen Vereins dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen hat, findet keine Anwendung.

[2] Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, ein vollständiges und übersichtliches Verzeichnis der Mitglieder zu führen und allen Mitgliedern sowie den von der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beauftragten Beamten auf Verlangen jederzeit Einsicht in dies Verzeichnis zu gewähren.

§ 4

[1] Der Vorstand ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats für jedes abgelaufene Jahr eine Übersicht über die Zahl der die Berufsstellung der Vereinsmitglieder, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach ihren Zwekken sowie über den Bestand des Vereinsvermögens aufzustellen und der zuständigen Verwaltungsbehörde einzureichen.

[2] Die Übersichten sind durch Auslegung im Vereinslokal oder in anderer, durch die Satzung zu bestimmender Weise zur Kenntnis der Mitglieder des Vereins zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Übersichten zu verlangen.

[3] Die Übersichten sind durch die Landeszentralbehörde zu veröffentlichen.

§ 5

[1] Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Versammlung der Mitglieder ein Ausschuß der Mitglieder tritt, der von diesen gewählt wird. Die Wahl kann nach Abteilungen der Mitglieder erfolgen.

[2] Die Zahl der Ausschußmitglieder muß mindestens dem zehnten Teil der Zahl der Vereinsmitglieder gleichkommen und darf nicht weniger als fünfzig betragen. Änderungen der Satzung, die Erhebung außerordentlicher Beiträge, sofern deren Betrag innerhalb eines Kalenderjahrs das Doppelte des Monatsbetrags der ordentlichen Beiträge übersteigt, sowie die Auflösung des Vereins können jedoch nur durch die Versammlung der Mitglieder beschlossen werden. Auch ist der Vorstand verpflichtet, die Versammlung der Mitglieder ohne Verzug zu berufen, wenn mindestens der vierte Teil oder der durch die Satzung hierfür bestimmte geringere Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Die in der Satzung dem Ausschuß übertragenen Befugnisse gehen für diesen Fall auf die Versammlung der Mitglieder über.

§ 6

[1] Der Vorstand darf Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht als Mitglieder des eingetragenen Berufsvereins aufnehmen.

[2] Minderjährige sowie Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder des Ausschusses sein. Werden solche Personen dieser Vorschrift zuwider in den Vorstand oder Ausschuß gewählt, so sind sie durch Beschluß des Vorstands ihres Amtes zu entheben.

§ 7

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht der Vorstand jedem Mitglied auf Verlangen zu gestatten hat.

§ 8

[1] Ein Beschluß der Versammlung oder des Ausschusses der Mitglieder oder des Vorstandes kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden.

[2] Zur Anfechtung eines Beschlusses der im Absatz 1 benannten Vereinsorgane befugt ist jedes in der Versammlung oder Sitzung erschienene Mitglied des betreffenden Organs, sofern es gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied des Organs, sofern es zu der Versammlung oder Sitzung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder sofern es die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder Sitzung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei.

[3] Außerdem ist befugt zur Anfechtung eines Beschlusses

a) der Versammlung oder des Ausschusses der Mitglieder der Vorstand und, wenn der Beschluß eine Maßnahme zum Gegenstand hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes strafbar oder den Gläubigern des Vereins haftbar machen, jedes Mitglied des Vorstandes;
b) des Ausschusses der Mitglieder außerdem jedes dem Ausschuß nicht angehörige Mitglied des Vereins;
c) des Vorstandes jedes dem Vorstand nicht angehörige Mitglied des Vereins.

[4] Die Klage ist gegen den Verein zu richten. Dessen Vertretung in dem Rechtsstreit liegt dem Vorstand oder, sofern dieser selbst klagt, den von der Satzung hierfür zu bestimmenden Vertretern ob. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

[5] Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind ohne Verzug von dem Vorstand in den für die Bekanntmachungen des Vereins bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

[6] Soweit durch ein Urteil rechtskräftig der Beschluß für nichtig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Mitgliedern, welche nicht Partei sind. Die erfolgte Nichtigkeitserklärung ist im Protokollbuch (§ 7) zu vermerken.

§ 9

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses (§ 8) dem Verein entstandenen Schaden haften ihm solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

§ 10

[1] Die Mitglieder des Vorstandes können zur Befolgung der Vorschriften der §§ 3, 4, des § 5 Abs. 3 Satz 2, des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, des § 7 und des § 8 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 von der zuständigen Verwaltungsbehörde durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

[2] Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, wenn sie in den Anmeldungen, Übersichten, Mitgliederverzeichnissen und sonstigen Urkunden und Listen, deren Einreichung, Führung oder abschriftliche Mitteilung ihnen nach dem Gesetz oder der Satzung obliegt, sowie bei den Eintragungen in das Protokollbuch und den ihnen obliegenden Veröffentlichungen wissentlich falsche oder auf Täuschung berechnete unvollständige Angaben machen oder machen lassen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 11

Ein Anspruch des Vereins gegen seine Mitglieder findet nur in Ansehung der von diesen zu leistenden ordentlichen Beiträge statt.

§ 12

[1] Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Diese[s] Recht kann durch die Satzung oder in anderer Weise nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

[2] Es kann jedoch bestimmt werden, daß die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge noch für die Zeit bis zum Schluß des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten sind.

[3] Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein kann nur unter den durch die Satzung bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen.

§ 13

[1] Einem eingetragenen Berufsverein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und, falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruch gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde.

[2] Einem eingetragenen Berufsverein kann die Rechtsfähigkeit ferner entzogen werden, wenn er eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebs geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen

[3] Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 43 Abs. 1 bis 3, § 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[14] unberührt.

---

[14] Der § 43 BGB nennt die Gründe für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eingetragener Vereine, der § 73 bestimmte, daß dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei sank.

§ 14

[1] Die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt oder weil er ohne obrigkeitliche Genehmigung errichtet ist, finden auf einen Verein der im § 1 bezeichneten Art, sofern er als Berufsverein eingetragen wird, keine Anwendung.

[2] Das gleiche gilt für einen als Berufsverein eingetragenen Verein der im § 1 bezeichneten Art von den öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen

1. Versammlungen eines solchen Vereins aus dem im Abs. 1 bezeichneten Grund geschlossen werden können;
2. die Mitgliedschaft von großjährigen Frauen sowie von Minderjährigen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, an einem Verein, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, und die Teilnahme solcher Mitglieder an den Versammlungen des Vereins verboten oder beschränkt ist;
3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder eines solchen Vereins einzureichen ist.

II. Abschnitt

Berufsvereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist

§ 15

[1] Auf einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, finden, wenn der Verein im übrigen den Voraussetzungen des § 1 entspricht, für die Erlangung der Rechtsfähigkeit (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[15]) die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze keine Anwendung, nach welchen

1. ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt;
2. die Mitgliedschaft von großjährigen Frauen sowie von Minderjährigen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, an einem Verein, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, verboten oder beschränkt ist.

[2] Das gleiche gilt für einen Verein solcher Art, wenn er die Rechtsfähigkeit erlangt hat, hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen

1. die Teilnahme großjähriger Mitglieder weiblichen Geschlechts sowie minderjähriger Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, an den Versammlungen des Vereins verboten oder beschränkt ist;
2. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins einzureichen ist,

sofern dem Verein eine amtliche Bescheinigung darüber ausgestellt ist, daß er, abgesehen von dem auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck, den Voraussetzungen des § 1 entspricht.

---

[15] Nach § 22 BGB erlangt ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet war, in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung.

§ 16

[1] Die im § 15 Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung wird auf den Antrag des Vorstandes des Vereins von der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde ausgestellt.

[2] Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzuteilen.

[3] Tritt in der Satzung des Vereins eine Änderung ein, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob der Verein den im § 15 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen auch ferner entspricht. Nach dem Ausfall dieser Prüfung ist die Bescheinigung von neuem zu erteilen oder zu widerrufen.

[4] Die Bescheinigung ist ferner zu widerrufen, wenn der Verein eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebs geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.

[5] Solange die erteilte Bescheinigung nicht widerrufen ist, liegt dem Vorstand des Vereins die im § 3 Abs. 2 bezeichnete Verpflichtung ob, zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe des § 10 angehalten werden.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 17

[1] Der Vorstand eines Vereins der im § 1 bezeichneten Art ist, wenn die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts bereits nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 55 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs[16] erfolgt ist, auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses der Mitglieder berechtigt, den Verein zur Umschreibung in die besondere Abteilung des Vereinsregisters (§ 2 Abs. 2) anzumelden.

[2] Die Umschreibung erfolgt gebühren- und stempelfrei, im übrigen unter denselben Voraussetzungen und Formen und mit denselben Wirkungen wie die Eintragung.

§ 18

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Vereine von Arbeitern, die in Betrieben oder im Dienst der Heeres- oder Marineverwaltung oder einer Eisenbahnverwaltung ... beschäftigt werden.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

[...]

[16] Die §§ 55 ff. BGB regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Eintragung in das Vereinsregister.

Nr. 130

1904 Juli 6

Gesetz[1], betreffend Kaufmannsgerichte

Druck

[Bestimmungen über die Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte, der dortigen Verfahren, die Erstellung von Gutachten und Anträgen, das etwaige Verfahren vor dem Gemeindevorsteher]

Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte

§ 1 [Errichtung]

[1] Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenem Bedürfnis Kaufmannsgerichte errichtet werden.

[2] Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muß mit Gründen versehen sein.

[3] Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für

---

[1] Reichs-Gesetzblatt 1904, S. 266-272.
Für die Vorgeschichte und Hintergründe vgl. Nr. 104. Es war zunächst das Bestreben des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner gewesen, die Bildung eines weiteren Sondergerichts zu vermeiden. Der dem Bundesrat am 2.1.1903 vorgelegte Gesetzentwurf sah dann allerdings doch die Einführung besonderer Kaufmannsgerichte in enger Anlehnung an die Gewerbegerichte vor (BR-Drucksache Session 1903 Nr. 3). Die Auseinandersetzungen, die im Bundesrat über den Entwurf geführt wurden, waren außergewöhnlich intensiv, die Widerstände gegen eigene Kaufmannsgerichte statt einer Angliederung an die Amtsgerichte beträchtlich (Schreiben von Posadowsky-Wehners an die preußischen Minister vom 2.7.1903 und Vermerk des Geheimen Regierungsrats Walter Spielhagen vom 6.11.1903: BArch R 1501 Nr.106954, fol. 242-244 Rs. und fol. 324-325 Rs.). Der Entwurf blieb ein Jahr beim Bundesrat, ehe er am 8.1.1904 überarbeitet dem Reichstag als Gesetzentwurf, betreffend Kaufmannsgerichte, vorgelegt wurde (Sten. Ber. RT 11. LP I. Session 1903/1905, Drucksache Nr. 143). Der Reichstag setzte am Ende der ersten Beratung des Gesetzentwurfs eine Kommission von 21 Mitgliedern ein, die am 14.3.1904 ihren Bericht vorlegte (Sten.Ber. RT 11. LP I. Session 1903/1905, Drucksache Nr. 340). Unter den Abänderungen, die die Kommission an der Gesetzesvorlage vorgenommen hatte, erwiesen sich die Gewährung des aktiven Wahlrechts für Frauen und die Herabsetzung des aktiven wie passiven Wahlalters als besonders strittig. Die Regierungsvertreter konnten erwirken, daß diese Beschlüsse bei der zweiten und dritten Lesung wieder gestrichen wurden. Hingegen vermochte der Reichstag Abänderungen der Regierungsvorlage durchzusetzen wie die obligatorische Einführung der Verhältniswahl bei der Wahl der Beisitzer, die Möglichkeit der Anrufung des Kaufmannsgerichts als Einigungsamt und den Ausschluß der Rechtsanwälte (93. bis 95. und 99. Sitzung des Reichstags vom 8.6. bis 10.6. und 16.6.1904, Sten.Ber. RT 11. LP I. Session 1903/1905, S. 3009-3027, S. 3045-3061, S. 3064-3089 und 3227-3236).

die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Kaufmannsgericht seinen Sitz haben soll.

[4] Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirkes bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist.

[5] Die Landeszentralbehörde kann auf Antrag beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen die Errichtung anordnen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Weg nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statut vorbehält, erfolgen in diesem Fall durch Anordnung der Landeszentralbehörde.

[6] Vor der Errichtung sind sowohl Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirkes in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2 [Obligatorische Errichtung]

Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Landeszentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrags beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen bedarf.

§ 3 [Ausdehnung örtlichen Zuständigkeit]

Die Landeszentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 4 [Einschränkung der Zuständigkeit]

Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 5 [Sachliche Zuständigkeit]

Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis;
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;
4. die Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;

5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53 a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes);
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

§ 6 [Ausschluß der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte]

[1] Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

[2] Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig.

§ 7 [Zusammensetzung]

Die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 8 [Aufbringung der Mittel. Einnahmen]

[1] Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverband zu tragen.

[2] Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

[3] Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 9 [Besetzung]

[1] Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen.

[2] Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

[3] Besteht am Sitz des Kaufmannsgerichts ein aufgrund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern auf sie die im § 11 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bürodienst, die Sitzungs- und Büroräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10 [Voraussetzungen und Ausschluß einer Mitgliedschaft]

[1] Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden:
1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Ausländer;
3. Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

4. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
5. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

[2] Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahr für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

[3] Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

§ 11 [Vorsitzender und Stellvertreter, deren Wahl]

[1] Als Vorsitzender und dessen Stellvertreter sollen Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben; auch können Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein.

[2] Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

[3] Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Fall des § 9 Abs. 3 der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden.

§ 12 [Paritätische Zusammensetzung und Wahl]

[1] Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

[2] Die ersteren Beisitzer werden mittels Wahl der im Abs. 1 bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt, derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.

[3] Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 [Wahlberechtigung]

[1] Zur Teilnahme an den Wahlen ist berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirk des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

[2] Zur Teilnahme an den Wahlen sind nicht berechtigt die im § 10 Abs. 1 bezeichneten Personen.

§ 14 [Kaufleuten gleichgestellte Personen]

Den Kaufleuten im Sinne der §§ 11 bis 13 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vorsteher oder Mitglieder eines verwaltenden oder beschließenden Organs einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können zum Vorsitzenden eines Kaufmannsgerichts (§ 11 Abs. 1) auch dann gewählt werden, wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband ein Handelsgewerbe betreibt.

§ 15 [Anwendung von Paragraphen des Gewerbegerichtsgesetzes]

[1] Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des § 15, § 17 Abs. 1, § 18 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

[2] Ebenso sind die Vorschriften der §§ 19, 20, § 21 Abs. 1, 3, §§ 22 bis 25, 88 des Gewerbegerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

[3] Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, bleiben bis zu nächsten Wahl im Amt.

Verfahren

§ 16 [Anwendung der Verfahrensvorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes]

[1] Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt.

[2] Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch in dem Verhältnis der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte Anwendung.

[3] Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 17 [Kaufmannsgericht als Einigungsamt]

Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamts finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte

§ 18 [Gutachten und Anträge]

[1] Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

[2] Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

[3] Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichts gebildet werden.

[4] Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Kaufleuten (§ 14) und Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein.

[5] Das Nähere bestimmt das Statut.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher

§ 19 [Zuständigkeit, Anwendung von Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes]

[1] Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher usw.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zu erfüllen ist oder sich die Handelsniederlassung des Kaufmanns befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

[2] Die Vorschriften des § 76 Abs. 2, 3 und der §§ 77 bis 80 des Gewerbegerichtsgesetzes finden sinngemäße Anwendung.

Schlußbestimmungen

§ 20 Vergleichskammern und -ämter]

Die Landeszentralbehörde kann anordnen, daß in Bezirken, für welche zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten aufgrund der Landesgesetze Gewerbegerichte bestehen (§ 85 des Gewerbegerichtsgesetzes), die für diese Gewerbegerichte geltenden besonderen Vorschriften über die Bildung von Vergleichskammern oder Vergleichsämtern und über das Verfahren vor denselben auch auf die Kaufmannsgerichte Anwendung finden.

§ 21 [Erledigung bereits anhängiger Streitigkeiten]

Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestand, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§ 22 [Inkrafttreten]

Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tag der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Nr. 131

1904 November 4

Protokoll[1] einer Besprechung von Regierungskommissaren im Reichsamt des Innern

Metallographie, Teildruck

[Beratung über die Grundzüge eines Gesetzesentwurfs über die gewerblichen Berufsvereine; Bedenken im Hinblick auf Folgen und Wirkungen eines solchen Gesetzes werden vor allem vom preußischen Innenministerium vorgetragen; erörtert wird auch die Frage, ob Vereinen, die ihren Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Unterstützung gewähren, nicht eine bessere Stellung gewährt werden solle]

Heute wurden unter dem Vorsitz des Direktors im Reichsamt des Innern, Caspar[2], die Beratungen über die Frage einer reichsgesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse gewerblicher Berufsvereine im Reichsamt des Innern begonnen.

Seitens der beteiligten preußischen Ministerien und Reichsämter waren die nebenbezeichneten Herren[3] erschienen. Der Vorsitzende eröffnete die Verhandlungen mit dem Hinweis, daß hier nicht die Frage zu erörtern sei, ob überhaupt seitens der Bundesregierungen in der Angelegenheit etwas geschehen solle. Denn die Beratungen im preußischen Staatsministerium[4] und im Bundesrat[5] hätten bereits eine Entscheidung dahin getroffen, daß ein die Angelegenheiten regelnder Gesetzentwurf dem Reichstag vorgelegt werden solle.

So werde sich denn die nunmehr beginnende Generaldiskussion im wesentlichen auf die Frage zu beschränken haben, ob der in den „Grundzügen"[6] vorgeschlagene Weg zur gesetzlichen Regelung der Sache gangbar sei.

---

1 GStA Berlin I. HA Rep.77 Tit.662 Nr.89 Bd.2, fol. 243-259 Rs., hier: fol. 243 Rs.-252 Rs. Zur Vorgeschichte vgl. Nr. 124 und Nr. 129.

2 Franz Caspar (1849-1927), seit 1901 Direktor im Reichsamt des Innern.

3 Dies waren: vom Reichsamt des Innern der Direktor Franz Caspar (Vorsitzender), der Geheime Regierungsrat Walter Spielhagen (Referent); vom Reichsjustizamt der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Hermann Struckmann; vom Reichsmarineamt der Geheime Admiralitätsrat Theodor Harms; vom Reichspostamt der Geheime Oberpostrat Wilhelm Granzow, der Geheime Oberpostrat Max Aschenborn; vom preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten der Geheime Oberregierungsrat Friedrich Anton Martini, der Geheime Oberregierungsrat Traugott Bredow; vom preußischen Finanzministerium der Geheime Oberfinanzrat Dr. Peter Conze; vom preußischen Handelsministerium der Geheime Oberregierungsrat Wilhelm Neumann, der Geheime Bergrat Max Reuß; vom preußischen Innenministerium der Geheime Oberregierungsrat Dr. Paul Herrmann, der Geheimer Regierungsrat Dr. Max von Sandt; vom preußischen Justizministerium der Geheime Justizrat Adolf Echte; vom preußischen Kriegsministerium der Wirkliche Geheime Kriegsrat Dr. Hugo Mielcke, der Baurat Karl Martin Koch; vom preußischen Kultusministerium der Geheime Regierungsrat Karl Hermann Steinmetz; vom preußischen Landwirtschaftsministerium der Geheime Regierungsrat Dr. Max Engelhard, der Regierungsrat Dr. Hans Fechner.

4 Nr. 124.

5 Bericht des stellvertretenden württembergischen Bundesratsbevollmächtigten Karl von Schicker vom 21.1.1904 (Abdruck: Peter Rassow/Karl Erich Born (Hg.), Akten zur staatlichen Sozialpolitik in Deutschland, Wiesbaden 1959, S. 177 f.).

6 Nr. 129.

Eine dreifache Möglichkeit bestehe für diese gesetzliche Regelung: 1. durch Ergänzung der einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs; 2. durch Erweiterung des Titels VII der Gewerbeordnung; 3. durch ein besonderes Gesetz.

Man habe sich im Reichsamt des Innern für den letzteren Weg entschieden, da sonst zu erwarten sei, daß sowohl bei einer seitens der Reichsverwaltung geplanten umfangreicheren Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie der Gewerbeordnung zahlreiche Wünsche zur weiteren Abänderung dieser Gesetze im Reichstag würden vorgetragen werden.

Vor Beginn der Generaldiskussion legt sodann der Referent Herr Geheimer Regierungsrat Spielhagen[7] in kurzen Worten die Bedeutung und Absicht der „Grundzüge" dar. Er verweist dafür in der Hauptsache auf die „Grundzüge" selbst und ihre Begründung. Den Einwendungen gegenüber, die man vielleicht gegen die Gestaltung des Entwurfs erheben könne, müsse besonders nachdrücklich auf den Umstand hingewiesen werden, daß es sich hier nicht um eine völlige Neuregelung der ganzen Materie handele, man vielmehr mit den bereits gegebenen Verhältnissen rechnen müsse. Gewerbliche Berufsvereine sollten nicht neu geschaffen werden, sondern sie beständen und hätten eine große Bedeutung erlangt, trotzdem und teilweise vielleicht gerade weil der Gesetzgeber bisher Scheu getragen habe, in ihren Entwicklungsgang mit gesetzlicher Regelung einzugreifen. Wolle man diese vorhandenen Vereine dazu veranlassen, sich unter das neue Gesetz zu stellen, so müsse auf ihre tatsächlichen Verhältnisse entsprechende Rücksicht genommen werden. Im einzelnen sei an dieser Stelle nur die Frage hervorzuheben, welche Verwaltungsbehörde das Recht zum Einspruch haben solle, wenn sich der Berufsverein über mehrere Bundesstaaten erstreckt. Hier erscheine es nicht unbedenklich, das Einspruchsrecht den Verwaltungsbehörden desjenigen Bundesstaats zu überlassen, bei dessen Gericht die Anmeldung des Vereins erfolgt sei, und es könne in Frage kommen, ob man das Recht nicht vielmehr dem Reichskanzler oder einer anderen – bestehenden oder zu schaffenden – Reichsbehörde übertragen solle. Referent erbittet in dieser Beziehung die Vorschläge der Kommission.

In der nunmehr folgenden Generaldiskussion wünscht Herr Geheimer Oberfinanzrat Conze[8] zunächst eine Aufklärung, auf wieviel Vereine das Gesetz ungefähr Anwendung finden werde und gegen wieviel Vereine das bisher aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorhandene Einspruchsrecht im Deutschen Reich geltend gemacht worden sei.

Eine solche Übersicht sei erforderlich, um das Bedürfnis zu einer gesetzlichen Regelung der Sache darzutun.

Herr Geheimer Regierungsrat Spielhagen erklärt, daß anderes Material wie das auf das Rundschreiben vom Januar 1903 eingegangene nicht vorliege. Das stehe aber fest, daß die großen Arbeiterberufsvereine – namentlich die sozialdemokratischen Gewerkschaften – bisher nicht den Antrag auf Eintragung gestellt und daher auch keine Ablehnung ihres Antrags erfahren hätten.

Herr Geheimer Oberregierungsrat Herrmann[9] legt den Standpunkt seines Herrn Chefs zur Sache dar. Der preußische Herr Minister des Innern[10] sei zur Zeit nicht in

---

[7] Walter Spielhagen (1857-1930), seit 1903 Geheimer Regierungsrat im Reichsamt des Innern.

[8] Dr. Peter Conze (1860-1939), seit 1902 Geheimer Oberfinanzrat im preußischen Finanzministerium.

[9] Dr. Paul Herrmann (1857-1921), seit 1903 Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Innenministerium.

der Lage, endgültig zu dem Entwurf Stellung zu nehmen, da hier nur „Grundzüge" eines solchen vorgelegt seien. Darum müsse er das Resultat der jetzigen Beratungen abwarten. Sein Herr Chef habe indessen bezüglich des Entwurfs nach verschiedener Richtung Bedenken. Allerdings wünsche auch er eine Besserstellung der Frau im Vereinsrecht. Aber die Wirkung des Entwurfs gehe weit über seinen unmittelbaren Gegenstand hinaus, weil die Konzessionen, die durch ihn auf dem Gebiet des öffentlichen Vereins- und Versammlungsrechts den Berufsvereinen reichsgesetzlich gewährt würden, durch die Landesgesetzgebung allen andern Vereinen und Versammlungen auf die Dauer nicht vorenthalten werden könnten.

Der Entwurf bedeute zudem einen Einbruch in das Prinzip des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine Art von Vereinen werde hervorgehoben und ihnen eine Sonderstellung gegeben, die des inneren Grunds entbehre. Diese neuen Vereine würden insofern ein Privilegium haben, als ihnen gegenüber ein Einspruchsrecht wegfalle, das gegen andere Vereine Anwendung finde.

Es sei irrig anzunehmen, wie es die „Begründung"[11] tue, daß die sozialdemokratischen Vereine durch die Aufsicht, der sie nach dem neuen Gesetz unterliegen würden, in ihrer Zahl und ihrer Bedeutung zurückgehen würden. Hier brauche nur auf das Beispiel der Krankenkassen verwiesen zu werden. Ein absolutes Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung der Sache könne nicht anerkannt werden. Jedenfalls aber müsse das Gesetz wirksame Kautelen haben, um eine allzugroße Machtentfaltung der von ihm begünstigten Vereine zu verhindern.

In dieser Beziehung rede der Entwurf aber nur von der Entziehung der Rechtsfähigkeit, während der Herr Staatssekretär des Innern[12] in der entscheidenden Staatsministerialsitzung[13] von der Auflösung des Vereins gesprochen habe. Eine solche müsse das Gesetz um so mehr vorsehen, als ja der augenblickliche Zustand der Dinge am besten beweise, daß zahlreiche Vereine auch ohne den Besitz der Rechtsfähigkeit in großer Blüte ständen.

Herr Geheimer Regierungsrat Spielhagen kann die Bedenken des Herrn Vorredners nicht teilen. Wenn der Entwurf den Berufsvereinen eine Sonderstellung gegenüber den übrigen Vereinen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anweise, so sei darauf hinzuweisen, daß auch schon dem einzelnen in der Verteidigung der Berufsinteressen ein größerer Spielraum gegeben werden könne als in derjenigen anderer, namentlich politischer Interessen.

Allerdings sei die Verwaltung der Krankenkassen zum großen Teil in sozialdemokratischen Händen. Allein während man damals bei Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes einen Sprung ins Dunkele getan habe, indem man ganz neue Gebilde geschaffen habe, könne man hier die Sache im großen und ganzen übersehen, da es sich eben nur um Regelung der Rechtsverhältnisse bestehender Vereine handele. Nach Lage der Dinge sei überdies kaum anzunehmen, daß die sozialdemokratischen Gewerkschaften in erheblichem Maße von dem Gesetz Gebrauch machen würden, da ihnen die mit der Rechtsfähigkeit notwendig verbundene strengere Haftung nicht behage.

Dagegen wünschten die Hirsch-Dunckerschen und die christlichen Gewerkschaften die Erlangung der Rechtsfähigkeit und damit die Vorlage eines Gesetzentwurfs wie des zur Beratung stehenden. Es sei zu befürchten, daß diese Arbeitervereinigun-

---

[10] Hans Freiherr von Hammerstein-Loxten.
[11] Die Begründung zu den „Grundzügen" enthielt allerdings eine solche Annahme nicht.
[12] Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner.
[13] Nr. 124.

gen mit vollen Segeln in das sozialdemokratische Lager übergehen würden, wenn man ihrem Wunsch nicht Rechnung trage.

Herr Geheimer Oberfinanzrat Conze teilt für seinen Herrn Chef[14] die Bedenken des Vertreters des Herrn Ministers des Innern. Er glaubt aber noch auf zweierlei besonders hinweisen zu müssen, nämlich: 1. ob es möglich sein werde, die Arbeiter in den Reichs- und Staatsbetrieben tatsächlich – wie ja allerdings beabsichtigt sei – von dem Gesetz auszuschließen. Redner hält das kaum für durchführbar, zumal für alle diese Verwaltungen auch Betriebe in Frage kämen, wie sie der Privatindustrie gleichfalls angehörten, und 2. ob es geraten sei, die Rechte der gewerblichen Arbeiter zu vermehren, während man den ländlichen Arbeitern bisher noch nicht die gleichen Rechte wie den gewerblichen Arbeitern gewährt habe und auch nicht daran denke, dieses zu tun.

Nach seiner Ansicht trage man durch diese Art des Vorgehens unter die ländlichen Arbeiter einen neuen Grund zur Aufregung und Erbitterung.

Redner fordert dann zum Schluß seiner Ausführungen nochmals die von ihm bereits gewünschte Statistik, um prüfen zu können, ob ein Bedürfnis zur Einbringung eines solchen Gesetzentwurfs vorliege. Eine solche Statistik sei auch dem Reichstag gegenüber notwendig.

Herr Geheimer Oberregierungsrat Neumann[15] äußert hierauf zunächst im Namen seines Herrn Chefs[16] die prinzipielle Zustimmung zu den vorliegenden Grundzügen.

Er hält die von den Herren Geheimräten Herrmann und Conze gewünschte Statistik um deswillen nicht für so wichtig, ja sogar für entbehrlich, weil sie im wesentlichen neues Material nicht bieten könne. Denn in den sämtlichen in Betracht kommenden Verbänden sei bisher allgemein die Losung ausgegeben worden: Die Rechtsfähigkeit nicht nachzusuchen. Eine hierüber aufzumachende Statistik beweise deshalb nichts. Zudem könne man es den Arbeitern schließlich nicht verargen, wenn sie von dem bestehenden Recht keinen Gebrauch machen wollten.

Nach seiner Ansicht würden aber auch in Zukunft die Sozialdemokraten von dem neuen Recht keinen Gebrauch machen, solange der § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[17] auch für die Berufsvereine bestehenbleibe. Daß die „Grundzüge" eine erweiterte Teilnahme der Frauen an den Berufsvereinen vorgesehen hätten, sei nur recht und billig. Man könne es schließlich dem Reich nicht verwehren, in dieser Beziehung vorzugehen, nachdem für die Einzelstaaten schon längst die begründete Veranlassung vorgelegen habe, ihrerseits hier ihre Gesetzgebung zu ändern.

Der Vorsitzende erklärt ausdrücklich, daß die gleiche Haftpflicht wie für alle eingetragenen Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter allen Umständen auch für die eingetragenen Berufsvereine zu gelten habe und daß auch sein Herr Chef auf eine eventuelle Ausschließung dieser Haftung durch den Reichstag sich niemals einlassen

---

[14] Georg Freiherr von Rheinbaben.

[15] Wilhelm Neumann (1862-1919), seit 1900 im preußischen Handelsministerium, seit 1904 Geheimer Oberregierungsrat.

[16] Dr. Konrad Studt.

[17] Der § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regelt die Haftung eines Vereins für seine Organe; danach war ein Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter *durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.* Im Hinblick auf die Berufsvereine war hier insbesondere die Frage angesprochen, ob diese für Schäden, die den Arbeitgebern aus Arbeitskampfmaßnahmen entstanden waren, in Haftung genommen werden konnten.

werde. Im übrigen werde, was die Ausführungen des Herrn Geheimrats Conze betreffe, bezüglich der in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter jede Formulierung und Regelung getroffen werden, welche die Herren Ressortchefs wünschten. Daß der Gesetzentwurf nicht auf die ländlichen Arbeiter Bezug haben könne und auch nicht zu haben brauche, ergebe sich aus der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse dieser gegenüber denen der gewerblichen Arbeiter. Redner bittet die Vertreter der Reichs- und Staatsbetriebe um Darlegung ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf und insbesondere zu dem § 18.

Herr Geheimer Admiralitätsrat Harms[18] ist namens seines Herrn Chefs[19] mit der Grundlage der Vorlage und mit dem § 18 einverstanden. Da aber bisher das Reichsmarineamt sich grundsätzlich nicht darum gekümmert habe, ob und welchen Vereinen die ihm unterstellten Arbeiter angehören, sei der § 18 für ihn tatsächlich ohne große Bedeutung.

Herr Wirklicher Geheimer Kriegsrat Dr. Mielcke[20] will sich für den Herrn Kriegsminister[21] die endgültige Stellungnahme zu dem ganzen Entwurf noch vorbehalten, erklärt aber, daß der § 18 jedenfalls aufrechterhalten werden müsse.

Die Diskussion wendet sich nunmehr zunächst der von Herrn Geheimen Oberregierungsrat Neumann aufgeworfenen Frage zu, ob es nicht möglich sei, in dem Gesetzentwurf denjenigen Vereinen, welche ihren Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Unterstützung geben, eine bessere Stellung zu verleihen als den anderen.

Der Herr Redner legt dar, wie es erst infolge der Anwendung der Versicherungsgesetzgebung auf die Arbeiterberufsvereine, namentlich seit der Aufhebung des Sozialistengesetzes, dahin gekommen sei, daß bei diesen ein Rechtsanspruch des einzelnen auf Unterstützung überall ausgeschlossen worden sei.[22] Das habe dazu geführt, daß der einzelne nunmehr mit seinem Unterstützungsanspruch in weitgehendem Maße in die Hand der Führer gegeben sei, was mit Rücksicht auf die wesentlich durch die Führer aufrechterhaltene Verbindung der Gewerkschaften mit den politischen Parteien, namentlich mit der Sozialdemokratie, nicht im Interesse des Staates liege. Man möge erwägen, ob es nicht möglich sei, solche Berufsvereine, die ihren Mitgliedern zugleich einen Rechtsanspruch auf Unterstützung gewähren, von den Bestimmungen des Privatversicherungsrechts[23] und des § 22 des B[ürgerlichen] G[esetz]b[uchs][24] auszunehmen. Wenn man auf diese Weise solche Vereine von einer versicherungstechnischen Kontrolle befreie, die dem Wesen der Berufsvereine nach – wie namentlich in der „Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine“[25] von S[idney][26] u[nd] B[eatrice][27] Webb nachgewiesen sei – auf sie nicht passe, so

---

[18] Theodor Harms (1853-1931), seit 1901 Geheimer Admiralitätsrat im Reichsmarineamt.

[19] Alfred von Tirpitz.

[20] Dr. Hugo Mielcke, Wirklicher Geheimer Kriegsrat im preußischen Kriegsministerium.

[21] Karl von Einem.

[22] Vgl. auch schon für die Zeit vor dem Ende des Sozialistengesetzes Nr. 35, Nr. 68, Nr. 79 und Nr. 88 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

[23] Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12.5.1901 (RGBl, S. 139).

[24] Nach § 22 BGB erlangt ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet war, Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaat zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

[25] Sydney und Beatrice Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine (Industrial Democracy), Stuttgart 1898, S. 135 ff.

[26] Sidney James Webb (1859-1947), britischer Sozialwissenschaftler und Politiker.

[27] Beatrice Webb (1858-1943), britische Sozialforscherin und Ehefrau Sidney Webbs.

erleichtere man die Unterstellung der Arbeiterberufsvereine unter den vorliegenden Gesetzentwurf, verhindere die jetzige weitgehende Abhängigkeit der einzelnen Mitglieder von den Führern und fördere namentlich auch die Ausbildung des Unterstützungswesens in den Arbeiterberufsvereinen. Dieses sei aber vor allem dazu geeignet, die Vereine ruhig zu halten und sie von der sonst gleich obwaltenden Neigung zurückzubringen, die ohne bestimmten Verwendungszweck angesammelten Fonds in unüberlegten Streiks aufzubrauchen. Gegenüber diesen für eine unpolitische und wirtschaftlich feindselige[28] Haltung der Arbeiterberufsvereine besonders ins Gewicht fallenden Vorteile der von ihm empfohlenen Maßnahme träten die Bedenken zurück, die etwa daraus hergeleitet würden, daß durch die Ausgestaltung des Unterstützungswesens die Arbeiterberufsvereine eine stärkere Anziehungskraft und eine Vermehrung ihrer finanziellen Macht erführen. Dem weiteren Bedenken, daß der Rechtsanspruch auf die Unterstützung nicht für alle Fälle gesichert sei, werde dadurch begegnet, daß die Arbeiterberufsvereine ihrem Wesen nach wie auch die Mitglieder selbst sehr wohl wüßten, die Unterstützung nur nach Maßgabe der Kassenverhältnisse, also nur unter der stillschweigenden Voraussetzung gewährten, daß nicht die Mittel des Berufsvereins für die Erfüllung seiner wesentlichen Aufgaben, der Aufrechterhaltung der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen, gebraucht würden.

Herr Geheimer Oberregierungsrat Herrmann hält den neuen Vorschlag des Herrn Geheimrats Neumann weder praktisch für durchführbar, noch juristisch für umgrenzbar. Auch sonst findet der Vorschlag zumeist Widerspruch [...].

[...] *Nach der Erörterung des Vorschlags wird mit der Beratung der einzelnen Paragraphen der Grundzüge begonnen.*[29]

---

[28] Gemeint: friedselige.

[29] Ergebnis der kommissarischen Beratungen waren nach drei Lesungen und neun Sitzungen vom 4.11.1904 bis 21.1.1905 Vorschläge zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die gewerblichen Berufsvereine (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.14 adh.2 Bd.3, fol. 187-214, fol. 219-225 Rs. und fol. 241-254). Wie der Staatssekretär des Innern und preußische Staatsminister Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner in seinem Votum vom 13.2.1905, in dem er die Vorschläge dem preußischen Staatsministerium unterbreitete, ausführlich darlegte, waren die von ihm vorgelegten vorläufigen Grundzüge für einen Gesetzentwurf (Nr. 129) in zahlreichen und zum Teil wesentlichen Punkten geändert worden. So war, was die Voraussetzungen eines Berufsvereins anbelangte, die Mitgliedschaft auf Angehörige desselben oder eines verwandten Gewerbes beschränkt worden, die das betreffende Gewerbe auch tatsächlich ausüben sollten. Während die Grundzüge ursprünglich keine grundsätzliche Beschränkung der Vereinszwecke vorgesehen hatten, sollten diese nun auf die Wahrung und Förderung der beruflichen Interessen beschränkt sein. Ein neu eingefügter Paragraph beabsichtigte zudem, die Herbeiführung von Streiks und Aussperrungen dadurch zu begrenzen, daß die Verwendung von Vereinsmitteln zu diesem Zweck an die Bedingung einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der unmittelbar beteiligten Vereinsmitglieder gebunden sein sollte, sowie dadurch, daß zuvor ein Einigungsversuch vor den zuständigen Gewerbegerichten und analogen Einrichtungen versucht worden war. Der Staatssekretär des Innern befand zwar, daß im einzelnen *die Vorsicht etwas weit getrieben worden und infolge davon die Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der schon bestehenden Vereine zu kurz gekommen sei*, machte sich dessenungeachtet die neuen Vorschläge für einen Gesetzentwurf aber zu eigen. Daß auch die sozialdemokratischen Gewerkschaften von dem Gesetz Gebrauch machen würden, hielt er angesichts der vorgesehenen Restriktionen – hier war auch an die Geltung der Haftungsbestimmungen des § 31 BGB für die eingetragenen Berufsvereine zu denken – für *wenig wahrscheinlich* (GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.14 adh.2 Bd.3, fol. 226-240 Rs.). Der Entwurf eines Be-

Nr. 132

1904 November

Resolution[1] des Vorstands des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands

Druck

[Das Verhängen der „Sperre" über eine Arbeitsstelle und der Aufruf zum Boykott von Geschäften müssen unter Strafe gestellt werden; der Schutz der Arbeitswilligen muß gesetzlich gesichert, das Streikpostenstehen unterbunden werden; der Kontraktbruch ist strafrechtlich zu sanktionieren; soll den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit zugestanden werden, müssen sie bei Streiks zur Schadenshaftung herangezogen werden können]

Der unterzeichnete Vorstand des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands[2] beehrt sich umstehend, eine von dem allgemeinen Innungs- und Handwerkertag zu Magdeburg am 29. August angenommene Resolution nebst Begründung zu überreichen.

Resolution

Die zum allgemeinen Innungs- und Handwerkertag in Magdeburg versammelten Vertreter des organisierten Handwerks erklären, daß angesichts der bei zahlreichen Lohnbewegungen zutage getretenen Ausschreitungen ein wirksamer Schutz gegen den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit zu verlangen ist. Sie richten daher an Bundesrat und Reichstag die Bitte, diesem Wunsch nach folgenden Richtungen zu entsprechen:

1. Ergänzung des § 153 R[eichs]g[ewerbe]o[rdnung] dahin gehend, daß bestraft wird, wer die Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit öffentlich auffordert, sowie derjenige, der durch öffentliche oder geheime Kundgebungen das Publikum oder einzelne Bevölkerungskreise zur Meidung bestimmter Geschäfte auffordert.
2. Annahme des Antrages[3] v. Dirksen[4] und Genossen „Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen um baldige Vorlegung eines Gesetz-

---

rufsvereinsgesetzes wurde nach Zustimmung des Bundesrats und mit beträchtlicher Verzögerung dem Reichstag vorgelegt, stieß dort bei der ersten Lesung im November 1906 allerdings auf erhebliche Kritik und wurde dann im April 1907 so lange zurückgestellt, bis ein allgemeines Vereinsgesetz ergangen sein würde. Nach der Verabschiedung des Reichsvereinsgesetzes am 8.4.1908 wurde das Thema indes weder vom Reichstag noch von der Regierung neu aufgegriffen.

1 GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VI Nr.164 Bd.5, fol. 134-139.

2 Dieser war: Joseph Bernard, Vorsitzender des Zentralverbandes Deutscher Bäcker-Innungen „Germania"; Paul Heinrich, Vertreter des Bundes Deutscher Schlosser-Innungen; Ludwig Jessel, Vorsitzender des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands; Heinrich Wegner, Vorsitzender des Zentralverbandes Deutscher Drechsler-Innungen und Fachgenossen; Bernhard Felisch, Vorsitzender des Bundes Deutscher Baugewerksmeister, H. Richt, Vorsitzender des Bundes Deutscher Tischler-Innungen; Julius Pfeffer, Vorsitzender des Bundes Deutscher Barbier-, Frisör- und Perückenmacher-Innungen; Gustav Günther, Vorsitzender des Bundes Deutscher Tapezierer und verwandter Gewerbe.

3 Sten.Ber. RT 11. LP I. Session 1903/05, Drucksache Nr. 62.

4 Dr. Karl Willy von Dirksen (1852-1928), Geheimer Legationsrat a. D., a. o. Gesandter und bevollmächtigter Minister, seit 1903 MdR (Deutsche Reichspartei).

entwurfs zu ersuchen, durch den im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung bei gewerblichen Lohn- und Arbeitskämpfen die Arbeitswilligen wirksamer wie bisher gegen Bedrohungen, Gewalttätigkeiten und Zwang geschützt werden."

3. In der Erwägung, daß § 124 b G[ewerbe]o[rdnung][5] in der Praxis lediglich eine Verpflichtung für den Arbeitgeber darstellt, den Arbeitnehmer aber nicht bindet: Bestrafung des Kontraktbruchs.
4. Verbot des Streikpostenstehens.

Sollte den Berufsvereinen oder Verbänden die Rechtsfähigkeit verliehen werden, so müßten sie zum Ersatz desjenigen Schadens herangezogen werden können, der durch sie bzw. ihre Beamte oder Mitglieder anläßlich von Lohnbewegungen verursacht worden ist.

Begründung

Während die weitgehende Ausgestaltung unserer heutigen Sozialpolitik den Staat zu einschneidenden Eingriffen in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des einzelnen, die vor der Grenze des Familienlebens nicht haltmachen[6], veranlaßt hat, hat man die Politik des unbeschränkten laisser faire auf dem Gebiet der gewerblichen Lohnkämpfe bis heute aufrechterhalten. Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist völlige Koalitionsfreiheit gesetzlich durch den § 152 RGO gewährleistet, und nur um die allergröbsten Verstöße zu hindern, sucht der § 153 einige Kautelen zu gewähren. Im übrigen hat man darauf vertraut, daß das freie Spiel der Kräfte einen harmonischen Interessenausgleich schaffen werde, indem man wohl annahm, daß bei unbegrenzter Bewegungsfreiheit die Kräfte annähernd gleich verteilt seien. Wir denken nicht daran, den Arbeitnehmern das Recht zur Koalierung verkümmern zu wollen. Aber die tatsächlichen Erfahrungen haben längst gezeigt, daß die Schutzmaßregeln des § 153, die einen Mißbrauch der Koalitionsfreiheit verhindern sollen, in Praxis völlig unzureichend sind. Auf dem Gebiet der gewerblichen Lohnbewegungen haben sich mit den von Jahr zu Jahr steigenden Kämpfen durchaus eigenartige Verhältnisse herausgebildet, auf welche die theoretisch formulierten Bestimmungen der Gewerbeordnung gar nicht oder nur sehr unzulänglich passen. Es ist keine Frage, daß die Lohnbewegungen mit dem Anwachsen der sozialdemokratischen Gewerkschaften stark zugenommen haben. Auch wird nur von wenigen geleugnet, daß Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten damit in hohem Maße verbunden sind. Wohl aber glaubt man diese als „Kinderkrankheiten" der Organisationen entschuldigen zu können, die sie schließlich, je größer sie werden, ganz abstreifen müssen. Es ist dies ein verhängnisvoller Irrtum. Es wird dabei einmal verkannt, daß die Gewerkschaften in ihren Mitgliedern den Gedanken des Klassenkampfes aufrechterhalten müssen, wofern sie sich nicht selbst schwächen wollen, sodann aber birgt diese überstarke, nicht eingeengte Macht der Gewerkschaften für den Unternehmer die denkbar größte Gefahr. Sie beraubt ihn der Möglichkeit, so zu organisieren und zu disponieren, wie es die Rücksicht auf die Marktlage, die nur der Leiter zu überschauen vermag, erfordert. Gerade die größten Arbeiterorganisationen wie die der Holzarbeiter, Metallar-

---

[5] Der § 124 b der Gewerbeordnung regelte das Recht auf Entschädigung beim Kontraktbruch; vgl. Nr. 26.

[6] Anspielung auf das Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30.3.1903 („Kinderschutzgesetz") (Nr. 175 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

beiter und Bauarbeiter pflegen bei ihren Forderungen im Gefühl ihrer Macht mit einer Brutalität und Rücksichtslosigkeit ohnegleichen vorzugehen.

Die Anschauung, man müsse bei Lohnkämpfen den Arbeiterorganisationen unbegrenzten Spielraum lassen, da sie dann schon das dem ganzen Gewerbe Zuträgliche erreichen würden, scheint uns der Auffassung zu gleichen, sämtlichen Krankheiten freie Bahn zu geben, da die Menschheit dann schließlich immun dagegen würde. Die Lohnbewegungen, heute zum größten Teil aus den nichtigsten Gründen hervorgerufen, haben schon im hohen Grade den Charakter ansteckender Krankheiten angenommen, die einzelne Gewerbe völlig zu zerrütten drohen. Wenn hier nicht die schlimmsten Begleiterscheinungen unterdrückt werden, drohen anarchische Zustände einzureißen. Nur um die gefahrdrohendsten Ausschreitungen zu verhindern, bitten wir um Ausführung der in unserer Resolution enthaltenen Vorschläge und bemerken zu den einzelnen Punkten folgendes.

Zu 1: Die Unzulänglichkeit des § 153 RGO zeigt sich vor allem darin, daß er ausschließlich die Einwirkungen auf die Gewerbegenossen hinsichtlich des Anschlusses bzw. des Rücktritts von Koalitionen zum Gegenstand hat. Die anderen im Lohnkampf gebräuchlichen Mittel scheiden völlig aus, und ihre Auswüchse entfallen meist auch dem Rahmen der allgemeinen Strafgesetze. Es wird unter Punkt 3 dargelegt werden, welchen geringen praktischen Wert die Bestimmung des § 124b dem Arbeitnehmer gegenüber hat; es muß aber hier betont werden, daß nicht selten der Kontraktbruch nur auf Auffordern der Streikleiter begangen wird. Diese pflegen nämlich jüngeren Leuten, die den geschlossenen Arbeitsvertrag nicht verletzen und ohne ordnungsmäßige Kündigung nicht in den Ausstand treten wollen, vorzureden, daß ein Streik jeden Kontrakt aufhöbe. Da mit den gelernten Arbeitskräften im Handwerk meist ein längerer Vertrag abgeschlossen ist, kann ein Streik in der Regel nur Erfolg haben, wenn diese Bindung beseitigt wird. Deshalb greift man unbedenklich zu dem frivolen Mittel dieser gröblichen Täuschung und zieht dadurch unter Umständen die unerfahrenen Leute ins Verderben.

Durch die dann folgenden Worte unter Ziffer 1 soll vor allem den „Sperren" und dem „Boykott" entgegengetreten werden. Hier hat sich eine ganz besondere Technik herausgebildet, die der strafrechtlichen Verfolgung spottet. Aus den geringfügigsten Ursachen, die häufig nicht das mindeste mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen zu tun haben, wird in Zeitungsannoncen und in Versammlungen die „Sperre" verhängt. Jeder Arbeiter weiß danach, daß ihm die Organisation verbietet, dort zu arbeiten. Und doch ist ein Einschreiten unmöglich, da eine Verrufserklärung von den Gerichten nicht darin gefunden wird. Um zu zeigen, mit welch unglaublicher Leichtfertigkeit bei den „Sperren" vorgegangen wird, führen wir einige Beispiele aus jüngster Zeit an. Wir bemerken sogleich, daß es sich bei all den Fällen nur um ganz typische Vorkommnisse handelt; sie können leicht durch Dutzende und Hunderte ähnlicher ergänzt werden: Bei dem Steinsetzunternehmer M. in H. bei Hamburg legten im Juli 1904 eines Nachmittags ohne ersichtlichen Grund die Gesellen die Arbeit nieder und verhängten über den Betrieb die Sperre. Als Ursache stellte sich nachher heraus, daß der Unternehmer einem Arbeiter ein Darlehn von 50 Mark verweigert hatte und dieser nun zur Befriedigung seiner persönlichen Rachsucht die Mittel seiner Organisation in Anspruch nahm. Weiterhin: In der Holzwarenfabrik von L. in St. wurden einige Drechslergesellen wegen Arbeitsmangel gekündigt. Die übrigen Arbeiter wollten einen solchen Mangel nicht anerkennen und verlangten Zurücknahme der Kündigung. Als dies nicht erfolgte, legten sie die Arbeit nieder, und der Betrieb

wurde gesperrt. Sodann: Bei dem Bürsten- und Pinselfabrikant K. in L. wurde einem Arbeiter gekündigt. Darauf legten eine Anzahl anderer Arbeiter gleichfalls die Arbeit nieder, und der Betrieb wurde gesperrt. Der Grund aber, der zur Entlassung des ersten Arbeiters führte, war, daß er den Unternehmer belogen und betrogen sowie Arbeiten berechnet hatte, die niemals von ihm angefertigt waren. Da er aber Vorsitzender der betr[effenden] Organisation war, glaubte er, seine Macht ausnutzen zu können. In solchen Fällen wird dann bekanntgegeben, daß wegen „Differenzen" die betr. Firma gesperrt sei. Der Unkundige glaubt natürlich, es handele sich um Lohnstreitigkeiten. Dafür, was es sein Bewenden mit Sperren infolge von Maßregelungen hat, mag ein Beispiel für viele dienen: Auf einem Bau in Hamburg hatte es seit längerer Zeit an einem „Baudelegierten", d. h. Gewerkschaftsagitator gefehlt. Während einer Krankheit des Meisters gelang es nun doch, einen derartigen Gesellen in die Arbeiterschaft hineinzubringen. Anstatt sich am Arbeiten zu beteiligen, hielt sich der betr. Geselle ostentativ an beliebigen Stellen auf, ohne zu arbeiten. Er wurde vom Polier wegen seiner Untätigkeit zur Rede gestellt, es entspann sich ein Wortwechsel, und er wurde darauf entlassen. Nun legten die übrigen Gesellen gleichfalls die Arbeit nieder und der Bau wurde gesperrt wegen „Maßregelung des Baudelegierten". Unendlich oft ereignet es sich, daß die organisierten Arbeiter sich weigern, mit Nichtorganisierten zu arbeiten. Kommt der Unternehmer dem Verlangen, die Nichtorganisierten zu entlassen, nicht nach, so verlassen die anderen die Arbeit und sein Betrieb wird gesperrt.

So ist die Sperre schon längst kein Mittel mehr, um gerechte Lohnforderungen durchzusetzen. Es wird der gröbste Unfug damit getrieben, um den Unternehmer den unsinnigsten Forderungen der organisierten Arbeiter willfährig zu machen. Die nicht in die Sachlage eingeweihten Arbeiter werden abgeschreckt, dort in Arbeit zu treten, und der Unternehmer, der nicht kapitalkräftig ist, muß schließlich nachgeben. Die Sperre wirkt dabei um so schlimmer, als sie den einzelnen Unternehmer stets der gesamten organisierten Arbeiterschaft gegenüberstellt.

Ein Gegenstück zu der Sperre bildet der Boykott. Da es sich im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe um Gegenstände des täglichen Konsums handelt, muß sich innerhalb weniger Tage entscheiden, ob ein Streik von den Arbeitern gewonnen ist oder nicht. Wenn er verlorengegangen und durch das Eintreten genügender Arbeitskräfte bewiesen ist, daß die Arbeitsverhältnisse keineswegs allgemein als schlecht und die Entlohnung als ungenügend angesehen werden, so soll dann die Boykottierung die widerstrebenden Betriebe zur Nachgiebigkeit zwingen. Man macht diejenigen Geschäfte bekannt, die sich gefügt haben, und knüpft daran die Aufforderung an die Bevölkerung, nur in diesen zu kaufen, die übrigen aber zu meiden. Jetzt handelt es sich dann nicht mehr um eine Lohnbewegung im Gewerbe, es handelt sich um einen Kampf, zu dem die ganze sozialdemokratische Bevölkerung gegen die gewerblichen Unternehmer aufgeboten wird. Es hat sich dies bei den großen Boykotts in diesem Jahr, dem Bierboykott in Hamburg[7] und dem Brotboykott in Berlin[8], aufs

---

[7] Im Mai 1904 hatte in Hamburg ein Brauerstreik stattgefunden, in dessen Verlauf das Hamburger Gewerkschaftskartell über 22 Brauereien einen Boykott verhängt hatte. Ein Schiedsspruch, den das Hamburger Einigungsamt gefällt hatte, hatte zwar direkte Verhandlungen zwischen den Parteien zur Folge gehabt, diese hatten jedoch nur zu einer scheinbaren Einigung geführt. Nach kurzer Atempause war der Konflikt vielmehr von neuem ausgebrochen und der Boykott zeitweilig noch ausgeweitet worden. Erst Mitte September war es zu einer Einigung gekommen – bei der sich die Brauereien u. a. zur Zurücknahme aller

deutlichste gezeigt. Die sozialdemokratische Organisation wird in den Dienst dieser Bewegung gestellt, indem die Genossen zur Verteilung der Boykottflugblätter aufgefordert werden, die Vertrauensleute und Agitatoren auf den Bezug nichtboykottierter Waren hinarbeiten. Bei der durchgebildeten Organisation der sozialdemokratischen Bevölkerung ist dies immer wirksam. In eine sachliche Prüfung der Angelegenheit treten diese Kreise nie ein; für sie genügt es, daß von ihrer Leitung ihnen vorgeschrieben wird, bei wem sie kaufen sollen. Hierfür ungemein charakteristisch ist es, daß ein Kunde, der bei einem boykottierten Berliner Bäckermeister seine Waren abbestellte, auf dessen Bemerkung, seinen Gesellen hätte er schon längst die jetzt gestellten Forderungen bewilligt, erwiderte: „Was Sie mit Ihren Gesellen machen, ist mir gleichgültig. Solange Ihr Geschäft nicht von der Streikleitung als ‚bewilligt' angegeben wird, darf ich bei Ihnen nicht kaufen." In bürgerlichen Kreisen finden die boykottierten Unternehmer nie die Unterstützung, um einen Verlust sozialdemokratischer Kunden durch den Erwerb anderer verschmerzen zu können. Der weitgehende Indifferentismus in diesen Schichten, ihre geringe politische Organisation lassen sie nicht in dem gleichen Maße die Gleichgesinnten unterstützen. Demgegenüber hilft es auch nichts, wenn die boykottierten Geschäfte sich mit sachlichen Aufklärungen an das Publikum wenden. Diejenigen, die den Boykott ausüben, wollen und dürfen ja nicht nach ruhiger Prüfung entscheiden, wer recht oder unrecht hat.

Zudem vermögen derartige Klarlegungen nichts auszurichten gegen die Auslassungen der Boykottleitungen, die mit den leidenschaftlichsten Phrasen an die niedrigsten Masseninstinkte appellieren. In maßlos verhetzender unwahrer Weise werden die Verhältnisse in den nicht bewilligenden Betrieben als haarsträubend und ekelhaft geschildert. Wie verlogen diese Art der Agitation ist, geht schon daraus hervor, daß, sobald ein Unternehmer nachgegeben hat, sein Betrieb als Musterbetrieb hingestellt wird, bei dem man nun sofort kaufen kann. Man scheut sich dabei nicht, zu direkten Lügen zu greifen, um den Zweck zu erreichen. Wurden doch bei dem Berliner Brotboykott in Flugblättern Betriebe namentlich genannt, in denen die stärksten Mißstände vorliegen sollten, und konnte doch sofort nachgewiesen werden, daß dies entweder vollkommen erfunden war oder viele Jahre zurücklag. Aufgrund dieser handgreiflichen Unwahrheiten wurde zwar das Flugblatt beschlagnahmt, aber erst nachdem es in Hunderttausenden von Exemplaren verbreitet war und der Boykott die betreffenden Meister empfindlich geschädigt hatte.

Eine besonders nachdrückliche Wirkung wird durch den Einzelboykott erzielt. Man nimmt dabei einen Betrieb nach dem andern vor, verteilt in der Nähe an die Kunden Handzettel, durch welche diese aufmerksam gemacht werden, daß der Betrieb boykottiert sei. Die Folge eines derartigen Vorgehens erhellt mit schreckhafter Deutlichkeit aus der zynischen Bezeichnung „absterben lassen", die der Leiter der Berliner Bäckergesellen darauf anzuwenden pflegte.

Entschädigungsklagen gegen die Arbeiterorganisationen bereit fanden – und zur Beilegung des Arbeitskampfes.

[8] Am 10.5.1904 war in Berlin ein Streik der Bäcker begonnen worden, der zwei Wochen später, nachdem der Großteil der Bäckereien die Arbeiterforderungen angenommen hatte, von der Mehrzahl der Arbeiter für beendet erklärt worden war. Da gleichzeitig aber nur eine kleine Minderheit der Bäckermeister zum Abschluß eines Tarifvertrags vor dem Einigungsamt bereit war, setzte sich die Auseinandersetzung weiter fort, die nun auch mit den Mitteln des Boykotts gegen die „nicht geregelten", d. h. den Tarifvertrag nicht bewilligenden Meister geführt wurde.

Daß die Käufer auch durch persönliche und gewaltsame Einwirkung seitens der Gewerkschaftsagitatoren zur Beachtung des Boykotts genötigt werden, daß man namentlich die Frauen einschüchtert, die ausgeschickten Kinder zurückhält, kurz, daß man einen ganz unerhörten Zwang auf das Publikum, eine Vergewaltigung schlimmster Art ausübt, hat sich in Berlin in krassester Weise gezeigt.

Wie sehr man aber durch den Boykott dem Unternehmer lediglich das Joch der Gewerkschaften aufzwingen will, beweist für jeden der lehrreiche Verlauf des Hamburger Bierboykotts. Nachdem der Streik für die Ausständigen verloren und der Boykott verhängt worden war, kam es zu Verhandlungen vor dem Einigungsamt. Der Einigungsversuch scheitert und es wird ein Schiedsspruch gefällt mit vier gegen eine Stimme – also auch ein Vertrauensmann der Arbeiter hat dafür gestimmt. Obschon dieser Schiedsspruch den Arbeitgebern angesichts ihrer errungenen günstigen Position mancherlei Entsagungen auflegt, geben sie unter großer Selbstverleugnung im Interesse des Friedens nach; die Arbeiter aber verweigern die Anerkennung des Spruches, fordern bedingungslose Kapitulation oder andernfalls dauert der Boykott fort! Nachdem dann endlich nach weiteren Kämpfen ein Vergleich abgeschlossen war, wird dieser seitens des Gewerkschaftskartells in schnöder Weise gebrochen und abermals der Boykott verhängt, weil die Brauereibesitzer sich weigern, auf Verlangen der Boykottleitung die Arbeitswilligen zu entlassen, weil sie ganz selbstverständlich diejenigen nicht ohne weiteres auf die Straße setzen wollen, die treu zu ihnen gehalten haben.

Aus derartigen Ursachen führt man dann wochen- und monatelang einen Vernichtungskampf gegen eine Reihe fleißiger selbständiger Gewerbetreibender. Denn ein solcher ist es, wenn der Fleischer oder Bäcker dadurch die Hälfte oder mehr seiner Kunden verliert, wenn der Wirt zu den besten Jahreszeiten durch die Boykottierung des Bieres seine Gäste ferngehalten sieht! Und das alles unter dem Schutz der Gesetze! Denn wenn man auch in Flugblättern und Anzeigen einen ehrenhaften Stand in der haarsträubendsten Weise in den Staub zieht, wenn man ihn dadurch in Verruf erklärt, daß die Zustände in den Werkstätten durch verlogene Schilderungen in ekelhafter Weise dargestellt werden, so biete das Gesetz keine Handhabe dagegen. Die Auffassung der gerichtlichen Instanzen zeigen folgende Antworten, die seitens des Staatsanwalts und Oberstaatsanwalts gegeben wurden, als die Berliner Bäckermeister gegen den Boykott rechtlichen Schutz suchten. Der Staatsanwalt antwortete:

„Die Namhaftmachung bestimmter Bäckermeister, welche die Forderungen nicht erfüllen, und die Bitte an das Publikum um Unterstützung fällt nicht notwendig unter § 153 Gewerbeordnung. Es läßt sich nicht einwandsfrei erweisen, daß hierdurch eine Einwirkung auf Bäckermeister oder Bäckergesellen bewirkt werden sollte. Ich habe daher das Verfahren eingestellt."

Auf die eingelegte Beschwerde erging folgende Antwort des Oberstaatsanwalts: „Auf die ... eingelegte Beschwerde ... erwidere ich Ihnen, daß ich die Beschwerde zurückweise. Die Möglichkeit der in der Rechtfertigungsschrift niedergelegten Auffassung, daß die in Frage stehenden Flugblätter und Zeitungsinserate dazu dienen sollten, nicht bewilligende Bäckermeister oder solche, die ihre Bewilligung zurückgezogen haben, durch Verrufserklärung dazu zu bestimmen, den Verabredungen der Bäckergesellen Folge zu leisten, soll nicht in Abrede gestellt werden. Der Erste Staatsanwalt hat jedoch bereits bezüglich der in der mit dieser Sache verbundenen Anzeige des Obermeisters der Bäckerinnung Germania überreichten Flugblätter, welche einen ähnlichen Inhalt wie die hier in Frage stehenden Veröffentli-

chungen hatten, vergeblich versucht, eine gerichtliche Beschlagnahme herbeizuführen.

Sowohl seitens des Amtsgerichts wie seitens der im Beschwerdeweg angerufenen Strafkammer ist die Beschlagnahme u. a. mit der tatsächlichen Begründung abgelehnt worden, daß mit den Flugblättern nur eine Beeinflussung des konsumierenden Publikums, nicht aber der Gewerbegenossen (Bäckergesellen, Bäckermeister) beabsichtigt gewesen sei. Bei dieser Sachlage erscheint eine Anweisung zur Erhebung der Anklage aus § 153 Gewerbeordnung aussichtslos."

Auch die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze versagt gegenüber einem derartigen mit der größten Heftigkeit durchgeführten Boykott.

Die beiden als Beispiele angeführten Boykotts sind zwar die größten der letzten Zeit, aber bei weitem nicht die einzigen. In Kiel und Lübeck hat man sie gleichfalls gegen das Bäckerhandwerk angewendet,[9] in Hamburg und Berlin gegen die Fleischer. So gewöhnt man sich immer mehr daran, den Streik nur als nebensächliches Vorspiel zu betrachten, um dann die weit wirksamere Waffe des Boykotts zu ergreifen. Kommen von vornherein nur einige wenige Betriebe in Frage, so sind diese natürlich besonders schlimm daran. Auch hier sucht man um der nichtigsten Vorfälle willen den Unternehmer entweder zur Nachgiebigkeit zu zwingen oder ihm den Untergang zu bereiten. Als der Brauereibesitzer M. in C. zwei organisierte Arbeiter, die sich in der rücksichtslosesten Weise ihren übrigen Kollegen gegenüber benommen hatten, in der geschäftsstillen Zeit kündigte, und zwar durchaus entgegenkommend sogar 6 Wochen vorher, suchte das Gewerkschaftskartell sofort die sozialdemokratische Bevölkerung aufzubieten, um den Besitzer durch Boykottierung zu ruinieren. Wie man bei den öffentlichen Stadtverordnetenwahlen in den Arbeitergegenden es von den kleineren Handwerkern und Händlern erzwingt, daß sie für die Sozialdemokraten stimmen, so sucht man überhaupt den Geschäftsleuten, die irgendwie an die Arbeiter verkaufen, jede selbständige politische Betätigung unmöglich zu machen. Sobald so ein Gewerbetreibender öffentlich einen Wahlaufruf für einen nicht der sozialdemokratischen Partei angehörigen Kandidaten unterzeichnet, so fordern die sozialdemokratischen Zeitungen ihre Leser auf, „sich den betreffenden Geschäftsmann recht genau anzusehen"! Und es stimmt durchaus mit den praktischen Gepflogenheiten überein, wenn Bebel in einer Rede zu Breslau sagte: „Ich kann mir wohl denken, daß Prolotarier [sic!], die sehen, wie ihr Lieferant, der täglich mit ihnen zu tun hat, den Gegner des Prolotariarts [sic!] wählt, schließlich sagen: Dann brauchst Du auch unsere Kundschaft nicht."

So ist der Boykott, wie er ausgeübt wird, nichts anders als ein Mittel, den Unternehmer um jeden Preis der Diktatur der Gewerkschaft und weiterhin der sozialdemokratischen Partei zu unterwerfen. Da er sich aber an das Publikum wendet, ist der § 153 RGO nicht anwendbar; und auch die gewöhnlichen Strafbestimmungen über Beleidigung, Nötigung usw. lassen sich leicht umgehen. Wenn man demnach dieses Gewaltmittel, das bei der großen Zahl der Arbeiter als Konsumenten diesen von

---

[9] In Kiel war 1904 ein Bäckerstreik ausgebrochen mit dem Ziel, das Kost- und Logiswesen beim Meister abzuschaffen. Über diejenigen Meister, die sich den Forderungen widersetzten, wurde im Verlauf des Streiks ein Boykott verhängt, zu dem in Flugblättern, Aufrufen und Inseraten aufgefordert wurde. Mehrere Betroffene klagten in der Folge auf Schadensersatz, erhielten in erster Instanz vor dem Landgericht auch Recht, wurden in zweiter und dritter Instanz vor dem Oberlandesgericht und dem Reichsgericht aber abgewiesen.

vorherein eine entscheidende Übermacht gibt, unmöglich machen will, so bedarf es einer besonderen gesetzlichen Ergänzung.

Zu 2 und 4: Daß bei Ausständen die Streikenden es nicht ruhig mit ansehen, wenn Arbeitswillige an ihre Stelle treten, ist eine nur zu bekannte Tatsache. Aber von sozialdemokratischer Seite wird behauptet, nur durch Aufklärungen und Vorhaltungen suchten die Streikenden die Arbeitswilligen von der Arbeit zurückzuhalten. Das ist eine handgreifliche Unwahrheit. Wenn heute die Regierungen in ähnlicher Weise wie seinerzeit zur Begründung des Gesetzes über den Schutz der Arbeitswilligen[10] Erhebungen über vorgefallene Ausschreitungen vornehmen würden,[11] so würde ganz unzweifelhaft ein erschreckendes Anwachsen derartiger Vergehen und Verbrechen sich herausstellen. Die unzureichende Fassung des § 153 macht ein gerichtliches Vorgehen schwierig, die geringe in Aussicht stehende Strafe – vor allem wenn es sich bei Verstößen gegen die allgemeinen Strafgesetze um Geldstrafen handelt, die ja nicht der einzelne, sondern die Organisation trägt – vermögen in keiner Weise die Belästigungen, Bedrohungen, Mißhandlungen der Arbeitswilligen zu verhindern.

Namentlich durch ein weit ausgebildetes System der Streikposten wird die nachdrücklichste Einwirkung auf die Arbeitswilligen ausgeübt. Man wende nicht ein, daß in der Tatsache des Streikpostenstehens keinerlei Bedrohung läge. Zunächst besitzen die betreffenden Personen natürlich meist nicht die Selbstbeherrschung, um lediglich als Beobachter zu dienen, selbst wenn sie zu nichts anderem bestimmt wären. Die Gelegenheit zu wirksamerem Vorgehen liegt denn doch zu nahe. Außerdem aber fühlen die Arbeitswilligen sich stets dadurch belästigt und bedroht. Denn sie wissen, daß man ihre Namen der Gewerkschaft meldet, um sie bei Gelegenheit durch Schikanierungen und Racheakte jeder Art für ihre Tätigkeit zu strafen. In ihrem Machtgefühl halten sich nämlich die Gewerkschaften, obschon meist nur aus Minoritäten der betreffenden Arbeiterklasse bestehend, zu jedem Kampfmittel gegen die Arbeitswilligen für berechtigt. Von dieser Anschauung legt ein beredtes Zeugnis ab ein Flugblatt, das bei dem jüngsten Berliner Bäckerstreik an die Gesellen verteilt wurde und in dem es heißt:

„Laßt Euch nicht zu ehrlosen Schurken, Verrätern und Spionen erniedrigen.
Werdet nicht zu Streikbrechern!
Klärt auch die Unwissenden auf!
Und dann merkt Euch die Namen jener elenden Lumpen, die trotz aller Mahnungen doch zu Streikbrechern, zu Verbrechern an sich und ihren Brüdern und deren Familien werden, und teilt die Namen dieser Ehrlosen unserem Büro, Rosenthalerstraße Nr. 11–12 mit."

Also Leute, die sich nicht von einer Minderheit zum Ausstand zwingen lassen, die mit Rücksicht auf ihre Familie ihre Arbeit fortsetzen wollen, werden hier mit Schimpfreden niedrigster Art überhäuft und mit Verbrechern auf eine Stufe gestellt! Man glaube nun nicht etwa, dies sei ein vereinzelter, besonders starker Ausbruch von Roheit. Mit solchen Mitteln wird bei jedem Streik gearbeitet. Daß die Gewerkschaften aber ihre Mahnung, die Arbeitswilligen sich zu merken, nicht als bloße Redensart aufgefaßt wissen wollen, sondern daß sie sich an ihnen bis zu deren Vernichtung zu rächen suchen, ist häufig genug bewiesen. Wie weit man es dabei treibt, zeigt z. B. folgender Fall: Ein Walzsägenschneider M., der als tüchtiger und ruhiger

[10] Vgl. Nr. 71.

[11] Vgl. Denkschrift betr. die Ausschreitungen bei den Arbeitskämpfen der letzten Jahre vom 26.5.1899 (Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, Drucksache Zu Nr. 347).

Arbeiter geschätzt wurde, war als ehemaliger Unteroffizier und Mitglied eines Kriegervereins dem Verband der Maschinenarbeiter nicht beigetreten. Da er zudem während eines Streiks aushilfsweise gearbeitet hatte, hatte er sich den besonderen Haß der Gewerkschaft zugezogen. Von da ab gab es für ihn keine ruhige Arbeitsstätte mehr. Seine Mitarbeiter beschädigten seine Werkzeuge und ruinierten seine Arbeit. Man suchte die Kutscher dafür zu gewinnen, daß sie dem Unternehmer mitteilten, die Kunden seien mit der Arbeit des M. unzufrieden. Man drangsalierte ihn so stark, daß er eine andere Werkstätte aufsuchte. Dorthin wurde sofort jemand gesandt, um die Arbeiter von allem in Kenntnis zu setzen, so daß hier das gleiche Spiel begann. Suchte er sich der Quälereien zu erwehren, so beklagte man sich, daß er Unfrieden stifte und verlangte seine Entlassung. Schließlich wagte er überhaupt nicht mehr eine Arbeit anzunehmen. So hat man einen tüchtigen Arbeiter, Vater von 6 Kindern, ins Verderben zu hetzen gesucht, bloß weil er seiner Überzeugung folgend, sich den Befehlen einer machtgeschwollenen Gesellschaft nicht fügen wollte. Gegenüber einer derartigen Ächtung versagen wiederum die Strafgesetze. Dafür bietet eine Auslassung des Oberstaatsanwalts beim Kammergericht in einem ganz ähnlich liegenden Fall einen klaren Beweis. Es heißt dort:

„Ihre an das Kammergericht gerichtete Beschwerde ist an mich zur zuständigen Entscheidung abgegeben worden. Ich habe die Beschwerde geprüft, vermag indes den ablehnenden Bescheid des Ersten Staatsanwalts vom Landgericht I, hier, vom 29. September 1903 nicht abzuändern. Unzweifelhaft hat der Beschuldigte J. den Maschinenarbeiter T. in der Werkstattversammlung ... einen Streikbrecher genannt, während T. während eines bei dieser Firma ausgebrochenen Streiks weitergearbeitet hat. J. hat dabei auch erklärt, daß er deshalb den T. aus jeder Arbeitsstellung herausbringen werde. J. hat dann auch durch die Drohung, die Maschinenarbeiter und Tischler würden die Arbeit bei G & H. niederlegen, wenn T. nicht entlassen würde, die Entlassung des T. bei der vorgenannten Firma am 30. Mai 1903 erzwungen. Gleichwohl kann gegen J. nicht strafrechtlich eingeschritten werden.

Einen Strafantrag wegen Beleidigung hat T. nicht gestellt. Die Frist zur Stellung des Strafantrages ist verstrichen (§§ 185, 194, 61 St[raf]g[esetz]b[uch])[12], eine Strafverfolgung also insoweit ausgeschlossen. Eine Feststellung im Sinne des § 153 RGO kann aber nicht getroffen werden, weil es nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen nicht zweifelhaft sein kann, daß die Absicht des Beschuldigten nur darauf gerichtet war, gegen T., weil dieser sich den Streikenden nicht angeschlossen hatte, Rache zu üben, nicht aber ihn zu bestimmen, der Organisation der an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigten Arbeiter Berlins und Umgegend beizutreten, da der Beschuldigte in der Versammlung vom 26. Mai 1903, als er den T. Streikbrecher nannte, ausdrücklich betonte, daß T. deshalb auch nicht in die Organisation aufgenommen werde, und ferner aus der Bekundung des T., daß er nicht aufgefordert sei, die Arbeit niederzulegen und der Organisation beizutreten."

Also der § 153 in seiner engen Fassung gewährt Schutz nur dann, wenn es sich um den Beitritt zu den Koalitionen handelt.

Aber selbst wenn Strafantrag wegen Beleidigung gestellt und der Beschuldigte zu ein paar Mark Geldstrafe verurteilt wäre, die ja die Organisation bezahlt hätte, in welchem Verhältnis stände das zu diesem ungeheuerlichen Terrorismus, der aus keinem

[12] Der § 185 des StGB bedrohte den Straftatbestand der Beleidigung mit einer Geld- oder Gefängnisstrafe; die Strafverfolgung erfolgte nach § 194 nur auf Antrag; nach § 61 mußte ein solcher Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten gestellt werden.

anderen Grund als niederster Rachsucht die völlige Untergrabung der Existenz beabsichtigt. Das ist der Endzweck des harmlosen Streikpostenstehens. Es bedeutet in jedem Fall eine Beeinträchtigung der Willens- und Entschließungsfreiheit der Arbeitswilligen. Den Druck werden sie immer spüren, wenn man dem Streikpostenstehen nicht ein Ende macht.

Noch unmittelbarer in die Erscheinung tritt die Gefahr für die Allgemeinheit, die in diesem Kampfmittel liegt, bei den zahllosen direkten Ausschreitungen der Streikposten selbst oder der von ihnen benachrichtigten Ausständigen und der aufgeregten Volksmenge.

Hier noch weniger als in den anderen Fällen kann es sich darum handeln, eine auch nur annähernd vollständige Aufzählung der zahlreichen Ausschreitungen in den letzten Jahren zu geben. Dies würde ganze Bände füllen, da leider kaum eine Lohnbewegung vergeht, die nicht mit den bedenklichsten Mißbräuchen verknüpft wäre. Lediglich zur Illustrierung greifen wir aus der Fülle des vorliegenden Materials einige vorbildliche Beispiele aus neuerer Zeit heraus:

In diesem Jahr war in Hamburg ein Streik der Kohlenarbeiter ausgebrochen.[13] Und zwar nicht, weil die Arbeiter etwa höhere Löhne gefordert hätten, sondern weil die Gewerkschaften, unzufrieden mit den Bestimmungen der von den Arbeitgebern für die Arbeiter errichteten Unterstützungskassen, kraft ihrer Machtvollkommenheit von den Arbeitern den Austritt aus dieser Kasse verlangten. Da es sich um gutbezahlte Arbeiter handelte, konnten bei dem ausbrechenden Streik Ersatzkräfte bald beschafft werden. Wie stets in solchem Fall traten die Streikposten in Funktion: Sie reisten den Arbeitswilligen entgegen, begleiteten sie auf der Fahrt und große Scharen suchten sie auf dem Bahnhof vom Arbeitsantritt zurückzuhalten. Als die Arbeiter mit Wagen zu ihren Logierstätten gebracht wurden, eilten Streikposten als Radfahrer ihnen voraus, überall ihre Ankunft meldend. Bald sammelten sich Hunderte und Tausende, die unter wüstem Geschrei und Gejohle die Wagen verfolgten, mit Schmutz und Steinen warfen, die Wagen zu demolieren suchten und die Insassen mit Stöcken schlugen. Wenn später die Arbeitswilligen abends nach Hause gingen, wurden sie verfolgt, belästigt, mit Totschlag bedroht und mit Mauersteinen beworfen, so daß sie sich mit Schußwaffen zur Sicherheit versehen mußten. Wenn es in einem zivilisierten Staat so weit gekommen ist, daß der Bürger nicht mehr ruhig seiner Arbeit nachgehen kann, ohne für sein Leben fürchten zu müssen, wenn sich eine derartige Diktatur des Pöbels zeigen kann, dann ist es nur darauf zurückzuführen, daß eine lasche Gesetzgebung nicht die Mittel zu einem rechtzeitigen und kräftigen Einschreiten gegeben hat. Übrigens zeigte gerade dieser Streik, bis zu welchem Gipfelpunkt eine maßlos verhetzte Menge gehen kann. Eine Anzahl der Arbeitswilligen besaß in Hamburg gepachtete Gartenländereien: Diesen hat man die Beete verwüstet, die Pflanzen herausgerissen, die Geräte entwendet oder zerbrochen, die Lauben besudelt, ja zum Teil in Flammen gesteckt.

Wie es dort in Hamburg im großen Maßstabe zuging, kommt es fortwährend im einzelnen bei jedem Streik vor. In Berlin haben die Tischlermeister und Holzindustriellen einen eigenen Arbeitsnachweis.[14] Dieser wird beständig von Posten beob-

---

[13] Der Streik der Hamburger Kohlenarbeiter, einer Sektion des Verbands der Hafenarbeiter, dauerte vom 1.10. bis 10.10.1903, als es durch Vermittlung der Handelskammer zu paritätischen Verhandlungen und zum Abschluß eines Tarifvertrags von vierjähriger Dauer kam.

[14] In Berlin bestand ein Arbeitsnachweis der Tischlerinnung auf nicht-paritätischer Grundlage. Die Berliner Holzarbeiter hatten den Arbeitgeber-Nachweis bekämpft, insbesondere

achtet. Die Arbeiter, die sich dort einen Arbeitsschein geholt haben, werden verfolgt und bearbeitet. Man entreißt ihnen den Schein oder sucht sie zur Herausgabe zu bewegen, damit sie nicht die Arbeit antreten. Als vor kurzem einem Drechsler D. Arbeit in einem gesperrten Betrieb zugewiesen war, wurde er von dem Streikposten angehalten und ihm gesagt: „Wenn Du heute anfängst, dann wirst Du auf den Mittag so viel bekommen, daß Du zeitlebens genug hast." Am Mittag packten ihn unter fortwährenden Rufen wie „Lump, Streikbrecher, Vagabund, Strolch" auch zwei Streikposten, von denen er sich mit Mühe losriß. Als jene dann von einem Schutzmann festgestellt werden sollten und verfolgt wurden, ergriff der eine einen Mauerstein und schlug den D. damit mehrmals auf den Kopf.

Ähnliche Fälle spielten sich bei jenem Arbeitsnachweis leider häufig genug ab. So wurde einige Zeit vor jenem Ereignis der Tischler U. von einer Anzahl anderer angehalten und bedroht, um eine Arbeit nicht anzunehmen. Er weigerte sich, wurde zur Erde geworfen und so geschlagen, daß er 14 Tage zu Bett liegen mußte.

Wenn die Arbeitswilligen sich nicht einschüchtern lassen, sondern die lohnende Arbeit aufnehmen, so sucht man sie auf alle erdenkliche Weise daran zu hindern. Man scheut sich nicht, etwa die Bauten zu besetzen, die Arbeitenden zu stoßen, zu schlagen und ihnen die Gerätschaften zu vernichten; sogar in die geschlossenen Werkstätten suchen die Kontrolleure zu gelangen, um die Namen festzustellen und die Arbeitswilligen gleichfalls zum Streiken aufzufordern.

Die wenigen Beispiele ließen sich beliebig und ins Ungemessene vermehren. Die Aufklärung und Belehrung besteht immer darin, daß dem Arbeitswilligen gesagt wird: „Wenn Du arbeitest, schlagen wir Dir die Knochen im Leib entzwei." Wenn diese Drohung zur Abschreckung nicht genügt, wird sie in die Tat umgesetzt. Gewiß ist es, falls der Schuldige ergriffen wird, in solchen Fällen meist möglich, ihn wegen Bedrohung, Beleidigung oder Körperverletzung zu bestrafen. Aber was wollen dagegen selbst einige Tage oder ein paar Wochen Gefängnis heißen. Die Aussicht auf eine so geringe Strafe vermag die Aufgewiegelten von einer Ausschreitung nicht zurückhalten. Man kann die Beschimpfungen und Mißhandlungen auch nicht, wie es gelegentlich geschehen ist, mit dem geringeren Bildungsstand entschuldigen. Die Betreffenden wissen sehr genau, was ihr Tun bedeutet. Aber da sie keine schwere Bestrafung zu befürchten haben, wagen sie eben alles. Wenn man nicht will, daß einige bis zum Wildesten aufgestachelte Fanatiker einfach ganze Erwerbsstände, die Arbeitgeber und die Mehrzahl der Arbeitnehmer, terrorisieren, daß kein Arbeiter mehr wagen darf zu arbeiten, wann er will und bei wem er will, muß hier eine völlige Änderung unserer Gesetze stattfinden.

Zu 3. Der § 124 b GO[15] geht aus von einer Gleichheit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, indem er jedem bei Kontraktbruch seitens des anderen Teils das Recht gibt, auf Schadenersatz zu klagen. Die Voraussetzung der Gleichstellung ist aber, wie so viele Voraussetzungen in unserer Sozialpolitik, nur eine theoretische Fiktion, die in Praxis zu der größten Ungleichheit führt. Ein Vertrag hat doch nur dann Sinn, wenn beide Kontrahenten gleichmäßig verpflichtet werden. Die Bestimmung des § 124 b bindet tatsächlich aber nur den einen Teil, den Arbeitgeber, während der Arbeitnehmer sich in keiner Weise dadurch gebunden sieht. Wenn der Arbeitgeber einen unbrauch-

---

1901 und 1902, als es um die Abwehr der von der Innung eingeführten „Kontrollbücher" und „Ausweisscheine" ging, ohne die ein entlassener Arbeiter keine neue Arbeitsstelle erhalten sollte.

[15] Nr. 26.

baren Arbeiter, einen gewerbsmäßigen Agitator, der gegen Kündigung angestellt ist. plötzlich im Interesse seines Geschäfts ohne Kündigung entlassen will, so muß er die Entschädigung bezahlen. Der Arbeiter aber, dem seine Stelle nicht mehr paßt, wird durch die Kündigungsfrist nicht zurückgehalten zu gehen, wenn es ihm beliebt. Wenn der Unternehmer gegen ihn dann auf Entschädigung klagt, so ist er entweder nicht auffindbar, oder aber es ist in der übergroßen Mehrzahl der Fälle von ihm nichts zu erlangen. Der Unternehmer, der etwa glaubt, beispielsweise bei dringenden Arbeiten durch Abschluß eines Kontraktes mit längerer Kündigungsfrist sich gegen plötzliche Streiks sichern zu können, wäre in einem gefährlichen Irrtum. Der § 124 gibt ihm keinerlei Sicherheit dafür. Es kommt zwar wie bereits erwähnt vor, daß man den Leuten vorgeredet hat, ein Streik hebe jeden Vertrag auf; meist aber ist der Kontraktbruch eine absichtliche und bewußte Verhöhnung des Gesetzes, das dem Arbeitgeber nur Pflichten, aber kein Recht gewährt. Dieser ist dem Arbeiter gegenüber hier völlig wehrlos. Wenn er z. B. eine Arbeit in Submission übernommen hat, so muß er sie natürlich zu dem angegebenen Preis auch ausführen. Es darf also keine nachträgliche Erhöhung der einzelnen Posten seiner Berechnung eintreten, also auch keine Lohnforderungen erhoben werden. Um das zu ermöglichen, schließt er einen Vertrag mit längerer Kündigungsfrist mit den Arbeitern ab. Diese aber im Bewußtsein, daß von ihnen bei Kontraktbruch im Klagewege nichts zu erlangen ist, fordern plötzlich höhere Löhne, widrigenfalls sie die Arbeit niederlegen. Der Unternehmer muß da einfach alles bewilligen auf die Gefahr hin, daß er infolgedessen nichts verdient; andernfalls könnte er die Arbeit nicht fertigstellen und verfiele der Konventionalstrafe. Bis zu welchem Grad dies an Erpressung grenzende Verfahren gehen kann, dafür ein Beispiel aus dem mehrfach zitierten Berliner Bäckerstreik, der überhaupt ein Musterbild für die Art der heutigen Lohnbewegungen darstellt: Bei einem Meister, der große Lieferungen für Krankenhäuser, Kasernen usw. hatte, machten die Gesellen sämtliche Teige fertig und traten dann nachts 2 Uhr vor den Meister mit der Frage, ob er ihre Forderungen bewilligen wollte; wo nicht, so würden sie nicht weiterarbeiten. Weigerte sich der Meister, so hatte er den größten Schaden: Die Teige wären verdorben, er hätte seine Lieferung verloren und wäre außerdem in Konventionalstrafe verfallen. Er mußte also diesem Verlangen nachgeben, denn die Gesellen wußten nur zu gut, was der § 124 b gegen sie bedeutete. Welchen Vorteil sie davon haben, wußten sie aber auch: Der Meister mußte nämlich nun mit ihnen einen Vertrag nebst 14tägiger Kündigungsfrist abschließen, damit sie nicht sofort wegen jenes Streiches entlassen wurden! Es kennzeichnet dies treffend die völlig ungleiche Stellung der vertragschließenden Parteien. Auch die Allgemeinheit ist erheblich daran interessiert, daß nicht durch das plötzliche kontraktbrüchige Aufgeben der Arbeit ein ganzes Gewerbe lahmgelegt wird. Denn die Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Nahrungsmitteln kann dadurch mit einem Mal in Frage gestellt sein. Das ihnen dadurch gegebene Mittel wird ohne Rücksicht auf die Konsequenzen von den Gesellen unbedenklich angewendet. Haben doch auch einige Hundert Bäckergesellen bei dem Berliner Streik kontraktbrüchig ihre Arbeit verlassen, um unter allen Umständen die Meister zur Nachgiebigkeit zu zwingen.

Auch im Transportgewerbe muß das vertragsbrüchige Verlassen der Arbeit von den nachteiligsten Folgen auf das gesamte wirtschaftliche Leben sein. Wie wenig man sich hier gleichfalls durch etwaige Verträge gefesselt sieht, hat der letzte Streik der Omnibusangestellten in Berlin[16] bewiesen.

---

[16] In Berlin waren seit dem 24.9.1904 rund 900 der 1 400 Omnibusangestellten in den Streik getreten. Ziel war eine Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Stundenlohns. Die

Wenn es ganz allgemein dahin gekommen ist, daß so jede Spur von Vertragstreue geschwunden ist, weil eben hierfür zivilrechtlich keine Bindung gegeben ist, so muß durch strafrechtliche Bestimmungen dafür gesorgt werden, daß nicht jeder Vertrag als ein bloßes Stück Papier angesehen wird.

Wenn die bisherigen Ausführungen sich auf Abänderung bestehender Verhältnisse bezogen, so soll weiterhin einer drohenden Gefahr vorgebeugt werden. Es ist mehrfach die Bereitwilligkeit zutage getreten, den Arbeiterberufsvereinen die Rechtsfähigkeit zu verleihen.[17] Es ist sehr zu befürchten, daß die dadurch hervorgerufene Stärkung der Gewerkschaften eine neue Gefahr für das Gewerbe bildet. Die Streiks werden infolge der Machtsteigerung eine permanente Einrichtung werden, die in den einzelnen Erwerbszweigen ein ruhiges Arbeiten außerordentlich erschwert. Die Gewerkschaften werden noch mehr als bis jetzt die Machtfrage zum Ausgangspunkt ihres Handelns nehmen. Um nun zu verhindern, daß bei den geringfügigsten Streitpunkten ein Betrieb oder ein ganzes Gewerbe zum Stillstand gebracht und alle Beteiligten empfindlich geschädigt werden, muß die Möglichkeit geschaffen werden, in solchen Fällen die Urheber einer derartig frivolen Schädigung, die Arbeiterberufsvereine mit ihrem großen Vermögen, dafür haftbar zu machen.

Direktion der Omnibusgesellschaft hatte die Forderungen abgewiesen, die Ausständigen entlassen und die Anrufung des Einigungsamts abgelehnt. Der Streik war in der ersten Oktoberwoche erfolglos abgebrochen worden, nachdem die Omnibusgesellschaft genügend Ersatzkräfte hatte einstellen können.

[17] Vgl. Nr. 124 Anm. 19.

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abg.	Abgeordnete, Abgeordneten
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
a. D.	außer Dienst
AG	Aktiengesellschaft
Anm.	Anmerkung
a. o.	außerordentlich
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayGVBl	Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern
BArch	Bundesarchiv
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Bd.	Band
bes.	besonders
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
bkF	bei keiner Fraktion
BR	Bundesrat
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
Co.	Kompanie
d. h.	das heißt
dass.	dasselbe
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
dgl.	dergleichen/desgleichen
Diss.	Dissertation
DMV	Allgemeine Deutscher Metallarbeiterverband
ev.	evangelisch
f., ff.	folgende (Seite, Seiten)
fol.	folio (= Blatt)
Frhr.	Freiherr
geb.	geboren
Geh.	Geheimer
gest.	gestorben
GG	Gewerbegericht
GO	Gewerbeordnung
GStA	Geheimes Staatsarchiv
GS	Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten
HA	Hauptabteilung
HStA	Hauptstaatsarchiv
insbes.	insbesondere
i. V.	in Vertretung

Jg.	Jahrgang
kath.	katholisch
LA	Landesarchiv
LHA	Landeshauptarchiv
LP	Legislaturperiode
M.	Mark
MdPrAbgH	Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses
MdR	Mitglied des Reichstags
m. E.	meines Erachtens
ND	Nachdruck
NF	neue Folge
NRW	Nordrhein-Westfalen
n. fol.	nicht foliiert (= ohne Blattangabe)
N, NL	Nachlaß
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
Pf.	Pfennig, Pfennige
preuß.	preußisch
PrGS	Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten
Reg.	Regierung
Rep.	Repositur
resp.	respektive
RGBl	Reichsgesetzblatt
Rs.	Rückseite
RT	Reichstag
SächsGVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen
SächsHStA	Sächsisches Hauptstaatsarchiv
sog.	sogenannte
Sp.	Spalte
StA	Staatsarchiv
StGB	Strafgesetzbuch
Sten.Ber. HH	Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses
Sten.Ber. PrAbgH	Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses
Sten.Ber. RT	Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags
StGB	Strafgesetzbuch
Tit.	Titel
v.	von, vom
v. a.	vor allem
VDESI	Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller
verh.	verheiratet
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer
ZDI	Zentralverband Deutscher Industrieller
ZPO	Zivilprozeßordnung
z. Z.	zur Zeit

I. Regionalregister

Anhalt, Herzogtum 116f., 381
Australien 401
Baden, Großherzogtum 46, 413
Bayern, Königreich 19f., 98, 115-117, 287f., 345, 413, 418
Belgien 12, 318, 370, 372
Böhmen 318
Brandenburg, Provinz 39, 255, 343
Dänemark 318
Elsaß-Lothringen 116f., 411
England 10, 94f., 104, 106, 183, 201, 204, 270, 317, 324, 339, 341f., 496
Frankreich 104, 182f., 317f., 342, 502
Hannover, Provinz 142, 383
Hessen, Großherzogtum 115-117, 138, 413
Hohenzollern 383, 514
Italien 289f., 317, 342, 446, 501
Lippe, Fürstentum 446
Mähren 318
Mecklenburg-Schwerin, Großherzogtum 115-117
Mittelfranken 119
Neuseeland 401
Niederlande 370, 372, 502
Oberbayern 19
Österreich 1, 318, 502
Pommern, Provinz 295-297
Posen, Provinz 294-297
Reuß, jüngere Linie, Fürstentum 116f.
Rheinprovinz, Rheinland 6, 168, 227, 410f., 480
Ruhrgebiet 5, 121, 146, 165f.
Saargebiet 5, 109-111, 165f., 168, 227f.
Sachsen, Königreich 5, 94, 101, 107, 115-117, 151, 173, 345, 411, 413f., 418, 446, 496, 498, 505
Sachsen, Provinz 142f.
Schlesien, Provinz 5, 7, 107, 142f., 295
Schweiz 1, 112, 183
Spanien 317f.
Unterweser 306
Victoria (Australien) 401
Westfalen, Provinz 142f., 168, 295f., 308, 480
Württemberg, Königreich 282-286

II. Ortsregister

Aachen 208-220, 294-297
Arnsberg 294f., 297
Berg 359f.
Berlin 5, 39f., 141, 171, 173f., 255-262, 267, 272, 278, 291-293, 295, 297f., 326-336, 353f., 365f., 385, 391, 393, 453-458, 465-477, 489-492, 505, 542-551
Bethel (heute Bielefeld) 279
Bielefeld 278f., 347
Bochum 40, 121, 296, 436
Borbeck (heute Essen) 121
Braunschweig 116f., 386
Bremen 116f., 353-355
Breslau 263f., 295-297, 545
Brindisi (Italien) 303, 348
Bromberg 7
Burtscheid (heute Aachen) 218-220
Cannstatt (heute Stuttgart) 282-284, 359
Colmar (Elsaß-Lothringen) 118, 411
Crimmitschau 498f., 505, 517
Danzig 294-297
Darmstadt 117
Dortmund 5, 38, 122, 161f., 168, 296, 308
Dresden 101, 173
Düsseldorf 6, 240, 294f., 297
Duisburg 173
Elberfeld (heute Wuppertal) 7, 240
Ellerbek 447
Erfurt 294, 296f.
Essen 121, 296
Frankfurt a.M. 1, 10, 53f., 58, 390-392, 395f., 492, 521
Frankfurt (Oder) 54, 294-297
Frintrop (heute Essen) 121
Fürstenstein (Kreis Waldenburg) 12
Fürth 119
Gaarden (heute Kiel) 447
Gaisburg (heute Stuttgart) 359
Gdańsk (Polen) siehe Danzig
Göppingen 282, 284
Görlitz 296, 434f., 437
Göttingen 336
Groß-Mahlendorf bei Gruben (Kreis Falkenberg) 3
Gummersbach 50
Hagen 493f.
Hamburg 116f., 119, 197, 264, 354, 413-415, 435, 438, 459-464, 496, 541f., 544f., 548f.
Hamm 161
Hannover 174f., 294-297, 355

Hassee (heute Kiel) 447
Heilbronn 284f., 360
Ibbenbüren 308-310
Istanbul siehe Konstantinopel
Jerusalem 298, 348
Kassel 294, 296f.
Kiel 394, 445-448, 545
Koblenz 169
Köln 50, 239-243, 294-297, 355, 367f., 401f., 469-473
Königsberg i. Pr. 167, 294-297, 385
Konstantinopel 298
Krefeld 353-355
Le Creusot (Frankreich) 318
Legnica (Polen) siehe Liegnitz
Leipzig 101, 278, 318, 355, 434
Liegnitz 263f., 267f., 277, 294-297
Ludwigshafen 169
Lübeck 84-88, 116f., 119, 456, 545
Lüneburg 294-297
Magdeburg 294f., 297, 465, 513, 539
Mainz 138-141, 144-146, 353f., 396, 387-390, 395-398, 420f., 431-433, 444f., 448-450
Markirch (Elsaß-Lothringen) 411
Marseille (Frankreich) 318
Merseburg 294f., 297
Metz (Elsaß-Lothringen) 411
Minden 295, 297
Mönchengladbach 123, 170
Montceau-les-Mines (Frankreich) 318
Mülhausen (Elsaß-Lothringen) 411
München 357f.
Münster 294-297
Mulhouse siehe Mülhausen
Neumühlen-Dietrichsdorf (heute Kiel) 447
Nürnberg 119
Oeynhausen 289, 292, 315, 347
Opole (Polen) siehe Oppeln
Oppeln 294, 296f.
Potsdam 291f., 294f., 297, 349
Saarbrücken 109f., 168, 308
Sainte-Marie-aux-Mines siehe Markirch
Schleswig 293
Sontheim (heute Heilbronn) 284f.
Stettin 292-297, 392-394
Straubing 357f.
Strasbourg siehe Straßburg
Straßburg (Elsaß-Lothringen) 411
Stuttgart 240, 282-286, 359
Szczecin (Polen) siehe Stettin
Thann (Elsaß-Lothringen) 411
Trier 167, 240, 294-297
Verden 306-308
Waldenburg 7
Wellingdorf (heute Kiel) 447
Wiesbaden 294f., 297, 434, 436
Worms 436
Wrocław (Polen) siehe Breslau
Wuppertal 7
Zazenhausen (heute Stuttgart) 359
Zuffenhausen (heute Stuttgart) 359

III. Personenregister

Achenbach, Dr. Heinrich von (1829-1899)
Oberpräsident der Provinz Brandenburg 39
Ackermann, Karl Gustav (1820-1901)
Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Dresden, Geheimer Hofrat, MdR (konservativ) 52f., 60, 64
Agster, Alfred (1858-1904)
Arbeitersekretär in Stuttgart, MdR (Sozialdemokrat) 363, 434
Ahlmann, Dr. Wilhelm (1817-1910)
Bankier in Kiel, Herausgeber der „Kieler Zeitung" 52
Albrecht, Karl Leopold Adolf (1855-1930)
Schneidermeister in Halle (Saale), MdR (Sozialdemokrat) 385f.
Almstedt, August
Werftarbeiter in Hamburg 459
Amend, Ludwig (1843-1902)
Finanzrat, Vorsitzender des Gewerbegerichts Mainz 387, 389, 395, 397, 420, 448
Arendt, Lebrecht (1837-1910)
Oberamtmann, Gutspächter in Spannegeln (Kreis Labiau), MdPrAbgH (konservativ) 378, 503
Arlt, Paul
Maurer in Klemmerwitz (Kreis Liegnitz) 263
Arnstedt, Oskar von (1840-1914)
Regierungspräsident in Magdeburg 294f., 297
Aschenborn, Max (1860-1919)
Geheimer Oberpostrat im Reichspostamt 533
Auguste Viktoria (1858-1921)
Deutsche Kaiserin und Königin von Preußen 292

Baare, Louis (1821-1897)
Generaldirektor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation, Mitglied des preußischen Staatsrats 4
Bachem, Dr. Karl (1858-1945)
Rechtsanwalt in Köln, MdR (Zentrum) 52, 57, 59, 61f., 64f., 67f., 70, 73-75, 77, 82, 229, 233f.
Bachmann, Emil Robert
Schneidermeister in Mainz 141
Bahn, Karl (1849- nach 1918)
Major im preußischen Kriegsministerium 52, 103
Ballestrem, Franz Graf von (1834-1910)
Rittmeister a. D. in Breslau, Majoratsherr in Plawniowitz bei Rudzinitz (Kreis Tost-Gleiwitz), MdR (Zentrum) 89, 351
Ballin, Albert (1857-1918)
Generaldirektor der Aktiengesellschaft Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg 459
Bargmann, Karl (1854-1916)
Oberamtsrichter in Oldenburg, MdR (Deutsche Freisinnige Volkspartei) 501
Bassermann, Ernst (1854-1917)
Rechtsanwalt in Mannheim, MdR (nationalliberal) 325, 346, 363, 434-436
Bebel, August (1840-1913)
Drechslermeister in Plauen bei Dresden, sozialdemokratischer Parteiführer, MdR 89f., 94-98, 100-107, 125, 131, 499, 545
Beck, Anton (1857-1922)
Oberamtmann in Eberbach am Neckar, MdR (nationalliberal) 422f., 426-430
Becker, Otto
Schreinergeselle in Mainz 431-433
Becker, Wilhelm
Kriminalkommissar im Berliner Polizeipräsidium 457
Beckmann, Karl
Werftarbeiter in Hamburg 459
Bennigsen, Dr. Rudolf von (1824-1902)
Oberpräsident der Provinz Hannover, nationalliberaler Parteiführer, MdR 142, 229, 233
Benz, Karl Friedrich
Former in Zazenhausen (heute Stuttgart) 359
Berlepsch, Hans Freiherr von (1843-1926)
preußischer Handelsminister 6, 15, 17f., 21, 28-31, 89, 93, 97-100, 103f., 107, 109, 111-115, 126, 142f., 146-148, 164-169, 180, 185, 188, 192-200, 202-211, 218, 220, 237f., 276f., 280, 313, 434, 468
Berliner, Dr. Alfred (1861-1943)
Ingenieur, Direktor der Siemens & Halske AG Berlin, Vorstandsvorsitzender der Siemens-Schuckert-Werke 473
Bernard, Joseph (gest. nach 1914)
Bäckerobermeister in Berlin, Vorsitzender des Zentralverbands Deutscher Bäcker-Innungen Germania, Vorstandsmitglied des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands 539
Bernhard, Eduard (1854-1928)
Ingenieur, Tiefbauunternehmer in Berlin 255
Bernstorff, Andreas Graf von (1844-1907)
Geheimer Regierungsrat im preußischen Kultusministerium, MdR (Deutsche Reichspartei) 229
Beumer, Dr. Wilhelm (1848-1926)
Generalsekretär des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen und der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Düsseldorf 50f., 398
Beyerle, Eduard
Former in Zuffenhausen (heute Stuttgart) 359f.
Bischoffshausen, Alexander von (1846-1928)
Regierungspräsident in Minden 295, 297
Bismarck, Otto Fürst von (1815-1898)
Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident 200-202, 237, 291f., 347
Block, Karl Heinrich
Holzarbeiter in Lübeck 84, 87
Blohm, Adolf Hermann (1848-1930)
Ingenieur, Mitinhaber der Schiffswerft Blohm & Voß in Hamburg 459f.
Bodelschwingh, Friedrich von (1831-1910)
ev. Pfarrer, Begründer und Leiter von Heil- und Erziehungsstätten bei Bielefeld 279
Bödiker, Dr. Tonio (1843-1907)
Präsident des Reichsversicherungsamts a. D., Vorsitzender des Direktoriums der Siemens & Halske AG Berlin 374f., 377
Böhme, Georg (1848-nach 1927)
Maurermeister in Berlin, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Innungsverbands Deutscher Baugewerksmeister 265
Boele, Wilhelm Clemens (1843-1919)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 465
Bömelburg, Theodor (1862-1912)
Maurer in Hamburg, Vorsitzender des

Zentralverbands der Maurer Deutschlands 326f., 332, 466
Böttcher, Eduard Theodor (1829-1893)
Geheimer Rat im sächsischen Innenministerium 32
Böttcher, Dr. Friedrich (1842-1922)
Schriftsteller in Berlin, MdR (nationalliberal) 89, 92, 106
Boetticher, Dr. Karl Heinrich von (1833-1907), Staatssekretär des Innern, Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums 15, 21, 52, 64, 115-119, 170, 186f., 192, 199-201, 206f., 382
Bohl, Hermann
Former in Zuffenhausen (heute Stuttgart) 359f.
Borries, Dr. Georg von (1857-1922)
Polizeipräsident in Berlin 457
Bosse, Dr. Robert (1832-1901)
Abteilungsdirektor im Reichsamt des Innern, Staatssekretär des preußischen Staatsrats, später: preußischer Kultusminister 14, 199, 201-203, 206
Boyens, Dr. Emil (1848-1925)
Justizrat, Rechtsanwalt am Reichsgericht Leipzig 459
Brandenstein, Hans von (1849-1938)
Regierungspräsident in Hannover 294-297
Brandts, Franz (1834-1914)
Textilfabrikbesitzer in Mönchengladbach 123
Brauchitsch, Heinrich von (1831-1916)
Regierungspräsident in Erfurt 294, 297
Braunbehrens, Otto (1833-1918)
Unterstaatssekretär im preußischen Innenministerium 142
Brauns, Hermann (1838-1911)
Ingenieur, Generaldirektor der Union Bergbau AG in Dortmund 43-45, 47-49, 51
Bredow, Traugott (1859-1928)
Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten 533
Brefeld, Ludwig (1837-1907)
preußischer Handelsminister 269-271, 293-298, 352, 373, 390, 392, 437
Bregel, Meister im Eisenhüttenwerk Gebr. Stumm Neunkirchen/Saar 225
Brehm, Gustav
Former in Cannstatt (heute Stuttgart) 359
Brentano, Dr. Ludwig Josef (Lujo) (1844-1931), Professor für Nationalökonomie in München 205, 322, 336-343
Bringmann, August (1861-1920)
Zimmermann in Hamburg 447
Bronsart von Schellendorff, Walther (1833-1914), preußischer Kriegsminister 199
Brückner, Hermann (1834-1920)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 359
Buchka, Dr. Gerhard von (1851-1935)
Oberlandesgerichtsrat in Rostock, MdR (konservativ) 229, 231
Buchwald, Adolf August Hermann von (1845-1913)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 359
Budde, Hermann (1851-1906)
preußischer Minister der öffentlichen Arbeiten 495
Bueck, Henry Axel (1830-1916)
Geschäftsführer des Zentralverbands Deutscher Industrieller 37-42, 163
Bülow, Dr. Bernhard Graf von (1849-1929)
Staatssekretär des Auswärtigen Amts, später: Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident 303, 364-373, 413f., 416-419, 495, 498-501, 517-521
Bull, Johann
Holzarbeiter in Bareneck 84, 87f.
Bumiller, Lambert (1852-1908)
kath. Pfarrer in Ostrach (Hohenzollern), MdR (Zentrum) 229
Bumm, Franz (1861-1942)
Regierungsrat im Reichsamt des Innern 180, 184, 186
Busch, Karl
Maurer in Magdeburg 465
Busch, Peter (1830-1893)
Textilfabrikbesitzer in Hochneukirch (Kreis Grevenbroich), Vorsitzender des Linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl 123

Caprivi, Leo Graf von (1831-1899)
Reichskanzler, preußischer Ministerpräsident und Außenminister 15, 17, 30, 55-59, 113, 124-127, 163, 166, 169, 192, 378
Caspar, Franz (1849-1927)
Direktor im Reichsamt des Innern 533, 536f.
Cegielski, Stephan Cäsar (1852-1921)
Maschinenfabrikbesitzer in Posen, MdR (Pole) 89, 90
Clairon d'Haussonville, Maximilian Graf (1836-1899)
Regierungspräsident in Kassel 294, 296f.
Coels von der Brügghen, Dr. Franz Freiherr von (1858-1945)
Landrat in Aachen, später: Regierungspräsident in Arnsberg 211, 218, 493

Colmar-Meyenburg, Axel von (1840-1911)
Regierungspräsident in Lüneburg 294-297
Conrad, Alfred (1852-1914)
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Chef der Reichskanzlei 495
Conrad, Dr. Johannes (1839-1915)
a.o. Professor für Staatswissenschaften in Jena, später o. Professor in Halle (Saale), Mitherausgeber der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 356
Conradi, Karl Heinrich
Dachdecker in Mainz, Beisitzer am Gewerbegericht 397
Contzen, Hans (1874-1956)
Redakteur der „Germania" in Berlin 320
Conze, Dr. Peter (1860-1939)
Geheimer Oberfinanzrat im preußischen Finanzministerium 533f., 536f.
Crailsheim, Krafft Freiherr von (1841-1926)
bayerischer Außenminister 201, 204, 287f., 368, 373, 414
Cuno, Willi (1860-1951)
Bürgermeister von Hagen 493
Cuny, Dr. Ludwig von (1833-1898)
Professor der Rechte in Berlin, MdR (nationalliberal) 52, 57f., 61f., 65, 68, 75, 81f., 229, 231

Daab, Fritz
Hausbursche in Mainz 387f.
Dahmen
Meister im Eisenhüttenwerk Gebr. Stumm Neunkirchen 225
Decker, Clemens August
Fabrikbesitzer in Köln, Vorsitzender des Gewerbegerichts 239
Deppe, Otto (1836-1903)
Schlossermeister in Magdeburg, Mitglied des preußischen Staatsrats 3
Dietrich, Julius
Putzer in Berlin 255
Dietrich, Karl
Grundarbeiter in Mainz 397f.
Dihlmann, Karl (1858-1920)
Ingenieur, Mitglied des Vorstands der Siemens & Halske AG Berlin 375
Dincklage, Ferdinand Freiherr von (1839-1906), Reichsgerichtsrat in Leipzig 306, 465
Dippe, Hermann (1867-nach 1929)
Rittergutsbesitzer in Plotha bei Prittitz (Landkreis Weißenfels), MdPrAbgH (nationalliberal) 516
Dirksen, Dr. Karl Willy von (1852-1928)
Geheimer Legationsrat a. D., a.o. Gesandter und bevollmächtigter Minister, MdR (Deutsche Reichspartei) 539
Döbler, Ferdinand (gest. nach 1921)
Baumeister in Berlin 327f., 330
Dolega-Kozierowski, Oskar von (1850-1928)
Regierungspräsident in Schleswig 445-448
Douglas, Wilhelm Graf von (1849-1908)
Gutsbesitzer in Gondelsheim, Mitglied des preußischen Staatsrats, MdR (konservativ) 149
Dreesbach, August (1844-1906)
Zigarrenhändler in Mannheim, MdR (Sozialdemokrat) 52, 62, 66
Dresselhaus, Friedrich
Hauer in Ibbenbüren 308, 310
Dührkoop, Johann
Holzarbeiter in Lübeck 84f., 87
Dungs, Hermann (1855-1910)
Regierungsrat im Reichsjustizamt 52
Dziembowski-Pomian, Dr. Sigismund von (1858-1918)
Rechtsanwalt in Posen, MdR (Pole) 52, 71, 229, 233

Ebermayer, Dr. Ludwig (1858-1933)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 465
Eberty, Gustav (1840-1894)
Syndikus beim Berliner Magistrat, MdR (Deutsche Freisinnige Partei) 52f., 58, 61, 63-66, 72, 75, 79, 83
Echte, Adolf (geb. 1876)
Geheimer Justizrat im preußischen Justizministerium 533
Eckertz, Richard
Erster Staatsanwalt am Landgericht Bochum 296
Eckhardt, Karl Gustav (1852-1920)
Polizeidirektor, Hilfsarbeiter im preußischen Innenministerium 270, 455
Egglhuber, Alois (1849-1905)
Magistratsrat in Straubing 357
Ehebaldt, Karl
Schriftsetzer in Mainz 144-146
Ehlert, Johann
Drechsler in Berlin 466f.
Ehrecke, Theodor (1867-nach 1931)
Staatsanwalt am Landgericht I Berlin 453
Eichholz, Hermann Gustav (1837-1895)
Geheimer Oberjustizrat im preußischen Justizministerium 180, 182, 184f., 187f.

Eicken, August von (1855-1933)
Direktor bei der Siemens & Halske AG Berlin 374, 376
Einem (gen. von Rothmaler), Karl von (1853-1934), preußischer Kriegsminister 495, 500f., 537
Engelhard, Dr. Max (1860-1914)
Geheimer Regierungsrat im preußischen Landwirtschaftsministerium 533
Enneccerus, Dr. Ludwig (1843-1928)
Professor der Rechte in Marburg, MdR (nationalliberal) 229, 231
Eschborn, Philipp
Fabrikarbeiter in Mainz, Beisitzer am Gewerbegericht 431
Esmann, August (gest. nach 1905)
Maurer- und Zimmermeister in Berlin, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Innungsverbands Deutscher Baugewerksmeister 265
Eulenburg, Botho Graf zu (1831-1912)
preußischer Innenminister 168, 184, 382

Fahle, Clemens (1856-1903)
Rechtsanwalt und Notar in Schwiebus, MdR (Freisinnige Vereinigung) 426, 428f.
Fahrback, Gottlieb Andreas
Küfer in Mainz, Beisitzer am Gewerbegericht 144
Falck, Dr. Georg von (1848-1922)
Chefredakteur der „Schlesischen Zeitung" 279
Fechner, Dr. Hans
Regierungsrat im preußischen Landwirtschaftsministerium 533
Feilitzsch, Maximilian Alexander Freiherr von (1834-1913)
bayerischer Innenminister 19f., 357
Felisch, Bernhard (1839-1912)
Baumeister in Berlin, Vorsitzender des Innungsverbands Deutscher Baugewerksmeister, Vorsitzender des Bundes Deutscher Baugewerksmeister, Vorstandsmitglied des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands 265, 328, 539
Fischer, Georg (geb. 1866)
Polizeioffiziant in Straubing 357
Fischer, Konrad (1854-1893)
Buchdruckereibesitzer und Verleger, MdR (Zentrum) 52
Flesch, Dr. Karl (1853-1915)
Jurist in Frankfurt a. M., Stadtrat, Vorsitzender des Gewerbegerichts 353, 355f., 390-392
Flickel, Karl (1850-1908)
Kammergerichtsrat in Berlin 489
Flommersfeld, Peter
Bäckergeselle in Mainz 388-390
Flottwell, Eduard von (1786-1865)
Oberpräsident der Provinzen Posen, Sachsen, Westfalen und Brandenburg, preußischer Finanzminister und Innenminister 309
Foerster, Georg (1844-1916)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 306, 465
Fosshag, Jakob
Schneider in Mainz, Beisitzer am Gewerbegericht 448
Francke, Dr. Ernst (1852-1921)
Journalist in Hamburg, Redakteur des „Hamburgischen Correspondenten" 169
Franke, Dr. Adolf (1865-1940)
Elektrotechniker, später: stellvertretendes Mitglied des Vorstands der Siemens & Halske AG Berlin 374f., 474
Franzen, Aktuar, Gerichtsschreiber am Reichsgericht Leipzig 465
Freese, Heinrich (1853-1944)
Inhaber der Hamburg-Berliner Jalousie-Fabrik, Mitglied des preußischen Staatsrats 2f., 7
Frege, Franz Friedrich Konrad (1843-1920)
Erster Staatsanwalt am Landgericht Görlitz 296
Freiesleben, Dr. Georg Otto (1839-1919)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 85
Freyer, Robert (gest. 1910)
Wäschefabrikbesitzer in Berlin 255
Friedenthal, Rudolf (1827-1890)
Landrat a. D., Gutsbesitzer in Gießmannsdorf bei Neiße, MdR (freikonservativ) 467
Friedrich Wilhelm I. (1620-1688)
Kurfürst von Brandenburg 343
Frohme, Karl (1850-1933)
Schriftsteller und Redakteur in Hamburg, MdR (Sozialdemokrat) 229-236
Frommel, Albert (1836-1892)
Spinnereidirektor in Augsburg 42, 47-49
Fürstenberg, Heinrich (geb. 1871)
Dreher in Berlin 453-455
Fuß, Paul (1844-1915)
Oberbürgermeister von Kiel 446

Galen, Dr. Ferdinand Graf von (1831-1906)
Rittergutsbesitzer in Burg Dinklage (Oldenburg), MdR (Zentrum) 89, 100, 144

Galler, Julius Oscar (1844-1905)
Buchhändler in Stuttgart, MdR (Deutsche Volkspartei) 229
Gambke, Paul (1847-1933)
Oberlandesgerichtsrat in Breslau 263
Gamp, Karl (1846-1918)
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium, MdPrAbgH (freikonservativ), MdR (Deutsche Reichspartei) 378
Gaßner, Dr. Heinrich (1847-1905)
Jurist, Beigeordneter und stellvertretender Bürgermeister von Mainz, Vorsitzender des Gewerbegerichts 138, 140
Gerlach, August von (1830-1906)
Rittergutsbesitzer, Landrat in Köslin, MdR (konservativ) 149
Gerlach, Oscar (geb. 1846)
Geheimer Regierungsrat im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten 52
Gerschel, Dr. Hugo (1854-1911)
Papierfabrikbesitzer in Berlin 255, 326
Gescher, Alfred (1844-1932)
Regierungspräsident in Münster 294f., 297
Giese, Dr. Ernst (1848-1916)
Amtsrichter in Oschatz, MdR (konservativ) 52, 149, 151
Giesen, Alexander (1865-1930)
Redakteur der „Frankfurter Zeitung" 275, 315
Gläsemer, August Hermann
Obersekretär, Gerichtsschreiber am Reichsgericht Leipzig 306
Gneist, Dr. Rudolf von (1816-1895)
Professor für Zivilrecht und Pandekten in Berlin, Oberverwaltungsgerichtsrat, Mitglied des preußischen Staatsrats 8, 12
Göhner, Wilhelm
Former in Zuffenhausen (heute Stuttgart) 359
Goldmann, Karl Emil (1848-1917)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 459
Goßler, Dr. Gustav von (1838-1902)
preußischer Kultusminister 15
Granzow, Wilhelm (1855- um 1927)
Geheimer Oberpostrat im Reichspostamt 533
Greiff, Max (1862-1932)
Amtsrichter im Reichsjustizamt 180, 184
Greiß, Adolf (1829-1895)
Landgerichtsrat in Köln, MdR (Zentrum) 52, 57, 64, 67f., 70, 74f.
Grellmann, Emil
Former in Zuffenhausen (heute Stuttgart) 359
Griesbaber, Gregor
Schreiner in Mainz, Beisitzer am Gewerbegericht 395
Gröber, Adolf (1854-1919)
Landgerichtsrat in Heilbronn, MdR (Zentrum) 229, 233, 236
Groschuff, Albert (1835-1903)
Senatspräsident am Kammergericht Berlin 456
Grünewald, Karl (1854-1924)
Regierungs- und Gewerberat in Schleswig 445
Gruner, Ernst (1853-1925)
Geheimer Regierungsrat im Reichsamt des Innern, später: Präsident des Aufsichtsamts für Privatversicherungen 170, 273, 282, 298, 312, 347
Gültlingen, Wilhelm Balthasar Freiherr von (1834-1898)
Landgerichtsrat in Stuttgart, MdR (Deutsche Reichspartei) 52, 229
Günther, Gustav (gest. um 1922)
Tapezierermeister in Berlin, Vorsitzender des Bundes Deutscher Tapezierer und verwandter Gewerbe, Vorstandsmitglied des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands 539
Guenther, Heinrich (1857-1910)
Regierungspräsident in Stettin 392
Günther, Johann
Maurer in Liegnitz 263
Gutfleisch, Dr. Egidi (1844-1914)
Rechtsanwalt in Gießen, MdR (Deutsche Freisinnige Partei) 89, 100f., 108, 112, 125-127, 129-137
Guttenberg, Georg Freiherr von und zu (1858-1935)
bayerischer Legationsrat 289

Haarmann, Wilhelm (1845-1924)
Erster Staatsanwalt am Landgericht Dortmund 296
Hähnle, Hans (1838-1909)
Filzfabrikbesitzer in Stuttgart, MdR (Deutsche Volkspartei) 89, 108
Häntschke, Aktuar, Gerichtsschreiber am Reichsgericht Leipzig 85
Hagedorn, Clemens
Bergmann in Ibbenbüren 308
Hagen, Richard (gest. 1931)
Töpfer in Berlin 255

Hahn, Oskar (1831-1898)
Oberverwaltungsgerichtsrat in Berlin, MdR (konservativ) 61
Hallwachs, Wilhelm
Former in Zuffenhausen (heute Stuttgart) 359-361
Hammacher, Dr. Friedrich (1824-1904)
Bergwerks- und Hüttenbesitzer, Vorsitzender des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, MdR (nationalliberal) 5, 30, 81
Hammerstein-Loxten, Ernst Freiherr von (1827-1914)
preußischer Landwirtschaftsminister 199, 204, 378-383, 452, 513
Hammerstein-Loxten, Hans Freiherr von (1843-1905)
preußischer Innenminister 408, 451f., 455-458, 495, 497f., 502, 504, 516, 534f.
Hansen, Peter Christian (1853-1935)
Landesversicherungsrat in Schleswig, Vorsitzender des Verbands Schleswig-Holsteinischer Baugenossenschaften 446
Harms, George Julius Christian (1843-1914)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 359
Harms, Theodor (1853-1931)
Geheimer Admiralitätsrat im Reichsmarineamt 533, 537
Hartmann, Julian von (1842-1916)
Regierungspräsident in Aachen 208, 210f., 218-220, 294f., 297
Hartmann, Dr. Karl Alwin (1840-1921)
Oberstaatsanwalt am Landgericht Plauen, MdR (konservativ) 89, 94, 105, 107f., 125-127, 129-137
Hartmeyer, Emil (1920-1902)
Redakteur der „Hamburger Nachrichten" 237
Haßler, Theodor (1828-1901)
Textilfabrikbesitzer in Augsburg, Vorsitzender des Zentralverbands Deutscher Industrieller 163
Hatzfeldt-Trachenberg, Hermann Fürst von (1848-1933)
Oberpräsident der Provinz Schlesien 295
Hauer, Heinrich Eduard
Zimmergeselle in Celle 88
Heeremann von Zuyd(t)wy(c)k, Dr. Clemens Freiherr (1832-1903)
Regierungsrat a. D., Rittergutsbesitzer in Münster, MdPrAbgH, MdR (Zentrum) 452
Heimann, Friedrich Karl (1850-1921)
Leiter des Kölner Hochbauamts 473
Heine, August (1842-1919)
Hutmachermeister in Halberstadt, MdR (Sozialdemokrat) 149
Heinemann, Ludwig
Kellner in Mainz, Beisitzer am Gewerbegericht 387, 389, 420
Heinrich, Paul (gest. nach 1908)
Schlossermeister in Berlin, Mitglied des Bundes Deutscher Schlosser-Innungen, Vorstandsmitglied des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands 539
Heller, Adolf (1859-1903)
Ingenieur bei der Siemens & Halske AG Berlin 375
Heller, August (1847-1903)
Geheimer Oberfinanzrat im preußischen Finanzministerium 14, 62, 171
Heller, Wilhelm (1838-1909)
Ministerialrat im bayerischen Justizministerium, stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter 52f., 60, 64
Hellmich, Hermann
Maurer in Liegnitz 263
Heppe, Adolf von (1836-1899)
Regierungspräsident in Trier 167, 294f., 297
Hermann, Albert
Tüncher in Mainz 138f.
Herrfurth, Ernst Ludwig (1830-1900)
preußischer Innenminister 15, 30, 142f., 147
Herrmann, Josef von (1836-1914)
Ministerialdirektor im bayerischen Innenministerium, stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter 415
Herrmann, Dr. Paul (1857-1921)
Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Innenministerium 533-536, 538
Herwig, Anton
Maurer in Magdeburg 465
Hesekiel, Dr. Adolf (1838-nach 1912)
Landgerichtsrat am Landgericht I Berlin 453
Hesse, Ernst Friedrich Arnold (1838-1908)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 306
Heusler, Konrad (1826-1907)
Geheimer Bergrat in Bonn 227f.
Heydebrand und der Lasa, Dr. Wilhelm von (1849-1908)
Regierungspräsident in Breslau 295-297
Heydel, August
Landgerichtsrat am Landgericht I Berlin 295f., 297, 453

Heyden-Cadow, Wilhelm von (1839-1920)
preußischer Landwirtschaftsminister 184, 382
Heyer, Dr. Gustav Bernhard von (1839-1923), Regierungspräsident in Liegnitz 294-297
Heyl zu Herrnsheim, Cornelius Wilhelm Freiherr (1843-1923)
Lederfabrikbesitzer in Worms, MdR (nationalliberal) 205
Himburg, Ernst (1851-1919)
Amtsgerichtsrat in Osterburg, MdR (konservativ) 229
Hinckeldey, Karl Ernst Georg von (1829-1901), Bergrat in Saarbrücken 109
Hinzpeter, Dr. Georg (1827-1907)
Philologe, Geheimer Oberregierungsrat und Professor in Bielefeld, ehemaliger Erzieher Wilhelms II. 291
Hirsch, Dr. Max (1832-1905)
Schriftsteller in Berlin, Anwalt der Gewerkvereine, MdR (Deutsche Freisinnige Partei) 89f., 92f., 94, 98, 100, 102f., 105, 112, 136, 149-153, 181, 193
Hirsch, Dr. Walter (gest. 1906)
Landgerichtsrat am Landgericht I in Berlin 453
Hitze, Dr. Franz (1851-1921)
Priester, Generalsekretär des katholischen Unternehmerverbands „Arbeiterwohl" in Mönchengladbach, später: Professor für christliche Gesellschaftslehre in Münster, Mitglied des preußischen Staatsrats, MdPrAbgH, MdR (Zentrum) 3, 12f., 89, 95, 97f., 104, 107, 125-132, 134f., 137, 149, 201, 204, 207, 323f., 363-365, 369, 416, 419, 428, 434, 452
Hock, Zeuge vor dem Gewerbegericht Mainz 450
Hödel, Emil Max (1857-1878)
Klempnergeselle in Berlin, Attentäter auf Wilhelm I. 318
Hoffers, Walther
Gerichtsschreiber in Berlin 453
Hoffmann, Dr. Eduard (1848-1920)
Geheimer Regierungsrat im Reichsjustizamt 52, 100, 102f., 105f., 440
Hoffmann, Stephan (1845-1924)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 459
Hohenlohe-Schillingsfürst, Chlodwig Fürst zu (1819-1901)
Reichskanzler, preußischer Ministerpräsident und preußischer Außenminister 192, 199, 207, 273f., 282, 285, 287, 289, 293, 298-303, 340, 343f., 346-351, 383, 437
Hohenthal und Bergen, Dr. Wilhelm Graf von (1853-1909)
sächsischer Gesandter in Berlin, Bundesratsbevollmächtigter 414
Hohnstadt, Johann
Former in Zuffenhausen (heute Stuttgart) 359
Hoiningen-Huene, Karl Freiherr von (1837-1900), Rittergutsbesitzer in Groß-Mahlendorf bei Grüben (Kreis Falkenberg), Mitglied des preußischen Staatsrats, MdR (Zentrum) 3, 7, 13f.
Holtz, Dr. Hermann (1830-1904)
Wirklicher Admiralitätsrat im Reichsmarineamt 52
Holwede, Hans von (1841-1921)
Regierungspräsident in Danzig 294-297
Homeyer, Gustav (1824-1894)
Unterstaatssekretär im preußischen Staatsministerium 15
Hoppe, Julius
Maurer in Liegnitz 263
Hue de Grais, Robert Graf (1835-1922)
Regierungspräsident in Potsdam 294f., 297, 349

Irgahn, Hermann (1820-1906)
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Hamm 161f.

Jacobey, August (1854-1899)
Redakteur des „Vorwärts" in Berlin 229
Jacques, Dreher in Berlin 454
Jagow, Ernst von (1853-1930)
Regierungspräsident in Posen 294-297
Jagow, Hermann von (1848-1923)
Rittmeister a. D. in Potsdam, MdR (konservativ) 89
Jansen, Dr. Eduard (1830-1898)
Teilhaber der Baumwollspinnerei Bücklers & Jansen in Dülken, Vorsitzender des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Rheinland und Westfalen 50
Jastrow, Dr. Ignaz (1856-1937)
Nationalökonom, Historiker in Berlin 355, 436
Jencke, Johann Friedrich („Hanns") (1843-1910), sächsischer Geheimer Finanzrat a. D., Vorsitzender des Direktoriums der Firma Fried. Krupp in Essen, Mitglied des preußischen Staatsrats 2, 5, 8, 11f., 38, 42, 47-51, 109, 165f.
Jessel, Ludwig (gest. nach 1915)
Glasermeister in Berlin, Vorsitzender des

Verbands von Glaser-Innungen Deutschlands, Vorstandsmitglied des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands 539

Kaht, Jürgen (geb. 1877)
Schneider in Bremerhaven 306
Kater, Friedrich (1861-1945)
Maurer in Berlin 327, 329 f.
Kauffmann, Gustav (1854-1902)
Rechtsanwalt, Notar in Berlin, MdR (Deutsche Freisinnige Volkspartei) 229
Kern, Johann
Bäckermeister in Mainz 388-390
Keudell, Robert von (1824-1903)
Gutsbesitzer in Berlin, MdR (Deutsche Reichspartei) 149 f., 152 f.
Kiesel, Nikolaus Karl (1844-1892)
Geheimer Regierungsrat im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten 103
Kimbel, Johann
Möbelfabrikbesitzer in Mainz 431
Kimmes, Georg
Bäckermeister in Mainz 448
Kissel, Eduard
Former in Zuffenhausen (heute Stuttgart) 359
Klein, Martin
Steinmetzmeister in Mainz 444 f.
Kleist-Retzow, Hans Hugo von (1814-1892)
Jurist, Oberpräsident a. D., Rittergutsbesitzer in Kieckow bei Groß-Tychow (Kreis Belgard), MdR (konservativ) 89, 98, 104, 125-127, 129-135, 137
Klemm, Heinrich Hermann (1816-1899)
Oberlandesgerichtsrat a. D. in Dresden, MdR (konservativ) 89, 94 f.
Klingelschmidt, Franz
Tünchermeister in Mainz. Beisitzer am Gewerbegericht 138, 140
Klingelschmitt, Georg
Maler- und Tünchermeister in Mainz, Beisitzer am Gewerbegericht 395, 397, 420, 450
Klooß, Hugo (geb. 1863)
Polizeileutnant in Berlin 333
Kloß, Karl (1847-1908)
Tischler, Vorsitzender des Holzarbeiterverbands in Stuttgart, MdR (Sozialdemokrat) 457
Klügmann, Dr. Karl Peter (1835-1915)
Rechtsanwalt und Notar, Senator in Lübeck, stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter Lübecks 414
Knauff, Albert (geb. 1837)
Senatspräsident am Oberlandesgericht Breslau 263
Knebel-Döberitz, Hugo von (1849-1915)
Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Innenministerium 184 f., 187
Knoche, G.
Werftarbeiter in Hamburg 459
Knoll, Alexander (1864-1955)
Steinsetzer in Berlin, Vorsitzender des Steinsetzerverbands, Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften 326
Koblenzer, Karl (gest. 1940)
Tischler in Berlin 255
Koch, Karl Martin (geb. 1850)
Baurat im preußischen Kriegsministerium 533
Köhlert, Johann
Maurer in Liegnitz 263
Köller, Ernst von (1841-1928)
preußischer Innenminister 185, 187 f., 199-202, 204 f., 207
König-Warthausen August Freiherr von (1831-1906)
Staatsrat im württembergischen Außenministerium 282
Koenigs, Dr. Gustav (1845-1896)
Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium 17, 21, 28, 89, 93, 100, 103, 113, 180, 182-185, 187 f., 192
Körsten, Alwin (1856-1924)
Former in Berlin, sozialdemokratischer Partei- und Gewerkschaftsfunktionär 255, 326
Kötter, Alexander
Maschinenmeister in Frankfurt a. M. 395-397
Kolb, Karl Christian (1848-1924)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 306
Korn, Heinrich von (1829-1907)
Verleger der „Schlesischen Zeitung" in Breslau 279
Korn, Johann Jakob (1702-1762)
Begründer der „Schlesischen Zeitung" in Breslau 279
Krause, Dr. Karl Gotthold (1837-1899)
Stadtrat in Dresden, MdR (nationalliberal) 89, 93
Krohn, J. A. W.
Werftarbeiter in Hamburg 459
Krübel, Ingenieur in Magdeburg 466, 468
Krüger, Friedrich (1839-1899)
Wirklicher Geheimer Admiralitätsrat im Reichsmarineamt 103

Krüger, Hermann
Schneider in Mainz 140f.
Krüger, Karl (1873-1949)
Schneider in Bremerhaven 306
Krupp, Friedrich Alfred (1854-1902)
Stahlindustrieller in Essen, Mitglied des preußischen Staatsrats 8, 109f.
Kruska, Ernst
Oberlandesgerichtsrat in Breslau 263
Kühn, G. R.
Werftarbeiter in Hamburg 459
Kuhn, Ernst (um 1853-1903)
Maschinen- und Kesselfabrikbesitzer in Berg (heute Stuttgart) 359f.
Kurowsky, Friedrich von (1844-1909)
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Staatsministerium 288
Kurtz, Karl Bruno (1841-1909)
Landgerichtsdirektor in Dresden, MdR (konservativ) 52

Lachmann, Louis (1860-1910)
Baumeister in Berlin 327, 329, 332
Landmann, Robert (1845-1926)
Oberregierungsrat im bayerischen Innenministerium, stellvertretender bayerischer Bundesratsbevollmächtigter 52, 89
Langen, Eugen (1833-1895)
Zuckerfabrikbesitzer in Köln, Vorsitzender des Vereins der Industriellen des Regierungsbezirks Köln, Mitglied des Direktoriums des Zentralverbands Deutscher Industrieller 43, 50
Langerfeldt, Georg (1846-1903)
Rechtsanwalt am Landgericht Bückeburg und Oberlandesgericht Oldenburg, MdR (Deutsche Freisinnige Volkspartei, Freisinnige Vereinigung) 181, 194
Langhans, Friedrich von (1840-1901)
Jurist, Bürgermeister von Fürth 119
Laubünger, Paul
Magistratsassessor, Vorsitzender des Gewerbegerichts Stettin 392-394
Lasker, Eduard (1829-1884)
Rechtsanwalt und Notar in Berlin, MdR (nationalliberal) 467
Legien, Karl (1861-1920)
Drechsler, Vorsitzender der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands 206
Lehmann, Julius
Maurer in Liegnitz 263
Lenz, Hermann (gest. 1919)
Steppanstaltsbesitzer in Berlin 255
Leo XIII. (1810-1903)
Papst 323
Leonrod, Dr. Leopold Freiherr von (1829-1905), bayerischer Justizminister 14, 53, 60, 62
Lerchenfeld-Koefering, Hugo Graf von und zu (1843-1925)
bayerischer Staatsrat, a.o. Gesandter in Berlin und Bundesratsbevollmächtigter 201, 204f., 414f.
Lerno, Franz Xaver (1849-1920)
Landgerichtsrat in Regensburg, MdR (Zentrum) 229
Letocha, Paul (1834-1911)
Amtsgerichtsrat in Berlin, MdR (Zentrum) 89, 104, 106f., 125-127, 130, 132-137, 229
Lewald, Karl (1843-1924)
Justizrat, Rechtsanwalt am Reichsgericht Leipzig 359
Lewald, Theodor (1860-1947)
Regierungsassessor, Hilfsarbeiter im Reichsamt des Innern 149
Lieber, Dr. Ernst (1838-1902)
Jurist in Camberg (Kreis Limburg), MdR (Zentrum) 101, 149, 151f., 181, 194, 320, 323, 348, 351, 369
Liebknecht, Wilhelm (1826-1900)
Chefredakteur des „Vorwärts" in Berlin, MdR (Sozialdemokrat) 229
Limburg-Stirum, Friedrich Wilhelm Graf zu (1835-1912)
Wirklicher Geheimer Rat, preußischer Gesandter a.D., Rittergutsbesitzer in Groß-Peterwitz (Kreis Neumarkt), MdPrAbgH, MdR (konservativ) 352
Lindemann, Paul
Ingenieur bei der Siemens & Halske AG Berlin 375
Lindenberg, Georg (1848-1915)
Senatspräsident am Kammergericht Berlin 489
Lindmeyer, August
Bergmann in Ibbenbüren 308
Linke, Paul
Domänenrat, Hohenlohescher Generaldirektor in Slawentzitz (Kreis Kosel), Aufsichtsratsmitglied der Siemens & Halske AG 479
Lippe, Wilhelm (1828-1890)
Zimmererpolier in Berlin, Vorsitzender des Zentralrats des Verbands der Deutschen Gewerkvereine 149
Lippmann, Dr. Karl Georg (1839-1915)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 85, 459

Loë, Walther Freiherr von (1828-1908)
kommandierender General in Koblenz, Mitglied des preußischen Staatsrats 8
Lohmann, Theodor (1831-1905)
Geheimer Oberregierungsrat im Reichsamt des Innern, später: Unterstaatssekretär im preußischen Handelsministerium, stellvertretender preußischer Bundesratsbevollmächtigter 1, 15, 21, 52, 89 f., 93, 95, 100, 289, 415
Lucanus, Dr. Hermann von (1831-1908)
Chef des Geheimen Zivilkabinetts 109 f., 346, 349
Lucas, Dr. Hermann (1846-1921)
Geheimer Oberjustizrat im preußischen Justizministerium 17, 171, 173
Lucht, Paul (gest. nach 1934)
Hutfabrikbesitzer in Berlin 255
Lucius von Ballhausen, Dr. Robert Freiherr (1835-1914)
preußischer Landwirtschaftsminister 15
Ludwig XI. (1423-1483)
König von Frankreich 342
Ludwig, Hermann
Maurer in Hünern (Kreis Trebnitz) 263
Lueg, Karl (1833-1905)
Ingenieur, Eisenhüttenindustrieller in Düsseldorf, Aufsichtsratsmitglied der Siemens & Halske AG 479
Lüthgens, Heinrich
Holzarbeiter in Fackenburg (bei Lübeck) 84, 87
Lund, Henry
Hutmacher in Berlin 255

Maffei, Hugo von (1836-1921)
bayerischer Großindustrieller und Bankier 479
Magdeburg, Eduard (1844-1932)
Staatssekretär im preußischen Handelsministerium 142
Malchow, J.
Werftarbeiter in Hamburg 459
Malkwitz, Karl Franz Heinrich (1859-1912)
Rechtsanwalt am Reichsgericht Leipzig 459
Maltzan, Wilhelm von, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin (1854-1933)
Rittergutsbesitzer und Landrat in Moltzow, MdR (konservativ) 229
Manigk, Otto (1841-1911)
Oberlandesgerichtsrat am Oberlandesgericht Breslau 263
Manus, Fr. Albert
Former in Cannstatt (heute Stuttgart) 359
Marschall von Bieberstein, Adolf Freiherr (1842-1912)
Staatssekretär des Auswärtigen Amts 202, 207
Martini, Friedrich Anton (1856-1933)
Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten 533
Matuschka-Greiffenclau, Guido Graf von (1847-1924)
Polizeipräsident in Aachen 52, 219
Matuschka-Toppolczan, Dr. Franz Graf von (1859-1943)
Privatier in Breslau, MdR (Zentrum) 57, 64, 67 f., 70, 74 f., 89, 93, 100
Maybach, Albert von (1822-1904)
preußischer Minister der öffentlichen Arbeiten 8, 15, 17, 147
Mayer, Zeugin vor dem Gewerbegericht Mainz 450
Mayer, Dr. Karl von (1834-1905)
Staatsrat und Ministerialdirektor im bayerischen Außenministerium 287
Meinecke, Rudolf (1817-1905)
Wirklicher Geheimer Rat im preußischen Finanzministerium 15
Mendel-Steinfels, Heinrich von (1849-1902)
Landesökonomierat in Halle (Saale), geschäftsführender Direktor der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, MdPrAbgH (konservativ) 379, 451
Mengel, Christian
Holzarbeiter in Lübeck 84, 87
Menzer, Julius Karl Wilhelm Philipp (1845-1917), Weingroßhändler in Neckargemünd, MdR (konservativ) 149, 151
Merbach, Kurt (1839-1912)
Oberbergrat in Freiberg (Sachsen), MdR (Deutsche Reichspartei) 89
Metzing, Otto (1847-1899)
Steinmetzmeister in Berlin, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Innungsverbands Deutscher Baugewerksmeister 265
Metzner, Karl Conrad Max (1846-1909)
Maurer- und Schornsteinfegermeister in Neustadt (Oberschlesien), MdR (Zentrum) 52, 57, 64, 67 f., 70, 74 f.
Metzsch-Reichenbach, Georg von (1836-1927), Geheimer Rat im sächsischen Außenministerium, Bundesratsbevollmächtigter, später: sächsischer Innen- und Außenminister 89, 373

Meyer, Dr. Alexander (1832-1908)
Schriftsteller in Berlin, MdR (Deutsche Freisinnige Partei) 52, 62f., 76
Meyer, Dr. Friedrich Heinrich (1826-1888)
Justizrat und Rechtsanwalt in Thorn, MdR (nationalliberal) 467
Meyer, Gerhard Lucas (1830-1916)
Präsident des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Aufsichtsratsvorsitzender der Ilseder Hütte und Peiner Walzwerke 398
Meyeren, Gottlieb von (1864-1939)
Hilfsarbeiter im preußischen Handelsministerium 208
Miedreich, Witwe, Zeugin vor dem Gewerbegericht Mainz 450
Miedreich, Jakob
Lackierergeselle in Mainz 450
Mielcke, Dr. Hugo
Wirklicher Geheimer Kriegsrat im preußischen Kriegsministerium 533, 537
Millarg, Rudolf (geb. 1856)
Tischler in Berlin, sozialdemokratischer Gewerkschaftssekretär 255, 326, 330
Miquel, Dr. Johannes von (1828-1901)
Oberbürgermeister in Frankfurt a. M., später: preußischer Finanzminister und Vizepräsident des Staatsministeriums, MdR (nationalliberal) 1f., 4f., 8-11, 14f., 51-53, 58f., 61, 65-68, 75, 79, 184, 199, 203f., 206f., 346, 425
Mirbach, Ernst Freiherr von (1844-1925)
Kammerherr, Oberhofmeister von Kaiserin Auguste Viktoria 292
Mittelstaedt, Dr. Otto Samuel (1834-1899)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 85
Mittnacht, Hermann Freiherr von (1825-1909)
württembergischer Ministerpräsident und Außenminister 31, 282-286
Möller, Robert
Oberlandesgerichtsrat in Breslau 263
Möller, Theodor (1840-1925)
Maschinenfabrikbesitzer in Brackwede (Landkreis Bielefeld), später: preußischer Handelsminister, MdR (nationalliberal) 89f., 92, 95, 98f., 125-127, 129-137, 404f., 408, 410f., 413, 445, 455-458, 493, 498, 502
Molkenbuhr, Hermann (1851-1927)
Zigarrenmacher in Altona, MdR (Sozialdemokrat) 89-91, 95-97, 99f., 105f., 149f., 152f.
Molls, Michael (1847-1915)
Textilfabrikbesitzer in Mönchengladbach 123
Moltke, Friedrich von (1852-1927)
Regierungspräsident in Oppeln 294, 296f.
Mommsen, Karl (1861-1922)
Jurist, Direktor der Mitteldeutschen Kreditbank Berlin, Aufsichtsratsmitglied der Siemens & Halske AG, MdR (Freisinnige Vereinigung) 478f., 487
Moser von Filseck, Rudolf (1840-1909)
Staatsrat, württembergischer Gesandter und Bundesratsbevollmächtigter 31
Mühlenbeck, Gustav (gest. 1924)
Polizeibeamter in Berlin 454
Müller III, Friedrich
Former in Zuffenhausen (heute Stuttgart) 359
Müller, Heinrich
Tagelöhner in Bretzenheim (Kreis Kreuznach) 444f.
Müller, Heinrich Friedrich Christoph (1834-1906), Reichsgerichtsrat in Leipzig 85, 359
Müller VII, Johann
Vater Heinrich Müllers in Bretzenheim (Kreis Kreuznach) 444
Müller, Sebastian
Schneidermeister in Mainz 141
Müller, Theodor (1833-1901)
Gastwirt in Berlin 255
Mumm, Georg
Gastwirt in Mainz 450

Napoleon I. Bonaparte (1769-1821)
Kaiser der Franzosen 239
Nasse, Berthold (1831-1906)
Oberpräsident der Rheinprovinz 168, 227
Nasse, Rudolph (1837-1899)
Geheimer Bergrat im preußischen Handelsministerium, Vorsitzender der Bergwerksdirektion Saarbrücken 109-111
Naumann, Friedrich (1860-1919)
ev. Pfarrer a. D., Schriftsteller in Berlin 336
Neckermann, Peter (1842-1902)
Metzgermeister in Würzburg, MdR (Zentrum) 149
Neiße, Max Gustav (1839-1906)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 85, 306
Neuhaus, Dr. Jakob (1853-1921)
Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium 171
Neumann, Wilhelm (1862-1919)
Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium 533, 536-538

Neven DuMont, August (1832-1896)
Verleger der „Kölnischen Zeitung" 120
Nieberding, Dr. Rudolf Arnold (1838-1912)
Staatssekretär im Reichsjustizamt 180, 185f., 187, 289, 348, 352, 386, 415, 434f., 437
Niebergall, Christian
Friseur in Mainz, Beisitzer am Gewerbegericht 431
Niepa, Alexander (1841-1910)
Journalist, Chefredakteur der „Kieler Zeitung" 52

Otto I. (912-973)
deutscher König und römischer Kaiser 336
Otto, Robert (1834-1916)
Ratszimmermeister in Berlin, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Innungsverbands Deutscher Baugewerksmeister 265

Pachnicke, Dr. Hermann (1857-1935)
Schriftsteller in Berlin, MdR (Freisinnige Vereinigung) 369
Paeplow, Friedrich (Fritz) (1860-1934)
Maurer, Redakteur des „Grundsteins" in Hamburg 333
Pappenheim, Karl Rabe von (1847-1918)
Kammerherr, Rittergutsbesitzer in Liebenau (Kreis Hofgeismar), MdPrAbgH (konservativ) 451
Paquet, Hubert
Bauaufseher in Köln 397f.
Pauli, Christian
Tünchermeister in Mainz 138f.
Pelloux, Luigi (1839-1924)
italienischer Ministerpräsident 290
Peters, David jun. (1837-1891)
Textilfabrikbesitzer in Neviges (Landkreis Mettmann) 7
Peters, David sen. (1808-1874)
Textilfabrikbesitzer in Neviges (Landkreis Mettmann) 7
Peterson, Erich (1847-1911)
Erster Staatsanwalt am Landgericht Essen 296
Peterßen, Dr. George Rudolf (1826-1903)
Senatspräsident am Reichsgericht Leipzig 359
Petsch, Walter (1825-1903)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 85
Pfeffer, Julius (gest. nach 1915)
Friseurmeister in Berlin, Vorsitzender des Bundes Deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen, Vorstandsmitglied des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands 539
Pfeil, Robert (1864-1928)
Baumeister, stellvertretendes Mitglied des Vorstands der Siemens & Halske AG Berlin 474
Pfetten-Arnbach, Sigmund Freiherr von (1847-1931)
Gutsbesitzer in Niederarnbach (Regierungsbezirk Oberbayern), MdR (Zentrum) 89, 93, 100
Pfeufer, Sigmund Heinrich Freiherr von (1824-1894)
Regierungspräsident von Oberbayern in München 19
Pfisterer, Ernst Fr.
Former in Zazenhausen (heute Stuttgart) 359
Pfost, G. Heinrich
Former in Gaisburg (heute Stuttgart) 359
Philipsborn, Ernst von (1853-1915)
Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Innenministerium 170, 173, 180, 184f.
Piez, Karl
Buchdruckereibesitzer in Mainz 144-146
Pleß, Hans Heinrich XI. Fürst von (1833-1907), Freier Standesherr auf Schloß Fürstenstein (Kreis Waldenburg), Mitglied des preußischen Staatsrats 7, 15
Plumeyer, August (gest. 1910)
Gelbgießermeister in Berlin 260
Plutarch (um 45-um 125)
griechischer Schriftsteller und Philosoph 278
Podbielski, Viktor von (1844-1916)
preußischer Landwirtschaftsminister 408, 451f., 495, 503f., 516
Pommer-Esche, Albert Reinhold von (1837-1903), Oberpräsident der Provinz Sachsen 142f.
Porsch, Dr. Felix (1853-1930)
Rechtsanwalt, bischöflicher Konsistorialrat in Breslau, MdR (Zentrum) 52, 57, 59, 61, 64-68, 70, 72, 74f., 82
Posadowsky-Wehner, Dr. Arthur Graf von (1845-1932)
Staatssekretär des Innern 269, 273-275, 277-282, 287-292, 303, 343f., 346-353, 364, 366, 369, 403, 406, 408-410, 413, 415f., 418, 433-443, 493, 495-502, 517, 520f., 527, 535f., 538

Preuß, Arthur
Erster Staatsanwalt am Kammergericht Berlin 489
Prost, Karl (gest. nach 1921)
Amtsrichter am Landgericht I in Berlin 453
Püschel, Karl (gest. nach 1913)
Fabrikdirektor bei Siemens & Halske AG in Berlin 375f.
Puttkamer, Jesko von (1841-1918)
Regierungspräsident in Frankfurt (Oder) 294-297
Puttkamer, Robert von (1828-1900)
Oberpräsident der Provinz Pommern, MdR (konservativ) 89f., 295-297

Rabe, C. A. H.
Werftarbeiter in Hamburg 459
Recke, Eberhard Freiherr von der (1847-1920)
Regierungspräsident in Merseburg 294f., 297
Recke von der Horst, Eberhard Freiherr von der (1847-1911)
preußischer Innenminister 264, 269-271, 293, 352
Reichelmann, Gerichtsschreiber am Gewerbegericht Mainz 444, 448, 450
Reinhold, Gottlieb Chr.
Former in Zuffenhausen (heute Stuttgart) 359
Reuß, Max (1856-1927)
Geheimer Bergrat im preußischen Handelsministerium 533
Rheinbaben, Georg Freiherr von (1855-1921)
Regierungspräsident in Düsseldorf, später: preußischer Innenminister, später: Finanzminister 272, 295, 297, 346, 352f., 373, 378-386, 408, 412, 495, 498f., 502, 536
Rheinbaben, Paul Freiherr von (1844-1921)
Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Staatsministerium 199
Richt, H. (gest. nach 1917)
Tischlermeister in Berlin, Vorsitzender des Bundes Deutscher Tischler-Innungen, Vorstandsmitglied des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands 539
Richthofen, Hugo Freiherr von (1842-1904)
Regierungspräsident in Köln 241, 294f., 297
Rieppel, Dr. Anton (1852-1926)
Generaldirektor der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG 479
Rissmann, Gerichtsschreiber am Oberlandesgericht Breslau 263
Ritter, Gustav (1839-1928)
Tuchfabrikbesitzer in Burtscheid 218f.
Roeder, Konrad von (1833-1900)
Landrat a. D., Rittergutsbesitzer in Ober-Ober-Ellguth (Kreis Guhrau), Vorsitzender des Landesökonomiekollegiums 381
Rösch, Valentin
Lackierer in Mainz, Beisitzer am Gewerbegericht 450
Roesicke, Richard (1845-1903)
Brauereidirektor in Berlin, MdR (liberal, bei keiner Fraktion) 134, 369, 423, 428
Roland-Lücke, Ludwig (1855-1917)
Bankier in Berlin, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank 479
Roos, Adolf
Maschinenfabrikbesitzer in Mainz, Beisitzer am Gewerbegericht 144
Rosatzin, Franz (1847-1899)
Direktor der Aktiengesellschaft „Neue Börsen-Halle" in Hamburg 169
Rottenburg, Dr. Franz von (1845-1907)
Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern 201
Rühl, Heinrich
Xylograph in Berlin 255

Sämann, Paul
Former in Cannstatt (heute Stuttgart) 359
Sänger, Josef (geb. 1868)
Maurer in Straubing 357
Sager, Mitinhaber der Firma Sager & Klüßmann in Lübeck 87
Salomon, Richard (1860-1921)
Bergrat, Bergwerksdirektor und Direktor der Berginspektion in Ibbenbüren 308-310
Samhammer, Philipp (1850-1913)
Puppenfabrikbesitzer in Sonneberg (Sachsen-Meiningen), MdR (Deutsche Freisinnige Partei) 52
Sandt, Dr. Max von (1861-1918)
Geheimer Regierungsrat im preußischen Innenministerium 533
Schaedler, Dr. Franz Xaver (1852-1913)
Gymnasialprofessor in Landau, MdR (Zentrum) 89, 136
Schäfer, Chr. Ludwig
Former in Cannstatt (heute Stuttgart) 359
Schäfer, Karl Chr.
Former in Zuffenhausen (heute Stuttgart) 359

Schäfer, Philipp
Verwaltungssekretär in Mainz, stellvertretender Vorsitzender des Gewerbegerichts Mainz 431, 444, 450
Schaffeld, Ferdinand Bernhard (1851-1924)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 459
Scheibler, Max
Webereibesitzer in Mönchengladbach 123
Schelling, Dr. Hermann von (1824-1908)
preußischer Justizminister 15, 18, 30, 161, 382
Schenk, Friedrich Ferdinand
Former in Stuttgart 359
Scherer, Dr. Martin (1851-1939)
Rechtsanwalt in Leipzig 359
Schicker, Karl von (1847-1909)
Präsident im württembergischen Innenministerium, stellvertretender württembergischer Bundesratsbevollmächtigter 496
Schier, Dr. Karl Heinrich (1854-1918)
Rechtsanwalt am Landgericht Kassel, MdR (konservativ) 52
Schilling, Karl (1858-1931)
Geheimer Regierungsrat im preußischen Landwirtschaftsministerium 504
Schilowsky, Rudolph
Tischlermeister in Berlin 255
Schlamp, Johann
Schuhmachermeister in Mainz, Beisitzer am Gewerbegericht 448
Schlesinger, Dr. Christian David Rudolf (1831-1912)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 459
Schleue, Theodor
Maurer in Magdeburg 465 f.
Schlittgen, Johann Friedrich (1842-1908)
Direktor der Marienhütte in Kotzenau, Leiter der Hüttenwerke in Mallmitz (Kreis Lüben), Mitglied des preußischen Staatsrats 4, 6 f.
Schmahl, Eduard (1865-1916)
Bildhauer in Mainz 420 f.
Schmelges, Wilhelm (geb. um 1874)
Vorarbeiter in Köln 397
Schmelz, Alois
Tünchermeister in Mainz 450
Schmidt, Reinhart (1838-1909)
Briefkuvertfabrikbesitzer in Elberfeld, MdR (Deutsche Freisinnige Partei) 89-91, 96, 99, 137
Schmits, August (1838-1921)
Chefredakteur der „Kölnischen Zeitung" 120
Schmitt, Franz
Bierbrauereibesitzer in Mainz 387 f.
Schmoller, Dr. Gustav (1838-1917)
Professor für Staatswissenschaften in Berlin, Mitglied des preußischen Staatsrats 3
Schneider, Dr. Fritz (1838-1921)
Schriftsteller in Potsdam, MdR (Deutsche Freisinnige Partei) 52, 63, 149, 152, 194
Schneider, Gottfried Friedrich Karl Johannes (1847-1905)
Landgerichtsrat in Essen, MdR (nationalliberal) 153
Schönstedt, Dr. Karl Heinrich (1833-1924)
preußischer Justizminister 185, 188, 199, 206, 269-271, 289, 293, 348, 366, 378-386, 408, 410-412, 451 f., 495, 498, 501, 503, 516
Schöttker, Karl (geb. 1857)
Bergarbeiter in Heißen (heute: Mülheim an der Ruhr) 162
Scholz, Joseph (1768-1813)
Lithograph, Papier- und Schreibwarengroßhändler in Wiesbaden, Begründer der Algraphie 395
Schrader, Karl (1834-1913)
Eisenbahndirektor a. D. in Berlin, MdR (Deutsche Freisinnige Partei) 149, 151, 153
Schreiber, Eugen (gest. 1934)
Assessor am Oberlandesgericht Breslau 263
Schröder, August (1836-1918)
Ministerialdirektor im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten 408
Schröder, Hugo (1829-1899)
Kammergerichtsrat in Berlin, MdR (Freisinnige Vereinigung) 229
Schücke, Karl (1864-1922)
Werkstattdirektor der Siemens & Halske AG Berlin 374
Schulte, Franz Friedrich (1837-1911)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 306
Schulz, Max von (1854-1920)
Magistratsassessor, Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin 255, 326, 332
Schumann, Franz (1844-1905)
Reichsanwalt, später: Reichsgerichtsrat in Leipzig 306, 465
Schumann, Hermann
Mechaniker in Berlin 489-491
Schwager, Friedrich (gest. 1904)
Zimmermeister in Berlin, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Innungsverbands Deutscher Baugewerksmeister 265

Schwartzkopff, Louis (1825-1892)
Maschinenbaufabrikbesitzer in Berlin, Vorsitzender des Zentralverbands Deutscher Industrieller, Mitglied des preußischen Staatsrats 4
Schwarz, Hugo (1817-1897)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 85
Schwarz, Julius
Maurer in Liegnitz 263
Schwarz, Paul
Arbeiter in Berlin 489-491
Schwarz, Wilhelm
Dreher in Berlin 454
Schwarz, Xaver
Former in Zuffenhausen (heute Stuttgart) 359
Schwarze, Wilhelm (1851-1937)
Amtsgerichtsrat in Rüthen (Kreis Lippstadt), MdR (Zentrum) 229, 425f.
Schweizer, Adolf
Former in Zuffenhausen (heute Stuttgart) 359
Seckendorff, Rudolf Freiherr von (1844-1932), Unterstaatssekretär im preußischen Staatsministerium 408, 495
Servaes, August (1832-1923)
Bergbaudirektor in Ruhrort, Vorsitzender der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller 398
Seydel, Friedrich (1847-1919)
Geheimer Regierungsrat im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten 103
Seydewitz, Dr. Otto Theodor von (1818-1898), Oberpräsident der Provinz Schlesien 142f.
Shakespeare, William (1564-1616)
englischer Schriftsteller 278
Sieffert, Dr. Emil (1846-1899)
Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium 208
Siemens, Arnold von (1853-1918)
Ingenieur, Mitinhaber und späterer Aufsichtsratsvorsitzender der Siemens & Halske AG Berlin 479
Siemens, Wilhelm von (1855-1919)
Ingenieur, Mitinhaber der Siemens & Halske AG Berlin, später: Aufsichtsratsvorsitzender der Siemens-Schuckert-Werke 478f.
Sigloch, Paul
Former in Zuffenhausen (heute Stuttgart) 359
Silberschmidt, Hermann (1866-1927)
Maurer in Berlin, Sekretär im Hauptvorstand des Bauarbeiterverbands 327f.
Singer, Paul (1844-1911)
Privatier in Berlin, Stadtverordneter, MdR (Sozialdemokrat) 89, 91-93, 97, 99f., 107
Smith, Adam (1723-1790)
britischer Sozialphilosoph und Nationalökonom 3
Sobbe, Eduard von (1862-1894)
Bergassessor, stellvertretender Berginspektor in Ibbenbüren 308
Soden, Julius Freiherr von (1846-1921)
württembergischer Außenminister 373
Sohm, Dr. Rudolf (1841-1917)
Professor für Kirchenrecht und deutsches Recht in Leipzig 230
Sommerfeld, Hugo von (1833-1912)
Regierungspräsident in Stettin 294-297
Sonnemann, Leopold (1831-1909)
Gründer, Eigentümer und Herausgeber der „Frankfurter Zeitung" 275
Spahn, Dr. Peter (1846-1925)
Landgerichtsrat in Bonn, später: Reichsgerichtsrat in Leipzig, MdR (Zentrum) 149f., 229, 408
Spielhagen, Ernst Adolf (gest. nach 1932)
Kerzenfabrikbesitzer in Berlin 255
Spielhagen, Walter (1857-1930)
Geheimer Regierungsrat im Reichsamt des Innern 255, 521, 527, 533-535
Stadthagen, Arthur (1857-1917)
Schriftsteller in Berlin, MdR (Sozialdemokrat) 229-236
Stange, H.
Werftarbeiter in Hamburg 459
Staningk, Johann (1852-1909)
Maurer, Herausgeber des „Grundsteins" in Hamburg 333
Steinmetz, Meister im Eisenhüttenwerk Gebr. Stumm Neunkirchen 225
Steinmetz, Karl Hermann (1866-1920)
Geheimer Regierungsrat im preußischen Kultusministerium 533
Stengel, Hermann Freiherr von (1837-1919)
Staatssekretär im Reichsschatzamt 495
Stengel, O.
Werftarbeiter in Hamburg 459
Steuernagel, Henry
Schneidermeister in Mainz 140f.
Stieglitz, Dr. Wilhelm von (1830-1907)
Direktor im württembergischen Justizdepartement, Bundesratsbevollmächtigter 31f.

Stoeckel, Dr. Heinrich Leopold (geb. 1856)
Geheimer Oberjustizrat im Justizministerium 439
Stoecker, Adolf (1835-1909)
Hof- und Domprediger a. D. in Berlin, MdR (konservativ) 318
Stoephasius, Hellmuth (gest. nach 1929)
Ingenieur bei der Siemens & Halske AG Berlin 374f.
Stötzel, Gerhard (1835-1905)
Metallarbeiter, Redakteur des „Rheinisch-Westfälischen Volksfreunds" in Essen, MdR (Zentrum) 89
Stoewer, Bernhard (1834-1908)
Mechaniker, Nähmaschinen- und Fahrradfabrikbesitzer in Stettin 393
Stoewer, Bernhard (1875-1937)
Technischer Direktor, Vorstandsmitglied der Stoewer-Werke AG in Stettin 393
Stoewer, Emil (1873-1942)
Generaldirektor und Vorstandsmitglied der Stoewer-Werke AG in Stettin 393
Stopp, Rudolf
Bäckergeselle in Mainz 448
Strombeck, Josef von (1830-1915)
Landgerichtsrat in Magdeburg, MdR (Zentrum) 66
Stromer von Reichenbach, Karl Otto Freiherr (1831-1891)
Jurist, Erster Bürgermeister von Nürnberg 119
Strub, Zeuge vor dem Gewerbegericht Mainz 432
Struckmann, Dr. Hermann (1839-1922)
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat im Reichsjustizamt 180-182, 184f., 187, 533
Stubenrauch, Paul (1851-um 1935)
Kammergerichtsrat in Berlin 489
Studt, Dr. Konrad (1838-1921)
Oberpräsident der Provinz Westfalen, später: preußischer Kultusminister 142f., 168, 295f., 408, 495, 498, 501f., 536
Stüper, Andreas
Bergmann in Ibbenbüren 308
Stürer, Hermann
Bildhauer in Mainz, Beisitzer am Gewerbegericht 138, 140
Stumm, Christian Philipp Freiherr von (1760-1828)
Eisenhüttenwerkbesitzer in Neunkirchen/Saar (Kreis Ottweiler) 220
Stumm, Friedrich Philipp (1751-1835)
Eisenhüttenwerkbesitzer in Neunkirchen/Saar (Kreis Ottweiler) 220
Stumm, Johann Ferdinand (1764-1839)
Eisenhüttenwerkbesitzer in Neunkirchen/Saar (Kreis Ottweiler)220
Stumm-Halberg, Karl Ferdinand Freiherr von (1836-1901)
Eisenhüttenwerkbesitzer in Neunkirchen/Saar (Kreis Ottweiler), Mitglied des preußischen Staatsrats, MdR (Deutsche Reichspartei) 4, 8, 13f., 89f., 92f., 95-97, 99, 104-107, 125-127, 205, 220, 275, 319
Süßenberger, Bäckergehilfe in Mainz 389
Sydow, Siegfried von (1857-1916)
Geheimer Regierungsrat im Reichsamt des Innern 180, 184, 186-188

Taeglichsbeck, Otto (1838-1903)
Berghauptmann, Direktor des Oberbergamts Dortmund 168
Tagg, Wulf (1839-1914)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 459
Thielen, Karl (1832-1906)
preußischer Minister der öffentlichen Arbeiten 184, 199, 204, 206f.
Thomas, Wilhelm
Maurer in Liegnitz 263
Tiedemann, Christoph von (1836-1907)
Regierungspräsident in Bromberg, Mitglied des preußischen Staatsrats 7
Tieschowitz von Tieschowa, Theodor Bernhard (1841-1909)
Regierungspräsident in Königsberg i. Pr. 295-297
Tille, Dr. Alexander (1866-1912)
stellvertretender Geschäftsführer des Zentralverbands Deutscher Industrieller 403-407
Timm, Johann (1866-1945)
Schneider in Berlin 255
Tirpitz, Alfred von (1849-1930)
Staatssekretär, Vizeadmiral im Reichsmarineamt, preußischer Minister ohne Geschäftsbereich 500f., 537
Tischendorf, Dr. Johannes von (1850-1923)
Geheimer Oberregierungsrat im Reichsjustizamt 170
Titius, Dr. Arthur (1864-1936)
Professor für Theologie in Kiel 446
Titze, August
Maurer in Liegnitz 263
Töwe, Dr. Max (geb. 1871)
Ingenieur bei der Siemens & Halske AG Berlin 375
Treplin, Ludwig (1834-1924)
Senatspräsident am Reichsgericht Leipzig 465

Trimborn, Karl (1854-1921)
Rechtsanwalt in Köln, MdR (Zentrum) 351, 363-365, 372, 398, 408, 416, 422-430, 434, 495, 497, 520
Tröltsch, Wilhelm (1840-1925)
Gold- und Silbertressenfabrikbesitzer in Weißenburg (Regierungsbezirk Mittelfranken), MdR (nationalliberal) 89, 98
Tutzauer, Franz (1852-1908)
Tischlermeister in Berlin, MdR (Sozialdemokrat) 52, 62, 66

Uhles, Emil (1841-1916)
Kammergerichtsrat in Berlin 489

Veiel, Ludwig Alfred (1845-1905)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 359
Velsen, Gustav von (1847-1923)
Oberbergrat, Vorsitzender der Bergwerksdirektion Saarbrücken 168
Verdy du Vernois, Justus von (1832-1910)
preußischer Kriegsminister, Bundesratsbevollmächtigter 15
Vielhaben, Georg Wilhelm (1860-1927)
Rechtsanwalt in Hamburg, MdR (Deutschsoziale Reformpartei) 229
Vierhaus, Dr. Felix (1850-1917)
Geheimer Oberjustizrat im preußischen Justizministerium 439
Viertel, Hermann (1840-1912)
Ingenieur, Fabrikdirektor bei Siemens & Halske AG in Berlin 375
Vodel, Gustav Adolf (1831-1908)
Amtshauptmann in Zwickau, Geheimer Regierungsrat im sächsischen Innenministerium, stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter 32
Vonhoff, Ludwig (gest. um 1932)
Landgerichtsdirektor in Berlin 453
Vopelius, Richard (1843-1911)
Glasfabrikbesitzer in Sulzbach (Kreis Saarbrücken) 43, 46, 51
Vorderbrügge, August (1835-1909)
Bautischlermeister in Bielefeld, Mitglied des preußischen Staatsrats 13
Voß, Ernst Christian August (1842-1920)
Ingenieur, Mitinhaber der Schiffswerft Blohm & Voß in Hamburg 459

Wachtel, Victor (gest. 1926)
Landgerichtsrat in Berlin 489
Wackenroeder, J. A. L.
Werftarbeiter in Hamburg 459
Wacker, Alexander von (1846-1922)
Industrieller, Aufsichtsratmitglied der Siemens-Schuckertwerke 479
Wagner, Dr. Adolph (1835-1917)
Professor für Staatswissenschaften in Berlin 202
Wangenheim, Konrad Freiherr von (1849-1926), Rittergutsbesitzer in Klein-Spiegel bei Groß-Mellen (Kreis Saatzig), MdPrAbgH, MdR (konservativ) 379
Webb, Beatrice (1858-1943)
britische Sozialwissenschaftlerin 537
Webb, Sidney (1859-1947)
britischer Sozialwissenschaftler und Politiker 537
Wegener, F.
Kellner in Berlin 255
Wegner, Heinrich (gest. nach 1919)
Drechslermeister in Berlin, Vorsitzender des Zentralverbands Deutscher Drechsler-Innungen und Fachgenossen, Vorstandsmitglied des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands 539
Weidemann, R.
Werftarbeiter in Hamburg 459
Weigert, Otto (gest. 1910)
Werkzeug- und Maschinenfabrikbesitzer in Berlin 255, 326
Weiland, Karl
Faktor in Mainz 396
Weller, Eberhard Heinrich Ludwig Wilhelm (1845-1911)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 359
Wende, Reinhold
Referendar, Gerichtsschreiber am Kammergericht Berlin 489
Wentzel, Dr. Richard (1850-1916)
Regierungspräsident in Wiesbaden 294f., 297, 390
Westermann, Hermann (1859-1929)
Landgerichtsrat und Vorsitzender des Gewerbegerichts 493f.
Westphal, August (gest. 1901)
Architekt und Zimmermeister in Berlin 327-330, 332
Weyland, Gustav (1837-1913)
Geheimer Kommerzienrat in Siegen, Aufsichtsratsmitglied der Siemens & Halske AG 479
Wiesenthal, Karl (geb. 1860)
Funktionär des Berliner Metallarbeiterverbands 473

Wilhelm I. (1797-1888)
Deutscher Kaiser und König von Preußen 318
Wilhelm II. (1859-1941)
Deutscher Kaiser und König von Preußen 1f., 4, 6, 8f., 14, 30, 55, 60, 109, 113, 124, 128, 182, 199, 201, 207, 279, 288f., 291f., 298, 302-305, 315, 321, 343, 345-350, 352, 369, 409, 455, 497, 500, 517
Wilhelmi, Dr. Leopold (1853-1904)
Geheimer Oberregierungsrat im Reichsamt des Innern 15, 21, 52, 55, 89, 93, 100, 103, 124, 149, 152f., 170f., 364, 369, 406-408, 412, 415f., 438
Wilisch, Feodor (1847-1912)
Druckereibesitzer in Schmalkalden, MdR (Deutsche Freisinnige Partei) 52, 63
Winchenbach, Heinrich Hermann Friedrich (1837-1929)
Senatspräsident am Reichsgericht Leipzig 459
Windheim, Ludwig von (1857-1935)
Polizeipräsident in Berlin 293, 295, 297f., 349
Windthorst, Dr. Ludwig (1812-1891)
hannoverscher Staatsminister und Kronoberanwalt, führender Zentrumspolitiker 202
Winkler, Heinrich
Bäckermeister in Mainz, Beisitzer am Gewerbegericht 387, 389
Winzer, Wilhelm Julius Reinhold (1834-1919), Regierungspräsident in Arnsberg 294f., 297
Woedtke, Dr. Erich von (1847-1902)
Direktor der II. Abteilung des Reichsamts des Innern 289, 312, 364
Wöllmer, Ferdinand (1836-1909)
Kaufmann in Charlottenburg, Stadtrat, MdR (Deutsche Freisinnige Partei) 89, 98, 136
Wolff, Dr. Harald Arthur von (1824-1900)
Senatspräsident am Reichsgericht Leipzig 85
Wundsch, Johann Karl (geb. 1850)
Reichsgerichtsrat in Leipzig 465
Wurm, Emanuel (1857-1920)
Chemiker, Schriftsteller in Berlin, MdR (Sozialdemokrat) 275

Zabern, Philipp von (1849-1902)
Buchdruckereibesitzer und Verlagsinhaber in Mainz 396
Zaeschmar, Georg Karl (1852-1932)
Oberlandesgerichtsrat, später: Hilfsarbeiter am Reichsgericht Leipzig 465
Zander, Albert
Schneider in Berlin 255
Ziemke, Karl (1869-1939)
Schneider in Bremerhaven 306
Zimmer, Dr. Otto (1862-1933)
Syndikus bei der Siemens & Halske AG Berlin 374, 376
Zimmermann, Gustav (1829-1903)
Regierungspräsident in Schleswig 293
Zivotzky, Karl
Bildhauer in Wiesbaden 420f.

IV. Firmenregister

Tuchfabrik Arnold & Schüll (Aachen) 208, 211-217
Bambus & Co. (Hutmacher, Berlin) 261
Blohm & Voss AG (Hamburg) 459
Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation 4, 11
Mechanische Weberei I. L. Bongard (Aachen) 210
Eisengießerei und Maschinenbauanstalt A. Borsig (Berlin) 453f.
Dortmunder Union siehe Union Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie
Stahlwerk Eicken & Co (Hagen) 494
Hamburg-Amerikanische-Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft (HAPAG) 459
Hamburg-Berliner Jalousiefabrik (Berlin) 2, 7
Hüttenwerke Mallmitz (Kreis Lüben) 4
Ilseder Hütte 398
Telegraphenbauanstalt Kaiser & Schmidt (Berlin) 489f.
Mechanische Weberei Jos. Kaltenbach (Aachen) 208f.
Fried. Krupp, Gußstahlfabrik (Essen) 2, 8, 38, 165
G. Kuhn, Maschinen- und Kesselfabrik, Eisen- und Gelbgießerei (Berg) 360
Mechanische Weberei Lequis (Aachen) 209
Marienhütte (Kotzenau, Kreis Lüben) 4, 6f.
Baugeschäft Gebrüder Meyer (Köln) 397f.
Tuchfabrik M. Meyer & Co. (Aachen) 209
Paul & Wensien, Holzhandlung (Lübeck) 84-88

Peiner Walzwerke 398
Textilunternehmen David Peters (Neviges, Kreis Mettmann) 7
Phoenix AG für Bergbau und Hüttenbetrieb (Eschweiler) 398
Reiherstieg Schiffswerft und Maschinenfabrik AG (Hamburg) 460-463
Sager & Klüssmann, Holzhandlung (Lübeck) 84-88
Tuchfabrik Scheins & Reiss (Aachen) 209
Kunstanstalt Joseph Scholz (Mainz) 395-397
Tuchfabrik Schwamborn und Claßen (Aachen) 209
Siemens & Halske AG (Berlin) 374-377, 478 f., 480, 486-488
Siemens-Schuckertwerke (Berlin) 478-480
Nähmaschinen- und Fahrräderfabrik Bernhard Stoewer (Stettin) 393
Gebr. Stumm KG, Eisenhüttenwerk (Neunkirchen, Kreis Ottweiler) 4, 220-227
Union Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie (Dortmunder Union) 43, 50
Tuchfabrik Jos. Vervier jun. (Haaren) 210
Warenhaus Wertheim (Berlin) 356
Mechanische Schuhfabrik Wolf & Comp. (Wolko) (Sontheim) 284 f.
Julius Wolff & Co., Maschinenbaufabrik (Heilbronn) 360
Carl-Zeiss-Stifung (Jena) 356

V. Sachregister

Abgeordnetenhaus, preußisches 154, 290, 292, 319, 378 f., 383 f., 386, 451 f., 503 f., 512 f., 516
Abkehrscheine, Entlassungsscheine 148, 158, 160, 211, 217, 470 f., 472
Ältestenkollegien siehe Arbeiterausschüsse
Akkord 3, 215, 221, 224, 233 f., 261, 329-331, 420 f., 431-433, 469 f., 472
Amtsgerichte 55, 68, 72, 75, 188 f., 191, 194, 243-245, 247-250, 358, 433-436, 438-441, 443, 522, 526 f.
Angestellte, kaufmännische, siehe Handlungsgehilfen
Antisemiten siehe Parteien, Deutsch-soziale Reformpartei
Arbeiter, minderjährige 15, 21 f., 25, 33, 35, 42, 44, 113, 125, 128-131, 135, 148, 150, 156, 160, 211-213, 225
Arbeiterausschüsse 1-9, 12, 26, 50 f., 89-93, 96-99, 109-111, 114, 120-124, 127 f., 135-137, 156 f., 200, 202, 204, 206, 211, 218-220, 227 f., 308-310, 371, 374-376, 460, 473-475, 478-480, 486-488
- Arbeiterausschuß Siemens & Halske und Siemens-Schuckert-Werke 374-377, 478 f., 480, 486-488
- Vertrauensmännerausschuß Ibbenbüren 308-310
Arbeiterkammern siehe Arbeitskammern
Arbeiternot, Leutenot, Arbeitermangel in der Landwirtschaft 378, 383, 452, 513
Arbeiterschutz 3, 7, 42, 47, 51, 104, 111, 150, 193, 196, 203, 205, 217, 226, 237 f., 252, 276, 312, 329, 334, 371, 382, 486, 502
Arbeitersekretariate 358
Arbeitervereine, katholische und evangelische, siehe Gewerkschaften
Arbeitsbücher, Zeugnisse 21-23, 33 f., 38, 53, 61, 128 f., 148, 154, 158, 160 f., 211, 242, 358, 363, 365, 381, 386, 423, 431, 435 f., 504, 512, 515 f., 528, 549
Arbeitskammern, Arbeiterkammern 12 f., 98 f., 199, 202, 204, 206 f., 323-325, 369 f., 372 f., 409, 495, 497-502
- internationale Vorbilder 12, 370, 372, 502
Arbeitslosigkeit 149, 151, 183, 189 f., 196, 198, 205, 443, 460
Arbeitsmarkt 198, 266, 355, 460
Arbeitsnachweise 151, 205, 355, 371, 428, 453, 455 f., 460, 485, 505 f., 519, 548 f.
Arbeitsordnungen (Fabrikordnungen) 1-4, 7, 11, 13, 25 f., 30, 33, 35 f., 42-51, 89-96, 109, 113-115, 120-124, 126 f., 134-137, 146 f., 154-158, 167, 208-217, 220-228, 240, 310, 356, 360, 405, 432, 476, 481, 483, 486
- Anhörungsrecht der Arbeiter 1-4, 26, 42 f., 45, 47-51, 89-92, 94, 114, 120-124, 136, 157, 200
- Strafen, siehe auch Konventionalstrafen 3, 25 f., 35, 43 f., 46, 48 f., 114, 127, 135 f., 155-157, 167, 209 f., 214 f., 217, 224, 226, 405
„Arbeitssperren" siehe „Sperren"
Arbeitsvertrag 1-3, 21, 23 f., 42-51, 86-88, 146, 154-161, 167, 175, 229-236, 240, 242, 283, 299, 324, 338-341, 346, 356, 361, 399, 401, 476 f., 541

Arbeitszeiten 3, 7, 25, 35, 43, 48, 155, 209, 212f., 310, 327, 330f., 332, 334f., 420, 445f., 448, 460, 469-471, 481f., 492, 499, 551
Armenpflege, Armenunterstützung 63, 266, 424, 530
Attentate Frankreich 1894 317
Aufforderung zum Streik unter Kontraktbruch, öffentliche 16, 20, 28, 32, 36, 117-119, 161-166, 237, 274, 280, 286, 296,
Aussperrungen 273f., 282, 299f., 303f., 310f., 313, 326f., 329, 331, 334f., 338, 391, 404, 407, 417, 445, 455, 459-464, 469, 472f., 510, 524, 526, 538

Bauarbeiterkongreß 1899 328
Baugewerbe, siehe auch Streiks, siehe auch Tarifverträge 240, 263, 267, 269, 277f., 283, 291, 318, 326-336, 349, 353, 357f., 393, 445-448, 465f., 469-473, 475f., 491f., 541f.
Bergbau 5, 8, 38, 40, 81, 109-111, 121f., 146-148, 154-162, 168, 227f., 308-310, 505
Bergbehörden 8, 109f., 142, 146f., 155, 157f., 168, 227, 293, 308-310, 501
Bergleute siehe Bergbau
Bergschiedsgerichte 411
Bergwerke, Kohlengruben, Zechen 7f., 27, 81, 109-111, 121f., 143, 146, 154-161, 308-310
Berufsgenossenschaften 13, 51, 202, 371, 509
Berufsvereine, Rechtsfähigkeit, siehe Vereine, Rechtsfähigkeit
Berufsvereinegesetz 102, 149-153, 180-207, 495-502, 520-526, 533-538
„Blauer Montag" 209
Boykott 170-179, 207, 264, 281, 330, 334, 506, 510, 539, 541-545
- Bierboykott in Berlin 1894 171, 174f.
- Brotboykott in Berlin 1904 542
- Bierboykott in Hamburg 1904 542, 544
Bundesrat 9f., 16-18, 27, 29-36, 55f., 59, 128, 180, 190, 193, 237, 243, 245f., 275, 302, 305, 349, 398, 401-403, 405, 408, 410, 413-415, 468, 496, 520, 527, 533, 539

Christlich-soziale Arbeiterpartei siehe Parteien
Conseils de prud'hommes (Frankreich) 239
Conseils de l'industrie et du travail (Belgien) 370

Deutsch-soziale Reformpartei siehe Parteien
Deutsche Freisinnige Partei siehe Parteien
Deutsche Volkspartei siehe Parteien
Deutscher Arbeiterkongreß, Erster 521
Deutscher Handelstag 410f.
Deutscher Handlungsgehilfentag 434f.
Deutscher Landwirtschaftsrat 380, 382f., 513
Dienstboten siehe Gesinde
Dienstvertrag, -verhältnis, kaufmännisches 435, 438, 440f., 527f., 531f.

Einigungsämter
- Berlin 261, 326-335, 353f., 391, 453, 475f., 543, 551
- Bremen 353-355
- Frankfurt a. M. 390-392
- Hamburg 542, 544
- Köln 241, 355, 469
- Krefeld 353-355
- Leipzig 355
- Mainz 353f.
- Stettin 392-394
- Stuttgart 282
Eisenbahn 11, 41, 302, 305, 312, 497, 501
Entlassungsscheine siehe Abkehrscheine

Fabrikinspektoren siehe Gewerbeaufsicht
Februarerlasse Wilhelms II. 2, 8, 15, 94, 182, 193, 195-197, 199-202, 204-206, 321, 323, 338, 369, 409, 419, 495, 497, 500, 520
Flottenvorlage 292, 346f., 351f.
Fortbildungsschulen 213
Freisinn, siehe auch Parteien, Freisinnige Vereinigung 232, 234, 276, 384
Freisinnige Vereinigung siehe Parteien
Freisinnige Volkspartei siehe Parteien

Gedinge 155f., 158, 308f.
Generalkommission der Freien Gewerkschaften 206
Gerichte, siehe auch Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte
- Amtsgerichte
  - Berlin 545
  - Straubing 358
- Schöffengerichte (bei den Amtsgerichten)
  - Schöffengericht I Berlin 453
  - Schöffengericht Liegnitz 263, 277
- Landgerichte
  - Berlin I 453-455, 466, 489
  - Dortmund 161f.
  - Hamburg 461

- Kiel 545
- Liegnitz 263 f., 277
- Lübeck 85
- Magdeburg 465
- Verden 306-308

- Oberlandesgerichte
  - Kammergericht Berlin 173, 272, 385, 455 f., 458, 489-491, 547
  - Breslau 263 f.
  - Hamburg 264, 459, 461-463
  - Hamm 161
  - Kiel 545
  - Stuttgart 359
- Reichsgericht Leipzig
  - Strafsenate 19 f., 84-88, 100 f., 117-119, 161, 172, 203, 232, 264, 268, 306-308, 385, 456, 465-468
  - Zivilsenate 359-362, 459-464, 519, 545

Gesetze und Gesetzentwürfe

a) Bundesgesetze

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (31.5.1870) 514

Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (21.6.1869) 467

b) Reichsgesetze und Gesetzentwürfe

Bürgerliches Gesetzbuch (18.8.1896) 151 f., 180-190, 194 f., 243 f., 252, 254, 340, 344, 396, 433, 460 f., 463 f., 483, 498, 504, 512, 515 f., 519, 522, 524-526, 534-538
- Vereinsrecht 180-188, 194 f., 203, 243-250, 498, 538
- Dienstvertragsrecht 229-236, 251-254, 361, 386, 504, 512, 515 f.
  - § 616 [vorübergehende Verhinderung] 251, 471, 483
  - § 629 [Freizeit zur Stellungssuche] 254, 483
  - § 630 [Zeugniserteilung] 254, 386, 504, 512, 515 f.
- Werkvertragsrecht 230, 254
- § 826 [Schadenszufügung gegen die guten Sitten] 460, 463 f., 519

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (18.8.1896) 194

Gerichtskostengesetz (18.6.1878) 76

Gerichtsverfassungsgesetz (27.1.1877) 63, 70, 74, 77, 82, 148, 424, 440

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7.4.1876 (1.6.1884) 182, 197

Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (18.7.1881) 64, 255, 265

Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (1.6.1891) 15-18, 21-36, 42-51, 89-108, 111-113, 115, 120-137, 146-148, 163-168, 220-273, 275 f., 280, 285-287, 294 f., 297, 312 f., 319, 405, 468, 478

Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung („Handwerkernovelle") (26.7.1897) 182, 255-257, 261, 371 f., 416

Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte (29.7.1890) 9-11, 14, 29 f., 37-41, 52-83, 139, 239, 241, 255-258, 341, 354, 357 f., 363-370, 372, 392, 397, 400, 406 f., 408, 410-412

Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (22.6.1889) 121 f.

Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte (6.7.1904) 527-532

Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (30.3.1903) 540

Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (15.6.1883) 25, 29, 31, 34 f., 62, 133, 200, 256, 445, 535

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (11.6.1879) 29

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie („Sozialistengesetz") (21.10.1878) 104, 151, 165, 183, 197, 318, 537

Gesetz über Markenschutz (30.11.1874) 29

Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (12.5.1901) 537

Gewerbegerichtsgesetz (29.9.1901) 363-368, 390-392, 394, 398-419, 422-430, 439, 444, 502, 529, 531 f.

Gewerbeordnung 39, 57, 59-61, 64, 80, 82 f., 113, 147 f., 156, 182, 186, 198, 208-210, 212-214, 217, 222, 224, 226, 231, 240, 246, 248, 291, 302, 341, 348, 360 f., 371, 375, 400, 407, 421, 424, 427-429, 444 f., 449, 486, 497, 527, 534
- § 105 [Vertragsfreiheit] 86, 88, 242, 341
- § 119 a [Lohneinbehaltung, Lohnzahlungsfristen, Lohnzahlung an Minderjährige] 113 f., 125, 130, 449
- § 122 [Kündigungsfristen] 23, 125, 131, 141, 208, 210, 234, 240, 355, 444, 477

§ 123 [Entlassung ohne Kündigung] 23, 125, 131f., 135, 139, 209, 212, 224, 235, 240, 360, 388
§ 124 [Austritt ohne Kündigung] 24, 124f., 132, 135, 145, 212, 235, 432, 444f., 449, 540f., 549f.
§ 124 a [Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen] 126, 132, 235
§ 124 b [Entschädigung beim Kontraktbruch] 126, 133f., 379, 384, 444f., 540f., 549f.
§ 125 [Verleitung zum Kontaktbruch] 24f., 29-31, 34, 57, 114, 133f., 379, 382, 384
§ 134 [Beschränkung der Lohnverwirkung] 114f., 126, 134, 209
§ 134 a-h [Arbeitsordnungen] 25-27, 30, 35f., 42-51, 89-99, 113-115, 120-124, 126f., 134-137, 147, 167, 208f., 217, 360, 375, 487
§ 152 [Koalitionsfreiheit] 20, 88, 175, 178, 183, 192, 264, 266f., 273f., 277, 284f., 288, 293, 295, 297, 299, 305, 312f., 321f., 341, 362, 453-455, 463f., 466-468, 477, 489f., 501, 540
§ 153 [Koalitionszwang] 15-19, 27f., 32, 36, 100-108, 111f., 115-119, 124, 126, 163-169, 172f., 175, 177, 179, 198, 237f., 265, 267, 269f., 273-276, 278, 280f., 284-287, 289, 294, 297, 299f., 305, 312f., 316, 319, 321, 325, 336, 342, 453-455, 457f., 465-468, 501, 539-541, 544-547
Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz (13.7.1899) 370f.
Krankenversicherungsgesetz (10.4.1892) 407, 416, 423, 430
Patentgesetz (25.5.1877) 29
Reichsvereinsgesetz (8.4.1908) 539
Strafgesetzbuch (15.5.1871) 17, 20, 29, 88, 102, 116-118, 162, 166, 172, 196, 268, 271, 289, 291, 301, 307, 313f., 325, 344, 347f., 465, 547
§ 110 [Aufforderung zum Kontraktbruch] 20, 100f., 108, 117-119, 161f., 179, 274, 296
§ 253 [Erpressung] 84-88, 172f., 232, 306-308
§ 360 Ziffer 11 [Grober Unfug] 116, 173, 263-265, 271, 278, 284, 286, 301, 316
Strafprozeßordnung (1.2.1877) 67, 264, 440, 455, 491
Unfallversicherungsgesetz (6.7.1884) 200-202, 217
Unfallversicherungsgesetz (30.6.1900) 370f.
Zivilprozeßordnung (30.1.1877) 28f., 56, 68f., 71-76, 80, 146, 191, 248, 250, 440
Zivilprozeßordnung (20.5.1898) 364, 385f., 394, 416, 426, 445, 449, 464, 531
- Gesetzentwürfe
Entwurf eines „Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" 272, 288-292, 303-305, 310-325, 336-343, 346-353, 458, 546
c) Anhaltische Gesetze
Gesetz, betreffend den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen (Herzogtum Anhalt) (16.4.1899) 381
d) Bayerische Gesetze
Gesetz, die Versammlungen und Vereine betreffend (26.2.1850) 20, 345
e) Elsaß-Lothringische Gesetze
Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte (23.3.1880) 411
f) Englische Gesetze
Conciliation Act (1896) 341, 401
Conspiracy and Protection of Property Act (13.8.1875) 118, 270
Trade Unions Act (29.6.1871) 151-153
Trades Disputes Act (1906) 496
g) Französische Gesetze
Loi le Chapelier (14.6.1791) 150
Loi du 21 mars 1884 relative à la création des syndicats professionnels 150-153, 182
h) Hannoversche Gesetze
Polizeistrafgesetzbuch (25.5.1847) 514
i) Italienische Gesetze
Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßregeln zum Schutz der Arbeit an öffentlichen Einrichtungen 289f.
j) Neuseeländische Gesetze
New Zealand Industrial Conciliation and Arbitration Act (1894) 401
k) Österreichische Gesetze
Gewerbeordnung (8.3.1885) 1

l) Preußische Gesetze

Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten (24.6.1865) 146-148, 154-161
Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten (5.2.1794) 385
Feld- und Forstpolizeigesetz (1.4.1880) 29
Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24.6.1865 (24.6.1892) 146-148, 154-161
Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgabe von Gesindedienstbüchern (21.2.1872) 386, 516
Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten (17.5.1853) 196
Gesetz, betreffend die königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz (11.7.1891) 239, 411 f.
Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter (24.4.1854) 179, 236, 302, 382-384, 451
Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltung (30.7.1883) 143
Gesetz über die Handelskammern (24.2.1870) 197
Gesetz über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltung (26.7.1880) 236
Gesetz über die Polizeiverwaltung (11.3.1850) 143, 172 f., 385
Gesindeordnung für Neu-Vorpommern und Rügen (11.4.1845) 514
Gesindeordnung für sämtliche Provinzen der Preußischen Monarchie (8.11.1810) 236, 514 f.
Gesindeordnung für die Rheinprovinz (19.8.1844) 514
Verordnung wegen Einführung von Gesindebüchern (29.9.1846) 386, 515
Verordnung, die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend (7.8.1846) 239
Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes (11.3.1850) 152, 196, 203, 206, 345

- *Gesetzentwürfe*

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes 451 f., 503 f., 511-516
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verletzung der Dienstverträge des Gesindes und der landwirtschaftlichen Arbeiter (14.11.1900) 379, 383-386
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung von Bestimmungen über Versammlungen und Vereine (12.5.1897) 290, 319
Entwurf eines Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht (12.1.1895) 200-202, 204 f., 207

m) Sächsische Gesetze

Gesetz, die Bergschiedsgerichte betreffend (5.3.1892) 411
Gesetz, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnitts Kapitel II des Allgemeinen Berggesetzes vom 16.6.1868 betreffend (2.4.1884) 411
Gesetz, die juristischen Personen betreffend (15.6.1868) 345

n) Schweizerische Gesetze

Bundesgesetz, betreffend die Arbeit in den Fabriken (23.3.1877) 1

o) Gesetze von Victoria (Australien)

Factories and Shop Act (1896) 401

Gesinde, Dienstboten 152, 236, 239, 302, 321, 379, 385 f., 408, 419, 451 f., 503 f., 511-516
Gesindeordnungen 236, 514 f.
Gewerbeaufsicht, Fabrikinspektoren 3, 93, 95, 107, 167
Gewerbegerichte 9-14, 29 f., 37-41, 52-83, 91, 93-95, 140 f., 169 f., 190, 195 f., 205, 255-262, 340, 357 f., 364-373, 390-394, 398-403, 406-419, 422-430, 434, 436, 438-442, 492-494, 497 f., 502, 529, 531, 538
- Beisitzer 11, 13, 37, 39 f., 52-58, 63-67, 73-75, 78, 81, 169 f., 196, 239, 255, 257, 259, 326, 354, 366, 406, 409 f., 412, 418, 424 f., 427, 435, 493 f., 497
- Einigungsämter 11, 40 f., 52, 56, 60, 64, 77-79, 149, 189 f., 195 f., 241, 243, 256, 261, 282, 324, 326-335, 353-356, 363 f., 369-372, 390-394, 398, 400-411, 413, 416-418, 422, 427 f., 440, 492
- Entscheidungen (Urteile) 39 f., 55, 60, 69-76, 80, 138-141, 144-146, 387-390, 395-397, 420 f., 444 f., 448-450, 475-477, 491 f.
- Erscheinungspflicht vor Einigungsamt 364, 367 f., 390-394, 398, 401 f., 404-406, 409-411, 413, 415, 417 f., 422, 427
- Gutachten und Anträge 10, 14, 53, 55, 58 f., 79, 195, 241-243, 255-262, 369, 371,

373, 402, 409, 411, 413-415, 418 f., 422, 429, 502
- als Organe paritätischer Interessenvertretung 9-14, 195 f., 200, 369-373, 419, 497, 502
- Verfahren 39 f., 55 f., 58, 60-80, 255, 257-259
- Verfahren vor dem Gemeindevorsteher 79-82, 357 f., 399, 429 f.
- Vergleiche 71, 75 f., 80, 239, 242, 260, 397 f., 450
- Vertrauensmänner beim Einigungsamt 40 f., 56, 78, 364, 406, 409-411, 413, 418, 422, 426, 428
- Vorsitzende 11, 38, 54-56, 58, 63-75, 78 f., 81, 138, 239, 242, 255, 259, 326, 363 f., 367 f., 391, 406, 410, 414, 426-428, 439, 444, 493
- Wahlen 11, 14, 37-39, 52-55, 57 f., 64-66, 138, 169 f., 357 f., 363 f., 366, 398-400, 403, 410-413, 416 f., 422, 424 f., 427, 435, 493 f., 498

Gewerbegerichte, einzelne
- Berlin 39, 141, 255-262, 326-335, 365 f., 391, 393, 475-477, 491 f.
- Colmar 411
- Düsseldorf 240
- Elberfeld 240
- Frankfurt a. M. 10, 53 f., 58, 390-392, 492
- Frankfurt (Oder) 54
- Hagen 493 f.
- Kiel 446
- Köln 239-243, 355, 469
- Königsberg i. Pr. 167
- Krefeld 355
- Leipzig 355
- Mainz 138-141, 144-146, 387-390, 395-398, 420 f., 431-433, 444 f., 448-450
- Markirch 411
- Metz 411
- Mülhausen 411
- München 357
- Stettin 392-394
- Straßburg 411
- Straubing 357
- Stuttgart 240, 282
- Thann 411
- Trier 240

Gewerbegerichte, rheinische 39, 55, 59, 82, 239, 398, 411 f.

Gewerbekammern 6, 12, 197

Gewerkschaften, christliche; Arbeitervereine, katholische und evangelische 183, 198, 337 f., 493 f., 518, 535

Gewerkschaftskartelle
- Hagen 494
- Hamburg 542, 544
- Kiel 446

Gewerkvereine, Hirsch-Dunckersche 105, 149 f., 152, 329, 337 f., 493 f., 518, 535

Handelskammern 12, 90, 197, 434, 436-438
- Bochum 436
- Görlitz 434 f., 437
- Hamburg 548
- Mönchengladbach 123
- Wiesbaden 434, 436
- Worms 436

Handelsministerium, preußisches, siehe Ministerien

Handlungsgehilfen, kaufmännische Angestellte 234, 239, 363, 433-443, 527-532

Handwerkskammern 255, 371

Hausgewerbetreibende, Hausindustrie, Heimarbeiter 53, 62, 65, 140 f., 231, 372, 393, 425, 456, 499

Hausindustrie siehe Hausgewerbetreibende

Heimarbeiter siehe Hausgewerbetreibende

Herrenhaus, preußisches 154, 275, 319

Hilfskassen, eingeschriebene 20, 22, 182, 197

Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine siehe Gewerkvereine

Innenministerium, preußisches, siehe Ministerien

Innungen 3, 52 f., 59, 64, 82, 182, 197, 255-262, 358, 371 f., 394, 424 f., 428, 430, 539-551
- Gesellenausschüsse 3, 371 f., 446-448
- Innungsschiedsgerichte 13, 52 f., 59, 64, 82, 255-262, 357 f., 372, 394, 416, 424, 430
- Innungs- und Handwerkertag 539

Innungen, einzelne
- Bäckerinnung Germania, Berlin 544
- Bauhütte, Kiel 445-448
- Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister 265-269, 275
- Tischlerinnung, Berlin 455-458, 548 f.

Invaliditäts- und Altersversicherung 51, 121 f., 183, 211, 214, 363, 371, 471 f., 528

Justizministerium, preußisches, siehe Ministerien

Kanalvorlage 352

Kaufmannsgerichte 433-443, 527-532
- Beisitzer 433, 435, 440-442, 527, 529-531
- als Einigungsämter 527, 531
Knappschaftskassen, Knappschaftsälteste 38f., 97, 121f., 137, 156f., 221f., 226, 498
Koalitionszwang 15f., 32, 36, 104f., 111f., 163-166, 168, 237f., 266f., 270f., 276, 279f., 299f., 303f., 310, 323, 453-455, 458, 465-468, 546
Kohlengruben siehe Bergwerke
Kommission für Arbeiterstatistik 193, 237
Kommunalverwaltung 10f., 21f., 31, 33, 53, 59-61, 63-66, 79f., 83, 129f., 160, 195f., 255, 257, 282, 357f., 366, 373, 424, 429f., 493, 527-530
Kommunistisches Manifest 230
Konferenzen, wirtschaftliche 6, 11f.
Konkursordnung 440
Konservative siehe Parteien
Kontraktbruch 16, 24, 28-31, 33f., 42, 103-108, 111f., 114f., 126, 133, 163-166, 198, 241, 274, 282f., 286, 296f., 319, 359-362, 378-386, 393, 444f., 451f., 472, 503f., 511-516, 539f., 541, 550
- Aufforderung bzw. Verleitung zum Kontraktbruch 24, 28, 31, 34, 105f., 133, 154, 161, 163-166, 175, 379-381, 384, 451f., 503f., 511-515, 539, 541
- Schadenersatz 28-31, 34, 111f., 114f., 133, 379, 384, 549f.
Konventionalstrafen, siehe auch Arbeitsordnung, Strafen 62, 107, 209, 232, 358, 423, 550
Krankenkassen, Krankenversicherung 38f., 47, 51, 53, 62, 82, 90-92, 97, 137, 157, 183, 214, 363f., 371, 376, 407, 412, 423f., 472, 478, 499, 528f., 535
Kronrat 30, 299-292, 352
Kündigungen 3, 45, 50, 140f., 233-236, 331, 471, 476, 481, 483, 541, 550
- Austritt ohne Kündigung 24f., 35, 44, 125f., 132, 134, 144-146, 155, 159f., 167, 211-213, 222, 235f., 359-362, 431f., 444f., 448f., 550
- Entlassung ohne Kündigung 23-25, 35, 44, 125f., 131f., 138-141, 155, 158-160, 167, 210-212, 215f., 222, 235f., 239-242, 360, 387-390, 397f., 435
- Kündigungsfristen 23, 25, 35, 44, 125, 131, 135, 155, 158, 167, 212, 221, 233-235, 240, 252-254, 283, 355f., 358, 387-389, 395, 436f., 483, 491f., 550
Kulturkampf 291
Landarbeiter 152, 205, 302, 378-386, 451f., 497, 499f., 503f., 511-516, 536f.
- Koalitionsverbot 382
Landesökonomiekollegium (Preußen) 380f., 383, 513
Landtag
- braunschweigischer 386
- preußischer 200, 382
Landwirtschaftskammern
- preußische 380, 383
- für die Provinz Ostpreußen 513
- für die Provinz Sachsen 513
- für die Provinz Schleswig-Holstein 513
- für die Provinz Westfalen 513
Landwirtschaftsministerium, preußisches, siehe Ministerien
Lehrlingswesen 371, 483
Lohneinbehaltung, Lohnforderung 114, 125, 130f., 208f., 214f., 217, 221f., 224, 226, 241, 420f., 448f.
Lohnkommission 84, 87, 267f., 306f., 460
Lokalisten 327, 329, 333f., 492

Maßregelung 84, 150, 300, 332, 355, 542
Militärvorlage 350
Ministerien
- Reichsämter
  - Reichsamt des Innern 170, 186-188, 281, 289, 347f., 364, 373, 533f.
  - Reichsjustizamt 18, 32, 180, 184f., 187, 348
  - Reichsmarineamt 537
- preußische Ministerien
  - Handelsministerium 182-188, 272
  - Innenministerium 185, 187f., 272, 503, 533
  - Justizministerium 185, 188, 272, 348, 503
  - Landwirtschaftsministerium 503
  - Staatsministerium 6, 14-17, 21, 28, 30-32, 113, 115, 147f., 170, 184, 187f., 192f., 195, 199-207, 288-291, 303, 305, 347f., 352, 378, 382f., 386, 408-414, 451f., 495-502, 520f., 533, 538
- bayerische Ministerien
  - Innerministerium 19f
  - Justizministerium 287f.
  - Staatsministerium 19
- württembergische Ministerien
  - Innerministerium 284-286
Mittelbehörden, preußische
- Oberpräsidien
  - Brandenburg 39, 255
  - Breslau 295
  - Hannover 142f.

- Münster 295f.
- Posen 309
- Potsdam 349
- Rheinprovinz 168, 227f.
- Sachsen 142f.
- Schlesien 142f.
- Stettin 295f.
- Westfalen 142f., 168
- Regierungspräsidien 115, 264, 269f., 272, 293-296, 352, 390
  - Aachen 208, 210f., 218-220, 294-297
  - Arnsberg 294-297, 493f.
  - Breslau 31, 295-297
  - Bromberg 7
  - Danzig 294-297
  - Düsseldorf 6, 294f., 297
  - Erfurt 294, 296f.
  - Frankfurt (Oder) 294-297
  - Görlitz 296
  - Hannover 294-297
  - Liegnitz 294-297
  - Lüneburg 294-297
  - Kassel 294, 296f.
  - Köln 50, 239, 241, 294-297, 367, 401
  - Königsberg i. Pr. 294-297
  - Magdeburg 294f., 297
  - Merseburg 294-297
  - Minden 295-297
  - Münster 294-297
  - Oberbayern 19f.
  - Oppeln 294-297
  - Posen 294-297
  - Potsdam 294-297, 349
  - Rheinprovinz 6
  - Schleswig 293, 445-448
  - Stettin 294-297, 392, 394
  - Trier 167, 294-297
  - Wiesbaden 294f., 297, 390-392

Nationalliberale siehe Parteien
Nationalsozialer Verein siehe Parteien
Nichtannahme streikender Arbeiter siehe „Schwarze Listen"
„Nullen" (Bergbau) 156

Parteien
- Antisemiten siehe Deutsch-soziale Reformpartei
- Christlich-soziale Arbeiterpartei 318
- Deutsche Freisinnige Partei 53-55, 112, 153, 276
- Deutsche Volkspartei 275f.
- Deutsch-soziale Reformpartei 234
- Freisinnige Vereinigung 181, 194, 200, 516
- Freisinnige Volkspartei 200, 344, 516
- Konservative Partei 112, 200, 234, 236f., 352, 370, 383, 386, 410, 415, 502
- Nationalliberale Partei 54, 112, 200, 234, 351, 363, 365, 383, 405, 410, 415f., 419, 496, 501, 516
- Nationalsozialer Verein 336
- Sozialdemokratie 5, 12, 54, 93, 98f., 101, 104f., 109, 119-121, 123, 125, 149-153, 165f., 169-171, 174f., 183, 192, 197-207, 229-236, 238, 264, 276, 279-281, 288-292, 298f., 319, 324f., 337, 358, 363, 370, 373, 375, 382, 384, 394, 398-400, 403, 409f., 412, 417, 434, 437, 441, 480, 493f., 496-501, 518, 534-536, 538, 540, 542f., 545f.
  - sozialdemokratische Agitation 12, 121, 375, 382, 384, 403, 441, 497
  - sozialdemokratische Arbeiter 5, 109, 174, 203, 325, 375, 413, 480, 498, 518
  - sozialdemokratische Gewerbegerichtsbeisitzer 169f., 366, 394, 398-400, 412, 417, 493f.
  - sozialdemokratische Gewerkschaften 105, 153, 183, 198, 200, 202, 329, 494, 518, 534-538, 540
  - sozialdemokratische Presse, siehe auch Zeitungen und Zeitschriften, Vorwärts 93-99, 103-188, 229-236, 279, 281, 298f., 384, 441, 461f., 545
  - sozialdemokratische Reichstagsfraktion 53f., 91, 93-99, 101, 106, 121, 151, 200, 229, 231f., 234, 276, 281, 363, 370, 434
- Zentrum 54, 112, 153, 181, 194, 200, 202, 234, 236, 276, 290, 322f., 343, 348, 351f., 363, 365, 369, 383, 386, 408, 410, 414f., 416, 419, 452, 495-497, 499, 501, 516

„Platzsperren" siehe „Sperren"
Polizeiverordnungen 142f., 173, 267, 272, 385
Presse siehe Zeitungen und Zeitschriften

Regierungen, verbündete 53f., 164f., 181, 237, 280, 312f., 340, 350, 369, 372, 385, 415, 434, 499f., 502, 520, 539
Reichsjustizamt siehe Ministerien
Reichsmarineamt siehe Ministerien
Reichstag 30, 50-60, 89-108, 111-115, 124-128, 147, 149-153, 163f., 166, 168f., 178, 181, 185, 193f., 198, 229, 237, 243, 255f., 262, 273, 276, 279-281, 286, 288f., 292, 302, 312f., 315, 317, 320, 323, 325, 343f.,

346f., 350-352, 364-367, 369f., 372, 375, 380, 382, 386, 390, 392, 394, 398, 400-409, 412-414, 416f., 422-430, 434-437, 443, 452, 455, 458, 467f., 495, 498, 500-502, 520f., 527, 533, 539
Reichstagskommissionen
- VI. Kommission 1890/1892 (Gewerbegerichtsgesetz) 15, 52-55, 60, 64, 372f.
- VIII. Kommission 1890/1892 (Gewerbeordnungsnovelle) 89-108, 111-115, 121, 125-137, 164f., 276f.
- XVIII. Kommission 1890/1892 (Berufsvereinegesetz) 149-153, 181, 194
- VI. Kommission 1894/1895 („Umsturzvorlage") 200, 290
- XII. Kommission 1895/1897 (Bürgerliches Gesetzbuch) 229-236
- VII. Kommission 1898/1900 (Novelle Gewerbegerichtsgesetz) 363-367, 416
- XVI. Kommission 1898/1900 (Arbeiterkammern/Reichsarbeitsamt) 369f.
- XII. Kommission 1900/1903 (Novelle Gewerbegerichtsgesetz) 390-392, 394, 398, 403f., 406, 408, 422
- XVII. Kommission 1900/1903 (Kaufmannsgerichtsgesetz) 434
- VI. Kommission 1903/1905 (Kaufmannsgerichtsgesetz) 527
Reichsversicherungsamt 370
Rerum Novarum, päpstliche Enzyklika von 1891 323
Royal Commission on Labour (England) 1891 339, 341

Schiedsgerichte
- für Arbeiterversicherung 370f.
- für Invaliditäts- und Altersversicherung 39, 47
- für Unfallversicherung 13, 39, 47, 370
„Schutz der Arbeitswilligen" 19f., 27f., 32, 36, 103, 117f., 126, 163-165, 168, 198, 238, 265-267, 269-281, 284, 287-292, 297-302, 304, 310f., 315f., 347, 446, 455, 501, 505, 519, 539, 546
„Schwarze Listen", Nichtannahme streikender Arbeiter 176, 460, 505, 510f., 519
Soziale Unruhen
- Italien 1898 317
- Spanien 317
„Sperren" 84-87, 172, 175f., 178f., 265, 267f., 306f., 331f., 334, 455-458, 460, 465f., 472f., 476, 538f., 541f.
Staatsbetriebe 11, 41, 109-111, 227f., 301f., 305, 308-310, 312, 497-502, 536f.
Staatsministerium, bayerisches, siehe Ministerien
Staatsministerium, preußisches, siehe Ministerien
Staatsrat, preußischer 1-15, 59, 199
Stillschweigende Vereinbarung, Ortsgebrauch, Usance 140f., 251, 254, 492
Straßenpolizei(ver)ordnung 272, 456, 489f.
Streiks
- Gefährdung der Sicherheit des Reichs 301f., 304f., 310, 312, 316
- Streikbrecher 176, 263-267, 346, 446, 454, 460, 464
- Streikklausel 505, 519
- Streikposten 84, 142f., 263-267, 271f., 274, 277f., 281-287, 297, 301, 304, 310, 316, 455-458, 489-491, 499, 540, 546, 548f.
- „Streikterrorismus" 238, 274f., 278-281, 287, 291, 299f., 302, 313, 325, 330, 334, 344-347, 351, 455, 468, 498, 547, 549
- Streikunterstützung Arbeitgeberverband 506, 508, 510f.
- Sympathiestreik 463
- zivilrechtliche Schadenshaftung 359-362
Streiks, einzelne
- Bäcker in Berlin 1904 543, 546, 550
- Bauarbeiter in Berlin 1899 326-336, 353
- Bauhandwerker in Potsdam 1898 291f.
- Bergarbeiter in Belgien 1899 318
- Bergarbeiter in Montceau-les-Mines (Frankreich) 1899 318
- Bergarbeiterstreik 1889 5-7, 40, 51, 101, 142, 146, 161
- Bergarbeiterstreik 1892/93 162, 165f., 168, 227, 296
- Brauer in Hamburg 1904 542
- Buchdruckerstreik 1891/92 145, 284
- in Dänemark 1899 318
- Dreher bei der Firma Borsig in Berlin 1902 453-455
- Formstecherstreik 1900 355
- Hafenarbeiter in Bremen 1896 354
- Hafenarbeiter in Hamburg 1896/97 354
- Hafenarbeiter in Stettin 1894 393
- Hafenarbeiter in Stettin 1896 393
- Holzarbeiter in Berlin 1900 457
- Hüttenarbeiter in Le Creusot (Frankreich) 1899 318
- Hutmacher in Berlin 1896 261
- Kohlenarbeiter in Hamburg 1904 548
- Konfektionsarbeiter und -arbeiterinnenstreik 1896 393
- Lithographenstreik 1896 393
- Maurer in Berlin 1896 327

- Maurer in Berlin 1897 267, 327
- Maurer in Bielefeld 1897 278
- Maurer in Leipzig 1897 278
- Maurer in Marseille (Frankreich) 1899 318
- Maurer in Potsdam 1898 349
- Maurer in Stettin 1901 393
- Maurer und Zimmerer in Kiel 1902 446f.
- Maurer und Zimmerleute in Liegnitz 1897 263, 267, 277
- Metallarbeiter in Württemberg 1897 282
- Nieter auf der Reiherstiegwerft in Hamburg 1900 460-463
- Omnibusangestellte in Berlin 1904 550f.
- Putzer und Fuger in Köln 1903 469
- Rabitzputzer und -spanner in Berlin 1903 475f.
- Schuhmacher in Berlin 1897 261
- Steinmetze in Stettin 1901 393
- Steinsetzer in Stettin 1894 393
- Stellmachergesellen in Stettin 1898 392
- Telegraphenbauanstalt Kaiser & Schmidt in Berlin 1903 489-491
- Textilarbeiter in Böhmen und Mähren (Österreich) 1899 318
- Textilarbeiter in Crimmitschau 1903/04 498f., 505, 517
- Tischlergesellen in Stettin 1897 393
- Vergolder in Berlin 1895 261
- Zimmerer in Berlin 1897 278
- Zimmerleute in Göppingen 1897 282, 284
- Zimmerleute in Stuttgart und Cannstadt 1896 282, 284

Taff Vale Case, Entscheidung des Britischen Oberhauses 496
Tagelohn, ortsüblicher 25, 29-31, 34f., 43f., 46, 133, 241, 382, 445
Tarifverträge 326-332, 392-394, 445-448, 469-473, 475-477
- Gültigkeit abweichender Sonderabsprache 475-477
- Lohnsatz für minder Leistungsfähige 331, 333, 447, 469
- paritätische Schiedskommission, Schiedsgericht 327f., 331-333, 335, 353, 393, 471-473, 485
- persönlicher Geltungsbereich 491f.

Tarifverträge, einzelne
- Baugewerbe, Berlin 1899 326-336
- Baugewerbe, Berlin 1903 476, 491f.
- Baugewerbe, Kiel 1902 447f.
- Baugewerbe, Köln 1903 469-473
- Buchdrucker 1896 481
- Deutsche Chemigraphen und Kupferdrucker 1903 481-485
- Kohlenarbeiter, Hamburg 1904 548

Trade Unions (England) 150-153, 204, 496
Truckverbot 22f., 33f., 113, 124, 129f., 421

Überstunden 155, 213, 327, 330f., 447, 471, 482
„Umsturzvorlage" 182, 185, 192f., 200f., 207, 290
Unfallversicherung 51, 183, 371
Unterstützungsleistungen und -kassen der Gewerkschaften 149, 151, 189-192, 196, 198, 202, 205, 267f., 446, 456, 537f.
Zentrum siehe Parteien, Zentrum

Vereine und Verbände
- Allgemeiner Deutscher Handwerkerbund 337
- Allgemeiner Deutscher Metallarbeiterverband 460-462
- „Arbeiterwohl", katholischer Unternehmerverband 3
- Arbeitgeberbund für das Maurer- und Zimmergewerbe von Berlin 326-332, 334, 492
- Arbeitgebervereinigung der Berliner Schuhfabriken 261
- Bauarbeiterverband 327
- Bayerischer Handwerkerbund 337
- Bund der chemigraphischen Anstalten Deutschlands 481-485
- Bund Deutscher Barbier-, Frisör- und Perückenmacher-Innungen 539
- Bund Deutscher Baugewerksmeister 328, 539
- Bund Deutscher Schlosser-Innungen 539
- Bund Deutscher Tapezierer und verwandter Gewerbe 539
- Bund Deutscher Tischler-Innungen 539
- Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe 328, 335
- Deutscher Holzarbeiterverband 457
- Deutscher Verband kaufmännischer Vereine 435, 437f.
- Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband 435, 437
- Fachverein der Lithographen, Mainz 396
- Freie Vereinigung Deutscher Gewerkschaften („Lokalisten"), siehe auch Lokalisten 327
- Freie Vereinigung der Holzindustriellen, Berlin 457
- Freie Vereinigung der Kaufleute zu Berlin 434f.

- Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände 505-511, 517-519
- Kölner Baugewerkenverein 469-473
- Linksrheinischer Verein für Gemeinwohl 123
- Magdeburgischer Verein für Landwirtschaft und landwirtschaftliches Maschinenwesen 513
- Nordwestliche Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller 398-402
- Rechtsschutzverein 109 f., 227 f.
- Sozialwissenschaftlicher Verein, Kiel 446
- Tuchfabrikantenverein zu Aachen-Burtscheid 218
- Verband Berliner Metall-Industrieller 453
- Verband der Chemigraphen und Kupferdrucker 481-485
- Verband Deutscher Arbeitsnachweise 355
- Verband Deutscher Baugewerksmeister 265
- Verband Deutscher Berg- und Hüttenleute 166
- Verband Deutscher Gewerbegerichte 256, 353
- Verband Deutscher Handlungsgehilfen 435, 438 f.
- Verband Deutscher Tischler 172
- Verband der Eisenindustrie Hamburgs 460 f.
- Verband der Gips-, Zement- und Dekkenbaugeschäfte für Berlin und Vororte 465-477
- Verband von Glaser-Innungen Deutschlands 539
- Verband der Hafenarbeiter, Hamburg 548
- Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen 434
- Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands 481
- Verband Metallindustrieller Württembergs 282 f.
- Verband reisender Kaufleute Deutschlands 435, 437
- Verband der Zimmerer 447
- Verein Arbeiterschutz 329
- Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund 5, 38, 122
- Verein Berliner Kaufleute und Industrieller 434
- Verein der Berliner Wollhutfabrikanten 261
- Verein der Deutschen Kaufleute 433
- Verein Deutscher Arbeitgeberverbände 505
- Verein für Handlungscommis von 1858 (Kaufmännischer Verein) zu Hamburg 435, 438
- Verein der Holzarbeiter, Lübeck 84
- Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln 50, 367 f., 401 f.
- Verein selbständiger Leipziger Kaufleute und Fabrikanten 434
- Verein für Sozialpolitik 275
- Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen 50, 367 f., 398-402
- Zentralausschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine 434
- Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände 539-551
- Zentralverband der Bau-, Erd- und gewerblichen Hilfsarbeiter 469
- Zentralverband der Bautischlermeister Berlins und Umgegend 457
- Zentralverband der christlichen Bauhandwerker und Bauarbeiter 469
- Zentralverband Deutscher Bäcker-Innungen Germania 539
- Zentralverband Deutscher Drechsler-Innungen und Fachgenossen 539
- Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen 437
- Zentralverband der Maurer Deutschlands 326, 328-330, 332 f., 335, 446, 466, 469-473, 475-477, 492

Vereinsgesetze der Einzelstaaten 149-153, 181, 183, 185 f., 192-197, 203, 496

Vereinsrecht
- eingetragener Verein 149, 180, 188-192, 194, 247-250, 344 f., 521, 526, 534
- Einspruchs- und Anhörungsrechte von Behörden 181 f., 185-187, 191, 194 f., 203, 246, 248, 250, 344 f., 496, 534 f.
- Mitgliederverzeichnisse 194, 249, 364, 425, 496, 522, 525
- Mitgliedschaft von Frauen in Vereinen 345 f., 496, 525, 535 f.
- Rechtsfähigkeit 149, 180, 188, 193-196, 198, 203, 205, 243, 245-247, 322, 324 f., 343-345, 495-499, 501 f., 520 f., 524 f., 535-537, 539 f., 551
- Schadenshaftung 206, 244 f., 247, 345, 496, 498, 535 f., 538 f., 551

- Verbindungsverbot 149f., 152, 185, 196f., 290, 319, 322, 336, 340f., 343-346
Verkehrssitte 232
Verrufserklärungen 15, 17, 19, 27, 32, 36, 100f., 105, 116, 163, 166, 273, 278, 295f., 300, 303f., 310f., 316, 455, 457f., 541, 544
Vertrauensmännerausschüsse 8, 109-111, 227f., 308-310

Wohlfahrtseinrichtungen, betriebliche 5, 43, 46, 135, 156, 209, 214, 217, 225, 228, 374-376, 478

Zeitungen und Zeitschriften
- Der Arbeitsmarkt 355
- Berliner Börsen-Courier 352
- Berliner Volksblatt 93-99, 103-108
- Danziger Zeitung 352
- Deutsche Juristen-Zeitung 356
- Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger 147
- Frankfurter Zeitung 229, 275-278, 315-317
- Freisinnige Zeitung 290
- Germania 320-325
- Das Gewerbegericht 353-356, 436
- Der Grundstein 333-336, 446
- Hamburger Nachrichten 237f.
- Hamburgischer Correspondent 169f., 352
- Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 356
- Kieler Zeitung 52-55
- Kölnische Zeitung 101, 120-124
- Königlich privilegirte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen, siehe Vossische Zeitung
- Mainzer Nachrichten 144f.
- National-Zeitung 207
- Neue Preußische Zeitung („Kreuzzeitung") 415
- Norddeutsche Allgemeine Zeitung 352
- Schlesische Zeitung 279-281
- Soziale Praxis 353, 477
- Vorwärts. Berliner Volksblatt 229-236, 275, 277, 280f., 317-320, 326-332, 335, 347, 362
- Vossische Zeitung 290

Zentralverband Deutscher Industrieller 4, 37-51, 90, 163-166, 169, 337, 401-406, 505, 507f., 517f.
Zentrum siehe Parteien
Zeugnisse siehe Arbeitsbücher
Zivilkabinett, geheimes 350
Zollpolitik 413
Zuchthaus 289, 302, 305, 310, 312, 315f., 348
Zuchthausvorlage siehe Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses]